

Argovia

ARGOVIA.

Jahresschrift der historischen Gesellschaft

des

Kantons Aargau.

XXVI. Band.

AARAU,
DRUCK UND VERLAG VON H. R. SAUERLÄNDER & COMP.
1895.

Inhalt.

Seite

Vereinschronik V

Die Argauischen Gotteshäuser in den Dekanaten Hochdorf, Mellingen, Aarau und Willisau, Bistum Basel, von Dr. Arnold Nüscheler. . 1

1. Dekanate Hochdorf und Mellingen.

Vereinschronik.

29. Mai 1895: Die historische Gesellschaft ist mit folgenden Vereinen und Körperschaften in Schriftenaustausch getreten: 1) Museums-Verein für Vorarlberg zu Bregenz. 2) Oberhessischer Geschichtsverein in Giessen. 3) Diözesanarchiv von Schwaben (Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg). 4) Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 5) K. K. Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und histor. Denkmale in Wien. 6) Deutscher geschichtforschender Verein des Kantons Freiburg in Freiburg. 7) Bergischer Geschichtsverein in Elberfeld. 8) Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag. 9) K. K. herald. Gesellschaft „Adler“ in Wien. 10) Gesellschaft für Erhaltung der histor. Denkmäler im Elsaß in Straßburg.

10. Juli 1895: Der Vorstand erstattet der h. Direktion des Innern sowie der h. Erziehungsdirektion ein Gutachten über die Beteiligung des Staates an der im Herbste 1895 stattfindenden Ausſtellung im St. Georgenkloster in Stein a. Rh. und an der im nächsten Jahre stattfindenden Landesausſtellung in Genf.

27. August 1895: Hr. Professor Dr. J. J. Bäbler übersendet einen Bericht über den Stand seiner Arbeit am Flurnamenbuch (s. u.). — Das Präsidium verliest mehrere Briefe, welche auf die vor Kurzem durch Hrn. Privatdocent J. Heierli in Zürich vorgenommenen Ausgrabungen in Villmergen und Sarmenstorf hinweisen. Auf Grund dieser Mitteilungen wird beschlossen, der h. Regierung das Gesuch zu unterbreiten, sie möchte an sämtliche Gemeinderäte, Kreisförster und Lehrer ein Zirkular ergehen lassen, in welchem dieselben aufgefordert werden, dafür zu wirken,

daß die in unserm Kanton zu Tage geförderten Fundstücke dem Kanton erhalten bleiben.

11. Oktober 1895: Der schweizer. Juristenverein wünscht den Bd. II der „Rechtsquellen der Stadt Aarau“ zusammen mit dem im 25. Bande der Argovia erschienenen I. Bande dieser Publikation in einem neuen, größeren Formate zu veröffentlichen. Der Vorstand erklärt sich bereit, die Veröffentlichung des zweiten Bandes dem Juristenverein unter der Bedingung zu überlassen, daß der *ganze* Band der neuen Publikation den Mitgliedern der histor. Gesellschaft in dem Sinne zur Verfügung gestellt werde, daß die letztere nur das Papier, das Abziehen des Satzes und das Heften der Bogen zu übernehmen hätte.

22. Oktober 1895: Es wird beschlossen, die Jahresversammlung der Gesellschaft am 18. November in Aarburg abzuhalten.

18. November 1895: Jahresversammlung in der „Krone“ in Aarburg. Der Präsident hieß die 40 zur Teilnahme an der Jahresversammlung erschienenen Mitglieder, unter ihnen die Herren alt Bundesrat Welti und Oberst Keller in Bern, herzlich willkommen und eröffnete die Verhandlungen mit einem kurzen Berichte über die Thätigkeit des Vereins seit der letzten Jahresversammlung in Rheinfelden. In Betreff der Vereinspublikationen teilte er mit, daß künftig abwechselnd mit einem Bande der bisherigen Jahresschrift „Argovia“ ein „Taschenbuch“ erscheinen soll, das durch die Art des Stoffes und der Darstellung sich einen weitern Leserkreis schaffen kann, als es der bisherigen Vereinsschrift möglich war. Sodann legte er einen weitern ausführlichen Bericht des Hrn. Prof. Dr. J. J. Bäbler über das Flurnamenbuch des Kantons Aargau und dessen Fortgang vor (s. u.) und begrüßte sehr warm die Bildung lokaler Vereine zur Pflege des historischen Sinnes und zur Sammlung historischer Denkmäler. — Den ersten Vortrag „Zur Geschichte der Habsburg“ hielt Hr. Justizsekretär Dr. W. Merz. Er beschränkte sich im Hinblick auf die Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit auf einen Überblick über die Geschichte der Burg und ihrer Bewohner und illustrierte seinen Vortrag mit einer großen Zahl von alten und neuen Bildern, Ansichten und Plänen der Burg, die in der nächstens erscheinenden Schrift des Vortragenden

über die Habsburg reproduziert werden sollen. — Hr. Professor Dr. Bäbler knüpfte an den Namen „Habsburg“ verschiedene Betrachtungen über die Verwendbarkeit der Flurnamen für die Geschichte. Sodann trug Hr. J. Gloor, Direktor der Zwangserziehungsanstalt auf der Festung Aarburg, an Hand eines großen Planes einen Überblick über die Geschichte dieser Festung vor, durch welchen die Besucher in angenehmster Weise auf die Anlage und Entwicklung der stolzen Feste orientiert wurden.

Den Verhandlungen folgte ein treffliches Mittagsmahl in der „Krone“, das durch mehrere Toaste und einen vorzüglichen Ehrenwein, den der löbl. Stadtrat von Aarburg in verdankenswertester Weise gespendet hatte, gewürzt wurde. Nach einem gemeinsamen Spaziergange auf die Festung, die samt der in ihr untergebrachten Zwangserziehungsanstalt besichtigt wurde, verbrachte man noch eine fröhliche Stunde bei freundlichster Bewirtung von Seite der Anstalt und einem Rheinfelder Mitgliede der Gesellschaft und nur zu schnell endete der schöne Tag, der allen Teilnehmern in bester Erinnerung bleiben wird. (Vgl. eine ausführliche Beschreibung dieser Jahresversammlung in der Nr. 274 des Aarg. Tagblattes vom 20. November 1895.)

Das Antiquarium

wurde im Laufe des Jahres 1894 mit teilweise sehr wertvollen Geschenken bedacht; es sind folgende:

1) Ein Äskulap, antike Büste, halb Lebensgröße, in gebranntem Thon, dem Tiber enthoben. Ferner eine weibliche Maske, wahrscheinlich eine Hygiea, aus demselben Material und desselben Ursprungs. Beide von einem ungenannten Geber.

2) Ein römischer Inschriftenstein, gefunden in Schwaderloch. Mitgeteilt von den HH. Lehrer Kohler in Schwaderloch und Rektor Wernly in Laufenburg, erklärt von Hrn. Prof. Dr. Pick (siehe Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, 1893, Nr. 4, S. 269 ff.).

3) Modell der Salmenwage in Rheinfelden, angefertigt von Hrn. Bezirkslehrer Kalenbach, geschenkt von der h. Regierung.

4) Ofenkacheln von 1776 und sculptierte Baustücke von 1594, aus dem Abbruch des alten Hauses der HH. Gebrüder Frey, Müller in Schöftland. Geschenk derselben.

5) Bruchstücke von drei römischen Haftnadeln, gefunden in der Nähe von Laufenburg. Geschenk von Hrn. Kreisingenieur Bruggisser.

6) Ein Brautschäppeli, XVIII. Jahrhundert, von Küttigen. Geschenk von Frau Amsler-Amsler in Küttigen.

7) Zwei Münzen, eine Silbermünze von Papst Paulus III. und eine Kupfermünze von Marcus Aurelius Maximinianus (Concordia militum). Geschenk von Hrn. O. Schindler, Kantonsſchüler.

8) Zwei Zinnkännlein, Empire, Geschenk von Hrn. Pedell Wehrli in Aarau.

9) E. L. Rochholz, Lithographie von Hasler, Baden 1849, Geschenk von Hrn. Fürsprech Stierli.

10) Der Capricornus, Gypsabguß eines Teils der neuentdeckten römischen Inschrift von Königsfelden (siehe Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde 1894, Nr. 1, S. 300 ff.).

11) Ein kleines Hufeisen, gefunden bei der Griengrube an der Straße von Aarau nach Rohr. Geschenk von Hrn. Professor Dr. Winteler.

Außerdem wurden vom Antiquarium erworben:

1) Eine Aargauer Trommel, mit dem Aargauer Wappen, bezeichnet „Heinrich Gelbert". Aus Bremgarten.

2) Ein Porzellanbecher und ein Paar Salz- und Pfefferbüchslein, Glas, aus Aarau, Empire.

3) Ein eisernes Vorlegschloß mit Federschlüssel, XVI. Jahrhundert, Aarau.

4) Fundstücke aus einem alemannischen Grabe in Oberkulm:

a. Zwei Ohrringe in weichem Metall, mit fadenförmiger in eine Schlangenlinie auslaufender Verzierung.

b. Eine bronzene Gürtelschnalle.

c. Eine bronzene Zierplatte mit eingestemmten Linien- und Ring-Verzierungen.

d. Zwei sehr dünne Haftnadeln in Bronze, mit Charniere aus einem Gliede und mit Öse am Ende desſelben.

e. Ein abgeplatteter Metallring.

f. Zwei bronzene Nägel mit Ringverzierungen.

g. Ein Halsband aus Thon- und Pastenperlen.

h. Eine römische Kupfermünze, stark abgegriffen, unlesbar, durchlöchert, um als Medaille getragen zu werden.

i. Ein Schwert und zwei Skramasaxe.

k. ein bronzener, mehrfach gebrochener, sogenannter Stöpsel-Armring.

l. In der Höhlung dieses Ringes fand sich ein Stück Leinwand, wohl das einzige aus dieser Periode erhaltene.

5) Zwei römische Kupfermünzen aus Oberkulm.

Vorträge im historischen Kränzchen

Winter 1894—1895.

1) Herr Rektor Heuberger in Brugg:
Das Brugger Stadtrecht von 1284.

2) Herr Professor Dr. Geßner:
Der Zeusaltar in Pergamum.

3) Herr Professor Hunziker:
Ein Ausflug ins Blegnothal.

4) Herr Professor Dr. Bäbler:
Konkurrenzen in der Erklärung der Flurnamen.

5) Herr Professor Dr. Fleiner in Zürich:
Die Papstwahl.

6) Herr Rektor Dr. Odinga:
Zur Geschichte des Kirchenliedes im XVI. Jahrhundert.

Bericht von Hrn. Prof. Dr. Bäbler über die Flurnamensammlung.

„Seit dem letzten Berichte, welcher in der Argovia des vorigen Jahres niedergelegt ist, sind die Sammlungen vervollständigt worden durch den Besuch der städtischen Archive in Baden, Bremgarten, Brugg, Laufenburg, Zofingen. In zuvorkommendster Weise hat mich Herr Dr. Emil Welti durch Mitteilung eines Urbarienverzeichnisses in Baden eingeführt. Rheinfelden, Lenzburg, Aarburg glaubte ich übergehen zu dürfen, weil die Urbarien der Johanniter in Rheinfelden die Frickthalergegenden

schon ausreichend mit Namen belegen; Aarburg ist aufgenommen im Urbar des Amtes und Lenzburg bietet nach eingezogenen Erkundigungen nichts; dagegen sandte mir Herr Rektor Weber in Lenzburg die Abschrift eines Urbars aus dem Kirchenarchive in Seengen aus dem Jahre 1475.

Ich glaube nun mit den Sammlungen innehalten zu dürfen und bin gegenwärtig daran, auf Grund der Arbeiten der Kollegen Winteler und Hunziker, Kerenzer Mundart und Aargauer Wörterbuch, eine Grammatik zusammenzustellen, welche in Lauten, Ableitungen und Zusammensetzungen den Schlüssel zur Erklärung der Namen bilden und dadurch jede weitere Erörterung im Texte überflüssig machen soll.

Daran schließt sich die Durchmusterung der einschlagenden Litteratur und ich habe bereits die Serien der Germania und der Zeitschrift für deutsches Altertum durchgangen; fehlen dürfen nicht die Brandstetterschen Erklärungen in dem Geschichtsfreund, der Anzeiger für schweiz. Altertumskunde. In entlegenen historischen Zeitschriften und Programmen liegen manche schätzenswerte Beiträge; zusehends fängt die Litteratur an, auch auf diesem Gebiete anzuschwellen, zumal auf romanischem Boden und gerade hier begegnen wir einer Schwierigkeit, welche germanischen und romanischen Ursprung nicht immer zur klaren Lösung bringt. Ebenso machen sich Besitz, Lage, Gestalt, Pflanzen, Boden in unzähligen Fällen scharfe Konkurrenz und es ist eben nicht häufig, daß eine historische Notiz über die Unsicherheit weghilft. Unerschöpflich ist die Kunst, mit welcher das Volk ein unverständlich gewordenes Wort sich zurecht macht und dadurch wird manchmal ein grammatisches Gesetz gefährdet.

Wenn keine andauernden Hindernisse in den Weg treten, so sollte es möglich sein, mit Beginn des nächsten Jahres über die Bezeichnung der Laute sich zu verständigen und die Einleitungen zum Drucke zu treffen."

Vorstand der historischen Gesellschaft.

Hr. **J. Hunziker,** Professor, Präsident.
„ **E. Isler,** Ständerat, Vizepräsident.
„ **H. Herzog,** Dr., Staatsarchivar, Aktuar.
„ **R. Sauerländer,** Buchhändler, Kassier.
„ **W. Merz,** Dr., Justizsekretär.
„ **A. Schumann,** Professor.
„ **F. Siegfried-Leupold,** Staatsbuchhalter.

Erweiterter Vorstand.

Hr. E. Faller, Bezirkslehrer, Zofingen.
„ † G. Feer, Pfarrer, Basel.
„ V. Hürbin, Direktor, Lenzburg.
„ Dr. Th. Mettauer, Bezirkslehrer, Muri.
„ H. Müller, Pfarrer, Laufenburg.
„ Dr. Ferd. Laager, Bezirkslehrer, Schöftland.
„ J. Keller, Seminardirektor, Wettingen.

Verzeichniss
der
Mitglieder der historischen Gesellschaft.
(Dezember 1895.)

Bezirk Aarau.

1. Bäbler, J. J., Dr., Professor in Aarau.
2. Bally, Eugen, Fabrikant in Aarau.
3. Blattner, Otto, Dr., Fürsprech in Aarau.
4. Doser, Leopold, Rechnungsführer in Aarau.
5. Fahrländer, Karl, Dr., Regierungsrat in Aarau.
6. Feer, James, Rentier in Aarau.

7. Feer, Karl, Rentier in Aarau.
8. Fisch, Karl, Oberstlieutenant in Aarau.
9. Fischer, Xaver, Pfarrer in Aarau.
10. Frey, Eduard, Klaßhelfer in Aarau.
11. Frey, Oskar, Fabrikant in Aarau.
12. Fröhlich, Franz, Dr., Professor in Aarau.
13. Gessner, A., Dr., Professor in Aarau.
14. Hässig, Hans, Stadtrat in Aarau.
15. Herzog, Hans, Dr., Staatsarchivar in Aarau.
16. Herzog, Heinrich, Oberlehrer in Aarau.
17. Heuberger, Jakob, Oberrichter in Aarau.
18. Hunziker, Jakob, Professor in Aarau.
19. Isler, Emil, Ständerat, Fürsprech in Aarau.
20. Kurz, Erwin, Nationalrat, Fürsprech in Aarau.
21. † Maier, Kaspar, Professor in Aarau.
22. Merz, Walther, Dr., Justizsekretär in Aarau.
23. Näf, Emil, Statistiker in Aarau.
24. Odinga, Theodor, Dr., Rektor in Aarau.
25. Ringier, Arnold, Regierungsrat in Aarau.
26. Sauerländer, R., Buchhändler in Aarau.
27. Schmidt-Hagnauer, Gustav, Kaufmann in Aarau.
28. Schneider, Fridolin, Oberrichter in Aarau.
29. Schröter, C., Pfarrer in Kirchberg bei Aarau.
30. Schumann, Albert, Professor in Aarau.
31. Siegfried-Leupold, F., Staatsbuchhalter in Aarau.
32. Stähelin, Alfred, Dr. med. in Aarau.
33. Stierli, G. Leonz, Fürsprech in Aarau.
34. Stöckli, Stephan, Pfarrer in Aarau.
35. Wernly, Rudolf, Pfarrer in Aarau.
36. Winteler, J., Dr., Professor in Aarau.
37. Wolfinger, Max, Professor in Aarau.
38. Zschokke, Nationalrat, Oberst in Aarau.

Bezirk Baden.

39. Borsinger, Jos., z. Verenahof und Limmathof in Baden.
40. Borsinger, Franz, z. Blume in Baden.
41. Diebold, R., z. Ochsen in Baden.
42. Dorer, O., Architekt in Baden.
43. Fürst-Frei, Arnold, in Baden.
44. Guggenheim, Heinrich, Fürsprech in Baden.
45. Herzog, Adolf, Seminarlehrer in Wettingen.
46. Jeuch-Rohn, R., in Baden.
47. Keller, Jakob, Seminardirektor in Wettingen.

48. Kellersberger, A., Ständerat in Baden.
49. Kronmeyer, Adolf, Apotheker in Baden.
50. Lehner, H., Fürsprech in Baden.
51. Meyer, Alfred, Notar in Baden.
52. Meyer, Andr., Gerichtspräsident in Baden.
53. Meyer, Ernst, Dr. jur., Gerichtsschreiber in Baden.
54. Merker, Friedr., Fabrikant in Baden.
55. Minnich, Alb., Dr. med. in Baden.
56. Pfister, Theodor, Präsident der elektr. Gesellschaft in Baden.
57. Saft, B., Hotelbesitzer in Baden
58. Schaufelbühl, Edm., Dr. med. in Baden.
59. Schnebli-Müller, Heinrich, Großrat in Baden.
60. Staub, Bankdirektor in Baden.
61. Steimer, Maler in Baden.
62. Strähl, Friedr., Arzt in Baden.
63. Thurnherr-Rohn, Fabrikant in Baden.
64. Wunderlin, August, Pfarrer in Stetten.
65. Wyß, Anton, Stadtpfarrer in Baden.
66. Zehnder, Joseph, Buchdrucker in Baden.
67. Zehnder, Hans, Dr. med. in Baden.

Bezirk Bremgarten.

68. Bruggisser, Anton, Dr. med. in Wohlen.
69. Bütler, Jos., Pfarrer in Oberwyl.
70. Bugmann, A., Pfarrer in Berikon.
71. Hagenbuch, Johann, alt-Großrat in Ober-Lunkhofen.
72. Isler-Cabezas, Jean, in Wohlen.
73. Nietlisbach, Josef, Pfarrer in Wohlen.
74. Zimmermann, Joseph Leonz, Rector an der Bezirksschule in Bremgarten.

Bezirk Brugg.

75. Baumann, Emil, Pfarrer in Birr.
76. Baumann, Heinrich, Fürsprech in Brugg.
77. Geißberger, Leonhard, Notar in Brugg.
78. Haller, Erwin, Pfarrer in Rein.
79. Haller, Hans, Fürsprech in Brugg.
80. Heuberger, S., Rektor in Brugg.
81. Jahn, Victor, Pfarrer in Brugg.
82. Kraft, Walther, Kriminalgerichtsschreiber in Brugg.
83. Müller, Johann, Pfarrer in Thalheim.
84. Siegrist, Hans, Dr. med., in Brugg.

85. Weibel, Adolf, Dr. med., Direktor der Irrenanstalt in Königsfelden.
86. Wildy, Rudolf Samuel, Oberrichter in Brugg.

Bezirk Kulm.

87. Eichenberger, E., Dr. med. in Beinwyl.
88. Eichenberger, Alb., Cigarrenfabrikant in Beinwyl.
89. Gautschi-Suter, Rudolf, Fabrikant in Reinach.
90. Kugler, F., Dr., Bezirkslehrer in Kulm.
91. Laager, Frd., Dr., Bezirkslehrer in Schöftland.
92. Steiner, Hermann, Dr. med., prakt. Arzt in Reinach.
93. Wälchli, Johann, in Reinach.

Bezirk Laufenburg.

94. Bürge, F. X., Pfarrer in Herznach.
95. Erne, Benj., Stadtschreiber in Laufenburg.
96. Gaeng, O., Dr. jur., Fürsprech in Laufenburg.
97. Großmann, Alfred, Fabrikant in Klein-Laufenburg.
98. Koch, Walo, Dr., in Laufenburg.
99. Maag, Hr., Fabrikant in Laufenburg.
100. Müller, Hermann, Pfarrer in Laufenburg.
101. Schmid, Th., Bezirksamtmann in Laufenburg.
102. Stäubli, Otto, Stadtrat in Laufenburg.
103. Sulzer, Frz. Jos., Kaufmann in Laufenburg.
104. Suter, C. A., Gerichtspräsident in Frick.
105. Uebelhard, Fridolin, Pfarrer in Eiken.
106. Wernli, Friedrich, Rektor in Laufenburg.

Bezirk Lenzburg.

107. † Amsler, Gotthold, Klaßhelfer in Lenzburg.
108. Hassler, C., Pfarrer in Seengen.
109. Heer, E., Pfarrer in Lenzburg.
110. Hürbin, Viktor, Direktor der Strafanstalt in Lenzburg.
111. Lochbrunner, Karl, Strafhauspfarrer in Lenzburg.
112. Meuly, Gg., Rektor in Seon.
113. Pfiffner, Fabrikant in Seon.
114. J. H. Rivett-Carnac, Colonel de Cavalerie Vol^e. et Aide de Camp de S. M. Britannique. Schloß Wildeck.

Bezirk Muri.

115. Beutler, Peter, Gerichtsschreiber in Muri.
116. Keusch, Joseph, Kreiskommandant in Boswyl.

117. Lehmann, Hans, Dr., Bezirkslehrer in Muri.
118. Mettauer, Th., Dr., Bezirkslehrer in Muri.

Bezirk Rheinfelden.

119. Brunner, Friedrich, Notar in Rheinfelden.
120. Dedi, Donat Adolf, Stadtammann in Rheinfelden.
121. Dietschy, Viktor, zur Krone in Rheinfelden.
122. Günther, Karl, Major in Rheinfelden.
123. Habich-Dietschy, Karl, in Rheinfelden.
124. Knecht, X., Pfarrer in Wegenstetten.
125. Kütter, Ed., Pfarrer in Schupfart.
126. Zehnder, K., Fortbildungslehrer in Stein.

Bezirk Zofingen.

127. Blaser, Julius, Dr., Bezirkslehrer in Zofingen.
128. Dietschi, Jakob, Pfarrer in Aarburg.
129. Egg, R., Pfarrer in Zofingen.
130. Faller, Emil, Bezirkslehrer in Zofingen.
131. Fischer, Gustav, Pfarrer in Reitnau.
132. Fröhlich, Ernst, Musikdirektor in Zofingen.
133. Gloor, Jak., Direktor der Zwangserziehungsanstalt Aarburg.
134. Häni, R., Lehrer in Kirchleerau.
135. Imhof-Bär, J. R., Kaufmann in Zofingen.
136. Künzli, Arnold, Oberst und Nationalrat in Ryken.
137. Lüscher, Hans, Großrat in Aarburg.
138. Lüscher-Bader, Hans, in Aarburg.
139. Müller, Adolf, Arzt in Zofingen.
140. Scheurmann, Ad., Stadtammann in Aarburg.
141. Strähl-Strähl, Gustav, in Zofingen.
142. Welti, Heinrich, Institutsvorsteher in Aarburg.
143. Zimmerlin, Franz Rudolf, Stationsvorstand in Zofingen.
144. † Zuberbühler-Kettiger, A., Institutsvorsteher in Aarburg.

Bezirk Zurzach.

145. Attenhofer, Arnold, Großrat in Zurzach.
146. Fischer, Jul. Aug., Pfarrer in Leuggern.
147. Stiegeler, Andreas, zum Kreuz in Reckingen.
148. Zimmermann, Jakob, Dr., Arzt in Klingnau.

Auswärtige Mitglieder.

149. Bally, Otto, Kommerzienrat in Säckingen.
150. Berni, Hermann, Professor in Constanz.

151. Blum, Hans, Dr., Rechtsanwalt in Leipzig.
152. Brunner, Julius, Dr., Professor in Küßnach.
153. † Feer, Gustav, Pfarrer in Basel.
154. Fleiner, Fritz, Dr., Univ.-Professor in Zürich.
155. Frikker, Pius, in Bern.
156. Guggenheim, Herm., Dr., Fürsprech in Zürich.
157. Hirzel, Ludwig, Dr., Professor an der Hochschule in Bern.
158. Juchler, Karl, Pfarrer in Herisau.
159. Keller-Schmidlin, Arnold, Oberstdivisionär, Chef des eidgenössischen Generalstabsbüreaus in Bern.
160. Keller, L. Traugott, Chemiker in Castellamare.
161. Leupold, Eduard, Oberstlieutenant, Abteilungschef im eidg. Generalstabsbüreau in Bern.
162. Reber, Burkhard, Apotheker in Genf.
163. Ringier, Gottlieb, eidgen. Bundeskanzler in Bern.
164. Rott, Eduard, Dr., Sekretär der schweiz. Gesandtschaft in Paris.
165. Schenker, G., Kommerzienrat in Wien.
166. Weber, Hans, Bundesrichter in Lausanne.
167. Welti, Emil, Dr., alt-Bundesrat in Bern.
168. Welti, Johann Jakob, Dr., Professor in Winterthur.
169. Weißenbach, Placid, Direktor der Centralbahn in Basel.
170. Wirz, Hans, Dr., Professor in Zürich.

Ehrenmitglieder.

Bircher, André, Kaufmann in Kairo.
Dr. von Liebenau, Theod., Staatsarchivar in Luzern.
Dr. Meyer von Knonau, Gerold, Professor an der Hochschule in Zürich.
Nüscheler-Usteri, Arnold, Dr. phil. in Zürich.
Dr. Rahn, J. Rudolf, Professor an der Hochschule in Zürich.
† Dr. Rütimeyer, L., Professor an der Hochschule in Basel.
Dr. Wartmann, Herm., Präsident des historischen Vereins des Kts. St. Gallen.

Correspondierende Mitglieder.

Boos, Heinrich, Dr., Professor an der Hochschule in Basel.
Estermann, Melch., Dekan in Neudorf (Luzern).
Fazy, Henri, Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie in Genf.
Vuy, Jules, Mitglied des Institut National Genevois in Genf.



Die Argauischen Gotteshäuser

in den

Dekanaten Hochdorf, Mellingen, Aarau und Willisau,

Bisthums Konstanz.

Von ***Dr. Arnold Nüscheler.***

Vorbemerkung.

Der Verfasser hat schon behandelt:

I. Im Bisthum Konstanz:

1 und 2. Die Dekanate Zürich und Regensberg im Archidiakonat Zürichgau (in seinen Gotteshäusern der Schweiz, Heft III, Seite 542—560 und 595—633).

3. Das Dekanat Bremgarten im Archidiakonat Argau (im Geschichtsfreund der V Orte. Band XXXIX, Seite 73—144.)

II. Im Bisthum Basel:

4 und 5. Die Dekanate Frick- und Sisgau. (In der Argovia Band XXIII, Seite 121—241.)

Die nachstehenden vier Dekanate 5—8 bilden demnach den ergänzenden Abschluß.

I. Dekanat Aesche (Hochdorf).

Dasselbe trug anfänglich je nach dem Wohn(Pfarr-)sitz des Dekans verschiedene Namen, als: 1275 Aesche[1] nach dem dortigen Pfarrer Konrad;[2] 1310 Hochdorf[3] nach dem Pfarrer Werner von Veltheim daselbst;[4] 1357 Sins[5] nach dem Pfarrer Burkart.[6]

---

[1] Freiburger Diöcesan-Archiv I, 234. — [2] Estermann, Geschichte des Rural-Kapitels Hochdorf, p. 100. — [3]–[6] Das.

Für Pfäffikon[1] ist kein namengebender Pfarrer und Dekan bekannt. Seit der bischöflichen Genehmigung der Statuten dieses Landkapitels (1441)[2] ist der Name Hochdorf offiziell geworden und unverändert geblieben.

Es umfaßte im Jahre 1275 16 Leutpriestereien (Mutterkirchen), wovon 11 im jetzigen Kanton Luzern und nur 5 im Kanton Argau liegen, nämlich: Rüti, Dietwil, Birrwil, Sins und Aettenschwil.[3] Später vermehrte sich diese Zahl durch Entstehung von Tochterkirchen; denn es lösten sich allmählich ab, und wurden selbständige Pfarreien:

Von Pfäffikon: 1498 Gontenschwyl und von diesem hinwieder Reinach.[4]

Von Sins: 1638 Auw, 1749 Abtwil, 1879 Mühlau.[5]

Dagegen verminderte sich der Bestand der Argauischen Kirchen im Kapitel Hochdorf, und hörte zuletzt ganz auf; denn infolge der Reformation (1528) traten aus Birrwil, Gontenschwil und Reinach, welche, als zur Bernerischen Landvogtei Lenzburg gehörig, dieselbe angenommen hatten.[6] Ferner sank Aettiswil nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts von einer Kirche zu einer 1578 neuerbauten Kapelle von Sins herab.[7] Endlich geschah am 6. Juli 1805 auf Verlangen der Regierung von Argau durch den Bischof von Konstanz die Lostrennung der fünf noch übrigen Pfarrkirchen Rüti, Dietwil, Sins, Auw und Abtwil vom Kapitel Hochdorf und ihre Vereinigung mit dem Kapitel Bremgarten,[8] der sich 1879 auch Mühlau anschloß.

Die ältesten in Schrift verfaßten Statuten des Kapitels Hochdorf genehmigte Bischof Heinrich IV. von Konstanz am 24. Juli 1441.[9] Hienach versammelte sich dasselbe alljährlich am Donnerstag nach dem Feste des h. Michael (29. September) an dem Orte, welchen der Dekan bezeichnete. Im Jahre 1616 wurden neue Statuten beschlossen.[10]

Das an einer Urkunde vom 6. Februar 1491 hängende Siegel des Kapitels Hochdorf enthält die Umschrift in gothischen Minuskeln:

---

[1] Das. — [2] Estermann l. c. p. 2. — [3] Fr. D.-A. l. c. — [4] Estermann l. c. p. 52. — [5] Das. p. 87–96. — [6] Das. p. 33. — [7] Das. p. 90. — [8] Das. p. 33. — [9] Estermann l. c. p. 5 f. — [10] Das. p. 11 f.



„Sigilvm Capitvli rvralis in hochdorf“ und das Bild des h. Martin, stehend, in der Linken den Bischofsstab haltend und mit der Rechten dem zu Füßen knieenden Bettler ein Almosen reichend.[1]

Der erste bekannte Dekan ist 1230 Burkard, Pfarrer zu Inwil; als Kammerer erscheint 1421 Heinrich Dürler, Pfarrer in Eschenbach.[2]

1. Pfarrkirchen.

a. Mutterkirchen.

Kleindietwil (Diutinwilare 816—837),[3] St. Jakob gr., auf dem linken Ufer der Reuß, an der Luzerner Grenze. Bischof Hermann I. von Constanz weihte 1145 die Kirche Kdw. der h. Dreifaltigkeit, dem h. Kreuze, der. h. Maria, allen Heiligen, vorzüglich dem h. Jakob gr. und dem h. Eusebius, Kornelius, Urban, Germanus, Bonifazius, Clemens, Gordianus und Epimachus.[4] 1275 hatte Hesso von Rinach, Propst zu Werd, neben anderen Pfarrpfründen auch die Leutpriesterei Kdw. inne, und bezahlte dafür dem Papste für einen neuen Kreuzzug den Zehnten von seinem Einkommen.[5] — Kollator derselben war 1360—1370 das Johanniterhaus Hohenrain.[6] Am 31. Dezember 1806 aber kaufte die Gemeinde Kdw. von der Komthurei Hohenrain die Kollatur und das damit verbundene Zehntenrecht um 400 Dublonen, und die Argauische Regierung traf vom 25. Januar bis 6. März 1809, da der Kauf ohne ihr Vorwissen geschehen war, Maßregeln betreffend die Sicherstellung des Pfarreinkommens durch die Gemeinde.[7] — Zum Altar der h. Maria, Sylvester und 3 Könige stiftete am 20. September 1473 Peter von Gumpelsfahr, gebürtig von Kdw., eine ewige Messe und Kaplanei, wies ihr die nötigen Pfrundgüter an und bestimmte, der Kaplan, dessen Wahl die Kirchgenossen erhielten, solle in Kdw. wohnen, wöchentlich 5 Messen lesen und dem Leutpriester in der Seelsorge aushelfen.[8] Die bischöfliche Bestätigung erfolgte am 7. Januar 1478.[9] — Als Kaplan erscheint am 27. September 1566 Clau-

---

[1] Gesch. Frd. XXIV. p. 27 u. Taf. I. Nr. 5. — [2] Estermann l. c. p. 100 u. 106. — [3] Wartmann, Urk. d. Abtei St. Gallen I, 834. — [4] Anniv. Kdw. [5] Fr. D.-A. V, 234. — Argovia XX, 128/9. — [6] Fr. D.-A. V, 82. — [7—9] Estermann l. c. p. 98.

dius Riffery.[1] Am 11. Juli 1504 weihte der Constanzische Weihbischof Balthasar den Altar auf der rechten Seite des Schiffs den h. Barbara, Sebastian, Antonius und Ottilia,[2] rekonziliierte auch den Friedhof der Pfarrkirche Kdw.[3] — Die Kirchweih des Altars auf der linken Seite, jetzt dem h. Rosenkranz geweiht, war am Tage des h. Sylvester (31. Dezember).[4]

Bauliches. Ein Streit zwischen dem Johanniterhause H. R. und den Kirchgenossen von Kdw. betreffend den Unterhalt eines Teils der Kirche entschieden Verordnete des Rats zu Luzern am 23. Oktober 1456 dahin, daß der jeweilige Komthur von H. R. hinfür ewiglich den Kirchgenossen von Kdw. jährlich von dem Widumzehnten 1 Mütt gutes Korn, Zugermaß, geben, die Kirchgenossen dagegen die Hälfte der Kirche schattenhalb, den ganzen Chor und das Glockenhaus decken, hiefür aber, nach vorheriger Anzeige an den Komthur, das benötigte Dach- und Schindelholz in den Hölzern von H. R. hauen und wegführen mögen.[5] — Nachdem der Pfarrer und Ammann von Kdw. am 29. November 1651 von dem Vorhaben Kenntnis gegeben hatte, die dortige Kirche zu verbessern und zu vergrößern, mit einem neuen Dachstuhl zu versehen und mit Ziegeln zu decken, schenkte der Rat 4000 Ziegel und bewilligte die am Boden liegenden Steine von der nahen Burg zu Iberg dafür zu verwenden, verehrte auch 1652 fünf Gulden und einen bögigen Schilt in ein Fenster.[6] Der Statthalter von H. R. gab statt des Dach- und Schindelholzes 15 Gulden.[7] — Am 1. Juli 1690 weihte der päpstliche Nuntius, Bartholomäus Menatti, drei neu erstellte Altäre. — Die gegenwärtige Kirche wurde 1780 von Grund aus erbaut und 1792 eingeweiht.[8] — Von den drei Glocken im Kirchthurm, an dessen Nordseite einst die Jahrzahl 1170 eingemeißelt war, und an welchem über einem Fenster zu ebener Erde m.ccccl (1450) steht,[9] trugen die früheren beiden größeren die Inschrift: „o rex glorie xpe veni nobis cvm pace. anno domini. II. m.cccclxxxxi und I. m.cccclxxxxii (1492). Die dritte (kleinste) war am 20. April 1647 von Propst Knab in Luzern getauft worden. Die jetzigen drei Glocken sind 1870 von den Gebrüdern Rüetschi in Aarau gegossen worden.[10]

[1]–[4] Aniv. Kdw. — [5] Pfr.-Arch Kdw. — Estermann l. c. p. 97. — [6] u. [7] Estermann l. c. — [8]–[10] Mitt. v. Hrn. Pfr. Stammler i. Kdw.

Aettiswil (Agetiswilare 1179)[1] St. Verena, am Lindenberg, südwestlich von Sins, am Wege nach Abtwil. Papst Alexander III. bestätigt am 18. März 1179 dem Kloster Muri den Besitz der Kirche Ae.,[2] ebenso Papst Clemens III. am 13. März 1189,[3] Papst Innocenz IV. am 26. April 1247[4] und noch Bischof Heinrich III. von Konstanz am 7. November 1383.[5] — Der Leutpriester der Kapelle Ae. beschwor 1275 als Einkommen 1 M. S., und bezahlte davon im Dekanat Cham für das ganze Jahr 5 Pf. Schill. päpstlichen Zehnten.[6] — Im Markenbuch des Bistums Konstanz von 1360/70 wird Ae. bereits als Filiale von Sins genannt. (Freib. D.-A. V. 82.) Dem Abt Ulrich II. von Muri (1439—65) wollten die Leutpriester Paulin Frankenhofer in Sins (1453) und Heinrich Füchslin in Ober-Rüti (1457) die Zehnten des Hofs in Farni wegnehmen; ein Schiedsgericht sprach sie jedoch alle dem Kirchlein Ae. zu.[7] — Noch in der Mitte des XVI. Jahrhunderts war ein Leutpriester in Ae.; später gab diese Kapelle keine Consolationen mehr, und 1574 baute[8] Muri eine neue Kapelle ohne Chor. Meßstiftungen waren damals 20. Dasselbe besorgte am St. Verena-Tag (1. September) den Gottesdienst der nunmehr zur Pfarrei Sins gehörigen Kapelle, sowie den Bau und Unterhalt.[9] Das Einweihungsfest derselben wurde am Sonntag nach St. Leodegar gefeiert.[10]

Sins (Sins 1236),[11] St. Mariä Geburt, am linken Ufer der Reuß, oberhalb der Brücke, welche die Verbindung mit dem Kanton Zug bildet.

Der Pfarrer A. in S. ist am 5. September 1245 Zeuge bei einer Vergabung an das Johanniterhaus Hohenrain,[12] und der dortige Leutpriester bezahlte 1275 von seinem Einkommen dem Papste 8 ß als Zehnten.[13] — Kollator der Kirche und Erblehensinhaber von Gütern in S. waren ursprünglich die Grafen von Thierstein,

---

[1] n. [2] Murus et Antemurale p. 2. — Hergott G. d. H. II, 192. — Kiem, Die ältesten Urkunden von Muri p. 117. — [3] M. u. A. M. p. 17. Hergott, p. 202. — [4] Z. U. B. II, p. 161. — [5] Kiem, Gesch. d. Bened.-Abt. Muri-Gries I, p. 167. — [6] Freib. D.-A. I, 233/4. — [7] Kiem, G. v. M. I, 27. — [8] Estermann, RC. Hr. v. 90. — Kiem l. c. I, 334. — [9] Beschreibung des Jahrztbchs. Sins i. Pfr. Arch. — [10] Aniv. Sins. — [11] Neugart, cod. dipl Alem. II. p. 169. — [12] Arch. Hohenrain. — [13] Freib. D.-A. I, 234.

von denen am 17. Oktober 1331 der Ritter Hartmann von Baldegg dieselbe zu Lehen trug.[1] Wahrscheinlich durch Verheiratung der Anna von Baldegg, Tochter Marquards IV. († 1374) mit Gottfried von Hünenberg[2] kam sodann der Kirchensatz von S. an letzteres Geschlecht; denn am 12. Februar 1398 verkauften Gottfried von HB., der ältere, und sein gleichnamiger Neffe G. der jüngere, mit Erlaubnis der Lehensherrin, Gräfin Verena von Thierstein, seinen Teil des Patronatsrechts der Kirche S. mit allen dazu gehörigen Gütern, Einkünften, Zehnten u. s. w. um 400 Gulden an Verena, die Gattin des jüngeren Gottfried von H. B.,[3] welches Ehepaar von da an den ganzen Kirchensatz besaß, und am 9. August 1415 gestattete Graf Otto von Thierstein, daß Gottfried v. H. B. d. j. und sein Sohn Heinrich den Els. Bürgi's Hof, mit welchem das Patronatsrecht in S. verbunden war, dem Heinrich Scherer, Bürger von Bremgarten, um 110 Gl. verpfände.[4] Der Leutpriester Heinrich von H. B. bezeugt hierauf am 14. Juni 1419, daß Gottfried von H. B. ihm für angemessenen Unterhalt, sowie für Bezahlung der bischöflichen Rechte (Consolationen und Bannalien) 24 Malter Getreide aus dem großen Zehnten angewiesen habe.[5] Endlich erlaubt Rudolf von Ramstein, Schwager der Grafen von Thierstein, dem Erblehensinhaber Heinrich von H. B., Sohn Gottfrieds, auf seine Bitte, daß er alle Güter und was zum Patronatsrecht der Kirche S. gehöre, dem Benediktiner-Kloster Engelberg übergeben und schenken möge.[6] Dies geschah auch am 18. Februar 1422 durch den Verkauf derselben an beide Konvente (Männer und Frauen) des Klosters E. B. um 2926 rh. Gl.[7] Papst Martin V. befahl sodann dem Propst Johannes auf dem Zürichberg am 16. März 1423 nach vorherigem rechtlichen Verfahren die Inkorporation der Kirche S. ins Kloster E. B. und derselbe vollzog sie am 22. Dezember 1492.[8] Dieses besetzte hierauf die Pfarrei S. fast ausschließlich mit Weltpriestern bis 1633, von wo an sie bis 1849 ununterbrochen durch Konventualen von E. B. versehen wurde. Im Anfang des letzteren Jahres aber erging von der aargauischen Regierung der Befehl an die Pfarrer von S. und Auw (Tochterkirche), diese Pfründen zu

---

[1] Zapf, monum. anecd. p. 207. — [2] v. Liebenau, D. Ritter v. Baldegg, p. 64 u. 109. — [3]–[6] Arch. Engelberg. — [7] u. [8] Arch. E. B.

verlassen und ließ die Regierung keine Klostergeistlichen mehr dahin zu. Nach einem Provisorium von 13 Jahren, während deren der Bischof Vikare setzte, und nach langen Verhandlungen teils mit der aarg. Regierung, teils mit der Pfarrei S. kam am 22. November 1867 ein Vertrag zu Stande, laut welchem das Kloster E. B. das Kollaturrecht von S. an die dortige Kirchgemeinde abtreten und die Pfarrpfründe sowie die Kaplanei St. Katharina in S. samt der Filiale Mühlau mit Fr. 122,000 dotieren mußte.[1] — Am 26. Oktober 1336 erteilen 10 Erzbischöfe und Bischöfe in Avignon der in der Ehre der h. Maria gegründeten Kirche S. je 40 Tage Ablaß.[2] Dieselbe weihte am 8. Juni 1493 der Konstanzische Suffragan Daniel und setzte das Gedächtnisfest dieser Handlung auf den Sonntag nach Mariä Geburt (8. Septbr.).[3]

In derselben waren folgende Altäre vorhanden: A. Im Chor: 1. Der Hoch-A. der h. Maria, Margaretha, Maria Magdalena, Laurentius und Nikolaus. B. Im Schiff: 2. der mittlere oder kleinere A. der h. Katharina, Blasius, Agatha, Dorothea, Apollonia, Benedikt, Barbara. Sein Einweihungsfest feierte man am Sonntag vor der Himmelfahrt des Herren. 3. Der linksſeitige A. des h. Johannes, Georg, 10,000 Ritter, Johannes und Paul, Ulrich, Pantaleon, Johannes Enthauptung. 4. Der rechtseitige A. h. Kreuz, Anton, Kreuzerfindung, Michaels Erscheinung, Oswald, Theodul, Kreuzerhöhung, Michael, 11,000 Jungfrauen, Eustachius.[4] In der am 26. September 1753 eingeweihten neuen Kirche befinden sich: A. Im Chor: 1. Der Hoch-A. Maria Himmelfahrt, Eugenius und Benediktus. B. Im Schiff: 2. Der mittlere A. St. Katharina. 3. Der nördliche der h. Schmerzensmutter und der südliche der h. Maria vom Berge Karmel (Skapulier-A.).[5]

Zu zwei von den früheren Altären wurden Kaplaneipfründen gestiftet. Am 17. Oktober 1331 gründete Ulrich von Ruod, Rektor der Kirche S., mit Zustimmung einerseits Hartmanns von Baldegg, Ritters, sowie Hartmanns und Marquards, der Söhne seines verstorbenen Bruders Hartmann, Ritter, als Patrone der Kirche S., anderseits aller Pfarrgenossen daselbst zur Vermehrung des Gottes-

---

[1] Mitth. v. P. Ad. Vogel in E. B. — [2] Pfr. Arch. S. – [3] u. [4] Anniv. Sins lt. Mitt. v. P. J. Odermatt i. E. B. — [5] Estermann, G. d. R. K. HD. p. 89.

dienstes und zum Seelenheil für seine Eltern Hartmann und Anna von R., sowie seiner Brüder eine Pfründe in S., welche von den genannten Patronen und ihren Nachfolgern einem ordentlichen Priester übertragen werden soll. Derselbe hat seinen beständigen Wohnsitz in S. zu nehmen, darf keine andere Pfründe oder Vikariat besitzen und muß jeden Mittwoch in der St. Niklaus-Kapelle des Dorfes Auw, welche der Pfarrkirche S. unterworfen ist, eine h. Messe feiern, am Montag für das Seelenheil der genannten Personen ein Totenamt halten und dabei besonders des Vaters des Stifters Erwähnung thun, am Freitag in der Kirche S. eine der Zeit nach passende h. Messe lesen, auch in Abwesenheit des Rektors oder seines Vikars deren Stelle vertreten, darf aber keinen Teil der gefallenen Opfer, Beichtgelder oder andere Einkünfte außer den Seelgeräten annehmen. Für seinen Unterhalt wurden ihm aus dem Nachlasse des Vaters Hartmann 3 M. S. von bezeichneten Gütern und vom Stifter Ulrich selbst aus den Einkünften des Rektors der Kirche S. an Opfern 3 ℔ gemeiner Münze angewiesen, auch das Amt eines Sigristen mit den bisherigen Zubehörden übertragen. Die Verleihung der Kaplaneipfründe an einen Nichtpriester wird nichtig erklärt und geht, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten vom Tage der Erledigung erfolgt, an den Bischof von Konstanz über.[1] Dieselbe war mit dem Altar St. Katharina verbunden; denn am 27. März 1469 setzte nach der Resignation des Leonhard Mersburg Abt Heinrich von Engelberg den Priester Alexius Staler in den Altar der h. Katharina[2] ein. 1486 wurde das Einkommen dieser Pfründe durch eine Kollekte in der Pfarrei auf 20 Mütt Kernen und 20 rh. Gulden erhöht und am 30. August gl. J. ein neuer Pfrundbrief vom Bischof in Konstanz betätigt.[3]

Eine zweite Kaplaneipfründe h. Kreuz soll zwischen den Jahren 1500 und 1520 von den Pfarrgenossen gestiftet worden sein.[4] In einer Ordnung für die Pfarrei S. von 1634 heißt es, die h. Kreuzpfründe soll allezeit ein beneficium curatum sein und soll kein Priester darauf gewählt werden, außer er sei vom Bischof für die cura approbiert, damit er dem Leutpriester in allem Aus-

---

[1] Zapf, M. A. p. 207/8. — [2] Erzbisch. Arch. Freiburg. — [3] Estermann l. c. p. 89. — [4] Beschreibg. d. Jhrztbchs v. S. i. Pfr.-Arch. —

hilfe leisten könne.[1] Als Kaplan wird 1689 Johannes Hausheer genannt.[2] Seit ungefähr 20 Jahren ist diese Kaplanei, die von der Gemeinde bestellt wurde,[3] unbesetzt und ihr Einkommen wird für die Aufbesserung der St. Katharinen-Pfrund, sowie für die Bezirksschule in Muri verwendet.[4]

Bauliches. Die Kirche S. wurde gegen Ende des XV. Jahrhunderts neu erbaut und am 15. Juni 1498 vom konstanzischen Weihbischof Daniel eingeweiht.[5] Davon ist noch übrig geblieben der Turm mit den dicken Mauern, und an der innern Seite desselben ein wohlerhaltenes Sakramentshäuschen, beide in spätgothischem Stil.[6] 1607 fand eine Vergrößerung der Kirche und am 6. November gl. J. ihre Einweihung durch den Konstanzischen Suffragan J. J. Mirgel statt.[7] Dabei wurden zwei gothische Flügelaltäre, nämlich der Hoch-A. St. Maria im Chor und der A. St. Johannes im Schiff beibehalten.[8]

Der Fußboden der Kirche war damals mit Bretterladen bedekt, die 1692 erneuert wurden.[9] 1745 kam nach langem Weigern des Klosters Engelberg ein abermals erweiterter Kirchenbau zu stande, wobei der Kollator den Chor erstellen und die Einwohner der Tochterkirche Auw Mithilfe leisten mußten.[10] Die Einweihung erfolgte am 20. September 1753 zu Ehren der Geburt der h. Maria.[11]

Die frühern Glocken hatten nachstehende Inschriften:

II. Die älteste „o rex glorie criste veni nobis cvm pace. anno domini m.ccccc.xxxv (1535); sie wurde von Hans I. Füßli in Zürich gegossen.[12]

I. Die größte: „o maria, muter gottes zell, hab in diner hut was difv glogg vberschell. m.ccccc.xxxviii“ (1538). Bild der h. Maria mit Kind. Die Buchstaben dieser beiden Inschriften bestanden aus gothischen Minuskeln.

III. Die zweitkleinste: Et verbum caro factum est et habitavit in nobis (Johs. I, 14). Peter und Anton Keiser in Zug goßen mich Ao. 1750.“

[1] Estermann l. c. p. 89/90. — [2] P. J. Odermatt i. E. B. — [3] Holzhalb Supp. z. Leu's. Sch. L. V, 231. — [4] N. 1. — [5] Anniv. S. — [6]–[11] N. 1. — [12] Füßlis Glockenbuch. Ms. Stadt-Bibl. Zch. —

IV. Die kleinste: „Ave Maria, gratia plena dominus tecum.“ H. und S. Sutermeister von Zofingen gossen mich anno 1794.“

Das neue, 1876 von den Gebrüdern Rüetschi in Aarau gegossene Geläute besteht aus sechs Glocken, hat ein Gesamtgewicht von 20210 ℔ und kostete mit Zubehörden (ohne die Uhr = Fr. 4000) Fr. 37,536, wovon der Wert der alten Glocken (ca. Fr. 8000) in Abzug kam, es wurde am 25. Juni 1876 von Hrn. Dekan Huber in Beinwil eingesegnet.[1]

Von Siegeln der Leutpriester und der Pfarrgenossen in S. sind bekannt: † S. RVDOLFI. P. DECANI. ECCLIE IN SYNS. 1360. Bild: h. Maria mit dem Kinde, eine Blume in der Rechten, unten im Wappenschild † S. BVRCARDI DECANI IN SINS. (1357 bis 1368) Gleiches Bild ohne Wappen[2] † S. Parochianorum. Ecclesie IN Sins[3].

Ober-Rüti (Rivti 1275)[4] St. Rupert, nicht weit vom linken Ufer der Reuß, an der Straße von Sins nach Kleindietwil. Als Stifter dieser Pfarrkirche wird 1348 zum 16. Februar der Ritter Walter von Hünenberg genannt.[5] Jedoch beschwört schon 1275 der Leutpriester in R. ein Pfrund-Einkommen von 15 ℔, und bezahlte in zwei Terminen je 15 ß päpstlicher Zehnten.[6] Es hat demnach wohl eine Verwechslung mit Walter II. (Zeuge 1239 und 1240)[7] stattgefunden; denn schon am 15. März 1335 verkaufte Peter von HB. die ihm eigentümliche, in den Hof zu Mühlau gehörige Hälfte des Kirchensatzes zu Merischwanden samt dem Hof und allen Zubehörden seinem Vetter Gottfried gegen den vierten Teil des Kirchensatzes zu R., dessen Eigen, und 80 M. S.[8] Die übrigen ³/₄ besaß wahrscheinlich Peter bereits.

Von dem Geschlechte Hünenberg gelangte der Kirchensatz in R. am 2. September 1484 an das Cistercienser-Kloster Cappel im Kt. Zürich, indem damals nach der Erledigung der dortigen Kirche durch die Resignation des Konrad Frieß der Abt Johann VII. den Johannes Kleger, seinen Konventual, dem Bischof von Konstanz präsentierte und dieser am 15. gl. M. als Pfarrer in R. eingesetzt

---

[1] Festpredigt von Hrn. Pfr. J. J. v. Ah in Kerns. — [2] Sammlung d. antiq. Ges. in Zch. — [3] Gesch.-Frd. XXV, 109. — [4] Freib. D.-A. I. 231. — [5] Anniv. KDW. — [6] N. 3. — [7] Gesch.-Frd. X, 257, XX, 304. — [8] Das. XX, 167. —

wurde.[1] Am 31. August 1498 aber veräußerten Abt Ulrich IV. und der Konvent in R. dem Ammann, Rat und Bürgern von Zug zu Handen „des trüwen Himmelsfürsten und großen Nothelfers, des Bischofs St. „Wolfgang“ (Patron der gleichnamigen Kapelle bei Cham) die Herrlichkeit, Twing und Bann, Gericht, Bot und Verbot den Kirchenschatz in R. ennert der Reuß mit allen Zubehörden um 100 Gl. Zuger Währung,[2] und am 17. April 1830 trat Zug denselben um 6400 Schweizerfranken an den Stand Argau ab.[3] — Als Rektor in R. ist am 2. März 1414 Johannes Beckler bekannt.[4]

Bauliches. Turm und Chor in R. wurden laut Jahrzahl an demselben 1602 neu errichtet, was 1514 Gl. kostete und das Schiff 1773 vergrößert, 1865 aber die ganze Kirche in gothischem Stil neu gebaut; der Turm blieb stehen.

Es befinden sich darin drei Altäre: 1. im Chor der Hoch-A. St. Rupert, 2. im Schiff die Seiten-A., rechts h. Mutter Gottes (früher St. Anna), links St. Katharina.

Das Gedächnis der Einweihung der alten Kirche feierte man stets am nächsten Sonntag vor dem Feste des h. Laurentius (10. Aug.)[5] — Die Inschriften der Glocken lauten:

III. In gothischen Majuskeln: „JESVS NAZARENVS REX JVDEORVM.“ Ohne Jahr.

IV. Die kleinste in gothischen Minuskeln: „kaspar. balthasar. melchior. m.cccc.lx“ (1460).

I. Die größte:

„Ave Maria, gratia plena, dominus tecum. (Luc. I., 28)
„Huc properate viri Christumque in voto vocate.“

II hat ebenfalls den englischen Gruß.

Beide letztere haben den Zusatz:

„Us Hitz und Für bin ich geflossen,
Peter Füßli von Zürich hat mich gossen.“ 1622[6]

1502 war von Meister Mauriz (Schwarz) in Luzern eine neue Glocke für R. um 570 Gl. gegossen und von Meister Mauriz in Sursee aufgehängt worden.[7]

---

[1] EB. A. Frbrg. — [2] u. [3] Archiv Zug. Zuger Kal. 1851 pag. 31, Estermann l. c. p. 99. — [4] EB. A. Frbrg. — [5] Anniv. R. — [6] Mitt. v. Hrn. Pfr. Stammler in R. — [7] Estermann l. c. p. 99.



Birrwil (Birwile 1250),[1] St. Pankratius? am linken Ufer des Hallwiler Sees, auf einer Anhöhe am steilen Abhang des Homberg. Der dortige Leutpriester Hesso von Rinach, zugleich Propst von Schönenwerd, leistete 1275 seiner Zehntenpflicht gegen den Papst im Säckel des letztern Genüge.[2]

Heinrich, Pfarrer von B., vergabte am 21. Januar 1306 dem Kloster St. Urban durch Testament mehrere Hausgeräte und seine besten Kleider.[3] — Der Kirchensatz von B. gehörte den Herren von Hohenklingen, denn am 12. Februar 1326 bitten Rudolf und Jakob, Ritter, und Johannes von Trostberg den edlen Herren von der Hohenklingen, daß er ihrem Vetter, Johannes von Liebegg, vergönne, seinen Teil des Dorfes B. mit Kirchensatz, Twing, Bann und allem, was sie mit einander gemein haben und von ihm zu Lehen ist, seinem Oheim, Johannes von Hertenstein, zu vermachen.[4] Am 10. November 1367 aber entzieht sich Rudolf von Trostberg mit seinen Söhnen Mathis und Ital zu Sursee gegenüber seinem Vetter Jakob von Trostberg und dessen Söhnen Dietmar und Hanmann jeder Ansprache an den Kirchensatz, Twing und Bann zu B. und Leröwe.[5] Am 9. Juni 1390 versetzte Hanmann von Liebegg seiner Gemahlin, Margaretha von Künsegg für die Summe von 200 Gl. eine Reihe von Gütern zu B. (darunter den Kirchensatz), die Lehen des Freiherren Walter von Klingen sind.[6] Noch am 26. September 1433 verleiht der Freiherr Ulrich von der Hohen Klingen, Landrichter im Thurgau, dem Rudolf Hanmann, Hans Ulrich und Hans Friedrich von Luternau, Söhnen der Margaretha von Liebegg und des Petermann von Luternau, den Kirchensind zu Pyrwil samt Gericht, Twing und Bann[7] und am 6. Januar 1435 verkauft der Vogt derselben, Lüpolt Businger, dem Ludwig Efinger um 600 rh. Gl. verschiedene Güter zu B. mit Twing, Bann und Kirchensatz.[8] Letzterer kam aber nachher wieder in den Besitz der von Luternau, denn am 5. Juli 1479 wurde dem von Johann Rudolf von L., Ritter und Melchior von L., Edelknecht, dem Bischof von Konstanz nach der Resignation des Rudolf Ruch für die Pfarrkirche B. präsentierten

---

[1] Rochholz AG. Geßler p. 1, Argovia XX, 118. — [2] Freib. D.-A. I. 234. — [3] Arch. St. Urban. — [4]—[8] A. Liebegg. —

Rupert Spiegel die Proklamation erteilt.[1] Seither war die Kollatur von B. mit dem Schlosse Liebegg verbunden,[2] bis sie am 2. Januar 1804 von der Besitzerin desselben, Fräulein von Dießbach, an den Stand Argau abgetreten wurde.[3]

Bauliches. Im Turm der Kirche B., aus welcher 1882 Glasgemälde gestohlen wurden,[4] hingen früher drei Glocken mit nachstehenden Inschriften: die mittlere in gothischen Majuskeln: „† O REX GLORJE CRJSTE VENJ CVM PACE.“ Die kleine in altdeutschen Buchstaben: oben „o sancta maria ora pro nobis.“ Unten 3 Kreuze. Die große in Minuskeln: Oben: „o rex glorie christe veni nobis cvm pace anno domini m.ccccc.xxxx.III“ (1543).[5] Diese Glocke im Gewichte von 12,800 ℔ goß Hans I. Füßli von Zürich im Jahre 1543 gen Byrwil.[6] Das neue, mit Bibelsprüchen versehene Geläute von drei zusammen 3715 ℔ wiegenden Glocken gossen 1857 die Gebrüder Rüetschi in Aarau.[7]

Zu diesen argauischen Mutterkirchen kommt noch Pfäffikon im Kt. Luzern.

b. Tochterkirchen.

Von Sins:

Auw (Houva, Ouva ca. 893),[8] St. Niklaus, am nördlichen Abhange des Lindenbergs und westlich von Sins. Bei der Stiftung der St. Katharinen-Kaplanei in der Pfarrkirche S. 1331 wurde ihr Priester verpflichtet, jeden Mittwoch in der St. Niklaus-Kapelle zu A., welche derselben unterworfen war, die h. Messe zu feiern.[9] 1634 fand eine Abänderung dahin statt, daß diese Messe in A. künftighin an einem Donnerstag oder Samstag wöchentlich soll gelesen werden.[10] Inzwischen waren von einem gewissen Gidimann von A. im XVI. Jahrhundert 7 weitere Messen gestiftet worden.[11] Im Jahre 1636 begehrten Abgeordnete der Gemeinde zu A. den Bau einer Kirche oder die Stiftung einer Pfarrei, worauf die Ge-

---

[1] EB. A. Freiburg. — [2] Leu, sch. L. IV, 53. — [3] A. G. Pfrundbüchlein im Sts.-Archiv. — [4] Anzeiger f. schweiz. Alterth.-Kunde 1881, p. 184. — [5] Mitt. v. Hrn. Pfr. Urech in Aarau. — [6] Füßli's Gl.-Bch. — [7] Mitt. v. Hrn. Pfr. Hagenbuch in Staufberg. — [8] Urk.-Buch d. Stadt u. Ldschft. Zch. I, 71/2. — [9] Zapf, M.-A. p. 207. — [10] Arch. EB. — [11] Beschreibg. d. Jahrztbchs. in S. i. Pfr. Arch.

sandten der 4 katholischen Orte (ohne Luzern, welches die Sache in den Abschied nahm) ein Schreiben an den Bischof von Konstanz zu Gunsten dieses Begehrens bewilligten.[1] Infolge dessen machten die Gemeinden A. und Rüstenschwil am 24. August 1637 betreffend die Errichtung einer Pfarrei in ihrer Kapelle St. Niklaus mit dem Abt von Engelberg eine Übereinkunft, des Inhalts: 1) Der Abt soll als Kollator das beständige Recht der Ernennung des Pfarrers und der Übertragung seiner Pfründe haben, wie in der Mutterkirche S. 2) Die Gemeinden A. und R. versprechen für sich und ihre Nachkommen: a. wann die Kirche S. irgend welchen Schaden leide, mit den übrigen Pfarrgenossen denselben zu ersetzen; b. ein schickliches Pfarrhaus samt Garten zu geben und auf ihre Kosten zu unterhalten; c. der Pfarrpfründe ein für eine Kuh Winters- und Sommerszeit hinlängliches Grundstück, auch für den Gebrauch genügend Holz anzuweisen, der Pfarrer soll jedoch auf seine Kosten das Heu einsammeln und das Holz fällen; d. letztern zum Anteilhaber aller Gemeinderechte in Weide, Holz und Feld machen, welche Nutzung über 40 Gl. geschätzt wird. 3) Der Abt verspricht für die Pfarrpfründe jährlich 3 Malter Spelt und 2 Malter Hafer, wovon 1 für die Kirche zu verwenden ist. 4) Die Gemeinden sollen für die zur Errichtung der Pfarrei zusammengesteuerten 4500 Gl. hinlängliche Pfänder auf ihre Güter und Acker anweisen und durch die Obrigkeit bekräftigen lassen. 5) Mit Hinsicht auf den geringen Umfang der neuen Pfarrei, die nicht über 47 Häuser enthält, werden dem Pfarrer wöchentlich 3 Vakanztage gestattet, damit er sein Pfrundeinkommen verbessern möge.[2] Am 4. März 1638 wurden hierauf die 4500 Gl. mittelst 28 Gülten versichert, am 11 gl. M. dem Abt in EB. übergeben und am 15. März 1630 vom päpstlichen Nuntius Ranutius Scottus, sowie vom Bischof von Konstanz die Selbständigkeit der Pfarrei A. bestätigt.[3] Der erste Pfarrer war Jeremias Meier.[4] Der Stiftbrief der Pfarrei A. wurde 1731 von den Kirchgenossen angefochten und erst 1750 nach langem Streit durch den Landvogt der freien Ämter ein Vergleich mit dem Kloster EB. zustande gebracht.[5] 1835 erhöhte und versicherte

[1] Amtl. Sammlg. d. ält. eidg. Absch. V, 2, p. 1718. — [2] u. [3] Arch. EB. [4] Estermann l. c. p. 91. [5] Arch. EB.

dieses das ursprünglich nur in 208 Gl. 20 ß Geld Luzerner Währung nebst 4 Mltr. Korn und Haber und ca. 40 Gl. an Ertrag der Dorfgerechtigkeit, sowie Opfern bestehende Einkommen des Pfarrers von A. auf Fr. 1200, ernannte 1849 statt eines Konventualen einen Weltgeistlichen, trat 1865 das Kollaturrecht an die Kirchgemeinde ab, und gab ihr ein Dotationskapital von 50,000 Franken heraus.[1]

Bauliches. Im Jahr 1705/6 bauten die von A. eine neue Kirche mit 3 Altären, nämlich 1) dem Hoch-A. der h. Maria im Chor und die beiden Seiten-A. im Schiff; 2) rechts St. Niklaus, 1. Patron, und 3) links St. Wendelin, 2. Patron der Kirche und 1749 einen neuen Turm.[2] Die Kosten für erstere sollen 3300 Gl. betragen haben, und für letztern 1730 Gl. freiwillig zusammengebracht und das Übrige aus dem Gemeindeseckel genommen worden sein. Der Bau des Turms wurde im August 1749 dem Meister Lorenz Rey von Muri verdungen; bis 1750 beliefen sich die Kosten auf 3683 Gl. 34 ß und mit dem Geläute auf 5791 Gl. 36 ß 2 A.[3] Statt der alten mißtönigen Glocken wurden am 12. November 1750 im Kloster Muri von 3 Brüdern Rossier aus Lothringen 4 neue, im Gesamtgewicht von 4588 ℔, gegossen und am 27. Dezember gl. J. von Abt Gerold geweiht. Ihre Inschriften lauten:

I. O beata Trinitas! Tibi laus, tibi gloria, tibi gratiarum actio in sæcula sempiterna. Te invocamus, spes nostra, salus nostra. Salva nos Christe Salvator! Monstra, te esse matrem.

Festa colo, plango defunctos, fulgura frango et
Cruce quidquid erit te superabo mali.

Ludwig, Claudi, Stephan Rozier aus Lothringen in der Zeyth, da sie zu Muri waren, haben gegossen dieses Geleuth. anno MDCCL jubileo.

Bilder: Der englische Gruß. Et verbum caro factum est. Christus am Kreuze.

II. Laudate Dominum in cymbalis bene sonantibus, laudate eum in cymbalis jubilationis (Ps. 150,5).

Sub tuum præsidium (refugimus) nos miserere protege.

Bilder: h. Nikolaus B. und Maria z. Siege.

---

[1] Arch. EB. — [2] Estermann l. c. p. 91. — [3] Gem.-Buch Sins.



III. Sancte Stephane, sancte Laurenti, orate pro nobis, lugete vota pia, cuncta flagella repellam. Geroldus R. J. princeps et abbas Murensis 1750.

Wappen des Klosters Muri.

IV. Vox ego sum vitæ, voco vos, orate et venite.

Bild: h. Maria zum Siege.

Zu diesen 4 Glocken kam 1846 eine fünfte von Gebr. Rüetschi in Aarau. Sancte Sebastiane et Agatha orate pro nobis, ut Deus, vobis ingredientibus, nos a peste et ab incendio benigne præservare dignetur.[1]

Abtwil (Apwil 1064—1140)[2] St. Germanus, auf einem Vorsprung des Lindenbergs, südwestlich von Sins. Hier besaß das Johanniterhaus Hohenrain vier Höfe, von denen drei in die Pfarrei Sins gehörten, der vierte aber, südlich vom Dorfe, nach HR. pfarrgenössig war und der Kirchhof (jetzt Altkirch) hieß. Auf einem Sandfelsen des letztern stand die dem h. Germanus geweihte Kirche, welche dem Johanniterhause HR. inkorporiert war.[3] Ihr Rektor Petrus war am 27. Juli 1303 Zeuge im Hause der Minderbrüder zu Luzern bei der Schenkung des Kirchensatzes von Lungern an das Frauenkloster Engelberg.[4] 1360/70 wird „Oppenwile“ im Markenbuche des Bisthums Konstanz als Filiale von HR. genannt.[5] Laut den von den Bürgern zu A. in einem Rechtsſtreit 1598/99 durch Zeugen festgestellten alten Übungen mußte alle 14 Tage ein Ordenspriester von HR. in A. die h. Messe lesen, wofür er die dabei gefallenen nicht unbedeutenden Opfer in Empfang nahm,[6] weil zu dem h. Germanus, als Patron des Viehs, viele Wallfahrten stattfanden. Der Komthur von HR. verpflichtete sich 1474 den von der „Pursame“ in der Kapelle gestifteten Kelch, und 1490 das von derselben gestiftete Prozessionskreuz nie zu veräußern.[7] 1497 bezahlte das Filial-Kirchlein A. keine Liebesſteuer an den Bischof von Konstanz.[8] Noch 1508 versahen dasselbe die Brüder des Joh.-Hauses HR. mit Gottesdienst.[9] Laut Verkündrodel von

---

[1] Gem.-Buch Sins. — [2] Kiem, acta fundat. Mur. p. 86. — [3] Estermann, Gesch. d. Pfr. Hochdorf, p. 107 u. G. d. R. C. H. D. p. 92. — [4] Gesch.-Frd. XVII, 37. — [5] Freib. D.-A. V, 83. — [6] Estermann, R. C. H. D. p. 92. — [7] Das. p. 93. — [8] u. [9] EB. A. Freib.

Sins wurden aber 1663 einige Messen nach A. verwendet.[1] Nachdem 1716 das Begehren der dortigen, 250 Einwohner zählenden Gemeinde, eine eigene Kaplanei zu erhalten, von den kirchlichen Behörden abgewiesen worden, faßte sie den Plan, sich vom Ritterhause HR. die alte Kirche mit Rechten und Pflichten abtreten zu lassen, und, da der Weg nach Sins zu weit sei, eine eigene Pfarrei anzustreben.[2] Am 30. Mai 1739 kam sodann mit dem Abte von Engelberg, als Kollator der Mutterkirche Sins, ein weitläufiger Vertrag zustande, wonach sich derselbe verpflichtete, alle Sonn- und Feiertage, Halbfeiertage, Fronfasten-Mittwoche u. s. w. durch einen weltlichen oder Ordens-Priester in A. die h. Messe lesen zu lassen, und wodurch die Rechte und Pflichten sowohl des Priesters als der Gemeinde genau festgestellt wurden.[3] Am 3. Juli 1739 hielt P. Joseph Kälin den ersten Sonntags-Gottesdienst in A., und 1740 trat der Großmeister des Joh.-Ordens die alte Kirche an die Gemeinde A. ab.[4] Hierauf gelangte diese mit dem Gesuche an die in den oberen freien Ämtern regierenden katholischen Orte, eine neue Kirche erbauen zu dürfen, welchem dieselben auf die Empfehlung des Landvogts entsprachen. Der sofort in Angriff genommene Bau ward am 4. Juli 1742 in der Ehre des h. Germanus eingeweiht und das jährliche Kirchweihfest auf den Sonntag nach Verena (1. Sept.) angesetzt.[5] Die 3 Altäre in derselben enthalten folgende Bilder: 1) der Hoch-A. im Chor: h. Maria zum guten Rat, 2) der Seiten-A. links: den h. Rosenkranz und 3) rechts: die h. 14 Nothelfer.[6] 1745 stellte A. das Begehren an das Kloster EB., die Kaplanei zu einer Pfarrei zu erheben, und sich von Sins zu trennen. Wegen unannehmbarer Forderungen verzogen sich aber die Verhandlungen bis 1747, in welchem Jahre am 12. Juni ein Verkommnis betr. Errichtung einer Pfarrei beidseitig unterzeichnet, am 19. gl. M. vom Landvogt der freien Ämter genehmigt und am 22. April 1748 vom päpstlichen Nuntius und dem Bischof in Konstanz bestätigt wurde.[7] Alsdann schlossen sich von den vier Familien auf dem Kirchhof drei sofort, und die vierte 1811 der neuen Pfarrei an.[8] Dieselbe wurde vom Kloster E. B. bis 1854

---

[1] Beschrbg. d. J. B. S. — [2] Estermann, l. c. p. 93. — [3]—[5] Das. p. 94. Arch. EB. — [6] Mitth. v. Hrn. Pfr. Stocker i. A. — [7] Estermann l. c. p. 94/95

mit Konventualen besetzt und zwar zuerst am 20. November 1748 mit P. Augustin Heinrich von Ägeri, 1865 aber die Kollatur A. mit einem Dotations-Kapital von Fr. 45,000 an die Gemeinde abgetreten.[1]

Laut Schriften, die sich bei den Reliquien in den zwei Altären vorfanden, war die Kapelle A. um das Jahr 1350 erneuert worden, ebenso 1545—61.[2] Einen Rechtsstreit betreffend den Unterhalt derselben (1598/99) entschieden die eidgenössischen Boten bei der Jahresrechnung in Baden zu Gunsten der Gemeinde. 1654 war das Dach der Kapelle baufällig, und die Einwohner anerboten dem Komthur „aus guter Freundschaft", jedoch ohne Rechtsverbindlichkeit für die Zukunft das Holz zur Erneuerung desselben liefern zu wollen. Beim Abbruch der Kapelle 1748 wurde in einem der ringsum gelegenen, in weichen Sandstein gehauenen Gräber ein altertümliches Schnappmesser mit bronzenem Griffe, eiserner Klinge und Gabel gefunden.[3] — Ein früheres Glöcklein im Kirchturm stammte aus dem Jahr 1493.[4] Die jetzigen vier Glocken sind ein Geschenk des Joseph Leonz Huwiler, mehrjährigen Kirchmeiers, und wurden am 28. Dezember 1876 im Gesamtgewicht von 5884 ℔ durch die Gebrüder Rüetschi in Aarau gegossen.[5]

Mühlau (Mülnowe 1274),[6] St. Anna, am linken Ufer der Reuß zwischen Sins und Merischwanden. Die dortige Kapelle erbauten 1580 die Gebrüder Felix, Wolfgang und Georg Burkart, Anton und Rudolf Weber und die ganze Nachbarschaft von M., Schoren und Kestenberg zunächst unterhalb des Wirtshauses an einer Stelle, wo jetzt noch zum Andenken ein sog. Helgenstöckli steht; sie wurde 1582 durch den Weihbischof von Konstanz eingeweiht unter der Bedingung, daß monatlich eine h. Messe dort gelesen und jährlich am ersten Sonntag nach Kreuzerhöhung (14. September) die Kirchweih gefeiert werde. Die Lesung dieser h. Messen wurde 1628 dem h. Kreuz Kaplan in Sins übertragen.[7]

In den Jahren 1658/59 wurde eine neue Kapelle auf einem andern, dem Cistercienserinnenkloster Eschenbach bodenzinspflichtigen

---

[1] Arch. EB. — [2]—[4] Estermann R. C. H. D. 92—94. — [5] Mitt. von Hrn. Pfr. Stocker in A. — [6] Gesch.-Frd. III 130. — [7] Beschrbg. d. J. B. S.

Platze erbaut, wozu die Regierung von Luzern als Kastvogt die Erlaubnis erteilte, gegen die Zusicherung, daß das Kloster deshalb unbeschädigt bleibe.[1] Der konstanzische Suffragan G. S. Müller weihte dieselbe mit 3 Altären am 15. September 1662,[2] bei welchem Anlaß die von Schoren und Kestenberg ihre Verpflichtung zum Unterhalt der Kapelle und Altäre, sowie des Turmes zusagten.[3] 1697 besaß dieselbe bereits 23 Meßstiftungen. In den Jahren 1852/54 ward die gegenwärtige Kirche errichtet und 1856 eingeweiht. Darin sind 3 Altäre, nämlich im Chor 1) Heiland, im Schiff 2) links h. Maria, 3) rechts h. Joachim, Anna, Joseph, Maria, Christus. — Der Große Rat des Kts. Argau trennte sodann die politisch zur Gemeinde Merischwanden gehörige Ortschaft Schoren-Kestenberg ab, vereinigte sie mit M., und erhob diese bisherige Kurat-Kaplanei von Sins zur Pfarrei, indem er ihr als Vermögen anwies das vorhandene Kirchengut und den Kaplaneifond von M., ferner das vom Kloster Engelberg laut Übereinkunft vom 26. Oktober 1866 und 22. November 1867 bezahlte Dotations-Kapital von Fr. 20,000, endlich die Anteile von M., Sch. und Kb. an dem Pfrund- und Kirchengut von Sins resp. der aufgehobenen St. Antonien-Pfründe in Merischwanden.[4]

Die Glocken im Kirchturm enthalten folgende Inschriften und Bilder: II. die mittlere: „Sancta Maria ora pro nobis 1665“ mit Christus am Kreuze und gegenüber h. Maria. III. die kleinste: „Hans Schärer, Undervogt zu Merenschwand und Buher des Goteshus Oeschenbach zu Mülau, Barbara Waldisbül sein Egemal. Anno 1667.“ Mit dem Bilde von Christus am Kreuze, gegenüber St. Benedikt, den vergifteten Becher segnend, und mit 2 Wappen nämlich a. einem Tannenbaum (Schärer?), b. 2 gekreuzten Beilen (Waldisbül). I. Größte: Ave Maria gratia plena Dominus tecum (Luc. I, 28). Ludwig Keiser von Zug gos mich 1695.“ Mit den Bildern von Christus am Kreuz, h. Maria und Johannes daneben.[5]

Von Pfäffikon, Kt. Luzern.

Gontenschwil (Gunezwilare 1036,[6] Gundoltiswilare 1194). St. Jakob,[7] später h. Maria (wahrscheinlich durch Übertragung

---

[1] Arch. EB. — [2] Beschrbg. d. JBS. — [3] Arch. EB. — [4] Arg. Ges.-Smlg. — [5] Mitt. v. Hrn. Pfr. Cattani i. M. — [6] G.-F. I., 129. — [7] Anniv. G. i. Sts.-Arch. AG.

der Patronin der Kaplaneipfründe in Pfäffikon,[1] im Wynenthal zwischen Kulm und Reinach. Schon vor 1340 wurde von Hartmann Meier eine Jahrzeitenvergabung an die Kirche G. gemacht, welche um diese Zeit ihr Jahrzeitbuch, Friedhof und Kirchmeier hatte, auch laut Ausſagen der Pfarrgenossen von 1488 bereits mit beinahe pfärrlichen Rechten ausgestattet war.[2] Sie wurde vom Kaplan des Muttergottes-Altars in Pf. (1419 Hans von Kriens) besorgt; dafür verabfolgte ihm die Gemeinde G. jährlich 5 Malter Dinkel, welche gegen Bezahlung von 100 rhein. Gld. ab Seite von G. am 22. März 1431 Propst und Kapitel von Beromünster ab ihrem „gemeinen kornhus, dem Pfrundkeller“ dem Bepfründeten zu leisten übernahmen.[3]

Eine von Klaus Fuchs bestrittene Verschreibung zu Gunsten der Kirche G., betragend 2 Mütt Nussen und 6 ß Stebler und haftend auf einem Erblehengut im Grund wurde nebst 2 ℔ Pfg.-Kosten von Propst und Kapitel in B.-M. letzterer am 9. November 1439 zugesprochen, auch zu ihren Gunsten am 1. Mai 1470 des Jenni Herders Gut mit allen Zubehörden um 27 rh. Gl. angekauft.[4] — In Folge der ziemlich angewachsenen Volkszahl wünschte die Gemeinde G. eine selbständige Pfarrei, und verlangte vom Stift B.-M., daß der Kaplan zu Pf., der als solcher Leutpriester in G. war, seinen Sitz an letztern Ort verlege, und daß ihm das Stift eine Wohnung daselbst baue. Hierüber erhob sich ein gewaltiger Streit, der von 1488 bis 1498 dauerte. Laut einer Appellations-Urkunde vom bischöflichen Chorgericht in Konstanz, datiert 25. August 1488, mit dessen Entscheid die von G. nicht zufrieden waren, an den Papst Innozenz VIII. wurde die viermonatliche Frist vom Stift B.-M. sowie von den Boten der Städte Bern und Luzern zu gütlicher Beilegung des Streites benutzt, und am 28. September gl. J. eine Vereinbarung erzielt, welche jedoch die von G. abermals nicht befriedigte.[5] Am 6. August 1491 erließen sodann Propst und Kapitel von B.-M. auf Klage über Vernachlässigung eine Vorschrift über die Pflichten des Pfründers in Pf., womit jedoch die von G. auch nicht zufrieden waren.[6] Erst am 28. September 1498 entschieden

---

[1] Estermann R. C. H. D. pag. 58/59. — [2] u. [3] Estermann Gesch. d. Pfr. Pfäffikon p. 24/25, 66/67. — [4]—[6] Estermann G. v. Pf. p. 25—38.

die bevollmächtigten Boten von Bern und Luzern den langwierigen Streit endgiltig unter Androhung von „hocher Pin (Strafe) und Verlierung unserer Hulden“ im Falle der Nichtannahme ihrer Bestimmungen. Darnach soll der Kaplan in Pf. nach G. ziehen und die Bewohner des letztern Orts ohne Kosten des Stifts B.-M. ihm „ein ziemlich Priesterhus“ bauen. Dieses verabfolgt ihm sein bisheriges Einkommen; zu einer nötigen Pfrundaufbesserung ist G. verpflichtet. Alle Sakramente sollen vom Pf. Kaplan in G. gespendet, dieses überhaupt mit Gottesdienst nach christlicher Ordnung versehen, alle Samstag aber in Pf. und alle 14 Tage in der Kapelle Beinwil eine h. Messe gelesen werden. Für Beiziehung eines Hilfspriesters an den hohen Festen erhält der Lütpriester in Pf. von G. jährlich zwei Gulden und für den Wegfall des Opfers zwei ehemals zur Kaplaneipfründe gehörige Mättlein. Schließlich folgen noch Bestimmungen betreffend die Leichen, die Verwahrung in Todesnöten und Jahrzeiten.[1] Durch diesen Entscheid wurde G. faktisch eine selbständige Pfarrei, jedoch der kirchliche Verband mit Pf. nicht vollständig gelöst. Dieses Verhältnis dauerte 30 Jahre lang, bis im März 1528 die Reformation das bernerische G. von dem luzernischen Pf. gänzlich losriß. Der damalige Leutpriester Daniel Schatt verließ G. in Folge eines Beschlusses des Rats von Bern, datiert 25. März 1528, und dieser präsentierte am 31. gl. M. dem Stift B.-M. als Nachfolger den Hans Boß.[2] Letzteres behielt das Wahlrecht des Pfarrers von G. bis 1858, in welchem Jahre es durch Vertrag an die Regierung des Standes Argau überging.[3]

Bauliches. In der alten Pfarrkirche G., deren Einweihungsfest jährlich am ersten Sonntag nach Dorothea (6. Februar) gefeiert wurde,[4] befanden sich drei Altäre, nämlich im Chor 1) der Hoch-A. des h. Jakob Ap., Johannes Bapt. und Maria Magdalena, im Schiff zur rechten Seite 2) der A. der h. Jodokus, Ursus und Gef., Verena, Christophorus und Wolfgang, links 3) der neue A. der h. Dorothea, Katharina und Margaretha.[5] Nach der Erhebung von G. zur Pfarrkirche (1498) baute man einen neuen Kirchturm. 1617 wurde

---

[1] Estermann G. v. Pf. p. 25-38. — [2] Estermann G. v. Pf. p. 46-48. — [3] Estermann R. C. H. D. p. 58. — [4] Anniv. G. — [5] Das. — Estermann R. C. H. D. p. 59.

vom Rate in Bern das bisher nach Kulm und später nach Birrwil pfarrgenössige Dorf Zetzwil der Kirchgemeinde G. zugeteilt mit der Verpflichtung, einen Dritteil an kirchliche Bauten und Kosten beizutragen, ebenso 1621 der Geißhof, welcher zur Gemeinde Reinach gehörte und nun jährlich aus seinem Buchwalde dem jeweiligen Pf. in G. „ein gut und währschaft“ Klafter Holz rüsten mußte.[1] — Am 15. April 1622 begann die Abtragung der alten und am 28. Juli gl. J. die Einweihung der neuen Kirche; der Turm blieb stehen. In den vier spätgothischen Chorfenstern sind acht teilweise von dem Glasmaler Hans Ulrich Fisch 1622 verfertigte Wappenschilde der Städte Bern und Lenzburg, der Kirchenbaukommission G., des Landvogts und Untervogts zu Lenzburg, sowie von Privaten in G, L.-B. und Niederlenz. — Auf dem Sturz der Seitenthüre ist die Inschrift eingemeisselt: „Domus mea domus orationis vocabitur cunctis populis“ (Jes. 56, 7), ebenso über der Hauptthür:

„Der Antichrist
Entgegen ist
Der reinen Lehr,
Der er abwert.
Dorum ich fürgnon
Ze rüsten lohn
Diß huß vnd ort,
Darin Gottes Wort
Verkündt soll werden
Der heiligen z'läben,
Daß uns sin rych
Wahrer Gott verlich.
Amen sprich.
Ich bin Fröudenrich
Ouch Michel genent
Landvogt erkent.“

Die Kirche G. wurde 1765 renoviert, woran das Stift Münster als Kollator aus Güte, nicht aus Pflicht, gegen einen Revers der Gemeinde einen Beitrag von sechs Dublonen gab. — Im Turm derselben hingen früher drei Glocken, die folgende Inschriften hatten:

I. Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. anno m.ccccc.viii (1508), in gothischen Minuskeln mit Bildern von Christus, h. Maria, Jakobus und Theodulus mit Schwert und Glocke. Gießer war Hans Füßli in Zürich. Die beiden kleinern Glocken stammten von den Gebrüdern Rüetschi in Aarau aus dem Jahre 1826. Letztere

[1] Estermann G. v. Pf. p. 59.

verfertigten 1876 für G. ein neues Geläute von vier Glocken im Gesamtgewicht von 4992 ℔. – Der um die Pfarrkirche G. gelegene Friedhof, genannt „Rosengarten“ wurde 1814 erweitert, in der Mitte der 1850er Jahre aber auf eine Gletscher-Moraine an der Straße nach Reinach verlegt und 1858 eingeweiht.[1]

Von Gontenschwil trennte sich:

Reinach (Rinach 1240)[2] im Wynenthal zwischen Gontenschwil und Menziken. Am 14. März 1528 erteilte der Rat von Bern dem Landvogt in Lenzburg die Weisung, „diejenigen von R. sollen gen Gundiswil zu Predig keren und miner herren Reformatz nach ze läben“, und machte davon am 16. gl. M. dem Rat von Luzern zu handen des Stifts Beromünster Mitteilung mit dem Beifügen, daß sie somit aus dem Pfarrverband Pfäffikon losgetrennt seien.[3] Sodann verlangte er am 6. April gl. Jahres von Luzern, daß wegen der Entfernung von G. den von R. behufs Bildung einer eigenen Pfarrgemeinde ein verhältnismäßiger Teil des Kirchenvermögens von Pf. verabfolgt werde, was aber L. durch Erkenntnis vom 1. Februar 1530 verweigerte.[4] Am 30. Juli 1528 beschloß derselbe, den von R. eine Kirche zu bauen, und bezeichneten als Ortschaften, welche die neue Pfarrei bilden sollen, R., Menziken, Burg, Emethof, Beinwil, in der Eichen, Leimbach und Geißhof.[5] Der Bau, auf einer Anhöhe genannt Kapf, wurde im Winter 1528/29 durch Herbeischaffung von Materialien in Angriff genommen und im Sommer 1529 vollendet; denn am 9. Juli d. J. fand die Wahl des Roland Zäch', ehmaligen Konventualen von Frienisberg, als ersten Prädikanten in R. statt.[6]

Bauliches. Über den Bauplatz der Kirche R. war 1528 zwischen den dazu gehörigen Gemeinden R. und Beinwil Streit entstanden. Jene wollten sie mitten in ihrem Orte neben der alten Linde beim Schlößchen, genannt Schneckenturm, haben, diese auf dem Berge zwischen beiden Ortschaften. Um der Sache ein Ende zu machen, trugen die von R. Baumaterialien auf die gewünschte Stelle, wo nun das Pfarrhaus steht. Allein in der nächsten Nacht fanden sich dieselben auf dem von B. bestimmten Platze vor, wo

---

[1] Estermann, G. v. Pf. p. 58–62. — [2] Gesch.-Frd. IX., 200. — [3]–[6] Estermann l. c. p. 51, 48, 53.

alsdann die Kirche aufgeführt wurde.[1] — Über einer Seitenthüre ist eine von zwei Bären gehaltene Inschrift in Stein gehauen, also lautend:

. got . zv . lob . vnd . ſinem . heiligen . wortt .
. hand . die . heren . von . bern . an . diſem . ort .
. die . kilchen . nv̈wen . vſz . vrſach . gebvwen, .
. das . sy . allein . got . weillen . vertrvwen .
. vnd . sich . abwenden . von . papſtlichem . gewalt .
. tvſent . fv̈nf . hvnder . nv̈n . vnd . zwenczig .
. man . zalt . 1.5.2.9.[2]

2. Kapellen.

In der Pfarrei Sins:

Aettiswil (St. Verena 1179). Siehe Pfarrkirchen Seite 5.

Sins. Das Beinhaus St. Anna auf dem Friedhofe wurde am 30. August 1520 vom Generalvikar des Bischofs von Constanz eingeweiht.[3] Das Gedächtnisfest feierte man jährlich am Tage der Schutzpatronin.[4] In demselben mußte der Kaplan des St. Katharina-Altars in der Pfarrkirche 12 gestiftete Monatsmessen lesen. Ihm schenkte vor 1603 der Untervogt Joseph Schärer in Mühlau ein Glöcklein gegen eine jährliche Messe für ihn.[5] 1666 wurde das Beinhaus vergrößert oder neu erbaut, wobei der Abt von Muri ein Glasgemälde schenkte.[6] 1808 unterlag dasselbe dem Abbruch; es soll unweit vom Fruchtspeicher des Klosters Engelberg beim jetzigen Leiternhäuschen gestanden sein.[7]

Meienberg (Meginberc 1251),[8] St. Eligius. Dieses westlich von Sins an der Straße nach Auw auf einer Stufe des Lindenbergs gelegene, ehemals mit Graben, Mauern, Thoren und Türmen versehene Städtchen, das bei dem von Graf Radebot von Altenburg im XI. Jahrhundert erbauten Schlosse Scharfenstein nach dessen Abgang durch den Freiherrn Konrad Geßler angelegt und später an das Haus Österreich gekommen sein soll, wurde im Sempacherkrieg 1386 von den Eidgenossen zerstört.[9] Aus den Ruinen entstand

---

[1] Rochholz, Schweiz.-Sagen a. d. AG. II, 296. — [2] Estermann, G. v. Pf. p. 56. — [3] R. J. Odermatt EB. — [4] Anniv. S. — [5] Pfr.-Arch. S. — [6] u. [7] Arch. E. B. — [8] Rochholz, d. A.-G. Geßler p. 1. — [9] Leu, sch. L XIII, 97.

hernach ein Dorf und in demselben 1553 eine Kapelle.[1] Seine Bewohner stellten alsdann 1556 an die V katholischen Orte das Gesuch um eine Unterstützung und 1557 an alle eidgenössischen Orte um Fenster dafür. Von den letztern gaben sofort fünf ihre Zustimmung uud beauftragten den Landvogt in den freien Ämtern, ihnen 3 Kronen auf jedes Ort zu verabfolgen.[2] Im gleichen Jahr wurde die Bruderschaft St. Eligius errichtet[3] und in unbekannter Zeit durch Jakob Villiger 9 h. Messen gestiftet, von denen aber jetzt nur noch 3 an den Markttagen (25. Juni, 29. September und 16. November) stattfinden. Die Kapellweihe feierte man am Sonntag nach St. Pantaleon (28. Juli).[4] Das Glöcklein trägt die Inschrift: „Selig sind, die das Wort Gottes hörend und das behaltend“ (Luk. XI. 28).[5]

Mühlau, St. Anna 1580. Siehe Tochterkirchen, Seite 18.

Alikon (Halahinchova ca. 890)[6] St. Jost, oberhalb Meienberg gen Nordwest. Die Gemeinde A. stellte 1672 und erneuerte 1673 das Gesuch an die regierenden Orte in den Freiämtern um ein Glöcklein an ihre neu reparierte Kapelle im Werte von ungefähr 70 Gl., worauf von jedem Orte 6 Gl. bewilligt wurden.[7] Am 6. November 1754 gab sodann der dortige Landvogt die Erlaubnis, die baufällig gewordene Kapelle zu vergrößern. Am Einweihungsfest derselben an St. Josts Tag (13. Dezember) werden darin zwei Ämter durch Geistliche von Sins gehalten, überdies zwölf darin zu leistende Monatsmessen von den Gerechtigkeitsbesitzern bezahlt.[8] — Die Inschrift des kleineren Glöckleins lautet: oben: „Gelobt sei Jesus Christus“. Unten: „Peter Ludwig (Keiser) in Zug hat mich gegossen anno 1755.“ In der Mitte stehen die Bilder von Christus am Kreuze, h. Maria mit Kind, Paulus u. Johannes Ap. Das größere goß 1845 Jakob Rüetschi in Aarau.[9]

Holderstock, St. Andreas, südwestlich von Meienberg, unterhalb des Grats des Lindenbergs, unweit von Abtwil. Hier ward 1665 eine Kapelle zu Ehren d. h. Andreas Ap. errichtet,[10] am

---

[1] Rochholz a. a. O. — [2] Amtl. Smlg. d. ält. eidg. Absch. IV[2] p. 1129. — [3] Pfr.-Arch. S. — [4] Anniv. S. — [5] Mitth. v. Hrn. Pfr. Rey in S. — [6] Zürch. U. B. I, 71. — [7] A. S. d. ält. eidg. Absch. VI. 1. p. 1358. — [8] Bschrbg. d. J. B v. S. — [9] Pfr. Rey v. S. — [10] Arch. E.B.

29. Juli 1671 aber, weil sie baufällig und ungeziemend war, vom bischöflichen Kommissär das Messelesen darin verboten. In Folge dessen brach man dieselbe ab und erbaute 1671 weiter oben aus gesammelten Beisteuern in der Pfarrei S. eine neue. Kaspar Rast in H.-St. war ihr größter Förderer und Andreas Huwiler stiftete dariu mit 120 Gl. zwölf h. Messen, welche der Kaplan der h. Kreuzpfründe in S. zu lesen hatte.[1] — Das Glöcklein der Kapelle hat die Inschrift: „Ave Maria, gracia blena, Dominus dekum (Luc. I. 28) L(udwig) K(aiser). Renoviert anno 1671" und die Bilder von Christus am Kreuz nebst h. Maria mit Jesuskind.[2]

Fenkrieden (Venchrieden 1303/1311);[3] St. Wendelin, hoch oben am Lindenberg, südöstlich von Abtwil. Diese Kapelle baute laut Jahrzahl an der Eingangsthüre die Gemeinde F. 1684, und der Pfarrer von S., als Delegierter des Abts von Engelberg und des päpstlichen Nuntius in Luzern, benedizierte sie im gleichen Jahre zur Ehre der h. Maria, Wendelin, Sebastian und Nikolaus mit Gedächtnisfest am St. Wendelins-Tage (20. Oktober).[4] Im Jahr 1844 wurde sie mit einem Kostenaufwand von Fr. 3375 neu errichtet und am 17. Oktober gl. J. eingesegnet. Von ihren zwei Glöcklein trägt das kleinere als Inschrift oben den englischen Gruß (Luc. I. 28), unten: „Gegossen 1794 in Zofingen von S. Sutermeister", und in der Mitte die Bilder von Christus am Kreuze, sowie der h. Maria mit Jesuskind. Das größere goß 1827 Jakob Rüetschi in Aarau mit denselben Bildern.[5]

In der Pfarrei Rüti: Rüti, Beinhaus auf dem Friedhofe. Dasselbe wurde 1707 von der Pfarrgemeinde erbaut, 1865 aber beim Neubau der Pfarrkirche beseitigt. Das Glöcklein derselben kam infolge der Niederreißung beim Neubau der Pfarrkirche durch Kauf nach Unterhagnau bei Merischwanden.

Rüstenschweil (Rustiniswilare ca. 893)[6] St. Joseph, nördlich von Auw, an der Straße nach Muri. Am 30. März 1644 starb Johann Burkart von R., welcher der dortigen Kapelle 18 Gl. stiftete, damit ihm alljährlich h. Messen gelesen werden. Die Kirchweih derselben wird am 22. Dezember und das Fest des h. Schutz-

[1] Estermann, R. C. H. D. p. 90. — [2] Pfr. Rey i. S. — [3] Pfeiffer, H.-Ö. U., p. 87. — [4] Estermann l. c. — [5] Pfr. Rey in S. — [6] Zürch. U. B. I, 71.

patrons am 19. März gefeiert. — Bei der Reformation in Zürich retteten drei Gebrüder Burkard drei kleine, bereits dem Feuer übergebene Statuen, darstellend die heilige Familie, Jesus, Maria, Joseph, nahmen sie bei ihrer Flucht aus der Stadt mit sich und verwahrten sie in ihrem Hause zu R., wo sie sich niederließen. Am 21. September 1695 wurden alsdann dieselben feierlich in die Kapelle übertragen.[1] 1697 waren darin bereits 35 h. Messen gestiftet.[2]

Bauliches. Die alte Kapelle wurde in dem Zeitraum vom 13. Mai bis 12. Oktober 1755 neu erbaut und in den Jahren 1752, 1844 und 1890 repariert. Von den Glocken derselben hat die kleinere die Inschrift: „Et verbum caro factum est et habitavit in nobis. (Johs. I, 14). Kaiser in Zug goß mich anno 1756“. Die größere gossen, nachdem sie einen Sprung erhalten, die Gebrüder Rüetschi in Aarau um.[3]

In der Pfarrei Gontenschwyl,

Zetzwil (Zetzwil 1281),[4] im Wynenthal, südöstlich von Oberkulm. Diese 1360/70 bis 1489 nach Kulm, von da an nach Birrwil gehörige Kapelle wurde 1617 beim Kirchenbau in G. der letztern Pfarrei zugeteilt.[5]

Beinwil (Beinwile 1036),[6] St. Martin, auf einer Bergstufe am linken Ufer des Hallwilersees. In der dortigen Kapelle mußte der Kaplan des Muttergottes-Altars in Pfäffikon 1488 alle 14 Tage Messe lesen.[7] Bei der Reformation aber befahl 1528 der Rat in Bern dem Pfarrer in Gontenschwyl anstatt der Messe in B. alle 15 Tage zu predigen.[8]

Bauliches. Die alsdann der neuen Pfarrei Reinach zugeteilte Kapelle B. ward in den 1840er Jahren abgebrochen. Von ihren zwei Glöcklein trug das kleinere die Inschrift in gotischen Minuskeln: Ave Maria gracia plena Dominus tecum, und hängt jetzt im Schulhaustürmchen. Das größere ist 1821 von Sebastian Rüetschi in Suhr gegossen.[9] Daselbst wird auch noch ein Glasgemälde aus der Kapelle B. aufbewahrt, welches den Fischfang Petri darstellt.[10]

---

[1] Mitt. v. Hrn. Pfr. Villiger in Auw. — [2] Estermann, R. C. H. D., p. 91. — [3] N. 1. — [4] Gesch.-Frd. XIX, 214. — [5] Estermann, Gr. Pf. p. 59. (Vgl. Kulm). — [6] Gesch.-Frd. I., 129. — [7] u. [8] Esterm. l. c. p. 28, 52. — [9] Mitt. v. Hrn. Pfr. Amsler in Reinach. — [10] Estermann l. c. p. 57.

II. Dekanat Woloswile (Mellingen).

Seine Namen wechselten nach dem Sitze des Dekans und lauteten: 1275 Woloswile,[1] 1324 Windische,[2] 1360/70 Mellingen, Stöfen oder Ombrechtswil.[3] Von dieser Zeit an bis 1450 hatte dieses Landkapitel keine besondere Benennung. Es kommen zwar 1366 bis 1418 verschiedene Dekane urkundlich vor, aber ohne Angabe des Kapitels. Erst 1450 im Stiftungsbriefe der Kaplanei Sarmenstorf erscheinen decanus et confratres capituli in Lenzburgi und in den erneuerten Statuten des letztern von 1519 wird dieser Name bestätigt.[4] Die zu den gemeinen Herrschaften in den freien Ämtern gehörigen, bei der Reformation von 1528 katholisch gebliebenen Kirchen dagegen kehrten nach 1581 zu der frühern Kapitelsbenennung „Mellingen“ zurück[5] und behielten sie auch nach der Auflösung des Bistums Konstanz 1814/15 bei der Zuteilung an das 1828 neu errichtete Bistum Basel bei.[6]

Der Umfang dieser Dekanate erstreckte sich im Jahre 1275 laut dem päpstlichen Zehntenbuche auf folgende Leutpriestereien (Mutterkirchen): 1) Woloswile. 2) Sarmenstorf. 3) Halderwanch (Holderbank). 4) Wile (Niederwil). 5) Mellingen. 6) Gösselikon. 7) Meriswande. 8) Hägelingen. 9) Stephen (Staufberg). 10) Umbrehtswile (Ammerswil). 11) Boswil. 12) Brugge. 13) Vilmeringen (Vilmergen). 14) Windische.[7] Erst in dem Markenbuche des Bistums Konstanz von 1360/70 werden weiter genannt die Kirchen: 15) Wolen. 16) Bünzen. 17) Mure. 18) Hermaltswil.[8] Durch Ablösung von Mutterkirchen und Erhebung zu selbständigen Pfarreien kam weiter hinzu: 19) Lenzburg 1514. 20) Bettwil 1799. 21) Waltenswil 1800. 22) Tägerig 1865. 23) Dottikon 1867. Bei der Reformation 1528 aber schieden die zum Gebiete der Stadt Bern gehörigen Kirchen Holderbank, Staufberg, Ammerswil, Brugg, Windisch und Lenzburg aus dem bisherigen Kapitelsverbande und schlossen sich dem neu gebildeten Kapitel Brugg-Lenzburg an; hiezu kamen 1586 noch die Tochterkirchen Birr und 1873 Othmarsingen. Das Landkapitel Mellingen

[1]–[3] Freib. D.-A. I, 235, IV, 39, 56, V, 81. — [4] u. [5] Argovia III, 310/1. [6] Cat. diöc. Const. — Dir. diöc. Bas. v. Mülinen H. s. I, pag. 1. — [7] Freib. D.-A. I, 235/6. — [8] Das. V, 81.

zählt demnach gegenwärtig, nachdem 8 protestantische Kirchen aus seinem ehemaligen Umkreise ausgeschieden, nur noch 17 katholische, sämtlich am linken Ufer der Reuß im Freiamte gelegene Kirchen.

Seine Statuten, welche mit Benutzung derjenigen der benachbarten Landkapitel Aarau, Bremgarten und Frickgau erneuert und von den Kapitelsbrüdern am 3. Mai 1519 in der Kirche zu Mellingen angenommen wurden, enthalten Bestimmungen betreffend 1) die geistlichen Pfrunden im Kapitel, 2) eine kirchliche Bruderschaft, in welche auch weltliche Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen wurden, 3) die Versammlungen, welche in der Regel jährlich zwei Mal, am Dienstag nach dem weißen Sonntag (Invocavit, erstem Fastensonntag) und am Dienstag nach dem Feste des hl. Gallus (16. Oktober) stattfanden, wofür kein Ort vorgeschrieben war und 4) den Vorstand, bestehend aus dem Dekan, Kammerer und den Juraten. Der früheste bekannte Dekan ist 1185 Noggerus in Windisch.[1] Als Kammerer erscheint 1439 Johann von Brugg, Pfarrer in Hägglingen.[2]

Das ovale, an einer Urkunde der Stadt Mellingen vom 24. April 1265 hängende Siegel des Kapital-Dekans hat die Umschrift: † S. HARTLJEBJ. DECANJ. DE WJLO zeigt unter der in Wolken schwebenden Madonna mit dem Kinde einen knienden Priester.[3]

1. Pfarrkirchen.

a. Mutterkirchen.

Windisch (Vindonissa 79,[4] Windisse 1175[5]), St. Martin, auf einer Anhöhe am linken Ufer der Reuß, oberhalb ihres Einflusses in die Aare. Diese zuerst im Jahre 79 erwähnte, bei den Einfällen der Alemannen am Ende des IV. und Anfangs des V. Jahrhunderts nicht ganz zerstörte römische Stadt, in welche das Christentum bereits eingeführt worden, hatte im VI. Jahrhundert einen Bischofsſitz. Denn auf dem Concilium zu Epaona 517 unterzeichnete „Bubulcus in Chriſto nomine epiſcopus civitatis Vindonissa“.

[1] Argovia IV, 311 f. und Tschudi Chr. I, 91. — [2] Meng, d. Ldcap. M. pag. 34. — [3] Argovia XIV, 100. — [4] Mitt. d. ant. Ges. in Zch. X, p. 50. — [5] Zürch. U.-B. I, pag. 206.



Ihm folgte Grammatius 539—549 und Urſinus 589? Im Anfang des VII. Jahrhunderts aber wurde der Bischofsſitz nach Konstanz verlegt, wo Gaudentius 606 als Bischof erscheint.[1] Im Jahr 1185 ist alsdann Noggerus, Dekan von W., Zeuge bei einer Übereinkunft zwischen der Äbtissin von Schännis und dem Leutpriester in Wohlen.[2] Der Leutpriester von W. (1227—1232 Rüdger)[3] bezahlte 1275 eine päpstliche Zehntensteuer von 3 ℔.[4] — Der Kirchensatz gehörte 1303/11 der Herrschaft Östreich und die von ihr verliehene Kirche W. galt über den Pfaffen wohl auf 60 M. S.[5] — Am 27. Januar 1312 vergabten die östreichischen Herzoge Friedrich und Leopold das Patronatsrecht der Kirche W., das ihnen und ihren Brüdern Albert, Heinrich und Otto ungeteilt zustand, der Äbtissin und Konvent des Klarissinnen-Klosters von Königsfelden.[6] Am 11. Dezember 1315 und 13. März 1316 erneuerten König Friedrich und Herzog von Österreich, die sich Stifter desselben nennen, für sich und ihre Brüder diese Vergabung, und versprechen, beim Bischof von Konstanz anzuhalten, daß innerhalb drei Jahren die Pfarrkirche W. mit allen Einkünften dem Kloster K.-F. einverleibt und von der bischöflichen Zehntenquart befreit werde.[7] Nach dem Tode des Bischofs Gerhard von K. (1318) wandte sich die Herzogin Katharina von Calabrien, Tochter des Königs Albert mit der Bitte um Inkorporation der Kirche W. an den Papst Johannes XXIII., und dieser übertrug dieselbe am 8. Juli 1319 dem Bischof Johannes von Straßburg, welcher sie am 16. November gl. J. vollzog.[8] Nachdem Herzog Otto von Ö. die Vergabung des Hofs und Kirchensatzes W. am 23. Februar 1330 bestätigt hatte,[9] schenkten Bischof Rudolf III. und das Kapitel zu Konstanz am 2. Januar 1332 dem Kloster K. F. die bischöfliche Quart des Zehntens der Kirche W.[10] Das Patronatrecht derselben, dessen Vergabung am 17. März 1334 auch noch die Genehmigung des Papstes Johannes XXII. erhalten hatte,[11] blieb nun beim Kloster K. F. bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1528 durch die Stadt

---

[1] Gelpke, Kirchengesch. d. Schweiz I, 195/7, II, 252/3. — [2] Tschudi, Chr. I, 91. — [3] Herrgott G. d. H. II, 232, 252. — [4] Freib. D.-A. I, 236. — [5] Pfeiffer, H.-O. U. pag. 154. — [6] Neugart C.-D. A. II, p. 377/8. — [7] Reg. v. K. F. Nr. 55 u. 56. — Kopp, Gde. B. IV, 2. p. 269 n. 6 u. 7. — [8] Neugart C.D.-A. II, 420 n. d. — Kopp l. c. I, p. 270. — [9]—[11] Reg. v. K. F. Nr. 107; n. 122; 139.

Bern, und kam alsdann von diesem 1803 an den neu gegründeten Stand Argau.

Bauliches. Das einschiffige Langhaus hat spitzbogige Fenster ohne Maßwerk und einen gleichartigen Chorbogen. Der geradlinig abgeschlossene Chor, seine Fenster, sowie das auswendig durch schräg vorstehende Strebepfeiler gestützte Kreuzgewölbe sind ebenfalls spitzbogig, und der Schlußstein des letztern ist mit Blattverzierungen geschmückt, die eine Maske umschließen.[1] — Die auf der nördlichen Seite des Chors befindliche Sakristei (jetzt Archiv) ist auch mit einem spitzbogigen Kreuzgewölbe bedeckt, und ein an der Südseite des Schiffs neben der Thüre eingemauerter Ziegelstein enthält die altchristliche Inschrift: „In onore SCJ. Martini ecpi. Ursinos Ebescubus it. Detibaldus † Linculfus ficit.[2] — Im Kirchturm hängen drei Glocken mit folgenden Inschriften: „† O REX GLORIE CRISTE VENI CVM PACE — FVSA SVM A MAGRO. JOHANNE DE ARO.“ Die mittlere: „Salve regina misericordiae vita dulcedo.“ Die kleinste: „Gegossen von Jakob Rüetschi in Aarau der Gemeinde Windisch im Jahre 1836.“[3]

Muri (Muraha ca. 893),[4] St. Goar, im obern Bünzthale auf einer Terrasse des Lindenbergs. Die in den Zeiten des Grafen Kanzelin von Altenburg († 25. Mai 990) zu dem Hofe gehörige, mit Widum und Zehnten ausgestattete Taufkirche M., welche an der Stelle der spätern Klosterkirche stand, wurde nach der im Jahre 1027 erfolgten Stiftung des dortigen Benediktiner-Klosters durch dessen Sohn und Schwiegertochter, Bischof Werner von Straßburg und Ita, die Gemahlin Radebots,[5] auf Bitte der letztern und des Mönchs Reginbold von dem Konstanzischen Bischof Warmann († 1034) gegen das Versprechen, einen Leutpriester zu halten, dem Kloster überlassen und der bisherige Inhaber Voko durch zwei andere Kirchen, Aettikofen und Essikofen im jetzigen Kanton Solothurn, entschädigt.[6] Hierauf ließ der Propst Reginbold die alte Pfarrkirche abbrechen, dafür die sog. obere Kirche erbauen

[1] Anz. f. schw. Althk. 1880, p. 60. — [2] Das. — Gelpke, KG. d. S. II, 252. — [3] Pfr. Hagenbuch v. St. B. — [4] Zürch. U.-B. I, p. 71. — [5] Acta fund. Muri p. 19. — Kiem, Gesch. d. Ben.-Abt. Muri-Gries. I, p. 7. — [6] A. f. M. p. 21. — Kiem l. c. p. 21.

und am 7. Juli (1028?) zu Ehren des h. Goar einweihen. Dieselbe war ausschließlich für den Gottesdienst der Gemeinde M. bestimmt, besaß im Anfang keine pfarrlichen Rechte (Taufe und Begräbnis), da das Kloster sich dieselben vorbehalten hatte. Erst am Ende des XII. oder im Anfang des XIII. Jahrhunderts scheinen solche auf den Leutpriester übergegangen zu sein.[1]

Als Nachfolger des Voko beriefen die Konventualen einen gewissen Türing, und verabreichten ihm, sowie seinem Nachfolger das Nötige. — In der Pfarrkirche stiftete Frau Gerhild mit ihrem Sohne Burkard unter Abt Ulrich I. (1109—19) die St. Johannes-Kapelle, worin sie mit ihrem Ehemann begraben liegt, und dotierte dieselbe mit Gütern.[2] Eine andere Kapelle war dem h. Michael geweiht.[3] — Von Abt Ronzelin (1119—45) wurde die obere Kirche mit einer Büchersammlung beschenkt.[4] — Am 18. März 1179 nahm sodann Papst Alexander III. das Kloster M. in Schutz und bestätigte ihm u. a. auch den Besitz der Kirche M.,[5] ebenso Papst Clemens III. am 13. März 1189[6] und Innocenz IV. am 26. April 1247, endlich die Konstanzischen Bischöfe Berchtold V. (1174—82), Hermannn II. (1182—88)[7] und noch Heinrich III. (1357—83).[8] — Eine Ansprache des Grafen Albrecht von Habsburg, Domherrn in Basel und Straßburg, auf die Kollatur der Pfarrkirche M., wurde durch ein Schiedsgericht am 26. Dezember 1243 abgewiesen.[9] Letztere blieb sodann dem Kloster M. bis zu seiner Aufhebung am 13. Januar 1841 durch die A. G. Regierung.[10] — Papst Benedikt XII. erteilte am 8. April 1341 der Pfarrkirche M. einen Ablaßbrief.[11]

Bauliches. Die wegen Feuchtigkeit baufällige St. Johannes-Kapelle, deren Altar von Anfang an schlecht gebaut war, mußte abgebrochen und neu hergestellt werden. Bischof Ulrich II. von Konstanz weihte ihn am 24. Dezember 1139.[12] — Abt Hieronymus (erwählt 1561) beförderte den Neubau der Pfarrkirche M. In seinem und der Kirchgenossen Namen stellte der Landschreiber 1569 an die 7 Schirmorte das Gesuch um Schenkung von Fenstern mit

[1] u. [2] Kiem l. c. p. 21. u. 50. — [3] Das. 1, 23. — [4] Das. 1, 76. — [5]—[7] Acta f. M. p. 116—129. — [8] M. e. A. M. p. 47. — [9] Herrgott G. d. H. II, 272. — [10] Mülinen Helv. sacra 1, 107. — [11] Kiem, l. c. I, 153. — [12] Kiem l. c. I, 77.

ihrem Wappen in dieselbe.[1] Den unansehnlichen Kirchturm ließ er 1583 um 22 Fuß höher aufführen und mit einem Helm bedecken.[2] Schon am 14. April 1634 aber beschloß die Kirchgemeinde, wegen angewachsener Volkszahl, die Kirche abermals von Grund aus zu errichten, sie ward am 7. Oktober 1646 vom päpstlichen Nuntius in der Schweiz, Laurentius Gavottus eingeweiht mit drei Altären, nämlich 1) dem Hoch-A. im Chor St. Goar, Urban, Antonius und Anna, 2) dem Seitenaltar rechts im Schiff St. Maria, Joseph, Benedikt und Sebastian und 3) links St. Barbara, Michael, Agatha und 10000 Ritter, gleichzeitig das jährliche Kirchweihfest vom 1. Sonntag nach Magdalena (22. Juli), resp. nach Bartholomäus (24. August)[2] auf den letzten Sonntag im September übertragen.[3] An diesen Kirchenbau steuerten die Stände Zürich, Luzern und Solothurn, sowie die Städte Sursee und Bremgarten je 40 Kronen, die Stände Uri und Unterwalden je 40 Gulden, die genannten Kantone auch in die Fenster ihre künstlich und köstlich gemalten Wappen und Ehrenschilde.[4] 1755 aber wurden diese vielfach geflickten Glasgemälde beseitigt.[5] — Das Geläute der Pfarrkirche hatte der Leutpriester Werner von Kilchen schon in den Jahren 1337 und 1339 durch zwei neue, nicht mehr vorhandene Glocken verstärkt.[6] Von den jetzigen drei Glocken trug die kleinste früher die Inschrift in gothischen Majuskeln: O REX GLORJE CRJSTE VENJ CVM PACE. Statt derselben hängt nun eine andere von 1607 mit dem englischen Gruße. Die mittlere hatte die Legende: „Sancte deus, sancte fortis, sancte immortalis, miſerere nobis.“ An ihrer Stelle befindet sich eine Glocke von 1679 mit der Inschrift: Oben: „A fulgure et tempeſtate libera nos Domine Jeſu Chriſte“ und mit den Bildern der h. Maria nebst Tuere nos, der h. Michael nebst Defende nos und der h. Antonius nebst Libera nos, sowie mit dem Wappen des Klosters und des Abts in M. Unten steht der Bibelspruch (Psalm 150, V. 1): „Omnis Spiritus laudet Dominum Sabaoth. Alleluia“ und mit der Grabschrift der h. Agatha: „Mentem sanctam spontaneam, honorem Deo et patriae liberationem.“ Die größte Glocke enthält die Worte:

---

[1] Kiem l. c. I, 134. — Msc. v. 1755 v. Pfr. Arch M. — [2] Anniv. Wohlen. [3] Ms. i. Pfr. A. M. — [4] Programm d. Bez.-Schule M. 1859, p. 27. — [5] Kiem l. c. II, 250. — [6] Das. I, 153.

„Hac campana festa colo defunctos plango, fulgura frango. Anno 1584“ und die Bilder von Christus am Kreuz mit h. Maria und Johannes, sowie der h. Goar, Barbara, auch das Wappen des Abts mit den Worten „Hieronymus Fry, Apt des Gotzhus Muri“ und das Gießerzeichen, das oben die Anfangsbuchstaben C. F. (Konrad Füßli) enthält.

Boswil (Bozwila 820 [Z. U.-B. I, 9.]). St. Pankratius im Thale der Bünz, oberhalb Bünzen am östlichen Fuße des Lindenberges. Die Kollatur der sog. untern Kirche (im Gegensatz zu der obern [St. Martin, siehe unten]) war mit dem schon am 6. Januar 924 der Benediktinerinnen-Abtei Zürich gehörenden Hofe (Z. U.-B I, Nr. 188) am 28. August 1264 Kelnhof genannt (Wyß, U. d. A. Z., Nr. 194) verbunden, dessen Einkünfte (i. J. 1328 berechnet auf 194 Stück und 9 Mütt Kernen) zum Unterhalt der Klosterfrauen bestimmt waren (Wyß l. c. Nr. 24, 276, 412.). Am 11. März 1343 aber verkaufte die Äbtissin Fides von Klingen dem Ritter Johannes von Hallwil die Eigenschaft und Rechte des Zwinges und des Kelnhofs zu B. (Kopp U. z. G. d. e. B. I 95, Ag. VI, 151), wozu jedoch der große Zehnten und der Kirchensatz nicht gehörten. Alsdann erhielt am 10. April 1483 das Kloster Muri von Hans v. Hallwil und seinen Brüdern um 1500 Gulden als eine freie Gottesgabe den Kirchensatz, das Kirchenlehen und die Kirche in B. nebst dazu gehörenden Rechten und Besitzungen (Kiem, G. v. M. I, 235) und am 17. Mai 1485 inkorporierte Bischof Otto IV. von Konstanz die Kirche B. dem Kloster Muri (K. u. W. Beiträge p. 13 und Ag. VI, 251). Nach der Aufhebung des letztern im Jahre 1841 ging die Kollatur von B. an die Regierung von Aargau über. Der erste bekannte Leutpriester in B. Heinrich ist am 5. Februar 1350 Zeuge in Lenzburg bei der Resignation des Kirchherrn in Wohlenschwil, Joh. von Wile von Bremgarten (Reg. v. Königsfelden Nr. 232). Eine Kirchenrechnung vom Jahre 1487 ist noch vorhanden. Unter den Ausgaben derselben sind bemerkenswert „13 ß 4 Pfg. für den Kreuzgang nach Zürich“ (Kiem, G. v. M. I, 247), die wohl zur Erinnerung an die ursprüngliche langjährige Kollatorin bestimmt waren. Im Jahre 1498 ließ das Kloster Muri als neuer Kollator den Chor in B. umbauen, den Friedhof erweitern und eine Glocke Osanna

gießen (Kiem, G. v. M. I, 246). Der konstanzische Weihbischof Daniel weihte alsdann am 29. Sept. 1498 den Chor mit seinem Altar zu Ehren des heil. Pankratius und zwei Altäre außerhalb desſelben, nämlich den rechtseitigen U. L. Frau und den linksſeitigen von dem Pfarrrektor Konrad Suter gestiftet dem heil. Konrad, rekonziliierte auch die Pfarrkirche, ebenso am folgenden Tage (30. Sept.) den Friedhof mit dem Beinhause, sowie die neue Glocke mit Verleihung von Ablaß. Das neue Kirchweihfest setzte er auf Sonntag nach St. Pankratius (Anniv. B.). Nachträglich wurde am 30. Okt. 1500 denen vōn B. behufs des dortigen Kirchenbaues ein Bettelbrief vergönnt, der aber nicht länger als ein Jahr in Kräften stehen soll (A. S. d. ae. e. A. III, 2. Abt. p. 75). 1512 wurde unter dem Leutpriester Jörg Fleckli zu B., Conventual von Muri, der pergamentene Jahrzeitrodel gemacht. Bemerkenswert ist auch ein von Balthasar Schröter gebundenes Meßbuch, das Abt Johann Jodokus (1596—1644) der Pfarrkirche B. geschenkt hatte (Kiem, G. v. M. II, 110).

Inzwischen war letztere für die angewachsene Menge der Pfarrgenossen zu klein geworden und wurde sie daher abgebrochen und 1664 in erweitertem Umfang neu aufgebaut (M. et A.-M. p. 78), wofür in den Jahren 1664—1666 von dem Landschreiber Joh. Zurlauben namens der Gemeinde die regierenden Orte der Freiämter um Fensterehrenwappen ersucht wurden (A. S. d. ae. e. A. VI, 1, pag. 1358). Der päpstliche Legat in der Schweiz, Friedrich Ubaldus weihte alsdann die neuerbaute Pfarrkirche am 18. April 1667 in der Ehre Gottes, der h. Jungfrau und des h. Pankratius, den Choraltar der h. Dreifaltigkeit, dem h. Pankratius, Karl, Jakob, Stephan, Fides, Leontius, Afra, Maximus und Agatha, den zweiten Altar außerhalb des Chors auf der rechten (Evangelien- oder Nordseite), der schon am 25. April 1621 von dem Konstanzer Suffragan der heil. Maria, Sebastian, und Margaretha geweiht worden war, neuerdings denselben und 12 andern Heiligen, den dritten Altar auf der Epistel- oder Südseite (auch Ölberg genannt) dem heil. Konrad, Leontius, Joseph, Apollonia, Verena, Ursus, Ursula, Wolfgang, Gallus, Lucia, Afra und Maximus und setzte das jährliche Kirchweihfest auf den zweiten Sonntag im Oktober fest (Anniv. Boswil, M. et A.-M. p. 79). Da der Chor einen Riß bekommen, ließ Abt Placidus

denselben 1696 mit großen Kosten neu errichten (M. et M. A. pag. 79). 1771 verständigten sich die beiden Nachbarpfarreien Boswil und Bünzen wegen einer Frühmesse in B., die ein Pater aus dem Kloster Muri alle Sonntage und Feiertage hielt (Kiem, G. v. Muri, II, 247).

Bauliches. Die Kirche wurde 1498 u. 1664 neu erbaut. An der Sakristeithüre steht die Jahrzahl 1640. Der Kirchturm hat spitzbogige Fenster. In demselben hangen 3 Glocken. Die mittlere hat ohne Jahrzahl und Bilder die Inschrift in gothischen Majuskeln: † DER † GUT † HER † SANT † JOHANNES † SANT † LVX † SANT † MARX † SANT † MATHEVS.

Die kleinste in gleicher Schrift: O, REX GLORIE CHRISTE, VENI CUM PACE. Sie trägt die Bilder von Christus am Kreuz mit der h. Maria und Johannes daneben.

Auf der größten steht: An dem Tüfel will ich mich rächen, mit der Hülf Gottes alle boesen Waetter braechen. Anton Keiser in Zug hat mich gossen 1730. Sie enthält die Bilder der heil. Margaretha, Pankratius, Joseph und Maria mit dem Jesuskind, sowie das Wappen des Klosters Muri (Mitt. v. P. Martin Kiem in Sarnen).

Hägglingen. Heckelingen 1036 (Neugart C. d. A. II, 28), St. Michael im Bünzthal zwischen Dottikon und Othmarsingen. Graf Ulrich von Lenzburg bestimmte am 9. Februar 1036, daß die Kirche in H. dem von seinen Eltern und ihm dem h. Michael gewidmeten Chorherrenstifte Münster und dessen Mitgliedern neben andern Kirchen zum Unterhalte dienen solle (Herrgott, G. d. H. II, 112). Kaiser Friedrich I. bestätigte am 4. März 1173 die von Graf Ulrich v. L. gemachten Vergabungen (Herrgott, G. d. H., II, 189) und die Herzoge von Östreich als Patrone der Kirche übergaben die Kirche H. 1352 an den Tisch des Kapitels (Anniv. Hägglingen). Am 6. September 1389 inkorporierte sodann der Gegenpapst Clemens VII. dem Chorherrenstifte Münster für den ihm durch die Feinde des Herzogs Leopold von Östreich in seinen Besitzungen mittelst Brand und Verwüstung zugefügten Schaden die Pfarrkirchen Neudorf und H. samt ihren Einkünften (Arch. Mstr.) und Papst Bonifazius VIII. erneuerte am 15. Juli 1400 diese Inkorporation (A. M.), über deren Vollziehung eine Urkunde vom 7. Juli 1415 vorhanden ist (A. M.). In den Händen des Ch.-Stifts Münster blieb nun die Kollatur von H.

bis sie durch Übereinkunft mit der Regierung von Luzern 1857 an diejenige von Aargau überging (Müller, Aargau II, 171, Meng, L. K. M. p. 63). Der erste urkundlich bekannte Leutpriester, ein Geistlicher des Ch. Stift Münster, wurde 1255 von Arnold, Vogt in Richensee und Kastvogt des jungen Grafen Hartmann von Kyburg beraubt (Neugart, C. D. A. II, 204—206), erhielt jedoch durch Spruch des Bischofs Eberhard von Konstanz, datiert vom 12. August 1255 das weggenommone Gut zurück (Herrgott, G. d. H. II, 319). Derselbe oder ein Nachfolger leistete 1275 der Pflicht zur Bezahlung der päpstlichen Zehntensteuer für einen neuen Kreuzzug in den Säckel des Propstes des Chorherrenstiftes Schönenwerd Genüge (Freib. Dioec.-Archiv I, 276). Ein späterer Pfarrer in H., Johannes von Boswil, war 1334 Dekan des Kapitels Lenzburg (Ag. III, 313). Das Siegel des Rudolf Rinwin, Rektors in H., zeigt die Umschrift: † S. RVDI. RINWIN. RCOR ECCE IN HEGGLINGEN zeigt den h. Michael als Drachentöter (Samlg. der antiq. Gesellschaft Zürich).

Neben den Grafen von Lenzburg werden als Wohlthäter der K. z. H. die Edlen von H. (1282) und die Freien von Hallwil (1382) angegeben (Anniv. H.); von den letztern stiftet der Ritter Hans, Sieger bei Murten, am 1. Juni 1504 für sein Seelenheil und für dasjenige seines Geschlechts mit zwei Viertel Kernen ab der Mühle zu Dottikon eine Jahrzeit zu H. (Anniv. H.). Das alte auf Pergament geschriebene Jahrzeitbuch im Stiftsarchiv Beromünster datiert von 1502.

Bauliches. Ein Streit zwischen den Pfarrgenossen von H. und dem Chorherrenstift Münster wegen Erbauung des Kirchturms wurde am 29. Oktober 1459 von den eidgen. Boten zu Luzern in den Abschied genommen. Am 5. Februar 1466 bestimmten sodann die eidgen. Boten zu Luzern die Beitragspflicht des Ch.-Stiftes Münster an den Bau und die Bedachung des Kirchturms zu H. (Arch. M.). Im Erdgeschosse desselben befand sich damals der Chor der Kirche. Beim Umbau der letztern kam aber der Turm auf die Seite der Kirche zu stehen, indessen ist der zum Teil zugemauerte Chorbogen an der westlichen Turmmauer jetzt noch sichtbar. Am 11. Januar 1463 bekannten zwei Bevollmächtigte der Pfarrgemeinde H. vor den eidgen. Boten zu Zürich, daß die 80 ꝟ, welche das Chorherrenstift Münster ihnen an den Kirchenbau gegeben habe,

eine freiwillige Gabe sei und nicht von Rechtswegen gefordert werden könne (Arch. M.). Am 4. Januar 1464 und am 5. März 1466 erteilte der Bischof von Konstanz der baufälligen Kirche zu H. je für ein Jahr einen Bettelbrief (Erbischöfl. Arch. Freiburg). Die für den Bau des Turmes und die wesentliche Verbesserung der Kirche geflossenen Gaben, Stiftungen und Güter verkauften die Kirchgenossen und ersetzten dieselben dem Leutpriester durch eine ewige Gült von 9 Mütt Kernen und 35 ß Heller ab des Gotteshauses Gütern, Nutzungen und Renten. Dagegen soll der jeweilige Kirchherr selbdritt alle Frohnfasten die Jahrzeit der Gutthäter und ihrer Vordern begehen, und der Kirchmeier soll am Donnerstag in der Frohnfasten den Armen eine Spende geben und dem Leutpriester davon vier Brote verabreichen. Es ist dies die sog. Frohnfastenjahrzeit (Anniv. H.). In der Reformationszeit wurden am 24. Mai 1529 die Bilder in der Kirche verbrannt; am 6. Oktober 1532 wurde aber die Kirche samt zwei Altären und dem Kirchhof vom Weihbischof von Konstanz rekonziliiert (Anniv. Wohlen). Das Kirchweihfest beging man damals (1533) am nächsten Sonntag nach St. Michael.

Am 24. Jan. 1656 zur Vesperzeit überfielen im ersten Villmergerkrieg die benachbarten Berner das Dorf H., verwüsteten die Kirche und nahmen dem Schutzpatron derselben, St. Michael, sein Schwert weg (Anniv. H.). 1649 wurde die Kirche vergrößert, mit neuen Altären (1669 Altar St. Fabian und Sebastian), Brusttafeln (Gemälden) und andern Zieraten geschmückt, wofür 97 Gutthäter von H. und Dottikon im ganzen 1193 fl. 36 ß freiwillige Beisteuern, Gaben, Almosen und Handreichungen leisteten. Ihre Namen wurden alljährlich an der großen Jahrzeit verlesen (Anniv. H.). Am 5. September 1742 weihte sodann der konstanzische Suffragan J. Fugger die vermutlich neuerbaute Kirche und den Hochaltar im Chor zu H. in der Ehre der h. Maria, Königin der Engel, Michael, Peter und Paul Ap., den nördlichen Seitenaltar im Schiff zu Ehren der h. Maria, des h. Rosenkranzes, Maria Magdalena, Klara und Margaretha, den südlichen aber zu Ehren der h. Dorothea, Sebastian und Laurenz M. sowie Bartholomäus Ap. und setzte das jährliche Kirchweihfest auf den Sonntag nach St. Michael, verlieh auch den gewöhnlichen Ablaß. 1831 fand wieder eine Vergrößerung der Kirche in H. durch Anbau statt (Mitteilung von Hrn. Pfr. Schüepp in H.).

Die Glocken der Kirche in H. tragen folgende Inschriften: Die älteste, drittgrößte in gothischen Majuskeln: „O rex glorie Xpe. veni cum pace. — amen.“ Ohne Jahrzahl. Die zweitgrößte: „O rex glorie christe, veni nobis cum pace. anno dni mcccccc.xiii“ in gothischon Minuskeln. Diese Glocke wurde von Hans Füßli in Zürich 1512 gegossen. Die vierte, kleinste: „Dne da pacem in diebus nostris“ in gemischten gothischen und römischen Buchstaben. Die erste, größte: „Der Kirche Hägglingen zum Andenken verehrt von Vitus Vock auf Hof Rüti, gegossen von Jakob Rüetschi in Aarau 1826.“ Sie trägt die Bilder von Maria mit dem Jesuskinde und Christus am Kreuz (Mitteilung von Herrn Pfarrer Schüepp in H.).

Am 17. Juli 1418 vergabte der Leutpriester Rudolf Rinwin zu H. sein Haus und Hofstatt daselbst ob der Straße als Wohnung eines jeweiligen Leutpriesters (Pfarrhaus) gegen Begehung seiner Jahrzeit und behielt dem Chorherrenstift Münster eine Änderung gegen Anweisung eines andern Hauses vor (Anniv. H.).

Hermetschwil. Hermenswil 1027—1064 (Acta fund. Muri p. 28) Hermouttwilare 1159 (ibid. 114), St. Nikolaus am linken Ufer der Reuß oberhalb Bremgarten. Das Benediktiner-Kloster Muri besaß dort von seiner Gründung an (1027) einen Hof, sowie eine Kirche mit Taufe- und Begräbnisrecht und Zehnten (Acta f. M. p. 72 und M. et AM. p. 103). In den Bestätigungsurkunden der Päpste Hadrian IV. am 28. März 1159 (A. f. M. 114), Alexander III., 18. März 1179 (ibid. 116), Clemens III. vom 13. März 1189 (ibid. 120), sowie der Bischöfe Berchtold II (1174—1182), Hermann II. von Konstanz (1182—1188) erscheint die Kirche als bloße Kapelle (Herrgott, G. d. H. II, 204; Neugart, ep. Const. II, 148; A. f. Muri 129). Bischof Heinrich I. aber setzte am 29. Februar 1244 fest, es solle in der Pfarrkirche zu H. ein Vikar mit ausreichendem Einkommen angestellt sein, der unter der Gewalt des Bischofs stehe (Kiem, G. v. Muri I, 102). Inzwischen hatten am 29. Dezember 1243 Heinrich Vislare und seine Gattin Agatha der h. Maria und Nikolaus in H. für ein Licht ein Mütt Kernen jährlich auf Martini von einem Acker auf der Insel bei Bremgarten vergabt (Anniv. H., Kiem G. v. M. I, 71, 128). Um das Jahr 1350 wurde eine Leut-

priesterei in H. gegründet, deren erster Inhaber Herr Johannes von Kilchbüel war (Kiem, G. v. M. I, 158). Im Jahr 1412 ist von einem zweiten Altar der St. Niklauspfründe die Rede. Den Leutpriester wählten damals Abt und Konvent in Muri, den Kaplan hingegen, Rudolf Koch, die Meisterin und Frauen von H.; der Abt präsentierte den Kaplan dem Bischof Georg von Konstanz, welcher der Bestätigung die Bedingung beifügte, daß durch die Kaplanei der Pfarrei H. kein Eintrag geschehen dürfe (Kiem, G. v. M. I, 256). Der alte Zürichkrieg vor der Mitte des XV. Jahrhunderts fügte jedoch beiden Pfründen großen Schaden zu, sodaß, trotzdem daß die Kaplanei einging, das Einkommen des Leutpriesters noch zu gering war. Die Klosterfrauen in H. wurden daher vom Abt Ulrich in Muri 1457 aufgefordert, die Aufbesserung der Pfarrpfründe zu übernehmen. Infolge ihrer Weigerung erfolgte am 15. September 1457 der Spruch eines Schiedsgerichtes in Zürich, dahingehend:

1) Der Abt von M. bleibt Oberer der Klosterfrauen wie bisher und gibt ihnen und ihren Unterthanen, welche in die Leutkirche zu H. gehören, einen Priester. 2) Zu den frühern 20 Stück vom Kloster M. gibt H. noch 6 Mütt nebst dem Opfer und der üblichen Verabreichung von Speise und Trank. 3) Kommen beide Klöster in große Armut, so möge der Bischof von Konstanz darüber entscheiden (Archiv H., Kiem, G. v. M. I, 256). Dieser Rechtsſpruch wurde am 26. Oktober 1458 dahin erweitert, daß der Leutpriester von H. zunächst aus der Mitte des Konvents von M. genommen werde, und daß erst, wenn kein tauglicher sich dort finde, ein geeigneter Weltpriester die Pfarrei versehen solle, jedoch nur so lange, bis wieder genügend Priester in Muri sind (Archiv H., Kiem, G. v. M. I., 256). Nach Aufhebung des Klosters v. Muri 1841 kam die Kollatur von H. an die Regierung des Kts. Aargau (Kiem, G. v. M. II, 442 f.). Das Jahrzeitbuch von H. reicht bis in das XII. Jahrh. zurück (K., A. f. M. 134).

Bauliches. Nachdem der Chor der Klosterfrauen und der Altar darin mit dem Kapitelshause am 14. Mai 1398 in der Ehre U. L. Frau, der h. 3 Könige, Christoph, Benedikt, Maria Magdalena, Dorothea und Barbara geweiht worden, wurde die Pfarr- und Klosterkirche (das Schiff), welche von den benachbarten Feinden des kath. Glaubens während der Reformationszeit erbärmlich beschädigt und beraubt

worden war, am 23. Oktober 1532 neu geweiht und rekonziliiert, nämlich der Altar im Chor dem h. Martin, Johannes Evang., Benedikt und U. L. Frau und der Altar in der Kapelle dem h. Nikolaus, Kreuz, Antonius und Anna (Anniv. H.). Im Jahr 1603 aber ließ die Meisterin Margaretha Gräfin die Kirche abbrechen und von Grund aus neu erbauen. Infolge dessen fand am 23. April 1606 wiederum eine Einweihung der Kirche mit 4 Altären statt durch den päpstlichen Legaten Johann, Grafen von Thurn und zwar zu Ehren der heil. Dreieinigkeit und Maria (Anniv. H.). Das jährliche Kirchweihfest wurde nach alter Übung des Klosters am 27. August gefeiert. Die Inschriften der Glocken im Kirchturm lauten also: Die älteste (zweitgrößte): „MENS MEA SOLIDATA E(ST) ET A XRO (CHRISTO) FUNDATA“ (in gothischen Majuskeln). Die dritte: Ave Maria gratia plena dominus tecum, in gothischen Minuskeln. Die vierte (kleinste): Ave Maria, o rex glorie. anno mcccccxxxxv (1545). Die erste (größte): Ave Maria gratia plena, dominus tecum. Anno 1605. Bilder: Christus am Kreuze mit Maria und Johannes daneben. Diese Glocke wurde gegossen von Peter VI. und seinem Sohn Peter VII. Füßli in Zürich (s. Füßlis Glockenbuch). (Mitteilung von P. Martin Kiem in Sarnen.)

Mellingen. Mellingen 1045 (Herrgott, G. d. H. II, 117), St. Johannes, am linken Ufer der Reuß zwischen Baden und Lenzburg an der Straße von Zürich nach Bern. Am 30. Januar 1045 nahm König Heinrich III. das von dem Grafen Ulrich (von Lenzburg) und dessen Eltern zur Ehre des h. Sebastian gestiftete Frauenkloster Schennis im Gau Churwalen (jetzt Kanton St. Gallen) in seinen Schutz und bestätigte dessen Besitzungen, worunter auch die Kirche von Mellingen erscheint (Herrgott, G. d. H. II, 117), ebenso Papst Alexander III. am 24. Oktober 1178 (Hidber, schweiz. Urk.-Reg. II, no. 2381). In den Jahren 1303/11 aber lieh die Herrschaft Östreich die Kirche M., die wohl 8 M. S. mit des Pfaffen Pfründe galt (Pfeiffer, H.-O.-Urb. p. 151). Am 28. Oktober 1475 aber liehen gemeine Eidgenossen als Pfandherren seit 1415 (s. Leu, schweiz. L. XIII, 36) die Leutpriesterei zu M. einem Priester von Stallikon, den die von M. nicht wollten und statt dessen sie die Pfrund einem andern Priester zu leihen vermeinten. Dem zufolge sollten die Vögte in Baden und in den Freiämtern mit denen von M. reden und wenn

sie keine Verständigung erzielen konnten, sollten beide Priester auf Pfingsten vor den eidgen. Boten zu Baden erscheinen und diese entscheiden lassen (Amtl. Samml. d. ält. eidg. Abschiede II, 566). Am 4. Dezember 1475 beschlossen diese zu Luzern, der Vogt von Baden soll dem Herrn Kaspar Reistlin die Leutpriesterei zu M. leihen und man soll diesen gen Konstanz präsentieren. Die Kosten, die der von Stallikon gehabt, dem man vorher die Pfründe geliehen hatte, soll Herr Kaspar abtragen. Können die beiden über den Betrag sich nicht einigen, so sollen sie auf dem Tag zu Luzern den Entscheid der eidgen. Boten darüber anrufen (a. a. O. II, 573/4). Später überließen dieselben das Pfarrwahlrecht der Gemeinde M., denn 1517 wählte letztere aus vielen Bewerbern einen Niklaus von M. und 1527 den Kraft Ölhafen von Bremgarten (Argovia XIV, 43—45). Als frühester Leutpriester und zugleich Kapitelsdekan wird am 30. Juni 1262 genannt Hartlieb, dessen Siegel die Umschrift führt: S. Hartliebi, decani de Wilo.

Die Mitte des Siegels eines spätern Kirchherrn, Petrus, vom 26. März 1313 nimmt ein über dem Schriftbande schreitender Adler ein, von der Inschrift sind noch erhalten: .ETRI. PLEBANI. DE. MELLINGĒ (Ag. XIV, 105). Für den Leutpriester in M. beschwor der Dekan in Wohlenschwil ein Einkommen von 23 ℔ Basler Gewicht aus seiner Kirche und bezahlte davon 1275 in zwei Terminen je 23 ß päpstliche Zehntensteuer für einen neuen Kreuzzug (Freib. Diöc.-Arch. I, 235). Neben dem Leutpriester erscheint am 30. Juni 1262 ein Helfer (socius) des Leutpriesters als Zeuge (Ag. XIV, 99). Später wird seiner nicht mehr gedacht. Allmählich entstanden folgende Kaplaneipfründen:

1) Schon am 26. April 1381 vergabte Verena Birchidorf, Hansen Segessers, Burgers zu M. Hausfrau, 8 Mütt Kernen jährlich Gelds an die Frühmesse zu M. (Ag. XIV, 116; Die Segesser zu M. p. 20/21). Am 22. Februar 1387 bestätigte dann Herzog Albrecht von Östreich die Stiftung der Frühmesse von M. durch Hans Segesser, Schultheiß daselbst, und Verena, seine verstorbene eheliche Hausfrau (Ag. XIV., 118, Seg. zu M. 25). Am 1. Juli 1403 ward sodann der Stiftungsbrief der Frühmeßpfründe ausgefertigt und zwar zu Ehren der h. Frohnleichnam, Jesus Christus, Maria, Anna, Barbara, Elisabeth, Christoph und Erasmus (Ag. XIV, 125, Seg.

zu M. 42). Dem Frühmesser Ulrich Lang wurde am 9. Oktober 1436 Urlaub für ein Jahr erteilt (E. B. Arch. Freibg.). 1521 vergabte Rudolf Segesser als Twingherr zu Tägeri die Matte, worin das abgegangene Bruderhaus gestanden hatte, an die Frühmesse zu M. gegen Begehung der Jahrzeit der Stifter Rudolf und Walter von Iberg und aller darin abgeschiedenen Brüder (Seg. zu M. 203—204). Das Lehnrecht der Frühmeßpfrund wurde am 27. Juni 1433 von den Boten der alten eidgen. Orte dem Stammen und Namen der Segesser bestätigt (Seg. zu M. 254—256, 7). Der FM. versah wahrscheinlich auch die Spitalkaplanei (Ag. XIV, 43).

2) Die Mittelmeßpfrund stiftete mit Hilfe des Schultheißen, der Räte und der Bürger zu M. am 15. März 1444 Rudolf Rinwin, Kirchherr zu Hägglingen, Mätzi Flechi und Uli Egg von M. zu Ehren der h. Maria, Johannes des Täufers, der zwölf Boten und der vier Evangelisten und dotierte sie mit 7 Mütt Kernen und 27 Gulden jährlichem Zins. Das Kollaturrecht steht dem Schultheißen und Rat zu. Johann Vogt, Kilchherr zu M., genehmigt die Stiftung (Ag. XIV, 140). Als Inhaber derselben wird Johann Holzrütter genannt am 28. Juni 1487 (Ag. XIV, 155) und am 21. Januar 1494 (Ag. XIV, 161).

3) Dem Kaplan des Altars der h. Maria in der Pfarrkirche in M., Johannes Tegerfeld, wurde am 24. Juni 1479 und am 25. Juni 1480 Urlaub für ein Jahr erteilt, am 8. Dezember 1481 aber für diese erledigte Pfründe von Schultheiß und Rat in M. Anshelm Mayer schriftlich dem Bischof von Konstanz präsentiert (E. B. A. Freibg.). 1563 sollen von diesen drei Kaplaneien zwei in Abgang gekommen sein. Gegenwärtig besteht nur noch eine („Segesser- oder Frühmesser-Kaplanei").

Jahrzeitbücher der Pfarrkirche M. sind noch zwei ältere vorhanden, nämlich das eine aus dem Jahre 1429 (Ag. XIV, 206 u. Pfarrarchiv M.), das andere aus dem Jahre 1516.

Bauliches. Die frühere Kirche hatte die Richtung von Südwest nach Nordost und ihr alter viereckiger Chor mit drei Spitzbogenfenstern und einem spätgothischen Chorbogen befindet sich im Erdgeschosse des Turmes. Das an der Nordwand befindliche gothische Tabernakel trägt die Jahrzahl 1583. Die Kirche wurde 1629 mit großen Kosten erneuert und es baten Schultheiß und Rat

zu M. die katholischen Orte um Ehrenwappen in dieselbe (A. S. d. ae. e. A. V, 2, p. 589). Dieser Bitte entsprachen 1629 1) die Stadt Luzern, 2) das Land Uri, 3) Stadt und Amt Zug, 4) das Land Schwyz, 5) das Land Unterwalden, ferner 6) der Abt und 7) der Konvent des Klosters Muri, 8) die Patronen und 9) der Abt von Wettingen, 10) 1630 der Deutschordenscomthur der Balley Elsaß und Burgund, Herr Joh. Jak. von Stein, 11) 1631 der Abt Beatus von St. Urban, 12) der konstanzische Erbschenk, 13) 16.5 der Konvent und 14) 1675 der Abt Edmund von St. Urban. Die ausführliche Beschreibung siehe im Anz. f. schw. Alt.-Kunde 1882, p. 306/8. Die Einweihung der erneuerten Kirche mit 3 Altären geschah am 9. Mai 1635 durch den Weihbischof von Konstanz und zwar 1) des Choraltars zu Ehren der h. Dreifaltigkeit, Johannes des Täufers und Evangelisten, Niklaus, Sebastian, Katharina und Barbara, 2) des Altars links auf der nördlichen Seite des Chorbogens zu Ehren der h. Maria, Heinrich und Verena und 3) des südlichen rechtsseitigen Altars zu Ehren des h. Kreuzes, Crispin und Crispinian.

1661 bat M., daß, nachdem Luzern zu dem dortigen Kirchenbau 500 Gulden auf die bei dem Kriege daselbst aufgelaufenen 3000 Gulden Kosten angewiesen habe, auch die übrigen Orte Beiträge bewilligen möchten, worüber im Abschiede von 1661 nachgeschlagen werden solle (A. Slg. d. ä. e. A. VI, 1, p. 1359). Am 5. April 1671 beschloß die Gemeinde M. einen Neubau der Pfarrkirche. In Folge dessen wurde die alte Kirche am 11. März 1675 abgebrochen, am 15. gl. M. die Fundamentierung der neuen begonnen, am 9. April der Eckstein gelegt. Die neue Kirche erhielt nun die Richtung von N.-W. nach S.-O., so daß der Turm nun isoliert dasteht. Die Kosten beliefen sich auf 40,000 Gulden.

Das Kirchweihfest war am 1. Oktober 1410 von dem Generalvikar des Bischofs von Konstanz auf den Sonntag nach Martini verlegt worden (Anniv. M. 1516).

Niederwil (Wilare c. 893, Z. UB. I, 71), St. Martin, auf der linken Seite der Reuß oberhalb Gößlikon, an dem Berge zwischen dem Reuß- und Bünzthale. König Heinrich III. bestätigte den 30. Jan. 1045 und Papst Alexander III. am 24. Oktober 1178 dem vom Graf Ulrich von Lenzburg und dessen Eltern zu Ehren des heil.

Sebastian gestifteten Frauenkloster Schännis seinen Besitz, darunter die Kirche Wil bei Bremgarten (Ag. XIV, 97, Herrgott G. d. H. II, 117). Es wurden gewisse, zu letzterer gehörige, vom Leutpriester Heinrich von Wohlen bestrittene Zehnten durch Vergleich von 1185 der Äbtissin von Schännis gegen Bezahlung von 10 ℔ Z. W. an den Priester zugesprochen (Gerbert h. s. n. III. 110). Das Kollaturrecht von N.-W. verblieb beim Stift Schännis bis zu dessen Aufhebung 1811, in welchem Jahre es durch eine vom 16. Juni datierte Übereinkunft mit der Regierung des Kts. St. Gallen um die Summe von 12,854 Fr. 97 Cts. a. schw. W. an diejenige des Kts. Aargau übergeben wurde (Meng. LK. M.; Repert. d. Ag. Pfr.-Pfrdn. im ag. Staatsarch.). Der Leutpriester in N.-W. schuldete 1275 dem Papste 2½ ℔ als Zehntensteuer für einen neuen Kreuzzug und bezahlte 2 ℔ Basl. Gew. von seinem Einkommen (F. D. A. I, 235). Mit Namen ist zuerst, 26. April 1381, bekannt Johannes, welcher zugleich Dekan des Kapitels Mellingen war (Ag. XIV, 116). Sein Siegel hat die Umschrift S. JOHANNIS PLEBANI IN WIL und zeigt das Bild des h. Martin zu Pferd, mit dem Schwert den Mantel zerhauend für den hinter ihm stehenden Bettler (Antiq. Samml. Zch.). 1282 berichten Äbtissin und Konvent von Schännis dem Bischof Rudolf II. von Konstanz, daß mit ihrer Zustimmung und Einwilligung das in der Pfarrei N.-W., deren Patronatsrecht ihnen zugehörte, gelegene Kloster Gnadenthal abgetrennt wurde (Herrgott G. d. H. III, 542). Der Bischof erhob alsdann G.-Th. zu einer selbständigen Pfarrei (Ag. II, 180). Auch ein Theil von Wohlen war bis 1518 nach N.-W. pfarrgenössig (Meng l. c. 87).

Bauliches. Die Kirche wurde zur Reformationszeit am 24. Mai 1529 der Bilder und Altäre durch Verbrennung beraubt und fast bis auf den Grund verwüstet (Ms. i. Pfr.-Arch. N.-W.) und hernach mit großen Kosten wieder hergestellt (Meng. l. c. 87). Im Jahr 1691 fand alsdann ein Neubau statt. Die Kirchweih wird stets am nächsten Sonntag nach der Erscheinung Christi (6. Jan.) gefeiert (Anniv. N.-W.).

Im Kirchturm hängen drei Glocken, die nachstehende Inschriften tragen:

Die mittlere: O Got durch din Barmherzigkeit
dilg ab min Ungerechtigkeit 1564.

Die kleinste: Ave Maria gratia plena. anno domini 1573. Sie wurde im Gewicht von 333 ℔ durch Peter VI. Füßli in Zürich und seine Geschwister gegossen.

Die größte in lateinischen Initialen: Te Invocamus. Te Laudamus. Te Adoramus. O Beata Trinitas! Salus Nostra O Beata Trinitas. Salva Nos. Libera Nos De Funibus Pecatorum Nostrorum. Amen. Honor Tibi O Beata Trinitas. Te Honoramus Te Glorificamus. Tibi Gratias Agimus In Saecula Saeculorum. O Beata Trinitas. Et Verbum Caro Factum Est (Joh. I, 14). Jesus Nazarenus Rex Judaeorum (Joh. XIX, 19). Ave gratia plena (Lc. I, 28) Monstra te esse matrem. Johann Jakob Grieshaber in Waldshut. 1720.

Göslikon (Göslichoven 1064 A. f. M. 28), St. Maria Himmelfahrt, am linken Ufer der Reuß, zwischen Mellingen und Bremgarten. Die Päpste Hadrian IV, Alexander III. und Clemens III. bestätigten am 28. März 1159, 18. März 1179, 13. März 1189 dem Kloster St. Martin in Muri u. a. den Besitz der Kirche G. (Gerbert h. n. s. III, 91; Herrgott, G. d. H. II, 192; A. f. M. 114—123). Am 10. November 1328 aber verkauften Abt und Konvent des Klosters Muri dem Ritter Heinrich von Geßler und dessen Bruder Ulrich, Kirchherrn zu Rüeggeringen, das Gut in G., genannt beim Brunnen, samt dem dazu gehörenden Kirchensatz um 40 M. S. Zch. Gew. (Arch. f. Schw.-Gesch. II, 32). Ulrich Geßler aber und sein Sohn Heinrich veräußerten dasfelbe am 9. März 1359 um 60 M. S. dem Gerung von Altwis, Vogt der Königin Agnes von Ungarn auf dem Bötzberg und im Eigen, zu deren Handen (a. a. O. II, 40/41). Diese aber vergabte am 1. Juni gl. J. den Hof und Kirchensatz G. dem heil. Geist und dem Spital in Baden (a. a. O. 41), bei welchem dieselben bis 1855 verblieben.

Als Leutpriester von G. erscheint am 13. Mai 1245 C. von Mure (Herrgott G. d. H. II, 280). Im Jahre 1275 beschwor derselbe oder sein Nachfolger ein Einkommen von 5 M. S. aus seiner Kirche und bezahlte die päpstliche Zehntensteuer in zwei Hälften an den Sänger der Kirche Zürich (Freib. Diöc.-Arch. I, 235). Am 16. Juni 1397 verglich sich Arnold Schwarz, Lp. in G., mit Schultheiß und Rat der Stadt Baden um Zinsrückstände und Baukosten dahin, daß er die nächsten fünf Jahre 45 Mütt Roggen und von da an 30 Mütt

jährlich an den Spital Baden zahlen solle (A. f. s. G. II, 66). Die Pfarrpfründe war früher ein Rektorat. 1803 jedoch trafen der Spital Baden als Kollator und das bischöfliche Ordinariat von Konstanz eine Übereinkunft, durch welche das Rektorat aufgehoben und eine fixe Pfrundkompetenz angeordnet wurde. Demnach bezieht der Pfarrer von G. nunmehr jährlich 1500 Fr. a. W. nebst 7 Saum Wein und den Nutzen von einigem Land (Meng, L. K. M. 61).

Der Pfarrsprengel von G. umfaßte bis 1518 auch einen Teil der Einwohner von Wohlen (Kiem, G. v. M. I, 248), was unter anderm daraus hervorgeht, daß der Siegrist von G. mit den zu Wohlen ansässigen Kirchgenossen einen Streit wegen seines Lohnes hatte, der am 9. Februar 1480 gütlich vermittelt wurde (A. f. s. G. II, 141).

Bauliches. Am 24. Mai 1529 wurde die Kirche zu G. der Bilder und Altäre beraubt und nachher verbrannt (M. et AM. p. 91). Im jetzigen Gebäude befinden sich 3 Altäre, nämlich 1) im Chor Mariae Himmelfahrt, 2) im Schiff links St. Maria, 3) rechts St. Joseph. Das alte Geläute im Kirchturm bestand aus vier 1743 von Kaiser in Zug gegossenen Glocken mit folgenden Inschriften und Bildern:

I. Sub tuum praesidium Maria, patrona nostra confugimus. Bilder: Christus am Kreuz, Maria, Antonius, Maria mit dem Jesuskinde und Johannes.

II. A fulgure et tempestate libera nos Domine. Bilder: Christus am Kreuz, S. Nicolaus, Katharina, Ulrich, Agatha, Maria mit dem Kind. Verzierungen: Ein Wappen, wahrscheinlich des Spitals Baden als Kollator, 1 Basler Rappen nnd 1 Zürcher Schilling.

III. Laudo Deum populumque voco ploroque Sepultos. Bilder: Christus am Kreuz, Verkündigung Mariae, St. Georg, Rochus. Verzierung: 1 Zürcher Schilling von 1740, 1 Doppelkreuz (Wappen des Spitals in Baden).

IV. Verbum caro factum est et habitavit in nobis (Joh. I, 14). Bilder: Christus am Kreuze, h. Barbara mit Turm und Kelch, heil. Maria mit Strahlenkranz, h. Michael, Erzengel. Verzierungen: Einige unbestimmbare Münzen. Infolge Bruches einer Glocke, Ostern 1877, wurde am 1. Mai 1878 ein neues Geläute von 4 Glocken im Gesamtgewicht von 4992 ℔ durch Gebrüder Rüetschi in Aarau gegossen (Mitt. von Hrn. Pfr. Weber in G.).

Staufberg (Stauffen 1047, Necrol-Münster), St. Nikolaus, auf einem Bergkegel südwestlich gegenüber von Lenzburg. Nach der Sage kamen die Nachbardörfer Lenzburg, Niederlenz, Staufen und Schafisheim in der Zeit, als sie noch zusammen eine Pfarrgemeinde bildeten, überein, eine Kirche zu erbauen, die gleich weit von jedem derselben entfernt sein sollte und wählten dafür eine Stelle auf dem Lenzhardfelde unfern vom alten Hochgerichte zu den fünf Linden. Allein die herbeigeschafften Steine und Balken waren am Tage vor Beginn des Baues verschwunden und lagen laut Ausſage der Leute von Staufen droben auf der Spitze des an ihr Dorf anstoßenden Berges. Man baute daher die Kirche auf den Staufberg, weihte sie dem h. Nikolaus und die Königin Agnes von Ungarn († 1364) begabte sie mit einer Glocke, deren Geläute bis nach Zürich gehört worden sein soll (Tschbch. d. h. Ges. d. Kts. Aarg. II, 28). Drei Teile an der Kirche zu Staufen bestätigte am 4. März 1173 Kaiser Friedrich I. dem Chorherrenstift Münster im Gau Aargau (Herrgott, G. d. H. II, 190). Dieselbe lieh 1303/11 die Herrschaft Österreich und sie galt über den Pfaffen 60 M. S. (Pfeiffer, H.-O. U. 159). Am 10. August 1312 aber vergabten die Herzoge Friedrich und Leopold von Österreich das ihnen und ihren Brüdern Albert, Heinrich und Otto zustehende Patronatsrecht der Kirche Staufen der Äbtissin und dem Konvent der Klarissinnen von Königsfelden (Ag. III, 288), welche Schenkung das Domkapitel von Konstanz am 14. Mai 1315 beurkundete (Reg. von Königsfelden no. 41). Die genannten fünf öster. Brüder fügten dann am 15. Januar 1321 noch die Bedingung bei, daß die Äbtissin und Konvent von Königsfelden aus dem Nutzen des Kirchensatzes von St. und des von ihrer Mutter gekauften Hofes zu Rheinfelden sechs Priester aus dem Orden der Minderbrüder unterhalten sollen, wenn der Kirchensatz zu St. von den Chorherren zu Konstanz geledigt und geewigt sei (Neugart, c. d. A. II, 403). Am 24. September 1333 erklärten Abt und Konvent des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, daß sie wegen des Hofs in Schafisheim kein Recht an dem Kirchensatz in St. haben (Ag. III, 293), und am 6. September 1362 Propst und Kapitel zu Beromünster, daß in dem von ihnen dem Kloster Königsfelden verkauften Hof (nebst Twing und Bann) zu St. der Kirchensatz daselbst inbegriffen sei, soweit ihr Gotteshaus ein Recht daran gehabt habe (vermutlich 1/4, Ag. III, 295).

Der Leutpriester Hartmann von Staufen ist am 23. April 1242 Zeuge in Wildegg beim Verkauf eines Gutes im Hasenberg von Arnold Truchseß von Habsburg an das Kloster Engelberg (Herrgott, G. d. H. II, 265). Durch einen vom 11. Oktober 1413 datierten Rechtsſpruch des österr. Landvogts Burkart von Mansperg, Ritters, betr. die dem Rate und den Bürgern der Stadt Lenzburg von der Äbtissin und Konvent des Klosters Königsfelden streitig gemachte Erwählung des Leutpriesters an der Kirche zu Staufberg ward erkannt, daß die von Lenzburg und ihre Nachkommen fürhin ewiglich einen Leutpriester erwählen und die von Königsfelden demselben unverzüglich die Pfrund leihen und ihn dem Bischof von Konstanz zur Bestätigung überantworten sollen (Ag. III, 296 f.). Dagegen entschied ein zweiter Rechtsſpruch des Schultheißen und des Rats von Bern vom 9. Mai 1429, daß weder die innern Unterthanen des Kirchspiels Staufberg in der Stadt Lenzburg noch die auswärts Wohnenden eine Gewalt und Rechtsame haben sollten, den Leutpriester zu Staufberg zu wählen, sondern daß die Äbtissin und Konvent des Klosters Königsfelden als Patron die Kirche Staufberg hinfüro besetzen und den Leutpriester erwählen sollen (Ag. III, 299). Im Anfange des 16. Jahrhunderts wurde das Korpus der Leutpriesterei Staufberg bestimmt (Reg. v. Kgsf. 851). Neben dem Leutpriester waren für Besorgung des Gottesdienstes in der weitläufigen Pfarrei Staufberg noch zwei Geistliche vorhanden; denn am 15. Juni 1418 erhielt Meister Walther Freitag, Leutpriester von Staufberg, von der Äbtissin und Konvent zu Königsfelden die Pfründe mit der Verpflichtung, einen Helfer anzustellen (Ag. III, 298), welcher bei ihm auf Staufberg wohnen, laut Vertrag vom 28. August 1514 aber seinen Sitz in der Stadt Lenzburg haben und verbunden sein sollte, die Leute inner- und außerhalb derselben und auf dem dortigen Schloß zum Leben und Tod, allen pfarrlichen Rechten und dem, was die Seelsorge anlange, zu versehen, und samt den zwei Frühmessen alle Sonn- und Feiertage mit Gottesdienst zu warten, auch darneben, so es sein Vermögen erleide, dem Leutpriester auf Staufberg zur Versehung der äußern Unterthanen beholfen zu sein; falls aber der Helfer überladen wäre und für die Notdurft der äußern Unterthanen berufen würde, so sollen die Kaplane schuldig sein, seine Stelle zu vertreten. Damit er seinen Stand und Aufenthalt

in der Stadt habe, sollen die von Lenzburg ihm durch Kauf oder Bau ein Haus geben ohne Schaden und Kosten des Klosters Königsfelden und der äußern Unterthanen. Dem Leutpriester auf Staufberg gehörten fürderhin alle pfarrlichen Gerechtigkeiten (Einnahmen), die in Lenzburg fallen, wogegen er den Helfer zu besolden hat. Geht dieser mit Tod ab, oder würde eine Besetzung sonst nötig, so mögen die von Lenzburg den Leutpriester von Staufberg um einen ihnen gefälligen geschickten, tugendlichen Nachfolger bitten und falls dieser nicht ehrbarlich wäre, um einen andern (Ag. III, 303 f.). Dieser Spruch wurde am 12. März 1517 von Schultheiß und Rat zu Bern bestätigt und die Verpflichtungen des Helfers in Bezug auf Seelsorge und Gottesdienst bestimmt, auch der Pfarrer in Staufberg angewiesen, ihm jährlich auf Frohnfasten 8 ℔ Bernermünz und dazu 4 Mütt Kernen und 2 Mütt Roggen zu geben und Geschenke biderber Leute, sowie das Beichtgeld zu belassen (Arg. III, 306 f.).

Am 15. Oktober 1454 stiftete Jenni Jekli von Tintikon, des Raths in Lenzburg, um dem Mangel eines regelmäßigen Gottesdienstes in der dortigen Filialkapelle mit vier Altären abzuhelfen, eine Frühmesse darin, zu deren Dotierung er 10 Mütt Kernen und die Bürger der Stadt 40 Mütt Kernen jährlichen Zins gaben. Dieser Kaplan mußte täglich die Frühmesse in Lenzburg lesen und daselbst wohnen und als Zeichen der Unterthänigkeit gegen die Mutterkirche an bestimmten Festtagen auf dem Staufberg bei der Messe lesen und singen (Ag. III, 299). Am 18. Mai 1465 verpflichteten sich sodann die Kirchgenossen auf Staufberg dem jeweiligen Träger der dortigen Kaplanei aus dem Pfrundkasten dem Kloster Königsfelden 2 Mütt Roggen abzuliefern (Reg. von Königsf. Nr. 731). Es waren also nach der Mitte des XV. Jahrhunderts zwei Frühmesser für die Pfarrei Staufberg vorhanden, wovon der eine in Lenzburg, der andere in Staufberg wohnte.

Bauliches. Vgl. die Sage oben Seite 48.

Als die erste Pfarrkirche zu Staufberg infolge Blitzschlag verbrannt und verwüstet worden und die Unterthanen dieselbe neu bauen, den Chor erweitern, den Turm verbessern, alles mit Ziegeln decken, auch die Glocken wieder machen lassen wollten, gab ihnen das Kloster Königsfelden, das nur zur Herstellung des Chors ver-

pflichtet war, auf ihre Bitte aus besonderer Gnade und Freundschaft am 15. Juni 1419 eine Beisteuer von 110 Gulden (Ag. III, 298) und am 12. November 1473 erteilte ihnen der Bischof von Konstanz einen Bettelbrief (E. B. A. Freib.). Durch Vertrag vom 28. Aug. 1514 wurde die Stadt Lenzburg verpflichtet, wann die obere Pfarrei auf Staufberg an ihrer Kirche, Kirchturm, Gebeinhaus, Gezierden und andern notdürftigen Dingen Mangel und Gebresten haben sollte und deshalb Besserung bedürfte, dazu Hilfe und Handreichung zu thun, ihre Last aber überdies zu ihrem Teil tragen zu helfen (Ag. III, 305).

Die jetzige Kirche Staufberg wurde 1619 erbaut. In den mit gothischem Maßwerk versehenen Fenstern des halbachteckig abgeschlossenen Chors befinden sich Glasgemälde. Dieselben stammen aus der Zeit nach dem Kirchenbrande von 1419 (Rahn, Statistik schweiz. Kstdkmlr. Kt. Aarg. 4). Sie stellen Szenen aus der Geschichte Christi dar, nämlich u. a. im Seitenfenster links Maria und Elisabeth, Christi Geburt, im Mittelfenster die h. 3 Könige und Kreuzigung, im Seitenfenster rechts die Salbung und der Besuch der 3 Frauen am Grabe (Anz. f. schweiz. A.-K. 1869, 105). An der Nordwand des Chors wurde 1877 ein gothisches Tabernakel entdeckt (Mitt. v. Hrn. Pfr. Hagenbuch), dessen gewölbte Nische in zierlicher Umrahmung noch deutliche Spuren ursprünglicher Bemalung zeigt. Die frühere Kirche besaß auch noch ein wunderthätiges Marienbild, zu dem gewallfahrtet wurde; es kam nach der Reformation gen Würzburg, wo es noch vorhanden ist (Pfr. Hagenbuch). Unter den Glocken im Kirchturm, war nach der Sage eine wunderbare, die beim Bau der Kirche gleichzeitig mit den Materialien von unbekannter Hand aus der Ebene auf den Berg getragen worden. Ihr Geläute soll man bis nach Zürich gehört haben, allein sie ward nach einer von den Zürchern umsonst versuchten Erwerbung um eine große Summe Geldes durch List unbrauchbar gemacht (Rochholz, Aargauer Sagen II, 275). Von den jetzigen Glocken trägt die größte in gothischen Majuskeln die Inschrift: METĒ . SANCTĀ . SPŌTANEĀ . HONORĒ . DEO . ET . PATRJE . LJBERACJONE . AN̄O . DOMJNJ . MCCCCXX (1420).

Auf der mittlern steht in gothischen Minuskeln ohne Jahrzahl: O rex glorie criste veni nobis cum pace. ave M.

Die kleinste hat nur die Worte: Gegossen von F. J. J. Bär. anno 1786 (Pfr. Hagenbuch).

Eine Anzahl mittelalterlicher Grabsteine dienen jetzt als Deckplatten der Kirchhofmauer. Ihre Inschriften und Wappenschilde sind durch die Unbilden des Wetters arg beschädigt, aber doch nicht gänzlich vertilgt worden (Pfr. Hagenbuch).

Wohlen (Wolen 1064, Kiem, a. f. M. p. 28), bis 1477 St. Stephan, von 1477 an St. Leonhard, im Bünzthal zwischen Waltenschwil und Anglikon. In dem Streite zwischen der Äbtissin Adelheid von Schännis als Kollatorin der Kirche Niederwil und dem Leutpriester Heinrich von Wohlen über den Besitz von Zehnten machte der Bischof Hermann von Konstanz 1185 einen Vergleich dahin, daß die Äbtissin den Zehnten besitzen und dem Leutpriester Heinrich für seinen Verzicht 10 ℔ Zürcher Münze bezahlen solle (Gerbert, hist. silv. nig. III, 110). Konrad von Wohlen beschwor von den beiden Kapellen in Wohlen und in Kilchberg (Dekanat Reitnau) ein Einkommen von 10 M. S. und bezahlte 1275 1 M. S. päpstliche Zehntensteuer (Freib. Diöz.-Archiv I, 18). Neben dem Leutpriester ist schon 1795 noch ein von der Gemeinde bezahlter Frühmesser in W. vorhanden (Holzhalb, Suppl. zu Leus Lex. VI, 439). Nach einer andern Angabe aber richteten die Kirchgenossen von W. erst 1816 die Bitte an Abt Ambrosius von Muri, er möchte ihnen aus seinem Konvente gegen angemessene Entschädigung einen Frühmesser geben, welcher Bitte entsprochen wurde (Kiem, G. v. M. II, 396). In den Jahren 1303/11 sprach Werner von Wolen den Hof als Eigentum an, in welchen der Kirchensatz gehöre (Pfeiffer, Habsb.-Östr.-Urbarbuch p. 166). Als Kollator der Kirche W. wird sodann Hemmann von W., Edelknecht, genannt, der am 25. November 1425 starb und in Königsfelden begraben wurde (Anniv. W.). Nach dem Aussterben der Ritter von W. im Anfange des XV. Jahrh. ging die Kollatur von W. an ihre Erben, die Edlen von Greifensee zu Flums, über. Am 16. Mai 1454 gab Junker Petermann von Greifensee als Patron und rechter Lehensherr der Kirche W. seine Einwilligung zu einem Tausche zwischen Abt und Konvent des Klosters Muri und dem Kirchherrn Heinrich Jung in W. (Ag. VIII, 29) und Junker Hans von Greifensee besiegelte am 22. Juli 1473 eine Veränderung desselben (Ag. VIII, 31). Jener

Petermann von Greifensee kaufte den Rütihof nicht lange vor 1483 vom Kloster Rathhausen und schlug darauf den Kirchensatz; denn 1437 haftete er auf einem andern Hofe (Kiem, G. v. M. I, 235). Seine Neffen Hans und Hans Rudolf traten am 2. September 1484 den Kirchensatz und die Kirche des hl. Stephan und Leonhard zu W. und den Rütihof, worauf er haftete, als eine freie Gottesgabe für 250 Gulden an das Kloster Muri ab mit der Bestimmung, daß der Abt und Konvent 10 Gulden für sich selbst behalten und dafür den Jahrestag der Herren von Greifensee in der Fronfasten im Herbst mit gesungener Vigilie und Seelenmesse abhalten sollen (Kiem, G. v. M. I, 248/9). Am 17. Mai 1485 wurde sodann die Pfarrkirche W. von Abt und Konvent dem Kloster Muri einverleibt (Kiem, G. v. M. I, 249). Nach der Aufhebung des letztern 1841 kam der Kirchensatz von W. an die Regierung des Kts. Aargau und von dieser später an die Gemeinde.

Als oberster Patron der Kirche, die zu den ältesten Zeiten nahe beim Flüßchen Bünz stand, wurde nach dem Ratschlage aller Pfarrgenossen 1477 unter dem Leutpriester Johann Seckler St. Leonhard angenommen (Anniv. W.). Früher war St. Stephan der untere Patron der Kirche, wie Spuren des alten Turms zeigen, wurde aber 1488 von Abt Johann Hagnauer in Muri auf den linksfeitigen Altar versetzt (Anniv. W.). In Bezug auf die Pfarrgenössigkeit von Haushaltungen in Wohlen nach Göslikon und nach Niederwil wurden Vergleiche gemacht. Am 19. Februar 1518 regulierten 19 Haushaltungen, die nach Göslikon pfarrgenössig waren, ihre Pfarrverhältnisse (Archiv f. Schw.-G. II, 173) und am 7. April gl. J. kam ein Ausgleich betr. die 18 nach Niederwil pfarrgenössigen Haushaltungen zu stande unter bestimmten Bedingungen betreffend 1) die Entrichtung alter Zehnten und Einkünfte, 2) Verpflichtung zur Beihilfe an Reparaturen und Bauten der Mutterkirche, 3) Verabfolgung einer jährlichen Entschädigung von 6 ℔ an die Leutpriester derselben oder Loskauf mit 20 Gulden Kapital, 4) Berichtigung der Entschädigung der Vorgesetzten in G. und N. und Erfüllung der übrigen Obliegenheiten wie bisher (K. u. W.-B. 512, Kiem, G. v. M. I, 276). Die bischöfliche Genehmigung erfolgte 1521. Am 24. Mai 1529 wurden die Bilder in W. verbrannt, 1532 aber wurde in der entweihten Kirche der Fronaltar im Chor wieder

aufgemauert und am 6. Oktober gl. J. (nebst Kirche und Kirchhof) in der Ehre des h. Leonhard, Stephan, Barbara und Katharina und St. Johannes Baptista vom konstanzischen Suffragan geweiht, auch die Kirchweih auf den nächsten Sonntag vor St. Johannes des Täufers Tag festgesetzt (Anniv. W.). Später am 24. März 1663 verlegten sie dieselbe mit Erlaubnis des Generalvikars von Konstanz auf den zweiten Sonntag im Oktober. 1572, im Jahre der Rekonziliation der Kirche von W., wurde die h. Euphrosyne als Patronin des linksſeitigen Altars und die h. Apollonia für den rechtsſeitigen Altar erwählt (Anniv. W.). Am 7. Oktober 1662 weihte der konstanzische Suffragan Georg Sigismund zwei Altäre in W., nämlich den Hochaltar im Chor den gleichen Heiligen wie 1532, den Altar außerhalb desſelben auf der Mittagseite dem h. Karl Borromäus, Franziscus Seraphicus, Antonius von Padua, Wendelin, Dorothea und Apollonia (Anniv. W.).

Bauliches. 1488 ließ das Kloster Muri die Kirche in W. auf dem jetzigen Platze neu errichten (Kiem, G. v. M. I, 249; M. et A. M. 96). 1532 beschloß die Kirchgemeinde W. die von den Reformierten entweihte und teilweise zerstörte Pfarrkirche gänzlich niederzureißen und von Grund aus neu zu bauen. Sie wurde am 6. Oktober gl. J. geweiht. 1613 erhielt der Turm derselben einen neuen Helm, in dessen Knopf die Gemeinde eine Urkunde hineinlegen ließ (Kiem, G. v. M. II, 122). Weil er aber baufällig geworden, ward er am 10. Juli 1756 bis auf die alten Mauern heruntergeschlissen und vom ersten Gesimse des Turmes an neu auferbaut (Anniv. W.). Schon vorher 1669 fand ein teilweiser Umbau der Kirche statt. Abt Placidus von Muri errichtete den Chor von Grund aus. Endlich beschloß die Bürgerschaft wegen nicht mehr ausreichenden Raumes eine neue größere Kirche zu erbauen. 1806 war sie vollendet und 1808 wurde sie zu Ehren des heil. Leonhard eingeweiht, ebenso der Hochaltar und von den beiden Seitenaltären im Schiff derjenige links der Mutter Gottes, der rechts St. Sebastian geweiht (Meng., L. C. M. p. 102).

Von den Glocken im Kirchturm wurde 1635 eine 11 Ztnr. schwer gemacht und am 6. Februar vom Abt von Muri zu Ehren St. Sebastians geweiht, ebenso 1756 die große Glocke von Anton Keiser in Zug gegossen, vorher waren nie mehr als drei Glocken

zu W. (Anniv. W.). Jezt sind fünf vorhanden mit kurzen Bibelsprüchen und längern Versen, wovon Jakob Rüetschi in Aarau 1846 die zweite und dritte, Jakob Keller in Unterstraß aber 1852—1854 die erste (größte), die vierte und fünfte (kleinste) goß (Mitt. von Hrn. Pfr. Nietlispach in W.).

Sarmenstorf (Sarmensdorf 1064—1106; Kiem A. f. M. p. 69), heil. Kreuz. In einem Seitenthale, am westlichen Abhang des Lindenberges zwischen Villmergen und Bettwil. Der Leutpriester Konrad von Sarmenstorf ist 1185 Zeuge in dem Zehntenstreit zwischen der Äbtissin von Schännis und dem Leutpriester von Wohlen (Gerb. hist. silv. nigr. III, p. 111; Ag. III, 129). Im Jahre 1275 beschwor der Leutpriester von S. ein Einkommen von 55 ℔ Basler Gewichtes aus seiner Kirche und bezahlte dem Papste in zwei Terminen je 55 ß für einen Kreuzzug (Freib. D.-A. I, 235). Am 24. August 1267 schenkte der Vizeleutpriester Johannes in S. sein Haus in Bremgarten der Äbtissin und dem Konvente in Frauenthal (Zapf, Monumenta anecdota I, 142) und am 10. Juli 1291 verzichteten der Bischof Rudolf von Konstanz nnd der Propst des Kollegiatstiftes Schönenwerd, Konrad von Göskon, als Rektor der Kirche S. auf alle Rechte an den dem Kloster Frauenthal verkauften Besitzungen in S. (Herrgott, G. d. H. III, 546). Einen Altar nebst Kaplanei zu Ehren der h. Maria in der Pfarrkirche S. stiftete und errichtete Konrad Heltschi, Bürger in Bremgarten im Jahre 1450 und dotierte ihn mit seinen Gütern unter der Bedingung, daß der Priester in S. wohne und jede Woche 5 Messen darauf lese. Der Stifter behält sich das Ernennungsrecht desselben vor; der Ernannte ist vom Abt in Einsiedeln dem Bischof von Konstanz zu präsentieren. Nach dem Tode des Stifters geht jenes Recht an den Leutpriester und den Mehrteil der Pfarrgenossen in S. über (Mohr, Reg. v. Einsiedeln Nr. 831). Der Generalvikar des Bischofs Heinrich von Konstanz bestätigte am 19. Dezember 1451 die Kaplaneistiftung in S. (a. a. O. no. 842). Am 14. März 1467 ward sodann nach dem Tode des Joh. Baumgartner der von Abt Gerold in Einsiedeln präsentierte Thomas Wagner von Biberach als Priester in die Pfründe des Altars der h. Maria in der Pfarrkirche in S. eingesetzt (E. B. A. Freib.). Letztere scheint später in Abgang gekommen zu sein, denn 1790

wurde zur Wiederherstellung derselben ein Mann gesucht, der zugleich Unterricht in der Schule zu erteilen vermöchte (Ag. III, 157).

Was den Kirchensatz anbelangt, ist nur bekannt, daß Papst Clemens V. am 2. April 1310 die Pfarrkirche S. dem Kloster Einsiedeln einverleibte und den Bischof von Sitten nebst den Äbten von Engelberg und St. Blasien mit der Einverleibung betraute (Mohr, Reg. von Einsiedeln No. 175/6). Dieser Einverleibung widersetzte sich der Bischof von Konstanz, worauf die mit der Vollstreckung Beauftragten, von Einsiedeln gemahnt, zum Einschreiten veranlaßt wurden und dem Bischof unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen und unter der Androhung des Interdikts über seine Domkirche und Verbot aller geistlichen Verrichtungen und der Verhängung des Banns befahlen, kein Hindernis zu bereiten (G. F. 43, 175). Allein erst am 22. Januar 1323 erklärte und bestätigte der neugewählte Bischof Rudolf von Konstanz seine Zustimmung zu der Einverleibung der Kirche in S. ins Kloster Einsiedeln (Mohr, Reg. v. Eins. No. 226). Bei diesem verblieb nun das Kollaturrecht, bis es am 30. Aug. 1858 dasfelbe mit kirchlicher und weltlicher Genehmigung an die Gemeinde abtrat (Mitt. v. P. Odilo in Einsiedeln).

Die Pfarrkirche von S. erhielt am 4. Mai 1338 von 12 Bischöfen in Avignon je 40 Tage Ablaß für diejenigen, welche sie, ihre Kapellen und Altäre an gewissen Tagen besuchen oder ein frommes Werk thun würden (Mohr, Reg. von Einsiedeln Nr. 284). Das Jahrzeitbuch ist im Jahr 1591 geschrieben worden.

Bauliches. Das erste Kirchlein in S. soll nebst einer Wohnung für den Priester im XI. Jahrh. errichtet worden sein (Meng, L. K. M. 88). 1622 wurde die zweite Kirche erbaut, wobei das Kloster Einsiedeln als Kollator den Chor übernahm. Die Einweihung erfolgte 1638 (Mitt. v. P. Odilo in Einsiedeln). 1738 wurden Chor und Sakristei abermals erneuert. Endlich begann 1778 der dritte Neubau und am 12. November 1786 weihte Abt Beat von Einsiedeln die Kirche samt den Altären, nämlich: Den Hochaltar im Chor in der Ehre des h. Kreuzes, Karl Borromäus, Beatus, Meinrad und Benedikt, den Seitenaltar rechts im Schiff der h. Maria, Wolfgang und Agnes, Dorothea und Barbara und denjenigen links dem h. Johannes Baptista, Sebastian und Martin Bisch., Othmar Abt, Rochus Bek. (P. Odilo in Einsiedeln.) Damals schaffte man auch

eine Orgel mit 12 Registern an, die 683 Gulden und 14 ß Basl. W. kostete, und woran die Pfarrgenossen freiwillig die Hälfte bezahlten. 1837 wurde diese Orgel als zu klein für 850 Fr. a. W. verkauft und eine größere mit 26 Registern für 3581 Fr. erworben (Ag. III, 155). Von den frühern Glocken im Turm der Pfarrkirche war schon 1519 eine solche von 1821 ℔ durch Hans I. Füßli in Zürich und 1584 drei, in deren Metallmischung etwas Beinstaub von den Angelsachsen gethan worden sein soll, von den Gebrüdern Peter und Konrad Füßli im Gewicht von 1216, 762 und 331 ℔ gegossen worden (Füßli, Glockenbuch St. B. Z.). Die vier neuen Glocken sind 1865 von den Gebrüdern Rüetschi in Aarau verfertigt worden und wiegen zusammen 8632 ℔. Die 3 größten enthalten religiöse Verse und die Bilder von Christus am Kreuz, Maria mit dem Jesuskindlein und Karl Borromäus (Mitt. v. Hrn. Pfr. Blunschi in S.).

Von altertümlichen Gegenständen in der Sakristei ist zu erwähnen ein schwerseidener Meßacher (Meßgewand), welchen der Schultheiß Jakob Hertenstein in Luzern 1523 nebst einer Alba und Stola vergabt hatte, damit alljährlich an der gestifteten Jahrzeit seiner, sowie seiner Hausfrau Anna von Hallwil und seiner zwei Söhne gedacht werde (Ag. III, 132).

Das Pfarrhaus in S., welches der neuerwählte Leutpriester Jakob Hilfli von Bregenz am 29. Dezember 1498 auf seine Kosten in Ehren zu haben versprochen hatte, wurde 1744 neuerbaut, wofür die Gemeinde das nötige Holz (90 Tannen und 22 Sägehölzer) dem Kollator zu billigem Preise überließ (Ag. III, 149).

Villmergen (Filmaringen 1065—1106, Kiem a. f. M. p. 72), St. Peter und Paul, westlich von Wohlen in einer Ebene zwischen einem niedrigen Berge und der Bünz. Ein Priester, der angeblich schon im X. Jahrhundert erbauten Kirche, Heinrich, ist Zeuge bei Schlichtung des Zehntenstreites zwischen dem Stifte Schännis und dem Leutpriester von Wohlen (Gerbert, hist. silv. nig. III, 110). Der Kirchensatz von V. war laut Urkunde vom 28. Februar 1425 ein Lehen des röm. Reichs (Murus et Antem. 57—59). Als solches verlieh es die Herrschaft Östreich in den Jahren 1303—11; die Kirche galt damals über des Pfaffen Pfründe 25 M. S. (Pfeiffer,

Habsb.-Östr.-Urbarbuch 165). Die Herzöge Albrecht und Otto von Österreich, welche dem Johannes von Hallwil 422½ M. S. Zofinger Gew. um gethane Heerdienste gegen Baiern schuldeten, versetzten ihm 1337 dafür unter anderm den Kirchensatz zu V., jedoch so, daß, wann er diese Kirche einmal geliehen hat, der Kirchensatz ihnen dannzumal wieder ledig sein solle (Kurz und Weißenbach, Beitr. p. 25). Aus Versehen wurde später die Kirche Heinrich, des Schultheißen Sohn von Lenzburg, verliehen, weßhalb die 3 Brüder von Hallwil, Hemmann, Rudolf und Thüring und ihr Vetter Hans mit demselben in Streit gerieten. Herzog Leopold entschied mit den von beiden Teilen angerufenen österr. Räten am 17. April 1376, weil Heinrich bestätigt sei, so solle er bei der Kirche V. bleiben; wenn sie aber das nächste Mal ledig werde, so sollen die von Hallwil oder ihre Erben dieselbe gemäß ihrem Brief verleihen, wem sie wollen (Kurz und Weissenbach, Beiträge 143 ff.). Sodann machte am 10. Februar 1399 Herzog Leopold von Östreich für sich, seine Brüder und Erben in Betracht des großen Schadens, den das von seinen Vorfahren errichtete Gotteshaus Muri in den Kriegen mit den Schweizern erlitten hatte, mit Abt Konrad und Konvent desselben einen Tausch in der Weise, daß er ihm das Kirchenlehen Villmergen und die Kirche, sobald sie von dem dermaligen Kirchherrn Heinrich Ribi von Lenzburg ledig werde, zueignete und dagegen den Hof zu Bellikon empfing (Kurz und Weissenbach, p. 289 f.). Einem Abgeordneten des Abtes Georg von Muri ließen die drei obgenannten Brüder von Hallwil gemäß ihrem Pfandbrief zu Handen des Klosters wissen, daß ihnen die Kirche von Villmergen als Pfand zugesichert sei und sie auf die Verleihung derselben warten (Kiem, G. v. Muri I, 170). Hierauf wandte sich der Abt an König Sigismund, an welchen 1415 der Kirchensatz von V. durch den Ausspruch der Reichsacht über Herzog Friedrich IV. gefallen war und ließ durch diesen sich und seinem Gotteshause die Kirche V. und den Altar U. L. Fr. am 28. Februar 1425 neuerdings zusichern (ebendas.). Auf Bitte des Königs Sigismund standen sodann noch im gleichen Jahr die von Hallwil von ihrer Anwartschaft auf das Lehen derselben zu Gunsten des Klosters Muri ab (Kiem, G. v. M. I, 171). Papst Martin V. inkorporierte diesem die Kirche von V. am 5. Juni 1425 und beauftragte den Abt Albrecht von Rüti

mit der Vollziehung. Allein sein Nachfolger Eugen IV. annullierte 1431 alle noch nicht vollzogenen Inkorporationen, anerkannte erst am 1. Juli 1433 auf Bitte Kaiser Sigismunds diejenige der Pfarrkirche V. und beauftragte den Abt von St. Gallen mit der üblichen Untersuchung der Ansprüche. Nach der Abdankung des bisherigen und nach der Wahl eines neuen Pfarrers von V. vollzog der beeidete Notar die Inkorporation und setzte das Kloster Muri in die Gewehr der Pfarrei. Dieses blieb im Besitz bis zu seiner Aufhebung 1841, wodurch die Kollatur an die aarg. Regierung und von dieser später an die Gemeinde überging (Murus et Antemurale 57—70; Kiem, G. v. M. I, 172/73).

Neben der Pfarrpfründe wurden noch zwei Kaplaneien gestiftet. Schon 1275 bezahlte Arnold, Pfründer in V., von seiner Pfrund in zwei Terminen dem Papste 23 Basler ß Zehntensteuer (Freib. Diöc.-Arch. I, 235). Am 19. Juli 1414 nennt sich Johannes Molitor Kirchherr zu Embervelt und Kaplan zu V. (Arch. f. Schw. Gesch. II, 82), ebenso 2. März 1425, da ein Altar als Reichslehen bezeichnet wird (M. et A. M. p. 58). Diese Kaplaneipfründe U. L. Frau verlieh Abt und Konvent von Muri dem Heinrich Bullen, der u. A. schriftlich gelobte, in der Woche vier Messen zu halten und ebenso an dem Tage, wann ein Leutpriester Messe hat (Kiem, G. v. M. I, 250). Die zweite Pfründe St. Michael stiftete Heinrich Schultheiß oder Ribin, der als Pfarrer von V. am 3. November 1425 bei der Inkorporations-Verhandlung in Zürich erschien (Kiem, G. v. M. I, 171). Der Kaplan mußte dem Pfarrer sowohl inner- als außerhalb der Kirche an die Hand gehen (M. et A. M. p. 69). Das Kollaturrecht dieser Pfründe hat die Gemeinde (Meng, L. K. M. p. 95). Am 24. Mai 1529 wurden die Bilder verbrannt (Anniv. Wohlen).

In der Kirche V. waren am 3. Juli 1689 folgende Altäre: 1) der Hochaltar im Chor, geweiht zu Ehren der h. Apostel Peter und Paul, Martin Bischof, Benedikt Abt, Leontius und Benedikt M. 2) Auf der nördlichen Seite des Schiffs der Altar U. L. Frau und der Abnahme Christi vom Kreuz, Joachim und Anna, Katharina und Barbara, Martin, Leontius und Benedikt. 3) Unter dem Chorbogen, errichtet 1576 (M. et A. M. p. 69), der Altar der h. Maria vom Rosenkranz, Johannes Ev., Paul M., Maria Magdalena, Margaretha, Leontius, Benedikt. 4) Auf der Südseite der Altar des h.

Michael E. E., Niklaus Bischof, Anton Abt, Sebastian M., Jakob Apostel und acht neuer Märtyrer (Anniv. V.). Kirchweih war Sonntag vor Mariä Geburt (Anniv. Wohlen).

Bauliches. 1688 erweiterte man die Kirche um einige Schritte, weil sie für die große Zahl der Pfarrgenossen zu klein war und Abt Placidus von Muri baute zugleich mit großen Kosten den Chor von neuem (M. et A. M. p. 69). Nach der zweiten Villmerger Schlacht wurden Kirche und Pfarrhaus geplündert und verwüstet, endlich 1862 die alte baufällige und wiederum zu kleine Kirche abgetragen und an einer etwas tiefern Stelle in gothischem Style neu und größer aufgeführt, am 2. September 1866 vom Bischof Lachat von Basel mit drei Altären und zwar im Chor Peter und Paul, im Schiff links Mutter Gottes und rechts St. Michael eingeweiht (Meng. l. c. 95). Der Friedhof bei der alten Kirche ist mit einer starken Ringmauer mit Schießscharten und niedriger Eingangsthür umgeben und diente wiederholt zur Verteidigung in Kriegszeiten. An der Wand derselben, neben dem Eingang, schaut ein Steinhaupt, ein sog. Hunnenkopf hervor, welcher die Feinde schon von weitem zurückschrecken sollte (Ag. hist. Tb. 52/53). Der frühere Kirchturm, welcher für heidnisch galt, stand frei, ohne Verbindung mit der Kirche. Im jetzigen hängen 5 Glocken: Die älteste (dritte) trägt die Inschriften oben: „Ave Maria gratia plena. Dominus tecum (Lukas I, 28)." Anno Domini 1619; unten: „In principio erat verbum et verbum apud Deum et Deus erat verbum (Joh. I, 1)." „Us Hitz und Für bin ich geflossen, Peter (VI.) Füßli von Zürich hat mich gegossen." Bild: h. Maria. Auf der zweiten steht: In omnem terram exivit sonus eorum et in fines orbis terrarum verba eorum (Ps. XIX, 5, Röm. X, 18). 1638. Die erste, größte mit dem Bilde des h. Petrus, vierte und fünfte kleinste, zusammen 9622 ℔ wiegend, sind 1864 von den Gebrüdern Rüetschi in Aarau gegossen worden.

Merischwanden (Meriswanden 1065—1108. Kiem, a. f. M. p. 59), St. Vitus, auf der linken Seite der Reuß, zwischen Mühlau und Unter-Rüti, auf einer etwas erhöhten Landstufe. Als erstbekannter Leutpriester in M. erscheint 1245 der Leutpriester Walther als Zeuge in Zofingen bei der Erwerbung eines Eigenguts in Langnau durch Abt und Konvent von St. Urban (Gesch.-Frd. XXIV, 315).

1275 beschwor er oder sein Nachfolger ein Einkommen von 50 ℔ aus seiner Kirche unter Vorbehalt einer höhern Taxation (Freib. Diöc.-Arch. I, 235). Das Siegel Heinrichs von Hünenberg, Rektors der Kirche M. an einer Urkunde vom 27. Oktober 1370 zeigt einen Schwan (G.-F. V, 62, Nr. 1). Den Kirchensatz von M. besaßen am Ende des XIII. Jahrh. die Grafen von Homberg. Am 22. Januar 1293 verkauften die drei Geschwister Gräfin Elisabeth v. H., Frau zu Rapperschwil, Graf Hermann und Gräfin Ita von H. ihr Eigen zu M., Leute und Gut und den Hof zu M., in welchen der Kirchensatz gehörte, mit allen Zugehörden, wie sie es hergebracht haben, um 320 M. S. an Gottfried von Hünenberg (G.-F. I, 378 f.). Am 24. März 1309 aber teilten Peter, Gottfried und Hartmann v. H. Leute und Gut ihres Vaters, wobei der Hof und Kirchensatz zu M. allen drei Brüdern gemeinsam bleiben sollte (G.-F. VIII, 171—174). Sodann vertauschte am 15. März 1335 Ritter Peter von H. seinen halben Teil des Kirchensatzes zu M. seinem Vetter Gottfried, welcher die andere Hälfte besaß, gegen den vierten Teil des Kirchensatzes zu Rüti (Reuß) und 80 M. S. Zürch. Gew., und verpflichtete zugleich seine Söhne Johann, Ritter, Peter und Hartmann, Kirchherr in Risch zur Bestätigung und Gewährleistung des Kaufs resp. Tauschs (G.-Fr. XX, 167). Nachdem der erstgenannte Hans seinen Dritteil des Kirchensatzes nebst Leuten, Gut, Rechtung und Zubehörden vor Gericht zu Seckingen seiner Hausfrau Verena von Tettingen vermacht hatte, verkauften am 24. November 1389 die Gebrüder Heinrich v. Hünenberg, Kirchherr zu M., Hartmann v. H., Schultheiß in Zürich und Johannes v. H., Ritter, Söhne Gottfrieds sel., den Meierhof und Kirchensatz in M. um 1500 Goldgulden dem Abt und Konvent des Klosters Kappel (G.-Fr. XX, 193) und die beiden letztern behielten sich am 27. gl. Mts. das Recht vor, so lange, bis dieser Kauf vom Papste bestätigt sei, den Kirchherrn von M. zu setzen (G.-Fr. XX, 193). Am 17. Dezember wurde dem Abte und Konvent zu Kappel der eigentliche Abtretungs- und Übergabsakt des Kirchensatzes zu M. ausgehändigt (G. Fr. XX, 194). Nach der Aufhebung des Klosters Kappel infolge der Reformation trafen am 27. Juni 1531 Abt und Konvent von Kappel mit Propst und Kapitel von St. Leodegar zu Luzern unter Genehmigung ihrer Obrigkeit und Kastvögte folgenden Tausch: Kappel gibt an Luzern die

Zehnten von M. und Benzenschwil samt Kirchensatzlehen der Leutpriesterei und der Kaplaneipfrund U. L. Frau und ist schuldig die Kirche M. schattenhalb zu decken, den Chor in Dach und Gemach zu erhalten, der Kirche alle Oblaten für die Messe zu liefern, empfängt dagegen von Kappel Zehnten, Kirchensatz und Pfrundlehen zu Hedingen, woraus es dem Prädikanten eine Kompetenz schuldig ist, aber keinerlei Baupflicht (St.-Arch. Zürich, Kappel Urk. Nr. 615). Endlich wird durch eine Übereinkunft von 1857 das Kollaturrecht beider Pfründen zu M. an die Regierung des Kts. Aargau abgetreten (Meng. L. C. M. 77). Neben der Pfarrpfründe entstanden zwei Kaplaneien.

Am 5. März 1343 vergleichen sich Ritter Gottfried von Hünenberg und Herr Peter, Pfründer des Frauenaltars zu M. und am 4. März 1351 gaben zwei besondere Schiedsrichter alsdann eine vollgültige Entscheidung (G.-Fr. XX, 175). Beim Verkaufe des Kirchensatzes von M. am 24. November 1389 übergaben die drei Brüder von Hünenberg dem Abt und Konvent von Kappel volle Gewalt, in Zukunft die Pfründe U. L. Frau in M. zu leihen (G.-Fr. XX, 193), was Papst Bonifazius IX. am 12. Mai 1391 bestätigte (G.-Fr. XX, 194).

Eine zweite Kaplaneipfründe zu St. Anton stiftete die Gemeinde M., behielt sich aber das Kollaturrecht derselben vor und ernannte am 16. Oktober 1483 den ersten Kaplan. Beide Kaplaneipfründen in M. gelangten mit dem Kirchensatz am 27. Juni 1531 an das Chorherrenstift in Luzern, welches das Bestätigungsrecht der getroffenen Wahlen hatte. Wegen unzulänglichen Einkommens der Kaplaneipfrund St. Anton wurde 1856 beschlossen, den Ertrag derselben so lange ans Kapital zu stellen, bis dem Kaplan ein genügendes Einkommen verabreicht werden könne und inzwischen die Pfründe unbesetzt zu lassen (Meng, L. K. M. 77.).

Bauliches. Der Chor hat ein spätgothisches Netzgewölbe. Von den beiden Schlußsteinen desfelben enthält der eine einen Luzernerschild von dem Reichsadler überragt, der andere das Bild des Kirchenpatrons St. Vitus. Zwischen beiden ist das Wappen der Herzöge von Schwaben als der angeblichen Stifter der Kirche Luzern gemalt, drei schwarze Löwen im goldnen Feld (Mitt. v. Herrn Zeller-Werdmüller). Im Schiffe, welches ursprünglich nur drei Fenster

hatte auf jeder Seite, befinden sich drei Altäre, nämlich im Chor St. Vitus, unter dem Chorbogen h. Kreuz, neben demselben h. Maria, in einer angebauten Kapelle mit zwei gothischen Kreuzgewölben St. Vinzenz, rechts St. Anton Er. Nach einer stattgehabten Feuersbrunst wurde 1728 das Schiff um je zwei Fenster auf jeder Seite verlängert. Im Streit zwischen dem Abt von Kappel und den Kirchgenossen von M. betreffend die Schattenseite des Kirchendachs machten zwei Tädingleute von Zürich und Luzern einen gütlichen Vergleich dahin: 1) Wann sich aus der Untersuchung ergibt, daß das Dach zu weit gelattet ist, sollen es die Kirchgenossen recht latten lassen und der Abt aus Freundschaft und nicht aus Gerechtigkeit 1 Gulden daran geben. 2) Sodann solle der Abt das Dach schattenhalb auf seine Kosten mit Ziegeln decken und auch seine Nachfolger dafür verpflichtet sein. 3) Wenn dagegen der Dachstuhl oder Rafen und Latten oder etwas anderes an der Kirche baufällig werden, sollen die Kirchgenossen es auf ihre Kosten bauen und das Kloster niemals mehr schuldig sein als die Deckung mit Ziegeln schattenhalb. 4) Wann aber die Kirchgenossen von ihrem Kirchturm aus dem Kirchendach Schaden zufügen würden, sollten sie es machen. 5) Die First des Daches zu decken, sollen beide Teile einander helfen. 6) Wird die vor einiger Zeit getroffene Vereinbarung über den Chor bestätigt (St.-Arch. Zürich, Urk. Cop. von Kappel III, 865).

Der hohe Kirchturm gilt wegen seinen außerordentlich dicken Mauern bei dem Volke als Heidenturm. In demselben hängen fünf Glocken. Die vierte, älteste, ohne Datum hat die Inschrift: „Der gut Herr St. Johannes † St. Lux † St. Markus † St. Mateus." Die zweitgrößte: „Hac campana defunctos plango, festa colo, fulgura frango. Anno Domini MCCCCCXXXIII (1533)." Diese sog. alte Glocke ist 1690 ℔ schwer, von Hans I. Füßli in Zürich gegossen und trägt die Bilder der h. Anna und Wendelin. Die erste größte enthält den Bibelspruch: „Jesus Nazarenus, rex Judaeorum" (Joh. XIX, 19) und die Worte: Christus miserere nobis und die Bilder von Christus am Kreuz, h. Theodul mit Inful und Stab, h. Antonius Er. (2. Patron), h. Wendelin und h. Vitus (1. Patron), h. Anna, Sebastian und Agatha. Auf der fünften, kleinsten, welche früher in dem nun abgebrochenen Beinhause als Armesünderglocke

hing, steht: „Von Gott und Maria bist du geehrt.
Vogt Rudolf Giger hat mich verehrt.
1700.“

Ihre Bilder stellen vor: Christus am Kreuz, Maria mit dem Jesuskinde, ein Heiliger, der in der rechten Hand eine doppelte Kerze trägt und dem ein Knabe vorangeht. Die dritte (mittlere), Betglocke genannt, trägt die Inschrift: „Zu Gottes und Maria Ehr bin ich geflossen. Peter Keiser in Zug hat mich gegossen.“ Sie enthält die Bilder des h. Theodul wie die 1., Maria und Johannes (Mitt. von Herrn Pfr. Villiger in M.).

In der Pfarrkirche M., deren Einweihungsfest zu verschiedenen Zeiten am nächsten Sonntag nach Ulrich (4. Juli) oder vor Bartholomäus (24. Aug.) gefeiert wurde (Anniv. Wohlen), waren früher Glasgemälde vorhanden. Schon Abt Johannes II. in Muri (1500 bis 1508) hatte ihr solche verehrt (Kiem, G. v. M. I, 241) und am 28. September 1532 beantragten die Boten von Luzern, da in der Kirche zu M. die Wappen der V Orte im Religionskriege durch die Berner zerbrochen, jetzt aber erneuert worden seien, denen von M. diese neuen Fenster zu bezahlen, nämlich jeder Ort $4^1/_2$ Gulden und zwar auf den nächsten Tag zu Baden (A. S. d. e. Absch. IV, 1 b, pag. 1406).

Am Pfrundhause des Kaplans U. L. Frau ist folgende Inschrift in Stein gehauen:

Coenobitarum reverendorum in Capell vera justaque pia pro Mariae gloria Heinricus Milvus hanccine curavit aediculam anno 1491.

Henricus comes de Hünenberg, primus parochus et simul cum fratre suo Hartmanno consule Tigurino et illorum patre, Idda comitissa de Rapperschwil huius parochiae et capellaniae B. v. M. fundator circa annum 1300.

Ammerswil (Onpretiswilare 893 [Z. U.-B. I, 71]), St. Peter am Rietenberg zwischen Lenzburg und Seengen. Laut einer Chronik der Familie Spengler zu Lenzburg soll der Bischof von Konstanz den Pfarrsatz zu A. innegehabt, denselben aber an letztere verkauft haben. Der letzte katholische Pfarrer zu A. war ein Marx Spängler, der 1531 einen Pfrundrodel hinterließ. Bei der Reformation ging die Kollatur an M. G. H. von Bern und bei der Entstehung des Kt. Aargau an die Regierung desselben über (Mitt. von Pfr. Merz

in A.). Statt des Leutpriesters von A. (Umbrehtswile) bezahlte 1275 der Propst von Beromünster dem Papste die Zehntensteuer für einen Kreuzzug (F. D. Arch. I, 235). Als erster Kirchherr von A. bezeugt am 25. Januur 1313 Johannes einen Zinsverkauf an das Kloster Königsfelden (Ag. III, 289). Die Kirche von A. wird in einem Fertigungsbrief, datiert in der ersten Fastenwoche 1421 (5.—12. Februar), genannt „das ehrwirdige Gottshauss des heiligen Sankt Peter und zwölf Apostel" (Merz, d. G.-H. v. A. p. 4).

Bauliches. Am 12. Dezember 1639 wurde der Bau verdungen (Merz, l. c. 6), ebenso der Abbruch der alten Leistkammer (des Gefängnisses), der Aufbau eines neuen Chors und die Deckung des Kirchendaches. Im Jahr 1642 bezahlte man dem Glasmaler für Wappen in die Kirche 49 ℔ 6 ß 8 Pfg. und dem Glaser für die Einsetzung derselben 2 ℔ 13 ß 4 Pfg. 1783 ist die alte Kirche ansehnlich erweitert, erneuert und verschönert, auch das Pfarrhaus neu erbaut worden (Holzhalb, Suppl. zu Leus Lex. I, 51). Im laut Bauart sehr alten Kirchturm befinden sich 3 Glocken. Die älteste von ihnen ist wohl die kleinste, welche in gothischen Majuskeln die Inschrift trägt: DA PACEM DOMINE IN DIEBUS NOSTRIS. Dann folgt die zweitgrößte, ebenfalls ohne Datum, aber mit gothischen Minuskeln: O rex glorie xpe veni cum pace. amen. Die Inschrift der größten lautet: „hilf maria und sanctpeter, wer mich hört, daz im got alles leid zerstört." Sie trägt auf der Nordseite ein Marienbild mit dem Jesuskinde, auf der Südseite den Apostel Petrus mit dem Schlüssel (Merz, d. G.-H. St. P. in A., p. 6).

Wohlenschwil (Woleeswilare 893 [Z. U.-B. I, p. 71]), St. Leodegar, westlich von Mellingen, an der Landstraße nach Lenzburg. Die Kirche wurde laut der Handschrift eines dortigen Pfarrers im Jahr 1260 zu Ehren des h. Leodegar eingeweiht (Stamm, annal. paroch. Piropaganorum). Der Dekan in W. beschwor 1275 ein Einkommen von 50 Basler ℔ und bezahlte davon dem Papste für einen neuen Kreuzzug in zwei Terminen je 50 Basler ß (Freib. Diöz.-A. I, 235). Der Leutpriester Werner ist 1288 Zeuge in Mellingen bei einem Gütertausch zwischen dem Kloster Wettingen und Johannes von Hedingen (Ag. XIV, 101). Ein späterer Leutpriester, Junker Johannes von Wil, gew. Kirchherr zu W. (er hatte 1350 resigniert),

erscheint in einer Urkunde vom 13. November 1363 betreffend die Mühle zu Bremgarten als Siegler (Ag. VIII, 13). Am 29. Juli 1348 verzichteten Ulrich von Rüsegg, genannt von Signau, und Heinrich von Rüsegg, sein Vetter, auf den Hof zu W., den dazu gehörenden Kirchensatz, Vogtei, Gerichte, Twing und Bann, welche sie ihrerseits an Johannes von Seengen, Chorherr zu Chur und Heinrich von S. seinem Bruder zu Lehen verliehen hatten. Die Grafen Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg, Gebrüder, nahmen sodann als Oberlehensherren dieses Lehen als lediges Eigen auf und vergabten es zu ihrem Seelenheil und Vermehrung des Gottesdienstes der Äbtissin und Konvent des Klosters Königsfelden (Ag. V, 100). Bischof Ulrich von Konstanz inkorporierte hierauf am 28. Februar 1349 den Kirchensatz zu W. dem Kloster Königsfelden (Reg. v. Kgsf. Nr. 225). Nach der Aufhebung des Klosters K. 1528 übte die Regierung von Bern als Landesherr das Kollaturrecht aus und seit der Entstehnng des Kts. Aargau 1803 die Regierung desselben. Der Inhaber des Marienaltars in der Kirche W., Otto von Wile, wurde von dem Propst des Chorherrenstiftes Zurzach, als bischöflichem Richter, mit seiner Ansprache an Äbtissin und Konvent von Königsfelden betr. Zehnten zu Mägenwil und Eckwil am 14. November 1349 abgewiesen (Reg. v. K.-F. Nr. 231).

Bauliches. In der Reformationszeit am 14. Mai 1529 wurde die Kirche von W. gänzlich verwüstet und im Bauernkrieg 1653 samt dem Pfarrhaus und dem größten Teil des Dorfes verbrannt (Meng, L. K. M. p. 106). In Folge dessen griffen die eidgen. Orte der Gemeinde W. unter die Arme und auf die dringliche Vorstellung, daß die angewiesene Hilfe zur Herstellung der zerstörten Gebäude (316 Gulden) nicht hinreiche und daß der Hofmeister von Königsfelden seiner Kollaturpflicht hinsichtlich des Chors und Pfarrhauses nicht nachkomme, wurde zu den frühern Mitteln 100 Kronen aus der zu Bremgarten gemachten Anlage und 150 zu Baden liegende Gulden beigefügt und Bern ersucht, den Hofmeister zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, was Bern zu thun versprach. Es wurde aber 1654 von den 7 alten Orten nochmals an die Herstellung der abgebrannten Kirche und Pfarrgebäude zu W. gemahnt (A. S. d. eidg. Absch. VI, 1, p. 1360).

In der gegenwärtigen Kirche befinden sich drei Altäre, der Hochaltar St. Leodegar und die Seitenaltäre im Schiff links und rechts. Die Kirchweih wird am 1. September gefeiert (Anniv. W.). Von den Glocken im Kirchturm ist die älteste ohne Jahrzahl, die kleinste. Sie trägt in gothischen Minuskeln die Inschrift: „† O rex † glorie † criste † veni † cum † pace." Dann folgt die größte, ebenfalls mit gothischen Minuskeln: „Dignare me te laudare virgo sacrata, da mihi virtutem contra hostes tuos. MCCCCCVII." 1507. Auf der Mitte steht der englische Gruß: „Ave Maria gratia plena. Dominus tecum" (Luk. I, 28), ferner der Gießerspruch: „Aus dem Feuer kam ich, A(nton) B(randen)b(erg) in Zug goß mich" und die Bilder des h. Michael Erzengel, Christus am Kreuz, Maria mit dem Jesuskinde und der h. Georg (Mitt. des Hrn. Pfr. Bumbacher in W.).

Holderbank (Halderwanch 1275 [Freib. D.-A. I, 235]), am rechten Ufer der Aare, am nördlichen Fuße des Schlosses Wildegg. Der Leutpriester von H. beschwor 1275 ein Einkommen von 10 ℔ Basl. Pfg. von seiner Kirche, war daselbst wohnhaft und nicht anderweitig bepfründet (a. a. O.). Der erste mit Namen bekannte Pfarrer, Arnold, war am 5. Februar 1350 Zeuge zu Lenzburg, als Johannes von Wile von Bremgarten, Kirchherr in Wohlenschwil, vor dem Dekan und den Amtsbrüdern des Dekanats Staufen (Mellingen) auf seine Kirche zu Handen der Äbtissin und des Konvents in Königsfelden resignierte (Reg. von K.-F. Nr. 232). Das Patronatsrecht der Kirche nebst Zubehörden trat am 16. April 1291 Abt Berchtold und Konvent des Klosters Murbach im obern Elsaß mit andern Besitzungen um 2000 M. S. Basl. Gew. an den König Rudolf von Habsburg im Namen seiner Kinder ab (Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 331. Gesch. Frd. I, 208). Am 22. Oktober 1292 aber schworen zu Baden Herr Erkenfrit, Truchseß von Habsburg, Arnold v. Kienberg, Ritter, und sein Bruder Peter vor ihrem Herrn Herzog Albrecht von Österreich, daß sie Frau Mechtild, Hartmanns von Wildegg, des Schenken von Habsburg Ehewirtin, nach des letztern Tode, aus guter Treue, ohn alle Gefährde, soweit sie es vermögen, mit Leib und Gut vor jedermann auf den Gütern, die ihr als Leibgeding vermacht worden sind, schirmen wollen. Darunter befand

sich der Hof zu H. mit Leib und Gut, Kirchensatz und allen Zubehörden (Herrgott, Gesch. d. Habsb. III, 550). Nach der Eroberung des Aargaus 1415 verkauften sodann am 26. November 1484 Schultheiß, Rat, Bürger, die 200 der Stadt Bern dem Kaspar Effinger das zu ihrer Herrschaft Lenzburg gehörige Schloß und Veste Wildegg an der Aare mit Zubehörden, worunter der Kirchensatz zu H. inbegriffen war (Fam.-Arch. Effinger von Wildegg). Laut einem vom 7. Februar 1536 datierten Vertrage zwischen Christoffel und Andreas Effinger zu Wildegg sollte die Pfarrei und Leutpriesterei zu H., deren rechtliches Eigentum und Patronat zu W. gehörte, weder verändert noch verkauft werden (Ibidem.). Am 1. Oktober 1805 aber wurde das Patronatsrecht der Pfarrpfründe zu H. gegen Erlaß eines Heuzehntengeldes von 24 ℔ 2 Btz. und Abtretung eines Stückes Land, genannt die Pfrundmatte, der aarg. Regierung abgetreten (Chr. d. Familie Eff. v. W.). Der Kirche H. gab Thüring von Hallwil am 1. Aug. 1428 für sein und seiner verstorbenen Gattin Margaretha von Maßmünster Seelenheil jährlich 3 Mütt Kernen ewigen Zinses auf einem Gut zu Seengen, doch soll davon $^3/_4$ an die Kapelle zu Möriken verabfolgt werden (Ag. VI, 180).

Bauliches. Die Kirche ward 1702 von den Besitzern der Herrschaft Wildegg, der Familie Effinger, von neuem schön aufgebaut. Die in der frühern Kirche befindlichen Glasgemälde sind ins Schloß Wildegg versetzt worden. In einem Gewölbe unter dem Chor haben die Effinger ihr Erbbegräbnis (Leu, Lex. X, 255) und es ist noch ein Verzeichnis der von 1637 bis 1801 Verstorbenen dieser Familie vorhanden, welche in der Gruft der Kirche H. beigesetzt sind (Chr. d. F. Eff.). Im Kirchturm von H. bestand das Geläute früher nur aus zwei Glocken. Auf der größern stand der Vers: „O Gott, du höchste Kron', laß dein heilig, ewig Wort nit untergôn, 1533.“ Auf der kleinern war der Spruch: „S. spiritus assit nobis.“ Das neue Geläute von drei Glocken ist 1871 von den Gebrüdern Rüetschi in Aarau gegossen worden und ist ein Geschenk von Julius und Emil Laue, Albert und Julius von Effinger auf Schloß Wildegg und der Firma Jakob Meier in H. (Mitt. v. Hrn. Pfr. Bryner in Holderbank).

Bünzen (Bunzina 1259 [Herrgott, G. d. H. II, 356], Bunzenach 1325 [M. et A. M. p. 83]), St. Georg, an der Bünz, nordöstlich von Boswil. Der Leutpriester von B. war am 20. November 1320 Zeuge zu Muri (Arch. Frauenthal). Mit Namen erscheint am 2. Juli 1378 ein Lp. Hans (K. u. W., Beitr. 148). Den Meierhof, worauf der Kirchensatz und die Patronatsrechte hafteten, kaufte am 18. Januar 1321 der Abt Heinrich II. von Muri von dem Freiherrn Marchward von Rüssegg, Ritter, um 630 ℔ Pfg. und um 30 Mark Silber. Sein Sohn Hermann, Pfarrer in Rohrdorf, entschlug sich aller Rechte und Ansprüche auf diesen Hof (Kopp, G. d. e. B. IV, 2, 263, Kiem, G. v. M. I, 147). Papst Johann XXII. inkorporierte am 29. April 1325 die Pfarrkirche B., deren Einkünfte 15 M. S. nicht übersteigen, wegen erlittenen Kriegsſchadens und allzu vieler Aufnahme und Unterhaltung von Gästen, dem Kloster Muri (M. u. A.-M. p. 82). Der Bischof Rudolf III. von Konstanz ließ aber die Einverleibung während seines Lebens gar nicht in Kraft treten. Erst sein zweiter Nachfolger Bischof Ulrich III gestattete dieselbe am 1. Juli 1346 (M. u. A.-M. p. 87; Kiem l. c. I, 149). Abt Konrad II. ließ sodann am 7. November 1381 diese Inkorporation von B. durch Bischof Heinrich III. von Konstanz bestätigen (Kiem l. c. I, 167). Papst Martin V. erneuerte am 5. Juni 1425 den Schirm dieser Besitzung des Klosters (Kiem, I, 205) und Bischof Otto III ermäßigte bei Neubesetzung der dem Kloster inkorporierten Pfarrei B. die ihm zu bezahlenden „ersten Früchte" von 15 auf 11 Gulden (Kiem l. c. I, 206; E.-B. Arch. Freib.).

Bauliches. Die Pfarrkirche B. hatte anfänglich ein schlechtes Ausſehen und war mehr einer geringern Kapelle ähnlich (M. e. A.-M. p. 88). Sie hatte nach einem Gemälde im St. Anna Bruderschaftsbuch oder Bünzerchronik nur 6 Fenster und an deren Frontispitz die Jahrzahl 1508. Ein Chor mangelte und dem Haupteingang gegenüber waren zwei Schließaltäre, wovon derjenige auf der Nordseite, wo auch die Thüre zur Sakristei führte, Christus am Kreuze und derjenige auf der Südseite der h. Anna geweiht war. Der Turm bestand aus einem bloßen Dachreiter. Im Laufe der Zeit aber wurde die Kirche verbessert und nicht nur ein Chor angesetzt. sondern auch ein anständiger Glockenturm erbaut (a. a. O.). Von den zwei darin angebrachten Glöcklein war das kleinere 1476 ge-

gossen und trug die Inschrift: St. Jörg, du heiliger Riter, behüet uns vor Ungewitter," auf der größern, unter Abt Johann Hagnauer gegossenen stand der Bibelspruch: Ave Maria gratia plena, Dominus tecum (Luk. I, 28). Im Kappelerkrieg 1531 war die Kirche verwüstet worden. Am 21. Januar 1532 wurde jedoch wieder Messe darin gelesen und am 8. Oktober 1532 die Kirche rekonziliiert (Anniv. B.). 1600 errichtete man statt des einfachen Dachreiters einen stattlichen Turm mit gothischen Fenstern an der Stelle der frühern Sakristei; derselbe kostete 1467 Gulden (Bünzer Chronik). Am 21. Januar 1620 wurde ein Akkord für den Bau einer neuen Kirche abgeschlossen und am 25. April 1621 vom konstanzischen Weihbischof Joh. Anton Tritt mit drei Altären eingeweiht (B. Chr.). Der Hochaltar, der die Jahrzahl 1620 und das Wappen des Abtes von Muri trug, wurde zu Ehren des h. Georg geweiht. Denselben ließ Abt Hieronymus II. Troger (1674—1684) unter großen Kosten neu aufführen. Der zweite Altar hat als Patronin die göttliche Mutter unter dem Titel des h. Rosenkranzes und der dritte St. Anna (M. u. A.-M. p. 89). Am 11. Juli 1690 erneuerte man den Turm und gab ihm die Form einer Kuppel.

Im Jahre 1860 und 1861 wurde der Bau einer neuen, dritten Kirche an einer besser gelegenen Stelle, nordöstlich von der alten, unternommen und im Oktober 1862 vom Diözesanbischof Karl Arnold eingeweiht (Meng, L. K. M. p. 56). Die alte Kirche lag 1870 in Ruinen; ihre Steine waren zur Verwendung für den Bünzkanal bestimmt.

Das Kirchweihfest beging man zu verschiedenen Zeiten, am nächsten Sonntag nach Bartholomäus resp. am Sonntag vor St.Gallus.

Die Inschriften der Glocken im jetzigen Kirchturm lauten:

I. „Ad sacras sonitu vicinos convoco missas.
Horrida diffringo fulmina voce mea.
Anno Domini 1611. Us dem Für floß
ich, Jodocus Rüttimann von Lucern goß
mich".

II. „Nos cum prole pia benedicat virgo Maria.
Herr nimm mich mir und gib mich ganz zu eigen Dir.
Durch Gottes Ehr bin ich geflossen

Ludwig und Anton Keiser von Zug
haben mich gegossen. Anno 1718."

III. „Ave Maria gratia plena Dominus tecum (Luk. I, 28). Aus dem Feur floß ich. Joseph und Philipp Brandenberg goß mich. Anno 1813."

IV. „Heilige St. Anna bitte für uns.
Anton Keiser von Zug hat mich gossen Anno 1730" (Mitt. von P. M. Kiem in Sarnen, jetzt Muri-Gries).

Ein Pfarrhaus war, so lange Muri die Kollatur von B. besaß, nicht vorhanden, sondern der Pfarrer wohnte im Kloster, versah die eine Stunde entfernte Pfarrei excurrendo. 1788 aber befahl der Abt, daß er künftig in dem nahe bei Bünzen gelegenen Pfarrhaus Boswil wohne (Kiem, G. v. M. II, 260). Nach Erbauung der gegenwärtigen Kirche in Bünzen wurde bei derselben auch ein Pfarrhaus errichtet und im Herbst 1866 vom Pfarrer bezogen (Meng, L. K. M. p. 57).

b. Tochterkirchen.

Von Windisch:

Brugg (Bruggo 1027. Kiem, acta fund. Mur. 29), St. Nikolaus, westlich von Windisch, am rechten Ufer der Aare, oberhalb des Einflusses der Reuß.

Der Zeitpunkt der Abtrennung von der Mutterkirche ist unbekannt, jedoch erscheint am 15. August 1227 Albert, Leutpriester von B., unter den Zeugen einer daselbst von Graf Rudolf von Habsburg, Landgraf im Elsaß, vollzogenen Güterschenkung zu Gunsten des Chorherrenstiftes Beromünster (Herrgott, Gen. Habsb. II, 232). Ein Nachfolger desselben beschwor 1275 ein Einkommen von 30 ℔ Basl. Gew. und bezahlte davon dem Papste 3 ℔ Zehntensteuer (Freib. Diöc.-Arch. I, 236). Das Siegel des Rektors Ulrich in B. an einer Urkunde vom 16. Mai 1332, laut welcher er zum beständigen Vikar in Sempach erwählt wurde, hat die Umschrift: S. ULRICI RC̄ORIS EC̄C̄E Ī. BRUGGE (Gesch. Frd. I, 50). Dasjenige seines Nachfolgers ist umschrieben S. HEINRICI RECTORIS ECCE Ī. BRUGGE. und zeigt im Hauptbilde zwei Heilige, unten (ganz klein) knieend einen Betenden (Slg. der antiqu. Ges. in Zch.). Am 5. Januar 1360

schenkt sodann Herzog Rudolf von Östreich der Äbtissin und Konvent des Klarissinnenklosters Königsfelden wegen der dem Kloster, seinen Leuten und Besitzungen durch die Zürcher und Schwyzer in den jüngst von ihm gegen sie geführten Kriegen zugefügten Beschädigungen auf Bitte der Königin Agnes von Ungarn mit Vorwissen und als Bevollmächtigter seiner Brüder Friedrich, Albert und Leopold das Patronatsrecht der Pfarrkirche in B., das ihm eigentümlich zugehörte, zu seinem, der Vorfahren und Bruder Seelenheil und etwelchem Schadenersatz und gibt seine ausdrückliche Zustimmung, daß diese Kirche zum Nutzen des Klosters verwendet werde, bittet auch den Bischof und das Kapitel der Domkirche Konstanz um Einverleibung (Argovia V, 137/38, Nr. 103). Diese erfolgte durch Bischof Heinrich III. von Konstanz am 28. November 1360 und zwar mit allen Rechten und dem Einkommen, welches der Vikar daselbst empfängt; jedoch soll dieser davon dem Kloster jährlich 9 M. S. geben. Infolge Abnahme der Einkünfte der Pfarrei B. nach dem Überfall der Stadt im Jahre 1444 durch Thomas von Falkenstein wurde jedoch vom Kloster Königsfelden die Abgabe dem Leutpriester von B. nachgelassen. Das Kloster Königsfelden kam bald wegen des Leutpriesters mit Schultheiß und Rat der Stadt in Streit, der am 20. Juni 1377 durch einen Friedbrief beigelegt wurde (Reg. v. Königsf. 375). Das alte Leutpriesterhaus und Hofstatt verkauften Äbtissin und Konvent in K.-F. am 9. März 1478 dem Schultheißen, Rat und der Gemeinde Brugg zu Handen der Frühmeßpfründe um 30 Gld. rhein. (Ag. IV, 399). Nach der Reformation bestätigte am 16. März 1558 Bern als Landesherr seit der Eroberung des Aargaus das vom Kloster Königsfelden bestrittene Recht der Stadt Brugg, selbst einen Pfarrer zu wählen (Ag. IV, 419).

In der Kirche B. wurden allmählich nachstehende Altäre und Kaplaneipfründen gestiftet:

1) Am 5. November 1364 stiftete Walther Finsler die Kaplanei des Altars U. L. Frau zu B. (Arch. Brugg). Am 28. März 1462 war Ludwig Häfeli Kaplan U. L. Fr. (Ag. IV, 394).

2) Derselbe W. F. stiftete gleichzeitig am 5. November 1364 eine Kaplanei und den Altar der h. Verena, Ursula und der 11,000 Jungfrauen (Arch. Brugg).

Nach dem Tode des Kaplans Johannes Sattler präsentierte Margaretha Meyerin geb. Sattler, Witwe des Ulrich Meyer am 11. Oktober 1464 dem Bischof von Konstanz für den Altar der h. Verena in B. den Johannes Müller, welcher investirt wurde (E.-B. A. Freiburg). Unter letzterem war die mit Dokumenten versehene Kaplanei des Altars der St. Verena und der 11,000 Mägde in Abnahme gekommen, weßhalb Hans Studer, Bürger von Zürich und Erbe der Familie Finsler in Brugg, dieselbe am 4. Dezember 1495 erneuerte (Ag. IV, 403).

3) Die Frühmesserei, deren Inhaber Konrad Müli laut Urkunde von 1437 ein Haus um 10 Gulden verkaufte (Ag. IV, 388), wurde von gemeiner Bürgerschaft Gott zu Lob gestiftet; die Gülten derselben gingen aber beim Überfall 1444 verloren. Diese drei Kaplaneipfründen wurden nach der Reformation in Rechnungsbüchern als die ältesten bezeichnet (Heuberger, die Einführung der Ref. i. Brugg 11).

4) Dem St. Antonsaltar in B. behielt am 5. November 1453 Frau Elisabeth von Büren beim Vermächtnis des liegenden und fahrenden Guts von ihrem Gemahl Thüring Effinger 3 Mütt Kernen jährlicher ewiger Gült vor (Schloß-Archiv Wildegg). Dem Kaplan desselben, Konrad Muli, sollte am 28. März 1462 laut Schenkung der Elsbeth Meygerin und ihren Kindern an den Spital Br. ein Teil des Rennerzehntens in Thalheim zum Besorgen von Vigilien und Jahrzeiten ausgerichtet werden (Ag. IV, 394). Nach dem Tode desselben ward am 2. April 1466 der von Thüring Effinger, Bürger von Br., dem Bischof von Konstanz präsentierte Johannes Güder als Kaplan eingesetzt, ebenso am 29. Januar 1473 nach dessen Hinscheid der von Kaspar Effinger präsentierte Werner Herrmann (E.-B. Archiv Freiburg). Am 8. Februar 1487 bezeugten Schultheiß und Rat von Bern denen von Brugg ihr Mißfallen, daß sie beim Bau ihrer Kirche Kaspar Effingers Tafel, so auf seinem Altar gestanden, weggenommen und aus eigenem Willen auf einen andern Altar versetzt haben (Schweiz. Gesch.-Forscher V, 282).

5) Dem Kaplan der h. 3 Könige ward 1470 ein Haus gebaut (Heuberger l. c. p. 11).

6) Zu dem durch Resignation des Werner Hermann, bischöflichen Notars, erledigten Altar der h. Katharina in der Pfarr-

kirche B. ward am 29. Januar 1473 der von Schultheiß und Rat daselbst präsentirte Johannes Schwiczer eingesetzt (E.-B. Arch. Freib.) und nach des letztern Resignation am 7. November 1482 Ulrich Mansperger.

7) Eine Kaplanei und ewige Messe in der St. Niklauskirche zu B. mit Vorbehalt des lebenslänglichen Patronatsrechtes, das nach ihrem Tode auf Schultheiß und Rat in Brugg übergeht und mit Vergabung eines Hauses stiftete am 14. Juni 1481 Elsbeth von Schönau, geborne von Seengen und der Bischof Otto von Konstanz bestätigte dieselbe. Diese von der Großmutter seiner Stiefkinder gestiftete Kaplanei übergab Jakob von Rynach am 30. Oktober 1528 mit Zustimmung derselben dem Spital B. mit dem Vorbehalt der Herstellung im Falle der Wiedereinführung des durch die Reformation aufgehobenen Gottesdienstes und mit der Bitte, den bisherigen Kaplan Hans Ragor wenn möglich bei der Kaplanei zu belassen oder wenn dieses nicht sein könne, ihn so zu behandeln, daß er keine Ursache habe, die Übergabe der Kaplanei zu bereuen (Ag. IV, 412).

8) Der in der Ehre des allmächtigen Gottes, der h. Maria, Maria Magdalena, Johannes Baptist, 3 Königen und aller Heiligen gestiftete Altar und die von dem Schultheißen Konrat Arnold in B. und seiner Gattin mit 600 Gulden Hauptgut und 30 Gulden jährlicher Gült dotierte Pfründe desſelben ward am 28. Juli 1484 vom Bischof in Konstanz bestätigt und am gleichen Tag der von dem Stifter präsentierte Kaplan Sixtus von Buch von Biberach dazu eingesetzt (E.-B. Arch. Freib.; Ag. IV, 400).

Eine Kapelle zu Ehren des h. Hieronymus stiftete 1495 (ohne eine Pfründe) Thüring Fricker. 1504 wurde dieselbe geweiht (Arch. Brugg).

Es waren am Ende des XV. Jahrhunderts neben der Leutpriesterei acht Kaplaneien vorhanden. Hans Grülich, Schultheiß von B., ließ eine Kapelle erbauen gegen oder bei des Effinger Haus, deren Kosten 310 ℔ betrug. Als Stelle derselben nennt die Überlieferung die Südostseite des Schiffes der Kirche, wo später die Zwölferstühle waren und wo jetzt die Gemeinderatsſtühle sind (Arch. Brugg). Fernere Stiftungen an der Kirche B. sind:

a. Jahrzeiten und Seelenmessen von 1467 an. Darunter ist bemerkenswert diejenige des Jakob von Rinach, welcher 100 ℔ für eine jährliche Seelmesse stiftete unter der Bedingung, daß jedem der acht Priester, dem Siegrist und dem Schulmeister in seiner Gegenwart von ihm selbst und seiner Frau ein eigener Platz in der Kirche angewiesen und eine Glasscheibe mit seinem Wappen in einem Fenster angebracht werde (Arch. B.). Nach der Reformation aber am 15. Mai 1528 verordnete derselbe, daß die 100 Gulden für den Spital verwendet werden (Ag. IV, 412).

b. Die Schenkung von 40 Gld. jährl. Zinses durch Niklaus Fricker von B., Stadtschreibers zu Bern, um in der Kirche zu B. das „Salve regina“ zu singen (Arch. Br.)

Bauliches. Die Kirche ist ein spätgothischer Bau, allein durch moderne Zuthaten entstellt (Rahn, Gesch. d. bild. Künste in der Schweiz). Chor und Hauptschiff von gleicher Breite und Höhe sind mit einer flachen Gipsdecke bedeckt; ersterer schließt jenseits einer zweifenstrigen Verlängerung mit einem dreiseitigen Vieleck ab. Alle Fenster sind rundbogig (Rahn, z. Stat. schw. Kstdkmlr., Kt. Aargau p. 15). Am 11. August 1479 wurde der Grundstein zum Chor gelegt, dessen Deckung von Alters her dem Kloster Königsfelden übertragen war. Der Baumeister desselben war Rudolf von Baden. Am 29. April 1480 war der Bau der Pfarrkirche vollendet (Speckers Chronik). Im Jahre 1504 weihte Bischof Hugo von Konstanz Kirche, Friedhof und alle Altäre (Arch. B.). 1508 ward die eine Abseite der Kirche gegen der Effinger Haus vom Baumeister Niklaus Schmid gemacht; sie kostete 250 ℔ 4 β. 1517 ward der Bau der andern Abseite angefangen samt dem Getäfel und 1518 vollendet. Die Kosten betrugen 1427 ℔ ohne Sand und Mauersteine. Das erste Kirchweihfest war am Sonntag nach St. Jakob 1520.

Der Kirchturm, auf Ostern 1501 erhöht und hernach auf Pfingsten gedeckt, steht vor der Mitte der Westseite und ist mit der Stadtmauer verbunden und hat im obersten Stockwerk spitzbogige Maßwerkfenster und über denselben ein Satteldach (Rahn, a. a. O.). Schon vor 1492 war ein Zit (Uhr) in demselben (Stdtb.).

Die Inschrift der ältesten Glocke („Zweiglocke“) in gothischen Majuskeln, ohne Datum, lautet: „SCE NICOLAE ORA PRO NOBIS. O REX GLORIE XPE VENI CVM PACE.“

Die kleinste (Totenglocke) hat in gothischen Minuskeln den Bibelspruch: „Ave Maria gracia plena, dominus tecum (Luk. I, 28); anno domini 1483 iar.“ Diese Glocke wurde zu Konstanz gegossen und wiegt 14 Ztr.

Auf der ersten, größten, Mittagsglocke steht ebenfalls in gothischen Minuskeln: „Ora pro nobis, St. Nicolae duc nos de mundi turbine, anno domini MCCCCCI“ (1501). Sie trägt zwei Bilder des h. Niklaus und ward am 1. Juli 1501 auf der Hofstatt vor Junker Lüpold Effingers Haus von Meister Niklaus Oberacker von Konstanz gegossen. Dem Meister gab man für den Guß von dem Zentner $1^1/_2$ Gulden, macht 69 Gulden. Das Aufhängen derselben auf einen neuen Glockenstuhl verdingte man Meister Peter von Rütlingen, seßhaft zu Laufenburg, um 28 Gulden. Es geschah drei Wochen nach dem Guß (A. f. schw. A.-K. Nr. 2, 1884 p. 45).

Die vierte („Viereglocke“) trägt in gleicher Schrift: „Osanna heiß ich, Meister Niklaus in Konstanz goß mich.“

Die Inschriften der zweitgrößten lauten: „Rufet die Gemeind zusammen, Lobet des Herren Namen.“ Sie trägt die Bilder der vier Evangelisten. Unter Matthäus steht:

„Aus Erz und Feur bin ich geflossen,
Heinrich Füßli in Zürich hat mich gegossen.“ 1670

(Mitteilungen von Bez.-Lehrer Stäbli in Brugg. Vergl. Füßlis Glockenbuch St.-B. Zürich).

Von Windisch trennte sich ferner:

Birr (Bire 1270, Neug. C. D. A. II, 280), südlich von Windisch am nördlichen Fuß des zwischen den Schlössern Brunegg und Wildegg sich hinziehenden Birrerberges. Im Markenbuche des Bistums Konstanz von 1360—1370 wird B. eine Filiale von Windisch genannt (Freib. Diöc.-Arch. V, 81) und am 20. Juni 1407 gibt Ulrich Birhart von Birr das Lehengut, die „Widme“ daselbst den geistlichen Frauen zu Königsfelden auf (Reg. v. K.-F. Nr. 477). Im Jahre 1586 wurde die Kapelle zur Pfarrkirche erhoben. Erster vom Rat zu Bern bestellter Prädikant war Herr Peter Loch von Brugg. Bei der Entstehung des Kantons Aargau ging die Kollatur von Bern an erstern über.

Bauliches. Im Jahr 1662, vom Juni bis September, wurde die Kirche umgebaut, d. h. wohl nur vergrößert und der Turm höher aufgeführt; die Einweihung der Kirche erfolgte am 12. Oktober 1662. Die Schallöcher desselben, sowie der Eingang haben gedrückte Spitzbogen. Die Glocken tragen folgende Inschriften:

Die älteste, kleinste, in gothischen Majuskeln ohne Jahrzahl: „O REX GLORIE CHRISTE VENI NOBIS CUM PACE.“

Die frühere größte Glocke, gegossen von Sutermeister in Zofingen:

„Ruf dem Volk durch deinen Ton
Auf zu Gott und seinem Sohn.“

„Joh. Frölich, Pfarrer, E. E. Müller, Herr zu Mornens, Hofmeister zu Königsfelden.“ Sie erhielt mitten im Winter einen Riß und mußte umgegossen werden. Auf der jetzigen steht:

„Herr Franz Christoph Müller alt-, Herr Albrecht von Büren, dermahlen Hofmeister zu Königsfelden. Daniel Meyer zu Windisch, Amtsuntervogt. Herr Daniel Küpfer, Pfarrherr zu Birr. Gegossen zu Zofingen anno 1783 von Heinrich und Samuel Sutermeister.

Die mittlere: Joh. und F. Kämpf zu Oberburg, Hans und Ulrich Seeberger zu Lupfig, Heinrich Lütwyler von Lupfig und Johann Rauber von Hausen, Steuermeyer 1783 (Mitteilungen der Herren Pfr. Hemmann und Baumann in B., sowie von Hrn. Lehrer Huber inLupfig).

Die früher in der Kirche befindlichen Glasgemälde sind wahrscheinlich im Jahre 1812 verschwunden (Pfr. Baumann).

Von Boswil:

Waltenswil (Walteswile zirka 1085, Kiem, a. fund. Mur. p. 35), St. Nicolaus, nördlich von Boswil im Bünzthale, zwischen Bünzen und Wohlen. Die dortige Kapelle entstand am 3. Dezember 1516 durch freigebige Beisteuern der Einwohner, nachdem ihnen Abt Laurenz und Konvent in Muri die Erbauung unter der Bedingung erlaubte, daß sie selbst die Kapelle ganz erhalten, dem Kloster Muri und dem Pfarrer in Boswil an Gülten, Zehnten u. s. w. kein Abbruch geschehe und daß die Gemeinde weder eine Pfarrkirche mit Begräbnis errichte, noch ohne Wissen des Konvents eine Pfründe stifte (M. u. A.-M. 81).

Beim Brande des Dorfes am 3. Aug. 1601 blieb die Kapelle verschont, weshalb die sog. Brunstjahrzeit gestiftet wurde. 1720

las der Pfarrer von Boswil monatlich zwei Messen in der Kapelle W., die aus dem jährlichen Einkommen derselben bezahlt wurden (M. u. A.-M. 81). 1772 ernannte die Filiale W. auf eigene Kosten einen Frühmesser (Kiem, G. v. M. II, 247). Der Pfarrer von Boswil beauftragte ihn 1775, die Kinder daselbst im Katechismus zu unterrichten. Als erster Frühmesser wird 1799 genannt Joseph Schürmeier. Am 21. Januar 1799 bewilligte die Verwaltungskammer des Kantons Baden die Errichtung einer Pfarrei in W. (Müller, Kt. Aargau II, 174). Am 4. Juli 1800 wurde die Kapelle zu W. zur Pfarrkirche erhoben. Die Gemeinde verpflichtete sich, dem Pfarrer eine anständige Wohnung zu geben und zu unterhalten und bestimmte ihm als Einkommen 200 Gulden Zürcher Währung, vier Klafter Holz und die Nutznießung eines Gartens und zweier Wiesen. Das Kollaturrecht übergab die Gemeinde, ohne Gegenleistung zu verlangen, der aarg. Regierung. Diese sah sich wegen der kleinen und schlechten Wohnung des Pfarrers (der erste war Karl Meyer von Villmergen (Meng. l. c. p. 100) und seines ungenügenden Einkommens veranlaßt, dasſelbe 1825 auf 800 alte Schw. Franken zu erhöhen, wozu der Staat 288 Fr. beizutragen versprach und die Gemeinde verpflichtete, das Pflanzland und Brennholz auch fernerhin zu geben. 1845 wurde sodann das gesamte Einkommen auf 1714 Fr. 28 Rappen bestimmt (Meng. l. c. p. 100).

Bauliches. 1778/79 ward die Kapelle vergrößert, am 20. Mai 1837 aber der Grundstein zur jetzigen Kirche gelegt und dieselbe im Dezember 1839 eingeweiht. Das Kirchweihfest fand am nächsten Sonntag nach Mariae Geburt statt (Anniv. Wohlen). Die alte Kirche wurde in ein Schulhaus umgewandelt (Meng l. c. 100).

Das Geläute besteht aus vier von Gebrüder Rüetschi in Aarau 1838 gegossenen Glocken, von welchen drei Bibel- und andere Sprüche aufweisen, während die vierte solcher ganz entbehrt. Drei tragen außerdem Bilder von Christus am Kreuz, h. Maria, Niklaus Joseph und Johannes Bapt. (Mitteilungen von Herrn Pfr. Böcklin in W.).

Von Hägglingen:

Dottikon (Totikon nach 1114, Totinkon 1179 [Kiem, A. f. M. 88 und 117), St. Johannes Baptista, westlich von Hägglingen

am rechten Ufer der Bünz. Am 10. Februar 1436 wurde dem Johannes von Loo, Rektor der Pfarrkirche Staufen, für ein Jahr gestattet, daß jeder taugliche Priester in der Kapelle T., einer Tochterkirche von Staufen, die Messe lesen könne (E.-B. A. Freiburg). Der südlich von der Bünz gelegene Teil des Dorfes Dottikon war nämlich damals nach Staufen, der nördliche dagegen nach Ammerswil pfarrgenössig, welche beide Pfarreien einen Bestandteil des Gebiets von Bern bildeten und mit ihm bei der Reformation den protestantischen Glauben annahmen. Dottikon selbst stand unter den gemeinsamen Herrschaften im Freiamt und mußte deshalb nach der Schacht bei Kappel 1531 zur kath. Religion zurückkehren. Dottikon besuchte nun den Gottesdienst in Hägglingen. Wann es daselbst eingepfarrt wurde, ist unbekannt, jedoch muß dies vor 1631 geschehen sein, denn in diesem Jahre mußte es an den Umbau der dortigen Kirche 333 Gulden 2 ß bezahlen. Inzwischen war die alte Kapelle, St. Agatha, baufällig geworden und in so üblen Zustand geraten, daß der Pfarrer von Hägglingen sie zur Abhaltung des Gottesdienstes für unwürdig erachtete. Die Reparatur fiel aber der Gemeinde bei ihrem geringen Vermögen schwer und verzögerte sich lange. Erst am 22. Dezember 1671 verständigten sich Propst und Kapitel des Chorherrenstiftes Beromünster als Kollator von Hägglingen mit dem dortigen beständigen Vikar dahin, daß er sich neben den bisherigen vier Mütt Kernen mit 15 Gulden jährlich an Geld begnügen, eine wöchentliche Messe in Dottikon übernehmen und die St. Agatha-Kapelle daselbst versehen wolle. So blieb es bis anfangs der 1860er Jahre. Alsdann veranlaßten Streitigkeiten wegen der notwendigen Erweiterung oder Verlegung des Friedhofes in H. den Bau einer Pfarrkirche zu D., welche am 19. September 1865 zu Ehren von St. Johann Baptist eingeweiht wurde. Die Abtrennung von H. und die Errichtung einer Pfarrei erfolgte durch Dekret des aarg. Großen Rates vom 21. Februar 1867. Sie wurde mit einem Pfrund- und Kirchengut von 61,200 Fr. dotiert, woran die Gemeinde Dottikon 47,200 und der aarg. Staat 14,000 Fr. leistete (Gesetzessamml.).

Bauliches. Die alte Kapelle St. Agatha stand am östlichen, ziemlich steilen Ufer der Bünz zwischen dem Schulhaus und der sog. Schafscheune. Sie wurde im Jahre 1865 abgebrochen, wobei

hinter dem Choraltar ein vermauertes gothisches Fenster entdeckt wurde. Außer demselben war noch ein Marienaltar vorhanden. Im festen Turm waren zwei Glocken, wovon die kleinere die Inschrift trug: Oben: „Et verbum caro factum est.“ (Joh. I, 14); unten: „Jesus rex benedictus est. Amen. Anno 1779. A(nton) B(randen) B(erg) in Zug.“ Diese Glocke wurde in die neue Kirche hinübergenommen. Über die größere fehlen nähere Angaben; sie sprang und wurde 1858 für die neue große Glocke der Kirche eingeschmolzen. An die Stelle der Kapelle St. A. ist nun ein Obstbaumgarten getreten. Von den drei Glocken der Pfarrkirche St. Johann ist die kleinste 1779 von Anton Brandenberg in Zug, die mittlere 1858, die größte 1863 von den Gebrüdern Rüetschi in Aarau gegossen worden. Alle drei tragen Bilder, die erste Christus, die zweite Christus, h. Agatha und das Gemeindewappen, die dritte h. Maria, Johannes, Wendelin und Jakobus (Anniv. Hägglingen und Mitteil. von Herrn Pfr. Bühler in Dottikon).

Von Niederwil:

Tägerig (Tegrank nach 1114, Tegeranc 1189 [Kiem, a. f. M. p. 88 und 121]), St. Wendelin, nördlich von N.-W. an einem Bergabhange zwischen Nesselbach und Wohlenschwil. Am 7. Mai 1665 beschloß die Gemeinde T., in ihrem Dorfe eine Kapelle als Filiale von Niederwil zu errichten und die Äbtissin von Schännis als Kollatorin erteilte ihre Bewilligung, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Erbauung und Erhaltung der Kapelle ohne Kosten und Schaden des Stifts Sch., sowie Abbruch oder Nachteil der Pfarrkirche oder Beschwerde des Pfarrers geschehe und dass auch dem Stifte Schännis die Annahme eines Kaplans vorbehalten bleibe (Anniv. Niederwil). Am 12. Juni 1669 weihte sodann der konstanzische Weihbischof Georg Sigismund in Gegenwart der Priesterschaft des Kapitels Mellingen die K. zu Ehren des h. Wendelin und Anton (Abts) und setzte das jährliche Kirchweihfest auf St. Wendelinstag (20. Oktober) (Anniv. Niederwil). Am Ende des XVIII. Jahrh. wurde daselbst ein franz. Emigrant als Frühmesser angenommen, was zur spätern Errichtung einer beständigen Frühmesse daselbst Veranlassung gab. Nachdem die Kirche am 17. September 1838 durch einen ausgebrochenen Brand einigen Schaden erlitten hatte,

wurde sie niedergerissen und an ihrer Stelle eine größere Kirche erbaut, welche am 26. Juni 1846 vom Bischof von Basel die Weihe erhielt. Am 1. September 1864 trennte sodann der Große Rat des Kts. Aargau die Gemeinde T. von der Pfarrei Niederwil, sowie die dazu gehörige Ortschaft Büschikon von der Pfarrei Hägglingen und vereinigte sie zu einer Pfarrei, bestimmte auch das Pfrundgut auf 40,000 Fr., woran Tägerig, Niederwil, Hägglingen und der aarg. Staat Beiträge leisteten im Betrage von 37500 Fr. Diese sollten durch zinstragende Anlegung auf die genannte Summe gebracht werden (Gesetzesſamlg.). Der erste Verweser war 1865 Joseph Aloys Kälin von Einsiedeln und der erste von der Gemeinde gewählte Pfarrer 1868 Joseph Burkart (Meng, l. c. 93). Von den 4 Glocken sind die kleinste mit dem Bilde des h. Josephus im Jahre 1755 von A. Keyser in Zug und die 3 größern von Jakob Rüetschi in Aarau gegossen. Sie enthalten als Inschriften kurze Anrufungen der h. Wendelin, Agatha und Joseph, sowie in einem Schilde „Kirchgemeinde Tägerig" und als Bilder Christus am Kreuz mit Maria überdies h. Wendelin und Agatha (Mitt. d. Pfarramtes Tägerig).

Von Staufberg:

Lenzburg (Lenzeburch 1005 [Zürch. Urk.-Bch. I, 119]) unweit vom rechten Ufer der Aa, an der Landstraße von Zürich nach Bern, zwischen Othmarsingen und Hunzenschwil. Am 15. Mai 1302 wird von dem bischöflichen Richter u. a. auch dem Leutpriester in L. die Weisung zur Verkündigung des Priors und der Predigerbrüder in Zofingen als Exkommunizierte erteilt (Reg. von Zofingen Nr. 30) und am 20. Dezember 1373 vereinbarte Peter, Dekan in L. mit andern Geistlichen einen Vergleich zwischen dem Kirchherrn und Schultheiß zu Mellingen betreffend Verwendung der Kerzen, die bei Jahrzeiten und Leichenbegängnissen geopfert werden (Ag. XIV, 115). Am 19. Februar 1413 gab Herzog Friedrich von Östreich der Stadt L. das Recht, den Leutpriester zu wählen und denselben dem Kirchherrn in Staufen behufs Investierung durch den Bischof von Konstanz zu präsentieren. Es scheint aber, daß davon kein Gebrauch gemacht wurde; denn am 15. Juni 1418 erhielt Walther Fritag die Leutpriesterei in Staufen von der Äbtissin und Konvent Königsfelden mit der Verpflichtung, einen Helfer anzustellen

(Ag. III, 298). Diesem lag besonders ob, den Gottesdienst in der Kapelle in L. zu halten, d. h. die Frühmesse daselbst zu lesen. Allein dies geschah nicht regelmäßig, sondern die Stadt litt Mangel an täglichem Gottesdienst. Deshalb stiftete am 16. Oktober 1454 Jenni Jecklin von Tintikon, Burger und des Rats zu Lenzburg, eine ewige Frühmesse in der würdigen, mit vier Altären geweihten Kapelle und vergabte dafür 10 Mütt Kernen Gelds jährlichen Zins und die Bürger der Stadt gaben zur Beförderung und Unterstützung soviel, daß der jeweilige Leutpriester, welcher diese Frühmesse mit Lesen und Singen begeht und dazu erwählt, präsentiert und investiert wird, soll nutzen, niessen und empfangen 40 Mütt Kernen Gelts jährlicher Gült und Zins und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) daß die Bürger von L. die Frühmesse zu leihen haben und den Kaplan erwählen,

2) daß die Frühmesse geordnet werde in der Ehre der h. Dreifaltigkeit, Marien Gottesmutter und aller Heiligen und zum Seelenheil obgenannter Stifter, ihrer Vorfahren, aller Gläubigen und Geber von Almosen.

3) Die Frühmesse soll, wie gewöhnlich, zu früher Zeit vollbracht werden, auf welchem Altar der Kapelle der Priester will und der andere Frühmesser nicht Messe hat; es geschah dies damals auf dem obern Altar.

4) Die Frühmeß soll wöchentlich Dienstags, Donnerstags und Sonntags rechtzeitig vollbracht werden.

5) Was auf dem Altar geopfert und gelegt wird, soll dem Leutpriester zu Staufen zu Teil werden.

6) Der zu dieser Pfrund präsentierte Frühmesser soll zu Lenzburg haushäblich sitzen.

7) Derselbe soll im Chorrock bei gutem Wetter an den hohen Festen, Marientagen und am Allerseelentage und an der Kirchweih zu Staufen in der Kirche zu Staufen Meß halten, ausgenommen der erste Frühmesser wäre nicht in der Stadt L. anwesend.

8) Er soll auch in der Fronfasten aller Stifter und Gutthäter Gedächtnis halten.

9) Er soll am St. Marxentag oder in der Kreuzwoche und wenn gemein Unterthanen der Pfarrei einen Kreuzgang anordnen, demselben beiwohnen und singen helfen.

Diese Frühmeßstiftung bewilligte der damalige Leutpriester zu Staufen im Beisein vieler geistlicher und weltlicher Herren und die Äbtissin und der Konvent zu Königsfelden bestätigten dieselbe (Ag. III, 299 ff.)

Von Frühmessern und ihren Altären sind bekannt: Am 7. Juli 1463 wurden dem Dekan in Lenzburg Inducien (Zeitfrist für provisorische Versehung) zu der Kaplanei des Altars der h. Maria erteilt und am 2. Dezember 1465 der von Schultheiß und Rat präsentierte Ulrich Hüsler in die durch den Tod des Jakob Dietrich erledigte Frühmesserei in der Stadt Lenzburg eingesetzt, ebenso am 27. Februar 1465 Johannes Schuhmacher, Priester in die durch Resignation des Rudolf von Lo erledigte Frühmesserei des Altars St. Nikolaus und nach des erstern Tod am 25. Oktober 1467 Konrad Schmid von Lenzburg. Im Jahre 1514 bewarben sich Schultheiß und Räte von Lenzburg, weil der Kirchgang auf den Berg Staufen mit allerlei Beschwerden und Unzukömmlichkeiten verbunden sei, um Absonderung davon und um Errichtung einer eigenen Pfarrkirche, worin sie zum Leben und Tod und allen pfarrlichen Rechten versehen werden möchten. Dagegen erhoben der Kirchherr und die Unterthanen auf Staufen Einspruch, weil sie besorgten, daß ihnen Schaden, Mangel und Abbruch geschehe, auch des Gotteshauses Königsfelden Gerechtigkeiten beeinträchtigt werden. Schultheiß und Rat zu Bern errichteten am 28. August 1514 einen Vertrag zwischen den Parteien des Inhalts: 1) Die Kirchen auf Staufen und in Lenzburg sollen für eine Pfarrkirche gehalten werden und der jeweilige Kirchherr auf Staufen schuldig sein, die von Lenzburg durch einen Helfer, den er bisher bei sich hatte, zu versehen. Derselbe soll stets seinen Sitz zu L. in der Stadt haben und verbunden sein, die dortigen Leute mit Inbegriff derjenigen außerhalb der Stadt, auf dem Schloß mit Taufen, Beichthören, Predigen und Begräbnis und allen andern zur Seelsorge gehörigen Rechten nach christlicher Ordnung zu versehen. Der Helfer soll alle Sonntage und gebannte Feiertage die Kirche in der Stadt besuchen und mit den zwei Frühmessern den Leuten mit Meßhalten, Predigen, Singen und Lesen warten und dienen nach Erfordernis des Gottesdienstes. Auch soll er dem Leutpriester auf Staufberg bei seinen Verrichtungen soweit möglich behilflich sein. Wenn er aber allzu überladen wäre und für das

Bedürfnis der äußern Unterthanen berufen würde, sollen die Kaplane in der Stadt schuldig sein, ihn inner- und außerhalb derselben nach Erfordernis zu vertreten. Für seinen Aufenthalt sollen ihm die von L. durch Kauf oder Bau eine Behausung geben, alles ohne des Gotteshauses Königsfelden und der äußern Unterthanen Kosten, Schaden und Entgeltnis. Dem Leutpriester auf Staufen soll auch fernerhin verabfolgt werden, was daselbst zu Lenzburg von Seelgeräten, Begräbnis, Siebenten, Dreißigsten, Jahrzeiten, Opfern und andern pfarrlichen Gerechtigkeiten abfalle, dagegen soll der Leutpriester von Staufen verpflichtet sein, den Helfer zu belohnen und zu besolden, damit er seine Nahrung, Notdurft und ziemlichen Stand habe, ohne Beschwerde der von Lenzburg. Nach dem Tode eines Helfers mögen die von L. den Leutpriester auf Staufen um einen Nachfolger bitten, der ihnen gefällig, dazu geschickt und tugendhaft sei. Sollte er sich aber nicht ehrbarlich verhalten, so mögen sie um einen andern bitten und der Leutpriester ihnen denselben abnehmen und den geben, um den sie bitten. Sollte von Jemanden freiwillig der Kirche L. irgend etwas, besonders an Bau, Beleuchtung, Gezierde und zur Förderung des Gottesdienstes gegeben, geordnet oder verschafft werden, so soll solches derselben verbleiben und ihr kein Eintrag oder Abzug geschehen. Es sollen auch die Einwohner der Stadt L. jährlich auf den Tag der Kirchweih die obere Pfarrkirche auf Staufen besuchen, wie von Alters her, auch damit sie in ziemlichem Stand und Wesen bleiben möge und nicht Mangel und Schaden habe, an die Kirche, Kirchturm, Beinhaus, Gezierden und andere notdürftige Dinge zur Verbesserung Hilfe und Handreichung thun und die Lasten tragen helfen, besonders wenn die vorhandenen Nutzungen und Gülten nicht genügen würden. Jedoch sollen die äußern Unterthanen keinen Bau vornehmen oder Kosten verursachen ohne Rat und Wissen der Stadt Lenzburg. Und wann die Kirchmeier Rechnung geben, so sind die von L. dazu zu berufen, damit sie hören und sehen mögen, wie der Kirche zu Staufen Zins, Gült und Nutzungen angelegt worden seien. Und da die Kirche auf Staufen und die Kirche in L. als eine Kirche gehalten werden sollen, soll es den äußern Unterthanen freigestellt werden, welche der beiden Kirchen sie besuchen wollen. Endlich sollen den geistlichen Frauen von Königsfelden als Kollatoren alle

ihre Zinsen, Zehnten, Liegenschaften, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Zubehörden verbleiben, ihnen keine Schwächung zugefügt werden und die Bestätigung des Bischofs Hugo von Konstanz eingeholt werden (Ag. III, 303 f.). Dieser erhob am 2. Oktober 1514 die Kapelle zu L. zur Pfarrkirche. Durch einen zweiten Spruch des Rates von Bern wurden am 12. März 1517 alsdann in Bestätigung des frühern von 1514 die Verpflichtungen des Helfers in L. in ausführlicher Weise näher bestimmt und die jährliche Besoldung desselben festgesetzt auf 8 ℔ Bernermünz, dazu alle Jahr 4 Mütt Kernen und 2 Mütt Roggen, die zu den 4 Fronfasten geteilt werden sollen. Auch das Kirchgeld soll ihm bleiben, das ihm von biderben Leuten aus Andacht verschafft werde (Ag. III, 306). Die vollständige Abtrennung der Pfarrei Lenzburg von Staufen fand erst am 5. November 1565 statt (Ag. III, 287).

Bauliches. Am 25. März 1491 brannte mit dem größten Teil der Stadt auch die Kapelle nieder und es wurde nun eine größere, geräumige Kirche gebaut (J. Müller, die Stadt L. 110). Zur Erinnerung an diesen Brand wurde auf der innern Seite der südlichen Kirchenmauer beim Aufgang zur Emporkirche eine Inschrift angebracht des Inhalts: „Anno 1491 auff Mariae Verkündung um die 9te Stund auf den Abend verbrannte die Kirche und gantze Statt biss an 15 Heuser" (S. Weber, der Brand von Lenzburg 3). 1633 wurde die Vorkirche gebaut und 1668 die Kirche erneuert (Leu, Schw. Lex. XII, 48), welche Jahrzahl über der Kirchtüre steht. Bei der letzten Reparatur wurde über dem Haupteingang ein Stein gefunden mit den Wappen von Bern und Lenzburg, welcher als Jahr des Turmbaues die Zahl 1601 enthält. Von den vier Glocken stammen die beiden kleinen aus der frühern, die beiden größern aus der jetzigen Kirche. Die Inschriften derselben lauten:

III. Glocke: O REX GLORIE CRISTE VENI CUM PACE. ANNO DOMINI MCCCCXX. In gothischen Majuskeln.

IV. Glocke: O rex glorie Kriste veni nobis cum pace. Anno domini 1519. In gothischen Minuskeln. Diese Glocke wurde von Hans I. Füßli in Zürich gegossen.

I. Glocke: „Verbum Domini manet in aeternum (Jes. XL, 8). „Hans Gerhard von Lamot(te) hat mich gegossen 18. May 1638."

Diese Worte stehen oben in einem Ring zwischen feiner Verzierung; darunter: „Samuel Frey, Schultheiß, Hans Jakob Spengler, Schultheiß." Sodann folgen die Namen und Wappen folgender Personen: „Hans Ludwig Müller, Jakob Buman, Christofel Rohn, Jakob Huli, H. R. Buman, Stadtschreiber, J. J. Frey, Weibel, U. Müller, Decanus, Matheus Seiler, Buwmeister." Endlich gegen den Rand in einem Oval das Berufszeichen des Gießers (eine Glocke) mit der Umschrift: „Jean Girard."

II. Glocke: „Alles, was Athem hat, lobe den Herrn (Ps. 150, 6). 1635." Unter den gleichen Verzierungen wie bei I: „H. Niclaus Kilchberger, Landvogt, Hans Jakob Spengler, Schultheiß." Sodann Wappen, Namen und Gießerzeichen wie bei I. Unten am Rande einzelne Initialen (Mitteil. von Hrn. Pfr. Hagenbuch in Staufberg).

Der erste (älteste) Friedhof befand sich auf der Südseite der Kirche, da auf der Ost-, Nord- und Westseite nicht mehr Raum vorhanden war als eine Hausflur. Der zweite Friedhof wnrde angelegt hart an der äußern Seite des Stadtgrabens beim untern Thor. Über dem Eingangsportal stand die Jahrzahl 1647. Der dritte, jetzige Friedhof wurde anfangs der 60er Jahre eingerichtet und 1867 zum ersten Mal benützt; er liegt südlich von der Stadt auf dem Plateau, das von dort ziemlich steil gegen die Aa abfällt (Mitt. von Hrn. Bezirkslehrer S. Weber in Lenzburg).

Von Sarmenstorf:

Bettwil (Petinwilare ca. 893 [Z. U.-B. I, 71]), St. Othmar, südöstlich von Sarmenstorf auf der westlichen Höhe des Lindenberg, oberhalb Fahrwangen. In der Mitte des Dorfes hinter dem jetzigen Pfarrhause stand eine kleine Kapelle, die am 9. Juli 1496 zu Ehren des h. Othmar, Maria, Barbara, Martin, Agatha und Laurentius eingeweiht und in der vom Pfarrer von Sarmenstorf wöchentlich eine Messe gelesen wurde (Ag. III, 128, Meng, L. K. M. 52, Mitt. v. Pfr. Keller in Schneisingen). Diese Kapelle befand sich 1705 in einem so schlechten Zustande, daß sie auf bischöflichen Befehl restauriert werden mußte. Es geschah dies 1717, wobei sie zugleich um ein Merkliches vergrößert wurde. Die Einweihung der neuerbauten Kapelle zu Ehren des h. Othmar erfolgte am 3. Dezember 1731 durch den konstanzischen Weihbischof Franz

Johann Anton. 1758 wurde das von den Einwohnern von Bettwil zusammengelegte Kapital erhöht und einem daselbst wohnhaften Kaplan als Benefizium angewiesen (Pfr. Keller), welche Stiftung 1760 die bischöfliche Genehmigung erhielt (Meng, L. K. M. 52). Der erste Kaplan war Jakob Meier von B. Gleichzeitig wurde auch das jetzige Pfarrhaus als Schulhaus und Wohnung des Kaplans erbaut (Pfr. Keller) und 1788 folgte der Bau einer neuen Kirche (Meng l. c. 52) und 1799 die Abtrennnng von Sarmenstorf und die Erhebung zu einer selbständigen Pfarrei und zwar mit Zustimmung des Bischofs von Konstanz und der damaligen helvetischen Vollziehungskammer. Kollator wurde die Gemeinde B. und erster Pfarrer Heinrich Meier. Die Einweihung der Kirche zu Ehren des h. Joseph geschah erst am 12. August 1808. Sie besitzt 3 Glocken, wovon die kleinste in gothischen Minuskeln die Inschrift trägt: „Ave Maria gratia plena, dominus tecum. MCCCCLXXXXVII (1497). Auf der mittlern stehen 4 Inschriften: „Et verbum caro factum est et habitavit in nobis“ (Joh. I, 14). „A fulgure, grandine et tempestate libera nos domine Jesu Christe. Imperavit ventis et mari et facta est tranquillitas magna (Mt. VIII, 26). Domine salva nos 1784.“ Ihre Bilder stellen dar: Christus am Kreuz, h. Maria, Joseph, Johann von Nepomuk, Othmar, Barbara, Margaretha und das Wappen der Gemeinde.

Die größte enthält die Inschriften: „Vivos voco, mortuos plango, fulgure frango. Laudate Dominum in cymbalis bene sonantibus laudate eum in cymbalis jubilationis (Ps. 150, V. 5). Gegossen von J. Bär in Aarau 1818.“ Die Bilder stellen dar: Christus am Kreuz, h. Joseph und Maria (Mitt. von Pfr. Melliger in Bettwil).

Die Kirchweihe war am nächsten Sonntag nach St. Johann.

Von Ammerswil und Lenzburg:

Othmarsingen (Otvingen? 1085; Wizingen? 1114 [Kiem a. f. M. 36, 40]; Otwizingen 1189 [Kiem, a. a. O. 121, Herrgott, G. d. H. II, 203], Ot(h)wisingen 1299 [Herrgott III, 574; 1321, Ag. III, 290]), an der Bünz, nordöstlich von Lenzburg. St. Maria. Die Häuser des Dorfes oberhalb der Bernerstraße, wo auch die Kapelle stand, gehörten in die Pfarrei Ammerswil, diejenigen unterhalb derselben in die Pfarrei Lenzburg. Der Pfarrer von Ammer-

schwil hielt im Winter alle 14 Tage eine Wochenpredigt, im Sommer wurde von ihm, dem Pfarrer und dem Schulmeister von Lenzburg alle Sonntage am Nachmittag eine Kinderlehre gehalten (Leu, Schweiz. Lex. XIV, 335). Im Markenbuche des Bistums Konstanz von 1360/70 wird Othmarsingen mit Lenzburg u. s. w. eine Filiale von Staufen genannt (F. D. A. V, 81). Aus einem Kauf- und Fertigungsbriefe, datiert in der ersten Fastenwoche 1421 (beginnend mit dem 9. Februar), betreffend den Ankauf von $5^3/_4$ Mütt Kernen ab Gütern in Dottikon für die Kirche in Ammerschwil und die Kapelle in Othmarsingen von Junker Heinrich von Oftringen um 114 rheinische Gulden Goldes geht hervor, daß letztere der h. Maria geweiht war (R. Merz, das Gotteshaus St. Peter zu Ammerswil p. 4 und 5). In einem 1515 aufgenommenen Verzeichnis des Einkommens des Gotteshauses Ammerswil, wofür das Jahrzeitbuch und die dabei liegenden Briefe die Grundlage bildeten, ist der Zinsrodel „unserer Frauen“ in Othmarsingen vollständig erhalten und datiert derselbe von Martini 1504. Es wurden also damals die Kapitalien der letztern Kapelle als ein Bestandteil des Kirchengutes A. betrachtet und verwaltet (Merz l. c. 14). Schon im Jahre 1729 wurde von Othmarsingen die Errichtung einer eigenen Pfarrei angestrebt (Müller, Kt. Aargau II, 174), dieses Ziel aber erst durch Dekret des Großen Rathes des Kts. Aargau, datiert 26. November 1873 erreicht; das Pfrundgut wurde auf 55,000 Fr. festgestellt, woran die Gemeinde 25,000, der Staat 30,000 Fr. leistete (Ges.-Blatt).

Bauliches. Die ehemalige Kapelle in O. stand noch im Jahre 1593 hart an der Straße von Zürich nach Bern, im nordwestlichen Teil des Dorfes, am linksſeitigen, westlichen Abhange des Bünzthales, war aber im Verfall. Deßhalb wurde am 30. Januar 1593 vom Landvogt von Lenzburg, Anton von Erlach, dem Prädikanten und den Vorgesetzten in Ammerschwil einhellig erkannt, daß man die Kilchen zu Othmarsingen aus dem Kirchengut A. sollte in Ehren legen und daß die von O. dafür frohnen und die Fuhren thun und nachher aber die von A. weiterer Kosten enthoben sein und die von O. allein die Kirche aus ihrem Einkommen erhalten sollen (Merz l. c. 10). Der jetzt noch erkennbare Platz der alten Kirche ist in einen Garten verwandelt. Sie war mit einem Friedhof eingefaßt, der bis zum Bau der neuen Kirche zur Beerdigung diente.

Als in den 1870er Jahren daselbst die Erde umgegraben wurde, kam eine große Menge von Totengebeinen zum Vorschein. Die neue nicht große, aber schöne 1675 erbaute Kirche mit Friedhof steht neben dem Schulhause im Süden des Dorfes. Das Zeichen des unbekannten Baumeisters ist M. M., die Kosten des Baues wurden auf 4000 ℔ angegeben, wovon der Landvogt auf Lenzburg 1000 ℔ schenkte. In derselben findet sich ein Glasgemälde, welches das Wappen von Bern ohne Inschrift und dasjenige des „Emanuel von Graffenried, Herrn zu Corcelles und dieser Zeit Landvogt zu Lentzburg 1675" darstellt. Über dem südlichen und nördlichen Ausgang der Kirche stehen Sprüche und verschiedene Wappen mit dem Namen ihrer Träger (Mitteil. von Herrn Bez.-Lehrer S. Weber in Lenzburg). Die Inschriften der beiden aus der alten Kapelle in die neue Kirche versetzten Glöcklein mit gothischen Majuskeln lauten:

I. „AVE MARIA GRATIA PLENA."

II. „JESUS NAZARENUS REX JUDAEORUM."

(Mitteil. von Pfr. Hagenbuch in Staufberg).

2. Kapellen.

In der Pfarrei Windisch:

Habsburg (Habesbur 1027 [Herrgott, G. d. H. II, 107]), St. Niklaus im Schloß auf dem Wülpelsberg. Albert, Geistlicher (clericus) von H., ist zirka 1260 Zeuge bei der Übertragung eines Gutes zu Leibesleit (Leibstatt) an das Johanniterhaus Bubinchon durch Diethelm Schenk von H. (Herrgott G. d. H. II, 366). 1360 wird H. im Markenbuch des Bistums Konstanz eine Filiale der Kirche Windisch genannt (Freib. Diöc.-Archiv V, 81) und am 19. März 1466 Ulrich von Rottenstein für den durch die Resignation G. Müllers erledigten Altar des h. Niklaus im Schloß H. durch Johann Segenser dem Bischof präsentiert und vom Dekan in Lenzburg eingesetzt (Erzbisch. Archiv Freiburg). Laut einer Kontrafaktur v. J. 1620 (Mitt. d. antiq. Ges. in Zürich, Bd. XI Heft 5) stand die Kapelle am östlichen Rande des Grabens und zwar auf einer kleinen Anhöhe mit Spuren daran gelehnter Gebäude. Ob diese vom Kloster Königsfelden oder aus früherer Zeit herrührten, ist schwer zu bestimmen. In der Abbildung des Schlosses v. J. 1737

bei Herrgott (G. d. H. I, Tab. 5) ist die Kapelle nicht mehr sichtbar und der Graben ausgefüllt.

Oberburg, südwestlich von Windisch. Am 17. März 1311 werden Äcker „bi der chapelle in der chirichöre von Windisch“ an die Herrschaft Österreich zum Nutzen des von ihr gebauten neuen Klosters in Königsfelden verkauft (R. v. Kgsf. 18). 1360 wird O. ebenfalls eine Filiale der Pfarrkirche Windisch genannt. Am 22. September 1468 erhielt die Kapelle für ein Jahr einen bischöflichen Bettelbrief, wahrscheinlich für einen Neubau (E.-B. Arch. Freibg.). Die ehemalige, jetzt in das Wohnhaus des Hrn. Gemeindeammanns J. J. Schatzmann umgewandelte Kapelle O. liegt bei der obern großen Dorflinde. In der Mauer desſelben finden sich Spuren von Bogenresten und in der Umgebung des Hauses kamen bei verschiedenen Anlässen Todtengebeine zum Vorschein, welche auf einen frühern Begräbnisplatz schließen lassen (Mitt. v. Hrn. Pfarrer Pettermand in Windisch).

In der Pfarrei Boswil:

Boswil, St. Martin, 1/4 Stunde südwestlieh von der Kirche am Lindenberg. Graf Otto II. von Habsburg vergabte 1110 die sog. obere Kirche (St. Martinskapelle) zu B. mit Zehnten und allen Zubehörden dem von seinen Vorfahren errichteten Kloster Muri, damit der Abt des letztern den Gottesdienst und den Unterhalt der Kapelle besorge (Kiem, Gesch. der Ben.-Abtei Muri-Gries I, 49; Quellen z. Schweizer-Gesch. III, 124, Nr. 8). 1145 inkorporierte der Bischof von Konstanz dieselbe dem Kloster M. unter der Bedingung, daß diese Einverleibung erst nach dem Absterben des angestellten Leutpriesters Hupold in Wirksamkeit trete (Kiem l. c. I, 71; Meng, das Landkapitel Mellingen p. 54). Bestätigung der Inkorporation erhielt das Kloster M. von Papst Hadrian IV. am 28. März 1159 (Q. z. Schw.-Gesch. III, 114), von Bischof Hermann I. von Konstanz vor 1166 (Q. z. Schw.-Gesch. III, 124, Nr. 7), von Bischof Otto II. von Konstanz 1167/68 (ebendas. Nr. 8), Papst Alexander III. am 18. März 1179 (ebendas. p. 116) und Papst Clemens III. am 13. März 1189 (ebenda p. 120), Bischof Heinrich von Konstanz am 27. Februar 1244, Papst Innocenz IV. am 24. Februar 1247 und zuletzt noch von Bischof Heinrich III. von Konstanz am 7. No-

vember 1381 (Kiem l. c. I, 167). Derselbe gestattete auch, daß der an der Kapelle St. M. angestellte Geistliche ein Konventual des Klosters Muri sein dürfe (Meng, L.-K. M. p. 54). Nach der Restauration der Altäre infolge der Beschädigung während der Religionskriege weihte der konstanzische Weihbischof Melchior im Jahr 1532 die Kapelle St. M. in B. (Kiem, l. c. I, 304). Sie hatte das Begräbnisrecht, weil um dieselbe immer noch Menschengebeine gefunden werden; im Jahr 1567 aber übergab Abt Hieronymus von M. den sog. Kirchhof bei der Kapelle St. M. dem Peter Stang unter gewissen Verpflichtungen (Mitt. v. P. M. Kiem). Gleichzeitig wurde dieselbe 1567 ganz umgebaut (Kiem l. c. I, 334), sodann abermals 1670 und eingeweiht 1676 (Meng, l. c.) und die Kirchweih auf den Sonntag nach Martini festgesetzt (Pfr.-Arch. Muri). Das Glöcklein ist ganz glatt bis auf vier gleichmäßig verteilte Kreuze am Halse (Mitt. von Hrn. Vikar Keusch in B.).

Boswil, Beinhaus St. Odilo.

Am 29. Oktober 1498 rekonziliierte der konstanzische Weihbischof Daniel Friedhof und Beinhaus in B. (Anniv. B.). Als der Friedhof erweitert werden mußte, wurde zugleich ein neues Beinhaus in Form einer schönen Kapelle errichtet, darin ein Altar gestiftet und von Abt Placidus von M. am 25. September 1718 zu Ehren der h. Odilo, Ottilie und Apollonia eingeweiht (M. et A. M. p. 79). Das Glöcklein desselben hat die Inschrift: „Requiem aeternam dona eis, Domine, et lux perpetua luceat eis“ (Mitt. v. P. Martin Kiem in Muri-Gries).

Waltenschwil: St. Niklaus; s. Pfarrkirche.

In der Pfarrei Muri:

Aristau (Arestôw 1064 [Q. z. Schw.-Gesch. III, 28]), St. Johannes Baptist und Evangelist, nordöstlich von Muri in einer Niederung gegen die Reuß. Die dortige Kapelle soll schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts gestanden haben und hatte sie vor der Mitte desselben ihre eigene Dotation. Am Ende des 13. Jahrhunderts hatte der Leutpriester von Muri die Messe in A. zu lesen (Kiem l. c. I, 134). Im Markenbuch des Bistums Konstanz aus den Jahren 1360—1370 wird A. als Filiale von Muri genannt (Freib. Diöc.-Arch. V, 81) und am 16. April 1621 wurde der Altar der Kapelle

A. vom konstanzischen Weihbischof Johann Anton in der Ehre des h. Johann Baptist und Evangelist geweiht, auch die Kirchweih auf den ersten Sonntag nach dem Tage des h. Markus festgesetzt (Pfr.-Arch. Muri). 1735 wurde die alte Kapelle durch den Anbau eines Chors erweitert und 1754 dem Uhrmacher Johann Michael Landwing von Zug die Lieferung einer Uhr um 165 Gulden verdingt.

Wallenschwil (Waliswile [1027], [Q. z. Schw.-Gesch. III, 16]), St. Laurentius, südlich von Muri, an der Straße nach Auw. Die dortige Filiale soll die älteste sein und noch vor dem Kloster Muri gestanden haben. Am Ende des 13. Jahrhunderts hatte der Leutpriester von Muri in der Kapelle in W. die Messe zu lesen (Kiem, l. c. I, 134). Da sie arm war, so ließ Abt Heinrich 1333 ein Meßbuch auf Pergament für sie schreiben und mit den üblichen Bildern versehen (Kiem, l. c. I, 152). Sie war, weil sie zum Widumsgut der Pfarrkirche in M. gehörte, 1353 besonders geschätzt worden (Kiem, l. c. I, 158; vergl. Freib. Diöc.-Archiv V, 70) und 1360—1370 als Filiale derselben aufgezählt (F. D.-Arch. V, 83). Am 31. Januar 1437 wurde die Erlaubnis erteilt, für die erledigte Kapelle des h. Laurentius in W. innerhalb der Grenzen der Pfarrkirche M. einen ungenannten, durch Abt Georg von M. präsentierten Geistlichen einzusetzen (E.-B. A. Freiburg). 1596 wurde die Kapelle in W. renoviert und ihr neu erbauter Altar wurde am 31. Juli 1746 von Abt Gerold zur Ehre des h. Laurentius geweiht. 1856 teilte der Große Rat des Kts. Aargau die Kapelle mit bischöflicher Zustimmung der näher gelegenen Pfarrkirche Beinwil zu.

Buttwil (Butwile [1027], [Q. z. Schw.-Gesch. III, 16]), St. Jakob, südwestlich von Muri, am Wege über den Lindenberg nach Schongau. Die Kapelle verdankt ihre Entstehung der Stiftung eines Jakob Bartlime, genannt Hasenfängerli, aus Esch im Nassauischen, Herrschaft Wiesbaden, der 1666 dafür 500 Gulden gab und verordnete, daß jede Woche daselbst eine Messe gelesen werde (Kiem, l. c. II, 122). Am 10. September 1666 wurde die Vollendung und Weihung, sowie das Messelesen auf einem tragbaren Altar vom Bischof in Konstanz erlaubt (Pfr.-Arch. Muri). Die Kapelle wurde sodann am 10. Juni 1669 zur Ehre der h. Maria, Jakob Ap. und

Johannes Ev. eingeweiht und das Kirchweihfest auf den letzten Sonntag im August festgesetzt (ebendas.). Sie hat zwei Glocken, die eine von 141, die andere von 76 kg Gewicht.

Althüsern (Althuisern [1064], [Q. z. Schw.-Gesch. III, 28]), St. Wendelin, nordöstlich von Muri, unweit von der Reuß, zwischen Werd und Aristau. Nach der Ausſage der dortigen Gemeindebürger soll die alte kleine Kapelle von einem bei der Reformation aus Zürich nach A. gezogenen reichen Bauern, Namens Meier, erbaut und seinem Hofe die Unterhaltungspflicht auferlegt, diese aber nach der Teilung der Hofgüter freiwillig von der Gemeinde auf ihre Kosten übernommen worden sein. Als die Kapelle im Laufe der Zeit baufällig wurde, beschloß die Gemeinde A., eine neue Kapelle zu errichten, wozu Abt Fridolin in Muri die Erlaubnis erteilte. Am 10. August 1751 wurde der Bau verdingt und in 43 Tagen unter Dach gebracht, sodann am 17. Februar 1756 das Altärlein aus der St. Burkardskapelle in Beinwil dahin geschenkt (Pfr.-Arch. Muri). Am 2. April 1760 brannte die Kapelle nebst 10 Häusern ab und nur das Glöcklein konnte gerettet werden (Holzhalb, Suppl. zu Leus Lexikon I, 38). Nach erfolgtem Neubau weihte der konstanzische Weihbischof Wilhelm Leopold am 26. Juli 1797 die Kapelle in der Ehre der h. Wendelin und Rochus und setzte das jährliche Kirchweihfest anf den zweiten Sonntag im Oktober (Pfr. Archiv Muri). Das 72½ ℔ schwere Glöcklein hat Fürsprech Kaspar Küngschmied verordnet, welcher auch das Meiste davon bezahlte (ebendas.).

Muri, Beinhaus auf dem Friedhof. Am 14. Juli 1688 ward der Grundstein dazu gelegt, 1689 der Altar dahin von Abt Placidus in M. verehrt und das Glöcklein im Turme von Ludwig Keiser in Zug gegossen.

In der Pfarrei Hermetschwil:

Hermetschwil, Beinhaus. Dasſelbe ward 1588 erbaut, 1655 abgebrochen und neu errichtet.

Hermetschwil, St. Niklaus. Jenseits der Reuß soll am Bord eine Kapelle oder Heiligenhäuschen gestanden haben, das entweder zum Schutz der Schiffleute ihrem Patron St. Niklaus oder aber bei dem Bau des Mühlewuhrs 1584 errichtet wurde, weil erstere sich

über die ihnen dadurch bereitete Gefahr beschwert haben. Damit hängt der den Jägern bekannte St. Niklausftein am Reußbord zusammen (Weißenbach, im Schlußbericht über die Schulen in Bremgarten 1855/56 p. 40—41).

In der Pfarrei Hägglingen:

Dottikon, s. Pfarrkirchen.

Hägglingen. Am 10. Juli 1753 verbrannten daselbst die Kapelle und 14 Häuser (Leu, Schw. Lexikon IX, 404).

In der Pfarrei Mellingen:

Mellingen, St. Ulrich (im Dekanat [Zürich] Rapperswil), auf dem rechten Ufer der Reuß an der alten Zurzacherstraße, in der Pfarrei Rordorf (s. A. Nüscheler, Gotteshäuser der Schweiz, Heft III, S. 551—552).

Mellingen, St. Mauritius. Hs. Ymer von Seengen stiftet 1420 einen Zins ab einem Gut bei St. Mauriz zu M. (Kurz und Weißenbach, Beitr. z. Litt. und Gesch. d. Kts. Aargau p. 598).

Mellingen, Beinhaus: Alle Heiligen. Im alten Jahrzeitbuche der Pfarrkirche M. von 1428 steht beim 7. Juni: „Und ob sich begäbe, das ein pfrund uff dem beinhus gestifft würde, dann sol der priester, so dem kilchherr zugstanden ist, dem beinhus zugeeygnet werden.“ Ebendaselbst werden Schüler genannt „so die Kerzen aus dem Beinhaus tragen“ und am 1. November 1580 heißt es: „Die Kirchweih im Beinhause ist am nächsten Sonntag nach dem Feste Aller Heiligen und der Altar derselben ist geweiht in der Ehre der letztern.“ Es stand auf dem alten Friedhof nordöstlich von der Kirche im jetzigen Pfarrhausgarten an der Reuß und ward 1850 abgebrochen (Mitt. v. Hrn. Pfr. Sachs in M.).

Mellingen, St. Anton. Zunächst bei dieser Kapelle außerhalb der Stadt, westlich von der Straße nach Wohlenschwil, wurde 1626 das Armenleuten- oder Siechenhaus erbaut und 1736 dieselbe wieder ganz neu errichtet und dabei ein Gottesacker für Hintersässen und fremde Abgeordnete angelegt (Holzhalb, Suppl. zu Leus Schw. Lex. IV, 108).

In der Pfarrei Niederwil:

Isenspühl: Am 9. Februar 1481 erteilte der Bischof von Konstanz die Erlaubnis zur Meßfeier auf einem tragbaren Altar in

der Kapelle der Schwestern zu I. in der Pfarrei N. (E.-B. Arch. Freiburg).

In der Pfarrei Göslikon:

Göslikon: St. Rochus, auf dem Friedhofe neben der Pfarrkirche.

In der Pfarrei Staufberg:

Schafisheim (Scafusa 1271 [Herrgott, G. d. H. III, 430]), St. Leodegar. In der Ebene westlich von Staufberg. Im Markenbuche des Bistums Konstanz aus den Jahren 1360—1370 wird Sch. eine Filiale von St.-B. genannt (Freib. Diöc.-Arch. V, 81). Am 25. Oktober 1498 erteilte der bischöflich konstanzische Vikar Daniel die Erlaubnis zur Einweihung der dem h. Leodegar gewidmeten Kapelle in Sch., welche Walter von Hallwil erneuert und mit drei Altären geschmückt hatte und verhieß einen 40tägigen Ablaß für die bei der Weihe Anwesenden (Argovia VI, 249). 1850 kaufte die Gemeinde Sch. die zu einer Stallung verwandelte Kirche wieder an, deren Turm nebst Glöcklein ihr fortwährend gehört hatte und stellte sie samt dem sie umgebenden Gottesacker wieder in angemessenen Stand (Mitt. von Hrn. Dekan Schmid in St.-B.). Die Inschrift der beiden alten Glöcklein lautet:

I. O REX GLORIE $\overline{\text{XPE}}$ VENI CVM PACE in gothischen Majuskeln.

II. O † rex † glorie † criste † veni † cum † pace † hilf † got † in gothischen Minuskeln (Mitt. von Hrn. Pfr. Hagenbuch in St.-B.)

Staufberg, Beinhaus. In dem Vertrage vom 28. August 1514 zwischen der Äbtissin und Konvent des Gotteshaus Königsfelden und Meister Johannes Frey, Kirchherrn auf Staufen einerseits und Schultheiß, Rat und Gemeinde zu Lenzburg anderseits betreffend die Beschwerden des Kirchgangs der letztern auf den Berg Stauffen wird u. a. bestimmt, daß die Stadt Lenzburg, wenn die obere Pfarrkirche auf St. in ihrem Gebäude selbst, Kirchturm, Gebeinhaus, Gezierden und andern notdürftigen Dingen Mangel und Gebresten haben und deshalb Verbesserung bedürfen würde, dazu Hilfe und Handreichung bieten und diese, sowie andere Kirchen-Lasten und Beschwerden zu ihrem Teil tragen helfen solle (Argovia III, 305).

In der Pfarrei Wohlen:

Wohlen: St. Anna. Diese Kapelle am Ende des Dorfes wurde von den Päpsten Alexander III. am 18. März 1179, Clemens III. am 13. März 1189 (Q. z. Schw.-Gesch. III, 116—123) bestätigt, ebenso von dem Bischof Heinrich I. von Konstanz (29. Februar 1244), obgleich sie damals zerfallen war (Kiem, l. c. I, 102). Letzterer legt dem Abte von Muri die Verpflichtung auf, darauf zu achten, daß von seinem Konvent der laut Stiftungsbrief vorgeschriebene Gottesdienst in der inkorporierten Kapelle gehalten werde (Kiem, a. a. O.). Bischof Heinrich III. von Konstanz bestätigte am 7. November 1381 dem Kloster Muri abermals die Kapelle in Wohlen (Kiem, l. c. I, 167). Nach einem Neubau wurde dieselbe samt dem Altar am 6. Februar 1515 durch den konstanzischen Weihbischof Balthasar zur Ehre der schmerzhaften göttlichen Mutter, der h. Anna, des h. Kreuzes, Fridolin und Barbara geweiht (Murus et Antem. p. 93). 1529 (Okt. 22) aber wurde die Kapelle von den Reformierten beraubt und profaniert, deshalb umgebaut, aber erst am 23. Oktober 1576 von dem konstanzischen Weihbischof Balthasar rekonziliiert (M. et A.-M. p. 93). Das 1513 von Heinrich Füßli in Zürich gegossene Glöcklein dieser Kapelle hat die Inschrift: Ave Maria gratia plena Dominus tecum (Mitt. v. Hrn. Pfr. Nietlisbach).

Sarmenstorf Angelsachsen, St. Erhard. Nach der zu Büelisacker am 8. Mai 1309 geschehenen Ermordung der sog. Angelsachsen, nämlich des Ritters Kaspar von Brunaschwil, des Grafen Erhard von Sachsen, Herzogs zu Meißen und ihres ungenannten Dieners ließ Hans von Hallwil 1311 über dem Grabe der beiden erstern vor der Kirche zu S., wo sie todt gefunden worden waren, eine Kapelle erbauen mit Einwilligung seines Vaters, Rudolf v. H., des Abts und des Konvents von Einsiedeln als Kollators der Kirche von S. und aller Kirchgenossen von S. (Argovia III, 130—131; VI, 144). Die Kapelle wurde dem h. Erhard geweiht. 1471 ließ Hans von Hallwil, der Sieger von Murten, einen steinernen Sarg mit zierlicher Aufschrift verfertigen, in welcher die Überreste der A. gelegt wurden (Burgerer, L., Helvetia sancta I, 45).

Durch einen Spruchbrief der eidgen. Tagsatzung zu Baden 1505 wurde durch Rudolf von Hallwil in der A.-Kapelle eine

Wochenmesse für die A. und drei Jahrzeitmessen für die Gründer und Gutthäter gestiftet (Arg. III, 132; Burgener l. c. I, 45). Die Kapelle erhielt infolge des einträglichen Opferstockes und der reichlichen Geschenke der Wallfahrer einen eigenen Pfleger und es wurde 1520 auf Kosten ihrer rasch angewachsenen Fonds die große Glocke der Pfarrkirche im Gewicht von 19 Ztr. 17 ℔ gegossen, wobei in die Metallmischung etwas „Beingestäub“ der A. gethan worden sein soll (Ag. III, 132). 1523 vergabte Schultheiß Jakob von Hertenstein aus Luzern ein schwarzseidenes Meßgewand, eine Albe und schwarze Stola, damit alljährlich an der gestifteten Jahrzeit seiner, seiner Hausfrau Anna, geb. von Hallwil, und seiner beiden Söhne gedacht werde (Ag. III, 132). 1633 wird ein Glöcklein, das die Klosterfrauen von Hermetschwil in Zürich gießen ließen und für sie zu klein befunden hatten, um 8 Münzgulden erkauft und in das Kapellentürmchen zu S. gehängt (Ag. III, 132). Am 6. Juli 1657 wurden die Reliquien der A. erhoben und in einen hölzernen Schrein gebracht, ihr Grab restauriert und am 28. Oktober 1658 wieder daselbst hineingelegt (Stiftsarch. Einsiedeln). 1657 bei der Kapellenrenovierung werden Glasmalereien in die Fenster eingesetzt, welche die Geschichte der A. darstellen. Beim Neubau der Pfarrkirche in S. 1778—1786 wurde die Kapelle der A. abgebrochen und ihr Steinsarg 1780 im Langhause der Pfarrkirche aufgestellt. 1835 wurden die Gebeine der A. in den Kreuzaltar versetzt (Burgener, a. a. O. I, 46) und der leere Sarg 1836 in die St. Wendelinskapelle auf dem Berge übertragen (Ag. III, 132). Die Feier der A. und die Jahrzeit der Stifter der Kapelle werden am 8. Januar begangen und dabei wird ein altes Volkslied gesungen, das ihren Märtyrertod in 35 Strophen beschreibt (Ag. III, 132).

Bettwil, St. Othmar, s. Tochterkirchen.

Sarmenstorf: St. Wendelin. Östlich von S. oben auf dem Berge an der Straße nach Büttikon. Am 8. September 1659 benedizierte Abt Plazidus von Einsiedeln diese Kapelle mit Altar zur Ehre des h. Wendelin (Stiftsarchiv Einsiedeln). Am 21. Dez. 1741 erhielt dieselbe einen Ablaß und am 11. November 1786 wurde sie nach einem Neubau mit dem Altar durch Abt Beat von Einsiedeln in der Ehre der h. Wendelin, Anton, Gerold und Niklaus eingeweiht (Das.).

Glockeninschriften: a. „Ave Maria gratia plena Dominus tecum anno 1777.“ Mit den Bildern der beiden Angelsachsen, die abgeschlagenen Köpfe in den Händen tragend, ferner der h. Maria, Joseph und Christus am Kreuze. b. „Ave Maria gratia plena Dominus tecum.“ In gothischen Minuskeln und mit den Bildern von Christus am Kreuze nebst Maria Magdalena.

Sarmenstorf, Beinhaus St. Odilo neben der Kirche. Abt Beat von Einsiedeln weihte dasſelbe samt Altar am 12. November 1786 zur Ehre des h. Odilo, Johann Nepomuk, Konrad und Maria Magdalena (Stiftsarch. Einsiedeln). Auf dem Glöcklein liest man oben: „Et verbum caro factum est et habitavit in nobis“ (Joh. I, 14). Unten: „Dis glögglin hat lassen in sinen kosten machen der ehrengeachte Fürsprech Mathias Vockh des Gerichts zu Sarmenstorf 1732“; zu unterst: „K(eiser) in Zug.“ Die Bilder zeigen Christus am Kreuze und Maria.

Sarmenstorf: St. Anna, am Wege nach Buttwil. Das von Rüetschi in Aarau in den 1850er Jahren gegossene Glöcklein trägt die Inschrift: „Ave maria gratia plena Dominus tecum,“ aber keine Jahrzahl.

Uetzwil, (Uotswîle, 1303—11 [Pfeiffer, Habsb.-Östr. Urbarbuch p. 166]), St. Maria Geburt. Östlich von S. am Uetzenberge, einem westlichen Ausläufer des Lindenberges. Die Kapelle wurde ca. 1776 neu erbaut (St.-Archiv Eins.) und am 18. März 1780 ihr Glöcklein durch den Abt von Muri zu Ehren der Mutter Gottes, St. Leonhard und Barbara, die Kapelle selbst am 18. August 1781 aber durch den konstanzischen Weihbischof W. eingeweiht. Das größere Glöcklein ist 1880 von Rüetschi in Aarau gegossen mit den Bildern von Christus am Kreuze und Maria; das kleinere hat die Inschrift; „H. Johannes Uldricus Ziercher der zith pfarher Sarmenstorf,“ ferner die Bilder der h. Maria und Christus am Kreuze und in einem Schild das Gießerzeichen, eine Kanone, eine Glocke und ein Hafen, dazwischen die Buchstaben D. † S. und daneben D. S. Zo. 1694 = Daniel Sprüngli, Zofingen.

In der Pfarrei Vilmergen:

Anglikon (Anglikon, 1303—1311 [Pfeiffer, Habsb.-Öst. Urbarbuch p. 165), St. Anton (1515), jetzt Franz Xaver. Am 6. Januar

1515 vergabte Gret Singerin von Luzern 9 Viertel Kernen Gelds an sant Anthonien zu A. (Anniv. Bremgarten). Am 8. Juli 1748 aber weihte Abt Gerold von Muri die von der Gemeinde neu erbaute Kapelle A. zu Ehren des h. Franz Xaver (Pfr.-Arch. Muri; s. Meng, Ldkap. Mellingen p. 96; Kiem l. c. II, 248). Das größere Glöcklein derselben hat die Inschrift: „Ave Maria gratia plena Dominus tecum (Luk. I, 28) anno 1784" und die Bilder von Christus am Kreuz, h. Maria, Antonius mit dem Jesuskinde, Karl Borromaeus; das kleinere: „Et verbum caro factum est, et habitavit in nobis (Johs. I, 14). Anno 1746. Burkard Vock (Geber?). A(nton) K(eiser) in Zug goß mich." Bilder: Christus am Kreuze und h. Joseph, sowie fünf Engelsköpfe.

Büttikon (Putinchova c. 893 [Z. U.-B. I, 71, no. 160]), St. Johannes Baptist. Die Kapelle erscheint schon im Markenbuche des Bistums Konstanz von 1360—1370 als Filiale von V. (Freib. Diöc.-Archiv V, 81). Dieselbe soll ehemals im Schlosse der Ritter von Büttikon gestanden haben. Nach Abgang derselben beschloß die Gemeinde B. 1696 wieder eine Kapelle zu bauen (Meng, LK. Mell., p. 96; Kiem l. c. II, 248). Oberster Patron derselben war St. Johannes Baptist und die Kirchweih wurde am nächsten Sonntag nach St. Niklaus gefeiert (Anniv. Vilmergen). Von den beiden Glöcklein trägt nur das größere die Inschrift: „Ora pro nobis refugium pecatorum." „Aus dem Feuer flos ich, M. L. Keiser in Zug gos mich 1696." Das kleinere ist ganz glatt.

Vilmergen, Beinhaus auf dem Friedhof der alten Kirche oberhalb der neuen. Der Altar in dem neuen Beinhause wurde am 3. Mai 1699 von Abt Placidus von Muri geweiht in der Ehre des gekreuzigten Herrn Jesu Christi, des h. Joseph und Sebastian (Anniv. Vilm.), 1862 aber behufs Erweiterung des Friedhofes abgetragen (Mitt. von Hrn. Dekan Meng in V.) Die Inschrift des Glöckleins lautet: „A. D. M. Uli Schmidt me majore ex parte fieri curavit 1698. Konrad Baumann zu Lenzburg goss mich." Abgebildet darauf ist Christus am Kreuze.

Hilfikon (Hilfiniswilare, ca. 893 [Z. U.-B. I, 71, no. 160]), h. Kreuzerfindung, zwischen Vilm. und Sarmenst. Am 29. Mai 1683 erlaubte der Generalvikar des Bischofs Franz Johann von Konstanz

in der Kapelle H. auf einem tragbaren Altar das Opfer der h. Messe zu feiern. Der Besitzer des Schlosses H, Franz Viktor Augustin von Roll zu Emmenholz, Stadtvenner und des geh. Rats zu Solothurn und Ritter des h. Grabes erbaute 1752 eine Kapelle nach dem Muster derjenigen des h. Grabes zu Jerusalem und stiftete zugleich mit seiner Gemahlin Margaretha geb. von Besenval ein Beneficium für einen Priester, welcher den Titel Schloßkaplan führte und den Bodenzins von den Herrschaftsgütern bezog (Kiem, l. c. II, 248). Der päpstliche Nuntius in der Schweiz, Philipp Acciajuoli, erteilte sodann am 12. November 1753 die Erlaubnis zur Errichtung eines Kreuzwegs in der Filialkirche H. (Schloßurbar H.). In Folge finanzieller Verluste, welche die Familie von Roll erlitt, verlor die Kapelle H. eine bedeutende Summe und der Kaplan die Pfrundwohnung. Aus dem Ertrag des noch restierenden Vermögens wird ihr Unterhalt bestritten, an jedem Freitag eine h. Messe gelesen und am dritten Sonntag jedes Monats eine Nachmittagsandacht mit Predigt gehalten (Meng, LK. Mell. p. 96.). Glocken: I. Gegossen von Jakob Rüetschi in Aarau 1844; II. „Ave Maria gratia plena Dominus tecum. Antoni Keiser in Zug 1737."

In der Pfarrei Brugg:

Brugg, Spitalkapelle. Dieselbe wurde am 24. Juni 1466 geweiht (Speckers Chronik). Kaplan derselben war am 19. Juni 1471 Hans Schop (Reg. v. Kgsf. no. 759). Am 30. Oktober 1530 übergab Jakob von Rynach mit Zustimmung seiner Stiefkinder Hans von Utenheim und Ottilia von Berkheim, sowie der eigenen Töchter Apollonia von Bernhusen und Ursula von Rynach die von ihrer Großmutter von Seengen gestiftete Kaplanei dem Spitale zu B. unter der Bedingung, daß dieselbe wieder hergestellt werde, wenn der durch die Reformation aufgehobene Gottesdienst wieder eingeführt werden sollte, und mit der Bitte, den bisherigen Kaplan Hans Ragor bei der Kaplanei zu belassen (Arg. IV, 412).

Brugg, Kirche, St. Hieronymus. Dr. Thüring Fricker stiftet bei der Erneuerung der Kirche eine Kapelle zu Ehren des h. Hieronymus. 1504 wurde dieselbe geweiht (Arch. Br.; Anz. f. schw. Altertsk. 1884, p. 46.).

Brugg, Beinhaus. Der Bau derselben ward im Jahr 1480 angefangen und Meister Rudolf Murer, Werkmeister zu Baden, um 300 ℔, 8 Mütt Kernen, Kalk, Sand, Steine, Holz, Zimmerwerk, Täfer, Fuhrlohn, ungefähr auch bei 300 ℔ verdingt (Anz. f. schw. Altertsk. 1884, p. 14). Die Vollendung erfolgte 1481.

Brugg, vor dem obern Thor, zum Rosenkranz. Ulrich Schiber, Bürger zu Br., erbaute 1508 die dortige Kapelle und verhieß die Stiftung eines Altars und einer Pfründe in der Kirche B., die aber zu seinen Lebzeiten nie geschah. Nach seinem Tode übernahm die Witwe Klara Rothpletz das mit einer großen Summe von Schulden belastete Erbe ihres Mannes, befriedigte die Gläubiger und der Rest wurde von den Herren von Bern als den Erben der unehelich gebornen Klara Rothpletz der Stadt Brugg zu freier Verfügung gestellt; auch wurden 35 Gulden zusammengelegt und eine Pfründe errichtet. Am 26. Juli 1518 schenkte der Rat von Zürich denen von B. in ihre Kapelle vor dem Thor ein Fenster. Nach Einführung der Reformation aber verkleinerten die auswärtigen Erben Schibers die vorstehenden 35 Gl.; allein M. G. Herren von Bern gaben ihr auf Bitte ein jährlich Leibding von 24 Gulden und dazu alle wollenen und leinenen Gezierden, die in der Kapelle waren (Stadtarch. B.). Letztere wurde 1530 niedergerissen (Anz. f. schw. Altertsk. 1884, p. 46).

Brugg, Kirche. Hans Grülich, Schultheß, läßt eine Kapelle bauen gegenüber bei des Effingers Haus, deren Kosten 320 ℔ betrugen. Eine Überlieferung nennt die Südostseite des Schiffs gegen den Chor, wo später die Zwölferstühle waren und jetzt die Gemeinderatsſtühle sich befinden, die Grülichkapelle (Arch. B.).

In der Pfarrei Merischwanden:

Benzenschwil (Benzeswiler [1064], Q. z. Schw. Gesch. III, 29) St. Maria, südwestlich von M. auf einer Stufe des Lindenberges. Die Gebrüder von Hünaberg, Rudolf, Rektor der Kirche M., Peter und Gottfried, Ritter, schenkten am 15. März 1332 einen Hof, den sie um 90 M. S. vom Kloster Muri gekauft hatten, an die Kirche St. Maria in B. (Kiem, l. c. I, 150.)

Merischwanden, Beinhaus auf dem Friedhof (St.?). Das daselbst befindliche sog. Armenseelenglöcklein hängt nach dem Abbruch des-

selben jetzt als fünfte (kleinste) Glocke im Turm der Pfarrkirche und trägt die Inschrift: „Von Got und Maria bist du geehrt, Vogt Rudolf Giger hat mich verehrt“ (Pfr.-Arch. M.).

Unter-Hagnau, „uf der Hagenow“ 1328, 1550, 1559, St. Wendelin, südöstlich von M., nahe an der Reuß. Die beiden Glöcklein, wovon das größere aus dem Jahre 1600, das kleinere aber von 1707 stammt, zeigen gleichmäßig Christus am Kreuze und Maria mit dem Jesuskinde. Das kleine Glöcklein hing früher im Beinhause zu Oberrüti und kam infolge Niederreißung desselben beim Neubau der Pfarrkirche durch Kauf an U.-H.

Unter-Rüti (Grüti [1064], Qu. z. Schw.-Gesch. III, 28), Mariahilf, nördlich von M., an der Straße nach Aristau. Rudolf Richwiler von U.-R. erbaute sie auf seinem Gute; sie wurde 1603 eingeweiht vom Konstanzer Bischof Johann Georg von Hallwil zu Ehren St. Antons, Felix, Elogius, Germanus, Wendelins (vgl. Meng. Landk. Mell. p. 78).

In der Pfarrei Ammerswil:

Dintikon (Tintinchova, c. 893, Z. U.-B. I, 71). In diesem südöstlich von A. gelegenen Dorfe stand nach der Sage eine Kapelle und es wurden wenige Jahre nach 1870 ein kapellenartiges Gebäude daselbst abgetragen (Mitt. v. Pfr. Merz in A.).

In der Pfarrei Wohlenschwil:

Mägenwil (Maganwilare, ca. 893, Z. U.-B. I, 71), Meßkapelle St. Maria, westlich von W. (Meng, Landkap. Mell., p. 105).

In der Pfarrei Holderbank:

Mörikon (Morinkon 1292, Herrgott, G. d. H. III, 550), St. Niklaus. Dieses Dorf, südöstlich von H. an der Bünz, gehörte ursprünglich zur Pfarrei Staufberg (Argovia III, 285) und noch am 5. November 1565 bei der Abtrennung Lenzburgs von Staufberg mußten von den Einkünften der Mutterkirche St. der Kapelle zu M. an Geld 10 S. bezahlt werden (ibid. p. 287). Allein schon am 1. August 1428 schenkte Thüring von Hallwil zu seiner Jahrzeit 9 Viertel Kernen an die Pfarrpfrund Holderbank und 3 Viertel Kernen an ihre Filiale zu M. (Chr. d. Fam. Effinger v. Wildegg) und in einem Kaufbriefe von 20 Mütt Kernen für Junker Kaspar

Effinger zu Wildegg kommen folgende Lokalnamen in M. vor: „Kilchenäker“, „Kilchengut“, „Kilchenmatte“, „St. Niklausenhüsli“ und „Kapelle“ (ibid.).

Glockeninschriften: Auf der kleinsten und ältesten der drei Glocken steht: „S. Antoni ora pro nobis MCCCC“ (in gothischen Minuskeln). Auf der mittlern: „Soli Deo honor et gloria 1660.“ Auf der größten: „Junker Albrecht Niklaus Effinger, Oberherr zu Möriken und Holderbank, Christoph Frei, Pfarrer, Rudolf Schmied, Gerichtsvogt. 1794.“ (Mitt. v. Hrn. Pfarrer Briner in Holderbank.)

In der Pfarrei Bünzen:

Bünzen. Das Beinhaus St. Odilo bei der alten, westlich von der jetzigen gelegenen Kirche wurde 1748 abgebrochen.

In der Pfarrei Lenzburg:

Lenzburg, Schloß: St. Fortunatus. Schon in den Jahren 1303 bis 1311 verlieh die Herrschaft Österreich die „kappel uf der burg“ L. (Pfeiffer, Habsb.-österr. Urbarb. p. 157). Ihr Kaplan Rudolf (von Luvar [Lauffohr]) erscheint als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Johannes von Habsburg vom 6. Juni 1338 (Herrgott, G. d. H. III, 661); am 25. Januar 1342 kauft derselbe mit seinem Bruder Diethelm einen Vierteil des Fahrs zu Freudenau von Heintze von Seengen (Reg. v. Kgsfeld. no. 195). Ihm war auch 1348 eine Schupose in Reitnau zinspflichtig (Arch. Hallwil). Am 22. Mai 1353 aber war er tot, da Wernher Truchsetz, Schultheiß zu Brugg, einen Schiedsspruch betreffend das von ihm hinterlassene Erbe beurkundet (Reg. v. Kgsfelden no. 248). Bei der Verleihung eines Turmes auf dem Schlosse Lenzburg durch Herzog Leopold von Österreich an Konrad den Schultheißen und seine Söhne wird bestimmt: „Ouch sol inen jeglicher unser caplon uff derselben burg ze Lenzburg warten mit siner messe in der capellen daselbs, als ander unser burglüte das von alter recht und gewonheit hatten.“ 1369 Okt. 25. (Arg. III, 295 f.). Nach der Eroberung des Aargaus (1415) durch die Eidgenossen wurde am 17. Juni 1466 Konrad Schmid, Priester, durch Schultheiß und Rat der Stadt Bern dem Bischof von Konstanz für den Altar des h. Kreuzes in der Burgkapelle L. präsentiert, ebenso am 18. Mai 1468 statt des zurückgetretenen K. Schmid Johannes Änis für die Kapelle des h. For-

tunatus im Schlosse L., endlich am 18. Juli 1479 (?) Paulus Koler (Erzb. Arch. Freiburg). Allein noch am 24. April 1480 machte Priester Johannes Enis, Kaplan auf dem Schlosse L., einen Tauschvertrag mit den Gebrüdern Hans und Walther von Hallwil (Arg. VI, 313). Am 6. November 1497 wird sodann Konrad Gerwer als letzter Schloßkaplan in seinem Streite mit dem Kloster Königsfelden wegen des kleinen Zehntens zu Othmarsingen genannt (Reg. v. Kgsf., no. 843). Nach der Reformation hörte der Gottesdienst auf Schloß L. wahrscheinlich auf.

Bauliches. Der Raum, der wahrscheinlich vormals für die Kapelle diente, bildet heutzutage einen Teil des Holzhauses. Es sind darin noch drei gothische Fenster zu erkennen, wovon diejenigen rechts und links unterhalb des Spitzbogens in Schießscharten verwandelt, das mittlere aber ganz zugemauert wurde (Mitt. von Hrn. Bezirkslehrer Weber in Lenzburg).

In der Pfarrei Birr:

Scherz (Scheren(z)berc 1350 [Arg. XIV, 112]), am Waldrande des Birrerberges südlich von B. ob dem Mühleweiher. Herzog Leopold von Österreich befreit am 4. Juni 1399 das Waldhaus mit der Kapelle im Scherntzberg und nimmt es in seinen Schirm (Reg. v. Kgsf. no. 440).

Birr: Beinhaus, im 17. Jahrhundert als Gefängnis benutzt, 1853 abgebrochen (Pfarrbericht).

In der Pfarrei Dottikon:

Dottikon: St. Agatha. Am 10. Februar 1436 wurde dem Johannes von Lo, Rektor der Pfarrkirche Staufberg, vom Bischof von Konstanz die Bewilligung erteilt, daß jeder geistliche Priester in der Kapelle D., einer Filiale der Pfarrkirche Staufen, die Messe lesen könne (E.-B. A. Freiburg). Nach der Reformation und zwar vor 1631 wurde Dottikon der katholisch gebliebenen Pfarrei Hägglingen zugeteilt, weil damals infolge der Einpfarrung von D. ein Umbau der Kirche H. notwendig geworden war, woran D. 333 Gl. 2 β bezahlte. Die Kapelle D. war damals in so schlechtem Zustande, daß der Pfarrer von H. die Abhaltung des Gottesdienstes darin für unwürdig erachtete. Eine Reparatur fand erst später statt, denn am 22. Dezember 1671 wurde zufolge Übereinkunft zwischen dem

Chorherrenstift Beromünster als Kollator und der Pfarrkirche H. eine Wochenmesse in D. angeordnet, wofür der Pfarrer 4 Mütt Kernen und 15 Gulden erhielt; dem Kapellenpfleger wurde empfohlen, sparsam zu sein, damit dieser Betrag vermehrt werden könne. — Das Patrocinium (St. Agatha) wurde anfänglich am Montag nach dem ersten Fastensonntag gehalten, in der Folge aber bis zur Gründung der Pfarrei D. am St. Agathatage selbst (Anniv. H.). Das Kapellweihfest dagegen feierte man am nächsten Sonntag nach St. Johannes d. Täufer (Anniv. Wohlen). Nach dem Bau der Pfarrkirche St. Johannes d. Täufers in D., westlich von St. Agatha, wurde letztere Kapelle 1865 abgebrochen; sie stand am rechten Ufer der Bünz zwischen dem Schulhause und der sog. Schafscheune, hatte ein Vorzeichen, hinter dem Choraltar ein zugemauertes gothisches Fenster und einen festen Turm. Es hingen darin zwei Glocken. Die kleinere hatte folgende Inschriften: oben „Et verbum caro factum est“ (Joh. I, 14). Unten: „Jesus rex benedictus est. Amen.“ In der Mitte war das Christusbild sichtbar und in einem Ringe die Worte: „Anno 1779 A(nton) B(randen) B(erg) in Zug.“ Diese Glocke wurde in den neuen Kirchturm als kleinste hinübergenommen. Über die größere Glocke konnten keine Angaben ermittelt werden. Nachdem sie gesprungen, wurde sie 1868 für den Guß der größten Glocke in der Pfarrkirche benutzt (Mitt. von Hrn. Pfarrer Bühler in D.).

In der Pfarrei Beinwil, Dekanat Cham-Bremgarten (G.-F. XXXIX, 98):

Horben: St. Wendelin. Auf diesem von Abt Anselm in Muri (1177—1195) um 30 Talente angekauften Hofe Horw auf der Höhe des Lindenberges südwestlich von Beinwil (Kiem, G. v. M. I, 85) erbaute Abt Placidus 1700 und 1701 ein Haus zur Erholung für seine Konventualen. Abt Gerold I., welcher ihnen dafür jährlich zwei Tage gewährte, fügte 1730 eine Kapelle bei (ibid. II, 240), welche er am 17. September gl. J. zur Ehre der h. Wendelin und Ubald einweihte (Pfr.-Arch. Muri).

Sie besitzt ein Glöcklein mit den Inschriften: „Sancta Maria ora pro nobis“. „Aus dem Feuer komme ich, A(nton) B(randen) B(erg) in Zug goß mich 1782“ und mit dem Bilde von Christus am Kreuze (Mitt. von Hrn. Pfr. Frei in Beinwil).

3. Klöster.

Muri. Das Benediktinerkloster St. Martin, auf einer mittleren Bergstufe des Lindenberges im obern Bünzthale gründete im Jahre 1027 Ita, Tochter des Herzogs Friedrich von Lothringen und Gemahlin des Grafen Radbot von Altenburg-Habsburg mit Zustimmung des letztern und Werners, des Bischofs zu Straßburg und Erbauers des Schlosses Habsburg (Kiem, A. f. M. p. 19). Letzterer traf auch Bestimmungen betreffend die Ordnung der Wahl des Abts und des habsburgischen Kastvogts (Kurz und Weißenbach, Beiträge z. G. u. L. pag. 2 ff.: Kiem, A. f. M. p. 18). Das neue Kloster wurde mit Mönchen aus Einsiedeln besetzt zirka 1032 und als erster Propst Reginbold aus Solothurn eingesetzt. Der erste Abt war Burkard 1065 (Kiem, A. f. M. p. 30; Kiem, G. v. M. I, 20). Seine Kirche weihte am 11. Oktober 1064 Bischof Rumold von Konstanz (Kiem, A. f. M. 27). Graf Werner II. von Habsburg erwarb sodann durch einen Abgesandten Eghart von Küßnach am Zürichsee am 5. Februar 1095 in Rom durch die Kardinäle den Schutz des Papstes für Muri gegen den Jahreszins von einem Goldgulden (K., A. f. M. p. 36). Es folgten Bestätigungsbriefe der Kaiser Heinrich (IV.) V. datiert 4. März 1114, sowie der Päpste Innocenz II. vom 13. April 1139 (K., A. f. M., 111), Hadrian IV. vom 28. März 1159 (Kiem, A. f. M., 114), Alexander III. vom 18. März 1179 (K., A. f. M., 116), Clemens III. vom 13. März 1189 (K., A. f. M., 120). Schon vorher hatte das Kloster Muri viele Güter durch Vergabungen erhalten, worüber drei Verzeichnisse aus den Jahren 1027—1095 vorhanden sind (Kiem, A. f. M., 27—100).

In der Nähe des Mönchsklosters lebten in Wohnung und Wandel vollständig abgesondert auch Nonnen, wie dies vorzüglich bei den Benediktinern die Regel war. Die ersten Schwestern mögen wenig vor 1085 nach Muri gekommen sein und wurden von Abt Giselbert von St. Blasien nach Muri geschickt. Sie werden noch in der Stiftungsurkunde des Klosters Fahr vom 1. Februar 1130 erwähnt (Herrgott II, 153). Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts versetzte Abt Anselm (1178—1210) das Frauenkloster in Muri nach Hermetschwil (Kiem, G. v. M. I, 24; 69 f.; v. Mülinen, Helv. Sacra I, 107). Nach mehr als 800jährigem Bestande wurde das Kloster

Muri durch Beschluß des aargauischen Großen Rates vom 13. Januar 1841 aufgehoben. 1845 rekonstituierte es sich in dem ehemaligen regulierten Augustinerstifte Gries bei Botzen im Tirol (s. Mülinen, Helv. sacra I, 107).

Die Siegel der Äbte enthalten Folgendes:

1242 (Arnold) † MURENSIS ABBAS. Brustbild eines Abts mit Buch und Stab.

1260—1367. Ein Abt mit Buch und Stab.

1414—1480. Abt unter einem gothischen Baldachin mit Stab und Buch, darunter das Geschlechtswappen.

Das Siegel des Konvents 1312 und 1319: S. CONVENTUS MON. IN MURE. Der h. Martin zu Pferd und gekrönt, gibt rückwärts gewendet dem Bettler ein Stück seines Mantels (siehe Mitt. der antiqu. Gesellsch. in Zürich; Mitt. d. Hrn. Zeller-Werdmüller; vgl. Kiem, G. v. M. I, 135).

Bauliches. Das Kloster war ursprünglich eine romanische Anlage, wovon noch Chor, Querschiff, Teile der Seitenschiffmauern und die beiden an der Westfront hervortretenden Türme erhalten sind. Der Chor und die darunter liegende Gruft hatten einen geradlinigen Abschluß und waren wie das Querschiff mit Kreuzgewölben überspannt. Das Langhaus war eine dreischiffige Basilika.

In den Jahren 1300 und 1363 brannte die Abtei ab und ward 1531 durch die Berner verwüstet. Infolge dessen ließ Abt Laurenz von Heidegg (1508—1549) den Chor mit einem spätgothischen Sterngewölbe überdecken, dessen Schlußstein sein und des Klosters Wappen trägt; ferner erbaute er den an die Südseite der Kirche anstoßenden rechteckigen Kreuzgang mit den gleichen Wappen über dem kleinen stichbogigen Eingang an der Westseite und der Jahrzahl 1534. In die Fenster desselben wurden die jetzt in Aarau befindlichen 56 Glasgemälde geschenkt, nämlich 3 von Kaisern und Königen, 22 von Schweizer Kantonen und Städten, 11 von Bischöfen, Äbten und Klöstern, 20 von weltlichen Personen. Dazu kommen 8 Gemälde im Maßwerk (vergl. O. Lindt u. Th. v. Liebenau, Die Glasgemälde im ehem. Ben.-Kl. Muri, 2. Aufl. Aarau, 1892, fol.) Weitere Bauten wurden erstellt von den Äbten Jost Singisen (1596 bis 1644), Placidus Zurlauben (1684—1723), Gerold Heimb (1723 bis 1751). Im Jahre 1791 endlich begann die Errichtung der groß-

artigen Ostfront, welche an Stelle dreier, durch niedrige Zwischenflügel verbundener Gebäude trat (s. R. Rahn, Anz. f. schweiz. A.-K. 1872, p. 325, 1880 p. 39, insbes. O. Markwart, Argovia, Bd. XX).

Am 21. August 1889 geriet das Kloster zum dritten Male in Brand.

Glocken. Propst Reginbold (1032—1055) kaufte die beiden größten Glocken seiner Kirche in der Stadt Straßburg um 10 Talente Basler Münze, andere aber ließ er an Ort und Stelle gießen (Kiem, A. f. M. p. 23). Von den jetzigen Glocken tragen diejenigen im nördlichen Turm folgende Inschriften und Bilder:

I. Glocke, oben: „O beata trinitas! Tibi laus, tibi gloria, tibi gratiarum actio in saecula saeculorum. — O beata trinitas! Te invocamus, spes nostra, salus nostra. — Jesus Nazarenus, rex Judaeorum. — Titulus triumphalis defendat nos ab omnibus malis. — Sancte Deus, sancte fortis, sancte immortalis, miserere nobis. — Maria, mater gratiae, mater misericordiae, tu nos ab hoste protege et in hora mortis suscipe. — Sub tuum praesidium confugimus, sancta Dei genitrix."

Darunter A. Bilder des h. Martin mit Inschrift: Sancte Martine, ora pro nobis; des h. Benedict mit Inschrift: S. Benedictus devotae plebi subveni; Mariae Verkündigung mit 2 Inschriften: a. oberhalb „Verbum caro factum est", b. unterhalb „Monstra te esse matrem."

B. Wappen des Klosters und Abts mit a. oben „Geroldus princeps et abbas Murensis 1750", b. unten „sub Benedicto XIII et Francisco I imperatore anno MDCCL jubilaeo."

Im mittleren Ring, A. Jesus Maria dignare me laudare, Jesus Maria te virgo sacrata. Jesus Maria mihi da virtutem Jesus Maria contra hostes tuos.

B. Exurgat Deus et dissipentur inimici ejus et fugiant, qui oderunt eum a facie ejus (Ps. 68, V. 2). — Benedicat nos Deus, Deus noster benedicat nos et metuant eum omnes fines terrae (Ps. 67, V. 7 u. 8). — Vox ego sum vitae, voco vos, orate, venite. — Ludovicus Nicolaus et Claudius Stephanus les Rossiers ex Lotharingia fecerunt me.

Im südlichen Turm hängen nachstehende Glocken:

II. Glocke. Im oberen Ring: Regem apostolorum, Dominum, venite adoremus. Regem Martyrum, Dominum, venite adoremus. Te gloriosus apostolorum chorus, te martyrum candidatus laudat exercitus.

Im untern Ring: Tu rex gloriae Christe, te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti. Lotringer Claudi und Jean Rosieri und Steph. Arnoldt gossen mich 1679.

Am Mantel die Bilder:

1) Der h. Apostel Petrus und Paulus mit „Porta inferi nos praevale".

2) Des h. Sebastians des Märtyrers mit „Tu pestilentiam pelle".

3) Des h. Christophorus mit „A fulmine tu protege."

III. Glocke. Im obern Ring: Regem confessorum, Dominum venite adoremus. — Regem virginum Dominum venite adoremus. — Darunter: Fiat misericordia tua Domine super nos, quem admodum speravimus in te (Ps. XXXII, 28.).

Im untern Ring: In te Domine speravi, non confundar in aeternum (Ps. XXX, 2). Sancta Agatha ora pro nobis. Mentem sanctam spontaneam honorem Dei et patriae liberationem.

Am Mantel die Bilder von:

St. Hieronymus mit: Deprecare pro nobis.

St. Florianus mit: Ab incendiis nos libera.

St. Antonius mit: Greges nostras custodi.

Wappen wie bei 1.

IV. Glocke: In drei Ringen: Regem, cui omnia vovunt, venite adoremus. Gloria in excelsis Deo et in terra pax hominibus (Luc. II, 14). Laudemus Dominum, quem laudant angeli. Sanctus, sanctus sanctus Dominus Sabbaoth.

Ohne Jahrzahl, aber jedenfalls nicht älter als II und III (1679). Verzierung: Das Klosterwappen in Verbindung mit dem Habsburger Löwen.

V. Glocke. Oben: Verbum caro factum est et habitavit in nobis (Joh. I, 14). Deus noster per signum crucis de inimicis nostris libera nos.

Unten: Vicit leo de tribu Judae (Apok. V, 5). Ecce crucem Domini fugite partes adversae.

In der Mitte eine Kreuzigungsgruppe. Dabei: Pater dimisse eis (Luc. XXIII, 34). Memento mei (Luc. XXIII, 42). Anno 1679. — Verzierung ein Wappen.

VI. Glocke. Oben: Me resonante pia populo succurre Maria Anno 1827.

Mitten: Kreuzigungsgruppe.

Unten: Aus dem Feuer komm ich, Jakob Philipp Brandenberg in Zug goß mich (Mitt. von Hrn. Pfr. Döbeli in Muri).

Hermetschwil. Benediktinerinnen. St. Nikolaus, 1177, 1210, seit 1532 h. Martin. Als Stifter des von Abt Anselm von Muri um das Jahr 1200 nach Hermetschwil am linken Ufer der Reuß, oberhalb Bremgarten, wo das Männerkloster seit seiner Gründung Güter und Gebäude besaß (Kiem, A. f. M. 61; Kiem, G. v. Muri I, 71), versetzten Frauenklosters werden genannt die Fürsten und Herren von Österreich, Grafen zu Habsburg-Kyburg. Ihnen hielt man Jahrzeit am ersten Dienstag nach 3 Königen und am darauf folgenden Tag allen andern Stiftern und Gutthätern, durch deren Hilfe und Steuer das Gotteshaus wieder neu auferbaut wurde (Anniv. H. v. 1441). Das älteste Zeugnis des Klosters ist ein um das Jahr 1145 angefertigtes Nekrologium, das reiche Vergabungen aus dem XIII. Jahrhundert enthält.

Die früheste datierte Vergabung an das Gotteshaus machte am 29. Dezember 1243 Heinrich Vislare und seine Gattin Agathe, indem sie der h. Maria und Nikolaus in Hermetschwil für ein Licht einen Acker auf der Insel Bremgarten schenkten, wovon er und seine Erben jährlich auf Martini ein Mütt Kernen geben sollen (Anniv. H.; Kiem, G. v. M. I, 128). Am 28. Februar 1244 setzte Bischof Heinrich I. von Konstanz fest, der Abt von Muri solle das Kollegium der Nonnen in H. in weltlichen und geistlichen Dingen beherrschen (Kurz und Weißenbach, Beiträge p. 132) und am 1. Mai 1265 gab Bischof Eberhard, ohne der Ordensregel des h. Benedikt im wesentlichen Abbruch zu thun, der Meisterin und Konvent in H. bestimmte Statuten betreffend den Gottesdienst, das gemeinsame Mahl, die Arbeit, die Erholung, Öffnung und Schließung der Thore, Ruhezeit, Kapitelversammlung, Ungehorsam und Zügellosigkeit (Neugart, cod. dip. II, 25; Kopp, G. d. E. B. III. Buch, p. 479 f.). Die Ökonomie wurde im Jahre 1312 vom Männerkloster Muri unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Abts als Pfleger dem Frauenkloster überlassen (Kiem, G. v. M. I,1 46, 147). Letzteres erhielt auch gleich-

zeitig ein Siegel; es hängt an einer Urkunde von 1320 und trägt die Umschrift: „S. CONVENTUS DOMINARUM IN HERMOZWILE" und das Bild der h. Maria mit dem Kinde und Lilie (Kiem, G. v. M., I, 147, N. 2). In dem 1353—60 aus Auftrag des Bischofs von Konstanz durch die Dekane angelegten Taxationenbuche sind die Frauen von H. mit 72 M. S. aufgeführt (Freib. Diöc.-Arch. V, 81). Bis gegen Anfang des XV. Jahrhunderts wurden die Meisterinnen nur aus adeligen Geschlechtern gewählt. Am 21. März 1406 aber ist Clara Trägerin Meisterin zu H. (Argovia VIII, 33) und ihr folgten viele andere, ehrbarer Leute Kind, d. h. bürgerliche nach. Ein neues Nekrologium datiert aus dem Jahre 1441 (Kiem, G. v. M. I, 270). Die Nonnen mußten ungeachtet des in H. bestehenden Pfarrgottesdienstes bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts an Sonn- und Feiertagen zum Klostergottesdienste nach Muri gehen und hatten daselbst auch ihre Begräbnisſtätte in der Muttergotteskapelle (Kiem, G. v. M. I, 71, 308), die Schwestern aber in einer Halle vor der Klosterkirche. 1531 plünderten die Berner das Kloster H., so daß die Frauen sich nach Brunnen flüchteten (Kiem I, 300). Am 27. Aug. 1532 aber ward die Pfarr- und Klosterkirche rekonziliiert und am 13. Oktober gleichen Jahres geweiht zu Ehren des h. Martin des Patrons, der Altar im Chor demselben und dem h. Johannes Ev., Benedikt und Maria, der Altar in der Kapelle aber dem h. Nikolaus, Kreuz, Antonius und Anna. Die Kirchweih feierte man nach alter Gewohnheit am 27. August (Anniv. H.). Vom Einkommen des Klosters verteilte die Meisterin am Ende des XVI. Jahrhunderts einen bestimmten Teil als Pfründe und legte um Martini dem Abt von Muri oder dessen Stellvertreter und den versammelten Mitschwestern Rechnung ab. Diese konnten das Essen durch ein eigenes Zimmermädchen, das jede haben durfte, besorgen und sich bringen lassen. Ihre Kleidung war nicht immer schwarz, sondern oft buntfarbig. Die Frauen durften frei umhergehen, Wallfahrten und Besuche machen und sogar bei Hochzeiten erscheinen, mußten dann aber ansehnliche Geschenke machen. War eine Pfründe unbesetzt, so verteilten die Übrigen das Einkommen derselben unter sich. Die Auslagen für Tisch, Novizinnen, Arzt, Almosen, Geschenke, Gäste u. s. w. wurden von dem Hauptteile des Einkommens bestritten (Kiem, I, 349/50) Durch eine Bulle des Papstes Urban VIII. vom Jahre 1636 wurden

die Meisterinnen zu Äbtissinnen erhoben. Die erste war Marie Küng aus Zug 1615—1644 (Mülinen, H. S. II, 79). Die Regierung des Kantons Aargau hob am 13. Januar 1841 das Kloster H. auf, die eidgen. Tagsatzung aber stellte es durch Beschluß vom 31. August 1843 wieder her, jedoch wurde es am 16. Mai 1876 vom Aargau zum zweiten Male aufgehoben (Kiem, II, 453).

Bauliches. Die Kirche von H. wurde von den Angehörigen der Pfarrei und des Klosters gemeinsam benützt, jedoch scheinen bestimmte Teile für die einen und andern gedient zu haben; am 14. Mai 1398 wurde der Frauenchor und der Altar darin zu H. geweiht in der Ehre U. L. Frauen, der h. 3 Könige, Christophorus, Benedikt, Maria Magdalena, Dorothea und Barbara (Anniv. H. 1441). Aus dem XIV. Jahrhundert werden auch zwei Grabsteine erwähnt, nämlich: Am 19. Mai 1333 ist derjenige Konrads von Luvar an der neuen Klostermauer neben der Sakristei erhoben und eingemauert worden und von einem andern vor dem Kapitelhause, welcher die Ruhestätte des Ritters Heinrich von Seengen, seiner Gattin Anna und ihrer Kinder bedeckte, ist noch ein Bruchstück der Inschrift erhalten „Anno Domini MCCCLXX . . . . quorum anime requiescant in pace. Amen“. — Auf das vom Landvogt der Freiämter 1600 vorgebrachte Gesuch der Frau Meisterin in H. um eine Unterstützung an ihren vorhabenden Kirchenbau erklärten die fünf katholischen Orte, sie wollen je 50 Kronen beisteuern und ersuchten Freiburg und Solothurn, auch etwas zu verabfolgen. 1604 erinnerte der Landvogt die Gesandten von Zürich, Zug und Glarus an die versprochene Beisteuer zum Kirchenbau in H. und berichtet: Die andern vier Orte haben bereits je 100 Gulden an Münz an diesen Bau geschenkt (Amtl. Sammlg. der ält. eidgen. Absch. V, 1, p. 1488). Derselbe kam unter der Meisterin Maria Küng aus Zug 1624 und 1625 zu Stande (Mülinen H. S. II, 79). Zum Neubau hatten die Gotteshäuser Einsiedeln und Wettingen 30 Gulden zu Fenstern in den Kreuzgang geschenkt, ebenso diejenigen von Fahr, Däniken, Eschenbach, Frauenthal, Münsterlingen, Olsberg, Seckingen und Rathausen, sowie 20 geistliche und weltliche Personen Schild und Fenster (Anniv. H.-W.). Nach dem Jahrzeitbuch aber wurde die Kirche schon 1630 abgeschlissen und von der Meisterin Margaretha Gräfin (1599—1615) neu erbaut und samt vier Altären am 13. Mai

1604 zu Ehren der h. Dreieinigkeit, der Gottesgebärerin Maria von dem päpstlichen Nuntius in der Schweiz, Johannes della Torre eingeweiht.

Gnadenthal, Cistercienserinnen, St. Maria, oberhalb Mellingen am linken Ufer der Reuß. Das Kloster entstand um die Mitte des XIII. Jahrhunderts aus einer Ansiedelung von Frauen grauen Ordens, d. h. sog. Beginen, welche nach bestimmten Ordensregeln zu gemeinsamer Arbeit, Gebet und einem beschaulichen Leben sich vereinigten und an das Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit nur so lange gebunden waren, als sie in der Genossenschaft verblieben. Von ihnen siedelte ein Teil nach der mehreren Stadt Basel in die Spalenvorstadt über, wo das Kloster zum ersten Male 1268 genannt wird (Basel im XIV. Jahrhundert p. 115) und das schon 1300 den St. Klaraorden angenommen hatte (A. G. II, 189). Die zurückgebliebenen, wie es scheint, nicht unbemittelten Nonnen erwarben von dem Jahre 1296 an durch Kauf Güter und Zinse in der Umgegend, erhielten auch 1302 das Bürgerrecht in Bremgarten. Ferner erwiesen ihnen auch andere Klöster Begünstigungen. Auch erhielten sie Schenkungen durch Ordensschwestern und benachbarte Adelige.

Dem Konvent stand eine Meisterin vor; als solche werden vier Frauen ohne Angabe des Jahres genannt, als: Margaretha Brunner, Barbara Müller, Verena Meyer und Elisabeth Baumgartner. Die erste mit Jahreszahl vorkommende Meisterin ist Adelheid Heß von Ägeri 1298—1305. Von den Siegeln des Klosters G. hatte das älteste an einer Urkunde von 1305 die Umschrift: S. MAGR̄E ET CŌVENTUS D'. GNADENTAL (Archiv Ötenbach in Zürich. — Ag. II, 181) und enthält dasselbe das Brustbild der h. Maria mit dem Jesuskinde, unten in einer Nische eine betende Schwester. Dieses Siegel ging 1326 verloren und es wurde 1329 ein neues angefertigt, ebenfalls mit dem Marienbilde, aber in ganzer Figur, in dem linken Arm das Jesuskind, in der rechten Hand eine Lilie haltend, daneben eine knieende Klosterfrau. Die Umschrift lautet: S. MAGISTRE ET CONVĒT' DNAR J. GNADTAL (Ag. II, 181, 193, 194).

Die Seelsorge und gottesdienstlichen Verrichtungen im Kloster G. besorgte ein Kaplan (1343 H. Herdegen) und die Verwaltung

der Güter und den Bezug der Zinse ein Schaffner (Ag. II, 181). 1394 gab der Bischof Burkart von Konstanz seine Einwilligung zur Aufnahme der Schwestern zu Gnadenthal in den Cistercienserorden und Unterstellung unter die Oberaufsicht des Abtes von Wettingen. Die förmliche Aufnahme der ersten Äbtissin Hedwig von Maschwandeu und von 11 Schwestern geschah aber erst zwei Jahre später am 2. Februar 1396 (Ag. II, 199).

Im Laufe der Zeit trafen allerlei Unfälle das Kloster, wie Brand 1560, Kriegsereignisse 1656 und 1712; in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts war es seinem ökonomischen Ruin so nahe, daß von 1747—1763 keine Klosterfrauen mehr aufgenommen werden konnten und das Gotteshaus nur durch die thätige Beihilfe der Klöster Wettingen, St. Urban und Maria Einsiedeln aufrecht erhalten wurde. Es trat daher an Stelle der letzten Äbtissin Rosa Ludovica (1729—1761) eine Priorin, deren noch zwei von 1761 bis 1847 amteten. Durch die Regierung des Kantons Aargau ward alsdann das Kloster G. am 13. Januar 1841 aufgehoben, durch den Beschluß der eidgen. Tagsatzung vom 31. August 1843 wieder hergestellt (v. Mülinen, H. S. II, 113), aber später vom Großen Rat des Kts. Aargau definitiv aufgehoben und die Liegenschaften verkauft, zuerst an einen Privaten, 1894 aber von diesem um 160,000 Fr. an ein Konsortium von Geistlichen und Laien, welches beabsichtigt, daselbst eine interkantonale römisch-katholische Verpflegungsanstalt für Unbemittelte zu errichten (N. Z.-Zeit. 1894, Nr. 45).

Bauliches. Das Kloster Wettingen trat eine ihm angehörende Räumlichkeit den Frauen von G. als Wohnung ab. Die Klostergebäude wurden wiederholt durch Brand beschädigt, so am 9. Dezember 1432 (Ag. II, 182) und wiederum am 14. Oktober 1608. Ein vorher, am 19. September 1564, gemachter Versuch, das Kloster an vier Orten in Brand zu stecken, wurde rechtzeitig entdeckt und das Feuer ohne großen Schaden bald gelöscht (Ag. II, 183). In der Kirche des Klosters G. befanden sich folgende Altäre: Im Chor St. Maria, im Schiff rechts St. Martin, links St. Donat und wiederum rechts St. Felician. Im Türmchen hingen drei Glocken: Die mittlere ohne Jahrzahl und Bilder, wohl die älteste, enthält als Inschrift den englischen Gruß (Luc. I, 28); die dritte (kleinste) ebenfalls

undatiert, trägt den Bibelspruch: Soli Deo honor et gloria (I. Tim. 1, 27) und zwei Bilder, einerseits Christus am Kreuz, anderseits einen Bischof mit einem vor ihm knieenden Knaben (St. Niklaus von Myra). Die größte trägt als Inschrift den englischen Gruß, als Bilder auf der einen Seite Christus am Kreuze, auf der andern die h. Maria mit dem Jesuskinde. Dazwischen sind die Attribute der vier Evangelisten: Engel des Mathäus, Löwe des Markus, Stier des Lukas nnd Adler des Johannes. Unter dem Kreuze steht: Us Hitz und Für bin ich geflossen, Peter Füßli von Zürich hat mich gegossen. 1636. (Mitt. v. Hrn. Pfr. Leimgruber in Niederwil und Bez.-Verwalter Furter in Gnadenthal.)

Königsfelden. Klarissinnenkloster St. Maria. Campus regis 1309 (Neug. C. D. A. II, 369), Chüniges velde 1310 (Sol. W.-B. 1830, p. 339), auf der rechten Seite der Aare zwischen Brugg und Windisch. Nach der Ermordung des deutschen Königs Albrecht auf der Höhe einer Halde bei Windisch am 1. Mai 1308 faßte seine Witwe Elisabeth den Entschluß, auf der Todesſtätte ihres Gemahls ein kirchliches Gebäude zu gründen und baute zuerst eine Kapelle zu Ehren Gottes und der h. Maria, ersuchte auch den Papst Clemens V. um die Erlaubnis zu einem Doppelkloster, nämlich einem Gotteshause für Minderbrüder und einem solchen für Klarissinnen. Derselbe entsprach dieser Bitte, indem er von Avignon aus am 18. Mai 1310 den General der Minderbründer davon in Kenntnis setzte. Nicht lange hernach, jedenfalls schon vor dem September 1312 hatten auch Propst und Domkapitel von Konstanz ihre Einwilligung erteilt (Liebenau, Gesch. d. Kl. Königsf. p. 20—22). Schon vorher aber, am 10. Oktober 1309, hatte Herzog Leopold der Äbtissin und Konvent der Klarissinnen in Königsfelden einen Acker bei Windisch und die Königin Elisabeth den vom Cistercienserinnenkloster Paris bei Colmar um 300 M. S. gekauften Hof Rheinfelden im Elsaß geschenkt (6. Dezember 1309), (v. Lieb., G. d. Kl. K.-F p. 20—22; Neugart Cod. dipl. Al. II, 369).

Am 29. September 1311 stellte sodann der Sohn der Königin Elisabeth, Herzog Leopold von Österreich, zu Wien den Stiftungsbrief des „Klosters Königsfelden in ihrem Lande zu Schwaben im Aargau, im Kirchspiel Windisch, Bistum Konstanz“ aus. Es wurde

Gott, seiner l. Mutter, und allen Heiligen geweiht und zum Gedächtnis für den erschlagenen Gatten, König Albrecht, und alle ihre Vordern bestimmt. Die Herzoge Friedrich und Leopold erklärten überdies am 27. Januar und 10. August 1312, soweit es ihnen und ihren Brüdern zustand, die Einverleibung der Kirchensätze Windisch und Staufen in das Frauenstift zu K.-F. (Kopp IV, 1, p. 273). Als dann die Räumlichkeiten des letztern vollendet waren, wurden die aus dem Stifte Söfflingen bei Ulm berufenen Schwestern aus dem Bruderhause, in welchem sie bisher gewohnt hatten, von Bruder Heinrich von Ravensburg, dem Provinzial der Minderbrüder Deutschlands, am 23. September 1312 in das neue Kloster versetzt und eingeschlossen. Ein Kapitel zu Lindau gab Verordnung über die Zahl der Schwestern in K.-F. Die erste Äbtissin war Hedwig von Kunzlau aus Franken 1313 (Horng. 5), (Kopp, Gesch. d. B. IV, 1, 272—273). Die Königin Elisabeth starb am 28. Oktober 1313, nachdem sie durch Testament einen Teil ihrer Kostbarkeiten dem Kloster K.-F. vermacht hatte. Die von ihr für den Bau desselben verwendete Summe berechnet das um das Jahr 1333 angelegte Cartular auf 3000 M. S. ohne Gezierden und Kleinodien. Auf dem Sterbebette legte sie beide Klöster zu K.-F. gänzlich in die Gewalt ihrer Tochter Agnes, der verwitweten Königin von Ungarn (Neug. Cod. dipl. II, 383). Diese vorzüglich nebst ihren Geschwistern setzte die Stiftung ihrer Mutter fort, indem sie während der 43 Jahre ihres bleibenden Wohnsitzes im Kloster K.-F. (1318—1361) (von Mülinen, H. S. II, 211) diesem Gotteshause nicht weniger als 14,000 M. S. übermachte (v. Liebenau, G. d. Kl. K.-F., p. 65). Die bereits erhaltenen Besitzungen des Klosters wurden in den Jahren 1311—1524 durch Ankäufe noch wesenlich vermehrt. Für die Besorgung derselben und die Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde vom Konvent ein außerhalb des Klosters wohnender Schaffner, später gewöhnlich Hofmeister genannt, erwählt. Der erste, welcher dieses Amt bekleidete, war Walther, Leutpriester zu Windisch 1312 bis 1316 (v. Liebenau, G. d. Kl. K.-F. p. 29, 93). Inzwischen wurden dem Kl. K.-F. zahlreiche Schirmbriefe, sowie Bestätigungen seiner Rechte, Privilegien, Freiheiten und Güter sowohl von den Herzogen von Österreich 1314—1441, als von den späteren deutschen Kaisern Sigismund (1417), Friedrich III. (1441; 1466), Maximilian

(1487) erteilt (v. Mülinen, H. S. II, 212, Liebenau K.-F. p. 67 und 68).

Die Siegel des Klosters K.-F. tragen folgende Inschriften und Bilder. Dasjenige des Konvents von 1338: S. COVĒT . . . . CHVNIGESVELD. Maria mit dem Jesuskind, vor ihr ein knieender Heiliger (St.-A. Zch. Kl. Rüti Amtsurk. Nr. 52).

1340: S. CONVĒT' ORDIS S. CLARE CHVNIGSVELD. Unter einem gothischen Doppelbogen Maria mit dem Kind, vor ihr ein knieender Heiliger (Smlg. d. antiqu. Ges. in Zürich).

1352 gleiche Inschrift. Bild: Die unter einem Baldachin von zwei Spitzbogen sitzende Himmelskönigin mit dem stehenden Christkindlein auf ihrem Schenkel, vor ihr die heil. drei Könige, einer knieend, zwei stehend, Geschenke bringend, über ihr ein Stern (v. Liebenau, Leben d. Kön. Agnes von Ungarn p. 533).

1357. Staats-Arch. Zürich, Obmannamtsurk. Nr. 112.

Das Siegel der Äbtissin von 1340 hat die Umschrift: S. ABBATISSE IN KVNIGESVELT. Bild: Maria mit dem Kinde, vor ihr eine betende Gestalt (Smlg. von Hrn. Rem. Meier in Basel).

1360. Gleiche Inschrift wie das vorherige. Bild: St. Franziskus mit einer sehr kleinen Königin (von Liebenau, G. d. Königin Agnes p. 563).

Am 6. September 1329 erteilten 12 Bischöfe und 1 Erzbischof in Avignon allen denjenigen 40tägigen Ablaß von Kirchenstrafen, welche für die verstorbene Königin Elisabeth, für die in K.-F. begrabenen Herzoge Leopold und Heinrich von Österreich und für die noch lebende Königin Agnes von Ungarn beten, Messe lesen lassen, Almosen geben oder den kirchlichen Gedenktagen derselben beiwohnen (Liebenau, G. v. Kgsf. p. 40, 41). Als nach der Eroberung des Aargaus im Jahre 1415 die Landeshoheit an Bern überging, verlor das Kloster die eigene Gerichtsbarkeit, welche nun durch die von Bern bestellten Hofmeister ausgeübt wurde (Liebenau, l. c. p. 93). Infolge der von Bern angenommenen Reformation befahl der dortige Rat, als die meisten Nonnen bereits ausgetreten waren, am 26. Februar 1528 mit dem Gottesdienst einzuhalten; die Kirchengeräte kamen 9. März 1528 zur Einschmelzung in die Münze zu Bern, womit die Aufhebung des Klosters vollendet war.

Mit Bezug auf die innere Einrichtung des Frauenklosters wurden namentlich von der Königin Agnes zahlreiche Verordnungen erlassen. Sie betrafen den Nichtempfang von Gästen 1318, die Verteilung von Almosen 1318, Nichtveränderung der Kirchenzierden 1324, Jahrzeitstiftungen 1327, Abhaltung der Jahrzeiten 1329, 1330, 1337, 1344, 1346, kirchliche Gedenktage 1330, Pfrundstiftungen 1327, 1330, 1337, Abhaltung von Gottesdiensten 1332 (v. Liebenau, G. d. K. Agn., p. 26—42). Die ausführlichste Verordnung der Königin Agnes datiert vom 15. August 1335; sie beschränkt die Zahl der verschleierten Nonnen (Konventfrauen) auf 44, die der dienenden (Laien) Schwestern auf 2, nennt die Ämter und Verpflichtungen derselben als: 4 Ratsfchwestern, Kellnerin, Siechmeisterin, Werkmeisterin, Custerin, Jahrzeitmeisterin und Portnerin, enthält Bestimmmungen über die Kleidung (Röcke und Schuhe), die Gerichte für Gesunde und Kranke an gewöhnlichen, an Fest- und Feiertagen, die Verwendung der Vorräte an Schweinen, Hühnern, Milch, Käse, Obst, Wein, Öl und Kerzen, sowie über Bauten, Jahrzeiten und Vigilien, Leibgedinge, Kirchensätze u. s. w. (Neugart, Cod. dipl. II, 424—431). Nach dem Tode der Königin Agnes (11. Juni 1364) veränderten sich mit dem zunehmenden Reichtum und dem Mangel einer strengen Oberaufsicht die innern Zustände des Frauenklosters K.-F. Die drei Ordensgelübde wurden nicht mehr gehalten wie vorgeschrieben und ein Befehl des Herzogs Leopold von Österreich, datiert vom 1. Juli 1398, an den General der Minderbrüder betr. Vorsorge für Disziplin bewirkte nur teilweise Besserung in Bezug auf die Clausur (v. Liebenau, p. 74—78). Im XV. Jahrhundert nahm der klösterliche Geist trotz der Versetzung zweier anstößiger Konventfrauen in andere Klöster (1420 und 1464) immer mehr ab (Liebenau, l. c. p. 100). So kam es, daß beim Eintritt der Glaubensänderung, zu welcher Zeit das Kloster bereits verschuldet war, von den 29 Chorfrauen und 1 Laienschwester 7 schon 1524 aus dem Kloster traten, denen 1525 und 1526 weitere 15 und 1528 die letzten 8 folgten (v. Mülinen, H. S. II, 214)

Bauliches. Die von der Königin Elisabeth 1309 in Angriff genommenen Klosterbauten in K.-F. hatten folgende Lage: Die Kapelle und nach ihrem Abbruch der Hochaltar standen auf der Todesftätte ihres Gemahls Albrecht. Das Bruderhaus, nachher das

Kloster der Minderbrüder, rechts und das Klarissinnenkloster links von derselben. In der Mitte zwischen beiden Klöstern gegen Aufgang der Sonne lag das kleine „demüthig Hüslin" der Königin Agnes (L. 66). Laut ihrer Urkunde vom 18. Februar 1363 sollten vom Konvent in den nächsten acht Tagen nach ihrem Tode alle zu ihrer Wohnung gehörigen Gebäude bis auf den Grund abgebrochen werden, mit einziger Ausnahme der äußersten Ringmauer und des Kellers in der Knechte Haus, sowie des Gebäudes auf demselben. Ihre Hofstatt solle alsdann gänzlich vom innern Kloster ausgeschlossen und es dürfe höchstens so viel dazu genommen werden, als hinter der Sakristei vom Thore ihres Hofes bis zum äußersten Pfeiler derselben reiche. Allein die Klarissinnen kamen dieser Verordnung nicht nach, sondern ließen sich sogar am 25. Januar 1366 von den Herzogen Albrecht und Leopold von Österreich den Besitz jenes Hauses bestätigen, das sie nachher der Witwe des bei Sempach gefallenen Ritters Albrecht von Mülinen, Cäcilia von Rinach, als Wohnung überließen (L. 75, 76). Von den beiden Klöstern wurde zuerst 1309 mit dem Bau des Männerklosters begonnen und erst nach der Vollendung desselben derjenige des Frauenkonvents in Angriff genommen, inzwischen die Klarissinnen in dem erstern untergebracht (L. 23). Bei der Grabung der Fundamente für alle Gebäude stieß man auf wunderbar farbiges Gestein und eingelegten Boden (Mosaik) von fremder Arbeit, sowie auf goldene und silberne Pfenninge, d. h. Gold- und Silbermünzen aus der „Heidenzeit". Es waren dies Überreste von der römischen Stadt Vindonissa. Mühsam mußte das Wasser von der Reuß herbeigeführt werden, bis Bruder Nikolaus von Bischofzell eine römische Wasserleitung entdeckte, die nachher von beiden Klöstern benützt wurde (Kopp, G. d. e. B. IV, 1, 119; L. p. 24). Die Grundsteinlegung zu den zwei Klöstern, Kirche und einigen andern Gebäuden geschah wohl im Herbste 1310, durch die Königin Elisabeth und ihre Kinder (Kopp, G. d. e. B. IV, 1, p. 119). Nachdem der Bau des Klarissinnenklosters vollendet war, wurden dieselben am 23. September 1312 durch den Provinzial des Franziskanerordens in dasselbe eingeschlossen und auf einem in demselben Jahre abgehaltenen Kapitel zu Lindau die Zahl der Schwestern, welche in Königsfelden Pflanzerinnen sein sollten, bestimmt. Sie stammten von Anfang bis zu

Ende vorzugsweise aus dem höhern Adel der Schweiz und Schwabens (v. Mülinen, Helv. Sacr. II, 213).

Nach der Aufhebung des Klosters dienten die umfangreichen Gebäude teils als Wohnung des bernischen Hofmeisters, teils als Spital und Kornhaus (v. M., H. S. II, 214. L. 133). Die Kirche wurde von beiden Klöstern gemeinsam benützt, jedoch mit der Beschränkung, daß von den zwei Chören der Hauptchor im Südosten den Minderbrüdern, derjenige am Ende des Schiffes den Klarissinnen zukommen soll (Kopp, l. c. IV, 2, p. 271, Liebenau, p. 30). Sie wurde mit vier Altären durch Bischof Johannes von Straßburg am 7. Februar 1320 eingeweiht (Kopp, l. c. IV, 2 p. 271), der Chor und zwei Altäre dagegen erst am 12. Sept. 1330 von Bischof Rudolf von Konstanz (v. M., H. S. II, 212). Die Klosteranlage verblieb trotz mehrfacher Umbauten im Wesentlichen dieselbe. Nach schon vorausgegangener Zerstörung der im vordern westlichen Hof gelegenen Baulichkeiten wurden 1869 und 1870 auch die beiden nördlich von der Kirche gelegenen Gebäudekomplexe abgebrochen (Anz. f. schw. Altertumskunde 1870 p. 181 f.). Das nördlich vom Langhause der Kirche gelegene Frauenkloster enthielt drei Flügel, welche einen viereckigen Hof umschlossen. An Fenstern und Thüren kam der Spitzbogen vor. Der Kapitelsaal war in der Mitte des Ostflügels (Dkmlr. 28). Reste von Wandmalereien, wahrscheinlich aus dem Ende des XV. Jahrhunderts, ließen die lebensgroßen Gestalten von Bischöfen erkennen. Im Erdgeschosse des Westflügels befand sich die Agneskapelle und neben ihr die sogen. Agneszelle, und im obersten Stockwerke der sog. Sibyllensaal (Anz. f. schw. A.-K. 1870, p. 181/182 und 1880, p. 16—19).

Franziskaner. Neben der Kapelle auf der Todesstätte des Königs Albrecht ließ seine Witwe Elisabeth ein Haus für zwei Minderbrüder bauen. Der eine derselben war Niklaus von Bischofszell, Priester, der andere Berchtold Strobel von Oftringen, Laie, einst des Königs Rudolf Diener. Sie wandte sich an Papst Clemens V. für Genehmigung des Klosters und Ermächtigung des Ordens dazu und der erstere erteilte sie dem General des letztern am 18. Juni 1310 (Sol. W.-B. 1830, p. 339). Schon vorher aber, nämlich im Jahre 1309, war mit dem Bau des Klosters begonnen worden (Kopp, G. d. e. B. IV, 1, 118; Liebenau, G. d. Kl. Kgsf. p. 23), das laut dem Stiftungsbriefe vom 29. September 1311 zur Aufnahme von

sechs Brüdern dienen sollte (Kopp, l. c. IV, 2, p. 270; Liebenau, l. c. p. 127). Der erste Guardian war Bruder Burkhard von Rosenau (Kopp, l. c. IV, 2, p. 269 n. 4). Am 10. März 1318 gab die Königin Agnes von Ungarn auf dem Konzil der Minoriten zu Straßburg den beiden Klöstern in K.-F. zur Wahrung des innern Friedens eine Verordnung über die gegenseitigen Rechte der Minderbrüder und der Klarissinnen (Ag. V, 31). Am 10. März 1338 befahl Bruder Johannes, Provinzal in Oberdeutschland, dem Guardian der Brüder im Barfüßerkloster zu K.-F., daß kein Beitrag für die in ihrem Kloster eingeführte Bekleidung gegeben werde (R. v. K.-F. Nr. 176). Im Laufe der Zeit vermehrte sich die Zahl der Brüder durch Vergabungen vom 31. Mai 1324, 23. August 1327, 1328, 1. Nov. 1333 und 8. Januar 1356, um sechs Priester (Lieb. l. c. p. 127, 128), sodaß sie am 23. November 1360 zwölf betrug (G.-F. IV, 292). Erst am 23. Januar 1392 stiftete Herzog Leopold von Österreich zum Seelenheile seines bei der Schlacht bei Sempach gefallenen Vaters zwei weitere Pfründen im Männerkloster zu K.-F. (Reg. v. Kgsf. Nr. 422). Schon vorher, am 7. September 1360, hatte die Königin Agnes verfügt, daß Äbtissin und Konvent in K.-F, jährlich auf Martini dem Guardian und den Minderbrüdern ein Fuder guten weißen Elsässerweins und ein Fuder guten Landweins verabfolgen sollen (Reg. v. Kgsf. Nr. 303). Für die Besorgung der Güter und Einkünfte, welche sich im XV. Jahrhundert durch Käufe noch vermehrten, wurde ein Schaffner angestellt. Als solcher wurde am 14. März 1370 Johannes Fürli genannt (R. v. K.-F. Nr. 353). Gegen Ende des XIV. Jahrhunderts schrieb ein Minorit die Klosterchronik (Lieb. l. c. 130). Der Guardian führte auch ein Siegel, mit welchem er am 7. Mai 1431 eine Urkunde des Wilhelm Ruespacher, des Joh. Angermann und des Achatz Esel versah (R. v. K.-F. Nr. 574). Nachdem sich infolge der Reformation der Custos und Guardian mit Konventfrauen des Frauenklosters verehelicht hatten, gebot der Rat von Bern am 26. Februar 1528 mit dem Gottesdienst in Kgsf. aufzuhören und am 7. März des gl. J. ging der Befehl den Mönchen zu, das Kloster zu verlassen; diejenigen, welche nicht aus der Eidgenossenschaft stammten, wurden mit 8 Gulden abgefunden. Güter und Rechte gingen an die Stadt Bern über (Liebenau, p. 132, 133).

Bauliches. Das Franziskanerkloster K.-F. lag auf der Südseite der Kirche und hatte drei Flügel, welche einen viereckigen Hof einschlossen. Es wurde im Jahre 1512 neu gebaut und nach der Aufhebung 1528 größtenteils umgebaut und als Irrenanstalt benützt.

Die Einkünfte beider Klöster wurden teils zur Aufbesserung des Einkommens von 20 protestantischen Pfarreien und für Besoldungen von Lehrern, teils zur Pflege von Armen und Kranken verwendet (Liebenau, G. d. Kl. K-F., p. 133).

Die in stattlichen Dimensionen erbaute, von beiden Klöstern gemeinsam benützte, in der Mitte dazwischen liegende Kirche trägt den Charakter großer Einfachheit. Sie hatte für den besondern Gottesdienst derselben zwei getrennte Chöre, nämlich den Hauptchor der Franziskaner gegen Osten und den gegenüberliegenden der Klarissinnen am Ende des Schiffes gegen Westen (Lieb. l. c. p. 30). Der erstere war lang gestreckt und mit fünf Seiten des Achtecks abgeschlossen. Er enthält außer dem Polygon mit seinem fünfseitigen Kappengewölbe drei kurze, durch auswendige Strebepfeiler gestützte Kreuzgewölbe. Die Schlußsteine der Gewölbe haben die alte Bemalung und Vergoldung bewahrt. Der östlichste über dem ehemaligen Fronaltar ist mit dem Salvator mundi geschmückt und trägt über dem Reichsschild in Majuskeln die Worte: „Rex Albertus". Die Wände des Chors sind von zweisprossigen, hohen Spitzbogenfenstern mit reichem abwechselndem Maßwerk durchbrochen. An der Südwand befinden sich die steinernen Pontifikalsitze und die mit Blattverzierungen gemusterten thönernen Fußbodenfließe, sowie die Bilder des Herzogs Leopold von Österreich und der mit ihm in der Schlacht bei Sempach gefallenen und zu K.-F. bestatteten Ritter (Lieb. l. c. p. 80—81). Der schönste Schmuck des Ostchors aber sind die prachtvollen, zwischen den Jahren 1324—51 gestifteten Glasgemälde, welche in acht Fenstern die Legenden der Heiligen Klara, Anna, Franziskus, Johannes d. Täufers, Katharina sowie die Jugend- und spätere Geschichte, auch die Passion Christi und die h. 12 Apostel darstellen (Lübke, Denkmäler d. Hauses Habsb. in der Schweiz, p. 34—48). Über dem Dache des Ostchors ragte ehemals statt des jetzigen plumpen, ein

zierliches Türmchen empor. Darin hängt eine Glocke mit der doppelten Inschrift in gothischen Majuskeln:

AVE MARIA GRACIA PLENA.

DEFUNCTOS PLANGO. VIVOS VOCO. FULGURA FRANGO.

Nachdem dieser Chor der Kirche K.-F. drei Jahrhunderte lang unbenutzt geblieben, wird seit 1826 vom Spitalkaplan daselbst katholischer Gottesdienst gehalten (Liebenau 133).

Die Querwand, welche den östlichen Chor vom Schiffe trennt, ist oben mit einem Spitzbogen geöffnet. Eine kleine Pforte vermittelt den Durchgang.

Das Langhaus ist dreischiffig und mit flachen Holzdielen bedeckt. Sechs Stützenpaare und zwei westliche Halbpfeiler trennen das Haupt- von den beiden Seitenschiffen. Die Fenster der letztern sind vermauert und diejenigen des erstern der Maßwerke beraubt. Der westliche Giebel enthält eine große Rosette, darunter nimmt ein vermauertes Spitzbogenfenster die ganze Höhe des Hauptschiffes ein. Zwei kleinere daneben zeigen noch Reste des Maßwerks. Unter demselben öffnen sich drei kleine spitzbogige Thüren. Den Hauptschmuck des Innern bildeten Malereien, von denen Spuren aus verschiedenen Epochen erhalten, zum Teil aber durch spätere Übermalung verdeckt sind. Ein Streifen mit der Jahrzahl 1518 in Minuskeln bezieht sich auf eine vollständige Dekoration des Schiffes mit schwarzen Quaderlinien und linearen Verzierungen auf weißem Grunde, welche die Fenster umrahmen.

Fast in der Mitte des Hauptschiffes steht der Sarkophag mit der darunter befindlichen Familiengruft des Hauses Habsburg-Österreich, welche bald nach 1390 mit Inschriften versehen wurde (Liebenau, l. c. p. 81). In derselben lagen 9 Särge mit 13 Leichen. Diese Gruft wurde 1739 und 1764 auf Wunsch des Benediktinerklosters St. Blasien im Schwarzwald geöffnet und am 10. September 1770 auf Ansuchen der Kaiserin Maria Theresia durch den bernischen Hofmeister in Königsfelden die Leichen an den kaiserlichen Kommissär ausgeliefert und am 14. November gl. J. in die neue Gruft in St. Blasien gebracht, infolge der Aufhebung dieses Klosters aber 1807 nach St. Paul in Kärnthen übertragen (Müller, Schweiz. Altertümer IV, Nr. 314, Denkm. d. H. Habsburg, Nachtrag 7; Liebenau l. c. p. 61, 62). Von andern Grabmälern sind je zwei und zwei

am östlichen Ende der beiden Seitenschiffe angebracht, im südlichen diejenigen der Gräfin Agnes von Habsburg † 1352 und des Freiherrn Wolfram von Brandis † 1370 und gegenüber im nördliehen die Grabsteine des bei Sempach 1386 gefallenen Freiherrn Friedrich von Greifenstein und der Cäcilia von Rinach † 1416 (Liebenau, l. c. p. 80, 81, Dkmlr. d. H. Habsb. 3 f.).

Die Sakristei befand sich etwas getrennt von der Kirche neben der südlichen Ecke des Schiffs gegen den Ostflügel des Männerklosters. Sie bildet einen viereckigen hohen Raum. der mit einem Kreuzgewölbe bedeckt ist, dessen Schlußstein zierliches Blattwerk schmückt.

Nachdem das Schiff bis zur Revolution von 1798 in gutem Zustande geblieben, wurde es in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts längere Zeit als Salzmagazin verwendet (v. Mülinen, H. S. II, 214, Liebenau 133). Im April 1890 aber, als der schweiz. Bundesrat einen Beitrag von 40,000 Fr. bewilligt hatte, beschloß der Große Rat des Kts. Aargau die Vornahme der auf 85,000 Fr. veranschlagten Renovation der Klosterkirche in K.-F., welche nunmehr fast vollständig durchgeführt ist (vgl. den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung d. Kts. Aargau i. J. 1891 u. ff.).

4. Bruder- und Schwesterhäuser.

Königsfelden. Bruderhäuslein. Elisabeth, Witwe des Königs Albrecht, ließ 1308 an dem Orte zwischen Windisch und Brugg, wo ihr Gemahl ermordet wurde, eine Kapelle und ein Bruderhaus erbauen, worin zwei Brüder, Niklaus von Bischofzell und Berchtold Strobel von Oftringen, der ein Diener des Königs gewesen war, wohnten (Tschudi, Chronik I, 252). Als sie aber 1309 an der gleichen Stelle den ersten Stein zu einem Barfüßer- und Klarissinnenkloster legte, mußten die Kapelle und das Bruderhäuslein diesem Bau weichen, und Bruder Berchtold begab sich nach der Zerstörung derselben laut der Sage weiter hinauf an den Windisch nördlich gegenüberliegenden Berg bei Brugg (Hottinger, Helv. Kirchengesch. II, 127) und ließ sich daselbst in einer Felshöhle, genannt die Bruderhöhle, nieder (Rochholz, Arg. Sagen II, 350). Vgl. Stein bei Brugg.

Tägerig, Bruderhaus am Bergabhang zwischen Wohlenschwil und Nesselnbach. Die Brüder Rudolf und Walther von Iberg geben am 24. Juli 1320 dem Bruder Burkard Negelli von Segen als Almosen eine Hofstatt im Walde zu Tegre als Klause; alle seine Nachfolger sollen für die Stifter der Klause beten. Die Klausner erhalten Beholzungsrecht, Recht auf Feld, Wunn und Weide (Arg. XIV, 108; Segesser, Segesser von Mellingen p. 203). Ohne Zweifel bezieht sich auf dieses Bruderhaus T. auch eine Urkunde vom 30. Dezember 1350 ohne Ortsangabe, weil darin dem Waldbruder Hans Albrecht von Kestenholz (noch am 3. März 1399 in T. wohnhaft, Arg. XIV, 123), ferner den Brüdern Burkard, Hans und Konrad und allen Brüdern, die bei ihnen wohnen oder noch dorthin kommen, die von den zwei Gebrüdern von Iberg erteilten Rechte bestätigt, Bestimmungen betreffend Bestrafung und Ausweisung von Missethätern getroffen und für den Fall des Aussterbens der Brüder (zu T.) die Brüder der übrigen Bruderhäuser im Kestenberg, im Scheren(z)berg, in dem Stein und zu Laubsberg als Rechtsnachfolger bestellt werden (Argovia, XIV, 112, Nr. 75). Die Briefe der von Iberg für das Bruderhaus im Walde zu T. gingen später durch Feuer in Bremgarten zu Grunde. Demzufolge erneuerte Hemmann von Wolen, Edelknecht, dieselben am 3. März 1399 und bestätigte die Rechte der dortigen Eremiten (Arg. XIV, p. 123, Nr. 137). Im Laufe der Zeit ging aber das Bruderhaus T. als baulos ab und alle Brüder desselben starben aus. Deshalb vergabte Rudolf Segesser, damals Twingherr zu T. 1521 die Matte, worin das Bruderhaus gestanden, samt dem umliegenden Holze, allen Gnaden und Freiheiten an die von seinem Geschlechte gestiftete Frühmesse zu Mellingen unter der Bedingung, daß der Inhaber dieser Pfrund die Brudermatte in T. um Zins verleihen und sich aus dem Holze nach Gefallen und Vermögen beholzen möge, dagegen jährlich die Jahrzeit der Herren von Iberg (Stifter) und aller in dem Bruderhause T. verstorbenen Brüder, sowie aller verstorbenen aus dem Geschlechte Segesser begehen solle (Segesser, Segesser von Mellingen p. 203).

Windisch, Klause. Am 11. Dezember 1311 schenkte Herzog Otto von Österreich auf Bitte seiner Schwester Agnes, Königin von Ungarn, dem Kloster Königsfelden die Eigenschaft der Hofstatt „die ze Windisch bi der chlosen gelegen ist" (Argovia V, 187).

Am 23. Dezember 1362 vergabte Königin Agnes der Klausnerin zu W. als Almosen zweimal so viel Wein und Brot, Gemüse und Speise, als sie bis jetzt aus der Küche der Königin bezogen hatte (Reg. v. Kgsf. Nr. 316). Noch am 23. Februar 1480 wurde vom Bischof in Konstanz ein Bettelbrief ausgestellt für das Haus mit der Kapelle der Sammlung von Schwestern der dritten Regel des h. Franziskus in W. beim Kloster Königsfelden (Erzbisch. Arch. Freiburg).

Kestenberg, Bruderhaus, am Abhang des Lindenbergs, zwischen Mühlau und Merischwanden. Die dortigen Brüder erscheinen zum ersten Male 1350 (Dez. 5.) in den Urkunden für das Bruderhaus Tägerig (Argovia XIV, 112, Nr. 75). Dem Bruder Heinrich im Kestiberg vergabte Königin Agnes am 23. Dezember 1362 wöchentlich acht Brote und eine Maß Wein (Reg. v. Kgsf. Nr. 316). Endlich verordnete am 4. Juni 1399 Herzog Leopold von Österreich, daß nach dem Aussterben der Brüder im Waldhause Scherenzberg dieses letztere mit Erlaubnis der Brüder im Kestenberg und anderer Waldhäuser mit frommen Brüdern besetzt werden soll (Reg. v. Kgsf. 440).

Scherenzberg, Bruderhaus in der Pfarrei Birr. Die dortigen Brüder kommen zuerst in der Urkunde vom 5. Dezember 1350 betreffend das Bruderhaus Tägerig vor (Argovia XIV, p. 112, Nr. 75). Am 4. Juni 1399 befreite alsdann Herzog Leopold von Österreich das Waldhaus mit der Kapelle in Scherntzberg, welches Bruder Hans Mangold von Waldshut ausgebessert hat, und nimmt es in seinen Schirm. Die Brüder sollen da bescheidenlich in gutem Gehorsam mit geistlicher Ordnung Gottesdienst halten, dem ältesten Bruder und Altvater willig folgen und niemand unter sich dulden, der seinen Wandel nicht einrichte, Gott zu dienen. Ungehorsame, die Ärgernis geben, sind wegzuweisen und haben keinen Anspruch mehr an den Tisch und Aufenthalt der Einsiedler. Die österreichischen Beamten sollen in der einsamen Wohnung niemanden Unfug anstellen, die Kirchengeräte schänden oder verderben lassen. Er empfahl die Einsiedler der Äbtissin und gebot, Verderber des Gartens oder der Gebäude an der Waldkapelle strenge zu strafen. Seinen Amtsleuten trug er auf, die alten Eremiten zu unterstützen, und

erlaubte denselben das nötige Brennholz aus dem Walde zu nehmen. Nach dem Aussterben der Brüder sollen die Äbtissin und der Konvent von Königsfelden, der Vogt im Eigen und die Bauernsame des Dorfs Scherz mit Rat und Erlaubnis der Brüder im Kestenberg, zu Brugg im Stein, Laubsberg, Tegermoos und Wirnalingen das Bruderhaus im Sch. mit frommen Brüdern besetzen (Reg. v. Kgsf. p. 440 und Bronner, d. Kt. Aargau I, 73). Im 15. Jahrhundert wird das Bruderhaus Sch. nicht mehr genannt. Es lag an einer sanft geneigten Waldhalde oberhalb des Mühleweihers zu Scherz und seine ehemalige Stätte, auf der im Boden sich noch Gemäuer von ziemlichem Umfange vorfindet, trägt noch den Namen „Brudermatt“ (Mitt. von Hrn. Pfr. Baumann in Birr).

Stein bei Brugg, Bruderhaus resp. Bruderhöhle. Nach der Sage war der erste Bewohner derselben Bruder Berchtold Strobel von Oftringen, welcher sie nach der Zerstörung des Bruderhäuschens in Königsfelden beim Bau des dortigen Klosters zum Aufenthalte wählte (Rochholz, Aarg. Sagen II, p 350). Urkundlich werden aber die Brüder in dem Stein erst am 5. Dezember 1350 (Argovia XIV, p. 112, Nr. 75) genannt. Hernach trat die Königin von Ungarn am 19. August 1360 das lange innegehabte Recht die zwei (Bruder) Häuser und Wohnungen zu Loupsberg (bei Seon) und „den Stein by Brugg“ zu besetzen, an das Kloster Königsfelden ab (Argovia III, p. 293 Note). Zum letzten Male wird das Bruderhaus Stein bei Brugg am 4. Juni 1399 genannt (s. Scherenzberg).

Byre (Birr): Der Klausnerin zu Byre vergabt Königin Agnes am 23. Dezember 1362 wöchentlich 14 Brote und 3 Maß Wein (Reg. v. Kgsf. p. 316).

Brugg: Der „Klausnerin von Brugg“ werden in derselben Urkunde (a. a. O) 8 Brote und 2 Maß Wein auf Lebenszeit zugedacht. Das Schwesternhaus befand sich laut Urkunde vom 18. Juli 1455 auf dem Kirchhofe in Br. (Stadtarch. Br., sog. rotes Buch).

Hyltispüel: Der Klausnerin in dem H. und der Schwester Anna daselbst werden in der angeführten Urkunde der Königin Agnes vom 23. Dezember 1362 je 10 Brote und 2½ Maß Wein vergabt. Dieses Schwesternhaus befand sich südlich von Brugg, wie noch eine Urkunde vom 9. Oktober 1481 zeigt: „wenn er von Brugg

hin us zum Hiltenspüel under der swestren hus zum Süssen bach kâm“ (Archiv Königsfelden Nr. 791). Vgl. „im Hapspurger holtz, so man nempt im Hiltenspiechel“ (1568, Mai 29). [H. H.]

Isenspühl 1481, Insibül 1501, Linsibüel 1524, westlich von Niederwil (Bez. Bremgarten). Am 9. Februar 1481 erteilte der Bischof von Konstanz dem Dekan in Lenzburg die Erlaubnis, in der Kapelle des unter der Pfarrkirche zu Niederwil gelegenen Schwesternhauses Isenspühl ein Jahr lang auf einem tragbaren Altar die Messe zu feiern (Erzbisch. Arch. Freiburg). Am 15. Nov. 1501 empfahl sodann Heinrich von Alligken, Bürger und des Rats zu Luzern, Landvogt im Freiamt im Aargau, das Schwesternhaus im Insibül bei Mellingen zur Unterstützung (Argovia XIV, p. 164, Nr. 382) und ca. 1520 vergabt Barbara Segenser geb. von Breiten-Landenberg den Schwestern im Isenbül 5 π und 3 β, wogegen sie an ihrer Jahrzeit in der St. Johannskirche in Mellingen teilnehmen sollen (a. a. O. p. 174 Nr. 419).

Am 25. Febrar 1524 brachte Thomas Meyer von Zürich, damaliger Vogt in den freien Ämtern im Aargau, bei den 6 daselbst regierenden Orten an, daß das Schwesternhaus im Linsibüel (al. „Isenbül“) gänzlich verlassen sei und die Mönche zu Königsfelden alle ihre Gerechtigkeit den Bauern um 10 Gulden zu kaufen gegeben haben, daß er aber glaube, das Vermögen des Hauses sollte ihm zu Handen der 6 Orte übergeben werden. Es wird ihm aufgetragen, alles in Beschlag zu nehmen, damit nichts entfremdet werde (A. S. d. ä. e. Abschiede, Bd. IV, Abthlg. 1 a, p. 381). Infolge einer Reklamation der Frauen von Königsfelden wird dieser Befehl am 6. Juni 1524 erneuert (ibid. p. 437). Am 3. April 1525 stellt der Vogt in den freien Ämtern die Einfrage, ob man das Schwesternhaus im „Isenbüel“ verkaufen wolle oder nicht (ibid. p. 614). Er macht am 11. Juni 1526 auf den baufälligen Zustand aufmerksam und rät den Verkauf an (ibid. p. 945), ebenso am 22. Juni 1528 (ibid. p. 1340) und 3. September 1528 (ibid. 1389).

Sarmenstorf, Klause. Auf dem Berge oberhalb S. an der Straße nach Büttikon und Büelisacker, an dem Orte, wo die sog. Angelsachsen ermordet worden waren (s. o. p. 96), wurde die St. Wendelinskapelle erbaut, welche früher beim Volke der „Engelsäxer“ hieß,

und dabei nachmals eine Klause, die mit einem Bruder aus dem dritten Orden des h. Franziskus besetzt wurde. Der erstgenannte Bruder war ein Johannes Bauer von S., nach dessen Tod ein Joh. Halder von Mellingen gewählt wurde. Er mußte 50 Münzgulden für Haus, Garten und Brennholz vorausbezahlen, wovon ihm auf seine Bitte 10 fl. geschenkt wurden unter der Bedingung, daß er keinen herumziehenden Waldbruder in seine Klause aufnehme und keinen Jünger oder Discipel halte. Ihm folgte 1737 ein Jakob Heigele aus Wurzach (Württemberg) Dieser sammelte überall Almosen zum Umbau seiner Kapelle, die er mit Wohnung und Stallung vergrößerte und durch fremde Geistliche einweihen ließ. Allein er wurde wegen anstößigen Lebenswandels nach Konstanz ins Gefängnis abgeführt und aus dem Bistum verwiesen. Die Sarmenstorfer nahmen nunmehr keine Eremiten mehr an, sondern errichteten statt der Waldbruderei eine Schule (Argovia III, 133; Bronner, d. Kt. Aargau I, p. 75).

ARGOVIA.

Jahresschrift der historischen Gesellschaft

des

Kantons Aargau.

XXVII. Band.

AARAU,
DRUCK UND VERLAG VON H. R. SAUERLÄNDER & COMP.
1898.

Vereinschronik.

---

3. Februar 1896: Der Aktuar sucht seine Entlassung als Redaktor der Jahresschrift „Argovia“ nach. Dieselbe wird ihm unter Verdankung der geleisteten vortrefflichen Dienste erteilt und an seiner Stelle wird Hr. Justizsekretär Dr. W. Merz gewählt.

6. Februar 1896: Da der Vorstand vernommen hat, daß das Erdgeschoß des westlichen Flügels des neuen Gewerbemuseums, in welchem die Murenser Glasgemälde aufgestellt worden sind, eine Sammlung moderner Kunstmöbel in sich aufnehmen soll, so wird an den h. Regierungsrat eine Zuschrift gerichtet, in welcher um eine Änderung des von der Aufsichtskommission genannter Anstalt gefaßten Beschlusses in dem Sinne nachgesucht wird, daß das staatliche Antiquarium in dem genannten Raume untergebracht werden soll.

20. Mai 1896: Die h. Direktion des Innern teilt mit, daß diesem Gesuche entsprochen worden sei. — Die Gesellschaft tritt in Schriftenaustausch mit dem Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel und beantragt denselben mit der Foreningen til Norske Fortids mindesmaerkers bevaring in Kristiania, deren Publikationen vom Jahre 1860—1894 in verdankenswertester Weise vom Hrn. Präsidenten Dr. J. Hunziker der Gesellschaft schenkungsweise übergeben worden sind.

8. Juli 1896: Die h. Direktion des Innern ersucht den Vorstand, ihr Vorschläge über diejenigen Personen zu machen, welche die Inventarisierung der im Kanton vorhandenen Altertümer übernehmen könnten. Als Leiter dieser Aufgabe für die

prähistorische und römische Periode wird Hr. Präsident Dr. J. Hunziker und für die Aufnahme der mittelalterlichen Altertümer Hr. Justizsekretär Dr. W. Merz in Vorschlag gebracht. Als Konservator der Murenser Glasgemälde wird gleichzeitig Hr. Professor Max Wolfinger vorgeschlagen. Der Vorstand macht dem Gemeinderate von Bremgarten die Anregung, den zur Zeit in Genf ausgestellten Silberschatz der Stadt Bremgarten für einige Zeit als Depot im Gewerbemuseum niederzulegen, damit derselbe weitern Kreisen bekannt werden könne.

8. Juli 1896: Die Antwort des Gemeinderates von Bremgarten wird der h. Direktion des Innern mit dem Wunsche übermittelt, daß sie von der Offerte Bremgartens nach dem Schlusse der Genfer Ausstellung Gebrauch machen möchte.

Die Kirchgemeinde von Herznach verlangt als Äquivalent für die ihr von Seite des Vorstandes vorgeschlagene Abtretung des Verenaaltares die Erstellung eines neuen Altares mit den gleichen Heiligenbildern sowie eine neue Bestuhlung der Kapelle, welche gleichzeitig in ihrem Innern hergestellt werden soll. Der Vorstand erteilt Hrn. Dr. Merz die Vollmacht, die Verhandlungen mit der Kirchenpflege Herznach zum Abschlusse zu bringen. — Da der Verfall des Schlosses Hallwil immer weiter fortschreitet, wird Hr. Walther von Hallwil in Stockholm darauf aufmerksam gemacht, daß das dortige Archiv in Gefahr schwebe, der Feuchtigkeit gänzlich zum Opfer zu fallen. Er wird ersucht, dasselbe im aarg. Staatsarchiv als Depositum niederzulegen unter Vorbehalt aller ihm und der Familie von Hallwil zustehenden Rechte.

11. Sept. 1896: Hr. Walther von Hallwil in Stockholm hat sich prinzipiell mit der Übersiedelung des Familienarchivs in das Staatsarchiv einverstanden erklärt; seinen definitiven Entscheid behält er sich bis zu seinem nächsten Besuche des Schlosses vor. — Für die auf den 5. Oktober angesetzte Jahresversammlung in Mellingen werden die Traktanden festgesetzt.

5. Oktober 1896: Jahresversammlung im Rathause zu Mellingen. Der Präsident heißt die 40 zur Teilnahme an der Jahresversammlung erschienenen Mitglieder der Gesellschaft herzlich willkommen und erstattet nach einem eingehenden Rückblicke

auf die Geschichte Mellingens einen kurzen Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes im verflossenen Jahre. Hr. Rektor Burckhardt in Mellingen hielt sodann seinen Vortrag über den Trostburger Twing zu Mellingen und dessen Pastoration und ihm folgte Hr. Pfarrer Alois Wind in Jonen mit einem Vortrage über die Auswanderung der Kellerämter nach der Sierra Morena in Spanien im Jahr 1767. Beide Vorträge wurden vom Vorsitzenden aufs Beste verdankt; der Genehmigung der letztjährigen Rechnung und den Vorstandswahlen, durch welche die bisherigen Mitglieder bestätigt wurden, folgte die Aufnahme von 9 neuen Mitgliedern. Auf den Vorschlag des Hrn. Präsidenten wurde der Mitbegründer der Gesellschaft, Hr. alt Bundesrat Dr. Emil Welti in Bern einstimmig zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft ernannt. Ein vortreffliches Gastmahl im „Hirschen" hielt die Geschichtsfreunde noch lange fröhlich beisammen.

26. Februar 1897: Der Hr. Präsident macht Mitteilung von dem Arbeitsprogramm, das die kürzlich in Brugg zusammengetretene archäologische Gesellschaft aufgestellt hat (J. Heierlis archäologische Karte des Aargaus, Untersuchung der römischen Straßenzüge im Aargau, Ausgrabung der Gräber im Bärhau bei Lunkhofen). Hr. Professor Dr. J. J. Bäbler teilt mit Zuschrift vom 28. Januar 1897 mit, daß das von ihm bearbeitete Flurnamenbuch (enthaltend Geschichte des Werkes, Grammatik und alphabetisch aufgereihter Text) bis zur Veröffentlichung vorgerückt sei. Hr. Dr. Bäbler wird ersucht, seine Arbeit der Redaktion der „Argovia" und Hrn. Sauerländer als Verleger der „Argovia" zu unterbreiten, damit dieselben über die finanzielle Tragweite der Drucklegung dem Vorstand Bericht erstatten können. — Die Gesellschaft ist in Schriftenaustausch getreten mit dem Nord- und oberfränkischen Verein für Natur-, Geschichts- und Landeskunde in Hof in Bayern, mit der Gesellschaft für schweizer. Volkskunde in Zürich und mit dem historisch-philosophischen Verein in Heidelberg.

14. Juni 1897: Die h. Direktion des Innern wendet sich an den Vorstand der historischen Gesellschaft mit der Bitte, ihr die Ansicht des Vorstandes über die Wünschbarkeit und

Notwendigkeit einer archäologischen Karte unseres Kantons mitzuteilen. Eine Subkommission, bestehend aus den HH. Merz und Herzog, erhält den Auftrag, mit dem eidgenössischen topographischen Bureau in Bern und den HH. Sauerländer & Co. in Aarau in Verbindung zu treten, um über die Kosten der Erstellung einer solchen Karte Aufschluß zu erhalten.

16. Juli 1897: Hr. Dr. Merz referiert über den mutmaßlichen Betrag der Kostensumme der archäologischen Karte sowie über die Verteilung der Exemplare beziehungsweise der Auslagen auf die historische Gesellschaft, die Erziehungsdirektion, die Direktion des Innern und die Kasinogesellschaft in Baden.

29. Sept. 1897: Das Programm der auf den 8. November angesetzten Jahresversammlung wird festgesetzt.

8. November 1897: Jahresversammlung im Gemeindesaale zu Zurzach. Der Präsident heißt die Mitglieder der Gesellschaft sowie die zahlreichen Freunde der Bestrebungen des Vereins herzlich willkommen und gedenkt der vor 23 Jahren in Zurzach abgehaltenen Versammlung. Sodann gibt er eine kurze Übersicht der Vereinsthätigkeit im abgelaufenen Jahre. Der Aktuar, Hr. Dr. Herzog, hält einen längern Vortrag über die Zurzacher Messen. Hr. Dr. med. Schaufelbüel macht Mitteilungen über die Bedeutung Tenedos zur Zeit der Römer und weist nach, daß in Zurzach das Forum Tiberii gewesen sein muß und nicht in Kaiserstuhl noch Koblenz noch anderswo. Zugleich gibt er kund, daß er die in seiner väterlichen Wohnung in Zurzach aufbewahrten römischen Inschriftensteine und das Bruchstück eines römischen Meilensteines hiemit dem kantonalen Antiquarium zum Eigentum übergebe. — Dieses großmütige Geschenk wird vom Präsidenten gebührend verdankt.

Hr. Professor Dr. Geßner spricht über das Vorhandensein römischer Straßen um Aarau, Rupperswil etc. und Hr. Lehrer Bilger in Mellikon behandelt das Mannschaftsrecht der Grafschaft Baden in verschiedenen ennetrheinischen Dörfern. Während der Vorträge zirkulierte eine größere Anzahl schöner, von Hrn. Dr. Merz angefertigter Photographieen von wichtigern Kunstwerken aus aargauischen Kirchen. Sodann genehmigte die

Gesellschaft die letzte Jahresrechnung unter bester Verdankung an den Rechnungssteller, Hrn. Verlagsbuchhändler R. Sauerländer; am Platze des verstorbenen Hrn. Professor A. Schumann wurde Hr. Professor Dr. A. Geßner als Mitglied des Vorstandes erwählt. Nach den Verhandlungen wurde der interessante Kirchenschatz der Stiftskirche besichtigt, welchen die römisch-katholische Kirchenpflege von Zurzach in verdankenswerter Weise ausgestellt hatte. Ein treffliches Mittagsmahl im „Ochsen“, das durch einige Toaste und einen vorzüglichen, vom Festorte gespendeten Ehrenwein gewürzt wurde, beschloß diese Jahresversammlung, die allen Teilnehmern in freundlichem Andenken bleiben wird.

28. Februar 1898: An die Mitglieder der Gesellschaft wird ein Kreisschreiben erlassen, das ihnen mitteilt, daß pro 1897 an Stelle eines Bandes der „Argovia“ der abgeschlossene Band der Aarauer Rechtsquellen und pro 1898 das Taschenbuch und ein Band der „Argovia“ (enthaltend die archäologische Karte und 5 Bogen Text) ausgegeben werden wird.

25. März 1898: Nach einer eingehenden Erörterung der Druckkosten der in Aussicht genommenen archäologischen Karte des Kantons Aargau wird deren Drucklegung definitiv beschlossen.

22. August 1898: Besprochen wird die eventuelle Abhaltung der Jahresversammlung in Bremgarten auf Ende September oder Anfang Oktober. — Vor kurzem ist das Lager an Vereinsschriften in der Bibliothek der neuen Kantonsschule deponiert worden; ein von Hrn. Kassier Sauerländer aufgestelltes Verzeichnis gibt den gegenwärtigen Bestand des Lagers an.

13. Sept. 1898: Das Programm für die auf den 3. Oktober in Bremgarten angesetzte Jahresversammlung wird endgültig festgestellt.

3. Oktober 1898: Jahresversammlung im Gerichtssale zu Bremgarten. Hr. Präsident Dr. J. Hunziker eröffnete die Versammlung, indem er die erschienenen Teilnehmer (ca. 60) herzlich willkommen hieß und einen Rückblick warf auf die Thätigkeit des Vereins während des letztverflossenen Jahres. Insbesondere gedachte er der während des letztern erschienenen und

vorbereiteten Publikationen, der Förderung der Altertumsstudien durch die h. Regierung und der Erwerbung des römischen Amphitheaters in Vindonissa sowie der Vorträge des historischen Kränzchens in Aarau. Nach der üblichen Ehrung des Andenkens der während des Berichtsjahres verstorbenen Mitglieder hielt Hr. Bezirkslehrer F. Kuhn einen Vortrag über die Geschichte der Stadt Bremgarten vom Anfange des 14. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Ihm folgte Hr. Justizsekretär Dr. Merz, welcher die Anfänge der Geschichte Bremgartens und dessen Entwicklung im 13. Jahrhundert vorführte. Endlich machte Hr. Pfarrer Bühler eine Mitteilung über den Chronisten Werner Schodeler von Bremgarten und wies den reich illustrierten Band der im Bremgartner Stadtarchive befindlichen Chronik dieses Geschichtsschreibers vor. Die Jahresrechnung wurde auf Antrag der Rechnungsrevisoren unter bester Verdankung an den Rechnungssteller, Hrn. Kassier Sauerländer, genehmigt und der bisherige Vorstand auf eine neue Amtsperiode wiedergewählt. Nachdem noch 18 neue Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen worden waren, erfolgte die Besichtigung der im Gemeinderatssaale aufgestellten historischen Sehenswürdigkeiten der Stadt, vor allem des prächtigen und reichhaltigen Silberschatzes. Um $^1/_2$ 2 Uhr begann im Gasthofe zu den „Drei Königen“ ein treffliches Bankett, das durch das verdankenswerte Entgegenkommen der Behörden von Bremgarten, welche herrlichen Ehrenwein spendeten, sehr belebt wurde. Der schöne Tag von Bremgarten wird sämtlichen Teilnehmern in bester Erinnerung bleiben.

Vorstand der historischen Gesellschaft.

Hr. J. **Hunziker,** Dr., Professor, Präsident.
„ E. **Isler,** Ständerat, Vizepräsident.
„ H. **Herzog,** Dr., Staatsarchivar, Aktuar.
„ R. **Sauerländer,** Buchhändler, Kassier.
„ W. **Merz,** Dr., Justizsekretär, Redaktor.
„ A. **Gessner,** Dr., Professor.
„ F. **Siegfried-Leupold,** Staatsbuchhalter.

Erweiterter Vorstand.

Hr. E. Faller, Bezirkslehrer, Zofingen.
„ J. V. Hürbin, Direktor, Lenzburg.
„ Dr. Th. Mettauer, Bezirkslehrer, Muri.
„ H. Müller, Pfarrer, Laufenburg.
„ Dr. Ferd. Laager, Bezirkslehrer, Schöftland.
„ J. Keller, Seminardirektor, Wettingen.

Verzeichnis

der

Mitglieder der historischen Gesellschaft.

(Dezember 1898.)

Bezirk Aarau.

1. Bäbler, J. J., Dr., Professor in Aarau.
2. Bally, Eugen, Fabrikant in Aarau.
3. Blattner, Otto, Dr., Fürsprech in Aarau.
4. Doser, Leopold, Rechnungsführer in Aarau.
5. Fahrländer, Karl, Dr., Regierungsrat in Aarau.
6. Feer, James, Rentier in Aarau.
7. Feer, Karl, Rentier in Aarau.

8. Fischer, Xaver, Pfarrer in Aarau.
9. Frey, Eduard, Klaßhelfer in Aarau.
10. Frey, Oskar, Fabrikant in Aarau.
11. Fröhlich, Franz, Dr., Professor in Aarau.
12. Gessner, A., Dr., Professor in Aarau.
13. Hässig, Hans, Stadtrat in Aarau.
14. Haller, Ernst, Fürsprech in Aarau.
15. Herzog, Adolf, Professor in Aarau.
16. Herzog, Hans, Dr., Staatsarchivar in Aarau.
17. Heuberger, Jakob, Oberrichter in Aarau.
18. Hunziker, Jakob, Dr., Professor in Aarau.
19. Isler, Emil, Ständerat und Fürsprech in Aarau.
20. Kurz, Erwin, Nationalrat und Fürsprech in Aarau.
21. Merz, Walther, Dr., Justizsekretär in Aarau.
22. Näf, Emil, Statistiker in Aarau.
23. Ringier, Arnold, Regierungsrat in Aarau.
24. Sauerländer, R., Buchhändler in Aarau.
25. Schmidt-Hagnauer, G., Kaufmann in Aarau.
26. Senn-Gysi, G., Zeughausverwalter in Aarau.
27. Siegfried-Leupold, F., Staatsbuchhalter in Aarau.
28. Stähelin, Alf., Dr. med. in Aarau.
29. Stierli, G. Leonz, Fürsprech in Aarau.
30. Stöckli, Stephan, Pfarrer in Aarau.
31. Wernly, Rud., Pfarrer in Aarau.
32. Winteler, J., Dr., Professor in Aarau.
33. Wolfinger, Max, Professor in Aarau.
34. Zschokke, Eugen in Aarau.

Bezirk Baden.

35. Borsinger, Jos., z. Verenahof und Limmathof in Baden.
36. Dorer, O., Architekt in Baden.
37. Egg, R., Pfarrer in Baden
38. Frey, Albin, Gemeindeammann in Mellingen
39. Guggenheim, Heinrich, Fürsprech in Baden.
40. Jeuch-Rohn, R., in Baden.
41. Käslin, Hans, Dr., Seminarlehrer in Wettingen.
42. Keller, J., Seminardirektor in Wettingen.
43. Kellersberger, A., Ständerat in Baden.
44. Koch, Franz Jak., alt Seckelmeister in Nieder-Rohrdorf.
45. Kronmeyer, Adolf, Apotheker in Baden.
46. Lehner, H., Fürsprech in Baden.
47. Meyer, Alfred, Notar in Baden.
48. Merker, Fr., Fabrikant in Baden.

49. Minnich, Alb.. Dr. med. in Baden.
50. Pfyffer, Yvo, Seminarlehrer in Wettingen.
51. Saft, R. B., Hôtelbesitzer in Baden.
52. Schaufelbühl, Edm., Dr. med. in Baden.
53. Schnebli-Müller, Hch., alt Großrat in Baden.
54. Schneider, J. E., in Mellingen.
55. Staub, Bankdirektor in Baden.
56. Steimer, Maler in Baden.
57. Wyß, Anton, Pfarrer in Baden.

Bezirk Bremgarten.

58. Bühler, Ch., Pfarrer in Bremgarten.
59. Furter, E. A., Notar in Bremgarten.
60. Gisler, O., Pfarrer in Lunkhofen.
61. Hagenbuch, Joh., alt Großrat in Ober-Lunkhofen
62. Honegger, Heinrich, Großrat in Bremgarten.
63. Huber-Elmiger, A., in Bremgarten.
64. Keller, Beat, Oberrichter in Bremgarten.
65. Kölliker, Jb., in Bremgarten.
66. Kugler, F., Dr., Bezirkslehrer in Wohlen.
67. Kuhn. J., prakt Arzt in Bremgarten.
68. Kuhn, F., Bezirkslehrer in Bremgarten.
69. Küng, B., Lehrer in Arni.
70. Meyer-Ganzoni, Heinrich. in Bremgarten.
71. Meier, Seraphin, Lehrer in Jonen.
72. Nietlispach, Josef, Pfarrer in Wohlen.
73. Oswald, Josef. Arzt in Bremgarten.
74. Rogg, Joh., in Bremgarten.
75. Waldesbühl, Theodor. in Bremgarten.
76. Weißenbach, Constantin, Stadtammann in Bremgarten.
77. Weißenbach, Ferd., Buchdrucker in Bremgarten.
78. Wind, Alois, Pfarrer in Jonen.
79. Zimmermann. Jos L., Rektor in Bremgarten.
80. Zweifel, F., Apotheker in Bremgarten.

Bezirk Brugg.

81. Bär, Rudolf, Pfarrer in Bözberg.
82. Baumann, Emil, Pfarrer in Birr.
83. Baumann, Heinrich, Fürsprech in Brugg.
84. Blattner, Hermann, Dr., Apotheker in Brugg.
85. Eckinger, Theodor, Dr., Bezirkslehrer in Brugg.
86. Fröhlich, Edmund, Klaßhelfer in Brugg.

87. Geißberger, Leonhard, Notar in Brugg.
88. Haller, Erwin, Pfarrer in Rein.
89. Heuberger, S., Rektor in Brugg.
90. Jahn, Viktor, Pfarrer in Brugg.
91. Müller, Joh., Pfarrer in Thalheim.
92. Siegrist, Hans, Dr. med. in Brugg.
93. Weibel, Adolf, Direktor in Königsfelden.
94. Wildy, Rud. Samuel, Oberrichter in Brugg.

Bezirk Kulm.

95. Eichenberger, E., Dr. med. in Beinwyl.
96. Eichenberger, Alb., Cigarrenfabrikant in Beinwyl.
97. Gautschi-Suter, Rud., Fabrikant in Reinach.
98. Laager, Frd., Dr., Bezirkslehrer in Schöftland.
99. Steiner, Hermann, Dr. med., prakt. Arzt in Reinach.
100. Wälchli, Johann, Notar in Reinach.

Bezirk Laufenburg.

101. Bürge, F. X., Pfarrer in Herznach.
102. Burkhardt, E., Bezirkslehrer in Laufenburg.
103. Erne, Benj., Stadtschreiber in Laufenburg
104 Großmann, Alfred, Fabrikant in Klein-Laufenburg.
105. Koch, Walo, Dr., in Laufenburg.
106. Müller, Hermann, Pfarrer in Laufenburg.
107. Schmid, Th., Bezirksamtmann in Laufenburg.
108. Stäubli, Otto, Stadtrat in Laufenburg.
109. Sulser, Frz. Jos., Kaufmann in Laufenburg.
110. Suter, C. A., Gerichtspräsident in Frick.
111. Uebelhard, Fridolin, Pfarrer in Eiken.
112. Wernli, Friedrich, Rektor in Laufenburg.

Bezirk Lenzburg.

113. Gimmi, Walther, Pfarrer in Lenzburg.
114. Hassler, C., Pfarrer in Seengen.
115. Heer, E., Pfarrer in Lenzburg.
116. Heitz, J., Pfarrer in Othmarsingen.
117. Hürbin, Josef Viktor, Direktor in Lenzburg.
118. Lochbrunner, Karl, Strafhauspfarrer in Lenzburg.
119. J. H. Rivett-Carnac, Colonel de Cavalerie Vol. et Aide-de Camp de S. M. Britannique. Schloß Wildegg.

Bezirk Muri.

120. **Beutler**, Peter, Fürsprech in Muri.

Bezirk Rheinfelden.

121. **Brunner**, Friedrich, Notar und Stadtammann in Rheinfelden.
122. **Bugmann**, A., Pfarrer in Zeiningen.
123. **Dietschy**, Viktor, zur Krone in Rheinfelden.
124. **Gaeng**, O., Dr. jur., Fürsprech in Rheinfelden.
125. **Günther**, Karl, Major in Rheinfelden.
126. **Habich-Dietschy**, Karl, in Rheinfelden.
127. **Knecht**, X., Pfarrer in Wegenstetten.
128. **Kütter**, Ed., Pfarrer in Schupfart.
129. **Zehnder**, K., Fortbildungslehrer in Stein.

Bezirk Zofingen.

130. **Blaser**, Julius, Dr., Bezirkslehrer in Zofingen.
131. **Dietschy**, Jakob, Pfarrer in Aarburg.
132. **Faller**, Emil, Bezirkslehrer in Zofingen.
133. **Fischer**, Gustav, Pfarrer in Reitnau.
134. **Fröhlich**, Ernst, Musikdirektor in Zofingen.
135. **Gloor**, Jak., Direktor der Zwangserziehungsanstalt Aarburg.
136. **Haller**, Hans, Gerichtspräsident in Zofingen.
137. **Häni**, R., Lehrer in Kirchleerau.
138. **Künzli**, Arnold, Oberst und Nationalrat in Ryken.
139. **Lüscher**, Hans, Großrat in Aarburg.
140. **Lüscher-Bader**, Hans in Aarburg.
141. **Scheurmann**, Ad., Stadtammann in Aarburg.
142. **Strähl-Strähl**, Gustav, in Zofingen.
143. **Welti**, Heinrich, Institutsvorsteher in Aarburg.
144. **Zimmerlin**, Frz. Rud., Stationsvorstand in Zofingen.

Bezirk Zurzach.

145. **Attenhofer**, Arnold, Großrat in Zurzach.
146. **Bütler**, Jos., Pfarrer in Leuggern.
147. **Stiegeler**, Andreas, zum Kreuz in Reckingen.
148. **Wunderlin**, Aug., Pfarrer in Kaiserstuhl.
149. **Zimmermann**, Jakob, Dr., Arzt in Klingnau.

Auswärtige Mitglieder.

150. **Bally**, Otto, Kommerzienrat in Säckingen.
151. **Berni**, Hermann, Professor in Konstanz.

152. **Blum**, Hans, Dr., Rechtsanwalt in Leipzig.
153. **Brunner**, Julius, Dr., Professor in Küßnach (Zürich).
154. **Fisch**, Karl, Oberstlieutenant in Chur.
155. **Fleiner**, Fritz, Dr., Univ.-Professor in Basel.
156. **Frikker**, Pius, in Bern.
157. **Guggenheim**, Herm., Dr., Fürsprech in Zürich.
158. **Juchler**, Karl, Pfarrer in Herisau.
159. **Keller-Schmidlin**, Arnold, Chef des eidg. Generalstabsbüreaus in Bern.
160. **Kraft**, Walther, Fürsprech, Kreditanstalt in Zürich.
161. **Lehmann**, Hans, Dr., Assistent am Landesmuseum in Zürich.
162. **Leupold**, Eduard, Oberst, Abteilungschef im eidg. Generalstabsbüreau in Bern.
163. **Odinga**, Theod., Dr. in Horgen.
164. **Reber**, Burkhard, Apotheker in Genf.
165. **Ringier**, Gottlieb, eidg. Bundeskanzler in Bern.
166. **Rott**, Eduard, Dr., Sekretär der schweiz. Gesandtschaft in Paris.
167. **Schenker**, G., Kommerzienrat in Wien.
168. **Weber**, Hans, Bundesrichter in Lausanne.
169. **Welti**, Emil, Dr., Junkerngasse 33 in Bern.
170. **Welti**, Joh. Jak., Dr., Professor in Winterthur.
171. **Weißenbach**, Placid, Direktor in Bern.
172. **Wirz**, Hans, Dr., Professor in Zürich.

Ehrenmitglieder.

Bircher, André, Kaufmann in Kairo.
Dr. von **Liebenau**, Th., Staatsarchivar in Luzern.
Dr. **Meyer von Knonau**, Gerold, Professor an der Hochschule in Zürich.
Dr. **Rahn**, J. Rudolf, Professor an der Hochschule in Zürich.
Dr. **Wartmann**, Herm., Präsident des historischen Vereins in St. Gallen.
Dr. **Welti**, Emil, alt Bundesrat in Bern.

Correspondierende Mitglieder.

Boos, Heinrich, Dr., Professor an der Hochschule in Basel.
Estermann, Melch., Dekan in Neudorf (Luzern).
Fazy, Henri, Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie in Genf.



Die
archäologische Karte des Kantons Aargau

nebst allgemeinen Erläuterungen und Fundregister

von **J. Heierli.**

A. Allgemeine Erläuterungen

zur archäolog. Karte des Kts. Aargau.

Die Urgeschichte will die Entwicklung der Menschheit erkennen. Sie führt uns in Zeiten, in denen die Schrift noch unbekannt war, wo der Mensch noch nicht verstand, das Metall zu benutzen, wo er weder den Acker pflegte, noch Tiere zu zähmen wußte, in Zeiten, wo er als Jäger inmitten einer uns fremdartig scheinenden Tierwelt das Leben fristete.

Jahrtausende mögen vergangen sein vom ersten Auftreten menschlicher Bewohner unserer Gegenden bis zu der Zeit, da das volle Licht der Geschichte ihre Pfade beleuchtete. Unsere Urkunden reichen etwa bis zur Zeit Karls des Großen zurück. Aus früheren Jahrhunderten sind nur einige Inschriften und spärliche Nachrichten alter Schriftsteller erhalten geblieben. Die ältesten derselben stammen aus einer Zeit, die wenig vor dem Beginn unserer Zeitrechnung liegt. Es gibt indessen noch viel ältere Dokumente, die das Dasein des Mensehen beweisen: das sind Geräte und Werkzeuge, Schmucksachen und Waffen, die in alten Ansiedlungsresten, in Gräbern, in Schatz- und Dépôt-

funden zum Vorschein kommen und eine deutliche Sprache sprechen für den, der sie liebevoll sammelt und studiert.

Durch vergleichende Studien alter Funde ist nachgewiesen worden, daß es einmal eine Zeit gab, wo die Bewohner der Schweiz, unbekannt mit dem Gebrauch der Metalle, sich des Steines als wichtigsten Nutzmaterials bedienten. Nach der Steinzeit folgte die Bronzeperiode und diese wurde abgeschlossen durch die Eisenzeit. Die vielgenannten Helvetier waren eben am Schlusse der Eisenzeit angelangt, d. h. sie waren im Begriffe, in die Reihe der Kulturvölker einzutreten, als sie, 58 Jahre vor Christo, von den Römern besiegt wurden. Die Schweiz wurde ein Teil des römischen Weltreichs, bis ums Jahr 400 die Germanen dasselbe niederzuwerfen begannen und sich auch in Helvetien niederließen. Im Osten unseres Landes wohnten nun die Alamannen, im Westen die Burgundionen; im 6. Jahrh. jedoch wurde die ganze heutige Schweiz von den Franken, einem ursprünglich ebenfalls germanischen Stamme, zum großen Frankenreiche geschlagen, dessen mächtigster Herrscher in der Folge Karl der Große war.

Zu leichterer Übersicht haben wir auf unserer Karte diese großen Epochen der Vergangenheit mit verschiedenen Farben bezeichnet. Rot sind die Fundstellen aus vorrömischer Zeit (Stein-, Bronze- und Eisenzeit); blau erscheinen die römischen Fundorte und mit grün bezeichneten wir die frühgermanischen Fundplätze und die vor dem Jahr 1000 in Urkunden vorkommenden Ortschaften.

Im Kanton Aargau sind die einzelnen Epochen der Vergangenheit durch Funde ungleich vertreten und es ist ja sehr begreiflich, dass z. B. die festen Steinbauten der Römer eher erhalten blieben, als die zerbrechlichen Holzhütten der um mindestens 2 Jahrtausende ältern Steinzeit-Pfahlbauer. Es ist indessen Thatsache, daß im Aargau die vorrömischen Funde unverhältnismäßig spärlicher sind als anderswo; die älteste Epoche z. B., diejenige der Höhlenbewohner, also die Diluvialzeit, wo der Mensch mit zum Teil ausgestorbenen Tieren zusammen lebte, ist im Gebiet der Aare gar nicht vertreten. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, den Blick auf die urgeschichtlichen Funde der

Gesamtschweiz zu werfen, um durch eine Übersicht über dieselben ein richtigeres Bild der Vorzeit unseres Landes zu erhalten.

I. Diluvialzeit (Paläolithische Periode).

Nordisch-alpine Flora und Fauna. Ausgestorbene Tiere: Mammut, Höhlenbär, Urstier. Nach Norden gewandert: Ren, Fielfrass, Elen, Eisfuchs. Nach dem Hochgebirge gezogen: Steinbock, Gemse, Alpenhase, Murmeltier. Noch heute in Mittel-Europa lebend: Edelhirsch, Wolf, Braunbär, Singschwan.

Die Schweiz scheint erst nach der letzten (dritten) Eiszeit bewohnt worden zu sein. Die Menschen lebten damals in Höhlen, z. B. bei Thaingen (Schaffhausen), Liesberg (Bern), am Mont Salève, oder suchten Schutz unter überhängenden Felsen, so im Schweizersbild bei Schaffhausen. Waffen und Geräte bestanden zumeist aus Feuerstein, der Schmuck aus durchbohrten Zähnen, Versteinerungen u. Gagat. Man fand aber auch Zeichnungen und Skulpturen in der Hinterlassenschaft dieser Rentierjäger. Berühmt ist z. B. das „weidende Rentier" von Thaingen. Manche jetzt lebende Naturvölker der niedrigsten Kulturstufe, wie Buschmänner und Australneger, sind ebenfalls gute Zeichner und Schnitzer.

Man schätzt das Alter der besprochenen Funde auf über 10000 Jahre.

II. Neolithische Steinzeit.

Der Mensch ist nicht blos Jäger, sondern auch Viehzüchter und Ackerbauer. Er hat gelernt, Hütten zu bauen, den Ton zu bearbeiten, Geflechte und Gewebe herzustellen. Gegen Ende der Periode, etwa 2000 Jahre vor Christo, wie man durch Vergleiche mit den Resten südlich wohnender Völkerschaften herausgebracht hat, erscheint das Kupfer und leitet die Metallzeit ein.

a. Pfahlbauten. In manchen Seen der Schweiz fand man Spuren von Wohnhütten, die auf Pfähle ins Wasser hinaus erstellt worden waren. Gegenwärtig sind in unserm Lande über 200 solcher Stationen bekannt, wovon die Mehrzahl der Steinzeit angehört.

Die Pfahlbauer beschäftigten sich mit Jagd und Fischfang, Viehzucht und Ackerbau, Handwerk und Handel. Ihre Haus-

tiere bestanden in neolithischer Zeit in Hund, Schwein, Rind, Ziege und Schaf. Sie pflanzten mehrere Sorten Weizen und Gerste, Hirse, Fennich und Flachs. Tongeräte in verschiedenen Formen waren zahlreich und oft mit Verzierungen versehen. Unter den Textilprodukten erscheinen sogar gemusterte Gewebe und Stickereien. Das Handwerksgeräte bestand in Beilen, worunter solche aus den seltenen Nefritoiden, in Messern, Meißeln, Ahlen, Schabern, Sägen, Hämmern etc. Als Waffen dienten Keulen, Pfeilbogen und Lanzen, sowie Dolche aus Knochen, Horn und Stein. Der Schmuck endlich zeigt Nadeln und Kämme, Perlen und Gehänge.

b. Landansiedlungen, Werkstätten. Sie sind schwer zu erkennen. Wahrscheinlich waren sie mit Wall und Graben oder durch Palissaden befestigt. (Refugien). Beispiele: die „Heidenburg“ bei Seegräben (Zürich), die Ansiedlung im Moos bei Unter-Siggenthal (Aargau). Eine Feuerstein-Werkstätte fand sich bei Moosseedorf (Bern), eine Töpferei aus dem Ende der Stein- oder dem Anfang der Bronzeperiode in Rümlang (Zürich).

c. Gräber. Bei Pully und Lutry am Genfersee fand man Skelette in ganz kleinen Steinkisten, in der Höhle Dachsenbühl bei Herblingen (Schaffhausen) Leichen in ausgestreckter Lage innerhalb eines trockenen Mäuerchens. Im Schweizersbild kamen neolithische Skelette in freier Erde und in einer Art Grabkiste vor.

d. Einzelfunde. Objekte der neolithischen Zeit werden häufig gefunden, einzelne sogar im Gebirge. Welcher Zeit die sog. Schalen- und Zeichensteine angehören, ist noch fraglich.

III. Bronzeperiode.

Beginn in der Schweiz vor der Mitte des zweiten vorchristl. Jahrtausends. Die Bronze ist eine Mischung von ca. 90 % Kupfer und 10 % Zinn. Sie kam wohl von Süden (Rhone) in unser Land. Innerhalb dieser Periode lassen sich wieder Unterabschnitte erkennen. Das sog. bel âge der Bronze dürfte zwischen 1500 u. 1000 v. Chr. angesetzt werden.

a. Pfahlbauten. Die bedeutendsten Bronzestationen der Schweiz sind: Genève, Morges—Corcelettes, Estavayer, Auvernier-

Vallamand, Montilier—Mörigen, Nidau—Wollishofen bei Zürich. Gegenüber den ältern Pfahlbauten erkennen wir, dass mit dem neuen Material und der neuen Technik auch neue Formen von Schmucksachen, Geräten und Waffen (z. B. das Schwert) erscheinen und neue Ornamente auftreten. Die Jagdtiere werden seltener, die Haustiere weisen neue Rassen auf und sind um das Pferd vermehrt. Das Ackerland wächst („Hochäcker?") und im Handwerk erkennt man größere Arbeitsteilung. Der Handel bringt Bronze vom Süden, Bernstein aus dem Norden. Mit dem Eindringen des Eisens im 8. Jahrh. v. Chr. verschwinden die letzten Pfahlbauten.

b. Landansiedlungen, Werkstätten. Die Station Ebersberg am Irchel hat dasselbe Inventar aufzuweisen, wie die Pfahlbauten der Bronzeperiode. In dieser Zeit mag auch der durch einen mächtigen Wall abgeschlossene rheinumkränzte Schwaben gegenüber Rheinau schon bewohnt worden sein und Windisch existiert haben. Selbst im Rhonethal, bei Ollon und Sion, sind Bronzestationen nachweisbar.

In Tschugg, unfern des Bielersees, wurde eine Kupfer-Gußstätte entdeckt und Bronzegießereien konstatierte man in Echallens (Vaud), Kerzers (Bern), Wülflingen (Zürich) u. a. O.

c. Dépôt- und Schatzfunde. In Hohenrain (Luzern) fanden sich 20 Bronzeschwerter, alle von derselben Größe und Form, in radialer Anordnung unter einem erratischen Block. Bei Salez (St. Gallen) kamen über 50 Bronzebeile mit schwachen Randleisten (Salezertypus) zum Vorschein, die in regelmäßigen Reihen lagen.

d. Passfunde. Unter den Einzelfunden sind diejenigen Bronzen, die an Paßlinien im Gebirge entdeckt wurden, am interessantesten. Auf dem Flüelapasse kam eine prächtige Lanzenspitze zum Vorschein und auf der Drusatscha-Alp bei Davos ein Lappenkelt. In Bergün wurde eine Armspange aus Bronze gefunden, bei Filisur ein Hammer. Am Großen St. Bernhard reichen Bronzefunde bis nach Liddes hinauf und bei Martigny fand man ein Schwert von ungarischem Typus. Bronzefunde lassen sich auch z. B. auf der Nord- und auf der Südseite der Gemmi nachweisen.

e. Gräber. Es ist ein merkwürdiger Unterschied zwischen den Bronzezeitgräbern der Ost- und der Westschweiz. Im Westen unseres Landes sind bis jetzt nur Skeletgräber aus der Bronzezeit gefunden worden, in der Ostschweiz nur Brandgräber. Während aber in Tolochenaz unfern Morges, in Roche bei Villeneuve, am Renzenbühl bei Strättligen (Bern), in dem Massengrabe von Auvernier etc. die Skelette in mehr oder weniger ausgebildeten Kistengräbern lagen, kamen in Cornaux (Neuchâtel), Chillon, Bex, Sion, Conthey und Savièse (Valais) Skelette in freier Erde vor. Was die Ostschweiz betrifft, so haben wir in Weiach, Gossau (Zürich) und Rickenbach (Zürich) Grabhügel, welche der Bronzezeit angehören und verbrannte Leichen enthielten, während in Heiligkreuz bei Mels (St. Gallen), Egg (Zürich) Glattfelden, Thalheim (Zürich), Wangen a. d. Aare (Bern), und Binningen (Basel) die Reste der verbrannten Leichen samt den Beigaben in Urnen in freier Erde bestattet wurden.

IV. Eisenzeit.

Im 8. Jahrh. vor Beginn unserer Zeitrechnung kam in Mittel-Europa das Eisen in allgemeinen Gebrauch; es begann die Eisenzeit. Die Pfahlbauten waren schon früher verlassen worden. Man wohnte nun auf festem Lande. Gegen Ende der Epoche erscheinen die ersten Münzen und die Schrift.

a. Ansiedlungen; feste Werke. Die ältesten Funde der Eisenzeit schließen sich in Form und Ornamentik an diejenigen der Bronzeperiode an, die jüngern aber zeigen völlige Übereinstimmung mit denjenigen aus Bibrakte und Alesia, wo gallische Völker gegen Cäsar kämpften. So reicht z. B. die eisenzeitliche Ansiedlung Zürich, die sich auf dem Lindenhofe befand und zu der ein Refugium auf dem nahen Ütliberg das Gegenbild gibt, vom Ende der Bronzezeit bis zum Schlusse der vorrömischen Eisenzeit.

Aus der jüngern Eisenzeit stammen die Funde von La Tène, einem befestigten Platze am Ausfluß der Thielle aus dem Neuenburgersee. Typisch sind daselbst besonders Fibeln (Sicherheitsnadeln), Schwerter und Münzen.

Andere eisenzeitliche Ansiedlungen bestanden in Vilters (St. Gallen), Windisch, Brügg (an der Aare), Bern, Genève, Sion, Siders u. s. w.

Die ältere Eisenzeit wird nach einem berühmten österreichischen Fundorte auch etwa Hallstattperiode genannt, die jüngere Eisenzeit heißt La Tène-Periode.

b. Gräber. 1) Grabhügel der Hallstattperiode. Es sind sind dies kleine, gewöhnlich nur 1—2 m hohe Hügel, deren Grundriß meist kreisförmig ist. Sie enthalten verbrannte Leichen oder Skelette und kommen nur in der schweizerischen Hochebene vor. Die größte Nekropole dieser Art befindet sich oberhalb Unter-Lunkhofen (Aargau), wo ca. 40 Grabhügel beisammen stehen. Man hat denselben u. a. silberne Ringe mit ornamentierten Goldschließen, etruskische Gehänge in Statuettenform entnommen. Ein Grab in Russikon (Zürich) enthielt ein Gürtelblech aus Bronze, eine Situla (italischer konischer Bronzekessel) und Ringe mit Email(?) - Einlagen. Der Grabhügel von Grächwil bei Meikirch (Bern) lieferte einen Bronzekessel mit etruskischem Bildwerk, Reste eines Wagens etc. und in den Grabhügeln bei Ins (Anet) unfern des Bielersees wurde neben einem Kessel, Gürtelblechen und Armwülsten aus Bronze vielerlei Goldschmuck angetroffen.

2) Flachgräber mit südlichen Formen. Beispiele: Castanetta im Misox mit Leichenbrand (Bronzekessel, italische Fibeln, Bernsteinschmuck). Arbedo und Castione mit Umgebung sind besonders reich an derartigen Funden [Schlangen- und Hornfibeln, Fibeln vom Certosa-, La Tène- und Golasecca-Typus, Ton- und Bronzegefäße, worunter Schnabelkannen, Bernstein- und anderer Hängeschmuck, La Tène-Schwert etc.] Im Leukerbad fand man Skeletgräber mit den typischen Walliserspangen; in Conthey eine Silberspange und einen Ring aus Glas.

3) La Tène-Gräber. Es sind Skeletgräber in flacher Erde und gehören in ihren jüngsten Formen den Helvetiern an. Beispiele: Vevey, Gempenach (Champagny) unfern Murten, Bern, Spiez, Mandach (Aargau) mit einem Kriegergrabe, Steinhausen bei Zug mit einer Potinmünze, Horgen am Zürichsee mit einem

Frauengrabe, das Glas-, Gagat-, Silber- und Goldringe, eine Silberfibula, eine Bronzekette und einen Goldphilipper enthielt u. s. w.

c. Schatzfunde. In Burwein bei Conters im Oberhalbstein entdeckte man 1786 Gold- und Silbergerät nebst massaliothischen Münzen und beim Anbau an die Börse in Zürich wurden ca. 2 Ztr. zusammengeschmolzenes Münzmetall (Potin = Kupfer, Blei und Zinn) gefunden. Vereinzelte vorrömische Münzen sind in der Schweiz nicht selten; die Mehrzahl derselben scheint den Sequanern anzugehören. Neben Potinmünzen findet man auch solche aus Elektron und Gold. Ein Münzstempel kam in Aventicum zum Vorschein.

d. Geschichtliches. 58 v. Chr.: Auswanderung der Helvetier unter Divico, Sieg Cäsar's bei Bibrakte in Mittel-Frankreich. Helvetien wird dem Römerreich einverleibt. Einzug der römischen Kultur.

V. Die Schweiz zur Zeit der Römerherrschaft.

a. Besitznahme des Landes. Nachdem die Helvetier unterworfen, wurden (57 v. Chr.) das Wallis und (15. v. Chr.) Rätien erobert. Genava gehörte mit dem Allobrogerland zur römischen Provincia (Provence), der heutige Kanton Tessin zu Italien. Kaiser Augustus bestimmte Rhein und Donau als Nordgrenze seines Reiches. An der Rheinlinie entstanden die Kastelle Brigantium, Arbor felix, Ganodurum (Burg bei Stein a. Rh.), Tenedo (Zurzach), Augusta Raurica (Baselaugst). Zwischen diesen Festungen gab es zahlreiche Wachttürme oder Speculae, die einander Zeichen geben konnten, am Tage durch Rauch, des Nachts durch Feuer. Hinter dieser ersten Verteidigungslinie lagen dann erst die großen Straßenkastelle und die Standlager der Legion und der Cohorten.

Helvetien gehörte zu Gallia belgica. Das Wallis wurde zuerst mit Rätien zusammen verwaltet, später zu einem eigenen Bezirke gemacht. Über die Alpen legten die Römer Straßen an, um die Grenzländer mit Italien zu verbinden (Gr. St. Bernhard, Splügen, Julier-Septimer) und an diese schlossen sich (in Martigny und Chur) die Militärstraßen des ebenen Landes.

b. Ortschaften. Octodurus (Martigny) mit latinischem Stadtrecht, ebenso Sedunum (Sion) und Tarnaiæ, die Zollstation

(St. Maurice). Nyon war eine julische Reiterkolonie, Aventicum (Avenches) die Hauptstadt des Landes, geschmückt mit Theatern, Palästen und Tempeln. Vespasian verlebte einen Teil seiner Jugendzeit in Aventicum und wird diese Stadt nach dem Blutgericht des Caecina (69 n. Chr.) in seinen besondern Schutz genommen haben. Über Petinesca (unfern Biel) führte die römische Straße nach Salodurum (Solothurn) und Vindonissa, dem militärischen Mittelpunkt des Landes.

Das Lager von Vindonissa stand durch die Straße über den Bötzberg mit Augusta Raurica in Verbindung. Eine andere Straße führte nach Tenedo (Zurzach), überschritt dort den Rhein und geleitete an die Donau. Nebenstraßen mögen von Vindonissa aus in alle die von Süden ins Aarethal mündenden, zahlreiche Römerspuren enthaltenden Seitenthäler geführt haben; eine Hauptstraße, die zudem einen strategischen Zweck hatte, ging nach Aquae (Baden) und dann über Buchs und Kloten nach Vitodurum (Oberwinterthur), Ad Fines (Pfyn, Thurgau), Arbon und Bregenz. Von dort zog sie sich im Rheinthal hinauf über Magia (Schaan im Lichtensteinischen) nach Curia. In Chur mündete auch die Straße, die von Baden über die Zollstätte Turicum (Zürich) nach dem Walensee zog.

Als die Nordgrenze des Römerreichs vom Rhein nach dem Limes, dem Grenzwall zwischen Regensburg und Mainz verlegt wurde, genoß Helvetien eine lange Zeit der Ruhe und des Friedens und kam zu neuer Blüte. Das beweisen die zahlreichen römischen Ansiedlungen (Villen) in unserm Lande. (Siehe die archäologische Karte). Die Reste mancher derselben mögen noch unbeachtet in der Erde liegen und dürfte es sich empfehlen, besonders auch den Flurnamen nachzugehen und nachzuforschen, ob in den Orten, die mit Steinmüri, Murhubel, Ziegelacker, Heidenwiese etc. bezeichnet werden, nicht vielleicht römisches Gemäuer steckt.

b. Kultur des römischen Helvetiens. Neue Obstsorten und Gemüse mögen aus Italien hieher verpflanzt worden sein. Am Genfersee (bei Cully) gedieh die Rebe, wie eine Inschrift andeutet. Für die Produkte des Südens wurden Pelze, Käse, Honig, Wachs, Rheinfische und Sklaven geliefert.

Die römische Sprache errang im Westen Helvetiens die Herrschaft, ebenso in Rätien. Römische Sitten und Gebräuche wurden heimisch, der römische Luxus machte sich breit. Die Rechtsprechung geschah unter Römern nach römischem Recht. Daß die römische Religion eindrang, wird durch die Funde von Götterstatuetten und Tempelruinen bezeugt. Römische Gräber, Urnen mit Leichenbrand, fanden sich in Turicum, Aquae, Vindonissa, Aventicum u. a. O. Am letztgenannten Orte gab es laut einer Inschrift öffentliche Lehrer und aus der Gelehrtenschule Aventicum mag jener Claudius Cossus hervorgegangen sein, der im Jahre 69 durch seine Beredsamkeit die Soldaten Caecina's bewegen konnte, ihr Verlangen, die helvetische Nation zu vernichten, zurückzunehmen und die Tapfern zu schonen.

3. Geschichte der Schweiz in spätrömischer Zeit. Nach dem Tode des Kaisers Maximin durchbrachen die Alamannen den Limes; 264 verwüsteten sie Helvetien. Ums Jahr 280 mußte der Limes ganz aufgegeben werden. Wieder wurde der Rhein die Nordgrenze Roms. Ganodurum und Vitodurum erheben sich aufs Neue, an Stelle von Baselaugst tritt das Castrum Rauracense in Kaiseraugst, an Stelle Vindonissa's das Castrum Vindonissense in Altenburg. Zum Schutze der Linie Winterthur-Rapperswil wird das achttürmige Kastell Irgenhausen erbaut. Valentinian erstellte neue Festungen am Rhein; um 374 entsteht Basilea.

Damals herrschte eine so große Furcht vor den Germanen-Einfällen, daß viele ihr wertvollstes Gut vergruben. Die Münztöpfe, die man in der Schweiz nicht selten findet, weisen durch ihren Inhalt auf diese Zeiten.

Nach dem Tode Theodosius' I. (395) griffen die Alamannen ihre Feinde immer wuchtiger an und setzten sich endlich — es war ums Jahr 406 — in der östlichen Schweiz fest, ohne deswegen mit ihren Kriegszügen nach Italien und Gallien ganz aufzuhören.

VI. Frühgermanische Periode.

Sie umfaßt die Jahrhunderte von der Besitznahme der heutigen Schweiz durch germanische Stämme bis zu der Epoche, da das Licht der urkundlichen Geschichte zu leuchten beginnt, also die Zeit der Völkerwanderung und die fränkische Periode.

a. Geschichtliches. Von 406 an: Besiedlung der Ostschweiz durch die Alamannen. 443 lassen sich die Reste der germanischen Burgundionen in Savoyen und der Westschweiz nieder und dehnen sich gegen die Alamannen aus. Ihr Staat wird besonders durch den Gesetzgeber Gundobad zu einem festen Gefüge. 496 unterwirft der fränkische König Chlodovech die Alamannen; 532 wird das Burgundionenreich dem Reiche der Franken einverleibt und 536 auch Rätien, wo sich römisches Wesen und Sprache am längsten erhielt. Unter den schwachen Merowingern werden die Alamannen-Herzoge wieder fast selbständig, so Gotefrid (um 710) und Lantfrid (um 730). Hildegard, die Tochter einer Urenkelin Gotefrids, schenkt dem großen Karl den Thronfolger. Erst Ludwig der Deutsche besiegt die Alamannen definitiv und macht ihr Land zum Mittelpunkt seines Reiches.

b. Kultur in frühgermanischer Zeit. Die Anfänge des Lehenswesens gehen bis in diese Zeit zurück; die Grafschaftsverfassung der Franken trat an die Stelle der alten Einrichtungen, die Rechtspflege wurde neu geordnet (Wergeld) und Karl der Große teilte das Land neu ein. Als wirtschaftliches System galt die Dreifelder-Wirtschaft. Allmenden und Markgenossenschaften erhielten sich vereinzelt bis in unsere Zeit.

1. Ansiedlungen. Viele derselben haben sich aus römischer Zeit erhalten, andere sind urkundlich nachweisbar; z. B. Arbon, Altnau 787 = Althinouva, Bußnang 822 = Pussinwanc, Weinfelden 838 = Quivelda; Elgg (Zürich) 760 = Ailaghoga, Bülach 811 = Pulacha, Bäretswil 741 = Berofovilare, Dürnten 745 = Tunriude, Zürich, Birmensdorf 876 = Piripoumesdorf; Auw (Aargau) 893 = Houva, Rüstenswil bei Auw 893 = Rustiniswilare, Lunkhofen 853 = Lunchunft, Büblikon bei Mellingen

893 = Pullinchova, Windisch, (Kaiser-) Augst, Kölliken 864 = Cholinchove, Rohrbach (Bern) 816/37 = Rorpah, Roggwil 949 = Rocchonwillare u. s. w.

2. Gräber. Sie enthalten Skelette in regelmäßigen Reihen, mit Waffen, besonders der zweischneidigen langen Spatha und dem einschneidigen kurzen Skramasax und Schmuck als Beigaben. Bei den jüngern Gräbern traten allmählich auch christliche Symbole auf, z. B. das Monogramm Christi (auf Grabsteinen) oder aber Darstellungen aus der Bibel, z. B. Daniel in der Löwengrube auf burgundischen Gürtelschnallen. Vereinzelte Gräber dieser Zeit sind sehr häufig; hier und da stieß man aber auf ganze Friedhöfe, so bei Schleitheim (Schaffhausen), in der Umgebung von Zürich, bei Kaiseraugst, Oberbuchsiten (Solothurn), Elisried (Bern), Yverdon, Belair bei Cheseaux oberhalb Lausanne u. a. O. (Siehe archäologische Karte).

3. Das Christentum. Christengemeinden gab es wohl schon im römischen Genf, in Oberwinterthur, Bregenz. Die Legende von der Thebäer-Legion in St. Maurice beweist, daß unter den römischen Soldaten sich zahlreiche Christen befanden. Einige Christengemeinden mögen sich durch die Wirren der Völkerwanderung erhalten haben, z. B. diejenige von Zürich. Die Burgundionen waren Christen; in Aventicum und Vindonissa saßen im 6. Jahrh. burgundische Bischöfe. Bei den in der Schweiz niedergelassenen Alamannen aber wurde das Christentum verkündet durch Glaubensboten, unter welchen sich irische Mönche hervorthaten (Columban, Gallus). Nach J. Grimm deutet der in der nordöstlichen Schweiz hier und da vorkommende Ortsname „Betbur“ auf ein altgermanisches Gotteshaus. In der Karolingerzeit konzentrierte sich die Kultur hauptsächlich in den Klöstern (z. B. St. Gallen) und aus den Klosterschulen gingen berühmte Gelehrte und Künstler hervor.

Seit der Steinzeit ist in unsern Gegenden ein namhafter Kultur-Fortschritt zu konstatieren. Nicht nur haben sich die menschlichen Fertigkeiten gemehrt und wurde der Besitzstand bereichert, nicht nur ist die ganze Lebensführung feiner, vielfältiger und angenehmer geworden, sondern die Menschen selbst haben sich zivilisiert, sie sind gesitteter, edler und besser geworden.

B. Fundregister

zur archäologischen Karte des Kts. Aargau.

Bevor wir zur Fundstatistik übergehen, sei noch allen denen, die mit Berichten und Mitteilungen die Erstellung einer archäologischen Karte des Aargau ermöglichten, der beste Dank ausgesprochen. Möge es immer mehr bei allen Gebildeten Sitte werden, über archäologische Funde, die in ihrer Gegend zum Vorschein kommen, an kompetente Fachleute zu berichten und dafür zu sorgen, daß die Fundsachen nicht verschleppt werden oder verloren gehen, sondern der Allgemeinheit zu Gute kommen, d. h. in die öffentlichen Sammlungen und Museen gelangen!

In den nachstehend verzeichneten Fundorten ist als Basis immer die politische Gemeinde angenommen. Es findet sich z. B. Siggingen unter der Bezeichnung Unter-Siggenthal etc.

Um allzugroße Weitschweifigkeiten zu vermeiden, haben wir in den Litteratur - Verzeichnissen, die jeder Fundangabe folgen und die in chronologischer Weise geordnet sind, Abkürzungen eingeführt. So bedeuten:

AA = Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde. [Seit 1868].
AG u. A = Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde [1855—68].
AKO = Archäologische Karte der Ostschweiz von Dr. F. Keller. II. Aufl. 1874.

Bronner = Der Kanton Aargau (in „Gemälde der Schweiz") von F. X. Bronner. 1844.

Fricker = Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden von B. Fricker. 1880.

Haller = Helvetien unter den Römern von F. L. v. Haller von Königsfelden. Bd. I (1811) u. II (1817).

Itin. Ant. = Itinerarium Antonini Augusti et Hierosolymitanum. ad. G. Parthey et M. Pinder. Berol. 1848.

Katalog Aarau = Katalog des kantonalen Antiquariums in Aarau von E. L. Rochholz. 1879.

Kat. Zürich = Katalog der Sammlungen der Antiq. Gesellschaft in Zürich. 1890.

MZ = Mitteilungen der Antiq. Gesellschaft Zürich. Bd. I—XXIV.

Stumpf = Gemeiner loblicher Eydtgenoßschaft Stetten, Landen und Völckeren chronikwirdiger Thaten Beschreibung von Joh. Stumpf. Zürich. 1548, 1586, 1606.

Tab. Peut. = Peutingeriana tabula itineraria emendata et nova Conradi Mannerti introductione instructa. Lips. 1824. = Weltkarte des Castorius, genannt die Peutinger'sche Tafel, von Konrad Miller. Ravensburg. 1888.

Tschudi, Gall. com. = Hauptschlüssel zu verschiedeuen Alterthümern. Beschreibung von dem Ursprung, Landmarchen, alten Namen und Muttersprachen Galliae comatae. Konstanz. 1758.

U. St. G. = Urkundenbuch der Abtei St. Gallen von Dr. H. Wartmann, 4 Teile. St. Gallen. 1863—1896.

U. Z. = Urkundenbuch des Kantons Zürich von J. Escher und P. Schweizer.

Statistik.

Aarau.

1. Im Aargeschiebe bei Aarau fand man einen Steinmeißel, der ins dortige Antiquarium gelangte.

   Litteratur: Argovia X (1879), p. X. Katalog Aarau (1879), p. 53.

2. Das naturhistorische Museum Aarau enthält ein Steinbeil, welches „im Kirschgarten" daselbst gefunden wurde.

   Litteratur: Mühlberg, der Boden von Aarau, p. 17.

3. Im „Schachen" bei Aarau kam ein Steinbeil zum Vorschein, das der Mittelschweiz. geogr.-kommerz. Gesellschaft geschenkt wurde.

   Litteratur: Kleine Mitteilungen. II. Jahrgang. (1895), p. 14.

4. Das Denkmal für „Vater Meier“, das als Schalenstein betrachtet wurde, zeigt keine alten Bearbeitungsspuren, wohl aber Reste von Sprenglöchern.

   Litteratur: Antiqua 1883, II, p. 92, 93. Heierli, urgeschichtliche Materialien (Mscr.).

5. Die römische Heerstraße von Salodurum nach Vindonissa führte dicht an Aarau vorbei. Reste derselben sah man am „Rain“, beim „obern Tor“, beim Bahnhof, wo die Straße noch jetzt „Hochgesträß“ genannt wird, ferner bei der Freimaurerloge, wo 1863 die Abzweigung nach Entfelden und Muhen entdeckt wurde, während die Hauptstraße sich in den Suhrhard zog. Daß zur Römerzeit eine Brücke oder Fähre bei Aarau existiert habe, ist bloße Vermutung. Der Römerstraße entlang wurden wiederholt Münzen gefunden, so im Suhrhard eine Goldmünze, zwischen dem Suhrbach und dem Bahnhofe eine große silberne Münze des Sept. Severus.

   Litteratur: Haller II (1817), p. 91; 405; 459. Bronner I (1844), p. 36. AKO (1874), p. 32. Argovia X, p. IX. Katalog Aarau (1879), p. 30. Argovia XI, p. XIV des Urkundenbuches; Argovia XII, p. IX. Heierli, urgeschichtliche Materialien. (Mscr.).

6. In einem Garten bei Aarau fand man in den siebziger Jahren des XVIII. Jahrh. römische Silbermünzen aus der Zeit des Pertinax und des Sept. Severus.

   Litteratur; Haller II (1817), p. 405.

7. Bei Aarau wurden 1772 mehrere Silber- und Kupfermünzen von Augustus und Tiberius gefunden laut Haller II (1817) p. 459. [Sind vielleicht die beiden eben genannten Funde identisch?].

8. Im Frühling 1777 schenkte Weißgerber J. Gewis der Aarauer Bibliothek 9 römische Silbermünzen, die im Februar desselben Jahres nebst 7 andern in seinem Steinbruche am „Hasenberg“ zum Vorschein gekommen waren.

   Litteratur: Bronner I, 42. AKO (1874) p. 31.

9. 1853 wurden bei Aarau wieder römische Münzen gefunden, z. B. eine Silbermünze [Domitian?] im Felde gegen Rohr

   Litteratur: Heierli, urgeschichtliche Materialien. (Mscr.).

10. Beim Umbau des Gasthauses zum „Rößli“ fand man 1819 eine Bade-Einrichtung mit römischer Mosaik und Wasserleitung. [Identisch mit einer von Pfarrer Urech notierten römischen Ansiedlung?]

    Litteratur: Haller II (1817), p. 405, 459. Rychners Chronik. Argovia XI (1880), p. XIV des Urkundenbuches.

11. In der Nähe des „Weiergutes“ glaubt man die Spuren einer römischen Ansiedlung entdeckt zu haben; man fand Mauerreste und römische Ziegel.

    Heierli, urgeschichtliche Materialien.

12. Der im Osten von Aarau befindliche, in seinem untern Teil aus Findlingen bestehende „alte Turm“, genannt „Schlößli“, wurde früher von einigen als römisch betrachtet (!?).

    Litteratur: Bronner I, 37. Argovia XI (1880), Einl. p. XIV. Merz. Hans Ulrich Fisch 6.

13. Gräber in freier Erde, oder gemauert, sind bei Aarau nicht selten; so fand man 1826 zwei solcher. Darin lagen „Waffen, wie Säbel, Messer, auch Ringe und Münzen von Kupfer und Eisen.“ Alamannengräber?

    Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

14. Beim Ausheben des Gewerbekanals kam ein zweischneidiges Langschwert zum Vorschein, das ins Antiquarische Museum gelangte.

    Katalog Aarau (1879), p. 35.

Aarburg.

F. Keller spricht in AKO (1874), p. 32, die Vermutung aus, es möchte bei Aarburg eine römische Fähre existiert haben.

Abtwil.

1. Beim Bau einer neuen Straße wurde der „Heidenhübel“ angeschnitten. Dabei fand man die Reste einer römischen

Ansiedlung: Ziegel, Heizröhren, Backsteine, Tonscherben, ein Klappmesser etc.

Litteratur: Argovia III (1862/63), p. XXI. AG u. A 1868, p. 121, etc. AKO (1874) p. 27. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. In der „Klostermatt" bei Abtwil kamen unter römischen (??) Ziegelstücken auch alte Hufeisen zum Vorschein.

Litteratur: AG u. A 1868, p. 122. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Beim „Dulihüsli" gegen den Kramis glaubt man ein Stück Römerstraße gefunden zu haben.

Litteratur: AG u. A 1868, p. 122. Vergl. dazu Luzerner Zeitung 1859, Nr. 95.

4. Auf dem „Heidenhübel" stieß man unter der römischen Schicht auf ca. 30, in den weichen Sandsteinfels eingehauene Gräber mit Skeletten ohne Beigaben. Die Felssärge waren meist von West nach Ost gerichtet, über 2 m lang und körpertief. Ein Schädel lag vereinzelt. Zwei dolichocephale Schädel gehörten einem alten Manne und einer jüngern Frau. In der Mitte des Fundplatzes befand sich eine rundliche Aushöhlung im Sandstein, welche Holzreste und Kinderknochen enthielt.

Litteratur: Argovia III (1862/63), p. XXI. AG u. A 1868, p. 121—126. His u. Rütimeyer, Crania helvetica. AKO (1874), p. 32. Estermann, Geschichte des Ruralkapitals Hochdorf 1892. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Aettenswil und Alikon siehe Meienberg.

Altenburg.

1. Das römische Castrum Vindonissense stand an der Stelle des heutigen Altenburg. Mauerreste desselben sind jetzt noch mehrfach zu sehen und werden von den alten Chronisten, z. B. Stumpf, auch erwähnt. Vor einigen Jahren ist anläßlich der Kanalbaute für die elektrische Station Brugg ein genauer Plan des Kastells aufgenommen worden. Funde aus Altenburg sind in den Museen von Aarau und Bern.

Litteratur: Stumpf. Haller II (1817), 387 und darnach Bronner I, 27. Brugger Neujahrsblatt 1821, p. 14. Verzeichnis der auf dem Museum in Bern aufbewahrten Antiquitäten (1846) p. 77: 78. AG u. A 1860,

p. 87; 107. MZ XV. 3 (1864), p. 137; 139; 149. AKO (1874), p. 26. Katalog Aarau (1879), p. 12. AA VII (1894), p. 327: 349. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. In Altenburg sind mehrere römische Inschriftsteine zum Vorschein gekommen. Der eine derselben bezeugt das Vorhandensein einer Umfassungsmauer von Vindonissa um 300; ein zweiter Stein spricht von Pomponius legatus Augusti, ist also wichtig für die Geschichte des Ortes. Beide Steine, nebst einem dritten, sind im Museum Aarau geborgen.

Litteratur: Haller II (1817), p. 382. MZ II 5, p. 193. Mommsen in Epigr. Analecten 1852, p. 207. MZ VII, 6, p. 156; 157. X (1854) p. 53 mit Angabe älterer Quellen. AG u. A 1860, p. 87; 104. MZ XV, 3, p. 140; 146; 147; 150. XV. 5. p. 211. Archiv der Antiquarischen Gesellschaft Zürich. Katalog Aarau (1879). p. 3; 4; 7.

3. Daß zur Römerzeit bei Altenburg eine Fähre oder Brücke über die Aare geführt habe, wie einige Forscher annahmen, ist nicht zu beweisen.

Litteratur: Tschudi, Gallia com. p. 138. Haller II (1817), p. 386, 451—453. Brugger Neujahrsblatt 1821, p. 19. Bronner I (1844) p 27. MZ VII, 6. p. 132. AG u. A 1857, p. 8; 24. MZ XV. 3 (1864), p. 150. AKO (1874), p. 32.

4. Ein römischer Grabstein aus Altenburg stellt en relief das Bild eines Reiters dar, dessen Pferd über einen gefallenen Feind hinschreitet. Der Stein ist im Museum Aarau.

Litteratur: AG u. A 1860, p. 107. MZ XV, 3 (1864). p. 149. Katalog Aarau (1879), p. 1.

5. In neuester Zeit sind in der Ecke zwischen der Landstraße nach Aarau und der Straße, die von der chemischen Fabrik nach Altenburg führt, römische Urnengräber entdeckt worden. (Vergl. den römischen Friedhof an der Aarauerstraße in Brugg). Hängt dieser Begräbnisplatz mit demjenigen in der „Schindellegi" oberhalb Altenburg zusammen, von dem das Berner Museum einige Scherben mit Töpferstempeln enthält und wo Haller außerdem noch Töpfer-Werkstätten vermutete?

Litteratur: Haller II. 396. Verzeichnis der im Museum Bern aufbewahrten Antiquitäten. 1846, p. 77 u. 78. MZ XV. 3 (1864). p. 144 Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Ammerswil.

1. Das Museum Aarau bewahrt ein römisches Eisengerät aus der Gegend von Ammerswil. Dasselbe hat vielleicht zum Steinbrechen gedient.
   Litteratur: Argovia XXI (1890), p. IX. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. Ammerswil 893 = Onpretiswilare: U.Z I, 160, p. 71.

Anglikon.

Im Walde oberhalb Anglikon fand sich römisches Gemäuer [vergl. auch Rütihof bei Hägglingen]; 1869 sollen Arbeiter in der Nähe desselben ein gemauertes Skeletgrab entdeckt haben

Litteratur: Freiämterstimmen vom 8. I. 1870. Argovia VI (1871), p. XI

Aristau.

1. Wenige Minuten vom Dorfe soll sich ein sog. Schalenstein befinden, im Volksmund „Kindlistein" genannt.
   Litteratur: Argovia III (1862/63), p. 13.
2. Ob das Gemäuer beim Reitwald oberhalb der „Mörgenäcker", das zu verschiedenen Malen bei Erdarbeiten angetroffen wurde, römisch ist oder nicht, läßt sich ohne Nachgrabungen nicht entscheiden.
   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Arni-Islisberg.

Man hat Islisberg häufig mit dem in der zürcherischen Gemeinde Ottenbach gelegenen Isenberg verwechselt und von römischen Gebäuden, oft auch, in Anbetracht des Namens, von einem Isistempel daselbst gesprochen. In Wirklichkeit sind an zwei Stellen beim Dorfe Islisberg alte Mauern, Ziegel, Mörtel etc. angetroffen worden:

1. Im „Kirchenbaumgarten", wo vielleicht eine mittelalterliche Kapelle stand.
2. In „Käsernacker" nördlich vom Dorfe, wo Sekundarlehrer Stutz in Wettswil 1857 neben Mauern etc. römische Ziegel fand.

Litteratur: Bronner I (1844), 227: II, 333. AKO (1874), p. 28 (die Ansiedlung fehlt auf der Karte selbst). Heierli, urgeschichtl. Materialien.

Asp siehe Densbüren.

Auw.

1. Auw 893 = Houva, Ouva: U Z. I, p. 71—73.
2. Rüstenswil 893 = Rustiniswilare: U Z. I, 160, p. 71.

Baden.

[Eine übersichtliche Zusammenfassung aller Funde bei und in Baden enthält J. Heierli: Blicke in die Urgeschichte von Baden. Sep.-Abzug aus dem Badener Tagblatt 1895].

1. Die Kurhaussammlung in Baden besitzt Steinbeile, die 1872 auf dem Kurhausplatze gefunden wurden. Vielleicht stammen ein Steinmeißel und ein Steinwirtel, die später an die Sammlung kamen, von demselben Fundorte.

   Litteratur: AA III (1879), p. 891. Fricker (1880). Badener Tagblatt vom 18. III. 1895. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Beim Abbruch des Hauses zum „schwarzen Bären" fand man 1874 ein Steinbeil.

   Litteratur: Fricker (1880), p. 3.

3. Im Jahr 1886 wurden in Baden verschiedene Steingeräte entdeckt, gelangten aber in Privatbesitz.

   Litteratur: Antiqua 1886, p. 80. AA V (1886), p. 353.

4. Bei Baden wurden einige Grabhügel abgedeckt; der Inhalt ging verloren mit Ausnahme eines runden Steines, der im Schweizerischen Landesmuseum aufbewahrt wird.

   Litteratur: MZ III, 4 (1846), p. 35. Katalog Zürich I, 124 (im Register irrtümlich unter Birmensdorf angegeben.)

5. Auf dem „Kreuzliberg", oberhalb des Bahnhofes Baden-Oberstadt ist ein durch Wälle und Gräben ausgezeichnetes Refugium.

   Litteratur: Mühlberg, Boden von Aarau, p. 16. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

6. In Baden sind mehrmals vorrömische Münzen zum Vorschein gekommen, z. B. solche der Sequaner und römische Fa-

milienmünzen. Einige derselben liegen im Schweizerischen Landesmuseum.

Litteratur: MZ VII, 8 (1853), p. 239. Anmerkung 58. MZ XII, 7 (1860) p. 298 nach Gessner. Argovia VII (1871), p. 287. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

7. Das römische Baden, über welches schon Tacitus berichtet und ebenso die mittelalterlichen Chronisten Simler, Guillimann, Tschudi, Stumpf, sodann C. Geßner, Wagner, Hagenbuch, Scheuchzer, Altmann, Ott etc., hieß nach einer Inschrift in Wettingen: Aquae.

8. Noch heutzutage sieht man bei ganz niedrigem Wasserstande vor dem „Limmathofe" eine Anzahl Pfähle, Reste einer römischen Brücke. 1838 wurden beim Fundamentgraben auf der Seite des Hauses gegen die Trinklaube eisenbeschlagene Palissaden entdeckt, die mit den Pfählen im Flusse korrespondierten. Neben dem Hôtel „Blume" kamen die Widerlager der Römerbrücke zum Vorschein. Die römische Straße zog sich von da an westlich den Abhang hinauf auf das „Haselfeld." Beim Hôtel „Schiff" wurde, ganz in der Nähe der alten Straße, ein Meilenstein des Kaisers Tacitus gefunden und unterhalb des Martinsberges, in Unterwil, Gemeinde Turgi, war 1712 ein solcher des Trajan entdeckt worden. Der erstgenannte Stein ist nun in den Besitz der Kurhaussammlung Baden übergegangen, der andere liegt im Schweizerischen Landesmuseum.

Litteratur: Archäologischer Anzeiger 1851, p. 75. MZ VII 6 (1853), p. 131—32; X (1854), p. 74; XII 7 (1860), p. 295, 297, 299. AKO (1874), p. 32. Fricker 6, 13, 14, 23, 617. Badener Tagblatt vom 18. III. 1895. Heierli, Urgeschichtliche Materialien.

9. Der erste bekannte Fund aus römischer Zeit in Baden kam in der größern Quelle unter dem „heißen Stein", also beim Stadhof vor. 1420 fand man nach einer verlorenen Handschrift F. Hemmerlins daselbst Götterbilder und Münzen. C. Geßner hat in seinem Werke de Thermis etc. uns die Notiz Hemmerlins übermittelt. Vergl. Heß, Badenfahrt, p. 293. MZ XII, 7, p. 298—299. Fricker, p. 24.

10. Im Jahr 1809 fand man in den großen Bädern eine Statuette, Hermes mit dem Bacchus darstellend. 1817 wurden daselbst Münzen von Vespasian, Nerva, Trajan, Hadrian und Konstantin gefunden, später kam auch Gemäuer zum Vorschein.

Litteratur: MZ XII, 7 (1860), p. 299; XIV 4 (1862), p. 99—100. Archiv der Antiquarischen Gesellschaft Zürich.

11. In der Badequelle des „Limmathofes" wurde 1828 ein Bronze-Arm entdeckt, der vielleicht als Ziergriff gedient hat. Er ist im Museum Aarau.

Litteratur: Argovia IV (1864/65), p. XXXVII. Katalog Aarau (1879), p. 39.

12. Beim Abdecken des großen Wassersammlers für das ehemalige Kesselbad beim „Stadhof" fand man 1815 Marmorplättchen, die zu einer römischen Bade-Einrichtung gehört hatten, ferner eine Bleiröhre, in Zement gefaßt, einen Goldring und Münzen der Römer. Als 1854 die Quelle neu gefaßt wurde, kamen wieder Marmortafeln, Mosaikwürfel, Münzen etc. zum Vorschein. Einige Funde gelangten in die Museen von Aarau und Zürich.

Litteratur: Hess, Badenfahrt (1818), p. 301. Bericht der Antiq. Gesellschaft Zürich X (1853/54), p. 6. MZ XII 7 (1860), p. 298. XV, 2 (1864), p. 55. Katalog Aarau (1879), p. 58. Fricker p. 24. Katalog Zürich II, 7, 29, 37.

13. Das „Verenabad" hatte im Anfang des XIX. Jahrh. noch die alte Einfassung mit römischer Technik. Beim Neufassen der Quelle anno 1845 fand man in den Spalten der Therme 16 römische Münzen, Würfel und Bronzeringe.

Litteratur: MZ XII, 7. p. 298, 299. Fricker, p. 24.

14. Beim „Mattenkirchlein" unfern des Hinterhofes [jetzt „Grand-Hôtel"] kam 1550 ein Inschriftstein zweier römischer Freigelassener zum Vorschein. Derselbe gelangte mit Bewilligung der eidg. Stände nach Tettnang.

Litteratur: J. J. Scheuchzer nach C. Geßners Naturhist. I, 402. Tschudi, Gallia com. 143. Heß, Badenfahrt 107, 293. MZ II 5, p. 195 (81); X (1854), p. 48; XII, 7. p. 298. Fricker 17 [wo 1550 u. 1564 verwechselt ist].

15. Beim Wäldli oberhalb des Grand-Hôtels (Hinterhofes) wurde eine Kupfermünze des Augustus gefunden und im Garten des Gasthofs z. „Ochsen" kamen römische Tonscherben zum Vorschein.
    Heierli. urgeschichtliche Materialien.

16. In unmittelbarer Nähe der Stelle, wo die Römerstraße von der Limmat her das Plateau des Haselfeldes erreichte, befindet sich ein Ökonomiegebäude, das zur Blume gehört. Beim Fundamentieren desselben stieß man 1871 auf mehrere Brandschichten, Gebäudereste, auf Eisengeräte, Scherben, besonders aber auf prächtige Bronzestatuetten, welche die Sammlung Borsinger zur Blume bilden. Einige weitere Funde wurden 1881 gemacht.
    Litteratur: AA II (1873), p. 309, 338, 413. Fricker 17. AA IV (1882), p. 266. MZ XXIV, 3, p. 148 [52]. Heierli, urgeschichliche Materialien.

17. Etwas nördlich von dem Fundort der Statuetten fand man römische Mauern und ein Ziegelstück der 21. Legion, sowie Amphoren. Daneben, immer noch östlich vom evangelischen Vereinshaus, konnte man bei den Grabungen zwei deutliche Brandschichten erkennen; es kamen römische Ziegel und Scherben zum Vorschein, aber keine bedeutenderen Funde.
    Litteratur: AA V (1887), p. 415. Heierli, urgeschichtl. Materialien.

18. Westlich und nördlich vom evangelischen Vereinshause, also nördlich der Römerstraße, ließ 1893 das Schweizerische Landesmuseum Grabungen vornehmen. Man erkannte, daß hier, wie schon ältere Funde andeuteten, bis in die Mitte des II. Jahrh. römische Häuser gestanden hatten, welche durch Brand untergegangen waren. Die Funde liegen im Landesmuseum Zürich.
    Litteratur: AA VII (1893), p. 262. II. Bericht des Schweizerischen Landesmuseums (1893), p. 43. Vergl. MZ XII 7 (1860), p. 297. AA II (1872), p. 309.

19. Auf der Südseite der Römerstraße im Hasel sind in den letzten Jahren große römische Bauten konstatiert worden und die Sammlung Meyer in Baden zeigt, wie zahlreich die Funde waren. Schon beim Bau des neben der Kapelle sich befindenden Eiskellers stieß man auf römisehes Mauer-

werk und die Reste einer Freitreppe. Von 1894—97 wurde zuerst ein römisches Militärspital blosgelegt und westlich davon fand man zwei weitere Gebäude. Unter den Fundobjekten sind Gefäße und Scherben aus Ton und Glas sehr häufig, ferner kamen zahlreiche medizinische Geräte zum Vorschein, besonders Sonden, sodann Münzen, Fibeln. Seltener sind Geräte, Waffen, Statuetten etc. An einigen Stellen fand man Getreide und Mühlsteine.

Litteratur: AA V (1887), p. 415. Badener Tagblatt vom 12. und 30. III. 1894. Neue Zürcher Zeitung vom 21. III. 1894. Kurzeitung und Fremdenliste für den Jura vom 14. IV 1894. Badener Tagblatt vom 21. IV und 29. V 1894. Nationalzeitung vom 27. V 1894. Neue Zürcher Zeitung vom 11. IX 1894. Badener Tagblatt vom 15. und 16. XI 1894. Aargauer Tagblatt vom 17. XI 1894. Badener Tagblatt vom 20. XI 1894. Freie Presse vom 21. XI 1894. Basler Nachrichten vom 2. III 1895. Panorama 1895, p. 295. Badener Tagblatt vom 18. III, 19. IV und 15. V 1895. Neue Glarner Zeitung vom 22. V 1895. AA VII (1895), p. 434. 451. Badener Tagblatt vom 1. X 1895 etc. AA 1896. Nr. 1. Schweizerische Wochenschrift für Chemie und Pharmacie 1896 Nr 39. J. Heierli, urgeschichtliche Materialien. Antiquitäten-Zeitung vom 23. und 30. IX 1896. Badener Tagblatt vom 24. X. 1896. AA 1897, p. 30, 114, 138; 1898, p. 24.

20. Im „Hasel“ zu Baden sind schon lange vor den Ausgrabungen an der Römerstraße zahlreiche Funde gemacht worden. 1817—20 kamen bei Straßenbauten Münzen von Vespasian, Trajan, Hadrian und Faustina zum Vorschein; ebenso beim Bau der Eisenbahn. Auf dem mittleren Teil des Haselfeldes waren zu Stumpfs Zeiten noch Gewölbe in der Erde und am Abhang gegen die Limmat suchte man die römische Stadtmauer. Im Kurhauspark sind römische Säulen aufgestellt, die von einem Gebäude stammen, das zwischen der Römerstraße und dem Kaffeehaus zum Schwert stand. Mommsen erwähnt [allerdings unter Windisch] einen Markstein, der im Hasel zwischen der Römerstraße und der reformierten Kirche entdeckt wurde. Zwischen Schwert und Hasel (jetzt Römer)straße unternahm 1863 auch der historische Verein des Aargau Nachforschungen und stieß ebenfalls auf römische Gebäudereste. Neuere Grabungen im westlichen Teil des Haselfeldes ließen überall römischen Schutt, hier und da auch Skelette ohne Beigaben finden.

Litteratur: MZ II, 5 (1844), p. 54; X (1854), p. 54: XII 7 (1860), p. 297, 298. AG u. A 1855, p. 21; 1864, p. 27. Argovia III (1862/63) p. XXI. AA II (1872), p. 309. Katalog Aarau (1879). p 5, 11. Fricker 23. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

21. Beim Bau des Kurhauses fanden sich 1872 die Reste einer römischen Villa, von welcher 7 Zimmer abgedeckt wurden, deren zwei mit Hypokaust versehen waren. Eines der andern Zimmer hatte einen Betonboden. Etwas östlich vom Kurhaus, am Abhang gegen das Schiff, entdeckte man 1873 einen römischen Töpferofen in einer Kiesgrube und ganz nahe dabei wurden neben Mauerresten eine Amphora und ein Skelet in freier Erde ausgegraben. 1881 kamen beim Bau des Sommertheaters Scherben von terra sigillata mit Töpfernamen zum Vorschein, außerdem noch eine Bronzenadel. Im Garten des Kurhauses wurden 1885 ca. 50 Kupfermünzen von Augustus, Tiberius, Drusus, Nero, Trajan, Hadrian und Caracalla gefunden. Einzelne römische Funde sind im Kurhauspark mehrfach entdeckt worden, aber das meiste geriet in Privathände.

Litteratur: MZ XII. 7 (1860) p. 295, 299. Fricker, p. 25, 26. Argovia XIII (1882), p. VII. Antiqua 1885, p. 95. Heierli. urgeschichtliche Materialien.

22. Beim „Schwert“ fand man römische Münzen und die obenerwähnten Säulen, die wohl ein öffentliches Gebäude geziert haben. In der Nähe soll auch eine Matrize für römische Gefäße gefunden worden sein.

Litteratur: MZ XII, 7 (1860), p. 299. Fricker. p. 23. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

23. Anno 1852 habe man beim Rathaus Baden römische Münzen entdeckt.

Archiv der Antiquarischen Gesellschaft Zürich.

24. Noch im Jahr 1786 scheint der Chronist Stamm einen dem Caracalla geweihten Inschriftstein, den schon Plantin erwähnt und der an der katholischen Kirche zu Baden eingemauert gewesen sein soll, gesehen zu haben. Andere glauben, es sei dabei nicht an Baden im Aargau, sondern an Baden—Durlach zu denken.

Litteratur: Plantin, Helv. ant. et nova 229. Haller I, 204. Heß, Badenfahrt (1818) p. 296. MZ II 5 (1844) No. 259. Fricker p. 22. Vergl. dazu Schöpflin, Alsat. Illustr.

25. Als man das „Zürchertor" abtrug, fand sich ein Fensterpfeiler mit einer fragmentarischen römischen Inschrift. Auch sonst kamen eingemauerte römische Werkstücke vor.

Litteratur: MZ XII 7 (1860) p. 299. AA. II (1875) p. 537. Fricker (1880) p. 22.

26. In der Halde am „Kreuzliberg" kam im Kies ein kleines Bronzegefäß zum Vorschein, das der Antiquar. Gesellschaft Zürich geschenkt wurde.

Litteratur: Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich XXIII (1866/67) p. 7. Katalog Zürich II p. 73.

27. Manche Schriftsteller nehmen an, daß auf dem „Stein" zu Baden die Römer ein Kastell oder doch eine Warte errichtet hätten, wovon aber alle Spuren fehlen. Ein Inschriftstein, der im Schutte des Schlosses entdeckt wurde, kam 1712 nach Zürich und ist jetzt im Schweiz. Landesmuseum.

Litteratur: Simler I. cap. XI. Scheuchzer, Untersuchung des Bads zu Baden (1732) p. 11. Bocchat I, 125. Ott, mutmaßliche Gedanken. p. 32. Memorabilia Tig (1742), p. 11. Zurlauben, hist. de l'acad roy. des insc. vol. XXXVI, (1774) p. 163. Heß, Badenfahrt. p. 283, 295. 400, Haller I, 23, 95. Bronner I (1844), p. 31. MZ II 5 (1844), p. 31. MZ II 5 (1844), p. 195: VII 6 p. 132, 140: X (1854 p. 50: XII 6 (1860), p. 299. Fricker. p. 7. 9, 17. Katalog Zürich II, 5. AA VII (1894). p. 325.

28. Die zuerst in der „Würfelwiese" bei Baden gefundenen römischen Würfelchen kamen in solch großer Anzahl in den Handel, daß die Zweifel an der Ächtheit immer lauter wurden.

Litteratur: Wagner, Mercur. helv. 39. Scheuchzer, Naturgeschichte des Schweizerl. I, 383 & II, 374. Derselbe: Dissert. phil. de Tesseris Bocchat, Mém. crit. Altmanni Exercitatio Calmet, Diarium helv. Heß. Badenfahrt 298. Bronner I, 32. Verzeichnis der auf dem Museum der Stadt Bern aufbewahrten antiken Vasen und röm.-keltischer Altertümer (1846), p. 70. MZ XII. 7 (1860), p. 298. Argovia II (1861), p. XIII. Fricker 20, 24, 515, 516. Anthologia (1883), p. 65, 67. Katalog Zürich II, 129.

29. Am Fuße des „Martinsberges" fand man 1847 Reste eines römischen Hauses, dabei ein Marmorgesimse, das nach

Zürich kam, ferner mehrere Münzen von Augustus, Trajan, Antonin, Domitian und Maximian.

Litteratur: Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich IV (1847/48), p. 5. MZ XII, 7 (1860), p. 298.

30 Beim Martinsberge kam auch ein römischer Begräbnisplatz zum Vorschein. Die Leichen waren verbrannt und die Asche war in Urnen gesammelt worden, die unter Ziegeln oder in einer aus Ziegeln errichteten Grabkammer standen. Die Beigaben waren spärlich. Die Funde sind in den Museen von Zürich und Aarau.

Litteratur: AG & A (1855), p. 21. MZ XII 7 (1860), p. 300; XV, 5 (1865) p. 217. AKO (1874) p. 30, 31. Katalog Aarau (1879). p. 28. Fricker p. 6. Katalog Zürich II, p. 35, 61. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

31. Im Jahre 1553 wurde in der „Müsern“, westlich von Baden, ein Münztopf gefunden.

Litteratur: AG & A 1867, p. 17. AKO (1874), p. 31.

32. Das historische Museum Basel besitzt eine merowingische Fibula, die aus Baden stammen soll.

Beinwil (Bez. Muri).

1. Westlich oberhalb des zu Beinwil gehörigen Wiggwil liegen im Kreuzwalde 2 noch ununtersuchte Grabhügel.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. An der Grenze gegen Benzenswil befindet sich der „Heidenhügel“, wo vor langer Zeit Skelette zum Vorschein gekommen sein sollen.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Etwas westlich von „Wallenswil“ wurde oberhalb der Kiesgrube eine römische Ansiedlung entdeckt. Das Schweiz. Landesmuseum birgt einige Funde aus derselben.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

4. Nordöstlich von „Winterswil“, in der „Holzweid“, wurden beim Pflügen Mauern gefunden und in den Äckern liegen römische Leistenziegel und Heizröhrenstücke umher.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

5. In „Winterswil“ wurde ein Alamannengrab entdeckt.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Beinwil am Hallwilersee.

1. Bei der Seefähre wurde ein, jetzt im Museum Aarau liegendes Steinbeil gefunden.
   Litteratur: Argovia XVIII (1887), p VI u. XIX (1888), p. V.

2. Westlich von Beinwil soll der Sage nach zur Römerzeit eine Stadt gestanden haben. In den Vierziger Jahren sind in Beinwil zahlreiche römische Kaisermünzen zum Vorschein gekommen.
   Litteratur: Aarg. hist. Taschenbuch 1862. AKO (1874). p. 31. Seerosen vom 11. VI. 1887. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

3. Im „Kilchmoos", unweit des Neuweg, fand man drei römische Kaisermünzen.
   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

4. Laut Kellers AKO (1874), p. 32 sind im Wingart (Weingarten), einer Lokalität südlich vom Hinferhöfli, alamannische Gräber entdeckt worden.

Benzenswil.

1. In einer Kiesgrube wurde eine Bronze-Lanzenspitze gefunden.
   Litteratur: AA III (1879), p 891.

2. Welcher Zeit die beim Schulhause entdeckten Skeletgräber angehören, läßt sich beim Mangel an Beigaben nicht bestimmen.
   Litteratur: AA III (1879). p. 891.

Berikon.

Auf der Allmend von Unter-Berikon befindet sich ein sog. „Heidenhübel".

Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Bettwil.

893 wird Petinwilare urkundlich genannt.
UZ I 160, p. 71.

Biberstein.

1. Bei Biberstein wurde ein Kornquetscher gefunden.
   Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. Über ein angeblich römisches Kastell bei Biberstein siehe
   Bronner I (1844), p. 36.
3. Zwischen Biberstein und Aarau seien die Spuren eines römischen Gebäudes entdeckt worden, melden die Verhandlungsblätter der Gesellschaft für vaterländische Kultur im Kanton Aargau 1818, p. 170.
4. Beim Steinbruch Wagmatt am Aarufer kamen 10 römische Kupfermünzen und ein silberner Fingerring zum Vorschein. Sie gelangten ins Antiquarium nach Aarau.
   Litteratur: Argovia X (1879), p. IX. Katalog Aarau (1879). p. 33.
5. Ein römischer Armring von Biberstein kam nach Zürich.
   Litteratur: Katalog Zürich II. 94.
6. In der „Heidenkirche" unter der Gisulafluh bei Biberstein fand man in Tuff liegende Alamannengräber. Eine fragmentarische Spatha aus diesen Gräbern befindet sich im Schweiz. Landesmuseum.
   Litteratur: Haller II, 430 Bronner I. 36 Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 32. His & Rütimeyer, Crania helv. C VII. 1 u. 2. Katalog Zürich III, 5.
7. Als um 1850 in der Hub beim Buchhaldetälchen einen Tuffsteinbruch betrieben wurde, kamen „Gerippe und rostige Schwerter" in eigentlichen Grabhöhlen zum Vorschein.
   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Birmenstorf an der Reuß.

1. In Birmenstorf wurde ein kleines Steinbeil gefunden, das ins Schweiz. Landesmuseum gelangte.
   Katalog Zürich I. 124.
2. Östlich vom Dorf, an der Grenze gegen Dättwil, ist der „Ödlisberg", ein mächtiger Grabhügel, der im Mittelalter als Refugium gedient zu haben scheint. Noch 1665 wird „des Ötlisberges zu dem verworfenen Bühel" Erwähnung

getan. Bei der Untersuchung fand man im Innern des Hügels zwei Skelette, wovon das eine in einer Steinkiste.

Litteratur: MZ I 3, p. 36. Schreibers Taschenbuch 1839, p. 159. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Argovia I (1860). p. 161. AA II (1873). p. 410; (1874), p. 536.

3. In der Nähe des Grabhügels im Ödlisberg und in den Weinbergen bei Birmenstorf wurden römische Ziegel und Scherben gefunden, so z. B. im „Huggen"(berg), wo auch Gemäuer und Münzen zum Vorschein kamen.

   Litteratur: Verhandlungsbl. für vaterl. Kultur im Aargau 1816, No. 4. Haller II, 411, 466. Bronner I, 31. Aarg Taschenbuch 1860. p. 63. AKO (1874), p. 27, 30. Seerosen 1888, p. 180. Katalog Zürich II, 93, 105.

4. Ein Fund von römischen (?) Bronzen aus Birmenstorf gelangte an die Antiq. Gesellschaft Zürich.

   Litteratur: Archiv g. G. Katalog Zürich II, 73, 105, 110, 112.

5. Bei der „Lindmühle" fand man 1611 einen römischen Münztopf. Im Jahre 1800 pflügte ein Bauer ein Gefäß hervor, in welchem etwa 2000 römische Münzen lagen.

   Litteratur: AG & A 1867, p. 17, 38. AKO (1874), p. 31. Seerosen 1888, p. 188.

6. Von Birmenstorf führte zur Römerzeit ein Weg nach Baden, der bei Dättwil heute noch „Hochstraße" heißt.

   Haller I, 92. MZ VII 6, p. 136.

Birr.

1. Auf das Birrfeld verlegte Haller die Schlacht zwischen den Helvetiern und Cæcina und ebendort soll Constantius Chlorus die Alamannen besiegt haben. Funde fehlen.

   Litteratur: Haller I, 266. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kts. Aargau 1860, p. 64.

2. Bei Birr fand man einen römischen Mühlsteinläufer aus Granit.

3. Zwei Alamannen-(?) Gräber im Neuhof bei Birr enthielten neben Skeletten einen Dolch und ein Eisenmesser.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 33.

Birrenlauf.

Bei Göttishausen oder Götzhausen, das in der Nähe des Bades Schinznach gestanden haben soll, wollte man einen römischen Tempel vermuten, wahrscheinlich durch den Namen dazu verführt.

Vergl. Haller II. 404. Brugger Neujahrsblatt 1821, p. 20.

Birrhard.

In der Reuß ist der „Häfelistein" mit vielen (künstlichen?) Vertiefungen. Vergl. Argovia III (1862/63), p. 73.

Birrwil.

1. An der „Seegasse" fand man ein Steinbeil; ein anderes, jetzt im Museum Aarau geborgen, stammt vom „Schloßplatz. Bei Birrwil will man auch Spuren von Pfahlbauten entdeckt haben.

   Litteratur: Seerosen 1887, p. 4; 1888, p. 180. Antiqua 1887, p. 97. AA 1887, p. 391. Argovia XVIII (1887), p. VI.

2. Beim „Wilhof" wurde in den fünfziger Jahren ein Sockel zu einer Säule nebst einem römischen Falzziegel entdeckt.

   Litteratur: Seerosen 1887, p. 99. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

3. Bei einer Renovation am Kirchturme stießen die Arbeiter in beträchtlicher Tiefe auf einen beblumten Boden (Mosaik?)

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

4. Auf der Anhöhe westlich von Birrwil, wohin die Sage eine „Heidenstadt" verlegt (vgl. Beinwil), scheint eine römische Ansiedlung bestanden zu haben. Im sog. „Moos" fand man Ziegelfragmente; am Wege nach Zezwil eine Münze des Augustus; im Walde „Tätschbühl" wurden Ziegelstücke entdeckt; an der Grenze gegen Leutwil eine Constantinmünze und im „Hinterboden" Tonscherben und Ziegel, nebst alten Sodbrunnen gefunden.

   Litteratur: Seerosen 1887, p. 99, 100. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

5. An verschiedenen Stellen der Gemeinde sind Gräber aufgedeckt worden, die der Völkerwanderungszeit angehören

dürften. Neben den Skeletten fanden sich Messer, Schwert und Lanze.

Litteratur: AKO (1874), p. 33. Seerosen 1887, p. 100. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Boswil.

1. Eine Eisenaxt, die im Museum Aarau liegt und von Boswil stammt, soll römisch sein.
   Litteratur: AA VI (1890), p. 32.
2. Boswil ca = 820 Bozwila, 924 = Pozwila, 946 = Bozwila etc. laut UZ I, 37, p. 9 u. 10; 188, p. 79; 197, p 89 etc.

Bottenwil.

Ein eigentümlicher Kieselstein mit Bohrlöchern ist wohl nicht alt. Argovia XXIII (1892), p. VIII.

Bremgarten.

1. Auf der linken Seite der Reuß sollen der Sage nach früher viele Mauern, Münzen, Töpfe etc. gefunden worden sein.
   Litteratur: Haller II, 455. Weißenbach, Schlußbericht über die Schulen von Bremgarten 1850/51, p. 36. AKO (1874), p. 27.
2. Keller vermutete bei Bremgarten einen Flußübergang der Römer. AKO (1874), p. 27, 32.
3. Im Museum Aarau liegen ein geglätteter Stein, 2 Schläfenringe aus Bronze und Perlen aus gelbgebranntem Ton, alles aus der Umgegend von Bremgarten stammend.
   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Brittnau.

1. Zu verschiedenen Malen, z. B. 1796, wurden hier römische Münzen gefunden.
   Litteratur: Bronner I, 34. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. Über Brittnau mag eine römische Straße geführt haben. Vgl. Haller II, 415.
3. Brittnau 876 (?) = Prittinesawo, 893 = Pritinouva: Neugart, E. C I 83. UZ, I 160, p. 72.



Brugg.

1. Das Schweiz. Landesmuseum besitzt ein Steinbeil von Brugg.
   Litteratur: Katalog Zürich I, 124. AA VII (1894), p. 379.

2. In demselben Museum liegt eine Knopfsichel aus Bronze, die ebenfalls in Brugg gefunden wurde.
   Litteratur: Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich II (1845/6), p. 8. Katalog Zürich I, 129. AA VII (1894), p. 380.

3. Bei Brugg fand man gallisch-helvetische Münzen, die nach Zürich gelangten.
   Litteratur: MZ XV. 1 Taf. II, 94,95. AA VII (1894), p. 381.

4. Daß in oder bei Brugg römische Ansiedlungen existierten, läßt sich ohne weiteres annehmen. Links der Aare fand man zahlreiche Artefakte; Mauern und Einzelfunde kamen vor beim Bau der Sparkasse, Münzen wurden entdeckt in der Fröhlichstraße, bei der Einmündungsstelle der Kirchgasse in die Hauptstraße und beim Bau des Bahnhofes fand sich eine römische Sonde aus Bronze. Die neueren Funde sind im unlängst gegründeten Museum Brugg und in der Sammlung Geiger daselbst niedergelegt.
   Litteratur: Bronner I, 27. Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich I, 9. Bonstetten, Recueil I Suppl p. 25. AKO (1874), p. 27. AA VI (1888), p. 135. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

5. Ein Inschriftstein, der den Ehrenbogen von Mars, Apoll, und Minerva in Vindonissa zierte, war früher in einer Scheune beim Effingerhofe, später im „schwarzen Turm" eingemauert. Schon 1489 wird die Inschrift erwähnt; jetzt ist der Stein im Museum Aarau.
   Litteratur: C. Geßner, thermis. Hagenbuch, Mscr. IV, 273. Haller I, 149. Brugger Neujahrsblatt 1821, p. 18. MZ II, 5, p. 189 (75) = X (1854), p. 50, No. 245; VII, 6, p. 143; XV, 3 (1864), p. 146. Katalog Aarau (1879), pag. 2. Katalog Zürich II, 9.

6. Im Februar 1882 wurde beim Abbruch des „Hallwylerhofes" ein Altarstein entdeckt, der mit Inschrift versehen war, über deren Lesung noch keine Einigung erzielt wurde.
   Litteratur: AA IV (1882), p. 264. Argovia XV (1884), p. VIII.

7. An der südöstlichen Ecke des „Effingerhofes" fand sich unter dem Pflaster der Storchengasse ein Inschriftstein,

der sich wahrscheinlich auf Pomponius Secundus bezieht, von dem auch ein 1860 in Altenburg gefundener Stein spricht und der in den Jahren 51 u. 52 kaiserlicher Legat in Obergermanien war. Der Inschriftstein befindet sich im Museum Aarau.

Litteratur: MZ II 5, p. 190 = X (1854, p. 51, No. 248. MZ XV, 3, p. 147. Katalog Aarau (1879), p. 5.

8. An der Straße von Brugg nach der Eisenbahn fand man einen Inschriftenstein, der dem Centurionen Allius Oriens von der XIII. Legion gewidmet war. Er befindet sich jetzt ebenfalls im Museum Aarau.

   Litteratur: AG & A 1864, p. 28. MZ XV, 3 (1864), p. 136, 145; XV, 5, p. 212. Katalog Aarau (1879), 7.

9. Das Museum Aarau besitzt noch einen andern Inschriftstein, der als Portalstein zum Friedhofe Brugg benutzt worden war und später in einem Gut als Pfosten diente. Vgl. Katalog Aarau (1879), p. 8. Ein zweiter, ganz gleicher Stein ist bei der Fundamentierung eines Bauschuppens in Brugg vermauert worden. Beide tragen außer der mittelalterlichen Inschrift Post tenebras lux die Spuren einer ältern römischen.

10. Die römische Brücke, die man bei Altenburg suchte, hat doch wohl an derselben Stelle, wie die heutige, die Aare überspannt.

    Litteratur: Bronner I, 27. AG & A 1857, 1 u. 2. MZ XV, 3, p. 142, AKO (1874), p. 32. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

11. Früher hielt man den „schwarzen Turm“ in Brugg, in welchem römische Werkstücke eingemauert sind, für ein Bauwerk aus römischer Zeit, heute wird das gewöhnlich verneint; eine genaue Untersuchung der Fundamente fehlt.

    Litteratur: Haller II, 387. Brugger Neujahrsblatt 1821, p. 19. Krieg, Militär-Architektur 106. MZ X (1854), p 51; XI, 5, p. 119 I; AG & A 1860, p. 148. Argovia I, 113. MZ XV, 3 (1864), p. 140. AA VI (1888), p. 135. MZ XXIII, 7 (1895), p. 265.

12. In einem Garten in Brugg fand man 1836 innerhalb eines mit Blei verkleideten Troges Kinderknochen und ein Salbenfläschchen. Andere römische Gräber, teils mit Skeletten, teils mit Leichenbrand, kamen bei der Turnhalle und beim Bau der Sparkasse zum Vorschein. Ein bedeutendes Gräber-

feld wurde in den letzten Jahren an der Aarauer Straße entdeckt. Auch da lagen Skelette und Aschenurnen scheinbar ohne besondere Anordnung neben einander. Die Beigaben an Ton- und Glasgefässen, Münzen etc. sind im Museum Brugg und in der Sammlung Geiger aufbewahrt; ältere Grabfunde kamen nach Zürich und Aarau. Am letztgenannten Orte befindet sich auch der oben erwähnte Grabstein des Centurionen der XIII. Legion.

Litteratur: AG & A. 1864, p. 28. MZ XV, 3 (1864), p. 136, 145; XV, 5, p. 212. AKO (1874), p. 31. Argovia XXIV (1893), p. IV. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

13. Beim Bahnhofe wurde anläßlich einer Tiefgrabung in nächster Nähe der Straße nach Königsfelden ein römisches Grab gefunden.

Heierli, urgeschichtliche Materialien.

14. Einige Skeletgräber in der Hauptgasse in Brugg dürften römisch und alamannisch sein. Bei einem derselben fand sich eine Augustusmünze, ein schlangenförmiger Bronzering und ein Stück Stahl; ein anderes enthielt das Skelet in einer Art Kiste aus Tuffstein. Beigaben fehlten.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

15. Beim Bahnbau in Brugg wurde eine Münze des fränkischen Königs Ludwig gefunden.

Litteratur: Argovia XII (1881), p. X.

Brunegg.

An Stelle des Schlosses, das durch einen Felseinschnitt, dessen Entstehung von Einigen schon in vorrömische Zeit zurück verlegt wurde, von dem übrigen Berge getrennt ist, stand zur Römerzeit wahrscheinlich eine Warte. Nach Haller sind am Schloßberge Ziegel der 11. u. der 21. Legion gefunden worden und vom Bruneggerberg soll die römische Wasserleitung nach Vindonissa ihr Wasser bezogen haben. In neuerer Zeit kamen unterhalb des Schlosses römische Münzen zum Vorschein.

Litteratur: Bullinger, Chronikon Tig. Haller II, 415. Bronner I, 28. MZ VII, 6 (1853), p. 135, 144. Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kts. Aargau 1860, p. 57 etc. AKO (1874), p. 27, 30. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Buchs bei Aarau

Bei einer langen Mauer, die bis ins Dorf hineinreichte, fand man römische Ziegel.

Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Büblikon.

Büblikon 893 = Pullinchowa: U. Z. I, 160, p. 71.

Büelisacker, siehe Waltenswil.

Bünzen.

1. Bei der Entsumpfung des Torfmoores kamen neben Eichstämmen Knochen von Hirsch, Torfkuh und Biber, auch Kohlen, Nüsse, ein Feuersteinschaber und ein Schleifstein zum Vorschein. Die Knochen sollen zum Teil bearbeitet gewesen sein. Pfahlbau?

   Litteratur: Argovia 1861, p. XXII. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AA III (1879), p. 907.

2. Zwischen Bünzen und Besenbüren wurde am Rande des Torfmoores ein Steinbeil gefunden.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Unter einem erratischen Block im „Hasli" auf der Bettelmatt der Bünzer Allmend fand man 4 Flachbeile aus Bronze. Schon früher wird ein Fund von 8 Leistenkelten aus Bünzen gemeldet. (Gehören alle Beile vielleicht zum gleichen Funde?) Die chemische Analyse eines der Beile, von denen 3 im Museum Aarau geborgen sind, ergab 88,7 % Cu, 10,9 % Sn und Spuren von Eisen.

   Litteratur: MZ I, 3, p. 39. Argovia II (1861), p. XXII; III (1862/3), p. 74. MZ XVII 3, p. 54. Katalog Aarau (1879), p. 59. Aarauer Tagblatt vom 21. IX 1895.

4. Im Dorfe Bünzen wurde eine Trajansmünze gefunden.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

5. Einen Steinsarg, der beim „Speicher" in Bünzen gefunden wurde, bezeichnet Keller: AKO (1874), p. 25 als gallisch (!?).

Büttikon.

1. Bei Büttikon finden sich Römerreste z. B. auf der Anhöhe „Boll".

   Litteratur: AG & A 1862, p. 87. AKO (1874) 27. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Büttikon wird 898 als Putinchova urkundlich erwähnt: UZ I, 160, p. 71.

Dättwil.

1. Bei Dättwil und Münzlishausen fand man Steinbeile.

   Litteratur: Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Eine ausgedehnte römische Ansiedlung wurde in der Galgenzelg und in der „Tävern" konstatiert.

   Litteratur: Haller II, 466. Bronner I, 31. MZ VII, 6, p. 136. Argovia I, 161. AKO (1874), p. 27, 30. Fricker (1880) p. 15. Katalog Zürich II, 138.

3. Bei einer Straßenbaute zwischen Baden und Dättwil fand man unter den Wurzeln eines Baumes ein eisernes Hackmesser aus römischer Zeit laut einer Zeichnung im Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

4. In Dättwil sollen ca. 60 Stück römischer Münzen gefunden worden sein.

   Litteratur: Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich I, 9; XII, 5. Argovia VII (1871), p. VI.

5. Die Römerstraße nach Birmenstorf führt den Namen Hochstraße.

   Vgl. Argovia I, 161.

Densbüren.

1. An der Staffeleggstraße wurde bei Asp in einem Grabhügel ein Skeletgrab entdeckt.

   Litteratur: AKO (1874), p. 26. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

2. Keller erwähnt bei Asp Alamannengräber: Siehe AKO (1874), p. 32. Vgl. auch Titel Oberhof.

Dietwil.

Dietwil 816—37 = Diutinwilare: Siehe U. St. G. I, 834.

Dintikon.

Dintikon 893 = Tintinchova laut UZ, I 160, p. 71.

Döttingen siehe Groß-Döttingen.

Dottikon.

In der Richtung gegen Anglikon sollen Alamannengräber gefunden worden sein.

Effingen.

Die Römerstraße von Vindonissa nach Augusta Raurica ging an Effingen vorbei.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Egliswil.

Egliswil 893 = Egiricheswilare (?) laut UZ I 160, p. 71.

Ehrendingen siehe Ober- und Unter-Ehrendingen.

Eiken.

Welches Alter das Skelet hatte, das im sog. „Kirchstalden" entdeckt wurde, ist nicht zu bestimmen.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Endingen siehe Ober- und Unter-Endingen.

Ennetbaden.

1. In der „Scharte" wurde ein Steinbeil gefunden, ein anderes oberhalb des Schulhauses Ennetbaden. Von der Scharte stammt auch eine, wie die eben genannten Objekte, in Privatbesitz gelangte Pfeilspitze aus Feuerstein.

   Litteratur: AA III (1879), p. 891. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Bei der „Scharte" fand man ferner einen Lappenkelt aus Bronze.

   Litteratur: AA III (1879), p. 891. Fricker (1880), p. 3. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Schon 1816 wurden in den kleinen Bädern Münzen von Nerva und Antonin gefunden. Im Jahr 1843 kamen beim Fundamentieren eine Eisenhake und Scherben zum Vorschein.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

4. In einem Hause in Ennetbaden fand man 1846 einen Inschriftstein, der wieder vermauert wurde.

   Litteratur: MZ X (1854), p. 50 No. 244. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

5. Zwischen Wettingen und Baden wurden 1846 sieben römische Kupfermünzen entdeckt.

   Litteratur: Heierli, urgeschichtliche Materialien.

6. Beim Bau des neuen Sommertheaters kamen römische Mauerreste, Ziegel, Scherben und Münzen zum Vorschein. Manche Tonobjekte tragen den Stempel von Töpfern. Unter den Münzen ließen sich solche von Nero, Constantin, Philippus, Carinus und der Julia Mamäa nachweisen.

   Litteratur: Fricker (1880), p. 5. AA IV (1880), p. 46. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

7. Unterhalb des „Schartenfels“ will man römische Gräber gefunden haben.

   Litteratur: AA 1898, p. 56.

Entfelden siehe Ober- und Unter-Entfelden.

Erlisbach siehe Ober-Erlisbach.

Ettenswil (Aettenswil) siehe Meienberg.

Etzgen.

Eine aus dem Jahr 371 stammende Inschrift, die in der „roten Waag“ unweit Christenmatt gefunden wurde, ist jetzt im Museum Aarau. Sie besagt, daß von der 8. Legion eine Burg an der Grenze neu erbaut wurde.

Litteratur: AA 1893, p. 269; 1895, pag. 441. Argovia XXVI (1895) p. VII.

Fahr (Kloster) siehe Würenlos.

Fahrwangen.

1. Im Gschlägli außerhalb der Isleren ist der „Tägerstein", auf dem in der Vorzeit geopfert worden sein soll.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Seerosen 1887, pag. 156.
2. Im „Nunneli" befand sich ein Grabhügel (mit Leichenbrand).
   Litteratur: Seerosen 1887, pag. 156.
3. Beim „Galgenrain" kamen Gräber in freier Erde vor; die Skelette hatten Glas-Armringe bei sich.
   Litteratur: Seerosen 1887, pag. 140, 155.
4. Die „Steinmüri" östlich von Fahrwangen birgt eine römische Ansiedlung.
   Litteratur: AG & A 1859, p. 7. Argovia V, 19. AKO, p. 27. Seerosen 1887, pag. 140. 156.
5. Nach einer Notiz in den Seerosen 1887, pag. 140 und 155—56 sollen auf „Grützenberg" römische Reste vorhanden sein.
5. Alamannische Gräber fanden sich in den „Grubmatten" und im „Oberdorf". Lanze und Skramasax aus denselben liegen im Schweiz. Landesmuseum.
   Litteratur: Berichte der Zürcher Antiq. Gesellschaft 1859/60, p. 4. AKO, p. 33. Seerosen 1887. pag. 155. Katalog Zürich III, 5.
7. Fahrwangen 830 = Farnowanch, 893 = Farinwanch.
   Litteratur: U. St. G. I 388, p. 312 & U Z. I 160. p. 71.

Fischbach siehe Göslikon-Fischbach.

Fisibach.

1. Bei „Schwarz Wasserstelz" fanden sich 2 Leistenkelte aus Bronze, die in die Kurhaussammlung nach Baden gelangten.
   Litteratur: AA III (1879), p. 908. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. An der „Sommerhalde" befindet sich ein Refugium, ein Erdwerk mit Wall und Graben.
   Litteratur: MZ XVI II 3, p. 67. AKO (1874), p. 26.

3. Früher wurde „Schwarz Wasserstelz“ als ein Platz betrachtet, wo eine römische Specula gestanden.

   Litteratur: Landsee, Enchiridon helv. 48. Bronner I, 37. Krieg, Militär-Architektur 104. Wind. Geschichte von Kaiserstuhl. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

4. Die Angabe, daß im Walde westlich vom Dorf römische Gebäude entdeckt worden seien, bedarf der Bestätigung.

Fislisbach.

1. Grabhügel an der alten Straße nach Mellingen enthielten Skelette nebst Waffen und Schmuck.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

2. Ein Grabhügel zwischen der Sommerhaldenzelg und dem Bahnhof von Dättwil enthielt ein Kistengrab.

   Litteratur: Badener Tagblatt vom 18. II 1897. Heierli. urgeschichtliche Materialien.

3. Von der Sommerhalde gegen Rohrdorf zog sich die Römerstraße hin. Sie ist in trockenen Jahren in den Feldern zu erkennen, da über ihr die Gewächse verdorren.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

4. Im Walde östlich vom Dorf fand man 1848 Gemäuer und (römische?) Ziegel. Vgl. AKO, p. 27.

5. Zu wiederholten Malen sind in und bei Fislisbach Skelette in freier Erde oder in Gewölben aus roten Ziegeln liegend, angetroffen worden.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Frick.

1. An verschiedenen Stellen im Dorfe Frick fand man römische Ansiedlungsreste.

   Litteratur: Vischer, eine römische Niederlassung in Frick; Mitteilungen der histor. Gesellschaft Basel IV, 31. MZ VII 6, p. 132. Argovia V (1866), p. 10. AKO (1874), p. 27. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

2. In der Nähe der Kirche, auf dem sog. „Rambar“ (rampart) und am „Rain“ fand man Skelette in freier Erde oder

zwischen Steinplatten. Bei einem kam ein Skramasax zum Vorschein, bei einem andern Schwert und Ring.

Litteratur: Heierli, urgeschichtliche Materialien (Mscr.).

3. Über den Kornberg vgl. Gipf und Oberfrick.

Gebenstorf.

1. Schon auf der Karte von Michaelis ist auf dem Gebenstorfer „Horn“ ein jetzt durchwühlter Grabhügel eingezeichnet.

   Litteratur: AKO (1874), p. 26. AA VII (1894), p. 380.

2. Römisches Mauerwerk glaubte man in der Nähe der Kirche von Gebenstorf entdeckt zu haben. Häufig ist solches im „Vogelsang“, wo zu verschiedenen Malen Reste von Römerbauten zum Vorschein kamen, ebenso vereinzelte Münzen.

   Litteratur: Haller II (1817), p. 388. Histor. Taschenbuch des Kantons Aargau 1860, p. 63. MZ XV 3 (1864), p. 142. AKO (1874), p. 27, 30. Heierli, urgeschichtliche Materialien. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

3. Am Gebenstorfer „Horn“ fand man 1882 römische Bronzen und Gefässe von Ton und Glas, die vielleicht von einer Ansiedlung herrühren.

   Litteratur: Bericht der Antiq. Gesellschaft Zürich IX (1852/53), p. 4; XVIII (1861/62), p. 8; XXX (1881/82), p. 7.

4. Im Jahr 1553 wurde bei Gebenstorf ein römischer Münzschatz entdeckt. Auch vereinzelt kamen römische Münzen daselbst vor,

   Litteratur: AG & A 1867, p. 17. AKO (1874), p. 31. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

5. Ein zum römischen Vindonissa gehöriger Friedhof wurde anläßlich des Bahnbaues im Gebiet von Gebenstorf, auf dem Felde „Gehling“ entdeckt. Schon früher dürften dort Funde gemacht worden sein und es ist wahrscheinlich, daß mehrere der in der Gegend von Brugg, Windisch und Gebenstorf gefundenen römischen Grabsteine von diesem Felde herrühren. Leider sind die Grabfunde nicht beisammen und nach Gräbern geordnet geblieben, sondern zerstreut worden.

Litteratur: MZ II 5 (1844), p. 193 und 194 (79—80); X (1854), p. 52. AG & A 1856, p. 24 und 30. MZ XIV 4 (1862), p. 93; XV, 3 (1864), p. 142, 144 und 157; XV, 5 (1865), p. 212. AKO (1874), p. 31. Katalog Aarau (1879), p. 1, 2, 5, 40. Vgl. auch Argovia XII, (1880), p. VII und AA IV (1882), p. 284.

6. Die in Gebenstorf entdeckten Inschriftsteine sind nicht ohne Interesse. Der eine dieser Steine ist heute noch in der reformirten Kirche daselbst eingemauert. Es ist der Stein mit der Inschrift des Magius von der XI. Legion. Zwei andere, 1856 entdeckte Grabsteine vom Veg. Rufus und Tettius Vala befinden sich im Aarauer Museum, während der Inschriftenstein des Arztes Hymnius, der 1698 gefunden worden sein soll, verschwunden ist. Im 18. Jahrhundert war er im Pfarrhaus eingemauert. Die ältere Litteratur über diese Steine siehe bei Mommsen in MZ X, p. 52.

Litteratur: Haller I 151, II, 381. MZ II 5, p. 193 (79) und 194 (80) = X (1854), p. 52. MZ VII 6, p. 151, 157. AG u. A 1856, p. 24, 30. MZ XV, 3 (1864), p. 145. Katalog Aarau (1879), p. 1 und 2. Fricker (1880), p. 9. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Geltwil.

Im Gibel bei „Isenbergswil“ fand man Reste alten Gemäuers und dabei allerlei „Bildwerke, Münzen“, Glas, Ziegel, Scherben etc.

Litteratur: Haller II, 428. Bronner I, 38. Weißenbach, Schlußbericht über die Schulen in Bremgarten 1850/51, p. 38. AKO (1871), p. 28 [fehlt auf der Karte selbst]. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Gipf und Oberfrick.

Beim Ackern und Grabenziehen auf dem „Kornberg“ stieß man auf altes Gemäuer, Leistenziegel und römische Münzen. Ganz ähnliche Funde wurden auf dem „Enzberg“ und auf der „Egg“ gemacht, an welch letzteren Ort der Volksmund eine alte Stadt verlegt.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 27.

Gisulafluh siehe Biberstein.

Göslikon-Fischbach.

1. In Göslikon traf man beim Brunnengraben mitten im Dorf altes Gemäuer, Ziegel etc. Alter unbekannt. Siehe Notizen im

Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

2. Das Gemäuer im „Heidenkeller“ im Dorfe Fischbach soll römisch gewesen sein. Dort ging auch eine alte Straße nach Bremgarten durch.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 27.

Gontenswil.

1. Bei einem Hochwasser der Wina wurde 1878 ein Steinkeil aus dem „alten Ufer“ herausgeschwemmt. Es ist jetzt im Museum Aarau.

Litteratur: Argovia X (1879), p. X. AA V (1887), p. 391. Katalog Aarau (1879), p. 53.

2. Im Jahre 1849 wurden römische Mauern und Backsteinböden an einer Stelle im „Berg“ entdeckt, wo früher immer Wald gestanden. Eine andere römische Ansiedlung hat im sog. „Feld“, südlich vom Dorfe, bestanden. Die Funde scheinen zerstreut worden zu sein; nur ein Fragment einer Statuette gelangte ins Museum Aarau.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 28. Argovia XX (1889), p. VII; XXIV (1893), p. VII.

3. In den Zwanziger Jahren fand man auf der „Egg“ 13 Gerippe neben einander. Später scheint ein Grab mit Steinsarg entdeckt worden zu sein und 1879 ein solches, das neben einem Skelet einen Skramasax enthielt, der nach Aarau kam.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 33. Argovia XI (1880), p. VII.

Gränichen.

1. Die Gegend von Gränichen war zur Römerzeit stark bewohnt, denn es sind östlich und westlich des Dorfes rö-

mische Mauern und Ziegel gefunden worden, so „in den Höfen", zwischen Gränichen und der Heuelmühle, im Zielacker und ganz besonders in den sog. „Maueräckern" westlich vom Dorfe.

Am letztgenannten Orte wurden in den fünfziger Jahren mehr als ein Dutzend Zimmer abgedeckt Man fand Mosaik- und Cementboden, Hypokaust, Heizröhren, Feuerstellen, Legionsziegel und viele Kleingeräte, besonders Thongefässe. Terra sigillata war nicht selten. Auch eine ganz erhaltene Amphora kam ins Museum Aarau, sowie Schnallen und Nadeln aus Bronze. Die Zimmer zeigten zum Teil bemalten Bestich; in einem derselben fand man zahlreiche Marmorplatten etc. Die spätesten Münzen stammen von Probus.

Litteratur: Haller II, 417. Bronner I, 29. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. MZ VII 6 p. 136. Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich XIII (1856/57), p. 4. Aarg. hist. Taschenbuch (1861/62), p. 44 und darnach MZ XV 3 (1864), p. 125. MZ XV, 5 p. 217. AKO (1874), p. 28, 30, 31. Katalog Aarau (1879), p. 1, 4, 5, 11, 12, 18, 19, 21, 25, 29, 31, 32, 47, 56, 57. Argovia XII (1881), p. VII und VIII. Fernschau II (1888), p. 177. Katalog Zürich II, 68. Kleine Mittheilungen der mittelschweiz. geographisch-kommerziellen Gesellschaft I 2 (1892), p. 27. Chronikon Helv. 1894, p. 97. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Durch Gränichen führte die römische Straße nach Oberkulm. Sie ist noch jetzt erkennbar:

   MZ XV, 3 (1864), p. 128.

Gross-Döttingen.

1. Nach einer handschriftlichen Notiz des Archäologen v. Bonstetten soll bei Groß-Döttingen ein Grabhügel der Eisenzeit vorhanden gewesen sein.
2. Als man den sog. Althau ausstockte, um den Rebberg „Sonnenberg" anzulegen, fand man römische Mauern, Ziegel und Münzen.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.
3. Auf dem „Sonnenberg" kam auch eine Aschenurne aus blauem Glas zum Vorschein. Sie ist jetzt im Schweiz Landesmuseum.

Litteratur: Katalog Zürich II, 75. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

4. Östlich am Sonnenberg vorbei führte die Römerstraße von Windisch nach Zurzach.

Litteratur: Scheuchzer, Naturgeschichte des Schweizerlandes II (1746), p. 45.

Habsburg.

1. Haller spricht von römischem Gemäuer auf dem Hügel der Habsburg, das vielleicht zu einer Specula gehörte. Eine Silbermünze des Hadrian fand sich dabei.

Litteratur: Haller II, 418. Bronner I, 37. AKO (1874), p. 26, 28. Vgl. auch MZ XXIII, 7 (1895), p. 265.

2. Auf der Habsburg entdeckte Konservator Mayor aus Genf ein Fragment einer römischen Inschrift.

Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Beim Dorfe Habsburg wurde ein spätrömisches Armband gefunden, das im Schweiz. Landesmuseum liegt.

Litteratur: AA VI (1888), p. 92.

Hägglingen.

1. In der Richtung gegen Wohlenswil soll sich ein „Keltengrab“ befinden.

2. Auf der Lochrüti entdeckte man eine Brunnquelle, die mit Ziegelsteinen eingefaßt war und auf dem Hügel östlich vom Dorfe kamen Gemäuer und große Ziegel zum Vorschein.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 28.

3. Im Rütihof wurde ein römischer Mühlstein gefunden.

4. Beim Kellergraben im „Kreuz“ fand man ein Skelet mit langem Schwert innerhalb großer Steinplatten mit römischen Buchstaben.

Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Hallwil (Schloß), siehe Seengen,
vergl. auch Gemeinde Niederhallwil.

Hausen bei Windisch.

1. Von Hausen stammt eine Hirschhornfassung, die im Schweiz. Landesmuseum aufbewahrt wird.

   Litteratur: Katalog Zürich I, 124. AA VII (1894), p. 379.

2. Aus La Tène-Gräbern bei Hausen besitzt das Museum Aarau zwei Glas-Armringe und mehrere Bronzeketten, welche typische Endglieder und Schlußknöpfe besitzen.

   Litteratur: Argovia IX (1876), p. X. Katalog Aarau (1879), p. 31 55. AA VII (1894), p. 380.

3. In den „Maueräckern" lagen früher viele Mauern in der Erde. Die Funde sind zerstreut, eine Lampenkette liegt im Schweiz. Landesmuseum. Auch beim Bau der Eisenbahn fand man römische Ziegel und einen Mühlstein.

   1898 deckte die Antiq. Gesellschaft Brugg ein römisches Gebäude mit mehreren Gemächern ab.

   Litteratur: AKO (1874), p. 28. Katalog Zürich II, 133. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

4. Bei Hausen geht die römische Wasserleitung nach Windisch durch.

   Litteratur: MZ XV, 3 (1864), p. 144. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

5. Ein römischer Münztopf enthielt über 300 Münzen. Dieselben stammen von Probus, Diokletian, Maximin, Licinius, Constantin und Crispus und wurden in den Münzstätten von Trier, London, Arles, Lyon, Thessalonich, Mailand und Karthago geprägt.

   Litteratur: AG & A 1861, p. 49; 1867, p. 17. AKO (1894), p. 31. Argovia IX (1876), p. X. AA III (1878), p. 849.

Hellikon.

Sowohl beim Dorfe, als auf dem Berge gegen Buus kamen Skelette in Steinkisten zum Vorschein.

Litteratur: AKO (1874), p. 25. Basler Nachrichten vom 1. XII 1885. Antiqua 1886, p. 16. AA V (1886), p. 249. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Herznach.

Bei Herznach wurden an verschiedenen Orten Skeletgräber in freier Erde oder in Kisten entdeckt, aber ohne Beigaben.

Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Hilfikon.

Hilfikon 893 = Hilfiniswilare: UZ I 160, p. 71/72.

Hirschthal.

Erscheint 893 als Hyrztale in Urkunden: UZ I 160, p. 72.

Holderbank.

1. Nahe der Gemeindegrenze gegen Birrenlauf [Vgl. Göttishausen daselbst] fand man auf einer Anhöhe Gemäuer und dabei schwarze Thonscherben. Keller nimmt in AKO (1874), p. 28 dort eine römische Ansiedlung an. [Auf der Karte selbst scheint sie zu fehlen].
2. Schon 1822 und 1829, dann wieder 1873 kamen in Holderbank Alamannengräber zum Vorschein. Die Skelette lagen in freier Erde. Beigaben: Lang- und Kurzschwerter, Speer- und Pfeilspitzen, Ringe, Schnallen, Beschläge, Wetzsteine, Feuerstein und Glasperlen. Einige der Funde sind im Schweiz. Landesmuseum geborgen.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. MZ I 3 (1839), p. 36; III, 5, p. 82; XVIII, 3 Taf. II. AKO (1874), p. 33. Katalog Zürich II, 121 (?) und III, 4.

Homberg siehe Wittnau.

Hornussen.

Schon i. J. 1400 wird in einer Urkunde ein Acker, der etwa ¼ Stunde vom Dorfe entfernt ist, als an die „Totenkapelle" stoßend, erwähnt und südlich von Hornussen ist die „Badstube", die 1520 genannt wird. Deuten diese Orte auf alamannische Gräber und eine Römer-Ansiedlung?

Hunzenswil.

1. Keller führte in der AKO (1874), p. 28 unter Hunzenswil römische Ansiedlungen an im Ziegelacker und im Ziegelgäßli. Vgl. Rupperswil.
2. Eine Stunde von Hunzenswil entfernt, seien alamannische Grabfunde zum Vorschein gekommen [in Schafisheim oder Seon?], wovon 2 Stück nach Zürich gelangten.

   Litteratur: AKO (1874), p. 33. Katalog Zürich III, p. 5.

Jonen.

1. Zwischen Jonen und dem Litzi ist der Hochbühl mit den „Käppelireben". Dort fand man ein Straßenbett in der Kiesgrube. Römerstraße?

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. In den „Käppelireben" auf dem Hochbühl fand man zu wiederholten Malen Skeletgräber, sei es beim Kiesgraben, sei es bei Straßen- oder Rebarbeiten. Bei einem Skelet lag ein Skramasax.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.
3. Im „Teufmatthau" und in den „Schempelen" sind in zweien der dortigen (Grab?) Hügel Kistengräber ohne Beigaben gefunden worden.

   Litteratur: AA VII (1892), p. 27. Aarg. Tagbl. vom IX. 1895. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Islisberg siehe Arni.

Isenbergswil siehe Geltwil.

Kaiseraugst.

1. Nachdem Augusta Raurica in Trümmer gesunken, erhob sich in der Nähe das Castrum Rauracense, dessen Mauern zum großen Teil aus den Steinen, die man im untergegangenen Römerplatze fand, erstellt wurden. Noch jetzt ist deutlich der Zug der Castralmauer in Kaiseraugst zu verfolgen, wenn auch Teile derselben durch Zu- und Anbauten verschwunden sind. Die Funde aus Kaiseraugst sind in Basel, Zürich, Aarau und in vielen andern Museen zer-

streut. Alle mittelalterlichen Beschreiber Augusta Rauricas, von Schöpflin, Stumpf bis auf Bruckner, sprechen auch vom Castrum Rauracense, das schon in der Notitia galliarum, von Eunopius und Ammian erwähnt wird. Da wir die reiche Litteratur über Baselaugst an einem andern Orte vollständig mitzuteilen gedenken, dürfte es hier genügen, darauf zu verweisen und nur die neuere Litteratur über Kaiseraugst anzugeben.

Litteratur: Eunopius. Dunod: Lettres à Monsieur l'abbé de B*** sur les découvertes qu'on a faites sur le Rhin 1716. (Vgl. Haller, Bibliothek IV, 226). Découverte faites sur le Rhin d'Amagétobrie et d'Aug. Raur. 1796. Bronner I, 196. Mittheilungen der hist. Gesellschaft Basel I (1843), p. 10, 12, 20. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Quiquerez, ancien évêché (1864) p. 108. Argovia V (1866), p. XVII und XVIII. AKO (1874), p. 26, 31. MZ XVIII 3, p. 93, 94; XIX 3 (1876), p. 65. Katalog Aarau (1879), p. 36, 38. AA IV (1880), p. 5, 29; VI (1888), p. 26; (1890), p. 307; VII (1893), p. 200. Heierli, urgeschichtliche Materialien. Siehe auch unter No. 3.

2. Auch außerhalb des Castrums sind Reste von römischen Ansiedlungen und viele Einzelfunde zum Vorschein gekommen, so beim Kiesgraben (Mosaik) und beim Bahnbau.

   Litteratur: AA II (1874), p. 517. Katalog Zürich II, 14 und 20. Neue Zürcher Zeitung vom 2. IV 1893. Heierli, urgeschichtliche Materialien. Fernschau II, 177. Jahresbericht der Antiq. Gesellschaft Graubünden 1895, p. 17.

3. Inschriften: Eine Anzahl Inschriften, besonders diejenigen aus der Castralmauer von Kaiseraugst, stammt sicher aus Augusta Raurica und ist von Baselaugst geholt worden, einige aber weisen germanische Namen auf und gehören zu Gräbern, so der Stein des Baudoaldus und derjenige der Radoara. Fast alle bis jetzt gefundenen Inschriftsteine kamen ins Basler Museum. Sehr interessant sind auch die Ziegelstempel von Kaiseraugst in den Museen von Basel, Rheinfelden und Karlsruhe. Manche derselben sind noch nicht erklärt, so z. B. TEGIMP, worin Mommsen ein tegularia imperatoris vermutet.

   Litteratur: MZ X (1854), p. 58, 59, 61, 62, 63 und 81; XIX 3 (1876), p. 68, 69, 70. AA 1888, p. 26; 1893, p. 234. MZ XXIV, 1 (1895), p. 32, 33, 63 mit Angabe weiterer Quellen.

4. Rheinübergang: Vom Castell aus führte vielleicht in spätrömischer Zeit eine Brücke über den Rhein. Ein Brückenkopf mit drei Rundtürmen ist nachgewiesen, aber im Rheinbett hat man trotz genauer Nachforschungen keine Spuren von Jochen finden können. Möglicherweise bestand nur eine Fähre (?).

   Litteratur: Bruckner. AKO (1874), p. 32. AA V (1887), p. 416, 471. Westdeutsche Zeitschrift 1890, p. 149. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

5. Münzfunde: In den Dreißiger Jahren fand man beim Castrum ca. 4000 Münzen beisammen. Einzelne Münzen kommen jetzt noch fortwährend zum Vorschein. Im Jahr 1888 kam innerhalb des Castrums eine große Zahl zum Teil in Klumpen vereinigter Münzen aus konstantinischer und nachkonstantinischer Zeit (wohl Reste eines vergrabenen Münztopfes) zum Vorschein.

   Litteratur: MZ IX, II 1, p. 12 Anmerk 12, AG & A 1867, p. 17. AKO (1874), p. 31. AA 1893, p. 233.

6. Alamannengräber. Daß Kaiseraugst noch in frühchristlicher Zeit einen wichtigen Platz bildete, wissen wir aus der Geschichte. Auf der Terrasse über dem Dorfe, im sog. Gstältli, hat man den Friedhof des nachrömischen Raurica entdeckt. 131 Gräber sind von dem Papierfabrikanten Schmid untersucht worden. Sie enthielten Skelette, neben denen oft Schmuck und Waffen lagen. Die Leichen waren zum Teil in freier Erde, zum Teil in Steinkisten, deren Platten häufig aus dem römischen Baselaugst stammen, zum Teil sogar Inschriften aufweisen. Die Beigaben bestanden in Perlen aus Glas, Ton und Bernstein, Fibeln, Ringen und Spangen, Gehängen, reich ornamentierten Schnallen, Riemenzungen, in Ton- und Glasgefässen etc. Diese Funde, deren manche aus edlem Metall bestehen, andere in archäolog. Beziehung wichtig sind, sind mit der Schmidt'schen Sammlung ins Museum Basel gekommen. Einiges wenige ist im Schweiz. Landesmuseum und ein in neuerer Zeit gemachter Fund befindet sich noch in Privatbesitz.

   Litteratur: Mscr. Schmid: Archiv der hist.-antiq. Gesellschaft Basel und der Antiq. Gesellschaft Zürich. Bronner I, 196. Bonstetten, Recueil II.

Suppl. Taf. X. 5—6. Vischer, die Schmidt'sche Sammlung. Argovia V (1866). p. XVII. AKO (1874), p. 33. MZ XVIII. 3 und XIX 3 (1876). p. 64: XXI. 7, p. 192. 205. Katalog Zürich III, 5. AA VI (1891), p. 482. MZ XXIV, 1. p. 31, 63.

8. Kaiseraugst wird als Augusta von 752 an urkundlich genannt: U. St. G. I, 15, p. 17, 18, 271; II 682, p. 284 und 694, p. 295. AG und A 1863, p. 27. Argovia XVI (1885), p. V; XXIII (1892) p 121, 211.

Kaiserstuhl.

Wie schon Stumpf meldet, ist Kaiserstuhl von den einen als römischen Ursprungs erklärt worden, während andere das bestreiten. Man suchte daselbst das Forum Tiberii, man sprach von einem römischen Rhein-Übergang; römische Gräber wollte man nachgewiesen haben; natürlich mußte auch der alte Turm oben im Städtchen römisch sein und die Kirche auf römischen Fundamenten ruhen. Thatsache ist, daß in Kaiserstuhl bis heute noch kein einziger sicher römischer Fund gemacht worden ist.

Litteratur: Stumpf VI c. V. Haller II (1817), p. 139. Bronner I, 37. MZ VII, 6 p. 138, 139; XII 3, p. 302. AKO (1874), p. 32. Nüscheler, Gotteshäuser II, 11. A. Wind, Kaiserstuhl in Bild und Geschichte. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Kaisten.

1. Bei der Einmündung des Kaistnerbaches in den Rhein, dem badischen Dorfe Murg schräg gegenüber, befinden sich die Reste einer römischen Specula.

   Litteratur: MZ VII 6, p. 139, Anmerkung. AA I (1871) p. 245. AKO (1874). p. 26, 28

2. Östlich oberhalb Kaistén stieß man auf römische Ruinen. Ob dieselben einer Warte oder vielmehr einer Ansiedlung angehören, ist nicht entschieden.

   Litteratur: MZ XII 7 (1860). p. 331. AA I (1871), p. 245. Argovia VII (1871), p. 290. AKO (1874), p. 26. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Auf dem Kaisterfeld vermuten Ortskenner eine römische Ansiedlung, weil daselbst öfters schon römische Münzen und alte Mauern zum Vorschein gekommen sind.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

4. In der „Eichmatt“ wurden bei Fundamentierungs-Arbeiten Alamannengräber gefunden. Neben den Skeletten lagen Waffen und Schmuck, besonders Perlen.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AA III (1877), p. 770.

Kempfhof.

Auf dem „Aggenbühl“ kamen bei Rebarbeiten alamannische Gräber zum Vorschein. Bei den Skeletten lagen silbertauschirte Schnallen, Schwerter, Schmuckperlen etc. Einige Tonperlen und eine Perle aus Glas sind im Schweiz. Landesmuseum geborgen

Litteratur: MZ I 3, p. 34. Argovia I (1860). p. 102. AKO, p. 25 (unter Zürich). Katalog Zürich III, 5.

Killwangen.

1. Aus Killwangen gelangte ein Kupferbeil einfachster Form nach Zürich.
   Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. Auf dem Vorsprung des Lehnstudhau entdeckte Mühlberg ein Refugium mit Wall und Graben.
   Litteratur: Mühlberg, Boden von Aarau. p. 16.
3. 1677 wurde in Killwangen ein römischer Münztopf gefunden.
   Litteratur: AKO (1874), p. 31 nach Müller, Aargau I. 364.

Kirchleerau.

Am westlichen Ende des „Nack“, dem nördlich des Dorfes ins Suhrthal vorspringenden Hügel, entdeckte Professor Hunziker ein durch einen Doppelwall und Gräben geschütztes Refugium.

Litteratur: AA II (1872), p. 307. AKO (1874), p. 26. Vgl. dazu Mühlberg, Boden von Aarau. p. 16. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Klingnau.

1. Auf dem Gipfel-Plateau des „Probstberges“, das durch einen kleinen Graben und Wall von der Hochfläche abgetrennt zu sein scheint, fand man vorrömische Scherben laut:
   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Bei Klingnau wurde eine „keltische“ Münze gefunden.
   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Koblenz.

1. Schon Stumpf hat vermutet, daß bei Koblenz eine römische Warte bestanden, aber bis tief ins 19. Jahrhundert fand man keine Spur einer solchen. Vor gar nicht langer Zeit sind endlich Reste derselben oberhalb des kleinen Laufen, an der Grenze gegen Rietheim, entdeckt worden.
   Litteratur: Bronner I, 36. MZ XV 3 (1864), p. 124. AKO (1874). p. 26, 27 und 30 (?). Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. Im „Einschlag“ wurden in den zwanziger Jahren oft Legionsziegel etc. gefunden und endlich einige Zimmer eines Gebäudes abgedeckt, von denen 2 mit Hypokaust versehen waren.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. MZ VII 6 (1853) p. 138; XV 3 (1864). p. 125. AKO (1874), p. 27. Katalog Zürich II, 35. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
3. In und beim Dorfe Koblenz traf man ebenfalls römische Mauern und Antiquitäten an. Man wollte darin die Spuren einer Warte sehen.
   Litteratur: Bronner I, 36, Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich IX, 4. AA I (1871), p. 245. AKO (1874), p. 26, 27 und 30. Katalog Zürich II, 66 (?)
4. Daß eine römische Fähre bei Koblenz bestanden, kann zur Zeit nicht bewiesen werden.
   Vgl. MZ XV 3 (1864), p. 124. AKO (1874). p. 32.

Kölliken.

1. Nordwestlich über dem Dorfe will man auf römische Mauern und Leistenziegel gestoßen sein. Sicher ist, daß aus dieser Gegend ein Münztopf mit sehr vielen römischen Münzen stammt, die nach Bern gelangten.
   Litteratur: Haller I. 238; II 431. Bronner I (1844), p. 34. AG u. A 1867. p. 17, 38. AKO (1874), p. 28. 31. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. Im Jahr 864 erscheint Cholinchova zuerst in einer Urkunde: U. St, G. II 503, p. 117.

Königsfelden siehe Windisch.

Künten.

1. Bei Künten soll sich laut einem Bericht im Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich ein Grabhügel befinden.
2. In der „Lebern“ bei Sulz fand man römisches Gemäuer, ein Stück Mosaik, Ziegel, Münzen, Tonware, Bronze und Eisengeräte. Einige Funde kamen nach Zürich.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 30 [fehlt auf der Karte]. Katalog Zürich II, 31, 41.

Küttigen.

1. Auf dem „Rosenbergli“ fand sich nach Dr. Bircher ein Refugium.

   Litteratur: AKO (1874), p. 26 [fehlt auf der Karte].
2. Schon Haller hat auf „Kirchberg“ ein römisches Kastell vermutet. In der That fand man daselbst zahlreiche Reste aus römischer Zeit, wie Legionsziegel, Münzen etc. Besonders zahlreich sind römische Ziegel und Scherben am Fuß des Kirchberghügels zum Vorschein gekommen.

   Litteratur: Haller II, 429. Bronner I (1844) p. 36. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. MZ VII 6 (1853), p. 135. AKO (1874), p. 28 (?), 30. Monatsblatt für die evang.-reform. Kirche des Aargau 1897, p. 4.
3. Eine römische Ansiedlung hat bei der alten Burg „Lörach“ gestanden. Man will daselbst auch eine römische Wasserleitung entdeckt haben.

   Litteratur: Haller II (1817), p. 430. Bronner I, 36. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. MZ XV, 3 (1864), p. 152. AKO (1874) p. 28.
4. Einige Minuten von Lörachen entfernt wurde ein Mosaikboden gefunden in einem Acker, der römische Mauern und Ziegel in Menge enthielt.

   Litteratur: Haller II 430. Bronner I, 36. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. MZ XV, 3 (1864), p. 152. AKO (1874), p. 28 (?), 30 und 31. Monatsblatt für die evang.-ref. Kirche des Aargau 1897, p. 4.
5. Auf dem „Königstein“ und hinter demselben, am Fuße der Wasserfluh, sind römische Ziegel etc. gefunden worden, ebenso in der Hofmatt nördlich vom Königstein.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 28. Vgl. MZ XXIII, 7, p. 267, 282.
6. Beim Schulhause in Küttigen, auf Biel und im Dorfe sind

Skeletgräber zum Vorschein gekommen, die von Keller als alamannisch betrachtet wurden.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 33.

Kulm siehe Oberkulm und Unterkulm.

Laufenburg.

Man hat in Laufenburg das Cassangita des Geogr. Rav. sehen wollen und hielt die Fundamente des Turmes der Burg für römisch, verwies auch darauf, daß bei Laufenburg zur Römerzeit Steinbrüche angelegt waren, aber die wirklichen Funde bestehen nur in einigen Fibeln und Münzen, die im Museum Aarau liegen.

Litteratur: MZ XII 7 (1860), p. 331; XV 2, p. 49. Mone XIII, 181. AKO (1874), p. 32. Argovia XXVI (1895), p. VII.

Lauffohr.

In der Au fand man beim Kiesgraben unter dem Damm ein römisches Lämpchen.

Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Lenzburg.

1. Das historische Museum Bern besitzt einen Bronzedolch aus Lenzburg.

   Litteratur: Das Antiq. Museum der Stadt Bern 1881—86, p. 16. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Bei der „Reitschule“ fand man ein Grab mit gelben Glasringen, die ins Museum Aarau kamen.

   Litteratur: Argovia VIII (1871), p. IX. Katalog Aarau (1879), p. 55. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Auf dem „Schloßberg“ standen zur Römerzeit Gebäude. Ob daselbst eine Specula angenommen werden muß, ist indessen nicht sicher. Romana fanden sich besonders an der Burghalde, doch scheint nichts davon erhalten zu sein. An den heutigen Bauten ist nichts Römisches bekannt.

   Litteratur: Haller I (1811), p. 316; II (1817), p. 439. Bronner I, 29. MZ VII 6 (1853), p. 136; XV, 3 (1864), p. 132. AKO (1874), p. 26, 30. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

4. Eine bedeutende römische Ansiedlung muß bei der jetzigen Strafanstalt im „Wildenstein“, südöstlich von Lenzburg, be-



standen haben. Man fand daselbst auch Zimmer mit Hypokausten.

Litteratur: Taschenbuch des hist. Vereins des Kts. Aargau 1861/62, p. 17. MZ XV, 3 (1864), p. 131. AKO (1874), p. 28.

5. In den „Schwarzäckern“, östlich von Lenzburg, kamen römische Mauern, Leistenziegel, Tonscherben, Münzen etc. zum Vorschein, z. B. beim Schützen-Standhaus.

Litteratur: MZ XV, 3, p. 132. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 28.

6. Beim Bahnbau 1873 wurden im „Lint“ zahlreiche Reste einer römischen Ansiedlung entdeckt. Man hatte schon früher daselbst Romana gefunden; die Funde von 1873 gelangten zumeist nach Aarau.

Litteratur: Argovia III, p. 51; VI, p. IX; VIII (1871), p. IX. Freiämtler-Stimmen vom 7. VI 1873. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 28. Katalog Aarau (1879), p. 5, 9, 10—12, 21, 24, 25, 28, 29, 31, 56. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

7. Im „Lindwalde“ wurden Reste einer römischen Ansiedlung konstatiert.

Litteratur: Taschenbuch des hist. Vereins Aargau 1860, p. 63. AKO (1874), p. 28 [unter Möriken].

8. Von römischen Funden, deren Herkunftsort nur allgemein mit Lenzburg bezeichnet wird, sprechen das Brugger Neujahrsblatt 1826; einige Berichte im Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich; AA VI (1887), p. 483 und Kleine Mitteil. der mittelschweiz. geographisch-commerziellen Gesellschaft I, 1 (1892), p. 11.

9. Man hat aus dem Namen Lenzburg Beziehungen mit den Lentiensern herausfinden wollen, was offenbar kaum den Namen Hypothese verdient.

Vgl. Haller I, 316 und MZ XIX 2 (1876), p. 52.

Leuggern.

1. Auf der „Hochwacht“, hart an der Grenze gegen Leibstadt, fand Mühlberg ein Refugium.

Litteratur: Mühlberg, der Boden von Aarau, p. 16.

2. In Leuggern wurden „gallische“ Münzen gefunden, die nach Zürich gelangten. Es waren zwei Goldphilipper.

Litteratur: MZ VII, 8, p. 244. XV, 1, (1863), p. 7, 19. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Gegenüber Waldshut, in der sog. „Jüppe“, hat nach Keller eine römische Warte gestanden.
   Litteratur: AA I (1871), p. 245. AKO (1874), p. 27.

Leutwil.

Obwohl die Sage eine Römerstadt auf den Hügel oberhalb Leutwil verlegt, hat man doch bis jetzt in dieser Gemeinde nur einen einzigen römischen Fund gemacht, eine Münze des Konstantin.

Vgl. Seerosen 1887, p. 99. Aarg. histor. Taschenbuch 1862.

Lieli.

Bei Lieli kam eine Axt aus reinem Kupfer zum Vorschein. Sie zeigt ungarischen Typus und gelangte nach Zürich.

Litteratur: Antiqua 1885, p. 104. Katalog Zürich I, 126 Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Linn.

In Linn wurde eine römische Ansiedlung konstatiert.

Litteratur: Aarg. hist. Taschenbuch 1860, p. 13. AKO (1874), p. 28.

Lunkhofen siehe Ober- und Unter-Lunkhofen.

Mägenwil.

1. Im nördlichsten Teil des Steinbruch-Areals wurde ein Steinbeil gefunden.
2. Bei den Steinbrüchen und auf dem Exerzierplatze gegen Mellingen fand man Reste einer römischen Ansiedlung.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AA I (1870), p. 126. AKO (1870), p. 28.
3. Die Steinbrüche bei Mägenwil wurden schon von den Römern benutzt, wie außer den Funden in den Brüchen besonders viele Überbleibsel in Vindonissa erkennen lassen.
   Litteratur: Bronner I, p. 35, vergl. dazu Weißenbach im Schlußbericht über die Schulen von Bremgarten 1850/51, p. 37. AG u. A 1860, p. 87. MZ XV 2 (1864), p. 49. XV 3 (1864), p. 144. AA I (1870), p. 126—28. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
4. Mägenwil 893 = Maganwilare: UZ I, 160, p. 71. Argovia XXVI (1895), p. 102.



Magden.

1. Auf dem Lanzenberg, beim sog. Schloß, will man eine römische Specula entdeckt haben.

   Litteratur: Aarg. hist. Taschenbuch 1861/62, p. 22. Argovia V (1866), p. XVIII. AKO (1874), p. 26. Katalog Aarau (1879), p. 36.

2. Eine römische Ansiedlung wurde auf „Hallmatt“ gefunden.

   Litteratur: Bronner I, 41. Argovia 1860, p. 100. Taschenbuch des hist. Vereins Aargau 1861, p. 21. AKO (1874), p. 28. Katalog Aarau (1879), p. 27.

3. Im „Thalhof“ fand man 2 Steinkistengräber ohne Beigaben.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Mandach.

1. An der Straße nach Böttstein, nur wenige Minuten außerhalb des Dorfes, wurde in freier Erde ein Skelet mit La Tène-Schwert, Lanze und Schildbuckel entdeckt. Die Funde liegen im Schweiz. Landesmuseum.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Berichte derselben VII, 4. AKO (1874), p. 25. Katalog Zürich I, 214.

2. Auf dem „Rothberg“ oberhalb Mandach glaubt man eine römische Specula nachgewiesen zu haben.

   Litteratur: AKO (1874), p. 26. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Meienberg.

1. In der sog. „Mauerweide“ bei Aettenswil fand man außer Mauern römische Leistenziegel, Heizröhrenstücke, Bronze etc.

   Litteratur: AG u. A 1868, p. 122. AKO (1874) p. 27 [fehlt auf der Karte], Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Ob die Gräber auf dem Bühl bei Aettenswil alamannisch sind, läßt sich nicht entscheiden.

   Litteratur: AKO (1874), p. 32. [fehlen auf der Karte]. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Alikon 893 = Halahinchova: UZ I 160, p. 71.

Mellikon.

1. Auf der Höhe ob Mellikon sollen, zwischen Sandgasse und Niggelibrunnen, mehrere Grabhügel stehen. (?)

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Bei der Mündung des Mellikerbaches in der „Hub" befand sich eine römische Warte.
Litteratur: AA I (1871), p. 245. AKO (1874), p. 26; vgl. p. 28. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Mellingen.

1. Auf der Allmend wurde ein Bronzemesser gefunden; es liegt im Museum Aarau.
Litteratur: Argovia II (1861), p. XXII. Katalog Aarau (1879), p. 34. AA IV (1882), p. 262.
2. Oberhalb des Städtchens, gegen die Hohlgasse, bei welcher früher Grabhügel vermutet wurden, fand man römische Münzen und Mauern stecken noch jetzt in der Erde.
Heierli, urgeschichtliche Materialien.
3. Daß bei Mellingen zur Römerzeit ein Übergang über die Reuß stattgefunden, ist nicht bewiesen.
Litteratur: Bronner I, 35. Argovia XIV 3. AKO (1874), p. 32. [Auf der Karte ist auch eine römische Ansiedlung angegeben].
4. Alamannische Gräber sollen beim Bildstöckli unter dem Birch und im Brand entdeckt worden sein. Von Beigaben wird nichts berichtet.
Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO, p. 33 [fehlen auf der Karte]. Argovia XIV (1884), p. 4.

Menziken.

Am rechten Ufer der Wina sollen im „Bodenfeld" Alamannengräber gefunden worden sein laut AKO (1874), p. 33.

Merenschwand.

Im „Sack" wurde eine Eisenaxt von alter Form gefunden.
Litteratur: AA VI (1890), p. 321.

Mölin.

1. Im Gebiet der Gemeinde Mölin fand man ein Messer aus Feuerstein, einen Leistenkelt, der in die Sammlung Liestal gelangte und eine Bronzeaxt.
Litteratur: Katalog Aarau (1879), p. 52. Argovia XVI (1885), p. IX. Heierli, urgeschichtliche Materialien. AA III (1879), p. 908 u. V. (1887), p. 391.
2. Bei Erweiterung des Friedhofs stieß man auf Gräber mit Stein- und Erzgeräten.
Litteratur: AKO (1874), p. 25. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Auf der Terrasse, welche die Kirche einnimmt, kamen römische Ziegel und Münzen zum Vorschein.

   Litteratur: Beilage zur Frickthalerzeitung 1855, p. 34—35. Aarg. hist. Taschenbuch 1861/62, p. 94. AKO (1874), p. 28.

4. Unterhalb des Weilers „Riburg" sind die Reste einer römischen Warte deutlich erkennbar.

   Litteratur: Taschenbuch der historischen Vereins Aargau 1862, 94. Argovia V (1867), p. XVII. AA I (1871), p. 246. AKO (1874), p. 28, 30. Katalog Aarau (1879), p. 36. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

5. Gegenüber dem badischen Orte Nieder-Schwörstadt hat auf der Schweizerseite des Rheins eine römische Specula gestanden, ebenso gegenüber Ober-Schwörstadt. Anschliessend an das Genannte mag hier noch bemerkt werden, daß auch auf der badischen Seite, bei Schwörstadt, römische Funde konstatiert worden sind.

   Litteratur: Taschenbuch des hist. Vereins Aargau 1861/62, p. 94. AA I (1871), p. 246. AKO (1874), p. 28. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

6. Auf einer Wiese an der Zeiningerstraße fand man ein Kistengrab.

   Litteratur: AKO (1874), p. 33. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

7. Mölin 794 = Melina: Argovia I (1860), p. 95.

Möriken.

1. Im Walde „Birch" sei ein Grabhügel.

   Archiv der Antiquarischen Gesellschaft Zürich.

2. Haller vermutete östlich des Schlosses „Wildegg" ein römisches Lager; sicher ist, daß in und bei Möriken Reste von Römerbauten konstatiert worden sind.

   Litteratur: Schmidt de Rossan, Antiquités p. 47. Haller I, 113, II, 449. Bronner I, 28. MZ VII. 6 p. 135. AKO (1874), p. 28, 30. Katalog Aarau (1879), p. 5.

3. Auf dem „Altfelde" wurde ein römischer Münzschatz gefunden.

   Litteratur: Taschenbuch des hist. Vereins Aargau 1860, p. 100 AKO (1874), p. 31.

4. Über Möriken soll eine römische Straße nach Lenzburg geführt haben.

   Litteratur: Verhandlungsblätter der Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau 1816, No. 4. Bronner I, 29.

5. Bei Möriken fand man gemauerte Gräber mit Schwertern, Münzen etc. laut

   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Moosleerau.

Neben dem Schulhause wurde anläßlich einer Grabung ein Skelet gefunden, dessen Alter unbekannt ist. Vgl.

„Zofinger Tagblatt“ vom 19. April 1894.

Mühlau.

1. Im „Himmelrich“, das einige Minuten außerhalb des Dorfes, links der Straße nach Merenschwand, auf einer Terrasse gelegen ist, wurde eine bedeutende römische Ansiedlung untersucht. Die Funde liegen im Museum Aarau.

   Litteratur: AG & A 1865, p. 59. Argovia V (1866), p. IX u. 333. AKO (1894), p. 28, 31. Katalog Aarau (1879), p. 11, 12, 24, 28—32, 35, 40, 47, 53, 56.

2. Auf Kestenberg fand sich ein Skelet unbekannten Alters.

   Litteratur: Neue Zürcher Zeitung vom 24. IV 1896.

Mülligen.

1. Haller, der die Schlacht des Constantius gegen die Alamannen ins Birrfeld verlegt, berichtet von Gräbern beim „Rosengarten“ oberhalb Mülligen (I, 266).
2. Unten am Dorf fanden sich (alam. ?) Kistengräber.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Münchwilen.

In Münchwilen kam ein Stück einer römischen Wasserleitung zum Vorschein. In der „Rohrmatt“ fanden sich alte Mauern, die noch nicht untersucht sind.

Litteratur: Aargauer Tagblatt vom 7. IV 1896. AA 1897, p. 76. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Muhen.

1. In der Gegend sollen Grabhügel vorhanden sein, sagt eine Zuschrift im

   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

2. Im Kolpen zwischen Nieder-Muhen und dem Hardwald fand man eine römische Ansiedlung. 1854 sei ein Mosaikboden ausgegraben worden.

Litteratur: Haller II. 451. Bronner I. 34. Verzeichnis der auf dem Museum in Bern aufbewahrten Antiquitäten (1846), p. 73. Seerosen 1889, p. 28.

3. In der „Kaibenstadt", einer Waldparzelle im Tann, wurden Alamannengräber entdeckt.
   Litteratur: AKO (1874). p. 33. Seerosen 1889, p. 28.

Muri.

1. Eine Lanzenspitze, die im Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde 1890, p. 320 erwähnt wird, ist nicht alt, dagegen besitzt das Schweiz. Landesmuseum einen Kelt aus Bronze, der wahrscheinlich im „Maiholz" gefunden wurde.
   Litteratur: Katalog Zürich I. p. 125. Heierli, urgeschichtliche Materialien. AA 1898, p. 138.
2. Im „Maiholz" sollen sich Grabhügel befunden haben.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 26.
3. Aus der Gegend von Muri werden Funde von Goldmünzen aus vorrömischer Zeit gemeldet.
   Vgl. MZ XV, 1 Taf. II. 103.
4. Im „Mürlenfeld" zwischen Egg und Langdorf sind Reste von römischen Gebäuden nachweisbar.
   Litteratur: Argovia II (1861), p. 6—7 und darnach in den Freiämtler-Stimmen. Merz im Programm der Bezirksschule. AKO (1874), p. 29. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
5. Eine alte Tradition sagt, daß an Stelle des Klosters eine römische Ansiedlung gestanden habe.
   Litteratur: Bronner I, p. 38. Kiem, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries. Vgl. Argovia VII (1871), p. VI.
6. Bei der Kirche fanden sich römische Reste und ebenso im Kirchenfeld und in Langdorf.
   Heierli, urgeschichtliche Materialien.
7. Im Gehölz beim „Sentenhof", gegen Langenmatt hin, fand man einen römischen Münzschatz.
   Litteratur: AG u. A 1862. p. 88. Argovia VII, p. VI. AKO (1874), p. 31.
8. Muri 893 = Murahe: UZ I, 160, p. 71.

Nesselnbach.

Es erscheint urkundlich 893 = Nezelinispah: UZ I, 160, p. 71.

Neuenhof.

Im „Nackenthal“ soll sich Gemäuer finden am Wege von Killwangen nach der Tävern bei Dätwil. Alter?

Nieder-Hallwil.

Es soll in der Gegend ein Steinbeil gefunden worden sein.

Litteratur: Antiqua 1887, p. 97.

Niederlenz.

Lenz 893 = Lencis: UZ I 160, p. ·71.

Nieder-Mumpf.

1. Von der ehemaligen Warte sieht man in einigen Kellern noch Mauerreste.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AA I (1871), p. 246.

2. Zwischen Nieder-Mumpf und Stein, unfern von „Obdorf“, wurde ein römischer Meilenstein entdeckt und zwar zwischen der jetzigen Straße und dem Rhein. Er stammt aus der Zeit Antonins.

   Litteratur: AA II (1875), p. 578. Reichlen, Archéol. Frib. 19.

Niederwil bei Bremgarten.

1. In „Menschrüti“ soll man nach AKO (1874), p. 26, einen Steinsarg und ein Bronzeschwert in einem Grabe gefunden haben (! ?).
2. Auf der südöstlichen Seite des Dorfes fand man römisches Gemäuer und ein Stück einer bleiernen Wasserleitung.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 29.

3. In den Riedmatten unterhalb des Isenbühls wurde ein Topf mit über 300 römischen Münzen entdeckt. Der Fund gelangte zum größten Teil nach Zürich.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Berichte dieser Gesellschaft VI, p. 5. MZ VII, 6 p. 137. AG u. A 1867, p. 17. AKO (1874), p. 31.

4. Oberhalb des Dorfes kamen Skelette zum Vorschein, die in Steinkisten lagen. Beigaben: Eisenschwerter und ein Tongefäß.

   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

5. Niederwil 893 = Wilare: UZ I 160, p. 71.

Nussbaumen siehe Ober-Siggenthal.

Oberbötzberg vgl. Unterbötzberg.

Ober-Ehrendingen vgl. Unter-Ehrendingen.

1. In (Ober?) Ehrendingen wurde ein Kupferbeil einfachster Form gefunden. Es gelangte nach Zürich.
   Litteratur: Antiqua 1885, p. 104. Katalog Zürich I, 125.
2. Durch Ehrendingen führte nach Haller eine römische Straße.
   Litteratur: Haller II, 152 und darnach Bronner I, 37.
3. Im Jahr 982 wird Erendingen genannt laut
   Fricker p. 33.

Ober-Endingen vgl. Unter-Endingen.

1. In Endingen [wo?] fand man Steinmeißel und Silexspitzen, Objekte aus Holz, Knochen und Thon und ein Bronzebeil.
   Litteratur: AA III (1879), p. 907.
2. Bei Ober-Endingen wurde ein Steinbeil gefunden.
   Litteratur: Heierli, urgeschichtliche Materialien.
3. In Endingen [wo?] kam eine Goldmünze des Zeno zum Vorschein.
   Bericht der Antiq. Gesellschaft Zürich VIII, 5.
4. In Ober-Endingen wurde in einem in Fels gehauenen Grabe ein Skelet mit Schwert entdeckt. Skelette mit Waffen fand man auch im „Schrannenloch".
   Litteratur: AKO (1874), p. 33 (unter Zurzach). Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Ober-Entfelden.

1. Im Engthal oder Engstel befinden sich die „Maueräcker". In der Nähe ist das „Galgenplätzchen" und am Abhang des Giebel soll eine Stelle in den Urkunden „in der steinj mur" heißen. Da trifft man Mauern in der Erde, bei welchen Ziegel, Marmorplättchen, römische Münzen etc. gefunden wurden.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Argovia III (1862/63), p. 26. MZ XV, 3, p. 152. AKO (1874). p. 29, 30.
2. In Ober-Entfelden wurden beim Pflügen römische Münzen gefunden; einmal sei ein ganzer Topf voll zum Vorschein gekommen.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Zürcher Tagblatt vom 18. X 1892 und AA 1893, p. 199.

3. Beim Weiler Wallenland ist eine fränkische (?) Doppelaxt gefunden worden laut
   Argovia XVII (1886), p. XV.

Ober-Erlisbach.

[Unter-Erlisbach ist solothurnisch].

1. Auf der sog. „Aarauer Weid" wurde 1892 eine Art Steinhütte untersucht, in welcher man Aschenreste, Ton-Fragmente und ein Beilchen aus Rogenstein fand. Das Ganze lag am Bergabhang und machte den Eindruck einer künstlichen Höhle. Das Beilchen kam ins Museum Aarau.
   Litteratur: Argovia XXV (1894), p. VII. Mscr. von Prof. Dr. Hunziker. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. Nicht weit von der eben genannten Steinhütte, im „Gehren", fand man 2 Jaspisfragmente, die auch im Museum Aarau liegen. Ebendort wird ein Steinbeil aufbewahrt, das in „Buch" zum Vorschein kam.
   Litteratur: Argovia XVIII (1887), p. VI (unter Aarau); XXIII (1892), p. VIII.
3. Von Erlisbach stammte ein großer Bronze(grab?)fund, der verkauft wurde. Er bestand aus Spangen, Ringen und einer großen Schmucknadel.
   Litteratur: AA III (1879), p. 908 und darnach Meisterhans, Älteste Geschichte des Kantons Solothurn.
4. Am südwestlichen Fuße der Ramsfluh heißt die Gegend „Betberech [Betbur?]. Unweit davon, beim St. Laurenzenbad, fand man in den dreißiger Jahren viele Skeletgräber.
   Litteratur: Argovia V (1866), p. 297—298. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Oberhof.

1. Auf Benken fand man Spuren einer Römer-Ansiedlung:
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 27 [unter Titel Asp; vergl. übrigens oben Titel Densbüren, Asp].
2. Unfern Benken [Asp?] fand man gemauerte Gräber mit Skeletten.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO, 32.



Oberhofen bei Mettau.

In einer Gipsgrube soll man römische Münzen gefunden haben.

Litteratur: AA 1897. p. 76.

Ober-Kulm.

1. In Oberkulm fand man eine Münze der Salasser, die am großen St, Bernhard wohnten.

   Litteratur: Haller II, 435. MZ VII, 8, p. 220.

2. Auf dem „Murhubel" wurde 1756 ein weitläufiges römisches Gebäude mit zum Teil sehr schönen Gemächern entdeckt. Dasselbe muß, den Münzen nach zu schließen, vom 1. bis 4. Jahrhundert bestanden haben. Die Funde kamen zumeist nach Bern, das die Ausgrabung hatte vornehmen lassen. Neuere Funde sind in Aarau.

   Am Fuß des Hügels, auf dem die genannte, von Haller als römisches Sommerlager erklärte römische Ansiedlung stand, werden in den Feldern häufig Mauerzüge konstatiert und trifft man überall römische Ziegelstücke. Da soll die „Stadt Hagnau" gestanden haben.

   Litteratur: Schmidt de Rossan. Recueil (1771), p. 41 etc. Müller, Alterthümeren IX, p. 9. Ritter, Mém. abrégé (1788), p. 35. Haller II, 432. Bronner I. 29—30. Verzeichnis der auf dem Museum in Bern aufbewahrten Antiquitäten (1846), p. 63, 80, 87, 95, 96. Jahn, der Kanton Bern (1850), p. 497. MZ VII, 6, p. 136. Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich XIV, 4. MZ XV, 3 (1864), p. 128—131. AKO (1874), p. 29, 30, 31. Katalog Aarau (1879), p. 5, 19, 31, 47. Dübi, die alten Berner und die römischen Alterthümer 1888. AA VI (1890), p. 385.

3. Römische Inschriften, die in Oberkulm gefunden wurden, seien wieder vermauert worden.

   Litteratur: Haller II, 456. Bronner I, 30. Vgl. MZ II 5, p. 189; VII, 6, p. 136.

4. Auf dem Murhubel wurde ein (römischer?) Steinsarg entdeckt laut

   AKO (1874), p. 31.

5. Anläßlich der Untersuchung des Mauerhubels, an welcher sich auch der berühmte Albrecht von Haller beteiligte, fand

man zahlreiche Römermünzen; auch seither sind solche zum Vorschein gekommen.

Litteratur: AG u. A 1867, p. 17. AKO (1874), p. 31. AA VII (1894), p. 405.

6. An Stelle des sog. Schlosserturms wurde ein Neubau aufgeführt, wobei drei Alamannengräber aufgedeckt wurden. Die Funde kamen ins Museum Aarau.

   Litteratur: Heierli, urgeschichtliche Materialien. Neue Zürcher Zeitung vom 9. Aug. 1894. Argovia XXVI (1895), p. VIII.

Ober-Lunkhofen.

1. Im sog. „Eichbühl", auf einer Terrasse über dem Dorfe und hart an der Grenze gegen Jonen, wurde von einigen Lehrern eine römische Niederlassung untersucht. Die Funde kamen ins Museum Aarau, waren aber spärlich, indessen ist der Plan der Anlage prächtig erhalten. Im römischen Schutt befanden sich Skelette, deren zwei durch ihre Beigaben sich als alamannisch erwiesen, Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

   Litteratur: Heierli, urgeschichtliche Materialien. AA 1898, p. 56.

2. Hinter dem Pfarrhause und im Bachtobel sollen ebenfalls römische Gebäudereste gefunden worden sein laut

   AKO (1874), p. 30.

3. Im Rebberg stieß man auf Reihengräber: AKO, p. 33.

Ober-Mumpf.

1. Unweit der Kirche, im sog. Schloß, wurde eine römische Ansiedlung konstatiert.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Vischer, die römische Niederlassung in Frick, p. 8. AKO (1874), p. 28.

2. Beim Schulhaus wurden Alamannengräber entdeckt.

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 32.

Ober-Siggenthal.

1. Laut einer Mitteilung von Dr. F. Keller wurde bei „Nußbaumen" ein römischer Eisenmeißel gefunden. Ob aber daselbst eine Ansiedlung der Römer anzunehmen ist, wie sie auf seiner archäologischen Karte der Ostschweiz figuriert [im Text fehlt sie], ist noch sehr fraglich.

2. Rieden 982 = Rieda: Fricker, p. 33.



Ober-Wallbach.

1. Das historische Museum Bern bewahrt einen Bronze-Armring von Ober-Wallbach. Grabfund?
2. Römische Warten am Rhein wurden nachgewiesen „unter der Halde“ und in der „Stelli“.
   Litteratur: Argovia IV (1864/65), p. XXXVII. AA I (1871), p. 246. AKO (1874), p. 29 (unter Rheinfelden) und 30 [fehlen auf der Karte].
3. Alamannengräber erwähnt Keller in AKO (1874), p. 33.

Oberwil bei Bremgarten.

1. Bei Erweiterung des Friedhofes fand man bei der Kirche altes Gemäuer und einen Mosaikboden. Andere Mauerzüge seien in den Äckern oberhalb des Dorfes leicht nachweisbar.
   Litteratur: AKO (1874), p. 29. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. Westlich bei der Kirche stieß man auf Skeletgräber, deren eines ein Schwert enthielt.
   Litteratur: AKO (1874), p. 33. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Oeschgen.

Wie alt das Skeletgrab auf dem sog. Kirchenfeld war, läßt sich nicht bestimmen.

Oftringen.

1. Bei der „Kreuzstraße“ fand man die Reste von römischen Gebäuden.
   Litteratur: Haller II, 453. AKO (1874), p. 29. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. Von einem römischen Grab an der Kreuzstraße berichtet Haller II, 454. Vgl. AKO, p. 31.
3. Oftringen erscheint urkundlich 893 als Ofteringa: UZ I, 160, p. 72.

Olsberg.

1. Auf der Anhöhe gegen Rheinfelden wurde eine römische Niederlassung konstatiert. Ziegel mit Leisten von dorther befinden sich in der Rheinfelder Sammlung.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 29 [fehlt auf der Karte].

2. Bei Olsberg stieß man auf „gemauerte“ Gräber.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 33.

Othmarsingen.

1. Ein (durchbohrtes) Hammerfragment aus Stein liegt im Museum Aarau, ein Bronzebeil im Schweiz. Landesmuseum.
   Litteratur: AA III (1879), p. 920; V (1887), p. 391. Katalog Zürich I, 125.
2. Südwestlich oberhalb des Dorfes erwähnt Keller [AKO (1874), p. 29] eine römische Ansiedlung.

Reinach.

1. Östlich vom Dorf, auf dem Sonnenberg oberhalb der Kirche, fand man beim Waldausreuten römische Mauern und Ziegel nebst einer Unmasse von Tonscherben und Eisengeräten. Schon im vorigen Jahrhundert waren in der Nähe Reste von „Bädern“ zum Vorschein gekommen.
   Litteratur: Bronner I, 32. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 29.
2. Am „Herrenweg“, westlich bei Reinach, wurden alamannische Gräber entdeckt. Sie lagen in freier Erde und bei ihnen fanden sich römische Ziegel.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 33.

Rekingen.

1. Eine römische Warte stand in der Gegend der heutigen Plattenreben, in den sog. Schlößliäckern.
   Litteratur: MZ VII 6, p. 133, 137. AA I (1871), p. 245. AKO (1874), p. 26. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.
2. Auf der Höhe hinter dem Schulhause hat eine römische Ansiedlung Reste zurückgelassen.
   Litteratur: AKO (1874), p. 29, 30. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Remetswil.

In Bußlingen will man vorrömische Reste entdeckt haben und oberhalb der Straße nach Bremgarten fand man römische Ziegel und alte Mauern.

Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Remigen.

Im Wesmer, einem Acker in der Außerzelg an der Straße nach Mönthal, stieß man auf Alamannengräber. Beigaben: Messer, Schnalle, Riemenzunge, Zierblech etc.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 33.

Rheinfelden.

1. Im Kies am Rheinbord fand man ein Bronzebeil, das ins Museum Aarau gelangte und im Bahn-Einschnitt oberhalb des „Dreikönigen" kam ein anderes Beil aus Bronze zum Vorschein, das in der Schulsammlnng Rheinfelden aufbewahrt wird. Noch mag bemerkt werden, daß auch auf der badischen Seite Bronzen gefunden wurden und zwar bei Anlage des Elektrizitätswerkes.

   Litteratur: AA III (1879), p. 908, 920. Katalog Aarau (1879), p. 60 AA 1897, p. 77. Heierli, archäolog. Materialien.

2. Rheinaufwärts von Rheinfelden liegt das „Heimenholz". In demselben sind eigentümliche Wälle zu bemerken, die vielleicht auf vorrömische Ansiedlungen deuten, aber noch nicht untersucht sind. In der Nähe befanden sich ca. 20 Grabhügel, welche alamannische Gräber, zum Teil mit interessanten Beigaben, enthielten. Die Funde sind in der Sammlung Rheinfelden.

   Litteratur: Heierli, archäol. Materialien. Vergl. Argovia XXV (1894), p. VI.

3. Auf dem „Stein" suchte Haller das römische Rebur [I, 312]. Keller (AKO, 32) vermutet, es habe dort ein römischer Flußübergang existiert. Vgl. auch

   MZ XXIII, 7 (1895), p. 267, 271 und 279.

4. Unterhalb der Rheinfelder Brücke, auf einer bei niedrigem Wasserstand zum Vorschein kommenden Rhein-Insel, wurde ein goldener Maximianus Thrax gefunden.

5. Am Pferichgraben im „Heimenholz" befinden sich die Reste einer Römerwarte.

   Litteratur: AA I (1871), p. 247. AKO (1874), p. 26. AA 1895, p. 473. Heierli, archäolog. Materialien.

6. Zwischen Rheinfelden und Kaiseraugst ist der sog. Äugster Stich. Dort wurde eine Specula entdeckt, die noch der Untersuchung harrt.

7. Eine römische Ansiedlung wurde beim „Görbelhofe" konstatiert.

   Litteratur: Taschenbuch des hist. Vereins Aargau 1862, p. 94. Argovia II. 151; V (1866), p. XVIII; XIV (1884), p. VII; XVI (1885), p. VI. AKO (1874), p. 29 [fehlt auf der Karte].

8. Die römischen Einzelfunde bei Rheinfelden sind wenig zahlreich.

   Vgl. Katalog Aarau (1879), p. 36.

9. Über die Alamannengräber im „Heimenholz" siehe oben 2.

10. Der Görbelhof (Körbel) läßt sich bis in frühchristliche Zeit urkundlich nachweisen. 752 erscheint Corberio in den St. Galler Urkunden.

    Litteratur: U. St. G. I, 15, p. 18. Vgl. Argovia II. 151: XIV, p. VII.

Rieden siehe Ober-Siggenthal.

Riniken.

Von Riniken stammt eine römische Münze, die in der Sammlung Brugg geborgen ist.

Rohr.

Die Römerstraße von Aarau zog sich bei Rohr durch und ist heute noch erkennbar.

Rohrdorf.

Haller berichtet, daß an der Römerstraße von Dättwil nach Lunnern-Obfelden bei Rohrdorf römische Statuetten und Münzen gefunden worden seien.

Litteratur: Haller II, 458. Bronner I, 35. AKO (1874), p. 29.

Rüfenach.

Bei Rüfenach fand man römische Münzen, Ziegel mit Legionsstempel, Marmorplättchen etc. Sogar ein Stück Mosaik sei gefunden worden. Einige Funde gelangten nach Zürich.

Litteratur: Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich VII, 5; VIII, 5 u. IX, 5. MZ VII, p. 136. Archiv der genannten Gesellschaft. AKO (1874), p. 29, 30. Katalog Zürich II, 35.

Rümikon.

In den „Brandäckern" beim Sandgraben befand sich eine römische Warte.

Litteratur: AA I (1871), p. 244. AKO (1874). p. 26. Heierli, archäolog. Materialien.

Rüstenswil siehe Auw.

Rupperswil.

Zwischen Rupperswil und Hunzenswil ist das „Ziegelgäßli", d. h. die alte Römerstraße, längs welcher Leistenziegel zum Vorschein kamen. Vgl. Hunzenswil.

Litteratur: Haller II, 460. Bronner I, 37. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. MZ VII 6, p. 135. AKO (1874), p. 29, 30. Argovia XI (1880), pag. XIV.

Safenwil.

1. Keller führt in der „Heizenstube", einem Landstück auf dem Betberge, eine römische Ansiedlung an: AKO, p. 29.
2. Safenwil heißt 893 = Sabenewilare: UZ I, 160, p. 72.

Sarmenstorf.

1. Im (untern) „Heidenhubel", der etwa als Refugium bezeichnet wird, ist noch keine Spur aus prähistorischer Zeit entdeckt worden, dagegen sollen früher Mauern nachgewiesen worden sein.

   Der „Heidenstein" (oberer Heidenhubel) hat ebenfalls keine prähistorischen Reste geliefert.
2. Im sog. „Vorhau" [Zigiholz] sind 7 Grabhügel, von denen einige untersucht wurden, aber keine Altertumsfunde enthielten.

   Litteratur: Aarg. Tagblatt vom 3. IX 1895. Heierli, archäolog. Materialien.
3. Ein Grabhügel befindet sich im „Balzimoos" [Batzenmoos] südöstlich über Sarmenstorf. Vgl. 4.
4. Ganz in der Nähe dieses Grabhügels, im „Murimooswald", stieß man auf mehrere römische Gebäude, deren verdeckte Reste erst ebenfalls als Grabhügel betrachtet wurden.

   Litteratur: AG & A 1859, p. 6, 7. Argovia III (1862/63), p. 124. MZ XV, 3 (1864), p. 132; XV, 5, p. 217. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 26, 29, 30. Seerosen 1887, p. 207, 208. Katalog Zürich II, 35. Heierli, archäolog. Materialien.
5. Im „Sandbühl" oben am Schützenhaus und im „Leuenbühl" kamen Alamannengräber zum Vorschein.

   Litteratur: MZ III, 4, p. 36 [unter Mauensee]. AG u. A 1859, p. 7. Argovia III, 126. AKO (1874), p. 33.

Schafisheim.

1. Die römischen Gebäudereste in Bettenthal oberhalb Schafisheim hängen wohl mit denjenigen vom Emmert, Gemeinde Seon, zusammen. Siehe dort.
2. Das Schweiz. Landesmuseum enthält einen Alamannen-Grabfund aus Schafisheim, bestehend in Halsperlen, Bronzeknöpfen und einem gold- und silbertauschierten Gürtelschloß.
   Katalog Zürich III, 6.

Schinznach.

1. In der „Au“ fand man ein Steinbeilfragment, das nach Aarau kam.
2. Oberhalb der Station Bötzenegg ist der Kästernplatz und die Kästern. Es wurden daselbst Leistenziegel, worunter solche mit Legionszeichen, nebst andern römischen Objekten gefunden.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 29.
3. Schinznach-Bad siehe unter Birrenlauf.

Schneisingen.

1. Im 18. Jahrhundert brannte Ober-Schneisingen fast ganz ab. Beim Neu-Fundamentieren stieß man bei der Kirche auf römische Ziegel und Mauern laut einer handschriftlichen Chronik. Siehe
   AKO (1874), p. 29.
2. Eine Lokalität trägt den auffallenden Namen Hünengräbermatte.

Schöftland.

Das Museum Aarau besitzt „Menschengebein und Leichenbrandasche“ aus der römischen (?) Station Schöftland, genannt „Im Sutel“.
Katalog Aarau (1879), p. 35.

Schupfart.

1. Auf dem „Herrain“ fanden sich römische Reste, ebenso auf dem „Bettberg“, wo Ziegel, Backsteine, sogar Straßenpflaster gefunden wurden. Beim Pflügen wurden auch in neuester Zeit noch römische Münzen entdeckt.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 29. AA 1897, p. 451.

2. Auf dem „Tägertli" kamen alamannische Gräber zum Vorschein laut
   AKO (1874), p. 33.
3. Ist Bettberg, früher Bepperg ausgesprochen, gleichbedeutend mit Betbur?

Schwaderloch.

Auf dem Bürgli bei den Mösliäckern, sowie am Westende des Dorfes verzeichnet die topographische Karte je eine Warte. Von einer genauern Untersuchung dieser Plätze ist nichts bekannt.

Litteratur: AA I (1871), p. 245. AKO p. 27. AA 1893, p. 272 und 1895, p. 441.

Seengen.

1. Beim Schloß Hallwil und im Außerdorf Seengen wurden Steinbeile gefunden.
   Litteratur: Antiqua 1887, p. 97. Seerosen 1887, p. 4.
2. Stumpf hielt die Fundamente des Schlosses Hallwil für römisch.
3. Beim Pfarrhofe Seengen fand man 1843 altes Gemäuer, Säulenstücke, Ziegel, Reste einer Wasserleitung und ein Stück Mosaik.
   Litteratur: MZ XV, 3 (1864), p. 133. AKO (1874), p. 28. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
4. In der Heidstube beim „Markstein" gegen Sarmenstorf kamen „römische Bäder" zum Vorschein und dabei Münzen, Wasserleitungen, Amphoren etc.
   Litteratur: Haller II, 464. Bronner I, 35. AG u. A 1858, p. 30. AKO (1874), p. 29, 30. Seerosen 1888, p. 20.
5. Das Schweiz. Landesmuseum besitzt sehr wertvolle Funde aus Alamannengräbern von Seengen, so z. B. eine silberne Phalera mit Reiterbild.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Archaeologie XLIV, p. 100. Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich XVI u. XVII. AKO p. 33. MZ XVIII, 3 Taf. II. Katalog Zürich III, 3.
6. Seengen kommt urkundlich zuerst 893 als Seynga vor laut
   UZ I, 160, p. 71.

Seon.

1. Im „Emmert“, an der Grenze gegen Schafisheim, stieß man in den Feldern auf zahlreiche römische Mauern, Ziegel, Münzen etc.
   Litteratur: Haller II, 461. Bronner I, 35. Taschenbuch des histor. Vereins Aargau 1860, p. 63. AKO (1874), p. 29.
2. Auf dem „Laubsberg“ wurden ebenfalls römische Reste, Mauern, Tonwaren, Münzen u. s. w. entdeckt.
3. Bei Anlage eines Rebberges nordöstlich von Seon fand man zahlreiche Alamannengräber. Die Beigaben bestanden in Tongefässen, Ringen, Nadeln, Schmuckrädchen, Gürtelschließen, Messern, Schwertern, Münzen etc.
   Litteratur: AA II (1872), p. 388. Argovia VIII. (1874), p. IX.
4. Seon heißt 893 Sewa: UZ I, 160, p. 71.

Siggingen siehe Unter-Siggenthal.

Sisseln.

Eine römische Warte befand sich östlich des jetzigen Dorfes.
AA I (1871) p. 246.

Spreitenbach.

1. In der „Sucheren“ fand man ca. 180 römische Kaisermünzen beisammen.
   Litteratur: Schweizerbote. Argovia VIII (1874), p. IX. AKO (1874), p. 31. Katalog Aarau (1879), p. 21.
2. Eine der im Museum Aarau liegenden Fibeln soll aus einem Römergrabe (?) in Spreitenbach stammen laut
   Katalog, Aarau (1879), p. 31.

Stein (Bezirk Rheinfelden).

Im Dorfe Stein will man Reste einer Römerwarte gesehen haben.
AA I (1871), p. 246.

Stetten.

1. Nördlich beim Dorfe fand man ein Steinbeil, das ins Schweiz. Landesmuseum nach Zürich kam. Siehe
   Jahresbericht desselben 1893, p. 30.

2. Im Betbur sollen römische Gebäude gestanden haben.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 29 [fehlt auf der Karte selbst].
3. Bei Friedhof-Arbeiten wurden Skeletgräber gefunden, deren einige Beigaben enthielten, z. B. ein zweischneidiges Langschwert und eine Bronzeschnalle.
   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Suhr.

1. Zwischen Suhr und Entfelden befand sich ein Schalenstein laut Briefen im
   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.
2. Im Oberthal wurden im Steinbruch mehrere Steinbeile gefunden; ein einzelnes solches Beil kam auch im Heidenloch daselbst zum Vorschein. Je eines dieser Steinbeile liegt im Museum Aarau und in der Kantonsschul-Sammlung daselbst.
   Litteratur: AA 1879, p. 920; 1887, p. 392. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
3. Ein Grabhügel im Eichenschlag beim Groodfeld enthielt eine Eisenlanze und einen Rinnenstein.
   Litteratur: Argovia II (1861), p. XXIII. Taschenbuch des histor. Vereins Aargau 1861/62, p. 39. Katalog Aarau (1879), p. 53. AA 1887, p. 392.
4. Im „Rüfengrind“ im Oberthal glaubte man Reste einer römischen Ansiedlung gefunden zu haben.
   Litteratur: Taschenbuch des hist. Vereins Aargau 1861/62, p. 36. Argovia III (1862/63), p. 72; V (1866), p. XVIII. Katalog Aarau 1879, p. 33. AA V (1887) p. 392.
5. Im Suhrer Ackerfeld wurde eine Münze der Faustina gefunden laut
   Argovia VII, p. 290.
6. Beim „Todtenweg“ zwischen Suhr und Unterentfelden fand man 1890 eine Goldmünze des Nero.
   Münzsammlung des Aarg. Antiquariums.
7. Im Oberthal fanden sich „Keltengräber“ (?). Eines derselben war in Fels gehauen (alamannisch?)
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Taschenbuch des hist. Vereins Aargau 1861/52, p. 36. AKO p. 25 [fehlt auf der Karte]. AA V (1887), p. 392.

8. Beim Bahnbau kam unfern des Waldes ein Eisenschwert zum Vorschein. Es gelangte ins Museum Aarau.
   Litteratur: Argovia X (1879), p. IX. Katalog Aarau (1879), p. 35.

Sulz siehe Künten.

Tegerfelden.

1. Bei der Linde, an der Straße nach Würenlingen, fand man ein Steinbeil. Ein Steinhammer gelangte in den Besitz des Schweiz. Landesmuseums.
   Litteratur: Heierli, archäologische Materialien. Katalog Zürich I, 124.
2. Im Reckholderbuck wurden 4 parallele Wege durch die Reben gezogen; dabei kamen römische Ziegel, Mauern, Münzen zum Vorschein.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Argovia I, 104. Heierli, archäolog. Materialien.
3. Der „Galgenbuck" barg Alamannengräber laut AKO (1874), p. 33.
   Im historischen Museum Bern befindet sich ein fränkisches Schwert aus Tegerfelden.
4. Einer Namens Tegerfelden wird schon erwähnt in der Grabschrift des Lausanner Bischofs David (827—851):
   MZ XXIV, 1. p. 50.

Tennwil.

1. Die Kantonsschul-Sammlung Aarau enthält ein Steinbeil, das im Torfmoos zwischen Tennwil und Sarmenstorf gefunden wurde.
2. An der Waldgrenze oberhalb Tennwil wurde von Dr. Clément ein Grabhügel mit Leichenbrand untersucht.
   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Thalheim (Bez. Brugg).

1. Die Steinbrüche von Thalheim mögen schon in römischer Zeit benutzt worden sein.
   MZ XV 2, p. 49.
2. Das Schweiz. Landesmuseum enthält einige Halsperlen aus einem alamannischen Gräberfelde von Thalheim.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Berichte dieser Gesellschaft VI p. 5. AKO (1874), p. 33. Katalog Zürich III, 5.

Turgi.

(Vgl. auch „Gehling“ unter Titel Gebenstorf).

1. Eine wichtige Inschrift findet sich auf dem römischen Meilenstein, der in „Unterwil“ zum Vorschein kam, von Tschudi, welcher damals Landvogt in Baden war, dorthin transportiert wurde und 1712 nach Zürich gelangte. Der Stein lag an der Straße von Windisch nach Baden. In der Gegend des „Vogelsang“ scheint die Zurzacherstraße von der ebengenannten abgezweigt zu haben.

   Litteratur: Tschudi, Gallia com. 143. Stumpf IV c. 21. Wagner, Merc. helv. 54. Hagenbuch I. 811. Grut. 155, 5. Murat. IV, 6. Heß, Badenfahrt 195, 294. Haller I, 161, II, 82. Bronner I, 41 MZ II 5, p. 194 (80) unter Titel Baden; VII 6, p. 131: X (1854), p. 72; XII 7 (1860), p. 295: XV, 3 (1864), p. 14 1. AKO (1874), p. 32. Fricker (1880), p. 14. AA VI (1888), p. 6. Katalog Zürich II, 6.

2. In Turgi sind mehrmals römische Münzen gefunden worden.

Ueken.

Bei der Brücke an der Straße nach Aarau kam ein Skelet in einer Kiste aus Steinplatten zum Vorschein.

Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

Uerkheim.

893 heißt Uerkheim in einer Urkunde Urtihun (?):
UZ I 160, p. 72

Umiken.

Durch Umiken dürfte zur Römerzeit eine Straße von Vindonissa nach Augusta Raurica geführt haben; ob aber eine römische Ansiedlung daselbst anzunehmen sei, ist fraglich.

Litteratur: Haller II, 479. Taschenbuch des hist. Vereins Aargau 1860, p. 57. AKO p. 30.

Unter-Bötzberg.

1. Beim Weiler „Ursprung“ wurde eine römische Ansiedlung konstatiert.

   Litteratur: Haller II, 478. AKO (1874), p. 27.

3. Über den Bötzberg laufen mehrere alte Straßen. Als römische Straße wird diejenige bezeichnet, deren Spuren beim

Weiler „Hafen“ sichtbar sind. Es ist der sog. alte Bötzbergweg.

Litteratur: Haller II, 479. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

3. Aus Unter-Bötzberg (Grabfund?) soll ein Skramasax stammen, der sich im Schweiz. Landesmuseum befindet.

Katalog Zürich III, 5.

Unter-Ehrendingen.

(Vgl. Ober-Ehrendingen).

1. In den Feldern fand man römische Münzen. Haller nimmt auch an, eine römische Straße habe hier durchgeführt.

Litteratur: Haller II, 152. Brönner I, 37. AKO (1874), p. 27.

2. 982 erscheint Erendingen urkundlich: Fricker 33.

Unter-Endingen.

(Vgl. Ober-Endingen).

Die Römerstraße scheint hier durchgegangen zu sein.

Unter-Kulm.

Auf dem Kirchhof wurden 2 römische Münzen gefunden.

Unter-Lunkhofen.

(Vgl. Ober-Lunkhofen).

1. Im „Bärhau“, östlich über dem Dorfe in der Richtung gegen Aesch, befindet sich wohl das bedeutendste Grabhügelfeld der Schweiz. Es sind ca. 40 solcher Hügel, von denen einige noch nicht geöffnet wurden. Die bisherigen Untersuchungen brachten neben Resten von Leichenbrand zahlreiche Beigaben ans Tageslicht, die in den Museen von Aarau und Zürich geborgen sind. Unter den Funden dürfen einige Hängestücke (Amulette?) in Form menschlicher Figuren, Paukenfibeln, Gürtelbleche, Silberringe mit goldenen Schließen, ein Hallstattschwert, Urnen, Schüsseln, Schalen etc. besonders hervorgehoben werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß durch eine wissenschaftliche Untersuchung die noch intakt gebliebenen Hügel geöffnet und daß auch einige der weniger stark durchwühlten andern Hügel genau durchforscht würden.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Argovia V (1866), p. VIII, IX und 217, 242; XVII (1866), p. IX. AKO (1874), p. 26. AA III (1876), p. 689. Archäologia XLVII (1878), p. 131. Katalog Aarau (1879), p. 53, 58. Revue archéol. 1879. Katalog Zürich I, 190. Aargauer Tagblatt vom 21. IX 1895. AA 1897, p. 138. Aargauer Nachrichten vom 9. X 1897. Bremgartner Volksblatt vom 13. X 1897. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Die Mürgenzelg, etwas oberhalb des Dorfes gelegen, enthält weitgedehnte Mauerreste und Schutt einer bedeutenden Römer-Ansiedlung, von der nur ein Teil untersucht wurde. Dabei fand man Badegemächer, deren einige mit Mosaikboden versehen waren. Einer derselben befindet sich jetzt in Aarau, der andere, kleinere, in Baden. Die übrigen Funde waren nicht bedeutend, doch kamen z. B. Fragmente von Statuetten an die Museen von Aarau und Zürich. Es ist schade, daß die Ausgrabungen nicht fortgesetzt werden konnten.

   Litteratur: Argovia V, 242. AKO p. 30. Neue Zürcher Zeitung vom 16. X 1890. AA VI (1891), p. 427, 440. Argovia XXII (1891), p. III und VI; XXIII, p. VI u. VIII; XXIV (1893), p. III u. IV, VI u. VII und p. 1. Heierli, archäolog. Materialien.

3. Ist das „Heidengäßli" vielleicht die alte Römerstraße?

4. Lunkhofen erscheint 853 als Lunchunft in den Urkunden: U Z. I 67, p. 21.

Unter-Siggenthal. (Vgl. Ober-Siggenthal).

1. Am Waldrand oberhalb des Dorfes Ober-Siggingen kamen die Reste einer steinzeitlichen Ansiedlung vor. Besonders zahlreich waren Tonscherben, worunter solche mit der für das Ende der neolithischen Periode charakteristischen Tupfen-Verzierung. Feuerstein-Objekte wurden häufig gefunden, ebenso Tierreste, die mit denen der Steinzeit-Pfahlbauten übereinstimmen. Weniger zahlreich waren Steinbeile und andere Steingeräte, Schmuck aus Zähnen etc. vertreten. An Metall fand sich ein einziges Stück, ein Pfriem aus Bronze. Die Funde liegen in den Sammlungen von Aarau und Brugg.

   Litteratur: AA V (1886), p. 231, 255. Argovia XVII (1866), p. VI. Heierli, archäolog. Materialien. AA 1897, p. 138; 1898, p. 26.

2. Auf dem „Ibrig" fand Prof. Hunziker einige Grabhügel, die noch nicht untersucht sind.

3. Im Stroppel, beim Zusammenfluß von Aare und Limmat, wurde in einem Kanal der Zwirnerei „Stroppel“ ein 67 cm langes Bronzeschwert gefunden, das nach Aarau gelangte.
   Litteratur: AA II (1874), p. 564; VII (1894), p. 379. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Katalog Aarau (1879), p. 32.
4. Beim Bau der Fabrikgebäude in der Unter-Au bei Siggingen kamen eine Bronze-Lanzenspitze, ein Ring und eine Spange aus demselben Material zum Vorschein. Zeichnungen dieser Objekte liegen im
   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.
5. Gegenüber Turgi fand man Reste römischer Bauten; auch an der Limmat sollen römische Funde zum Vorschein gekommen sein.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 29, 30. Katalog Zürich II, 66.
6. Siggingen heißt in einer Urkunde von 833 = Sickinga:
   U. St. G. I 343, p. 317. UZ I 174, p. 76.

Villigen.

1. Auf der Hochwacht „Besserstein“ vermutet man eine römische Warte. Der Geißberg soll in der Tat verschiedene Fundorte von Gemäuer und Münzen aufzuweisen haben.
   Litteratur: Haller II, 477. Bronner I, 36.
2. Oberhalb Mandach liegt der Rothberg, wo ebenfalls Mauern, römische Ziegel und Scherben zum Vorschein kamen. Keller führt eine Römerstation im Oelberg an. [Verwechslung der Namen oder Druckfehler?]
   Litteratur: Haller II, 478. AKO p. 30. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.
3. Ein römischer Steinbruch habe in der Gegend von Villigen gelegen.
   Vgl. MZ XV 2, p. 49.

Villmergen.

1. In der Unterzelg befindet sich eine Kiesgrube, in welcher mehrere Früh-La Tène-Gräber zum Vorschein kamen. Ein Teil der Funde wurde dem Schweiz. Landesmuseum geschenkt.
   Litteratur: AA VII (1895), p. 451. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Auch in der Kiesgrube der Oberzelg wurde ein Früh-La Tène-Grab entdeckt.
Heierli, urgeschichtliche Materialien.
3. An der Schwarzhalde konnte eine römische Ansiedlung konstatiert werden.
Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
4. Im Heidenhübel, unweit der Steinmüri, südlich vom Dorf, fand man ebenfalls römische Gebäudereste.
Litteratur: Aarg. hist. Taschenbuch 1861/62, p. 51 etc. AKO (1874), p. 30. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Villnachern.

1. In der Sammlung der Kantonsschule in Aarau liegt ein Steinbeil von Villnachern.
Litteratur: AA V (1887), p. 392.
2. Der Muschelsandstein von Villnachern dürfte schon in römischer Zeit gebrochen worden sein.
Litteratur: Argovia III (1862/63), p. 14. MZ XV, 2 (1864), p. 54.
3. Römische Gebäude wurden im „Muracher" konstatiert.
Litteratur: Argovia III (1862/63), p. 14. AKO (1874), p. 30.
4. Beim Rosen- oder Letzihügel stieß man auf alamannische Gräber. Die Funde kamen teilweise nach Zürich. Unter denselben sind silbertauschierte Gürtelbeschläge hervorzuheben.
Litteratur: MZ I, 3, p. 36; III, 4, p. 36. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Berichte dieser Gesellschaft VI, 5. AKO (1874), p. 33. Katalog Zürich III, 5.

Vindonissa siehe Altenburg, Brugg, Gebenstorf, Hausen, Turgi und Windisch.

Vogelsang siehe Gebenstorf.

Vordemwald.

Im Boowald sollen sich Grabhügel befinden.

Waltenswil.

Im „Büelisacker" wurde eine römische Villa untersucht. Sie enthielt Hypokaust-Einrichtungen und Mosaikboden. Ein Teil der Kleinfunde liegt in Aarau, ein anderer in Zürich. Es scheint, die Villa sei nur teilweise ausgegraben worden.

Litteratur: Schweiz. Geschichtsforscher II (1817), p. 305. Bronner I 29. AG & A 1862, p. 83. Argovia III, p. XXI. MZ VII, 6, p. 137; XV, 2, p. 53; XV 3, p. 121; XV 5, p. 217. AKO, p. 30, 31. Aarauer Katalog 4, 11, 12, 31. Katalog Zürich II, 34, 110,

Wasserstelz siehe Fisibach.

Wegenstetten.

1. Ein Steinbeil aus Wegenstetten befindet sich im Museum Aarau.

   Litteratur: Argovia IV (1864/65), p. XXXVII. Katalog Aarau (1879) p. 52. AA 1887, p. 392.

2. Das Schweiz. Landesmuseum enthält eine Bronzenadel von Wegenstetten laut

   Katalog Zürich I, 131.

Wettingen.

1. Zwischen Baden und dem Kloster Wettingen entdeckte Rödiger einen Schalenstein:

   Antiqua 1883 II, p. 85.

2. Aus den Rebbergen von Wettingen stammt ein Steinbeil. Der Besitzer desselben zeigt auch eine [amerikanische] Feuersteinspitze, die in Wettingen [verloren und wieder?] gefunden worden sei. Ein Feuersteinschaber stammt aus „Altenburg".

   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. An verschiedenen Stellen in Wettingen kamen prähistorische Bronzen zum Vorschein: Messer, Axt etc.

   Litteratur: AA II (1870), p. 146; III (1879), p. 891; V (1887). p. 392. Fricker, Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden (1880), p. 3. Argovia XII (1881), p. VII.

4. Auf den Feldern „Altenburg" sind schon öfters römische Objekte gefunden worden; auch Mauern wurden konstatiert. so daß ohne Zweifel daselbst eine Ansiedlung der Römer existiert hat.

   Litteratur: Altmann, Obs. Haller II, 189. Heß, Badenfahrt (1818). p. 33. MZ XII, 7 (1860), p. 300; XV 3 (1864), p. 133. AKO (1874), p. 30. Fricker (1880) p. 18. Katalog Zürich II, 13. AA 1897, p. 77.

5. In der Kirchenmauer von Wettingen ist eine römische Inschrift eingemauert, welche angibt, daß L. Annusius

Magianus für die Bewohner von Aquæ einen Tempel der Isis erbaut habe. Den Bauplatz gab die Gemeinde, Frau und Tochter des Erbauers schenkten zur Ausschmückung des Tempels 100 Denare.

Litteratur: Stumpf, Simler, Guillimann, Gruterus, Merian, Altmann, Hagenbuch, Tschudi, Gall. com. Müller, Alterthümeren VIII, 13. Haller I, 15; II, 185. Bronner I, 37. MZ II, 5, p. 197; VII 6, p. 132; X (1854), p. 48; XII, 7 (1860), p. 300; XV, 3 (1864), p. 135. Vögelin, das alte Zürich II, 64, 65. AKO (1874), p. 30. Fricker, p. 18. Katalog Zürich II, 10. AA VII (1894), p. 405.

5. Die Römerstraße soll zu Hallers Zeiten zwischen Würenlos und Baden noch sichtbar gewesen sein.

   Vgl. Haller II, 82.

6. Beim Eisenbahnbau kamen zwischen Wettingen und Baden 9 römische Kupfermünzen zum Vorschein.

   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

7. In einem Gehölz unfern dem Kloster wurde im Jahr 1633 ein sehr bedeutender Fund gemacht, der aus einer Reihe prächtiger Silbergefäße mit getriebener Arbeit bestand. Nahe bei diesem Schatze wurden zahlreiche Münzen entdeckt. Leider ist der ganze Silberfund verloren, da er von den Tagherren in Baden verteilt wurde. Glücklicherweise ließ ein Zürcher Zeichnungen der Objekte anfertigen und diese Zeichnungen sind erhalten geblieben.

   Litteratur: Merian, Top. Helv. Wagner, Merc. Helv. Müller, Alterthümeren VIII, p. 12. Memorabilia Tig. von Werdmüller, p. 19. Haller II, 185. Heß, Badenfahrt, p. 297. Bronner I, 37. MZ X (1854), p. 48; XV, 3, p. 133. AG & A. 1867, p. 17. Argovia VII (1871), p. VI; XII, p. VII. AKO (1874), p. 31. Fricker, p. 19.

Wil (Bez. Laufenburg).

1. Beim „Egghof“ wurde bei Anlage eines Weges ein Skeletgrab entdeckt, das als Beigaben u. a. eine Kahnfibel und Gagat (?) ringe nebst einem kleinen Tongefäß enthielt, also der I. Eisenzeit angehört. Der Fund liegt im Museum Laufenburg.

2. In der „Bu-Ägerten“ fand man eine römische Gemme, die nach Aarau gelangte.

   Litteratur: Argovia V (1866), p. XVII. Katalog Aarau (1879), p. 56.

Wildegg siehe Mörikon.

Windisch (Vindonissa).

(Vgl. auch Altenburg, Brugg, Gebenstorf, Hausen und Turgi).

1. Unzweifelhaft war Windisch eine der Ortschaften, welche die Helvetier vor ihrem Auszuge im Jahre 58 vor Christo verbrannten. Man fand daselbst nämlich Reste von vorrömischen Wohnungen, Lehmstücke mit Flechtwerk-Eindrücken, Tonscherben, Objekte der Stein-, Bronze- und Eisenzeit, endlich noch einen Schalenstein.

   Litteratur: Haller I. 37. AG u. A 1855, p. 52—54. MZ VII, 7, p. 190—191; XV. 1 (1864), p. 135—136; XVII, 3 (1870), p. 55. AKO (1874), p. 25. Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich XXVII (1871—74), p. 3. AA 1894, p. 378.

2. Was die der Steinzeit angehörenden Funde aus Windisch betrifft, so bestehen sie in Steinbeilen, Feuersteinschabern, Silexspitzen, Gehängen aus einem Bärenzahn und aus Stein, Kornquetschern etc. Die meisten dieser Objekte befinden sich im Schweiz. Landesmuseum in Zürich.

   Litteratur: MZ XV, 3 (1864), p. 135. AA 1894, p. 379. Katalog Zürich I, 124.

3. Die Bronzeperiode ist repräsentiert durch Beile, Messer, Meißel, Sicheln und Nadeln aus Bronze. Sie liegen im Schweiz. Landesmuseum.

   Litteratur: Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich II (1844/45), p. 8; VIII (1851/52), p. 4. u. 5. Katalog Zürich I, 125. AA 1894, p. 379—380. Heierli, archäolog. Materialien.

4. An das eisenzeitliche Vindonissa erinnert eine Anzahl von Funden, die zumeist im Landesmuseum in Zürich geborgen sind. Ein Gefäß von der Form eines Aryballos liegt im Rosgarten-Museum zu Konstanz.

   Die wichtigsten eisenzeitlichen Funde bestehen in Fibeln vom Typus der Mittel-La Tène-Zeit, einem Torquis und einer Anzahl „keltischer“ Münzen. Darunter sind eine Nachahmung der makedonischen Philippermünzen und 2 große Stücke aus Elektron bemerkenswert, die von einigen Forschern den Helvetiern zugeschrieben werden.

Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Berichte derselben. VIII (1851/52), p. 5. MZ VII, 8, p. 243, 244; XV, 1, p. 16, 19, 27 u. XV, 3, p. 135. AG u. A 1867, p. 11. Katalog Zürich II, 95. AA 1895, p. 381. Heierli, archäolog. Materialien.

5. Das römische Windisch wird schon von Tacitus mehrfach erwähnt, es erscheint im Itinerar des Antonin und in der Tab. Peutingeriana, sowie im Libellus Provinc. Rom. des 5. Jahrhundert. Die Vindonis campa im Panegyrikus des Eumenius bezieht Keller auf Vindonissa.

Die erste Nachricht von römischen Funden in Windisch und Umgebung gibt das anno 1442 entstandene Chronikon Königsfeldense; ihm folgen das rote Buch V im Stadtarchiv Brugg, sodann Stumpf, Tschudi u. s. w. bis auf Haller, der lange Zeit dort wohnte und sich deshalb Haller von Königsfelden nannte.

In den Antiquarischen Schriften unseres Jahrhunderts nimmt Vindonissa einen großen Raum ein; die Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, der Anzeiger für schweiz. Geschichte und Alterthumskunde etc. bezeugen es. Dennoch ist man über die Lage und Ausdehnung des Kastells noch immer auf Hypothesen angewiesen und eine einigermassen richtige Beschreibung des Vicus Vind. ist bis heute unmöglich. Die nun in Angriff genommenen systematischen Ausgrabungen werden, wie wir hoffen, in dieser Beziehung manche Aufklärung bringen.

6. Vindonissa war das Standlager der XXI., später der XI. Legion. Man hat zahlreiche Ziegel getroffen, welche die Stempel dieser beiden Truppenkörper, die auch durch Stein-Inschriften in Windisch bezeugt sind, tragen. Außerdem fanden sich noch Inschriften und Stempel der XIII. Legion, der III. spanischen Cohorte, der VI. und VII. rätischen und der XXVI. Cohorte, welche aus italischen Freiwilligen bestand.

Die Fundstücke von Legionsziegeln und Inschriften mit Legionsangaben sind, wie Funde von Vindonissa überhaupt, in den verschiedensten öffentlichen und privaten Samm-

lungen zerstreut. Das meiste findet sich in den Museen von Aarau, Brugg, Zürich und Bern.

Da die ältere Litteratur schon oben mitgeteilt wurde, dürften die folgenden Angaben genügen. Vgl. übrigens auch die Titel 7—17.

Legio XXI: Haller, Versuch einer Geschichte der Helvetier (1793), p. 59. Haller I (1811), p. 81, 189—191, 220—221; II (1817), p. 373—405. MZ II 5, p. 192 = MZ X 77 u. 78. Archiv der Ant. Gesellschaft Zürich. Berichte derselben I (1844/45), p. 8. MZ VII, 6, p. 126, 150, 151; IX II 1, p. 18; XV, 3, p. 135 etc. Katalog Aarau (1879), p. 8 etc. AA VI (1888), p. 76. Katalog Zürich II, 35. Argovia XXV, p. VII. Heierli urgeschichtliche Materialien.

Legio XI: Haller I (1811), p. 163, 220—221; II (1817), p. 380 etc. MZ II, 5 (1844), p. 192 = X, 77. Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich I (1844/45), p. 8; XXXVI, 6. MZ VII, 6, p. 146, 156; IX, II, 1, p. 11; XV, 3 p. 135 etc. Katalog Aarau (1879), p. 8 etc. AA VI (1888), p. 76. Katalog Zürich II, 35. Argovia XXV, p. VII. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Legio XIII: MZ IX, II, 1, p. 11; XV, 3, p. 146. AG u. A 1864, p. 28.

Coh. III Hi., VI u. VII Ræt. u. XXVI: Haller I, (1811), p. 37—38. MZ IX, II, 1, p. 11; XV, 3, p. 135 etc. AA 1888, p. 76. Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich XXXVI (1888/89), p. 6. Katalog Zürich II, 35.

7. Kastell. Das Standlager der römischen Legionen dürfte sich auf der sog. Breite befunden haben. Die Nordfront wäre gebildet worden durch die Linie, welche den Steilabfall gegen die Aare markiert: die Ostfront lehnte sich an den Steilabfall gegen die Reuß und zeigt heute noch erkennbare Spuren eines Grabens, der die Verbindung des eben genannten Hanges gegen die Reuß mit demjenigen gegen die Aare herstellt. Die Westfront dürfte im Gebiet der Anstalt und des Klosters Königsfelden gelegen haben und die Südfront ist wahrscheinlich durch die Straßen in Windisch verdeckt. Auch die Funde sprechen für diesen Platz, während militärisch das Kastell ebensogut in Oberburg konnte gestanden haben, wo aber keine Spur eines solchen sichtbar ist. Auf dem Areal, das nach unserer Annahme das Lager der römischen Legion umfaßte, sind römische Funde überaus häufig. Hart am Steilabfall gegen

die Aare (Nordfront) fand man eine gut angelegte Mauer und hinter derselben eine Art Ablaufkanal. Da die älteren römischen Lager nur durch Wälle und Gräben, nicht aber durch Mauern geschützt waren, so frägt es sich, ob wir in dieser Mauer, die nicht eine Stützmauer für den Abhang sein kann, da sie oben an demselben angebracht ist, nicht etwa ein Stück des Prätoriums vor uns haben [?]. Südlich davon befand sich in geringer Entfernung ein vielgemachiges Gebäude mit leichtem Mauerwerk, das wohl als Kaserne gedient haben könnte. Etwa 200 m weiter nach Süden ist eine tempelähnliche Baute zum Vorschein gekommen. Es ist vielleicht der Ort, wo einst die römischen Adler etc. aufbewahrt wurden.

Litteratur: Haller II (1817, p. 373—405. MZ XIV, 3 (1862), p. 94 XV, 8 (1864), p. 139, 148. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Berichte derselben 1868, p. 50. AKO (1874), p. 26, 30. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

8. Es ist sehr zu bedauern, daß die ältern Fundberichte nur ausnahmsweise genaue Angaben über den Fundort enthalten. Wir wissen darum nichts Genaues über die Lage des Vicus, der sich an das Kastell anlehnte. Indessen findet man im Gebiet des heutigen Windisch fast überall römisches Gemäuer und schon beim Klosterbau in Königsfelden kam daselbst ein Mosaikboden zum Vorschein. Ansiedlungsreste wurden kürzlich durch die Brugger Antiq. Gesellschaft in Unter-Windisch entdeckt und ein Stück Mosaik ist auch bei den Hauser'schen Ausgrabungen auf der Breite zum Vorschein gekommen. Beim Bau der Irrenanstalt 1868 stieß man auf eine Mauer und 1881 wurde der Fund von Mauerresten links der Reuß gemeldet. Auch in neuerer Zeit sind mehrfach solche Spuren von Häusern der Römer gefunden worden, so z. B. auf der Breite. Es darf nicht Wunder nehmen, wenn auf dem Areal, das wir für das Kastell in Anspruch nehmen, bürgerliche Gebäude in ihren Resten entdeckt werden. Vindonissa war ja gar nicht lange ein Standlager. Die Rheingrenze wurde verlassen und der Limes galt als Nordgrenze des Römerreichs. Das Lager von Windisch blieb leer. Die Vicani nahmen

nach und nach das vortreffliche Land für ihren Ackerbau in Besitz und erstellten aus den Steinen der in Trümmer zerfallenden Gebäuden innerhalb des alten Lagers Wohnbauten. So kann man sich denn mancherorts in der sog. Breite überzeugen, daß in römischer Zeit eine mehrmalige Überbauung des Grundes stattgefunden, daß jüngere Bauten Werkstücke aus ältern enthalten oder daß neben und auf den Spuren der ersten 2 Jahrhunderte solche sich finden, die gegen das Ende der römischen Kaiserzeit weisen.

Litteratur: Chronikon Königsfeldense. Haller II (1817), p. 393 etc. AG u. A, 1857, p. 7. MZ XIV, 4, p. 94; XV, 3, p. 148. Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich 1868, p. 50. AKO (1874), p. 26. AA IV (1881), p. 184 Heierli, urgeschichtliche Materialien. AA 1897, p. 114. Archiv der Eidg. Commission für Erhaltung vaterländ. Altertümer. [Weitere Angaben siehe unter den Rubriken, welche die Fundobjekte verzeichnen].

9. Wasserleitung. Als man das Kloster Königsfelden erbaute, stieß man auf eine alte Wasserleitung. Es war die römische, die bis in die Neuzeit Wasser von Hausen nach Oberburg und Windisch leitete und jetzt noch die Brunnen der Irrenanstalt speist. Ihr Verlauf wird in den Feldern von Hausen durch große Steine bezeichnet. Sie beginnen außerhalb des Dorfes und ziehen sich in fast gerader Linie unterhalb desselben gegen Oberburg hin. Nun hat man aber letzthin und auch früher in Hausen selbst noch eine, nach Windisch führende, dem Anschein nach römische Wasserleitung gefunden, deren Verlauf, soweit er bekannt ist, im Winkel auf die andere Leitung gerichtet ist. Ob sich beide vereinigen und wie ihr Verhältnis zu einer aus Mägenwilersteinen bestehenden und den Süßbach übersetzenden Leitung gedacht werden muß, bleibt der in Angriff genommenen Untersuchung zu lösen vorbehalten.

Litteratur: Chronikon Königsfeldense. Ritter, Mémoire abrégé (1788), p. 34. Haller I, 148; II (1817), p. 386, 451 Brugger Neujahrsblatt 1819, p. 5; 1821, p. 19—21. Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich I (1844/45), p. 18; VIII, p. 4. AG u. A 1857, p. 7. MZ XV, 3 (1864), p. 144. Heierli, urgeschichtliche Materialien. Archiv der Eidg. Commission für Erhaltung vaterl. Altertümer.

10. Straßen. Vindonissa stand als römischer Waffenplatz mit andern bedeutenden Plätzen durch Straßen in Verbindung.

Eine Straße zog gegen Olten, eine andere über den Bötzberg, eine dritte nach Zurzach und eine vierte gegen Baden. So lehren das Itin. Antonins und die Peutinger'sche Karte. Es ist aber sehr schwer, diese Straßen tatsächlich nachzuweisen. Zwischen Fahr-Windisch und Altenburg will Haller eine Römerstraße bemerkt haben; eine andere fand sich zwischen der Reuß und Turgi beim Felde Gehling und bei Unterwil (siehe Turgi) kam ein römischer Meilenstein zum Vorschein. In Windisch selbst läßt sich gegenwärtig keine sicher römische Straße nachweisen.

Litteratur: Itin. Ant. Tab. Peuting. Haller II, (1817), p. 82, 306, 373—405, 451—453. Brugger Neujahrsblatt 1821, p. 19. AG u. A, 1856, p. 4. MZ XIV, 4 (1862), p. 93; XV 3 (1864), p. 141—142. AKO (1874), p. 32.

11. Amphitheater. Schon die mittelalterlichen Chronisten wußten, daß die „Bärlisgrube" bei Windisch das römische Amphitheater repräsentiert. Eine eingehende Untersuchung desselben fand aber erst in den letzten Jahren statt und wird nun, da das Bauwerk in den Besitz der Eidgenossenschaft übergegangen ist, zu Ende geführt. Eine geometrisch-genaue Aufnahme des Ganzen mit zahlreichen Profilen wurde von den Genie-Offizieren Lang und Fels in Brugg erstellt. Wir verzichten bei der Angabe der Litteratur darauf, die sämtlichen neueren Streitschriften über Vindonissa anzuführen, obwohl in denselben das Amphitheater eine Rolle spielt und wünschen nur, daß jetzt die friedliche wissenschaftliche Arbeit Platz greife.

Litteratur: Stumpf, Chronik.; Geiger, Landtafel; Ritter. Mémoire abrégé, p. 34. Haller I (1811), p. 148 etc.: II (1817), p. 380, 386, 451. Brugger Neujahrsblatt 1821, p. 20. Verzeichnis der im Museum Bern aufbewahrten Alterthümer (1846), p. 77, 78. MZ XV. 3, p. 142. Argovia XII (1881), p. VIII. O. Hauser, das Amphitheater Vindonissa (1898). Heierli, urgeschichtliche Materialien. Archiv der Eidg. Commission für Erhaltung vaterl. Altertümer.

12. Inschriften. Unter den Vindonissenser Funden sind mehrere Inschriften zu nennen. Eine derselben meldet, daß zu Ehren des Mars, des Apollo und der Minerva in Windisch im Jahre 79 n. Christo ein Ehrenbogen erstellt worden sei.

Aus einer andern Inschrift geht hervor, daß unter den Einwohnern von Vindonissa Kaufleute und Händler sich befanden. Eine neuerlich entdeckte Inschrift ehrt den berühmten Pomponius Secundus, der in Vindonissa auch sonst bezeugt ist.

Ein wichtiger Inschriftenfund wurde im März 1898 beim Schulhause Windisch gemacht. Es ist eine Inschrift des Claudius aus dem Jahre 47, die zwar nur in Fragmenten erhalten ist, aber nach der Untersuchung von Dr. Münzer zu besagen scheint, daß damals die XXI. Legion [unter Curtius Rufus?] nach Windisch kam und das Legionslager daselbst erstellte. Es ist dies die älteste Inschrift aus Vindonissa.

Mehrere Inschriftsteine stammen aus dem Grabfelde an der Reuß. Sie gehören zumeist Soldaten der XI. Legion an, indessen ist auch die XXI. und die XIII. Legion bezeugt.

Ein in Windisch gefundener Altar ist dem Mercur, ein anderer den Genien der Kreuzstraße gewidmet.

Sehr zahlreich sind in Windisch die Töpfernamen und immer noch kommen neue zum Vorschein.

Litteratur: Stumpf, Chronik VII, p. 479. Simler, Cod. 102. Plantinus, p. 277. Hagenbuch, Epistol. medit. a. 1721, No. 4 und Mscr. II, 263, III, 85; IV, p. 267, 281. Loys de Boechat, Mém. crit. I (1747), p. 74, 388. Altmann, de Tesseris 74. Tschudi, Gall. com. 142, 143. Schmidt de Rossan (1760) I, 47. Haller I (1811), p. 37, 189; II (1817), p. 380, 381, 386, 394, 396, 451; Leichtlen, Schriften der Freiburg. Gesellschaft I, 36. MZ II 5 (1844), p. 190—193. Verzeichnis der im Museum Bern aufbewahrten Alterthümer (1846), p. 77, 78 und 87. Bull. del Inst. 1852, p. 103, 106. MZ X, p. 51 etc., 90—115. AG u. A 1862, p. 57. MZ XV, 3 (1864), p. 145—147; XV, 5, p. 211—213. Argovia III, p. 269. AA II, (1872), p. 367. Kat. Aarau (1879), p. 1—6, 29. AA VI (1888), p. 76. Katalog Zürich II, 5, 6, 9. AA 1898, No. 3. Münzer in der Sonntags-Beilage der Allg. Schweizer Zeitung 1898, No. 3.

13. Unter den gewöhnlichen Funden von Windisch, deren fast jede Sammlung der Schweiz einige aufzuweisen hat, gibt es zahlreiche Schmucksachen, wie Nadeln, Fibeln, Gürtelbeschläge, Hängezieraten, Knöpfe; sodann Haus-, Handwerks-, Feld- und Gartengeräte und endlich, aber spärlicher, Waffen. Bei den Geräten sind es vor allem die

Tongefässe, die häufig gefunden werden. In den verschiedensten Formen und mit den mannigfaltigsten Verzierungen erscheinen fremde und einheimische Tonsorten. Auch Glas ist sehr häufig, seltener erscheint Email. Als Rückstände von Mahlzeiten präsentieren sich Schalen von Austern, Herz- und Kamm-Muscheln etc. Bei den Handwerksgeräten finden sich Beile, Messer, Sägen, Bohrer, Hämmer, Feilen, Zangen, Pflasterkellen etc. Auch medizinisch-chirurgische Geräte sind zahlreich und endlich kommt noch Spielzeug vor. Unter den Waffen erscheinen Speerspitzen, Dolche und Schwertbeschläge.

Litteratur: Außer den unter 5—12 angeführten Schriften sind noch zahlreiche Inedita im Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich und die Resultate der neuesten Ausgrabungen zu nennen, ferner Bonstetten, Recueil d'Antiq. Suisses und Supplement I an verschiedenen Stellen. MZ XIV, 4. AA I (1871), p. 223. Berichte der Antiq. Gesellschaft Zürich. Katal. Aarau, Argovia XII, XIII u. XVII. AA IV (1882), 316 Fernschau II p. 176. Katalog Zürich II. Jahresbericht des Schweiz. Landesmuseums II und III. AA 1894, p. 342. Brunner, die Spuren der römischen Ärzte in der Schweiz etc. AA 1897 und 1898 an verschiedenen Orten.

14. Früher wurden bei archäolog. Grabungen die unscheinbaren Tierknochen und Pflanzenreste nur zu häufig mißachtet. Darum wissen wir so wenig z. B. über den Haustierbestand der Bewohner des römischen Helvetien. Nach und nach fängt man an, die tierischen und pflanzlichen Überreste sorgfältiger zu sammeln und bereits lassen sich einige Schlüsse ziehen. Die Untersuchung der Tierknochen von Windisch, deren demnächst erscheinender Publikation hier nicht vorgegriffen werden soll, hat ergeben, daß gegenüber dem Haustierbestand der Pfahlbauer unserer Gegenden eine teilweise Vermehrung der Rassen zu konstatieren ist, daß aber anderseits heute einige der von den Römern gepflegten Rassen zurückgegangen oder ausgestorben sind, resp. andern Platz gemacht haben.

15. Eine interessante Gruppe römischer Denkmäler sind die Statuetten und Relieffiguren aus Vindonissa. Merkur scheint besondere Verehrung genossen zu haben. Neben menschlichen Statuetten kommen auch Tier-Darstellungen vor. Letztere sind besonders häufig auf den Deckeln der kleinen römischen Tonlampen.

Litteratur: Stumpf, Chronik VII, p. 479. Tschudi, Gallia com. 142. Ritter, Mém. abrégé 37. Haller II (1817), p. 385, 451—453. Berner Verzeichnis 1846, p. 56, 66, 87. MZ XIV, 4 (1862), p. 99; XV, 3, p. 135—150. Katalog Aarau (1879), und Katalog Zürich II. Antiqua 1888, p. 38. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

16. Münzen werden in Windisch sehr oft gefunden. Sie reichen vom Ende der römischen Republik bis ins 5. Jahrhundert. Am häufigsten sind diejenigen des I. Jahrhunderts. Ganze Töpfe voll römischer Münzen kamen 2 mal vor. Die neuesten Funde von Münzen sind noch unedirt. Viele derselben liegen in den Kabinetten von Zürich, Aarau und Brugg.

Litteratur: Haller II (1817), p. 401. Brugger Neujahrsblatt 1821, p. 20—21. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Berichte derselben I, 9; II, 9; VIII, 5; IX, 4; XII 5; XXI, 5; XXIII, 8; XXVIII, 6; XXXII, 4; XXXIV, 6; XXXV, 6; XXXVI, 7. AG u. A 1867, p. 17. AA I (1869), p. 117; III (1878), p. 850. Argovia VII u. XII. AKO (1874), p. 31 etc. Vgl. oben.

17. Römische Gräber. Römische Nekropolen bei Windisch wurden in den Reutenen und jenseits der Reuß entdeckt. Eine dritte Begräbnisstätte haben wir bei Brugg erwähnt. Die meisten Gräber weisen Leichenbrand in Urnen auf; manche waren mit Grabsteinen geziert.

Litteratur: Verhandlungsblätter der Gesellschaft für vaterländische Kultur des Kantons Aargau 1816, No. 16. Haller II, p. 397. Brugger Neujahrsblatt 1821, p. 20. MZ XIV, 4 (1862), p. 93; XV, 3, p. 144, 146, 149; XV, 5, p. 212. AG u. A, 1864, p. 28. Katalog Aarau, 1, 5, 40. Argovia XII (1881), p. VII. Katalog Zürich II, 3. MZ XVII, 7. (Vgl. ferner unter Altenburg, Brugg und Gebenstorf).

18. Über Windisch zur Völkerwanderungszeit und in der Periode der fränkischen Herrschaft geben die Funde sehr wenig Aufschluß. Aus der Geschichte und von Inschriften wissen wir, daß es Bischofssitz war. In den Zeiten der Alamannen-Einfälle muß es fast zur Bedeutungslosigkeit gesunken sein, nachdem es schon bei der Verlegung der römischen Reichsgrenze an den Limes seine militärische Wichtigkeit eingebüßt hatte.

Litteratur: Lib. Prov. Rom. Gelpke, Kirchengeschichte I, 196. Bonstetten, Recueil d'Antiquités Suisses, p. 34, 37, 47. MZ XV, 3, p. 137; XVIII, 3, (1870), p. 93. Argovia XXVI, p. 29. Egli, Kirchengeschichte

der Schweiz. p. 20, 40, 43, 52, 86, 100, 126, 127, 131, 132. MZ XXIV, p. 34, 52—54.

19. Frühgermanische Gräber aus Windisch lieferten eine Anzahl von Skramasaxen, Pfeil- und Lanzenspitzen, einen Schildbuckel von Eisen, eine Bronzeschnalle und eine Schnalle aus Eisen, die Silbertauschierung aufweist. Diese Funde liegen im Schweiz. Landesmuseum in Zürich.
    Katalog Zürich III, 3.

Wislikofen.

Im „Müsörli" fand man Gräber mit Urnen aus rohem Ton, Geflecht und eigentümlichen Steinchen. Die Funde gelangten ins Museum Aarau.
Litteratur: Katalog Aarau (1879), p. 53, 59. AA 1887, p. 392.

Wittnau.

1. Auf dem „Horn", westlich oberhalb des Dorfes, ist ein durch Wälle und Gräben bewehrtes Refugium.
   Litteratur: Argovia XVI (1885), p. IX. Mühlberg, der Boden von Aarau, p. 16.
2. In Wittnau sind Steinbeile und ein Serpentinhammer gefunden worden.
   Litteratur: AA V (1884), p. 28 und (1887), p. 392.
3. Zwischen Wittnau und Wölfliswil stieß man auf römische Reste. Legionsziegel sollen auch bei der Kirche zum Vorschein gekommen sein.
   Litteratur: Taschenbuch des hist. Vereins des Kantons Aargau 1861/62, p. 9. AKO (1874), p. 30. AA V (1884), p. 28.
4. Im Ritzacker, einer Bergzelge, wurden Alamannengräber gefunden:
   AKO, p. 33.

Wohlen.

1. Ob der „Erdmannlistein" prähistorische Bedeutung hat, ist sehr fraglich.
   Litteratur; AG u. A. 1859, p. 43. Argovia III, p. 74; 77. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.
2. Eine noch unerforschte römische Ansiedlung befindet sich in der „Brünishalde", im Seewadel. Bei verschiedenen Gelegenheiten kamen dort Legionsziegel, Gefässe, Mosaikstücke und Münzen zum Vorschein.

Litteratur: Unterhaltung für Schweizer 1816, No. II. Schweiz. Geschichtsforscher II, 305. Heimatkunde von Wohlen, Mscr. von J. J. Donat. Heierli, archäolog. Materialien.

3. Alamannengräber fand man in „Wil“, dem westlichen Teil des Dorfes und zwischen dem Kirch- und dem Friedhof.
   Litteratur: AG u. A. 1859, p. 43. AKO (1874), p. 33. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
4. Wohlen erscheint um 900 in Urkunden laut
   v. Arx' St. Galler Geschichte I, 144—145. Vgl. Heimatkunde von Donat (Mscr.).

Wohlenswil.

Wohlenswil 893 = Wolceswilare:
UZ I, 160, p. 71.

Würenlingen.

1. Bei der Mühle wurde eine Serpentin-Axt gefunden. Sie liegt im Museum Aarau.
   Litteratur: Katalog Aarau (1879), p. 53. AA V (1887), p. 392. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
2. In den Waldungen westlich des Dorfes, unfern der Aare, steht das „Misererebückli“ und bei demselben befinden sich andere kleine Grabhügel, welche mit Steinen bedeckt waren und Urnenscherben lieferten, die nach Aarau kamen. [Auf der beiliegenden Karte sind diese Grabhügel unrichtigerweise südlich, statt westlich von Würenlingen verzeichnet.]
   Litteratur: Argovia VI (1871), p. XI. AKO (1874), p. 26. Heierli, urgeschichtliche Materialien.
3. Würenlingen heißt 828 = Wirnaningum:
   U. St. G. I, 915, p. 292 u. UZ I, 44, p. 14.

Würenlos.

1. Bei Würenlos soll ein Steinhammer gefunden worden sein.
   Litteratur: Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. Fricker, p. 3.
2. Über einen Grabhügelfund siehe
   MZ III, 4, p. 35.
3. Der Molassesandstein von Würenlos wurde schon von den Römern benutzt. Vgl.
   MZ I, 2, p. 9 u. XV, 2, p. 49.
4. Würenlos 870 = Wirchilleogha:
   U. St. G. II, 549, p. 163.

Zeiningen.

1. Steinhämmer, die bei Zeiningen gefunden wurden, sind in Privatbesitz.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. Am Waldrande auf dem „Schönenberg" hat man römische Wohnreste gefunden: Mauern, Ziegel und Scherben. Unbekannt ist, ob auch die im Schweizer. Landesmuseum aufbewahrte Statuette aus Zeiningen von dort stammt.

   Litteratur: Antiqua 1883, II, p. 8. Katalog Zürich II. 19. AA 1895, p. 430. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

3. Am Weg zwischen Zeiningen und Buus fand man Römermünzen.

   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

4. Auf dem Küferacker und in Bachthalen stieß man auf Alamannengräber. Funde aus denselben liegen im Museum Aarau.

   Litteratur: AKO (1874), p. 33. AA IV (1883), p. 393. Argovia XIV (1884), p. VI—VII. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Zofingen.

1. Im Eigen, nur wenige Minuten südlich von Zofingen, fand man schon früher römische Münzen, Aschenkrüge, Statuetten u. s. w. 1826 aber entdeckte man daselbst eine große römische Anlage mit Mosaikboden, Heiz- und Bad-Einrichtung. Seither heißt die Stelle „Römerbad", obwohl durchaus keine eigentliche römische Bade-Anstalt gefunden worden war. Die Mosaiken wurden erhalten und sind jetzt in eigenen Gebäuden zu sehen. Die übrigen Funde gingen zum Teil verloren; nur wenige befinden sich in der Stadtbibliothek. Ein gedruckter Bericht über die Ausgrabungen scheint nicht zu existieren, sondern nur eine lithographische Darstellung der Anlage.

   Litteratur: Haller II (1817), p. 469. Bronner I, 32. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. MZ XV, 3, (1864), p. 150 etc. AKO (1874), p. 30, 31. Katalog Zürich II, 142. Heierli, urgeschichtliche Materialien.

2. In Zofingen kam 1836 ein Münzschatz aus römischer Zeit zum Vorschein.

   Litteratur: AG u. A. 1867, p. 150. AKO (1874), p. 31.

3. An verschiedenen Stellen Zofingens sind römische Einzelfunde gemacht worden, so bei der neuen Post an der Scheunengasse.
   Heierli, urgeschichtliche Materialien.
4. Auf Bottenstein, einer Ruine östlich von Zofingen, kamen römische Münzen zum Vorschein.
   Heierli, urgeschichtliche Materialien.

Zufikon.

Bei Anlage einer Wasserleitung fand man zwei Gerippe ohne Beigaben, ausgenommen einen Eisenring.

Zurzach.

1. Ob ein Jaspisstück aus Zurzach, das im Museum Aarau aufbewahrt ist, als von Menschenhand bearbeitet angesehen werden muß, ist fraglich.
   Katalog Aarau (1879), p. 53.
2. Aus Zurzach stammen Sequanermünzen in Potin.
   MZ XV, 1, p. 22.
3. Die Tabula Peuting. nennt den Rhein-Übergangsplatz an der Straße von Vindonissa nach der Donau Tenedo; Ptolemäus seinerseits spricht von einem Forum Tiberii am Rhein. Man hat beide Namen auf Zurzach bezogen und z. B. an Martigny erinnert, das auch 2 römische Namen hatte. In den ältern Schriften über Zurzach wird oft von der Römerstraße und den (3 ?) römischen Brücken und der römischen Festung, die zum Schutz des Rhein-Übergangs erbaut worden, gesprochen, so im „Martyrium romanum“, in den „Miraculis“ S. Verenæ“, von Schwerter in seinen „Denkwirdigen Sachen“ und der „Kiburger Chronik“, von Acklin in seinem Stiftsurbar, von Stumpf, Guillimann, Tschudi, Van der Meer, Hagenbuch, Scheuchzer etc.

   Das römische Zurzach lag etwas oberhalb des jetzigen, bei Burg. Dort befinden sich die Reste eines festen Platzes auf den 2 Plateaus, die als Kirchlibuck und Sidelen bezeichnet werden. Zwischen denselben führte ehemals ein Weg zum Rhein hinunter zur römischen Brücke, deren Spuren bis in unsere Zeit nachgewiesen werden konnten.

In Burg wurden die bedeutendsten römischen Funde gemacht. Unter allerlei Kleinzeug fanden sich dort auch Inschriften und beim Pfahlwerk im Rhein eine römische Säule.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Rheins, in Rheinheim, sind gleichfalls Romana konstatiert worden. Die römische Straße dürfte sich von dort aus über Berchtersbohl gegen Schleitheim gezogen haben; auf der Südseite des Rheins aber glaubt man sie von Burg nach Bogenalten verfolgen zu können.

Litteratur [sofern nicht im Text angegeben]: Haller I, 39; II, 137—141. Bronner I, 36—37. MZ VII, 6, p. 133, 139; IX, II, 1, p. 10; XII, 7 (1860), p. 296, 302 etc. Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich. AKO (1874), p. 26, 29, 30 und 32. Argovia VIII (1874), p. X. Katalog Aarau (1879), p. 11, 31, 32. AA VI (1891), p. 493.

4. Unter den in Zurzach gefundenen römischen Inschriften ist besonders diejenige des Certus zu nennen, weil man in diesem Manne den Gründer von Certiacum, Cerciacum, Zerzach, Zurzach sah. Zurzach hat außer den drei genannten noch einen vierten Namen aufzuweisen: Aquæ Duræ. Schon Keller hat darauf aufmerksam gemacht, daß diese Benennung eine erkünstelte sei und wie Certiacum aus dem Bestreben des Mittelalters hervorging, alle Namen zu latinisieren.

Die erwähnte Inschrift ist aber auch deswegen interessant, weil sie die XIII. Legion nennt.

Litteratur: Gruterus; Hagenbuch Mscr. IV, 325; Tschudi. Haller. MZ II, 5, p. 196; VII, 6, p. 157; X, p. 55; XII, 7, p. 302. AG u. A. 1864, p. 28—29. AKO, p. 26.

5. Römische Ansiedlungsreste außerhalb Burg sind besonders beim Bahnbau in Zurzach zum Vorschein gekommen und zwar meist in der Nähe des Bahnhofes, im „Himmelreich". Vereinzelte Funde wurden indessen auch in Zurzach selbst gemacht, z. B. im Storchen-Baumgarten und an der Straße nach Kadelburg.

Litteratur: Haller II 140. Argovia II p. XXIII; VII (1871), p. 287; IX (1876), p. X. Katalog Aarau, p. 5, 19, 21, 30. Katalog Zürich II, 129.

6. Daß auch römische Gräber bei Zurzach anzunehmen sind, beweist der Inschriftstein des Certus und einige Funde im Museum Aarau.
   Katalog Aarau (1879), p. 31.

7. Im römischen Schutt in Mizkilch westlich des Kirchlibuck fand man Gräber, die wohl, wie diejenigen in dem benachbarten „Schrannenloch" der frühgermanischen Zeit zugerechnet werden müssen, sowie diejenigen im „Rebberglein unter dem Entwieser", deren Leichen „in guter Ordnung" lagen.
   Litteratur: Acklins Urbar. Van der Meer. MZ XII, 7, p. 310—311. AKO, p. 33.

8. Zurzach hat die Ehre, mit der Thebäerlegende im Zusammenhang zu stehen, ein Beweis für das hohe Alter des Ortes. Urkundlich scheint es zuerst 881 und 916 erwähnt zu werden.
   Litteratur: Brugger Neujahrsblatt 1825, p. 5, 7. MZ XII, 7, p. 311. Vgl. auch besonders die Schriften Hubers über das Stift Zurzach.

Zuzgen.

1. Im „Uerbler", östlich vom Dorf, ist nach Keller eine römische Ansiedlung konstatiert worden. Siehe
   AKO (1874), p. 30.
   Auch beim „Heidenhüsli" habe man eine römische Münze und altes Gemäuer gefunden laut Notizen im
   Archiv der Antiq. Gesellschaft Zürich.

2. Im „Heidenhüsli", auf Bromatt und Chindli, sowie im Dorfe fand man Alamannengräber:
   AKO (1874), p. 33.



ARGOVIA.

Jahresschrift der historischen Gesellschaft

des

Kantons Aargau.

XXVIII. Band.

AARAU,
DRUCK UND VERLAG VON H. R. [illegible]
1900.



ARGOVIA.

Jahresschrift der historischen Gesellschaft

des

Kantons Aargau.

XXVIII. Band.

AARAU,
DRUCK UND VERLAG VON H. R. SAUERLÄNDER & COMP.
1900.

Vereinschronik.

9. November 1898: Herr Prof. Dr. J. J. Bäbler meldet mit einer Zuschrift vom 29. Oktober 1898 den Abschluß des von ihm bearbeiteten Flurnamenbuches. Er wird ersucht dasselbe dem Herrn Redaktor Dr. W. Merz und Herrn Verlagsbuchhändler Sauerländer zu übergeben, damit dieselben dem Vorstande über die finanzielle Tragweite der Drucklegung Bericht erstatten können.

14. Februar 1899: In Beratung gezogen wird die Verteilung der in 1000 Exemplaren hergestellten archäologischen Karte des Kantons Aargau, die in Band 27 der „Argovia" erscheinen wird. — Sodann wird beschlossen, eine nähere Untersuchung und genaue Aufnahme der Römerstraße im Rohrer-Schachen in Angriff zu nehmen.

24. März 1899: Die Direktion des Innern hat das Gesuch des Herrn Prof. Dr. Aug. Geßner um Bewilligung eines Kredites zur Untersuchung der Römerstraßen im Aargau zur Vernehmlassung dem Vorstande übermittelt. Der letztere unterstützt lebhaft dieses Gesuch und wird den besondern Bericht des Gesuchstellers über seine Nachgrabungen im Rohrer Walde an die Direktion des Innern mit einer empfehlenden Zuschrift begleiten. Das Präsidium entwickelt das Programm der bevorstehenden Ausgrabungen in Lunkhofen, für welche unter Umständen ein Teil der dem Vorstande von einem ungenannt sein wollenden Gönner übermittelten Schenkung von Fr. 500 verwendet werden könnte, welche in einem Sparbüchlein der Ersparniskassa zinstragend angelegt worden ist.

Es wird beschlossen in Band 28 der „Argovia" dem Schlusse der Gotteshäuser des Kantons Aargau von Arnold Nüscheler-Usteri

selig einen Nachruf an Herrn alt Bundesrat Emil Welti als den Begründer des Vereins, aus der Feder des Herrn Präsidenten anzuschließen. Für den Band 29 der „Argovia“ wird eine Geschichte der Freiherren von Aarburg verbunden mit einer Regestensammlung, verfaßt von Herrn Redaktor Dr. W. Merz, in Aussicht genommen.

2. Mai 1899: Die naturforschende Gesellschaft beabsichtigt einen Ausflug nach dem „Schweizersbild“ bei Schaffhausen und dem Hohentwiel zu machen und ladet die historische Gesellschaft und den S. A. C. zur Teilnahme ein. Der Vorstand erklärt sich principiell mit dem Vorschlage einverstanden und wird die Mitglieder von Aarau und Umgebung zur Teilnahme an diesem Ausfluge einladen. — Der Präsident referiert über die in den letzten Wochen vorgenommenen Ausgrabungen in Lunkhofen und Windisch.

26. Juli 1899: In Beratung gezogen wird das Programm der auf den 9. Oktober d. J. anzuberaumenden Jahresversammlung. — Der Präsident erstattet Bericht über die von ihm im Vereine mit Herrn Prof. Dr. Fr. Mühlberg vorgenommene Besichtigung des Heidenhügels in der Allmend zu Unter-Berikon, die ergeben hat, daß derselbe eine künstliche Aufschüttung darbietet. Die Kosten der totalen Öffnung dieses ca. 90 beziehungsweise 120 Meter im Umfange haltenden und 5 Meter hohen Hügels würden sich auf ca. Fr. 500—600 belaufen. Es wird beschlossen vorderhand nur einen Versuchsschnitt bis auf die Mitte zu etwa Fr. 100 Kosten ausführen zu lassen; ergibt derselbe ein greifbares Resultat, so kann dann immer noch die gänzliche Öffnung des Hügels bewerkstelligt werden. Der Gemeinderat von Berikon wird ersucht die Erlaubnis zur Untersuchung des genannten Hügels erteilen zu wollen; Herr Prof. Dr. Fr. Mühlberg wird für seine eingehende Besichtigung des Heidenhügels der beste Dank der Gesellschaft ausgesprochen. — Auf Antrag des Herrn Dr. W. Merz wird die Baudirektion um eine Untersuchung der Eigentumsverhältnisse und Neuschätzung der in den aargauischen Kirchen befindlichen Glasgemälde und die Erziehungsdirektion um eine Erhöhung des Jahresbeitrages an die historische Gesellschaft mit Rücksicht auf die wesentliche

Vermehrung des Schriftenaustausches, die der Kantonsbibliothek zu gute kommt, ersucht. Der Herr Präsident referiert über die Schenkung von zwei Manuskripten Franz Ludwig Hallers über Windisch durch Herrn Augsburger in Bern an das kantonale Antiquarium. Als neue Mitglieder werden aufgenommen: Herr Pfarrer C. Graf in Rheinfelden und Herr Dr. Friedrich Urech, Privatdocent an der Universität Tübingen. Die Gesellschaft tritt in Schriftenaustausch mit dem Schweiz. Landesmuseum, das den Anzeiger für schweizerische Altertumskunde liefern wird.

11. September 1899: Die beiden Schreiben der Gemeindekanzlei Unter-Berikon vom 9. und 10. August betreffend den dortigen Heidenhügel werden verlesen. Die Art und Weise der Untersuchung des letztern wird eingehend erörtert. — Das Programm der auf den 9. Oktober angesetzten Jahresversammlung in Muri wird definitiv festgestellt. — Um das bevorstehende Defizit in der Vereinskasse einigermaßen abzuschwächen, anerbietet sich Herr Verleger R. Sauerländer 200 Exemplare der archäologischen Karte zu Fr. 300 auf eigene Rechnung zu übernehmen. Sein Vorschlag wird mit bestem Danke angenommen. Als neues Mitglied wird aufgenommen: Herr Dr. med. Walther Dössekker in Aarau.

9. Oktober 1899: Jahresversammlung im Musiksaale der Bezirksschule in Muri. Der Präsident heißt die zur 28. Jahresversammlung erschienenen 100 Teilnehmer willkommen, gedenkt der Verdienste Augustin Kellers und Emil Weltis um die Gründung der Gesellschaft und legt sodann Rechenschaft über die Thätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Jahre ab. Zu Ehren der während des letztern verstorbenen fünf Vereinsmitglieder erhebt sich die Versammlung. Die Gesellschaft ernennt zu Ehrenmitgliedern die Herren Professoren Dr. Johannes Dierauer in St. Gallen, Dr. Wilh. Oechsli in Zürich und Paul Schweizer in Zürich; zum korrespondierenden Mitgliede wird gewählt P. Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar in Einsiedeln. Sodann hält der Präsident, Herr Prof. Dr. Hunziker, die Gedächtnisrede auf alt Bundesrat Emil Welti, in welcher dessen Entwicklungsgang und Wirken in seinem Heimatkanton eingehend dargelegt wird. Ihm folgt Herr Seminarlehrer Ivo Pfyffer in Wettingen mit einem

Vortrage über die Kriegsereignisse des Jahres 1799 im Aargau, in welchem er insbesondere den Versuch eines Aareüberganges bei Döttingen durch Erzherzog Karl und den Limmatübergang der Franzosen unter Massena an der Hand neuer Quellen beleuchtete. (Der Vortrag ist seither in Baden bei Doppler im Drucke erschienen.)

Infolge der vorgerückten Zeit verzichtete Herr Bezirkslehrer Sam. Zimmerli auf seinen angekündigten Vortrag: „Aus dem Freiamt vor 100 Jahren".

Die zu Rechnungsrevisoren ernannten HH. Pfarrer A. Döbeli in Muri und A. Wind in Jonen referieren über die letzte Jahresrechnung, die auf ihren Antrag von der Versammlung mit bestem Danke gegenüber dem Rechnungssteller, Herrn R. Sauerländer, Kassier der Gesellschaft, genehmigt wird.

Sodann reicht Herr Fürsprech G. L. Stierli in Aarau bei der allgemeinen Umfrage die folgende Motion ein:

1. Es sei der Vorstand zu beauftragen, am Platz des Jahrbuches für 1903 eine Festschrift herauszugeben, welche die Geschichte und das staatliche Leben des Kantons seit seiner Gründung im Jahre 1803 bis 1903 zum Gegenstande hat.
2. Über den nähern Inhalt der Festschrift, über die Kosten und deren Deckung habe der Vorstand in der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die nötigen Vorarbeiten für die Erstellung der Festschrift seien inzwischen vom Vorstand unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Nachdem der Motionssteller seinen Antrag näher begründet, und der Vorsitzende denselben zum Teil modifiziert, zum Teil erweitert hatte, nimmt die Versammlung denselben mit bestem Danke gegen den Motionssteller in dem Sinne an, daß eventuell auch ein Rückblick auf die aargauische Geschichte vor dem Jahre 1803 in Berücksichtigung gezogen werde. Der Vorstand wird sich mit dem h. Regierungsrate in Bezug auf die Herausgabe und Finanzierung der Festschrift in Verbindung setzen. —

Nachdem noch 11 neue Mitglieder aufgenommen worden waren, nahm nach 1 Uhr das treffliche, von vielfachen Toasten

ernsten und heitern Inhalts gewürzte Bankett im Gasthofe zum „Löwen“, an welchem die Behörden von Muri in verdankenswertester Weise vorzüglichen Ehrenwein spendeten, seinen Anfang. Gegen 4 Uhr erfolgte die Besichtigung der Klosterkirche von Muri unter der kundigen Führung des Hrn. Pfarrer A. Döbeli und nach einer Stunde fröhlicher Vereinigung schieden die Teilnehmer mit bestem Danke für die erwiesene Gastfreundschaft und in froher Erinnerung an den schönen Tag von Muri. (Ein ausführliches Referat über diese Jahresversammlung findet sich im „Aargauer Tagblatt“ vom 11. Oktober 1899, Nr. 277).

Vorträge im Historischen Kränzchen in Aarau.

Winter 1895/1896.

1) Hr. Prof. Dr. *Bäbler:* Wallenstein.
2) „ Rektor *Wernli* in Laufenburg: Laufenburg im 30jährigen Kriege.
3) „ Dr. *Merz:* Zwei Aargauer Kupferstecher (Samuel Amsler und Joh. Burger).
4) „ Dr. *Gessner:* Soziale Zustände im alten Athen.
5) „ Prof. Dr. *F. Fleiner:* Schweiz. Kirchenpolitik während der Restaurationszeit.
6) „ Pfr. *Schröter:* Über die Versuche Solothurns, eine Straße von Basel nach Aarau zu verhindern.
7) „ Oberrichter *Heuberger:* Das Fehderecht bei den Germanen und den Deutschen im Mittelalter.

Winter 1896/1897.

1) Hr. *Füglistaller*, Assistent am Gewerbemuseum: Geschichte der Möbel vom XIV. bis XIX. Jahrhundert.
2) „ Bezirkslehrer *S. Weber* in Lenzburg: Lenzburgs Leben und Streben in den vergangenen Jahrhunderten.
3) „ Dr. *Merz:* Die Freiherren von Aarburg.
4) „ Pfr. *Schröter:* Versuche Basel und Berns im XVIII. Jahrhundert, das Frickthal zu kaufen.

5) Hr. Staatsſchreiber Dr. *Zschokke:* Florenz ums Jahr 1436.
6) „ Prof. Dr. *Gessner:* Gesetzgebung des Solon.

Winter 1897/1898.

1) Hr. Seminarlehrer *Herzog:* Die Anfänge der Renaissance.
2) „ Dr. *Merz:* Aargauische Kunstaltertümer.
3) „ Prof. Dr. *Bäbler:* Tagebuch des Emanuel Schneider, Regimentsarzt im Dienste des Herzogs Karl Eugen von Württemberg, aus dem 7jährigen Krieg.
4) HH. Prof. Dr. *Gessner*, Dr. *Hunziker* und Dr. *Herzog:* Vindonissa.
5) Hr. Prof. Dr. *Winteler:* Urgermanische u. Schweizerfreiheit. I.
6) „ Kantonsſtatistiker *Näf:* Die Herkunft der heutigen Bevölkerung von Aarau.

Winter 1898/1899.

1) Hr. Dr. *Merz:* Der älteste Brugger Stadtbrief.
2) „ Bezirkslehrer Dr. *Helbling:* Die Alpenvölker zur Römerzeit.
3) „ Prof. Dr. *Gessner:* Die Salburg.
4) „ Dr. *Herzog:* Balthasar Anton Dunker.
5) „ Prof. Dr. *Bäbler*: Nachruf auf Hrn. alt Bundesrat Welti.
6) „ Dr. *Herzog:* Beat Fidel Zurlauben.
7) „ Dr. *Merz:* Die Ruine Freudenau.
8) „ „ „ Geschichte des Schlosses Lenzburg.

Vorstand der historischen Gesellschaft.

Hr. **J. Hunziker,** Dr., Professor, Präsident.
" **E. Isler,** Ständerat, Vizepräsident.
" **H. Herzog,** Dr., Staatsarchivar, Aktuar.
" **R. Sauerländer,** Buchhändler, Kassier.
" **W. Merz,** Dr., Justizsekretär, Redaktor.
" **A. Gessner,** Dr., Professor.
" **F. Siegfried-Leupold,** Staatsbuchhalter.

Erweiterter Vorstand.

Hr. E. Faller. Bezirkslehrer, Zofingen.
" J. V. Hürbin, Direktor, Lenzburg.
" H. Müller, Pfarrer, Laufenburg.
" Dr. Ferd. Laager, Bezirkslehrer, Schöftland.
" J. Keller, Seminardirektor, Wettingen.

Verzeichnis
der
Mitglieder der historischen Gesellschaft.
(Dezember 1899.)

Bezirk Aarau.

1. Bäbler, J. J., Dr., Professor in Aarau.
2. Bally, Eugen, Fabrikant in Aarau.
3. Blattner, Otto, Dr., Fürsprech in Aarau.
4. Doessekker, Walther, Dr. med. in Aarau.
5. Doser, Leopold, Rechnungsführer in Aarau.
6. Fahrländer, Karl, Dr., Regierungsrat in Aarau.
7. Feer, James, Rentier in Aarau.

8. Feer, Karl, Rentier in Aarau.
9. Fischer, Xaver, Pfarrer in Aarau.
10. Frey, Eduard, Klaßhelfer in Aarau.
11. Frey, Oskar, Fabrikant in Aarau.
12. Fröhlich, Franz, Dr., Professor in Aarau.
13. Gessner, A., Dr., Professor in Aarau.
14. Hässig, Hans, Stadtrat in Aarau.
15. Haller, Ernst, Fürsprech in Aarau.
16. Herzog, Adolf, Professor in Aarau.
17. Herzog, Hans, Dr., Staatsarchivar in Aarau.
18. Heuberger, Jakob, Oberrichter in Aarau.
19. Hunziker, Jakob, Dr., Professor in Aarau.
20. Isler, Emil, Ständerat und Fürsprech in Aarau.
21. Kurz, Erwin, Nationalrat und Fürsprech in Aarau.
22. Merz, Walther, Dr., Justizsekretär in Aarau.
23. Näf, Emil, Statistiker in Aarau.
24. Ringier, Arnold, Regierungsrat in Aarau.
25. Sauerländer, R., Buchhändler in Aarau.
26. Schmidt-Hagnauer, G., Kaufmann in Aarau.
27. Senn-Gysi, H., Zeughausverwalter in Aarau.
28. Siegfried-Leupold, F., Staatsbuchhalter in Aarau.
29. Stähelin, Alf., Dr. med. in Aarau.
30. Stierli, G. Leonz, Fürsprech in Aarau.
31. Stöckli, Stephan, Pfarrer in Aarau.
32. Wernly, Rud., Pfarrer in Aarau.
33. Winteler, J., Dr., Professor in Aarau.
34. Wolfinger, Max, Professor in Aarau.
35. Zschokke, Eugen in Aarau.

Bezirk Baden.

36. Borsinger, Jos., z. Verenahof und Limmathof in Baden.
37. Dorer, O., Architekt in Baden.
38. Egg, R., Pfarrer in Baden.
39. Frey, Albin, in Mellingen
40. Guggenheim, Heinrich, Fürsprech in Baden.
41. Jeuch-Rohn, R., in Baden.
42. Käslin, Hans, Dr., Seminarlehrer in Wettingen.
43. Keller, J., Seminardirektor in Wettingen.
44. Kellersberger, A., Ständerat in Baden.
45. Koch, Franz Jak., alt Seckelmeister in Nieder-Rohrdorf.
46. Kronmeyer, Adolf, Apotheker in Baden.
47. Lehner, H., Fürsprech in Baden.
48. Meyer, Alfred, Notar in Baden.

49. Merker, Fr., Fabrikant in Baden.
50. Pfyffer, Yvo, Seminarlehrer in Wettingen.
51. Saft, R. B., Hôtelbesitzer in Baden.
52. Schaufelbühl, Edm., in Baden.
53. Schnebli-Müller, Hch., alt Großrat in Baden.
54. Schneider, J. E., in Mellingen.
55. Staub, Bankdirektor in Baden.
56. Wyß, Anton, Pfarrer in Baden.

Bezirk Bremgarten.

57. Bühler, Ch., Pfarrer in Bremgarten.
58. Furter, E. A., Notar in Bremgarten.
59. Gisler, O., Pfarrer in Lunkhofen.
60. Hagenbuch, Joh., alt Großrat in Ober-Lunkhofen.
61. Honegger, Heinrich, Großrat in Bremgarten.
62. Huber-Elmiger, A., in Bremgarten.
63. Keller, Beat, Oberrichter in Bremgarten.
64. Kölliker, Jb., in Bremgarten.
65. Kugler, F., Dr., Bezirkslehrer in Wohlen.
66. Kuhn, J., prakt. Arzt in Bremgarten.
67. Kuhn, F., Bezirkslehrer in Bremgarten.
68. Küng, B., Lehrer in Arni.
69. Meyer-Ganzoni, Heinrich. in Bremgarten.
70. Meyer, Seraphin, Lehrer in Jonen.
71. Nietlispach, Josef, Dekan in Wohlen.
72. Oswald, Josef, Arzt in Bremgarten.
73. Rogg, Joh., in Bremgarten.
74. Waldesbühl, Theodor, in Bremgarten.
75. Weißenbach, Constantin, Stadtammann in Bremgarten.
76. Weißenbach, Ferd., Buchdrucker in Bremgarten.
77. Wind, Alois, Pfarrer in Jonen.
78. Zimmermann, Jos. L., Rektor in Bremgarten.
79. Zweifel, F., Apotheker in Bremgarten.

Bezirk Brugg.

80. Bär, Rudolf, Pfarrer in Bözberg.
81. Baumann, Emil, Pfarrer in Birr.
82. Baumann, Heinrich, Fürsprech in Brugg.
83. Blattner, Hermann, Dr., Apotheker in Brugg.
84. Eckinger, Theodor, Dr., Bezirkslehrer in Brugg.
85. Fröhlich, Edmund, Klaßhelfer in Brugg.

86. Geißberger, Leonhard, Notar in Brugg.
87. Haller, Erwin, Pfarrer in Rein.
88. Heuberger, S., Rektor in Brugg.
89. Jahn, Viktor, Pfarrer in Brugg.
90. Müller, Joh., Pfarrer in Thalheim.
91. Siegrist, Hans, Dr. med, Stadtammann in Brugg.
92. Weibel, Adolf, Direktor in Königsfelden.
93. Wildy, Rud. Samuel, Oberrichter in Brugg.

Bezirk Kulm.

94. Eichenberger, E., Dr. med. in Beinwyl.
95. Eichenberger, Alb., Cigarrenfabrikant in Beinwyl.
96. Gautschi-Suter, Rud., Fabrikant in Reinach.
97. Laager, Frd., Dr., Bezirkslehrer in Schöftland.
98. Steiner, Hermann, Dr. med., prakt. Arzt in Reinach.
99. Wälchli, Johann, Notar in Reinach.

Bezirk Laufenburg.

100. Bürge, F. X., Pfarrer in Herznach.
101. Burkhardt, E., Bezirkslehrer in Laufenburg.
102. Erne, Benj., Stadtschreiber in Laufenburg.
103. Großmann, Alfred, Fabrikant in Klein-Laufenburg.
104. Koch, Walo, Dr., in Laufenburg.
105. Müller, Hermann, Pfarrer in Laufenburg.
106. Schmid, Th., Bezirksamtmann in Laufenburg.
107. Stäubli, Otto, Stadtrat in Laufenburg.
108. Sulzer, Frz. Jos., Kaufmann in Laufenburg.
109. Suter, C. A., Gerichtspräsident in Frick.
110. Uebelhard, Fridolin, Pfarrer in Eiken.
111. Wernli, Friedrich, Rektor in Laufenburg.

Bezirk Lenzburg.

112. Gimmi, Walther, Pfarrer in Lenzburg.
113. Hassler, C., Pfarrer in Seengen.
114. Heer, E., Pfarrer in Lenzburg.
115. Heitz, J., Pfarrer in Othmarsingen.
116. Hürbin, Josef Viktor, Direktor in Lenzburg.
117. Lochbrunner, Karl, Strafhauspfarrer in Lenzburg.
118. Nabholz, Dr. Hans, Bez.-Lehrer in Seengen.
119. J. H. Rivett-Carnac, Colonel de Cavalerie Vol. et Aide de Camp de S. M. Britannique. Schloß Wildegg.

Bezirk Muri.

120. Beutler, Peter, Fürsprech in Muri.
121. Döbeli, Arnold, Pfarrer in Muri.
122. Dössekel, Emil, Kreisförster in Muri.
123. Hoßli, Pius, Lehrer in Muri.
124. Meyer, Anton, Bez.-Richter in Bünzen.
125. Nietlisbach, Burkhard, Arzt in Muri.
126. Ruepp, Gottfried, Apotheker in Muri.
127. Staubli, Jost, Lehrer in Muri.
128. Stierli, Adolf, Bez.-Lehrer in Sins.
129. Wiederkehr, Gustav, Lehrer in Muri.
130. Zimmerli, Samuel, Bez.-Lehrer in Muri.

Bezirk Rheinfelden.

131. Brunner, Friedrich, Notar und Stadtammann in Rheinfelden.
132. Bugmann, A., Pfarrer in Zeiningen.
133. Dietschy, Jos. Viktor, zur Krone in Rheinfelden.
134. Gaeng, O., Dr. jur., Fürsprech in Rheinfelden.
135. Graf, C., Pfarrer in Rheinfelden.
136. Günther, Karl, Major in Rheinfelden.
137. Habich-Dietschy, Karl, in Rheinfelden.
138. Kütter, Ed., Pfarrer in Schupfart.

Bezirk Zofingen.

139. Blaser, Julius, Dr., Bezirkslehrer in Zofingen.
140. Dietschy, Jakob, Pfarrer in Aarburg.
141. Faller, Emil, Bezirkslehrer in Zofingen.
142. Fischer, Gustav, Pfarrer in Reitnau.
143. Fröhlich, Ernst, Musikdirektor in Zofingen.
144. Gloor, Jak., Direktor der Zwangserziehungsanstalt Aarburg.
145. Haller, Hans, Gerichtspräsident in Zofingen.
146. Häni, R., Lehrer in Kirchleerau.
147. Künzli, Arnold, Oberst und Nationalrat in Ryken.
148. Lüscher, Hans, Großrat in Aarburg.
149. Lüscher-Bader, Hans in Aarburg.
150. Scheurmann, Ad., Stadtammann in Aarburg.
151. Strähl-Strähl, Gustav, in Zofingen.
152. Welti, Heinrich, Institutsvorsteher in Aarburg.
153. Zimmerlin, Frz. Rud., Stationsvorstand in Zofingen.

Bezirk Zurzach.

154. Attenhofer, Arnold, Großrat in Zurzach.
155. Bütler, Jos., Pfarrer in Leuggern.
157. Wunderlin, Aug., Pfarrer in Kaiserstuhl.
158. Zimmermann, Jakob, Dr., Arzt in Klingnau.

Auswärtige Mitglieder.

159. Bally, Otto, Kommerzienrat in Säckingen.
160. Berni, Hermann, Professor in Konstanz.
161. Blum, Hans, Dr., Rechtsanwalt in Leipzig.
162. Brunner, Julius, Dr., Professor in Küßnach (Zürich).
163. Fisch, Karl, Oberstlieutenant in Thun.
164. Fleiner, Fritz, Dr., Univ.-Professor in Basel.
165. Frikker, Pius, in Bern.
166. Guggenheim, Herm., Dr., Fürsprech in Zürich.
167. Juchler, Karl, Pfarrer in Herisau.
168. Keller-Schmidlin, Arnold, Chef des eidg. Generalstabsbüreaus in Bern.
169. Kraft, Walther, Fürsprech, Kreditanstalt in Zürich.
170. Lehmann, Hans, Dr., Assistent am Landesmuseum in Zürich.
171. Leupold, Eduard, Oberst, Abteilungschef im eidg. Generalstabsbüreau in Bern.
172. Odinga, Theod., Dr. in Horgen.
173. Reber, Burkhard, Apotheker in Genf.
174. Ringier, Gottlieb, eidg. Bundeskanzler in Bern.
175. Rott, Ed., Dr., Legationsrat der schweiz. Gesandtschaft in Paris.
176. Schenker, G., Kommerzienrat in Wien.
177. Urech, Fr., Dr. phil., Privatdocent an der Univ. Tübingen.
178. Weber, Hans, Bundesrichter in Lausanne.
179. Welti, Emil, Dr., Junkerngasse 33 in Bern.
180. Welti, Joh. Jak., Dr., Professor in Winterthur.
181. Weißenbach, Placid, Direktor in Bern.
182. Wirz, Hans, Dr., Professor in Zürich.

Ehrenmitglieder.

Bircher, André, Kaufmann in Kairo.
Dr. Dierauer, Johannes, Professor in St. Gallen.
Dr. von Liebenau, Th., Staatsarchivar in Luzern.
Dr. Meyer von Knonau, Gerold, Professor an der Hochschule in Zürich.

Dr. Oechsli, Wilhelm, Professor in Zürich.
Dr. Rahn, J. Rudolf, Professor an der Hochschule in Zürich.
Dr. Schweizer, Paul, Professor in Zürich.
Dr. Wartmann, Herm., Präsident des historischen Vereins in St. Gallen.

Correspondierende Mitglieder.

Boos, Heinrich, Dr., Professor an der Hochschule in Basel.
Estermann, Melch., Chorherr in Münster (Luzern).
Fazy, Henri, Mitglied der Société d'Histoire et d'Archéologie in Genf.
Meier, Pater Gabriel, O. S. B., Stiftsbibliothekar in Einsiedeln.



Emil Welti im Aargau.

Vorbemerkung.

Die Wiege des bedeutendsten Staatsmannes der Schweiz in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts ist im Aargau gestanden. Hier hat er seine Lehr- und Wanderjahre begonnen und vollendet. Dieselben schlicht und einfach, wie er selber war, darzustellen, erschien als Ehrenpflicht der Geschichtsforschenden Gesellschaft des Kantons, deren Mitbegründer, eifriger Mitarbeiter und hochverdienter Förderer er war. Ob unsere Darstellung der Würde des Gegenstandes und der Erwartung des Lesers genügen wird? Wohl kaum in allem! Doch sit pro facultate voluntas! Eine kompetentere Feder wird den zweiten, wichtigeren Teil der Biographie Welti's behandeln, sein Leben und Wirken als Bundesrat seit 1866. Wenn wir in einzelnen Punkten über diese chronologische Abgrenzung hinausgehen, so geschieht es aus unabweislichen Gründen des sachlichen Zusammenhanges. Sollte man finden, dass wir hie und da in der Wiedergabe, namentlich der Reden Welti's aus den 60er Jahren, das richtige Mass nicht eingehalten haben, so geben wir zu bedenken, dass die politischen Zustände des Kantons heute wesentlich noch die-

selben sind, wie damals, und dass deshalb die Reden Welti's ein kostbares Vermächtnis bilden, das nicht hoch genug geschätzt, nicht weit genug verbreitet werden kann.

Es erübrigt uns noch, allen denjenigen verbindlichst zu danken, die durch ihre freundliche Mithilfe unsere Arbeit ermöglicht oder doch gefördert haben; es sind namentlich die Herren Attenhofer, Oberst, und Attenhofer, Verwalter, von Zurzach; Dr. Bäbler, Professor in Aarau; Frei, Registrator in Aarau; Pfarrer Häusler in Zurzach; Dr. Herzog, Kantonsbibliothekar; Dr. Merz, Oberrichter; Pfarrer Müri in Schinznach; Lehrer Schleiniger in Zurzach; Bundesrichter Hans Weber; Dr. Welti in Bern; Wildy, Oberrichter in Brugg; Dr. Zschokke, Staatsschreiber.

Die benutzten Quellen sind mit abgekürzter Bezeichnung:

I. handschriftliche:

1. (PR.) = Protokoll der aargauischen Regierung, von 1856 bis 1866 (nebst einigen Akten).
2. (AE.) = Akten der Erziehungsdirektion (nebst Protokoll des Erziehungsrates).
3. (F.) = Familienpapiere, Mitteilungen von Herrn Dr. Welti.
4. (WM.) = Briefe Welti's an Herrn Pfarrer Müri.
5. (ME.) = „Erinnerungen an Herrn Bundesrat Welti", von Herrn Pfarrer Müri.
6. (NS.) = „Notizen für ein Lebens- und Charakterbild von Herrn Bundesrat Emil Welti", von Herrn Lehrer Schleiniger.
7. (MH.) = Mitteilungen von Herrn Pfarrer Häusler in Zurzach.
8. (PK.) = Protokoll der Lehrerkonferenz der Kantonsschule.

II. gedruckte:

1. (VG.) = „Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Aargau, Juni 1862 bis März 1863". Aarau, Sauerländer 1862/63.

2. (VW.) = „Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Aargau am 27. und 28. August 1863. Redigiert von Fürsprech Weber.“ Aarau, Sauerländer, 1863.

3. (JP.) = „Die Judenfrage vor dem Grossen Rate des Kantons Aargau. In zweiter Beratung am 15. Mai 1862, von C. Preinfalk.“ Aarau, Albrecht, 1862.

4. (AR.) = „Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau.“

III. Mündliche:

(A.) = Mitteilungen der Herren Attenhofer, Oberst, und Attenhofer, Verwalter, in Zurzach.

Aarau, November 1899.

J. H.



Inhalt.

	Seite
I. Jugendjahre	1
II. Studienjahre	2
III. Der Fürsprech und Gerichtspräsident in Zurzach	13
IV. Der Regierungsrat	15
A. Der Justizdirektor	15
B. Der Geschichtsforscher	20
C. Der aargauische Staatsmann	24
D. Der Erziehungsdirektor	61
V. Die Abschiedsfeier	79



Emil Welti im Aargau.

I. Jugendjahre.

(F. — MH. — NS.)

Friedrich Emil Welti, geboren den 23. April 1825 in Zurzach, war der Sohn von Jakob Friedrich Welti, Gerichtspräsident, und Barbara geb. Fischhaber von Laufenburg. Seit mehreren Generationen stand die Familie in Amt und Würden. Das Geschlecht begegnet uns in Zurzach zuerst im Jahre 1529 (Huber, Geschichte des Stiftes Zurzach, S. 74—76). Mit der Zeit teilte es sich in verschiedene Familien. Alle führten dasselbe Wappen, das bis in die letzten Jahre an Thürsturz, Scheunenbogen etc. mehrfach vorhanden war: ein stehender Schwan, mit Schild und Harnisch, und einem Schwan in der Helmzier.

Der Vater, geboren den 25. April 1798, gebildet, nach der Gemeindeschule, bei Vater Pestalozzi in Yverdon (1811) und im Pfyffer'schen Institut in Lenzburg, erlernte zuerst das Gerberhandwerk in der Gerberei Koch in Bern, besorgte dann die Kanzlei von Oberamtmann Schleuniger, wurde 1831 zum Gerichtspräsidenten von Zurzach gewählt und bekleidete diese Stelle bis zu seinem Eintritt ins Obergericht 1844. In dieser Behörde blieb er, bis zwei Jahre vor seinem Tode (1868) zunehmende Alters-

schwäche ihn bewog, seine Entlassung zu nehmen. Lange Jahre war er auch Mitglied des Grossen Rates und Präsident des Bezirksschulrates. Als Militär brachte er es bis zum Range eines Hauptmanns der Artillerie. Warmer Freund und Förderer der Musik, lebte er sonst neben dem Amte ganz seiner Familie und der Erziehung seiner Kinder.

Vertrat der Vater den Ernst des Lebens, so atmete die Lebhaftigkeit der Mutter einen immer heiteren Frohsinn, und ihre aufopfernde Liebe überwand selbst eigenes langjähriges Leiden, um dem Spruche zu genügen: „Nichts für sich; alles für andere." — Der Grossvater Abraham Welti, geb. 1774, war Statthalter unter der Helvetik und verlor während der Revolution sein Vermögen. Der letzte nachweisbare Vorfahre war der Urgrossvater Jakob Welti, med. Dr.

Friedrich Emil Welti war das älteste von acht Geschwistern, von denen heute noch drei am Leben: Herr Dr. Jakob Welti, Alt-Rektor, in Winterthur, Herr Heinrich Welti, Eidgenössischer Pulververwalter in Bern, und Frau Elisabeth Meuron in Neuenburg.

Den ersten Schulunterricht erhielt er in der reformierten Gemeindeschule von Zurzach durch den Lehrer Herzog. Das Unterrichtsmittel hiess: „Deutsches Namenbüchlein für die liebe Jugend der Stadt und Landschaft Zürich." Das ABC wurde darin mit Hilfe von Tierbildern gelehrt: über dem X ist der Eidox! abgebildet, über Q die Quhe; später folgen Wörter u. a. die mit x beginnen (xotten, xalzen). Der Unterschied in der Unterrichtsmethode zwischen der reformierten und der katholischen Schule bestand, wie Bundesrat Welti etwa scherzhaft bemerkte, darin, dass den reformierten Buben die Schläge mit dem Lineal auf die flache Hand, den katholischen auf die Fingerspitzen appliziert wurden.

1834 trat er in die sogen. Sekundar- oder Bezirksschule über. Seine Lehrer waren Steigmeier (für Deutsch, Geschichte, Geographie), der spätere Gerichtspräsident,

Gottlieb Welti (Mathematik, Französisch, Naturlehre), Dreher (Schreiben, Zeichnen, Gesang). Der Religionsunterricht wurde von den Geistlichen beider Konfessionen erteilt; Latein und Griechisch lehrte privatim Gottlieb Welti. Auf Bezirkslehrer Steigmeier folgte Kaspar Schiesser, auf diesen A. Scholz aus Breslau.

Welti machte sich schon an der Bezirksschule als talentvoller Zögling bemerklich. Unter seinen Schulkameraden standen ihm am nächsten die beiden noch lebenden Herr Oberst und Herr Verwalter Attenhofer, ferner der verstorbene, um zwei Jahre später in die Schule eingetretene Alexis Garonne, später Stadtpfarrer in Aarau (A.). Ein anderer noch lebender Schulkamerad, Cornelius Vögeli, sagt von ihm: „Er war der Liebling aller Lehrer und Mitschüler, stets voll kluger Einfälle und heiterer Scherze."

Die junge Schar versammelte sich häufig am Abend in einer kleinen, selbst erbauten Mooshütte an der Rheinhalde, von wo sie ihre Ausflüge unternahm — zumeist nach Kirschen, Obst und Nüssen. Während der Messen gab es Schulferien und die Jugend vergnügte sich, die langen Reihen von Marktständen, das lärmende Gewühl von Käufern und Verkäufern, das bunte Durcheinander von Schaubuden, Carroussels, Menagerien und Theatern zu durchmustern (A.).

Es ist hier vielleicht der Ort, ein Wort beizufügen über die Eindrücke und den Einfluss, den die Lage von Zurzach, den seine Messen, seine geschichtlichen Erinnerungen und seine konfessionellen Verhältnisse auf den jugendlichen Geist Welti's und damit auf sein ganzes Leben und seine Lebensanschauungen ausgeübt haben.

Zurzach, schon zur Zeit der Römer, bildete einen Brückenkopf, der die beiden Rheinufer miteinander verband. Und ein Brückenkopf zwischen den beidseitigen Völkerschaften ist es geblieben, auch nachdem jede Brücke längst abgebrochen war. Jene uralten Beziehungen erneuerten

sich im Mittelalter wieder, nur, nach dem Charakter der Zeiten, in veränderter Form. Die nächsten Bedingungen dazu — wie das Hans Herzog in seiner Abhandlung über die Zurzacher Messen so trefflich auseinander gesetzt hat — waren gegeben in der ganz unvergleichlichen Lage Zurzachs am Rhein, gerade in der Mitte zwischen Konstanz und Basel und unweit der Mündung der Aare, die mit ihren ebenfalls schiffbaren Zuflüssen der Reuss und der Limmat den Verkehr mit der ganzen inneren Schweiz, mit Frankreich und Italien vermitteln half. Dazu kam nun, wie Herzog weiter ausführt, die Bedeutung Zurzachs als religiös hochverehrte Kultusstätte. Die Zeugnisse für die Verehrung der heil. Verena reichen zurück ins 10. Jahrhundert. Mit dem Wiederaufbau der abgebrannten Stiftskirche im Jahre 1347 fallen die ersten Nachrichten über die Zurzacher Messe zusammen. Abgehalten wurde sie zuerst am St. Verenentag, später kam noch der Pfingstmarkt hinzu. Mit dem zunehmenden Besuche des Marktes schloss sich ganz von selbst an die natürlichen Wasserwege ein künstliches Strassennetz an, dessen Schnitt- und Kreuzungspunkt der kleine Marktflecken war. Dank diesen künstlichen und natürlichen Verbindungen entwickelte sich Zurzach im XV. und XVI. Jahrhundert, wenn nicht zu einem Weltmarkt, so doch zu einem wichtigen Handelsplatz, wo die Warenzüge aus der Schweiz und aus Deutschland, aus den Niederlanden, England, Frankreich und Italien zusammentrafen: nach dem übereinstimmenden Zeugnis zeitgenössischer Geschichtschreiber zweifellos der bedeutendste Marktplatz der alten Eidgenossenschaft. Welti sah die Blütezeit der Zurzacher Messe freilich nicht mehr. Schon seit dem XVI. Jahrhundert war sie in Folge des Zusammentreffens verschiedener ungünstiger Momente allmählich von ihrer Höhe herabgesunken. Die Revolution und die gänzlich veränderten Handels- und zollpolitischen Verhältnisse in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, zuletzt die deutsche

Zollgesetzgebung von 1835 versetzten ihr den Todesstoss. Wovon aber in der Wirklichkeit kaum noch ein Schattenbild existierte, das lebte in der Erinnerung lebendig fort. An einem Orte, wo seit Jahrhunderten die Völkerschaften diesseits und jenseits des Rheins im Handelsverkehr sich kreuzten, wo jedes Haus, ja fast jeder Stein die grosse Vergangenheit wachruft, wo eines der ehrwürdigsten Denkmäler des alten Kultus der Ortsheiligen sich erhalten hat, an einem Orte, wo von Alters her die beiden christlichen Konfessionen in fast gleicher Zahl friedlich neben einander wohnen, ja es sogar gewohnt sind, eine dritte nicht christliche Konfession im täglichen Verkehr neben sich zu dulden, an einem solchen Ort kann weder politisch-nationale, noch konfessionelle Engherzigkeit gedeihen. Verwundern wir uns also nicht, schon früh beim künftigen Bundesrat eine tiefwurzelnde Abneigung gegen derartige Tendenzen zu treffen. Auch die Missregierung der eidgenössischen Landvögte war noch lebhaft in Erinnerung, und das Bedürfnis eines wohlgeordneten Rechtsstaates machte sich um so fühlbarer.

Im Mai 1840 tritt Welti ein in die I. Klasse des Gymnasiums in Aarau. Unter den Lehrern dieser Anstalt haben den nachhaltigsten Einfluss auf ihn ausgeübt Rektor Rudolf Rauchenstein und Professor L. E. Rochholz. Durch den erstern wurde er eingeführt ins klassische Altertum, und erwarb sich eine so sichere grammatische und lexikalische Grundlage, dass er die lateinischen Schriftsteller und einen grossen Teil der griechischen seither mühelos las und so das Verständnis des klassischen Altertums aus den Quellen schöpfte. Was R. Rauchenstein für Latein und Griechisch, das leistete Rochholz für das Deutsche. Selbst ein hervorragender Meister des Stiles, stellte er an seine Schüler Forderungen, denen nicht alle genügten, denen aber die Begabteren gar vieles verdankten. Hervorgegangen aus der romantischen Schule, blieb er dieser in seinem litte-

rarischen Urteil treu. Und wie das wieder eröffnete Verständnis des deutschen Altertums das grosse Verdienst jener Schule gewesen, so entfachte auch Rochholz bei seinen Schülern die Begeisterung für das Erbe unserer Vorzeit, die Liebe zur Heimat, und weckte den Sinn für alles das, was damals noch keinen Namen trug, was wir aber heute Volkskunde nennen. Kein Zweifel, der hohe Begriff, den Welti später, wie wir hören werden, dem Namen „Volk“ vindiziert, lag hier schon im Keime.

Nicht nur der Geist, auch Herz und Charakter entfalten sich. Einer der schönsten Züge im Charakter Welti's ist sein Bedürfnis treuer, aufopfernder Freundschaft. Von seinen Klassengenossen überleben ihn heute noch zwei. Der eine derselben ist Welti's intimster Freund geworden und ist es geblieben bis ans Ende. Welche Summe von Edelmut, Zartsinn und Treue sich da offenbaren, werden wir später erfahren. Und diese Treue, die er in der Freundschaft bewährte, kehrt wieder in der Treue gegen sich selbst, in der Wahrhaftigkeit, in der gewissenhaftesten Pflichterfüllung.

Doch wir stehen noch bei jenen Jahren zwischen Mannes- und Knabenalter, die man gerne mit etwas unzartem Namen bezeichnet. Auch Welti hat ihnen sein Teil gezollt. Bei Beck Vonarx, wo er mit mehreren Schulkameraden wohnte, trieb man allerlei Schabernak, und Welti war auch hiebei nicht der letzte. Doch eine ernste Mahnung genügte. Das gesetzte Naturell, der strebsame Sinn überwog. Sein Abgangszeugnis vom 5. April 1844 lautet:

„Emil Welti von Zurzach, eingetreten in die I. Kl. Gymn. im Mai 1840. Sein wissenschaftlicher Standpunkt verdient das Prädikat vorzüglicher Reife; seine Leistungen waren vorzüglich; sein Fleiss wurde durch ein treffliches Talent unterstützt. Sein Betragen wurde mit zunehmenden Jahren beständig gesetzter und im letzten Jahre tadellos. (P. K.)

In der Maturitätsprüfung erhält er für Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Mathematik und philosophische Propädeutik die

Note „vorzüglich“, für alle übrigen Fächer „sehr gut“, „gut“ für Geographie und Naturwissenschaft, zusammen das Zeugnis vorzüglicher Vorbildung zum Besuch einer Hochschule, um die Rechtswissenschaft zu studieren. (PK.)

II. Studienjahre.

(F.)

Über diesen Abschnitt des Lebens, der in der Regel als der schönste gilt, erfahren wir, abgesehen von amtlichen Ausweisen, weniges. Es sind Jahre der Entwicklung, die sich im Stillen vollzieht.

Sein erster Reisepass, vom 23. April 1844, lautet:

„Für Herrn Emil Welti, seines Berufs stud. theol., willens nach Jena zur Fortsetzung seiner Studien zu gehen,“

unterzeichnet Frey-Herosee (Vorgänger Welti's im Bundesrat).

Was den stud. theol. betrifft, so wird von zuverlässiger Seite bestätigt, dass Welti eine Zeit lang beabsichtigte, sich dem Studium der Theologie zuzuwenden.

Diese Absicht hielt übrigens nicht lange an; seine Matrikel in Jena, datiert vom 9. Mai 1844, benennt ihn Aemilius Welti, stud. jur. In Jena verbrachte er seine drei ersten Studiensemester und besuchte folgende Vorlesungen:

1. Sommersemester 1844:
   a) Völkerrecht — bei Michelsen,
   b) Institutionen des röm. Rechts — bei Schmidt,
   c) Hegel'sche Philosophie — bei Reinhold.
2. Wintersemester 1844/45:
   a) Staatsrecht — bei Michelsen,
   b) Exegese des deutschen Rechtes — bei Michelsen,
   c) Geschichte des röm. Rechts — bei Schmidt,
   d) Anthropologie — bei Schleuder.
3. Sommersemester 1845:
   Pandekten — bei Schmidt.

Ausserdem hörte er noch Pandekten bei G. Fein, deutsches Privatrecht bei Gerber, Civilprozess bei Guyet, und römische Staatsverfassung bei Göttling, ein Kolleg das er besonders hoch schätzte.

Während dieses ersten Aufenthaltes in Jena war Welti in die deutsche Burschenschaft auf dem Burgkeller eingetreten. Voll sprühender Beredsamkeit wirkte er kräftig mit zum Durchbruche freierer Ideen, zur Beseitigung verknöcherter Satzungen, voraus des veralteten rohen Duellzwanges. Stets fideler flotter Bursche zählte er zahlreiche Freunde; unter andern werden genannt: Gebhardt, stud. theol., später Superintendant in einem der sächsischen Staaten, Fischer, stud. theol. aus Meklenburg, nachher Pastor, Schmidt, stud. jur., später Professor in Freiburg, Strackerjahn, stud. jur. aus Oldenburg. Näher befreundet waren ihm auch die noch lebenden Schweizer H. Hold, jetzt Fürsprech in Chur, und S. Wildy, jetziger aarg. Oberrichter, der ein Jahr später, im Frühling 1845, mit Welti in Jena zusammentraf. (ME. — Brief von Hr. Oberrichter Wildy.)

Über aller Fidelität vergass Welti das Arbeiten nie. Seine Kommilitonen waren erstaunt, mit welch eiserner Energie er seinen Studien oblag.

Bei dem berühmten Kirchenhistoriker Hase hospitierte er, äusserte sich aber über ihn: „Hase ist ein glänzender Dozent und schreibt elegant, gibt sich aber zufrieden, wenn er eine dunkle oder schwierige Frage auf einen glatten Ausdruck gebracht hat. Auch modernisiert er gar zu sehr. In seinem ‚Leben Jesu' wirft er die Frage auf, warum Jesus ehelos geblieben sei, und beantwortet sie mit der Ausflucht, der Grund sei in einem Geheimnis seines Jugendlebens zu suchen." (ME.)

Schon als Gymnasiast ein sangesfroher Gesellschafter, hatte er seine helle Freude an den Volksliedern, welche die Holsteiner, Meklenburger und Thüringer sangen, und

wiederholte oft: „Wie arm sind doch wir Schweizer! Der verwünschte vierstimmige Männergesang, Sang, Sang: wenn eine Stimme fehlt, so können wir kein Lied singen! Zum Kukuk mit all diesen Kompositionen! Da sind die Deutschen natürlicher; alle singen unisono, und ich kann mitsingen, während ich im sogenannten Kunstlied kaum mitbrummen kann.“ Das alte kernhafte, derbe aber herzensfromme Volkslied war denn auch sein liebstes Gebetbuch, das er aber auswendig wusste. Noch in späteren Jahren, wenn er zu guter Stunde die richtigen Partner traf, stimmte er gerne eines seiner Lieblingslieder an: „Als wir jüngst in Regensburg waren“, oder „Ein lustiger Musikante“ u. a., und dann war der Sangeslust nicht so bald ein Ende. (ME.)

Im Jahre 1858 fand die Versammlung der schweizerischen Predigergesellschaft in Aarau statt. Am ersten Abend kam man im sogen. Kirschgarten zusammen. Auch Welti, damals Regierungsrat, erschien, und sammelte um sich die alten Jenenser. Bald ertönten die alten Burschenlieder, aber einige Pastoren ärgerten sich über den Sang, und im Kirchenblatt der reformierten Schweiz vom August 1899 steht zu lesen, wie ein Pastor damals, der mitgesungen, dafür von Antistes F. einen milden Rüffel erhielt. (ME.)

Pfr. M. erzählt: Als Gesanglehrer Oberbeck in den 50ger Jahren mit wenigen Sängern in der Kirche zu Aarau einige der herrlichen Meisterwerke eines Palästrina, Orlando di Lasso, Bach, Händel aufführte, war Welti, damals Regierungsrat, davon hingerissen und fragte mich: „Warum führt man uns diese göttlichen Melodieen nie vor?“ Er nötigte mich, darüber einen Lob- und Dankartikel in die Basler Nachrichten zu schreiben, „das sei ja der einzige Dank für Oberbeck.“

Welti's Abgangszeugnis von Jena, datiert vom 15. Aug. 1845, enthält die Bemerkung: „dass während dieser Zeit derselbe wegen Störung der nächtlichen Ruhe im Monat Januar 1845 mit einem Verweise belegt worden ist, sonst

aber den akademischen Gesetzen gemäss und wohlgesittet sich betragen hat.“ Es scheint, dass Welti zu unrechter Stunde Proben seines Gesangtalentes abgelegt hat.

Der Reisepass, datiert Weimar den 23. August 1845, für Emil Welti, nennt die Route „von Jena nach Meklenburg und Berlin, ohne längeren Aufenthalt unterwegs auf der Hinreise, — um in Berlin seine Studien fortzusetzen.“ Auf der Rückseite des Passes liest man: „Swinemünde, 16. Okt. 1845. Kgl. Schiffahrtskommission.“ Welti brachte nämlich diese Ferien bei den Eltern seines Freundes Fischer, stud. theol., im Meklenburgischen zu und besuchte von da aus auch die Insel Rügen.

Jenem Reisepasse findet sich ferner die Notiz eingetragen:

„Pass retradiert behufs Immatrikulation bei der hiesigen Universität. Berlin, 24. Okt. 1845. Kgl. Polizeipräsidium.“

Die Matrikel: Berlin, 25. Okt. 1845, unterzeichnet Trendelenburg, setzt hinzu:

„Virum juvenem Em. Welti civibus universitatis litterariae Freder. Guil. legitime adscriptum nomen apud facultatem juridicam rite professum esse testamur.

25. Okt 1845. Decanus et professores fac. jurid.

Das Abgangszeugnis von Berlin, dat. 10. August 1846, nennt die von Welti besuchten Vorlesungen:

1. im Wintersemester 1845/46:
   a) Pandekten, } b. Gneist
   b) Geschichte der deutsch. Landstände } b. Gneist
   c) Geschichte der Schweiz — bei Gelzer,
   d) Über Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege — bei Gneist.
2. im Sommersemester 1846:
   a) Geschichte des röm. Rechts im Mitelalter — bei Rudorff,
   b) Über Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege – bei Gneist,

c) Wechselrecht — bei Homeyer.
d) Privatissimum eines Pandekten-Praktikums — bei Privatdocent Eduard Schmidt.

Ferner hörte Welti ein röm. Rechtl. Privatissimum bei Puchta, Kriminalrecht bei Hefter, und besuchte sehr fleissig das Kolleg des Philosophen Schelling, über den er in späteren Jahren sich äusserte, von allen Lehrern, die er hatte, habe er von diesem am meisten gelernt, mehr noch als von Rochholz, und er könne die Worte Platens auf sich anwenden:

Wie sah man uns an deinem Munde hangen,
Und lauschen jeglichen auf seinem Sitze,
Da deines Geistes ungeheure Blitze
Wie Schlag auf Schlag in uns're Seele drangen!

Namentlich begeisterte ihn die „Philosophie der Mythologie“, die geniale Verwendung des Stoffes, die herrliche Entwicklung, und die wundervolle Sprache.

Übrigens führte er in Berlin ein reines Einsiedlerleben und konzentrierte alle Zeit und Kraft auf seine Studien. Kaum dass er die Kunstmuseen besuchte, und durch einen Freund veranlasst, die zwei letzten Vorstellungen, welche Jenny Lind beim Abschied vom Theater gab (ME.). Unterm 16. März 1883 schreibt er:

„Ich erinnere mich wohl, dass ich in der grossen Universitätsstadt Berlin mehr und vielfach mehr gearbeitet und sonst gelernt habe als in der kleinen.“

Welti entschloss sich, ein letztes Semester in Jena zuzubringen. Sein Reisepass von Berlin nach Jena über Halle ist datiert vom 4. August 1846.

Das Abgangszeugnis von Jena, datiert vom 16. März 1847, nennt den Besuch folgender Vorlesungen, zumeist sogenannter Praktika:

a) Sachsenspiegel — bei Gerber,
b) Röm. Prozess — bei Danz,
c) Einleitung in die Rechtsphilosophie — b. Michelsen,

d) Neueste Geschichte — bei Fischer,

e) Relatorium — bei Guyet,

f) Prozesspraktikum — bei Schnaubert.

Während seines zweiten Aufenthaltes in Jena löste Welti eine Preisaufgabe der juristischen Fakultät, wofür ihm diese unterm 24. August 1847 einen Preis zuerkannte. Die Aufgabe lautete:

„Explicetur natura actionum de damno iniuria dato, ita ut quae inter directam, utilem et in factum legis Aquiliae intercedat differentia, ex ipsis iuris Romani fontibus demonstretur."

Da Welti damals nicht mehr in Jena war, so wurde ihm der Preis durch Vermittelung seines Freundes Karl Brüger, des gegenwärtigen Präsidenten des Oberlandesgerichtes, wirklichen geheimen Rates Dr. Karl von Brüger, nach Zurzach zugestellt.

Welti zeichnete schon hier sich aus durch rasche Auffassungsgabe und durchdringenden Verstand. Professor Guyet äusserte sich im Gespräch mit einem Schweizer über ihn:

„Ich habe während meiner langjährigen Lehrthätigkrit viele fähige und talentvolle junge Leute kennen gelernt, aber keinen von so eminentem, durchdringendem Verstand wie Ihren Landsmann Welti. Denken Sie an mich, der Mann wird in Ihrem Vaterland eine hervorragende Rolle spielen." (ME. — Brief von Oberrichter Wildy.)

Der Reisepass von Jena nach Zurzach ist ausgestellt unterm 7. April 1847, und trägt auf der Rückseite das Visum von Lindau.

III. Der Fürsprech und Gerichtspräsident in Zurzach.

(F.)

Den besten Beleg für die Gediegenheit seiner Studien gab die unmittelbar darauf folgende Fachprüfung.

Unterm 15. Juni 1847 entspricht das aarg. Obergericht seinem Begehren um Zulassung zum Fürsprecherexamen. Den 9. Juli entlässt ihn das Bezirksgericht Zurzach aus der väterlichen Gewalt. Auf den 19. desselben Monats wird sein schriftliches, auf den 18. August sein mündliches Examen angesetzt. Seine schriftliche Examenarbeit wurde von der Prüfungskommission, zumeist in theoretischer Beziehung, als vorzüglich taxiert. Am 20. August patentiert ihn das Obergericht einstimmig zum Fürsprech. Auf den 4. September wird er zur Eidesleistung eingeladen; sein Fürsprecherpatent trägt das Datum des 13.

Noch sollte aber vor dem Übergang in die Praxis ein bedeutsames Intermezzo eintreten. Ende Oktober 1847 war die Auflösung des Sonderbundes mit Waffengewalt beschlossen worden. Noch war Welti nicht in das schweizerische Heer eingereiht. Er stellte sich als Freiwilliger, wurde in die II. Jägerkompagnie des damaligen Infanteriebataillons V (Eidg. Nr. 41) aufgenommen, und machte als Gemeiner den Feldzug mit. Zum Schlagen kam er nicht, wohl aber hatte er, wie erzählt wird, als Wachtposten vor den Kellern des Klosters Eschenbach einen harten Stand gegen anstürmende Berner. Nach Unterwerfung des Sonderbundes kam er mit den Besatzungstruppen nach Stans in Unterwalden. (A.)

Seine Kriegskameraden setzten in ihn seiner Leutseligkeit wegen ein unbedingtes Vertrauen. Für mehrere musste er Testamente abfassen, worüber er später sich oft lustig

machte. Andern diente er als Briefschreiber, und wie schade, dass wir die „Briefli“ an „Ätti“ und „Müeti“, an „Marie“ und „Züsi“ aus der Feder Welti's nicht mehr haben! (A. — NS.) In Stans war er einquartiert bei der Familie Odermatt, der er stets eine freundliche Erinnerung bewahrte. Man erzählt, wie der einquartierte „Feind“ sich des Abends mit der Familie zu Tische setzte, um mit den andern „Äpfelschnitze“ zu rüsten.

Unmittelbar nach dem Sonderbundskrieg war Welti für einige Wochen als Sekretär des eidg. Untersuchungsrichters in Luzern, Hr. Oberrichter Müller von Muri, beschäftigt. Ph. A. v. Segesser, der vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen hatte, erwähnt den Sekretär Welti bei diesem Anlass. („45 Jahre im Luzernischen Staatsdienste“, S. 67.)*

Nach Zurzach zurückgekehrt, liess sich Welti dort als Anwalt nieder und begründete rasch seinen Ruf. Dem bereits genannten Freundeskreis schloss sich Raimund Schleuniger an, der spätere Oberrichter, damals Gerichtsschreiber. (A.)

Seinen Eifer für den Militärunterricht bekundete Welti schon damals, indem er die Ehrenstelle eines Instruktors des dortigen Kadettenkorps übernahm. (MS.)

Im Jahre 1849 machte er die Grenzbesetzung als Lieutenant mit und war Platzkommandant von Kaiserstuhl.

Von seinen alten Mitschülern und Kriegskameraden verlangte Welti zeitlebens mit „Du“ angeredet zu werden. So u. a. hielt er es mit Oberst Kalt in Frick und mit

---

* „Ein einziges Mal hatte ich vor dem kantonalen Verhörrichter und einmal vor dem ausserordentlichen Verhörrichter in dem famosen Landesverratsprozess als Zeuge zu erscheinen. Der letztere bedrohte mich mit Einsperrung, da ich nicht aussagen wollte, was er mir zumutete. Ich machte ihm aber den Standpunkt dermassen klar, dass sein Sekretär, der nachmalige Bundesrat Welti, in ein lautes Gelächter ausbrach, und ich fortan von allen Zumutungen verschont blieb.“

Hauptmann Siebenmann von Aarau, später Pförtner in Königsfelden. Wenn er von Aarau oder Bern nach Zurzach kam, versäumte er nie, seinen alten Feldweibel, Jakob Burkhardt, zu besuchen. (NS.)

Im März 1852 wird er von der Wahlmännerversammlung des Bezirkes Zurzach zum dortigen Gerichtspräsident vorgeschlagen, und im Mai vom Grossen Rat als solcher gewählt. Am 9. Mai des folgenden Jahres führte er als seine Braut heim Fräulein Karolina Gross aus Zurzach, geboren den 21. Oktober 1827. Ihre Hochzeitreise ging nach München.

Seinem Amte widmete er sich mit Hingebung und aussergewöhnlichem Erfolg. Er selbst schreibt später hierüber:

„Ich habe an mir selbst erfahren, wie förderlich das Amt eines Gerichtspräsidenten ist, der den Willen und die Fähigkeiten hat, seine Pflicht zu thun; es gibt nicht leicht ein anderes so gute Gelegenheit, seine Kenntnisse zu vermehren und seinen Charakter zu bilden.“ (WM. — 25. Mai 1890).

IV. Der Regierungsrat.

A. Justizdirektor.

(PR.)

Ende März 1856 wurde Welti von seinen Mitbürgern in den Grossen Rat entsendet, der sich am 31. konstituierte. Die Beredsamkeit, das reiche Wissen und die Charakterfestigkeit des kaum 31-jährigen Gerichtspräsidenten hatten die allgemeine Aufmerksamkeit und Achtung so rasch auf sich gezogen, dass er schon zwei Tage später, am 2. April, in den Regierungsrat gewählt wurde, drei Monate vor Augustin Keller (27. Juni), die beiden an Stelle der Herren Hegnauer und Suter. Damit war ihm ein erster seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechender Wirkungskreis

eröffnet. Denn Welti, wie Alexander Gavard in seiner Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert sagt, „besass alle Gaben des geborenen Staatsmannes: seine ausnehmende Intelligenz, verbunden mit einer ungewöhnlichen Arbeitskraft (und, fügen wir bei, einer unantastbaren Zuverlässigkeit des Charakters) haben ihm in den Räten eine ganz hervorragende Stellung geschaffen."

Fassen wir nun die Verhältnisse etwas näher in's Auge, unter denen im Jahre 1856 Welti in die Regierung eintrat.

Nachdem der alte Aargau, das Frickthal und das Freiamt samt der Grafschaft Baden durch die Madiationsakte vom 19. Februar 1803 zu einem souveränen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinigt waren, und nachdem die kantonale Verfassung auch durch den Wiener Kongress von 1815 nicht wesentlich abgeändert worden war, trat die Aufgabe an die leitenden Persönlichkeiten heran, den aus heterogenen Elementen unter tumultuarischen Zeitverhältnissen hervorgegangenen neuen Staatshaushalt möglichst wohnlich einzurichten.

Die sogen. Restaurationsperiode verläuft in relativ ruhiger Entwicklung. Das Land erholt sich allmählich von den furchtbaren Verheerungen der Revolution und der folgenden Kriegsjahre. Doch schon 1830 zeigt sich die verhängnisvolle Verquickung der politischen Parteikämpfe teils mit centrifugalen, teils mit konfessionellen Tendenzen. Gegen reaktionäre Bestrebungen dieser Art richteten sich die sogen. Badener Konferenzartikel von 1834. Der Zürichputsch von 1839 spielte in den Aargau hinüber: es bildet sich das sogen. Bünzerkomitee. Im Gegensatz zu den Forderungen desselben verlangt der reformierte Landesteil Vertretung nach der Volkszahl. Die durch Volksabstimmung vom 15. Januar 1841 angenommene Verfassungsrevision beseitigt die angestrebte konfessionelle Trennung samt der sogen. Parität. Aber die Minderheit glaubt sich durch diese

Abstimmung nicht gebunden: es erfolgen tumultuarische Bewegungen, dann die Besetzung des Freiamts und die Klosteraufhebung. Nun drängen sich Schlag auf Schlag der Tagsatzungsbeschluss vom 31. August 1843, die Jesuitenberufung nach Luzern, die Freischarenzüge, der Sonderbund und dessen Auflösung durch Waffengewalt.

Die Versuche des Auslandes, sich in unsere Angelegenheiten einzumischen, waren abgewiesen. Die Märzstürme von 1848 besiegelten den Sieg. Jetzt handelte es sich darum, die geschlagenen Wunden zu heilen.

Die Bundesverfassung von 1848 löste diese Aufgabe für die Schweiz. Im Aargau vollzog sich der Heilungsprozess langsamer und nicht ohne bedenkliche Rückfälle.

Die Verfassungsrevision von 1852 kam nur unter schweren Geburtswehen zu stande, befriedigte eigentlich niemanden und hinterliess eine Reihe von Postulaten, die innert drei Jahren sollten erledigt werden, nämlich:

a) Die Hypothekarordnung,
b) das Betreibungs- und Geldstagsgesetz,
c) das Fabrikpolizeigesetz,
d) das Schulgesetz,
e) das Kriminal- und Zuchtpolizeigesetz,
f) die noch mangelnden Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Welti, in die Regierung eingetreten Anfang April 1856, übernahm zunächst die Leitung des Justizdepartements und damit zugleich die Aufgabe, die eben angeführten Lücken in der Gesetzgebung nach Möglichkeit zu ergänzen, abgesehen vom Schulgesetz, das ihm später ebenfalls noch zufallen sollte.

Es erscheinen der Reihe nach:

1. (26. Nov. 1856.) Die Vollziehungsverordnungen zu der mit 1. Febr. 1857 in Kraft tretenden Geldstagsordnung.

2. Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Handelsge-

sellschaften und über anonyme Gesellschaften; Vorschriften über Errichtung eines Ragionenbuches (§ 6 der Wechselordnung vom 12. Febr. 1857, und §§ 2—10 der regierungsrätlichen Einführungsverordnung vom 19. März 1857).

3. Die Strafprozessordnung (Entwurf von Hr. Oberst Rothpletz); Einführung des Geschworenen-Instituts und der Staatsanwaltschaft (3. März 1858); Abänderungen derselben (29. Mai 1863). — Vereinfachung der Kriminalgerichtskanzlei, ergänzende Bestimmung der Strafprozessordnung, um eine Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft zu bilden (in der Strafprozessordnung und im Abänderungsgesetz).

4. Das Zuchtpolizeigesetz (bearbeitet durch Hr. Fürsprech Jäger), datiert vom 19. Febr. 1868, ist in Kraft seit dem 15. Mai 1868; vom 28. Mai 1857 datiert ein Gesetz über Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen in zuchtpolizeilichen und peinlichen Untersuchungsfällen.

5. Hypothekarordnung. Der erste Entwurf einer neuen Hypothekarordnung wird unterm 9. Aug. 1858 einer Dreierkommission Welti, Schimpf, Schwarz zur Begutachtung überwiesen. Unterm 3. Aug. 1859 wird eine Untersuchung des Hypothekar- und Fertigungswesens in Muri angeordnet. Die Vorlage einer neuen Hypothekarordnung an den Grossen Rat erfolgt unterm 19. Dez. 1861. (Die gegenwärtige Hypothekarordnung, datiert vom 1. März 1888, trat, — d. h. Abschnitt I, II und IV derselben, — in Kraft am 1. Januar 1890; Abschnitt III, das Grundbuch betreffend, ist noch nicht in Kraft erklärt).

6. Die Ordnung des Betreibungswesens und der richtigen Durchführung der Konkurse (Entwurf vom August 1859; das bestehende Gesetz in Kraft seit 15. Aug. 1870).

7. Das Fabrikpolizeigesetz (Entwurf vom 19. März 1860), datiert vom 16. Mai 1862, trat in Kraft am 1. März 1863.

Die legislative und die administrative Thätigkeit des Justizdirektors beschränkte sich aber nicht auf die angeführten Postulate.

Er macht humanere Grundsätze geltend im Untersuchungsverfahren: die Anwendung von Rutenstreichen wird abgeschafft (16. Juni 1856), die des Fussblochs scharf gerügt (20. März 1860), die bauliche Instandsetzung der Bezirksgefangenschaften wird durchgeführt. Eine humanere und rationelle Behandlung der Sträflinge reiht sich hier an: die Strafe des Kettentragens wird erleichtert (7. August 1857). Eine nach wissenschaftlichen Prinzipien bearbeitete Kriminalstatistik wird angebahnt. Schon im Jahre 1856 besucht Welti auswärtige Strafanstalten, um deren Einrichtung zu vergleichen. Unterm 2. März 1857 erscheint seine Verordnung über Unterbringung von Sträflingen in Aarburg oder Wettingen, beziehungsweise in Sins. Unterm 24. März 1858 legt er sein Programm vor für Errichtung einer neuen Strafanstalt. Der Neubau auf Grund des Voranschlages von 700,000 Frs. wird beschlossen am 27. Mai 1859, und ist im Jahre 1861 in Ausführung begriffen.

Ein besonderes Verdienst erwarb sich Welti um das Vormundschafts- und Waisenwesen.[1]

Durch Gesetz vom 16. März 1854 war das Vormundschaftswesen an die Verwaltungsbehörden übergegangen. Seit dem Bestehen des Kantons hatten es die Gerichte verwaltet, ständige Klage aber bildeten die grossen Rückstände im Rechnungswesen. Für die Administrativbehörden bildete der neue Geschäftszweig, da die Geschlechtsbeistandschaft noch in vollem Umfange bestand, eine bedeutende Aufgabe, und der Übergang bot naturgemäss manche Schwierigkeiten. Es war daher ein Glück, dass ein energischer Mann mit weitem Blick die Leitung des Vormund-

[1] Nachstehende Notiz verdanken wir Herrn Justizsekretär Dr. W. Merz, der auch die Data der vorgenannten Gesetzeserlasse 1—7 verifiziert hat.



schaftswesens in die Hand nahm und der Ausführung des erst seit wenigen Jahren (1848) bestehenden und kaum eingelebten Gesetzes die rechten Bahnen wies. Durch Entscheidungen und Weisungen in den manigfachsten Fragen schuf Welti die Grundlage, worauf die Spätern weiter bauen konnten. Was eines seiner Kreisschreiben zur Ausfüllung einer Lücke des Gesetzes ausführte, wurde ein Jahrzehnt später zum Gesetz erhoben. Auch der Aufhebung des überlebten Rechtsinstitutes der Geschlechtsbeistandschaft arbeitete Welti vor.

Erwähnen wir kurz noch die Aufhebung einer seit 1817 fortbestehenden Verordnung gegen „religiöse Schwärmerei“ (Februar 1860), sowie anderer veralteter Kirchengesetze, z. B. einer Vorschrift der Prediger-Verordnung von 1811, wonach in den Vorbereitungswochen zum Abendmahl und in den beiden folgenden Wochen keine Ehe durfte eingesegnet werden (ME.), einen Erlass betreffend Erleichterung der Rehabilitation Vergeldstagter (7. September 1860), und den Entwurf eines Verantwortlichkeitsgesetzes für Beamte (10. Juli 1862).

Der Konflikt über Behandlung gemischter Ehen, die Organisation der Kirchgemeinden mit Rücksicht auf die Wahl der Geistlichen, die Organisation der politischen Gemeinden im Zusammenhang mit der Organisation der Judengemeinden fallen zum Teil noch in die 50er Jahre, aber die Tragweite dieser zumeist kirchenpolitischen Fragen und die Stellung Welti's zu denselben treten erst in den Wirren zu Anfang der 60er Jahre in volles Licht und ihre Besprechung mag bis dort verspart bleiben. Vorher geht aber noch die Thätigkeit Welti's als Gründer der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau und als

B. Geschichtsforscher.

(AR.)

Man möchte glauben, Politik und Geschichtsforschung hätten wenig miteinander zu schaffen, am wenigsten vielleicht

im Aargau. Das war Welti's Meinung nicht, und wer da glaubte, seine wissenschaftliche Thätigkeit auf diesem Gebiete sei nur eine persönliche Liebhaberei gewesen, in der er sich von Staatsgeschäften ausruhte, ohne dass ein Zusammenhang zwischen beiden existierte, der hätte sich arg getäuscht.

„Unser Kanton hat nicht", sagt die Vorrede zum ersten Band der Argovia, „wie unsere Nachbarn Zürich und Bern, eine eigene politische Landesgeschichte." Wie schwer bis in die Gegenwart hinein dieser Mangel auf unsern politischen Zuständen lastet, hat Niemand tiefer empfunden und schärfer ausgedrückt als Welti. Aber er entdeckt auch den Ersatz dafür in den Altertümern unserer kantonalen Rechts- und Kulturgeschichte. Denn wenn uns bis in die Neuzeit der staatliche Zusammenhang fehlte, so hat sich in den Gemeinen Vogteien alte Sitte und altes Gewohnheitsrecht in seiner Ursprünglichkeit um so treuer erhalten. Aus dieser neuaufgedeckten Fundgrube entspringt uns ein doppelter Gewinn. „Zunächst", sagt die genannte Vorrede, „führt eine geläufigere Erkenntnis auf diesem Gebiete zu der Überzeugung, dass das Volksrecht unserer Ahnen gar wohl mit den Ergebnissen der heutigen Rechtswissenschaft sich zu messen vermag." Anderseits war das unter dem Schutt von Jahrhunderten begrabene und wieder ans Tageslicht erhobene Volksrecht die wiedergefundene einzig mögliche gemeinsame Grundlage unserer Landesgeschichte, und mit der Bearbeitung und Erläuterung derselben stand zu hoffen, „dass eine allgemeine Teilnahme an der Geschichte unserer Rechtsentwicklung gefördert werde, und dass die Beschäftigung mit dem Rechte nicht weiter zum Zunftwesen herabsinke."

Der erste Band bringt das Stadtbuch von Baden mit reichen Anmerkungen. Schön trifft es sich, dass der Sohn von Bundesrat Welti, anschliessend an die Erstlingsarbeit

seines Vaters, 36 Jahre später der treffliche Herausgeber des Badener Urkundenbuches geworden ist.

Der zweite Band der Argovia bringt die Richtung des Freiamtes und das Hofrecht von Lunkhofen. In den rechtsgeschichtlichen Erklärungen wird unter anderm nachgewiesen, dass die erstere Offnung das Recht der nicht mehr zahlreichen Freien des Landes enthält, die Offnung von Lunkhofen hingegen das der unfreien Gotteshausleute, vielfach nachgebildet dem ersteren. „In dem Unscheinbarsten und Ältesten", bemerkt Welti, „liegt oft noch eine Beziehung zur unmittelbaren Gegenwart; so verdanken wir es nur der schon im Jahre 1291 wieder gelösten Verbindung zwischen Murbach-Luzern und Lunkhofen, dass das Kelleramt heute einen Teil des Kantons Aargau bildet."

Der dritte Band (1863) enthält das Urbar der Grafschaft Baden. Die Bemerkungen zu demselben über dessen Stellung zu dem alten österreichischen Urbar und über die verwickelten Verhältnisse zwischen der Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Konstanz und der bis 1415 von der österreichischen Herrschaft, von 1415 an von den Eidgenossen besessenen hohen Gerichtsbarkeit, mit der sich später der Begriff der Landeshoheit verband, sind ein Muster von Klarheit und Genauigkeit der Darstellung.

Der vierte Band umfasst XXXIII Aargauer Offnungen, „gesammelt und nach erbrechtlichem Inhalte bearbeitet von E. Welti." Bekanntlich sind diese Offnungen dann in die zweite Ausgabe der Weisthümer von Jakob Grimm aufgenommen worden. Die Untersuchung von Welti über die erbrechtlichen Bestimmungen dieser Offnungen stellt fest, „dass burgundische Rechtssätze nicht bloss auf dem linken Aarufer, in dem heutigen Frickthal, sondern auch zwischen der Reuss und der Aare, sowie in dem Gebiete zwischen der Reuss und der Limmat, und noch auf dem rechten Ufer dieser letztern (Grafschaft Baden) gegolten haben. Doch bleibt es bei der Dürftigkeit der Lex Alamannorum über

das Erbrecht dahingestellt, in wiefern alamannisches und burgundisches Recht in diesem Gebiete mit einander übereingestimmt haben.“

Andere Arbeiten hatte Welti noch vorbereitet. Pfarrer Müri erzählt (ME.):

„Bei einem Besuche fragte ich ihn — er war Regierungsrat — was er arbeite. Er antwortete: ‚am Sündenregister der Schweiz gegen die ennetbergischen Herrschaften‘; dann holte er einen Haufen Akten und Excerpte hervor und zeichnete mit glühender Scham die unglaublich schnöden, gottvergessenen Gewaltthätigkeiten, Vertragsbrüche und Erpressungen der eidgenössischen Vögte. ‚Und da wundern wir uns, dass die Nachkommen jener Misshandelten, unsere Tessiner, das Messer brauchen‘. (Welti hatte alles zur Ausarbeitung für den Druck bereit. 1866.)“

Das Verdienst der Gründung der Historischen Gesellschaft teilte Welti mit dem damaligen Erziehungsdirektor Augustin Keller. In ausführlichem Vortrag vom 15. Januar 1858 veranlasste letzterer den Regierungsbeschluss (PR.):

1. „Die Justizdirektion sei einzuladen, einen Verordnungsentwurf über das Verbot eigenmächtiger Veräusserung alter Urkunden aus öffentlichen Archiven, sowie zur Bereinigung und Inventarisierung derselben zu bearbeiten und vorzulegen.“

2. „Der Erziehungsdirektion unter Verdankung ihrer Anregung zu empfehlen, sie möge auf die Bildung einer Historischen Gesellschft im Kanton behufs der Sammlung und zweckentsprechenden Benutzung dieser und anderer historischer Urkunden hinwirken, und dabei auch auf den in ihrem Vortrag ausgesprochenen Gedanken regelmässiger Aufzeichnung der Zeitgeschichte Rücksicht nehmen.“

Letzterer Gedanke ist frommer Wunsch geblieben. Unterm 26. März 1860 wird eine Verordnung erlassen über Bereinigung und Inventarisierung der in Stifts-, Pfarr- und Gemeindearchiven befindlichen Urkunden; im September

1862 wird das Klosterarchiv Muri, im November 1894 das Klosterarchiv Wettingen nach Aarau übersiedelt und dem Staatsarchiv einverleibt.

Die Historische Gesellschaft wurde gegründet am 3. November 1859 in Brugg. Welti richtete an seine näheren Freunde und Bekannten persönliche Schreiben, worin er sie einlud, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen. Er selbst ging mit dem besten Beispiel voran, teils durch seine bereits erwähnten rechtshistorischen Arbeiten in der Argovia, teils durch seine Beteiligung an den von der Historischen Gesellschaft veranstalteten öffentlichen Vorträgen. Er besprach im Winter 1861/62 „Verfassung und Recht der Stadt Aarau im 14. Jahrhundert", 1862/63 „Frau Krüdeners Bekehrungsfahrten im Aargau", 1863/64 „Mittelalterliche Leibeigenschaft", 1864/65 „Eine aargauische Landvogtei im XVII. Jahrhundert", 1865/66 „Den Schweizersoldat in Frankreich im XVII. Jahrhundert."

Nach dem ersten Vereinsjahre übernahm Welti das Amt des Vice-Präsidenten, von 1865 an das Präsidium des Vereins. Seine rechtshistorischen Forschungen beehrte die Universität Zürich im Jahre 1866 mit der Würde eines Doctor honoris causa.

C. Der aargauische Staatsmann.

(PR.)

Zwei Dinge fehlten zum Eingebinde des Staates Aargau, eine gemeinsame geschichtliche Tradition und eine durch Kopfzahl, Reichtum, Industrie und Intelligenz überragende Hauptstadt. Daraus erklärt sich, dass die Krisen und Kämpfe, die das Jahrhundert durchzuckten, in keinem Nachbarkanton so nachhaltig sich fühlbar machten wie im Aargau. Zwei Angelpunkte sind es hier, um die sie sich fortwährend drehten: die Stellung der Kirche zum Staat, und die des Staates zum Volk.

Nach den 30er und 40er Jahren schienen diese Gegensätze eine zeitlang zu schlummern, glimmten aber im Stillen fort, und führten im Jahre 1862 bei Anlass der Judenemanzipation und der Verfassungsrevision zu neuen Wirren.

Der kirchenpolitische Zwiespalt, schon während der 50er Jahre, betrifft zunächst die gemischten Ehen. Katholische Geistliche weigern sich, dieselben zu verkünden; sie bedrohen den katholischen Brautteil mit Exkommunikation; der Staat schreitet strafend ein; nachgiebige Geistliche sehen sich von der kirchlichen Oberbehörde gemassregelt. Unerquicklichste Unterhandlungen verschleppen sich in's Endlose; des ewigen Haders müde, versucht man es mit allerlei Halbheiten und Kompromissen, bis endlich im Jahre 1875 ein Bundesgesetz den definitiven Abschluss bringt. Im Aargau läuft aber noch Verschiedenes nebenher. Die Klosteraufhebung ist nicht vergessen. Die schon 1846 erfolgte Verurteilung Schleunigers wegen Meineid wirkte gährend fort. Juni 1857 wird Pfarrer Schröter wegen seiner „Geschichte des Schulwesens von Rheinfelden" durch den Erzbischof von Freiburg mit dem Interdikt belegt. Die Regierung, in ihrer Antwort an den Bischof von Basel, erklärt, dass sie einer fremden Diözesanbehörde das Recht verweigere, ohne obrigkeitliche Bewilligung offizielle Akte amtlich eröffnen und vollziehen zu lassen. — Im folgenden Jahr bricht der Zwist aus wegen Errichtung und Einrichtung eines Priesterseminars in Solothurn; 1859 dreht sich der Streit um die Stellung und Kompetenz der Nuntiatur, 1860 um den Diözesankatechismus, 1861 um die bischöfliche Intervention gegen Civiltrauung, endlich 1862 um die Wahl der katholischen Geistlichen durch die Kirchgemeinden.

Bereits im November 1861 hatte der Grosse Rat, auf den Antrag Welti's, das betreffende Gesetz über Organisation der Kirchgemeinden in erster Beratung erledigt. Dann trat die Abberufung des Grossen Rates und die Verfassungsrevision dazwischen.

Unmittelbar vor Wiederholung seines Antrages betreffend die Wahl der Geistlichen durch die Kirchgemeinden, bei Anlass der Verfassungsrevision, schreibt Welti:

„Ob nächste Woche der Grosse Rat sich an die Revision machen wird, weiss ich nicht. Geschieht es, so habe ich einen Antrag vor, über den ich deine Meinung auch hören möchte. Ich will nämlich das Wahlrecht der Geistlichen (katholisch und reformiert) den Gemeinden geben. Abgesehen von vielen anderen Gründen bestimmt mich dazu die Anschauung, dass unser ‚Staatskirchenrecht' auf einen andern Boden gestellt werden muss, und dazu würde diese Bestimmung den Anfang machen. Mit der jetzigen Regiererei sind wir seit 30 Jahren nicht einen Schritt weit gekommen." (WM. — 26. Juni 1862.)

Ausführlich hat er sich dann bei der Diskussion im Grossen Rate selbst sowohl über die spezielle Frage, als allgemein über das Verhältnis des Staates zur Kirche ausgesprochen. Seiner Rede entnehmen wir folgendes:

„Während die gegenwärtige Verfassung den Gemeinden bei der Wahl ihrer Geistlichen nach Anleitung des Gesetzes nur einen drei fachen Vorschlag zusichert, soll nach meiner Ansicht durch das Grundgesetz den Gemeinden das Recht zugesichert sein, ihre Geistlichen selber zu wählen. Ich mache kurz darauf aufmerksam, dass es von jeher, im Kanton Aargau und anderwärts, als ein hohes und äusserst wichtiges Recht der Gemeinden betrachtet worden ist, ihre Geistlichen selber zu wählen. In den alten Freiheitsbriefen der Städte und Flecken unseres Landes nehmen diese Zusicherungen gewöhnlich die erste Stelle ein. Es war geradezu ein Zeichen einer unfreien Gemeinde, wenn die Wahl einem Dritten, einem Kollator, zustand, der gewöhnlich auch in politischen Dingen der Oberherr der Gemeinde war. Aarau, Brugg, Lenzburg, Baden u. a m. haben dieses Recht bis auf den heutigen Tag zu wahren gewusst und nehmen daher gegenüber andern Gemeinden eine ausnahmsweise, geradezu privilegierte Stellung ein. Ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit mich ausgesprochen, dass ich diese Rechte nicht nur nicht antasten, sondern im Gegenteil auf alle Gemeinden ausdehnen möchte. Die Gesetzgebung der letzten Zeit war übrigens bereits von dem Gefühle durchdrungen, dass den Gemeinden in Bezug auf ihre Pfarrwahlen grössere Rechte gestattet werden müssen, und es hat daher das Gesetz über die Wahl der reformierten Geistlichen den Gemeinden einen dreifachen und verbindlichen Vorschlag zugesichert."

„Namentlich in der jetzigen Zeit sprechen für meinen Antrag noch rein politische und staatliche Gründe; über welche ich mir auch noch einige Worte erlauben will."



„Wir haben gegenwärtig in unserm Kanton eine Agitation, für welche sich bereits 10,000 Bürger mit ihren Unterschriften verbindlich gemacht haben. Von diesen fallen wenigstens 9000 oder mehr auf den katholischen Landesteil. Herr Präsident, meine Herren! man müsste wahrlich diese ganze politische Bewegung mit sehr kurzsichtigen und wenig staatsmännischen Augen betrachten, wenn man dieses Zahlenverhältnis übersehen wollte."

„Ich gebe gerne zu, dass die Judenfrage die nächste Veranlassung der Bewegung ist, allein die Teilnahme an derselben und der tiefere Grund dieser Verhältnisse liegt in den konfessionellen Zuständen unseres Kantons, die einer Lösung und einer anderen Gestaltung für die Zukunft bedürfen. Diese Lösung erblicke ich darin, dass sich der Staat von den konfessionellen Banden, in welchen er gegenwärtig liegt, losmache und dass er die konfessionellen Rechte aufgebe, welche in Wirklichkeit nicht Rechte, sondern Lasten, schwere Lasten sind."

„Herr Präsident, meine Herren! Die Kirche soll nicht mit dem Staate verbündet, nicht mit ihm auf den Fuss einer gleichberechtigten Macht gestellt sein, sondern in dem Staate und unter seinem Schutze eine freie Genossenschaft bilden. Als den Grundstein, auf welchen wir diese Zukunft bauen sollen, betrachte ich die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden. Wenn ich sage, dass die Kirche beider Konfessionen freie Genossenschaften im Staate bilden sollen, so habe ich nicht die Konkordatskirche im Auge, von welcher auch im bisherigen Artikel 12 der Verfassung die Rede ist. Die Konkordatskirche ist der Staat im Staate, die Macht, welche sich souverän und ebenbürtig dem Staate gegenüberstellt und daher ihre Verhältnisse zu demselben auf dem Wege des Staatsvertrages, d. h. des Konkordates regelt. Eine solche Rechtsstellung anerkenne ich nicht. Der Staat ist es, welcher alle menschlichen Beziehungen in Sitte und Recht schützt und unter sich regelt. Die Kirche mag sich daher in ihrer innern Organisation, in ihrem eigentümlichen Leben selbst frei entwickeln und gestalten, aber nie soll der Staat die Befugnis sich entwinden lassen, das Recht des Bürgers auch gegen die Kirche zu schützen. Das kann er aber auch nur, indem er sich selbst von der Kirche frei macht. Wie ich dies verstehe, habe ich schon bei früheren Anlässen hier entwickelt und namentlich bei dem Streite über die gemischten Ehen gezeigt, dass eine Rechtsordnung möglich sei, bei welcher Kirche und Staat in voller Freiheit unbeirrt nebeneinander leben können. Diese Freiheit ist aber nur dann möglich, wenn der Staat die Rechte und Pflichten des Bürgers von der Konfession und dem Glauben unabhängig macht, wenn er den Bürger nur als Bürger und nicht als Katholiken und Protestanten betrachtet. Nur bei dieser Anschauung ist, namentlich im paritätischen Staate, der Friede der Konfessionen möglich. Ich gebe zu, es ist bis zur vollen Verwirklichung meiner Idee noch ein weiter Schritt, und es hat uns die jüngste Vergangenheit belehrt, wie sehr

die Ansichten des Volkes in dieser Beziehung noch zurück sind. Die Petenten um Abberufung des Grossen Rates sagen es unverhohlen, dass sie die Juden deshalb nicht als Bürger anerkennen, weil sie nicht Christen sind; sie proklamieren offen den Grundsatz, dass die Rechte des Bürgers mit dem Masse der Staatsreligion gemessen werden müssen. Das ist der Satz, den ich bekämpfe, und mein Antrag soll nur ein erster Schritt sein auf dem Wege zu voller religiöser und politischer Freiheit. Glauben Sie nicht, dass ich der Irreligiosität das Wort reden wolle; ich will gerade das Gegenteil, ich will die Religion und die Konfession frei machen, damit sie sich nach ihrem Gutfinden bilde und gestalte; ich will aber auch jeden einzelnen von dem Gewissenszwang befreien, den ihm die unnatürliche Verbindung von Staat und Kirche anthut. Lösen Sie die unglückliche Ehe, in welcher der Staat mit der katholischen und der reformierten Kirche wie mit zwei Frauen lebt, und beginnen Sie damit, dass Sie den Gemeinden das Recht geben, ihre Geistlichen selbst zu wählen."

„Ich bin so glücklich, auf meine vor zwei Jahren schon über diese Gegenstände abgegebenen Voten verweisen zu können, um gegen den Vorwurf sicher zu sein, als sei mein Antrag eine Konzession an die den Kanton bewegende Agitation. Es ist der Ausfluss meiner unbefangenen und ruhigen Überzeugung; ich stelle ihn in der festen Hoffnung, dass er ein wesentliches Mittel bilden werde, um den konfessionellen Unterschied verschwinden zu lassen, welcher sich zwischen unserem Lande und unseren Bürgern in unserer Gesetzgebung hinzieht. Gelingt es, dieses Ziel zu erreichen, so haben wir einen grossen Schritt in unserer staatlichen Entwicklung vorwärts gethan." (VG. Juni 1862, S. 170 ff.)

Auch später, als Bundesrat, verfolgte Welti die Entwicklung dieser Fragen mit lebhaftem Interesse.

Am 21. November 1870 hatte der Grosse Rat eine von Fürsprech Weber gestellte, durch Anstände mit den katholischen Kirchenbehörden veranlasste Motion erheblich erklärt, wonach der Regierungsrat eingeladen wurde, Bericht zu erstatten über die Frage, welche Massnahmen zur Wahrung einer unabhängigen und selbständigen Stellung des Staates gegenüber der Kirche im Sinne einer grundsätzlichen Ausscheidung der beiden Gebiete zu ergreifen seien.

Auf Bedenken, welche infolge des daherigen Berichtes des Regierungsrates Hr. Pfarrer Müri gegenüber Welti bezüglich der reformierten Kirche geäussert, antwortete derselbe:

„Es will mir fast scheinen, man mühe sich mit der Frage über Trennung von Staat und Kirche ziemlich nutzlos ab, insoweit nämlich von der roformierten Kirche die Rede ist. Eine reformierte Kirche gibt es nach meiner Meinung in der Schweiz und speziell im Kanton Aargau nicht mehr, insofern man darunter einen einheitlichen äusser-

lichen Organismus versteht. Das einzige allen Reformierten gemeinsame Kriterium besteht nur noch darin, dass sie nicht katholisch sind. Von einer Einheit der Lehre ist nicht mehr die Rede, und das ist doch im Grunde in jeder Kirche die Hauptsache. Wie verhält sich hiezu der Staat? Weit entfernt, diesen Verfall der Lehreinheit zu verhindern, begünstigt er denselben und nimmt daher der gläubigen Kirche gegenüber eine geradezu feindselige Stellung ein Unter diesen Verhältnissen war ich immer der Meinung, die Kirche sollte eine so gefährliche Verbindung selbst zu lösen suchen. Was im Staat verloren ging, kann die Kirche nur in der einzelnen Gemeinde wieder erobern. Die Repräsentanten des Staates werden zu allen Zeiten kirchenfeindlich sein; kirchenfreundlich ist nur noch ein Teil des Volkes, und diesen Teil in einzelnen Kirchgemeinden zu sammeln, wird alles sein, was heutzutage die organisatorische Kraft der Kirche vermag. Die Geschlossenheit, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die geistige Disciplin, welche wir als Merkmale der protestantischen Kirche nach der Reformation erkennen, sind nicht die Ergebnisse der Reformation und der reformierten Kirche, sondern die Nachwirkungen des Katholizismus, die erst nach drei Jahrhunderten völlig verloren zu gehen drohen." (WM. — 17. November 1871.)

Und nochmal zeichnet er seinen Standpunkt in diesen kirchenpolitischen Fragen scharf mit den Worten:

„Kulturkampf, wie er sonst getrieben wird, verabscheue ich; er hat unsern Heimatkanton ruiniert und überall nur Verderben angerichtet. Das entbindet aber nicht von der Erfüllung des Gesetzes, und wenn man allen Kulturkampf aufgeben wollte, der nicht auf Gesetzesvollziehung beruht, so würde es so übel nicht stehen." (WM. — 4. April 1882.)

Während bedeutende, einsichtige und wohlgesinnte Männer in den 50er und anfangs der 60er Jahre bemüht waren, die innern Gegensätze in unserem kleinen Staatswesen auszugleichen und unsern Staatshaushalt wohnlich einzurichten, hatte sich ganz im Stillen wiederum ein konfessionell-politischer Zündstoff gesammelt, der nur einen äusseren Anlass, einen Funken bedurfte, um zu explodieren. Diesen Anlass bot das sogen. Einbürgerungsgesetz vom 15. Mai 1862, welches die hisherigen Judenkorporationen in Ober-Endingen und Lengnau zu vollberechtigten Ortsbürger- und Einwohner-Gemeinden erhob, und welches fatalerweise mit der zehnjährigen Verfassungsrevisionsperiode

zusammentraf, welche dann wieder einer Menge verschiedenartiger Volksbegehren rief.

Überblicken wir zunächst den Gang der Ereignisse, um dann die Stellung zu bezeichnen, welche Welti zu denselben einnimmt.

Bei der Gründung des Kantons blieb es diesem überlassen, die Verhältnisse der seit Jahrhunderten in Ober-Endingen und Lengnau ansässigen Juden zu ordnen. Die gesetzliche Regulierung derselben erfolgte 1809, die Organisation ihrer Korporationen durch Gesetz vom 11. Juni 1824. Dadurch erhielt ihr verjährtes Aufenthaltsrecht gesetzliche Anerkennung und zugleich die Eigenschaft örtlicher Korporationen mit Gemeindeverfassung unter eigenen Vorstehern und besonderen Gemeinde- und Waisenverwaltungsrechten. Allerdings unterlagen sie noch zahlreichen Beschränkungen im bürgerlichen Leben und Verkehr, aber eine Reihe gesetzgeberischer Erlasse von 1829 bis 1855 bezielte ihre allmähliche Emporhebung aus dem Ausnahmsstande von blos Geduldeten in denjenigen bürgerlicher Gleichstellung mit den Christen.

Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistete allen Schweizerbürgern freien Kauf und Verkauf in der ganzen Eidgenossenschaft, das Recht der freien Niederlassung jedoch nur den Schweizerbürgern christlicher Konfession. Dagegen erklärte der Bundesbeschluss vom 24. September 1856, dass die Israeliten zur Ausübung der politischen Rechte befugt seien im Heimats-, beziehungsweise im Niederlassungskanton.

Dieser Bundesbeschluss führte auch für unsern Kanton eine neue gesetzliche Regelung der öffentlichen Rechtsverhältnisse der Judengemeinden herbei. Sie fand statt durch Gesetz vom 15. Mai 1862, welches einerseits, wie bereits gesagt, die bisherigen Judenkorporationen zu Ortsbürger- und Einwohnergemeinden erhebt, anderseits die

Ausübung der politischen Rechte, sowie die freie Niederlassung in andern Gemeinden des Kantons als notwendige Konsequenzen jenes Gemeindebürgerrechtes betrachtet.

Landammann Welti sprach sich bei dieser Verhandlung aus wie folgt:

„Es sind in einer Weise von meinen Herren Vorrednern (Fürsprech Haberstich und Regierungsrat Keller) Gefühle erzeugt worden, wie ich es nicht könnte. Ich fasse daher lediglich den Rechtspunkt ins Auge. Man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, es sei das erste Mal, dass die Judenfrage zur Sprache komme. Schon 1622 waren es acht Familien, welche in der Grafschaft Baden um beträchtliche Schirmgelder von den Landvögten zurückgehalten wurden und denen die definitive Duldung in den Dörfern Oberendingen und Lengnau angewiesen ward. 1809 wurde den Juden, welche seit zwanzig Jahren in Endingen und Lengnau angesessen waren, neuer Schutz und Schirm verliehen, und man unterwarf sie den gleichen Landesgesetzen wie alle andern Kantonsbürger. Sie bezahlten Militär- und Polizeisteuern, sie mussten zum Strassenunterhalt beitragen u. a. m. Sie wurden dadurch heimatberechtigt, und diese Berechtigung haben wir auch heute noch. Durch das Niederlassungsgesetz von 1846 wird den Juden das freie Niederlassungsrecht im Kanton erteilt. 1848 wurden die Kantonsregierungen um das Rechtsverhältnis der Juden im Kanton durch die Bundesbehörden befragt. Es zeigte sich, dass der Aargau in Beziehung auf Artikel 51 des Bundesgesetzes, wonach jede Beschränkung der Juden in Beziehung auf Niederlassung in andern Kantonen fallen gelassen wurde, viel zu leicht befunden wurde. Die alten Gesetze und Verordnungen wurden aufgehoben von dem Tage an, an welchem die Bundesverfassung in Kraft getreten. Der Grosse Rat hat sich also nicht sehr beeilt mit Vollziehung des Gesetzes vom Jahre 1856. Es sind mehr als 14 Jahre verflossen und noch bestehen diese Gesetze. Ich denke, wir kommen nicht zu früh. Wir können nicht beschliessen, was wir wollen; es ist schon beschlossen durch die Bundesversammlung; wollten wir das Gegenteil, so wäre es eine Auflehnung gegen die Eidgenossenschaft. Ich mache Sie auch auf diesen Rechtspunkt aufmerksam. Es frägt sich noch, ob dieser unser Gesetzesvorschlag nur im Einklang steht mit der Bundesverfassung; glaube aber, dass die Juden das, was wir ihnen jetzt bieten, mit Dank annehmen. Ich bedaure übrigens, dass sich die braven und biedern, duldsamen und friedliebenden Einwohner von Endingen und Lengnau, die schon seit Jahrhunderten beisammen gewohnt haben, trotzdem so etwas noch nicht vorkam, sich haben hinreissen lassen, die Leuggerer Petition, deren Tendenzen beweint und aus dem Kanton

verbannt sein sollen, zu unterzeichnen. Ich behaupte, es ist nicht wahr, dass sie damit einverstanden waren. Der einzige und wahre Grund, wie Herr Steigmeier heute erklärt, sei kein anderer, als die Gemeinden vor Rechtsverletzungen zu wahren. Weniger kann man die Juden als Heimatlose behandeln, da sie schon von Alters her in diese beiden Gemeinden eingeteilt sind. Man muss sie dort belassen."

„Ich stelle aber den Antrag: es sei der Begierungsrat einzuladen, zu untersuchen und zu begutachten, ob den christlichen Gemeinden Oberendingen und Lengnau dafür, dass die Juden, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften als ehevorige ewige Einsassen der Grafschaft Baden im ganzen Kanton eingebürgert werden sollen, aber lediglich in jenen beiden Gemeinden als Kantonsbürger belassen werden, nicht eine Entschädigung von Kantons wegen zu verabfolgen sei."

„Ich erkläre wiederholt, wir haben sie nicht zu emanzipieren, sie sind es schon, und es ist für den Kanton Aargau unmöglich, anders zu beschliessen; *wer dagegen stimmt, der ist gegen die Eidgenossenschaft.*" (JP. S. 42 ff.)

Inzwischen hatten Ende Oktober und Anfang November 1861 in Oberendingen Excesse gegen die Juden stattgefunden; die unter einem Teil der Bevölkerung genährte Aufregung wird durch den Gesetzesbeschluss vom 15. Mai gesteigert, und die Regierung sieht sich veranlasst, ihre Vollziehungsverordnung vom 30. Mai mit einer Proklamation zu begleiten, worin sie das Volk über Inhalt und Tragweite des Gesetzes, sowie über die Bundes- und verfassungsmässige Verpflichtung aufzuklären versucht.

Aber bereits am 5. Juni legen dem Landammann (Hr. Welti) 6 Abgeordnete ein Begleitschreiben von 19 Männern aus Döttingen vor mit einer Sammlung gleichlautender Adressen und Unterschriften, worin das Doppelbegehren gestellt wird:

1. „Gestützt auf § 49 der Verfassung, dass die Frage der Abberufung des Grossen Rates vom Regierungsrate den Kreisversammlungen zur Entscheidung vorgelegt werde;

2. gestützt auf § 48 der Verfassung, dass das Gesetz vom 15. Mai über Organisation der israelitischen Gemeinden einer ganzen Abänderung unterworfen, und inzwischen nicht vollzogen werde, welches Begehren seinerzeit dem Grossen Rate zur Kenntnis zu bringen sei."

Dieses Begehren wurde von Landammann Welti mit der ihm eigenen einfachen Würde entgegengenommen. Nach dem Begleitschreiben waren es 10,069 Unterschriften, davon 6253 beglaubigte. Nach stattgehabter Verifikation fanden sich 9297 gültige Stimmen für das Abberufungsbegehren, und 9442 für Abänderung des Judengesetzes. Die Volksabstimmung vom 27. Juli entscheidet mit 24,726 gegen 16,413 Stimmen An- und Abwesender für die Abberufung.

Unterm 20. Juni 1862 schreibt Welti (WM.):

„Meine heutige Überzeugung steht fest: wir haben mit den gegebenen Mitteln der Agitation nichts entgegen zu setzen, und aus der ganzen Geschichte wird uns schliesslich nur eine Totalrevision durch einen Verfassungsrat retten. Je früher dieser kommt, desto besser;"

und unterm 9. August (WM.):

„Die rohe Gemeinheit und die Schlechtigkeit, welche heute wieder obenauf schwimmt, hat mir das Leben schon seit Monaten verbittert. Ich komme immer mehr zu der Überzeugung, dass die sozialen Verhältnisse unseres Kantons zu klein, zu engherzig und zu wenig eigentümlich beschaffen sind, als dass sich ein produktives Staatsleben daraus bilden könnte."

Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates finden statt am 15. August, gleichzeitig mit der einstimmigen Resignation des Regierungsrates. Die Konstituierung des neuen Grossen Rates und des neugewählten Regierungsrates erfolgt am 23. August. Die unter tumultuarischer Aufregung getroffenen Grossratswahlen stellten scharf geschiedene Parteien einander gegenüber und liessen harte Parteikämpfe voraussehen; bei den Regierungsratswahlen, mit Welti als erstgewähltem Mitglied an der Spitze, behielt die Mässigung die Oberhand. Eine neue Volksabstimmung vom 11. November 1862 entschied mit 26,702 Stimmen von 29,382 für gänzliche Abänderung des Gesetzes. Die erste Beratung des neuen Gesetzesvorschlages fand statt am 12. März 1863. Inzwischen hatten sich die aargauischen Israeliten an den Bundesrat gewendet, und dieser hatte durch eine Zuschrift vom 11. Februar sich dahin

geäussert, dass nach Bundesbeschluss vom 24. September 1856 der Kanton Aargau gehalten sei, seinen Israeliten das Recht des freien Verkehrs und die Ausübung der politischen Rechte auch ohne weiteres kantonales Gesetz einzuräumen, sowie die Beschränkungen der Israeliten in der Heiratsfähigkeit und der Niederlassungsfähigkeit im Innern des Kantons zu beseitigen. Dagegen erklärte sich die bundesrätliche Zuschrift mit der einstweiligen Verschiebung der Einbürgerungsfrage der Juden, die zumeist im Volke Anstoss gegeben, einverstanden. Der Vorschlag der Regierung und der Mehrheit der Grossratskommission entsprach den Anforderungen des Bundesrates, die Minderheit behauptete, dass die Schlussnahme der Bundesversammlung vom 24. September 1856 mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehe und deshalb vom aargauischen Grossen Rat unbeachtet bei Seite gelassen werden könne: demgemäss sei den Juden die Stimmberechtigung nur in eidgenössischen Fragen zu gewähren. Im Verlaufe der Diskussion sprach Landammann Welti sich aus wie folgt (VG. März 1863, S. 291 ff.):

„Herr Präsident, meine Herren! Unbekümmert um den Eindruck, den meine Rede auf die Versammlung machen wird, ergreife ich das Wort. Ich halte es für eine Gewissenspflicht, zu sprechen, und ich könnte nicht anders. Ich weiss, dass es politisch und diplomatisch wäre, sich auf die dermalige Lage des Kantons zu berufen und zu schweigen, oder sich, wie der Herr Vorredner es gethan hat, der politischen Situation zu accomodieren. Ich erkläre Ihnen aber, dass ich dieser Situation meine politischen Grundsätze nicht opfern kann; ich kann überhaupt meine Meinung und meine Überzeugung keiner Macht der Welt unterordnen, weder der Volksabstimmung, die wir hatten, noch derjenigen, die kommen kann. Ich werde, trotz aller Abstimmungen und trotz aller Mächte, heissen sie wie sie wollen, zu meiner Meinung stehen, wenn sie einmal auf demjenigen Grunde beruht, den ich für den rechten halte; hiefür habe ich immer freie Hand, und werde sie laut aussprechen. Herr Präsident, meine Herren! Ich werde mit aller Ruhe die Frage behandeln, wie ich dies bereits vor dem abberufenen Grossen Rate gethan habe. Wenn ich frage, was sind die Juden? so werden mir die einen sagen: sie sind Kantonsbürger, die andern: sie sind Kantonsbürger und Schweizerbürger, und

die dritten: sie sind keines von beiden. Ich erlaube mir bei dieser Prämisse anzufangen und Schritt vor Schritt weiter zu gehen. Also die Juden haben kein Ortsbürgerrecht, kein Kantonsbürgerrecht und kein Schweizerbürgerrecht, und Herr v. Schmid geht sogar weiter und sagt: sie haben nicht nur keines von diesen Bürgerrechten, sondern sie seien nirgends Bürger in keinem Lande der Welt. Herr v. Schmid wird zugeben, dass die Juden Besitztum haben, dass sie Rechtsfähigkeit haben und dass es unmenschlich und unmöglich sei, sie mit einem Bataillon Soldaten über den Rhein hinauszujagen. Er wird zugeben, dass das Grossherzogtum Baden ebensowenig die Pflicht hat, die Juden aufzunehmen, als wir das Recht haben, sie fortzujagen. Sie sind also mindestens in dieser ganz beschränkten Weise Angehörige des Kantons Aargau und zwar solche, die wir dulden müssen. Allein vollständig zugegeben, was Herr v. Schmid sagt, was folgt zunächst daraus? Allerdings so viel, dass die Juden in erster Linie weder nach der kantonalen, noch nach der Bundesverfassung zu behandeln seien. Trotzdem gibt es für diese unglücklichen Geschöpfe ein eidgenössisches Recht, auch sie hat die Eidgenossenschaft nicht vergessen. Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850, das bereits zitiert worden ist, gedenkt ihrer im § 1, welcher folgendermassen lautet: ‚Als heimatlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören.' Hier haben wir unsere Juden; sie gehören weder einem andern Staate an, noch gehören sie nach der Auffassung des Herrn v. Schmid, die wir hier supponieren, dem Kanton an, und doch sind sie in der Schweiz. Die Juden sind in diesem Artikel enthalten; für den Begriff der Heimatlosigkeit, wie er in dem Gesetze aufgestellt ist, kommt die Religion gar nicht in Betracht, während dies in Bezug auf einzelne Rechte in der Bundesverfassung allerdings geschieht. Um Menschen, die kein Vaterland haben, und die schon darum jeder patriotische Republikaner als unglücklich betrachten muss, ein Vaterland zu verschaffen, dürfte Recht und Menschenliebe nicht erst nach der Konfession fragen. — Also die Juden verfallen nach der Anschauung des Herrn v. Schmid unter den Artikel des Heimatlosengesetzes. Und was sagt dieses? ‚Für die Heimatlosen beider Klassen (also für Geduldete und Vaganten) soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt werden!' Vor dieser Konsequenz stehen wir nach der Auffassung des Herrn v. Schmid, der ja nicht glauben darf, dass ich seine Auffassung ironisch betrachte. Sie erinnern sich, dass ich bei Beratung des ersten Judengesetzes diesen Standpunkt aufrecht erhalten habe, und ich behaupte noch jetzt, wenn Sie heute das Gesetz annehmen, das der Regierungsrat Ihnen proponiert, so haben Sie Ihrer Pflicht noch lange nicht in ihrem ganzen Umfange Folge geleistet; denn die Juden haben als Heimatlose das Recht auf ein Orts-

bürgerrecht, und ich glaube, es wird in dieser Beziehung ein gewagtes Spiel gespielt gegenüber der Eidgenossenschaft, ein gewagtes Spiel insofern, als der Bund von heute auf morgen aus diesem Heimatlosengesetze Ernst machen und sagen kann: diesen heimatlosen Juden gebt Ihr Ortsbürgerrechte, und wenn der Kanton Aargau gegen die Gemeinden Endingen und Lengnau gerecht sein will, denen die Juden seinerzeit zwangsweise zugeschoben worden sind, so muss er sämtliche Juden dieser Gemeinden einbürgern in allen Gemeinden des Kantons. Das ist die Konsequenz und gegen diese lässt sich nichts einwenden, gar nichts. — Herr Präsident, meine Herren! Ich komme nun zu einem zweiten Punkte, nämlich zu der Frage: Sind die Israeliten als Heimatlose, als solche Personen zu betrachten, welche kein Ortsbürgerrecht besitzen, und können sie wegen des Fehlens eines solchen Rechtes auch das Kantonsbürgerrecht und das Schweizerbürgerrecht nicht besitzen? Ich erwidere Ihnen hierauf: Es ist eine unrichtige Auffassung, dass Leute, die kein Ortsbürgerrecht besitzen, deshalb nicht Kantonsbürger und nicht Schweizerbürger sein können. Es wäre dieses eine Auffassung, welche ganz dem eidgenössischen Rechte entgegen stehen würde, wie ich Ihnen nachweisen will. Es bestand im Kanton Bern bis zum verflossenen Jahre die sogenannte Landsassenkorporation, bestehend aus Heimatlosen aller Art. Diese bildeten — jetzt sind sie den verschiedenen Gemeinden zugeteilt — eine eigentliche Korporation, und ihre Angehörigen waren blos ausgeschlossen von denjenigen Rechten, welche das Ortsbürgerrecht, oder, wie man dort sagen würde, das ‚Burgerrecht' mit sich bringt; allein alle andern Rechte, welche den Kantonsbürgern zustehen, und namentlich das Recht der politischen Stimmfähigkeit waren sie berechtigt, auszuüben. Solcher Leute waren mehrere Tausend im Kanton Bern, und niemals waltete daselbst der geringste Zweifel darüber, dass sie Kantonsbürger seien. Ganz das nämliche finden wir im Kanton Waadt, wo die Corporation vaudoise im gleichen Verhältnisse zum Staate stand, wie die Israeliten im Aargau und die Landsassen in Bern. Allein ganz hievon abgesehen kann den aargauischen Israeliten das Kantonsbürgerrecht aus folgenden Gründen nicht abgesprochen werden. . . . ."

„Das Gesetz über die Militärorganisation, von dem Kanton erlassen und von der Eidgenossenschaft genehmigt, spricht den Juden ganz unzweifelhaft das Kantonsbürgerrecht mit dem Schweizerbürgerrecht zu. Das Gesetz erklärt in seinem ersten Paragraphen alle Kantonsbürger und die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger als persönlich dienstpflichtig und schliesst alle andern Einwohner des Kantons von dieser persönlichen Pflicht aus, welcher unsere Juden schon seit 10 Jahren nachkommen. — Ich spreche nun von der rechtlichen Stellung, welche die Israeliten im Kanton und in der Eidgenossenschaft, kraft der Bundesverfassung, einnehmen, und hier schliesse ich mich den Ansichten derjenigen Vorredner an, welche behauptet haben, dass

die Auffassung des Herrn Waldkirch (Vertreter des Minderheitsantrages) eine durchaus schiefe und unklare sei. Ich will nicht den Schein der Behauptung auf mich laden, als habe Herr Waldkirch absichtlich einen falschen Sinn in die Bundesverfassung legen wollen, sondern gebe zu, dass, wenn man nicht gewohnt ist, solche Bestimmungen im Zusammenhang zu erwägen, man leicht durch den Art. 48 der Bundesverfassung zu dem Glauben verleitet werden kann, dass die Juden in der Gesetzgebung der Kantone so gehalten werden können, wie es den Kantonen gefällt; allein ich will doch diesen Punkt hier noch etwas genauer untersuchen. In der Bundesverfassung wird überhaupt nicht von Israeliten gesprochen, sondern wir haben blos Gelegenheit, an sie zu denken, weil mehrere Artikel sagen, dass die von ihnen angeführten und festgesetzten Rechte nur den Christen zukommen. Solcher Artikel sind drei. Zuerst sagt der Artikel 41: ‚Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft' etc. Die Kantone sind sich also gegenseitig verpflichtet, Bürger anderer Kantone als Niedergelassene bei sich aufzunehmen; allein sie sind dazu blos dann verpflichtet, wenn diejenigen, welche sich um die Niederlassung bewerben, Christen sind. Sind es Israeliten, so können sie denselben die Niederlassung verweigern. Hier ist also das Recht der Kantone bezüglich der Niederlassung der gegenseitigen Bürger normiert. Der zweite Artikel ist der Art. 44, welcher sagt: ‚Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.' In diesem Artikel ist also wiederum eine Beschränkung der nichtchristlichen Konfessionen oder Religionen. Sie können, gestützt auf diesen Artikel, den aargauischen Juden die Ausübung ihres Gottesdienstes untersagen und die Eidgenossenschaft wird nichts dagegen einwenden können. Dies wäre die zweite Beschränkung. Nun kommt die dritte Bestimmung, enthalten im Artikel 48 der Bundesverfassung, welcher lautet: ‚Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.' Hieraus folgert nun Herr Waldkirch, dass die sämtlichen Kantone die volle Freiheit haben, in Bezug auf Nicht-Christen, seien es Schweizer anderer Kantone oder Bürger des eigenen Kantons, dasjenige festzusetzen, was sie für gut finden, weil die Bundesverfassung dieses Recht ihnen einräume. Es ist nicht das erste Mal, dass diese Auffassung geltend gemacht wird. Schon vor 10 Jahren hat ein eidgenössischer Stand in einem Judenhandel, welcher dort vorkam, diese Auffassung zu der seinigen gemacht. Der Bundesrat wurde beauftragt, an die Bundesversammlung Bericht zu erstatten. Der jetzt verstorbene Herr Bundesrat Dr. Furrer, nicht nur einer der ehrenwertesten Eidgenossen, sondern auch einer der Gründer der neuen Bundesverfassung,

der jedenfalls wusste, welches ihr Sinn sei, war als Vorsteher des Justizdepartements der Verfasser des Berichtes. Er sagt in demselben: ‚Wenn die Auffassung als die richtige angenommen wird, dass der Artikel 48 der Bundesverfassung den Kantonen das Recht gebe, die Israeliten zu behandeln, wie sie es für gut finden, so hat sich der Bund gar nicht um die Judenfrage zu bekümmern; die Kantone sind dann in allen und jeden Beziehungen frei, sie können die Judenzölle wieder einführen. (Man hatte nämlich früher von den Juden wie von Ochsen und anderen Tieren einen solchen Zoll bezogen.) Es kann für die Juden durch die kantonale Gesetzgebung auch die Pressfreiheit abgeschafft werden, man kann ihnen verbieten, Vereine zu bilden, man kann ihnen überhaupt alle Rechte nehmen und sie vollständig zu Sklaven machen.‘ Sobald man diesen Sinn in den Artikel 48 legt, so sind die Juden vollständig vogelfrei; wenn man mit Herrn Waldkirch den einen Schluss aus der Bundesverfassung zieht, so ist auch der zweite und dritte begründet, bis man zu dem Resultat kommt, dass den Juden in der Bundesverfassung nicht nur keine Rechte gegeben seien, sondern dass im Gegenteil die Verfassung erlaube, ihnen alle Rechte zu nehmen. Es gibt übrigens noch einen viel positiveren Beweis dafür, dass diese Auffassung nicht richtig sei. Könnten nämlich die Kantone mit den Israeliten anstellen, was sie wollten, so wäre es überflüssig gewesen, den Artikel 41 sagen zu lassen, dass das Niederlassungsrecht nur den Christen zustehe, und im Artikel 44 zu bestimmen, dass nur der christliche Gottesdienst gewährleistet sei. Diese speziellen Beschränkungen hätten gegenüber der allgemeinen Garantie jüdischer Rechtlosigkeit, wie sie aus Artikel 48 deduciert wird, gar keinen Sinn.“

„Herr Präsident, meine Herren! Allerdings haben diese Bestimmungen einen Sinn und zwar einen sehr vernünftigen. Der Artikel 48 sagt: Die Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Diese Pflicht gilt aber blos gegenüber den christlichen Schweizern; die Nicht-Christen dürfen von den Kantonen anders gehalten werden als die Christen, *insoweit sie auch in der Bundesverfassung anders gehalten sind.* — Die Beschränkungen der Bundesverfassung sind, wie wir gesehen haben, zweifach; sie betreffen die Niederlassung und die freie Religionsübung. Wir können demnach kraft des Artikel 41 jedem fremden Israeliten die Niederlassung im Kanton verweigern oder dieselbe zurücknehmen. Geben wir aber einem Juden, der einem andern Kanton angehört, das Recht der Niederlassung, so müssen wir ihn auch völlig gleich halten wie jeden andern Bürger in politischen und andern Rechten. Von diesen Rechten können wir den nicht kantonsangehörigen Juden nicht ausschliessen, weil er sie nicht besitzt, sondern nur dadurch, dass wir ihm die Voraussetzung und Bedingung derselben, die Niederlassung verweigern. Gegenüber unsern eigenen Juden hat der Artikel 41 der Bundesverfassung gar

keine Bedentung; diese haben bereits mehr als Niederlassungsrecht in unserm Kanton, sie sind, ganz unvorgreiflich gesprochen, Angehörige desselben, und deshalb kann von gesetzlicher Beschränkung im Sinne des Artikels 41 keine Rede sein. — Die Bundesverfassung gibt also dem Kanton Aargau in Artikel 48 kein anderes Recht als das, dass wir den fremden Israeliten, den zu einer andern als der christlichen Religion sich bekennenden Kantonsfremden, den Zutritt zu uns und die freie Ausübung des Gottesdienstes verwehren können, und wenn der Grosse Rat sich dieses Vergnügen machen will, so hat jedenfalls die Bundesversammlung nicht das Recht, ihn daran zu hindern. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe referiert über dasjenige, was im Jahre 1856 im März Herr Bundesrat Furrer über die damalige Judenfrage berichtet hat. Der Bundesrat fand, dass diese Auffassung durchaus die richtige und adequate sei. Die Angelegenheit kam vor die Bundesversammlung; auch sie machte diese Anschauungsweise zu der ihrigen und erliess einen Beschluss, welcher unterscheidet zwischen den Israeliten, die dem eigenen Kanton angehören, und solchen, die ihm nicht angehören. Dieser Beschluss lautet: ‚*Die Bundesversammluug der schweizerischen Eidgenossenschaft,* — nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates über die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Israeliten, vom 26. März 1856, — in Betrachtung:

> ‚Dass nach Artikel 48 der Bundesverfassung die Kantone in der Gesetzgebung über die Verhältnisse der nicht kantonsangehörigen Israeliten unabhängig sind, soweit dadurch nicht Rechte angetastet werden, die allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession durch die Bundesverfassung gewährleistet sind;
>
> ‚Dass hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Ausnahmsgesetze der Kantone über die Israeliten die Artikel 29 und 42 der Bundesverfassung anzuwenden sind, in dem Sinne, dass den schweizerischen Israeliten, gleich wie andern Schweizerbürgern, das Recht des freien Kaufs und Verkaufs der im Artikel 29 bezeichneten Gegenstände zustehe und dieselben zur Ausübung der politischen Rechte im Heimat-, beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien,
>
> ‚*beschliesst*: Der Bundesrat ist beauftragt, bei vorkommenden Fällen der Bundesverfassung im Sinne der vorangehenden Erwägungen Vollziehung zu verschaffen.‘

„Herr Präsident, meine Herren! Dieser Beschluss, nicht des Bundesrates, sondern der Bundesversammlung, ist einmal klar, und zweitens ist er ausgegangen von der höchsten eidgenössischen Behörde, welcher verfassungsgemäss die Vollziehung der Bundesverfassung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist kein Rekurs möglich, es bleibt nichts anderes übrig, als entweder ihm Folge zu leisten, oder aber Auflehnung gegen die Eidgenossenschaft. Dieses ist das Dilemma, welches uns gestellt wird, und zu dem einen oder zu dem andern muss

der Kanton Aargau sich entschliessen. Ich spreche noch ein Wort von den politischen Rechten der Israeliten. Darüber enthält die Bundesverfassung gar keine Vorschrift, sondern der Artikel 42 sagt unbedingt, dass jeder Kantonsbürger Schweizerbürger sei und als solcher in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben könne, in welchem er niedergelassen ist. Beschränkt sind die Juden blos in Bezug auf ihre Niederlassung in einem andern Kanton, und mit Recht sagt daher der Bundesbeschluss in Bezug auf die politischen Rechte wiederum, dass die Israeliten zur Ausübung derselben im Heimat-, beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien. Nur wo ein Kanton den israelitischen Bürger eines andern Kantons von der Niederlassung ausschliesst, da ist derselbe natürlich auch von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen, allein wo ihm die Niederlassung gestattet wird, muss ihm, wie schon gesagt, auch die Ausübung der politischen Rechte gestattet werden. Wir können nun die Israeliten nicht aus dem Lande jagen, selbst nicht unter Umständen, wo wir dies gegenüber niedergelassenen Christen können. Wenn wir sie also mindestens als Niedergelassene betrachten müssen, so müssen wir ihnen auch die Stimmfähigkeit in öffentlichen Angelegenheiten einräumen. Ich glaube übrigens, es sei mit dieser Ausübung der politischen Rechte nicht so gefährlich. Wären die Israeliten, statt zusammengedrängt in zwei Gemeinden, zerstreut über den ganzen Kanton, so würde es keinem Menschen einfallen, ihnen das Stimmrecht zu versagen, weil man wüsste, dass von einem politischen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten keine Rede sein könne; allein ob sie in diesen beiden Gemeinden vereinigt oder über den ganzen Kanton zerstreut seien, so bleibt ihr politisches Stimmrecht grundsätzlich das nämliche. Übrigens ist auch keine Gefahr vorhanden, dass sie in den beiden Kreisen Zurzach und Kaiserstuhl präponderieren werden, denn sie machen höchstens einen Fünfteil oder Sechsteil der dortigen Kreisbevölkerung aus, so dass, wenn auch ihre politischen Interessen denjenigen der übrigen Bevölkerung entgegengesetzt sein sollten, was ich nicht glaube, sie stets in der Minderheit bleiben müssten, so dass eher sie, die Israeliten, sich zu beklagen hätten."

„Herr Präsident, meine Herren! Nur noch ein Wort von der sozialen und allgemeinen Seite der Frage. Um diese zu beleuchten, bietet mir ein Vorgang in einem schweizerischen Nachbarlande die beste Gelegenheit. Österreich, der Kaiserstaat, hat eine Verfassung, welche die Glaubensfreiheit und die Gewissensfreiheit garantiert, ohne Ansehen der Religion, so dass die österreichische Verfassung viel freisinniger ist als die unsrige, obschon wir oft mit Hochmut auf sie hinabblicken. Die österreichische Verfassung garantiert freie Niederlassung in ganz Österreich, gleichviel welcher Religion man angehöre. Obschon aber diese Verfassung schon seit Jahren in Kraft ist, so sind dennoch

diese Grundsätze in einem Lande des österreichischen Kaiserstaates noch ebensowenig vollzogen, als bei uns. Dieses Land heisst Tyrol. Als es sich im Tyrol darum handelte, die Grundsätze der freien Niederlassung zur Ausführung zu bringen, erhob sich die ganze Geistlichkeit des Landes dagegen, sammelte Unterschriften landauf und landab und brachte viel mehr zusammen, als je im Kanton Aargau bei einer politischen Bewegung zusammengebracht worden sind. Wenige im Lande hatten den Mut, gegen diese Agitation aufzutreten. An der Spitze dieses Kreuzzuges standen die beiden Bischöfe und der Adel, — und wem galt dieser Krieg? Etwa den Nichtchristen, den Israeliten? — Nein, nicht den Israeliten, sondern — den Protestanten. Noch in der letzten Woche haben die tyrolischen Landstände den Beschluss gefasst, den Widerstand gegen diese Verfassungsbestimmung zu organisieren. Sie verlangen, dass kein Protestant Grundeigentum soll erwerben und keine protestantischen Gemeinden sich bilden können. Und welche Gründe hat das Tyrol für dieses Treiben? werden Sie fragen. Ich muss Ihnen antworten: Ganz exakt und haarscharf die gleichen Gründe, welche bei uns gegen die Judeneinbürgerung die Triebfeder bilden. Die Schriften und Reden, welche im Tyrol zur Schürung dieser Agitation geführt worden sind, enthalten ganz die nämlichen Raisonnements, welche im Kanton Aargau gegen die Israeliten in's Feld geführt werden. Man sagt dort: Unsere Vorfahren haben die Glaubenseinheit im Lande Tyrol mit ihrem Blute erkämpft, und wir sind daher schuldig, diese Einheit auch rein wieder unsern Nachkommen abzugeben; diese Protestanten passen nicht zu uns, weder nach ihrem Glauben, noch nach ihren politischen und sozialen Grundsätzen, sie werden nie imstande sein, mit voller Seele Kinder des treuesten Kronlandes zu werden; sie mögen in unseren Bergen reisen, unsere Natur bewunderu und ihr Geld bei uns liegen lassen, allein wir wollen die katholische Konfession rein und als die einzige behalten."

„Herr Präsident, meine Herren! Sind das nicht ganz dieselben Gründe, wie wir sie gegen die Israeliten anwenden? Sie werden mir erwidern: Das geht uns alles nichts an, wir haben nichts gegen die Protestanten, wir sind ein ‚einig Volk von Brüdern', wir haben nicht den geringsten Zweifel, dass beide Konfessionen gleichberechtigt seien in allen Beziehungen. Ich sage darauf: Die Form ist eine andere, die Sache dieselbe; gleiche Ursache, gleiche Wirkungen! Ich bezeichne das Treiben, welches im Tyrol gegen den Protestantismus im Schwunge ist, als den krassesten Ultramontanismus. Hier liegt die innere Verwandtschaft. Es ist dies genau der gleiche Ultramontanismus, der in Spanien die Bürger in den Kerker wirft, weil sie Protestanten geworden sind, oder gar nur weil sie die Bibel lesen. Wenn in protestantischen Ländern, wie z. B. in Schweden, der Übertritt zum Katholizismus noch im gegenwärtigen Augenblick mit schwerer Strafe belegt wird, so ist dies um kein Haar besser; die protestantischen Ketzerfeuer,

haben weniger häufig, aber ebenso hell gebrannt, wie die katholischen, und der Fanatismus ist immer derselbe und trägt immer die gleichen Früchte, rase er auf dieser oder jener Seite. Es ist dieselbe Intoleranz, wenn in einzelnen Städten der Schweiz es den Katholiken verboten ist, zum Kirchgang ihre Glocken zu läuten, geschehe es nun in Zürich oder in Basel. Es ist die gleiche Unduldsamkeit, wie im Tyrol gegen die Protestanten. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon einmal in diesem Saale einen Punkt berührt, welcher in Verbindung steht mit der heutigen Frage, und ich bedaure sehr die Kurzsichtigkeit, welche die Wahrheit meiner Behauptung nicht einsehen will. Wer kann es bestreiten, dass unser Kanton konfessionell zerrissen ist? Erinnern Sie sich an die Vorgänge der letzten Woche? Sind Sie hier nicht wieder als Katholiken und Protestanten einander gegenüber gestanden in der Frage über das Veto und über die Seelenzahl? Liegt in solchen Erscheinungen nicht der klare Beweis konfessionell vergifteter Zustände? Die Frage über das Veto hat mit den Konfessionen nichts zu schaffen und wenn sich dennoch die Abstimmung nach den Konfessionen ausgeschieden hat, so muss etwas falsch und faul sein. Im katholischen und protestantischen Lager — leider muss ich diesen Ausdruck gebrauchen — hat es sicher Mitglieder gegeben, die ihre konfessionelle Parteistellung höher hielten, als die persönliche Überzeugung gegenüber diesen politischen Fragen. Die politische Bewegung hat von Anfang an diesen unglücklichen Gang genommen; sie wurde durch Rücksichten und Gesetze bestimmt, die ihr fremd sind, die natürliche Entwicklung wurde durch Beimischung konfessioneller Unterscheidungen gehemmt und von ihrem wahren Ziele abgeführt. Soll der Kanton Aargau gesund und stark werden, sollen alle Teile desselben zu einem einigen, festen politischen Körper zusammenwachsen, so muss jeder Mann, der es gut meint mit dem Lande, den Grundsatz laut verkünden, dass der Bürger vor allem aus Bürger sei, abgesehen von seiner Konfession. Die religiösen und kirchlichen Unterscheidungen müssen aus unserem Staatsleben verschwinden und das grosse Wort eines grossen italienischen Staatsmannes auch bei uns zur Wahrheit werden: ‚Die freie Kirche im freien Staat'. Ich wiederhole, um Missverständnis zu verhüten: Die freie Kirche als Genossenschaft in dem Staate, der ordnend, schützend und vermittelnd alle menschlichen Lebensbeziehungen in sich begreift. So lange dieser Grundsatz im Aargau nicht zum Durchbruch kommt, so lange wird unser Kanton nicht zur Einheit gelangen und zu einem glücklichen Gemeinwesen erblühen. Mit dieser Zukunft steht die heutige Frage, wie leicht ersichtlich, im innigsten Zusammenhang. Im Aargau soll, wenn es sich um bürgerliche Rechte und Freiheiten handelt, kein Mensch nach der Konfession fragen. Erheben Sie sich zu diesem Gedanken und Sie thun einen grossen Schritt vorwärts nicht in der Emanzipation der Israeliten, denn das ist verhältnismässig, nach der Zahl der Beteiligten

berechnet, eine Kleinigkeit, sondern in der politischen und sozialen Entwicklung unseres Kantons. Man kann nicht sagen, die Israeliten seien ungeeignet, in das Staatsleben eines christlichen Kantons aufgenommen zu werden, denn die konfessionellen Ansichten haben gar keinen Zusammenhang mit staatlichen Einrichtungen. Wenn Sie ihnen den Vorwurf machen, sie glauben an die noch bevorstehende Ankunft des Messias und das zukünftige Reich Jerusalen, und wenn Sie sagen, ein Volk mit diesem Glauben passe nicht zur Teilnahme am öffentlichen Leben eines Landes, das es blos als einen vorübergehenden Aufenthalt betrachte, so ist das eine sehr unklare Auffassung. Haben denn die Christen nicht auch die gleiche Auffassung? Glauben sie nicht auch an ein ewiges himmlisches Reich, das heute oder morgen eintrifft, um alle Grossen Räte der Eidgenossenschaft abzuberufen? (Heiterkeit), um alle staatliche Ordnung aufhören und das himmlische Reich beginnen zu lassen? Hat dieser Glaube jemals ein Mitglied des Grossen Rates verhindert, seine Pflicht zu thun, weil diese Abberufung erfolgen kann? Und ist der Einwurf, den man den Juden ihrer Religion wegen macht, ein anderer? Nicht das Schicksal einer Handvoll Juden soll der Judenfrage bei uns den Ausschlag geben; denn die Frage ist eine höhere; sie hängt zusammen nicht blos mit der Ehre, sondern auch — und dies ist meine innigste und feste Überzeugung — mit dem Glücke und dem Gedeihen des Kantons in allen und jeden Beziehungen des politischen Lebens."

Doch selbst die machtvolle Beredsamkeit Welti's konnte es nicht verhindern, dass durch das Abänderungsgesetz vom 27. Juni die Organisation der Judengemeinden wieder beseitigt und selbst die durch Bundesbeschluss festgestellte politische Rechtsfähigkeit der Juden abgelehnt wurde. Erst infolge eines weiteren Bundesbeschlusses vom 27./30. Juli 1863, welcher das aargauische Gesetz vom 27. Juni sistierte, soweit es mit dem Bundesbeschlusse vom 24. September 1856 im Widerspruch stand, wurde durch Gesetz vom 27./28. August 1863 den Juden im Aargau volle politische Gleichberechtigung zugestanden, und erst durch Dekret vom 15. Mai 1877 mit Vollziehungsverordnung vom 12. November 1878 wurden die Judenkorporationen von Oberendingen und Lengnau zu besonderen Ortsbürgergemeinden unter dem Namen „Neu-Endingen" und „Neu-Lengnau" erhoben.

Der Schluss der soeben im Auszug wiedergegebenen Rede weist darauf hin, wie infolge unserer besonderen kantonalen Verhältnisse rein politische Fragen im Aargau nur allzuleicht zu konfessionellen sich umgestalten. Als Beleg hiefür nennt Welti selbst die Verfassungskämpfe von 1862/63 betreffend die Kopfzahl oder die Zahl der Stimmfähigen als Basis der Vertretung im Grossen Rate, und betreffend das Veto.

Auf beide Fragen bezieht sich seine am 26. November 1862 im Grossen Rate gehaltene Rede. Sie enthält zugleich auch das Geschichtliche der ersten Frage. Die Tragweite derselben bestand darin, dass nach der Zahl der Stimmfähigen berechnet, die Repräsentation des reformierten Landesteils, dessen Bevölkerung diejenige des katholischen weit überragt, sich als die weniger zahlreiche herausstellte. Welti sagt (VG. November 1862, S. 84 ff.):

„Der Kommissionsvorschlag will, dass das aargauische Volk in der Gesamtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität ausübe durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, sowie durch allfällige Revisionsbegehren, durch das Recht der Verwerfung neuer Gesetze und das Begehren auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, und endlich durch die Wahl und Abberufung seiner Stellvertreter. Was folgt daraus? Dass bei der Bestimmung der Mitgliederzahl des eigentlichen Stellvertreters der Volkssouveränität die Zahl der stimmfähigen Bürger als Basis angenommen werden muss. Nehmen Sie aber bei der Bestimmung der Repräsentantenzahl die stimmfähigen Bürger zur Grundlage, so kann man nicht mehr davon reden, dass das Volk des Kantons Aargau souverän sei. Sie werden alle mit mir darüber einverstanden sein, dass zwischen den stimmfähigen Bürgern und dem Gesamtvolk ein wesentlicher Unterschied besteht. Zum Volke gehört jedes lebende menschliche Wesen im ganzen Lande vom Säugling bis zum Greis, Weib und Kind, alle, welche ein Recht haben, im Staatsgebiete zu wohnen, und dieses Volk in diesem Umfang hat politische Rechte und in diesem Sinne kann man füglich sagen, sogar das Kind und das Weib haben politische Rechte. Sie sehen, meine Herren, den bedeutenden Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Berechnung. Basiert die Repräsentation lediglich auf die stimmfähigen Bürger, so bilden blos diese den berechtigten Teil des Volkes, und alles übrige Volk im ganzen Lande hat gar kein politisches Recht.

Das politische Recht der Übrigen besteht aber gerade darin, die Zahl zu bilden, auf welche die Repräsentation zu gründen ist. — Nun denke ich, Sie werden alle einverstanden sein, dass im demokratischen Staate in Wirklichkeit das Volk, nicht bloss die stimmfähigen Bürger, also blos ein Teil desselben, den Souverän ausmachen; namentlich diejenigen werden darüber mit mir einverstanden sein, welche immer und immer wieder und in einem Masse, das nicht das richtige ist, die Volksrechte voranstellen, um einen Gegensatz zu finden zwischen Volksrechten und Regierungsrechten. Wenn aber das Volk des Kantons Aargau souverän sein soll, so muss die Repräsentation sich gründen auf die Seelenzahl. Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir, dass ich vor der Fortsetzung meines Nachweises einen Rückblick werfe auf die Entwicklung der Repräsentation. Der Grosse Rat der Verfassung, welche uns der grosse Mediator im Jahre 1803 gegeben, kannte keine Repräsentation, weder nach Seelenzahl, noch nach stimmfähigen Bürgern. Jede Kreisversammlung hatte drei Ernennungen zu machen. Vor allem ernannte sie aus dem Bezirke, zu dem der Kreis gehörte, einen Abgeordneten in den Grossen Rat. Dann ernannte sie drei Kandidaten ausser dem Kreise unter den Bürgern, die eine Liegenschaft von mehr als Fr. 20,000 a. W. an Wert oder einen hypothezierten Schuldtitel von gleichem Werte besassen. Für diese zweite Ernennung musste man 25 Jahre alt sein. Ferner ernannte sie zwei Kandidaten ausser dem Kreise unter den Bürgern, die das 50 ste Altersjahr überschritten hatten und eine Liegenschaft oder einen hypothezierten Titel von Fr. 4000 a. W. besassen. Aus den 240 Kandidaten wurden durch das Loos 102 ausgezogen, die, verbunden mit den 48 Abgeordneten, welche die Kreisversammlung ernannte, die 150 Mitglieder des Grossen Rates ausmachten. Ja, die Verfassung kannte sogar eine lebenslängliche Amtsdauer; denn die Mitglieder von der zweiten Ernennung blieben lebenslänglich an der Stelle, wenn sie im nämlichen Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden waren, und ebenso die Mitglieder von der dritten Ernennung, wenn sie von 30 Kreisen im nämlichen Jahre vorgeschlagen waren; sie mussten aber das Alter von 50 Jahren zurückgelegt haben. Die Restauration von 1814 stellte ähnliche Bestimmungen auf. Jeder Kreis wählte wieder ein Mitglied in den Grossen Rat, welches ein schuldenfreies Vermögen von Fr. 5000 a. W. besitzen musste. Ferner wählte jeder Kreis, abgesehen davon, ob er gross oder klein sei, noch drei Kandidaten, von denen zwei wenigstens für Fr. 15,000 a. W. schuldenfreie Liegenschaften im Kanton besitzen mussten. Aus diesen Kandidaten wählte der Grosse Rat selbst nicht weniger als 52. Fünfzig andere wählte aus diesen Kandidaten ein Wahlkollegium, das aus 13 Mitgliedern des Kleinen Rates, 13 des Appellationsgerichtes und 13 des Grossen Rates bestand. Die Mitglieder des Grossen Rates waren auf 12 Jahre ernannt. Es lag also der Repräsentation der Verfassung vom Jahre 1814 weder

das Prinzip der Stimmfähigkeit, noch dasjenige der Seelenzahl zu Grunde, sondern blos die räumlichen Kreise. Anders wurde es in der Verfassung vom Jahre 1831. Der Artikel 34 derselben schrieb vor, dass ein Grosser Rat von 200 Mitgliedern im Namen des Volkes die höchste Souveränität ausübe. Zur Bildung dieses Grossen Rates wählte jeder Kreis aus der Zahl der wahlfähigen Staatsbürger 4 Mitglieder, alle Kreise zusammen also 192. Die übrigen 8 wurden von diesen 192 direkt gewählten Mitgliedern aus den volksreichsten Kreisen gewählt. Auch hier wurde also die Basis der Repräsentation auf die Kreise verlegt; allein dazu kam noch ein wesentlicher und folgeschwerer Umstand, der in den früheren Verfassungen nicht bekannt war, nämlich die Parität, zufolge welcher die eine Hälfte der Mitglieder dem evangelisch-reformierten, die andere dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören musste. Diesen neu aufgenommenen Grundsatz betrachte ich als eine Quelle grossen Unglücks, deren letzte Ausflüsse wir heute noch zu verstopfen haben, wenn wir nicht wollen, dass sie unser Land mit Unglück heimsuchen. Auch in der Verfassung von 1831 war also, wie ich bereits gesagt, die Repräsentation weder auf die Seelenzahl, noch auf die Zahl der stimmfähigen Bürger gegründet, sondern diese Repräsentation nach Stimmfähigen, welche auch unsere gegenwärtige Verfassung enthält, datiert erst aus dem Jahre 1841; denn erst die Verfassung vom 5. Januar 1841 bestimmt, dass jeder Kreis auf je 180 seiner stimmfähigen Bürger ein Mitglied in den Grossen Rat zu wählen habe, und aus dieser Verfassung ist der gleiche Grundsatz in die gegenwärtige übergegangen. — Hingegen huldigen von allen 24 Kantonen nicht weniger als 20 dem Prinzipe der Seelenzahl, und auch die Bundesverfassung enthält diesen Grundsatz, indem sie im § 1 festsetzt, die Souveränität beruhe in der Gesamtheit der Kantone."

„Herr Präsident, meine Herren! Ich habe bis dahin blos vom Grundsatze gesprochen, ohne mich darüber auszulassen, wie sich heute in Wirklichkeit die Seelenzahl im Kanton Aargau herausstellt. Man hat Ihnen bereits gesagt, und es ist Thatsache, dass ein Bezirk mit blos 18,000 und einigen hundert Seelen gleichviel Grossräte wählt, wie ein anderer mit 8000 Einwohnern mehr, was, abgesehen davon, von welchen Bezirken es sich handelt, der Natur der Sache nach unzulässig ist. Allein es bildet dies zugleich einen Übelstand, der die allerschlimmsten Folgen herbeizuführen imstande ist. Es liegt auch dem gewöhnlichsten Verstande nahe, dass hier ein nicht zu duldendes Missverhältnis vorhanden ist, und dass die Bevölkerung sich damit nie wird beruhigen können. Es wird dies ein immer nagender Wurm sein und ein Gift, das unsere öffentlichen politischen Verhältnisse je länger desto mehr zersetzt."

„Das ist nicht Alles, was mich beunruhigt und beängstigt, sondern es beunruhigt mich noch mehr, dass gerade diese Frage wieder dazu gebraucht werden soll, eine Schranke zu ziehen, — zwischen wem? —

sagen wir es nur gerade heraus, zwischen der katholischen und der reformierten Bevölkerung unseres Landes. Man hat es wiederholt ausgesprochen und ich glaube es jedermann gerne aufs Wort, dass es nicht darum zu thun sei, die Schranken der Konfession wieder aufzustellen; allein ich behaupte: Diese Schranke besteht schon wieder und alle braven Männer des Kantons sollen sich zusammenthun, sie einzureissen, so schnell wie immer möglich! Schon die bisherigen Abstimmungen haben bewiesen, dass diese Schranke wieder aufrecht steht und das Mittel dazu, sie wieder einzureissen, besteht darin, dass die Repräsentation wieder auf ihre natürliche, allgemein begründete Basis der Seelenzahl zurückgeführt wird, welche einzig geeignet ist, die wirkliche Volkssouveränität zur Geltung zu bringen. Ich erblicke also in diesem Antrage einen Grundsatz der allerbedeutendsten Tragweite und möchte alle diejenigen, welche es mit dem Volke und seiner Zukunft gut meinen, dahin zu wirken bitten, dass sie das Repräsentationsverhältnis auf eine Basis gründen, welche von keiner Seite her angreifbar ist; -- und diese einfache natürliche Basis ist die Seelenzahl."

„Herr Präsident, meine Herren! So viel über diesen Gegenstand. Ich erlaube mir nun noch über den neuen Zusatz zum § 47 zu reden, nämlich über das Veto. Ich schliesse mich hier an das von Herrn R.-R. Schwarz Ausgesprochene an und erkläre, dass ich nicht einsehe, wie die Rechte des Volkes durch den Antrag der Kommission gemehrt werden, wenn die §§ 47 und 48 dennoch blieben. Ich fürchte mich durchaus nicht vor dem Veto, allein das kann für meine Stimmgebung hier nicht entscheidend sein. Ich glaube auch, dass wirklich ein Teil des Volkes das Veto wünscht; allein auch das entscheidet für mich nicht. Denn ich bin hiefür berufen, um bei meinem Eide das zu sagen, und dafür zu wirken, was ich als das Beste ansehe für das aargauische Volk. Wenn ich dieser Pflicht nachkommen will, so kann ich nicht für das Veto stimmen. Es ist bald gesagt: fraget nach von Kaiseraugst bis nach Dietwyl und in der andern Diagonale des Kantons, und ihr werdet erfahren, dass das Volk eine Vermehrung seiner Rechte will. Auch abgesehen davon, dass man gerne andern unterschiebt, was man selbst möchte, darf der Repräsentant des Volkes nie anders stimmen, als wie er es selbst versteht und wie er es selbst für gut hält. Der Repräsentant hat nicht einfach in seinem Wahlkreise zu fragen: was will das Volk, und dann was er vernommen in den Ratsaal zu bringen und dafür einzustehen, auch wenn es seiner eigenen persönlichen Überzeugung widerstreiten würde."

„So fasse ich den Repräsentativstaat nicht auf, sondern das Volk erwählt seine Repräsentation, den Grossen Rat, damit die Einsichtigeren des Volkes, die Erfahreneren aus seiner Mitte, diejenigen, welche die öffentlichen Verhältnisse besser kennen, als es selbst, und von denen es glaubt, dass sie nach eigener und bester Überzeugung handeln, vereinigt seien und in seinem Namen entscheiden. — In dieser Be-

ziehung halte ich dafür, es sei die Erweiterung der Volksrechte seit Dezennien nicht nur bei uns, sondern auch in andern Kantonen auf unrechter Basis erfolgt. Die Erweiterungen bestehen überall darin, dass dem Volke, namentlich in Bezug auf die Gesetzgebung, Rechte eingeräumt worden sind. Ich frage nun, — und alle unter Ihnen und jeder verständige und ehrliche Mann im ganzen Lande wird die Frage verneinen, — ob jeder einzelne Wähler, wie sie in der Zahl von 40,000 im ganzen Lande zerstreut sind, imstande sei, ein Gesetz, welches der Grosse Rat ihm gedruckt in die Hand gibt, zu beurteilen und zu erklären, ob es gut oder nicht gut, ob es recht oder unrecht sei? Wenn Sie allen 40,000 Stimmfähigen diese Frage vorlegen, so werden wenigstens 38,000 von ihnen antworten: Nein, das bin ich nicht imstande."

„Das Volk ist in seinen Vetogemeinden noch viel weniger im Falle, über die Vorteile und Nachteile eines Gesetzes ein Urteil abzugeben, als wir es hier sind. Hier werden die Gesetze von Kommissionen vorgearbeitet, welche uns über alles einzelne genauen mündlichen und schriftlichen Bericht geben und uns aufklären; hier verhandelt man und belehrt sich gegenseitig durch den Austausch seiner Ansichten, so dass wir nach stattgefundener Beratung hoffentlich mit einer Summe von Kenntnissen aus dem Saale scheiden, mit welcher wir nicht eingetreten sind. Alles das mangelt gänzlich bei den Vetogemeinden. Man kann sich dort nicht gegenseitig belehren, wie es hier im Grossen Rat geschehen kann, und dennoch wollen Sie diese Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung? Dazu kann ich nie und nimmer stimmen. Auch das kann mich nicht dazu bewegen, dass das Veto schon in andern Kantonen bestehe. Ich habe über dasselbe wiederholt mit Staatsmännern aus andern Kantonen gesprochen, insbesondere mit solchen aus dem Kanton St. Gallen und zwar aus beiden Lagern, und was haben sie mir erklärt? Dass es gerade das Veto ist, das die konfessionellen Gegensätze stets schärfer zum Ausdrucke bringe. Ich brauche es Ihnen nicht zu sagen, denn es ist leider noch in zu frischem Andenken, wie sehr das konfessionelle Bewusstsein im Kanton Aargau noch wach ist. Denken Sie nun an alle Gesetze, welche auch nur in entfernter Weise sich auf das konfessionelle Gebiet beziehen, so werden Sie mir zugeben, dass das Veto die bereits bestehende Kluft stets weiter und weiter öffnen und jedenfalls hindern wird, dass sie sich je wieder schliesse."

„Herr Präsident, meine Herren! Ich bin keiner von denjenigen, der die Kraft des Volkes verachtet, der seine Einsicht unterschätzt, und der da glaubt, dass nur wir einzelne wenige dazu berufen seien, das zu wissen, was dem Lande frommt und was geschehen soll; meine Herren, so gut wie einer von Ihnen ehre und achte ich die Kraft in den Kreisen des Volkes, welche im Lande alles thut, und von jeher alles gethan hat, und in Zukunft thun wird. Ich bin ein Demokrat von so reinem Wasser als es je einen geben kann, aber ich verlange

auch, dass ich zu diesem Volke gezählt werde, und ich verbitte mir jene Komplimente, jene hetzenden und wühlenden, dass ein Unterschied im Kanton Aargau bestehe zwischen Gebildeten und Ungebildeten, zwischen Reich und Arm, zwischen Hoch und Niedrig; und ich möchte doch wenigstens jedem Fabrikarbeiter, jedem Taglöhner gleichgestellt sein, den ich als meinen Mitbürger und Mitbruder betrachte; ich will auch die gleichen Rechte wie er für mich haben, und der ist ein Friedensstörer, und Einer der hinter dem Säemann hergeht und Unkraut in den Acker säet, der sagt, es sei in Bezug auf die Volkstümlichkeit ein Unterschied zwischen dem Fabrikarbeiter und mir. Dieser Art von Wühlerei bin ich immer mit grosser Entschiedenheit entgegengetreten. Ich sage Ihnen, ich habe das vollste Vertrauen in das Volk, ich unterstelle meine Person unbedingt seinem Urteil; das persönliche Urteil des Volkes, d. h. das Urteil, das es über Personen fällt, ist für mich massgebend. Das ist ein Punkt, von dem ich weiter gehe, indem ich sage, die Volksrechte sollen und können erweitert werden in Beziehung auf die persönliche Richtung. Ich will hundertmal lieber, dass das Volk in den Bezirksversammlungen seine sämtlichen Beamten wähle, und ich will hundertmal lieber, dass es direkt und in freier Wahl die Regierung wähle, als ich ihm das Veto in die Hände geben möchte, und zwar deshalb, weil ich weiss, dass das Volk nicht imstande ist, sich an der Gesetzgebung zu beteiligen, während es in ausgezeichneter Weise versteht, diejenigen Leute, welche es für eine Stelle oder für ein Amt fähig und tüchtig erachtet, herauszufinden. — Ich wiederhole, das Volk ist imstande und hat das Recht, einem Gesetze gegenüber, welches es geprüft hat, und von dem es findet, dass es nicht praktisch sei, zu verlangen, dass es abgeschafft werde, und vor diesem Willen des Volkes beuge ich mich unbedingt, aber ich anerkenne nicht einen Willen des Volkes, welcher erklärt, ich habe ein Gesetz geprüft, wie ein Jurist oder eine Fakultät es thun kann, und erkläre nun, dass ich damit nicht einverstanden bin. Das kann ein Volk nicht, und ich bin der Ansicht, es sollen Repräsentanten, die es mit ihrer Überzeugung nicht vereinbar finden, dass ein solches Recht ein Glück für das Volk sei, es ihm auch nicht bieten."

Ein zweiter Angelpunkt, um den sich von jeher das politische Leben im Aargau dreht, betrifft das Verhältnis zwischen Staat und Volk.

Wir haben bereits die Ansicht Welti's gehört über die Basis der Volkssouveränität, über das Veto und über das, was man seither etwa das imperative Mandat genannt hat.

Die Diskussion über den Beamtenausschluss und über das Schwurgericht bieten den Anlass, näher auf jene Fragen

einzutreten: wer ist das Volk? — was kann es und was kann es nicht?

Wenn Welti's vorstehende Rede über das Repräsentationsprinzip die Meinung zurückweist, dass die Volkssouveränität, statt auf der gesamten Seelenzahl, nur auf der Zahl der Stimmfähigen beruhe, so protestiert er in den beiden Reden vom 25. Juni und vom 29. November 1862 über den Beamtenausschluss aus dem Grossen Rate gegen die Tendenz, aus dem Beamtenstande eine Kaste minderen Rechtes zu machen, und so einen Gegensatz zwischen dem souveränen Volk und der wenigstens teilweise der Souveränitätsrechte beraubten Staatsbeamtung zu schaffen.

Die Rede vom 25. Juni skizziert in Kürze die Hauptgesichtspunkte: die Herabwürdigung, die den Beamten dadurch zugefügt wird, und den Schaden, der dem Staate daraus erwächst.

„Die Frage", sagt Welti (VG. Juni 1862, S. 146 ff.) „ob die Beamten von der Wählbarkeit in den Grossen Rat ausgeschlossen sein sollen, ist nicht auf dem Boden des Kantons Aargau gewachsen; sie ist seinerzeit aus dem Welschland über Bern zu uns hergekommen und seither im Kanton Aargau gewissermassen ein Modeartikel geworden. Diese importierte Ware hat unser öffentliches Leben geradezu vergiftet, und zwar in einem noch höheren Grade als man es vielleicht glauben möchte. Dass es übel war, von Gesetzes wegen eine Schranke zu ziehen zwischen Volk und Beamten und dadurch ein Beamtenheer zu schaffen, beweist der Umstand, dass bereits von einem Beamtentross gesprochen wird, als von Leuten, die anderes Blut und andere Ansichten haben als das übrige Volk. Ich habe das Wort ergriffen, um in meinem Namen und im Namen aller übrigen Beamten dagegen zu protestieren, als ob wir minderen Rechtes wären als alle anderen, und zwar deswegen minderen Rechtes, weil wir der Republik dienen und für unsern Dienst dazu noch, wenigstens der Mehrzahl nach, schlecht bezahlt sind. In diesen Momenten und solchen Angriffen gegenüber muss sich in jedem Beamten der Stolz des freien Bürgers regen. Ich erkläre mit meinem Kollegen, Herrn R.-R. Schwarz, dass nach meinem Dafürhalten die Beamten nicht gerade deshalb wählbar erklärt werden sollen, um dem Grossen Rate mehr Intelligenz zuzuführen, und bin überhaupt weit entfernt, gelehrte Bildung, wie sie beim Regierungsrate und beim Obergerichte vermutet wird, mit der Wichtigkeit praktischer Einsicht zu verwechseln; beide zusammen sind gleich notwendig, und

namentlich ein kleiner Staat sollte sich hüten, die Stimme der Wissenschaft von Rechts wegen fern zu halten. Ich sage: es ist unthunlich in der Republik, dass gerade diejenigen Bürger, welche speciell zum Dienste derselben berufen werden, von den Ehrenstellen des Landes ausgeschlossen seien. Ich will mich nicht auf einen rein theoretischen Standpunkt stellen. Ich schliesse mich vielmehr der Anschauungsweise an, welche Herr R.-R. Schwarz ausgesprochen hat („alle vom Volke direkt, von den Bezirkswahlversammlungen und dem Grossen Rate selbst gewählten Beamten seien vom Beamtenausschlusse auszunehmen").

Ausführlicher tritt er auf den Gegenstand ein bei Anlass der zweiten Beratung.

„Ich halte", sagt er, (VG. November 1862, S. 220 ff.) „ebenfalls dafür, neben der Frage der Repräsentation sei diejenige des Beamtenausschlusses die wichtigste, welche wir zu verhandeln haben, und das Land werde nicht zur Ruhe kommen, bis die eine und die andere ihre Lösung gefunden haben werden. Ich muss mich über den Beamtenausschluss im gleichen Sinne aussprechen, wie schon verflossenen Sommer vor der Abberufung des Grossen Rates. Ich habe schon damals erklärt, die Frage des Beamtenausschlusses sei keine solche, welche auf unserem Boden gewachsen sei, sondern es sei vielmehr eine importierte Pflanze, welche nicht gedeihen will auf unserm Boden. Ich habe mich seither um die Geschichte dieses Prinzips noch genauer erkundigt, und gefunden, dass die Frage über den Beamtenausschluss aus Frankreich herstammt, wo sie aber in einem andern Sinne Anwendung gefunden hat, als hier; sie wurde dort deshalb ventiliert, um die Kontrolle der Regierung nicht zu erschweren und ihre Kräfte nicht zu brechen. Man will noch heutzutage in Frankreich keinem Beamten den Eintritt in die Legislative gestatten, damit es ihm nicht etwa einfalle, eine selbständige Stellung gegenüber der Regierung einzunehmen. Sie haben dagegen im letzten Sommer in ganz anderer Weise den Beamtenausschluss aufgefasst. Es ist hier wohl der Mühe wert, zu erklären, dass in der Verfassung des Kantons Waadt, in welchem Kanton der Grundsatz zuerst Eingang gefunden hatte, und auch in derjenigen des Kantons Bern keine solche Vorschrift enthalten ist, wie der von uns in unserer Verfassung aufgestellte Grundsatz des Ausschlusses der sämtlichen Beamten und überdies noch der Lehrer und Geistlichen. Im Kanton Solothurn sind die Richter ebenfalls nicht ausgeschlossen, und wenn bemerkt worden ist, dass die Geistlichen im Kanton St. Gallen ausgeschlossen seien, so erkläre ich nach soeben genommener Einsicht der dortigen Verfassung, dass dieses unrichtig ist. — Wie bekannt, wurde er zuerst eingeführt im Kanton Waadt. Diese Verfassung ist in neuester Zeit revidiert worden und liegt mir hier gedruckt vor. Sie bestimmt im Artikel 47, dass die Frage des

Ausschlusses gar nicht in die Verfassung gehöre, sondern dass es dem Gesetz überlassen bleiben solle, zu bestimmen, welche Staatsstellen unverträglich seien mit der Bekleidung der Würde eines Grossratsmitgliedes. Was die Verfassung des Kantons Genf betrifft, so enthält dieselbe eine ähnliche Beschränkung, allein der neue Verfassungsentwurf geht nicht mehr so weit, sondern derselbe bestimmt blos, dass nicht wählbar seien die Staatsräte und die Administrativbeamten, welche vom Staatsrate direkt gewählt sind. In den übrigen Kantonen welche den Beamtenausschluss aufgenommen hatten, gelangt man also mit der konstitutionellen Entwicklung dahin, die weggenommene Wahlfreiheit wieder zu gestatten. Für diese Wahlfreiheit habe ich immer und immer gekämpft, und kämpfe auch heute dafür, und sie wird sich Bahn brechen, auch wenn sie in unserer heutigen Sitzung verworfen werden sollte. Ich habe Ihnen letzthin hier auseinandergesetzt, es sei nicht zweckmässig, dass das Volk sich direkt an der Gesetzgebung beteilige, und die vorliegende Frage sollte mit der damaligen im Zusammenhange aufgefasst werden, wie überhaupt zwischen den verschiedenen Verfassungsbestimmungen ein innerer Zusammenhang besteht. Da geraten denn diejenigen, welche dem Volke eine weitgehende Beteiligung an der Gesetzgebung einräumen und sogar eine obligatorische oder fakultative Abstimmung über jedes einzelne Gesetz einführen wollen, in einen argen Widerspruch, wenn sie auf der einen Seite dem Volke die Freiheit der Wahl nehmen, auf der andern aber ihm das Urteil über alle und jede gesetzgeberische Arbeit aus allen Gebieten der Gesetzgebung, über Jurisprudenz, Theologie, Medizin und alle Wissenschaften, soweit sie mit dem Staate in Berührung kommen, einräumen. Das Volk soll auf diese Weise der höchste Gesetzgeber sein, allein wo es sich um die Personen handelt, mit welchen es aufgewachsen ist und welche es kennt, da will man plötzlich seine Befugnisse beschränken. In der Wissenschaft, in welcher es nicht bekannt ist, wollen Sie ihm den letzten Entscheid einräumen, allein das Urteil über Personen, welche es kennt, wollen Sie nicht gestatten.

Wir haben im Lande ungefähr 500 Lehrer und ungefähr 200 Geistliche, welche mit den Staatsbeamten ungefähr 1000 Personen ausmachen, die von einer Befugnis ausgeschlossen werden, welche der Ehrgeiz von Ihnen allen gewesen ist. Ein solcher Zustand ist in unserem Lande vom Bösen, denn wenn Sie von der Repräsentation nicht weniger als tausend Personen ausschliessen, welche zu den Gebildeteren und Intelligenteren und daher Mächtigeren und Einflussreicheren gehören, so nehmen Sie diese Leute ein gegen alles was der Grosse Rat in der Gesetzgebung thut. Mancher brave Mann hat mir offen eingestanden, so lange ihm nicht das gleiche staatliche Recht gehalten werde, wie den übrigen, so könne er nicht zusammengehen mit der obersten Landesbehörde, und wenn er ihr auch nicht entgegentrete, so könne er ihr doch nicht nachhelfen, wie es sein sollte. Der Beamtenausschluss

ist zudem der Grund einer gewissen politischen und moralischen Korruption, indem die Beamten im Lande herum, und zwar gerade die tüchtigeren, sich einem gewissen politischen Missbehagen nicht entziehen können, weil sie ihre Meinung nicht zur Geltung bringen können, und dadurch politisch indifferent und gleichgültig werden. Sie werden nicht in Verlegenheit sein, zahlreiche solche Persönlichkeiten zu finden. Die Frage ist daher, abgesehen von ihrer rechtlichen Seite, auch eine sociale. Ich habe Ihnen vorhin erklärt, dieser Ausschluss bringe für eine bestimmte Klasse von Bürgern ein minderes Recht, und ich füge diesem noch bei, dass sie auch ein Privilegium für andere Stände bildet. Unser Land ist so klein, dass wir keine sehr grosse Auswahl haben, um alle unsere Staatsämter zu besetzen und das Volk entsprechend zu repräsentieren, und wenn daher von vornherein 1000 Männer ausgeschlossen werden, welche infolge ihrer Bildung, ihres Charakters und ihrer Intelligenz dazu unzweifelhaft befähigt sind, so haben Sie schon eine bedeutende Lücke gerissen. Auf der andern Seite ergibt sich eine Bevorzugung anderer Stände. Ich kann hier mit Thatsachen reden und nehme beispielsweise das Verzeichnis der Mitglieder des Grossen Rates für die Jahre 1860 und 1862 zur Hand. Hier finden Sie nicht weniger als 64 Gemeindebeamte und 26 Wirte. Ist nun diese Vertretung des Grossen Rates eine den so mannigfachen Interessen adäquate und kann es wirklich Wille des Souveräns sein, dass einzig die Klassen der Gemeindebeamten 64 Mitglieder in den Grossen Rat wählen? Nie und nimmermehr. Es enthält daher der Beamtenausschluss auf der einen Seite eine Beschränkung und auf der andern ein Privilegium, Begriffe, welche in der Politik stets beisammen sind. Die Zahl der 26 Wirte gibt zu folgenden Gedanken Anlass. Man hat stets gesagt, es könne nicht angehen, dass die von der Regierung kontrollierten Beamten im Grossen Rate sitzen. Ich möchte denn doch wissen, welche Kontrolle der Grosse Rat über die Rechtsprechung ausübt. Jeder gerichtliche Beamte hätte hier nur insofern ein persönliches Interesse, als es sich etwa um seine Besoldung handelte, allein wenn 26 Wirte im Grossen Rate sitzen, und seit einer Reihe von Jahren in jeder Session Wirtschaftsgesetze behandelt werden, ist da keine persönliche Beteiligung vorhanden? Ich gönne den Wirten ihre Beteiligung, und wenn das Land sie hieher schickt, so sollen sie auch über Wirtschaftsgesetze beraten und entscheiden helfen, allein dann soll man aus dem Grossen Rate nicht andere ausschliessen, welche an den Verhandlungsgegenständen in keiner Weise beteiligt sind, sondern blos den Ehrgeiz haben, im Grossen Rate ihre Pflicht zu erfüllen, wie jeder andere auch.

Ich erinnere Sie daran, dass ich schon im verflossenen Sommer gesagt habe, Sie mögen die Beamten ausschliessen, wie sie wollen, so werden Sie den Ausschluss dennoch nie zustande bringen. Wenn die Amtsdauer der Behörden abgelaufen ist, so kann jeder Beamte in

den neuen Grossen Rat gewählt werden, und die Erfahrung hat gelehrt, dass bei jeder solchen Erneuerung das Volk wirklich 20—30 Beamte in den Grossen Rat sendet. Was wird durch diese Thatsache bewiesen? Dass diese Kreise mit dem Beamtenausschluss nicht einverstanden sind, denn sie wählten ja dieselben, obgleich sie wussten, dass später neue Wahlen getroffen werden müssen. Das ist aber nicht das einzige, sondern es wird noch gerade die Absicht, welche dem Ausschlussse zu Grunde liegt, geradezu vereitelt, denn diese 20—30 Beamten kommen hieher, wählen die Regierung, das Obergericht und die Bezirksbeamten, überhaupt sie richten den ganzen Staatshaushalt wieder ganz neu ein und gehen erst dann nach Hause. Erst nachher, nachdem sie selbst ihre Beamtungen wieder angetreten, werden an ihrer Stelle die Ersatzmänner gewählt. Sie erfüllen daher gerade denjenigen Teil der Funktionen des Grossen Rates, welcher ihnen durch den Ausschluss genommen werden soll. Herr Präsident, meine Herren! Man beruft sich auf das Prinzip und sagt, was zwischen den Grundsätzen liege, sei nichts. Es ist eben eine petitio principii, den Beamtenausschluss als ein Prinzip anzunehmen, denn das ist eben kein Prinzip, sondern es ist eine Willkür, welche zu Ungunsten desjenigen ausschlägt, zu dessen Gunsten sie eingeführt wurde, nämlich zu Ungunsten des Staates. Lassen Sie dem Volke in dieser Beziehung seine vollen Rechte, und ich bin überzeugt, dass Sie sich dessen im Interesse des Landes zu erfreuen haben werden.“ —

In der Abstimmung siegte der bisherige Wortlaut der Verfassung: „Wer eine aus dem Staatsgute besoldete Beamtung oder ein öffentliches Lehramt bekleidet, kann nicht Mitglied des Grossen Rates sein.“ Die Verfassung von 1885 hat die Bestimmung dahin abgeändert: „Nicht wählbar in den Grossen Rat sind diejenigen aus dem Staatsgut besoldeten Beamten, deren Wahl nicht dem Volke zusteht.“

Anknüpfend an seine Erörterungen über den Beamtenausschluss (25. Juni 1862 und 5. März 1863) verteidigt Welti in der Grossratssitzung vom 6. März 1863 das Institut des Schwurgerichts. Nachdem er die ungerechtfertigten Angriffe betreffend den Kostenpunkt widerlegt hat, weist er nach, welch ein Widerspruch es sei, dem Volke die Gesetzgebung übertragen zu wollen und zugleich den von demselben Volke gewählten Geschwornen die Fähigkeit zu bestreiten, ein Urteil darüber zu fällen, ob der Angeklagte wirklich dieses oder jenes begangen habe. Er

findet das Kennzeichen der rechten Volksherrschaft im Gegensatz zu der missverstandenen darin, dass jeder einzelne Bürger über den gegebenen Rechtsfall sein Urteil soll abgeben können. Doch hören wir ihn selbst:

„Ich halte es", sagt er (VG. März 1863, S. 174 ff.), „für eine Pflicht, in dieser Frage mich auszusprechen. Ich thue es mit aller Unbefangenheit, und kann dies umsomehr, weil ich bei der eigentlichen Geburt des Schwurgerichtes, nämlich bei der Aufnahme der daherigen Bestimmung in die bisherige Verfassung, in keiner Weise beteiligt, sondern im Gegenteil lange Zeit ein Gegner dieses Instituts war. Es geben sich in dieser Angelegenheit sehr unklare Begriffe kund, und es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die grosse Mehrzahl des Volkes mit dem gegenwärtigen Schwurgerichte nicht zufrieden ist. Es hat dies seine guten Gründe, denn man hat seit der Einführung dieses Instituts von vielen Seiten dahin gearbeitet, es zu diskreditieren, und zwar sowohl von der Seite der Feinde, als von Seite der Freunde. Man ist über die Sache selbst durchaus nicht im Klaren und hat, bewusst oder unbewusst, dem Verfahren in die Schuhe geschoben, was einzig der Organisation und der Handhabung des Gesetzes zur Last zu schreiben war. Lesen Sie die Zeitungen und hören Sie das Urteil des Volkes Land auf und Land ab, so werden Sie überall auf die Einwendung stossen: wir wollen kein Institut, das jährlich 30,000 bis 40,000 Franken kostet, bei dem man jeweilen sehr oft 20—30 Zeugen einberufen muss, und bei dem ein einzelner Straffall Kosten von mehreren hundert Franken veranlassen kann.

Herr Präsident, meine Herren! Was nun zunächst die Kosten betrifft, so lohnt es sich der Mühe, diese Seite der Sache einlässlich zu untersuchen. Sie wollen also das Schwurgericht abschaffen, um mit einem andern Verfahren weniger Kosten zu haben. Ich nehme an — und gewiss mit allem Recht, — dass wir zum alten Verfahren nicht mehr zurückkehren wollen, und begreife gar nicht, wie man auf jenes Verfahren nur den Schatten, nur die Spur eines Lobes fallen lassen, und sich an dasselbe als an ein solches erinnern kann, das für Recht und Gerechtigkeit irgend eine Garantie gegeben hätte. Herr Präsident, meine Herren! Im Jahre 1857 hat der Kanton Aargau mit dem alten Verfahren auch die Folter abgeschafft, — ich sage im Jahre 1857 hat der Kanton Aargau die Folter abgeschafft, — denn ob ich jemanden prügle, hungern lasse und krumm schliesse, unterscheidet sich nicht vom Daumenspannen und andern Annehmlichkeiten der älteren Folter, und ich denke, wir haben nun im Jahre 1857 die Folter für immer in die Rumpelkammer zurückgewiesen. Allein wenn auch in diesem Verfahren die Folter kein gesetzliches Untersuchungsmittel gewesen wäre, so könnte ich es doch auch sonst nie und nimmer als ein solches betrachten, das zu irgend einem sichern Resultate geführt

hätte. Sobald nach dem alten Verfahren jemand dem Untersuchungsrichter überliefert war, so war er der Willkür, dem guten oder bösen Willen desselben anheimgegeben. Der Untersuchungsrichter hatte durchaus das Schicksal des Angeklagten in den Händen, denn dieser war von der Welt abgeschlossen und niemand hatte mit ihm zu thun, als der Gefangenwärter und der Richter. Das Obergericht als richtende Behörde bekam den Angeklagten nie zu Gesicht, weder seine Person noch irgend einen Teil seiner Handlungen, sondern nur eine Prozedur, die andere Leute gemacht hatten, wie sie wollten. Wir werden daher unter allen Umständen ein Verfahren annehmen müssen, wie einzelne andere Kantone es auch haben und wobei die ganze Untersuchung sich vor demjenigen Gericht abspinnt, welches urteilt, also ein Verfahren vor ständigen Richtern mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Sie werden alle einverstanden sein, dass dies nicht anders sein kann, — allein dann sind die Kosten der Voruntersuchung, diejenigen des Untersuchungsrichters, diejenigen für Verpflegung des Gefangenen etc. ganz die gleichen wie gegenwärtig. Ferner bleiben gleich die Kosten des Beweises, indem Sie wahrscheinlich die Zeugen auch bezahlen wollen, und ebenso sind gleich die Kosten der Staatsanwaltschaft, denn bei einem öffentlichen und mündlichen Verfahren, wie wir es nicht anders haben können, braucht man in der ganzen Welt einen Staatsanwalt. Alle diese Kosten sind daher nicht Folgen des Geschwornerinstituts, sondern man hatte sie früher auch, und zwar in einem ebenso hohen Masse, wie jetzt. Nur beklagte sich früher niemand darüber, weil kein Mensch etwas davon wusste und wissen konnte; nur deshalb ist das Lob möglich, dass während so und so vielen Jahren so und so viel Kriminalurteile ausgefällt worden seien, ohne dass jemand geklagt habe. Dieses Lob ist daher ein sehr zweideutiges. In den alten Untersuchungen wurden ebensoviele Zeugen einvernommen, und ich habe selbst als Untersuchungsrichter solche Untersuchungen geführt, in welchen 60—70 Zeugen vorgeladen werden mussten und die Prozessakten mehrere Fuss hoch vom Boden sich auftürmten. Alle diese Auslagen sind also keine solchen, welche mit dem Schwurgerichtsverfahren zusammenhangen, obgleich dasselbe allerdings eine Kostenvermehrung gebracht hat, und zwar welche? Es hat mehr gekostet:

1.	Die Besoldung des Kriminalgerichtspräsidenten	Fr.	3300.—
2.	der Kriminalrichter	„	1200.—
3.	der Gerichtsschreiber	„	2500.—
4.	der Kanzleiangestellten	„	1400.—
5.	Auslagen für die Geschwornen	„	1500.—
6.	Anklagekammer Fr. 1050, wobei aber Fr. 300 abgehen, welche früher an die Referenten des Obergerichts bezahlt wurden . . .	„	750.—
	Zusammen	Fr.	10,650.—

welche Summe, nicht mehr und nicht weniger, die jährliche Mehrausgabe für das Geschwornengericht ausmacht.

Sie haben nun heute alle diese Posten, mit Ausnahme derjenigen von Fr. 1500 für die Geschwornen gestrichen, also von diesen Fr. 10,650 nur Fr. 1500 stehen lassen, wozu noch diejenigen paar Hundert Franken kommen, welche nach der heute angenommenen Organisation als Sitzungsgelder an die Mitglieder des Kriminalgerichts ausbezahlt werden müssen, so dass die jährlichen Mehrkosten höchstens Fr. 2000 betragen gegenüber einem Verfahren vor einem ständigen Gericht mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit, wie man es möglicherweise annehmen könnte. Jedes andere Verfahren verursacht wenigstens gleich viel Kosten. Wenn ich hier etwas weitläufig bin, so geschieht es absichtlich, weil es sich wohl der Mühe lohnt, eine Vergleichung der Kosten zwischen dem alten und neuen Verfahren anzustellen. Schon als im Jahre 1860 dem Geschworneninstitute der Vorwurf gemacht wurde, die Kosten seien so enorm, dass ein solches Institut nicht beibehalten werden könne, so stellte man die Kosten der 450 Prozeduren zusammen, welche in den Jahren 1853—1857 unter der Herrschaft des Inquisitionsprozesses erwachsen waren. Man suchte den Durchschnitt der Kosten einer einzelnen Prozedur und fand, dass die Kosten einer Kriminaluntersuchung nach dem alten Verfahren durchschnittlich Fr. 269. 90 betragen hatten. Im ersten Jahre, in welchem das Schwurgerichtsverfahren in Kraft getreten war, betrugen dagegen die durchschnittlichen Kosten einer Prozedur nur Fr. 256, also noch einige Franken weniger, als sie nach dem alten Verfahren betragen hatten. Übrigens ist auch hier noch zu unterscheiden, indem diese Kosten zusammengesetzt sind aus Gebühren und aus Barauslagen.

Nach dem alten Verfahren betrugen die Barauslagen für die einzelne Prozedur durchschnittlich blos Fr. 157. 69, während sie jetzt Fr. 189 ausmachen, so dass die wirklichen Auslagen des Staates dermal allerdings etwas grösser sind. Allein woher kommt das? Nicht davon, dass jetzt ein anderes Verfahren, das Verfahren vor den Geschwornen eingeführt ist, sondern davon, dass man bei dem alten Strafverfahren den Zeugen, sie mochten kommen so weither als sie wollten, nichts gab, sondern sie mit leeren Händen ausgehen liess, ohne ihnen nur die Reisekosten zu bezahlen, während man jetzt die Zeugen für ihren Zeitverlust und ihre Auslagen wenigstens einigermassen entschädigt. Zieht man jetzt die Auslagen für die Zeugen von den übrigen Barauslagen ab, so stellen sich auch die Barauslagen billiger heraus als nach dem alten Verfahren, und es würden alsdann die Kosten einer einzelnen Prozedur blos noch auf Fr. 125, oder, im Vergleiche zu den Kosten des früheren Verfahrens, um Fr. 32 wohlfeiler zu stehen kommen.

Herr Präsident, meine Herren! Zu allen diesen Zahlen stehe ich. — Ich denke, die Sache wäre nunmehr von Seite des Kostenpunktes erläutert. Es können, ich wiederhole es Ihnen, bei einem

andern Verfahren, aber mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit, nicht mehr als ungefähr Fr. 2000 jährlich erspart werden. Ich weiss freilich, dass das Misstrauen gegen die Geschwornen nicht einzig vom Kostenpunkte herrührt, und Sie haben auch heute schon gehört, dass die Geschwornen nicht das nötige moralische Zutrauen besitzen, was daher komme, dass das Urteil von Leuten gefällt werde, an welchen jedermann, der sie betrachte, finde, er könnte dasselbe ebensogut aussprechen. Ich gebe zu, dass dieses Gefühl sich vieler Zuhörer bei einer Geschwornenversammlung bemächtigt, und ich gebe auch zu, dass wir sehr viele Leute im Lande haben, welche dieses Gefühl mit Recht hegen dürfen. Allein, ist dieser Umstand, dass wir viele Leute im Lande haben, die geeignet sind, die Funktionen von Geschwornen auszuüben, ein wirklicher Grund, das Institut der Geschwornen aufzuheben? Sie mögen sich die Antwort selbst geben."

„Man sagt auch ferner: nicht nur gebildete, sondern auch ungebildete Leute kommen bei dieser Einrichtung in den Fall, ihr Urteil abzugeben. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin erstaunt, diesen Einwand zu hören, denn ich muss fragen: sind nicht auch wissenschaftlich nicht gebildete Leute, Ungelehrte, imstande, nach angehörtem Untersuchungsverfahren, nach Abhörung der Zeugen und Sachverständigen und der Experten, mit gutem Willen und gesundem Menschenverstande zu sagen: Dieser Mann hat nach meiner Überzeugung die Handlung begangen, deren er angeschuldigt ist; oder aber: er hat sie nicht begangen? Braucht es zu einem solchen Ausspruche Juristen? Ich glaube, meine Herren, um das zu behaupten, brauche es etwas juristischen Zunftgeistes, und ich glaube ferner, die Wissenschaft, so sehr ich sie schätze, habe beim Abgeben eines solchen Urteils nichts zu sagen. Herr Präsident, meine Herren! Wir nehmen im Kanton Aargau gar keinen Anstand, unsere Civiljustiz in die Hände der Bezirksgerichte zu legen, — und bestehen diese etwa aus gebildeten Juristen? Nein, gottlob nicht, und dennoch sind wir mit dieser Einrichtung ganz zufrieden, obgleich das Urteil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten viel schwieriger ist, als das Urteil darüber: hat der Angeklagte diese oder jene That begangen oder nicht? Herr Präsident, meine Herren! Ich geniere mich durchaus nicht, die Sache weiter durchzuführen und zu fragen: Sind wir hier im Grossen Rate alle Juristen oder alle gebildete Leute? und ich antworte: gottlob nicht! Und doch betrachtet man es und ist es ein Recht und die Pflicht des Grossen Rates, alle Gesetze zu machen! Dessenungeachtet aber soll im einzelnen Falle der gleiche Mann nicht das Recht haben und nicht imstande sein, zu erklären: nach meiner Überzeuguug hat der Angeklagte wirklich dieses oder jenes begangen. Wenn hier im Saale des Grossen Rates der Ungebildete, der vom Volk Gewählte, imstande ist, Gesetze erlassen zu helfen über alles, was in das Gebiet der Gesetzgebung fällt, so kann er gewiss auch im einzelnen Falle Urteile erlassen. Noch weiter: man

hat gestern lange darüber gestritten, ob nicht das Volk das Veto gegen die Gesetzgebung solle geltend machen und selbst die Gesetze solle erlassen können? Ich habe mich stets dagegen erklärt; allein man hat mir erwidert: wozu das Volk ein Recht hat, das kann es auch; ihm steht das letzte und massgebende Urteil über alle Gegenstände der Legislation zu. Nach dieser Ansicht sind also nicht blos die Mitglieder des Grossen Rates, sondern es ist auch die Gesamtheit aller einzelnen stimmfähigen Bürger zur Gesetzgebung befähigt; nur allein die aus dem gleichen Volke gewählten Geschwornen sollen nicht imstande sein, ein Urteil auszufällen? Das eben ist die rechte, ausgebildete und die erspriessliche Demokratie, dass jeder einzelne Bürger sich den Rechtsfall seines Mitbürgers soll vorführen lassen, und dass er darüber seine Meinung soll abgeben können. Das gerade ist ein politisches Bildungsmittel, welches uns einmal dazu führen kann, dem Volke einen viel grösseren Anteil an der Gesetzgebung zu gestatten, als wir ihm jetzt geben. Herr Präsident, meine Herren! Wie verhält sich die Sache gegenüber unserer eigenen Geschichte? Es ist mit Recht geltend gemacht worden, dass das Volk unseres Landes schon in früheren Jahrhunderten das nämliche Recht hatte, in bürgerlichen und in Strafsachen über seine Mitbürger zu urteilen. Und von wem ist ihm dieses Recht genommen worden? Von den regierenden Herren in Bern und von anderen regierenden Herren, — allein es hat das Recht zurückerobert, und heute wollen wir es nicht freiwillig wieder abgeben. Unsere Gerichtsorganisation, sowohl im Civil-, als im Strafverfahren, ist mehr als irgend ein anderer Teil des öffentlichen Lebens mit unserer Volksfreiheit verwachsen. Gerade die öffentliche Gerichtsorganisation war das einzige, das während Jahrhunderten uns den Namen der freien Schweiz erhielt. Wir wollen uns in dieser Beziehung nicht täuschen. Vom 15. Jahrhundert hinweg waren dem Schweizer alle politischen Rechte genommen und er war geknechtet, wie jetzt noch die Russen es sind und jedenfalls noch mehr als die Preussen es gegenwärtig sind, — allein was doch immer noch die Freiheit beurkundete, das war die Teilnahme eines jeden Freien an der Beurteilung seiner Mitbürger in Civil- und Kriminalsachen."

„Die Geschichte wird es mit einem Fragezeichen notieren, ob ein heutiger Beschluss im Sinne der Aufhebung des Schwurgerichts zur Erweiterung der Volksrechte werde beigetragen haben. Ich bin überzeugt, dass Sie durch die Beibehaltung des Schwurgerichts dem Volke und der Volksfreiheit einen viel grösseren Dienst erweisen, als mit der Festhaltung des Beamtenausschlusses. Beide Dinge stehen aber miteinander in einem innern Zusammenhang."

Zusammenfassend spricht Welti seine politische Überzeugung aus, namentlich in Beziehung der Stellung des Volkes zum Staate, in seiner Rede über den Revisionsartikel der bisherigen Verfassung.

„Die Verfassung vom Jahre 1830", sagt er (VG. 25. Juni 1862 S. 114 ff.), „entstand unter Verhältnissen, die von den heutigen wesentlich verschieden sind; sie sollte eine feste Garantie bilden für die eben eroberten demokratischen Grundrechte des Volkes und für eine freiheitliche Organisation des Staates; eine Schutzwehr für die Gleichberechtigung aller Bürger und ein unübersteigliches Hindernis für jedes Gelüsten, die eben beseitigten aristokratischen Zustände wieder zum Leben zu bringen. Als daher die damalige Verfassung auf die Revision zu sprechen kam, handelte es sich nicht sowohl darum, die Möglichkeit einer Revision, also der Änderung zu wahren, als vielmehr gerade um das Gegenteil, nämlich die Existenz der Verfassung auf eine möglichst lange Reihe von Jahren sicher zu stellen; und in diesem Sinne der Konservierung, der Erhaltung der Verfassung, wurde festgesetzt, dass erst nach Ablauf von 10 Jahren eine Revision solle stattfinden dürfen. Diese Verfassung kannte noch keine Total- und noch keine Partialrevision. Erst mit derjenigen vom Jahre 1841 tauchte die Idee der Partialrevision auf; die Totalrevision in periodischer Wiederholung von zehn zu zehn jahren wurde im Sinne der 30er Verfassung behalten; die Garantie für den Bestand derselben im ganzen und grossen sollte auch hier für eine längere Dauer gegeben werden; daneben aber und gewissermassen damit im Gegensatz, sollte durch die Partialrevision die Möglichkeit einzelner Änderungen auch während der Dauer der Verfassungsperiode unbenommen bleiben. Die Begriffe von Total- und Partialrevision werden sich mit der Zeit noch vollständig abklären; das in seiner Entstehung konservative Element der Totalrevision wird verschwinden und es wird nur eine Art der Revision übrig bleiben, die darin besteht, jederzeit das, aber auch nur das zu ändern, was sich als notwendig herausstellt. — Von Seite des Herrn Berichterstatters ist hervorgehoben worden, dass durch die Totalrevision das Mittel gegeben sei, mit dem ganzen herrschenden System zu brechen und mit der Verfassung auch den Grossen Rat und sämtliche Beamtungen neu zu besetzen, was durch die Partialrevision nicht möglich sei. Es ist dies allerdings eine Seite der Totalrevision, allein wir haben sie nicht nötig, weil schon eine andere Verfassungsbestimmung das Mittel zu diesem Zwecke gibt. Wenn nämlich 6000 stimmfähige Bürger die Abberufung des Grossen Rates in gesetzlicher Weise verlangen, so hat der Regierungsrat diese Frage den Kreisversammlungen, zum Entscheid vorzulegen, und erklärt sich dann die Mehrheit der stimmfähigen Bürger für die Abberufung, so entscheidet der nun zu wählende Grosse Rat über die allfällige Erneuerung auch der übrigen Staatsbehörden. Wir brauchen daher zum Zwecke der Änderung des Systems und des Wechsels der Personen die Totalrevision keineswegs. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden es nach dem Gesagten begreifen, wenn ich mich mit aller Entschiedenheit dagegen ausspreche, dass die alle zehn Jahre sich wiederholende Anfrage an das Volk, ob

es eine Totalrevision wolle, auch in die neue Verfassung aufgenommen werde. Ich erblicke in dieser Anfrage nur ein Mittel, und zwar ein überflüssiges Mittel der Agitation, welches neben den übrigen Bestimmungen der Verfassung keine Berechtigung und keine Bedeutung mehr haben kann. — Die Totalrevision gestaltet sich immer zu einer allgemeinen Staatskrankheit, zu einem allgemeinen Übelbefinden, bei dem der Patient um so schlimmer daran ist, weil er nicht weiss, wo es ihm eigentlich fehlt. Wer nicht krank ist, bildet es sich ein, dass er es sei. Unsere Verfassungsangelegenheit scheint auch jetzt wieder das Kleid der Penelope werden zu sollen; wir arbeiten heute, nur um morgen zu zerstören und nie eines Besitzes froh zu werden. Sind wir denn wirklich dazu da, um stets nur Verfassungen zu machen und doch nie eine zu haben? Ich betrachte es daher als einen grossen Fortschritt im Staatsleben, wenn wir einmal aus dieser bewusstlosen und willenlosen Agitation herauskommen, in welche wir durch die zehnjährige Anfrage zurückgeworfen werden. Ich gebe zu, dass die Volksmeinung zum grösseren Teil diese Anfrage nicht fallen lassen will; es ist eine hergebrachte Idee, als liege hierin eine Garantie der Volksfreiheit; allein ich habe Ihnen bereits gezeigt, dass, wenn auch früher diese Garantie darin lag, sie jetzt nicht mehr darin liegt. Es kann sich übrigens nach meiner Meinung nicht darum handeln, sich durch Verfassungsbestimmungen populär zu machen. Volkswünsche sind für mich nur so lange massgebend, als sie mit meiner Überzeugung übereinstimmen. Wäre es wahr, was man heutzutage zur Genüge wiederholen hört, dass der Volkswunsch das unverletzliche Gesetz der Volksrepräsentanten sei, dann wäre auch die repräsentative Demokratie die traurigste Staatsform in der Welt. Dem ist aber glücklicherweise nicht so; die Erfahrung und die bessere Einsicht, welche dem Volksvertreter das Vertrauen seiner Wähler erworben haben, sollen ihn auch in seinem öffentlichen Leben allein leiten; er wird nur dann das Vertrauen erhalten, wenn er das Volk zu der Höhe seiner eigenen Ansichten emporhebt; er wird es aber auch ebenso rasch verlieren, wenn er feige von dieser Höhe seiner Überzeugung und Einsicht herabsteigt."

D. Der Erziehungsdirektor.

(AE. — PR.)

Der Mann, der selbst einst ein ausgezeichneter Schüler, sein Leben lang von seiner vielbewegten politischen Thätigkeit Erholung suchte und fand in der vaterländischen Geschichte und im Studium der alten Klassiker, der Mann, der noch in spätesten Jahren fast jeden Tag die Schule

besuchte und es bisweilen bedauerte, nicht selbst Lehrer geworden zu sein, er musste wohl ein vortrefflicher Erziehungsdirektor werden. Und Welti war es auch.

Als die aufgeregten Wogen der Judenagitation und der Verfassungswirren sich etwas gelegt hatten, so galt es, wieder an die friedliche, fruchtbare Arbeit zu gehen, und man erinnerte sich unter anderm an das noch immer unerledigte Postulat von 1852 eines neuen Schulgesetzes. An Entwürfen hatte es nicht gefehlt. Es liegen solche vor von 1852, 1860, 1862, die aber nie zur Vorlage an das Volk, geschweige denn zur Vollziehung gelangten. Es bietet eben jedes Schulgesetz ganz eigentümliche Schwierigkeiten. Mehr als an jedem andern Gesetz nimmt jedermann Anteil daran und hegt auch seine besondern, oft sich widersprechenden Wünsche. Mag nun ein Entwurf ausfallen wie er will, der eine wird das, der andere wird etwas anderes daran zu tadeln finden, und die Summe der verschiedenartigen Unzufriedenheiten wird das beste Gesetz bei einer Volksabstimmung zu Fall bringen. Das einzige Mittel, den wirren Knäuel der sich kreuzenden Meinungen zu lösen, besteht in der Teilung der Schwierigkeiten. Eine der grössten betraf von jeher die Frage der notwendig mit den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit sich steigernden Besoldung. Glücklicherweise hatte schon das Jahr 1855 hierin einen kleinen Schritt vorwärts gethan und die Revisionsbewegung 1862/63 brachte den weitern Vorteil, dass sie diesen dringendsten Punkt, die Besoldungsfrage, endgültig aus den übrigen Schulfragen heraushob und für sich behandelte. Wie warm sich der Erziehungsdirektor Welti der Schule annahm, bezeugt seine bei diesem Anlass am 4. März 1863 im Grossen Rate gehaltene Rede. Der Berichterstatter der Kommission, Herr Nationalrat Feer-Herzog, hatte die Verhandlung eingeleitet durch eine Übersicht über die Besoldungsverhältnisse der aargauischen Lehrer. Wir entnehmen ihr folgendes (VG. März 1863, S. 65 ff.):

„Das Gesetz vom Jahre 1822 fixierte die Besoldung eines aargauischen Primarlehrers auf Fr. 100—160 a. W. nebst freier Wohnung, oder Fr. 20 a. W. als Vergütung für den Mietzins. Dieses Verhältnis blieb unverändert bis 1835, wo das neue, gegenwärtig noch bestehende Schulgesetz die Besoldungen so feststellte, dass die Lehrer an untern und mittlern Klassen, sowie die Lehrer an Gesamtschulen von weniger als 50 Kindern Fr. 250 a. W., und Lehrer an obern Schulen und an Gesamtschulen von mehr als 50 Kindern Fr. 300 a. W. erhielten. Das Gesetz legte überdies den Gemeinden die Verpflichtung auf, die Besoldung bis auf Fr. 400 a. W. aufzubessern, sofern die Mittel der Gemeinden es erlauben sollten. Diese Besoldungsansätze blieben unverändert bis zum Jahre 1855, wo der Grosse Rat folgende Abänderung beschloss: Jedem Lehrer, dessen Besoldung Fr. 600 n. W. nicht erreichte, sollten Fr. 50 n. W. durch den Staat und Fr. 50 durch die Gemeinden zugefügt werden, so dass also jeder Lehrer mit einer Besoldung von weniger als Fr. 600 eine Zulage von Fr. 100 erhielt. Dabei blieb es der Gemeinde freigestellt, dem Lehrer statt Fr. 50 eine Jucharte Pflanzland zu geben. So beträgt denn das Minimum für die Unterschulen gegenwärtig Fr. 457 n. W., für die Oberschulen Fr. 528, und jenes Minimum von Fr. 457 ist ungefähr soviel als der Lohn eines Fabrikarbeiters, denn ein solcher bezieht bei 300 Arbeitstagen und einem Lohn von Fr. 1. 50 per Tag eine jährliche Löhnung von Fr. 450, was eine Summe ist, die sogar an vielen Orten häufig durch Fabrikarbeiterinnen gewonnen wird. Das Besoldungsverhältnis der Primarlehrer stellt sich nun also dar:

106 Lehrer stehen auf dem Minimum von Fr. 450;
109 „ „ „ „ „ „ „ 528;
385 Lehrer stehen noch unter dem Minimum von „ 600;
456 „ „ „ „ „ „ „ „ 800.

Vergleichen wir diese Zahlenverhältnisse mit den entsprechenden Zahlen in andern Kantonen, so hören wir zu unserem Erstaunen, dass im Kanton Zürich die Durchschnittsbesoldung der Primarlehrer 1100 Fr. beträgt; in Baselland, welches seine Zöglinge in das aargauische Seminar schickt, beträgt sie 900 Fr.; in St. Gallen ist das Minimum 800 Fr. In dieser Materie ist der Aargau der dreizehnte Kanton der Eidgenossenschaft; zwölf besolden ihre Lehrer besser, und der Aargau steht hierin auf der gleichen Höhe wie Schwyz, und marschiert an der Spitze der Urkantone."

Der Kommissionsvorschlag lautet:

a) „Wo die gegenwärtige Besoldung an untern und mittlern Schulklassen unter dem Betrage von 650 Fr. steht, wird dieselbe bis auf diese Summe erhöht;"

b) „Wo die gegenwärtige Besoldung an Gesamtschulen und an obern Schulklassen unter dem Betrage von 700 Fr. steht, wird sie bis auf diese Summe erhöht."

Dr. Hegnauer findet, man sollte das Schulgesetz vor dem Besoldungsgesetz behandeln und stellt deshalb den Antrag auf Nichteintreten. Landammann Welti erwidert hierauf:

„Ich ergreife das Wort, um dem Antrage des Herrn Dr. Hegnauer entgegenzutreten. Herr Feer-Herzog hat Ihnen nachgewiesen, dass die gesetzliche Besoldung eines Unterlehrers gegenwärtig im Minimum 457 Fr. und diejenige eines Oberlehrers 528 Fr. beträgt. Ich darf billig voraussetzen und es wird jedermann, welcher diese Verhältnisse unbefangen erwägt, mir beistimmen, dass eine Besoldung von Fr. 457 oder Fr. 528, wenn sie auch nur mit den Bedürfnissen eines einzigen Mannes zusammenfällt, für denselben gewiss nicht ausreicht. Ich darf ferner voraussetzen, dass jeder von Ihnen, wenn er die Verhältnisse in Betracht zieht, sich wundern wird, dass seit 1835 nichts gethan wurde, dass also 27 Jahre verfliessen konnten, ohne dass in diesen Verhältnissen durchgreifende Änderungen eingetreten wären; und der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, dass diese Besoldungen nicht an denjenigen Lohn reichen, welcher einem Fabrikarbeiter bezahlt wird. Lassen Sie mich diese Vergleichung weiter ausführen. Unsere Lehrer erhalten ungefähr die Hälfte derjenigen Besoldung, welche vor einem Jahre den Landjägern ausgesetzt worden ist. Die Eisenbahnarbeiter, der letzte Weichenwärter, der Bahnaufseher und Kondukteur wird besser bezahlt, als die Diener des Volkes, als diejenigen, welchen Sie die Bildung Ihrer Kinder und die Zukunft des ganzen Landes anheimstellen. Herr Präsident, meine Herren! Diese Thatsache an und für sich müsste ein dringender Mahnruf für Sie sein, diese Missverhältnisse aufhören zu machen, aber glauben Sie ja nicht, dass etwa die Bildungs- und Schulzustände unseres Landes unabhängig seien von den Besoldungsverhältnissen; glauben Sie nicht, dass der Lehrer deswegen die gleichen Qualitäten, das gleiche Mass des Wissens mit sich bringen werde, wenn die Besoldungen höher oder tiefer stehen; ich sage, glauben Sie das nicht, denn es ist hierin in der ganzen Welt gleich: wie der Lohn, so die Arbeit, und es versteht sich, dass tüchtige, intelligente, charakterfeste junge Leute sich nicht auf eine Laufbahn wagen, welche nichts anderes als den Hunger in Aussicht hat. Diese Aussicht haben die Lehrer und die Folge davon ist die, dass nur untergeordnete, mittelmässige Talente, oder aber dann Leute, welche sich zur Landwirtschaft oder für andere Gebiete des Lebens nicht mehr tauglich fühlen, eine Carrière zu machen, sich auf den Lehrerberuf werfen, um das Almosen von Fr. 528 zu verdienen."

„Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, Sie begehen eine Sünde an dem heiligen Geiste, möchte ich sagen, an dem Geiste der Entwicklung des Landes und des Volkes, wenn Sie hier und wenn Sie jetzt nicht eintreten; denn wo so schreiende Übelstände vorhanden

sind, wie ich sie Ihnen hier dargestellt habe, da ist jeder Moment der rechte, und der nächste ist der beste, und Sie dürfen nicht Lehrer, welche seit dem Jahre 1835 am Hungertuche genagt haben, wenn ich mich so ausdrücken soll, mit ihren gerechten Forderungen auf eine unbestimmte Zeit hinaus verweisen, auf die Zeit, da es dem Grossen Rate belieben wird, das Schulgesetz zu beraten. — Wie Herr Feer-Herzog Ihnen bereits bemerkt hat, beträgt die Besoldung eines Primarlehrers im Kanton Zürich Fr. 1100, in Baselland 900, und im Kanton St. Gallen Fr. 800. Man hat berechnet, was Staat, Gemeinde und was Eltern auf das einzelne Schulkind im Durchschnitt jährlich bezahlen. Dieser Durchschnittsbetrag kommt im Kanton Zürich auf Fr. 24, im Aargau auf Fr. 10. Wenn der Staat heute seine Pflicht erkennt, hier nachzuhelfen, dann sollte niemand dem Vorschlage der Regierung entgegentreten, um mit Verschiebungsanträgen der Sache das Genick zu brechen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Sie heute erklären, wir treten nicht ein, so wird das ganze Land eine solche Erklärung nur als eine Feindseligkeit gegen die Interessen der Bildung betrachten. In dieser Beziehung stehen wir auf neutralem Boden, hier gibt es keine Parteien, hier stehen alle unter demselben Panier, unter dem Panier der Volksbildung, und das wird niemand als ein feindseliges bezeichnen wollen. . . . Meine Herren! Ich denke, unter solchen Verhältnissen sollten Sie keinen Augenblick zögern, das Unrecht gut zu machen, welches seit dem Jahre 1835 und beziehungsweise seit 1855 an den Volksschullehrern, an dem Volksschulwesen und an den Kindern des Landes begangen worden ist. Ich kenne gar wohl die Einwürfe, welche man gegen die Erhöhungen der Lehrerbesoldungen macht, sie sind aber unbegründet, und es ist wohl der Mühe wert, dass man sich darüber ins Klare setzt. Es wird nämlich behauptet, mit der Bildung solcher Lehrer sei es eben nicht weit her, sie gehen einige Zeit ins Seminar, wo sie noch teilweise vom Staate unterstützt werden, und kommen als ganz junge Leute an eine Schule, und können also wohl zufrieden sein, wenn ihnen im ersten Jahr Fr. 600 ausbezahlt werden. Es ist dies eben ein Standpunkt, der, weiter durchgeführt, zum Ruin von allem Volksschulwesen, und zum Ruin aller Bildung führt. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich die Schule betrachte, so betrachte ich sie nicht blos in Bezug auf den Lehrer, sondern ich betrachte sie auch im Zusammenhang mit den Kindern; und glauben Sie ja nicht, dass derjenige Lehrer ein guter ist, der gerade dasjenige weiss, was er seinen Kindern im Unterricht mitteilen soll. Um gut zu unterrichten, muss man mehr wissen als man zu unterrichten hat, und wer nicht mehr weiss, wird ein Stümper bleiben und seiner Sache und seines Stoffes nie Meister sein. Gehen Sie nicht zu dem Grundsatz über, als ob die Bildung unserer Lehrer darniedergedrückt werden müsse, und verwechseln Sie damit nicht etwa die Notwendigkeit, dass der Unterricht an unsern Volksschulen ein durchaus einfacher, auf wenige Fächer

beschränkter sein soll. Diese Forderung ist eine von jener Anschauung ganz verschiedene, und die Forderung eines einfachen Unterrichts wird nur ein ganz guter Lehrer erfüllen können. Je gebildeter er ist, desto besser wird er ihr nachkommen. Man wendet dann ferner ein: ‚der Lehrer ist nebenbei Beamter, er hat ein Landgewerbe u. s. w. und vielen Lehrern ist die Schule Nebensache.' Herr Präsident, meine Herren! Ich wundere mich nicht, dass, wenn die Schule einem Lehrer nur Fr. 457 einträgt, sie ihm zur Nebensache geworden ist, denn wenn er sein Leben fristen will, so ist er genötigt, sie zur Nebensache zu machen. Aber auch die Einwendung, dass der Lehrer sich ja auf seinem Grund und Boden ernähren könne, ist unbegründet; die Fluktuation der Lehrer hat sich, wie alles heutzutage, mobilisiert, und wir finden in den wenigsten Gemeinden Lehrer, die ihr Leben lang in ihrer Heimatgemeinde blieben, sondern es gibt eine Menge, welche nicht derjenigen Gemeinde angehören, in welcher sie angestellt sind. Es bringt dies eben die seit zwanzig Jahren eingetretene Vermehrung der Schulen mit sich, sowie der Umstand, dass eben junge Lehrer von solchen Gemeinden, welche eine bessere Besoldung zu bezahlen imstande sind, aus ihren Gemeinden weggenommen werden. Dies führt mich auf einen Punkt, der die grösste Wichtigkeit hat, — und ich gebe diese Betrachtung solchen zu bedenken, in deren Gemeinden die Besoldungen auf dem Minimum stehen. — Diese Gemeinden werden nicht nur ihre Lehrer schlecht bezahlen, sondern auch die schlechtesten Lehrer haben, weil andere Landgemeinden, von Stadtgemeinden will ich nicht einmal reden, ihnen die guten Lehrer wegziehen. Diesen Gemeinden bleibt dann nur der Rest, die schlechtesten Lehrer. So können Sie die Frage nach allen Seiten hinausspinnen, und Sie müssen, wenn Sie mit dem Ernst und Eifer, den die Sache erfordert, an die Prüfung gehen, mit mir finden, dass dies ein fauler Fleck in dem Fleisch unseres Landes ist, der herausgeschnitten werden muss, weil der Kanton Aargau, aus einer Reihe von Umständen, ich rede nicht blos von solchen, die politischer, sondern namentlich von solchen, die in letzter Instanz materieller Natur sind, hierin Erfahrungen in grosser Zahl gemacht hat. Glauben Sie nicht, dass in einem Lande, in welchem die Schule vernachlässigt wird, der materielle Wohlstand der Bürger blühe; glauben Sie nicht, dass Sie mit dem Nachbarkanton Zürich in Bezug auf Industrie, Landbau, kurz in allen Sphären werden Schritt halten können, so lange Sie kaum etwas mehr als den vierten Teil von dem an den Unterricht Ihrer Jugend verwenden, das dieser Kanton dafür aussetzt; glauben Sie mir aber, alle Bildung, welche wir ausstreuen in die Herzen der Jugend, die wird schliesslich aufgehen als materielle Wohlfahrt des Landes, und, so Gott will, als geistige Erhebung des Volkes."

Der Kommissionsantrag wurde mit grosser Mehrheit beschlossen. Unterm 26. Juni 1863 wurde das Gesetz in

letzter Beratung vom Grossen Rate angenommen. Gegen Ende des Jahres 1862 hatte eine neue Verteilung der verschiedenen Departemente stattgefunden, und Welti hatte auf den 1. Januar 1863 die Erziehungsdirektion übernommen, die er dann beibehielt bis zu seinem Weggang von Aarau Ende 1866.

Im Juli 1863 wird zum ersten Mal der Erziehungsrat bestellt, eine der durch Dekret vom 13. März 1863 den einzelnen Departementen beigeordneten Kommissionen. Rasch folgen sich nun eine Reihe Reformen. Die nächste betrifft die Kantonsschule. Bereits im Juni 1863 war im Grossen Rate die Frage zur Untersuchung gewiesen worden, warum der Kantonsschule in jüngerer Zeit in zunehmendem Masse Söhne des eigenen Landes entzogen und auf auswärtigen Schulen untergebracht werden.

Um gegen diesen Übelstand anzukämpfen, schlägt die Erziehungsdirektion (20. Januar 1864) vor:

1. Errichtung eines kantonalen Kosthauses für bedürftige Schüler;
2. Abänderung des Stundenplanes, um den Besuch von auswärts wohnenden Schülern durch die Eisenbahn zu ermöglichen;
3. Reorganisation der Anstalt.

Das kantonale Kosthaus wurde erst 1889 eröffnet. Die Reorganisation wurde verschoben bis nach Erlass des neuen Schulgesetzes. Insofern sie sich jedoch wesentlich auf Erneuerung des Lehrerpersonals bezog, hatte sie bereits begonnen im Jahre 1862 durch Versetzung in den Ruhestand der Professoren Hagnauer, Mossbrugger, Schiess und Rytz. In der Verhandlung vom 20. Januar 1864 erklärt Erziehungsdirektor Welti zu Protokoll, dass er angetragen habe, auch die Professoren Rochholz, Dr. Zschokke und Fr. Rauchenstein in gleicher Weise zu quieszieren. In der That wurden Dr. Zschokke, Dr. Kurz und Rochholz im April 1866 pensioniert, Dr. R. Rauchenstein, der langjährige und viel-

verdiente Rektor und bedeutende Philologe, im März desselben Jahres, kurz darauf auch die zwei Hilfslehrer Baldeschwyler und Oberbeck. Der Philologe Fr. Rauchenstein ist erst 1870 zurückgetreten. Man hat gefragt, warum auch Rochholz in jene Ausscheidung von 1866 inbegriffen worden sei, obwohl derselbe damals noch sehr rüstig war, und zu den vorzüglichsten Lehrkräften zählte. Er war aber von jeher vielen Angriffen ausgesetzt. Um ihn gegen diese sicher zu stellen und ihm zu ermöglichen, seine ganze Zeit und Kraft seinen schriftstellerischen Arbeiten zu widmen, entfernte ihn Welti aus dem Schulamte. Fügen wir noch bei, dass die beabsichtigte Verjüngung der Lehrkräfte meistens auf dem Wege der Berufung vorzüglich gelang.

Im Jahre 1866 war auch die seit 1857 bestehende Handelsschule eingegangen, um 1896 neu organisiert wieder zu erstehen.

Seit Mai 1863 dauern die Unterhandlungen der Erziehungsdirektion mit der Stadtgemeinde Aarau betreffend Umbau und Erweiterung des Kantonsschulgebäudes. Erst durch eine bedeutende Schenkung 1891 wurde der Neubau ermöglicht.

Das Schulgesetz von 1865 bringt zwei für die Anstalt ganz neue Bestimmungen:

1. In § 139: „Bei der Organisation der Schule soll auch für die Bildung von Bezirksschullehrern Sorge getragen werden;“

2. in § 142: „Durch die Organisation des Gymnasiums kann dafür gesorgt werden, dass den Schülern, welche nicht Gelegenheit hatten, sich in den alten Sprachen hinlänglich vorzubereiten, ermöglicht werde, die diesfalls für den Eintritt in das Gymnasium reglementarisch vorgeschriebenen Kenntnisse zu erwerben.“

Die erstgenannte Bestimmung ist niemals vollzogen worden. Aus der zweiten ging durch Übereinkunft mit Aarau die Errichtung des Progymnasiums, d. h. zweier

Vorbereitungsklassen für das Gymnasium hervor. Obwohl sich mit dieser Einrichtung ohne Schwierigkeit die bald nachher auftretende Forderung vereinigen liess, auch für die Gewerbeschule zwei Vorbereitungsklassen einzurichten, und diesem Wunsche sehr leicht und zum beidseitigen Vorteil durch Verbindung der Bezirksschule Aarau mit der Kantonsschule hätte entsprochen werden können, so scheiterte dieser Vorschlag am zähen Widerstand der Vertreter einer rein örtlichen Bezirksschule, und 1887 ging infolgedessen auch das Progymnasium wieder ein.

Betreffend das Griechische hatte Fürsprech Weber bei Beratung des Schulgesetzes vom 3. Februar 1865 beantragt, dasselbe in den beiden obersten Klassen fakultativ zu erklären mit Ersatzunterricht im Italienischen oder Englischen. Der Antrag wurde namentlich begründet mit der formalistisch-grammatischen Methode des Unterrichts, durch welche der Zweck des letztern vereitelt werde. Die Dispensmöglichkeit bestehe auch am Zürcher Gymnasium. Welti erwiderte hierauf (Schweizerbote Nr. 31, 1865):

„Der § 156 (§ 141 im Schulgesetz von 1865) genügt vollständig. Es ist kein Grund, die griechische Sprache doppelt zu prostituieren. Richtig ist, dass weder Griechisch noch Lateinisch einen direkten Nutzen haben, aber die Ansicht des Herrn Weber führt weiter, als er selbst will. Um etwas recht zu können, muss man mehr lernen, als man später braucht. Der Zweck der Bildung ist nicht eine Summe von Wissen, sondern die Heranbildung selbst. In dem Bildungsgang haben wir zwei Richtungen, die wissenschaftliche und die gewerbliche. Letztere hat den Zweck, positive Kenntnisse zu sammeln, um sie später verwenden zu müssen; erstere, den Geist vorzubereiten, um später zu lernen und in einem wissenschaftlichen Berufe tüchtig zu sein. Ich erkläre, wenn ich nochmals anfangen müsste, ich würde das Griechische nicht versäumen, auch wenn ich volle Freiheit hätte. Es kann aber nicht auf den Geschmack des einzelnen ankommen. Seit Jahren geht das Bestreben dahin, die Philologie zu beschränken, insbesondere wenn alle möglichen Fächer noch ins Gymnasium hineingepfropft werden sollen. Herr Weber erreicht mit seinem Antrage nichts, weil es nicht jedem gedient sein kann, Italienisch oder Englisch zu lernen. Das Beispiel von Frankreich ist hier schlagend. Man ist von dem, was Herr Weber beantragt, zurückgekommen. (Redner beweist das durch die historischen Vorgänge bis in die jüngste Zeit.) Lasse man

der Sache ihre Entwicklung. Die Behörden werden an der Hand des § 156 das richtige finden. In Zürich wird vom Dispens wenig Gebrauch gemacht und jedenfalls gerade nicht die fähigern Schüler thun es. Es ist hier nur die Frage, wollen wir ein Gymnasium oder nicht? Ich lade Sie ein, dem Antrage des Herrn Weber in der Weise Folge zu geben, dass Sie den Antrag des § 156 annehmen."

In den Monaten April, Mai, Juni 1866 wurden Reglement, Disziplinarordnung und Lehrplan revidiert. Der letztere enthielt in der ersten Vorlage für das Gymnasium folgende Bestimmungen:

a) „Der Religionsunterricht für die reformierten Zöglinge der ersten Klasse hat sich auf den Konfirmandenunterricht zu beschränken;"

b) „Der Sprachunterricht in der IV. Klasse im Lateinischen und im Griechischen soll wöchentlich je 7 Stunden betragen;"

c) „Der Besuch des Griechischen bleibt wie bisher für alle Klassen obligatorisch; Dispensationen davon können nur für solche Schüler eintreten, die sich keinem gelehrten Berufe widmen wollen."

Die letztere Bestimmung wird dann unterm 16. Mai dahin abgeändert:

1. „Schüler, die beim Eintritt ins Gymnasium erklären, dass sie sich einem gelehrten Studium nicht widmen wollen, sind von dem Besuche des griechischen Unterrichts entbunden;"

2. „alle übrigen Schüler des Gymnasiums sind in der ersten und zweiten Klasse zum Besuch des griechischen Unterrichts verpflichtet;"

3. „Schüler der dritten und vierten Klasse können vom griechischen Unterricht durch den Erziehungsrat dispensiert werden. Die daherigen Gesuche sind von dem Vater des Schülers oder seinem gesetzlichen Vertreter an das Rektorat der Kantonsschule zu richten. Der Rektor hat jedes Gesuch mit einem schriftlichen Berichte über die geistigen Anlagen des Schülers und den Stand seiner Bildung in den einzelnen Fächern dem Erziehungsrate vorzulegen. Entspricht der Erziehungsrat dem Dispensationsbegehren, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, ob und in welchem andern Fache der Schüler Unterricht zu nehmen habe. Solche Dispensen können nur zu Anfang eines Schuljahres verlangt werden."

Seit 1876 ist das Griechische an unserm Gymnasium fakultativ erklärt, mit Ersatzunterricht im Englischen und Italienischen.

Aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1863 bis zum Erlass des neuen Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 erwähnen wir noch folgendes:

Die Primarschule erhält neue Lehr- und Lesebücher und eine neue Schulwandkarte des Kantons. An mehrere zurücktretende Primarlehrer werden, wenn auch bescheidene, Ruhegehalte ausgerichtet. Einige Lehramtskandidatinnen beziehen Stipendien.

Am Seminar Wettingen werden die nötigen Lokale erstellt für die neuerrichtete Musterschule und für den Zeichenunterricht durch einen Fachlehrer.

Für Unterricht und Erziehung von bildungsfähigen Taubstummen und Blinden wird Fürsorge getroffen.

Mehrere Bezirksschulen werden neu gegründet oder reorganisiert. Den Bezirksschulen Sins, Zurzach, Wohlen, Kaiserstuhl, Aarburg bewilligt die Regierung ausserordentliche Staatsbeiträge. Es werden für die Bezirksschulen 7 ständige Inspektoren ernannt. Einige Fortbildungsschulen, darunter wenigstens auch eine für Mädchen, kommen neuerdings hinzu.

Angebahnt wird die Bereinigung des alten Staatsarchivs und die Vereinigung des Klosterarchivs Wettingen mit demselben.

Wir stehen an der Schwelle des neuen Schulgesetzes. Die Erstellung desselben war keine leichte Sache. Am Tage nachdem es in zweiter Beratung vom Grossen Rate angenommen worden war (1. Juni 1865), schreibt Welti an seinen Freund:

„Seit gestern ist das Schulgesetz hinter uns; *es ist mir eine Last abgenommen.* Ich hatte die beiden Tage noch gegen allerlei Unvernunft zu kämpfen. Jetzt will ich mit aller Lust hinter die Vollziehung. Es gibt eine schöne Arbeit!“ (WM. 2. Juni 1865.)

Und wollen wir wissen, welches die Punkte waren, auf welche der Gesetzgeber das Hauptgewicht legte, so belehrt uns darüber folgender Brief (WM. 4. Februar 1865) nach der ersten Beratung durch den Grossen Rat:

„Der Grosse Rat geht eben auseinander; er hat sich brav gehalten, und wenn die Zukunft uns Vorwürfe zu machen hat, so können sie jedenfalls nicht unserem guten Willen gelten. Ich denke auch, Du werdest mit dem meisten, was wir gemacht haben, zufrieden sein. *Besoldung, Inspektorat* und *Lehrerbildung* sind so geordnet, dass der Segen für das Volk nicht ausbleiben kann. Du weisst, dass die jetzigen Inspektoren bleiben und dass für die Oberaufsicht ein Kantonalinspektor aufgestellt wird. Damit ist nun dieser Kampf zu Ende, und ich kann mich um so leichter darein finden, besiegt zu sein, als ich eigentlich nie ein eifriger Streiter für den Vorschlag war. Mich haben die Zeitungsfehden über das Inspektorat auch geärgert, zumeist darum, weil die Presse mit wenigen Ausnahmen sich um das ganze Gesetz im Grunde sehr wenig kümmerte und es so behandelte, als ob nur der Inspektorenparagraph darin stünde. Das *Griechische* wurde eifrig angegriffen, aber auch ebenso eifrig verteidigt."

Auf die bezeichneten Punkte müssen wir näher eintreten. Vom Griechischen war aber bereits die Rede, ebenso von der Besoldung der Primarlehrer bis zum Jahre 1863. Hier knüpfen wir an. Der Grossratsbeschluss vom 4. März 1863 fixierte die Besoldung eines Primarlehrers an untern und mittleren Schulen im Minimum auf 650 Fr., an Gesamtschulen und an obern Schulen im Minimum auf 700 Fr. Das Gesetz von 1865 erhöht die Mindestbesoldung der Lehrer an untern Klassen auf 800 Fr., an obern Klassen oder an einer Gesamtschule auf 900 Fr., und fügt hinzu: „Die Besoldung an Fortbildungsschulen beträgt bei zwei Klassen 1200, bei drei Klassen 1500 Fr." — Über die Alterszulagen und die Ruhegehalte bleibt folgendes nachzutragen: Der Entwurf von 1833 hat Alterszulagen, vom 5. bis 10. Dienstjahr 10 Fr. a. W., vom 10. bis 15. Dienstjahr 15 Fr., nach dem 15. Dienstjahr 20 Fr. Der Entwurf von 1852 setzt nach 10 Dienstjahren 40 Fr., nach 15 Dienstjahren 60 Fr., nach 20 Dienstjahren 80 Fr. und nach 25 Dienstjahren 100 Fr. an. Der Entwurf von 1860 schlägt vor: nach 10 Dienstjahren, für Lehrer an Schulen mit mehr als 70 Kindern, 50 Fr.; — der Entwurf von 1862: nach 6 Jahren 50, nach 12 Jahren 100 Fr. Ebenso der Entwurf

nach der ersten Beratung 1865; das Gesetz hingegen von 1865 gewährt 50 Fr. nach 10, und 100 Fr. nach 15 Jahren.

Als Ruhegehalt für altersschwache Lehrer wird 1862 vorgeschlagen: die Hälfte der bisherigen Besoldung; das Gesetz von 1865 bewilligt im Mindestbetrage halb so viel, im Höchstbetrage doppelt so viel Prozente der Besoldung, als der Entlassene Dienstjahre im Kanton aufzuweisen hat.

Betreffend die Lehrerbildung kommt zunächst in Betracht das Lehrerseminar. Im Jahre 1833 dauert der Kandidatenkurs 2 Jahre. Der Direktor bezieht eine Besoldung von 1600 Fr. a. W. nebst 160 Fr. für seine Wohnung; die 2 „Unterlehrer“ beziehen je 400—500 Fr., die Hilfslehrer 150—300 Fr. Das Gesetz von 1846 verlegt das Seminar mit Konvikteinrichtung nach Wettingen. Eine Musterschule und ein landwirtschaftlicher Betrieb unter A. Keller's vortrefflicher Leitung kommen hinzu. Der Direktor bezieht 1800—2000 Fr. a. W., ein Religionslehrer 1200 bis 1500 Fr., ein anderer Lehrer 800—1100 Fr., alle mit Wohnung und Pflanzland. Der Kandidatenkurs ist dreijährig, ebenso für Primarschulen nach dem Entwurf von 1852, hingegen vierjährig für Realschulen. Besoldung des Direktors 2500—2900 Fr., der Religionslehrer 1700—2200 Fr., der andern Lehrer 1200—1600 Fr., alle mit Wohnung und Pflanzland. Die Besoldungen und die Kandidatenkurse bleiben dieselben nach Entwurf von 1860. Die Aufnahme setzt 2 Jahre Bezirksschule voraus. Das Gesetz von 1865 verlangt einen vierjährigen Kurs und als Aufnahmsbedingung die Kenntnisse der obersten Klasse Bezirksschule; Besoldung des Direktors 2500—3000, des Hauptlehrers 2000—2500 Fr.

Für die Bildung von Lehramtskandidatinnen sorgte einst die Anstalt in Olsberg. Der Entwurf von 1860 sieht eine Übereinkunft vor mit einer höheren Lehranstalt, oder die Errichtung höherer Kurse an Mädchenschulen; das Gesetz von 1865 setzt zum Zweck des Besuchs höherer Töchterschulen reichliche Staatsstipendien aus. Seither ist

ein Lehrerinnenseminar ins Leben getreten. Für Arbeitslehrerinnen sind Lehrkurse vorgesehen seit 1860. Jenen Passus § 140 des Schulgesetzes von 1865: „Bei Organisation der Kantonsschule soll auch für die Bildung von Bezirkslehrern Sorge getragen werden", haben wir bereits bemerkt.

Zu den Aufsichtsbehörden gehört neben dem Erziehungsdirektor auch der Erziehungsrat. Der Entwurf von 1862 gibt der Erziehungsdirektion 4 Fachmänner bei, welche im Konzept von Welti als Erziehungsrat auf die Zahl 6 ergänzt werden, davon 2 wählbar durch die Kantonalkonferenz. Entwurf und Gesetz von 1865 lassen letztere Bestimmung weg. Die Stelle des Erziehungsrates vertrat früher der Kantonsschulrat, bestehend aus 7 Mitgliedern, denen im Jahr 1833 noch 4 Lehrer beigeordnet waren, die aber das Gesetz von 1835 nicht mehr erwähnt. Im Entwurf von 1852 ist diese ganze Behörde fallen gelassen.

Die Schulpflegen und die Bezirksschulräte kehren durch alle Gesetze und Gesetzesentwürfe wieder. Die am meisten umstrittene Instanz nehmen die Inspektoren ein. Das Gesetz von 1835 besoldet seine Bezirksinspektoren mit 200 bis 500 Fr. a. W. Der Entwurf von 1852 stellt 6 Inspektoren auf mit 2400–2600 Fr.; derjenige von 1860 hat deren 4 und bezahlt sie mit 2800—3000 Fr. Der Entwurf steigt auf die Zahl von 5 zu 3000 Fr.; Welti korrigiert 6. Aber Entwurf und Gesetz von 1865 redigieren: „die notwendige Zahl von Schulinspektoren, nebst einem Kantonalinspektor."

Wenn auch Welti selbst die bisher genannten Punkte besonders hervorhebt, so beschränkten sich doch die Wohlthaten des Gesetzes von 1865 nicht hierauf: der Fortschritt war ein allseitiger.

Die Gemeindeschule wird wesentlich gefördert durch rationelle Einteilung und Behandlung der verschiedenen Altersstufen. Schon das Gesetz von 1835 scheidet die Elementarschule, vom 6. bis 14. Altersjahr, von der Fortbildungsschule für Knaben vom 14. bis 17., für Mädchen

bis und mit dem 15. Altersjahr. Der Entwurf von 1860 nennt Elementarschule die untere Abteilung vom 6. bis 12. Jahr, Fortbildungsschule die obere Abteilung vom 12. bis 15. Jahr für Knaben, bis zum 14. für Mädchen. Der Entwurf von 1862 teilt die 8 Jahre Gemeindeschule in 6 untere Jahrgänge und in 2 obere, die einen besonderen Lehrkurs bilden. Ausserdem kennt er zweierlei Fortbildungsschulen, nämlich solche von 2—3 Jahreskursen, die mit dem 15. Altersjahr abschliessen, und solche, deren Schüler die Gemeindeschule ganz absolviert und das 15. Altersjahr überschritten haben. Der Entwurf von 1865 nennt die erstern „höhere Gemeindeschulen", die letztern „freiwillige Fortbildungsschulen", das Gesetz von 1865 nennt beide wieder „Fortbildungsschulen", gibt aber für die Einrichtung derselben genauere Bestimmungen; der Staat leistet an die Gründung einer solchen 1000 Fr.; der Lehrer an Fortbildungsschulen mit 2 Klassen hat 1200, an solchen mit 3 Klassen 1500 Fr. Besoldung. In § 55 wird den Gemeinden das nur zu oft benutzte Zugeständnis gemacht, nicht verpflichtet zu sein, neben der Fortbildungsschule die zwei obern Klassen der Gemeindeschule fortzuführen. — Die Maximalzahl einer Gemeindeschule stand seit 1835 auf 100, seit 1865 steht sie auf 80.

Bezirksschulen mit und ohne Latein kennt schon das Gesetz von 1835. Der Entwurf von 1852 unterscheidet zwischen Realschulen und Progymnasien mit Latein und Griechisch. Die erstern haben entweder nur 2 Klassen mit einem Hauptlehrer, Besoldung 1000 Fr., oder 3—4 Klassen mit 2 Hauptlehrern, Besoldung wenigstens 1400 Fr. Alle Reallehrer erhalten von 6 zu 6 Jahren Zulagen von 50 Fr. bis auf die Summe von 1200—1600 Fr. Die Progymnasien haben 4 Klassen mit 3—4 Hauptlehrern; Besoldung wenigstens 1600 Fr., Zulagen dieselben wie für Reallehrer. Endlich sind noch Mädchenschulen vorgesehen mit einer Lehrerin, Besoldung 800 Fr., Zulagen dieselben. — Die Entwürfe

von 1860, 1862 und das Gesetz von 1865 verlangen durchweg Bezirksschulen von 4 Klassen, mit wenigstens 2 Hauptlehrern, mit 3 wenn Latein und Griechisch oder Englisch und Italienisch hinzukommen, mit 4 wenn diese beiden Sprachgruppen. Das Besoldungsminimum ist stehen geblieben auf Fr. 2000; dagegen ist der Gründungsbeitrag erhöht auf 5000 Fr., und der jährliche Staatsbeitrag auf 2500 bis 4000 Fr. Der Besuch ist auch Mädchen gestattet, „in Gemeinden, die keine Fortbildungsschule haben", fügt das Gesetz von 1865 hinzu.

Die Organisation der Kantonsschule, abgesehen von der Handelsschule und vom Griechischen, wovon oben die Rede war, bleibt sich durch lange Jahre wesentlich gleich. Das Gesetz von 1835 verlangt für beide Abteilungen, die humanistische und die realistische, zusammen 12 Hauptlehrer; der Entwurf von 1860 und das Gesetz von 1865 lassen deren Zahl unbestimmt. Letzteres fixiert die Besoldung auf 2600 – 3200 Fr. In dem Lehrplan des Gymnasiums macht sich eine allmähliche Abminderung der Unterrichtszeit für Latein und Griechisch, und eine entsprechende Zunahme der naturkundlichen Fächer bemerklich.

Überblicken wir nochmal das Ganze, so prägt sich der Fortschritt am stärksten aus auf den verschiedenen Stufen der Volksschule, und was die Besoldung betrifft, auf derjenigen der Primarlehrer.

Wir haben bereits mehrfache Differenzen wahrgenommen zwischen dem Entwurf, Ergebnis der ersten Beratung, vom Januar und Hornung 1865, und dem aus der zweiten Beratung hervorgegangenen Gesetz vom 1. Juni 1865. Bald sollte auch dieses Gesetz noch weitere Abänderungen erleiden. Bereits unterm 2. August sind eine Anzahl Eingaben gegen einzelne Bestimmungen des neuen Schulgesetzes eingelangt. Die Regierung verweist sie an den Grossen Rat, erklärt aber gleichzeitig das neue Schulgesetz, nach abgelaufener Vetofrist, in Kraft, schreitet zur

Neuwahl des Erziehungsrates und schreibt die Stelle des Kantonalinspektors aus. Die retrograde Bewegung steht aber nicht still. Unterm 26. August übermittelt Dr. A. Erismann in Brestenberg der Regierung die Protestation einer Anzahl Einwohner des Seethales gegen die am 20. August in Seengen abgehaltene Volksversammlung. Welti und A. Keller waren bei dieser ziemlich stürmisch verlaufenen Versammlung gegenwärtig; ersterer berichtet darüber am folgenden Tage (WM. 21. August 1865):

„Gestern war ich in Seengen mit Keller. Es ging uns genau so wie dir an der Gemeindeversammlung; wenn der republikanische Sinn nicht auf festem Grund bei mir ruhen würde, durch solche Erscheinungen könnte er wankend werden. Man beschloss die Alterszulagen, die Ruhegehalte, den Kantonalinspektor, die Bestimmung über Schulversäumnisse etc. durch Volksabstimmung zu beseitigen. Ich fürchte sehr, es wird diese Agitation die Vollziehung lähmen und die tüchtigen Kräfte abschrecken, sich einem so launenhaften Souverän anzuvertrauen. Ich für meine Person habe den Mut keineswegs verloren; im Gegenteil fühle ich mich zu grösserem Eifer aufgefordert."

Am 16. Februar 1866 erstattet der Erziehungsdirektor Bericht über die betreffenden, ihm zur Begutachtung überwiesenen, teils direkt vom Volksversammlungskomitee von Seengen, teils von den Bezirksämtern eingelangten Schriftstücke aus 57 Gemeinden. Im Ganzen sind es 5469 Unterschriften, davon 4314 in gesetzlicher Form beglaubigte. Obwohl also die gesetzlich verlangte Zahl von 5000 Stimmfähigen noch nicht erreicht ist, wird dennoch auf Antrag der Erziehungsdirektion von der Regierung beschlossen, dem Grossen Rate ein Abänderungsgesetz vorzuschlagen, betreffend die §§ 15, 81, 105 und 106; später kamen noch hinzu die §§ 73, 74 und 78. Die Abänderung von § 15 bringt eine nicht unwesentliche Einschränkung der Rücktrittsgehalte; in § 73 und 74 wird die Abwandlung der Schulversäumnisse abgemildert; aus § 78 wird der Absatz weggelassen: „Bei vorzüglichen theoretischen und praktischen Ausweisen kann die Erziehungsdirektion die (Wahlfähigkeits-)Prüfung ganz oder teilweise erlassen", um den Mit-

bewerb auswärtiger Kandidaten möglichst fernzuhalten; endlich wird durch Streichung der §§ 105 und 106 der missbeliebige Kantonalinspektor beseitigt. Damit war freilich die Inspektoratsfrage nicht gelöst!

Diese Abänderungen vom 21. Februar 1867 traten in Kraft auf 1. Mai 1867.

Indessen hatte Welti, wie er in seinem Briefe vom 2. Juni 1865 geschrieben, sich rüstig an die Arbeit gemacht, um das neue Gesetz ins Leben einzuführen. Von Anfang August bis Ende Dezember drängen sich ununterbrochen, wie die Anordnungen eines Heerführers vor einem Feldzuge, die Vollziehungsverordnungen teils administrativer, teils pädagogischer Natur zum neuen Schulgesetz, Wahlen der Inspektoren, der Bezirksschulräte, der verschiedenen Kommissionen, Durchsicht der bisherigen Wahlfähigkeitszeugnisse, Anordnung der Prüfungen von Lehrern und Lehrerinnen, die genügende Wahlfähigkeitszeugnisse nicht besitzen (Ordenspersonen werden nach Beschluss des Erziehungsrates vom 13. Dezember zur Prüfung nicht zugelassen), Lehrpläne und Prüfungsreglemente für alle Schulstufen, Wahlverordnungen, Anweisung betreffend Abwandlung der Schulversäumnisse u. s. w. Welti durfte sich sagen, als er Ende des Jahres von uns schied, dass er die schöne Aufgabe der Volkserziehung im Aargau wieder für lange Jahre gesichert sah.

Welti war Landammann in den Jahren 1858, 1862 und 1866. Im Jahre 1857 entsandte ihn sein Kanton in den Ständerat, dessen Mitglied er blieb bis zum Übertritt in den Bundesrat. Von dem Ansehen, dessen er schon im Ständerat genoss, zeugt seine zweimalige Erhebung auf den Präsidentenstuhl 1860 und 1866. In der eidgenössischen Armee war er bis zum Obersten vorgerückt. Zweimal, im April (bis Ende Juni) 1860, bei Anlass des Savoyerhandels, und im Oktober 1864 (bis Februar 1865, Unruhen anlässlich der Wahl eines Staatsrats) wurde er als eidge-

nössischer Kommissär nach Genf abgeordnet. Seine Vermittlung entwaffnete die streitenden Parteien, und sein Gerechtigkeitssinn wurde damit anerkannt, dass ihn die Stadt Genf mit ihrem Bürgerrecht beschenkte.

V. Die Abschiedsfeier,

von der Stadt Aarau veranstaltet, die ihm bei diesem Anlass das Ehrenbürgerrecht verlieh, fand statt am Sylvesterabend 1866 im dortigen Casino. Zahlreich waren sie zusammengekommen, die Wägsten und Besten aus allen Teilen des Aargau, um dem neugewählten Bundesrat zum Scheidegruss nochmal die Hand zu drücken. Manch treffliche Rede wurde gehalten, manch gutes Wort war gefallen, an das wir uns heute kaum mehr erinnern, aber unvergesslich durch alle erklang der Grundton: heute übergeben wir dem weiteren Vaterlande, der Aargau seinen besten Sohn, die Freunde ihren treuesten, ihren teuersten Freund! Mit dem Schmerz, ihn zu verlieren, mischte sich das stolze Gefühl, ihn den unsrigen nennen zu dürfen. Einer der Redner richtete an den Bundesrat die Frage, was er halte von der Centralisation und der Kantonalsouveränität. Die Antwort des Gefeierten lautete:

„Was in den Kantonen lebensfähig ist, wollen wir pietätsvoll wahren; wo die Kräfte des einzelnen nicht ausreichen, tritt der Bund in die Lücke."

Zusätze.

Seite 12 (Zeile 13 von oben) lies: Brüger von Jena.

Seite 16 unten: Die Parität wurde 1841 beseitigt für den Grossen Rat, nicht aber für den Kantonsschulrat, die Regierung und das Obergericht; für letzteres blieb sie auch 1852 noch bestehen. Im weiteren s. S. 46.

Seite 18 (Ziffer 5): Der vom Regierungsrate der Dreierkommission zugewiesene, 1861 dem Grossen Rat vorgelegte Entwurf der Hypothekarordnung war Welti's persönliche Arbeit.

Die Argauischen Gotteshäuser

in den

Dekanaten Hochdorf, Mellingen, Arau und Willisau,

Bistums Konstanz.

Von ***Dr. Arnold Nüscheler.***

(Fortsetzung und Schluß zu Argovia XXVI.)

III. Dekanat Reitnau (Arau).

Sein Name lautet 1275 Raitenowe (Freib. DA I 236), schon am 24. November 1296 aber ist Rudolf, Dekan in Arau, Zeuge bei einem Verkauf an das Kloster S. Urban (UBArau 16 n. 18*), im lib. decim. von 1275 hat eine spätere Hand neben Raitenowe geschrieben Arow, und von 1409 an ist dieser Name allgemein. Dagegen heißt es im Buch der Quarten und Bannalien von 1324 Dekanat Culme (Freib. DA IV 39, 56) und im Markenbuche von 1360/70 dec. Culm siue Aròw (Freib. DA V 72, 83).

Es enthielt nach dem lib. decimat. von 1275 folgende Gotteshäuser (Freib. DA I 236 f):

I. Pfarrkirchen:

a. im Kanton Argau: 1) Raitenowe, 2) Seon, 3) Lvtewile, 4) Chollicon, 5) Lerowe, 6) Endenuelt, 7) Chulmbe, 8) Sura mit den Filialen Vilmåringen[1], Krenkon und Arowe, 9) Scheftela, 10) Růde, 11) Seingen, 12) Vrttichon;

b. im Kanton Luzern: Triengen, Winicon.

---

[1] Vilmergen steht irrtümlich hier, es ist nicht Filiale von Sur, sondern Mutterkirche im Dekanat Mellingen, vgl. Arg. XXVI 57.

II. Kapellen :

a. im Kanton Argau : Egliswile ;

b. „ „ Soloturn : Kilchberch (Gretzenbach) (Freib. DA I 177, vgl. Schmid, Kirchensätze des Kantons Soloturn S. 157).

Im Markenbuche des Bistums Konstanz von 1360/70 werden ferner genannt: Rubiswil, Lobsperg, Halwile, Bonoldswil, Zeczwil, Schöftlon (Freib. DA V 83).

Zu den Pfarrkirchen im Kanton Argau kommen später durch Ablösung von den Mutterkirchen noch fünf Tochterkirchen hinzu, nämlich: 13) Arau, 14) Gränichen, 15) Rupperswil 1681, 16) Farwangen und Meisterschwanden 1817 und 17) Safenwil 1865.

Die jährliche Zusammenkunft des Kapitels von Arau fand laut einer Jahrzeitstiftung Burkharts und Rudolfs des jüngern von Halwil vom 10. Oktober 1464 am Donnerstag nach s. Gallus in Seengen statt (Arg. VI 202). Die Statuten desselben wurden nebst denjenigen der Kapitel Bremgarten und Frickgau für diejenigen von Lenzburg, angenommen am 3. Mai 1519 in der Kirche zu Mellingen, benutzt (Arg. III 311), eine Papierhandschrift derselben von 1463 liegt im Stadtarchiv Arau (Arg. XI 298). Das Siegel der Mitglieder des Dekanats Arau hängt an einer Urkunde vom 26. November 1461 (St.-A. Argau : Zofingen Stift) und hat die Umschrift: S. CONFRATRVM DECANATVS IN AROW; das Siegelbild zeigt eine zum Segnen erhobene Hand (Mitteilg. des Hrn. Staatsarchivar Dr. H. Herzog in Arau). Der erste bekannte Dekan ist 1296 der bereits genannte Rudolf, als Kammerer erscheint am 31. Januar 1475 Heinrich Bernold, Kirchherr zu Entfelden (Familienarchiv Halwil).

1. Pfarrkirchen.

a. Mutterkirchen.

Köllikon (Cholinchove 864 UB S. Gallen II 117 und Ekkeharts Casus s. Galli in den Mitt. z. vaterl. Gesch., herausgegeben vom hist. Verein in S. Gallen XV u. XVI S. 103 n. 353), S. Blasius, an der Straße von Zürich nach Bern zwischen Ober-Entfelden und Safenwil. Am 20. Aug. 864 bestätigte König Ludwig seinem Getreuen Notkar den ihm von Liuthard, einem Vasallen seines

Bruders König Karl, übertragenen Besitz zu K. (UB S. Gallen II 117 n. 503). Er gelangte von Notkar an das Kloster S. Gallen, und dieses errichtete eine Propstei im Argau, von der laut einer undatierten Urkunde verschiedene Leistungen an S. Gallen gemacht wurden (UB S. Gallen III 814). Rumo, Dekan und Propst im Argau, erwarb zwischen 1244 und 1272 von Ritter Ulrich von Hertenstein dessen Lehenrechte auf den untern Hof in Köllikon (eod. 195). Am 12. März 1345 aber veräußerten Abt Herman und der Konvent von S. Gallen dem Rudolf von Büttikon, Komtur der Johanniterhäuser Klingnau und Biberstein, voraus dem letztern die Hofstatt mit der Hofreite, welche der Leutpriester zu K. bewohnte, den Wide-Acker und den Kirchensatz zu K. samt Widum, allen Zehnten, Nutzen und Rechten um 45 1/2 M. S. Zürich Gewicht (Reg. v. Bibst. 16). Hernach verkaufte am 16. August 1535 Johannes von Hattstein, Meister des Johanniter-Ordens in Deutschland, mit Gutheißung der 7 eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus als Kastvögten und Schirmherren des Johanniterhauses Leuggern, die Veste Biberstein an der Are samt Stadt, Leuten und Gut, die dazu gehören, dem Besitze vom Wißenbach bis Grabenbach, dem Berg zu Baldern, dem Hofe Rore jenseits der Are und den beiden Kirchensätzen zu Stüßlingen im Soloturner Gebiet und Köllikon in der Grafschaft Lenzburg, sowie die Herrschaft Küngstein mit Zubehörden um 3380 rheinische Goldgulden an den Rat der Stadt Bern (R. v. Bibst. 121), von welchem alles 1803 an den neu errichteten Kanton Argau überging.

Inzwischen hatte Papst Alexander IV. den Bischof von Konstanz den 12. Juni 1258 angewiesen, die Kirche zu K. nach der Resignation des bisherigen Kirchherrn Bernerius dem Reichenauer Schulmeister Walther zu übertragen (Acta pontif. helv. I 409 n. 674). Im Jahre 1275 beschwor alsdann der Leutpriester von K. ein Einkommen von 22 Basler ℔ und bezahlte davon dem Papste in zwei Terminen je 22 ß Zehntensteuer für einen neuen Kreuzzug (Freib. DA I 236).

Durch einen Rechtsspruch vom 2. Dezember 1525 wurde auf die Klage des Leutpriesters Hans Läder über vermindertes Einkommen erkannt, vom nächsten Martini an sollen dem Leutpriester zu K. von dem dortigen Zehnten, welcher dem Johanniterhause

Biberstein gehörte, als festes Corpus ausgerichtet werden 20 Mütt Kernen, 11 Malter Hafer, 1 Malter Vasmus, 2 Mütt Roggen, 4 Saum Wein, 7 alte Hühner und der halbe Heuzehnten (Reg. v. Zofingen n. 575).

Bauliches. Nach der Sage sollen die Besitzer des Schlosses K., das auf einem Hügel beim Dorfe stund, auf der Stelle der jetzigen Kirche eine Kapelle erbaut haben und darin begraben worden sein. Im Jahre 1507 wurde die frühere Kirche abgebrochen und die heutige erbaut, wozu Bern eine Sammlung freiwilliger Steuern in seinem Gebiete bewilligte. In einer Urkunde vom 23. Juni 1507 werden die würdige Jungfrau Maria, die h. Johannes, Blasius und Gallus als Schutzpatrone der Kirche K. genannt. Auf beides bezieht sich folgende Inschrift, die bis zur Revolution von 1798 auf einer Tafel im Chor sich befand.

„Als man zallt 1507 Jahr,
„Die alte Kilch abgschlißen war,
„Von nüwem wieder uffgeführt,
„Mit Bildern uf ein Nüw's geziert,
„St. Bläsi war ihr Schutzpatron.
„Bald g'schah die Reformation,
„Da man der Meß Mißbruch abgethan
„Und das Evangelium gnommen an."

Die Kirche K. hat eine Hauptthüre mit gedrücktem Spitzbogen, sowie gotische Fenster, Chorbogen und Schalllöcher.

Im Turme hängen drei Glocken mit nachstehenden Inschriften.

I. Größte: Dir ruf ich frommer lieber Christ
Zu deinem Heiland Jesus Christ,
Denn sonst kein Heil und Leben ist
Zu Gottes Ehr' hat mich gegossen
Zu Bern Abraham Zehnder unverdrossen.

Samuel Suter, der Zeit Kirchmeier, H. Franz Güder, der Zeit Landvogt der Grafschaft Lenzburg 1599.

Verbum Domini manet in æternum (Jes. XL, 8).

II. Mittlere: Ave Maria gracia plena dominvs tecvm benedicta (Luc. I, 28).

III. Kleinste: O rex glorie criste veni cvm pace.

Beide in gotischen Minuskeln. (Mitt. von Hrn. Pfr. Müller in K.).

Entfelden (Endiueld 965, v. Mohr, Cod. dipl. I 85 n. 60), an der Sur, wo dieselbe die Straße von Zürich nach Bern durchschneidet, zwischen Sur und Köllikon. Kaiser Otto I. schenkte im Jahr 965 dem Benediktiner Kloster des h. Martin zu Dissentis seinen eigentümlichen Hof in Pfaffinghoven (Pfäffikon) im Zürichgau mit den dazu gehörenden Ortschaften Zella, Endiuelt und Masilinghoven (Mesikon) mit allen Zubehörden, als Kirchen und anderen Gebäuden, Ländereien u. s. w. (Mohr l. c.). Am 2. Februar 1330 schenkte sodann Königin Agnes das von Abt und Kapitel zu Dissentis um 235 M. S. erkaufte Gut zu Endveld mit Kirchensatz und allen dazu gehörenden Rechten dem Kloster Königsfelden (Arg. V 47). Schon am 13. Oktober 1333 aber gab Ägidius von Rubiswil, Sohn des Ritters Ulrich, der Äbtissin und dem Konvent zu Königsfelden Güter in Slatte, Seon, Otwissingen und Niederlenz und empfing als Gegenwert den Hof und Kirchensatz in E. und Zell (Reg. v. Königsfelden n. 137). Hierauf versprach gemäß einem Vertrage vom 15. Januar 1373 zwischen Rudolf von Halwil, Ritter, und Konrad von Stoffeln, Ritter, über die Verheiratung ihrer Kinder letzterer, seiner Tochter Anna als Ehesteuer zu geben alle Güter, die ihm von seinem Schwestersohn Johannes von Rubiswile angefallen sind, nämlich die Burg zu Obergöſgen, Güter, Gericht, Twing, Bann, Leute und Kirchensatz zu Ober-E., Güter, Gericht, Twing, Bann und Leute zu Hirzſtall, Otwißingen und Leimpach, den Hof zu Schwabenſtall und das Burgsäß zu Lenzburg. Dafür mußte Rudolf von H. übernehmen die Bezahlung von 300 Gulden an die von Trostberg und Rinach, sowie 600 Gl. an Konrad von Stoffeln; zur Ausrichtung dieser Summen streckten der Vater Rudolf von Halwil 500 Gl. und die Mutter Frau Lisa Mönch 400 Gl. dem Sohne vor (Reg. d. Fam.-Arch. Halwil. Arg. VI 158). Der Kirchensatz von E. blieb nun in den Händen der Familie von Halwil, bis am 12. Juni 1807 die Gebrüder Karl Franz Rudolf und Gabriel Karl von Halwil das Kollaturrecht der Pfarrpfründe E. an den Kleinen Rat des Kantons Argau abtraten, was dieser am 22. Juli gleichen Jahres ratifizierte (St.-A. Argau: Pfrundbchl.).

1275 beschwor der Leutpriester von E. ein Einkommen von V marc. medietatem infra in sacculo de prebenda Johannis Schäffelini in Thur. (Freib. DA I 236/7). Der erste bekannte Kirchherr

Peter war am 28. Juni 1289 Zeuge in Zürich beim Austausch von Hörigen zwischen den Abteien Zürich und Reichenau (v. Wyß, Abtei Zch. n. 319 p. 289). An die Kirche und den Kirchherrn zu E., sowie an die Schloßkapelle zu Halwil vergabte am 25. Nov. 1427 Rudolf von Halwil, Ritter, 10 Mütt und 2 Mütt Hafer, Froburger Maß (Fam.-Arch. HW.). 1760 wurde Unter-Muhen von Schöftland abgetrennt und mit Entfelden vereinigt.

Bauliches. Die alte Kirche, angeblich an der Stelle einer frühern Kapelle erbaut, wurde am 14. August 1864 abgebrochen und die neue am 16. Juni 1866 eingeweiht. Aus dem Chorfenster der ersteren wurden in die letztere versetzt zwei schöne Glasgemälde. Das eine enthält die Inschrift:

Oben: „Da man zalt 1601 Jar
„Ist die Kilch hie verbrunnen gar,
„Im Augst uff St. Lorentz es was,
„Als Herr Frantz Güder zu Lentzburg sas."

Unten: H. Frantz Güder, der Zyt Landuogt der Grafschafft Lentzburg 1604.

Das andere Glasgemälde trägt keine Inschrift, sondern nur die Jahrzahl 1603. Für den Turm der neuen Kirche benutzte man bis zur Höhe der rundbogigen Schalllöcher den alten (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Müri in O.-E.). Er enthält drei Glocken, deren Inschriften also lauten:

Größte, oben:
„Ich ruof o Mensch mit hellem Schall
„Üch zum Wort Gotts zu erfü(r)en all. 1637."

Unten: „Marcus Wydlerus (Pfarrer)
Martien Rolin (Gießer)."

Mittlere oben: Joh. Jakob Seiler, Prediger, Ule Ernst, Undervogt, Hans Rudolf Knechtli, Statthalter."

Mitten: Aus dem Feuer bin ich gefloßen
Daniel Sprüngli und Samuel Kun in Zofingen haben mich gegoßen. 1696.

Unten: „Gott gebe, daß auf meinen Klang
„Das Volk fertig in Kirchen gang,
„Anzuhören des Herren Wort,
„Trost, Freud' zu haben hier und dort."

Kleinste, oben: „Joh. Jakob Seiler, Prediger zu Ober-Entfelden 1696."

Unten: „Du werthes Volk ich bin zwar klein,
„Doch ist mein Klang sehr g'nug und fein,
„Euch zu ruefen in Gottes Haus,
„Kommt nur nüchter und bleibt nicht aus."

(Mittlg. v. Hrn. Pfr. Merz in O.-E.).

Kulm (Cholunbari 1045, Herrgott, Gen. dipl. II 117), St. Mauritius, im Tale der Wynen an der Straße von Arau nach Luzern. Am 30. Januar 1045 nahm König Heinrich III. das von Graf Ulrich (von Lenzburg) und seinen Eltern zur Ehre des h. Sebastian gestiftete Frauenkloster Schennis im Gau Churwalen samt dessen Besitz, worunter die Kirche K., in seinen Schutz und Schirm (Herrgott l. c.). Später trugen laut einem Rotel, der 1285 von einem Fräulein von Hünenberg an Walther von Halwil, ihren Gemahl, gelangt zu sein scheint und der sich noch auf diesem Schlosse befindet, die Herren von Hünenberg um das Jahr 1250 von den Freiherren von Rüßeck u. a. Kulm mit dem Kirchensatz zu Lehen (Stadlin, Topogr. des Kantons Zug I 54 n. 41). Allein diese Angabe erscheint deshalb als zweifelhaft, weil sich in den Urkunden des Familien-Archivs Halwil keine Spur von ihrem Besitze des Kirchensatzes von K. vorfindet, dagegen laut Urkunden von 1429 bis 1478 die Herren von Mülinen denselben von den Grafen von Tierstein und ihren Vordern zu Lehen trugen (St-A. Argau: Pfrundbüchl.). Am 22. Dezember 1478 verkauften sodann Herman von Mülinen, Ritter, und Hans Albrecht, sein Bruder, der Chorherrenstift Münster im Argau ihre Lehenschaft der Kirche zu K. mit kleinen und großen Zehnten, deren Eigenschaft vor Zeiten der Grafschaft Tierstein und jetzt dem Grafen Otto gehörte, um 660 rheinische Gulden (Reg. v. Zofingen 439). Papst Sixtus IV. inkorporierte sie hierauf am 13. Januar 1479 zur Tilgung ihrer Schulden dem Tische der Stift (Reg. v. Münster, St.-A. Luzern). Am 13. Juni 1490 aber einigten sich die Städte Bern und Luzern, daß die Stift Münster den Kirchensatz und die Lehenschaft der Kirche K., wie sie ihn von den Brüdern Herman und Albrecht von Mülinen um 660 Gulden gekauft, um diesen Kaufschilling und 40 Gulden Zuschlag der Chorherrenstift Zofingen überlassen solle

(Reg. v. Zofingen 470), und am 1. Juli übergab Bern diesen Kirchensatz als sein Lehen (das. 471). Noch am 27. Juni 1522 bestätigte Ennio Filonardi, Bischof von Veroli, die Übertragung der Pfarrkirchen Kulm und Gränichen an die Stift Zofingen (Zof.-Reg. 554), und am 27. Januar 1523 zählte Papst Clemens VII. Kulm unter den ihr inkorporierten Kirchen auf (das. 555). Bei der Säkularisierung der Stift aber in Folge der Reformation kam der Kirchensatz von K. an den Rat von Bern (v. Mülinen, Helv. S. I 63) und von diesem 1803 an den neu gebildeten Kanton Argau. Der Leutpriester in K. beschwor 1275 als Einkommen aus dieser Kirche 40 ℔ Basler W. und bezahlte in zwei Terminen je 40 ß päpstliche Zehntensteuer (Freib. D.-A. I 237). Der erste mit Namen bekannte Inhaber der Pfarrpfründe war ca. 1390 Fridolin von Mülinen (Tob. eccl.). Neben ihm war noch ein Kaplan vorhanden; denn am 20. April 1404 veräußerte der Edelknecht Hans Rudolf von Rinach vor Gericht zu Leutwil dem Jenni Hartman von Kulm, Kirchenpfleger, zu Handen der Pfrund auf U. L. Frauen Altar daselbst den Hof zu Wediswile um 16 ℔ Pfg. (Reg. v. Zofingen 206). Als Kaplan desfelben wurde nach der freiwilligen Resignation des Niklaus Surhart am 6. April 1437 eingesetzt der von dem Rektor der Pfarrkirche K. Johannes Witzig präsentierte Konrad Nef, Priester (Erzbisch. Arch. Freiburg). Am 3. Sept. 1512 kaufte die Stift Zofingen die von Bischof Otto von Konstanz um 100 rheinische Gulden verpfändete Zehntenquart der Kirche Gränichen, welche Ulrich am Graben, Chorherr zu (Schönen-) Werd und Leutpriester in G., an die Kaplaneipfrund der Kirche K. verwendet hatte, mit 50 Gl. Zulage (Reg. v. Zofingen 515).

Bauliches. Der Chor, durch einen Spitzbogen vom Schiff getrennt, enthält ein gotisches Kreuzgewölbe. Vor der Chortreppe liegen am Boden zwei Grabsteine, wovon der eine das Wappen der von Halwil (2 Flügel) und die Inschrift trägt: „Hic nobilis Hugo de Halwyl de vita decessit, anno 1587"; auf dem andern mit einem steigenden Löwen als Wappen ist nur noch das Wort „Rinach" lesbar. Die seit 1866 im Erdgeschoß des Kirchturms liegenden, früher in den Fenstern des Schiffs befindlichen 8 Glasgemälde sind jetzt im Chorfenster eingesetzt; es sind folgende: 1) Bruchstück eines sehr alten ohne Jahrzahl und Inschrift;

2) rechts: Franz Güder, gew. Landvogt zu Trachselwald und Grafschaft Lenzburg 1598; links: Hans Güder, gew. Schultheiß zu Büren und Burgdorf, Vogt zu Arwangen und der Grafschaft Lenzburg 1598, Wappenscheibe; Wappen: zwei aufgehobene Hände mit zwei sich kreuzenden Schwertern; oben rechts der Brand von Troja, links Äneas, der seinen Vater aus der Stadt trägt, in der Mitte ein Bär mit der Berner Fahne; 3) Wappenschild der Ritter von Rinach; 4) Franz Peterman von Wattenwyl, Herr zu Wyl, derzeit Landvogt zu Lenzburg 1610; 5) Berner Standesſcheibe, Inschrift: ANNO MDCXLIII (vgl. Merz, H. U. Fisch 36); 6) große Rittergestalt mit Panzer und Fahne. Die linke Hand stützt sich auf das Wappen (blutrote Pfauen); 7) Anton von Luternauw und Elisabeth von L. geb. von Wattenwyl sein Ehegemachel, 1579 (Wappenscheibe); 8) Hr. Daniel Ler(ber) des Kleinen Rahts (vnd) Seckelmeister des Teütschen (Lands) der Statt Bernn. Anno (16)43 (Wappenscheibe mit Lerberwappen, Monogramm: HB Fiſch; vgl. Merz, H. U. Fisch 35 f.). (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Albrecht in K.). Im Kirchturm mit spitzbogigen Schalllöchern hingen bis 1861 drei Glocken, welche nachstehende Inschriften trugen:

I. Größte: O rex glorie christe veni nobis cvm pace. anno domini mccccc vnd ii jar (1502) in gotischen Minuskeln. Diese 2244 ℔ schwere Glocke wurde von Hans I. Füßli in Zürich gegossen; Bilder: 1) Jesus, auf dem Esel reitend; 2) ein Erzbischof; 3) Maria; 4) Bischof Martin zu Pferd mit Schwert in der Hand und Bettler vor ihm (Füßlis Gl. Bch).

II. „Das Volk zur Predig wir vermahnen,
„Wann wir thun stimmen alle zusamen."

In der Mitte ein Wappen mit der Umschrift: Peterman von Wattenwyl, Herr zu Wyl, der Zeit Landvogt zu Lenzburg, anno 1608. Diese Glocke wurde ebenfalls von Gießern in Zürich angeschafft, nämlich Peter VI. und VII. Füßli, im Gewicht von 1322 ℔.

III. „Gott allein die Ehr — goß mich Hans Georg Richner von Arau anno 1665. Hs. Georg Imhof, der Zeit Landvogt der Grafschaft Lenzburg, Hs. Heinrich Kyburz, Diener am Wort Gottes, Melcher Hunziker, Untervogt, Hans Müller. Kirchmeier zu Kulm."
Das neue Geläute besteht aus vier Glocken, wovon die zweit-

größte (1502) aus dem frühern beibehalten, die drei übrigen aber (II und III mit den alten Inschriften) und

IV. mit dem Bibelspruch (Offenb. Johs. XIV, 13) von den Gebrüdern Rüetschi in Arau 1860 gegossen wurden (Pfr. Albrecht in K.).

Reitnau (Reitinowa 1045, Herrgott, Gen. dipl. II 117), auf einer Anhöhe an der Luzerner Grenze gegen Winikon. König Heinrich III. nimmt 1045 das Frauenkloster S. Sebastian zu Schennis in Churwalen mit seinem Besitz, worunter die Kirche R., in seinen Schutz (Herrgott l. c.). Der Pfarrsatz verblieb alsdann bei dieser Stift, bis am 12. Dezember 1807 der Pfarrer Samuel Eggenstein das Kollaturrecht und den Zehnten käuflich erwarb (Rep. d. Arg. Pfrpfrdn.) und 1850 an den Stand Argau abtrat (Müller, Arg. II 125). Am 10. Januar 1246 erteilte Papst Innozenz IV. auf Bitte der Gräfin von Kiburg dem Meister Ulrich, Rektor der Kirche von Reitnau und Geistlichen der Gräfin, Dispens zur Annahme einer weitern Pfründe (Acta pontif. helv. I n. 267). Der Dekan in R. beschwor 1275 ein Einkommen von 7 M. S. aus seiner Kirche und bezahlte davon dem Papste 1/2 M. S. 10 ß und 6 Pfg. Zehntensteuer (Freib. D.-A. I 236). Am 28. August 1360 und 13. September 1363 wurde die Kirche R. der Äbtißin und dem Konvent des Klosters Schennis im Bistum Chur unter Vorbehalt der Zehntenquart und anderer bischöflicher Rechte inkorporiert (Erzbisch. Archiv Freiburg).

Bauliches. Im Kirchturm befinden sich drei Glocken. Auf der kleinsten steht ohne Jahrzahl oben der Bibelspruch (Luc. I, 28): † Ave maria gracia plena dominvs (tecvm). Die größte enthält den ersten Vers des 23. Psalms in der Mitte der einen Seite: Deus pastor meus; auf der andern Seite steht der Name: Herr Joh. Heinr. Steinegger d. Z. Pfarrer in Reitnau; oben: 1662 goß mich Hans Füßli zu Zürich und Hans Geörg Ri(ch)ner von Arau. Die Inschrift der mittleren lautet: oben:

„Ach daß nicht nur mein Ton das Volk zusammenbringe,
„Vielmehr das göttlich Wort durch Herz und Ohren dringe."

Unten: Gegoßen in Zofingen von Herrn S. Sutermeister anno 1792. (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Hauri in R.). Im Chor der Kirche drei Scheibenpaare (Kleine Mitteilungen d. mittelschw. geogr. kom. Ges. in Arau II 23 ff.).

Rued (Rûden 1076, Gfr. I 135) im Ruederthal, einem Seitenthale des Surenthals, das sich von Schöftland in südöstlicher Richtung erstreckt. Seliger von Wolhusen, Abt von Einsideln, vergabte diesem Kloster von seinem Eigentum u. a. 1/8 der Kirche R. (Gfr. l. c. [lib. Her.!]). Am 31. Juli 1347 nennt sich sodann Abt Konrad II. in Einsideln Patron der Kirche und des Altares U. L. Frau in R. (Morel, Reg. v. Eins. n 325); am 7. Mai 1466 aber war Kollator in R. Wilhelm von Scharnachtal, Edelknecht und Herr des Schlosses R., welcher für die durch den Tod des Johannes Schärlibach erledigte Pfarrkirche daselbst dem Bischof von Konstanz den Johannes Schenk präsentierte (Erzb. Arch. Freiburg). Der Kirchensatz von R. blieb nun bei der Herrschaft R., deren Besitzer aber öfter wechselten (Leu, Lex. XV 503), denn es verkaufte am 15. März 1491 Dietrich von Halwil, Edelknecht, als Vogt der Beatrix von Rüßeck, Witwe Jakobs, und deren Töchter, dem Rudolf Herport von Willisau u. a. den Kirchensatz, Twing und Bann zu R., Lerau, Mooslerau und Oberkulm um 1500 rheinische Gulden (St.-A. Argau : Rued). Von dessen Sohn Peter kam derselbe käuflich an Schultheiß und Rat von Bern, welche am 12. August 1516 ihrem Bürger Jakob von Büttikon die Burg zu R. mit Twing und Bann und Kirchensatz als Mannlehen verliehen (das.). Letzterer veräußerte 1521 den halben Teil der Herrschaft R. an Gladi Mey von Bern, und sein Sohn Benedikt erwarb alsdann 1538 auch die andere Hälfte von Jakob Rudin in Basel, so daß nun die ganze Herrschaft R. von ihm und seinen Nachkommen bald samthaft bald verteilt besessen wurde (Leu, Lex. XV 503), bis der Kirchensatz zu R. am 28. Februar resp. 23. März 1807 von Bezirksamtmann Karl von May an die argauische Regierung abgetreten wurde (Pfrdbchl. im St.-A. Argau). Der Leutpriester in R. beschwor 1275 ein Einkommen von 56 Basler ℔ aus seiner Kirche und bezahlte davon in zwei Terminen je 56 ₰ päpstliche Zehntensteuer (Freib. D.-A. I 237). Der am frühesten vorkommende Kirchherr von R. ist Bruno, Sohn Rudolf Bruns, Edelknechts, von Zürich (Morel, Eins. Reg. n. 325). Neben demselben amtet von der Mitte des XIV. Jahrhunderts an ein Kaplan, denn am 31. Juli 1347 dotierten im Schloß R. die Brüder Markwart und Herman von R., Edelknechte, Söhne Hartmans, gemäß einer Verordnung ihres Vaters

einen Altar U. L. Frau in der Pfarrkirche R. und behielten sich das Patronatsrecht desselben auf Lebenszeit vor; wenn sie aber einen Nichtpriester erwählen würden, so soll dieses Recht auf den Abt von Einsideln übergehen, und wenn dagegen dieser nach dem Tode der Vergaber einen Nichtpriester erwählen würde, das Patronatsrecht an die Erben der Vergaber zurückkehren (Morel, Reg. v. E. n. 325).

Bauliches. In einer am 11. August 1820 im Knopf des Helms auf dem Kirchturm zu R. beim Herunternehmen des Fähnleins gefundenen Schrift, datiert 24. März 1682, heißt es: „Maßen „bisherige gemeine Tradition und Sag lautet, daß dieses Kirchen- „gebäu vor Zeiten das nächste bei Solothurn gewesen, eine „merkliche Difformität habe in den Fenstern, auch ein von Alter „beschädigtes, in der Mitte ob der Kirchen auf einer großen Saul „ruhendes, mit Schindeln, wie auch das übrige Gebäu, bedecktes „Türmlein gestanden; da wurde resolvirt, eine Reparatur vorzu- „nehmen, neue Fensterlichter zu brechen, neue Fenster einzu- „setzen, die große Saul aus der Kirche zu thun, einen neuen „Helm zu hinterst auf die Kirche zu setzen, alles mit Ziegeln zu „bedecken." (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Welti i. R., Anz. f. schw. Altkde. 1880 p. 41). Ein Grabstein unter der Kanzel enthält die Inschrift: „ANNO. DOI. M. CIↃ. CIↃ. CIↃ. LX (1360) O. MARGARETHA. DE. RINA(C)H. VXOR. DNI. MARCH. D. RVDA. MILIT. IN. VIG. AS. B. M. V. (vgl. Gfr. V 131); die beiden darauf befindlichen Wappen sind: ein Ruder (von Rued) und ein Löwe (von Rinach). In den Kirchenfenstern sind nachstehende Glasgemälde mit betreffenden Geschlechtswappen vorhanden: 1) im Fenster über der Nebenthüre links: Jakob von Büttikon, Elsbet von Luternow; rechts: Georg Mey, Herr zu Rued und Lerow und Maria Beierin (Peier) sein ehlich gemahel 1574; 2) im Fenster bei der Kanzel: *a.* oben links: Benedikt Mey anno domini 1534, *b.* oben rechts: Wappen von Büttikon, *c.* unten links: Gladi Mey 1535; 3) im kleinen Fenster, Sonnseite rechts: Herr Beath Ludwig Mey, Mitherr zu Rued, gewesener Obervogt zu Schenkenberg 1684. Fr. Magdalena Mey, geborne Manuel, sein Ehegemahl 1684; 4) im mittleren Chorfenster: *a.* links: Katrina Meygin geborne von Wattenwil, *b.* rechts: Herr Johann Rudolf Mey Bürger und des

Gr. Rats der Stadt Bern, zu Diensten Ihrer königlichen (Majestät?) in Frankreich und Navara, jetziger Zeit regierender Herr zu Rued und Lerauw. Frau Margaretha Meyin, eine geborne von Mülinen. Im Jahr nach Christi Geburt 1651; 5) im kleinen Chorfenster, Schattenseite: Beat Ludwig Mey, Mitherr zu Rued gew. Oberst Lieutenant in Diensten der hochmögenden Herren Staden der vereinigten Niederlanden. Ward den 15. November a⁰. 1708 nach dreißigjährigen geleisteten Kriegsdiensten auf Anschicken Gottes in der Belagerung vor der Citadelle zu Riße durch einen Musketenschuß in das Haupt zu seinen Gnaden berufen, liegt zu Meningen in der reformierten Kirche begraben, seines Alters 44 Jahr, 1709.

Die Glocken im Kirchturm tragen folgende Inschriften: Die mittlere (älteste) in gotischen Majuskeln: O REX GLORIE CRISTE VENI CVM PACE. Die frühere größte trug auf der einen Seite die Namen aller Familienmitglieder des damaligen Schloßherrn von May, des Pfarrers, Untervogts, Kilchmeiers und Gießers Samuel Kuhn in Zofingen, auf der andern Seite den Spruch:

„Wiewohl ich nicht aus Gold gemacht
„Wie Aarons Schell' in Priesterpracht,
„So ruf' ich doch dem Israel
„Zum Opfer Gottes jeder Seel'. 1725"

Diese Glocke bekam 1879 einen Riß und wurde den Gebrüdern Rüetschi in Arau an Zahlung für zwei neue Glocken gegeben. Die dritte (kleinste) wurde erst 1879 von einer Kirchgemeinde im Kanton Luzern angekauft: En Jesus pueros, qui quondam tantus amore amplexa tenuit pressit blanditus amore. Ihr Bild zeigt auf der einen Seite Christus mit Glorienschein um das Haupt und mit ausgestreckten Händen drei sich vor ihm kreuzende Kinder segnend, auf der anderen Seite einen Engel, der einen kleinen Täufling besprengt, darunter in lateinischer Sprache: ein Mitgenosse des himmlischen Schutzengels ist jeder, der die Kinder zur h. Taufe bringt und dieselben auf dem Wege zur Herrlichkeit des Himmelreichs bis an das selige Ende hinführt. Die neu ausgeführte Inschrift dagegen lautet: „Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren." (Luk. XI 28).

Uerkheim (Urtihun ca. 893 UBZürich I 72). S. Sylvester, an der aus dem Kanton Luzern herkommenden und nordwärts fließenden

Uerke, beim Einfluß des in einem westlichen Seitenthale entspringenden Dorfbachs, zwischen Bottenwil und Holzikon. Die Päpste Hadrian IV. und Alexander III. bestätigten, ersterer am 28. März 1159, letzterer am 18. März 1179 dem Kloster Muri den Besitz der Kirche Ü. (Acta Mur. ed. Kiem 117). Am 12. Juni 1395 aber vergabte vor Gericht Verena von Ifental, Henmans sel. Witwe, dem Junker Hans von Falkenstein den Kirchensatz, Vogtei, Twing und Bann zu Ü. mit allen Rechten und Zubehörden; würde der Junker ohne Leibeserben absterben, so soll der Kirchensatz fallen an Adelheid Stieberin, Kunzmans, ihres Bruders sel. Tochter, und ihre Leibeserben, und, falls auch diese kinderlos stürben, wieder an die Vergaberin und ihre Erben zurückfallen (Sol. Wbl. 1830 p. 404). Nachdem jedoch Propst und Kapitel zu Werd dem Kunzman Summer zu Arau aus dem Nutzen der Kirche Ü. 100 Gulden bezahlt hatten, welche von dem Freien Hans von Falkenstein namens des letztern aufgenommen worden, und sich selbst aus dem Übernutzen der Kirche Ü. für 66 ℔ Pfennige bezahlt gemacht hatten, die Hans ihnen von seinen Vordern her schuldig war, so erklärte er für sich und seine Erben Propst und Kapitel zu Werd und ihre Nachkommen gänzlich quitt und los von allen verfallenen Zinsen und Zehnten, die sie bisher eingenommen hatten, sie seien klein oder groß (Sol. Wbl. 1822 p. 427 f.). Laut Urkunde vom 25. Mai 1429 hatte er, damals Landgraf im Sisgau, vor einiger Zeit auch den von ihm im Gotteshause Werd zu Ehren der h. Anton und Erhard gestifteten Altar mit dem Nutzen der Leutkirche zu Ü. gemäß einem besiegelten Briefe bewidmet und fügte nun, da derselbe zur Nahrung und Notdurft eines Kaplans nicht hinreichte, noch den Kirchensatz zu Oberkappel im Buchsgan bei (Sol. Wbl. 1822 p. 359). Das Kollaturrecht der Pfarrkirche Ü. blieb demnach jenem Altar annexiert, bis in Folge der Reformation 1539 die Kirchensätze zu Olten, Trimbach und Stüßlingen von Bern gegen diejenigen von Seon, Ürken und Lütwil an Soloturn abgetreten wurden (Sol. Wbl. 1822 p. 344), die dann 1803 an den neu errichteten Stand Argau übergingen. Der Leutpriester in Ü., Ulrich von Rammingen, mußte 1275 dem Papste 45 ß Basler Pfennige als Zehntensteuer geben und bezahlte in zwei Terminen je 20 ß und 30 Pfenninge (Freib. D.-A. I 176 und 237). Am 8. März 1420 kam Johannes Trüllerei,

Propst der Kirche Werd, namens des Johannes Entfeld, Rektors der Kirche Ü., mit dem Bischof von Konstanz dahin überein, daß er diesem als erste Früchte derselben 8 rhein. Gl. bezahlen sollte (Erzb. Arch. Freiburg). Am 30. März 1439 verkauften Werner von Esch und seine Ehefrau dem Uli Tisli, Kirchmeier der dem h. Silvester geweihten Kirche zu Ü., zwei Mütt Dinkelgeld ab zwei Bünten am Dorfbach um 20 rhein. Gl. (Reg. v. Zofingen n. 326).

Bauliches. Sage bei Rochholz, Schweiz. Sagen aus d. Arg. II 287 f. Taschenbuch d. arg. hist. Ges. 1861/2 p. 54. Die kleine, auf einem Sandsteinfelsen ruhende Kirche hat an der südöstlichen Thüre des Schiffs die Jahrzahl 1520 und im Innern derselben einen gotischen Taufstein; der Chor ist älter und hat oben am gotischen Gewölbe zwei Schlußsteine, worauf das Bernerwappen und das Lamm Gottes gemalt war. In den fünf Fenstern des Chors mit Maßwerk sind folgende Glasgemälde: 1) Madonna auf der Mondsichel, 2) S. Leodegar, Patron von Werd, 1520, 3) S. Vinzenz, 4) Standesſcheibe von Bern, 5) S. Mauritius, Patron der Stift Zofingen, 1521 (vgl. Kleine Mitteilungen d. mittelschw. geogr. kom. Ges. in Arau II 18—20 mit nicht durchweg richtigen Angaben). Von den beiden Glocken im Kirchturm trägt die kleinere die Inschrift: „Aus dem Digel floß ich, Jakob Kuhn in Zofingen goß mich, anno 1743.“ Die größere von 1748 ist, nachdem sie 1876 zersprungen, von den Gebrüdern Rüetschi in Arau 1876 umgegossen worden (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Burkhard in Ü.).

Schöftland (Schoflach 1254, Neugart, Cod. dipl. II 198), an der Sur. Der Herr von Liebegg, Leutpriester in Sch., ist am 16. Juni 1254 Zeuge in Zofingen bei der Anweisung verschiedener Allodien durch die Gräfin Gertrud von Habsburg an den deutschen Orden (Neugart l. c., Kopp II, 1, 433). Er oder sein Nachfolger beschwor 1275 als Einkommen seiner Kirche 20 M. S. und von der Pfründe des Vikars 10 ℔ 10 ß Basler W. Er bezahlte von letzterer 31 ß und von der Kirche 2 M. S. päpstliche Zehntensteuer (Freib. D.-A. I 237). Am 27. Juli 1286 stiftete Johannes von Liebegg, Rektor der Kirche Sch., für sich in den Gotteshäusern S. Urban und Sch. eine Jahrzeit und gab ihnen dafür zu gleichen Teilen seine Besitzungen im Dorfe Gränichen; Zeuge dabei war Berchtold, Viceleutpriester in Sch. (Arch. S. Urban).

Twing und Bann und Kirchensatz zu Sch. verlieh am 7. Juni 1434 Thüring von Arburg, Freiherr zu Schenkenberg, dem Rudolf von Luternau und dessen Brüdern Hemman, Hans Ulrich und Hans Friedrich als Mannlehen (Arch. Liebegg). Den Kirchensatz Sch. trat am 4. Juli 1806 Herr Oberstlieutenant v. May von Schöftland an den Kanton Argau ab (Akten betr. d. Kirchenwesen im Kt. Argau). 1543 wurden Ober- und Untermuhen von Sur abgetrennt und mit Schöftland vereinigt, letzteres aber 1760 der Pfarrei Entfelden zugeteilt (Müller, Kt. Argau II 175).

Bauliches. In den Fenstern des Schiffs befinden sich folgende Glasgemälde: 1) Neben der nordöstlichen Seitenthüre *a.* rechts: die Gmein zu (?....), enthaltend als Bild einen kleinen hellbraunen Vogel (Lerche?) auf Schilf im silbernen Feld; *b.* links: die Gmein zu Hirstal 1683, mit einem springenden roten Hirsch im silbernen Feld. 2) In der Mitte zwischen der kleinen Seiten- und der großen Hauptthüre: *a.* rechts: die Gmein zu Muhen 1685, in der obern Hälfte des Schilds fünf goldene Sterne im blauen Felde, in der untern eine gewölbte steinerne Brücke über ein Wasser; *b.* links: die Gmein zu Holtzikon 1683, Bild: ein Gehölz mit grünen Bäumen im Hintergrund, vorn eine große Waldwiese, durch die ein breiter Weg führt. 3) Neben der Kanzel: *a.* rechts: Hr. Vincenz Herport diser zit Predicant zu Schöftland und Fr. Salome von Bonstetten, sin Ehgemahl 1683, mit ihren Wappen; *b.* links: Ein Ehrwürdige Claß zu Arow 1683, mit den Namen der damals dazu gehörenden Geistlichen. 4) Auf der südwestlichen Seite zwischen Chor und Nebenthüre: *a.* Frauw Margaretha May, eine geborne von Büren, sin Ehegemahel, anno 1685, Bild: drei silberne Bienenkörbe im roten Feld; *b.* das zweite Wappen auf der anderen Seite mangelt. Die Glasgemälde in den übrigen Fenstern auf der südwestlichen Seite des Schiffs sind 178. oder 1828 durch Hagelschlag zerstört worden. Oben an der flachen Holzdiele des Schiffs sind die oben teilweise angegebenen Wappen der sechs zur Pfarrei Sch. gehörenden Gemeinden angebracht von rechts oder nordöstlich nach links oder südwestlich und zwar 1) Obermuhen, 2) Hirstal, 3) Holzikon, 4) Staffelbach, 5) Bottenwil (Tannenbaum), 6) Wittwil (silberner Sporn im blauen Feld), dazwischen in, über und unter der Mitte die Wappen des Pfarrers (ein wilder Mann), des Ge-

schlechts von May (eine schwarze Fahne) und der Kirchgemeinde Schöftland (ein schräges, schwarzes Andreas-Kreuz). Der ein halbes Achteck bildende Chor enthält zwei einfache, rechts gegenüber dem Turm aber ein doppeltes Spitzbogenfenster, alle mit Maßwerk versehen. Darin sind folgende Glasgemälde vorhanden: *a.* in der Mitte zwei Bernerwappen; *b.* links oder östlich: „Frow Ma..... B...stuben 1531. — Über der Thüre aus dem Chor in den hohen, aus Tufsteinen erbauten Kirchturm (Leu, Lex. XVI 431) steht die Jahrzahl 1506. Von den drei Glocken darin hat die kleinste (älteste) die Inschrift in gotischen Majuskeln ohne Jahrzahl: O . REX . GLORIE . CRISTE . VENI; die größte oben in gotischen Majuskeln: O REX GLORIE CRISTE VENI NOBIS CVM PACE. ANNO MCCCCCVI JAR (1506), unten in gotischen Minuskeln: Deum colo, feſta decoro, sidera frango, defvnctos deploro, vivos apello, patriam defendo, inimicos expello. mccccc vi. iar (1506); die mittlere oben: Wir alle zusammen laden euch ein zur Freude, zum Schmerz und zum Festgesang, in der Mitte: Kirchgemeinde Schöftland: Schöftland, Wittwil, Staffelbach, Bottenwil, Hirstal, Holzikon und Muhen, unten: Gegoßen von Jakob Rüetschi in Aarau 1846. (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Zimmerli in Sch.).

Seengen (Seynga ca. 893, UBZürich I 71), am nördlichen Ende des Halwilersees. Konrad von Eschibach, Leutpriester in S., gibt am 10. Februar und 19. Dezember 1256 vor dem Landgericht zu Gundoldingen nachträglich seine Zustimmung zum Verkaufe von Gütern durch seine Brüder Walther und Berchtold an das Kloster Engelberg (Herrgott, Gen. dipl. II 323; Gfr. IX 206/7), und am 4. November 1271 waren O., Pfarrer in S., und B.. sein Viceleutpriester, Zeugen beim Verzicht auf ein Recht an Gütern in Dottikon und Niederesch (Arch. Hohenrain). Jener beschwor 1275 ein Einkommen von 150 Basler 𝔗 aus seiner Kirche und bezahlte davon 7 𝔗 im ersten und 8 𝔗 im zweiten Termin als päpstliche Zehntensteuer (Freib. D. A. I 237). Am 14. Dezember 1376 verpflichtete sich der Johanniterorden als Kollator der Kirche S. in Folge neuer Schenkungen an dieselbe und der Erstellung des vordern Altars in der Kapelle zu Halwil durch Thüring von Halwil und seine Brüder Johan und Rudolf, beständig einen Leutpriester und einen anderen ehrbaren Priester (Gesellen) in S. für die Ab-

haltung einer wöchentlichen Messe in den Kapellen zu Halwil und Beneltschwil zu haben (Argovia VI 155). Aus dem Jahre 1493 stammt ein Verzeichnis dessen, was der Leutpriester Thüring Bili dem abgehenden Ulrich Grießenberg, Leutpriester zu S., für seine Pfründe gelassen, und der Fahrnis, so Bruder Werner Martin, Komtur zu Küßnach, von Hr. Ulrich gekauft und welche ewig beim Leutpriesterhause S. bleiben soll (Stdt. Bibl. Zch. Lind. Ms. T. 44 n. 48).

Heinrich Freier von Tengen als Vormund der Knaben des verstorbenen Berchtold von Eschibach übertrug am 20. Sept. 1302 mit Zustimmung von Walther und Mangold von E. nach Aufnahme ihres Bruders Berchtold in den Johanniterorden den diesem als Erbteil zugefallenen Hof im Dorfe Seengen mit dem Patronatsrecht der dortigen Kirche dem Bruder Hugo von' Werdenberg, Stellvertreter des Präceptors des Spitals des h. Johannes zu Jerusalem für Ober-Deutschland, zu Handen des Hauses Hohenrain (Gfr. X 106, v. Wyss, Abt. Zch. 358 n. 397). Laut dem Markenbuche des Biſtums Konstanz gehörte 1353 die Kirche S. dem Johanniterhause Klingnau (Freib. D.-A. V 83), und am 12. Februar 1351 gab Bruder Hemman von Hochberg, Statthalter des Johanniterordens zu Freiburg i/B., als Kollator der Kirche S., seine Bewilligung zur Einsetzung des Kaplans im Schlosse Halwil (Fam.-Arch. Halwil). Am 5. März 1366 befahl sodann der Großmeister des J.-Ordens im Generalkapitel dem Konrad von Brunsberg, Prior in O.-Deutschland, die Kirchen von S., Küßnach (am Zürchersee) und Ilsveld der Provinz der obern deutschen Lande einzuverleiben (St.-A. Luzern: Hohenrain). Auf Begehren des Bruders Werner Martin, Komturs zu Küßnach, inkorporierte hierauf am 15. März 1490 Peter von Schwalbach, Großbaley-Statthalter und gemeiner Pfleger S. Johannes-Ordens in deutschen Landen, in dem zu Speier gehaltenen Generalkapitel dem J.-Hause Küßnach den Kirchensatz und die Kirche zu S. samt dem Zehnten und aller Zubehörde, also daß der Komtur desselben der obern Baley davon alljährlich auf S. Jörgen Tag (23. April) 70 Goldgulden ohne Kosten und Schaden überantworten und das Haus Küßnach mit allen seinen Zubehörden dafür pfand- und haftbar sein solle (St.-A. Zch.: Cop. d. Obm. Urk. XVII 418; Cop. d. Frau-

münster-Urk. VIII 115, Lindinners Ms. IV n. 118). Am 2. und 28. März 1506 aber quittiert Bruder Konrad von Schwalbach, Komtur zu Tobel, den Andreas Gubelmann, Komtur zu Küßnach, für 1400 Gl. Kapital, womit er die 70 Gl. jährlichen Zinses wegen des Zehnten und Kirchensatzes S. abgelöst habe (St.-A. Zch.: Küssn.-Urk.). Durch die Aufhebung der Klöster in Folge der Reformation (3. November 1524) ging nach dem Tode des letzten Komturs in Küßnach Konrad Schmied in der Schlacht zu Kappel 1531 das Ordenshaus mit allen Zubehörden, demnach auch die Kollatur der Kirche S., an den Rat in Zürich über und blieb mehr als drei Jahrhunderte in dessen Eigentum, bis durch Vertrag vom 3./17. März 1837 die Kollatur an den Stand Argau abgetreten wurde (Zürch. Fin. Prot. T. 44). In der Kirche S. stiftete die Familie von Halwil zwei Jahrzeiten, nämlich am 16. Mai 1420 Rudolf von H., Ritter, für sich und seine Ehefrau 3 Mütt Kernen, wovon 2 Mütt an den Kaplan in Halwil für Abhaltung jährlicher Messen und Vigilien mit vier Priestern, $^1/_2$ Mütt an den Pfarrer in S., $^1/_4$ an den Bau der Kirche und $^1/_4$ an die Spende für arme Leute fallen sollen (Fam.-Arch. Halwil), und am 10. Oktober 1464 Burkhart und Rudolf der jüngere von H. für sich selbst, ihre beidseitigen Frauen, sowie für alle ihre Vordern und Nachkommen. Diese letztere Jahrzeit soll bei der jährlichen Zusammenkunft des Kapitels von Arau am Donnerstag nach Gallus (16. Oktober) statthaben und zwar mit Predigt, Seelmessen, Vigilien und Gebeten auf den in der Kirche S. befindlichen Gräbern der verstorbenen Glieder der Familie von H., dafür wurden 7 ℔ Haller von der Mühle zu H. an das Kapitel Arau entrichtet (Argovia VI 202).

Bauliches. Im Jahr 1596 wurde von der Kirchgemeinde S. der Bau eines Kirchturmes unternommen (Zch. Fin. Prot. T. 42 p. 139, T. 43 p. 158). In der alten Kirche, deren Einweihungsfest am nächsten Sonntag vor S. Magdalena (22. Juli) gefeiert wurde (anniv. Wohlen), befanden sich nachstehende Altertümer: 1) eine gemalte Figur des auf dem getöteten Lindwurm stehenden Ritters S. Georg mit einer Fahne auf seinem Wappenschild in der linken Hand, worauf die Worte: O. sct. ieor. ora pro me; vor ihm das Bild eines knieenden Johanniter-Komturs (Müller, Schweiz.

Altert. II n. 18); 2) der Wappenschild des Bruders Thüring Bilî. Konventuals zu Küßnach und Leutpriesters in S. (1498—1516) mit der Umschrift: Ego fratē türingus bili ord. sci iohis de tvrego cōventualis in Küsnacht rcto in Sēgen tvnc tempīs (Müller l. c. VII n. 14, Pfr. Albrecht in Kulm). Beim Abbruche der alten Kirche S. im Jahr 1826 kamen in der Gruft des Geschlechts von Halwil zum Vorschein das Schwert des Hans von Halwil, Siegers von Murten, mit der Jahrzahl 1441, samt den Stiefeln und Spornen des Ritters, ferner drei Glasgemälde mit den Wappen 1) des Standes Zürich, 2) des Standes Bern und der Gemeinde S., 3) des Geschlechts von Halwil, die aber seither verschwunden sind (Zürch. Fin. Prot. Bd. 44, pag. 185 und 294). Der Neubau der Kirche fand 1827 statt. Im Turme derselben hangen drei Glocken, von denen die mittlere und kleinste, ohne Inschrift, 1773 durch Jakob Bär, die größte aber 1843 durch J. Rüetschi in Arau gegossen wurden. Letztere trägt die Inschrift:

Ich vereine die Christengemeine
Von nah und fern zum Lobe des Herrn.

(Mittlg. d. Pfrs. v. S.).

Leutwil (Lütwile 1273, Sol. Wbl. 1821 p. 381), auf dem Rücken des Hombergs auf der westlichen Seite des Halwilersees. Der Kirchensatz in L. gehörte der Chorherrenstift Schönenwerd. Denn am 2. Juli 1273 verliehen Propst Hesso (von Rinach) und das Kapitel daselbst die von Walther von Lütwile, genannt Meier. verkauften Erblehenbesitzungen, nämlich eine Wiese hinter dem Hause zer Grube, auf seine Bitte dem Käufer Pfarrer Burkard zu Handen der Kirche L. um den jährlichen Zins von 12 Pfg. in der Weise, daß die Einkünfte der Wiese dem in L. die Messe feiernden Priester ausgeteilt werden und nicht dem Leutpriester, es sei denn dieser Priester und bediene die Kirche persönlich, damit der Wille und die Verordnung des Leutpriesters, aus dessen Geld die Wiese erworben wurde, diesfalls beobachtet werde (Sol. Wbl. l. c., Merz. Ritter von Rinach 19 n. 28). Am 4. Februar 1358 inkorporierte sodann Bischof Heinrich III. von Konstanz auf Bitte des Propsts und Kapitels von Schönenwerd, wegen ihrer Verarmung durch die langwierigen Kriege zwischen Herzog Albrecht von Österreich mit

den Bürgern der Reichsftadt Zürich und den Bewohnern vieler umliegender Thäler, die Pfarrkirchen in Kilchberg (bei Arau) und L., deren Patronatsrechte bereits der Stift Sch. gehörten, mit allen Rechten und Einkünften dem gemeinsamen Tische und der Kirche, unter Vorbehalt der Zehntenquart, der bischöflichen Rechte, der Schuldigkeiten an den Archidiakon, sowie unter Festsetzung des Pfrundeinkommens des beständigen Vikars auf den Ertrag, Rechte und Zubehörden des Widum, 4 Malter Spelt und 4 Malter Hafer, Zürcher Maß, den Opfern, Jahrzeiten, Totenmessen und Seelgeräten, endlich mit der Verpflichtung, wann er von seiner Kirche abwesend sein und sich in Schönenwerd aufhalten könne, mit den Chorherren und Kaplanen dem täglichen Gottesdienst beizuwohnen (Sol. Wbl. 1821 p. 426/9). In Folge der Reformation aber tauschten am 26. Juli 1539 Bern und Soloturn die Kirchensätze, so jedwedere Stadt hinter der anderen hatte, samt den dazu gehörenden Zehnten, Bodenzinsen, Renten, Gütern, Häusern u. s. w. mit einander aus; Bern trat ab die Pfarreien Olten, Trimbach und Stüßlingen und empfing dagegen Seon, Uerkon und Lütwil (Sol. Wbl. 1822 p. 344/5). 1803 aber ging bei der Entstehung des Kantons Argau letzterer Kirchensatz an die arg. Regierung über. Des frühesten Pfarrers Burkard (1273) ist bereits gedacht worden, er beschwor 1275 ein Einkommen von 14 Basler ℔ aus seiner Kirche und leistete dafür der päpstlichen Zehntensteuer Genüge (Freib. D.-A. I 236, 209). Im Jahr 1405 mußte das Kapitel Schönenwerd als Zehntenquart von der Kirche in L. und Kirchberg dem Bischof von Konstanz jährlich bezahlen 5 Mütt Spelz und 5 Mütt Hafer (Erzbisch. Arch. Freiburg).

Bauliches. Die Kirche L. soll anfänglich eine bloße Kapelle gewesen und erst im Jahr 1614 zu einer Kirche erweitert worden sein. Nach obigen Angaben erscheint dies aber nicht als richtig, da schon 1273 eine Pfarrkirche bestund. Die angebliche Erweiterung zur Kirche, die von alten Leuten noch Halwiler Kapelle genannt wird, ist doch wohl eher eine bloße Erneuerung der Kirche. Auf einem darin befindlichen Glasgemälde ist oben das Wappen des Hauses Halwil und darunter die Hälfte einer Inschrift sichtbar, welche also lautet:

„Disr Hans von Hallwyl R....
„Obrstr fürt die Vorhut vnd thett da....
„den Herzog von Burgund vff d. 10....
„vnd gesiget. Hat erbuwen das....
„anno 1491. Sin Husfrow....
„lyggt in der Kilchen zu Sengen....
„ernüwet durch die von Hallwyl....“ (Arg. VI 260).

Der Kirchturm besitzt nur zwei Glocken, wovon die kleinere ältere in gotischen Minuskeln ohne Jahrzahl oben als Inschrift den englischen Gruß hat: Ave maria gratia plena dominus tecum (Luc. I, 28), und die größere die Namen der Gießer: Heinrich Sutermeister und J. Jakob Bär goßen mich in Arau 1790 (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Matter in L.).

Kirchleerau (Lerowe 1275), an der Straße von Arau nach Sursee zwischen Schöftland und Triengen. Der Leutpriester in L. beschwor 1275 als Einkommen aus seiner Kirche 24 Basler ℔ und bezahlte davon in zwei Terminen je 24 ß päpstliche Zehntensteuer (Freib. D.-A. I 236). Der Rektor derselben, P., war am 21. Juni 1289 Zeuge zu Sursee bei der Teilung von Leibeigenen zwischen dem Kloster Einsideln und der Stift Zofingen (Arch. S. Urb., Morel, Reg. v. Eins. n. 114). Am 10. November 1367 entzieht sich Rudolf von Trostberg mit seinen Söhnen Mathis und Ital zu Sursee gegenüber seinen Vettern Jakob von T. und dessen Söhnen Dietmar und Hemman jeder Ansprache an den Kirchensatz, Twing und Bann zu Birrwil und Lerowe (Arch. Liebegg). Am 15. März 1491 verkaufte sodann Dietrich von Halwil, als Vogt der Beatrix von Rüßegg, Witwe Jakobs, und deren Töchter dem Rudolf Herport von Willisau u. a. den Kirchensatz, Twing und Bann zu Rued, Lerauw, Mooslerauw und Oberkulm um 1500 Gulden (St.-A. Argau: Rued). Von Peter Herport kam derselbe kaufsweise an Schultheiß und Rat zu Bern, welche ihn am 11. August 1516 an Jakob von Büttikon als Mannlehen verliehen (das.). Endlich schlug 1595 Maria Mayin samt ihren Söhnen zu Rued als Kollator der Pfarrpfrund Kirchleerau dem Rate von Bern anstatt des abgestellten und entsetzten Hans Rosenstiel den Samuel Bußer, derzeit Pfarrer zu Gundetschwil, als Prädikanten vor (St.-A. Argau: Pfrdbchl.). Von da an blieb der Kirchensatz in Kirchleerau bei der

Herrschaft Schloßrued, bis er im August 1809 von dem Hrn. May von Rued an den arg. Staat abgetreten wurde (das.).

Bauliches. 1595 erschienen vor dem Rat in Bern als Abgeordnete der Prädikant und der Viermann von Leerau und brachten vor, sie hätten mit Hülfe Gottes, auch ihres Junkers May von Rued und aus Zuschuß des Kilchenguts, desgleichen aller ihrer Kilchgenossen von Notdurft wegen ihr kleinfüges Kappeli erweitert und vergrößert, dazu auch einen viereckigen Turm, so ungefähr drei Gemächt hoch, da hievor keiner gewesen, erbauet; mehr als 300 Gulden seien darauf gegangen, und nun bedürfen sie auch noch ihr Geläut zu verbessern, welches so schlecht sei, daß sie täglich von ihren Nachbarn aus dem Papsttum verlachet werden; die kleinere Glocke habe etwa einen Schuh, die größere zwei Schuh Durchmesser; daraus sei wohl abzunehmen, was das für eine Resonanz gebe; sie bitten daher um eine Beisteuer. Der Rat beschloß, sie sollen ihre Glocken nach Bern bringen und das Maß vom Turm mitschicken, die gn. Herren werden dann zum Gießen eine Steuer daran thun (Müller, Kt. Arg. II 177). An der Türe der Kirche auf der Südseite steht die Jahrzahl 1595. Der Taufstein weist gotische Formen. In den Fenstern des Chors befinden sich Glasgemälde mit Geschlechtswappen, nämlich: 1) im mittleren: *a.* links: Hans Gorg Mey vnd Cattrina Meyin Ein Geborne von Müllinen, Sin Egemachel, 1599; *b.* rechts: J. Jörg Mey, her zů Růdt vnd maria meyin Ein Geborne peierin Sin Egmachel, 1599. 2) im Fenster rechts neben der Mitte: Barttlome Mey vnd Elisabett Meiin ein Geborne von Wattenwil Sin Egemachel, 1599; Wolfgang Mey mit her zuo Růdt, Agatha Sigelmannin, Sin Egemachel, 1599. 3) im Fenster links neben der Mitte zwei Wappen ohne Inschriften: *a.* links: ein schwarzes, stehendes Einhorn im goldenen Feld (Rüßegg); *b.* rechts: ein steigender, roter Hirsch im silbernen Feld (Herport). 4) im Fenster rechts neben dem Chorbogen: Johann Rudolff Mey und Fr. Margaretha Meyin, ein Geborne von Müllinen, sin gemalin, 1598. Nur das Wappen der Frau ist vollständig, dasjenige des Mannes defekt (vgl. Kl. Mittlg. d. mittelschw. geogr. kom. Ges. II 20 ff.). Im Kirchturm, der auf der Südseite rundbogige Schalllöcher hat, hangen drei von den Gebrüdern Rüetschi in Arau gegossene Glocken

(Mittlg. v. Hrn. Pfr. Käser in Kirchleerau). 1568 wurde das Pfrundhüttli repariert und am 19. September 1801 belastete die helvetische Regierung das Kirchengut L. mit dem Bau desselben, sowie der Scheune, des Speichers und Ofenhauses; ca. 1860 ward alsdann das alte, sehr baufällige Pfarrhaus durch ein neues ersetzt (Müller, Kt. Arg. II 177).

Seon (Sewa ca. 893, UBZürich I 71), zwischen Niederhalwil und Lenzburg. Der Leutpriester in S. beschwor 1275 ein Einkommen von 23 Basler ℔ und bezahlte davon 23 ß päpstliche Zehntensteuer (Freib. D.-A. I 236). In dieser Eigenschaft erscheint am 27. Juli 1333 Johannes als Zeuge bei einer Vergabung an die Kapelle in Laubsperg (Reg. v. Königsfelden 133). Lehenherr der Kirche S., die 7 M. S. galt, war in den Jahren 1303—1311 die Herrschaft Österreich. Am 30. November 1359 aber vergabte Herzog Friedrich von Teck, Hauptmann und Landvogt zu Schwaben und Elsaß, im Namen und an Statt des Herzogs Rudolf von Österreich und dessen Brüder Friedrich, Albrecht und Leupold für sie und ihre Erben den Kirchensatz der Kirche zu S. bei der Veste Lenzburg, der ihnen von rechter Eigenschaft zugehörte, dem Propst und Kapitel der Kirche und Stift zu (Schönen) Werd gelegen an der Are ob der Stadt Arau im Konstanzer Bistum zur Vermehrung des Gottesdienstes und zum Seelenheil ihrer Vordern (Sol. Wbl. 1830 p. 79). Die Vereinigung (Inkorporation) der Kirche S. mit der Kustorei der Stift Schönenwerd geschah unter Vorbehalt der bischöflichen Rechte am 14. und 21. Januar 1405 (Erzb. Arch. Freiburg, Anz. f. schw. Gesch. 1872 p. 179). Diese blieb im Besitz bis zu dem bereits (bei Leutwil) erwähnten, im Jahre 1539 vorgenommenen Austausch von Kirchen zwischen den Regierungen von Bern und Soloturn, wodurch die Kollatur von S. an erstere überging. Von Bern gelangte sie 1803 an den neu errichteten Kanton Argau. Am 7. Juli 1537 beschloß der Rat zu Bern (RM 260 p. 118): Denen von Solothurn, sy mit den chorherren von Werdt verschaffen, die pfrund Vrcken vnd Seon ze bessern.

Bauliches. Die gegenwärtige Kirche in S. ist im Jahr 1708 erbaut worden. Die vier von den Gebrüdern Rüetschi in Arau 1856 gegossenen Glocken im Kirchturm tragen als Inschriften religiöse Verse. Vgl. J. Lüscher, Heimatkunde von Seon S. 52 ff.

Sur (Sura 1045, Herrgott, Gen. dipl. II 116), S. Mauritius, an der Straße von Zürich nach Bern, wo dieselbe von der Sur durchschnitten wird. Der Leutpriester in S. beschwor 1275 als Einkommen aus seiner Kirche und ihren Filialen Gränichen und Arau die Summe von 280 ꝶ gewöhnlicher Pfenninge und bezahlte in zwei Terminen je 28 ꝶ päpstliche Zehntensteuer (Freib. D.-A. I 237). Der zuerst bekannte ist 1343 Jan. 5. Rudolf Kappeler (St.-A. Argau). Durch einen Vertrag vom 8. Juni 1525 zwischen der Stift Münster, dem Leutpriester und der Pfarrgemeinde von S. wurden die Leistungen der erstern an den Leutpriester bestimmt, diesem die Erhaltung eines Helfers und der Pfarrgemeinde S. diejenige eines Siegristen überbunden (St.-A. Luzern: Stift Münster), der Helfer aber 1606 in die Stadt Arau versetzt (Leu, Lex. XVII 757). Die Kirche zu S. und diejenige zu Arau, welche darein gehörte, und die beide zusammen über den Pfaffen auf 60 M. S. galten, verlieh in den Jahren 1303—1311 die Herrschaft Österreich (h.-ö.-Urbar ed. Pfeiffer p. 160, ed. Maag 160). Am 4. April 1337 aber gaben die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich dem Rudolf von Arburg und seinen Erben, um sie für ihre Leistungen in Villingen zu entschädigen, den Hof und Kirchensatz S. als Lehen (Arch. Münster), und am 7. Januar 1374 erteilten die Herzoge Albrecht und Leupold dem Bischof Johan von Brixen, seinem Vater Konrad dem Schultheißen von Lenzburg, sowie seinen Brüdern Ulrich und Konrad die Erlaubnis, in der Herzoge Namen die Kirche S. u. a. für ein Mal zu besetzen (Gfr. XXII 61). Am 22. Januur 1400 aber schenkte Herzog Leupold von Österreich der Stift Münster an ihren Tisch und für das Gotteshaus die Kirche S. samt allen Zubehörden zur Entschädigung für den ihr durch die Schweizer zugefügten Schaden und als Gegenleistung für das ihm abgetretene Besetzungsrecht der Pfründen des Propsts und der 21 Chorherren zu Münster (Arch. Münster). Die Kirche S. wurde später der Stift Münster inkorporiert, denn laut einer Bulle vom Jahre 1484 erteilte Papst Innozenz VIII. der Stift Münster die Vollmacht, aus ihren Chorherren oder anderen Priestern Vikare an die inkorporierten Kirchen von S., Neudorf, Hägglingen und an die Kapelle Arau zu setzen (das.). Die Stift blieb im Besitze der Kollatur S., bis sie sie 1857 dem Stande Argau abtrat (Müller, Kt. Arg. II 177). Die Kirche S.

erhielt wiederholt Vermächtnisse (anniv. Arau) und hatte am 11. Juli 1857 zwei Pfleger (Arg. XI 79). Den Widumhof der Kirche S., welcher 8 Mütt Kernen, 5 Mütt Roggen, 2 Malter Hafer und 7 1/2 ß zinsete, schenkten am 7. Mai 1414 auf Bitte der Herzoge von Österreich Propst Thüring von Arburg, dessen Vater und Brüder, beide des Namens Rudolf, der Stift Münster (Riedweg, Gesch. d. Koll. Stift Münster p. 155). Die dortige Zehntenquart verpfändete am 14. Juni 1417 der Bischof von Konstanz der Frau Margarita, Gemahlin des Rudolf von Arburg, um 800 Gulden, und dieser trat sie am 19. April 1437 um die gleiche Summe an die Stift Münster ab (Erzbisch. Arch. Freiburg). Die Kirche S. war am 1. Dezember 1495 geweiht unsrer lieben Frau, S. Barbara, S. Mauritius und andern Schutzpatronen (Bern. RM 88 p. 91: ein bättelbrief denen von Sur an ir kilchen vnser frowen, Barbare, Mauritzien vnd ander. Gef. Mittlg. von † Hrn. Bez.-Lehrer Weber in Lenzburg). 1548 wurde Ober- und Unter-Muhen von Sur abgetrennt und mit Schöftland vereinigt (Müller, Kt. Arg. II 173).

Bauliches. Sage im Taschenbuch d. arg. hist. Ges. 1861/2 p. 36 f. Das Schiff der Kirche S. hatte bis 1845 eine hölzerne Decke, die Fenster und der Chorbogen zeigen den gotischen (Spitzbogen) Stil. Die drei Glocken in dem sehr hohen, weithin sichtbaren Kirchturm mit Satteldach sind alt und tragen nachstehende Inschriften und zwar die kleinste und mittlere in gotischen Majuskeln: die kleinste: † O . REX . GLORIE . AENI . CAM . PACE . MARIA . JESAS .; die mittlere: † TITTVLVS TRIVNPHANS SINGNVM REDEMTORIS, JHESVS NASEENVS REX JVDEORVM. ON TETRAGRAMATHON; die größte in gemischten gotischen und römischen Majuskeln: † IN OMNEM TERRAM SONVIT SONVS APOSTOLORVM OBSEQVIO QVORVM APPOSTOLA VOCOR EORVM. 1513. Mit vier Bildern, nämlich: 1) Mutter Gottes mit Jesuskind, 2) Heilige mit Schwert, Gebetbuch und Krone (Barbara), 3) der h. Ritter Mauritius mit Fahne in der Hand, 4) Heiliger mit Kelch — Kirchenuhr von 1542, s. Progr. d. städt. Schulen Arau 1893/4 p. 20.

b. Tochterkirchen.

Von Köllikon:

Safenwil (Sabenewilare ca. 893, UBZürich I 73). S. Ulrich und Valentin, gehörte ursprünglich zur soloturnischen Pfarrei Kirch-

berg (jetzt Gretzenbach), deren Kollator die Chorherrenstift Schönenwerd war; noch heißt ein Weg von S. nach K. der Kirchweg. Die Kapelle in S. wurde vermutlich von den Herren gleichen Namens gestiftet, deren Burg oberhalb der Straße auf einem Hügel gegen Mittag stand, wo 1760 noch Überreste vorhanden waren (Leu, Lex. XVI 13). Am 12. Juni 1442 verkaufte Hänsli von S., Bürger von Zofingen, dem Hans Brotbeck von S. und dessen Ehefrau Anna 2 Mütt Dinkelgelt ab 1 Juchart Acker und 1 Bifang an S. Ulrichs Gotteshaus zu S. um 22 rhein. Gl., und am 12. Dezember 1520 Benedikt Guntzger von Edermannsdorf aus dem Baldstal an H. Wullschläger, genannt Schürmann, Pfleger der S. Ulrichs Kapelle in S., 22 1/2 Viertel Korn ab den Höfen Rotelers und Hans Richarts, sowie ab der Brülmatte, nebst drei Hühnern um 51 3/4 Gulden (Reg. v. Zofingen 333 u. 544). Weil S. zehntenpflichtig an die Stift Zofingen war, so wurde von dieser aus wöchentlich eine Messe in S. gelesen. Kaplan war 1521 Rudolf Boßard. Die Kapelle S. hatte ansehnliche Gülten und Einkünfte, wovon noch ein Verzeichnis im Stiftsurbar Zofingen vorhanden ist; sie stand in den Matten gegen das Soloturner Gebiet. Nach der Reformation wurde S. 1528 kirchgenössig nach Zofingen bis zum 25. Juli 1616, an welchem Tage Schultheiß und Räte der Stadt Bern erkannten, es solle die Dorfgemeinde S. um grösserer Nähe nach Köllikon kirchhörig sein (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Haller in S. aus der Chronica Coellicensis et Safenvillensis im Pfr. Arch. Köllikon). Durch Beschluß des argauischen Großen Rates vom 16. November 1865 wurde alsdann S. von der Kirchgemeinde K. losgetrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben und das Pfrundgut (Fr. 50,000), die Leistungen der Kirchgemeinde S. und die Besoldung des Pfarrers bestimmt (Arg. Ges.-Blatt). Die drei Glocken im Kirchturm sind 1866 von den Gebrüdern Rüetschi in Arau gegossen worden; sie tragen Bibelsprüche als Inschriften.

Von Seengen:

Farwangen (Farinwanch ca. 893) und *Meisterschwanden* (Meisterswanc 1173, Schw. Urkreg. 2281 (Register), Herrgott, Gen. dipl. II 191). Nachdem der Große Rat des Kantons Argau im August 1817 die Trennung der genannten beiden Dörfer auf der östlichen Seite des Halwilersees von der Mutterkirche Seengen

ausgesprochen hatte, erbauten dieselben in den Jahren 1819/20 in der Mitte zwischen beiden eine Kirche, deren drei Glocken 1821 von J. H. Bär in Arau gegossen worden und mit Bibelsprüchen versehen sind.

Von Sur:

Arau (Arrowe 1259, UBArau 1, Herrgott, Gen. dipl. II 356), S. Mauritius, auf einem Kalkfelsen am rechten Ufer der Are. Die Kapelle A. wird als eine Tochterkirche von S. zum ersten Male genannt 1275 bei Anlaß der päpstlichen Zehntensteuer des Leutpriesters der Mutterkirche (Freib. D.-A. I 237). Ihr frühester Geistlicher soll 1277 Peter Gürtler gewesen sein (Oelhafen, Chron. d. Stadt Arau 216); urkundlich werden der Leutpriester oder Viceleutpriester von A. in einem vom 26. Juli 1278 datierten Befehl des Propsts Hugo von Embrach, päpstlichen Bevollmächtigten, betreffend Citation des Rektors der Kirche Emmen u. a. nach Zürich erwähnt (UBArau 341), und am 24. November 1296 besiegelt Rudolf, Dekan in A., den Verkauf einer Schuppose zu Gränichen an das Kloster S. Urban. Sein ovales Siegel in weißem Wachs zeigt einen stehenden, nach links gewendeten Engel, welcher in der rechten Hand eine Blume hält. Umschrift: S. RVDOLPHI. DECANI . IN . AROWA. (UBArau 17). Ein Helfer des Leutpriesters wird am 2. Januar 1315 genannt (UBArau 27). Am 7. Juli 1403 verglichen sich der Kirchherr von Sur mit Schultheiß, Rat und Bürgern der Stadt Arau um Stöße wegen der Besetzung der Leutpriesterei dahin, jener solle innerhalb der nächsten acht Tage den Bischof von Konstanz bitten, daß er denen von A. alle ihre wegen der Leutpriesterei innehabenden Freiheiten bestätige, und die Zehrungskosten abtragen, dieselben würden denn allzu groß, in welchem Falle es an zwei Bürgern von A. stehen soll, zu bestimmen, welcher Teil sie bezahlen solle. Auch soll der Kirchherr in S. den von den Bürgern in A. nach ihrer Gewohnheit erwählten Leutpriester dem Bischof von Konstanz präsentieren und verschaffen, daß der gegenwärtige Inhaber der Leutpriesterstelle sich seiner Ansprache entziehe (UBArau 208 f.). Am 14. April 1404 bestätigte sodann Herzog Leupold von Österreich dem Rat und Bürgern der Stadt Arau alle ihre Freiheiten, insbesondere das Recht der Erwählung des Leutpriesters (UBArau 211). Im Jahr 1475 wurde

durch Meister Johannes von Gundelfingen, Leutpriester in A., mit Zustimmung des Rats der Leutpriesterei ein Haus zugeeignet, sodaß der dasselbe bewohnende jeweilige Inhaber dieser Pfründe jährlich 13 Viertel Kernen und 3 ß Pfenninge bezahle oder am Einkommen nachlasse (Arg. VI 409). Neben dem Leutpriester in A. soll schon um das Jahr 1470 ein Helfer, namens Ludwig Zeller, gewesen sein (Mittlg. v. Hrn. Chorh. Aebi in Münster). Urkundlich wird ein solcher (adiutor) am 11. Januar 1504 erwähnt (Arg. VI 362).

Lehenherr der Kirche zu A., welche in diejenige zu Sur gehörte, war 1303/11 die Herrschaft Österreich (h.-ö. Urb. ed. Pfeiffer p. 160, ed. Maag 160); letztere schenkte aber am 22. Januar 1400 beide Kirchen der Chorherrenstift Münster (Archiv Münster), und diese trat sie 1857 an den Stand Argau ab.

In der Kapelle A. wurden allmälig zwölf Altäre errichtet, welche nach dem Neubau der Kirche von 1471 der konstanzische Generalvikar Daniel mit der Kirche selbst am 2. Oktober 1479 einweihte (UBArau 314 ff.) nämlich die Kirche selbst in der Ehre der h. Maria mit Kirchweihfest am Sonntag nach Philipp und Jakob, während solches früher (1449) vor dem 6. Mai stattfand (Arg. VI 406). Im Jahrzeitbuche zum 30. September 1471 wird aber der h. Mauritius als Patron von A. bezeichnet, und am 29. Juni 1478 die h. Maria, Moriz, Georg und Martin als Patrone der Kirche in A. genannt (Spruchbuch ob. Gew. H 276 in Bern.

Altäre:

1) Der Hochaltar, der h. Maria, Mauritius, drei Königen, Johannes Baptista, Martin, Dionysius, Ursus und Gefährten, Agnes und Georg geweiht, bestand seit der Errichtung der 1275 zum ersten Male erwähnten Kapelle; er lag wie überall in der Mitte des Chors, und auf ihm feierte der Leutpriester die Messe.

2) Die Errichtung des Altars der h. Dreifaltigkeit, Katharina, Margarita, Appollonia und Agatha, Chrisogonus, Arbogast, Erasmus, Verena und Bartholomäus im Schiff neben der Chorthüre links in der Mitte mit Einweihungsfest am Sonntag nach Katharina, sowie die Stiftung einer Pfründe und die Einsetzung eines Priesters zu derselben bestätigte Herzog Leupold von Österreich dem Schultheißen, Rat und Bürgern von Arau am 30. Oktober 1315 (UBArau 28). Stifter desselben war laut Urkunde vom 12. Okt. 1362

Johannes Zürcher von Arau (UBArau 97). Am 29. März 1370 vermachte Mechthild Zenderin dem Kaplan von S. Katharina 1 Viertel Kernen (UBArau 111) und am 11. April 1380 die Witwe Anna Zürcherin 5 ß (UBArau 131 f.). Kaplan desselben war 1468 Ulrich Schmied (Arg. VI 464).

3) Der Frühmesser Heinrich von Olten († am 2. August 1341) vermachte der Kirche A. 7 Viertel Kernen (anniv. Arov., Arg. VI 426): er besaß ein Haus (das. p. 385, 388). Seine Pfründe war mit dem Altar S. Johannes Evangelista verbunden, weshalb er auch am 24. Februar 1431 Kaplan derselben heißt (anniv. Arov., Arg. VI 376). Seine Nachfolger erhielten und machten Vermächtnisse von 1350 bis 1504 (anniv. u. Urkk. v. A.). Der Altar war neben der Chorthüre rechts in der Mitte gelegen, hatte als fernere Patrone Peter und Jakob Ap., Christophorus, Franziſkus, Alexius, Crispin und Crispinian. Einweihungsfest gleichzeitig mit dem der Kirche.

4) Die Gründung und Dotation eines Altars in der Pfarrkirche A. durch Margarita und Anna von Kienberg zu Ehren der h. Dreifaltigkeit und Maria Magdalena, der 1479 auch der h. Ursula und ihren Gefährtinnen, Urban, Silvester, Georg, Ludwig, Lazarus, Martha und Ottilia geweiht war und dessen jährliches Einweihungsfest man am Sonntag nach Maria Magdalena feierte, bestätigte am 2. September 1351 Johannes von Büttikon, Rektor der Kirche Sur (UBArau 69 f.). Dieser Altar neben der Chorthüre rechts erhielt von 1358 bis 1478 Vergabungen, Verpfändungen und Vermächtnisse (anniv. u. Urkk. v. A., Arg. VI u. XI). Seinem ersten bekannten Kaplan, Jakob Zürcher, verkauften am 23. November 1364 Heinrich Gürtler und dessen Sohn 1 Mütt Kernen um 13 ½ Gulden (UBArau 101).

5) An das Licht und dem Kaplan des Altars S. Michael, Peter und Leonhard neben der Chorthüre links vermachte am 8. Februar 1353 Wernher Zürcher je 2 Viertel Kernen (anniv. Arov., Arg. VI 370); derselbe war laut Urkunde vom 12. Oktober 1362 durch Johannes Zürcher von Arau gestiftet worden (UBArau 97). Ihm vergabte am 18. Oktober 1359 Johannes Zürcher, Bürger von A., eine Anzahl Güter (UBArau 89). Der Kaplan desſelben, Niklaus von Rüti, Chorherr in Schönenwerd (Arg. VI 372), schenkte am 24. Juli 1400 der Samnung in A.

2 Viertel Kernen jährlichen Gelts und Zinses (UBArau 202). Der Altar S. Michael hatte 1479 als weitere Patrone alle Engel, Peter und Paul Ap., Leonhard, Apollinaris, 10,000 Ritter, Fridolin und Jakob. Das Einweihungsfest wurde am 2. Oktober 1479 auf den Sonntag nach S. Michael festgesetzt (UBArau 315).

6) Zu Handen des Altars in der Kirche A., der geweiht ist in der Ehre des h. Bischofs und Nothelfers Niklaus, verkauften am 17. Oktober 1360 der Prior des Wilhelmiter Gotteshauses Sion bei Klingnau, Heinrich Hapenstil, und die Brüder daselbst der Witwe Anna von Holdern einige Gülten um 280 ℔ Pfg., Zof. Münze (UBArau 94). Dieselbe dotierte sodann am 10. Oktober 1361 diesen Altar mit einer Kaplaneipfründe, deren Kollatur dem Rektor der Kirche Sur und Arau zustehen soll, bestimmte die Rechte und Pflichten des Kaplans und ernannte als solchen Rudolf Gising. Der damalige Inhaber jener Kirchen, Rüdger Schultheiß von Lenzburg, bestätigte die Stiftung, und die bischöfliche Genehmigung der Pfründe, sowie die Einsetzung des Kaplans geschah am 10. Juli 1362 (Arch. Münster). Letzterer erhielt Vermächtnisse am 29. März 1370 (UBArau 111) und 11. April 1380 (UBArau 131), kaufte auch Kernenzinse am 17. September 1378 und 3. Februar 1391 um 7 ℔ resp. 13 ℔ 14 ß (UBArau 127 und 172). Der Altar S. Niklaus erhielt bei der neuen Weihung am 2. Oktober 1479 als fernere Schutzpatrone Maria, Andreas, Blasius, die vier Evangelisten, Dorothea, Cosmas und Damian, sein jährliches Einweihungsfest fand gleichzeitig mit demjenigen des Altars S. Johannes Evangelista statt. Er lag auf der rechten Seite des Schiffs in der Ecke (UBArau 315).

7) Dem Kaplan des Altars der h. Barbara, Johannes Buchegger, wurde am 31. März 1472 vom Bischof von Konstanz eine Urlaubsbewilligung erteilt (Erzbisch. Arch. Freiburg). Der Altar lag in der Ecke des Schiffs auf der linken Seite neben der Chorthüre, und hatte als fernere Schutzpatrone Maria, Johannes Bapt., Sebastian, Onuphrius, Dorothea, Laurenz und Rupert. Das Einweihungsfest feierte man am Sonntag nach S. Barbara (UBArau 315).

8) Altar der h. Maria und Aller Heiligen, vor dem Altar S. Barbara gelegen, mit Einweihungsfest am Sonntag nach Allerheiligen (UBArau 315). Am 2. Juni 1478 gaben einerseits

Johannes Trüllerei der ältere von A., Ulrich und Hans T. der jüngere von Schaffhausen, andererseits Johannes Guldin, Statthalter des Propsts, und das Kapitel der Stift Münster ihre Zustimmung, daß die Base der ersteren Anna T., Chorfrau des Gotteshauses Schännis im Churer Biſtum, zur Vermehrung des Gottesdiensts, sowie zum Seelenheil ihrer Verwandten, Freunde, Vorderen und Nachkommen, auch aller Christgläubigen in der Pfarrkirche zu A. einen neuen Altar aufrichten lasse, worauf noch keine Pfründe gestiftet worden sei, und der zur Ehre der h. Maria und aller Heiligen geweiht werden solle, und daß zu demselben eine neue Pfründe und Kaplanei gegründet und dotiert werde, deren Kollaturrecht der Stifterin und nach ihrem Absterben jeweilen dem Ältesten der Familie T. zustehen und, falls diese erlöschen würde, an die Stift Münster fallen soll, auch daß die Kaplaneipfründe dem Peter T., Priester, geliehen und Rechte und Pflichten derselben festgesetzt werden (Arch. Münster). Am 30. Oktober 1473 machte sodann Frau Anna T. dem Bischof Herman von Konstanz hievon Mitteilung und dessen Generalvikar bestätigte die Stiftung am 18. Dezember 1473 (UBArau 308—313).

9) Altar der h. Dreifaltigkeit, Maria, Valentin, Franziſkus, Jakob, Ambrosius, Christophorus, Agnes, Dorothea, Gallus und Antonius, dessen Einweihungsfest auf den Sonntag nach S. Valentin bestimmt wurde (UBArau 315). Der Kaplan desſelben erhielt 1478 ein Vermächtnis von 3 ℔ durch zwei Konverſchwestern (Arg. VI 383). und für das Seelenheil des Bernhart Biß, Kaplans des Altars S. Valentin, machte die Schwester seiner Mutter, Frau Magdelena von Halwil geborne von Rotenstein, der Kirche A. eine Vergabung (Dezember 1485, Arg. VI 364).

10) Der Altar S. Maria, Felix und Regula, Wolfgang. Sebastian und Anna, 1479, bei der Statue auf der rechten Seite des Schiffs neben der Chorthüre mit Einweihungsfest am Sonntag nach Kreuzerhöhung (UBArau 315), hatte keinen Kaplan.

11) Altar S. Maria, Peter und Paul, Laurenz, Vincenz. Stephan, Ulrich, Johannes Evangelista, Niklaus, Silvester, Verena, Veronika, Rosa und Ursus, bei der Statue auf der linken Seite des Schiffs mit Einweihungsfest am Sonntag nach S. Peter und Paul (UBArau 315). Am 26. Oktober 1489 verhieß Ulrich Jung, ge-

nannt Kitzi dem Bernhard Telfperg, seinem Kaplan des Altars U. L. Frau, der h. Peter und Paul für das Singen einer Messe auf seinem Altar in der Kapelle 3 Gulden Gelts jährlicher Gült, und der Rat von A. bestätigte diese Stiftung (UBArau 318). Anstatt dieses erst 1479 resp. 1480 urkundlich genannten Altars und Kaplans wird im Jahrzeitbuche von A. zum 9. März 1478 ein Kaplan des h. Kreuzes aufgezählt (Arg. VI 383); da jedoch der Altar des letztern in der Einweihungsurkunde der Kirche vom 2. Oktober 1479 nicht erscheint, so ist anzunehmen, entweder daß der Kaplan des h. Kreuzes gleichbedeutend sei mit dem 1478 fehlenden Kaplan der h. Peter und Paul, falls dieser erst 1480 erwähnte Kaplan schon 1478 existiert hat, oder aber daß Altar und Kaplan des h. Kreuzes vor 2. Oktober 1479 eingegangen seien.

12) A. der h. Maria, 10,000 Ritter, Ambrosius und aller Kirchenlehrer, Erhard, Konrad, Pantaleon, Bernhard und Lucia, 1479, über dem Chorgitter oder in der Basilika (super cancellum vel in basilica) gelegen mit Einweihungsfest am Sonntag nach 10,000 Ritter (UBArau 315).

Zu diesen bestehenden neun Kaplaneien (ohne Spital) soll noch eine S. Bartli Pfrund hinzugekommen sein, deren Kaplan 1517 Hans von Zeltner gewesen sei (Oelhafen, Chr. d. Stadt A. 217).

In der Kirche A. entstunden allmälig mehrere Bruderschaften. Schon ca. 1350 ging an dem Jahrzeittage unserer Bruderschaft in A. (confraternitas nostra in Arow) jährlich 2 Viertel Kernen ab dem Hause Johannes Fuchs, Weber, in der Halden und 1 ß von einem Gute in Lostorf (Arg. VI 360). Am Donnerstag nach Fabian und Sebastian ca. 1504 feierte man die Jahrzeit aller Verstorbenen der Bruderschaft der h. Maria, gewöhnlich genannt Gesellschaft zu dem Narren (Arg. VI 365, XI 333), an deren Kerze am 27. April 1453 Rudolf ze Nidrist einen Gulden vergabt hatte (Arg. VI 403). Am 6. Juni 1515 bestätigte der päpstliche Nuntius Ennio Filonardi der Bruderschaft der Kapläne der Pfarrkirche in A. ihre Satzungen (UBArau 321).

Für die Besorgung der Ökonomie hatte die Kirche A. laut Urkunde vom 19. April 1331 Pfleger (procuratores, UBArau 41), am 9. August 1406 aber wird ein Schaffner, Gerhard Kenler, Priester, genannt (UBArau 219) und am 31. Januar 1414 Ulrich

Zeltner, Schaffner und Pfleger (UBArau 235). In Folge Annahme der Reformation durch die Mehrheit der Bürger in A. am 1. März 1528 wurden am 2. und 10. März dieses Jahres die Altäre und Bilder aus der Kirche entfernt, durch den Werkmeister zerhauen und von den Siechen verbrannt (Merz, Gabr. Meyers Berichte 5 u. 6). Die Abtrennung von der Mutterkirche Sur und die Erhebung zu einer eigenen Pfarrgemeinde erfolgte 1568 (Arg. XVII 32).

Bauliches. Schon vor 1350 vergabte der Predigerbruder Johannes von Wolfenschieß 3 ℔ für den Bau des Chors der Kirche A. (Arg. VI 366), ebenso 1442 Hentzman Murer der jüngere 3 ℔ für den Bau des neuen Glockenturms (Arg. VI 397) und am 13. Juni 1453 Hans Meier von A. eine neue Orgel (Bericht des Gemeinderates A. über den Orgelbau und die Kirchenrestauration p. 3). Im Jahre 1471 bemühte sich Meister Johannes von Gundoldingen, Chorherr in Beromünster, gewesener Leutpriester in Bremgarten und jetziger in A., die alte baufällige Kapelle zu erneuern, schenkte für eine neue Kirche 40 Gulden und erhielt dazu von den Bürgern der Stadt Soloturn nebst Reliquien ihrer Schutzheiligen die 1441 zerstörte Burg Obergösgen, deren quadratische Steine sodann auf der Are zugeführt wurden (Arg. VI 443). Erbauer der Kirche in spätgotischem Stil war Meister Sebastian Gisel von Laufen, der 1477 starb und dessen Bruder, Meister Hans, Steinhauer, 20 Gulden dafür vergabte (Arg. VI 383). Dieses am 2. Oktober 1479 eingeweihte, jetzt noch bestehende, 1891 mit einem Kostenaufwande von Fr. 139,070,72 restaurierte Gebäude hat folgende Gestalt: das Schiff wird durch achteckige Pfeiler in ein Haupt- und zwei Seitenschiffe geteilt, von denen das nördliche kürzer ist. Unter dem Fußboden — jetzt in der Sakristei — liegen vier Grabsteine, nämlich 1) derjenige des Hans Arnold Segenser und seiner beiden Gattinnen Anna von Bonstetten und Elisabeth Meier mit den Wappen derselben und der Umschrift: in dem iar als man zalt von gs. geburt anno mccccc vnd IIII iar (1504) vf.... her hans arnolt segesser ritter dem got gnad (Mittlg. v. Hrn. Bahnhofinsp. Rothpletz in A.; vgl. Arg. VI 374); 2) der des Junkers Beat von Luternau, gewesenen Schultheißen, † 1587, mit folgenden Wappen (Ahnenprobe): v. Luternau, v. Fridingen, v. Liebegg, Effinger, v. Königsegg und v. Brandis und der Jahrzahl mccccc...;

3) Inschrift unleserlich. 2 Wappen: rechts Schild mit Querbalken, Kleinod zwei Hörner, links Segesser; 4) Hrr. Johann Heinrich Schmutziger Gleithsherr vnd des Kleinen Raths der Statt Araw, 1681; 5) enthält bloß ein einziges, unbekanntes Wappen. Auf der Südseite der Kirche befanden sich bis 1890 die 1511 erstellten geschnitzten Männerstühle (Bericht p. 3). Die Fenster sind zweiteilig, im Hauptschiff sehr klein und haben einfaches Maßwerk. Die Decken sind flach. Vor dem Chor nimmt ein wahrscheinlich um die Mitte des XVI. Jahrhunderts erbauter Lettner mit sieben gedrückten Spitzbogen die ganze Breite des Langhauses ein, hinter demselben befindet sich ein breiter, mit Netzgewölben ohne Schlußsteine bedeckter Gang. Die Öffnung des erhöhten, dreiseitig abgeschlossenen und flachgedeckten Chors bildet ein fast bis zur Decke des Hauptschiffes reichender Spitzbogen, über welchem auf der Ostseite die Inschriften stehen: 1471 ist diese Kirche erbauwet, 1528, 1627, 1719, 1807, 1835 renoviert. Die drei Fenster auf der Ost- und Südseite haben Maßwerk.

Nachdem durch ein Dekret des arg. Regierungsrates vom 27. Mai 1803 der katholische Gottesdienst in der Pfarrkirche wieder eingeführt worden, bestimmte der Stadtrat den Chor derselben für die Ausübung; zu dem Ende wurde dieser durch ein Gitter abgeschlossen und am 28. Juli 1808 der neue Altar daselbst durch den Weihbischof von Konstanz geweiht (Bericht p. 6). Nach der Konsekration der 1882 neu erbauten römisch-katholischen Kirche S. Peter und Paul (mit fünf Glocken) an der Kasinostraße am 12. September 1886 verlegte man den Gottesdienst dieser Konfession dahin. Die alte reformierte Kirche aber wurde 1891 mit einem Kostenaufwande von Fr. 102,541. 37 (ohne Orgel) schön restauriert (Bericht p. 49). Sie dient auch den Christkatholiken zur Abhaltung des Gottesdienstes. Die früheste Orgel in dieselbe schenkte Hans Meier von A. am 13. Juni 1453 (Bericht p. 3) und im Jahr 1755 die Stadt Bern die bisher in der Heiliggeistkirche daselbst gestandene Orgel, welche sodann mit einer Auslage von 1933 Gulden und 1 Saum Wein renoviert ward (Bericht p. 6). An die Stelle der letztern trat 1891 die von H. Goll verfertigte Orgel, deren Erstellungskosten sich auf Fr. 36,529. 35 beliefen (Bericht p. 49). Der Prospekt der frühern wurde beibehalten.

Der Turm steht fast neben der Mitte des nördlichen Seitenschiffs (Rahn, Stat. schweiz. Kstdkmlr. im Anz. f. schw. Altkde. 1880); 1663 fand eine Erhöhung desselben statt, wobei dem Unternehmer Simeon Ehrismann 1000 Gulden, 10 Mütt Kernen, 5 Mütt Roggen und 8 Saum Wein bezahlt wurden (Bericht p. 5). Über das ehemalige Geläute sind zwei Verordnungen vorhanden; durch die eine, von Schultheiß und Räten der Stadt A. am 23. Juni 1411 über das Amt des Sigristen der Pfarrkirche erlassen, wird dessen Lohn für das Läuten mit allen, der großen oder der kleinen Glocke bestimmt und zwar speziell für das Toten-, Wetter- und Spendläuten (Arg. VI 467), und in einer zweiten vom 14. März 1528 wird auch das Läuten mit dem Chorglöggli für einen verstorbenen unbewahrten Menschen erkennt (Merz, Gab. Meyers Berichte 6). Die Inschriften der früheren fünf Glocken, nach dem Alter geordnet, waren folgende:

III. Mittags- (und Leichen)glocke, in gotischen Majuskeln: Defunctos plango, vesta colo, fulgura frango. Fusa in honorem Marie anno dni. m.ccccxxxv (1435) a mgro Joanne Yberg de Arow. Auf dieser Glocke befanden sich mehrere kleine Heiligenbilder und das Bild eines Bischofs mit der Überschrift Teodorus.

IV. Ratsglocke, in gotischen Minuskeln: Ave Maria gracia blena, dominus tecum (Luc. I 28) anno domini mcccccxxvi jar (1526).

V. Chorglöcklein: Ave maria gracia plena. anno domini mcccccxxxxviii (1548). Dasselbe soll ein Geschenk der benachbarten Chorherrenstift Schönenwerd gewesen sein und nach der Sage aus lauter Silber bestanden haben, was aber unrichtig ist.

I. Gott allein die Ehr. — Dvrch Hitz vnd Fevr bin ich geflossen — Meister Johannes Gysi vnd Hans Georg Richner hand mich gossen — im Jar als man zähld 1663. — H. Johannes Heinrich Nvsperlin, Decan. H. Hans Beat Hvntzigker, Schvltheis, vnd H. Hans Fricer, Stadhalter, vnd H. Samvel Steinegger, Sekel Meister, H. Hans Rvdolf Frank, Bavher. H. Niclavs Frank. Diese Glocke, 6000 ℔ schwer, wurde am 10. August 1663 dem Rotgießer Georg Richner und Hans Gysi von A. um 1145 Gulden verdungen; da der erste Guß mißlang, so wurde die Glocke, nachdem in der Hammerschmiede zu Arburg das Metall umgeschmolzen worden, auf dem Distelberg während der Freitagspredigt neu ge-

gossen und geriet nun wohl; der Gießerlohn betrug 300 Gulden (Oelhafen l. c. 111 f.).

II. Thorglocke:

Dieß Werk laßte man hier gießen,
Daß alles Volk den Gottesdienst vust zu genießen.
O kommt dann vff dißen Thon mit frevdigem Herzen
Anz'hören Gottes Worth mit Lieb, Lust ohne Scherzen,
Hallelvia tracht im Mund
Vnd preißet Gott avs Herzensgrvnd.

Herr Joh. Heinrich Hvnziker, Schvltheiß. Her Brandolf Wasmer, alt Schvltheiß. Her Marcvs Wydler, Bawherr vnd des kleinen Raths. Her Samvel Gißli, alt Bawher vnd des kleinen Raths. Her Joh. Jacob Rothpletz, Sekelmeister vnd des Raths. Her Hans Georg Rothpletz, Stattschreiber.

Unter dem Stadtwappen:

Joh. Jacob Wasmer goß mich in Aravw, 1728, Zentner weg ich 30.

Bei der Verfertigung des harmonischen Geläutes durch Hr. Emmanuel Rüetschi in A. 1862 ist die bisherige größte beibehalten, die vier kleinern aber sind neu gegossen und mit Bibelsprüchen versehen worden (Gl. Feier i. A. 1862).

Der Friedhof bei der Kirche wurde 1541 geschlossen und 1542 ein neuer Gottesacker, der sog. Rosengarten, vor dem Lorenzenthor (der jetzige Kasinoplatz) angelegt, der bis 1806 bestand (Oelhafen l. c. 45, Bericht p. 4). 1719 beseitigte man die große 1599 gepflanzte Linde auf dem Kirchhof und 1826 die daselbst später gepflanzten 18 Roßkastanienbäume (Oelhafen 141, Bericht p. 5 u. 6). Die hohe Mauer um den Kirchhof wurde entweder schon 1542 (teilweise?) weggethan (Oelhafen 56) oder erst 1826 (ganz?) abgebrochen (Bericht p. 6).

Von Sur trennten sich ferner ab:

Gränichen (Krenkon 1275, Freib. D.-A. I 237; Greninchon 1297, Herrgott, Gen. dipl. III 564). Der Kirchherr dieser frühzeitig abgelösten Filiale, Rüdger, war am 20. September 1297 Zeuge unterhalb Brunegg, der Burg des Johannes von Hedingen, beim Verkaufe von Besitzungen desselben an das Kloster Gnadenthal (Herrgott, Gen. dipl. III 564). In den Jahren 1303/11 lieh

die Herrschaft Österreich die Kirche zu G. und zwar besonders, nicht mehr vereint mit Sur. Sie galt über den Pfaffen wohl 20 M. S. (h.-ö. Urb. ed. Pfeiffer 162, ed. Maag 162). Am 24. Februar 1361 aber verlieh Herzog Rudolf von Österreich, da die Äbtissin und der Konvent des Cisterzienserinnen Klosters Blatzheim in der Diöcese Basel ihn und seine Erben zu Gemeindern angenommen und ihn damit aller Gutthaten im Leben und Tod teilhaftig gemacht hatten, den Kirchensatz von G. in der Diöcese Konstanz, wodurch das Kloster das Präsentationsrecht des Leutpriesters erhielt (Reg. v. Zofingen 95). Bischof Heinrich III. von Konstanz inkorporierte alsdann am 6. Juli 1362 die Pfarrkirche dem Frauenkloster B. an seinen Tisch (das. 100). In unbekannter Zeit ging von diesem Kloster der Kirchensatz in G. an das Cisterzienser-Kloster Lützel im Sundgau (Bistum Basel) über, denn am 10. Februar 1520 befahl der Generalvikar des Bischofs Hugo von Konstanz dem Dekan in Arau, den Priester Johannes am Graben als Rektor der durch den Tod des Rudolf am Graben erledigten Pfarrkirche G. zu investieren, nachdem er von Theobald II., Abt in Lützel, als Patron derselben präsentiert worden (Reg. v. Zof. 539). Am 28. Juni 1521 aber übertrug letzterer mit Bewilligung des Kirchherrn Hans am Graben dem Meister Balthasar Späntzig, Propst der Stift Zofingen, die Pfarrkirche G. um 800 rheinische Goldgulden und 24 Gl. jährlich an den Kirchherrn (das. 546), und der Propst versprach gemäß dieser Abtretungsurkunde, den letzteren bei der Pension von 24 Gl. jährlich zu belassen (das. 544). Bei der letzten Zahlung von 340 Gl. an den Kaufpreis von 800 Gl. für den Kirchensatz in G. erließen Abt Theobald und Konvent von Lützel der Stift Zofingen 100 Gl. und erklärten sich mit 240 Gl. befriedigt (das. 559). Nach der Aufhebung der Stift Z., die den Kirchensatz 1527 noch der Stadt Arau anbot (Merz, H. U. Fisch 29), in Folge der Reformation 1528 gelangte der Kirchensatz von G. an die Regierung von Bern und von dieser 1803 an diejenige von Argau.

Bauliches. Die Kirche, welche früher beim Pfarrhause stund, in dessen Garten noch Totengebeine angetroffen werden, fiel in der Nacht des 29. Mai 1661 zusammen und wurde in den Jahren 1661/63 auf dem jetzigen Platze erbaut und am 1. November 1663 eingeweiht (Leu, Lex. IX, 80; Merz, H. U. Fisch 29). Im Chor der-

selben sind folgende Glasgemälde vorhanden: im Chore rechts: Hr. Frantz Ludwig vnd Johann Friderich Grauiset von vnd zu Liebegg, 1666; im Chore links: das Bernerwappen. Anno MDCXIII (1613), und rechts: Her Abraham von Werdt, Teutschen Landes löblicher Statt Bern Seckelmeister, und Bawher diser newen Kirchen. Anno 1663.

Neben der Kanzel rechts: Jr. Joh. Růdolff von Dießbach, Zur Zeit der erbawung Diser Kilchen Landtvogt Zů Lentzburg. Anno 1663, mit Monogramm *HV̊F*iſch. Neben der Kanzel links: Hr. Joh. Geörg im Hoff nach erbawung diser Kirchen Landtvogdt der GraffSchafft Lentzburg. Anno 1665, mit Monogramm *HV̊F*iſch (vgl. Merz, H. U. Fisch 30). Die Inschriften der drei Glocken im Kirchturm lauten also:

Kleinste: „min thon, min klang, min hele stimm
rvfft dir zvr spys — — — — —
— — — — der selen dyn.
io. huldricus moserus minister. 1639."

Verzierungen: 3 Ringe und 3 Kränze, darstellend ein von nackten Kindern gehaltenes schlankes Rankengewinde mit schmalen Blättchen und kleinen Blumen, dessen Enden von 2 hüpfenden Kindern getragen werden; dazwischen auf den Ranken stehen 2 Greifen mit großen Flügeln, ungeheuren Schnäbeln und runzligen Hälsen (derselbe Kranz findet sich auf den 2 größern Glocken in Lenzburg, die von Hans Gerhard von Lamott gegossen worden sind).

Größte: oben am Hals: *a.* Von anderen drei mahl schon dvrchs fevr ich gefloßen — Eh Jakob Wasmer mich zv araw hat gegoßen. *b.* Anno 1733 ivnkher samvel Tscharner, obrist, der zit regierender landvogt avf lentzburg, ivnkher iakob, iohann friederich vnd rudolff grafisedten, der zit herren zv liebeg. herr zacharias gvntisperger, pfarrherr. *c.* herr samvel weibel, graffschaff vndervogt, herr caspar zehnder, der zit vndervogt, herr martin tresch.

Unten am Rand:
„ich rvff zv grenchen zvsamen die gemein.
komt her, hört gottes wort, ihr völker groß und klein.
o got behvt dis dorff vnd wehrtes vatterland
fv̊r krieg vnd thvre zeit, fv̊r hagel, pest vnd brandt."

Verzierungen: oben ein Kranz aus Flammen und Blättern, darunter delphinartige Köpfe. Unter der Inschrift ein Kranz aus großen Blättern, letztere auch über 5 Ringen am Rande, unter diesen wieder kleine Flammen und Blätter. Oberhalb der untern Inschrift ein Ringkettchen und eine Hasenjagd. Am Mantel vorn und hinten, sowie auf beiden Seiten je 3 Salbeiblätter.

Mittlere: oben am Halse: „friederich jakob bär zv araw hat mich goßen anno 1772.“ Am Mantel auf der einen Seite:

„ich rvffe zu der kirch vom feld vnd arbeit ab,
in fevers noth zv hv̊lff, dem lebenden zvm grab.
wer's höret, merke avf, was ihm mein schall bedevte,
vnd bleibe nicht, wie ich, ein bloßes klanggelevte.“

Am Mantel auf der anderen Seite: diese glocke ist aus einer freywilligen anlage der vorgesetzten vnd havsvätteren zv gränichen gegoßen worden. anno 1772. Verzierungen: unter der Inschrift ein großer, breiter Blätterkranz; am Rande zwischen zwei Ringen ein Kranz aus Beeren; darüber Ringe und Wulste. Vor den Inschriften eine Hand, hinter denselben ein Blatt (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Hagenbuch in Staufberg).

Von Sur löste sich zuletzt ab:

Rupperswil (Rubiswile 1173, Herrgott, Gen. dipl. II 190), am rechten Ufer der Are, unterhalb Arau, an der Straße nach Brugg. In einem Kaufbrief der Frühmesserei zu Lenzburg um Bodenzinse ab des Welschen Hof in R. wird u. a. 1 Juchart Acker uff der Aren am Kilchweg hinterm Bifang genannt (Müller, Stadt Lenzburg 110). Wahrscheinlich bestund schon ca. 1450 eine Kapelle daselbst (Müller, Kt. Arg. II 178), allein erst 1681 wurde eine eigene Pfarrei errichtet, an welche der erste Pfarrer, Heinrich Steinegger von Zofingen, 8000 ℔ vergabte unter dem Vorbehalt, daß seine Geschlechtsverwandten vor andern den Zugang zu dieser Pfarrei haben sollen (Leu, Lex. XV 497). Kollator war bis 1857 die Stift Münster, nachher der Kanton Argau.

Bauliches. Der Taufstein hat nachstehende Inschrift: HR. SAMUEL IMHOFF DISER ZEIT WOL REGIERENDER LANDVOGT DER GRAFSCHAFT LENTZBVRG. 1684. FR. MARGARETH VON HALWILL LANDVÖGTIN. 1684.

In den gotischen Fenstern des Chors mit Maßwerk sind folgende Glasgemälde:

Im mittleren östlich links: Hr. Samuel Im (Hoff) Landtvogt der Grafschaft Lenzburg.

Im mittleren östlich rechts: löbl. Statt Bern.

Im Chorfenster rechts südlich: Her Hans Rudolf von und zu Hallwyl. Anno 1643. Fr. Anna Maria von Hallwyl, geborne von Vlm. Anno 1678. Fr. Johanna vō Hallwyl geborne von Ernau. Anno 1643.

Im Chorfenster links nördlich: ein Wappen enthaltend einen goldenen Balken, schräg von rechts nach links laufend, oben einen goldenen Löwen im roten Feld, unten ein rotes Feld (Stift Münster), daneben rechts ein kleiner Schild, worin ein roter Balken schräg von rechts nach links durch ein goldenes Feld läuft. Von den Glocken im Kirchturm trägt die kleinste die Inschrift in gotischen Majuskeln: O REX GLORIE CHRISTE VENI CVM PACE; die beiden größern sind von Jakob Rüetschi in Arau 1849 gegossen und enthalten I) die Namen der Kirchgemeinde, des Pfarrers, Ammans und zweier Gemeinderäte, sowie des Gießers, II) letzteren allein (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Müller in R.).

2. Kapellen.

In der Pfarrei Kulm:

Zezwil (Zezwil 1281—1300 Gfr. V 6), an der Wyne, südöstlich von Kulm, wird als Filiale von Kulm 1360/70 im Markenbuche des Bistums Konstanz (Freib. D.-A. V 83, vgl. Arg. XXVI 27) und noch am 1. Juli 1489 bei der Resignation des Rudolf Hauri als Verweser der Pfarrkirche Kulm genannt (St.-A. Arg.: Pfrdbchl.). Ein Teil der Gemeinde Z. war nach Birrwil eingepfarrt, fing aber um bequemeren Kirchwegs willen 1560 an, den Gottesdienst in Gontenschwil zu besuchen, und kaufte sich, nachdem er ca. 1617 bei Anlaß des dortigen neuen Kirchenbaus vom Rat in Bern dieser Pfarrgemeinde zugeteilt worden, 1636 mit 200 Gulden Beitrag an den Kirchenbau in B. von seiner Pfarrgenössigkeit los. In G. mußte Z. zwei Teile an kirchliche Bauten und Kosten beitragen, hatte aber keinen Anteil am Kirchengute. In demjenigen Teile von Z., der nach Kulm pfärrig war, stand bis in die neuere Zeit eine

Kapelle, die wahrscheinlich erst im XIX. Jahrhundert abgebrochen wurde, da noch im XVII. Jahrhundert in den Stiftsurbarien von Münster ein Sigrist von Z. erscheint. Ihr Glöcklein kam in das Schulhaustürmchen und wurde 1845 in Arau umgegossen (Müller, Kt. Arg. II 190; Estermann, Gesch. d. Pfr. Pfäffikon 59).

Trostberg (Trostberg 1286, St.-A. Zch.: Oetenbach, Kopp, Bde. II. 1, 448), S. Johannes der Täufer, auf einem Hügel über dem Dorfe Teufental, nördlich von Kulm. In dem dortigen nach dem Brande von 1415 neu erbauten, jetzt aber größtenteils zerfallenen Schlosse stiftete Hans von Halwil, der dasfelbe 1486 von dem Ritter Hans Erhart von Rinach gekauft hatte (Arg. VI 258; Merz, Ritter von Rinach 127), eine Kapelle mit zwei Altären zu Ehren S. Johannes des Täufers, welche der bischöflich konstanzische Generalvikar Daniel am 23. August 1491 mit Verleihung von 40 Tagen Ablaß, sowie Propst Peter Kistler und Kapitel von Zofingen als Kollatoren von Kulm unter Vorbehalt der pfarrlichen Rechte am 12. Oktober 1492 bestätigten (Arg. VI 260).

Am 18. Januar 1507 wollten Walther und Dietrich von Halwil innerhalb dreier Jahre eine Kaplaneipfründe zu T. stiften mit 40 Gulden jährlichem Einkommen und bestimmten dafür 700 Gl., welche ihnen die Gebrüder von Rotenstein schuldeten. Walther und Kaspar von H. holten dazu am 16. August 1509 die bischöfliche Erlaubnis ein, welche ihnen am 13. September 1511 erteilt wurde. Die Kaplaneistiftung erfolgte hierauf; denn am 25. Mai 1512 schrieb Bischof Hugo in Konstanz an seinen Schwager, Kaspar von H., er solle die Erbschaft des zu Trostberg verstorbenen Kaplans herausgeben (Arch. Halwil).

In der Pfarrei Uerkheim:

Bottenstein (Bottenstein 1226, Gfr. I 151). Die Kapelle des Adalgoz von B. in dem jetzt zerstörten Schlosse auf einem Felsen über dem Bachthal wurde 1226 von Konrad II., Bischof von Konstanz, geweiht (Gfr. I 151 [lib. Her.!]).

In der Pfarrei Schöftland:

Bottenwil (Bottenwile 1070, Gfr. I 394 [lib. Her.!]), in einem westlichen Seitenthale von Sch. zwischen waldigen Bergen. Der Freie Seliger von Wolhusen vergabte nebst anderen Orten die Kapelle B. dem Kloster Einsideln. Er wurde nachher Abt daselbst

und regierte 20 Jahre, 1070—1090 (Gfr. I 134, 394). König Heinrich IV. bestätigte 1076 diese Vergabung (Gfr. I 135).

In der Pfarrei Seengen:

Egliswil (Egirichiswilare?, Egheriswilare? ca. 893, UBZürich 71, 72). Der Kaplan in E. beschwor 1275 als Einkommen aus seiner Kapelle 54 Basler Schillinge, und Lütold von Fislisbach bezahlte davon, sowie von den Kirchen in Fislisbach und Tannen im Dekanat Oberkirch je 12 ß 7 Pfg. in zwei Terminen als päpstliche Zehntensteuer (Freib. D.-A. I 223, 237). Die Herrschaft Österreich verlieh in den Jahren 1303/11 die Kirche zu E., welche mehr als 9 M. S. gelten sollte und deren Widum 6 Schupposen besass (h.-ö. Urb. ed. Pfeiffer 168/9). Im Markenbuch des Bistums Konstanz von 1360/70 wird sie eine Filiale von Seengen genannt (Freib. D.-A. V 83). Am 5. Dezember 1533 kauften die Kirchenpfleger von Wohlen eine Kreuzfahne aus der Kapelle E. um 20 Batzen (anniv. Wohlen). Noch jetzt wird vom Pfarrer in S. alle 14 Tage Wochengottesdienst in E. gehalten. Der Schloßkaplan von Lenzburg mußte in E. wöchentlich eine Messe lesen, noch 1525 wurde ihm eine der vier wöchentlichen Messen auf dem Schloß geschenkt, damit er die Egliswiler besser versehen könne; die Entschädigung dafür kam zur Zeit der Reformation an die neu gegründete Kirchgemeinde Reinach, dem Pfarrer von Seengen aber ward die genannte Verpflichtung auferlegt, wogegen er sich ohne Erfolg sperrte (Gef. Mittlg. von † Hrn. Bez.-Lehrer Weber in Lenzburg). Am 3. November 1538 erkannte der Rat zu Bern (RM 265 p. 141): dem predicant von Sengen, daß mh. will sye, daß er die von Egliswil mit verkündung gottes worts versäche, cum non dignum sit, ut ob unius contumeliam relique predicatione verbi divini destituantur.

Bauliches. Im Jahre 1583 wurde das verfaulte hölzerne Türmchen auf dem Dache des Kirchleins durch einen nebenan gebauten, steinernen Turm ersetzt, an welchen die Regierung von Bern im Hinblick auf die nicht mehr ausgerichteten 10 Mütt Kernen für Messelesen einen Beitrag leistete (Müller, Kt. Arg. II 170). Ein Darleihen von 20 Gl. für die Turmbaute (1584) wurde der Gemeinde später geschenkt (Bez.-Lehrer S. Weber in Lenzburg). Der Landvogt auf Lenzburg gab an den Bau 40 ℔ (Lenzb. Rechnung).

Von den beiden Glöcklein darin hat das ältere, kleinere in gotischen Minuskeln die Inschrift: † Ave maria gracia plena dominvs tecvm. m. v^{c}. x. Auf dem größern steht: „Durch Hitz bin g'floßen ich, — Joann Füesli von Zürich hat goßen mich, 1679. Verzierung: je ein Weinreben- und Salbeiblatt, doppelt (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Hasler in Seengen). Schon vorher, 1651, hatte Peters VIII. Füßli Witwe in Zürich ein Glöcklein von 400 ℔ Gewicht gen Egliswil gegossen (Füßlis Gl. Buch i. Z.).

Schloß Halwil (Helwile 1138, Herrgott, Gen. dipl. II 157), ehemals auf einer Insel am nördlichen Ende des Halwilersees, jetzt auf dem Festlande am linken Ufer der aus dem See fließenden Aa. Am 9. Januar 1354 ersuchten die Brüder Walther, Ritter, Johannes, Rudolf und Thüring von H. den Bischof von Konstanz um die Erlaubnis, in der vor alter Zeit erbauten Burgkapelle einen eigenen Kaplan anstellen zu dürfen, und versprachen denselben mit 6 M. S. zu dotieren, behielten sich aber das Kollaturrecht vor (Arch. Halw., Arg. VI 130). Schon am 12. Februar 1354 gab Bruder Herman von Hochberg, Statthalter des Johanniterordens zu Freiburg im Breisgau, als Kollator der Pfarrkirche Seengen seine Bewilligung zur Einsetzung eines Kaplans, ebenso der Bischof von Konstanz am 3. April gl. J. (Arch. Halw.). Ritter Walther, als Vormund seines Bruders Thüring, begabte am 1. März 1357 mit Gütern in Rinach und Staffelbach u. a. auch die Burgkapelle Halwil, ebenso vergabte am 6. April gl. J. Johannes von H. 4 Viertel Kernen nebst 6 Viertel Roggen dem Kaplan in H., und Rudolf von H. der Kapelle H. 6 Mütt Kernen Zins ab Gütern in Seengen und Tennwil (Arch. Halw.). In den Jahren 1360/70 wird H. als Filiale der Pfarrkirche S. aufgezählt. Der erste Burgkaplan von H. war Johannes von Frutigen laut Urkunde vom 20. April 1357 (Arch. Halw., Arg. VI 155). Am 14. September 1376 versprach sodann Bruder Konrad von Brunsperg, Meister des Johanniterordens in Deutschland, dem Johannes, Rudolf und Thüring von H., welche der Kirche S. 10 Mütt Kernengelts geschenkt hatten, daß der dortige Leutpriester oder sein Geselle in den Kapellen zu H. und Boniswil wöchentlich eine Messe lesen solle (Arch. Halw., Arg. VI 155), und am 2. Februar 1404 stifteten Ritter Rudolf von H. und seine Ehefrau, Anna von Stoffeln, mit 6 Viertel Kernen

die Begehung ihrer Jahrzeit auf Mitte August in der Kapelle zu H. (Arch. Halw.) und erneuerten diese Stiftung am 16. Mai 1420 durch Verordnung von 2 Mütt Kernen für den Kaplan in H., der jährlich mit vier Priestern Messen und Vigilien halten solle (Arch. Halw.). Das Haus des Kaplans lag laut Urkunde vom 29. Juni 1434 vor der Burg Halwil (das.). Kollator der Kaplaneipfründe war gemäß der Verleihung an Hans Kogen am 21. Juni 1475 der Älteste des Geschlechts von H. (Arg. VI 218. 297); ein Nachfolger Bernhard Schwitzler verpflichtete sich am 27. Februar 1497 wöchentlich drei Messen zu lesen, sein Haus im Bau und priesterlichen Wesen zu erhalten, auch wie sich's für einen Priester geziemt, mit ehrbaren Leuten darin zu leben (Arch. Halw.).

Bauliches. Die Schloßkapelle H. liegt rechts von dem jetzigen Eingangsportal gegen S., die spitzbogige Thüre derselben ist ziemlich defekt. An ihrer Nordseite scheinen zwei kleine Altäre gestanden zu haben. Sie ist nun zu ebener Erde für einen Schweinstall eingerichtet, über dem sich eine Kornschütte befindet (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Hasler in S.). In einem von Säulen getragenen Freiplatz gegen den Halwilersee auf der Südseite des Hofraums sind an den Rückwänden sechs Grabsteine von Mitgliedern des Geschlechts von H. aufgestellt, darunter derjenige des Hans von H., Helden von Murten, † 1504, und seiner Gemahlin Magdalena von Rotenstein mit ihren Wappen (Arg. VI 132).

Boniswil (Bonoldswil 1360/70. Freib. D.-A. V 83). S. Blasius, am linken Ufer der Aa zwischen Nieder-Halwil und Alliswil. Die dortige Kapelle erscheint im Markenbuche des Bistums Konstanz von 1360/70 als eine Filiale von Seengen (Freib. D.-A. l. c.). In Folge einer Schenkung der Brüder Thüring, Johan und Rudolf von H. an die Pfarrkirche in S. verpflichtete sich der Johanniterorden als Kollator am 14. September 1376, beständig einen Leutpriester und einen andern ehrbaren Priester in S. zu haben, von denen je einer allwöchentlich eine Messe in der Kapelle zu H. und eine andere in derjenigen zu B. halten solle (Arch. Halw., Arg. VI 155). Laut einem Zinsrodel von 1474/5 gab man für eine Jahrzeitstiftung des Hans Zimmermann in der Kirche S.. betragend 7 Viertel 1 Imi Kernen, der Kirche zu Leutwil 3 Viertel Kernen und der Kapelle S. Bläsis zu B. 2 ß für Oblaten (Mittlg. v. Hrn. Bez.-Lehrer

S. Weber in Lenzburg). Dietrich von H. aber vergabte 1485 der Kirche S. den Zehnten in den Dörfern Halwil, Boniswil, Alliswil und Dürrenäsch, wofür der Kirchherr gehalten sein solle, jährlich 4 Mütt Kernen an die Kirche und Kaplanei S. Blasien in B. zu bezahlen (Arg. VI 252). Ein Teil von B. war nach Leutwil pfarrgenößig und ward erst 1842 der Kirche S. zugeteilt (Müller, Kt. Arg. II 176). Von der nicht mehr vorhandenen Kapelle B. ist nur noch der Ortsname „in der Chapele" übrig geblieben, er kommt einem alten, baufälligen, mit Stroh gedeckten Bauernhause und seiner Umgebung zu, das westlich von der von Süd nach Nord führenden Straße auf einer kleinen Anhöhe am nördlichen Ende des Dorfes B. gelegen ist (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Hasler in S.).

In der Pfarrei Kirchleerau:

Moosleerau, südlich von Kirchleerau, nahe bei der Luzerner Grenze. Nur der Ortsname „Kappeli" weist auf das frühere Bestehen einer Kapelle daselbst hin.

In der Pfarrei Seon:

Laubsberg (Lopsberg 1333, Arg. III 292), S. Maria, zwischen der alten und neuen Straße von Seon nach Schafisheim, ca. 10 Minuten von Seon in nördlicher Richtung entfernt. Berchtold von Rinach, Ritter, vergabte am 27. Juli 1333 der Kapelle zu L. 2 Viertel Kernen Gelts ab seinem Gute zu Seon zu Ehren der h. Regula, deren Überreste dort liegen; dafür soll bei der zweimaligen Messe in der Woche ein Wachslicht auf dem Altar brennen und der Kaplan 6 Pfenninge erhalten (Reg. v. Königsfelden 133, Arg. III 292). Am 26. August 1334 erteilte Herzog Otto von Österreich seiner Schwester Agnes, Königin von Ungarn, die Vollmacht, „also wenne der erber priester bruder Jacob, der da sitzet in der chlosen by der capellen ze L., die da höret ze der kilchen ze Seon, erstirbet vnd nit enist, daß si denne mit allem dem, so er laßt, es syen kelch, buch, meßgewand, hus, hof vnd was darzu gehöret, sol vnd mag richten vnd ordnen nach irem willen" u. s. w. (Reg. v. Königsfelden 148, Arg. III 293). Der bischöflich konstanzische Generalvikar gab am 9. Juli 1356 seine Zustimmung, daß der Kirchherr in S., Niklaus von Schwandegg, die Opfer in der Kapelle S. Maria zu L. dem Bruder Martin, welcher die Kapelle versieht und daselbst wohnt, sowie seinen Nachfolgern über-

lasse; dafür schenkte die Königin Agnes von Ungarn der Kirche S. als Ersatz 1 Mütt Kernen (Reg. v. Königsfelden 272). Im Markenbuche des Bistums Konstanz von 1360/70 wird die Kapelle L. eine Filiale von S. genannt (Freib. D.-A. V 83). Ein Acker bei der Kapelle, welche Bruder Johannes besang, wurde am 18. Januar 1375 durch den Ritter Rudolf von Halwil als Schiedsrichter ihr zugesprochen (Reg. v. Königsfelden 377). 1376 vergabte Heini am Rein von Retterswil einen jährlichen Bodenzins von einem Viertel Kernen an die Kapelle zu L., an das Licht und auch an den Bau und den Brüdern (Arg. III 293), ebenso am 6. Mai 1377 Jenni von Vilmergen 1 Viertel Kernen Gelts ab zwei Stücken Acker in der Zelg zu S. (Reg. v. Königsfelden 381). Am 1. Februar 1378 bestätigten Propst Johannes von Büttikon und das Kapitel zu (Schönen)Werd einen Tausch des Johannes Strub, Chorherrn daselbst und Kirchherrn in S., mit Bruder Johannes von Arau, Kaplan in L., betreffend einen Acker bei dieser Kapelle (Reg. v. Königsfelden 384). Eine ähnliche Übereinkunft zwischen der Stift Werd und dem Kirchherrn von S. mit Bruder Heini, Pfleger der Kapelle L., betreffend den Zehnten von einem Acker, datiert vom 11. März 1398 (das. 447). Demselben Bruder, Heini Zugmeier von Eschibach, Hausbruder zu L., verkaufte Heini Höfli von Lenzburg am 6. April 1399 einen Acker bei der Kapelle L. (Arg. III 293), ebenso einen anstoßenden Acker am 4. Mai 1399 (Reg. v. Königsfelden 449). Die letzte Nachricht enthält ein vom 15. September 1473 datierter Revers des Bruders Johannes Keller von Rapperswil am Zürchersee betreffend die ihm verliehene Kapelle zu L. (Reg. v. Königsfelden 833). Aus den vorstehenden urkundlichen Nachweisen ergibt sich, daß der Kaplan von L. ein Bruder des bei der Kapelle L. befindlichen Bruderhauses war und daß die Kaplaneipfründe von Propst und Kapitel der Chorherrenstift Schönenwerd als Kollator der Pfarrkirche S. abhängig war.

Bauliches. Die Kapelle L. lag in einem vom Hauptthale bei S. nicht sichtbaren Seitenthälchen, durch welches die alte Straße von S. nach Schafisheim führte, in der oben angegebenen Entfernung von der Pfarrkirche an einem Bord, wo man noch Mauerreste findet. Sagen von schatzhütenden Jungfrauen haben Veranlassungen zu Nachgrabungen gegeben (Bez.-Lehrer Weber in

Lenzburg). Der Rat zu Bern beschloß am 10. Oktober 1488 (RM 61 p. 51): ein bettelbrieff sol man geben dem buw der capell im Loubißperg in der graffschafft Läntzburg, den zu fürdern, angesechen mangell vnd gebrästen darus täglichs erwachsend, in der er vnser frowen vnd der xi^{m} megt.

In der Pfarrei Arau:

Arau, Spital, S. Niklaus, in der Vorstadt bei der Leimgruben. Er wird zum ersten Male erwähnt am 15. Januar 1344 in einer Schenkung, welche Schwester Gertrud Wagnerin von A. dem Pfleger desſelben, Niklaus von Holdern, mit ihrem Hause in A. und der obern Mühle zu Mittel-Muhen machte (UB. Arau 59). Den Schwestern oben im Spital gelobte der gleiche Pfleger am 1. Mai 1344 nach dem Ableben der Gertrud Wagnerin jährlich an s. Martinstag zu ihrer Notdurft 12 Mütt Dinkel und 6 Mütt Hafer zu geben (UBArau 64). Rüdger, Kirchherr in Sur, gestattete alsdann am 6. Juni 1364 den Kranken und Wärtern des Spitals, anstatt in der Kirche in der S. Niklaus Kapelle des Spitals Messe hören zu dürfen (UBArau 100). Als Kaplan wird in einem Spruch des Rats von A. betreffend das Begräbnisrecht des S. Ursulaklosters daselbst vom 5. Mai 1451 Hans Sumer sel. genannt (UBArau 291).

Arau, Siechenhaus, S. Anna, in der östlichen Ecke oberhalb der Stadt an der Stelle, wo die beiden Landstraßen nach Ror und Buchs abbiegen. Es wird ca. 1350 im älteren Jahrzeitbuch der Pfarrkirche zum 15. Juli und 12. November als Anstoß (iuxta domum leprosorum) genannt (Arg. VI 422, 452). Ohne Zweifel bestand, wie in anderen Absonderungshäusern der Ausſätzigen im Bistum Konstanz, schon frühzeitig eine Kapelle für dieselben in A., über welche aber nur Nachrichten aus späterer Zeit erhalten sind. 1691 ward die österliche Kirchenfahrt dahin samt der Predigt abgeschafft und 1696 das Glöcklein des Siechenhauses auf das Rathaus versetzt (Oelhafen, Ch. d. St. A. 121/2).

Bauliches. Auf der Stelle des Siechenhauses, das bis 1863 gegenüber dem Armenhause, später Taubstummenanstalt, stund, erhebt sich nun ein Neubau.

Arau, Bildhäuschen S. Niklaus. Dieses Hüsli auf dem Feld, stoßend an die neuen Matten und die Leimgruben beim Wege nach Entfelden, wird in Kaufbriefen vom 20. Dezember 1407, 24. September 1408 und 9. Januar 1413 erwähnt (UBArau 222, 231),

sowie in der Offnung von Sur vom Jahre 1484 (Arg. IV 286). Es stund am südlichen Ende der verlängerten Gottesackerstraße, wo die alte Straße über den Distelberg abzweigte. Überreste von den Fundamenten sind noch vorhanden (G. Schmidt-Hagnauer).

Arau, Bildhäuschen S. Jos kommt ebenfalls 1484 als erster und letzter Grenzpunkt des Twings und Banns von Sur vor, „da die Lantstraß gen Lenzburg für gen Arow gat" (Arg. IV 285/6).

Arau, Beinhaus auf dem alten Friedhof der Pfarrkirche. Bei Anlegung des neuen Jahrzeitbuches in A. im Jahre 1504 wurde von Schultheiß und Rat zu A. bestimmt, daß die Jahrzeiten der Verstorbenen, deren Namen in das neue Jahrzeitbuch nicht aufgenommen wurden, mit Vigilien, Vespern und zwei Messen vom Leutpriester mit dem Helfer und den einzelnen Kaplänen sero quoque et mane circa *mortuorum carcerem* begangen werden sollen (Arg. VI 362). Das Beinhaus stund an der Stelle des 1748 neben den Kirchhof verlegten sog. Ankenhauses. Die daselbst bei der Ausgrabung vorgefundenen Totengebeine wurden auf dem Kirchhof beerdigt (Oelhafen l. c. 155).

3. Klöster, Bruder- und Schwesternhäuser.

A. Klöster.

Arau, bis 1406 Schwestern vom dritten Orden des h. Franziskus (UBArau 218), nachher aber in Folge bischöflicher Bewilligung vom 6. Dezember 1393 (v. Mülinen, Helv. S. II 143) Augustinerinnen, S. Ursula, auf der Westseite der Stadt, an der Halde gegen das rechte Arufer. Schultheiß, Rat und Bürgergemeinde in A. schenkten am 26. Februar 1270 zur Ehre Gottes und zu ihrem Seelenheil dem Konvent der frommen, christlichen Schwestern, genannt von Schännis, eine ihnen gehörige Hofstatt zwischen den Mauern ihrer Burg und dem Flusse Are, um daselbst eine geeignete Wohnung zu errichten, worin die Schwestern Gott und dem Herren Jesus Christus dienen könnten; zugleich verliehen sie den Schwestern Steuerfreiheit gleichwie die Gräfin von Kiburg (UBArau 2—7). Am 25. März 1270 wurden sodann die Schwestern in den Schutz der Stadt aufgenommen (UBArau 3), ebenso am 4. Juni 1271 von Graf Rudolf von Habsburg in seinen Schutz (UBArau 8) und nebst Bestätigung der Freiheiten am 27. Ok-

tober 1369 von Herzog Leupold von Österreich (UBArau 110), sowie am 23. Januar 1271 von Bischof Eberhard von Konstanz, welcher zugleich ihnen die Errichtung der nötigen Gebäude gestattete (UBArau 7), endlich von Papst Martin V. am 11. März 1418 (UBArau 250). Ablässe erhielten die Schwestern von den Bischöfen Heinrich von Chur am 20. Mai 1271, Heinrich III. von Konstanz am 1. September 1362, Bischof Otto von Konstanz am 26. April 1413, von acht Kardinälen im April 1418 und vom Bischof Otto von Konstanz am 15. September 1422 (UBArau 8, 96, 232, 251, 259). Was den Gottesdienst anbelangt, so gestattete Bruder Johannes, Generalvikar des Bischofs Gerhard von Konstanz, am 2. Januar 1315 der Priorin und dem Konvent der Schwestern zu A., in ihrer Kapelle, deren Weihung durch Herzog Albrecht von Österreich am 16. Oktober 1351 bewilligt worden, gleichwie die Errichtung und Dotation eines Altars durch Margarita und Anna von Kienberg am 4. gleichen Monats (UBArau 72), durch Bettelmönche oder durch den Leutpriester der Pfarrkirche oder seinen Helfer gottesdienstliche Handlungen vornehmen zu lassen (UBArau 27), und Bischof Heinrich III. dehnte am 21. Oktober 1357 diese Erlaubnis auch auf Zeiten des Interdikts aus (UBArau 79). Der Kirchherr Rüdger in Sur erteilte am 21. Dezember 1362 seine Zustimmung (UBArau 97). Einen zweiten Altar auf der linken Seite des Hochaltars weihte am 28. Januar 1406 Bruder Heinrich, Generalvikar des Bischofs Markwart von Konstanz, zur Ehre der h. Dreifaltigkeit, Maria, Dorothea und aller Heiligen, setzte das jährliche Erinnerungsfest auf den Tag der h. Dorothea fest und verlieh ihm 40 Tage Ablaß (UBArau 217 f.). Ein Kaplan der Konventfrauen erscheint zuerst in einem Vermächtnisbrief der Anna Zürcherin vom 11. April 1380 (UBArau 131). Als solcher bezeugt Konrad Benner am 24. Juli 1384 die Ausrichtung einer Schuld von $4^1/_2$ Mütt Kernen Gelts an die Samnung in A. (UBArau 148). Am 10. Okt. 1396 verlieh alsdann der letztern Rudolf Villiger von Hägglingen, Kirchherr in Sur, das Begräbnisrecht in und bei ihrer Kapelle (UBArau 191), und Herzog Leupold von Österreich bestätigte ihr das Recht, eine Kapelle mit Kirchhof zu bauen (UBArau 193); ebenso gewährte der Generalvikar des Bistumsverwesers Heinrich von Konstanz das Begräbnisrecht (UBArau 195). Der Konvent der Samnung hatte

als Vorsteherin eine Priorin, am 21. Oktober 1270 Adelheid Gürtlerin (UBArau 5). Die Schwestern, die in die Samnung aufgenommen wurden, bezahlten 1331—1341 einen Einkauf an Kernengelt oder Grundstücken (UBArau 39, 52, 57). Ein urkundliches Verzeichnis derselben nennt am 16. Juli 1406 eine Anzahl von neun (UBArau 218), sie hatten am 1. April 1344 einen Trager (Pfleger) Niklaus von Holdern (UBArau 61). Von den Siegeln der Samnung ohne Jahrzahl hat das eine (ältere) die Umschrift: S . PIORISSE . CVET9 . SOROR' . T . ARVO und das Bild eines Augustinerbruders mit einem Buch in der Linken und einem Stern neben dem Kopfe rechts (Merz, RQ. v. Arau I Taf. III), das andere, jüngere S. p'oriſſe conventus et ſororum in arva mit dem Bilde eines unbekannten Heiligen (Smlg. v. Hrn. Rem. Meier in Basel).

Bauliches. Nach der Aufhebung in Folge der Reformation 1528 wurden die Gebäude der Samnung zuerst für eine Lateinschule verwendet, dann 1693 der Spital aus der Vorstadt dahin verlegt (Oelhafen, Ch. d. St. A. 121), hierauf 1783 zu einer Seidenbandfabrik benutzt. Sie kamen sodann 1813 in den Privatbesitz der Familie Hunziker, und wurden von dieser 1850 durch die Stadt Arau erworben, welche das Armenhaus dahin versetzte. Vom ehemaligen Kloster sind noch vorhanden die Kapelle mit Spitzbogen und einige Ökonomie-Gebäude (Mittlg. v. Hrn. G. Schmidt-Hagnauer).

Noch sind zu erwähnen:

Arau, Augustiner. Ca. 1350 vermachte denselben Konrad Stadler, von Wisensteig, gewesener Schullehrer in A. und nachher Pfarrer in Liestal 1 ß (Arg. VI 419).

Arau, Minderbrüder. Das Haus derselben wird ca. 1350 als Anstoß an dasjenige des Konrad Sprü bezeichnet (Arg. VI 423). Nach der Aufhebung in Folge der Reformation 1528 ward ihr Vermögen frommen Anstalten zugewendet. Die Gebäulichkeiten derselben sollen 1595 und 1597 verkauft worden sein, sie befanden sich da, wo jetzt der Gasthof zum goldenen Ochsen steht (Müller, Kt. Arg. II 220).

Arau, Prediger. Ca. 1350 vermachte der Schullehrer, nachher Pfarrer Konrad Stadler den Predigern 1 ß (Arg. VI 419). Am 3. und 18. Oktober 1359 wird das Haus derselben als Anstoß an

dasjenige des Johannes Sigrist in A. genannt (UBArau 87, 92). Dasſelbe soll an der Stelle des jetzigen Gasthofs zum Ochsen gestanden haben. Teile desſelben sollen jetzt noch vorhanden sein Die dazu gehörige Kapelle, das sog. Haberhaus, wurde 1875 abgebrochen und auf der Stelle desſelben der Neubau des Kürschners Good errichtet (Schmidt-Hagnauer). Die Häuser dieser drei Bettelorden sind aber kaum förmliche Klöster, sondern eher bloße Absteigequartiere der Brüder für die Einsammlung von Almosen gewesen, denn die Brüder kommen in Urkunden nirgends vor, es werden auch keine Vorsteher (Priore) oder Konventbrüder genannt.

Das von alten, unbekannten Chronisten, deren Aufzeichnungen in der Chronik der Stadt Arau bis 1820 stehen, angeführte, zu Ehren des 682(?) nach A. gebrachten Leibs des h. Laurenz neben dem großen Stadtthor erbaute Klösterlein, nach welchem die Häuserreihe östlich davon jetzt noch Laurenzenvorstadt heißt und das noch vor der Reformation zu einer Herberge umgewandelt wurde, beruht wohl auf einer sagenhaften Überlieferung, Urkunden darüber sind nicht vorhanden.

B. Bruder- und Schwesternhäuser.

Laubsberg, Bruderhaus in der Pfarrei Seon. Am 26. Aug. 1334 gibt Herzog Otto von Österreich seiner Schwester Agnes, Königin von Ungarn, die Vollmacht, „also wenne der erber priester bruoder Jacob, der da sitzet in der Chlosen by der capellen ze Loupsberg, die da höret ze der kilchen ze Seon, erstirbet vnd nit enist, daß si denne mit allem dem, so er laßt, es syen kelch, buch, meßgewand, hus, hof und was darzu gehöret, sol vnd mag richten vnd ordnen nach irem willen, vnd sol sy darin niemant besweren, wan der vorgenant bruder Jacob die vorgenanten ding gebuwen vnd gekoufet hat mit erbar lüte almusen. Es sol ouch die chlosen besetzet werden mit einem erbarn menschen, es sye man oder frouw, der got darinne diene, vnser vnd vnser vorderen gedenke (Arg. III 293, Reg. v. Königsfelden 148). Brüder zu Laubsberg werden am 29. November 1350 in der Verordnung des Edelknechts Konrad von Wolen betreffend das Bruderhaus in Tägerig genannt (Arg. XIV 112). Am 19. August 1360 trat sodann die Königin Agnes von Ungarn ihr Besetzungsrecht der zwei Häuser und Wohnungen zu Laubsberg

und im Stein bei Brugg an das Kloster Königsfelden ab (Reg. v. Königsfelden 305, Arg. III 293); ferner vergabte sie den gleichen Brüdern am 23. Dezember 1362 Wein und Brot auf Lebenszeit und für den jetzigen Wohnort (Reg. v. Königsfelden 321). Den Vertrag, wodurch der Pfarrer von Seon den Eremiten zu Laubsberg die in ihrer Kapelle fallenden Opfer überließ, bestätigte der Generalvikar des Bischofs von Konstanz am 11. Juli 1365 (St.-A. Argau; v. Liebenau, Gesch. d. Kön. Agnes p. 587). Ein Bruder Johannes von Laubsberg, welcher die dortige Kapelle besang, wird am 18. Januar 1375 und 1376 (ohne Tag) genannt (Reg. v. Königsfelden 377, Arg. III 293); 1378 Febr. 1. heißt er in einem Ackertausch Bruder Johannes von Arau, Kaplan zu Laubsberg (Reg. v. Königsfelden 384). Ihm folgte Bruder Heini Zugmeier von Eschibach; er machte als Pfleger der Kapelle zu Laubsberg am 11. März 1398 eine Übereinkunft mit dem Kirchherrn zu Seon, Johs. Strub, betreffend Zehnten von einem Acker (Reg. v. Königsfelden 447) und kaufte als Hausbruder laut Urkunde vom 6. April 1399 einen Acker bei der Kapelle (Arg. III 293, Reg. v. Königsfelden 449). Zum letzten Mal erscheinen die Brüder in Laubsberg am 4. Juni 1399 bei der Befreiung und Beschützung der Waldhäuser im Scherenzberg (Reg. v. Königsfelden 450).

Arau, Schwesternhaus am Graben. Anna, Niklaus von Holdern sel. Hausfrau, vergabt mit ihrem Vogt und zwei Tochtersöhnen vor Gericht zu Arau am 1. Juni 1367 den Schwestern Verena von Bötzach und Greta von Hegendorf für sich selbst und zu Handen der Schwestern Metzi von Lostorf, Gret und Ita von Tennikon und Katharina Tytschlin zwei hölzerne Häuser zu Arau vor dem obern Thor auf dem Graben oberhalb der Badstube unter einem Dache und den Garten dahinter mit allen Rechten und Zubehörden als Erbe um zwei Fasnachthühner jährlich unter folgenden Bedingungen: 1) die obgenannten Schwestern sollen auf Lebenszeit darin seß- und wohnhaft sein, 2) es sollen darin nie weniger als sechs Schwestern sein, wenn eine stirbt oder sonst daraus weggeht, so soll sie keine Ansprüche mehr an die Häuser haben, die übrigen fünf Schwestern aber sollen unverzüglich eine andere erwählen, die die Stifterin als Teilhaberin an Häusern und Garten annehmen wird, in keinem Falle aber soll dieselbe oder ihre Erben

die Schwestern zur Aufnahme einer solchen wider ihren Willen zwingen (UBArau 105). Am 2. Juli 1377 bestätigten hierauf Schultheiß und Rat zu Arau die von den Herzogen Rudolf IV. und Leupold von Österreich in den Jahren 1361 und 1374 den Schwestern verliehene Handveste, wonach die Herzoge auf Bitte der Königin Agnes allen gegenwärtigen und künftigen Klausnern und Klausnerinnen in ihren Gebieten die Freiheit erteilten, ihr Gewand, Bett, Gewet, Hausrat oder anderes fahrendes Gut auf ihren Tod hin einem andern armen Menschen, welchem sie wollen, zu vermachen (UBArau 120).

Das Schwesternhaus am Graben befand sich in dem Eckhause zwischen der Laurenzenthorgasse und dem Storchengäßli gegenüber dem Gasthofe zum Ochsen (Mitt. v. Hrn. G. Schmidt-Hagnauer in Arau).

Arau, Schwesternhaus am Kirchhof. Klaus Hochdorf, Bürger zu Arau, vermachte am 22. Februar 1378 vor Gericht zu A. den dortigen Schwestern Gertrud Gômanin und Mechthild von Huntzliswile seine Häuser und Hofstatt, stoßend an den Kirchhof und des Frühmessers Haus, und all sein fahrendes Gut, das er bei seinem Tode hinterlassen wird, als Betten, Gulter (Bankpolster), Linlachen, Häfen, Kessi und wie es genannt ist, unter folgenden Bedingungen: nach seinem Tode soll die Verlassenschaft an die genannten Schwestern fallen, damit sie beide, oder im Falle Absterbens der einen die überlebende, und ihr Vogt sechs arme Schwestern erwählen und in die Häuser aufnehmen. Alle acht sollen gleichmäßigen Anteil an dem Nachlaß haben, so lange sie darin wohn- und seßhaft sind. Wegziehende verlieren ihre Ansprüche. Wann eine derselben abstirbt oder wegzieht, so soll ihre Rechtung den andern Schwestern ledig und los sein und sollen dann diejenigen vier, welche am längsten in den Häusern gewesen sind, oder ihr Mehrteil, eine andere, die ihnen füglich ist, aufnehmen; sollten sie über die Wahl mißhellig werden zwei gegen zwei, so soll ihr Vogt und Schirmer den Ausſchlag geben (UBArau 123). Am 1. März 1378 gestanden sodann die Schwestern dem Klaus Hochdorf das freie Verfügungsrecht über sein ausgestelltes Vermächtnis zu (das. 125). Durch Kauf erwarben sie am 12. Januar 1389 von Hensli Zehnder in Arau um 55 Gulden sein hinteres Oberhaus mit dazu gehöriger Hofstatt zwischen dem

Kirchhof und Heinrich Hölderlis Haus (das. 167) und am 18. Februar 1402 von Rudolf Wintznöwer in Arau 2 ß Geltes jährlichen Zins ab seinem Hause in der Halden (das. 207). Endlich stellte am 1. Mai 1451 den Schwestern der dritten Regel des h. Franziskus in Arau frater Johannes sacre theologie professor ac custos custodie Laci fratrum minorum einen Ablaßbrief des Papsts Nikolaus V., datiert 15. Oktober 1450, aus (das. 289). Dieses Schwesternhaus stand in der südöstlichen Ecke zwischen dem Kirchhof und der Milchgasse (Mittlg. v. Hrn. St.-Arch. Dr. Herzog).

Arau, Schwesternhaus in der Vorstadt. Johannes Trüllerey und Agnes, seine Gattin, setzten ab dem von ihnen bewohnten Hause zwischen den Häusern Rudolfs genannt Roublis und Ulrich Malers und zwischen dem Hause der Zürcherin und demjenigen Peters von Wile den Konversſchwestern in der Vorstadt, die aus Andacht Gott dienen, 2 ß aus (Arg. VI 446). Das Schwesternhaus stand in der obern Vorstadt und war vielleicht das Eckhaus gegen den Rain (Mittlg. v. Hrn. G. Schmidt-Hagnauer).

Arau, Beginen. Denselben vergabte am 21. Februar 1434 Niklaus Krämer (institor) 2 ß, Eberhard Sprü 1 ß und 1509 Johannes Schmid 4 Mütt Kernen, nämlich jeder 2 Viertel Kernen zur Austeilung unter die Armen an den nächsten Sonntagen nach den vier Fronfasten, sobald die von der Bruderschaft der Schmiede gestiftete und gesungene Messe beendigt ist (Arg. VI 375, 384, 403).

Arau, Klause. Unter den Profeß-Schwestern des dritten Ordens des h. Franziskus innerhalb des Pfarrsprengels von Arau wurde am 16. Juli 1406 eine Schwester Margarita (in inclusorio) urkundlich verzeichnet (UBArau 218), ebenso in der Pfarrei *Entfelden* die drei Brüder Petrus Tazsperg, Johannes Schmit von Sursee und Wernlin Stieber (das.). Noch heißt ein Teil des Waldes von Entfelden gegen Schönenwerd das Bruderhaus (Mittlg. v. Hrn. Pfr. Müri in E.).

IV. Dekanat Altishofen (Willisau).

In dieses Dekanat gehören aus dem Argau einzig die Gotteshäuser Zofingen und Brittnau mit ihren Filialen, infolge eines unglücklichen Zufalles ist indes das Manuskript des Verfassers vernichtet worden. Was in den Mss R 386 p. 18 f, 22 f und R 434, 2 p. 58—62 der Stadtbibliothek Zürich erhalten ist, ist bloß erster und sehr lückenhafter Entwurf.

Ortsregister zu den Argauischen Gotteshäusern.

Von den nachstehend gebrauchten Siglen bedeuten:

Arg. = Argovia (citiert nach Band und Seitenzahl).
G = Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz (citiert nach Heft und Seitenzahl).
Gfr. = Geschichtsfreund der V Orte (citiert nach Band und Seitenzahl).
BH. = Bruderhaus.
K. = Kapelle.
Kl. = Kloster.
MK. = Mutterkirche.
SchH. = Schwesternhaus.
TK. = Tochterkirche.

Aarau	Dekanat Arg. 28, 1.
	K., S. Jos Arg. 28, 49.
	„ S. Niklaus Arg. 28, 48.
	„ Siechenhaus, S. Anna Arg. 28, 48.
	„ Spital, S. Niklaus Arg. 28, 48.
	Kl., Augustiner Arg. 28, 51.
	„ Augustinerinnen S. Ursula Arg. 28, 49.
	„ Beginen Arg. 28, 55.
	„ Klausnerinnen Arg. 28, 55.
	„ Minderbrüder Arg. 28, 51.
	„ Prediger Arg. 28, 51.
	SchH. am Graben Arg. 28, 53.
	„ auf dem Kirchhof Arg. 28, 54.
	„ in der Vorstadt Arg. 28, 55.
	TK., S. Mauritius Arg. 28, 28.
Aarburg	„ S. Georg —.
Abtwil	„ S. Germanus Arg. 26, 16.
Achenberg	K., U. L. Frau G III 614.
Aettiswil	MK., S. Verena Arg. 26, 5. 24.

Alikon	K., S. Jost Arg. 26, 25.
Althäusern	„ S. Wendelin Arg. 26, 93.
Ammerswil	MK., S. Peter Arg. 26, 64.
Anglikon	K., S. Anton Arg. 26, 98.
Aristau	„ S. Johannes Bapt. und Evang. Arg. 26, 91.
Auenstein	MK., U. L. Frau (?) Arg. 23, 158.
Augst	„ S. Gallus Arg. 23, 211.
Auw	TK., S. Niklaus Arg. 26, 13.
Baden	Badhalde, K., S. Verena G III 557.
	vor dem Badener (Brugger) Tor, K., S. Anton G III 555.
	Kirchhof. Beinhaus, K., S. Sebastian (?) G III 556.
	Limmatbrücke, K., S. Jakob G III 555.
	Martinsberg, K., S. Erhart, G III 557.
	Niedere Burg, K., G III 557.
	Obere Burg, K., S. Niklaus G III 554.
	Schadenmühle, K., 7-Schläfer G III 558.
	Siechenhaus, K., S. Anna G III 555.
	Spital, K., h. Geist G III 554.
	Weinberg, hinter der obern Burg, K., S. Ursus G III 556.
	Kl., Beginen G III 559.
	„ Chorherren Mariä Himmelfahrt G III 560.
	„ Franziskanerinnen, dann Kapuzinerinnen, Mariä Krönung G III 558.
	„ Kapuziner, S. Johannes Ev. und Katharina G III 559.
	MK., S. Mariä Himmelfahrt G III 545.
Baldingen	„ S. Agatha G III 604, 610.
Bebikon	K., S. Anton Er. G III 615.
Beinwil (Kulm)	„ S. Martin Arg. 26, 27.
„ (Muri)	MK., S. Peter und Paul Gfr. 39, 81.
Bellikon	K., S. Joseph G III 552.
Benzenschwil	„ S. Maria Arg. 26, 101.
Berikon	TK., S. Mauritius Gfr. 39, 95.
Bernau Dorf	K., U. L. Frau v. Loreto Arg. 23, 197.
„ Schloß	„ S. Maria, Joseph etc. Arg. 23, 197.
Bettwil	TK., S. Otmar Arg. 26, 86. 97.
Biberstein	Kl., Johanniter Arg. 23, 203.
Birmenstorf	MK., S. Leodegar G III 545.
Birr	Kl., Klausnerin Arg. 26, 127.
	K., Beinhaus Arg. 26, 104.
	TK., Arg. 26, 76.
Birrwil	MK., S. Pankratius (?) Arg. 26, 12.
Bötzberg	„ Arg. 23, 142.
Bötzen	K., U. L. Frau Arg. 23, 142.
Bötzstein	„ S. Anton von Padua Arg. 23, 193
Boniswil	„ S. Blasius Arg. 28, 45.
Boswil	„ Beinhaus S. Odilo Arg. 26, 91.
	„ S. Martin Arg. 26, 90.

Boswil	MK., S. Pankratius Arg. 26, 34.
Bottenstein	K., Arg. 28, 42.
Bottenwil	„ Arg. 28, 42.
Bremgarten	„ Friedhof, U. L. Frau Gfr. 39, 100.
	„ Beinhaus, S. Martha Gfr. 39, 100.
	jenseits der Reußbrücke, K., h. Kreuzerfindg. Gfr. 39, 97.
	im Spital, K., S. Ulrich Gfr. 39, 98.
	gegen Zufikon, Emaus, K., S. Anton Gfr. 39, 99.
	Kl., Kapuziner, h. Kreuzerfindg. Gfr. 39, 103.
	MK., S. Maria Magdalena Gfr. 39, 85.
	SchH., S. Klara Gfr. 39, 102.
Brittnau	K., —
	MK., —
Brugg	Kirche, K., Beinhaus Arg. 26, 101.
	„ „ S. Hieronymus Arg. 26, 100.
	„ Grülichkapelle Arg. 26, 101.
	Spital, K. Arg. 26, 100.
	vor dem obern Tor, K., h. Rosenkranz Arg. 26, 101.
	Kl., Klausnerin Arg. 26, 127.
	TK., S. Niklaus Arg. 26, 71.
Bünzen	K., Beinhaus S. Odilo Arg. 26, 103.
	MK., S. Georg Arg. 26, 69.
Büttikon	K., S. Johann Bapt. Arg. 26, 99.
Buttwil	„ S. Jakob Arg. 26, 29.
Dättwil	„ G III 557.
Densbüren	TK., Arg. 23, 165.
Dietwil	s. Kleindietwil.
Dintikon	K., Arg. 26, 102.
Döttingen (Groß)	K., S. Niklaus G III 616.
„	TK., S. Johannes Ev. G III 608.
„	SchH., G III 633.
Dottikon	K., S. Agatha Arg. 26, 79. 94. 104.
	TK., S. Johannes Bapt. Arg. 26, 78.
Eggenwil	MK., S. Laurentius Gfr. 39, 78.
Egliswil	K., Arg. 28, 43.
Ehrendingen	siehe Ober- und Unter-E.
Eiken	MK., S. Vincentius Arg. 23, 143.
Elfingen	„ Arg. 23, 151.
Endingen	siehe Nieder- und Ober-E.
Ennetbaden (Dorf)	K., S. Michael G III 556.
„	„ Kleinbädertor, K., S. Jos G III 557.
Entfelden	MK., Arg. 28, 5.
Fahr	Kl., Benediktinerinen S. Maria G III 589, 619.
	K., S. Anna G III 620.
Farwangen	TK., Arg. 28, 27.
Fenkrieden	K., S. Wendelin Arg. 26, 26.
Fisibach	K., G II 11.

Fislisbach MK., S. Agatha G III 543.
Freienwil K., Mariä Heimsuchung G III 614.
Frick „ Beinhaus, S. Maria Magd. Arg. 23, 191.
MK., S. Peter und Paul Arg. 23, 133.
Frickgau Dekanat Arg. 23, 125.
Fridlisberg K., S. Jakob G III 551, Gfr. 39, 101.
Full „ S. Johan und Nepomuk Arg. 23, 195.
Gallenkirch „ S. Gallus Arg. 23, 192.
Gandacker „ S. Gallus Arg. 23, 199.
Gansingen TK., S. Georg Arg. 23, 179.
Gebistorf MK., S. Margaretha G III 549.
Gipf K., S. Wendelin Arg. 23, 191.
Gippingen „ S. Hieronymus Arg. 23, 195.
Gnadenthal Kl., Cisterciensserinnen S. Maria Arg. 26, 113.
Göslikon K., S. Rochus Arg. 26, 95.
MK., S. Mariä Himmelfahrt Arg. 26, 46.
Gontenschwil TK., S. Jakob, später S. Maria Arg. 26, 19.
Gränichen TK., Arg. 28, 37.
Groß-Döttingen s. auch Döttingen, TK., S. Johannes Evang. G III 608.
Habsburg K., S. Niklaus Arg. 26, 89.
Hägglingen „ Arg. 26, 94.
MK., S. Michael Arg. 26, 36.
Halwil K., Arg. 28, 44.
Hasenberg „ S. Niklaus Gfr. 39, 98.
Hausen „ S. Anna G III 614.
Hellikon „ S. Sebastian Arg. 23, 202.
Hermetschwil Friedhof, K., Beinhaus Arg. 26, 93.
K., an der Reuß, S. Niklaus Arg. 26, 93.
Kl., Benediktinerinen S. Niklaus Arg. 26, 110.
MK., S. Niklaus Arg. 26, 39.
Herznach unten im Dorf K., S. Verena 23, 191.
Friedhof, K., Beinhaus Arg. 23, 192.
„ „ Oelberg Arg. 23, 192.
MK., S. Niklaus Arg. 23, 137.
Hettenschwil K., S. Sebastian Arg. 23, 194.
Hilfikon „ h. Kreuzerfindung Arg. 26, 99.
Hiltisbühl Kl., Klausnerinnen Arg. 26, 127.
Hinterrain K., Arg. 23, 197.
Hochdorf Dekanat Arg. 26, 1.
Holderbank MK., Arg. 26, 67.
Holderstock K., S. Andreas Arg. 26, 25.
Homberg, Alt- „ Arg. 23, 190.
Horben „ S. Wendelin Arg. 26, 105.
Hornussen gegen Bötzen K., S. Wendelin Arg. 23, 199.
Kl., Einsiedelei Arg. 23, 206.
TK., S. Mauritius Arg. 23, 180.
Iglingen K., S. Niklaus Arg. 23, 226.

Iglingen	BH. und SchH., Arg. 23, 239.
Jonen	TK., h. Dreifaltigkeit Gfr. 39, 96.
Jonenthal	K., h. Mariä Verkündigung Gfr. 39, 102.
Isenspühl	„ Klausnerinnen Arg. 26, 94. 128.
Islisberg	„ Gfr. 39, 98.
Ittenthal	TK., h. Maria und Joseph Arg. 23, 177.
Kaiserstuhl	„ u. l. Frau Himmelfahrt u. † Erhöhg., jetzt S. Katharina G II 11.
Kaisten	TK., S. Michael Arg. 23, 175.
Kaisterfeld	K., Arg. 23, 199.
Kestenberg	BH., Arg. 26, 126.
Kilwangen	K., S. Viktor G III 550, 611.
Kirchberg	MK., S. Maria(?) Arg. 23, 128.
Kirchdorf	K., Beinhaus G III 613.
	MK., S. Peter und Paul G III 598.
Kirchleerau	„ Arg. 28, 22.
Kleindietwil	„ S. Jakob Arg. 26, 3.
Klingnau	K., Beinhaus G III 613.
	„ Siechenhaus G III 613.
	Kl., Benediktiner Propstei G III 629.
	„ Johanniter G III 630.
	MK., S. Katharina G III 599.
Koblenz	K., S. Verena G III 613.
	SchH., G III 633.
Köllikon	MK., S. Blasius Arg. 28, 2.
Königsfelden	BH., Arg. 26, 124.
	Kl., Klarissinnen S. Maria Arg. 26, 115.
	„ Franziskaner Arg. 26, 120.
Künten	K., h. Kreuzerhöhung G III 553.
Kulm	MK., S. Mauritius Arg. 28, 7.
Laubsberg	K., S. Maria Arg. 28, 46.
	BH., Arg. 28, 52.
Laufenburg	K., Burg Arg. 23, 198.
	„ Beinhaus S. Joseph Arg. 23, 199.
	Rheinbrücke K., S. Anton Er. Arg. 23, 198.
	Spital, h. Dreifaltigkeit Arg. 23, 199.
	vor der Stadt, h. Kreuz Arg. 23, 199.
	Kl., Beginen Arg. 23, 206.
	„ Kapuziner Arg. 23, 206.
	„ Klausnerin Arg. 23, 206.
	TK., S. Johannes Bapt. Arg. 23, 169; 24, 87.
Laurenzen-Bad	K., S. Laurenz Arg. 23, 198.
Leibstatt	„ h. 14 Nothelfer Arg. 23, 194.
	TK., S. Fridolin Arg. 23, 162.
Leidikon	K., S. Niklaus Arg. 23, 201.
Lengnau	MK., S. Martin G III 602.
Lenzburg Schloß	K., S. Fortunatus Arg. 26, 103.

Lenzburg	TK., Arg. 26, 81.
Leuggern	Johanniterhaus K., S. Agatha Arg. 23, 193.
	Kl., Johanniter Arg. 23, 202.
	MK., S. Peter und Paul Arg. 23, 145.
Leutwil	„ Arg. 23, 20.
Linsibühl	SchH. Arg. 26, 128.
Lunkhofen	MK., S. Leodegar Gfr. 39, 84.
	SchH., Gfr. 39, 104.
Magden	MK., S. Martin Arg. 23, 213.
Mägenwil	K., S. Maria Arg. 26, 102.
Mandach	MK., Arg. 23, 130.
Meienberg	K., S. Eligius Arg. 26, 24.
Meisterschwanden	TK., Arg. 28, 27.
Mellikon	K., S. Martin G III 611.
Mellstorf	„ S. Fabian und Sebastian G III 615.
Mellingen	Dekanat 26, 28.
	K., Kirchhof, Beinhaus Allerheiligen Arg. 26, 94.
	„ beim Siechenhaus, S. Anton Arg. 26, 94.
	„ im Trottacker, S. Ulrich G III 551; Arg. 26, 94.
	„ unbekannt wo, S. Mauritius Arg. 26, 94.
	MK., S. Johannes Bapt. Arg. 26, 41.
Merischwanden	K., Kirchhof, Beinhaus Arg. 26, 101.
	MK., S. Vitus Arg. 26, 60.
Mettau	K., Beinhaus Arg. 23, 200.
	MK., S. Remigius Arg. 23, 182.
Möhlin	K., Kirchhof, Beinhaus Arg. 23, 225.
	„ vßert dem Ceppelin Arg. 23, 225.
	MK., S. Germanus Arg. 23, 208.
Möntal	„ S. Georg Arg. 23, 156.
Moosleerau	K., Arg. 28, 46.
Möriken	„ S. Niklaus Arg. 26, 102.
Mühlau	TK., S. Anna Arg. 26, 18. 25.
Münchweilen	K., S. Ursula Arg. 23, 192.
	Kl., Einsiedelei Arg. 23, 205.
Muri	K., Kirchhof, Beinhaus Arg. 26, 93.
	Kl., Benediktiner, S. Martin Arg. 26, 106.
	MK., S. Goar Arg. 26, 31.
Neuenhof	K., S. Joseph G III 611.
Niederbaden	„ h. 3 Könige G III 553.
N.-Endingen	TK., S. Georg G III 605.
Niedermumpf	„ S. Martin Arg. 23, 186.
N.-Wettingen	K. u. Kirche, h. Dreifaltigkeit G III 622.
	„ der Kranken, S. Maria G III 621.
	„ vor der Kirchtür, S. Urs und Viktor G III 624.
	„ vor dem Tore, S. Oſwald G III 623.
	Kl., Cistercienser, U. L. Frau G III 620.

Niederwil bei Bremgarten, MK., S. Martin Arg. 26, 44.
„ bei Gebistorf, K., S. Anton von Padua G III 558.
„ bei Zofingen (Rothrist), TK. —
Oberburg K., Arg. 26, 90.
O.-Ehrendingen TK., S. Blasius G III 609.
Obererlinsbach „ Arg. 23, 166.
Oberhof K., S. Joseph Arg. 23, 192.
Obermöhlin „ S. Wendelin Arg. 23, 225.
Obermumpf „ Kirchhof, Beinhaus Arg. 23, 202.
TK., S. Peter und Paul Arg. 23, 187.
Oberrüti MK., S. Rupert Arg. 26, 10.
Oberwalbach K., S. Afra Arg. 23. 201.
„ S. Maria Arg. 23. 201.
Oberwettingen „ Kirchhof, Beinhaus G III 612.
„ gegen Würenlos, h. Kreuz G III 612.
MK., S. Sebastian G III 596.
Oberwil (Kappelerhof bei Baden), K., U. L. Frau G III 557.
Oberwil bei Baden, Kl., Einsiedelei am Martinsberg G III 560.
„ bei Bremgarten, K., Kirchhof, Beinhaus Gfr. 39, 98.
MK., S. Michael Gfr. 39, 80
Oberzeihen K., Arg. 23, 197.
Oedenholz „ Niklaus von der Flüe Arg. 23, 200.
Oeschgen MK., S. Cosmas und Damian Arg. 23, 139.
Oftringen Kl. —
Olsberg „ Cistercienserinnen, S. Maria Arg. 23, 229.
TK., S. Maria Arg. 23, 223.
Otmarsingen „ S. Maria Arg. 26, 87
Rain MK., Arg. 23, 153.
Rekingen K., U. L. Frau, später S. Anton G III 610.
Reinach TK., Arg. 26, 23.
Reitnau Dekanat Arg. 28, 1.
MK., Arg. 28, 10.
Remigen K., S. Peter Arg. 23, 196.
Rheinfelden „ Burg, S. Anna Arg. 23, 229.
„ vor dem Hermansthor, h. Dreifaltigkeit Arg. 23, 229.
„ Kirchhof, Beinhaus, S. Michael Arg. 23, 229.
„ Siechenhaus, S. Margaretha Arg. 23, 227.
„ Spital, h. Dreifaltigkeit Arg. 23, 228.
Kl., Chorherren, S. Martin Arg. 23, 235.
„ Franziskanerinnen Arg. 23, 237.
„ Johanniterhaus Arg. 23, 233.
„ Kapuziner Arg. 23, 239.
„ Klausnerinnen Arg. 23, 238.
MK., S. Martin Arg. 23, 215.
Rheinsulz TK., S. Margaretha Arg. 23, 183.
Rordorf K., S. Ursus G III 552.
MK., S. Martin G III 542.

Rothrist (Niederwil), TK. —
Rudolfstetten K., S. Jakob G III 551; Gfr. 39, 102.
Rued MK., Arg. 28, 11.
Rümikon K., S. Anna G III 615.
Rüstenschwil „ S. Joseph Arg. 26, 26.
Rüti s. Oberrüti.
Rupperswil TK., Arg. 28, 40.
Ryburg K., S. Fridolin Arg. 23, 225.
Ryken TK. —
Safenwil TK., S. Ulrich Arg. 28, 26.
Sarmenstorf K. auf dem Berg, S. Wendelin Arg. 26, 97.
„ gegen Buttwil, S. Anna Arg. 26, 98.
„ (Angelsachsen) S. Erhard Arg. 26, 96.
„ Kirchhof, Beinhaus, S. Odilo Arg. 26, 98.
Kl., Klause Arg. 26, 128.
MK., h. Kreuz Arg. 26, 55.
Schafisheim K., S. Leodegar Arg. 26, 95.
Scherenz (Scherz), K., Arg. 26, 104
Scherenzberg BH., Arg. 26, 126.
Schinznach TK., S. Georg (?) Arg. 23, 162.
Schneisingen MK., S. Niklaus G III 597.
„ Mittel, K., S. Anton von Padua G III 613.
Schöftland MK., Arg. 28, 15.
Schupfart TK., S. Leodegar Arg. 23, 188.
Schwaderloch K., S. Polykarpus Arg. 23, 197. 200.
Seengen MK., Arg. 28, 17.
Seon „ Arg. 28, 24.
Siglistorf K., S. Margaretha G III 612.
Sins „ Beinhaus, S. Anna Arg. 26, 24.
MK., S. Mariä Geburt Arg. 26, 5.
Sion Kl., Wilhelmiter G III 630.
Sisseln K., S. Fridolin Arg. 23, 191.
Spreitenbach TK., S. Cosmas und Damian G III 549.
Staufberg K., Beinhaus Arg. 26, 95.
MK., S. Niklaus Arg. 26, 48.
Stein b. Brugg BH., Arg. 26, 127.
„ a. Rhein K., S. Christina Arg. 23, 185.
Stetten „ S. Vinzenz G III 552.
Einsiedelei in der wilden Au, Kl., G III 558.
Sulz TK., S. Peter und Paul Arg. 23, 183.
Sulzberg K., S. Maria G III 612.
Sur MK., S. Mauritius Arg. 28, 25.
Tägerig BH., Arg. 26, 125.
TK., S. Wendelin Arg. 26, 80.
Tegerfelden „ S. Fabian und Sebastian G III 605.
Tegermoos BH., G III 632.
Thalheim MK., S. Peter (?) Arg. 23, 159.

Trostberg	K., S. Johannes Bapt. Arg. 28, 42.
Ueken	„ S. Antonius Arg. 23, 192.
Uerkheim	MK., S. Sylvester Arg. 28, 13.
Uezwil	K., S. Mariä Geburt Arg. 26, 98.
Umikon	„ Kirchhof, Beinhaus Arg. 23, 196.
	„ gegen Villnachern Arg. 23, 196.
	MK., S. Mauritius Arg. 23, 147.
Unter-Ehrendingen	K., S. Agatha G III 616.
U.-Endingen	K., Beinhaus G III 615.
Unterhagnau	„ S. Wendelin Arg. 26, 102.
Unterrüti	„ Mariahilf Arg. 26, 102.
Veltheim	Kl., Einsiedelei Arg. 23, 205.
	MK., S. Ulrich Arg. 23, 148.
Villigen	K., S. Johann Arg. 23, 196.
Vilmergen	„ Beinhaus Arg. 26, 99.
	MK., S. Peter und Paul Arg. 26, 57.
Vogelsang	K., S. Fridolin G III 615.
Wallenschwil	„ S. Laurentius Arg. 26, 92.
Waltenschwil	TK., S. Nikolaus Arg. 26, 77. 91.
Wegenstetten	„ S. Michael Arg. 23, 177.
Wettingen	Kl., Samlung G III 631.
„	siehe Nieder- und Ober-.
Windisch	K., s. Oberburg.
	Kl., Klause Arg. 26, 125.
	MK., S. Martin Arg. 26, 29.
Wiſlikofen	Kl., Benedikt. Propstei, S. Oswald G II 12, III 618.
	TK., S. Oſwald G III 606.
Wittnau	K., Bethäuschen Arg. 23, 191.
	MK., S. Martin Arg. 23, 180.
Wölfliswil	„ S. Mauritius Arg. 23, 140.
Wohlen	K., S. Anna Arg. 26, 96.
	MK., S. Stephan Arg. 26, 52.
Wohlenschwil	„ S. Leodegar Arg. 26, 65.
Würenlingen	BH., SchH. G III 632.
	K., h. Schutzengel G III 615.
	TK., S. Michael G III 607.
Würenlos	MK., U. L. Frau G III 608.
Wyl	K., S. Wendelin Arg. 23, 200.
Zeihen	TK., S. Karl Borrom. Arg. 23, 161.
Zeiningen	MK., S. Agatha Arg 23, 222.
Zetzwil	K., Arg. 26, 27; Arg. 28, 41.
Zofingen	BH. —
	K., Brittn. Weg, oberes Kreuz. —
	„ Kirchhof, Allerheiligen. —
	„ „ S. Peter. —
	„ Siechenhaus, S. Jakob. —
	„ Spital, S. Katharina. —

Zofingen	Kl., Augustiner. —
	„ Barfüßer. —
	„ BH. —
	„ Chorherren, S. Mauritius. —
	„ Prediger. —
	„ SchH., S. Clara. —
	MK., S. Mauritius. —
Zufikon	K., Kirchhof, Beinhaus Gfr. 39, 101.
	MK., S. Martin Gfr. 39, 94.
Zurzach Burg	K., S. Verena und Mauritius G III 609.
Zurzach	„ Kirchhof. Beinhaus G III 610.
	„ Siechenhaus, S. Verena G III 611.
	Kl., Benediktiner, dann regulierte Chorherren, S. Verena G III 616.
	Kl., Klausnerinnen G III 631.
	MK., U. L. Frau G III 595.
Zuzgen	TK., S. Georg Arg. 23, 184.

Inhalt.

Vereinschronik III
Mitgliederverzeichnis IX
Emil Welti im Aargau (mit Bild). Von Prof. Dr. Hunziker . . 1
Die Aargauischen Gotteshäuser. Von Dr. Arnold Nüscheler (Schluß) 1


POL

ARGOVIA.

Jahresschrift der historischen Gesellschaft

des

Kantons Aargau.

XXIX. Band.

AARAU,
DRUCK UND VERLAG VON H. R. SAUERLÄNDER & CO.
1901.

† Professor Dr. J. Hunziker,

Präsident der aargauischen historischen Gesellschaft.

(Mit Bild.)

Unerwartet rasch, wiewohl hochbetagt, ist am 5. Juni dieses Jahres unserer Gesellschaft ihr langjähriger Präsident durch den Tod entrissen worden.

Obschon nun naturgemäß ein einläßlich gezeichnetes Lebensbild für das nächste Kantonsschulprogramm in Aussicht genommen ist, kann gleichwohl unsere Argovia, deren Annalen so regelmäßig von der reichen Thätigkeit des Verewigten berichten, an diesem Ereignis nicht stumm vorübergehen. Mindestens eine kurze Würdigung dieser Thätigkeit soll auch hier Raum finden.

Professor Dr. J. Hunziker (geb. 27. Sept. 1827 in Kirchleerau) gehörte mit den ihm im Tode vorangegangenen Koryphäen unseres Kantons, Herrn Landammann Augustin Keller und Herrn Bundesrat Fr. Emil Welti, zu den Begründern unserer Gesellschaft. Er war auch seit ihrer Entstehung (3. Nov. 1859) Mitglied des Vorstandes und übernahm das *Aktuariat* neben Augustin Keller als Präsident. Im Jahre 1871 wird er *Vicepräsident*, 1881 *Präsident* und bleibt dies, mit einer Unterbrechung von 1889—1892, zu welcher Zeit Herr Ständerat Isler ihn vertritt, bis zu seinem Tode.

Von Herbst 1889 an ist er *Konservator des antiquarischen Museums* und referiert 1892 in dieser Eigenschaft über die *Sitzung der Delegierten der schweiz. Museen und der Landesmuseumskommission;* 1898 ist er *Leiter der Inventarisierung der im Kanton Aargau vorhandenen Altertümer.*

Wenn alsdann das Aargauer Schulblatt (in seinem Nachrufe vom 22. VI. 01) konstatiert, daß „die große Mehrzahl der in Amt und Würden stehenden Männer unseres Kantons während seiner zweiundvierzigjährigen Wirksamkeit an der Kantonsschule zu ihm in die Schule gegangen ist“, so ist damit zugleich gesagt, daß er auch als Lehrer, zumal bei der Vielseitigkeit seines Unterrichtes, sicherlich einen großen Einfluß auf die seitherigen und heutigen Mitglieder der aargauischen historischen Gesellschaft gehabt hat. Eigentlich würde außerdem auch seine Bethätigung im aargauischen Schulwesen, wobei er zahlreiche amtliche Stellungen bekleidet hat. geschichtlichen Charakter tragen. Doch an dieser Stelle soll eben nur seine historische Arbeit in speziellerem Sinne zur Sprache kommen, die bei einer so regen Schaffenslust während eines so langen Lebens in großer Fülle sich entwickelt hat.

Weil mindestens teilweise historischer Natur, müssen hiebei gestreift werden seine in Paris entstandenen *Arbeiten über Plutarch und Plato,* und eine ziemliche Anzahl von Vorträgen literar-historischen Charakters, die im Aargau von ihm gehalten worden sind, nämlich über:

Litérature du second empire, 1861/62; *Ursprung der Sprache,* 1864/65; *Das Rolandslied,* 1865/66; *J. J. Rousseau und die Parteien in Frankreich,* 1874/75; *Voltaire und die Kirche,* 1876/77; *Zur 100jährigen Todesfeier von Voltaire und Rousseau,* 1877/78.

Ebenfalls noch auf der Grenze seiner beiden Hauptgebiete bewegen sich folgende Arbeiten oder Vorträge auf dem Gebiete des Volkskundlichen oder Mundartlichen:

Les légendes suisses du canton d'Argovie, in der Revue germanique et française (1858), offenbar beruhend auf einem der zahlreichen Einflüsse seines Lehrers, des um unsere Gesellschaft hochverdienten Professors L. Rochholz, auf sein Schaffen und seine Anschauungen.

Über die Mundart, Vortrag 1872/73.

Aargauer Wörterbuch in der Form der Leerauer Mundart, 1877, herausgegeben mit Unterstützung verschiedener Gesellschaften und der aargauischen Regierung.

Bei diesen Arbeiten war er geleitet von dem Axiom des Idiotikers Dr. Fritz Staub, dahingehend, daß es gelte, unserer Mundart noch rechtzeitig ein Denkmal zu setzen, indem sie dem Untergange verfallen sei. So prophezeite Hunziker laut Zeugnis seines Schülers, Hrn. Prof. Dr. A Frey, schon 1870 (N. Z. Z. 1901, Nr. 159, 2. Abbl.).

Diesen „Untergang des schweizerdeutschen Idioms" dachte er sich im Sinne der Ersetzung desselben durch die neuhochdeutsche Schriftsprache, und weiterhin, wie ich aus einzelnen seiner öffentlichen und privaten Äußerungen weiß, im Sinne auch der politischen Absorption unseres Staates durch das neue deutsche Reich. Unsere Zugehörigkeit zu dem letztern muß ihm, im Anschluß an mittelalterliche Verhältnisse, als etwas Natürliches und Notwendiges erschienen sein. Darum ist er denn auch in den Fragen betreffend die künftigen Grenzverhältnisse zwischen französischem und deutschem und, allgemeiner gefaßt, zwischen romanischem und deutschem Gebiete, entschiedener Parteimann zu Gunsten des letztern. Sein schon genannter Schüler, Prof. Dr. A. Frey, sagt diesfalls von ihm (N. Z. Z. l. c.): „Er, der Kenner der französischen Litteratur, der Lehrer der französischen Sprache am Gymnasium, war ein überzeugter, ja leidenschaftlicher Verfechter des Deutschen". Dies giebt sich speziell zweifellos zu erkennen in folgenden Abhandlungen:

Die Sprachbewegung an der Grenze des französischen und deutschschweizerischen Gebietes, 1891;

Die Sprachverhältnisse der Westschweiz, Schweiz. Rundschau 1895;

Der Kampf um das Deutschtum in der Schweiz, München 1898;

sowie endlich in zahlreichen kleinen Ausfällen gegen romanische Art und romanische Unarten, die in seinem „Schweizerhaus" da und dort eingestreut sind.

Aus den gegebenen Daten verstehen wir diese Gedankengänge leicht, obgleich wir sie durchaus nicht teilen. Jedoch sie zu verschweigen, wäre eine Beleidigung der ehrlichen Überzeugung des dahingeschiedenen Freundes, zumal an dieser Stelle und von meiner Seite.

Noch schließt sich der vorstehenden Gruppe von Arbeiten dem Inhalte nach einigermaßen an sein Anteil an dem Bericht des Hrn. Regierungsrat Riniker sel. an das eidgen. Handels- u. Landw.-Dep., 1884, über: *Gewerbliches Bildungswesen in Österreich, Würtemberg, Frankreich und der Schweiz.* sowie an dem *Bericht über den öffentlichen Unterricht in der Schweiz* für die Weltausstellung in Paris von 1889.

Seine direkte Bethätigung auf dem geschichtlichen Gebiete wollen wir mit einem Überblick über seine archäologischen Arbeiten beginnen. Schon bald nach der Gründung unserer Gesellschaft nimmt er mit Hrn. Rothpletz-Richner Anteil an der Vervollständigung der *Ausgrabungen der römischen Altertümer in Gränichen* und an solchen *in Lenzburg.* Für 1872 finden wir verzeichnet die *Entdeckung eines sogen. helvetischen Refugiums auf dem Nack-Gütschi bei Leerau,* also in seiner engern Heimatgegend. 1885/86 beteiligt er sich an gleichen Nachforschungen *bei Obersiggingen;* 1889 do. *in Gontenschwil,* im Vereine mit Hrn. Oberst Olivier Zschokke; für 1890 verzeichnet die Argovia (XXII, S. 172) Referate über die so erfolgreichen Ausgrabungen in *Unter-Lunkhofen*; für 1900 das Taschenbuch der historischen Gesellschaft die *Durchgrabung des Heidenhübels bei Unter-Berikon;* für das nämliche Jahr der Anzeiger für schweizerische Altertumskunde eine Abhandlung: „*Zur Geschichte des mittelalterlichen Hypokaust's.*“

Erschöpft ist, wie ich aus persönlichen Erinnerungen weiß, hiemit das Verzeichnis seiner bezüglichen Bemühungen keineswegs. Wo im Kanton Aargau in dieser Sache etwas geschah, war er auch noch im hohen Alter sofort zur Stelle, um seines Amtes als Konservator des antiquarischen Museums wahrzunehmen. Nun wer sich auch schon auf diesem Gebiete bemüht hat, kann ermessen, was für eine Fülle von wenig dankbarer Arbeit und Sorge hinter der dürftigen Aufzählung dieser Daten steckt.

Dem Gebiete der Historiographie gehören wieder eine Menge von Arbeiten an. Zu den frühesten zählen wir eine *Recension* des Werkes von Aug. Jal, über: *La flotte de César.*

Alsdann wurde ihm gleich nach Begründung unserer Gesellschaft die Untersuchung des Wettinger Archives übertragen. Ein Wintervortrag pro 1861/62 gibt, im Anschluß an seine platonischen Studien, ein *„Sittengemälde aus Alt-Athen"*. Für 1871 lieferte er einen Artikel für die Argovia: *Das Jahrzeitenbuch der Leutkirche von Aarau.* Bei verschiedenen Anläßen zwischen 1862 und 1884 behandelte er das Thema der *Korrespondenz Heinrich IV.* (von Frankreich) *mit seinem Gesandten Pascal zwischen 1604—12* und *die Graubündner-Wirren von 1607.*

Anläßlich einer Tagung der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Aarau gibt er (1886) einen *Überblick über die Thätigkeit unserer Gesellschaft* bis dahin. Für 1898 enthält unser historisches Taschenbuch die kleine Abhandlung: *Der Liebesbrunnen.*

Vor allem aber sind zu erwähnen seine *biographischen Arbeiten.* 1883 entwarf er ein herzenswarmes *Lebensbild* seines dahingegangenen großen Freundes, *unseres Landammanns Augustin Keller;* 1887 folgten in Mundart die *Erinnerungen eines alten Schulmeisters,* seines Vaters nämlich, des Oberlehrers Heinrich Hunziker. Für 1892/93 enthält unser Kantonsschulprogramm den *Nekrolog* seines verehrten Lehrers, des schon erwähnten *Professors L. Rochholz,* für 1899 der „Taschenkalender für schweizerisches Wehrwesen" einen *Nachruf an Herrn Oberst Emil Rothpletz,* (auch im „Bund" und in der „Neuen Zürcher Zeitung" erschienen) und endlich im letzten der bisher erschienenen Bände unserer Argovia pro 1900 (Bd. XXVIII) schließt Hunziker sein bez. pietätvolles Schaffen, nahe der Grenze seines eigenen Lebens, höchst würdig ab mit dem unserm Kanton angehörigen Teile des Lebens und Wirkens unseres unvergeßlichen Bundesrates *Dr. Fr. Emil Welti,* seines Altersgenossen und lebenslänglichen Freundes, desselben, der ihm seinerseits (im Jahre 1896 zur Eröffnung der neuen Kantonsschule) mit gerührten und erhebenden Worten die Würde eines Ehrendoktors der Universität Zürich übermittelt hatte.

Gewiß ist schon diese Liste des Schaffens, neben einer arbeitsreichen Berufs- und sonstigen Amtsthätigkeit, auch für eine rüstige Kraft und ein langes Erdendasein reich genug. Nun reiht sich ihr

aber zum Schlusse erst noch an ein eigentliches großes Lebenswerk unseres Autors, sein *Schweizerhaus.* Das Werden und Wachsen dieser außergewöhnlichen Leistung erhellt am besten aus den Vorarbeiten dazu.

Ein Vortrag Hunzikers an der Jahresversammlung unserer Gesellschaft in Baden vom Jahre 1878 behandelt bereits *die Grundeinteilung und konstruktive Einrichtung des alemannischen Hauses*; ein zweiter Vortrag von 1881: *Die Typen des alemannischen Hauses auf Grund von Wanderungen und Beiträgen Sachverständiger.* Von da an nahmen seine Forschungsreisen in dieser Sache wohl fast alle seine Ferienzeiten in Anspruch. So pflegte unser kernhafter Kollege auszuruhen!

1886 hielt er vor der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz einen weitern Vortrag über *die Bauart schweizerischer Wohnhäuser,* für 1889 enthält der Anzeiger für schweizerische Altertumskunde: *Das Berner-Haus in Heimenschwand*; dann folgt (außer einigen Recensionen über verschiedene Werke betreffend die Häuserstudien, s. Argov. XXII, S. 172) zu Handen der Berliner anthropologischen Gesellschaft 1890 *das rhätoromanische Haus* (auch im 22. Jahresh. d. V. schweiz. Gymnasiallehrer 1893), im 2. Bande des Archivs für schweizerische Volkskunde *das Bauernhaus des Grossherzogthums Baden verglichen mit demjenigen in der Schweiz;* 1892, sowie im Zuger Neujahrbl. f. 1893 und nochmals 1901 im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde und im genannten Archive eine Abhandlung über das *Waldmannhaus in Blickenstorf.*

Eine ganze Reihe weiterer Vorträge im historischen Kränzchen in Aarau über verwandte Gegenstände habe ich einstweilen noch nicht buchen können.

Den Wert der Bemühungen unseres Präsidenten auf diesem Gebiete kann am besten die noch von ihm selber festgestellte Thatsache beleuchten, daß ein Teil der von ihm aufgenommenen Objekte schon jetzt durch Umbau oder Brand u. dgl. zerstört ist. Wie bald werden andere, wie bald wird in unserer raschlebigen Zeit das Meiste nachfolgen! Dem alten „Schweizerhaus" ein würdiges Denkmal zu setzen, dazu war es wirklich hohe Zeit!

Nachdem schließlich der Bund für die Veröffentlichung der gewaltig angewachsenen und im wesentlichen die ganze Schweiz umfassenden Forschungsergebnisse seine materielle Unterstützung gewährt hatte, konnte endlich 1900 der erste Band über das *Wallis* erscheinen. Den so wohl verdienten Triumph der Vollendung der ganzen, auf 8 Bände berechneten Publikation sollte der Verfasser leider nicht erleben. Nachdem der Druck des zweiten Bandes über das *Tessin* kaum eben begonnen hatte, mußte er sein arbeitsvolles Haupt zur ewigen Ruhe niederlegen.

Einem so hochverdienten Mitgliede und Leiter unserer Gesellschaft hienach in üblicher Weise noch einen Kranz von alltäglichen Lobsprüchen zu winden, wäre mehr als überflüssig, es wäre, an dieser Stelle wenigstens, beinahe ein Unrecht gegen den allezeit schlichten, nur seinem Berufe und seinen wissenschaftlichen Arbeiten lebenden Mann von typisch echtestem aargauischem Schrot und Korn. Facta loquuntur! —



Vereinschronik.

13. Dezember 1899: Eine Eingabe der Lese- und Redehalle deutscher Studierender in Prag wird dahin beantwortet, daß unsere Gesellschaft einen Schriftenaustausch ablehne, da sie bereits ihre Schriften an den Verein der Deutschen in Böhmen tauschweise abtrete. — Herr Dr. W. Merz referiert über die künftige Gestaltung der für das Jahr 1903 geplanten Festschrift im Gegensatz zu dem von Herrn Fürsprech Stierli in Aarau vorgelegten Programme, mit welchem noch in dieser Angelegenheit eine nähere Besprechung abgehalten werden soll.

6. April 1900: Der Regierungsrat beantwortet die hierseitige Eingabe der Gesellschaft in Bezug auf die Centenarfeier 1903 mit der Bitte, ihm in Bälde ein detailliertes Programm für die Festschrift vorzulegen. Herr Dr. W. Merz entwirft ein vorläufiges Programm, das er bis zur nächsten Sitzung mit den in Aussicht genommenen Bearbeitern einläßlicher besprechen wird. Herr Sauerländer wird ersucht einen Finanzplan für die Kosten des Drucks und der Ausstattung der Festschrift aufzustellen. — Die Gesellschaft tritt in Schriftenaustausch mit dem Basler Staatsarchive und zwar auf so lange bis das Basler Urkundenbuch definitiv abgeschlossen sein wird. Die historische Gesellschaft hat dem Basler Staatsarchive ein vollständiges Exemplar der Argovia gegen die bereits erschienenen Bände des Basler Urkundenbuches abgetreten.

11. Mai 1900: Das Programm der Festschrift für die Centenarfeier wird einläßlich besprochen. In der Eingabe an den Regierungsrat soll der Grundsatz, daß die Festschrift wissenschaftlich gehalten werden wird, ausdrücklich betont werden.



1. Juni 1900: Die Themata für die Festschrift pro 1903 werden nun definitiv folgendermaßen festgesetzt:

1. Die historische Entwicklung des aargauischen Gebietes (Dr. Herzog). 2. Die Entstehung des heutigen Kantons Aargau (Oberrichter Heuberger). 3. Das aargauische Haus (Professor Dr. Hunziker). 4. Schenkenberg, eine aargauische Burg (Oberrichter Dr. Merz). 5. Die bernischen Municipalstadtschulen im Aargau (Seminardirektor Keller). 6. Die kirchlichen Kunstdenkmäler der gothischen Periode im Aargau (Pfarrer Stammler in Bern). 7. Eventuell eine Arbeit zur aargauischen Finanzgeschichte. Zehntablösung etc. (Fürsprech Stierli).

Nach einer vom Kassier, Herrn Sauerländer, aufgestellten Berechnung würden sich die Kosten für die Erstellung der reich illustrierten Festschrift, hoch bemessen, auf rund Fr. 7000 belaufen. Schreiben an den Regierungsrat.

23. Juni 1900: Besprechung betreffend die Abhaltung der diesjährigen Jahresversammlung.

17. August 1900: Das Präsidium verliest seinen Bericht über die im letzten Juli vorgenommene Öffnung des sogenannten Heidenhügels in Berikon. Als Ort der Jahresversammlung wird Seengen gewählt und dafür der 1. Oktober in Aussicht genommen. Feststellung der Vorträge.

1. Oktober 1900: Jahresversammlung der historischen Gesellschaft im Gasthofe zum „Rebstock“ in Seengen. Der Präsident heißt die zur 29. Jahresversammlung erschienenen 40 Teilnehmer (unter ihnen das Ehrenmitglied Herr Staatsarchivar Dr. Theodor v. Liebenau von Luzern) herzlich willkommen und erstattet einen kurzen Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes im Vereinsjahr 1899/1900. Er bespricht einläßlich das Programm der für die aargauische Centenarfeier 1903 in Aussicht genommenen Festschrift und dasjenige der beiden Vereinsschriften (Argovia und Taschenbuch) und gedenkt sodann eingehend der Verdienste des vor kurzem verstorbenen Herrn Professor Dr. J. J. Bäbler um den Verein; die Versammlung erhebt sich zu Ehren des verstorbenen langjährigen Leiters des Kränzchens der historischen Gesellschaft in Aarau. Es folgen sodann die beiden interessanten Vorträge des Herrn Bezirkslehrer Dr. Hans Nabholz in Seengen:

Der Anteil der Grafschaft Lenzburg am großen Bauernkrieg vom Jahre 1653 und des Herrn Oberrichter Dr. Walther Merz in Aarau über die Geschichte des Schlosses Lenzburg (mit Vorweisung von Plänen und Ansichten). Zu beiden Vorträgen steuerte Herr Staatsarchivar Dr. Theodor von Liebenau wertvolle Erläuterungen und Ergänzungen bei. Sodann wurde die von den Herren Pfarrer Haßler in Seengen und Seminarlehrer Pfyffer in Wettingen geprüfte Jahresrechnung pro 1899/1900 abgenommen unter bester Verdankung an den Rechnungssteller Herrn Oberst Sauerländer, Kassier der Gesellschaft, und der bisherige Vorstand wurde wieder für eine neue Amtsdauer in globo bestätigt. Als neue Mitglieder wurden aufgenommen die Herren: Alfred Haßler, Bezirkslehrer in Muri; Jakob Werner, Bezirkslehrer in Lenzburg und Dr. Rud. Riniker, Bezirkslehrer in Lenzburg. An dem von verschiedenen Toasten belebten trefflichen Mittagsmahle im Rebstock wurde auf Antrag des Herrn Ständerat Isler dem Herrn Jessup auf Schloß Lenzburg ein Glückwunsch zur stilgemäßen und prächtigen Restaurierung des Schlosses Lenzburg auf telegraphischem Wege übermittelt. Nach dem Bankette besuchte man unter gütiger Führung des Herrn Nat.-Rats Max Erismann das wunderschöne Schloß Hallwil, das hoffentlich ebenfalls in Bälde eine durchgreifende Renovation erfahren wird, damit es in seinem jetzigen überaus malerischen Zustande erhalten werden kann.

Eine ausführliche Beschreibung der Jahresversammlung findet sich in dem Aargauer Tagblatt vom 2. Oktober 1900 (Nr. 267).

22. November 1900: Ein Brief des Herrn Fürsprech Lehner in Baden vom 29. September 1900 betreffend das von Herrn Prof. Bäbler selig bearbeitete Aargauische Flurnamenbuch wird dahin beantwortet, daß die Gesellschaft sich bereit erkläre, die Publikation in den Druck zu legen und die Beschaffung der finanziellen Mittel beim Kanton und Bund an die Hand zu nehmen. In erster Linie müsse ihr aber das Manuskript zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden, das Herr Prof. Bäbler auf Grund des von Prof. Dr. Rochholz, Rektor Christoffel und dem Aktuar gesammelten Materials an aargauischen Flurnamen ausgearbeitet hat.

Die Gesellschaft tritt in Schriftenaustausch mit dem Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben. Sie steht augenblicklich mit 90 schweizerischen und ausländischen historischen Vereinen in Schriftenaustausch; die Tauschschriften gehen in das Eigentum der aargauischen Kantonsbibliothek über, welche für den Einband und die Aufstellung dieser Vereinsschriften besorgt ist.

22. Januar 1901: Von dem Angebote des schweizerischen Landesmuseums betreffend Doubletten aus der Sammlung des verstorbenen Malers Steimer in Baden wird Notiz am Protokoll genommen.

Der Direktion des Innern des Kantons Aargau wird ein Vorschlag zum Ankaufe des Altars in der Kapelle zu Herznach für das aargauische Museum unterbreitet.

Da die Centralkommission für Kunst- und historische Denkmäler in Wien ihren Schriftenaustausch gekündigt hat, so wird von ihrer Offerte Gebrauch gemacht, die „Mitteilungen der Centralkommission" von der letztern direkt zum Preise von 12 Kronen jährlich beziehen zu können.

23. April 1901: Herrn Dr. Fritz Schumann in Bern wird gemeldet, daß die von ihm zur Einsicht übersandte Sammlung biographischer und bibliographischer Angaben über aargauische Schriftsteller aus dem Nachlasse seines Vaters, des sel. Herrn Professors Albert Schumann in Aarau, weder vollständig noch druckfertig, sondern lediglich eine Materialiensammlung sei, die an und für sich nicht publiziert werden könne; der Vorstand erlaube sich die Anregung, diese Sammlung der Kantonsbibliothek zur Einverleibung in die Manuskriptensammlung zu überlassen.

Da der h. Regierungsrat auf unsere hierseitige Anregung vom 1. Juni 1900, auf die Centenarfeier vom Jahre 1903 eine Festschrift herauszugeben, noch nicht geantwortet hat, wird derselbe ersucht, möglichst bald einen Entscheid zu treffen; sollte derselbe ausbleiben, so müßte sich der Vorstand seiner Aufgabe als entbunden betrachten.

8. Mai 1901: Der Herr Präsident verliest die Zuschrift des Herrn Regierungsrat Dr. Hans Müri, Präsidenten der Kommission für die Centenarfeier des Kantons Aargau pro 1903, vom

30. April 1901, sowie das Protokoll der Sitzung der Specialkommission betreffend die Festschrift für diese Feier vom 1. April 1901. In der Antwort an Herrn Regierungsrat Dr. Müri soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Vorstand der historischen Gesellschaft nach reiflicher Erwägung ausschließlich nur ältere Themata vorgeschlagen habe, um alle unangenehmen politischen Erinnerungen, sowie das Aufreißen alter Wunden mit aller Absicht zu vermeiden. Als Mitarbeiter der für die wissenschaftliche Festschrift in Aussicht genommenen Themata könne man nur die Herren Oberrichter J. Heuberger und Fürsprech G. L. Stierli nennen, die sich seiner Zeit für die Übernahme der ähnlichen beziehungsweise gleichen Arbeit anerboten haben. Mit diesen beiden Vorschlägen betrachte der Vorstand seine Aufgabe, die er sich seiner Zeit freiwillig gestellt, als erledigt. Es wird beschlossen, in die Argovia von 1903 die Schrift von Herrn Pfarrer Stammler in Bern über „die kirchlichen Kunstdenkmäler der gothischen Periode im Aargau" in möglichst reicher Illustration aufzunehmen und eventuell in Verbindung mit einer andern Arbeit als Festschrift der historischen Gesellschaft zur Centenarfeier herauszugeben.

18. Juni 1901: Der Aktuar weist auf den großen Verlust hin, den die Gesellschaft durch den raschen Tod ihres hochverdienten langjährigen Präsidenten Professor Dr. Jakob Hunziker erlitten hat. Dem schönen Nachrufe, den Herr Oberst Sauerländer dem Verstorbenen im Namen des Vorstandes und der Gesellschaft am Grabe gehalten hat, wird an der Jahresversammlung eine ausführliche und eingehende Darstellung und Würdigung der Verdienste des Heimgegangenen um unsere Gesellschaft folgen müssen. — An die Stelle des Herrn Professor Dr. J. Hunziker sel. wählt der Vorstand den Herrn Professor Dr. J. Winteler zum Mitgliede des Vorstandes. Der kantonalen Direktion des Innern wird auf ihren Wunsch als Konservator des historischen Museums vorgeschlagen: Herr Professor Dr. A. Geßner. Herr Oberrichter Dr. W. Merz wird ersucht, auf eine der nächsten Sitzungen den Entwurf einer Revision der nunmehr 40jährigen Statuten vorzulegen. — Der Ausschuß für ein Denkmal für Albrecht von Haller in Bern richtet an den Vorstand das Gesuch ihm

bei der Sammlung von Beiträgen im Kanton Aargau behülflich zu sein. Es wird beschlossen den Aufruf bei der nächsten Jahresversammlung zirkulieren zu lassen und eine Kollekte anzuregen.

20. Juni 1901: Der Aktuar heißt das neue Mitglied des Vorstandes Herrn Prof. Dr. Winteler im Schoße des Vorstandes bestens willkommen. Der letztere schreitet zur Wahl des Präsidenten an Stelle des Herrn Professor Dr. Hunziker sel. und wählt einstimmig Herrn Professor Dr. Winteler, der das Präsidium auf den Zeitpunkt der nächsten Jahresversammlung übernehmen wird; bis dahin wird der Aktuar mit der Leitung der laufenden Geschäfte betraut.

13. August 1901: Der Aktuar teilt mit, daß die Verhandlungen mit Herrn Rektor S. Heuberger in Brugg zu dem Resultate geführt haben, daß die nächste Jahresversammlung im November in Brugg stattfinden könne. In Beratung gezogen wird der von Herrn Oberrichter Dr. W. Merz ausgearbeitete Entwurf der Statuten, der bei den Mitgliedern des Vorstandes zirkulierte. Ein besonderes Eintrittsgeld soll künftig nicht mehr erhoben werden; die korrespondierenden Mitglieder sollen neben den Ehrenmitgliedern fortbestehen. Der erweiterte Vorstand wird in dem Sinne beibehalten, daß in jedem Bezirk ein Vertreter für denselben bezeichnet wird, mit welchem der Vorstand direkt in nähere Beziehungen treten kann. Im übrigen fixieren die neuen Statuten genau die Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der letzten 40 Jahre gegenüber den alten Statuten verändert haben, deren Paragraphen in den neuen Statuten ausführlicher und eingehender behandelt werden.

Vorstand der historischen Gesellschaft.

Hr. **Winteler,** Dr. J., Professor, Präsident.
" **E. Isler,** Ständerat, Vizepräsident.
" **H. Herzog,** Dr., Staatsarchivar, Aktuar.
" **R. Sauerländer,** Buchhändler, Kassier.
" **W. Merz,** Dr., Oberrichter, Redaktor.
" **A. Gessner,** Dr., Professor.
" **F. Siegfried-Leupold,** Staatsbuchhalter.

Verzeichnis

der

Mitglieder der historischen Gesellschaft.

(Dezember 1901.)

Bezirk Aarau.

1. † Bäbler, J. J., Dr., Professor in Aarau.
2. Bally, Eugen, Fabrikant in Aarau.
3. † Blattner, Otto, Dr., Fürsprech in Aarau.
4. Doessekker, Walther, Dr. med. in Aarau.
5. Doser, Leopold, Rechnungsführer in Aarau.
6. Fahrländer, Karl, Dr., Regierungsrat in Aarau.
7. Feer, Karl, Rentier in Aarau.
8. Fischer, Xaver, Pfarrer in Aarau.



9. Frey, Eduard, Klaßhelfer in Aarau.
10. Frey, Oskar, Fabrikant in Aarau.
11. Fröhlich, Franz, Dr., Professor in Aarau.
12. Gessner, A., Dr., Professor in Aarau.
13. Hässig, Hans, Stadtrat in Aarau.
14. Haller, Ernst, Dr., Fürsprech in Aarau.
15. Herzog, Hans, Dr., Staatsarchivar in Aarau.
16. Heuberger, Jakob, Dr., Oberrichter in Aarau.
17. † Hunziker, Jakob, Dr., Professor in Aarau.
18. Isler, Emil, Ständerat und Fürsprech in Aarau.
19. Kaeslin, Hans, Dr., Professor in Aarau.
20. † Kurz, Erwin, Nationalrat und Fürsprech in Aarau.
21. Merz, Walther, Dr., Oberrichter in Aarau.
22. Näf, Emil, Statistiker in Aarau.
23. Ringier, Arnold, Regierungsrat in Aarau.
24. Sauerländer, R., Buchhändler in Aarau.
25. † Schmidt-Hagnauer, G., Kaufmann in Aarau.
26. Senn-Gysi, H., Zeughausverwalter in Aarau.
27. Siegfried-Leupold, F., Staatsbuchhalter in Aarau.
28. Stähelin, Alf., Dr. med. in Aarau.
29. Stierli, G. Leonz, Fürsprech in Aarau.
30. Stöckli, Stephan, Pfarrer in Aarau.
31. Wernly, Rud., Pfarrer in Aarau.
32. Winteler, J., Dr., Professor in Aarau.
33. Wolfinger, Max, Professor in Aarau.
34. Zimmerli, S., Bezirkslehrer in Aarau.
35. Zschokke, Eugen in Aarau.

Bezirk Baden.

36. Borsinger, Jos., z. Verenahof und Limmathof in Baden.
37. Dorer, O., Architekt in Baden.
38. Frey, Albin, in Mellingen
39. Guggenheim, Heinrich, Fürsprech in Baden.
40. Herzog, Adolf, Seminardirektor in Wettingen.
41. Jeuch-Rohn, R., in Baden.
42. † Keller, J., Seminardirektor in Wettingen.
43. Kellersberger, A., Ständerat in Baden.
44. Koch, Franz Jak., alt Seckelmeister in Nieder-Rohrdorf.
45. † Kronmeyer, Adolf, Apotheker in Baden.
46. Lehner, H., Fürsprech in Baden.
47. Meyer, Alfred, Notar in Baden.
48. Merker, Fr., Fabrikant in Baden.
49. Pfyffer, Yvo, Seminarlehrer in Wettingen.

50. Saft, R. B., Hôtelbesitzer in Baden.
51. Schaufelbühl, Edm., Dr. med., in Baden.
52. Schnebli-Müller. Hch., alt Großrat in Baden.
53. Staub, alt Bankdirektor in Baden.

Bezirk Bremgarten.

54. Bühler, Ch., Pfarrer in Bremgarten.
55. Furter, E. A., Notar in Bremgarten.
56. Gisler, O., Pfarrer in Lunkhofen.
57. Greulich, Oskar, Dr., Bezirkslehrer in Bremgarten.
58. Hagenbuch, Joh., alt Großrat in Ober-Lunkhofen.
59. Honegger, Heinrich, Großrat in Bremgarten.
60. Huber-Elmiger, A., in Bremgarten.
61. Keller, Beat, Oberrichter in Bremgarten.
62. Kölliker, Jb., in Bremgarten.
63. Kuhn, J., prakt. Arzt in Bremgarten.
64. Kuhn, F., Bezirkslehrer in Bremgarten.
65. Küng, B., Lehrer in Arni.
66. Meyer-Ganzoni, Heinrich, in Bremgarten.
67. Meyer, Seraphin, Lehrer in Jonen.
68. Nietlispach, Josef, Dekan in Wohlen.
69. Oswald, Josef, Arzt in Bremgarten.
70. Rogg, Joh., in Bremgarten.
71. Waldesbühl, Theodor, in Bremgarten.
72. Weißenbach, Constantin, alt Stadtammann in Bremgarten.
73. Weißenbach, Ferd., Buchdrucker in Bremgarten.
74. Wind, Alois, Pfarrer in Jonen.
75. Zimmermann, Jos. L., Rektor in Bremgarten.

Bezirk Brugg.

76. Bär, Rudolf, Pfarrer in Bözberg.
77. Baumann, Emil, Pfarrer in Birr.
78. Baumann, Heinrich, Fürsprech in Brugg.
79. Blattner, Hermann, Dr., Apotheker in Brugg.
80. Fröhlich, Edmund, Klaßhelfer in Brugg.
81. Geiger-Schwarz, U., in Brugg.
82. Geißberger, Rudolf, Kreisförster in Brugg.
83. Haller, Erwin, Pfarrer in Rein.
84. Heuberger, S., Rektor in Brugg.
85. Jahn, Viktor, Pfarrer in Brugg.
86. Müller, Joh., Pfarrer in Thalheim.

87. Siegrist, Hans, Dr. med, Stadtammann in Brugg.
88. Weibel, Adolf, Direktor in Königsfelden.
89. Wildy, Rud. Samuel, Oberrichter in Brugg.

Bezirk Kulm.

90. Eichenberger, E., Dr. med. in Beinwyl.
91. Eichenberger, Alb., Cigarrenfabrikant in Beinwyl.
92. Gautschi-Suter, Rud., Fabrikant in Reinach.
93. Laager, Frd., Dr., Bezirkslehrer in Schöftland.
94. Steiner, Hermann, Dr. med., prakt. Arzt in Reinach.
95. Wälchli, Johann, Notar in Reinach.

Bezirk Laufenburg.

96. Bürge, F. X., Pfarrer in Herznach.
97. Burkhardt, E., Bezirkslehrer in Laufenburg.
98. Erne, Benj., Stadtschreiber in Laufenburg.
99. Großmann, Alfred, Fabrikant in Klein-Laufenburg.
100. Koch, Walo, Dr., in Laufenburg.
101. Müller, Hermann, Pfarrer in Laufenburg.
102. Schmid, Th., Bezirksamtmann in Laufenburg.
103. Stäubli, Otto, Stadtrat in Laufenburg.
104. Sulzer, Frz. Jos., Kaufmann in Laufenburg.
105. Suter, C. A., Gerichtspräsident in Frick.
106. Uebelhard, Fridolin, Pfarrer in Eiken.
107. Wernli, Friedrich, Rektor in Laufenburg.

Bezirk Lenzburg.

108. Gimmi, Walther, Pfarrer in Lenzburg.
109. Hassler, C., Pfarrer in Seengen.
110. Heer, E., Pfarrer in Lenzburg.
111. Heiz, J., Pfarrer in Othmarsingen.
112. Hürbin, Josef Viktor, Direktor in Lenzburg.
113. Lochbrunner, Karl, Strafhauspfarrer in Lenzburg.
114. Riniker, Dr. Rud., Bez.-Lehrer in Lenzburg.
115. J. H. Rivett-Carnac, Colonel de Cavalerie Vol. et Aide de Camp de S. M. Britannique. Wildegg.
116. Werner, Jakob, Bezirkslehrer in Lenzburg.

Bezirk Muri.

117. Beutler, Peter, Fürsprech in Muri.
118. Dössekel, Emil, Kreisförster in Muri.
119. Hasler, Alfred, Bezirks-Lehrer in Muri.
120. Hoßli, Pius, Lehrer in Muri.
121. Meyer, Anton, Bez.-Richter in Bünzen.
122. Nietlisbach, Burkhard, Arzt in Muri.
123. Staubli, Jost, Lehrer in Muri.
124. Stierli, Adolf, Bez.-Lehrer in Sins.
125. Wiederkehr, Gustav, Lehrer in Muri.

Bezirk Rheinfelden.

126. Blum, Dr. Hans, Rechtsanwalt in Rheinfelden.
127. Brunner, Friedrich, Notar und Stadtammann in Rheinfelden.
128. Dietschy, Jos. Viktor, zur Krone in Rheinfelden.
129. Gaeng, O., Dr. jur., Fürsprech in Rheinfelden.
130. Graf, C., Pfarrer in Rheinfelden.
131. Habich-Dietschy, Karl, in Rheinfelden.
132. Kütter, Ed., Pfarrer in Schupfart.

Bezirk Zofingen.

133. Blaser, Julius, Dr., Bezirkslehrer in Zofingen.
134. Dietschy, Jakob, Pfarrer in Aarburg.
135. Faller, Emil, Bezirkslehrer in Zofingen.
136. Fischer, Gustav, Pfarrer in Reitnau.
137. Fröhlich, Ernst, Musikdirektor in Zofingen.
138. Gloor, Jak., Direktor der Zwangserziehungsanstalt Aarburg.
139. Haller, Hans, Gerichtspräsident in Zofingen.
140. Häni, R., Lehrer in Kirchleerau.
141. Künzli, Arnold, Oberst und Nationalrat in Ryken.
142. Lüscher, Hans, Großrat in Aarburg.
143. Lüscher-Bader, Hans in Aarburg.
144. Scheurmann, Ad., Stadtammann in Aarburg.
145. Strähl-Strähl, Gustav, in Zofingen.
146. Welti, Heinrich, Institutsvorsteher in Aarburg.
147. Zimmerlin, Franz, Dr. med., Bezirksarzt in Zofingen.

Bezirk Zurzach.

148. Attenhofer, Arnold, Großrat in Zurzach.
149. Bütler, Jos., Pfarrer in Leuggern.

150. **Wunderlin**, Aug., Pfarrer in Kaiserstuhl.
151. **Zimmermann**, Jakob, Dr., Arzt in Klingnau.

Auswärtige Mitglieder.

152. **Bally**, Otto, Kommerzienrat in Säckingen.
153. **Berni**, Hermann, Professor in Konstanz.
154. **Brunner**, Julius, Dr., Professor in Küßnach (Zürich).
155. **Döbeli**, Arnold, Pfarrer in Basel.
156. **Eckinger**, Dr., Professor in La Chaux-de-Fonds.
157. **Fisch**, Karl, Oberst in Bern.
158. **Fleiner**, Fritz, Dr., Univ.-Professor in Basel.
159. **Guggenheim**, Herm., Dr., Fürsprech in Zürich.
160. **Juchler**, Karl, Pfarrer in Herisau.
161. **Keller-Schmidlin**, Arnold, Chef des eidg. Generalstabsbüreaus in Bern.
162. **Kraft**, Walther, Fürsprech, Kreditanstalt in Zürich.
163. **Kugler**, F., Dr., in St. Gallen.
164. **Lehmann**, Hans, Dr., Assistent am Landesmuseum in Zürich.
165. **Leupold**, Eduard, Oberst, Abteilungschef im eidg. Generalstabsbüreau in Bern.
166. **Nabholz**, Dr. Hans, Lehrer in Zürich.
167. **Odinga**, Theod., Dr. in Horgen.
168. **Reber**, Burkhard, Apotheker in Genf.
169. **Ringier**, Gottlieb, eidg. Bundeskanzler in Bern.
170. **Rott**, Ed., Dr., Legationsrat der schweiz. Gesandtschaft in Paris.
171. † **Schenker**, G., Kommerzienrat in Wien.
172. **Streicher**, Alfred, in Säckingen.
173. **Urech**, Fr., Dr. phil., Privatdocent an der Univ. Tübingen.
174. **Weber**, Hans, Bundesrichter in Lausanne.
175. **Welti**, Emil, Dr., Junkerngasse 33 in Bern.
176. † **Welti**, Joh. Jak., Dr., Professor in Winterthur.
177. **Weißenbach**, Placid, General-Direktor in Bern.
178. **Wirz**, Hans, Dr., Professor in Zürich.
179. **Wyß**, Anton, Domherr in Solothurn.

Ehrenmitglieder.

Bircher, André, Kaufmann in Kairo.
Dr. **Dierauer**, Johannes, Professor in St. Gallen.
Dr. **von Liebenau**, Th., Staatsarchivar in Luzern.

Dr. Meyer von Knonau, Gerold, Professor an der Hochschule in Zürich.
Dr. Oechsli, Wilhelm, Professor in Zürich.
Dr. Rahn, J. Rudolf, Professor an der Hochschule in Zürich.
Dr. Schweizer, Paul, Professor in Zürich.
Dr. Wartmann, Herm., Präsident des historischen Vereins in St. Gallen.

Correspondierende Mitglieder.

Boos, Heinrich, Dr., Professor an der Hochschule in Basel.
Estermann, Melch., Chorherr in Münster (Luzern).
Fazy, Henri, Mitglied der Société d'histoire et d'archéologie in Genf.
Meier, Pater Gabriel, O. S. B., Stiftsbibliothekar in Einsiedeln.

Statuten

der

Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau.

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau ist ein Verein von Freunden vaterländischer Geschichte und Altertumskunde. Ihr Zweck ist Förderung dieser Wissensgebiete, in erster Linie hinsichtlich der Geschichte und Vorgeschichte des Aargaus.

§ 2. Die Erfüllung dieser Aufgabe sucht die Gesellschaft zu erreichen durch:

a. Veröffentlichung von Quellen und darstellenden Arbeiten zur Geschichte des Kantons in den Jahresschriften;
b. Abhaltung jährlicher Versammlungen zur Behandlung der Vereinsgeschäfte und Anhörung wissenschaftlicher Vorträge;
c. Bildung lokaler Vereinigungen zu wissenschaftlichen Besprechungen (histor. Kränzchen);
d. Schriftenaustausch mit schweizerischen und ausländischen geschichtforschenden Gesellschaften.

§ 3. Organe der Gesellschaft sind: die „Argovia“ (seit 1860) und das „Taschenbuch“; sie erscheinen abwechselnd jedes andere Jahr. Über den Inhalt entscheidet der Vorstand auf den Bericht des Redaktors; der Vorstand ist auch befugt, den Druckvertrag über die Jahresschriften abzuschließen und, wenn es sich als wünschenswert herausstellt, Änderungen bezüglich der Vereinsschriften vorzunehmen, letzteres unter Kenntnisgabe an die Jahresversammlung.

II. Mitgliedschaft.

§ 4. Die ordentliche Aufnahme neuer Mitglieder findet an der Jahresversammlung durch Abstimmung statt; während des Jahres ist indes auch der Vorstand berechtigt, auf Anmeldung beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitgliede Geschichtsfreunde als Mitglieder aufzunehmen, unter Kenntnisgabe an die Jahresversammlung.

§ 5. Hervorragende schweizerische und auswärtige Geschichtsforscher und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden; die Ernennung erfolgt durch die Jahresversammlung auf Bericht und Antrag des Vorstandes.

§ 6. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von fünf Franken, dagegen erhalten sie die Jahresschriften der Gesellschaft unentgeltlich.

§ 7. Der Austritt steht auf Ende des Jahres jedem Mitglied frei, das bis zum 31. März dem Vorstande seinen Austritt erklärt hat. Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt, hört auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein.

III. Leitung der Gesellschaft.

§ 8. Die Gesellschaft versammelt sich alljährlich im Herbst zur ordentlichen Jahresversammlung. Der Versammlungsort wird jeweilen vom Vorstand bestimmt.

§ 9. Die Jahresversammlung behandelt folgende Geschäfte:

a. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Jahresversammlung;
b. Jahresbericht des engern Vorstandes;
c. Prüfung und Genehmigung der Vereinsrechnung nach vorherigem Berichte der Revisoren;
d. Mitgliederaufnahme;
e. Wahl des engern Vorstandes für je drei Jahre;
f. Wahl der Rechnungsrevisoren;
g. Beratung und Beschlußfassung über Anträge des engern Vorstandes und der Mitglieder. Anträge, welche die Revision der Statuten oder eine vorübergehende oder dauernde Mehrbelastung der Vereinskasse bezwecken.

können, so weit sie erheblich erklärt werden, erst an der nächstfolgenden Generalversammlung nach erfolgter Begutachtung durch den engern Vorstand endgültig erledigt werden;

h. Vorträge.

§ 10. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch absolutes Stimmenmehr einen engern Vorstand von sieben Mitgliedern.

Die Mehrzahl der Mitglieder soll in Aarau ihren Wohnsitz haben.

§ 11. Der Vorstand konstituiert sich selbst; er bestellt aus seiner Mitte den Präsidenten, dessen Stellvertreter, den Aktuar, den Quästor und den Redaktor der Jahresschriften.

§ 12. Der engere Vorstand hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Er besorgt die Herausgabe der Jahresschriften, erledigt die Geschäfte der Gesellschaft, so weit sie nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind, und begutachtet die letztern. Über seine Thätigkeit erstattet er der Gesellschaft alljährlich Bericht. Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die vom Quästor zu stellende Jahresrechnung.

§ 13. Der engere Vorstand besorgt den Schriftenaustausch (§ 2 d). Die durch den Tauschverkehr erhaltenen Vereinsschriften gehen ins Eigentum der aargauischen Kantonsbibliothek über.

§ 14. Der engere Vorstand vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten; in seinem Namen führen der Präsident oder sein Stellvertreter in Verbindung mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft und des Vorstandes.

§ 16. Der Aktuar führt das Protokoll der Gesellschaft und des Vorstandes und besorgt die Korrespondenz, soweit sie nicht dem Quästor obliegt.

§ 17. Der Quästor besorgt die Kasse und das Rechnungswesen der Gesellschaft. Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die Abrechnung mit dem Drucker der Jahresschriften. Er stellt dem Vorstande rechtzeitig die jeweilen auf 1. Januar abzuschließende Jahresrechnung.

§ 18. Um dem engern Vorstande die notwendige Fühlung mit den 11 Bezirken zu ermöglichen, wird demselben ein erweiterter Vorstand von 11 Mitgliedern beigesellt, der vom engern Vorstande unter Mitteilung an die Generalversammlung gewählt wird.

IV. Schlussbestimmung.

§ 19. Mit Annahme gegenwärtiger Statuten treten diejenigen vom 21. XI. 1861 außer Kraft.

Die Freien von Arburg.

Urkunden und Regesten

mit einem

Abriss der Familiengeschichte

bearbeitet von

Dr. iur. Walther Merz.

Mit einer Siegeltafel und zwei Stammtafeln.



Wenn es gelungen ist, in der nachfolgenden Sammlung von Urkunden und Regesten zur Geschichte der Freien von Arburg eine ziemliche Vollständigkeit zu erreichen, so ist dies in erster Linie der Unterstützung zu verdanken, die mir in reichem Maße zu teil geworden ist. Ich erfülle daher eine angenehme Pflicht, indem ich für mannigfache Mitteilungen meinen herzlichen Dank sage vorab Herrn Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern, der mit gewohnter Zuvorkommenheit durch eine sehr große Zahl der schätzenswertesten Nachrichten die Sammlung förderte, dann den Herren Staatsarchivaren Dr. H. Herzog in Arau und Dr. H. Türler in Bern, die ich urkundlicher oder sphragistischer Fragen wegen sehr oft bemühen mußte, sowie den Herren Dr. R. Hoppeler und Dr. E. Diener in Zürich, denen ich eine Anzahl Nachweise aus dem Staatsarchiv Zürich verdanke.

Das Hauptgewicht ist auf die Regestensammlung gelegt; wo wichtigere Verhältnisse in Frage stunden, ist das Regest ausführlich gehalten oder der Wortlaut des Originals mitgeteilt; alle Regesten in gleicher Weise zu behandeln, ging schon wegen der Verschiedenheit der Vorlage nicht an, da bei gedruckten Quellen die Einsichtnahme des Originals aus naheliegenden Gründen meist untunlich war; übrigens ist die Sammlung vor mehr als einem Jahrzehnt begonnen worden, ein Umstand, der einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der einzelnen Nachrichten auch nicht förderlich ist. Die Familiengeschichte verfolgt bloß den Zweck, das quellenmäßige Material in den Grundzügen zusammenzufassen und einige Streitfragen zu berühren, die nicht wohl bei einzelnen Quellenstücken angebracht werden konnten. An Hand der bei jedem Familiengliede vorgemerkten Nummern der Regesten, worin es genannt wird, kann es ja nicht schwer sein, sich rasch über alle Einzelheiten Kenntnis zu verschaffen.

* * *

Wer die Geschichte unserer alten Freiengeschlechter erforscht, wird fast durchweg die Thatsache bestätigt finden, daß die meisten derselben in den Tagen, da die geschichtliche Überlieferung ihrer Schicksale anhebt, im Niedergang begriffen sind. Vereinzelte Denkmale lüften etwa noch einmal den Schleier der Vergangenheit zu einem eng begrenzten Blicke in entlegene Zeiten und Zustände und geben einen schwachen Anhalt zum Schlusse auf die einstige Bedeutung und Größe. In der Folge aber weist die Geschichte dieser Familien einen beständigen Kampf gegen neue Verhältnisse mit wechselndem Erfolg: Lebensläufe in auf- und absteigender Linie und schließlich den Untergang des Geschlechts.

So verliert sich auch der Ursprung der Freien von Arburg im Dunkel der Vorzeit. Die ersten Glieder des Hauses sind in den in der Stiftungsurkunde des Klosters Fahr vom Jahre 1130 genannten Freien Kuno von Büren und dessen Sohn Lütold zu erblicken, die sich nach ihrem angestammten Hausgute nannten[1]; kurz nachher müssen die Freien in näher nicht nachweisbarer Weise — wohl als Lehen — die Arburg, eine Gründung der Grafen von Froburg[2], innegehabt und dann von ihr den Namen angenommen haben, wie zwei Angehörige des Geschlechts sich später nach der Herrschaft Spitzenberg benannten[3]: wann und auf welche Weise die Arburg wieder an die Froburger zurückfiel, ist nicht bekannt.[4]

Die hervorragende Stellung der beiden Freien von Büren in der Zeugenreihe der genannten Urkunde — unmittelbar nach den Grafen und vor den Freien von Regensberg — ist ein Fingerzeig für das Ansehen dieses Geschlechtes in jenen Tagen. Es ist daher nicht verwunderlich, bald einem Angehörigen des-

[1] Reg. 2. [2] Reg. 1. [3] Reg. 47. 48, 50, 62, 66, 79, 80.

[4] Sie erscheint im Jahre 1251 bezw. 1255 wieder im Besitze der Grafen von Froburg, vgl. meine Geschichte der Festung Arburg, Arau 1893, S. 3 (J. Girard,) Nobiliaire militaire suisse, Basle 1787, I 116 bemerkt: on ne peut découvrir l'origine de cette noble famille: il est vraisemblable qu'elle a possédé, dans des tems reculés, la ville et le château de son nom, comme fief relevant des Comtes de Froburg, et que la branche qui en étoit en possession, s'étant éteinte, lesdits Comtes, en qualité de Seigneurs suzerains, le réunirent à leur domaine.

selben auf dem bischöflichen Stuhle zu Basel zu begegnen. Als nämlich mit Kaiser Friedrich dem Rotbart auch der Bischof von Basel, Heinrich von Horburg, im Jahre 1189 das Kreuz genommen und im Jahre 1190 bei der Rückkehr auf dem Meere den Tod gefunden,[5] folgte ihm Lütold von Arburg[6] im bischöflichen Amte, eine bedeutende Persönlichkeit, die nicht nur den Angelegenheiten des Bistums große Umsicht und Aufmerksamkeit schenkte, sondern namentlich an der Reichspolitik hervorragenden Anteil nahm und auch vor einem Reiszuge nicht zurückschreckte. Mit Herzog Berchtold von Zäringen und dem Bischofe von Straßburg zog er verheerend in das Gebiet des wilden und gewalttätigen Pfalzgrafen Otto von Burgund, der den Grafen Ulrich von Pfirt heimtückisch erschlagen hatte, trat aber, als Ottos älterer Bruder, Kaiser Heinrich VI., ebenso stolz wie rücksichtslos, in Sicilien einer tückischen Krankheit erlegen war und die deutschen Fürsten wie gewohnt in zwei feindliche Lager sich sonderten, ohne Zaudern auf Seite des Staufers Philipp, der deshalb im Jahre 1207 in Basel einen Hoftag hielt. Im Jahre 1200 nahm Lütold das Kreuz, kehrte jedoch, als die Kreuzfahrer den Zwecken der Venetianer und ihres hochbetagten aber unternehmungslustigen Dogen sich dienstbar machten und vor Konstantinopel zogen, wieder zurück. Trotz seiner Parteinahme für Philipp gab ihm der zum Gegenkönige Otto haltende Papst mehrfache Beweise seiner Gewogenheit. Erst als Philipp, als König den besten und tüchtigsten zuzuzählen, durch Mörderhand gefallen war und Otto allgemein als König anerkannt wurde, nahm Lütold auch an seinen Reichstagen teil und begleitete ihn auf seinem Römerzuge, ohne indes länger bei ihm zu verweilen, und als der Staufer Friedrich II. gegen Otto sich erhob, trat er sofort auf dessen Seite. Friedrich hielt dann in nobili civitate Basilea einen Hoftag ab, an dem geistliche und weltliche Große in bedeutender Zahl teilnahmen. Bald darauf — am 7. VI. 1213 — starb der Bischof und wurde in der Krypta des Münsters beigesetzt. Sein Bruder Kuno I.[7], ein Ritter, wird mehrfach in seiner Umgebung genannt; ihre Schwester war wahrscheinlich jene Adelheid von Arburg[8],

[5] Reg. 3 und 4. [6] Reg. 4—16, 18—41.
[7] Reg. 7, 14, 27. [8] Reg. 42.

die als Gemahlin Eberharts von Grünenberg erscheint und schon vor dem Jahre 1224 verstorben war.[9] Während Ritter Kuno II.[10] mit Frau Hemma[11], seiner Gemahlin, auf der Burg zu Büren saß und bei wichtigen Verhandlungen der Grafen von Kiburg beigezogen wurde, nachdem er bereits zwischen den Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg wegen des bisher unverteilt gebliebenen Hausgutes eine Richtung gemacht und zwischen dem Grafen Herman von Froburg, Peter von Oltingen und ihren Anhängern und Heinrich von Kienberg und seinen Freunden nach einer heftigen Fehde, in der sogar die Veste Kienberg gebrochen wurde und ihr Besitzer in die Gefangenschaft des Gegners geraten war, vermittelt hatte, hausete sein Bruder Walther[12] auf der Veste Spitzenberg im Emmenthal, einem Lehen vom Gotteshause Trub, und nahm an den Auseinandersetzungen der beiden Grafen Hartman von Kiburg über ihre Güter und Rechte teil, indes der dritte Bruder Lütold II.[13] nur wenig genannt wird. Von Kuno vererbte sich die Herrschaft Büren auf dessen Sohn Ulrich I.[14], einen Geistlichen, der Kirchherr zu Büren und Chorherr an s. Michaels Münster war und in seinem Eifer für geistliche Stiftungen sogar so weit ging, die Eigenschaft der Burg Büren mit dem dazugehörigen Besitztum der Stift Beromünster aufzugeben und das Gut vom Gotteshause als Erbe wieder zu empfangen.[15] Dieses Vorgehen hatte aber offenbar den beabsichtigten Erfolg nicht, denn in der Folge steht die Herrschaft Büren, die die verschiedenen Ortschaften und

[9] Wenn Plüß, Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund, im Archiv des hist. Vereins d. Kts. Bern XVI 56 n. 4 sie als die anderwärts (Font. II 49) als Gemahlin Eberharts von Grünenberg genannte Adelheid von Willisau angesehen wissen will, also in Reg. 42 wohl eine Verwechslung zwischen Adelheid von Willisau und Adelheid von Arburg annimmt, so liegt hiefür gar kein Grund vor; weit eher ist anzunehmen, die A. von Willisau gehöre einem bei Willisau wohnenden anderen Adelsgeschlechte an (z. B. Hasenburg), da ein eigentliches Adelsgeschlecht „von Willisau" nicht existierte.

[10] Reg. 44—46, 49, 55, 56. [11] Reg. 56. [12] Reg. 46—48, 50, 80.

[13] Reg. 46, 54. [14] Reg. 53, 58—60, 62, 63, 66, 68, 69, 92; nach Reg. 62 könnte er auch Lütolds II. Sohn sein, es ist aber nicht wahrscheinlich.

[15] Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte I 695; Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde II[1] 400 f.

Höfe der Kirchspiele Büren nebst Winikon und Triengen umfaßte, wieder als Eigen den Freien zu. Dagegen ging die Burg Spitzenberg, nach der auch Walthers Sohn, Ritter Lütold III.[16], der mit einer Schwester Thürings von Trachselwald vermählt war[17], sich nannte, durch Kauf von der Abtei Trub an König Rudolf oder seine Söhne über. Auf Lütold beruhte der Stamm[18] und in seinem Hause erbte die Herrschaft Büren fort.

Von seinen Kindern war Elisabeth[19] mit einem Herrn von Laubgassen und hernach mit Walther von Hasenburg verehelicht; Ulrich II.[20], der die Gräfin Elisabeth von Buchegg[21] heimgeführt hatte, starb ohne Nachkommenschaft in der Blüte der Jahre. So mußte der letzte Sohn Lütolds, Rudolf I.[22], der in Bologna studiert hatte und bereits Kirchherr in Büren und Chorherr in Münster war, wie später sein Urenkel Thüring den geistlichen Stand verlassen und sich verehelichen, um das Aussterben des Hauses zu verhindern. Die Heimsteuer für die edle Jungfrau Benedikta[23], Tochter Hern Rudolfs von Hewen, eines Freien, die ihm im Jahre 1310 ihre Hand reichte, übernahmen mit 200 Mark Silber die Königin Elisabeth und ihr Sohn Herzog Leupold von Österreich. Rudolf, der bald die Ritterwürde erwarb, verbrachte in der Folge einen großen Teil seines Lebens im Dienste der Herrschaft Österreich: er war Gutspfleger der Königin Agnes, Burggraf in Weißenegg und Pfleger und Amtmann der Herzoge im Argau. In dieser Eigenschaft führte er mit Heinrich von Grießenberg und Hartman von Ruda nach der Schlacht am Morgarten die Unterhandlungen mit den Eidgenossen über den Abschluß und die wiederholte Verlängerung des Waffenstillstandes.[24] Auch an der Belagerung von Soloturn

---

[16] Reg. 57, 62, 66, 67, 71, 72, 80. [17] Reg. 57 und 72, nach der letztern Stelle (Jahrzeitbuch Büren) hieß sie Hemma. [18] Zur Filiation vgl. Kopp a. O. 402 n. 1.

[19] Reg. 72, 90. [20] Reg. 75, 81, 82, 84, 85, 168, 209. [21] Reg. 82.

[22] Reg. 76, 82, 86—91, 93—101, 103—124, 126—128, 130—145, 171, 181. [23] Reg. 89, 129.

[24] In den Stillständen vom 6. XI. 1320 und 6. X. 1322 erscheint er nicht mehr neben dem von Grießenberg und Rued (Abschiede I 251, 252). Daß er, wie G. von Wyß (Anz. f. schw. G. II 99) aus dem Wappencyklus im Turme zu Erstfelden schließen zu dürfen glaubt, mit Wernher von Hom-

im Jahre 1318 nahm Rudolf teil. Die Herzoge lohnten ihm für seine Dienste durch Zuweisung von Gülten und Gütern, so aus dem Gute der Königsmörder[25]: er selbst erwarb zu eigen einen Teil der Burg Triengen.

Wie hervorragend seine Befähigung und Gewandtheit in Staatsgeschäften war, zeigen die wichtigen ihm übertragenen politischen Missionen. Als nämlich Herzog Leupold durch eine Gesandtschaft an den Papst Johan XXII. die Befreiung seines Bruders Friedrich aus der Gefangenschaft Ludwigs des Baiern und dessen Anerkennung als König zu erlangen wünschte, da bestimmte er in erster Linie Hern Rudolf von Arburg zur Durchführung dieser Angelegenheit bei der Kurie, und wenige Jahre später sandte ihn Herzog Heinrich von Kärnten an den Hof der Herzoge von Savoien zur Brautwerbung um Beatrix, der Herzoge Schwester; er hatte Erfolg und geleitete die Braut nachher nach Innsbruck. Als zu Landau die Herzoge Albrecht und Otto mit König Johan von Böhmen und Polen einen Friedensvertrag und ein Bündnis eingingen, befand sich auch Her Rudolf, der Herzoge Hofmeister, in dem vornehmen Gefolge der Fürsten, zog dann als einer der Sieben, die des Landfriedens pflegen sollten im Argau, an seine Stammsitze. Hier baute er am Schloß Lenzburg ein Haus neben dem Turm und Burgtor, das nachher von ihm den Namen empfing. Da starb seine Gemahlin. In der ersten Zeit ihrer Ehe hatte sie ihm bloß Töchter geschenkt, so daß Rudolf bereits von den Herzogen sich die Zusicherung hatte geben lassen, daß die Lehen auf jene übergehen sollten, falls er ohne Söhne stürbe. Allein den Töchtern waren dann doch zwei Söhne gefolgt, die noch zu Lebzeiten des Vaters

---

berg nach Italien gezogen sei und im kaiserlichen Heere gedient habe, ist kaum anzunehmen, das Vorkommen des Arburger Schildes in jener Wappenreihe wird auf andere Weise erklärt werden müssen. Vgl. übrigens Schweiz. Archiv f. Heraldik 1900. S. 92 n. 1. Über eine Wappenfolge im Schlosse Büren, beginnend mit den Wappen Rudolfs und seiner Gemahlin, vgl. das. S. 100, wo jedoch mehrfach irrige Angaben sich finden.

[25] Reg. 143. 144.

zu ihren Jahren kamen. Eine zweite Ehe, die Rudolf mit der Freiin Elisabeth von Ramstein[26] schloß, blieb kinderlos.

Die Geschäfte der Herrschaft riefen ihn wieder fort. Als Vogt der Herzoge saß er zu Rüschlikon zu Gericht, als Vogt zu Kiburg sprach er in innern Streitigkeiten der Stadt Schaffhausen, als Vogt zu Talwil verurkundete er ein Rechtsgeschäft. Im Auftrage des Herzogs Albrecht verwendete er sich bei Graf Aimo von Savoien um eine Sühne mit der Stadt Freiburg i. Ü. und brachte den Grafen dazu, daß er dem Schiedsspruch des Herzogs sich zu unterwerfen versprach. Bis zu seinem Tode im Jahre 1339 blieb er Hofmeister des Herzogs Otto.

Während seine älteste Tochter[27] in ganz jungen Jahren sich mit dem Grafen Peter von Arberg verehelichte[28], reichte die jüngere, die sich nach der Mutter Benedikta[29] nannte, ihre Hand dem Freien Ulrich Theobald von Hasenburg und gebar ihm jenen Hans Ulrich von Hasenburg, der in der Schlacht bei Sempach einen frühen Tod fand. Junker Lütold IV.[30], der zusammen mit seinem Bruder Rudolf oder allein häufig in den Urkunden genannt wird, bekam durch die Güterteilung des Jahres 1357 die Herrschaft Büren. Seine Ehe mit Judith von Wolhusen[31] scheint kinderlos geblieben zu sein, denn sein Sohn Walther[32], der den geistlichen Stand erwählte, war offenbar illegitim. Dagegen könnten jene Klara von Arburg[33], die 1398 als Klosterfrau der Abtei Zürich erscheint, und Anna oder Regula Anna[34], die Gemahlin des Ritters Burkhart Münch von Landskron und nachher des Freien Diethelm von Krenkingen.

---

[26] Reg. 174. [27] Reg. 115. [28] Falls sie mit der Ursula von Arburg (Reg. 162), die einmal von Arberg heißt, identifiziert werden dürfte, so müsste jene Ehe mit Hofmeister Joh. von Büttikon die zweite sein: die Identität ist indes eher zu verwerfen.

[29] Reg. 148, (155,) 160, 161, 172. [30] Reg. 147, 149—151, 157—159, 163, 167, 171, 173—175, 178, 180, 183, 184, 186, 187, 190—192, 194, 198 bis 200, 204, 205, 210, 213, 214, 222, 239, 243, 258, 282, 298, 371, 394.

[31] Reg. 258: ein strikter Beweis, daß Judith von Wolhusen Lütolds IV. Gattin war, kann nicht geführt werden, sie könnte auch Gemahlin Lütolds II. sein, vgl. Reg. 54. [32] Reg. 243, 314, 321, vielleicht bezieht sich auf ihn auch die zu Reg. 70 am Ende angeführte Stelle des Jahrzeitbuchs Büren.

[33] Reg. 264.

[34] Reg. 217, 218; 269, 288, 311.

Lütolds Töchter gewesen sein. Die Herrschaft Büren fiel nach seinem Hinschied (1395) an den Sohn seines Bruders Rudolf: Triengen hatte Lütold noch bei Lebzeiten veräußert. Weit bedeutender als dieser Junker ist sein Bruder Rudolf II.[35] Schon frühzeitig Ritter, vermählte er sich mit Ursula von Brandis[36], einer Tochter Thürings von Brandis und der Katharina von Weißenburg, die indes schon im Jahre 1351 starb, nachdem sie ihrem Gatten einen Sohn, den Stammhalter des Geschlechtes, geboren. Denn aus der spätern Ehe Rudolfs mit Margarita von der Alten Klingen[37] ging nur die Tochter Verena[38] hervor, die in Zürich ins Kloster am Oetenbach trat. Als im Jahre 1362 Kaiser Karl IV. der Stadt Zürich ein königliches Landgericht gleich demjenigen zu Rotwil bewilligte, ernannte er den Freien Rudolf von Arburg zum ersten Hofrichter, und Rudolf bekleidete diese Würde bis zu seinem Tode. Noch wenige Tage vor seinem Hinschied entließ er die Luzerner aus der Acht des Hofgerichts. Sein Nachfolger war der Freie Diethelm von Wolhusen.[39] In den Jahren 1379 und 1387 erscheint Rudolf als Herr zu Rued. Schon 1352 hatte er in Soloturn Burgrecht genommen und der Stadt Hülfe zugesagt mit seinen Vesten und Leuten gegen jedermann mit Ausnahme der Herrschaft Österreich, der Grafen von Froburg und seines Schwagers von Hasenburg; später ward er auch Bürger zu Zürich. Er war ein Freund des durch seinen Safranraub bekannten Freien Henman von Bechburg, des letzten

---

[35] Reg. 147, 149—153, 155—157, 159, 163, 164, 166, 171, 176, 177, 179, 180, 183—185, 189, 190, 192, 193, 206—208, 211, 216, 219—221, 226, 229, 232, 240—243, 245—248, 253, 257, 333, 371, 374.

[36] Reg. 154, 195, 333; vgl. Schubiger, Heinrich III. von Brandis, Stammtafel.

[37] Reg. 189, 190, 206, 229, 248. [38] Reg. 206.

[39] G. von Wyß im Anz. f. schw. G. II 127 nennt mit Unrecht Rudolf III. Hofrichter: es ist dies schon deswegen nicht möglich, weil Rudolf III., kurz vor 1351 geboren, im Jahre 1362 jedenfalls kaum mündig war und daher jedenfalls nicht sofort zum Hofrichter ernannt wurde; weiter ist zu beachten, daß das Aufhören der Amtsthätigkeit des Hofrichters mit dem Tode Rudolfs II. zusammenfällt: Reg. 253 widerspricht dieser Thatsache nicht, da die dort genannte Handlung Rudolfs eben früher fällt als das Datum der Urkunde. Rudolf II. war übrigens Bürger von Zürich (Reg. 189).

dieses Geschlechts. Seinem Sohne Rudolf III.[40] übertrug im Jahre 1374 dessen mütterlicher Oheim Thüring von Brandis die aus dem Erbe des Freien Johan von Weißenburg durch seine Mutter ihm angefallene Herrschaft und Veste Simmenegg, ein Reichslehen, das Kaiser Karl IV. ihm darauf ausdrücklich bestätigte. Allein die Schwestern Thürings von Brandis machten nach dessen Absterben Rudolf die Herrschaft streitig; Bern nahm indes für ihn Partei sowohl gegen die Verwandten als die ungehorsamen Untertanen und sicherte ihm die Herrschaft, sich aber gewaltige Vorteile. Rudolf nahm mit der Herrschaft Burgrecht zu Bern und gelobte, mit dieser Stadt zu reisen; er behielt Namen und Stellung des Herrn, war aber in allen wichtigen Dingen an Berns Zustimmung gebunden; über diese Verhältnisse wurde ein ausführlicher Vertrag festgestellt und auch das Verhältnis zu den Herrschaftsleuten geordnet und verbrieft. Von Geldnot gezwungen, verkaufte er indes die Herrschaft schon 1391 an Bern. Häufig wird er unter den Räten der Herrschaft Österreich genannt. Ein frommer Herr, machte er über Gebühr Vergabungen an die Kirche und wirkte mit bei der Aufstellung von Bruderschaftsstatuten. Seine Gemahlin Anfelisa[41] von Grünenberg[42], eine Tochter Walthers und der Anna von Eptingen[43], brachte ihrem Gemahl als Erbe die Gutenburg zu und Vogtei und Kirchensatz zu Deitingen und Madiswil.[44] Letzteres vergabten Rudolf und Anfelisa an das durch den Einfall der Engländer in große Not geratene Kloster S. Urban. An der Kirchweihe des Jahres 1406 bekundeten die Leute von Sempach und Ruswil dem Junker gegenüber eine recht feindselige Gesinnung,

[40] Reg. 195, 196, 198—203, 212, 213, 215, 223—225, 227, 228, 230, 231, 233—239, 243, 244, 249—252, 254—257, 259—263, 265—268, 272 bis 285, 287, 289—302, 305, 310, 312, 313, 316, 317, 319, 323, 325—333, 350, 357, 369, 371, 374, 386, 467.

[41] Dieser sehr verschieden geschriebene Name ist provençalischen Ursprungs (Anfelis ist die Schwägerin des Guillaume d'Orenge), ging aber auch ins Italiänische über als Anfelice. Erklärung: an = na (eine ganz gewöhnliche Metathesis) = domina: felis = felix, also Madame Felix oder Felicia. J. Bächtold bei G. von Wyß, Genealogie schweiz. Familien, Ms. R. 92, 2 der Stadtbibliothek Zürich.

[42] Reg. 230, 231, 234, 236, 237, 249, 271, 331—333.

[43] Plüß im Archiv d. hist. V. von Bern XVI 109, 287. [44] Plüß a. O. 109 f.

indem sie an die Veste Büren liefen und seine Leute durch Brand schädigten. Kurz darauf nahm Rudolf mit seinen Söhnen Thüring und Rudolf Burgrecht zu Bern. Aus dem Briefe ist ersichtlich, daß er auch zu Zofingen und Sursee verburgrechtet war; er mußte sich aber verpflichten, auf Mahnung hin diese Burgrechte sofort aufzugeben und der Herrschaft Österreich die Lehen aufzusenden, damit er Bern wider jedermann, auch gegen die Herrschaft Österreich, beholfen sein könne; seine Städte, Schlösser und Vesten sollen Bern in allen Nöten offen stehen und in Kriegen freien Durchzug gewähren, dagegen darf Bern keine arburgischen Eigenleute als Burger annehmen. Die Freien verpflichten sich auch, in der Stadt Bern Recht zu nehmen. Auf die Aufgabe des Burgrechts wurden 2000 Gl. rh. gesetzt und der jährliche Udelzins auf 1 Mark Silber bestimmt. Dieses Burgrecht kam einem Bruch mit der bisherigen Herrschaft gleich; jedenfalls war es nicht der völlig freie Entschluß der Herren von Arburg, der dazu führte, sondern Bern wird den fehlenden Willen durch ein Machtwort ersetzt haben. Damals war ja die Stadt gerade daran, für ihre in den letzten Jahrzehnten mächtig gewachsenes Herrschaftsgebiet die staatsrechtliche Basis durch den Erwerb der Landgrafschaft Burgund zu schaffen. Innerhalb dieser Landgrafschaft lag auch die arburgische Herrschaft Gutenburg nebst anderem Besitz; die Herren dieser Gebiete mußten daher zu Bern in ein festes Verhältnis treten. Und der Burgrechtsvertrag hatte sich in der bernischen Politik bisher als ein treffliches Mittel erwiesen, die Herrschaften nach und nach immer fester dem bisherigen Machtgebiet anzugliedern und schließlich völlig zu erwerben. Übrigens ist auffallend, daß kein Arburger s. Z. am Sempacherkriege teilnahm. Wohl hatte ja Rudolf III. noch 1385 in der Herrschaft Simmenegg um den Besitz derselben zu streiten, allein im folgenden Jahre war ihm die Herrschaft gesichert; sein Vater Rudolf II. war noch in rüstigen Jahren.[45] Offenbar hatte damals schon und jedenfalls unter Berns Einfluß die Abwendung der Freien von der Herrschaft Österreich begonnen.

[45] Er soll 1386 in Jerusalem gewesen sein (Reg. 268), die Nachricht scheint aber kaum glaublich.



Rudolf III. starb zu Anfang des Jahres 1415[46]; er erlebte also die Eroberung des Argaus durch die Berner nicht mehr. Von seinen Kindern war Margarita[47] verehelicht mit dem Freien Hans von Krenkingen[48], Ursula[49] mit dem Freien Walther von Klingen[50]; Anfelisa[51] reichte ihre Hand zuerst dem Ritter Rudolf von Büttikon[52] und, nachdem dieser gestorben und ihr eine überschuldete Erbschaft und damit eine Quelle jahrzehntelanger Streitigkeiten hinterlassen, dem Freien Henman von Rüßegg[53]. Eine wohl illegitime Tochter[54] wurde die Gemahlin des Hans Ulrich Otteman von Rheinfelden. Der eine Sohn, Rudolf IV.[55], Ritter[56], starb bald nach dem Vater und hinterließ von seiner Gemahlin Margarita von Rosenegg[57] keine Nachkommenschaft. Er war Herr zu Büren und Rued; wegen des Zehnten zu Kölliken und der Herrschaft Rued hatte er mit den Erben des Rudolf von Büttikon einen Zwist,[58] der erst lange nach seinem Tode endgültig erledigt ward. Sein früher Tod nötigte seinen Bruder Thüring[59], der wie die Schwester Ursula nach dem Geschlechte

[46] Er erwarb die Ritterwürde nie: die Reg. 221 und 257 sind auf Rudolf II. zu beziehen: bei Reg. 257 liegt die Handlung Rudolfs II. des ältern eben in der Vergangenheit und Rudolf d. j. ist identisch mit Rudolf III.

[47] Reg. 331, wohl auch 476. [48] Reg. 385. 426. [49] Reg. 331, 334.

[50] Reg. 334.

[51] Reg. 331, 342, 346, 361, 373. 375. 386, 393, 395, 396, 428, 443. 444, 473, 478, 483, 492, 493, 499, 501—503.

[52] Reg. 341. 386, 503. [53] Reg. 342, 343, 346, 361, 364, 365, 368, 373 bis 376, 385, 386. 393, 395, 396, 398. 400, 428, 443. 444, 448, 473, 478, 483, 492, 493.

[54] Reg. 498: wohl identisch mit der Jungfrau Gretli von Arburg in Reg. 473.

[55] Reg. 301, 302, 328, 329, 331, 333, 335—344. 346, 348—350, 353, 357, 364. 371, 379, 395. 428, 456.

[56] In den Urkunden führt er diesen Titel von 1415 an, ebenso im Siegel: vgl. die Siegellegenden Zif. 10.

[57] Reg. 349, 404, 456.

[58] Vgl. über die Verwandtschaftsverhältnisse die beiliegende genealogische Übersicht.

[59] Reg. 170, 286, 287, 289—295, 301—303, 306—309, 312, 315, 318, 320, 322, 324. 326. 328, 329, 331. 345. 347, 351, 352, 354—356. 358, 359, 362—368, 370, 372. 375—378, 380—385, 387—394, 396—427. 429—442, 444—455, 457—466, 468—475. 477, 479—482. 484. 485. 487. 488, 491. 494, 495, 497, 498, 504.

der Großmutter von Brandis den Vornamen führte, den geistlichen Stand, wo er es bereits zu einer ansehnlichen Pfründenhäufung gebracht, mit päpstlichem Dispens, da er die Priesterweihe schon erhalten hatte, zu verlassen und zu einer Ehe zu schreiten. Allein die Tage des Geschlechtes waren gezählt; dem Ehebunde entsprossen nicht wie bei Rudolf I. Söhne und Töchter, sondern nur eine einzige Tochter, die in der Blüte der Jugend noch vor ihrem Vater starb.

Thüring war zuerst Kaplan in Büren, wo seinem Vater das Präsentationsrecht der Pfründe zustund, suchte dann durch Tausch mit Rudolf von Hewen[60], Propst zu Münster und Pfarrherrn zu Baden, die Pfarrpfründe in Baden zu erhalten; allein als alles in Ordnung schien und die geistlichen Obern ihre Zustimmung erteilt hatten, zeigte es sich, daß die Herzoge von Österreich als Kollatoren die Pfründe bereits anderweitig vergeben hatten. Wie jung Thüring damals noch war, ergibt sich daraus, daß er sich drei Jahre später in Heidelberg immatrikulieren ließ. Schon ein Jahr nachher aber begegnet er als Chorherr zu Beromünster und Propst zu Ansoltingen; als wieder ein Jahr verflossen war, nahm ihn der Propst von Münster, sein Verwandter, zum unwiderruflichen Vikar und Statthalter der Propstei. Im Jahre 1411 ernannte ihn Herzog Friedrich von Österreich, dem die Stift Beromünster das Recht der Propstwahl zum Danke für die Schenkung des Kirchensatzes von Sur zugestanden hatte, zum Propst des Gotteshauses, und im Jahre 1416 wird er auch als Domherr der Hochstift Straßburg genannt. Dieselbe Würde bekleidete er in Konstanz[61]. Noch als Propst zu Münster nahm er Burgrecht zu Luzern und ordnete dann durch den nach ihm benannten Arburgischen Vertrag die gegenseitigen Rechte der Stift und Luzerns im Michelsamt. Auch sonst war er organisatorisch thätig, resignierte aber im Hinblick auf den frühen Tod seines einzigen Bruders im Jahre 1424 die Propstei und die geistlichen Pfründen[62] und verehelichte sich spätestens 1426 mit der Gräfin Margarita

---

[60] Rudolfs Urgroßvater war der Bruder des Großvaters der Benedikta von Hewen, Gemahlin Rudolfs I. von Arburg. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch II 60 und 61.

[61] Vgl. die Siegellegende Ziff. 3.

von Werdenberg-Heiligenberg[63], einer Tochter Albrechts III. von Werdenberg und der Gräfin Ursula von Schaumburg. Was sie ihm an Vermögen sofort zubrachte, versicherte er ihr auf der Herrschaft Gutenburg; außer diesem Gute aber erhielt er durch sie auch Anwartschaft auf das Erbe des letzten Grafen von Toggenburg und säumte nach dessen Tode nicht, in Verbindung mit seinen Schwägern seine Ansprüche geltend zu machen, „da sie — durch eine Vatersschwester — dem Erblasser von Sippschaft wegen zugehörten“[64]. Die Witwe des Grafen trat schließlich, des Haders müde, die Erbschaft an die toggenburgischen Verwandten ab. Als diese sich über die Teilung vorläufig einigten, gingen sie mit Schwiz und Glarus ein ewiges Landrecht ein, gewährten ihnen ein eventuelles Vorkaufsrecht auf toggenburgische Besitzungen und bestätigten die Verbindungen ihrer Unterthanen mit den beiden Ländern. Dieses Landrecht, das die Zürcher um ihre Hoffnungen auf die Erbschaft brachte, bildet den Ausgangspunkt des alten Zürichkrieges, in dem dann Thüring trotz des Landrechts den Eidgenossen absagte[65]. Aus der toggenburgischen Erbschaft erhielt er gemeinschaftlich mit seinem Schwager Wolfhart von Brandis Schloß und Land Maienfeld und was unterhalb der Tur lag.

Außer der angestammten Herrschaft Büren und der vom Vater ererbten Veste Gutenburg mit Land und Leuten besaß Thüring auch Rued. Wie er aber, nachdem er in mehrjähriger

[62] Im Datum von Reg. 363, das im Original so lautet, wie angegeben, muß, da Thüring mit seinem Rundsiegel (Siegeltafel 9) siegelt, dessen er sich erst seit der Resignation der geistlichen Pfründen bedient, eine Zahl ausgelassen sein, die Urkunde also von 1425—1429 datieren: auch Reg. 385, wovon nur eine Abschrift mit abgerissenem Tagesdatum vorhanden ist, scheint mit Rücksicht auf den Titel „Freiherr zu Schenkenberg“ im Jahresdatum unrichtig zu sein (vgl. Reg. 410).

[63] Reg. 388, 391, 392, 401, 404, 405, 410, 413, 424, 425, 429, 430, 432, 444, 450, 455, 457, 459, 475: Reg. 476 bezieht sich wohl auf Margarita, die Gemahlin des Hans von Krenkingen, sonst läge zwischen Reg. 475 und 476 ein Widerspruch vor.

[64] Vgl. die Stammtafel zu Reg. 455: Dierauer, Gesch. d. schw. Eidg. II 47 f., 57 f.: Geneal. Handbuch z. Schw. Gesch. I 53 u. 50 und die an diesen Stellen genannte Litteratur.

[65] Reg. 455 und 482.

Ehe seine Hoffnung auf männliche Nachkommenschaft nicht erfüllt sah, seiner Schwester Anfelisa die Lehen, worauf ihre Heimsteuer versichert war, eignete, so sandte er auch das Lehen von Rued dem Herzog Ulrich von Teck auf, damit er es seinem Schwager Henman von Rüßegg leihe. Mit Luzern schloß er einen Vergleich wegen der Anstände, die sich ergaben, weil Luzern von der Grafschaft Willisau wegen die hohen Gerichte der Herrschaft Büren, er dagegen Twing und Bann und alle anderen Gerichte besaß. Darauf begann die Veräußerung der im Oberargau gelegenen Besitzungen, nicht zum wenigsten der drückenden Schuldenlast wegen. Die Stadt Burgdorf war Käuferin, Bern verschaffte ihr das Geld. Bettenhusen und Töringen machten den Anfang, Gutenburg folgte, ebenso was der Freie noch in Triengen besaß. Dafür erwarb er (1430) die Herrschaft Schenkenberg, ein Reichslehen, von Margarita Geßler und ihrem Sohne Wilhelm von Fridingen; König Sigmund belehnte ihn, seine Gattin und Tochter mit der Veste und gab ihm auch den Blutbann in den Herrschaften Schenkenberg, Büren und Bözberg. Von da an (1430) nennt Thüring sich ständig Herr zu Schenkenberg. In Brugg, dem seiner Herrschaft benachbarten Städtchen, nahm er Burgrecht. Die Geldnot aber wich nicht. Der Stammsitz Büren haftete der Stadt Luzern für stäts wachsende Summen, an Schultheiß und Rat zu Zofingen war sämtliches Gut verpfändet, auch auf Schenkenberg wurde durch Berns Vermittlung in Basel ein bedeutender Pfandschilling aufgenommen und später noch erhöht. Ein Teil dieser Summen wurde indes verwendet zur Erwerbung der Pfandschaft von Klingnau auf Lebenszeit (um 1436). Als aber ein neuer Bischof den Stuhl zu Konstanz bestieg, wollte er die von seinem Vorfahren eingegangene Verpfändung nicht gelten lassen, sodaß Bern sich energisch für seinen Mitbürger verwenden mußte. Indessen hatte Thüring, nachdem früher Unterhandlungen mit Luzern über den Verkauf der Herrschaft Büren sich zerschlagen hatten[66], diese seinem Schwager Henman von Rüßegg und seiner Schwester Anfelisa abgetreten (1435), die sie aber auch nicht lange mehr behielten. Denn wie Bern die Herrschaften ganz an sich zu bringen suchte, die

[66] Reg. 327. 403. 417.

seiner Oberhoheit unterstunden, so bestrebte sich auch Luzern, sein Gebiet zu einen. Die Herrschaft Schenkenberg mußte im Jahre 1447 der Stadt Bern zur vorübergehenden Verpfändung an die VI Orte überlassen werden, im Jahre 1451 aber gab sie Thüring an die Brüder Hern Markwart und Hans von Baldegg — letzterer ist der Gemahl seiner einzigen kurz vorher verstorbenen Tochter Verena[67] — gegen Übernahme der Pfandsumme von 5000 Gulden und der Summe, die an Bern für den Abkauf des Udels und des Burgrechts bezahlt werden mußte; er entließ die Herrschaftsleute ihrer Eide. Sobald die Zahlung an Bern geleistet war, empfingen die beiden Baldegger die Veste und Herrschaft von Herzog Albrecht von Österreich zu Lehen (1457).

So hatte sich Thüring einer Herrschaft nach der andern begeben müssen; am Ende seines Lebens nennt er sich einfach Freier. Seine Gattin und die einzige Tochter waren ihm im Tode vorangegangen; er selbst starb wahrscheinlich nach dem 2. VI. und vor dem 7. VII. 1457, jedenfalls vor dem 13. III. 1461, der letzte seines Geschlechts. Bemerkt mag noch werden, daß er auch Freischöffe der heimlichen Gerichte zu Westfalen war und an einem Tage zu Basel teilnahm, wo man dem mit diesen Gerichten getriebenen Unfug zu steuern suchte [68, 69].

Seine Schwester Anfelisa[70] hatte aus erster Ehe mit Hern Rudolf von Büttikon, dessen zweite Frau sie war, keine Nachkommenschaft und beeilte sich, nach dessen Tode mit Henman von Rüßegg eine zweite Ehe einzugehen, der mehrere Kinder

[67] Reg. 410, 473, 486, 489. Th. von Liebenau, Gesch. der Ritter von Baldegg 72 ff.

[68] (Girard,) Nobiliaire suisse I 120 f. macht aus Thüring zwei Personen: Thüring I., Propst, dann Gemahl der Gräfin von Werdenberg, † 1441, und Thüring II., seit 1429 genannt, wo er in Bern Burgrecht genommen habe, Vater der Verena von Baldegg!

[69] Hier mag noch folgendes Regest nachgetragen werden, das rechtzeitig einzureihen übersehen wurde:

1419, 18. I. (mitwuchen vor f. Agnefentag).

Graf Hans von Tierstein, Statthalter der Landvogtei, ersucht den Propst Thüring von Arburg und das Kapitel zu Münster, an Stelle des resignierenden Chorherrn Joh. Ulrich Truchseß von Dießenhofen den Elyas Elie ins Kapitel aufzunehmen.

Stiftsarchiv Beromünster. Anz. f. schw. G. II 214.

entsprossen, so Jakob, der spätere Herr von Roggenbach, Dorothea, die Gemahlin Burkharts von Halwil, und Änneli, als Kind schon dem Niklaus von Diesbach angetraut. Anfelisa saß im Jahre 1415 auf der von ihrem Gatten ererbten Veste Wiggen, einem Lehen von Tierstein, als die Berner zur Eroberung des Argaus anrückten, und mußte die Burg übergeben; diese ging bald nachher an Hans von Büttikon über. Den langwierigen Streitigkeiten mit den Erben Hern Rudolfs von Büttikon wegen der Herrschaft Rued und des Zehnten zu Kölliken ist schon mehrfach gedacht worden; der Zwist fand erst durch den Spruch von 1466 seinen Austrag, der die Ansprüche der von Büttikon endgültig abwies.[71] Er wirft merkwürdige Schlaglichter auf die

[70] Vgl. Note 51.

[71] Reg. 503. Es muß hier bemerkt werden, daß alle genealogischen Angaben dieses Spruches (uräni, ane u. s. w.) vom Standpunkte Burkharts von Grießen, der in erster Linie als Kläger auftritt, gemacht sind: er muß eine Generation weiter von Rudolf von Büttikon entfernt sein als z. B. Verena oder ihre Schwester Ursula von Büttikon, die Gemahlin des Wernher Schultheiß, da sonst zwischen Reg. 503 und 386 ein direkter Widerspruch bestünde. Ganz sichergestellt kann die Stammfolge betr. die von Grießheim nicht werden, da die erforderlichen Nachrichten über diese ein Wanderleben führende Familie weder bei Kindler von Knobloch a. O., noch in den Grießheimer Regesten der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins hgg. von Mone V 223—229, noch bei Rüeger, Schaffh. Chronik II 743 ff. sich finden. Über die Beziehungen derselben zu den von Büttikon liegen nach gef. Mitteilung von Herrn Dr. Th. von Liebenau zwei widersprechende Angaben vor: im Staatsarchiv Luzern liegt nämlich bei den Akten der Landvogtei Wikon der Umschlag zu einer schon seit etwa 1850 nicht mehr vorhandenen Urkunde von angeblich 1373, wonach Frau Agnes von Büttikon mit ihrem Gemahl Jkr. Wernher von Grießheim um 770 Goldgl. Güter und Bodenzinse in Wikon an ihren Bruder Jkr. Bernhart von Büttikon verkauft. Segesser, Rechtsgesch. I 676 gibt als Datum 1373, 1. IX. Dagegen liegt im Archiv eine Originalurkunde von 1439 1. IX. (Verena Tag), wonach Frau Agnes von Büttikon und ihr Gemahl Wernher von Grießheim an ihren Oheim Bernhart von Büttikon Güter in Wikon und Brittnau um 770 Goldgulden verkaufen. Ferner verkauft 1421 27. VIII. (Mittwoch nach Bartholomä) der Edelknecht Wernher von Grießheim, Gemahl der Agnes von Büttikon, an Luzern Twing und Bann und Kirchensatz zu Zell, den halben Twing zu Reiden, Schötz und Nebikon um 200 Gl. rh. — Es ist nun offenbar Agnes eine Tochter Rudolfs von Büttikon und die in Reg. 503 genannte Ane, daher der Kläger Burkhart von Grießen ihr Kleinsohn. Vgl. im übrigen die beiliegende Übersichtstafel.

Verhältnisse der beteiligten Familien. Nicht geringeres Interesse bietet die Aufzeichnung über die von der Herrschaft Arburg und von den von Rüßegg auszugebenden Lehen von 1457, die leider nur in fehlerhafter Überlieferung vorhanden ist. Bald nach dem Austrage des Erbstreites mit den von Büttikon muß Anfalisa, die alle ihre Geschwister überlebte, gestorben sein.

So endete das freiherrliche Geschlecht von Arburg.[72] Die letzte Nachricht von ihm, der Bericht über die Eröffnung der Grabstätte in der Kirche zu Büren, gemahnt an die Pindar'schen Worte (Pyth. VIII 136)

ΣΚΙΑΣ ΟΝΑΡ ΑΝΘΡΩΠΟΙ.

[72] Über das Dienstmannen- bezw. spätere Bürgergeschlecht handeln die Reg. 17. 43, 51. 52. 61. 64, 65, 70. 73, 74, 77. 78, 83, 102, 125. 137, 146, 157, 270. 490, 500. 507.

Stammtafel der Freien von Arburg.

1
Chŏno de Bürron
1130

2
Liutold

18	19	20 (1)	21 (2)	22
Klara claustralis abbat. Turicensis 1398.	**Regula Anna** mar.: 1) Burkhart Münch von Landskron 1387. 2) Diethelm von Krenkingen 1404—1409.	**Rudolf III.** geb. vor 9. XII. 1351, † 25. I. 1415. Herr zu Simmenegg, Büren und Rued. ux.: Anfalisa von Grünenberg 1390 — † 4. XI. 1399.	**Verena** Klosterfrau im Oetenbach 1383.	**Walther** (wol unehelich) 1391; perpet. vicarius in Silinon 1411 und 1412.

Kinder von 20 (Rudolf III.):

23	24	25	26	27	28
Thüring 1404 — † 2. VI. / 7. VII. 1457. 1404—1424 Geistlicher (Kaplan in Büren, Chorherr und Propst in Münster, Propst zu Ansoltingen, Chorherr zu Straßburg), Herr zu Büren, Gutenburg und Schenkenberg. ux.: Margarita Gr. von Werdenberg-Heiligenberg 1426 — † vor 1. III. 1443.	**Rudolf IV.** 1406 — † 25. IV. 1418. Herr zu Büren und Rued. ux.: Margarita von Rosenegg 1417.	**Margarita** 1415. mar.: Hans von Krenkingen 1424 — 1433.	**Ursula** 1415. mar.: Walther von Klingen.	**Anfalisa.** 1415—1466. mar.: 1) Rudolf von Büttikon † 28. II. / 16. VII. 1415. 2) Henman von Rüßegg 1415—1455.	**Gretli (?)** (unehelich) 1442. mar.: Hans Ulrich Otteman, Sohn Peters, 1441 - 1461.

Kind von 23 (Thüring):

29
Verena
1431 — † 15. IV. 1451.
mar.: Hans von Baldegg 1451—1474.

Kind von 28 (Gretli):

Tochter
mar.: Rudolf von Luternau.

Ulrich

1299 can. Ber
1331 rector ec
in Sins, † 13

134
ppo

1123, 23. I. (X. kal. Febr., ind. I., feria III., luna 23); Argentinae. *1.*

Kaiser Heinrich V. bestätigt das Benediktinerkloster in Alpirsbach, die Stiftung des Ruotman von Husin, Adalbert von Zollern und Alewicus Grafen von Sulz, mit allen Zugehörden.

Zeugen: Bischof Berchtold von Basel, Herzog Kunrad von Zäringen, — — —, Folmarus comes de Huneburc, —, Adalbero comes de Areburc et frater eius Herimannus et ipse comes, Chuonradus de Horeburc, 15 weitere.

Neugart, Cod. dipl. II 53 n. 843, Episcop. Const. II 27; Winistörfer, Die Grafen von Froburg (in Urkundio II) S. 15, 73; Wirtemberg. Urkundenbuch I 355 n. 279.

Ueber die beiden Grafen Adalbero und Herman vergleiche die Ausführung in meiner Denkschrift zur Geschichte der Festung Arburg S. 2 n. 1:

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass Adalbero und Herman Grafen von Froburg sind, da die späteren Herren von Arburg niemals Grafen, sondern nur Freie waren, auch nie diese beiden Namen führten, während zwei Froburger Adalbero und Herman ungefähr gleichzeitig mit unserer Urkunde auch in andern Diplomen, ja gerade solchen Heinrichs V., erwähnt werden. Ist nun die Lesart „Areburc“ richtig, und stund im Original — dasselbe ist verloren; Neugart entnahm die Urkunde, wie er behauptet, einer gleichzeitigen Abschrift, das Wirtemb. Urkundenbuch hat ein späteres Kopialbuch des Klosters Alpirsbach zur Vorlage — nicht etwa „Vroburc“, so ist diese Urkunde das älteste Zeugnis für den Bestand der Veste Arburg, und Graf Adalbero von Froburg nannte sich deswegen Graf von Arburg, weil die Burg mit anderem Gute in der Umgebung ihm gehörte, er auch wohl dort selbst seinen Sitz hatte. Vergl. M. v. Stürler, Berner Geschlechter I s. v. Arburg, Mss. Hist. Helv. III 62 fol. der Stadtbibliothek Bern. So nannte sich auch Graf Arnold von Lenzburg Arnold von Baden, weil er in Baden sass, und Kuno von Lenzburg, der auf Baldern sass, Kunrad von Baldern. Vgl. G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich 52, Anzeiger für schweiz. Geschichte V 3 ff., 43 f. (1887).

1130, 22. I. (XI. kal. Febr., ind. VIII.); in loco Vare. 2.

Liutolfus laicus de Reginsberch et eius pia coniunx Judinta cum filio eorum Liutolfo vergaben zu ihrem Seelenheil das Grundstück Vare [Fahr] mit der Kapelle und Zubehörden an das Kloster Einsideln, damit darauf ein Frauenkloster nach der Regel der Frauen in Mure oder Berau gegründet werde, worüber sie sich die Kastvogtei vorbehalten.

Zeugen: Werinherus abbas heremitice celle; Oudalricus comes de Baden, in cuius comitatu idem locus [Vare] situs est; Arnold de Baden; Chŏno de Bŭrron et filius eius Liutold, Otto de Regensberch, Henrich de Hiunwilere et frater eius Rŏdolf, Amazo de Waningen et filius eius Burchart, Rŏprecht de Waningen, Werinhere de Aldpurron, Immo de Bŏchunnaso et filius eius Waldfrid, Adelbrecht de Gŏtolswillere, Chŏno de Heinsca, Waldhere de Wadinswilere et fratres eius Eberhart et Burchart, 34 weitere.

Stiftsarchiv Einsideln. Tschudi, Chron. helv. I 63; Hartmann, Annales Heremi 187; Herrgott, Gen. dipl. II 153 n. 210; Neugart, Episc. Const. II 40 f.; Girard, Nobiliaire Suisse I 230; Aktenstücke zur Beleuchtung des Verhältnisses d. Stift Einsideln z. Kl. Fahr, Einsideln 1830; P. Gall Morel, Reg. Einsidl. (v. Mohr, Regesten d. Archive d. schweiz. Eidg. I) n. 36; Schweiz. Urkunden-Register I 508 n. 1666; UBZürich I 163—167 n. 279.

Chŏno de Bŭrron et filius eius Liutold sind Freie: das ergibt sich aus ihrer Stellung in der Zeugenreihe. Dies und die Gleichheit der Namen, ferner die Thatsache, daß die Freien von Arburg von ihrem ersten geschichtlichen Auftreten an die Herrschaft Büren besassen, weist auf die Identität dieser beiden Freien mit den von Arburg hin; Kuno und Lütold von Büren sind also die ersten bekannten Freien von Arburg (vgl. unten n. 53). Kuno wird auch im Liber Heremi genannt: Chuono de Bŭrron nobilis dedit praediolum in Bottenwile (Jahrbuch f. schweiz. Gesch. X 358); ebenso in den Acta Murensia: In Urdorf dedit Chŏno nolilis de Borron VIII diurnales pro filiis et filiabus suis (Quellen z. Schweiz. Gesch. III 2, 76). H. von Liebenau, Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stifts Engelberg S. 2 u. 3 macht zwar diese Freien von Büren ohne weiteres zu Freien von Seldenbüren (vgl. auch H. Zeller-Werdmüller, Uetliburg und die Freien von Regensberg, in den Turicensia S. 39), jedoch mit Unrecht; denn es ist nicht einzusehen, weshalb die sonst stets als „de Salinporron" erscheinenden Freien sich auch blos de Borron sollen genannt haben; insbesondere ist nicht anzunehmen, daß der Verfasser der Acta Murensia auf dem gleichen Blatte von den Angehörigen derselben Familie den einen Heinricus de Salinporren, den andern Chŏno nobilis de Borron nenne.

1189. *3.*

Imperator Fredericus . . . curiam follempnem Ratisponae in Kalendis Maji celebrans . . . dominicae expeditionis viam arripuit, ibique naves intrans per alveum Danubii ufque ad terminos Pannoniae procedit . . . . . Fuerunt autem in comitatu eius principes epifcopi Leodienfis, Bafilienfis, Bifuntinus . . .

Continuatio Zwetlenfis altera, Mon. Germ. hist. SS. XI 543. Diese Notiz beweist, daß Bischof Heinrich (von Horburg) von Basel wirklich am Kreuzzuge Friedrichs I. teilnahm und in Palästina 1190 oder 1191 starb. Vgl. Trouillat, Monuments I 417, III 667.

1190. *4.*

Anno domini M.C.XC. — — Theodericus Byfuntinus archiepifcopus in obfidione Acharon [Akkon oder Ptolemaïs] defunctus eft. Mortuus eft etiam Heinricus Bafilienfis epifcopus revertente eo in mari; cui Lutoldus in epifcopatu fucceffit.

Annales Argent. bei Bœhmer, Fontes rer. Germ. III 86.

Ueber die Basler Bischöfe vgl. Christ. Urftifii Chron. Bafil. Epitome 1577 u. 1757; Tschudi, Gallia christiana (ältere Ausgabe) II 353, 355; Sudanus, Bafilea Sacra five epifcopatus et epifcoporum Bafil. origo et feries, Pruntrut 1658; G. A. Liomin, Succession chronologique des princes évêques de Bâle, Neuchâtel 1776; Leu, Lexikon II 101—141 und Supplement von Holzhalb I 134—140; Iselin, Lexikon s. v.; Schneller, Die Bischöfe von Basel, Zug 1830 (wertlos); Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I pag. xc—cxlix, II pag. cxxxiii—cxxxviii; E. F. Mooyer, Verzeichnis d. deutsch. Bischöfe, Minden 1854, pag. 7 f. 157, und Zur Feststellung der Reihenfolge der ältern Bischöfe von Basel in Band VII der Beiträge zur Gesch. Basels (S. 30), ferner im Geschfrd. XVII 40; J. J. Merian, Geschichte der Bischöfe von Basel, I. u. II. Abtlg. (bis 1335), Basel 1860 u. 1862, H. Boos, Geschichte von Basel I; Vautrey, Histoire des évêques de Bâle, 2 Bände.

1191, 25. XII. — 1192, 13. IV. *5.*

Bischof Lütold von Basel bestätigt dem Kloster S. Alban den Besitzstand und überträgt ihm die Seelsorge in der Gemeinde S. Alban und in Biesheim.

Abschrift im Staatsarchiv Basel. UB Basel I 42 n. 61; Trouillat I 422 n. 275; Schœpflin, Alfatia dipl. I 299 n. 352; Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (cit. ZGOR) IV 219; Schweiz. Urkreg. II 411 n. 2657.

Ueber die Zugehörigkeit des Bischofs Lütold zu den Freien von Arburg vgl. R. Wackernagel im Anzeiger für schweiz. Geschichte V 357 (1889).

1191—1198. *6.*

Papst Cölestin III. erlaubt dem Bischof Lütold von Basel, jedem Domherrn, welcher mehrere Wohnungen im Stiftshof inne hat, alle bis auf eine wegzunehmen.

UB Basel I 43 n. 62; Trouillat III 668; Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum 17179.

1191—1210. *7.*

Bischof Lütold von Basel schenkt seinen Diener Berchtold von Schös der Kirche Basel per manum fratris noſtri domini Cunonis de Arburg pro noſtra noſtrorumque ſalute, ipſo fratre noſtro C. quicquid iuris in eodem Bertholdo habebat in manu noſtra resignante.

Staatsarchiv Bern: Cod. dipl. eccl. Bas. fol. 96. UB. Basel I 43 n. 63; Trouillat I 555 n. 377 (vers 1240). Zum Datum vgl. R. Wackernagel im Anzeiger f. schweiz. Gesch. V 357 (1889).

1191—1213. *8.*

Bischof Lütold von Basel bestätigt dem Kloster S. Alban den Besitz der Kapelle in Hüningen und entscheidet den zwischen dem Prior und dem Dompropst bestehenden Streit wegen Besetzung derselben zu Gunsten des Klosters.

An Pergamentstreifen hängt des Bischofs Siegel:

✠ LVTOLDVS. DEI . . . . . . SILIENSIS EPS. (Siegeltafel n. 1).

Staatsarchiv Basel: S. Alban 11. UB Basel I 43 n. 64 mit Abbildung des Siegels auf Taf. I n. 4; Trouillat I 421 n. 274; Schweiz. Urkreg. II 404 n. 2640; Würdtwein, Nova Subsidia X 163 n. 56.

1194, ind. XI.; Basileae. *9.*

Bischof Lütold von Basel und Abt Ulrich von Einsideln kommen bezüglich der Kirche Honkilcha überein: daß Baſilienſis epiſcopus et abbas Heremitenſis ius repraeſentationis habeant alternatim.

Stiftsarchiv Einsideln. Trouillat I 429 n. 278; Hartmann, Annales Heremi s a.; Morel, Reg. Einsidl. 8 n. 46.

1194. *10.*

Oliverius abbas Luxon. monasterii et Fridericus prepositus S. Thome in Argentina schlichten einen Streit zwischen dem Bischof von Basel und der Kirche Murbach ſuper quarta decimarum parte in ecclesiis de iure fundationis ad ecclesiam Morbacensem ſpectantibus.

Staatsarchiv Bern: Cod. dipl. eccl. Basil. fol. 57 Trouillat I 431 n. 279; Schöpflin, Alsatia I 301 n. 354; ZGOR IV 220; Argovia XVI 27 n. 43. Vgl. n. 15 und 27.

1197. *11.*

Anno domini m.c.xc. vij. Cum treuge inter comitem Ottonem [Sohn Friedrichs I. Barbarossa] et episcopum Argentinensem eorumque fautores essent date, Otto comitem Ulricum de Phirrete in colloquio quodam, in quo de concordia pacis et societatis inter eos tractabatur, dolo et per insidias pridie ante mortem imperatoris [Heinrichs VI.; 27. IX.] occidit. De qua re non solum inimicis, verum etiam quibusdam ex amicis odibilis fuit. Comperta itaque morte imperatoris, episcopus Argentinensis et Albertus comes de Tagesburch [Dagsburg], qui prius erant inimici, reconciliati sunt. Et tam ipsi quam dux Bertholdus de Zeringen et Lutoldus episcopus Basiliensis et multi comites contra eum conspirationem facientes, non tantum ipsum et suos, sed etiam homines imperatoris invadere et omnia incendio et rapinis devastare ceperunt. Inter multa etiam mala que contra comitem Ottonem moliti sunt, advocatiam eius vallem sancti Gregorii, que quasi inexpugnabilis esse videbatur, et nunquam ab aliquo inpugnata, ab ipsis facillime est capta. Ac distractis ibi rebus, in Columbaria Slezistat Ehenheim Rodesheim et aliis multis villis et vicis tyrannidis sue dominium exercuerunt. Homines vero ac possessiones imperatoris, nullum habentes defensorem, in omnibus terris ab omnibus diripiebantur. Nam frater eius Phylippus dux Suevie, dum ab eo adhuc convocatus, iter arripiendo iuxta Romam venisset, comperta ipsius morte redire cepit. Sed falso rumore a quibusdam captus et excoriatus, ab aliis infirmari dicebatur.

Annales Argent. bei Bœhmer, Font. rer. Germ. III 91 f.; die nähern Verumständungen s. bei Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 443. Die Stelle ist auch abgedruckt bei Trouillat III 668.

1200, 4. III. *12.*

1200. Ipso anno dati sunt ordines Basilee a Lutoldo eiusdem urbis episcopo iiij. non. Marcii. Qui postea in inuentione sancte crucis [3. V.] crucem accepit cum magno abbatum et religiosorum virorum comitatu.

Annales Argent. plen. bei Bœhmer, Fontes rer. Germ. III 95.

1200. *13.*

Hoc ipso anno Lutholdus episcopus Basiliensis, Radelvinus comes Flandriae, Adelbertus comes de Spanheim et plures alii principes Germaniae, una cum Gallicanis comitibus multis profecturi ad Terram Sanctam in subsidium Christianorum per Graeciam iter facere instituerunt.

Trithemius, Chron. Hirsaug. I 499 ad annum 1200; Trouillat I 460 n. 1.

1200, vor 24. IX. (ind. III.); Münster im Granfeld. *14.*

Bischof Lütold von Basel stellt der Stift S. Ursitz den Zehnten in dortiger Stadt zurück, dessen sie injuſte fuerat ſpoliata.

Zeugen: 13 Geistliche; Cůno miles de Arburc, Henricus miles de Underswile, 9 weitere.

Abschrift im bischöfl. Archiv zu Pruntrut (jetzt in Bern). UB Basel I 51 n. 70; Trouillat I 440 n. 286; Schweiz. Urkreg. II 467 n. 2769.

1201, 12. VI. (II. id. Junii); Laterani. *15.*

Papst Innozenz III. teilt dem Bischof Lütold von Basel mit, daß er die zwischen ihm und der Kirche Murbach über gewisse Zehnten getroffene Uebereinkunft bestätige.

Staatsarchiv Bern: Cod. dipl. eccl. Bas. fol. 56. Trouillat I 442 n. 288. Vgl. n. 10 und 27.

1201, 12. VI.; Laterani. *16.*

Papst Innozenz III. beauftragt den Bischof (Lütold) von Basel und den Bischof (Diethelm [von Krenkingen]) von Konstanz, gewisse Mißbräuche zu entfernen, welche der kirchlichen Freiheit entgegen in ihren Diözesen Platz gegriffen haben.

Potthast 1384; Regesta Episcop. Const. I 132 n. 1170.

1201. *17.*

Bischof Diethelm von Konstanz bestätigt den Vergleich zwischen Abt Kunrad von S. Urban und Berchtold dem Leutpriester von Wimenǒwe (Winau).

Zeugen: Graf Herman von Froburg und seine Söhne Ludwig und Herman, 2 Freie; 5 Geistliche; 6 ministeriales ducis [sc. Berchtoldi de Zäringen]; ministeriales comitis de Vroburc: Heinricus de Arburc, Waltherus Bona, Heinricus Niunlist; 4 ministeriales de Lenzeburc, 2 milites dominorum de Behburc.

Staatsarchiv Luzern: S. Urban. Herrgott, Gen. dipl. II 206; Sol. Wbl. 1823 p. 440; Gfd. V 223; Font. rer. Bern. I 496 n. 108; Regesta Episc. Const. I 132 n. 1169.

Dieser Heinrich von Arburg hat in der Genealogie der Arburger schon viel Verwirrung angerichtet, indem er ohne weiteres den Freien zugezählt wurde; die Trennung des froburgischen Dienstmannengeschlechts und der Familie der Freien von Arburg hat zuerst meine Geschichte der Festung Arburg S. 3 n. 6 entschieden durchgeführt. Ich wiederhole hier im wesentlichen die dortigen Bemerkungen: Das Dienstmannengeschlecht der Froburger ist von den Freien von Arburg wohl zu unterscheiden. Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde II 1 400 n. 2 stellt beide zusammen; M. von Stürler,

Berner Geschlechter s. v. Arburg (Ms. Hist. Helv. III 62 der Stadtbibliothek Bern) bemerkt: im Anfang des XIII. Jahrhunderts finden wir die Voreltern der Freiherren von Arburg nicht als Freiherren, sondern als Dienstmannen der Grafen von Froburg und in der Ritterschaft der Grafen von Habsburg angeführt. Es ist also wahrscheinlich, daß dieses Geschlecht nicht als Herren des Schlosses Arburg, sondern, wie es oft geschah, als Dienstmannen der Froburger den Namen Arburg angenommen, es sei denn, daß ein Schloß Arburg bei Luzern, von dem noch einige Überbleibsel zu sehen sind — es lag beim Hofe Allenwinden und wird 1290, 1317 und 1425 erwähnt, 1327 war es im Besitz der Familie von Obernau (Th. von Liebenau, Das alte Luzern 287) — der eigentliche Stammort dieses Hauses gewesen, was ich jedoch nicht glaube. G. von Wyß im Anzeiger für schweiz. Geschichte II 127 glaubt, die Freien von Arburg seien ursprünglich und noch 1201 Dienstmannen der Froburger gewesen, Rang und Macht des Bischofs Lütold aber sei ein Grund der Erhebung ihrer Familie (in den Stand der Freien) gewesen. Vgl. auch Winistörfer a. O. 114; Bronner, Der Kt. Aargau I 67 f., II 270; Müller, Der Aargau I 418 f. — Dem gegenüber ist geltend zu machen, daß die Freien von Arburg von ihrem ersten urkundlichen Auftreten an als Freie erscheinen und mit den froburgischen Ministerialen selben Namens in keiner Beziehung stehen. Denn die Ministerialen werden jeweilen ausdrücklich als solche bezeichnet, gerade um sie von den Freien zu unterscheiden; sie führen ferner andere Vornamen: Heinrich, Burkhart, Peter und Bruno eignen nur dem Dienstmannengeschlecht; kein Freier trägt diesen Namen; endlich erscheinen sie nicht blos in der Urkunde von 1201, die das Mißverständnis und die Vermengung der beiden Familien veranlaßt hat, sondern in einer Reihe anderer Briefe und werden noch Jahrzehnte später ausdrücklich als den Froburgern *eigen* bezeichnet, wo an die Freien nicht gedacht werden kann. Vgl. im folgenden die n. 43, 51, 52, 61, 64, 65, 70, 73, 74, 77, 78, 83, 102 und die dort angeführten Stellen.

Noch mögen folgende Bemerkungen M. von Stürlers a. O. hier mitgeteilt werden. Er bemerkte zu der oben angeführten Stelle nachträglich:

Seit Verfassung obigen Artikels habe ich mehrere Urkunden gefunden, die mich glauben lassen, daß die Freien von Arburg in der That von den Grafen von Froburg abstammten.

Es ist auch möglich, daß die Freien eine Linie der Freiherren von Hasenburg gewesen, die schon bald nach Anfang des XIII. Jahrhunderts große Güter zu Willisau besaßen. Man findet schon 1212 einen Markwart zu Willisau, der wohl ein Hasenburger gewesen sein kann, und 1220 einen Burkhart von Hasenburg, Ritter, der

beträchtliche Güter zu Willisau besaß. Auch führen die Arburger das gleiche Wappen wie die Hasenburger.

1205. *18.*

Bischof Lütold von Basel bestätigt der Stift S. Leonhard Rechte und Besitzstand, insbesondere den Kirchensatz und die bischöfliche Zehntquart zu Stetten.

An roten Seidenfäden hängt das Siegel: LVTOLDVS · DEI · GRATIA · BASIL' ·. EPISCOPVS · (Siegeltafel n. 2).

Staatsarchiv Basel: S. Leonhard 3. UB Basel I 52 n. 72 mit Abbildung des Siegels Taf. I n. 5; Trouillat II 33 n. 22.

1206, 24. IX. — 24. XII. *19.*

Bischof Lütold von Basel bestätigt der Stift S. Leonhard den Besitz der bischöflichen Zehntquart in Stetten.

An Pergamentstreifen hängt das Siegel: LVTOLD · · DEI · GR · · · ASILIEN · · · · · ·

Staatsarchiv Basel: S. Leonhard 4. UBBasel I 52 n. 73 (Siegeltafel I n. 4); Trouillat II 34 n. 23.

1206. *20.*

Wernher zu Rhein vergabt Güter an die Domstift, welche das Johanniterhaus zu Lehen erhält. Litera data sub sigillo episcopi et capituli Basil.

Regest im Staatsarchiv Basel. UB Basel I 53 n. 74.

1206—1209. *21.*

Abt Rudolf von Trub und Propst Walther von Luzern schreiben an Papst Innozenz III., dem ihnen schon von Papst Clemens erteilten Auftrag nachkommend, daß das zwischen den Schneegipfeln der Alpen gelegene Kloster Engelberg mit seinen 40 Mönchen und 80 Nonnen an Lebensmitteln oft großen Mangel leide, und bitten ihn, daß er den Bischöfen W[ernher] von Konstanz und L[ütold] von Basel gebiete, ihm zur Linderung seiner Armut die Erträgnisse der Kirche zu Stans anzuweisen unter der Bedingung, daß es diese stäts mit einem geeigneten Seelsorger versehe.

Stiftsarchiv Engelberg. Neugart, Cod. dipl. II 122 n. 891; Gfd. XIV 236; Oechsli, Die Anfänge d. schweiz. Eidg. 16* n. 46; (H. v. Liebenau), Versuch einer urkundl. Darstellg. d. Gesch. Engelb. 135 n. 17; Businger, Gesch. v. Unterwalden I 421 n. 5; Regesta Episcop. Const. I 138 n. 1225.

1207, 6. II. (VIII. id. febr.); apud Argentinam. *22.*

König Philipp von Schwaben nimmt das von seinem Vater Kaiser Friedrich gegründete Hospital zu Hagenau in seinen Schutz

und bestätigt ihm die von seinem Bruder Kaiser Heinrich gemachte Schenkung der Kirche Balbrunen.

Teſtes: Biſſuntinus archiepiſcopus, Erebertus Baumbergenſis eps., Henricus Argentinenſis eps., Conradus Spirenſis eps., Leopoldus Baſilienſis epiſcopus, Otto dux Meran.

Schœpflin, Alsatia dipl. I 315 n. 376; Trouillat I 444 n. 2.

1207, 11. II. (III. id. febr.) *23.*

Graf Rudolf von Tierstein verkauft sein Gut zu Roggenburg und Kiffis an die Kirche Klein-Lützel. Bischof Lütold von Basel siegelt.

Vidimus im Staatsarchiv Basel: St.Urk. 32; UBBasel I 53 n. 75; Trouillat II 35 n, 24.

1207, 5. V. (III. non. Maii); Rome apud S. Petrum. *24.*

Papst Innozenz III. empfiehlt die Abtei Lützel dem Schutz des Bischofs von Basel.

Trouillat I 445 n. 291 aus dem Cartulaire de Lucelle p. 56.

1207, 28. V. (V. kal. Jun., ind. X.); apud Basileam. *25.*

Der römische König Philipp urkundet für das Kloster Thennenbach.

Zeugen: Luidolfus Basiliensis episcopus, — —; Bertholdus dux Ceringie, Thomas comes Sabaudie, comes Rôdulfus de Hauspurc, 3, comes Hermannus de Vroburc, 9 weitere.

Marian, Austria sacra II 298; ZGOR. XI 20.

1207, 1. VI. (kal. Jun.), ind. X.; apud Basileam. *26.*

König Philipp von Schwaben belehnt Thomas von Savoien, Grafen von Maurienne, mit allem, was er bereits vom Reiche besaß, und andern Gütern (worunter castrum Melduni).

Testes: Amedeus Bisuntinus archiepiscopus, Conradus Spirensis ep., Heinricus Argentinensis, Luidolfus Basiliensis episcopus; comes Stephanus, Riccardus comes Montisbelgardis, comes Fridericus de Ferreto etc.

Dumont, Corps diplomatique I 138; Trouillat I 444 n. 2.

1207. *27.*

Vergleich des Bischofs Lütold von Basel mit dem Abt Arnold von Murbach über die Zehntquart der zu Murbach gehörenden Kirchen (die Urk. enthält als Transsumpt diejenige von 1194).

Testes laici: comes Rudolfus de Thierstein, Cuno de Arburg, Rudolfus Dives de Basil. etc.

Staatsarchiv Bern: Cod. dipl. eccl. Bas. fol. 57. UB Basel I 53 n. 76; Trouillat I 431 n. 279; Schœpflin, Alsatia I 301 n. 354; ZGOR IV 220; Kopp, Bünde II[1] 400 n. 3. Vgl. n. 10 und 15.

1208, 6. II. (VIII. id. Febr. anno inc. dom. 1207, ind. XI.); *28.*
apud Argentinam.

Der römische König Philipp bestätigt den Verkauf des Gutes Runstal durch Cůnradus advocatus de Swarcinberc an Abt Eberhart von Salem um 200 Mark.

Zeugen: 4; Liutoldus Baſilienſis epiſcopus; Otto dux Meranie, 9 weitere.

Archiv Salem. ZGOR XXXV 102 n. 70 (zum Datum das. 172) und VIII 358; Monumenta Zollerana I n. 75; Trouillat III 669.

1208, 12. III. (IV. id. Marcii). *29.*

Bischof Lütold von Basel bestätigt den zwischen den Klöstern Altkirch und Bellelay hinsichtlich des Klosters Grandgourd ergangenen Schiedsſpruch.

UBBasel I 54 n. 77; Trouillat I 446 n. 292 nach dem Cartulaire de Bellelay p. 72.

1209, 7. IX.; Viterbii. *30.*

Papst Innozenz III. beauftragt den Erzbischof Sigfrid II. von Mainz und seine Suffragane und den Bischof Lutold von Basel wie alle Aebte und Prälaten in der Provinz Mainz und der Diözese Basel, das Kloster Salem gegen dessen Beleidiger in Schutz zu nehmen.

Potthast 3800; Böhmer-Will II 141 n. 120; v. Weech, Cod. dipl. Salem. (ZGOR XXXV) 107 n. 74; Regesta Episc. Const. I 140 n. 1236.

1209. *31.*

Finitâ autem festivitate Rex abiit Goslariam et ordinationis ibi quibusdam negotiis processit Walkenrede, ubi invenit abbatem de Morimunde, cum aliis quinquaginta duobus abbatibus sui ordinis, qui eum omnes suae fraternitatis socium et orationis fecerunt et sic Regem secuti sunt ab ipso large procurati, usque Herbipolim, ubi cum maxima solemnitate susceptus est dominicâ, Domine in tua misericordia, cum hymnis et laudibus . . . . . Aderant ibi legati Domini Apostolici, Hugo Hostiensis cardinalis et epiſcopus, Leo Sabiensis cardinalis et epiſcopus, cum maxima copiâ praelatorum et principum, sacerdotum et clericorum. Inter quos erat archiepiſcopus Moguntinus . . . ., Argentinus Heinricus, Basiliensis Ludolphus . . .

Igitur post festum beati Johannis Baptistae curiam indixit celebrem in civitate Augusta, ubi convenerunt omnes illius terrae principes, cum quibus habuit mysterium consilii sui, ut ipsis cooperantibus honorifice cum gloria et honore Teutonicorum imperialem perciperet benedictionem. Ad quod negotium deputati sunt plurimi

tam praelati quam principes seu omnes qui regalia tenebant, archiepiscopus Treverensis. . . . Argentinus, Basiliensis, Constantiensis etc. Caeteri qui remanserunt, thesauris innumeris in ipsa profectione regi subservierunt, sicque circa Assumptionem beatae Virginis Alpium juga scandere coepit.

Arnoldi abb. Lubicensis Chronica Slavonum lib. VII cap. 19 s. bei Trouillat I 450 n. 295.

Falls Bischof Lütold wirklich am Römerzuge teilnahm, muß er zeitig wieder nach Basel zurückgekehrt sein, da er daselbst schon 1210 wieder erscheint; Otto kehrte erst 1212 zurück.

1210, vor 24. IX., ind. XIII.; in ecclesia b. Ursicini. *32.*

Bischof Lütold von Basel beurkundet die Rechte und Freiheiten der Stift S. Ursitz.

Staatsarchiv Bern: Arch. Pruntrut. UBBasel I 56 n. 81; Trouillat I 451 n. 296.

1212, 11. VII. (V. id. Jul.); in abbatia Lucilensi. *33.*

Bischof Lütold von Basel schlichtet den Streit zwischen Burkhart von Hasenburg und der Abtei Lützel.

Staatsarchiv Bern: Arch. Pruntrut. Trouillat I 457 n. 298.

1212, 26. IX. (VI. kal. Oct.); in nobili civitate Basilea. *34.*

Friedrich II. bestätigt Ottokarn den Thron Böhmens.

Am Hoftage sind anwesend der Erzbischof von Bari, die Bischöfe von Trient, Chur und Konstanz und Lütold von Basel, die Aebte von S. Gallen, Reichenau und Weißenburg, die Grafen Ulrich von Kiburg, R. von Habsburg, Ludwig und Herman von Froburg, Wernher von Hohenburg (Homburg), der Freie Arnold von Wart u. a.

Dumont, Corps diplomatique I 144; Neugart, Ep. Const. II 179; SolWBl. 1824 p. 590; Trouillat I 459 n. 1; Raumer, Hohenstaufen III 178; Heyck, Geschichte der Herzoge von Zäringen 472 (er hält den Bischof Lütold noch für einen Herrn von Röteln, siehe S. 478!), Argovia XVI 27 n. 44.

Vgl. Chronicon Urspergense (Sep.ausg. der MGH) S. 101.

1212; Basilee. *35.*

Bischof Lütold von Basel schlichtet den Streit zwischen Heinrich, Abt von Beinwil, und den Grafen Rudolf von Tierstein, Vater und Sohn, wegen ihrer Eigenleute.

Vidimus im Pruntruter Archiv in Bern. UBBasel I 56 n. 82; Trouillat I 460 n. 301; Herrgott, Gen. dipl. II 215 n. 266; Sol. WBl. 1824 p. 276; Gerbert, Hist. silv. nigr. III 121; Heyck, Gesch. d. Herz. v. Zäringen 471.

Um 1212. *36.*

Bischof Lütold von Basel bezeugt, daß R. comes de Sogron, cum cruce signatus esset, dedit in elemosinam et confirmavit Lucellensi ecclesie, quecumque bona predecessores seu parentes prenominate ecclesie contulerunt in loco qui dicitur de Blennes.

Trouillat I 459 n. 300 (de l'original ohne Angabe des Archivs).

1212, 25. XII. — 1213, 6. VI. (a. d. mccxiii). *37.*

Bischof Lütold von Basel bestimmt die Verteilung der Geldsumme, welche ihm Graf Rudolf für die Vogtei Basel schuldet, wie folgt: decem marcas capitulo maioris ecclesie ad emendum allodium, quod deserviat fratribus in die anniversarii noſtri; viginti marcas ad reconpensacionem aurei calicis quem in necessitate episcopatus nostri expendimus; sex marcas ad redimenda pignora videlicet anulum pontificalem et pannum sericum a villico iudeo; etc.

Er siegelt; Siegel wie 1205 (UB Basel I, Siegeltafel I n. 5).

Staatsarchiv Basel: St. Urk. 3. UB Basel I 56 n. 83; Trouillat I 463 n. 303; Ochs, Geschichte von Basel I 280; ZGOR IV 221; Argovia XVI 27 n. 45; Kopp. Gesch. d. eidg. Bünde II_2, 314[2].

Vgl. Heusler, Verfassgsgesch. d. Stadt Basel 103, 165; E. Haller, Die rechtliche Stellung der Juden im Kt. Aargau. Aarau 1900, S. 1 n. 3 (betr. villicus iudeus).

1212, 25. XII. — 1213, 6. VI. *38.*

Bischof Lütold von Basel erklärt, daß Kunrad von Eptingen, Ritter, mit seinem Willen von Hartman dem Dekan und dem ganzen Kapitel der Domkirche Basel ein Lehen zu Diegten unter genannten Gedingen erhalten habe.

Staatsarchiv Bern: Cod. dipl. eccl. Bas. fol. 47 und Altadelig. Lehenbuch fol. 76. Trouillat I 464 n. 304; UB Basel-Land I 15 n. 34; UB Basel I 57 n. 84.

1213, mense Marcii; Basel (in claustro S. Albani). *39.*

Bischof Lütold von Basel thut kund, daß Ritter Rudolf, Sohn † Lutfrids von Pfirt, die ihm verliehene Vogtei von Metzerlen dem Grafen Rudolf von Tierstein und dieser sie ihm — dem Bischof — aufgegeben habe.

Staatsarchiv Bern: Altadelig. Lehenbuch fol. 11. UB Basel I 57 n. 85; Trouillat I 462 n. 302.

1213. *40.*

Anno 1213. Lutoldus epiſcopus Baſilienſis obiit.

Annales Colmariens. bei Bœhmer, Font. rer. Germ. II 1.

Anno m.cc.xiij. — — Ipſo anno Lutoldus Baſilienſis epiſcopus obiit et Walterus[1] pro eo eligitur.

Annales Argent. bei Bœhmer, Font. III 101.

VII. id. Jun. [7. VI.] Lútoldus de Arburg epiſcopus obiit, qui ſepultus eſt in cripta poſteriori. In cuius anniverſario diſtribuuntur viginti ſol. den., qui dantur de domo ſita an der Freyenstraß prope forum frumenti, inter domum dictam Erenfels et domum dictam Zcheppelin, quam poſſidet dictus Bartholomæus Kolbiner inſtitor. Item unam ſomam vini recipit dormentarius, et viginti ſol. den. de cellario noſtro dantur, ergo non diſtribuuntur.

Kalend. Necrol. Basil. bei Bœhmer l. c. IV 146; Trouillat II 53 n. 1.

VII. id. Jun. [7. VI.] Luotoldus eps.

Necrologium Hermetisvill. MGH. Necr. I 430.

1218, 9. VI. (V. id. Jun., ind. V.) *41.*

Bischof Heinrich von Basel erklärt, quod in eo iure et moderamine, in quo predecessor noſter bone memorie dominus ſcilicet Lutholdus claustrum de Scontal, fundatum ab illustribus viris comite Alberone et filiis eius, provida et necessaria dispensatione, regule beati Benedicti ſubesse instituit, eandem ipsius constitutionem auctoritatis et consensus noſtri munimine confirmamus, statuentes etiam, ut quecumque predia vel bona idem claustrum possidet in decimationibus, in terris cultis ſive incultis, quemadmodum in privilegio predecessoris nostri felicis memorie domini Lutholdi distinguitur — firma ſibi et illibata permaneant — —. Illam quoque indulgentiam, qua prefatus antecessor noſter Lutholdus episcopus necessitati et inopie memorati claustri misericorditer consuluit, ratam habemus.

Staatsarchiv Basel: Schöntal 4. UB Basel-Land I 15 n. 35.

Um 1224. *42.*

Notandum ſane quod dominus Eberhardus de Grünenberg dedit nobis unam ſcopozam in Langaten pro anima domine Adelheidis de Arburg in puram elemoſinam, ut clarius patet in libro anniverſariorum ac mortuorum.

Urbar von S. Urban (vorauf geht eine Schenkung desselben Eberhart von Grünenberg an S. Urban von 1224), Font. II 51; Urkundio II² 6.

[1] Walther von Röteln erscheint bereits am 1. IX. 1213 als Waltherus Baſiliensis electus im Gefolge Friedrichs II. zu Überlingen (Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. ſec. I 276): er wurde nach wenigen Jahren entsetzt. Vgl. Trouillat I 465, 466.



Domina Adelheidis de Arburg; dedit 1 scoposam in Langaten dominus Eberhardus de Grůnenberg.

Annivers. monast. S. Urbani (ohne Tag und Jahr). MGH Necr. I 498.

1226. *43.*

Bischof Heinrich von Basel bestätigt mit Zustimmung der Grafen L[udwig] und H[erman] von Froburg alle dem Kloster Schöntal gemachten Vergabungen, worunter: in villa Dietchon sex scopose, quas contulerunt ecclesie de Schontal conversus Walterus et Heinricus de Arburch; in Bernewile una hȯba, quam Heinricus de Arburch contulit dimidiam; in villa Langenbruche dimidia hȯba, quam Bruno de Arburch contulit ecclesie.

Staatsarchiv Basel: Schöntal 4a. Sol. Wbl. 1824 p. 530 ff.; UB Basel-Land I 17 ff.

Schöntal war froburgische Familienstiftung; die obigen Arburger sind froburgische Ministerialen; vgl. n. 17.

1234, 25.—31. XII. (anno 1235 mense Decembri, ind. VII.); *44.*
apud Haegon (Hagenau).

Die Brüder Ulrich und Albrecht, Grafen von Pfirt, vergleichen sich mit dem Abt von Murbach bezüglich ihrer Streitigkeiten und leisten für den zugefügten Schaden Ersatz.

Siegler: die Grafen Rud. von Habsburg, Ludwig und Herman von Froburg.

Zeugen: comes Diethelmus de Toggenburg, Cuno de Arburg, Eberhardus de Gutenburg, Ulricus de Ulvingen, Diethericus de Egersthein, Henricus de Löwenburg, — 6 —, milites; — — — —.

Schœpflin, Alsatia dipl. I 372 n. 476; Kopp, Bünde II[1] 141 n. 7.

Die Indiktion stimmt nur zum Datum, wenn ein Ausſtellungstag nach Weihnachten und Natalstyl, sowie römische Indiktion vorausgesetzt wird.

1238, 17. II. — 1239, 23. III. *45.*

Zwischen den Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg sprechen Her Túrinc von Ramstein, Her Uolrich von Balbe, Her Hug von Brúttesseldon, Her Cůno von Arburg, Her Wernher von Irrunei und Her Berchtolt der Schenko von Castel wegen gewisser bis anhin unverteilt gebliebener Rechte und Güter: das Haus zu Stans, die freien Leute in der Landgrafschaft Argau, den Zoll zu Reiden, die turne ze Bremegarten und ze Brugge, die lúte ze Mure, die Landgrafschaft im Elsaß u. s. w. Die Grafen schwören vor Bischof Lütold von Basel und Graf Ludwig von Froburg, den Schiedspruch zu halten.

Siegler: Lütold (erwählter) Bischof von Basel (aus dem Hause der Freien von Röteln), Graf Ludwig von Froburg, Graf Albrecht und Graf Rudolf von Habsburg.

Staatsarchiv Bern: Fach Argau. Herrgott, Gen. dipl. II 255; Trouillat I 549 n. 372; Kopp, Geschichtsblätter I 54 (mit Faksimile); Fontes II 182 n. 172; Argovia X 134 n. 48; Oechsli, Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft 29* n. 87. Vgl. Kopp, Bünde II[1] 588; Schulte, Geschichte d. Habsburger in den ersten drei Jhdtn. 6 n. 2, 17, 140 f.; Merz, Die Habsburg 11.

1241, 17. I. (XVI. kal. febr.) *46.*

Vergleich zwischen Graf Herman von Froburg, Peter von Oltingen und ihren Anhängern einerseits, Heinrich von Kienberg und dessen Freunden andererseits: Heinrich von Kienberg und seine Kinder müssen auf alle Rechte, die ihnen in fossa, quae vulgariter dicitur Erzgrůba, zustehen könnten, zu Handen des Grafen Herman von Froburg verzichten und dürfen auf dem Burgstall ihrer Veste (in loco ubi castrum fuit Chienberg) und eine Meile im Umkreis zwanzig Jahre hindurch keine Befestigung anlegen; das Lehen, welches sie von Otto von Furlon hatten, sollen sie letzterem aufgeben. Genannter Heinrich mit seinen Kindern soll weiter das Burglehen bei Homberg (castrense feodum quod habet apud Homberg), welches er von Herman von Froburg zu Lehen trug, diesem aufsenden. Sobald er seiner Gefangenschaft ledig sein wird, hat er zu beschwören, daß er diesem nachkommen werde, bricht er den Schwur, soll er für gebannt und geächtet gehalten werden und 100 Mark ratione amendae zahlen. Cono et Lutoldus de Arburg, Wernherus, Gotfridus et Henricus de Ifental, Otto de Furlon, Volricus de Schenchon, Petrus Scalarius et Otto frater eius, Hugo de Ilzeche und Otto de Butenheim verpflichten sich für Heinrich von Kienberg als Bürgen, seine Zusagen usque ad proximam domini nativitatem zu erfüllen. Ist es bis zu diesem Tage nicht geschehen, so sollen sie auf Stephanstag als Giseln in der Burg Liestal sich einstellen und von dort nicht weggehen, bis die Zusagen erfüllt oder dem Grafen von Froburg und Genossen 200 Mark übergeben sind. Die Giseln leisten zudem mit Otto de Ilzeche, Otto et Dietricus de Girsberg, Henricus de Munstrol, Waltherus de Arburg, Heilstab, Waltherus et Berchtoldus (statt Heraldus) de Hallewilre, Henricus de Chienberg, Fridericus de Tierstein et Fridericus de Homberg und ihren Anhängern einen Eid und schwören Urfehde, daß, wenn einer der ihrigen dem Heinrich von Kienberg beistehen würde, wenn er die Sühne brechen wollte, es sei mit Rat oder That, er an den Grafen Herman von Froburg, Peter von Oltingen und ihre Anhänger, nämlich Heinrich von der Balm, Heinrich von Laufen,

Eberhart Chloton, Kunrad von Dietelinchon, Ulrich und Rudinger von Liebenberg, Johan [von] Büttikon, Walther von Rore, Ulrich und Jakob von Kienberg, Johannes Truchseß von Froburg, Kunrad und Wernher von Frick, Ritter, Gerhart von Rheinfelden, Rudolf Füesin, Rud. Phaffin, Heinrich von Furlon und Heinrich von Kilchberg 100 Mark bezahlen solle.

Siegler: Bischof Lütold von Basel, Ludwig von Froburg, Hartman von Kiburg und Rudolf von Habsburg.

Ch. Urstisii cod. dipl. Brucknerianus fol. 57; Trouillat II 54 n. 40; Argovia XVI 32 n. 51 (vgl auch Anzeiger f schweiz. Gesch. III 79 f. [1878] wegen Heraldus de Hallewilre!).

1241, 9. VII. (VII. id. Jul.), ind. XIV.; in villa Sure. *47.*

Graf Hartman der ältere von Kiburg erneuert die seiner Gemahlin gemachte Leibdingsverschreibung der Burgen Windegg und Oltingen und der Vogtei und Besitzungen in Schennis, Weißlingen und Kemleten und fügt noch die Besitzungen Langenburg, Hettlingen, Seen, die größere Mühle in Wintertur, Sulz und Neubrechten hinzu.

Zeugen: 43 Grafen, Freie und Dienstmannen, unter den Freien: W. de Spicinberc.

Hofarchiv Turin. Kopp, Urkk. II 83 n. 3; Wurstemberger, Peter II. von Savoien IV n. 143; Zeerleder, Bern. Urkk. I 351; Font. II 224 n. 214a; UB Zürich II 55 n. 553; Argovia X 134 n. 54.

1241, 9. VII. (VII. id. Jul.), ind. XIV.; in villa Sure. *48.*

Graf Hartman der jüngere von Kiburg verzichtet auf sein Recht an den Besitzungen, welche sein Oheim Graf Hartman der ältere am selben Tage seiner Gemahlin als Heuratsgut verschrieben hatte, und verspricht, die Witwe des Oheims s. Zt. zu schützen und zu schirmen und ihr innerhalb Jahresfrist nach dem Tode ihres Gemahls 200 M. S. zu bezahlen bei Strafe von Acht und Bann.

Zeugen: wie in voriger Urk., unter den Freien also W. de Spicinberc.

Hofarchiv Turin. Kopp, Urkk. II 84 n. 4; Wurstemberger a. O. IV n. 143; Font. II 225 n. 214b; UB Zürich II 56 n. 554.

Um 1250. *49.*

Gisela, Frau des Ritters Wernher von Itchon, und ihre Tochter Anna übertragen all ihr Gut auf ihren Tod dem Kloster Schöntal.

Testes: comites de Froburc Ludewicus, Hermannus; comes Ròdolfus de Valchinsten, dominus Turinc de Ramſtein, dominus Còno de Arburc, dominus Cònradus, dns. Gòtfridus, dns. Heinricus de Eptingen, dns. Heinrich de Ifendal, — — —.

Staatsarchiv Basel: Schöntal 14. UB Basel-Land I 40 n. 63; Sol. Wbl. 1824 p. 535.

1251, mense Januario, ind. IX.; in opido Burchtorf. *50.*

Ritter Berchtold von Arwangen, nachdem in seinem Streite mit der Abtei S. Urban durch Schiedsrichter festgestellt worden, daß er auf deren Besitzungen zu „Röchembul" keinerlei Recht besitze, erkennt dies nun förmlich an.

Zeugen: B. plebanus de Obrunburch; Chuno de Rüti, Waltherus de Spicenberch, nobiles; Heinricus de Lapide, Johannes de Sumolswalt, Vrieso, Cunradus de Burctorf, milites; Růdolfus ſcultetus, Johannes camerarius de Burctorf, burgenses.

Siegler: Graf Hartman von Kiburg, der Abt von Frienisberg, Albrecht von Torberg (de Porta).

Staatsarchiv Luzern: St. Urban. Font. II 334 n. 309.

1255, 20. II. (X. kal. Marcii). *51.*

Ludewicus senior comes de Vroburc bezeugt, quod Růdolfus de Arburc dictus de Super-rupe, noſter proprius, de bona voluntate et consensu filiorum suorum Petri et Heinrici scŏpozam unam, quam habuit in villa Arwangen — — — monasterio S. Urbani — — vendidit et contulit pro VII libris tribus ſolidis minus consuete monete.

Testes: frater Uolricus dictus de Bůtinchon, monachus ſupradicti cenobii, Chŏno et Růdolfus, filius fratris ſui, nobiles de Bechpurc, Burchardus de Arburc ſcultetus, Conradus quondam ſcultetus in Zovingen, Heinricus de Bongarton.

Siegler: Graf Ludwig von Froburg, S. h.

Staatsarchiv Luzern: S. Urban. Font. II 389 n. 365; Kopp, Bünde II[1] 532. Vgl. n. 17.

1256, vor 24. IX.; ind. XIV. *52.*

L[udwig] Graf von Froburg urkundet, daß Her Ulrich und Otto Gebrüder von Roggliswil, seine Ministerialen, gegen 50 Schillinge auf ihre Ansprüche an allen Gütern zu Wierezwil (Wielartswilere) zu Gunsten der Abtei Frienisberg verzichtet haben.

Zeugen: Wern. pater Uol. tunc abbas, Jo. cellerarius dicte domus, Wer. notarius Bellevallis, R. et H. fratres de Schuphon, Jo. dapifer de Froburch, Jo. de Rocliswiler, milites; Uol. Nunlist, Bur. de Arburch, et alii quam plures, burgenses in Zovingen.

Staatsarchiv Bern: Fach Arberg. Font. II 422 n. 403. Vgl. n. 17.

1256, 9. XI. (V. id. Nov.); in Hallewile. *53.*

Ritter Walther von Halwil vergabt dem Kloster Kappel unter Zustimmung Graf Hartmans d. j. von Kiburg und mit dem Willen

seiner Gemahlin Will. und seiner Kinder Walther, Berchtold, Adelheid und Sophia das Igeleresgut mit Zubehörden in Seengen zu seinem und seiner Eltern Seelenheil und gegen die Zusicherung einer Begräbnisstätte.

Testes: Conradus et Arnoldus monachi de Capella, frater Heinricus ſupprior et I. ſocius ſuus, ord. Pred. Turicens., Ulricus clericus nobilis de Arburc sive de Buron; Berchtoldus de Hallewile frater meus (des Urk.), Cono de Vilmeringen, Heinricus de Remingen, milites, Ulricus de Bozwile.

Siegler: Aebte von Muri und Wettingen und Walther von Halwil.

Familienarchiv Halwil. UB Zürich III 65 n. 981; Kopp, Geschbl. II 143 n. 2.

1256. 54.

Ego Hugo dictus de Krechsteiten (Kriegstetten) cum consensu uxoris mee et liberorum meorum per manum domini mei H. comitis iunioris de Kiburch vendidi religiosis viris abbati et conventui S. Urbani Cist. ord. — — pro summa XVI librarum omnes vineas quas habui apud Scuhnon et pratum necnon et prediolum quod solvit III solidos.

Testes: 5 Geistliche; laici: nobilis vir Lutoldus de Arburc; Cůnradus carpentarius.

Siegler: Abt von Kappel, Wernher Dekan von Bremgarten.

Staatsarchiv Luzern: S. Urban. Fontes rer. Bern. II 434 n. 414b; Sol. Wbl. 1823 p. 512.

Lütold wird hier zum letzten Male genannt; vermutlich bezieht sich auf ihn folgende Stelle des Jahrzeitbuches Büron (Gfd. XV 279 f):

15. X. Lütoldus de Arburch aduocatus huius ecclesie.

Ob die Eintragung am gleichen Orte zum

30. X. Cůno domicellus filius huius aduocati, Judenta et Petrus liberi eius

auch auf Lütold zu beziehen ist, kann nicht sicher entschieden werden, da namentlich die Kinder Kunos — deren Legitimität vorausgesetzt — nie urkundlich erwähnt werden.

1257, 24. III. (IX. kal. Apr.); in Kyburch. 55.

Graf Hartman d. j. von Kiburg verspricht, aus Dankbarkeit gegen seinen Oheim Hartman d. ä., der ihn zum Erben aller seiner Besitzungen, so weit er sie nicht seiner Gemahlin verschrieben, eingesetzt hat, dessen Gemahlin M[argarita von Savoien] in ihrem Wittum (dotalicium) zu beschützen, und stellt dafür 86 Grafen, Freie und Dienstmannen als Bürgen, unter den Freien auch Chůne de Arburch.

Hofarchiv Turin. Kopp, Urkk. II 95 n. 19 (vgl. Bünde II$_2$ 269 f.), Font. II 443 n. 424; UB Zürich III 89 n. 1007; Wurstemberger a. O. IV n. 447; Argovia III 108.

Nach 1257. *56.*

13. X. Cuono [de Arburg] aduocatus huius ecclesie, fundator altaris beate virginis Marie, constituit, quod prebendarius altaris iam dicti in die anniversarii sui tenetur habere duos sacerdotes celebrantes missas una cum ipso, quibus tenetur dare refectionem ipsa die, ut eo diligentius et fidelius suum celebrent anniversarium.

Anniv. Büren. Gfd. XV 279; Kopp, Bünde II[1] 400 n. 4.

12. II. Domini Hemma uxor domini Cůnonis huius aduocati.

Eod. 274.

1257, 18. VII. (XV. kal. Aug.); apud Bollingen. *57.*

Türing von Trachselwald verkauft mit Handen seines Vogtes Kuno von Rüti propter evidentem utilitatem et incumbentem necessitatem scilicet ut providere possit sorori sue que nupsit illi de Spicenberc, dem Johanniterhause Buchsee seine Eigengüter in der Kirchhöre Seedorf und weist ihm, bis das Leibgeding seiner Mutter auf die Hälfte derselben frei wird, Einkünfte zu Rüti im Betrage von 3 ℔ an.

Zeugen: Burchardus de Bremegarten, Henricus de Grünenberc, Burchardus de Egerdon, Gerardus de Rumlingen, Henricus de Endlisperc, milites; 9 weitere Namen.

Siegler: Kuno und seine Söhne Berchtold und Wernher von Rüti.

Staatsarchiv Bern: Fach Fraubrunnen. Font. II 449 n. 427.

1260, 7. VII. (non. Jul.), ind. III.; Berone. *58.*

R[udolf von Froburg] der Propst und das Kapitel zu Münster erklären, quod cum nobilis vir Vlricus de Arburg, huius ecclesie canonicus, castrum suum in Büron, terras suas, possessiones omnes quas in presentiarum tenuit, ad honorem dei omnipotentis ac gloriose virginis matris sue Marie et s. Michahelis archangeli dederit et tradiderit ecclesie nostre, proprietatem eorundem in nos et ecclesiam nostram libere transferendo; nos iuxta voluntatem ipsius Vlrici dicta bona et possessiones sibi concessimus iure hereditario tenenda, in signum iuris proprietatis solvendo nobis annuatim iij solidos in festo s. Michahelis archangeli — et unum solidum ut ab omni aduocacie seruitute liberentur, ipsius bona preposito dare teneantur, nisi conditio ecclesie in melius forsan immutetur; liceat autem prefato Vlrico de predio ordinare et disponere pro se et suis, concedendo, legando, vendendo, obligando in parte et in toto quod uoluerit, saluo iure proprietatis ecclesie nostre — —.

Siegler: Propst und Kapitel von Münster, Meister B[urkhart] der konstanzische Archidiakon durch Burgund, und Ulr. von Arburg.

Stiftsarchiv Münster: lib. crin. fol. 5. Neugart, Cod. dipl. II 235 n. 974; Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern I 695; Kopp. Bünde II[1] 401; Riedweg, Gesch. d. Kollegiatstift Beromünster 87.

1261, 20. XI., ind. IV. (dominica ante festum b. Chonradi ep.) *59.*

Nobiles viri Vlricus et Cono fratres dicti de Rinacho verkaufen advocaciam in loco qui uocatur Bachtala an Abt Walther von Engelberg. Auf Bitte der beiden Brüder siegelt nobilis vir [Ulr.] de Arburc mit S · WOL · D'· ARBVRC CANOICI B'RON (Siegeltafel n. 15).

Stiftsarchiv Engelberg. (H. v. Liebenau,) Versuch e. urk. Gesch. d. Stift Engelberg 116; Kopp, Bünde II[1] 224, 431; Argovia XX 122; Merz, Ritter von Rinach 24; Gfd. LI 88 n. 117.

1262, 9. VI. (V. id. Jun.), ind. V.; in Surse. *60.*

Diethelm von Zug verkauft die Vogtei zu Aesch (que ſita est uffere Esce), welche er von Ulrich von Hedingen (Uol. nobili de Hedingin) gekauft hat, an das Kloster Engelberg für vierthalb Pfund Pfenninge.

Testes: dominus Uol. de Arburch canonicus Beronensis, Jo. vicarius in Surse, Tiethel minister eiusdem loci, Bur. de Holdern, Jo. de Gowisen, Uol. de Stophen, Wer. tabernarius de Etiswile et prepoſitus Montis Anglorum.

Siegler: Gr. Hartman (d. j.) von Kiburg.

Stiftsarchiv Engelberg. Herrgott, Gen. dipl. II 374 n. 452: (J. Girard,) Nobiliaire milit. suisse I 118; UBZürich III 272 n. 1182; Gfd. LI 89 n. 118; (H. von Liebenau,) Versuch 149 n. 91.

1262, 8. XII. (VI. id. decembr.) *61.*

Die Domstift Basel verkauft an Burchard, Chorherrn bei S. Peter, den Schürhof.

Unter den Zeugen: Dietricus de Arburch, clericus [der Domstift Basel].

Staatsarchiv Basel: S. Peter 34. UBBasel I 308 n. 414. Vgl. n. 17.

1263, 23. II. (in vigilia Matie ap.) *62.*

Vir nobilis Lutoldus dictus de Spicenperc vendidit agrum ſitum apud Schoz (Schöz), quem ipse possederat iure proprietatis, abbati et conventui S. Urbani pro tribus libris et X ſolidis Turicensis monete.

Testes: dominus Uol. de Arburc filius patrui ſui (des Verkäufers); frater Ber. conversus S. Urbani, Wernherus de Hirulicon, R. de Ingwile, Winingere ſutor.

Siegler: (Ulr. von Arburg) filius patrui ſui, wie bei n. 59.
Staatsarchiv Luzern: S. Urban. Urkundio II[2] 37 n. 17; Kopp, Bünde II[1] 401; Font. II 572 n. 533; Neugart, Episc. Const. II 245.

1265, 1. XII. (kal. dec.), ind. IX.; in ponte Lucernensi intra villam. *63.*

Wernher, Diethelm und Markwart von Wolhusen, Freie und Brüder, verzichten auf ihre Ansprüche auf Eigenleute zu Hoken zu Handen des Abts Walther von Engelberg nach dem Spruch der Schiedsleute Ulrich von Arburg und Dietrich von Halwil, Chorherren zu Münster, Kunrad, Leutpriester in Hasile, und Kunrad uf der Rúse, Bürger von Luzern.
Zeugen: Markwart von Baldegg, canon. Beron., Rudolf Ritter von Barre, Walther und Peter Brüder von Malters, Heinrich und Arnold Brüder von Iberg.
Siegler: Wernh. und Dieth. von Wolhusen, Ulr. von Arburg und Dietr. von Halwil. S. hgn.
Stiftsarchiv Engelberg. Neugart, Episc. Const. II 295; (H. von Liebenau,) Versuch 150 n. 93; Kopp, Bünde II[1] 226 n. 5; Gfd. LI 91 n. 120.

1265. *64.*

Graf Hartman von Froburg verleiht eine Hofstatt, die er früher an den Schultheißen von Zofingen genannt von Straßburg zum Bau eines Hauses verliehen, nunmehr dem Kloster S. Urban, nachdem der Schultheiß sie ihm wieder aufgegeben.
Zeugen: B. de Uzingen nobilis; Johannes et Wer. fratres dicti de Ifental. Johannes de Roggliswile miles; Ulricus de Eriswile, Anshelmus Berwart, Burerius, R. dictus Melman, Jacobus de Vifchibach, B. Illenbrecht, H. Bongarter, B. de Arburch ſenior, Diethwin.
Staatsarchiv Luzern: S. Urban. Herrgott, Gen. II 393; Kopp, Bünde II[1] 544. Vgl. n. 17.

1269. *65.*

Johannes von Ifental, Ritter, bezeugt, quod H. de Růde, filiaster mei patruelis, consensu uxoris ſue domine Iten bona ſua in Arnostorf — — — abbatisse et conventui in Olsberch titulo iuste venditionis tribuebat.
Zeugen: Eglolfus et R. de Růda, milites, Hesso de Růda, Dietricus dictus Heilstap, dominus H. de Ifendal ſenior et ſocer predicti venditoris, item filius ſuus, H. canonicus Zovingensis, dominus Hermannus ſacerdos, C. de Marchon, B. de Arburch et ſuus filius, Jacobus de Eriswile, B. Swarhbira.
Staatsarchiv Argau: Olsberg 59. UBBasel-Land I 65 n. 98. Vgl. n. 17.

1270, vor 24. IX., ind. XIII. 66.

Propst und Kapitel von Münster bezeugen, daß Ritter H[artman] von Baldegg zwei Schuposen in Remerswil und eine in Baldegg, iure proprietatis ad eum pertinentes, in manus nostras, illustris domini R. comitis de Habespurch et de Kyburg assensu, resignauit, und daß auf seine Bitte sie diese drei Schuposen seiner Gemahlin Elisabeth von Liele zu Erbe geliehen haben.

Zeugen: Markwart von Wolhusen, Ulrich von Arburg, D. und Wer. Brüder von Wolhusen, Kunr. von Wediswile, M. und Ul. von Rüßegg, L[ütold] von Spitzenberg, Freie; Ber. und D. von Halwile, Ul. und K. von Rinach, Ul. von Büttikon und Wer. von Ifental, Ritter.

Siegler: Graf Rudolf und Münster.

Stiftsarchiv Münster: lib. crin. fol. 5. Neugart, Episc. Const. II 309; Kopp, Bünde II[1] 401, 412, 387 vor n. 1 (darnach fällt das Datum vor 16. V.); Th. v. Liebenau, Ritter von Baldegg 22; Segesser, RG von Luzern I 727; Riedweg, Gesch. von Beromünster 89; Merz, Ritter von Rinach (Argovia XX) 121.

Um 1270. 67.

Johannes natus quondam dni. Rudolfi de Halwil militis, huius ecclesie canonicus, obiit, in cuius anniversario dantur XXVI ꝯ et 1 mltr. avene de bonis in Bürren emptis a domino Lütoldo de Arburg.

Anniv. Beron. zum 23. VI. Gfd. V 121, MGH Necr. I 351. Joh. von Halwil erscheint als Chorherr von Münster 1306 und ist 1320 tot (Anz. f. schw. Gesch. III 80 [1878], falsch ist die Angabe das. 79, er sei 1311 gestorben); der als Verkäufer genannte Her Lütold von Arburg ist daher Lütold IV. und der Verkauf wird um 1270 erfolgt sein.

1272, vor 23. VII. und 1274. 68.

Ulrich von Arburg, Chorherr zu Münster, vergabt dem Altar des h. Joh. Bapt. und Evang. in Münster 5 ℔ und bestimmt die Pflichten und Rechte des Bepfründeten dieses Altares, den er gemäß Einwilligung des Propsts Rud. von Froburg und der übrigen Chorherren ernennen darf.

Im Jahre 1274 besiegelten Propst Dietrich von Halwil und das Kapitel die Urkunde, die Kollatur des Altars soll dem jeweiligen Kustos zustehen.

Stiftsarchiv Beromünster: F. 47 n. 1 und lib. crin. pag. 32; Neugart, Ep. Const. II 459; Kopp, Bünde II[1] 400 f., 486; Riedweg a. O. 219, 461 f.

1272. 23. VII. *69.*

X. kal. Aug. anno dni. 1272 dominus Vlricus de Arburg huius ecclesie canonicus obiit, in cuius anniversario dantur de granario dominorum vnum maltrum ſpelte et duo maltera avene; item de bono in Hvobon XX ſol. den.; item de advocacia in Lvdingen X ſol. den.

Anniv. Beron. Gfd. V 128; MGH Necr. I 352. Das Gedächtnis Ulrichs wurde in Münster ferner begangen am 15. I., 12. II., 16. III., 15. IV., 16. V., 14. VI., 16. VII., 14. VIII., 14. IX., 16. X., 14. XI. und 14. XII. Daselbst.

27. VII. Dominus Vlricus de Arburg canonicus Beronensis et rector huius ecclesie.

Anniv. Büron. Gfd. XV 277.

1274, I. X. (kal. Oct.) *70.*

Wernher von Arburg verpflichtet sich, dem Kloster Einsideln von einer Schupose in Geuensee, die Mechthild von Dieggestal und ihre Schwester besaßen, als Erblehenzins 1 Mütt Korn und 1 Schilling zu entrichten.

Siegler: der Propst von Münster.

Stiftsarchiv Einsideln. Morel, Reg. Einsidl. n. 96.

Gehört zur Ministerialenfamilie, vgl. n. 17 und das Jahrzeitbuch Büron (Gfd. XV 272) zum

21. I. Wernherus de Arburg et Verena uxor ſua.

Auch der daselbst (Gfd. XV 280) zum 26. XI. genannte dominus Waltherus de Arburg quondam capelanus huius ecclesie gehört trotz des Titels dominus, den er eben als Geistlicher führt, nicht zu den Freien.

1274, 11. X. (V. yd. Oct.); apud Burgdorf. *71.*

Walther von Arwangen, Ritter, verkauft mit Zustimmung seiner Gemahlin Adelheid der Abtei S. Urban sein Gut in der Swanden (Kirchgemeinde Hasle, Entlebuch) um 27 Bernpfunde.

Testes: dominus Dietricus de Ruthi, dominus Lutoldus de Arburc, nobiles; dns. Hermannus de Matsteten, dns. Uolricus de Porta, dns. Uolricus Brünzo, milites; Chůno de Mistlerron, Růdolfus de Stevensburg, burgenses in Burgdorf, Růdolfus de Willedingen.

Siegler: Walther von Arwangen.

Staatsarchiv Luzern: S. Urban. Font. III 104 n. 104.

1274, 11. X. (quinto idus Octobr.); in civitate Burgdorf in dem alten merchete. *72.*

Abt Markwart von S.Urban verleiht dem Ritter Ulrich gen. Brunze die Güter in dem Swanne ze dem bache im Entlebuch als Erblehen.

Zeugen: dns. Dietricus dictus de Ruti, dns. Lútholdus de Arburg, dns. Hermannus de Matstetten, dns. Uolricus de Porta, nobiles; dictus Friezo miles, Cůno de Mistleron; Růdolphus de Stevenberc, burgensis in Burgdorff; Růd. de Wilendingen, Ulricus de Sopense.

Staatsarchiv Luzern: Acta s. Urb. von Rob. Balthasar I 478 (Abschrift.)

Nach diesem Tage wird Lütold nicht mehr genannt; seiner Gemahlin und Tochter (vgl. unten n. 90) gedenkt das Jahrzeitbuch Büron (Gfd. XV 281) zum

24. XII. Domina Hemma quondam domina castri huius in Bürren. — Domina Elizabeth de Hasenburg filia domine Hemme de Arburg predicte.

Auch für die Dienerschaft wurden Jahrzeiten gestiftet:

8. XII. Petrus im Holtz famulus domini Lütoldi de Arburg.

20. VI. V̊lricus cocus domini de Arburg et Berchta uxor eius.

6. VIII. Guta de Gatwil famula domini de Arburg.

Anniv. Büron. Gfd. XV 281, 277, 278.

1288, 8. V. *73.*

Schiedsſpruch zwischen S. Urban und Berchta, Wernhers von Bodenberg Witwe, und ihren Söhnen Heinrich und Johannes wegen eines Hauses und Kellers beim obern Tor zu Zofingen.

Zeugen: die Priester Her Ulrich von Arau und Ulrich von Murbach; Kunrad von Arburg, Subdiakon, und Hugo des Dekans Schüler; Bruder Walther der Spitalmeister; 5 Bürger von Zofingen.

StALuzern: S. Urban. Kopp, Bünde II[1] 543[6]. Vgl. n. 17.

1289, 29. VII. *74.*

Agnes, Burkharts von Arburg des ältern Witwe, verkauft mit Willen ihrer Kinder Ulrich und Ita um 19 ℔ d dem Kloster S. Urban eine Schupose in Uffinkon.

Archiv S. Urban. Kopp, Bünde II[1] 541. Vgl. n. 17.

Durch Urk. Zofingen 1. VII. 1289 hatte Graf Ludwig von Froburg seine Ermächtigung zu diesem Verkaufe gegeben. Kopp a. O.

1291, 18. XI. (an ſ. Martins achtodem tage.) *75.*

Sühne zwischen Basel und Luzern: die beiden Städte kommen überein, ihre Streitigkeiten an vier Schiedleute und einen Obmann zu bringen auf einen Tag zu Brugg oder Arau am nächsten Montag nach s. Andreastag (3. XII.). Wer den Scheid nicht hält, verfällt dem andern Teil zu 40 M. S. Giseln dafür sind für Basel: Her Marchwart von Ifendal, V̊lrich von Arburg, Heinrich der Kelner

von Sarnon, Heinrich von Rechenberg; für Luzern: Chůnrat Thotnech, V̊lrich von Horwe, V̊lrich zem Thore, Růdolf von Rotse.

Staatsarchiv Luzern. Kopp, Urkk. II 143 n. 79; Trouillat II 514 n. 407; Oechsli, Anfänge 109* n. 356.

1296. 76.

Rudolf von Arburg trägt sich in die Matrikel der Universität Bologna ein.

Gef. Mittlg. von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1296; Rome apud s. Petrum. 77.

*Dreizehn Erzbischöfe und Bischöfe erlassen allen Christgläubigen, welche an gewissen Festtagen in die Marienkapelle zu Freibach (Kirchhöre Melchnau) ihre Andacht zu verrichten kommen oder an den Bau und Schmuck der Kapelle etwas beitragen, necnon qui pro ſalute ſalubrique ſtatu Conradi de Arburch diaconi, huiusmodi indulgentiarum procuratoris, dum vixerit, et pro anima eius post obitum et pro animabus omnium fidelium defunctorum orationem dominicam cum ſalutatione angelica quocienscumque devote dixerint, für 40 Tage die ihnen auferlegten Strafen (penitentiae).

Staatsarchiv Luzern: S. Urban. Font. III 661 n. 670. Vgl. n. 87.

1299, mense decbr.; Embrach. 78.

Propst und Kapitel zu Embrach urk., daß Frau Guta, Witwe des Ulrich Benninger, Besitzungen an Jakob Nero, Burger von Baden, und dessen Frau Adelheid verkauft habe.

Zeugen: Johannes de Tůngen, Wernherus de Arburg, Ulricus Gowenstein, Egli dictus Swenninger, Eglolfus de Tachsnerrun, — — —.

Siegler: Kap. Embrach.

Staatsarchiv Argau: Wettingen 248. Vgl. n. 17.

1299. 79.

Der Römisch Künig Albrecht warb ouch an die Grafen und Herren von Williſow, Rotenburg, Rägenſperg, Eschibach, Arburg, Wolhuſen, Kränckingen und ander, die in dieſer Landtzart Herrſchafften hattend, das ſi imme ire Herrlicheiten zekouffen gäben föltind, als ouch iro vil tatend und vilicht tun muſtend, ob es inen ſchon nit veil was, oder Ungnaden erwarten. Die Fryherren von Kränckingen im Kletgöw und die Fryherren von Arburg im Ärgöw gabend imm ire Erbſitz zekouffen. — — — Vom Hern von Rotenburg koufft er die gantz Herrſchafft Rotenburg und vom Gotzhus Trub die Herrschafft Spitzenberg. — — —

Tschudis Autographum auf der Zürcher Stadtbibliothek hgg. im Archiv f. schweiz. Geschichte XIX 362. Bezüglich der Freien

von Arburg ist Tschudi im Irrtum; Eigentümer der Arburg waren damals die Grafen von Froburg; diese verkauften in der That am 17. IX. 1299 die Burg an die Herzoge von Österreich. Merz, Gesch. d. Festg. Arburg 5.

Um 1300. *80.*

Die Burg Spitzenberg geht vom Gotteshause Trub an die Herzoge von Österreich über.

Spitzenberg, am Bache Gol bei Urstalden, nördlich von Langnau im Emmenthal gelegen (Gfd. XLII 175), war als Lehen vom Benediktinerkloster Trub in den Besitz der Freien von Arburg• gelangt; nach ihr nannten sich W. de Spicinberc 1241 (oben n. 47 und 48), Waltherus de Spicenberch 1251 (n. 50), Lutoldus de Spicenperc 1263 (n. 62) und L. de Spizenberg 1270 (n. 66). Vielleicht noch unter König Rudolf oder erst unter Albrecht kam die Burg an Oesterreich; ein Brief darüber ist nicht mehr vorhanden, aber das habsburgische Urbar (ed. Maag I 189 oder Font. IV 387) meldet: zů der burg ze Spitzemberg, dú kôft iſt fúr eigen von dem gotzhus von Trůb, hôret ein hůba ze Urſtalden etc. In einer Urk. Langnau, 30. XI. 1306 (Sol. Wbl. 1833, 353), welche Nikolaus Abt zum h. Kreuze in Trub besiegelt, erscheint Peter von Arwangen als miniſter (Amman) illuſtrium virorum dominorum ducum Auſtrie in villa Langnowa, ihm unterstund also das Amt Spitzenberg. Im Sempacher Kriege 1386 wurde die Burg so gründlich zerstört, daß weder Name noch Stelle in des Volkes Erinnerung geblieben ist (Th. v. Liebenau, Aktenstücke z. Gesch. d. Semp. Krieges, im Archiv f. schweiz. Gsch. XVII 132, 138, 139; Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern VIII 91 ff.). Vgl. Kopp, Bünde II[1] 400—402; Habsb. Urbar ed. Maag I 189 n. 2, II[1] 628 n. 2.

Die beiden Klosterfrauen Elisabeth und Susanna von Spitzenberg, die ins Kloster Oetenbach traten und zu deren Leibgeding Graf Kraft von Toggenburg, ihrer Mutter Bruder, 200 ℔ d vergabte (8 V. 1325, StAZürich: Oetenbach 238), von denen Elisabeth am 28. V. 1338 und 1347 als Priorin dieses Klosters erscheint, gehörten dem Geschlechte der Grafen von Spitzenberg, einer Nebenlinie der Grafen von Helfenstein, an. Ihre Eltern waren Graf Eberhart von Spitzenberg und Katharina, Tochter Graf Friedrichs III. von Toggenburg, die in zweiter Ehe den Grafen Volmar IV. von Froburg heiratete. Kopp, Bünde V[1] 66 n. 7, Geschbl. II 119; Stälin, Wirtemberg. Gesch. III 660 n. 1; v. Stürler, Berner Geschlechter Ms.; Argovia XVI 111 n. 214. Irrig nennt E. F. v. Mülinen, Helvetia Sacra II 204 sie Freiinnen.

1300, 15. VII. (s. Margarita); ze Fleckenhusen. *81.*

Der edle Mann Ulrich von Arburg verkauft ein Gut zu Fleckenhausen, Lehen von Graf Volmar von Froburg, an Heinrich den Vogt von Baden um 14 M. S. Graf Volmar, dem er es aufgegeben, überträgt es auf den Käufer

Zeugen: Heinrich von Eptingen, Ritter, Gotfrid von Bubendorf, Wernher der Münzmeister von Zofingen, 5 weitere.

Siegler: der Graf und Ulr. v. Arburg.

Staatsarchiv Luzern: S. Urban (Kopie). Sol. Wbl. 1824 pag. 33 f.; Kopp, Bünde III[2] 290; Urkundio II[1] 159.

1300, 14. X. (feria sexta ante festum b. Galli); Basilee. *82.*

Der Offizial des bischöflichen Gerichts zu Basel erklärt, daß vor ihm Růdolfus de Arburg, rector ecclesie in Burron, folgende Gemächde anerkannt habe:

1300, 14. X. (fritag vor s. Gallentag); Basel.

Ich Růdolf ein frie von Arburg, kilchherre der kilchen ze Burron, han verlobet mit geſwornem eide, das ich die gůter, die V̊lrich ein frie von Arburg. min brůder, von Elſebetun ſiner elichen wirtinne, des graven tochter von Bůchegge, gemachet hat ze einem lipgedinge vnd iren kinden, di ſi mit ein ander nu hant oder noch gewinnent, ze rechtem eigene, wande du gemechte vor gerihte beſchach mit miner hant vnd mit minem willen, niemer ſol von dekeinen ſachen an geſprechen noch die vorgenanten fron Elſebeten vnd iru kint an den gůtern niemer geirren noch beſweren mit deheiner anſprache, da mitte ſi du gůter mochten verlieſen Vnd ſint dis du gůt, du ze der gemechte hörent: ze Burron in dem banne eine vnd zweinzig ſchůpoſſe, du ober muli mit der bluwelon vnd du lantgarbe, Wittechen hofeſtat; des Zelterers hoveſtat vnd du hoveſtat enent dem bache ze der nidern muli vnd darzů ſwas gůter was der von Bůtinkon vnd von Ifendal mit allem rehte, als wir ſi hatten, an eine hoveſtat, du da lit vſ der burg ze Burron, du nut gehört in das gemechte. Es gehört ouch in das vorgenante gemechte eine mark geltes ze Vffinkon dem dorfe.

Siegler: R. von Arburg und auf s. Bitte der Offizial

Zeugen: Her Heinrich von Bechpurg tůmtechan ze Basel, Her Hug von Wessenberg custer von Basel, meister Niclawes von Malters tůmherre von ſante Peter ze Basel, Her Jacob von Buteinkon tůmherre ze Munster in Ergöwe, meister V̊lrich von Waldenburg, meister Heinrich von Berne, meister Lupprant, Her Cůnrat der Munch ein ritter.

Der Offizial siegelt mit dem ſigillum curie Basiliensis.

Archiv des Hauses Pfyffer von Altishofen. Gfd. V 241 n. 19, XXV 301; Gfsch. XI 248 n. 80; Kopp, Bünde III[2] 290; Neugart, Ep. Const. II 403; H. von Liebenau, K. Agnes 404 n. 11a.

Frau Elisabeth ist die Tochter des Grafen Heinrich von Buchegg, Peters Sohn, und der Gr. Adelheid von Straßberg; sie wird mit Großvater und Eltern, ihren Geschwistern Hugo, Peter und Hartman und ihren Oheimen Berchtold, Heinrich und Otto von Straßberg am 25. IX. 1273 (Font. III 46—48) genannt (weitere Geschwister waren Chûn 1302; Berchtold. Komtur des Deutschhauses Sumiswald 1302, dann Landkomtur 1310 und Bischof zu Speier und Straßburg 1328, † 1353; Matthias, Propst zu Luzern 1313. Erzbischof zu Mainz 1321, † 1328; Judenta, Aebtissin zu Fraubrunnen 1326, † um 1348; Johanna, † 1338, Gemahlin des Ritters Burkhart Senn von Münsingen) und erscheint wieder am 11. IX. 1341 als vro Elyzabet grefin geborn von Bûchegga genant von Klingen (Font. VI 611); das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen (MGH Necr. I 416) gedenkt ihrer zum 14. IX. (XVIII. kal. Oct. frouw Elyzabeth von Klingen), und Matth. Neoburg. chron. ed. Studer 220 nennt sie in den Gesta Berchtoldi de Bûchekke neben ihren Geschwistern als domina in Klingen, olim comitissa in Friburg, liberis carens. Ein Zweifel an der Identität der in diesen Quellen genannten Elisabeth ist nicht möglich. Da Matthias von Neuenburg bei der Aufzählung der Kinder des 1320 gestorbenen Landgrafen Heinrich von Buchegg den spätern Bischof Berchtold noch Landkomtur und den spätern Erzbischof Matthias noch Kuster von Murbach (bis 1321) nennt, Elisabeth aber bereits domina in Klingen, so muß sie schon vor 1320 mit einem Freien von Klingen verehelicht gewesen sein; demgemäß ist der Graf von Freiburg — sein Name ist nicht zu ermitteln, er fehlt auch bei Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I 388 f. — vor 1320 gestorben. Ulrich von Arburg wird also Elisabeths erster Gemahl gewesen und kurz nach 1305 — er erscheint noch 1302 — gestorben sein und zwar kinderlos. da sein Bruder Rudolf, der 1305 noch als Chorherr in Münster erscheint, das Erlöschen des Stammes zu verhüten, damals mit kirchlichem Dispens aus dem Dienst der Kirche trat und bereits 1310 sich vermählte. Das Jahrzeitbuch Büron (Gfd. XV 276) gedenkt Ulrichs zum 1. VI.:

Kal. Jun. V͛lricus de Arburg aduocatus huius ecclesie.

Die von Wurstemberger im Gfsch. XI 65 geäußerten Zweifel an der Identität der Elisabeth von Buchegg, spätern Gräfin von Freiburg und Herrin von Klingen, mit Elisabeth, Gemahlin Ulrichs von Arburg, des Grafen Tochter von Buchegg, sind nicht begründet. Denn einerseits sind die 1273 und 1341 genannte Elisabeth unzweifelhaft die nämliche Person, andrerseits liegt in der Annahme von drei Ehen kein Widerspruch mit den Quellen, umso weniger als in chronologischer Beziehung kein Anstand sich ergibt, und endlich wird sonst keiner andern Gräfin Elisabeth von Buchegg je gedacht.

Dagegen wäre möglich, daß der Graf von Freiburg der erste und Ulrich von Arburg der zweite Gemahl Elisabethens gewesen wären. Wenn die Stelle obiger Urkunde wegen der Kinder, die Ulrich und Elisabeth mit einander nu hant oder noch gewinnent, nicht einfach, was das wahrscheinlichste ist, eine bloße Phrase der bischöflichen Kanzlei darstellt, sondern auf das Vorhandensein von Kindern einen Schluß gestattete, so müssten diese Kinder in früher Jugend gestorben sein.

1302, 9. II. (V. id. febr.); Zovingen. *83.*

Propst Kunrad [von Göskon] und das Kapitel der Stift Zofingen erwählen in ihrem Streite mit dem Prior und den Brüdern des Predigerordens ihren Mitchorherrn C. von Arburg als ihren Anwalt und Fürsprecher mit unbedingter Vollmacht für alles, was er in dieser Eigenschaft thun kann und soll.

Propst und Kapitel siegeln, S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 30. Vgl. n. 17.

1302, 15. X. (s. Gallen abend); ze Arburg uf der brúgge. *84.*

Dietmar von Olten, Ritter, verkauft namens des abwesenden Hern Heinrich von Pfaffnang an Cůnrat Brunwart, Burger zu Laufenburg, ein Gut zu Wulfiswile um 31 ℔ d; Her Heinrich soll, wenn er wieder zu Lande kommt, das Gut aufgeben und fertigen, als Giseln hiefür verpflichten sich Her Walther von Arwangen und Her Jakob von Kienberg, die Giselschaft wäre in Arau zu leisten.

Zeugen: Her Wernher und Her Arnolt von Kienberg, Her Johans von Kilchon, Her Heinrich von Ifenthal, Herre Heinrich und Herre Mathis von Eptingen, Rittere; V̊lrich von Arburg, Hartman und Peter von Kienberg, Edelknechte.

Kopialbuch Beuggen. ZGOR XXIX 189 f.

Um 1303. *85.*

Dominus de Arburg uſurpat ſibi iudicium dictum twing vnd ban in villa Wininken, eo quod ruſtici eiusdem ville idem iudicium, quod dominii fuit, proprio auſu transtulerunt in eum.

Luzerner Revokationsrotel im Stadtarchiv Luzern. Pfeiffer, h.-ö. Urbar 319; Kopp, Bünde III[2] 290 n. 4; Gfd. XXX 299; Habsb. Urbar ed. Maag II[1] 347 f.

1305, 13. V. (III. id. Maii); Münster. *86.*

Propst Ulrich von Landenberg und das Kapitel zu Münster geben die durch Udelhildis, Ehefrau des Ritters Rudolf von Halwil, ihnen aufgegebenen Lehengüter derselben gemeinsam mit ihrem Ehemann zu Lehen.

Zeugen: Herman von Landenberg, Kuster, R. von Arburg. Ulrich von Rûda, Jakob von Büttikon, R. von Liebegg, Chorherren zu Münster.

Stiftsarchiv Beromünster F 6 n. 12.

1309, 9. IV. 87.

Rudolf von Arburch, der Königin Agnes von Ungarn Gutspfleger zu Oesterreich, kauft Güter in Oesterreich.

Lang, Regesta Boica V 149; Kopp, Bünde IV[1] 104 n. 2, 212 n. 6; H. v. Liebenau, Königin Agnes 416 n. 28.

Um 1309 (?). 88.

Friedrich von Oesterreich Rudolfo de Arburch purgravio in Wecennekke.

Ms. Philol. 2493 mb. q. s. XIV. der k. k. Hofbibliothek in Wien (Briefsammlung), woraus obiger mehr als knappe Auszug im Archiv der Gesellschaft f. ält. deutsche Geschichtskunde hgg. von Pertz X 523.

1310, 1. V. (an ſand Walpurgen tag); Zúrich. 89.

Eliſabeth wilent künigine von Rom und Lúpolt ir ſun, herzog von Oesterrich etc., geloben, dem edeln Manne Rûdolfen von Arburch 200 M. S. Zürcher Gewichts zu geben ze heimſtüre zu der edelen junchfrowen Benedicten, des edelen mannes hern Rudolfes von Hewen tochter, die er elichen genommen hat. Die Summe soll an Rudolf von Hewen oder seine Tochter Benedikta bezahlt werden, ob der vorgenant Rudolf von Arburg nicht were, und zwar bis Pfingsten über ein Jahr. Bürgen sind: die Grafen Rud. von Habsburg, Friedrich von Toggenburg und Heinrich von Fürstenberg, Her Heinrich von Grießenberg, die Ritter Kunrad von Blumenberg, Johans Truchseß von Dießenhofen, Hartman von Baldegg, Rudolf von Halwil, Rudolf von Trostberg, Burkhart der Senne von Münsingen, Ulrich der Lieblose von Büttikon und Egbrecht von Goldenberg. Die Bürgen verpflichten sich, selbst oder durch einen andern ehrbaren Mann Giselschaft zu leisten, falls die bestimmte Summe innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlt würde, und zwar sollen die enhalb der Lindemag geſezzen ſint, zu Zofingen, und die dizhalb geſezzen ſint, zu Zürich, und der von Toggenburg zu Konstanz leisten.

Siegler: Elisabeth und Leupold.

Staatsarchiv Zürich: Hinterrüti 30. Argovia V 21 n. 12, X 172 n. 270; Kopp, Bünde IV[1] 104; Fürstenberg, Urkbch. ed. Riezler II 40 n. 52.

1312, 22. IV. (tags vor ſ. Georg); Oberkilch. 90.

Elisabeth von Arburg verzichtet mit Genehmigung ihres Bruders und Vogtes Rudolf von Arburg für sich und ihre [erst-ehelichen] Söhne Rudolf und Johann von Lobgassen zu Gunsten von Markwart und Aimo (Heimo) von Hasenburg, Brüdern ihres [zweiten] Mannes sel. Walther von Hasenburg, gegen 40 M. S. auf alle Ansprüche an dessen Nachlaß.

Rudolf von Arburg siegelt.

Staatsarchiv Neuenburg F 3,3; v. Stürler, Berner Genealogien s. v. Arburg; Musée Neuchâtelois XXXIII 152 (1896).

Vgl. oben n. 72.

Trouillat IV Stammtafel der Hasenburger zu S. 896 gibt folgende Genealogie, ohne für alle Angaben die Belege zu bringen:

**Berchtold II. von Hasenburg, genannt Aimo II., 1245,
Ritter 1255, Herr von Neu-Hasenburg bei Willisau, 1256—1285,
Herr von Hasenburg 1289, 1296.
G.: Adelheid (von Wolhusen?).**

Walther IV., Ritter, Herr von Neu-Hasenburg 1302, 1310, Herr von Hasenburg 1324—1345, † vor 1362. G.: Elise von Arburg, Witwe von N. von Lobegassen.		**Ulrich Theobald, Herr von Hasenburg 1324—1345, † vor 1360. G.: Benedikta von Arburg.**	
Theobald, Junker 1372.	**Tyne, 1362, propriétaire à Porrentruy.**	**Hans Ulrich 1360, † 1386. G.: Verena von Thierstein.**	**Ursula 1360. G.: Peter von Cly.**
		Johan Bernhart.	

1314, 24. IV.; Rechberg. 91.

Königin Agnes von Ungarn schenkt dem Frauenkloster S. Bernhard in Niederösterreich einen zu ihrer Burg Rechberg gehörigen Weinberg, Zwettler genannt, für die auf S. Felix in pincis (14. Jänner) zu feiernde Jahrzeit für ihren Gemahl König Andreas sel. von Ungarn und die an ihrem Todestage für sie zu haltende Gedächtnisfeier.

Es siegeln mit der Königin: Ortolf Dekan zu Krems, Her Rudolf von Arburg und H. von Chreyon.

Font. rer. Auſtriac. VI[2] 257; Auſtria Sacra VIII 71; H. von Liebenau, Königin Agnes 431 n. 40.

1314, 11. IX.; Münster. 92.

Jacobus de Rinach prepoſitus eccleſie Beronenſis Conſtantienſis dioceſis vniuerſis preſentium inſpectoribus ſeu | auditoribus noticiam ſubſcriptorum. Cum honorabilis dominus Vlricus quondam de Arburg canonicus dicte noſtre | eccleſie domum prepoſiture noſtre de conſenſu honorabilis domini R. quondam de Froburg prepoſiti dicte

ecclesie | predecessoris nostri propriis sumptibus reedificauerit eo pacto, ut sexaginta libre denariorum estimate pro | reedificacione predicta per aliquem ex suis successoribus in prepositura prefata in vsus dicte ecclesie nostre conuertentur | pro ipsius ibidem anniuersario celebrando, qui videlicet eius successor domum vellet redimere supradictam, | sicut in instrumento super hiis confecto plenius continetur, nos ad eandem prepositurам diuina disposicione | vocati prefatam domum pro nobis nostrisque successoribus de bonis prepositure redimere et rehabere | seu retinere volentes, de consensu capituli nostri bonorumque virorum consilio bona nostra infrascripta | nobis pertinentia ad aniuersarium ipsius domini Vlrici celebrandum donauimus et presentibus assignamus, videlicet | aput Kerns decimam nostram reddentem triginta solidos, aput Hůbon de curti vnam libram denariorum et aput | Ludingen decem solidos ad ipsius aniuersarii celebracionem iuxta prefati domini Ůlrici ordinacionem perpetuo seruitura, | renunciantes pro nobis nostrisque successoribus omnibus omni iuris auxilio scripti et non scripti per quod dicta | donacio pro vtilitate prepositure facta posset aliquatenus irritari. Liceat etiam nobis nostrisque successoribus | vniuersis prefata bona ad prepositurам ipsam pro sexaginta libris redimere supradictis, in vsus dicte ecclesie | ad celebracionem prenotati aniuersarii conuertendis. In horum euidenciam sigilla videlicet nostrum et capituli | presentibus sunt appensa. Datum Berone anno domini m° ccc° xiiij° feria quarta post natiuitatem | sancte Marie, indictione xij.

Stiftsarchiv Beromünster: Liber crinitus fol. 25v und 26 r.

1315. *93.*

Aber versetzt er [hertzog Lúpolt] Růdolffen von Arburg vmb 80 marck silbers ettliche bodengült vff vil vnd an vil orten gelegnen höffen, nützt alles wenig, dann allein dar in zesechen, ob die höf diser versatzungen aller diser zyt zinsind wie von alter har. 1315.

Staatsarchiv Bern: Registratur d. Kl. Küngsfeld, Frienisberg, Thorberg fol. 43v. Das Original findet sich im Staatsarchiv Argau: Königsfelden nicht mehr vor.

1317, 16. IV. (samstag nach vsgender osterwuchen); ze Olton an offenem Gerichte. *94.*

Ritter Wernher von Kienberg verkauft mit seiner Gattin Mechthild, deren Vogt Ritter Hartman von Ruoda ist, und mit Gunst und Willen seiner Kinder Wernher, Heinrich, Adelheid, Elisabeth, Margarita und Amelyen, seinen Teil der Burg Triengen mit Leuten und Gut um 200 M. S. für ledig eigen an Hern Rudolf von Arburg, Freien, und fertigt das Verkaufte am Gericht vor Graf Volmar von Froburg.

Zeugen: die Ritter Her Růdolf von Hallewil, Her Růdolf von Troſtberg der elter, Her Burkart von Liebegge und Her Dietmar von Olton.

Siegler: Wernher von Kienberg, Hartman von Ruoda, Volmar von Froburg und die 4 Zeugen; S. hgn.

Stadtarchiv Luzern. Gfd. XL 99 ff.; Kopp, Bünde IV[2] 248[6].

1318, 19. VII. (an der mitwuchen vor ſ. Jacobes tage). *95.*

Die Ritter Her Heinrich von Grießenberg, Her Rudolf von Arburg, Freie, und Her Hartman von Ruoda, Pfleger und Amtleute der Herzoge von Oesterreich, schließen mit den Landleuten der Waldstätten Uri, Schwiz und Unterwalden einen getruwen guoten fride d. h. den ersten Waffenstillstand bis und mit 31. Mai 1319.

Staatsarchiv Luzern. Tschudi, Chron. helv. I 285; Eidgen. Absch. I[1] p. V Beil. 3; I[2] 244 n. 4; Oechsli, Anfänge 389 n. 9; Kopp, Bünde IV[2] 225 ff., 254[11]; H. v. Liebenau, Königin Agnes 438 n. 51.

Diesem Frieden traten am 30. VII. 1318 auch die Landleute des obern Amtes zu Glarus und des niedern Amtes zu Wesen bei.

Eidg. Absch. I[2] 246; Oechsli, Anfänge 230* n. 591; Gfd. XX 215 n. 6.

1318, 24. IX. (an dem nehſten ſuntag vor ſand Michels tag); *96.*
bi Solotren uf dem velde.

Johans von Turne, Herre ze Gestelon in Wallis, verpflichtet sich durch einen gestabten Eid, dem Herzog Leupold und seinen Brüdern, so oft sie es fordern, mit 3000 Mann, sie seien sein oder seiner Diener, gegen die Waldstätten zu helfen, so jedoch, daß der Herzog für die Kosten des Unterhalts der Mannschaft aufkommen soll, alz der graf Eberhart von Nellemburg, Růdolf von Arburg und Ulrich von Buttiken, dez ſelben herzogen hofmeiſter, heiſſent oder alz ich ſelb bi minem eit behabe, daz ich ſú ſpiſen möchte. Ferner verpflichtet er sich, dem Herzog mit 10 Helmen auch gegen die Berner zu dienen.

Landesarchiv Uri. Kopp, Urkk. I 133 f., Bünde IV[2] 232 f.; Tschudi, Chron. I 288; Sol. Wbl. 1818 p. 211; Gfsch. XI 267 n. 138; Font. V 92 n. 39; Oechsli, Anfänge 232* n. 595.

1318, 9. X. (an ſant Dyoniſyen tag); Solotern. *97.*

Item herzog Lúp[olt] ſolt gelten Růd[olf] von Arburg vmb ſinen dienſt lx mark ſilbers; dar vmb hat er im vnd ſinen erben verſetzt iij mark gelts vff den ſtúren ze Mawenſee vnd ze Knutwil nach ſins briefs ſag.

Staatsarchiv Luzern: Pfandschaften der Herrschaft Oesterreich Bl. XIVb. Kopp, Geschbl. II 174, Bünde IV[2] 234[2], 263; Habsb. Urbar ed. Maag II[1] 673 n. 163.

1319, 21. V. (an dem nechſten mentage vor ſ. Vrbans tage). *98.*

Die Amtleute und Landleute in den Waldstätten zu Uri, Schwiz und Unterwalden verlängern den Frieden, den sie mit den edeln Herren Heinrich von Grießenberg, Rudolf von Arburg, Freien, und Hartman von Ruoda, Ritter, an der Herzoge von Oesterreich Statt geschlossen haben, um 14 Nächte (d. h. bis 14. VI.).

Staatsarchiv Luzern. Eidg. Absch. I[1] S. VII Beil. 4, I[2] 246; Oechsli, Anfänge 236* n. 601.

1319, 15. VI. (an dem neichſten fritage vor der zehen tuſent ritteren tage). *99.*

Die Amtleute und Landleute in den Waldstätten zu Uri, Schwiz und Unterwalden verlängern den Frieden, den sie mit den edeln Herren Heinrich von Grießenberg, Rudolf von Arburg, Freien, und Hartman von Ruoda, Ritter, an Statt der Herzoge von Oesterreich geschlossen haben, bis ſ. Ulrichs tag (4. VII.).

Staatsarchiv Luzern. Eidg. Absch. I[1] p. VIII Beil. 5, I[2] 247.

1319, 26. VI. (an dem neichſten ziſtage nach ſ. Johanſtage ze ſunegicht); an Stanſtade. *100.*

Die Amtleute und Landleute in den Waldstätten zu Uri, Schwiz und Unterwalden verlängern den Frieden, den sie mit den edeln Herren Heinrich von Grießenberg, Rudolf von Arburg, Freien, und Hartman von Ruoda, Ritter, an Statt der Herzoge von Oesterreich geschlossen haben, bis ſ. Jakobs tag (25. VII.).

Staatsarchiv Luzern. Eidg. Absch. I[1] p. VIII Beil. 6, I[2] 247.

1319, 3. VII. (an ſ. Vlriches abende). *101.*

Die Ritter Her Heinrich von Grießenberg, Her Rudolf von Arburg, Freie, und Her Hartman von Ruoda, Pfleger und Amtleute der Herzoge von Oesterreich, schließen mit den Landleuten der Waldstätten Uri, Schwiz und Unterwalden einen getrüwen guoten fride, d. h. den zweiten Waffenstillstand.

Die Siegel der drei Ritter, sowie das der Bürger von Luzern und Zug hängen.

Staatsarchiv Obwalden. Tschudi, Chron. I 289 b; Eidg. Absch. I[2] 250; Oechsli, Anfänge 237* n. 605; Gfd. XX 215 n. 7.

Der Gegenbrief der Eidgenossen vom selben Datum liegt im Staatsarchiv Luzern. Eidg. Absch. I[1] p. IX Beil. 7, I[2] 248.

Dem Frieden traten am 9. VII. 1319 auch Ammann und Landleute zu Glarus und Wesen bei. Eidg. Absch. I[2] 250.

1320, 4./18. I. (pridie non. Januarii et feria VI. post Hilarii); Zürich. *102.*

Meister Ulrich, Kustos zu Zürich, nimmt als Subdelegat des päpstlichen Kommissars Hartman von Nidau, Chorherrn zu Konstanz,

im Streite zwischen Ulrich von Werd, Kaplan zu S. Johan in Zofingen, einerseits und den Schwestern Margarita und Gertrud von Baumgarten andererseits Kundschaft auf über das Kollaturrecht der von Margarita von Eriswil gestifteten Pfründe.

Unter den einvernommenen Zeugen steht als dreißigster C. von Arburg.

Staatsarchiv Aargau: Zofingen Stift 42. Vgl. n. 17, ferner n. 125, 146, 270 und die dort angeführten Stellen.

1320, 25. V. (an ſ. Urbans tage). *103.*

Graf Rudolf von Nidau gestattet durch bette unſers herren . . herzogen Lúpoldes von Oesterrich wegen und ſiner botten hern Růdolfs von Arburg und hern Dietmares von Olten den Bürgern von Biel im Streit um ihre Almende eine zweite Fristverlängerung von drei Wochen, um ihre Rechte zu beweisen.

Siegler: Graf Rudolf von Nidau; Rudolf von Arburg, Ritter, S. hgn. (✠ S'· RVDOLFI · DE · · · BVRG · NOBILIS; Siegeltafel n. 7).

Stadtarchiv Biel. Font. V 177 n. 123.

1321, 13. VIII.; Maschwanden. *104.*

Eberhart Graf von Nellenburg verkauft den Hof zu Ober-Rifferswil, in den der Kirchensatz gehört, um 114 M. S. der Abtei Kappel unter Vorbehalt von 20 ß jährlichen Geltes für das Gotteshaus Luzern.

Zeugen: Br. Wolfhart (von Nellenburg, Bruder des Verkäufers), Komtur (des deutschen Hauses in der Mainau), — —; Heinrich von Grießenberg und Rudolf von Arburg, Freie und Ritter; Markwart von Baldegg, Chorherr zu Münster; Kunrad von Wintertur, Kirchherr in Remerſwile; Hartman von Ruoda, Hartman, Peter, Rudolf und Walther von Hünoberg, Dietmar von Olten und Jakob von Littau, Ritter; Jakob von Adlinkon, Gotfrid von Buben[dorf] und Hartman von Ruoda, Edelknechte; 6 weitere.

Staatsarchiv Zürich: Kappel. Kopp, Bünde IV² 278.

1322, 25. VI.; Kilchberg. *105.*

Güterverkauf des Johan von Wediswile an Heimo und Markwart von Hasenburg.

Zeuge: Rudolf von Arburg.

Staatsarchiv Neuenburg. Gef. Mittlg. von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1323, 16. IV. (Samſtag vor ſ. Georientag); Brugg. *106.*

Herzog Leupold von Oesterreich setzt dem Edeln Rudolf von Arburg für geleisteten und noch zu leistenden Dienst statt 80 M. S.

ein auf Gütern zu Rämigen 25 Stück Zinse und Zehnten, auf Gütern zu Swendi 6 Stück an Zins, auf Gütern zu Rämigen und Müntal 4 ℔, auf Gütern zu Rein 6 Schafe zu 3 ß 4 d, auf Gütern auf dem Bözberg 1/2 Schaf zu 20 d, zu Gebiſtorf 9 Schweine zu 12 ß, zu Baden 1 ℔ 2 ß + 2 ß, den niedern Zoll auf dem Wasser zu Baden für 3 ℔. Alle diese Nutzungen sind wiederlöslich.

Staatsarchiv Argau: Königsfelden 755. Die Urkunde ist nur in einem Vidimus erhalten d. d. 1470, 7. XI. (Mitwoch vor ſ. Martin), ausgestellt von Niklaus Fricker, kaiserlichem Notar. Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg III Reg. 618; Archiv für Geschichte X 444 (beide mit falscher Bemerkung wegen des Datums); H. von Liebenau, Königin Agnes 93 f., 450 n. 68a (ungenau); Kopp, Bünde V1 64. Vgl. das Regest dieser Urkunde in den Pfandschaften der Herrschaft Oesterreich Bl. XIVb (Staatsarchiv Luzern), wonach die eingesetzten Zinse 6 Mark ausmachen; Kopp, Geschbl. II 174, Bünde V1 64; Habsb. Urb. hgg. von Maag II1 673 n. 165.

1323, 16. IX. (XVI. kal. oct.), ind. VI. *107.*

Rudolf von Arburg, Ritter, empfängt von Propst und Kapitel der Kirche Zofingen als Erblehen eine am Bach genannt Sur ex parte ville Bürren gelegene Wiese, genannt die Matte von Eriswile, gegen einen Jahreszins von 4 ß d Zofinger Münze; er erklärt, das Eigentumsrecht der Kirche Zofingen jederzeit anerkennen zu wollen.

Das Siegel Rudolfs ist abgefallen.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 47.

1323, 6. XI. (an ſuntag vor ſant Martins tag); Arôw. *108.*

Item aber herzog Lúpolt ſolt dem ſelben Růdolf von Arburg vmb dienſt vnd ſchêden gelten lxxx mark ſilbers, vnd da für het er im uerſetzt viij mark gelts vf den gůtern ze Remingen, ze Mônental vnd anderſwa, nach ſiner brief ſag.

Staatsarchiv Luzern: Pfandſchaften der Herrschaft Oesterreich Bl. XIV b; Kopp, Geschichtsblätter II 174; Argovia XI 36 n. 37*; Habsburg. Urbar ed. Maag II1 673 n. 164.

1324, 8. VI.; Avignon. *109.*

Im Kampfe mit König Ludwig von Baiern sendet Herzog Leupold von Oesterreich, Bruder des Gegenkönigs Friedrich, eine Gesandtschaft an Papst Johan XXII., um die Befreiung seines in der Gefangenschaft Ludwigs befindlichen Bruders und seine Anerkennung als römischer König zu erlangen. Die Gesandtschaft bestund aus dem Freien Hern Rudolf von Arburg, Ritter Hartman von

Baldegg, Meister Johan Pfefferhard und Meister Friedrich von Ravensburg. Boten und Briefe wurden vom Papste gütig aufgenommen, der Vollmachtsbrief aber ward zur Durchführung der Anträge nicht für genügend erachtet, die Boten kehrten daher, ohne den gewünschten Zweck erreicht zu haben, mit dem apostolischen Segen zurück.

Oberbaierisches Archiv I 79. Kopp, Bünde V[1] 64, 143 f.; H. von Liebenau, Königin Agnes 452 n. 73a. Vgl. Archiv für Kunde östr. Geschichtquellen XV 190.

1325, 18. IV. (donrftag vor f. Georgien tage); Zouingen. *110.*

Agnefe, die hern Johans feligen elich wirtin waz vor Kilchen, ritters, vnd Johans Wernher, ir fun, erftere mit Hand ihres Vogtes Hartman von Büttikon, verkaufen den Getwing und Bann zem halbteile in dem dorff ze Kulmröwe, die vns von eigenschaft anhörent, an Dietrich von Wininkon ze dez edeln herren handen hern Růdolff von Arburg, friien, vnd finer erben fúr ir lidig eigen um 24 M. S.

Zeugen: Her Johans von Búttinkon, Propst zu Zofingen, Dietrich von Meienberg, tůnherre Zouingen, Her Chůnrat Buchser, Her Wernher Núnlist, Her Heinrich der Múlner, Her Ůlrich von Rorbach, Her Johans der Seiler, priestere; Heinrich von Luternowe, Jakob von Hetlingen.

Siegler: Hartman von Büttikon und Johans Wernher vor Kilchen, S. hgn.

Staatsarchiv Luzern. Gfd. XL 102 n. 3; Kopp, Bünde V[1] 63; Segesser, Rechtsgeschichte I 699 n. 5.

1325, 5. IX. (donerftag nach f. Verenen); Brugge. *111.*

Lupolt, Herzog von Osterich und Stir, urkundet, daß Rudolf von Arburg alle Lehen, die er von ihm und seinen Brüdern inne hat, ihm aufgegeben habe mit der Bitte, sie auf seine Töchter zu übertragen, falls er ohne Söhne sterben sollte. Der Herzog willfahrt dieser Bitte und belehnt Rudolf von Arburg und dessen Töchter unverscheidenlich mit den Lehen.

Siegler: d. Urk., das Reitersiegel hängt stark beschädigt.

Staatsarchiv Argau: Arburg 4. Kopp, Bünde V[1] 64; Lichnowsky a. O. III Reg. 688; H. von Liebenau, Königin Agnes 453 n. 80 (mit falschem Datum).

1325, 7. IX. (an dem abende unfer frowen geburtlichen tages). *112.*

Rudolf von Arburg, Freier, gibt die Eigenschaft einer Korngülte von 5 Stücken im Banne Kulmbe, welche Burchart von Liebegge und sein Sohn Johans von ihm bis jetzt zu Lehen hatten,

diesen letztern und ihren Erben ledig auf, die selben eigenschaft der genanden stucken von mir und minen erben niemer si vúrbaz an ze sprechenne.

Rudolf siegelt; das Siegel ist abgefallen.

Staatsarchiv Argau: Liebegg 3. Kopp, Bünde V[1] 63.

1325, 19. XII. (donstag nach Lucie); Brugg. *113*

Rudolf von Arburg und Walther der Schultheiß zu Säckingen und Landvogt der Herzoge von Oesterreich im Amte Baden und im Argau erlassen einen Spruch, die Fischenz beim Kloster Fahr betreffend, streitig zwischen diesem und Chuonrad, Schultheiß zu Baden, welcher behauptete, dieses Recht von Lütold von Regensberg als Lehen erhalten zu haben. Dagegen verwahrte sich aber Burkhart von Ulvingen, Propst zu Fahr, mit Berufung auf die Briefe und Handvesten, welche auf Befehl des Herzogs Leupold von Oesterreich der von Arburg und der Landvogt sofort untersuchten, als echt befanden und darauf das Recht der Fischenz dem Kloster Fahr zusprachen.

Zeugen: her Niclaus von Frówelt, probst des gotzhus ze Emerach; meister Bitterolf, korherre ze Passowe; meister Friderich der schriber, korherre ze Zúrich; meister Gerung der arzat, kilcherre ze Surse; her Albrecht vnsers herren herzog Lúpoltz schriber; her Wernher von Wolon.

Stiftsarchiv Einsideln. Morel, Reg. Einsidl. 240; Gfd. XLIII 282; Odilo Ringholz, Geschichte des Benediktinerstifts Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden 154.

1326, 23. V. (frytag nach vnsers herren lichnam tag); Baden. *114.*

Herzog Leupold hatte den Freien Hern Rudolf von Arburg und Walther den Vogt von Baden beauftragt, Kundschaft zu verhören, ob die Güter zu Ettiswile Eigen des Gotteshauses S. Urban oder Lehen von Oesterreich seien; die beiden verhören nun die Leute eidlich und senden deren Erklärung, daß diese Güter mit Twing und Bann und Vogtei des Gotteshauses rechtes Eigen seien, an Herzog Albrecht, worauf dieser von aller Ansprache absteht und verbietet, auf irgend eine Weise S. Urban daran zu irren oder zu beschweren.

Staatsarchiv Luzern: S. Urban. Kopp, Bünde V[1] 331 f.; Argovia V 42 n. 25.

1326, 26. VII. (an dem nechsten samstage nach s. Jocobs tage des zwólfbotten). *115.*

Graf Peter von Arberg erklärt, nachdem Graf Rudolf von Neuenburg ihm die Burg zu Nidau, das Gericht auf dem Tessenberge und

alle seine Lehen vom Bistum Basel verliehen hat, daß diese Verleihung dahinfallen soll, sofern Graf Rudolf, sein Vetter, Leibeserben erhalten oder sonst seinen Entschluß widerrufen würde.

Zeugen: her Hesse von Tetingen, her Růdolf von Erlach, her Heinrich von Iffental, rittere.

Siegler: Graf Peter und her Růdolf von Arburg, sein sweher; S. abgefallen.

Staatsarchiv Bern: Fach Nidau. Font. V 518 n. 479. Vgl. Sol. Wbl. 1829 p. 117; Kopp, Bünde V[1] 347.

Graf Peter von Arberg hat somit die Tochter Rudolfs von Arburg zur Frau.

1327, 3. XI. (die III. Nouembris, ind. X.); Tyroli. *116.*

Henricus dei gratia Bohemiae et Poloniae rex, Karinthie dux, Tyrolis comes, etc. urkundet: quod licet aliquibus elapsis mensibus iuxta tractatus habitatos per auunculum nostrum carissimum Albertum ducem Austriae personaliter iurauimus super contrahendo matrimonio cum praeclara domicella Beatrice sorore illustrium comitum Sabaudiae, ad maiorem tamen certitudinem et cautelam nobiles viros Rudolphum de Arburg et Joannem de Arwangen, praesentium exhibitores, nostros constituimus et ordinamus certos procuratores generales et nuncios speciales et quemlibet eorum in solidum ad firmandum idem matrimonium et ad iurandum in animam nostram, quod in praedictam domicellam Beatricem tanquam in sponsam nostram legitimam consentientem et nec per nos stabit quin dictum matrimonium consummetur et canonice celebretur.

Archiv Turin. Guichenon, Histoire généalogique de la royale maison de Savoye III 160; vgl. Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II. ducis Austriae fol. 23 ff.; Kopp, Bünde V[1] 226, 344[2], 469; H. von Liebenau, Königin Agnes 458 n. 90 (ungenau); A. Huber, Vereinigung Tyrols mit Oesterreich Reg. 14, 20.

1328, 29. VI.; Innsbruck. *117.*

Herzog Heinrich von Kärnthen, Graf zu Tirol, bestimmt, daß dem Geleite seiner Braut Beatrix, welche Freiherr Rudolf von Arburg, Ritter Johan von Arwangen und noch ein dritter Hofherr der Königin Agnes nach Innsbruck bringen, bei ihrer Ankunft 900 Goldgulden ausbezahlt werden.

Handschriftl. Rechnungsbuch auf dem Ferdinandeum zu Innsbruck. H. von Liebenau, Königin Agnes 462 n. 92.

1329, 7. II. (zistag nach u. Fr. Liechtmis tag). *118.*

Graf Johans von Habsburg(-Laufenburg) verkauft an Gotfrid von Bubendorf, Vogt zu Baden, an siner swester kinde stat Agnesun

ſeligen und zu Heinrich ſeligen von Eſchentz kinden Gotfrides, Rudolfs, Heinrichs und Johans, deren Vogt er iſt, 8 Schupoſen zu Sarmenſtorf und andere Güter um 110 ℔ Baſler Pfenninge.

Zeugen: her Rudolf von Arburg, Freier und Ritter; her Johans von Halwil und her Johans von Arwangen, Ritter; Peter von Dietikon, Kirchherr im Bözberge, Rudolf von Walterſwile, Rudolf Bane, Walaſwile von Loffenberg, Johans Bulli von Brugge.

Siegler: Joh. v. Habsburg.

Archiv der Familie Zweyer auf Hilfikon. Herrgott, Gen. dipl. III 639 n. 757; Kopp, Bünde V[1] 344; Argovia X 182 n. 328.

1329, 9. V. (ziſtag vor mitten meiien); ze Brugge. *119.*

Margarita, Gemahlin des Johans von Kienberg genannt Prissour, und Katharina, Gemahlin Ulrichs von Iberg, Schwestern, Töchter Hern Eppen sel. von Küssenach, verkaufen die Vogtei zu Sarmenstorf, die man nennt in der Gassen, mit Twing und Bann und Gerichten an Gotfrid von Bubendorf, Vogt zu Baden, zu Handen der Kinder Heinrichs von Eschentz und seiner Ehefrau Agnes, nämlich Gotfrids, Rudins, Heinzis und Johanses, deren Vogt er ist, um 190 ℔ Basler Pfenninge.

Zeugen: Graf Johans von Habsburg; Her Rudolf von Arburg, ein Freier; Her Wernher von Wolen, Her Berchtold von Mülinen, Ritter; Johans Bulli, Rudolf der Scherer, Rudolf Finsler, Rudolf Hirsli.

Siegler: Joh. von Kienberg und Ulrich von Iberg.

Archiv der Familie Zweyer auf Hilfikon. Herrgott, Gen. dipl. III 641 n. 759; Kopp, Bünde V[1] 344; Argovia X 182 n. 330.

1329, 9. V. (ziſtag vor mitten meiien); Brugg. *120.*

Schultheiß, Rat und Burger von Brugg bezeugen, daß Margarita, Johans von Kienberg genannt Prissen Gemahlin, und Katharina, Ulrichs von Iberg Ehewirtin, an Gotfrid von Bubendorf, Vogt zu Baden, an Statt der Kinder Heinrichs sel. von Eschentz die Vogtei zu Sarmenstorf, genannt in der Gassen, ein Lehen von Graf Johans von Habsburg, um 190 ℔ Basler Pfenninge verkauft und dieses Lehen dem Grafen Johans von Habsburg aufgegeben haben, worauf letzterer es dem Gotfrid von Bubendorf zu Handen seiner Schwesterkinder geliehen habe.

Zeugen: Graf Johans von Habsburg; Her Rudolf von Arburg, Freier; Her Wernher von Wolen, Her Berchtold von Mülinen, Ritter; Johans Bulli, Rudolf der Scherer, Rudolf Finsler, Rudolf Hirsli, Burger zu Brugg.

Archiv der Familie Zweyer auf Hilfikon. Herrgott, Gen. dipl. III 642 n. 760; Kopp, Bünde V[1] 344; Argovia X 182 n. 331.

1329, 18. VII. (ziſtag vor ſ. Mariun Magdalenun tag); ze Surse. *121.*

Rudolf von Arburg nimmt im Auftrage Herzog Albrechts von Oesterreich von Rudolf von Liebegg, Propst zu Bischofzell und Chorherrn zu Konstanz, Meister Ulrich Wolfleibsch, Kuster zu Zürich, Hartman von Baldegg dem alten, Walther von Elgöwe, Chorherrn zu Konstanz, Rudolf von Trostberg, Ritter, Dietrich dem Schnider, Chorherrn zu Münster, Kunrad von Etiswile, Chorherrn zu Zofingen, Schultheiß und Rat und den ältesten und besten der Gemeinde Sursee, Meister Gerung, Kirchherrn zu Sursee, und Kunrad von Schlat, Pfründer daselbst, Kundschaft auf über die Frage, wer die Pfründen zu Sursee leihe, und teilt seinem Herrn die übereinstimmenden Aussagen aller Kundschafter, daß ein Kirchherr zu Sursee die Pfründen seiner Kirche leihen solle, mit, nachdem er mit Ritter Hartman von Růda auch noch die alten Rötel und Briefe eingesehen, die ebenso lauten.

Siegler: der Urkunder, der von Rued und die Kundschafter (12), S. hgn.

Stadtarchiv Sursee. Gfd. XVIII 169 (vgl. III 80. XXI 127, 140); Attenhofer, Denkwürdigkeiten d. Stadt Sursee 12 f.; Kopp, Bünde V[1] 352 f.; H. von Liebenau, Königin Agnes 463 n. 97.

1329, 21. VII. (an ſ. Marien Magdalenen abend); Baden. *122.*

Rudolf Herr von Arburg verleiht dem Johans von Liebegge, dem Sohne Burkharts sel., für seine und seines Vaters sel. Dienste zu rechtem Lehen alles, was er (Rud. von Arburg) an der Burg und dem Dorf und allen Zubehörden und Rechten zu Liebegg von Graf Johan von Habsburg zu Lehen hatte.

Zeugen: Her Johans von Halwilr; her Johans der Krieg, Ritter und Pfleger zu Arburg, und Gotfrid von Bubendorf, Pfleger zu Baden.

Siegler: d. Urk., S. hgt.

Staatsarchiv Argau: Liebegg 5. Argovia XVIII 67 n. 62.

1330, 9. V. (mitwochen nach dem ſuntag wenne man ſinget cantate domino); ze Landow. *123.*

Johan, König von Böhmen und Polen, schließt mit den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich einen Friedensvertrag und ein Bündnis gegen jedermann mit Ausnahme der h. Kirche, des Reiches, des Königs Karl von Ungarn, Herzog Heinrichs d. ä. von Baiern, Graf Ulrichs von Wirtemberg und des Bischofs von Straßburg.

Zeugen: die Bischöfe von Straßburg, Konstanz, Speyer; Markgraf Rudolf von Pforzheim, die Grafen Ulrich von Wirtemberg, Eberhart von Nellenburg, Gotfrid von Liningen, Georg von Veldenz,

Ruhgraf Georg Arnold von Blankenheim; Konrad von der Bleiden, Arnold von der Vels, Tym von Coltiz, Arnold von Pintting, Rudolf von Ochsenstain, Hainrich von Rapoltstain, Rudolf von Arburch, Johans von Halwile.

Antonius Steyerer, Commentarii pro hiſtoria Alberti II. ducis Auſtriae fol. 26 f.; Lichnowsky a. O. III Reg. 235; H. v. Liebenau, Königin Agnes 470 n. 112.

1330, 19. V. *124.*

Herzog Otto von Oesterreich erklärt, dem Heinrich von Mülnheim, Bürger zu Straßburg, 400 M. S. Straßb. Gew. schuldig zu sein, und verspricht die Rückzahlung dieser Summe bis Martini; er gibt als Bürgen Rud. von Ochsenstain, Joh. den Truckhsessen von Walpurg, Rudolf von Arburg unſern hofmaiſter, Herman von Landenberg, Reuprecht von Walſe, Claus von Frawenfeld bropſt zu Emrach und Peter von Regenshein.

Abschrift im k. u. k. Statthalterarchiv Innsbruck. Thommen, Urkk. z. Schw. Gesch. aus östr. Arch. I 207 n. 350.

1332, 29. VIII. (ſamſtag nach ſ. Auguſtinus tag); Mellingen. *125.*

Katherina, V̊lrichs elichú wirtinn von Arburg, der burger iſt ze Mellingen, verkauft mit Zustimmung ihres Wirtes für lidig eigen an Abt und Konvent zu Wettingen grawes ordens ihre Matte und was dazu gehört, dú gelegen iſt ein halb bi Iten grab von Sultz, dú min reht morgengab waz von Wernher ſeligen von Goldôwe minem erren elichen wirt, alz ich ſi behůb mit geſwornem eyde vor gerihte, um 52 ℔ d Zofinger und fertigt sie mit Hand Johans dez Schinders (oder Schniders) von Baden, der mir mit vrteil vnd willen vlrichs dez vorgenanten mins wirtes ze vogte geben wart. Sie entzieht sich derſelben ze nún malen, worauf sie, ihr Mann V̊lrich und Johans Schinder (oder Schnider) den Schultheißen, den Rat und die Bürger zu Mellingen bitten, für sie zu siegeln, wand wir eigener ingeſigeln niht enhan.

Siegler: Stadt Mellingen, S. h. wohlerhalten (und zwar das ältere mit dem vereinigten habsb. und östr. Schild).

Zeugen: her Wernher von Wolon, rytter, Wernher ſin ſun, kilchherre ze Egge; her Peter, kylchherre ze Mellingen; her Wernher, kilchherre ze Viſliſpach, V̊lrich Núnliſt, Růdger Bitterkrut, Johans Anſheln, Burchart Sekeller, Cůnrat Helkessel, Burkart Scherer, Arnolt Helkessel, burger ze Mellingen.

Staatsarchiv Argau: Wettingen 381. Kurz und Weißenbach, Beiträge z. Gesch. und Litt. I 593; Argovia XIV 109 n. 58; Kopp, Bünde V² 453.

Dieser Ulrich gehört zur Ministerialenfamilie, vgl. 17, 102, 137.

1333, 20. VII. (cinſtag vor ſ. Marien Magdalenen tage); Baden. *126.*

Johans Truchseß von Dießenhofen, Johans von Halwil, Herman von Landenberg und Johans von Arwangen, Ritter, Landvögte, Pfleger und Amtleute der Herzoge von Oesterreich im Argau, Turgau, Sundgau, Elsaß und Breisgau, ferner die Städte Freiburg i. U., Breisach, Neuenburg, Ensisheim, Rheinfelden, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Wintertur, Dießenhofen, Aach, Vilingen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Arau, Zofingen, das niedere Amt zu Glarus und das Land Sundgau schließen mit den Städten Basel, Konstanz, Zürich, S. Gallen, Bern und Soloturn und den Grafen Rudolf von Nidau, Heinrich von Fürstenberg und Eberhart von Kiburg ein (Landfriedens-)Bündnis bis ſ. Martins tag 1338. Sollte einer der Verbündeten von jemand geschädigt oder angegriffen werden an Leib, an Gut und an Leuten oder an den Rechten und Freiheiten, so sollen darüber die Räte der letztgenannten sechs Städte oder der Vogt von Kiburg selb siebent, der Vogt im Sundgau, Elsaß und Breisgau selb siebent oder die Vögte im Argau selb siebent erkennen, nämlich her Herman von Landemberg, her Johans von Arwangen, her Rûdolf von Arburg, frye' her Jordan von Burgenstein, rittere, Johans der vogt uf dem Walde, Chûnrat von Buchſe ſchultheiſſe ze Surſe und Ůlrich Trutman ſchultheiſſe ze Arowe.

35 S. hgn.

Staatsarchiv Zürich. Tschudi, Chron. helv. I 328—332; UBBasel IV 102 n. 111 (mit weitern Drucknachweisen); Kopp, Bünde V[2] 438 ff.

Vgl. die von den „ſiben, die des lantfrides pflegend in Ergöy" für Thun ausgestellte Urkunde vom 20. XII. 1333, Font. rer. Bern. VI 79 n. 87; ferner Sol. Wbl. 1830 p. 647 ff.

1333, 14. VIII. (an vnſer frowen abende ze mittem ǒgſten); ze Baden. *127.*

Herman von Landenberg, lantuogt in Ergǒ vnd ze Chlarus, brůder Rûdolf von Búttinkon, comenthur ze Klingnowe, vnd Hartman von Rûde, ritter, ſprechen im Streite zwischen dem edeln Herrn her Rûdolf herre von Arburg ze einer ſiten vnd Agnêſe, hern Johans ſeligen vor Kilchen eelicher wirtin, vnd Johans Wernher, irem ſún, ze der andren ſiten, vmb die ſtös von der múli wêgen ze Triengen, vmb den biuang, ſo Cuno ſelig Schöni bute, der ir beder gemein was, vmb den aker ze dem Schuppen Bǒme vnd vmb ein knecht, heizzet Wernher von Liebingen, dahin: Frau Agnes und Johans Wernher, ihr Sohn, ſollen dem Herrn von Arburg ihren Teil des Bifangs, den Acker ze dem Schuppen Bǒme und Wernher von Liebingen lidig vnd lêr geben vnd wider lazzen und sich ihres

Rechtes daran gänzlich entziehen; im Twing Triengen soll keine andere Mühle sein als die Mühle bi Süren, die dem Herrn von Arburg gehört, ohne sein und seiner Erben willen; zu dieser Mühle sollen alle ihre Leute, die in ir beder gemeinen twingen gesezzen sind in dem kilchspel ze Triengen, mahlen. Der Herr von Arburg soll dagegen dem Johan Wernher vor Kilchen sin teil der burg ze Triengen vnd alles das, so er inrent den Hegen hatte, ze rechtem manlehen lihen.

Siegler: die drei Schiedleute; S. hgn.

Stadtarchiv Luzern. Gfd. XL 103 n. 4.

1333, 12. X. (Dienstag vor Gallus); Brugg. *128.*

Herman von Landenberg, Vogt im Argau, urkundet, daß, da er ze gerichte saß an des ryches straße ze Brugge an myner herren statt der herzogen von Osterrich, Frau Anna von Heidegg, Witwe Ulrichs von Rubiswile, mit Handen ihres Vogtes und Bruders Hiltpold von Heidegg, und ihr Sohn Aegidius von Rubiswile zu Handen des Klosters Königsfelden auf ein Leibgeding auf Gütern in Seon (Zins 18 Mütt und 1 Viertel Kernen, 12 Mütt Hafer, 12 ꞵ d) verzichtet haben.

Zeugen: her Rudolf von Arburg, fry; her Hartman von Ruda; her Johans von Halwile; her Johans von Arwangen; her Wernher von Wolen, Ritter; her Walther der techan von Windesche.

Staatsarchiv Argau: Königsfelden 131. Argovia III 293 ff, V 46; Kopp, Bünde V^2 671.

1334, 11. VI. *129.*

Jun. 11. Anno domini 1334 obiit domina Benedicta de Arburg nata de Hewen.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 277; Neugart, Cod. dipl. II 235 n. 974 Note c; Kopp, Bünde IV^1 104^3.

1335, 1. IV. (ze ingǎndem aberellen); ze Růfflikon *130.*

Růdolf herre ze Arburg urkundet, dafs vor ihn kamen vúr geriht ze Růfflikon, daz miner herren der hertzogen von Ǒsterrich ist, der zit do ich vogt ze Růfflikon waz, Walther der Hertte von Růfflikon, Bertha Stokkerin, sin swiger, vnd Bertha ir tohter, des vorgenanten Walthers elich wirttenn, und verkauften den houe ze Mos lerowe, der gelten sol nündhalb stuk kernen iårlich, der sin recht eigen ist, vnd ein gůt, ist gelegen ze Ebmetten, giltet iårlich vúnf mutte roggen, vnd lehen ist von hern Johansen von Büttikon, an hern Hartman von Růda um 115 ℔ gůter alter Baseler Brisxer, der man ie zwen vmb einen nüwen phennig vergen mag oder ie einen nivwen vúr zwen alt, weders der vorgnant

Walther der Hertte wil. Bertha Stokkerin, deren Leibgedinge die Güter waren, entzieht sich aller Ansprache.

Siegler: d. Urk.; S. fehlt.

Staatsarchiv Bern. Orig. perg. Rückaufschrift (um 1400): vmb den hof ze Moſlerow vnd vmb dz gůt ze Ebnet.

Um 1335 (?) *131.*

In der Trinkſtube im Haus zur Zinne in Dießenhofen fand sich unter den Freskomalereien aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. auch der Arburger Schild neben demjenigen von Tengen, Truchsess von Dießenhofen u. a. Jedenfalls ist hier an Rudolf von Arburg, den Vogt zu Kiburg, zu denken. Vgl. Durrer und Wegeli in den Mitteilungen der antiq. Ges. in Zürich XXIV 276, 280, 281.

1335, 16. V. *132.*

Herzog Albrecht von Oeſterreich und seine Gemahlin Johanna geben ihren getriwen lieben lantvogten Růdolfen von Arbúrch und Johannſen von Halwil Vollmacht, den Verzicht des Gr. Hugo von Hohenberg und dessen Gemahlin Ursula auf ihre Ansprüche an die Grafschaft Pfirt entgegenzunehmen.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Lichnowsky III n. 1033; Thommen, Urkk. z. Schw. Gesch. I 233 n. 392; Kopp, Bünde V² 661 (er bezieht den Titel Landvogt nur auf die Vogtei Kiburg).

1335, 24. V. (an der nechſten mitwuchen vor s. Vrbans tage); ze Schafhuſen *133.*

Rudolf herre von Arburg, vogt ze Kyburg, Johans von Halwile, pfleger ze Suntgôw, her Johans der Müller, ritter, Heinr. der Schippher, Ůlrich vnder Schoph, amman ze Koſtentz, Hug in der Bünde, Heinr. der Hembúrge von Vilingen vnd Johans Weggler, ſchulth. ze Baden, erklären, daß sie durch bette willen des ſchultheiſſen, des rates vnd der burgern ze Schafhuſen durch gemeinús frides willen vnd der ſtat ze Schafhuſen nutz vnd erú ſich angenomen han, vs ze richtende vnd vs ze ſagende vmb die ſtöſſú vnd die miſſhelli, ſo die teilú ze Schafhuſen, der ober vnd der nider, mit einander hant, wand ouch ſi das vf úns bedachtlich, williklich vnd einhellig beidenthalb geſetzút hant vnd geſworn, ſtete ze habende, als wir darumbe vs ſagen ane alle geuerde. Sie erlassen nun einen ausführlichen Spruch.

Siegler: Rud. von Arburg, Joh. von Halwil und die Bürger von Schaffhausen, die beiden letztern sind abgefallen, vom ersten hängt noch ein Bruchstück.

Herrenstuben-Archiv in Schaffhausen. J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landsch. Schaffhausen II 1122.

1335, 23. VI.; Büron auf der Burg. *134.*

Rudolf von Arburg stiftet bei den Cisterziensern in S. Urban Seelgeräte mit Spende an die Armen und weist dazu Gut zu Etzelwil an.

Annales S. Urbani II 310, Ms. des Abts Balthasar; H. von Liebenau, Königin Agnes 486 n. 152; Kopp, Bünde V^2 670 (mit 25. VI.).

1335, 11. VIII. (fritag nach s. Laurencien tag); Zürich. *135.*

Graf Johans von Habsburg verkauft, anſtanden vnd wachſenden ſchaden ze verkomen, die veſti ze Biberſtein, dú gelegen iſt vf der Ar, burg vnd ſtat, lúte vnd gůt, ſo dar zů gehǒrent, ſi ſin inrenthalb oder vſſerthalb der veſti, vnd mit namen alle gerichte, kleinne vnd groſſe, twinge vnd benne, dar zů den zol, ſchiffen, lúten, gůteſ vnd ſwas rechtunge zů dem zolle gehǒrt, die viſchenze vf der Ar, das var vnd ſwas ǒch rechtunge dar zů gehǒrt, die múline, wingarten, bǒngarten, hǒltzer, welde, gebirge, wiſen, ǒwen, acker, wunne vnd weide, mit bruggen, mit ſtegen, mit wegen, mit waſſer, mit waſſerflúſſen vnd ſwas wir an lúten vnd an gůtern von obenan dem Wiſſenbache vntz niderthalb an den Grabenbach rechtunge hergebracht haben, ſo zů der vorgenanden burg vnd ſtat gehǒrt, vnd her zů alle die rechtunge, ſo wir vnd vnſer vordern an dem berge ze Baldern von alter her haben gebracht, vnd den hof ze Rore, der ennenthalb der Ar gelegen iſt, um 450 M. S. Zürcher Gewicht an Br. Růd. von Búttinkon, conmendúr des huſes ze Klingenǒwe ſant Johans ordens des ſpitals von Jeruſalem ze ſin ſelbes handen, die wile ſo er lebet, und den Brüdern des Hauſes Klingnau nach ſeinem Abſterben. Folgt das Verzeichnis der Leute, die außerhalb der Veste wohnen, aber mit derselben und dem Hof Rore verkauft sind.

Siegler: der Graf; Her Johans von Búttinkon, Propſt zu Zofingen; Her Růdolf von Arburg friie; Her Herman von Landenberg; Her Johans von Hallewile; Her Johans Múller, Schultheiß zu Zürich; Her Růdolf Biber, rittere; Hugo von Weſſenberg und Heinrich Schúpfer; S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Biberstein 4. Vgl. Argovia X 184 n. 343.

1336, 16. I. (in die Marcelli martiris); Baden. *136.*

Ich herr Růdolf von Arburg, ritter vnd vrier herre . . . vergich offenlich, daſ die erwirdigen geiſlichen lút der abt vnd der conuent von Wettingen graweſ ordenſ . . . hant gekoſt (!) recht vnd redlich vmb Cůnrat Weibeln dú gůter, die gelegen ſint ze Telwile, huſ vnd hof, ein trot vnd ein wingarter (!), der eigenſchaft die ſelben herren an hǒret, von den er das ſelb gůt ze

lehen hat, vmb zwe vnd zwenzic phunt núwer phenning, der ich der vorgenant von Arburg geweret bin gar vnd genzlich von den vorgeſchribnen herren von Wettingen vnd enphangen han an der gúlt, der mir ſchuldig waſ der egenant Cůnrat Weibel. Dirre kof beſchach offenlich vor mir mit ſolichen gedingen, daſ der ſelb Cůnrat Weibel, ſin elichú wirtin, ſiner ſúne zwen ſich hant enzigen ewiklichen aller anſprach an den Gütern u. s. w.

Siegler: Rudolf von Arburg, vogt ze Telwile; S. h.

Staatsarchiv Argau: Wettingen 399.

1336, 9. III. (ſamſtag ze mitter vaſten); Zúrich. *137.*

Her Johans Thye ſenger der kilchen ze der bropſtei Zúrich ſpricht als Schiedsmann im Streite zwischen Jacob Bitterkrut von Mellingen, fron Annen ſiner elichen wirtin, dú Wernhers Goldowers vnd fron Katherinen ſeligen ſiner elichen wirtinnen tochter was, Hugen ſin ſun, Margareten, Verenen, Katherinun vnd Annen ſin tochtre, vnd Wernher, der vorgenanden Margareten, ſiner tochter, man, einerseits und Abt und Konvent zu Wettingen andererseits vmb ein gůt, das man nemmet des Goldowers matte, ist gelegen ze Mellingen vnd ſtoſſet einhalb an Itun grab von Sultz vnd anderenthalb an Bitterkrutes wiſen. Jacob Bitterkrut erhebt auf dieſe Matte Anſprüche mit der Begründung, daſs Wernher Goldower dieſelbe ſeiner Ehefrau Katherinen ze morgengabe geben hetti vnd das ſi imſ hin wider mit ir erkornen vogte vor gerichte gemachet hetti ze libgedinge vnd ze eigen den kinden, ſo ſú ſament gewúnnin; allerdings habe dann Frau Katherine nach ihres Mannes Tode ſich wieder verehelicht vnd verkôfti das vorgenant gůt ane der kinden, ſo ſi hatte bi dem vorgenanden ir wirti, wiſſende vnd willen und fertigte es auch vor Gericht dem Gotteshause Wettingen zu, allein dieser Verkauf sei eben unwirkſam wegen der fehlenden Zustimmung der Kinder. Abt und Konvent zu Wettingen berufen sich auf ihren Kauf und die gerichtliche Fertigung. Nachdem hierauf Jakob Bitterkrut mit Frau und Kindern, da sie keine Bürgen hatten, beschworen und das Gotteshaus, indem es als Bürgen stellte Hern Johanſen von Kame lútprieſter ze der bropſtei Zúrich vnd meiſter Vͦlrich Vinken korherren Zúrich, gelobt, den Spruch bei Verlust des Rechtes und 10 ₰ d Strafe zu halten, nachdem also die Sache mit diesem Ursatz so versichert war, sprach der Schiedsmann dahin, daß Wettingen dem Bitterkrut und seiner Familie für ihre Ansprache 8 ₰ Zürcher Pfenninge geben soll.

Siegler: d. Urk. und die Zürcher Chorherren Meister Ulrich Vink und Meister Georien; her Růdolf herre von Arburg, ritter vnd frie, Gôtfrit von Bůbendorf, vogt ze Baden; S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Wettingen 398. Vgl. Argovia XIV 110 n. 65.

1336, 9. IV. (zinſtag nach uſgehender oſterwochen); ze Rotwil. *138.*

Erkinger Aigel von Valckenstain, Hofrichter Kaiser Ludwigs zu Rotwil, urkundet, daß der edel Mann Her Rudolf von Arburg und Her Johans von Arwangen, beide Ritter, Boten der Frau Johanna von Pfirt, Herzogin zu Oesterreich, „Herzog Albrechts Herzogin", vor ihm auf dem Hofe zu Rotwil erschienen seien und warteten ainer verzichunge und ufgebunge, die du edel vroue vro Urſele, ir ſchweſter, Gräfin ze Hochenberg, Grafen Huges eheliche vroe thun ſolte umb ires vatters erbteile nämlich die Herrſchaft Pfirt; letztere sei aber nicht erschienen.

Siegel: des hofes ingeſigele.

Archiv Innsbruck (ex archivo archiducali Oenipontano). Herrgott III 658 n. 773. Anzeiger f. schweiz. Gesch. und Altertskde. 1863 S. 61 n. 29 aus dem Schatzarchiv Innsbruck (hier heißt der Hofrichter Diepold von Valkenstein). Vgl. n. 132.

1336, 22. VI. (ſamſtag vor ſ. Johans tag des töffers); Zofingen. *139.*

Rudolf Herr von Arburg und Johans von Halwile, Pfleger im Sundgau, erlassen im Streite zwischen Propst und Kapitel zu Zofingen einerseits und Ritter Hartman von Büttikon andererseits, nachdem sie mit den beiden andern Schiedsrichtern Jakob von Rinach, Kirchherrn zu Eggenheim, und Heinrich von Rinach, dessen Bruder, Rücksprache genommen, nach angehörter Kundschaft einen Spruch über die Vogtei zu Mauensee und Zopfenberg, die Hartman von Büttikon gehört, und ihr Verhältnis zur Vogtei Knutwile.

Zeugen: her Růdolf von Troſtberg, her Johans von Arwangen, her Johans der Kryeche, her Jacob von Troſtberg, Rittere; Johans der Priſſener, Johans von Büttikon der Hofmeiſter, Mathys von Büttikon, Edelknechte.

Siegler: Rudolf von Arburg, Johans von Halwil, Propst Johans von Büttikon und das Kapitel von Zofingen; alle 4 Siegel hängen.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 63, daselbst ein weniger gut erhaltenes Doppel. Vgl. Kopp, Bünde V[2] 670.

1337, 5. IV. (an ſamſtag vor Judica); Wien. *140.*

Item herzog Albrecht vnd herzog Ott verſatzten Růdolf von Arburg den hof vnd den kilchenſatz ze Sur vmb ſin ſcheden vnd ǒch von leiſtung wegen, alſo dz er den ſelben hof lǒſen ſolt von den, den er ſtůnd, vnd ſolt den mit allem inn haben, als lang vntz er die vorgenant kilchen ze einem mal lúchi; ſo ſolt denne der hof der herſchaft wider ledig ſin.

Die ſelben ſetz (oben n. 97, 106, 108) het aber nu inne Růdolf von Arburg.

Item noch hat er von der herſchaft ſetz fúr lx mark ſilbers;

da von nüſſet er alle iar ij mark gelts, als er gicht. Der brief ſachen wir nicht, won ſi mochten im nicht werden.

Staatsarchiv Luzern: Pfandschaften der Herrschaft Oesterreich Bl. XIVb. Kopp, Geschichtsblätter II 174; Habsb. Urbar ed. Maag II[1] 674 n. 166 und 167. Eine Abschrift der ersten Urkunde findet sich im Stiftsarchiv Beromünster: Ernybuch p. 20, darnach ging die erwähnte Leistung gegen Villingen. H. von Liebenau, Königin Agnes 490 n. 163, Argovia XXVIII 25.

1337, 16. VII. (die ſexta decima menſis Julii); in caſtro *141.* Pontis Yndis.

Vor Aymo comes Sabaudiae erscheinen dominus Laurentius epiſcopus Gurcenſis ac vir nobilis dominus Rodulphus de Arburch, miles, ambaxiatores et fideles illuſtris viri Alberti Auſtriae Styriae et Karinthie ducis, und ersuchen ihn, da er mit Freiburg i. Ü. in Fehde gestanden, ut pacem validam facere vellet cum Friburgenſibus. Graf Aymo erklärt darauf, sich dem Schiedsspruch des Herzogs unterziehen zu wollen.

Staatsarchiv Freiburg. Recueil dipl. du canton de Fribourg II 170—175; vgl. H. von Liebenau, Königin Agnes 491 n. 167.

1337, 17. VII. (decima ſeptima Julii); apud Pontamyndis. *142.*

Aymo de Verdone, miles, schreibt an Freiburg: cum per manum reverendi in Chriſto patris d. Laurentii dei gratia Gurcenſis epiſcopi et d. Rudolphi domini de Arburg, miſſorum ad dominum meum cariſſimum dominum comitem Sabaudie per illuſtrem et magnificum dominum ducem Albertum, pax et tranquillitas facta ſit inter dictum dominum meum comitem ex una parte et advocatum conſules et communitatem Friburgi ex altrâ, sende er ihnen nun seinen Boten Jaquerius de Chaſtez, domicellus, um näher bezeichnete Briefe in Empfang zu nehmen.

Staatsarchiv Freiburg (?). Sol.Wbl. 1833, 163 f.

1338, 14. XII. (mantag nach s. Lucien tag); ze Wienn. *143.*

Die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich urkunden vmb daz phant ze Maſſwanden vnd ze Horgen mit allem dem vnd dartzů gehőrt, daz der von Eſchenbach geweſen iſt, daz vnſers getrúwen Růdolfs von Arburch, vnſer hertzog Otte hofmayſter, phande geweſen iſt ze abniezzen, ſwaz er da von genozzen hat vntz auf diſen tag, daz wir im daz gentzlich ergeben vnd ablazzen von ſines dienſtes wegen, den er vns getan hat.

Siegler: d. Urkk.

Staatsarchiv Zürich: Stadt und Land 2727.



1338, 16. XII. (an mitichen nach ſ. Lucein tag); ze Wienn. *144.*

Ruedolf von Arburch frye, ze den zeiten hofmeiſter Herzog Ottos von Oeſterreich, urkundet vmb di phant vnd ſecz, di wir inne gehabt haben ze Maſſwanden vnd ze Horigen von den Herzogen Albrecht und Otto, vnd daz weilln geweſen iſt dez von Echſenbach (!), daß er dieſe Pfänder und Sätze ſeinen Herren ganz und gar ledig und frei laſſe, da er für ſeine Forderung auf andere Sätze angewieſen wurde.

Siegler: d. Urk., S. bis auf ein kleines Fragment abgefallen.

Staatsarchiv Zürich: Stadt und Land 2726.

1339, 16. VII. *145.*

Jul. 16. Anno dni. 1339 obiit dominus Růdolfus nobilis de Arburg, in cuius anniversario dantur ij quartalia tritici in larga, plebano iiij panes, cuilibet prebendariorum ij panes et reliqua pars pauperibus.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 277; daselbst 272 und 274 folgende weiteren bezüglichen Eintragungen:

Jan. 14. Hic agatur memoria domini Růdolfi de Arburg et domine Benedicte de Arburg et antecessorum suorum. Hensli von Reitnow famulus dominorum de Arburg. Graff seruus domicelli Růdolfi de Arburg.

Febr. 14. Hic agatur memoria domini Růdolfi de Arburg et domine Benedicte uxoris sue et omnium suorum antecessorum cum larga et dantur plebano iiij panes et prebendariis utrique ij panes.

1346, 25. VIII. (feria ſexta proxima poſt feſtum b. Bartholomei apoſtoli.) *146.*

Vor dem Offizial der bischöflichen Curie zu Basel erscheinen Her Johannes von Bischofzell, Sachwalter von Propst und Kapitel zu Zofingen, und Ulrich Schirmer von Arburg zum Austrag ihres Streites über die Verlassenschaft der Frau Margarita von Arburg, Ehefrau des Burgh. Vogt, Burger von Zofingen. Die Erblasserin hatte all ihr Gut der Kirche Zofingen vergabt, ihr Brudersohn (fratruelis) glaubte aber als Intestaterbe bessere Ansprüche zu haben, begnügte sich jedoch schließlich mit 11 ℔ neuer Basler Pfenninge.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 83 und 84. Vgl. n. 17 und 102, ferner 157.

1346, 17. XI.; Inwil. *147.*

Andres der Amman von Rotenburg nimmt, nachdem der Vogt von Rotenburg, Hofmeifter Hans von Büttikon, von den freien Höfen der Freiherren Ritter Rudolf und Junker Lütold von Arburg zu Inwil Steuer und Futterhaber erheben wollte, im Auftrage des österreichischen Landvogts im Argau Herman von Landenberg, bei dem die Freien klagend aufgetreten, Kundschaft auf von den ältesten und angesehensten Männern in Inwil; diese sagen eidlich aus, daß die freien Höfe zu Inwil weder Steuern noch Futterhaber gegeben hätten, noch schuldig seien. Wenn ein Eigenmann der Herrschaft Oesterreich auf den Höfen gesessen wäre, der folte ftúr geben von dem lib an die burg ze Rotenburg vnd keinen fûterhaber; wär aber einer vf den hôfen gefeffen, der den von Arburg eigen wär oder eins andren herren oder gotzhuß, der folt der ftúr vnd des fûters ouch ledig fin.

Es siegelt der Amman namens Hern Hermans von Landenberg, Landvogts der Herrschaft Oesterreich, S. h.

Stiftsarchiv Münster: F. 60 n. 5. — Estermann, Gesch. d. Ruralkapitels Hochdorf, Luzern 1892, S. 73 f; H. von Liebenau, Königin Agnes 515 n. 236a.

1347. *148.*

Ulricus Theobaldus de Hasenburg nomine dotis promittit uxori sue Benedicte de Arburg lxxx fiertel korngelts uff dem hoff zu Gerßwiler und alles, so er in dem selben bann hat. Datum m. ccc. xlvij.

Trouillat III 856.

1349, 1. V. (f. Walburga.) *149.*

Rudolf und Lütold von Arburg, Brüder, bekennen, von Abt Heinrich von Einsideln an die Schuldsumme von 160 M. S., wofür die Höfe und Güter Ettiswil, Albrechtswil, Wawil, Egolzwil, Zuswil, Eglisperg und Hunzingen verschrieben waren, eine Abschlagszahlung von 84 Mark empfangen zu haben, und geloben, bei Abzahlung des Restes bis nächsten Johanni die Pfandbriefe herauszugeben.

Bürgen hiefür: Graf Heinrich von Nellenburg, Türing von Brandis und Peter von Stoffeln, Komtur zu Tannenfels.

Siegler: die Urkk. und Bürgen.

Stiftsarchiv Einsideln. Gall Morel, Reg. Einsidl. 331.

1349, 21. VI. (Sontag vor Joh. Bapt.) *150.*

Die Brüder Rudolf und Lütold von Arburg urkunden, daß der Pfandschilling um die [in Urk. v. 1. V. 1349 genannten]

Höfe und Güter von Abt Heinrich von Einsideln gänzlich gelöst worden sei.

Stiftsarchiv Einsideln. Gall Morel a. O. 332; Hartmann, Annales Heremi 331.

1350, 25. VI. (fritag nach ſ. Johan ze ſungichten); Surſee. *151.*

Die Brüder Rudolf und Lütold von Arburg, Freie, verkaufen eine im Twing Leimbach gelegene Schupoſe, die 6 1/2 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 10 Schilling, 60 Eier und 6 Hühner Zins abwirft, um 90 ℔ neuer Zofinger Pfenninge an Henman von Rubiswile, Edelknecht.

Zeugen: Johan Hesse, Heim von Buchholtz und Johan von Engelwartingen.

Staatsarchiv Luzern: Archiv Hitzkirch (Kopie). Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern.

1350, 14. VIII. (an unſer frôwen abend ze mitten ôgſten.) *152.*

Johans Schultheiß zu Waldshut, österreichischer Hauptmann und Vogt im Argau, Turgau und in Glarus, urkundet, er habe auf Geheiß der Königin von Ungarn in einem Streite zwischen dem Kloster Rüti und dem Freien Jkr. Rudolf von Arburg, die Gerichte des Hofes Tegernau betreffend, durch Heinrich Sulzer den Amtmann zu Kiburg Kundschaft aufnehmen lassen und spreche nun auf Grund derselben dem Kloster Rüti in dem genannten Hofe alle Gerichte zu mit Ausnahme des Blutgerichts.

Siegler: d. Urk.

Staatsarchiv Zürich: Rüti 161. Argovia V 106 n. 69.

1351, 14. III. (Montag nach s. Gregor); Brugg. *153.*

Ritter Hartman von Heidegg verkauft an Walther und Henman von Halwil, Edelknechte, Güter im Twing und Bann zu Sengen und Röterswile um 495 ℔ Pfg. Zof. Münze.

Zeugen: Jkr. Rudolf von Arburg, Heinrich von Rüßegg, Freie; Hartman von Schönenwert und Gotfrid von Heidegg, Edelknechte.

Staatsarchiv Argau: Königsfelden 238.

1351, 9. XII. *154.*

Dec. 9. Domina Ursula de Arburg obiit anno 1351.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 281.

1352, 6. II. (Montag nach u. l. Fr. Tag zu der Lichtmesse). *155.*

Rudolf von Arburg, Freier, nimmt Burgrecht zu Soloturn und gelobt, Leib und Gut der Soloturner zu schirmen, ihnen zu

helfen mit seinen Vesten und Leuten gegen jedermann, ausgenommen gegen die Herrschaft Oesterreich, den Grafen Hartman von Froburg und Ulrich Theobald von Hasenburg, seinen Schwager. Bringt Rudolf von Arburg einen Krieg mit sich in das Burgrecht oder fängt er Krieg an wider Willen der Stadt, so ist sie ihm zu keiner Hülfe verpflichtet. Hat Soloturn einen Krieg oder fängt es einen an, so soll Rudolf von Arburg das Burgrecht nicht aufgeben, sondern seine Hülfe leisten nach dem Eid, den er gethan. Entsteht zwischen ihm und Soloturn oder den beidseitigen Angehörigen Streit, dann soll man gütlich zu Tagen kommen nach Wietlisbach und die Sachen ausrichten nach Minne oder Recht. Der Udel von 10 Mark Silber, welchen Rudolf von Arburg gegeben, ist Soloturn verfallen, wenn er das Burgrecht aufgibt oder nach der Stadt Recht verliert.

Siegler: d. Urk.

Staatsarchiv Soloturn. SolWbl. 1816 p. 287; Eidg. Absch. I² 427 n. 244.

1357, 4. VI. (ſunnentag vor unſers herren vronlichamen tag); ze Williſowe. *156.*

Rudolf von Arburg, ein vrye, ritter, ſitzt offenlich ze gerichte ze Williſow vor dem tor an fryem gerichte ze handen und an ſtat graf Heinrichs von Nellenburg ſines oheims, der daz ſelb frye gerichte inne hat von der herrſchaft von Oeſterrich. Vor ihm verzichtet vro Jordane, graf Gerhartz ſeligen von Arberg und von Valeſis elichen tochter, mit irem elichen manne und wiſſenhaften vogte hern Henman vom Hus von Iſenheim auf das Erbe, das ihr von ihrem Vater angefallen war, zu Gunsten ihres Bruders Graf Johans von Arberg und von Valeſis, der ihr dafür 1200 Gl. zu rechter Ehesteuer gab.

Zeugen: her Peter der Schaler, her Burchart der Münch von Lantzkron, her Wilhelm von Eptingen von Blochmund, her Hans von Pfaffenach, her Claus von Bebenheim, her Ottun von Kolmundresch, rittere; Marchwart von Reitnow, Heyme von Reitnowe, edelknecht; Rudolf von Sigerswil, Wernher Schlosser, Erni Rötelberg, burgere ze Williſowe.

Siegler: Rud. von Arburg, Henman vom Huſe, ritter.

Staatsarchiv Neuenburg. Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel II 766 n. 592; Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern I 629 n. 2.

1357, 29. VIII. (ziſtag vor ſ. Verenen tage der megde); ze Bürron. *157.*

Růdolf von Arburg, frie vnd ritter, teilt dur frides willen vnd ze verkomende miſſehelli, ſtöſſe vnd widerdries mit ſeinem Bru-

der Jkr. Lútolt von Arburg vnſer lúte, die burg ze Búrron, wingarten, bŏmgarten, krutgarten, die ſchúre, die wigere, hóltzer vnd matten, ſo zů der egenanten burg gehŏrent, vnd dú zwei húſer, der eins ſtat bi den wigeren vnd das ander in dem eichholtz, das vns von erbe ankomen iſt vnd wir da har gemein gehebt hant. Er bezeugt, daß Jkr. Lútolt durchs Los erhalten habe u. a. an Eigenleuten Růdi von Arburg, ſin wib vnd drú kint, Metzi von Arburg vnd zwene ir ſúne vnd ein kint, Heini von Arburg, ſin wib vnd ein kint, ferner an der burg dú Rinach lŏbe[1] gar vnder vnd oben von den markſteinen, als die geſetzet ſint, dur abe vntz in den graben, von den marſteinen nitſich daz hinder hus gar mit den zwein túrlon vnd mit ſtege vnd wege, ſo dar zů hŏret, von dem marſtein hinder vmb vntz an die vordern marſtein, die geſetzet ſint, als dú gemerke gant, an den marſtein hinder Heintzlis Kellers hus vnd dannent vf vntz an die zinne nebent dem großen erggel, von der zinne an das tor, als das túlle begriffen hat. Der vorgenant min brůder ſol ŏch einen weg machen von dem túlle har vs gegen dem ſode vf das gemein, als die marſtein geſetzet ſint. Ovch gehŏret dar zů dú ober lŏbe von dem alten turne hinder vmb vntz an das vorder hus; es ſol ŏch das vſroſt tor vnd der weg vor dem tore vnd inwendig dem tore zwúſchent den muren gemein ſin vnd vnſer enwedere den andern da irren vntz an die zinnen, da es bezeichent iſt, ane geuerde. Der ſod vnd das tor bi dem ſode, als es mit marſteinen vſgezeichent iſt, ſúlent ŏch gemein ſin, vnd súllent ŏch bede gemeinlich den ſod verſehen, als im notdurftig iſt. Was ŏch zwúſchent den zwein ſúlen inrvnt der burg iſt, ſol ŏch gemein ſin. Die úberſchútze ſúllent ŏch beliben, als ſi ietzent ſint, vnd ſol enweder teil die fúrbas úberſchieſſen nv noch keineſt hie nach. Wir ſúllent ŏch gemeinlich den agtot verſehen, daz das waſſer ſinen flus vnd vſgang haben múge vnder der erde dur die vſroſten mure, vnd ſol ietweder teil dem andern dar zů beholfen ſin inrvnt dem nechſten manode dar nach, ſo es einr an den andern vordert, ane geuerde. Rudolf begibt ſich aller Rechte an diesen Leuten und Gut und gelobt, die Teilung stät zu halten; für den Fall eines Verkaufes von Leuten oder Gut gestehen sich die Brüder Vorkaufsrecht zu.

Zeugen: her Marqwart von Baldegg, her Heinrich von Rynach der elter, her Marqwart von Růda, her Johans von Rinach der elter, rittere.

Siegler: Rud. von Arburg und die Zeugen ; S. hgn.

Stadtarchiv Arau: Urk. 85. Argovia XI 344 n. 85 (fehlerhaft).

[1] Die falsche Lesart von Boos in der Argovia „an der burg Rinach dú lobe“ hat große Irrtümer veranlaßt, so in meinen Rittern von Rinach S. 76 ff.

1359, 1. IV. (Montag vor ſ. Ambroſien Tag, der gewöhnlich kommt am 4. Tag April.) *158.*

Graf Johans von Froburg bekennt, Heinrich Buman, Burger zu Olten, 200 Gl. schuldig zu sein, und setzt dafür zu Pfand sechs Malter Dinkel Gelts und 5 Malter Haber Gelts aus seinem Zehnten zu Hägendorf, den er kaufte von seinem Oheim Lütold von Arburg, Freien.

Zeugen: Ulrich Scheppelon, Vogt zu Froburg, 3 weitere.

Sol. Wbl. 1822 p. 477 f.

1359, 18. X. (an ſ. Lucas tag des h. ewangeliſten); ze Hedingen. *159.*

Rudolf von Baldwil, Edelknecht, belehnt das Kloster Kappel mit dem Zehnten zu Riferſwil, welchen es um 40 ℔ Pfenninge Zofinger Münze erkauft und dessen Oberlehenherrschaft den edeln Herren Rudolf und Lütold von Arburg zugehört.

Staatsarchiv Zürich: Kappel. Meyer von Knonau, Reg. von Kappel 222.

1360, 6. III. (an dem fritage aller nëchſt vor ſ. Gregorien tage); ze minren Baſel in des biſchofs hofe. *160.*

Johannes [Senn] Bischof zu Basel erklärt: Hans Ulrich von Hasenburg und seine Schwester Ursula hätten von ihm 800 Gl. flor. empfangen, sie anzulegen an eygen gůt vnd das von vns [dem Biſchof] vnd derſelben vnſer Stifte ze Baſel [ze] entphahen vnd [ze] haben ze burglehen vnſer ſtatt ze Brunnendrut; da ſie aber die anelegunge nuzemal mit barem gůt nút mochten getůn, ſo hätten ſie ſtatt der 800 Gl. mit Handen ihres Vogtes des edeln Herren Herman von Bechburg, Freien, vor dem Offizial Meiſter Heinrich von Surſee und Heinrich von Dieſsenhofen, vnſers hofs vnd ouch von keyſerlichem gewalt offenem tabelliun vnd geſwornen ſchriber, alle ihre Güter, Zinſe und Rechte im Buchsgau ihm, dem Biſchof, aufgegeben und gelobt, die Gabe, wann ſie zu ihren Jahren gekommen, zu erneuern. Hierauf habe er um der Dienste willen, die der verstorbene Vater der beiden Geschwister der Stift getan habe, diese Güter dem Hans Ulrich als Burglehen hingeliehen und zwar so, daß es nach seinem Tode auf seine Kinder, Knaben und Töchter, übergehen soll. Würde Hans Ulrich ohne Leibeserben sterben, so soll das Burglehen an seine Schwester Ursula, ob sie weltlich wäre, und deren Kinder fallen. Wëre ouch das frow Benedicte von Arburg, der obgenanten Hans V̊lrichs vnd Vrſulen můter, ire kind vnd der liberben an diſem burglehen úberlepti, ſo ſol vnd mag dieſelbe frowe Benedicte das burglehen nach burglehensrecht haben, beſitzen vnd nieſſen als lang, als ſú lebt. Sobald Hans Ulrich oder der Inhaber dieses Burglehens andere Güter

im Wert von 800 Gl. dargibt, sollen die genannten Güter im Buchsgau ledig werden.

Zeugen: her Diebolt, Propst zu S. Ursitz; Kunrad von Berenfels, Johans Grëfelin, Hofmeister, Ritter; Hartman von Baldegg, Oheim des Urk., Edelknecht.

Siegler: der Bischof, Herman von Bechburg, der Offizial Heinrich von Sursee. Der Tabellio H. von Dießenhofen macht ſin gewonlich zeichen an diſen brief.

Staatsarchiv Bern: Altadeliges Lehenbuch des Bistums Basel fol. 42b. Trouillat IV 151 n. 59.

1360, 17. VII. (feria ſexta proxima ante feſtum b. Marie Magdalene, que fuit dies Veneris XVII menſis Julii, ind. XIII.); super caſtro Haſenburg. *161.*

Domina Vrſula, domini Petri dicti de Cly militis uxor legitima, nata quondam nobilis viri domini V̊lrici Theobaldi de Hasenburg militis, bringt ihrem Manne 200 ℔ d jährlicher Einkünfte zu, auszurichten aus dem Gute ihres verstorbenen Vaters, prout hec et alia in inſtrumento hodierna die per nobilem domicellum Johannem V̊lricum fratrem et dominam Benedictam [de Arburg] matrem prenotate domine Vrſule de Haſenburg confecto et tradito eidem domine Vrſule plenius continetur. Ueber das Schicksal dieser Einkünfte nach dem Tode des einen oder andern Teils wird nun das Nähere festgesetzt.

Zeugen: dominus Hermannus de Bechpurg miles; Ruedelinus de Haſenburg, Gerardus Kirſvmgk, armigeri; Wernherus procurator in Haſenburg et Conradus de Efringen, ciuis Baſilienſis.

Trouillat IV 157 n. 61 (ohne Angabe des Archivs).

1361, 15. I. *162.*

XVIII. kal. Febr. ob. dominus Joannes de Büttikon dictus der Hoofmeister, advocatus ducis Auſtriae, qui dedit nobis equum et arma sua, et domina Ursula de Arburg uxor sua.

II. id. Jun. [12. VI.] ob. dominus Jo. de Búttikon, dedit equum et arma.

VII. kal. Dec. [25. XI.] ob. domina Ursula de Arberg, olim uxor domini Jo. de Búttikon dicti Hofmeister.

Annivers. monast. S. Urbani. MGH Necr. I 492, 493, 497. Das Jahr 1361, allerdings mit 14. VI. gibt des anniv. Beron. (daselbst 351). Ob die Eintragung des anniv. Werd. zum 28. XI.: Dominus Johannes de Büttikon miles et Ursula uxor eius, dederunt VI modios spelte de bonis emptis in Esch a domino Heinr. de Rinach (Urkundio I 223) sich auf obigen Joh. von Büttikon und

Ursula von Arburg bezieht, ist fraglich, da 1364 30. XII. ein Johannes von Büttikon als tot erscheint, dessen Gemahlin Ursula Münch war (Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 109).

1361, 4. IV. (an ſonntag, ſo man ſinget quaſi modo geniti); *163.*
ze Brugg im Ergöw.

Herzog Rudolf von Oesterreich empfiehlt Johan von Büttikon oder dem jeweiligen Pfleger im Argau und Turgau und dem Vogt zu Baden, den Abt und Konvent zu Muri zu schirmen, wo sie dessen bedürfen, vnd in ſunderlich gewalts vnd vnrechtes vor zu ſein vor Rudolfen vnd Leupolten von Arburch, die ſeu von eins briefes wegen, der in irr gewalt verlegen iſt, vmbtreibent, wan wir die egenanten kloſterlüt beſunderlich darauf in unſern ſcherm genommen haben vnd ouch wol erfunden haben, daß in von der anſprach wegen, ſo die vorgenanten von Arburch hintz inhabent, gewalt und vnrecht beſchicht.

Schreiber: capellanus regine Joh. Kander.

Das Siegel des Herzogs hängt etwas beschädigt.

Staatsarchiv Argau: Muri 91. Kurz und Weißenbach, Beiträge I 139; Argovia V 161 n. 105.

1362, 31. III. (donerſtag nach dem ſuntag, als man ſinget *164.*
letare); Lauffen.

Kaiser Karl IV. ernennt den Edeln Rudolf von Arburg zum Landrichter am Landgerichte zu Zürich, das er eingerichtet gleich demjenigen zu Rotwil.

Staatsarchiv Zürich: Stadt und Land 231. Archiv f. schweiz. Gesch. I 121 n. 141; Zürcher Stadtbücher ed. Zeller-Werdmüller I 272 n. 1.

1363, 17. III. (an ſ. Gerdrut tag); Zürich. *165.*

Marchwart von Rinach, Ritter, verkauft Hanman von Liebegge um 55 M. S. Zürcher Währung seinen halben Teil der Mühle „uffen dorf“ zu Staffelbach und den dazu gehörigen halben Teil des Laienzehntens, ein Lehen von Arburg, sowie die ihm eigen zugehörende Gülte von 4 Stücken Korn auf dem Hofe zu Kilchleröwe, den Welti Wigman bebaut.

Siegler: M. von Rinach, S. h.

Staatsarchiv Argau: Liebegg 11.

1363, 23. III. (donrſtag vor dem balmtag); Zürich. *166.*

Rudolf von Arburg, Ritter, fryer herr, urkundet, daß ihm Ritter Markwart von Rynach den halben Teil der Mühle uf oberen

dorf zu Staffelbach und den dazu gehörigen halben Laienzehnten, den er von ihm zu Lehen hatte, aufgegeben habe mit der Bitte, dieses Lehen dem Hemman von Liebegg zu verleihen. Rudolf von Arburg willfahrt dieser Bitte, und Ůlrich von Rynach, Vetter des Ritters Markwart, nimmt, da ihm die andere Hälfte des Lehens gehört, den Hemman von Liebegg ze rechtem gemeinder an.

Siegler: Rudolf von Arburg und Ulrich von Rynach, S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Liebegg 12.

1363, 14. VII. (fritag vor ſ. Margarethen tag); ze Brugg. *167.*

Graf Eberhart von Kiburg, Domherr zu Straßburg und Propst zu Ansoltingen, Graf Egen von Kiburg, Domherr zu Straßburg, Graf Eberhart von Kiburg, auch Domherr zu Straßburg, Graf Hartman von Kiburg, Landgraf zu Burgund, Graf Johans von Kiburg, Dompropst zu Straßburg, und Graf Berchtold von Kiburg, Brüder, für sich und ihre Schwestern Susanna, Klosterfrau zu Säckingen, Elisabeth, Klosterfrau zu Eschow, und Margarita verkaufen den Herzogen Rudolf, Albrecht und Lüpold von Oesterreich die Burgen und Städte Burgdorf und Oltingen und ihre Rechte zu Thun um 12,000 Gl. flor. und empfangen sie wieder als Lehen in der Weise, daß Graf Hartman von Kiburg als Laie und seine Erben Trager dieser Lehen sein sollen. Sie geben ferner in den Kauf das vom Reiche zu Lehen gehende Münzrecht in der Landgrafschaft oder ihren Städten.

Zeugen: Bischof Johans von Gurk, Kanzler der Herzoge und Hauptmann und Landvogt zu Schwaben und im Elsaß, Graf Rudolf von Habsburg, Graf Johans von Froburg, Graf Imer von Straßberg, Graf Rudolf von Nidau, Graf Simon von Tierstein und Graf Heinrich von Nellenburg; Her Berchtold von Grünenberg, Her Hans von Roseneck, Johans von Tengen, Diethelm von Wolhusen und Lütold von Arburg, Freie; Her Johans von Bubenberg, Her Kunrad von Bernvels, Her Burkhart Münch von Landskron d. ä., Her Herman von der Breiten Landenberg, Her Egbrecht von Goldenberg, Her Hans von Frowenvelt, Her Diethelm von Blumenberg, Her Hans der Kriech, Her Wernher von Büttikon, Her Gotfrid der Müller von Zürich, Her Henman von Halwil, Wilhelm Velga, Schultheiß zu Freiburg i. B.

Siegler: die Grafen von Kiburg.

K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Argovia V 166 ff., VIII 264 n. 146; Lichnowsky IV Reg. 492 und 493. Sol. Wbl. 1823 p. 405 (alle mit 7. VII. 1363); Thommen, Urkk. I 460 ff. Vgl. die 4 Urkk. in Font. VIII n. 1317—1320.

1363, 30. VIII. (Mitwoch nach ſ. Bartholomei); Frankfurt a. M. *168.*

Kaiser Karl gibt und schlägt dem Peter von Torberg für seine Dienste auf die Münze zu Soloturn, die bereits dem Edeln Ulrich von Arburg sel. und seinen Erben und Nachkommen vom Reiche versetzt und verpfändet ist, 200 M. S. Basler Gewichts.

Sol. Wbl. 1814 p. 291 ff.

1363, 16. X.; Innsbruck. *169.*

Herzog Rudolf von Oesterreich bestätigt die Freiheiten der Stadt Innsbruck.

Zeugen u. a.: Bischof Johan von Gurk, des Herzogs Kanzler; Friedrich von Toggenburg, Wilhelm von Hohenklingen, Peter von Arburg.

Zoller, Gesch. von Innsbruck I 117 f; Huber, Vereinigung Tirols 236 f; Argovia VIII 267 n. 165 (vgl. das. 213).

Dieser Peter von Arburg, der noch 1371 (unten n. 188) genannt wird, gehört kaum den Freien von Arburg an, in deren Familie der Name Peter nicht gebräuchlich war; sollte Graf Peter von Arberg gemeint sein?

1363—1430. *170.*

Ze wüſſen aller menglichem, als von der jarzal der geburt Criſti als obſtat mccc ſechtzig vnd dry jare biß vff die jarzal, als man von gottes geburt zalt tuſent cccc°xxx° jar, hiezwüſchent ſo iſt ankommen vnd ze erbe geuallen die herſchafft ze Gutenberg von den obgenanten [Gerhart] von V̊tzingen an die heren von Arburg vnd ſidhar iſt vnſerm gotzhus nie kein intrag noch ſchaden beſchechen der weſſeri vnd waſſers halb des baches, dem man ſpricht die Langatte, des bekent ſich hiemit in geſchrifft der edel veſte herre here Thüring von Arburg.

Weißbuch von S. Urban fol. 38b. Th. von Liebenau im Anzeiger f. schweiz. Geschichte IV 55.

1364, 23. XI. (ſamſtag vor ſ. Katherinen tag); Baden. *171.*

Diethelm von Plůmenberg, Hauptmann und Landvogt des Herzogs Rudolf von Oesterreich zu Schwaben und im Elsaß, erklärt durch einen Spruch die Ansprache der von ihm erschienenen edeln freien Herren Hern Růdolfs und Jkr. Lütolts von Arburg, Gebrüder, gegenüber dem Abt Heinrich (III.) von Mure betreffend eine Schuld dieses Klosters von 40 M. S. Zürcher Währung an Růdolf von Arburg, den Vater der Kläger, von einer kilchen wegen, die derſelb von Arburg ſelig vor 38 Jahren dem egenanten gotzhuſe (unter Abt Heinrich II.) erworben hatte an dem ſtůl von Rome nach des ſchuldbriefs ſag, für erloſchen, da der Schuldbrief

verlegen und verjährt und alle Schuldner und Bürgen abgestorben seien, auch Herzog Rudolf von Oesterreich schon durch eine Urkunde erklärt habe, daß Muri diesen Schuldbrief nicht beachten müsse.

Zeugen: her Hans Hofmeister von Frowenvelt, her Egbrecht von Goldenberg, her Johans von Seheim und her Hartman von Heidek, Ritter; Heinrich von Blůmenberg, Purkart von Rifchach, Heini am Stad von Schafhufen, Johans Vingerli und Gŏtz Meiier, Untervogt zu Baden.

Siegler: der Landvogt; S. abgefallen.

Staatsarchiv Argau: Muri 97. Kurz und Weißenbach, Beiträge I 139 n. 17 (mit irrtümlichem Namen für den ersten Abt, Herman statt Heinrich).

1364, 29. XI. (fritag vor ſ. Niclaus tag); ze Basel. *172.*

Gr. Rud. von Neuenburg, Herr zu Nidau, Gr. Hartman von Kiburg und Gr. Symunt von Tierstein verkaufen der edeln frŏwen vro Benedicten von Arburg, hern Ulrich Thieboldes seligen von Hasenburg wilent elicher frŏwe, um 500 M. S. einen jährlichen Zins von 50 M. S. uff der ſtat ze Wietlispach und uff den dŏrffern, die da zů gehŏrent, daz iſt obern Bippe daz dorf mit dem kilchenſatze, ſo denne Rumolsberg daz dorf, Varnerren daz dorf, Attenswile und Stade die dŏrffer, etc. unter Wiederkaufsvorbehalt und geben ihr zur besserer Sicherheit 35 Grafen, Freie, Ritter, Geistliche, Edelknechte und Bürger zu Basel als Bürgen.

Siegler: die Urkk. und die Bürgen (38 Siegel).

K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Thommen, Urkk. I 489 ff.

1365, 17. III. (mentag nach ſ. Gregorien tag). *173.*

Lütold von Arburg, Freiherr, urk., daß er für sich und seine Ehefrau dem Ulrich Roregger, Burger von Zofingen, ein Gut zu Oftringen, genannt Knurren Gut, um 48 *lb* 10 *ß* d Zof. Münze verkauft habe.

Zeugen: Heinrich Rappli, Heinrich Mentſch, Heinrich Schütz, Rüdger der Schriber, Jenni Fritschol, Wernli Vrſibach, Peter Kügeller, Burgere von Zofingen, desgleichen Wiſman und Dietſchi Trutman, Amtleute des Lütold von Arburg.

Siegler: der Urk.; Siegel unkenntlich.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 110 (nach den Regesten).

1365, 10. VI. (Dienſtag vor Fronleichnam). *174.*

Elisabeth von Ramstein, Gemahlin Diethelms von Wolhusen, bewilligt ihrem Sohne Lütold von Arburg oder seinen Erben,

um 530 Gulden die verpfändeten Güter in Basel zurückzukaufen.

Archiv Neuenburg. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1365, 26. VI. (an der hohen marterren tag ſ. Johans vnd ſ. Pauwels); ze Cappel. *175.*

Lútolt von Arburg ein frijo entzieht ſich alles rechtun und ehafti, ſo er hat am zehenden, lit ze Rifferswile, der Wernlis Streiffen des ſmitz von Rifferswile wz und der ſelb Wernli Streiff den ſelben zehenden an Kappel verkauft hat.

Siegler: d. Urk., S. h. (✠ S' LVTOLDI · DE · ARBVRG · NOBILIS, Siegeltafel n. 8).

Staatsarchiv Zürich: Kappel 304. Meyer von Knonau, Reg. von Kappel 231.

1365, 26. VI. (an ſ. Johans und Paulus tag); Kappel. *176.*

Rudolf von Arburg, Freier und Ritter, entzieht sich aller Rechte an dem Zehnten zu Rifferswil, der dem Kloster Kappel verkauft worden.

Siegler: d. Urk., S. h.

Staatsarchiv Zürich: Kappel 305. Meyer von Knonau a. O. 232.

1366, 18. III. (mitwuchen nach ſ. Gerdruden tag). *177.*

Otto von Sengen, Konventbruder in Muri, verpflichtet sich gegenüber dem Kloster eidlich, eine Reihe Punkte beobachten zu wollen.

Siegler: Heinrich von Rüßegg, Freier; Ulrich Ribin. Untervogt zu Baden. Jost von Geltwil; alle S. f.

Zeugen: Rudolf von Arburg, Freier; Ulrich, Leutpriester der Leutkirche zu Muri, Jkr. Hartman von Hünaberg genannt Wolf, Jkr. Heinz von Rümlang und Heinz von Sengen; Kunrad von Tegervelt, Herman der Ammann.

Staatsarchiv Argau: Muri 98. Vgl. Kiem, Gesch. von Muri-Gries I 380.

1366, 4. V. (mentag nach des h. crúces tag ze meigen); Lentzburg. *178.*

Chůnrat der Schultheiß zu Lentzburg urkundet, daß vor ihm in offenem Gericht zu Lentzburg vor der ſtat under den ſarbǒmen Junker Lútolt von Arburg, Freiherr, dem Heinrich von Vilmeringen, Bürger zu Lentzburg, und seinen Erben um 315 Gl. flor. verkauft habe den Hof zu Schnartwil, 2 Schupoſen zu Esche, bute Heinrich im Winkel, 2 Schupoſen zu Esche, die Uolrich Liebegger buwet, 1/2 Schupoſe zu Muchein, bute Uolrich von Rickenbach.

Zeugen: Jungherre Marchwart von Baldeg; herre Růdgere, kilchere ze Hertznach; Gerung von Altwis von Vilmeringen; Walther Meigere; Berchtolt Eitenberg; Wernher von Lo und Uolrich zur Kilchen etc.

Siegler: d. Urk. und Lútolt von Arburg, S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Liebegg 15.

1366, 23. VI. (an ſ. Johans abent ze ſungichten); Zovingen. *179.*

Vor Walther von Elsas, Schultheiß von Zofingen, verkauft am Gericht zu Zofingen die Ehefrau des Jkrs. Hartman von Kienberg mit ihren Kindern Berchtold und Elisabeth, deren Vogt Ritter Wernher von Büttikon ist, dem Heinrich Rapli, Burger von Zofingen, eine Schupoſe im Twing zu Zofingen um 70 ℔ Stebler Pfg.

Zeugen: her Růdolf von Arburg, frye; Hug von Hegi, Edelknecht, Johans von Bongarten, 4 weitere.

Siegler: der Schultheiß und W. von Büttikon.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 115; Abschrift im Zofinger Kopialbuch Z fol. 233 ff.

1369, 23. V. (mitwuchen in den phingſten); Arŏw. *180.*

Heinrich von Heidegg, Edelknecht, verkauft dem Niclaus Zehender, Bürger von Arów, eine Reihe von näher bezeichneten Vogtsteuern im Banne und Twing von Tŏffendal, welche Heinrich von Heidegg von den Freiherren Rudolf und Lütold von Arburg zu Lehen hat, um 29 ℔ Stebler Pfenninge.

Siegler: d. Urk., S. h.

Staatsarchiv Argau: Lenzburg 16.

1369, 25. X. (donrſtag vor ſ. Symon vnd ſ. Judas tag); ze Lentzburg vf der burg. *181.*

Herzog Leupold von Oesterreich verleiht an Kunrad und seine Söhne Ulrich und Heinrich Schultheißen von Lenzburg zu rechtem Burglehen vnſern turn vf vnſer burg ze Lentzburg nebent dem gemeinen burgtor vnd vnſer hus vnd hofſtat vnder demſelben turn, das man nemet Arburg, darumbe daz ez hievor einer von Arburg, der do ze male vnſerr vordern lantuogt was, buwete zů derſelben vnſerr vordern vnd vnſern handen.

Siegler: d. Urk.

Staatsarchiv Argau: Lenzburg 18. Argovia V 182.

Der von Arburg, der den nach ihm benannten Bau aufführte, ist Rudolf von Arburg, der Diener der Königin Agnes.

1369, 28. XI.; Wintertur. *182.*

Johannes von Tengen, Walther von der Alten Klingen, Albrecht von Bußnang, Ritter, und Lütold von Arburg, Freie, dann Eg-

brecht von Goldenberg, Gotfrid von Hünaberg, Friedrich von Hinwil, Johannes Giel, Ritter, Joh. Hofmeister von Frauenfeld, Sänger an der Domstift zu Konstanz, die Brüder Johan und Rudolf von Bonstetten, Peter von Ebersberg, Herman von Landenberg von Werdegg, Ulrich von Aspermont d. ä., Rudolf von Goldenberg und Johannes von Seon, Bürger von Zürich, die hinter die drückende Geldschuld der Herren von Landenberg gestanden, urkunden, daß für sie Rudolf von Landenberg von Werdegg d. ä. mit Heißen und Rat des Bruno Brun, Propsts zu Zürich, und Johan Schultheiß von Greifensee eine Reihe Güter, welche den verschuldeten Brüdern Herman und Pfaff Herman und ihrem Vetter Ulrich von Landenberg-Greifensee gehört, an die Grafen Friedrich (VI.), Donat und Diethelm (IX.) von Toggenburg, Brüder, um 7923 fl. verkauft habe, darunter Burg, Stadt und See Greifensee.

UB. SGallen IV 96 n. 1669. Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter, Zürich 1898, S. 55.

1369, 6. XII. (ſ. Nikolaus.) *183.*

Lütold von Arburg, Freier, gibt der Agnes von Emmen ein Leibgeding auf ein Gut in Brittnau, welches jährlich 17 Mütt Kernen gilt; nach dem Tode der Agnes sollen $2^1/_2$ Stück jährlich seinem Bruder Ritter Rudolf von Arburg zukommen.

Siegler: d. Urk. und Peter von Ebersberg.

Staatsarchiv Luzern: Archiv S. Urban, Brittnau 5. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern.

1370, 12. II. (zinſtag vor ſ. Valentins tag); ze Brugg im Ergöw. *184.*

Graf Johans von Arberg, Herr zu Valengin, und Walther von Grünenberg, Freier, vergleichen sich mit den Herzogen von Oesterreich über die von Frau Margarita von Wolhuſen, Witwe Graf Imers von Straßberg und Tochter Hern Johans von Wolhusen, hinterlassene Herrschaft Wolhusen.

Zeugen: Graf Rudolf von Nidau, Rudolf und Lütold von Arburg, Brüder, Peter von Torberg, Peter von Grünenberg, Egbrecht von Goldenberg, Friedrich von Hunwil, Her Wernher von Büttikon, Her Rudolf der Hürus von Schönau, Ritter.

Siegler: d. Urk.

Staatsarchiv Luzern. Archiv f. schweiz Geschichte XVII[2] 28 n. 10.

1370, 13. VII. (an ſand Margreten tag); ze Wienn. *185.*

Albrecht und Leupolt, Gebrüder, Herzoge von Oesterreich, und Vogt, Bürger und Landleute der Stadt und des Amtes Grüningen

treffen mit dem edeln Rudolf von Arburg, nachdem sie ihm 1000 Gl. abbezahlt, ein Uebereinkommen, wonach an den auf Burg, Stadt und Amt Grüningen noch haftenden Satz von 2250 Gl. alle drei Jahre $562^1/_2$ Gl. abbezahlt werden sollen, so daß der Satz in 12 Jahren abgelöst ist; inzwischen soll die Summe so verzinst werden, daß für je 15 Gl. 1 Gl. Zins zu entrichten ist. Für die Schuld werden eine Reihe Bürgen gestellt (worunter Peter Krieg von Pellikon) mit Verpflichtung zur Giselschaftsleistung in Wintertur oder Baden.

Siegler: die Herzoge, der Vogt (nach dem Siegel Heinrich Spies), die Stadt, Her Egbrecht von Goldenberg, Her Hans von Seheim, Heinrich Spies, Vogt zu Kiburg; S. hgn. mit Ausnahme des letzten.

Staatsarchiv Zürich: Stadt und Land 2345.

1370, 13. VII. (an ſand Margreten tag); ze Wienn. *186.*

Albrecht und Leupolt, Gebrüder, Herzoge von Oesterreich, und Vogt, Bürger und Landleute der Stadt und des Amtes Grüningen treffen mit dem edeln Lútolt von Arburg, nachdem sie ihm 1000 Gl. abbezahlt, ein Uebereinkommen, wonach an den auf Burg, Stadt und Amt Grüningen noch haftenden Satz von 1750 Gl. alle drei Jahre $437^1/_2$ Gl. abbezahlt werden sollen, so daß der Satz in 12 Jahren abgelöst ist; inzwischen soll die Summe so verzinst werden, daß für je 15 Gl. 1 Gl. Zins zu entrichten ist. Für die Schuld werden eine Reihe Bürgen gestellt (sie sind nicht identisch mit denjenigen für Rudolf von Arburg) mit Verpflichtung zur Giselschaftsleistung in Wintertur oder Baden.

Siegler: die Herzoge, der Vogt, die Stadt, Her Egbrecht von Goldenberg, Her Hans von Seheim, Heinrich Spies, Vogt zu Kiburg; S. hgn. (es ergibt sich daraus, daß der Vogt von Grüningen und derjenige von Kiburg dieselbe Person sind.)

Staatsarchiv Zürich: Stadt und Land 2346.

1371, 17. II. (mentag nach ſant Vallentinus tag). *187.*

Graf Růdolf von Nidŏw, lantuogt der hocherbornen fúrſten miner gnedigen herren der hertzogen von Oeſterrich in Ergŏw vnd in Turgŏw, und Peter von Torberg, Gotfrid Mülner von Zürich, Ritter, und Heinrich Spies, Vogt zu Kiburg und Grüningen, erklären schuldig zu sein dem Johannes Cůntzen, Burger von Zürich, 700 Gl. und geloben, ihm oder dem Inhaber des Briefes diese Summe auf nächsten s. Jakobstag im Heumonat zu Zürich in die Stadt zu richten, zu währen und zu antworten. Sie geben als Bürgen und Giseln „vnuerscheidenlich“ Graf Joh. von Vallensis, Lútold von Arburg, Fryen, Hern Peter von Grünenberg, Hern

Eglolf von Emptz, Vogt ze Wefen vnd ze Glarus, Rittere, Vlrich vnd Johans von Bônftetten, Gebrûder, Johans Stieber, Schultheff ze Arôw, Claus von Rinfelden, Henman von Iffental vnd Hartman Andres von Rotenburg. Diese Giseln geloben und schwören, falls die Schuld nicht zum genannten Ziel bezahlt werde, auf Mahnung hin in den nächsten 8 Tagen je mit einem Pferd zu Zürich in offene Wirtshäuser Giselschaft zu leisten vnuerdingetú mal nach der ftatt Zúrich fitten; doch ist ihnen gestattet, an ihrer Statt einen Knecht zu senden, der ebensoviel verzehrt wie sie selbst etc. Die Hauptschuldner versprechen den Bürgen, sie von allem Schaden zu lösen, sonst soll sie vor Pfändung und Angriff kein Recht schützen.

Schuldner und Bürgen siegeln.

Stadtarchiv Arau: Urk. 141, Originalvidimus, ausgestellt am 26. VI. (mentag nach f. Johans tag ze fúngicht) 1374 von Wernher von Rinach, Propst zu Zürich, und Eberhart Mülner, Ritter, Schultheiß von Zürich. Thommen, Urkk. z. schweiz. Gesch. aus östr. Arch. II 5 n. 2 (nach dem in Innsbruck liegenden Original; darnach siegelt Lütold: ✠ S. LVTOLDI · DE · ARBVRG · NOBILIS).

1371. Innichen. *188.*

Berchtold von Gufedaun, Hauptmann der Herrschaft Tirol, Pfleger des Gotteshauses Brixen, Etzel von Enne, Domherr, Peter von Arburg u. a. unterhandeln mit dem Grafen Mainhard von Görz wegen der Veste Neuransen.

Sinnacher, Beiträge zur Gesch. der bischöfl. Kirche von Brixen V 471 f; Argovia VIII 283 n. 280. Vgl. die Bemerkung zu n. 169.

1372, 27. XI. *189.*

Ritter Rüdiger Manesse, Burgermeister, der Rat und die Zunftmeister von Zürich urkunden, daß ihr Burger der Freie Rudolf von Arburg und seine eheliche Hausfrau Margarita von der Alten Klingen mit gesamter Hand 3 Höfe und 1 Schupose zu Inwil im Amt Rotenburg mit allen zugehörigen Rechten dem Johans (von Lütishofen) dem Schriber, Vogt zu Rotenburg, für frei ledig eigen zu kaufen gegeben haben.

Stadtarchiv Luzern. Segesser, Rechtsgeschichte I 441; Estermann, Gesch. des Ruralkapitels Hochdorf 74.

1373, 14. V. *190.*

Rudolf von Arburg, Ritter, Burger zu Zürich, und sein Bruder Jkr. Lütold von Arburg verkaufen den Zehnten zu Abtwil um 620 Gl. flor. an die Brüder Götfrid und Peter von Hünaberg,

Bürgermeister und Rat zu Zürich leihen ihnen denselben an Statt des Kaisers Karl als Reichslehen. Als Rudolfs von Arburg Gemahlin wird in dem Briefe Margarita von der Alten Klingen genannt.

Klosterarchiv Ober-Eschenbach. Gfd. X 83.

1373, 31. XII. (ſameztag vor dem h. ebenweichtag 1374); *191.*
Wien und Schloß Tirol.

Die Herzoge Albrecht und Leupold von Oesterreich schliessen von der grozzen merklichen geltſchuld wegen, die auf uns liggent, darauf ſwêre ſchêden von geſûches und laiſtung wegen geent, ein Uebereinkommen über die Tilgung dieser Schulden. Herzog Leupold soll u. a. ausrichten: von des geſûches der laiſtung und ſchêden wegen, ſo Hans Chûntz von Zúrich getriben hat auf die ſibenhundert guldein, die wir im ſchuldig ſein ouch von des chouffes wegen ze ſand Andres, ſullen gevallen demſelben Hans Chûnczen fur die ſechs unſer purgeln, die bey im in ſeinem haus gelaiſtet habent, hundert und newn und dreizzig phunt angſter; item dem Haſler ze Zúrich fúr Leutolten von Arburg und Eglolffen von Empcz, die an im gelaiſt habent, zwai und virczig phunt und ainen ſchilling angſter; item dem Pinter ze Zúrich fur graf Hanſen von Arberg, Petern von Grûnenberg und Klauſen von Rinfelden ſechs und ſibenczig phunt und dreiczehen ſchilling angſter, die ſi an im verlaiſtet habent; item pfaff Pilgreimen von Zúrich fur Gôczen Múller und Hainrich Spiezz dreu und dreizzig phunt und ſechczehen ſchilling angſter, die ſi an im verlaiſt habent.

K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Thommen, Urkk. z. Schw. Gesch. aus östr. Arch. II 37.

Diese Leistungen sind eine Folge der Verpflichtung zur Giselschaft vom 17. II. 1371, oben n. 187.

1374, 17. V. (Mittwoch vor Pfingsten); Baden. *192.*

Herzog Leupold von Oesterreich anerkennt für sich und seinen Bruder Albrecht, daß ihr Kammermeister Heinrich der Geßler 4000 gute Goldgulden für sie an Rudolf und Lütold von Arburg bezahlt habe, denen diese Summe noch an der Lösung der Stadt und Veste Grüningen ausgestanden, und versetzt nun dem Geßler für diese Summe die genannte Stadt und Veste mit Leuten und Gerichten.

Staatsarchiv Zürich: Grüninger Amt. Rochholz, Die Aarg. Geßler 31.

1374, 14. VIII. (an vnſer lieben frowen abend ze mittem ǒgſten). *193.*

Rûdolf von Arburg, ritter, ein frye, übergibt dem Kloster Kappel seine Eigenschaft, Mannschaft und alle Rechtung an dem

Zehnten und den Gütern genannt Swerters Gut zu Aeugst (vf Oͦiſten), welche der Edelknecht Rudolf von Baldwil von ihm zu Lehen und um 80 ℔ Stäbler Pfenninge an Kappel verkauft hat.

Siegler: d. Urk., S. h.

Staatsarchiv Zürich: Kappel 337a. Meyer von Knonau, Reg. von Kappel 256.

1374, 14. VIII. (an vnſer lieben frowen abend ze mittem oͦgſten). *194.*

Lútold von Arburg ein frye gibt an Abt und Konvent zu Kappel min eigenschaft, manschaft und alle die rechtung, so er hat an dem Zehnten und den dazu gehörenden Gütern uff Oͦiſten gelegen, genannt des Swerters gut, das ze diſen ziten Vͦlrich Keller ab Oͦiſten buwet, welchen Zehnten und welche Güter Rudolf von Baldwil ein edel knecht von mir ze lehen gehept und nun an Kappel verkauft hat.

Siegler: d. Urk., S. h.

Staatsarchiv Zürich: Kappel 337b. Meyer von Knonau a. O. 257.

1374, 31. VIII. *195.*

Ich Vͦlrich von Bůbenberg, edelknecht, ſchultheiß ze Berne, tůn kunt menlich mit diſem brief, daz an dem jungſten tage oͦgſten, do man zalte von Criſtus geburte thuſung drúhundert vier vnd ſibentzig jar, | kam fúr mich vnd den rat von Berne der edel frije her Thuring von Brandeys, herre ze Wiſſenburg, burger ze Berne, vnd ſaſte da mit fúrſprechen vff recht, ſider er ein frijer herre vnd burger ze Berne weri, | ob oͦch er denne icht wol nach der ſtat recht vnd vriheit von Berne moͤchti machen vnd ze bewertem vrijen manlechen hin lichen jungher Růdolf von Arburg frijen, ſiner ſweſter ſun, die veſti | von Symenegge mit doͤrffern mit lúten mit gůtern mit voller herſchaft mit twing mit ban vnd mit allen dingen, ſo dar zů gehoͤrt, ſo aber manlechen weri. Da wart einhelleklich erkennet mit | geualner vnd geſamneter vrteil, dz er daz wol ſoͤlti vnd moͤchti tůn nach der ſtat recht vriheit vnd hantfeſti von Berne, vnd ſoͤlti oͦch nach m̄ales ſtet ſin vnd in kraft beliben. Vnd do daz erke-|net wart, do verlech der egenant her Thúring von Brandeys dem ſelben jungher Růdolf von Arburg mit munde mit hant mit geberden an offennes riches ſtraße vnd mit allen dingen, ſo dar zů nutz vnd | not dúrftig waz, die vorgenant veſti Symenegge ze bewertem vrijem lidigem manlechen mit muren mit graben mit doͤrffern mit twing mit ban mit gerichten mit voller herſchaft mit bergen mit alpen | mit zinſen mit ſtúren mit vellen mit múlinen mit múliwůr mit bloͤwen mit húſern mit hofſtetten mit agkern mit mat mit holtz mit velt mit wunne mit

weide mit almende mit vſfart mit | infart mit ertrich gebúwem vnd vndgebúwem (sic!) mit lúten mit gůtern mit allem recht nutz vnd ehaftigi vnd mit allen dingen, ſo dar zů gehǒrt vom rechten oder von gewanheit, vrilich ewenklich vnd růwen|klich von ime vnd ſinen lenerben von diſhin ze hanne ze beſitzenne vnd ze nieſſenne, vnd ſaſte den ſelben jungher Růdolf vnd ſin lenerben des egenanten lechens vnd gůtes mit aller zůgehǒrde in liplich ge-|werde vnd lopte ǒch fúr ſich vnd ſin lenerben nach lechens recht ime vnd ſinen lenerben der egenanten gůtern vnd lechnen mit aller zůgehǒrde recht werſchaft ze leiſtenne wider menlichen vnd an allen gerich|ten. Vnd want dis mit vrteil alſo iſt vor mir gegangen, ſo han ich der egenant ſchultheiß dis vrkúnde gegeben, als es mit vrteile erkent wart ze gebenne mit minem ingeſigel beſigelt. Har zů han | ich Thuring von Brandeys herre ze Wiſſenburg vorgenant, want die egenanten ding alſo mit vrteil vnd von mir mit munde mit hant vnd mit geberden ſint beſchechen, ſo han ich min ingeſigel fúr mich ge-|hengket an diſen brief. Hie bi waren vnd ſint gezúge Cůntzman von Bůbenberg, Cůn Muntzer, Peter vnd Cůno von Sedorf, Jacob von Seftingen, Johans von Schafhuſen, V̊lrich von Bůch, Johans von Dieſpach, Niclaus | von Gyſenſtein, Wernher Bůcholtz, Peter von Wabern, Thomat Biderbo, Johans Dietſchi, Peter Eyger, Johans Matter, Peter Balmer, burger ze Berne, vnd ander genůg. Datum die et anno quibus ſupra.

Staatsarchiv Bern: Fach Ober-Simmenthal (Original). Die beiden abhängenden Siegel (✠ S' VLRICI DE BŮBEBG DOICELLI und S' · TV̊RIGI · D' · BRAND' · MILIT ·) sind wolerhalten.

1375, 3. XI. *196.*

Wir Karl von gotes gnaden romiſcher keiſer zu allen zeiten merer des reichs vnd kunig zu Beheim bekennen vnd tun kunt| offenlich mit dieſem brieue allen den, die yn ſehent oder horen leſen, das fur vns komen iſt der edel Rudolff von Arburg| vnſer vnd des reichs lieber getrewer vnd hat vns demuticlichen gebeten, das wir die burg Symnek, die vns vnd dem rei-|che von todes wegen ſeliges gedechnuzz etwann Thuringes von Brandis, ſeines oheymes, ledig worden ſey, ym geruchten | gnediclich zu verleihen. Des haben wir angeſehen fleiſſige bete des hochgebornen Lupolts hertzogen zu Oſterrich zu | Steyern vnd zu Kernthen vnd auch ſuliche dienſte, die der vorgenant Rudolff vns vnd dem reiche offte getan hat | vnd noch tun ſal vnd mag in kunfftigen zeiten vnd haben ym darumb alle die recht, die vns vnd dem reiche| an der vorgenanten veſten Symnek vnd yrer zugehorungen ledig worden oder erſtorben ſein, gnediclichen verlihen | vnd leyhen ym auch die zubehalten vnd zubeſitzen, als verre wir von rechtes

wegen mogen in aller der mafze vnd | weyze, als fie der vorgenant Thuring gehat vnd befelfen hat, die weile er lebte, vnfchedlich vns dem heiligen rei-|che vnd allen andern lewten an vnfern vnd yren rechten. Mit vrkunt ditz brieues verfigelt mit vnfer | keyferlichen maieftat ingefiegel, der geben ift zu Lentzen nach Criftus geburte dreytzenhundert jar dornach | in dem funff vnd fibentzigften jare an dem nehften funnabende nach aller heiligen tage vnfer reiche in | dem dreiffigften vnd des keyfertums in dem eynvndczwentzigften jaren.

Kanzleiunterfertigung auf dem Bug: Per dominum Imperatorem Conradus de Gyfenheim.

Staatsarchiv Bern: Fach Ober-Simmenthal (Original, auf der Rückseite der Registraturvermerk: R. Johannes Luft). Das an Pergamentstreifen eingehängte Majestätssiegel ist etwas beschädigt. — Druck im Sol.Wbl. 1830 S. 376 f.

1379, 17. III. *197.*

Allen die difen brief anfehent oder hőrent lefen, künd ich Johans von Büttikon, probft ze Werde, vnd vergich offenlich mit difem brief, | das ich recht vnd redlich ze kouffen geben han vnd ouch gib mit difem brief für mich vnd min erben Růdolfen von Büttikon, minem | brůder, vnd finen erben min teil vnd alle min rechtung, die ich hatt und haben mocht zem halben teil an dem hus der burg ze Růda, | das herr Hartmans von Růda was, den man nant von Litow, an der mur zwúfchent deffelben herr Hartmans vnd her Marquards von Rûda | húfern, da die túr gat durch die mur von der cappell, an dem holtz, das man nemt das hinder Afpe, vnd an dem groffen fpicher in dem | groffen bongarten, darzů gentzklich den bongarten vnd die fchúr, die phaff Hartmans von Růda warent, alf fi mir ze teil wurdent, ein | vierteil des twings vnd bannes in dem tal ze Růda, ein vierteil des twings vnd bannes ze Ober-Kulme, ein vierteil des hofs ze | Růda bi der kilchen, buwt Claus Sigrift, mit dem vierteil des kilchenfatz der kilchen ze Růda vnd mit dem vierteil des lihens der | felben kilchen. Ouch han ich im ze kouffen geben min teil vnd min rechtung des turns, des fods vnd der lehen von Tek von A r b u r g vnd | ze Růda des kleinen bongarten zwúfchent der burg vnd der nidren fchúr, ftoffet einhalb an den weg des núwen bongarten, lit | obnen in dem groffen bongarten, vnd der hofftatt in der egenanten burg ze Růda, die da eigen ift. Ich han im ouch ze kouffen geben min | teil vnd min rechtung, die ich hatt an dem dritteil des twings vnd bannes ze Zetzwil. Die vorgefchriben gůter, als fi vorgefchriben | vnd genemt fint, mit allen rechten vnd zůgehőrden, alf fi an mich bracht vnd komen fint, han ich dem

egenanten minem brûder geben eigen | fúr eigen, lehen fúr lehen, vmb hundert sehszig vnd drij guldin gûter vnd gnemer an dem gold vnd vollenswêrer an der gewigt, der | selben guldin ich an baren guldin von im gar vnd gentzlich gewert vnd bezalt bin vnd in min nvtz bekert vnd bewent han. Darumb | enzih ich mich fúr mich vnd min erben alles teiles, aller rechtung vnd aller ansprach, die ich an den egenanten gûtern, húsern, bongarten, hofstetten, | sod, holtz, hof, twing, bennen, kilchensatz vnd an dem lihen der kilchen hatt oder hienach in dehein weg haben vnd gewinmen (sic!) mōcht, vnd | setz den vorgenanten Rûdolfen vnd sin erben in nutzlich gewer, die obgenanten gûter, als si vor genemt sint, gemeinlich vnd vnuerscheidenlich hinnanhin ze-|besetzen, ze entsetzen, innezehan vnd ze niessen eigen fúr eigen, lehen fúr lehen, in aller der wis vnd in allen dem rechten, als dieselben gûter an mich | komen sint vnd ich recht darzû hatt. Ich loben ouch fúr mich vnd min erben, dem egenanten Rûdolfen minem brûder vnd sinen erben mins teils vnd | miner rechtung, die ich an den obgenanten gûtern vnd stuken hatt vnd gewúnnen [1] mocht, dieselben min teil vnd rechtung sijent gesúndert oder nicht gesúndert,| recht werer zesin vnd recht werschaft ze geben an allen stetten, da es im oder sinen erben durft beschiht, ane geuerd. Wêr aber, das im oder | sinen erben der vorgeschriben gûter vnd stuken deheins mit dem rechten wurd anbehebt vnd er ald sin erben das gen mir oder minen erben | nicht verkyesen woltent oder mōchtent, so sullen ich ald min erben im oder sinen erben das vorgeschriben gelt gentzlich wider geben, vnd sullent úns die | vorgeschribn (sic!) gûter vnd stuk dann gentzlich lidig quit vnd los sin. Ich han ouch den vorgeschriben kouff getan mit gunst willen wússen vnd verhengnúzz | her Hartmans von Búttikon, senger ze Werd, vnd V̊lrichs von Búttikon, miner brûder. Vnd des alles ze vrkúnd han ich vorgenanter probst fúr mich vnd | min erben min insigel gehenkt an disen brief. Wir vorgenanten Hartman vnd V̊lrich von Búttikon veriehen, das der kouff in aller der wis, als vorges-|chriben stat, mit únserm gunst willen wússen vnd verhengnúzz beschehen ist, vnd loben ouch bi gûten trúwen fúr úns vnd únser erben wider | denselben kouff nicht ze tûnd enweder mit worten noch mit werken noch mit deheinen sachen, die ieman erdenken kan oder mag, ane geuerde. | Vnd des ze vrkúnd haben wir ouch fúr úns vnd únser erben únser insigel gehenkt an disen brief, der geben ist ze Zouingen an sant Gerdrud | tag ze mittem mertzen nach Cristes geburt tusent drúhundert vnd sibenzig jaren darnach in dem núnden jare.

Original: Perg. $31,^{1}$: $24,^{8}$ cm (incl. $1,^{9}$ cm Falz) im Staatsarchiv Argau. Dorsualnotiz (wenig später): als ich kōft vom probst

[1] Auf Rasur!

den kilchenſatz ze Růd. Siegel: 1) abgefallen; 2) eingehängt: ✠ S' HARTMANI D' BVTIKO; 3) eingehängt: · · LRICI · DE · BV · · · ·

1379, 13. XI. (vff den nechſten mentag nach ſ. Martis tag dez heiligen biſchoff). *198.*

Walther von Büttikon, Heinrich Walthers sel. Sohn, erklärt, einen Dritteil des Widemhofs zu Triengen, einen Dritteil des Kirchensatzes und einen Dritteil der Güter, die zum Kirchensatz und in den Widemhof gehören, zu rechtem Mannlehen von Jkr. Lütold von Arburg und Jkr. Rudolf von Arburg, seinen Herren, empfangen zu haben.

Siegler: der Urk., S. hgt.

Stadtarchiv Luzern. Gfd. XL 104 n. 5.

1380, 17. VI. (ſunnentag vor ſ. Johans tag ze ſungichten); Arow. *199.*

Lútold von Arburg und Růdolf von Arburg, ſin vetter, beid friien, verkaufen um 32 Gl. flor. an Hartman, Markwart und Clewin Zehender, Brůder, Bürger von Arau, 4 Schuposen, die ze etzlichen ziten Búrgi Buchſer, burger ze Surſe, von vns ze lehen hatte, gelegen ze Hinderwil in dem twing ze Vrtkon (Uerkheim), die ietz buwet Růdi Herr; sie zinsen 3 Mütt Roggen, Zof. Maß, 15 β d Zof. Münze und 8 Hühner.

Siegler: die Urkk., S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 152; Kopie im Zofinger Kopialbuch Z fol. 892 ff.

1381, 1. III.; Winikon. *200.*

Vor Hans Wilhelm, der in Winikon für die Freien Lütold und Rudolf von Arburg zu Gericht sitzt, verkauft Jenni Bannwart von Reitnau an Jenni Siegrist um $7^1/_2$ ℔ Stäbler $^1/_2$ Juchart Acker in Winikon.

Siegler: Jkr. Lütold von Arburg.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern.

1382, 19. VII. (ſamſtag vor ſ. Marien Magdalenen tag); Williſau. *201.*

Vor Graf Johans von Arberg, Herrn zu Valenſis, schwören am Landgericht zu Willisau die Leute des Landes Entlebuch, wegen des Aufstandes gegen Peter von Torberg gewisse Artikel stät zu halten; namentlich dürfen sie weder mit Städten oder Ländern noch unter sich Verbindungen eingehen.

Zeugen: Walther ein frigherre von der alten Clingen, lantvogt zu Turgöw, ze Ergöw vnd vff dem Swartzwalt, her Hemman von Grünenberg, Rudolf von Halwil, ritter, Rudolf von Arburg, frye, her Hans Bokli von Rotenburg, Hentzman von Stein, ritter, Hemman von Bubendorf, Heinrich von Rümlang, Hans der Kriech, Matys von Büttikon, Wernher Schenk von Bremgarten, edelknecht, Heinrich Vinſler, ſchultheß ze Brugg, Rudolf Büler, ſchultheß ze Baden, Johans Segenſer, ſchultheß ze Mellingen.

Siegler: Gr. J. von Arberg, die Städte Zofingen, Arau und Sursee.

Staatsarchiv Luzern. Archiv f. schweiz. Gesch. XVII[2] 60 n. 67; Th. von Liebenau, Die Schlacht bei Sempach 46 f; Segesser, Rechtsgesch. I 580 f.

1383, 30. I. (Freitag vor Lichtmeſs.) *202.*

Gräfin Maha von Neuenburg, Witwe Graf Johans von Arberg, und ihre Söhne Bernhart und Wilhelm von Arberg als Hauptschuldner und die Freien Walther von Grünenberg und Rudolf von Arberg[1] als unverscheidenliche Mitschuldner verpfänden um 1230 Gl. Hauptgut in Form eines Rentenverkaufes von 82 Gl. jährlich, dem edeln Knecht Kunz von Mülheim nach Basel oder einen Ort 3 Meilen im Umkreis davon auf Hilariustag auszurichten, der obgenanten frowen Mahen von Nuwenburg Grefin von Valendis Güter, das iſt der Kilchenſatz ze Wiliſowe vnd das eigen Ampt daſelbs ze Wiliſowe mit Lüten, mit Gut und Zugehörden und stellen außerdem drei Ritter, sechs Edelknechte, den Kirchherrn zu Willisau und zehn Eigenleute als Bürgen mit der Verpflichtung, Giselschaft zu leisten.

Staatsarchiv Luzern („ein ungeheures Pergament mit 14 Siegeln"). Segesser, Rechtsgeschichte I 640 f.

1383, 18. II. (Mittwoch vor Oculi); Willisau. *203.*

Peter Mebrot, Weibel des freien Amts zu Willisau, fertigt am Gericht ze Buchen vnder Williſow der Burg an Statt Hern Henmans vom Hus von Iſenheim die Pfänder (Hasenburg und die Stadt Willisau), welche Frau Maha von Neuenburg für ihren Anteil (720 Gl.) an der mit Walther von Grünenberg und Rudolf von Arburg gegen Kunz von Mülheim gemeinsam kontrahirten Schuld von 1230 Gl. gegeben, aus ihrer und ihres Vogtes Peters von Torberg Hand in die Hand der genannten Mitschuldner in Pfandes Weise.

Staatsarchiv Luzern. Segesser, Rechtsgeschichte I 629 n. 2, 641 n. 2.

[1] So irrtümlich im Original statt Arburg.

1383, vor 28. VIII. *204.*

Notandum quod anno dni. 1383 dnus. Jacobus Wiso, rector ecclesie in Schöftlon et huius ecclesie canonicus, ordinavit, quod singulis diebus per circulum anni post missam publicam intente cantetur vna antyfona de salutifero sacramento corporis Christi cum collecta et quod dominica infra octavam et octava corporis Christi festive de corpore Christi ut in die celebretur. Et ut hoc ita perficiatur, dictus dnus. Jacobus emit III mltr. spelte in Büron a domino Lütoldo de Arburg.

Anniv. Beronen. sub 30. V. Gfd. V 116.

1383, 28. VIII. *205.*

Anno. dni. 1383 ob. quondam Jacobus Wiso, rector ecclesie in Schöftlon et huius ecclesie canonicus. In cuius anniversario dantur XXVI ß den. et vnum mltr. avene de bonis in Bürron emptis a dno. Lütoldo de Arburg.

Anniv. Beron. sub. 28. VIII. Gfd. V 134.

1383, 7. XI. (Samstag vor Martini.) *206.*

Rüdger Maneß, Ritter und Burgermeister, der Rat und die Zunftmeister der Stadt Zürich urkunden, daß die Freifrau Margarita von der alten Klingen, Gemahlin des Freien Rudolf von Arburg, Burgers zu Zürich, der Frau Verenen von Arburg, ihr beider ehelichen Tochter, Kloſterfrau im Oetenbach, die Eigenſchaft und all ihre Rechtung der sechs Jucharten Reben zu den h. drei Küngen gelegen mit Wiese, Acker, Haus und Hofstatt, mit Trotte und Baumgarten zu Leibgeding abgetreten hat.

Staatsarchiv Zürich: Oetenbach 511. Wöber, Die Miller von und zu Aichholz II B Sp. 718.

1383, 2. XII. Mittwoch nach Andreas). *207.*

Verkauf des Zehntens von Affoltern im Reußtal, Lehen Hern Rudolfs von Arburg, durch Joh. von Glarus an Jak. Glenter von Zürich und seinen Sohn Jeckli um 450 Gl.

M. v. Stürler, Berner Geschlechter I (als Quelle: Bremg. Tit.); vgl. dazu ein Urkundenverzeichnis betr. den Zehnten zu Affoltern im Stadtarchiv Bremgarten, welches diese, die folgende und noch eine dritte Urkunde zweimal aufführt, in den Daten aber offenbar Irrtümer enthält:

I a) Wie herr Růdolff von Arburg, ritter, den zehenden verpfent hatt vmb 600 fl. Jacob Glenter anno 1380 (!).

b) Wie Hans von Glarus den zehenden zů lechen von herrn Růdolfen von Arburg empfangen hatt vnd Jacob Glenter ze kouffen geben vmb 475 fl. anno 1380.

c) Wie Hans von Glarus Jacoben Glenter zekouffen geben hatt.

II a) Ain brieff wie herr Růdolff von Arburg ain fryherr ritter den zehenden verſetzt hatt vmb 600 fl. anno 1380 (!).

b) Ain brieff wie der zehend verkoufft iſt vmb 475 fl. anno 1383.

c) Ain brieff wie herr Růdolff von Arburg gelichen hat 1383.

Offenbar ist I a = II a und identisch mit der folgenden Urkunde (n. 208), dagegen kann sowol I b als I c = II b und damit identisch mit obiger Urkunde sein, deren Original sich weder im Stadtarchiv Bremgarten noch im Staatsarchiv Zürich (Kappel) verfand. Sicher gibt aber II c den Inhalt eines dritten Briefes.

1383, 14. XII. (an dem nechſten mentag nach ſant Lucien tag). *208.*

Ich Růdolf von Arburg, ein frijer herr, ritter, thůn kunt und vergich offenlich mit diſem brief, als die erbern beſcheiden Jacob Glenter und Jacob ſin ſun den zehenden ze Affoltren in dem Rúſdal gelegen, den Philips (!) Swerter ſelig wilent inne hatt, von mir ze lehen hant, der gewonlich ellú jar zwei und driſſig malter korns minr oder mer an geverd giltet, das ich do angeſehen han manigvaltig nutzber dienſt, ſo die obgen. Jacob Glenter und Jacob ſin ſun mir dik und vil getan hant und in kúnftigen ziten wol tůn mugent, und darumb von ſunderlichen gnaden ſo han ich mit wolbedachtem můt und mit frijem willen fúr mich, fúr all min erben und nachkomen dien vorgen. Jacob Glenter und Jacob ſinem ſun und allen iren erben und nachkomen uff den vorgeſchriben zehenden mit aller ſiner zůgehörd ze einem rechten wernden pfantſchilling, nicht abzenieſſen, geſetzet und geſchlagen und ſetz inen da uf mit diſem brief ſechs hundert guldin gůter und geber an gold und an gewicht . . . .

Siegler: d. Urk., S. h. (✠ S' · RV̊D' · D' · ARB'G · NOBIL' MILIT ·).

Staatsarchiv Zürich: Kappel 345. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. E. Diener in Zürich.

1383 (?). *209.*

Graf Heinrich von Nellenburg, Landvogt der Herzoge von Oesterreich im Argau (sic!), bestätigt die von verschiedenen Edeln, u. a. von Freiherr Ulrich von Arburg, dem Kloster S. Urban gemachten Vergabungen.

Notiz von ca. 1470 im Jahrzeitbuch von 1383 nachgetragen. Codex S. Urban. V 626 fol. 64. Beglaubigt 1640 von Stadtschreiber

Ludwig Cysat von Willisau. Cod. A 3 fol. 110. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1384, 20. I. *210.*

Freiherr Lütold von Arburg verkauft an die Kirche in Winikon den Eiacher zu Reitnau, eine Juchart haltend.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1384, 3. V. *211.*

Johans Fry von Endingen ift in acht von klag hern Růd. von Arburg hofrichters, der in anfprechig hat, dz er in lôfen fol an dem cawerfchin Zúrich umb viiij guldin und an Hartman Rordorf umb V ℔ d, dar umb er in verfetzet hat. Actum am cinftag nach dem meyentag anno lxxxiiij[a].

Staatsarchiv Zürich: Achtbuch des Hofgerichts S. 7. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. E. Diener in Zürich.

1384, 30. V. (Pfingstmontag); Münster. *212.*

Ritter Hanman von Grünenberg stellt, nachdem sein Sohn Peterman um seine Chorherrenpfründe in Münster mit Peter Liebinger, Dompropft in Basel, einen Tausch getroffen und die Stift letztern angenommen, der Stift Münster den Freien Rudolf von Arburg und die Brüder Rudolf und Thüring von Halwil, Ritter, als Bürgen, um sie vor allem Schaden dieses Tausches halber sicher zu stellen.

Siegler: d. Urk. und die Bürgen.

Stiftsarchiv Münster F. 68 n. 13. Riedweg a. O. 145.

1384, 27. VIII. (Samstag nach Bartholomäus); Sursee. *213.*

Vor Hans Meier von Reitnau, Schultheiß zu Sursee, und dem Gericht daselbst fertigt der Freie Jkr. Lütold von Arburg den unter Zustimmung seines Vetters Jkr. Rudolfs von Arburg mit der Stift Münster abgeschlossenen Verkauf, wonach er gegen 130 Gl. der Stift 2 Schuposen im Twing Büron, wovon die eine 6 Mütt Haber, 1 Malter Korn, 3 Hühner und Eier und die andere 6 Mütt Haber, 1 Malter Korn, Zürcher Maß, 1 ℔ 2 ß, 1 Schwein zu 10 ß, 3 Hühner und 30 Eier zinfet, überläßt.

Siegler: der Schulth. und die Bürger von Sursee und Lütold und Rudolf von Arburg.

Stiftsarchiv Münster F. 66 n. 50. Riedweg a. O. 145.

1385, 14. XI. *214.*

Jungher Lútold von Arburg, fry, ift in achte von klag C. Menidorfs, der in anfprechig hat umb xiiij guldin. Actum feria iij[a] poft Martini anno domini M°CCCLXXXV°.

Staatsarchiv Zürich: Achtbuch des Hofgerichts S. 19. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. E. Diener in Zürich.

1385, 24. XI. *215*

Wir Růdolf von Arburg vrije, herre ze Symenegge, vnd die lantlúte gemeinlich der ſelben herſchafft ze Symenegg tůn kunt allen den, die diſen gegenwurtigen | brief ſechent, leſent oder hőrent leſen nu vnd hienach: als die wiſen vnd fromen der ſchultheis, der rat vnd die burgere gemeinlich der ſtat ze Berne in Ǒchtlant mich den vorgenanten | Růdolf von Arburg hant genomen in ir ſtat friſt ſchirm vnd burgrecht úber die herſchafft Symenegg, dar zů ſi mir och geholfen vnd geraten hant, dz mir die ſelbe herſchafft | beliben iſt vnd worden, die mir etzlich min frúnde lange zit wider recht hant vor gehebt, die ſelbe herſchafft vorhin min was nach ſage miner briefen, des ich inen billich vnd ewenklich | han ze dangkenne, ſo haben wir die egenanten . . Růdolf von Arburg vrije vnd die lantlúte gemeinlich der herſchafft ze Symenegg verheiſſen vnd gelobt vnd verſprochen fúr úns | únſer erben vnd nachkomen bi únſern geſwornen eyden, ſo wir har vmbe liplich ze gotte vnd den heiligen getan vnd geſworn haben mit vff gehebten handen vnd mit gelerten worten, | dis nachgeſchribnen ſtúgke dinge vnd gedinge gegen die egenanten dem ſchultheiſſen, dem rate vnd burgern gemeinlich der ſtat ze Berne vnd gegen iren nachkomen von diſhin | ewenklich ſtėtt veſt vnd vnzerbrochen zehabenne ze volfůrenne vnd ze volbringenne, als hie nach eigenlich geſchriben vnd gelútert ſtat. Zů dem erſten, das ich der vorgenant | Růdolf von Arburg min erben vnd nachkomen dien egenanten dem ſchultheiſſen, dem rate vnd dien burgern gemeinlich der ſtat ze Berne vnd iren nachkomen getrúwlich ſicher warten | mit der veſti vnd burg Symenegg vnd getrúwe rat vnd hilfe zetůnde mit dien lúten vnd lantlúten der ſelben herſchafft Symenegg zů allen iren nőten in reiſen | varen vnd gan, wenne ės inen notdúrftig wirt, wider alrmenglichen in únſerm eigennen koſten, wenne wir dar vmbe von inen gemant werden mit gewiſſen botten oder mit | briefen, bi gantzen vnd gůten trúwen ane alle geuerde; doch ſol ich der vorgenant Růdolf von Arburg bi voller herſchafft an twing an ban an gerichten an zinſen vellen nútzen | vnd ſtúren mit aller zůgehőrde alwent beliben ane geuerde vnd widerrede. Es iſt och berett, were dz dehein ſtos klegde oder miſſhelle zwiſchent deheinen der obgenanten von | Berne oder iren nachkomen oder dien, ſo zů inen gehőrent, vnd mir dem egenanten Růdolf von Arburg vrijen, herren ze Symenegg, vnd dien lantlúten der herſchafft ze Symenegg | wurde vff lŏffende oder vff ſtande, dz got lang wende, ės ſi vmbe eygen lechen oder vmbe erbe, dar vmbe ſol man komen

ze tagen gen Kilchdorf, vnd mag ês denn | da bericht werden in der minne vnd mit beider teilen willen vnd wiſſent, wol vnd gůt; iſt aber des nút, ſo ſol ietweder teil zwen ſchidman dar ſetzen, wele ſi wellent, vnd | ſol denne ein ſchultheis oder einer des rates von Berne in der ſache obman ſin vnd nieman anders, vnd ſúllent ſich die viere vnd der fúnfte denn verbinden mit eyden liplich ze gotte, die ſache berichten nach dem rechten, ob ſi ês nút geminnen múgent, indrunt viertzechen tagen dien nechſten, als inen von beiden teilen fúrgeleit wirt, | ane geuerde, vnd ſol man ietwederm teile ſinen vſſpruch an ſchrifft geben. Aber vmbe geltſchulden ſol ietweder teil recht ſůchen vnd nemen vor dem richter, da der ſchuldner | geſeſſen iſt. Es ſol och nieman den andern phenden noch verbieten noch verhôften zwiſchent den von Berne vnd den, ſo zů inen gehôret, vnd úns vnd den únſern ane alleine vmbe gegichtig geltſchulde oder dar vmbe man gůt briefe vnd kuntſchafft hat, ane geuerde, noch nieman zwiſchent den von Berne vnd úns an geiſtlich gericht laden denne alleine | vmbe e vnd offennen wůcher, ane geuerde vnd widerrede. Were och dz dehein ſtôſſe klegde miſſhelle vnd frevel zwiſchent mir dem egenanten herren ze Symenegg vnd dien lantlúten | der ſelben herſchafft vff ſtůnde vnd beſchige oder zwiſchent úns vnd den obgenanten von Berne, dz got lange wende, dz ſol nút werden gerochen, want dz ês bericht ſol werden als vor ſtat. Iſt aber der frevel ſtos klegde vnd miſſhelle zwiſchent mir Růdolf von Arburg vrijen herren ze Symenegg, minem tſchachtelan vnd den lantlúten | der herſchafft ze Symenegg obgenant oder únſern erben vnd nachkomen, ſo ſúllent wir die egenanten beide teile der ſelben ſtôſſen klegden frevel vnd miſſhellen lidenklich | komen vff die obgenanten den ſchultheiſſen vnd den rat von Berne oder vff ir nachkomen, vnd wie denne der ſchultheis vnd der rat von Berne oder ir nachkomen oder der merteil | vnder inen úns ſament berichtent, ês ſi mit der minne oder mit dem rechten, nach fúrlegung vnd widerred beider teilen, dz ſúllent och denne beide teile dangkber | vnd ſtett haben vnd halten vnd da wider niemer ze tůnde in deheinen weg bi gůten trúwen ane geuerde, vnd weder teil hie wider tetti, nút ſtett hette vnd ſi der richtung | nút benůgen wolte vnd in deheinen weg mit reten oder mit getetten hie wider tetten, der teil ſo denne gebrochen hette vnd vngehorſam were geſin, ſol dien egenanten dem ſchultheiſſen, | dem rate vnd dien burgern gemeinlich der ſtat ze Berne vnd iren nachkomen an ir ſtat vnlidenklich ſin gefallen vmbe fúnftzig margk lôtiges ſilbers ze rechter pene | ane alle genade vnd widerrede. Es iſt och me beret, dz ich der obgenant Růdolf von Arburg vrije min erben noch nachkomen enkeinen tſchachtelan in der egenanten | herſchafft ze Symenegg ſetzen ſúllen denne mit rat

vrlob vnd willen des fchultheiffen oder des rates von Berne oder ir erben vnd nachkomen oder des merteiles | vnder inen; doch fo mag ich min erben vnd nachkomen die tfchachtlane entfetzen, wenne wir wollen, vnd ander dar fetzen mit rat vrlob vnd willen der von Berne | vorgenant oder ir nachkomen, als hievor ftat, vnd fol och iegklicher tfchachtelan einer nach dem andern fich mit finen eyden verbinden vnd liplich ze gotte vnd den heiligen fweren,| difen brief vnd alles dz, fo hie vor oder hie nach haran eigenlich gefchriben vnd gelútert ftat, gentzlich ftêtt veft dangkber vnd vnzerbrochen zehabenne vnd zehaltenne | vnd hiewider nůt zetůnde bi gantzen vnd gůten trúwen vnd ane alle geuerde vnd widerrede. Es ift och har inne gedinget vnd beret, were dz ich der obgenant Růdolf von Arburg | min erben oder nachkomen deheineft wolten gan von der felben herfchafft Symenegg mit verkŏffenne oder mit verfetzenne, fo füllen wir ês dien von Berne vorgenant oder | iren nachkomen vor erft bieten vnd geben vmbe den phenning, als denne zwene des rates von Berne vorgenant vnd zwene ander, die wir wurdin benemende, erkandin; | were aber dz die viere ftŏffig wurden gelich zwen gegen zwein, fo fol ich denne min erben oder nachkomen einen obman nemen nemlich den fchultheiffen oder einen | des rates von Berne vorgenant oder einen venr oder einen heimlichen, die es denn weren, welen wir wolten, vnd was die fchidlúte oder der obman, ob die fache an in kumet, | die egenanten von Berne oder ir nachkomen heiffent tůn vnd geben úns vmbe die vorgenant vefti vnd herfchafft Symenegg, dz füllent och denne die felben von Berne | oder ir nachkomen úns geben vnd volbringen, vnd füllen och wir denne dz alfo ftett haben vnd halten ane geuerde vnd widerrede, vnd füllent fich och denne alfo | die viere vnd der fünfte verbinden bi iren gefwornen eyden, dis alfo vfzerichtenne indrunt einem manode, dem nechften, als die fache an fi kumet, ob fi ês nút geminnen | múgent, ane geuerde vnd widerrede. Ês ift och har inne gedingot vnd eigenlich berett, were das min erben oder nachkomen wider deheins der vorgefchribnen oder dirre | nachgefchribnen ftúgken vnd gedingen dis briefes wiffentlichen tettin vnd fich nút verbunden noch ftett hůben in aller der forme vnd wife, als hie vor oder hienach eigenlich | gefchriben vnd gelútert ftat, fo fol mit rechten gedingen die vefti vnd die herfchafft ze Symenegg vorgenant mit lúten mit gůtern vnd mit voller herfchafft vnd mit | allen dingen, fo deheines weges dar zů gehŏrt, dien obgenanten dem fchultheis dem rate vnd die (sic!) burgern gemeinlich der ftat ze Berne vnd iren nachkomen lidenklich | fin vorfallen ze rechter pene ane alle genade vnd widerrede. Ês ift och ze wiffenne, das wir die obgenanten lantlúte der herfchafft ze Symenegg jegnot | angandes füllen fweren liplich ze gotte mit vff

gehebtnen handen vnd mit gelerten worten, disen brief vnd was hie vor oder hie nach haran eigenlich | geschriben vnd gelûtert stat, ewenklich dangkber stêtt vest vnd vnzerbrochen ze hanne fúr úns vnd fúr únser nachkomen vnd hie wider niemer zetûnde noch| schaffen noch raten getan werden in deheinen weg bi gantzen vnd gûten trúwen ane geuerde vnd och den eyd ie von zechen iaren ze zechnen ernúwren och ane geuerde, | vnd súllen och wir dieselben lantlúte der herschafft ze Symenegg vorgenant vnd únser nachkomen von dishin beliben bi allen únsern vrijheiten rechten vnd gûten | gewonheiten, als wir von alter har komen sin, bi gûten trúwen ane geuerde, vnd die vorgenanten ding vnd gedinge alle ewenklich dangkber stêtt vest vnd vnzerbrochen | zehanne vnd da wider niemer zetûnde schaffen noch raten getan werden in deheinen weg heimlich noch offenlich noch nieman gehellen, der hie wider reden | oder tûn wolte. So binden wir . . Rûdolf von Arburg vrije, herre ze Symenegg, vnd die lantlúte gemeinlich der selben herschafft ze Symenegg | obgenant úns únser erben vnd nachkomen ietweder teil dem andern sinen erben vnd nachkomen vnd dien obgenanten dem schultheissen dem rate vnd dien burgern gemeinlich | der stat ze Berne vnd iren nachkomen bi den vorgenanten únsern geswornen liplichen eyden vestenklich vnd kreftenklich ze rechten gelten vnd búrgen mit disem briefe. | Vnd zû einer warheit vnd stetter krafft vnd getzúgsami vnd offennem warem vrkúnde aller vorgeschribnen dingen han ich . . Rûdolf von Arburg vrije, herre ze | Symenegg, obgenant erbetten den wisen notfesten ritter hern Walthern von Grûnenberg vrijen minen lieben herren vnd swecher, das der sin ingesigel zû dem | minen ingesigel hat gehengket an disen brief, das och ich der ietzgenant Walther von Grûnenberg vergich durch siner bette willen getan han; aber wir | die lantlúte gemeinlich der herschafft ze Symenegg vorgenant haben erbetten den wisen edelen man Johans von Raron, dz der sin ingesigel fúr úns | hat gehengket an disen brief, das och ich der selb von Raron vergich getan han durch ir bette willen; aber wir der schultheis der rat vnd die | burgere gemeinlich der stat ze Berne vorgenant veriechen och, dz die vorgenanten ding vnd gedinge alle mit únserm rat vnd willen sint beschechen vnd har vmbe so| nemen wir den egenanten Rûdolf von Arburg vrijen, herren ze Symenegg, in únser stat schirm frist vnd burgrecht úber die selben herschafft ze Symenegg | lúten vnd gûtern vnd loben in úber die selben herschafft Symenegg lúten vnd gûtern getrúwlich beschirmen als únsern rechten burger ane geuerde vnd widerrede; | doch sol êr bi voller herschafft lûten gûtern gerichten vellen zinsen vnd stúren der egenanten herschafft ze Symenegg alwent beliben nach dien worten vnd gedingen, | als da obnant stat, vnd dar zû alle

ſin erben vnd nachkomen, die beliben welleut vnd ſúllent bi diſem briefe gedingen vnd worten, als hie vor eigenlich | geſchriben vnd gelútert ſtat, vnd verbinden har vmbe úns vnd únſer nachkomen, dis alles ſtett ze hanne, ime ſinen erben vnd nachkomen veſtenklich mit diſem | briefe, vnd des ze offennem warem vrkúnde, ſo haben och wir der ſchultheis der rat vnd die burgere gemeinlich der ſtat von Berne obgenant únſer ſtat | ingeſigel fúr úns gehengket an diſen brief. Dis geſchach vnd wart dirre brief geben an ſant Katherinon abent in dem jare, do man | zalte von Criſtus geburt thuſeng drúhundert fúnf vnd achtzig jar.

Staatsarchiv Bern: Original im Fach Obersimmenthal. Das Siegel Rudolfs ist stark beschädigt, das zweite (✠ S' · WALTHR D'GRV̊NEBG) und dritte (✠ S · JOHANS ✠ VON ✠ RARON) sind wohlerhalten; das Berner Sekretsiegel beschädigt.

1386 (?). *216.*

Dec. 10. Dominus Hemmannus de Bechburg miles, amicus domini R. de Arburg.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 281.

Über Henman von Bechburg, der wol bei Sempach fiel, vgl. Geschichtforscher XI 183—185.

1387, 7. I. (mentag nach dem zwölften tage ze winnachten); ze Baſel. *217.*

Ymmer [von Ramstein] Bischof von Basel gestattet dem Ritter Burkhart Münch von Landskron der getreuen Dienste wegen, seiner Gemahlin Anna von Arburg — der Bischof nennt sie vnſer lieben mûmen — 100 M. S. Basler Gewichts zu einer rechten Morgengabe, die er ir gelobt ze gebende des morgens vnd der ſtunde, do er das billich tûn ſolte, auf den gütern der zehenden, die da gen Colmer gehörent, zu machen und zu geben. Über das Schicksal dieser Morgengabe nach dem Tode des einen oder andern Teiles werden genaue Bestimmungen aufgestellt.

Siegler: Bischof und Domkapitel zu Basel.

Staatsarchiv Basel: Adelsarchiv; Staatsarchiv Bern: Altadeliges Lehenbuch fol. 73v. Trouillat IV 484 n. 230.

1387, 7. I. (montag nach dem 12. tag zu wiennachten). *218.*

Imer [von Ramstein] Bischof von Basel gestattet dem Ritter Burkhart Münch von Landskron, seiner Gemahlin Anna von Arburg 1000 Goldgulden auf Gütern zu Arlesheim und andern Orten anzuweisen, die er von der Hochstift Basel als Lehen hat.

Siegler: Bischof und Domkapitel.

Staatsarchiv Basel: Adelsarchiv; Staatsarchiv Bern: Altadeliges Lehenbuch. Trouillat IV 485 n. 1.

1387, 21. IV. *219.*

Ich Růdolf von Buttikon vnd Henman min elicher ſun verjechen, das wir enpfangen hant von dem wolerbornen únſerm gnedigen hern hern Růdolfen von Arburg diſi nach geſchriben gůter: des erſten ze Endueld ſechs ſchůppoſſ gulten vij malter habern viij mút kernen vnd j vtl. kernen vnd ij vtl. bonen, ze Walde ſechs ſchůppoſs gulten xiij ſtugk, ze Winikon ij ſchůppoſſ gulten vij ſtugk, ze Reitnow j ſchůppoſſ galt iiij ſtugk, ze Smitrůd iiij ſchůppoſſ gulten vij ſtugk, ze Schefelang iiij ſchůppoſſ gulten xvj ſtugk vnd xviiij phenning vnd j matte galt ij ſtugk vnd j vogtie galt xv vtl. habern, vnd den zechenden ze Hirtzſtal vnd den Schiltwalt, der von ſinen vettren kouft wart, vnd den Schiltwalt, der mins enis von Růd was, vnd ze Růd vff der búrg den teil, der Heſſen waz, das iſt das geſeſſe ob dem tor, als es von alter gebuwen iſt. Diſu uorgenanten ſtugk han wir enpfangen nach lechens recht, vnd des zů einem waren offennem vrkund gib ich diſen brief beſigelt mit minem hangenden ingeſigul für mich vnd minen ſun Hemman, wand er eigens ingeſigels nit enhat. Der geben wart an dem nechſten ſunnentag uor ſant Gorgen tag des jares do man zalt von gottes geburt thuſung drúhundert achtzig vnd ſiben jar.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A 255 und Staatsarchiv Argau: Rued und Schöftland, Gerechtigkeitsurbar 1.

1387, 24. VII. (ſant Jacobes aubent des heilgen zwelf botten); Zürich. *220.*

Ich Růdolf von Arburg fry hofrichter Zúrich tůn kunt mit diſem brief, als Johans Hertzog von Tengen verſetzet hatt Johans den Honburger von Vilingen gen Chůntzman Ringger von Zúrich, dar umb der ſelb Honburger uff dem hofgericht Zúrich in åchte komen was von klag wegen des egenanten Ringgers, ſol man wiſſen, das ich den egenanten Johans Honburger von der vorgeſeiten ſach wegen uſs åchte geläſſen und åb dem åchtůbch des vor geſchriben gerichtes getan han.

Das Hofgerichtssiegel ist angekündigt, aber keine Spur von Besiegelung; das kleine Pergamentstück ist deshalb wohl als Konzept anzusehen.

Staatsarchiv Zürich: Stadt und Land 236. Gef. Mittlg. von Hrn. Dr. E. Diener in Zürich.

1387, 19. XI. (an dem nechſten zinſtag vor ſant Catharinen tag). *221.*

Rudolf von Arburg, Ritter, verleiht als gesetzlicher Vormund des minderjährigen Sohnes seines verstorbenen Oheims Hans



Ulrich von Hasenburg an Egelolf von Maßmünster und seine Vettern Johan, Ritter, Hanman genannt Jurer, Hanman genannt Bösinger und Ulman, alle Brüder von Masmünster, das Dorf Wettelsheim im Elsaß, ein Lehen der Herrschaft Hasenburg, mit der Gerichtsbarkeit, Leuten und Gütern.

Staatsarchiv Bern: ehem. bischöfl. bas. Archiv. Trouillat IV 798.

1388, 21. IV. (vf den nechſten zinſtag vor ſ. Georien tag). *222.*

Lútolt von Arburg, frije, verkauft seinen Teil der Burg zu Triengen mit Rechten und Zubehörden, der vormals von ihm und seinen Vordern Lehen war, für lediges Eigen der Frau Verena von Rormos, Tochter Hans Wernhers vor Kilchen, um 20 Gl. an Gold.

Zeugen: Johans Bleycher vnd V̊lrich Bleycher, ſin ſun, burgere ze Arow, Jeni Kulmerower vnd Henſli Merchi von Triengen, und Cůntz, des von Arburg Knecht.

Siegler: L. von Arburg, Johans Trúllerey, ſchulthes zů Arow; S. hgn.

Stadtarchiv Luzern. Gfd. XL 106 n. 7.

1388, 4. XII. *223.*

Nota anno domini m°ccc°lxxxviii item an dem nechſten frytag vor ſant Nyclaus tag ze Baden wart angeleit die ſtúr uff edellút, clǫſter und phaffen im Ergo̊w von notdurft und nucz als landes und únſer herſchaft von Oeſterrich.

Item Růdolf von Arburg 10 guldin.

Item dis iſt, daz noch usſtat an den edeln, clo̊ſtern und emptern: Item iunker Růdolf von Arburg 10 guldin.

Staatsarchiv Wien. Habsb. Urbar ed. Maag II^1 715, 731.

1389, 1. VIII. (ze ingehnden Augſt). *224.*

Rudolf von Arburg verkauft an Johan von Mos und seine Frau Elisabeth zu Luzern den Zehnten zu Buholz um 50 Gl., als er von minen vordern vntzhar an mich für fri komen iſt — — — dur minen nutz vnd notdurft.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1389, . . IX. (des manotz Septenbris). *225.*

Werne Núkomen verkauft Merchin am Geſteige von Triengen eine Schupoſe ze Welnow in dem twinge für ledig eigen um 25 Gl.

Zeugen: Burkart Truchſezz, kilcherr ze Triengen; Hans Kulmerower, Henſli Phaffen, Henſli Merchi und ander erber knecht.

Siegler: Jkr. Rudolf von Arburg, friie. S. hgt. beschädigt.

Stadtarchiv Luzern. Gfd. XL 109 n. 9.

1389, 3. XI. (an der nechſten mitwochen nach aller heilgen tag); Zürich. *226.*

Růdolf von Arburg, fry, hofrichter Zúrich von des hochgebornen allerdurlúchtigoſten fúrſten mines gnedigen herren hern Wentzlaus des rômſchen kúnges gewalt, erteilt vff dem hof an der Klos bi Zúrich gelegen, do ich an des rômſchen kúnges ſtat offenlich ze gerichte ſas, der Stadt Arau ein Vidimus ihres Freiheitsbriefes von König Wenzel vom 16. X. 1379.

Es hängt ✠ S' · CVRIE · IMPERIA | LIS · IVDICI[I · THVR']; im Siegelfeld der einköpfige Reichsadler, unter demselben der schrägrechts geteilte Schild der Stadt Zürich (vgl. Zürcher Stadtbücher hgg. von Zeller-Werdmüller I 272 n. 1.)

Stadtarchiv Arau: Urk. 183. UBArau 170 n. 178.

Vgl. die s. g. Klingenberger Chronik ed. Henne 110: Anno dni. Mccc lxxx iij an dem nächſten zinſtag vor ſ. Bartlomeus tag do was das erſt hofgericht ze Zürich an der Klos! — Vielmehr existierte das Hofgericht seit 31. III. 1362 (oben n. 164), aus dem Jahre 1383 stammt eine Landgerichtsordnung, gedruckt in Zürcher Stadtbücher I 272 n. 76.

1389, 29. XI. (an ſant Andreas abent). *227.*

Der Freie Jkr. Rudolf von Arburg, Herr zu Simmenegg, spricht für sich und seine Erben die Herrschaftsleute von Simmenegg ledig und quitt der jährlichen Steuern; sie sollen als vrije zinſlúte nur entrichten je auf ſ. Andreas des Zwölfboten Tag von den gůtern, ſo wir ze zinſe geſlagen hant von iegklicher jucherten ertrichs, ſi ſie bôs oder gůt, 18 Pfenninge, von iegklicher manſmatt vnder den bergen, ſo zů dem grunde gehôrt, 18 Pfenninge, von iegklichem triſtitt vff den bergen 1 ß d Berner Münze, dero ein phunt einen gůten guldi tůt. Wer Zinsgüter verſchweigt, verliert sie ze rechter pena vmbe die vntrúwe an die Herrſchaft, dagegen dürfen die versteuerten Güter von ihren Besitzern als zinsbare Güter verkauft und verpfändet werden.

Zeugen: Wilhelm von Anſoltingen, Ludwig von Sôftingen, Růff von Raron, Edelknechte, Peter Buwli, Johans von Kiental, Peter von Grúyers, Burger zu Bern.

Siegler: 1) Otto von Bubenberg, Ritter, Schultheiß zu Bern (sechseckiges Siegel. ✠S' | OTTONI | S · DE · B | ŮBEN | BERG | MILIT | IS). 2) Peter Rieder, Schultheiß zu Thun (✠ S — PETRI · RIEDER).

Staatsarchiv Bern: Fach Ober-Simmental (Original).

1390, 10. III.; Williſau. *228.*

Gräfin Maha von Neuenburg verschreibt dem Klaus Kaufmann von Luzern 500 Gl. auf Ruswil.

Zeuge u. a. Rudolf von Arburg.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mittlg. von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1390, 4. V. *229.*

Růdolf von Arburg, ein fryer herr vnd ritter, und seine Gemahlin Margaretha von der Alten Klingen erklären, dem Rudolf Wulflinger, Burger von Zürich, auf Martini 38 ℔ neuer Zürcher Pfenninge schuldig zu sein von wins vnd gwantz wegen, ſo wir her vmb von im koft haben, und versprechen, für den Schaden einzustehen, falls sie das Ziel nicht innehielten.

Siegler: d. Urkk., S. hgn. (✠ · S' · RV̊D' · D' · ARBG | NOBIL' · MILIT' und S' · MARGRETE · DE · ARBVRC; Siegeltafel n. 4 und 5).

Staatsarchiv Argau: Wettingen 722.

1390, 17. VI. (an dem ſiebzehnten tag brachodes); Zofingen. *230.*

Der Freie Růdolf von Arburg und seine Gemahlin Amphelisa machen und ordnen angesichts des großen Gebrestens und Schadens, welchen das Gotteshaus S. Urban von der Kriege und Läufe wegen, die etwie viel Zeit im Lande gewesen sind, erlitten, zum Seelenheile ihrer selbst, ihrer Vordern und Hern Walthers sel. von Grünenberg, des Vaters der Amphelisa, diesem Kloster den Kirchensatz und die Vogtei zu Teitingen mit dem Widem, den halben Teil des Kirchensatzes zu Madiswil mit der Vogtei, dem Widem und allem Recht, Nutzen und Ehehafte, für frei ledig eigen.

Zeugen: Her Rud. Bull, Dekan zu Pfaffnach; Her Conrad Buggler, Dekan der Stift Zofingen; 2 Chorherren der Stift; Henman von Bubendorf, Edelknecht; Ulrich Illenbrecht, Schultheiß, und 3 Bürger von Zofingen.

Siegler: Rudolf von Arburg, Her Peter von Torberg, Her Henman von Grünenberg, beide Ritter; Heimo und Henman Brüder von Grünenberg, Edelknechte.

Staatsarchiv Bern: Fach Arwangen, Kopie auf Papier; Staatsarchiv Luzern: Weißbuch von S. Urban fol. 148 (mit 18. Brachmonat), darnach Th. von Liebenau im Anzeiger f. schweiz. Gesch. IV 55 f; Sol.Wbl. 1826 p. 207 ff; Gfd. XVI 23 n. 1; Abhandlungen des hist. Vereins des Kts. Bern I 129.

1390, 25. VI. (Samſtag nach ſ. Johans Tag zu Sonngichten); *231.* Langental.

Heimo und Henman von Grünenberg, Edelknechte, verzichten auf ihre Rechte an der Kirche von Teitingen, deren Kirchensatz der Freie Rudolf von Arburg und seine Gemahlin Anfalisa an S. Urban vergabt haben, und genehmigen diese Vergabung.

Archiv S. Urban, jetzt in Soloturn. Sol.Wbl. 1826 p. 210 Note.

1390, 30. VI. (donſtag vor ſ. Ulrichs tag); uff dem hof an der Klos by Zürich. *232.*

Rudolf von Arburg, Fry, Hofrichter zu Zürich, erteilt der Stadt Luzern ein Vidimus des Briefes von König Wenzel vom 16. X. (ſ. Gallen tag) 1379 (Luzern erhält die Freiheit, daß niemand sie künftig vor fremde Gerichte laden oder ächten dürfe, es sei denn, daß die Beklagten von ihrem eigenen Richter abgewiesen worden).

Stadtarchiv Luzern. Gfd. I 6e.

1390, 26. VII. (zinſtag nach ſ. Jacobs tag.) *233.*

Vor Reinhart von Wethingen (!), Landvogt der Herzoge von Oesterreich, als Obmann vergleichen sich Graf Otto von Tierstein und Burkhart Münch von Landskron über ihre Streitigkeiten wegen des hohen Gerichts zu Waldenburg und der Zölle und Geleite der Landgrafschaft Sißgau.

Räte der Herrschaft: Graf Hans von Habsburg; Jkr. Wilhelm von Ende, Jkr. Rudolf von Arburg, Freie; Her Peter von Tierberg (!), Her Henman von Grünenberg, Her Hans Truchseß von Dießenhofen genant Brak, Her Heinrich Geßler, Her Henman von Rinach, Ritter; Rudolf von Bonstetten, Hans Breller von Watwilr, Vogt zu Tann, Edelknechte; Hans Segenser, Schultheiß zu Mellingen, und Rüdiger Meyger, Untervogt zu Baden.

Siegler: der Landvogt.

Staatsarchiv Liestal. Boos, Urkbch. d. Landschaft Basel II 501 ff.

1390, 6. VIII.; Freiburg i. B. *234.*

Der Generalvikar bes Bischofs von Konstanz genehmigt die Vergabung des Kirchensatzes von Teitingen an das Kloster S. Urban durch Rudolf von Arburg und seine Gemahlin Anfalisa.

Archiv S. Urban, jetzt in Soloturn. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau. Vgl. Gfd. XVI 23 n. 1.

1390, nach 19. IX. *235.*

Burkart Buchser, Burger zu Sursee, hat dem Frauenkloster Neuenkirch zwei Schuposen zu Geuensee verkauft, die zu rechtem Leibgedinge inhat Anna Markschalin, juncher Rudolfs von Arburg jungfrow.

Archiv Neuenkirch. Gfd. V 206 n. 47 (zum Datum vgl. das. n. 46).

1390, 26. IX.; Avignon. *236.*

Heinricus episcopus Elettensis [Bischof von Alet in Frankreich], Administrator von Konstanz, inkorporiert die Kirche zu Teitingen,

deren Kirchensatz Rudolf von Arburg und seine Gemahlin Anfalisa an S. Urban vergabt haben, diesem Kloster.

Archiv S. Urban, jetzt in Soloturn. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1390, 26. X.; Avignon. *237.*

Papst Clemens VII. genehmigt die Inkorporation der von Rudolf von Arburg und seiner Gemahlin Anfalisa dem Kloster S. Urban geschenkten Kirche zu Teitingen an dieses Gotteshaus.

Archiv S. Urban, jetzt in Soloturn. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1390, — —; Zofingen. *238.*

Frau Anna von Hus, Witwe Henmans von Halwil, gibt mit Hand ihres Oheims und Vogtes Rudolf von Arburg vor Gericht zu Zofingen Junker Hans Grimmen von Grünenberg, des Herrn Grimmen von Grünenberg und ihrer Tochter Sohn, Zinsen und Güter zu Wolen und ein Achtel von Twing und Bann zu Maschwanden.

Archiv Halwil. Wöber, Die Miller von und zu Aichholz I Anm. Sp. 448.

1391, 20. III. *239.*

Allen den, die difen briefe anfehent oder hôrent lefen, kúnde ich Růdolf von Arburg vrye, dz ich wiffent gefunt vnd wolbedacht libes mûtes vnd miner finnen mit râte miner gûten frúnden ze wenden wachfenden | fchaden, der mit gyfelfchaft fwarlich vnd mit anderm gefûche vff mich getriben wart, den ich nit komlicher wenden mochte denn mit verkôffe dirre nachgefchriben miner herfchaft vnd gûtern alz vmbe zweithufeng pfunt núwer | pfennigen, dero man ein pfunt fúr einen guldin múntzet gûter vnd gemeiner ze Berne, die mir die notfeften vnd fromen herren her Otto von Bûbenberg, ritter, fchultheis, der râte, die zweihundert vnd die gemeinde dez heilgen rômfchen | riches ftatt ze Berne in Ôchtlande in Lofner byftum gelegen nûtzlichen vffgericht gewert vnd minen verderplichen fchaden da mit gewendet hant, dien felben herren minen gûten frúnden dem fchultheiffen dem râte den zweinhunderten vnd | allen dem getygen der gemeinde der ftatt ze Berne ich verkôft habe vnd zû irem nvtzen namen vnd gewere ich ze luterm mannlehen hin verlichen habe befunder vnd mit namen iren ingefeffnen burgern dien fromen vnd wolbefcheiden hern Chûnraten | von Burgenftein, rittern, Ludwigen von Settingen, edelknecht, Nicolaufen von Gyfenftein dem eltern, Johanfen von Bûch, Johanfen von Búrren, Petern Symons, Heinrichen von Oftermundingen vnd

Chůnen von Lindenach genemt Hettzel inen allen echtewen | für ein gemeine vngeteylt lehen min bůrge Symelegg gelegen in Lofner byſtům, alz die mit thúrnen mit toren vnd brúggen mit graben mit felſen inbegriffen vnd gebůwen iſt in der parochya von Bőltingen, vnd darzů | gentzlich vnd alle ze måle min herſchaft Symelegge mit den dőrffern Bőltingen, Swartzenmatt, Eſchi, Wiſſenbach, Adlamſriede, Eychi, an der Matten, Gryden den hofe, die múli ze Swartzenmatt, die múli ze Reydenbach, ſo | denn den berg hinder Egg vnd den berg hinder der fflů, alle dőrffer, alle geſëſſe, alle hőfe holtze velde acher matten húſer hofſtette grunde vnd gråte lúte vnd gůte, alles dz zů der herſchaft Symelegg gehőret, mit den leyenzehenden | ze Symelegg, den leyenzehenden ze Bőltingen vnd mit vnderſcheide die vogtie den kilchenſatze ze Bőltingen, die lútkilchen mit dem hinliben der ſelben kilchen, alz dike die lidig wirt, vnd ŏch die cappellen vff der búrge mit der vogtye vnd| wydem gůtern, dar in der kilchenſatze ze Bőltingen gewydmet vnd geſtiftet iſt, ſo denn die lúte vnd perſonen, die ſtúrber ſint, mit namen Peter der Knaben, Niclaus der Knaben, Jennis Chůntzen tochter, Thomi Eſchers, Buri Weſchers vnd Jenni an der Matten; ſo denne | die lúte, die an dem andern iare zinſe gebent, mit vnderſcheide Clewi der Frŏwen, Nicli von Wiſſenbach, Růf Yſenhůt, Heini Gyttſch vnd Henſli Růfis; die andern perſonen vnd lúte zů der herſchaft hőrent alle gebent ierlichen zinſe, alz ſich dz mit bůchen| vnd mit rődeln ervindet, von der herſchaft gůtern; ſo denne gericht twinge vnd banne, gantze vnd volle herſchaft über lúte vnd über gůte vnd ſunderlich dz hochgerichte ſtogk vnd galgen, alz ich den banne vnd vogtye dez gerichtlehens, das | blůt regen gibt, enpfangen habe von minem herren dem rőmſchen kúnge; den ſelben banne dez gerichtlehens, ſo gåt über mőnſchlich blůt vergieſſen, verlihe ich ſunderbar dem obgenanten hern Otten von Bůbenberg, ſchultheiſſen, in der herſchafte mit dem ſwert ze richten | in dem namen der ſtatt der gemeinde ze Berne. Fúrbaſſ lobe ich vnd verbundenlich verſpriche ich dz für mich vnd min lehenerben, die burge vnd herſchaft ze Symelegg, beſunder dz mannlehen mit dem obern herren minem herren dem kúnge, dien | von Berne ze vertigen in iren coſten, wenn ſi dz an mich oder an min erben vorderent, vnd briefe vnd hantfeſti an den obern herren ze ſendenne in ſin hand, dz manlehen vffzegebenne mit bette, dz er inen verlihe vnd fúrbaſſer verſorge mit ſiner eigenen hand, | alz die herſchaft von dem riche ze lehen gåt in aller der ſicherheit vnd gewarſami, alz inen dz notdurftig vnd geråten wirt von den obgenanten dem ſchultheiſſen dem råte den zweinhunderten vnd der gemeinde ze Berne, von iren nachkomen vnd dero kinden, | die lehens genŏſſ ſint, die búrg Symelegg mit allem dem, dz die burge

in ir, vnder ir vnd vff ir hat, mit grunde vnd von grunde vff vnd ŏch die herſchaft Symelegge allezemâle mit dŏrffern mit den kilchenſâtze mit zehenden mit vogtien mit | hŏfen mit múlinen mit húſern hofſtetten achern vnd matten mit holtze mit velde mit wildpennen mit vederſpil mit waſſer vnd mit waſſerlŏuffen mit múli wůre mit múligeſchirre mit wunne mit weide mit ettzweide mit ſtegen mit wegen | mit infart mit vſſart mit ertrich gebúwen vnd vngebúwen mit grunde mit grëten mit bergen mit tellren mit allen geſůchten vnd vngeſůchten mit fundnen vnd vnerfundnen dingen mit lúten mit gůte mit ſtúren nútzen frúchten mit dienſten | zinſen mit tagwanen mit gerichte twinge banne mit gantzer vnd voller herſchaft, mit allen emptern ze beſetzenne vnd ze entſetzen, mit bůzen mit vellen mit allen dingen, ſo zů der herſchaft gehŏret vnd die an mich komen iſt vnd ich die vntz | vff diſen húttigen tage harbracht vnd genoſſen hab, von nv hine fúrwert ze beſitzenne ze habenne vnd ze nieſſenne ze beſetzenne vnd ze entſetzenne vrilich fridlich růwenklichen vnd ewenklichen, vnd entwere mich vnd alle min erben der ſelben herſchaft | Symelegg vnd aller der dingen, ſo darzů gehŏrent, vnd behab vns dar an nichtz mere vor weder teile gemeine vorder oder anſprach in keinen wege vnd ſetze die von Berne der ſelben herſchafte in lidig liplich gewere vnd in vollen nútze, | vnd ſunderlich hab ich hern Chůnraten von Burgenſtein, Ludwigen von Seftingen, Niclauſen von Gyſenſtein, Johanſen von Bůch, Johanſen von Búrron, Petern Symons. Heinrichen von Oſtermundingen vnd Chůnen von Lindnach genemmt Hettzel zů aller der handen von | Berne dez mannlehens bewert vnd verlichen fúr ein gemeine vnd vngeteilt lehen, dz eines gewere vnd innhaben dez andern gewere ſie vnd innhaben, vnd hab diz getan mit worten mit werchen mit geberden, alz dz nach mannlehens recht nútze vnd notdurftig | was, vnd wie dz ſie, dz die ſelben âcht manne in diſem enpfahen ir trúwe vnd mannſchafte mir erbotten haben, ſo ſont doch ſi vnd ir lehen erben mir oder minen lehenerben zů vnſern lehen tëgdingen vnd tâgen, da wir lehen recht halten vnd ander vnſer manne | berůffennt wurdent, nicht gebunden ſin ze varenne denn alleine vmb dz lehen der burge vnd herſchaft Symelegg, vnd vff dz ſelb gůte ſont ſi vnſer rechten tage ſůchen vnd dz gůte helfen verſprechen vnd dz dar vmbe, wont inen diz lehen, dz | ein gekŏft vnd nit ein verdienet lehen, inen von genaden nit iſt verlichen. Darzů loben ich Růdolf von Arburg fúr mich vnd alle min lehen erben, dem ſchultheiſſen dem râte den zweinhunderten vnd aller der gemeinde ze Berne vnd ſunderlich zů iren handen | dien egenanten acht mannen vnd ŏch iren lehen erben der burg vnd herſchaft Symelegge vnd aller der verkŏften vnd hine verlichenen vorgeſchriben ſtúken lúten vnd gútern

ewig werſchaft ze leiſtenne vnd ze tragenne wider allen perſonen vnd an allen gerichten geiſtlichen vnd | weltlichen vnd vſſwendig gerichtz an allen ſtetten vnd ſi verhůten vor einem abgewinnen vnd vertretten vnd verſtån an allem teile dez krieges vnd mit namen alles dz ze tůnne, dz man tůn ſol in der ſache einer rechten werſchaft, wo wenne vnd wie dik | ſi dez bedúrffent vnd úns darumbe ermanent, in vnſerm eigennen coſte vnd freize in gůten trúwen åne alle geverde, vnd darvmbe vnd ǒch vmb diz alles ſtet ze habene, verbinde ich mich vnd min lehen erben inen vnd iren nachkomen vnd | lehen erben vnd ſúnderlich gebútt ich allen den lúten vnd perſonen in der herſchaft Symelegg geſeſſen, dz ſi hulde vnd gehorſami tůgint dien obgenanten herren von Berne vnd dien acht mannen alz iro rechten herſchaft, wont ǒch ich die lúte darvff vſſer | allen eyden vnd gelúpten, da mit ſi mir gehuldet hattent, ledig vnd quitt ſpriche. Ovch verzihe vnd begibe ich mich mit rechter wiſſent vnd alle min lehen erben aller vſziehunge geverde vnd akuſt, alles rechtz vnd helfe geiſtlichs vnd weltlichs | aller vriheit genaden vnd briefen von bēbſten von kúngen von keyſern erworben oder die noch erworben werden mǒchtint, aller ſatzungen vnd gewanheiten herren ſtetten vnd der lendern vnd dz wir nit ſprechen ſúllen, dz wir betrogen ſien úber den halbteile | eis rechten kǒffes oder dz es anders geſchriben ſie denne beredt oder dz wir harzů betwungen oder mit geverde hinderkomen ſien oder dz wir der zweithuſeng pfunnt pfennige nit gentzlich bezalt ſien vnd dez rechten, dz ein gemeine verzihunge | verwirft, vnd aller ander funden vnd vſziehunge, da mit oder mit dero hilfe dirre verkǒffe dirre briefe oder deheins der vorgenanten dingen bekrenkt oder widerrůft werden mǒchte in deheinen wege. Gezúge dirre dingen ſint Johans von Lygertz | jungher vrie, Peterman von Ffamercú edelknecht, Heinrich Húrtzel min diener. Vnd ze einer meren gezúgſami vnd waren offenen vrkúnde aller der vorgenanten dingen hab ich Růdolf von Arburg erbetten die edeln vrien herren hern Vlrichen von | Lygertz, rittern, vnd L ú t o l t e n v o n A r b u r g, minen lieben vettere, dz die ire ingeſigele zů minem eigenen ingeſigele gehenkt hant beide an diſen briefe, dz ǒch wir Vlrich von Lygertz vnd Lútolt von Arburg vmb ſin gebett ze einer | gezúgſami getan haben. Gegeben an dem zweintzigoſten tage ze vſgǎnden mertzen manode in der iarzale von gottz gebúrte thuſeng drúhundert eis vnd núntzig iare.

Staatsarchiv Bern: Fach Ober-Simmenthal (Original) und Freiheitenbuch fol. 129v—131r. Von den drei eingehängten Siegeln ist das erste abgefallen, das zweite (✠ S · VLRICI · DE ✠ LI GRITZE · . . . ITIS ✠) leicht und das dritte (. . . RG NOBIL) stark beschädigt.

Vgl. Justinger ed. Studer 177 c. 286; von Wattenwil von Diesbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern II 306; Imobersteg, Das Simmenthal 73.

1391, . . VII. *240.*

Vor Rudolf von Arburg, Hofrichter zu Zürich, erscheint Klaus Kupferschmid von Luzern im Namen des Jkrs. Ulrich von Hertenstein und Heinzman von Hunwil, die von Götz, Hans, Ulrich und Heinrich Meyer von Kappel und dem Juden Moses wegen Anforderungen an deren Twingsgenossen in Küßnach vor dem Hofgericht belangt wurden, und weist nach, daß die Luzerner nicht gehalten seien, der Ladung vor ein fremdes Gericht Folge zu leisten.

Staatsarchiv Zürich: Hofgerichtsprotokoll. Th. von Liebenau, Hans Holbein d. j. Fresken am Hertenstein-Hause in Luzern nebst einer Gesch. der Familie Hertenstein, Luzern 1888, S. 45.

1391, 15.. XI. (mitwochen vor ſant Othmars tag); Zürich. *241.*

Ich Růdolf von Arburg fry hofrichter Zúrich von des allerdurlúchtigoſten fúrſten mines gnedigen herren des rômſchen kúnges hern Wentzlaus gewalt an ſiner ſtatt und uff ſinem hof an der Klos bi Zúrich gelegen tůn kunt aller menlichem mit diſem brief, dz Heinrich Brúggli und Hans Smalbrot burger Zúrich vor mir uff dem vorgenanten hof als verr erklaget hant von Cůnrat Holtzman von Horw, dz ſi inn mit rechtem gericht in achte getan hant, und iſt ǒch der ſelb Holtzman fúr ein rechten åchter verrůffet und alſo uff das achtbůch des vorgenanten hofgerichtes verſchriben.

Staatsarchiv Zürich: Stadt und Land 237. Das prachtvoll erhaltene Siegel des Hofgerichts hängt. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. E. Diener.

1391, — —; Zürich. *242.*

Rudolf von Arburg ist an König Wenzels Statt Hofrichter zu Zürich und spricht in einem Rechtsstreit zwischen Rudolf von Halwil namens seiner Vetterkinder und Graf Johan von Werdenberg zu Sargans, letzterer solle bei Strafe der Aberacht ersterem die schuldigen 300 fl. bezahlen.

Familienarchiv Halwil. M. v. Stürler, Berner Geschlechter. Wöber, Die Miller von und zu Aichholz I Anm. Sp. 449.

1391, — —. *243.*

Lütold von Arburg verkauft mit Einwilligung seines Bruders Rudolf und dessen Sohnes Rudolf ein Gut zu Oftringen dem bescheidenen Markwart Zehender, Burger zu Arau. Das Gut

hatte bisher Lütolds von Arburg Sohn Welti von den dreien zu Lehen gehabt; er gibt es jetzt mit Handen seines Vaters und Vogtes auf.

Siegler: Lütold von Arburg, S. hgt.

Familienarchiv Halwil. M. von Stürler, Berner Geschlechter.

1392, 14. III. (an dem vierzechenden tag dez merzen ze conplete zit); ze Triengen. *244.*

Vor Johans Binder von Soloturn, Clericus des Losner Bistums und Tabellio, erscheint her Burkhart Truchseß, Kirchherr zu Triengen, und erklärt, er setze seinen Streit mit Frau Verena vor Kilchen und Jkr. Peterman von Rormos, ihrem Ehemann, wegen der Kirche Triengen an Br. Markwart von Büttikon, Komtur zu Reiden, Rudolf und Mathis von Büttikon; was diese Schiedleute einhellig oder mit Mehrheit erkennen werden, schwört er zu halten.

Zeugen: der edel vnd wol erborn jungher Růdolf von Arburg, frye; Mathis von Troſtberg, Itel Troſtberg, Heinzman vor Kilchen, edelknecht; Imer Eggert, Cůnrat Scherer, Heintz Vogt, Jenni Ströli, Werne Staffelbach der elter und Erni Hermans von Büren.

Staatsarchiv Argau. Gfd. XL 110 n. 10.

1392, 26. VIII. (mentag nach ſ. Bartholomeus tag); Zürich. *245.*

Růdolf von Arburg, fry, hofrichter Zúrich von des rōmſchen kúnges hern Wentzlaus gewalt an ſiner ſtatt vnd vff ſinem hof an der Klos bi Zúrich gelegen, erteilt der Stadt Bremgarten ein Vidimus ihres Freiheitsbriefes, ausgestellt zu Prag am 16. X. 1379 von König Wentzlaw.

Das Hofgerichtssiegel hängt zerbröckelt und eingenäht.

Stadtarchiv Bremgarten. Argovia VIII 7.

1392, 26. VIII. (mentag nach ſant Bartholomeus tag). *246.*

Rudolf von Arburg, Hofrichter zu Zürich, ächtet auf Klage Růdgers von Grüningen den Heinrich von Rüsegg, Freien, und seine Söhne Heinrich und Hans von Rüsegg.

Staatsarchiv Zürich: Stadt und Land 238; es hängt kein Siegel.

Am 7. V. 1399 (feria IVa proxima post inventionem s. crucis) urkundet Dyethelm von Wolhusen, fry, als Hofrichter. Daselbst 239.

1392, 16. IX. *247.*

Freiherr Rudolf von Arburg, Hofrichter zu Zürich, entläßt die Luzerner aus der Acht, in die sie auf Klage des Geriman, Diener der Lombarden von Zürich, gefallen.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau. Vgl. Zürcher Stadtbücher I 272.

1392, 21. IX. *248.*

Sept. 21. Dominus Růdolfus de Arburg obiit anno 1392. Anniv. Büron. Gfd. XV 279.

V. id. Jan. [9. I.] Domina Margaretha de Altenklingen, uxor Růdolfi de Arburg nobilis baronis ob.

Annivers. prepositure Turicensis. MGH. Necr. I 552.

1392, 30. XI. *249.*

Nouerint uniuersi quod dominus Rudolfus de Arburg sub anno domini 1392 sane mentis corporis compos constituit in remedium anime sue, domine Anphlise de Grůnenberg uxoris sue necnon omnium antecessorum et successorum suorum xviij ß den. de dimidia scoposa sua, que ei successerat iure hereditario, quam nunc colit Johannes Senn, sic dividendo: plebano x ß, cuilibet capelanorum $2^1/_2$ ß, ad fabricam ecclesie 1 ß et ad lumen in choro ij ß, ita quod plebanus et capelani eorum celebrent anniversarium de sero et mane visitando sepulchra, de sero etiam cantando vigiliam mortuorum et in mane celebrando divina et cantando duas missas, primam pro defunctis que cantetur ad offertorium, et secundum de beata uirgine; et si aliquis eorum absens fuerit et diuina neglexerit, sua porcione carebit, que diuiditur inter presentes.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 281.

1392, 11. XII. (an der mittwoche vor Lucientag). *250.*

Heman Schnürli genannt Hagast und Hänsli von Pforzheim, die bei Nacht und Nebel argwöhnig im Soloturner Gebiet herumgezogen, schwören Urfehde.

Siegler: Rudolf von Arberg, Edelknecht.

Sol.Wbl. 1825 p. 116 n. 79. Mit Rücksicht auf n. 259 wird wol Rud. von Arburg zu lesen sein.

1393, 11. III.; Zofingen. *251.*

Spruch des Grafen Otto von Tierstein, Freiherrn Rudolf von Arburg, Chorherrn Hartman von Bubenberg in Zofingen, Walther von Büttikon, Henman von Bubendorf und Hans Kriech wegen Ermordung des Heimo von Grünenberg in S. Urban.

Staatsarchiv Luzern: Archiv S. Urban. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1393, 3. X. (Freitag nach ſ. Michels tag); Baden. *252.*

Engelhart Herr zu Winsperg, Landvogt der Herrschaft Oesterreich, thut einen gütlichen Spruch zwischen Abt Ludwig von

Einsideln, der Meisterin und etlichen des Konvents zu Fahr einerseits und Hern Walther von Ende, Propst, und auch ihrer etlichen des Konvents zu Fahr andererseits, daß es nämlich bei dem Tädingsbrief, den die Parteien einander gegeben, verbleiben, auch der Landvogt von wegen seiner Herrschaft einen Amtmann in das Kloster Fahr setzen solle.

Räte der Herrschaft: Graf Hans von Habsburg, Graf Rudolf von Sulz, Graf Friedr. von Nellenburg, Freiherr Ulr. Türing von Brandis und Freiherr Rudolf von Arberg (recte Arburg); dann die Ritter Hans von Bodem, gesessen zu Bodem, Heinrich Gesler, Henman von Gruenberg, Henman von Rinach, (Joh.) Truchseß genannt Brack (von Dießenhofen) und Heinrich von Randeck; endlich die erbern veſten Henman von Bubendorf, Rud. von Bonstetten und Hans Kriech der ältere.

Stiftsarchiv Einsideln. Herrgott, Gen. dipl. III 771 n. 891; Morel, Reg. Eins. n. 521; Rochholz, Die Aarg. Geßler 56.

1393, 25. XI. (VII. kal. Decemb.; ind. I.); Constantiae. *253.*

Der Offizial der bischöflichen Curie zu Konstanz entläßt die Leute von Merenschwand, die mit der Exkommunikation belegt worden waren ad instantiam discreti Hartmanni de Hünoberg, alias Wolf, armigeri, ac ad invocationem nobilis domini Rudolfi de Arburg, iudicis prouincialis Curiae Regalis in Thurego, aus dieser Strafe de consensu actoris et iudicis.

Gemeindearchiv Merenschwand: Abschriftenbuch. Segesser, Rechtsgeschichte I 555 n. 2 (552).

1394, 3. II. (feria III. post purif. Marie). *254.*

Rudolf von Arburg schlichtet einen Streit zwischen Peter Höri, Kaplan u. l. Frau zu Büron, und den Untertanen gemeinlich wegen der Besoldung des Siegrists.

Zeugen: Kunrad Benner, Kilchher zu Büren, Ruedi Myg Kilchmeier, Claus Kech, Uoli Tumphart, Uoli Frener, Rey Weibel Rudolfs von Arburg, Merkki am Steig.

Staatsarchiv Luzern: Jahrzeitbuch Büron. Segesser, Rechtsgeschichte I 701 n. 3; Gfd. XV 269 f.

1395, 17. I. (vf ſunnentag nechſt nach ſ. Hylarien tage). *255.*

Henman Ballit der Rebknecht wilent wonhaft ze Arow ſchwört Urfehde eines Schweinediebstals wegen.

Siegler: junchher Růdolf von Arburg frye, vom Siegel ist nur mehr der Schild mit dem Schrägbalken kenntlich, das übrige teils abgebrochen, teils sonst verdorben.

Stadtarchiv Arau: Urk. 197.

1395, 24. I. (an ſ. Thymotheus tag). *256.*

Anna von Heidegg, Ehefrau Berchtolds von Rinach, gibt ihre Zustimmung zum Verkauf von Gütern durch ihren Ehemann.

Siegler: Jkr. Rudolf von Arburg als Vogt der Verkäuferin, S. f.

Stiftsarchiv Beromünster: F. 32 n. 17.

1395, 4. V. (an dem nechſten zinſtage nach des h. cruces tag ze meyen). *257.*

Wernher von Burnkilch, Edelknecht, hatte an Peterman von Eptingen, Edelknecht, das Dorf Oberdorf bei Waltighofen verkauft. Da dies ein Lehen der Herrschaft Hasenburg war, geschah der Verkauf mit Zustimmung Rudolfs von Arburg des ältern, eines Ritters, in seiner Eigenschaft als Vormund des Johan Bernhart von Hasenburg. Rudolf von Arburg der jüngere, Rudolfs des ältern Sohn, belehnte den Käufer Peterman von Eptingen mit dem Lehen. Bei dieser Gelegenheit erklären Walram Graf von Tierstein, Vater der Mutter des Johan Bernhart von Hasenburg, und Graf Bernhart von Tierstein, Neffe derselben, daß der Verkauf des Lehens und die Belehnung mit ihrem Willen erfolgt sei.

Die beiden Grafen siegeln.

Staatsarchiv Bern: ehem. bischöfl. bas. Archiv. Trouillat IV 839.

1395, 6. V. *258.*

Mai 6. Domicellus Lütoldus de Arburg obiit anno 1395.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 276; Neugart, Cod. dipl. II 235 n. 974 Note c (mit dem Jahr 1494!).

März 11. Domina Juditha de Wolhusen uxor domicelli Lütoldi de Arburg.

Daselbst 275, vgl. Estermann im Gfd. XLIX 96 f.

Mai 1. Lüthold von Arburg nobilis.

Jahrzeitbuch von Geiß (Luzern). Gfd. XXII 214.

Aug. 4. Johannes dictus Hornbach famulus domicelli Lütoldi de Arburg. Vlricus pater suus et Anna mater sua.

Aug. 10. Wilhelmus cocus domicelli de Arburg.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 278.

1396, 18. III.; Soloturn. *259.*

Katharina zum Bach und Margarita, ihre Tochter, von Büren, Bürgerinnen zu Soloturn, verkaufen mit Handen ihres Vogtes Jkr. Matthias von Altrüwe an Joh. Huter, Stadtschreiber zu Soloturn, zu Handen der Meisterin und der Schwestern in der alten Samnung des Hauses zu Soloturn an der Ringmauer bei den Barfüßern neben dem Hause, das Rudolf von Arburg, Edelknecht,

jetzt zu Leibgeding inne hat, zwei zu Büren gelegene Gärten um 21 ß Stäbler.

Zeugen: Dietmar von Halten, Edelknecht, 2 Bürger von Soloturn.

Jkr. M. von Altrüwe siegelt.

Sol. Wbl. 1824 pag. 604.

1396, 20. X. (frytag nåch ſ. Gallen tag); Brugg. *260.*

Engelhart Herr zu Winsperg, Landvogt der Herrschaft Oesterreich, spricht zwischen Hans Vogt, Schultheiß zu Lenzburg, und der Stadt Arau wegen des Holzes und Waldes Surhart.

Räte der Herrschaft: Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, Graf Hans von Habsburg, Graf Rudolf von Sulz und Graf Oth von Tierstein, Landrichter im Turgau; Walther von der Hohen Klingen, Ulrich von Brandis und R u d o l f v o n A r b u r g, Freie; Her Henman von Grünenberg, Her Eppe von Hattstatt, Her Hans Truchseß genannt Brack, Her Henman von Rinach, Ritter; Henman von Bubendorf, Hans Kriech der ältere und Hans Segenser, Schultheiß zu Mellingen.

Siegler: d. Urk.

Stadtarchiv Arau: Urk. 207. Argovia XI 192 n. 195 (fehlerhaft); Merz, Rechtsquellen von Arau I 34 n. 30.

1396, 2. XI. (an aller selen tag); Sursee. *261.*

R u d o l f v o n A r b u r g verkauft der Stift Zofingen um 45 Gl. seinen Leibeigenen Jenni Kachermann und dessen Ehefrau Elsbeth von Triengen mit Leib und Gut, wie er selbe von Henzman vor Kilchen selig erkauft hatte.

Siegler: d. Urk., das kleine Rundsiegel hängt beschädigt.

Staatsarchiv Luzern: Archiv S. Urban. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1398, 19. VI. (mitwoch vor ſ. Johans tag ze ſúngichten); Zürich. *262.*

Eberhart Stagel, Schultheiß der Stadt Zürich, beurkundet, daß vor ihm im Gericht Graf Hartman von Werdenberg, Bischof zu Cur, seinen (Stief-)Brüdern den Freien Jkr. Wolfhart und Jkr. Ulrich Túring von Brandes für die Zusprüche, ſo ſi zů im von ir můter ſåligen erbſchaft wegen ze ſprechen hettint gehebt, die veſti Blůmnegg, lút und gůt, ŏch die graffſchaft, gericht, twing und benne, wiltpan, vederſpil, viſchentzen u. s. w. übergeben habe.

Siegler: der Schultheiß und der Bischof.

Zeugen: jungherr R ů d o l f v o n A r b u r g frye; her Johans von Troſtberg, ritter; Johans von Heidegg, Cůntz von Randegg,

Peter von Underwegen, Heinrich Meiſo, burgermeiſter, Gôtz Schôn, Johans am Stad, Heinrich Fliſſing, Heinrich Schônno, burger Zúrich.

K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Thommen, Urkk. z. Schw. Gesch. II 346 f.

1398, 18. VII. (donrſtag vor ſ. Marien Magdalenen tag); Baden. *263.*

Graf Hans von Habsburg, Landvogt der Herrschaft Oesterreich, erteilt auf Ansuchen des Gotteshauses S. Blasien ein Vidimus eines Schiedsspruches betr. die Streitigkeiten des Klosters mit seinen Eigenleuten auf dem Schwarzwald, die zur Vogtei Hauenstein gehören, über das Erbschafts- und Anfallsrecht des Klosters (d. d. Waldshut, Montag nach dem zwölften Tag nach Weihnacht 1385).

Räte: Rudolf von Hewen, Propst zu Münster; Graf Ott von Tierstein, Landrichter im Turgau; Her Peter von Torberg, Rudolf von Arburg, Fry; Her Henman von Rinach, Her Rudolf von Halwil, Ritter; Hans Kriech der elter, Henman von Liebegg und Johans Segenser, Schultheiß zu Mellingen.

Archiv S. Blasien. Herrgott, Gen. dipl. III 781 n. 904; Argovia VI 163, X 248 n. 704; ZGOR VI 378.

1398, 8. VIII. (die Jovis ante festum b. Laurentii martyris, octava die mensis Augusti); in ambitu ecclesie Constant. *264.*

Bischof Burkhart von Konstanz bestätigt, nachdem die Frauen des Klosters der h. Felix und Regula zu Zürich, nämlich Siguna von Rosenegg, die Schwestern Benignose und Benedikta von Bechburg, Johanna von Krenkingen, Klara von Arburg und Anastasia von Klingen an Stelle der verstorbenen Aebtissin Beatrix [von Wolhusen] Anna von Busnang zur Aebtissin erkoren, diese Wahl.

Siegler: d. Urk., S. h.

Stadtarchiv Zürich. G. von Wyß, Gesch. der Abtei Zürich Beil. 447; Neugart, Cod. dipl. II 480 n. 1161.

Klara von Arburg wird außerdem noch im Jahrzeitbuch der Abtei Zürich (MGH. Necr. I 541) genannt:

XVI. kal. Mai. [16. IV.] Clara de Arburg claustralis huius monasterii ob.

1398. *265.*

Ain ſpruch von herren Rudolffen von Arburg freyherrn, das die herrſchafft von Oſterreich Hemman von Madſtetten bezalen ſol V^c gulden für ſein anſprach von wegen der veſten Pipp

und Witlispach und der schuldt von den graven von Tierstain und Kyburg herrüerent.

Eintrag aus dem XVI. Jhdt. im Schatzarchiv III 1102 in Innsbruck. Thommen, Urkk. z. Schw. Gesch. II 355 n. 439. Vgl. n. 266 und 267.

1399, 9. II.; Zofingen. *266.*

Henman von Madstetten, Edelknecht, erklärt, daß ihm an die 500 Gl., die ihm Herzog Leupold schuldig ist halbe ze geben uff ûnser frowen tag ze liehtmeß nähst vergangen und den andern halbteil uff sant Georien, als mir harumb gesprochen håt der edel iungher Růdolf von Arburg frye nach gehellung des spruchbriefs, als ich von dem selben iungherr Rûdolfen inne han, der Hofmeister des Herzogs, Friedrich von Flädnitz, 250 Gl. ausbezahlt habe.

Er siegelt (S · HEMANI · MATSTETT ·).

K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Thommen a. O. II 356 n. 442.

1399, 3. V.; Zofingen. *267.*

Henman von Madstetten erklärt, nachdem ihm wegen seiner Ansprachen gegen die Herrschaft Oesterreich betr. die Vestinen Bipp und Wietlispach der edel iungherr Růdolf von Arburg frige als sein „gemeiner" eine Entschädigung von 500 Gl. zugesprochen habe, je hälftig auf Lichtmeß und Georien Tag fällig, daß er die 500 Gl. von Herzog Leupold erhalten habe.

Er siegelt.

K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Thommen a. O. II 357 n. 446.

1399, 8. V. (feria III. ante ascensionem domini). *268.*

Stiftung der Bruderschaft der 10000 Ritter zu Büron.

Staatsarchiv Luzern: Jahrzeitbuch von Büron Bl. 21r, vgl. Gfd. XV 276.

Felix von Balthasar erzählt in seiner Historisch-polit. Beschreibung des K. Luzern Ms. IV 2—3, bei Ausbruch des Sempacherkrieges sei Freiherr Rudolf von Arburg nach Jerusalem gepilgert, um neutral zu bleiben. Nach der Rückkehr habe er 1399 die Bruderschaft der 10,000 Ritter gestiftet, die 66 Adelige als Mitglieder zählte. Diese werden a. O. p. 74 aufgezählt.

Allein diese 66 Edeln gehören den verschiedensten Zeiten an, es sind alle im Jahrzeitbuch von Büron genannten Edelleute vom XIII. bis XV. Jahrhundert. Die große Relation im Jahrzeitbuch fol. 21 spricht entschieden gegen die Annahme, daß Rudolf von

Arburg der Stifter sei. Es ift ze wüffen als vor zyten begert was von den vndertanen diß gotzhus ze Bürren, die dozemal vnfers herren lob vnd heil ir felen gern gefucht hetten, darumb fi ouch gedaucht hattend ein bruderfchafft zemachen, deren inen leider gebraft. . . Rudolf wird gar nicht erwähnt. — Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern; vgl. dessen Ritter von Baldegg S. 73 n. 2.

1399, 18. VI. *269.*

Ich gräff Ott von Tierftein, lantrichter in Ergöw vnd in Thúrgów, tûn kunt: alf her Hans Wernli, priefter, fröw Regel Annan von Arburg gewiffer botte ze gewin | vnd verluft, vff difen húttigen lantag offnot von der acht guldinr (sic!) jerlicher gúlt wegen, fo fi anfprâchig hette Peterman von Heidegg nach ir höptbrieffes lute, den fi | da befigelt inne hett, der da die vnderpfand, darab die egenanten guldin gúlt gând, fur eigen meldet, darvmb aber Peterman antwúrt, wie dz fi von Happfpurg lechen werend vnd | nútt eigen, alf öch min öchen gräff Hans von Happfpurg von der felben gûter wegen in lantgericht verfriben hette, wie dz fi lechen werend von im, vnd aber darvff erteilt vnd erkent | ward, wo Peterman von Heidegg wifen möcht ze drin lantagen vff nach recht mit des egenanten mines öchems gräff Hanfen von Hapfpurg vrbûch vnd mitt zwein erbern finen | mannen, die darvmb mitt im fprâchend, als fi billich föltend, dz es im bûch ftûnd fur lechen, dz es öch denn billich uor dem lechen herren vfftrag nemen folt; befch|ech dz nútt, dz denn ietweder teil ze finem rechten ftân folt alf uor; alfo ftûnde er vff finem andern tag vnd wartote der felben kuntfchaft, fo Peterman von Heidegg | gegen imm haben fölt. Alfo zögte der egenant Peterman von Heidegg einen offen brieff befigelt ze ende der felben frift mitt des egn. edeln mines öchems gräff Hanfen von Hapfpurg | infigel, der wifte, als die edel frö Regel Anna Múnchin von Arburg geborn mitt lantgericht vfftribe vnd bekúmberte den egen. Peterman von Heidegg vmb acht | guldin jerlicher gúlt vnd zinf, die fi meinte ze haben vff ettlichen gûtern, die ledig eigen werend, fölt man wiffen dz die burg vnd vefti Kienberg, twing vnd ban, | lút vnd gûter mitt allen zûgehörden nútz vffgenomen vnd die vorgefribnen gûter in finem vrbûch gefchriben ftûndend vnd darin begriffen werend vnd von finen vordern vnd | von im lechen werend, vnd hettend öch die von Kienberg dz von alter har von finen vordern allwegend zelechen gehept, der vorgn. Peterman von Heidegg hette i öch von im | ze lechen entpfangen, vnd fprâch öch dz der egn. min öchen gräff Hans bi finem eide. Darnach zögt aber do Peterman von Heidegg einen brieff offen befigelt öch ze ende | der felben

frift mitt Hanfen Snetzers, edeln knechtz, infigel vnd Cůntzen Vmmůffen von Lŏffenberg infigel, der wifte ŏch ze glicher wife, dz diefelben ietzgn. zwên veriachend | von der egn. zůfprúch wegen, fo frŏ Regel Anna Múnchin geborn von Arburg ze fprechen hette an Peterman von Heidegg, als dz uor gelútert ift, dz man da fŏlt wiffen, | dz die burg vnd vefti Kienberg, twing vnd ban, lút vnd gůter mitt aller zůgehŏrd nútzit vfigenomen vnd ŏch die obgn. gůter in des edeln ires gnedigen herren gråff Hanfen | von Happfpurg vrbůch gefriben ftůndend vnd von finen vordern vnd von im lechen werend, vnd hettend fi ŏch die von Kienberg von alter har von ir gnedigen herfchaft von Hapfpurg | allwegend ze lechen gehept vnd hette fi ŏch nu der obgenant Peterman von Heidegg von dem vorgn. irem herren ze lechen entpfangen; dz feiten vnd fpråchend fi bi iren | eiden. Vnd alf die brieff bed gelefen wurdend, do behůb er im felber fúrbz vnd batte ze ervarend, ob er dz icht wol alfo mŏcht bewift vnd erzúget haben, dz die egn.| gůter lechen werend vnd nútt eigen. Vnd ward erteilt nach miner vrfrage einhelklich vff den eid, dz der obgn. min ŏchen gråff Hans vnd die egn. Hans Snetzer, fin diener, vnd Cůntzman | Vmmůs in der måff in lantgericht gefriben vnd gefeit hettend, dz die fach wol vnd gnůg gewift were vnd dz der egn. Peterman von Heidegg vnd fine erben ledig vnd lof fin fŏltend | von der egn. frŏ Regel Annan vnd von iren erben vmb die egn. anfpråch vff difen gerichten, vnd habend fi uor der lechen hand útzit zerichtend, dz darvmb aber befchech, dz recht | fi. Vnd alf Peterman von Heidegg finen fchaden offnot, ift erteilt, fider frŏw Regel Anna nútt anders getån hette, denn dz fi dz recht gefůcht hette uor lantgericht | vnd nútt anders wifte, wand dz es eigen were, alf ŏch ir hŏptbrief wifet, dz fich aber hie in gericht nútt erfunden hette, dz fi imm da keines fchaden fŏlt gebunden fin vnd | ledig von enander fŏltend fin vff difen gerichten vnd als uor gefriben ftåt. Vnd fint dif die rechtfprecher vnd hiervmb zúgen: der from veft her Růdolf von Búttikon, ritter; | Walther Schútz fchultheis ze Zofingen, Cůnrat Spůl, Peter Kúgeller, Hans Fritfchel, Hans Vl, Hans Ottenman vnd Peter fin fun, burgere ze Zofingen; Cůnrat Brúmfy | vogt vff dem Bŏtzberg ze den ziten; Arnolt Buman fchultheis ze Olten; Hans Winman von Arburg; Marquart Zechender vnd Claus Kuppferfmid, burgere ze Arŏw, | Hanf Heff, burger ze Mellingen, vnd ander lúten im fchranken vnd vfferthalb gnůg. Vnd batend mich bed teil vmb botten vnd brieff, ift inen erteilt; ze vrkúnd gibe ich | obgn. lantrichter difen brief befigelt mitt des lantgerichts in Ergŏw infigel, der mitt vrteil vnd von def gerichtes wegen geben ift vff dem lantag bi Zofingen | an der nechften mittwuchen uor fant Johans tag ze fúngichten des jares, als man

zalte von gottes gebúrt drútzechenhundert núntzig vnd in dem núnden jar etc.

per Cunr. Spůlen de Zofingen et
Johannem Hessen de Mellingen.

R. Etterli prothonotarius
commitatus provinc. Ergŏye.

Stadtarchiv Arau: Urk. 221, Originalpergament, 34,5 : 26,5 cm (incl. 3 cm Falz); an Pergamentstreifen ist in Wachsſchale eingehängt: S ·IVDICII ·PROVICIALIS ·COMIT' ·ERGOEWIE; im Dreipaß die Schilde: Oesterreich, Habsburg, Turgau [Kiburg mit Weglassung des untern Löwen]. Rücksiegel mit dem Tiersteiner Wappen.

Vgl. Sol.Wbl. 1821 p. 91 f. Daselbst S. 73 ist mit Unrecht behauptet, Regula Anna sei eine Tochter des Joh. Krieg von Arburg d. ä. und der Verena von Kienberg gewesen, ein Nachweis ist denn auch nicht versucht. Vgl. n. 217, 218, 288 und 311.

1399, 17. IX. *270.*

Dominus Johannes O̊ſchenner plebanus in Hochdorf ob.

Anniv. Schwarzenbach. Gfd. III 202.

Ohne Jahr, 19. IX. Hac die obiit dominus Johannes O̊ſchinger decanus in Hochdorf, in cuius anniversario dantur XVIII quartalia spelte de prato dicto das Himelrich.

Anniv. Beron. Gfd. V 139.

Nach Neugart. Episc. Const. II 235 gehört dieser Johannes zur (Ministerialien-)Familie von Arburg; vgl. auch Estermann, Gesch. d. alten Pfarrei Hochdorf, Luzern 1891, S. 61 n. 7. Vgl. n. 17 und 102, ferner 146 und 157.

1399, 4. XI. *271.*

Domina Anphlisa de Arburg nata de Grünenberg. Anno domini 1399 signatum est [anniversarium] in die Andree.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 280.

1400, 16. VIII. (Freitag nach Mariä Himmelfahrt). *272.*

Johannes, Dekan des Kapitels Winau, im Verein und mit Zustimmung und Rat von Abt und Konvent zu S. Urban wie der edeln Herren Jkr. Rudolf von Arburg, Ritter Henman von Grünenberg und Ritter Rudolf von Büttikon setzt die Statuten der Mutter-Gottes-Bruderschaft zu Fribach fest.

Siegler: Dekan, S. Urban, die 3 genannten Herren und Johannes Schriber, Dekan zu Zofingen.

Staatsarchiv Luzern: Archiv S. Urban (Abschrift). Gfd. XLIX 129—131.

1400, 18. X. (Montag nach Gallus); Baden. *273.*

Henman von Rinach, Ritter, Statthalter der Landvogtei an Stelle des Joh. von Lupfen, Landgrafen zu Stülingen, spricht zwischen dem Hofmeister von Königsfelden und Henman von Wolen um Eigenleute.

Räte: Gr. Ott von Tierstein; Jkr. Rudolf von Arburg, Jkr. Ulrich von Brandis, Jkr. Diethelm von Krenkingen; Ritter Rud. von Halwil, Henman von Liebegg und Hans Segesser, Schultheiß zu Mellingen.

Siegler: H. von Rinach [S'. Johanis Militis d'. Rinach].

Staatsarchiv Argau: Königsfelden 446 (Reg.)

1400, 18. X. (Montag nach s. Gallus); Baden. *274.*

Henman von Rinach, Ritter, Statthalter der Landvogtei namens des Hans von Lupfen, entscheidet einen Streit zwischen Hartman von Hünenberg und Graf Egon von Kiburg wegen des Kirchensatzes Art.

Räte der Herrschaft Oesterreich: Graf Otto von Tierstein; Jkr. Rudolf von Arburg, Jkr. Ulrich von Brandis, Jkr. Diethelm von Krenkingen; Her Rudolf von Halwil, Ritter, Her Henman von Liebegg, Johan Segenser, Schultheiß zu Mellingen.

(Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 37 n. 59.

1400, 19. XII. (uf ſuntag vor ſ. Thomas tag); Baden. *275.*

Johans von Lupfen, Landgraf zu Stülingen, Herr zu Hohenack, Landvogt, spricht zwischen der Stadt Arau und Imer von Siengen betr. Steuerpflicht.

Räte der Herrschaft: Graf Ott von Tierstein; Rudolf von Arburg, Ulrich Türing von Brandis, Diethelm von Krenkingen; Her Hanman von Grünenberg, Her Heinrich Gesseler, Her Rudolf von Halwil, Her Hanman von Rinach, Herman von Landenberg genannt Schudi, Hans Kriech von Arburg, Hans Segenser, Schultheiß zu Mellingen, Herman Gremlich.

Stadtarchiv Arau: Urk. 230. Sol.Wbl. 1828 p. 33 ff; Argovia XI 203 n. 211; Rochholz, Die Aarg. Geßler 84.

14. Jahrhundert. *276.*

Herzog Lüpolt von Oesterreich verweist Schultheiß, Rat und Burger zu Sursee bezüglich des zwischen ihnen einerseits und dem Propst und Kapitel der Stift Zofingen, sowie den Leuten in dem Dorfe Knutwil andererseits schwebenden Streites wegen einer Weide an die Herren Rudolf von Arburg, Hemman von Liebegg und Hans Kriech als die von ihm erwählten Schiedsrichter.

Die Urkunde trägt weder Siegel noch Datum.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 206 (Papierurk., nach den Reg.)

1401, 15. VII. *277.*

Ich Rûdolf von Arburg fry kúnd vnd vergich offenlich mit vrkúnd ditz briefes, das ich von | frúntſchaft vnd liebi vnd durch dienſt geben han vnd gib hin mit vrkúnd ditz briefes | dem erbern Cûnrat Stanphen, burger tze Burtolf, fúr mich vnd min erben im vnd | ſinen erben den halben teil des baches tze Tôringen, won ouch der halb teil des twinges | nin[1] iſt, vnd ſol den bach nemen vnd wiſen vber die ſtraſſ zwúſchent den húſern eines teiles| der ſchûppoſſ von Kriechſtetten, des andern teiles Hanes ſchûppoſſ, das nu tze mal der vorgenant | Stanph hat. Vnd ſol der obgenant Stanph das waſſer nemen vff die ſelben gûter nach ſiner noturft, | doch den nidern gûtern vnd matten vnſchedlich, wie die von alter har komen ſint. Vnd des tze | vrkúnd ſo henk ich obgenanter Rûdolf von Arburg fry min eigen ingſigel fúr mich vnd min erben | dem vorgenanten Cûnrat Stanphen vnd ſinen erben tzû einer vergicht diſer obgeſchriben ding offenlich | an diſen brieff von des halben teiles des twinges wegen tze Tôringen. Geben an ſant | Marg[reten]tag in dem viertzehenhundertoſten jar vnd eim jar.

Stadtarchiv Burgdorf: Orig.perg. 23,1 : 17,5 cm (incl. 2,5 cm Falz); S. eingehängt, stark beschädigt, kaum noch der Schild ist kenntlich.

1402, 1. II.; Zofingen. *278.*

Graf Otto von Tierstein, Herr zu Farnsberg, leistet gegen den Komtur Markwart von Baden zu Búghein Verzicht auf alle Ansprüche an den von seiner Mutter Verene von Tierstein an die Kommende verkauften Hennenbûlshof zu Gelterchingen.

Siegler: Graf Otto von Tierstein; Walther von der Hohen Klingen, Rudolf von Arburg, Freie; Br. Ulrich von Tettingen, Komtur zu Tobel s. Johans Ordens, und Hans von Kayserstûl, Burger zu Rheinfelden.

Landesarchiv Karlsruhe. ZGOR XXX 242 n. 343; UBBasel-Land II 607 n. 536.

1402, 14. IV. (Freitag nach misericordia); Baden. *279.*

Vor Johannes von Lupfen, Landgrafen zu Stülingen und Herrn zu Hohenack, der Herrschaft Oesterreich Landvogt, und die Räte kommen die Grafen Kunrad und Eberhart von Nellenburg und behaupten, daß ihre Base Frau Elisabeth von Montfort geb. von

[1] sic! statt min.

Nellenburg ihnen vor Zeiten die Veste und das freie Amt zu Willisau gegeben und vermacht habe vor Landvogt und Räten, wie ihr das vormals gegeben war für ihre Heimsteuer. Dagegen wendet Graf Wilhelm von Arberg ein, er sei rechter Erbe und sonst niemand. Die von Nellenburg werden daher angewiesen, ihre Ansprache kuntlich zu machen. Da sie das nicht wollen und können, so wird entschieden, daß man die Grafschaft dem Grafen Wilhelm einantworten soll.

Räte der Herrschaft: Graf Hans von Habsburg, Graf Ott von Tierstein; Rudolf von Arburg; Her Henman von Rinach, Her Heinrich Gesseler, Burkhart Münch von Landskron der alt, Hans von Heidegg, Henman von Liebegg und Hans Segenser von Mellingen.

Staatsarchiv Luzern (?). Segesser, Rechtsgeschichte I 639 vor n. 1; Rochholz, Die Aargauer Gessler 87 f.

1402, 14. IV. (fritag nach misericordias domini); Baden. *280.*

Graf Joh. von Lupfen, Landgraf zu Stülingen, Herr zu Hohenack, Landvogt der Herrschaft Oesterreich, urkundet, Her Hesse Schlegelholtz, Johanniter Ordensmeister, habe geklagt, daß er namens des Hauses Klingnau bei den Bürgern von Klingnau nicht zu Recht kommen könne. Die österreichischen Räte verpflichten durch ihr Urteil die Stadt Klingnau, den Johannitern vor dem Landvogt und den Räten Recht zu bieten.

Räte: die Grafen Hans von Habsburg, Otto von Tierstein; der Freie Rudolf von Arburg; Her Hanman von Rinach, Her Heinrich Gesseler, Burkhart Münch von Landskron der alt, Hans von Heidegg, Hanman von Liebegg und Hans Segenser von Mellingen.

Siegler: die Räte und der Landvogt.

Staatsarchiv Argau: Leuggern 190. Argovia XVIII 86 n. 131.

1402, 14. IV. (frytag nach dem ſuntag miſericordia domini); *281.* Baden.

Johans von Lupfen, Landgraf zu Stülingen, Herr zu Hohenack und Landvogt der Herrschaft Oesterreich, weist die Stadt Baden und Walther Brunner mit ihrer Streitsache wegen des Hauses zum Schlüssel an den Herzog von Oesterreich.

Räte: Graf Hans von Habsburg, Graf Ott von Tierstein; Růdolf von Arburg; her Henman von Rynach, her Heinrich Gesseler, Burckart Múnch von Lantzkron der alt, Hans von Heídegge, Hanman von Liebegge, Hans Segenser von Mellingen.

Siegler: der Landvogt.

Stadtarchiv Baden: Urk. 256. Welti, UBBaden I 208.

1402, 28. VII. (Freitag nach s. Jakob); Arau. *282.*

Rudolf von Arburg, Freier, gibt, nachdem sein Vetter sel. Lütold von Arburg seinen Teil des Hofes zu Sur, den sie beide gemeinsam von ihren Vordern und von der Herrschaft Oesterreich hergebracht, dem Ritter Heinrich Gessler und dieser mit Einwilligung der Herrschaft dem Hans Segenser, Burger zu Arau, verkauft hat, auch seinerseits Gunst und Willen dazu, also daß er und Segenser nun den Hof in Gemeinschaft besitzen und den Brief, den sie darum von der Herrschaft haben, in gemeine Hand legen sollen.

Familienarchiv Segesser in Luzern. (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 41 n. 69.

1404, 5. II. (uf ſand Agathen tag); Baden. *283.*

Graf Hans von Lupfen, Landvogt der Herrschaft Oesterreich, und die Räte der Herrschaft sprechen zwischen Schultheiß und Rat zu Baden und Walther Brunner wegen des Hauses zum Schlüssel.

Räte: Rudolf von Hewen, Propst zu Münster; Rudolf von Arburg, Ulrich Türing von Brandis, Freie; Hanman von Grünenberg, Ritter; Hans Kriech, Hanman von Liebegg, Johans Segenser, Rudolf von Wolfurt, Herman Gremlich, Hans Vogt, Schultheiß zu Lenzburg.

Siegler: der Landvogt.

Stadtarchiv Baden: Urk. 270. Welti, UBBaden I 224; Archiv f. schweiz. Gesch. II 73 n. 179; (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 43 n. 75.

1404, 6. II. (vf mitwuch nach ſ. Agthen tag). *284.*

Graf Hans von Lupfen, Landgraf zu Stülingen, Herr zu Hohenack, Landvogt der Herrschaft Oesterreich, entscheidet den Injurienstreit zwischen Johan Segenser und Götz von Hünenberg wegen der Nachrede, Segenser solle vor ziten in dem krieg, den die herſchaft mit den eidgenoſſen gehebt hät, vnd da vf ein zit ein reis vnd zug gen Hünaberg geſchach, die von Zug gewarnot han. Götz von Hünenberg wollte dies von seinem Vetter Heinzman sel. in Bremgarten gehört haben.

Räte der Herrschaft: Her Rudolf von Hewen, Propst zu Münster; Ulrich von Brandis und Rudolf von Arburg, Freie; Her Henman von Grünenberg, Ritter; Hans Kriech, Henman von Liebegg, Rudolf von Wolfurt, Herman Grämlich, Johans Segenser und Johans Vogt, Schultheiß zu Lenzburg.

Archiv der Familie Segesser. Gfd. III 260 f; Argovia XIV 126 n. 149; (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 44 n. 76.

1404, 23. III. (balmſvnnentag). *285.*

Uoli Schmit am Merkt von Wolhusen und Margret Martin, seine Hausfrau, schwören dem Rate zu Sursee Urfehde der Bande wegen, in denen sie Uebergriffs und Diebstals wegen lagen.

Siegler: Jkr. Rudolf von Arburg, frie.

Stadtarchiv Sursee. Gfd. III 88 n. 35.

1404, 20. XI. (menſis Novbr. die vigeſimo); Rotemburge apud Nekkarum. *286.*

Herzog Friedrich von Oesterreich erklärt dem Bischof von Konstanz seine Zustimmung zu dem zwischen Rudolf von Hewen, Kirchherrn in Baden, und Thüring von Arburg, Kaplan in Büren, geplanten Pfründentausch.

Er siegelt; S. h.

Staatsarchiv Argau: Wettingen 780; Archiv des hochlobl. Gottshaus. Wettg. fol. 373.

1404, 19. XII. (XIV. kal. Jan., ind. XII.); Schloß Büren. *287.*

Rudolf von Arburg, baro, präsentiert dem Bischof Markwart von Konstanz oder dessen Generalvikar für den Altar der Apostel Petrus und Paulus in der Pfarrkirche Büren, dessen Patronatsrecht ihm zusteht, nach dem freiwilligen Rücktritt des Friedrich Sartorius seinen Sohn Thüring von Arburg, Kleriker.

S. h. (Siegeltafel n. 6).

Staatsarchiv Argau: Wettingen 781.

1404. *288.*

Diethelm von Krenkingen und seine Gemahlin Regula Anna von Arburg.

Sachs, Einleitung in die Gesch. d. Markgrafschaft Baden I 513.

1405, 5. I. (non. Jan., ind. XIII.); in caſtro meo Burren. *289.*

Rudolfus de Arburg, baro, meldet dem Bischof Markwart von Konstanz oder seinem Generalvikar, daß Her Rudolf von Hewen, Kirchherr in Baden, und Thüring von Arburg, sein (des Urk.) Sohn, Kaplan des Altars s. Peter und Paul in der Pfarrkirche Büren, dessen Patronatsrecht dem Urk. zusteht, ihre Pfründen ex causis licitis zu tauschen wünschen, ut puta quia uterque ipſorum beneficio alterius magis preeſſe et prodeſſe poteſt. Damit dieser Tausch canonice geschehe, erklärt er seine Zustimmung.

Er siegelt; S. h. (wie n. 287).

Staatsarchiv Argau: Wettingen 777; Archiv des hochlobl. Gottshaus. Wettingen (1694) fol. 370. Kopie im Staatsarchiv Luzern.

1405, 5. I. (non. Jan.; ind. XIII.); in Burren. *290.*

Thüring, Sohn des Freiherrn Rudolf von Arburg, rector seu capellanus altaris beatorum Petri et Pauli apostolorum siti in parrochiali ecclesia in Burren, meldet dem Bischof von Konstanz oder seinem Vikar, daß er mit Rudolf von Hewen, Pfarrherrn in Baden, die Pfründe zu tauschen wünsche und zu dem Ende Diethelm Yberger, bischöfl. Kaplan, und Heinrich am Hof, Notar der bischöfl. Kurie, zur Durchführung der Angelegenheit als Sachwalter bestellt und bevollmächtigt habe.

Siegler: Rud. von Arburg, Thürings Vater, da dieser noch kein eigenes Siegel hat; S. h. (wie n. 287).

Staatsarchiv Argau: Wettingen 783. Archiv des hochlobl. Gottshaus. Wettg. fol. 370 f. Kopie im Staatsarchiv Luzern.

1405, 5. I. (VII. id. Jan., ind. XIII.); in Berona. *291.*

Rudolf von Hewen, Propst zu Münster und Pfarrherr zu Baden, meldet dem Bischof Markwart von Konstanz oder seinem Generalvikar, daß er die Pfarrkirche Baden an Thüring, den Sohn des edeln Rudolf von Arburg, gegen die Kaplanei s. Peter und Paul in der Pfarrkirche Büren auszutauschen wünsche und zu diesem Zwecke Herrn Jakob Hori, Chorherrn zu Münster, und Heinrich am Hof, Notar der bischöfl. Kurie zu Konstanz, als Sachwalter bestellt und bevollmächtigt habe.

S. h.

Staatsarchiv Argau: Wettingen 782. Archiv des hochlobl. Gottshaus. Wettg. fol. 371.

1405, 15. I. (ind. XIII., pontificat. Innocentii pape septimi anno primo mensis Januarii die XV. hora primarum); datum et actum Constantie in aula nostra episcopali. *292.*

Bischof Markwart von Konstanz teilt dem Dekan, dem Kammerer und den Mitgliedern des Dekanats Sursee mit, daß er den von Thüring, dem Sohne des Freiherrn Rudolf von Arburg, Kaplan des Altars Peter und Paul in Büren, und Rudolf von Hewen, Pfarrherrn in Baden, gewünschten Pfründentausch genehmigt habe, nachdem Herzog Friedrich von Oesterreich als Patron der Kirche Baden und Rudolf von Arburg als Patron des genannten Altars in Büren ihre Zustimmung erklärt, und fordert sie auf, den Rudolf von Hewen binnen 6 Tagen in körperlichen Besitz des Altares zu Büren zu setzen.

Siegler: der Bischof; S. h.

Staatsarchiv Argau: Wettingen 784. Archiv des hochlobl. Gottshaus. Wettg. fol. 371 f. Kopie im Staatsarchiv Luzern. Gfd. IV 205 n. 257.

1405, 15. I. *293.*
Eine gleiche Urkunde geht an das Kapitel Zürich mit dem Auftrag, den Thüring von Arburg binnen 6 Tagen in den Besitz der Pfarrkirche Baden zu setzen.
Daselbst 785. Gedr. Arch. fol. 373 f.

1405, 22. I. (XI. kal. Febr., ind. XIII.); Konstanz. *294.*
Der Generalvikar des Bischofs Markwart von Konstanz befiehlt dem Dekan von Sursee, den Thüring von Arburg in die Pfründe des Altars s. Peter und Paul in der Pfarrkirche Büren, die durch Verzicht des Kaplans Friedrich Schnider (Fridericus Sartor) ledig geworden und für deren Besetzung der Freiherr Rudolf von Arburg seinen Sohn Thüring präsentiert hat, zu investieren.
S. h.
Staatsarchiv Argau: Wettingen 786.

1405, 29. V. (freytag nach dem auffarttag); ze Schafhufen. *295.*
Herzog Friedrich von Oesterreich hebt den zwischen Rudolf von Hewen, Kirchherrn zu Baden, und Thüring von Arburg, dem Sohne Rudolfs von Arburg, geschehenen Pfrundtausch wieder auf, da es sich gezeigt, daß seine Vordern den Brüdern Heinrich, Albrecht und Hans von Honburg verbrieft haben, die Kirche Baden solle bei der nächsten Erledigung dem ältesten von ihnen verliehen werden; es sei in Folge dessen ain frůntlich taiding zwischen dem von Hewen, Rudolf von Arburg an Stelle seines Sohnes und den Honburgern gehalten und vereinbart worden, daß jeder bei seiner bisherigen Pfründe verbleiben und die von Honburg nach dem Tode Rudolfs von Hewen ihre Rechte geltend machen sollen.
S. h.
Staatsarchiv Argau: Wettingen 789. Archiv des hochlobl. Gottsh. Wettg. fol. 374 f. Kopie im Staatsarchiv Luzern.

1405, 2. XI. (Montag nach aller Heiligen Tag); Sursee. *296.*
Graf Hans von Habsburg, Herr zu Laufenberg, der Herrschaft Oesterreich Landvogt, Graf Otto von Tierstein, Rudolf von Arburg, Freiherr, und Hans Schulthes, Vogt zu Lenzburg, schlichten einen Streit zwischen Abt Cuon und dem Konvent von Mure und der Bürgerschaft zu Sursee wegen der dortigen Kirche und ihrer Pfründen. Sie bestimmen die Wahl des Leutpriesters durch die Bürgerschaft und dessen Einkünfte von den Zehnten der Kirche zu Sursee; die Verleihung der Pfründen soll wie bisher teils durch den Abt von Mure, teils durch die Bürger von Sursee erfolgen.
Siegler: die Urkk.

Stadtarchiv Sursee. Abschrift im Staatsarchiv Argau: Muri 210. Balthasar, Merkwürdigkeiten III 219—223.

Vgl. Gfd. III 88, VI 82, 256; Argovia X 254 n. 748.

1405, 14. XI. (famftag nach f. Martins tag); ze Mure. *297.*

Abt Kuno zu Mure und der Konvent daselbst bestätigen den zwischen ihnen und der Bürgerschaft von Sursee wegen der Kirchenpfründen durch Graf Hans von Habsburg, Graf Otto von Tierstein, Rudolf von Arburg, fry, und Hans Schultheiß, Vogt zu Lenzburg, vermittelten Vergleich.

Stadtarchiv Sursee. Gfd. III 88 n. 36.

1406, 12. I.; Seckingen. *298.*

Hönman Zschopp von Seckingen urkundet, daß Claus Fölmi von Arau am Gericht Kundschaft gab, wie ein Gut zu Brittnau durch Pfandschaft von Lütold von Arburg um 50 Gld. (laut einem verlorenen Brief) an ihn gekommen sei, welches Gut er nun dem Jkr. Rudolf von Arburg verkauft habe.

Staatsarchiv Luzern: Archiv S. Urban. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1406, 24. VII. *299.*

Als die von Sempach vnd von Rufwil ze Bürren an der killwi jungherren Rudolfen von Arburg an finer vefti luffent vnd die finen verbrent hant, vnd aber einre der vnfern ze tot ift erworffen, der fache fi ze beden fiten eim rat getruwet hant, des hant ŏch rete vnd die hundert die fache alfo verricht, daz die von Sempach vnd von Rufwil, die bi der fache warent, der ftat föllent geben hundert guldin, xx blapher für 1 guldin, hinnan ze fant Gallentag bi dem vrfatz, der dar vf gefetzt ift, daz ift dien von Sempach c guldin vnd dien von Rufwil ŏch c guldin, ob deweder teil fin teil der buffe vf den egenannt tag nüt werte; von dem gelte föllen vnfer herren dien armen lüten, die verbrent fint, an iren fchaden geben xx guldin vnd des erworfnen kind xxx guldin, vnd fol da mitte das gerichte von des erworfnen wegen vnd der brand, der lŏff an die vefti vnd alle ander ftöße, die dozemale beschahen vnd davon vfgeluffen fint, gentzlich ab vnd hin fin, vnd daz von der felben fache wegen iederman vor dem andern mag ficher wandlen, wo er wil, vnd weder teil dis überfehe, der fol eim rat vnd ftat cc guldin verfallen fin, an alle gnade. Actum vigilia Jacobi anno Mcccc sexto.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll I 247. Gfd. XV 272 n. 1.

1406, 24. VII. (s. Jakobs Abend); Bürren. *300.*

Rudolf von Arburg versetzt dem Propst und Kapitel der Stift Zofingen pfandweise den halben Teil des Mauensees um 40 Goldgulden auf Wiederlösung unter Vorbehalt der Befugnis für sich und seine Erben, ein- oder zweimal des Jahres in sein Haus daraus fischen zu dürfen.

Rud. von Arburg siegelt, das Siegel fehlt.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 225 (Papier; nach den Reg.).

1406, 21. VIII. *301.*

Allen den die difen brief anfehent, lefent oder hőrent lefen nu oder hie nach künden wir | Růdolf von Arburg frye, Thüring vnd Růdolf von Arburg fryen, fin elichen füne, fider| daz ift, daz die frommen wifen der fchultheis die rete vnd die burgere gemeinlich der ftat | Berne in Vchtland, ünfer lieben herren, üns alle drije von vnfer ernftiger bette wegen zů | iren burgeren vnd in ir ftat fryheit vnd fchirm genommen vnd empfangen hant vnd | üns, ünfern erben vnd nachkomen vf ir ftat nüwen turne gelegen bi dem nüwen platz | ein ewig ůdel vnd burgreht verlihen hant, dez wir inen billich ze danken haben, har | vmb fo haben och wir alle drije gefworn liplich eide ze got vnd den heilgen mit vfgehaben | henden vnd mit gelerten worten, dem heiligen rőmfchen riche, der ftat von Bern vnd | allen den, fo zů der ftat Berne gehőrent, trüwe vnd warheit ze halten, iren nutz vnd ere | ze fürderen vnd iren fchaden ze wenden, als verre wir vermogent; darzů fo loben och wir | alle drije für üns, für alle vnfer erben vnd nachkomen, die wir zů difem obgenanten burg-|recht veftenclich verbinden, mit namen daz wir den vorgenanten ünfern herren von Berne | mit üns felben vnd mit ünfern lüten zů allen iren nőten, als dicke fi üns manent, für|derlich vnd getrüwlich hilflich fin föllent wider menglichen, vnd funderlich fo loben | ich der obgenant Růdolf von Arburg der elter von dez burgrehts wegen, fo ich hab in | den ftetten Zofingen vnd Surfe, vnd ouch von der lechenen wegen, fo ich han von miner | gnedigen herfchaft, mit namen, wenne die vorgenanten von Berne von difhin mich ma-| nent, daz ich denn ze ftund indrunt vierczehen tagen nach ir manung die obgenanten lechen | miner herfchaft von Őfterich oder irem lantuogt vnd den obgenanten von Zofingen vnd | von Surfe aber min burgrecht uf geben fol vnd denne den vorgen. von Berne wider | die herfchaft vnd wider menglichen getrüwlichen beholfen fin. Darzů fo loben wir och | alle drije, daz wir von difhin kein burgreht noch buntnüffe gegen nieman tůn föllen, | wir behaben denn dis burgreht alwegent vor, wond och daz dem felben burg-

reht vn-|ſchedelich ſin ſol. Es ſᷢllent och únſer ſtet, ſloz vnd[1] veſtinen, ſo wir nu habent oder noch ge- | winnent, den vorgen. von Berne vnd den iren zů allen iren nᷢten offen ſin, vnd ſᷢllent ſi vnd die iren in kriegen, die ſi angiengen, dar inn enthalten in irem koſten âne únſern | ſchaden vnd ſi da durch laſſen ziechen tages und nachtes, als dicke inen daz fůget, úns | vnd den únſern vnwůſtenclich, vngefarlich; were aber, daz wir in vnſern ſachen die iren | zů úns berůffen wúrden, die ſollen wir och denne in únſerm koſten vnd zerung halten. | Wir ſᷢllen och von diſhin âne rate wiſſen vnd willen der vorgen. von Berne keinen krieg an-| vahen, da von ſi oder die iren in kummer komen mᷢchten. Wir enſᷢllen och in únſern ſtetten, | veſtinen vnd ſloſſen nieman enthalten noch mit únſer wiſſende da durch laſſen ziehen, der | die vorgen. von Berne oder die iren angriffen oder ſchedigen wᷢlt. Vnd als die vorgenanten | únſer herren von Berne úns vnd vnſer lúte gelopt hand getrúwlich ze helfen vnd ze be-|ſchirmen in únſerm koſten als ander ir burger, harumb ſo loben och wir fúr úns fúr | vnſer erben vnd nachkomen, den vorgen. von Berne oder irem ſekelmeiſter von diſhin jerlichs | vf ſant Andres tag ze bezalen ze Berne in der ſtat âne iren koſten ein marke gůtes ſilbers | ze erkantnúſſe dez vorgen. únſers burgrehts, vnd da mitte ſollen och denne wir vnd únſer | lúte von inen genczlich entladen ſin aller ander ſtúren, tellen vnd beſchaczungen vngefarlich. | Si enſᷢllent och vnſer eigenen lúte mit wiſſende zů iren burgern nit empfahen noch nemen | noch och in andren iren ſtetten verhengen ze empfahen âne vnſern ſundern vnd erloben vn-|geuarlich. Were aber, daz jeman der únſern in ir ſtette keme vnd ſich da verſâſſe, die mᷢgen | wir durch úns oder vnſer amptlúte verſprechen vnd dannan ziehen nach der ſtat friheit, | da ſi denn ergriffen werdent. Were och, daz die vorgen. von Berne oder die, ſo zů inen gehᷢ-|rent, an úns dehein anſprach habende wůrden, dauon ſᷢllen wir von únſer ſelbs wegen | ze Berne in der ſtat vor dem rate reht halten vnd tůn ze den vier fronfaſten, als man in | dem rate richtet, doch alſo, daz der kleger úns vorhin vierzehen tagen daz zů únſerm ůdel | in únſers wirtes huſe ze Berne, dem wir daz denne empfeln werden, verkúnden ſol. Vnd | vmb dis alles ſtet vnd feſt ze hanne in allen den worten, als vor geſchriben ſtat, noch da | wider niemer ze tůnd, verbinden wir der vorgen. Růdolf von Arburg, frye, Thúring | vnd Růdolf, ſin elichen ſúne, úns vnd alle únſer erben vnd nachkomen, die ouch zů | diſem burgreht ewenclich verbunden ſin ſᷢllent, den vorgen. únſern herren von | Berne vnd ir nachkomen veſtenclich ze rechten gelten vnd búrgen mit kraft dis | briefs vnd nemlich in ſemlichen fúrgedingoten worten, wa daz were all, daz wir | alle driie oder vnſer deheiner beſunder

[1] Ueber der Zeile.

von dem obgenanten burgrecht ſtan vnd daz uf | geben wolten, ſo ſöllen vnd globen wir, den vorgenanten von Berne vorhin in ir ſtat | ze werende vnd ze bezalende zwey tuſeng rinſcher guldin gûter vnd vollen ſwerer | an gold vnd an gewicht; were aber, daz wir inen die nit bezaltint, ſo ſollent vnd | mögent ſi darumb frilich alle vnſer ſtet, ſloz, veſtinen, dörffer, lút vnd gûter an-| griffen, pfenden vnd zû iren handen ziehen, vncz daz ſi der obgen. zwey tuſeng guldin | mit allem dem ſchaden vnd koſten, ſo ſi denne dez habende wúrdin, genczlich bezalt wer-|dent. Die vorgn. vnſer ſtett, ſloz, veſtinen, dörffer, lút vnd gût, es ſie Búrron, Gûtenberg | oder ander vnſer gût, ſo wir nu haben oder noch gewinnen, wir inen darumb ſeczen | vnd verbinden ze irem rechtem fryen lidigen pfande vnd in pfandeſwiſe mit vrkúnd | dis briefs vnd mit aller ander ſicherheit, ſo harzû núcz oder notdurftig ſin mocht vom | rechten oder von gewonheit. Were och, daz vnſer erben oder nachkomen dis vorgenant | burgrecht in allen den worten, als vorgeſchriben ſtat, in kúnftigen ziten nit an ſich | nemen wolten, wenne ſi von den vorgn. von Berne darumb gemant wúrden, ſo ſöllent | ſi glicher wiſe, als dauor von úns verſchriben ſtat, och verfallen ſin vmb zwei tuſent | guldin mit glichem pfande vnd verbuntnúſſe, als vorgeſchriben ſtat, vnd ſol úns noch | ouch ſi denn hie wider nút ſchirmen, kein friheit, manſchaft noch uſziehung fúrſten | herren noch ſtetten, dez wir úns alles harinne begeben vnd verzihen mit kraft dis | briefs. Vnd diſer vorgen. dingen aller ze einer ewigen gezúgnúß ſo hab ich der | vorgen. Rûdolf von Arburg min eigen inſigel fúr mich gehenket an diſen brieff; | aber wir die vorgen. Thúring vnd Rûdolf von Arburg, dez ieczgenanten Rûdolfs von | Arburg, únſers lieben herren vnd vatters elichen ſúne, wond wir noch eigener inge-|ſigelen nit enhaben, ſo haben wir gebetten den edeln wolgebornen graf Egen | von Kyburg, herren ze Bypp, vnd Wolfharten von Brandis, friien, únſern lieben | öcheim, daz ſi ire inſigele fúr úns henken an diſen brief, daz ouch wir der ſelb graf | Egen vnd Wolfhart von Brandis vorgen. vmb iro beider bette úns vnſchedelich getan | haben. Geben am ſamſtag vor ſant Bartholomeus tag dez jares, do man zalt von | gottes gebúrt tuſent vierhundert vnd ſechs jar.

Staatsarchiv Bern: Freiheitenbuch 163r—164r; ferner ist noch ein Konzept des Briefes und des Gegenbriefes der Berner vorhanden. Vgl. auch Justinger ed. Studer 202 c. 330.

1406, 25. VIII. *302.*

Jungher Rûdolf von Arburg, her Túring vnd Rûdolf ſin ſún, ſint burger vff der ſtat alten kebien vnd gebent jerlich

vff fant Andres tag ein mark filbers. Datum feria iiij post Bartholomei anno etc. cccc° vj°, gilt vij flor.

Staatsarchiv Bern: Zinsbuch von 1405; die Stelle steht bei den Udelzinsen der Usburger fol. 70.

1406. *303.*

Dis fint die ůdelzinß von den vßburgern.

Denne jungherr Thúring von Arburg von finem burgrecht mark filbers oder vij guldin da für.

Dafelbft fol. 111.

1406, 4. XI. (donftag nach aller heiligen tag.) *304.*

Ulrich Obschlager und Hans Schindler schwören dem Rat zu Sursee Urfehde wegen Uebergriffs und Diebstals.

Siegler: Junkher Rudolf von Arburg, frie; Jkr. Ulrich Rust.

Stadtarchiv Sursee. Gfd. III 89 n. 37.

1407, . . V. (ze Meyen). *305.*

Růdolf von Arburg, fry, tut der Margret, Vogts Merchis am Gesteige sel. Hausfrau, seiner Eigenfrau, ihrem Sohne Hans Rudolf und ihrer Tochter Elsa die Gnade und Freiheit, daß sie das Gut, das sie von ihrem Ehemann ererbt hat, lebenslänglich in Leibdings Weise nutzen und niessen solle, daß es aber ihrer Kinder verfangen Gut sein soll.

Siegler: der Urk., Hans Vrsiman, Schultheiß zu Sursee. Das erste S. hgt., das zweite fehlt.

Stadtarchiv Luzern. Gfd. XL 115.

1407, 23. VI. 306.

In vigilia s. Johannis baptiste facta congregacione medio juramento regencium et non regencium ad capellam universitatis hora terciarum, invocata spiritus sancti gracia, nemine contradicente concorditer electus est in rectorem universitatis dominus Johannes de Noet, decretorum doctor, anno domini Mcccc° septimo et infrascriptos intytulavit: [an fünfzehnter Stelle:]

Thůringus de Arburg Constanc. dyoc. dt.[1]

[es folgen hernach:]

Johannes Trůlleri de Arow dyoc. Constanc. dt.

Wernherus de Erlach Lausunensis dyoc. dt.

Cristianus de Zofingen Constanc. dyoc.

Töpke, Die Matrikel der Universität Heidelberg I 104.

[1] dedit, nämlich die Immatrikulationsgebühr.



1407, nach 24. VI. (post Johannis). *307.*

Thüring von Arburg, Chorherr zu Münster, wird Burger zu Luzern.

Gfd. XV 272 n. 2; woher Schneller die Nachricht hat, weiß ich nicht, da er seine Quelle nicht nennt; angesichts der Stelle aus dem Ratsprotokoll III 50 unten zum 21. IX. 1418 möchte ich sie nicht ohne weiteres als richtig ansehen.

1408, 28. III. (feria IV. post dominicam Letare, ind. I.) *308.*

Jakob Mellinger von Arau protestiert namens des edeln Herrn Thüring von Arburg, Propsts zu Ansoltingen und Chorherrn zu Münster, mit der Behauptung, sein Herr sei der wahre und gesetzmäßige Kirchherr zu Baden, gegen die Inkorporation der Pfarrkirche Baden an das Kloster Wettingen, sofern sie ihm nachteilig sein sollte. Abt und Konvent von Wettingen erklären, die Inkorporation solle seinen Rechtsansprüchen nicht schädlich sein.

Staatsarchiv Argau: Wettingen 847; Archiv des hochlobl. Gottsh. Wettg. fol. 389 f; vgl. das. fol. 391.

Herzog Friedrich von Oesterreich vergabte den Kirchensatz zu Baden am 2. X. (sampſtag nach s. Michels tag) 1406 an Wettingen. Gedr. Arch. Wettg. fol. 376 f.

1408, 25. V. (feria VI. poſt feſtum aſcenſionis domini que fuit 25. die mensis Maii, ind. I.); Zürich. *309.*

Wiederholter analoger Protest durch die gleichen Personen anläßlich der letzten Citation in der Inkorporationsangelegenheit der Pfarrkirche Baden.

Daselbst 859. Gedr. Arch. Wettingen fol. 413 f.

Die Inkorporation wird durch Abt Gotfrid von Rüti vollzogen am 26. Mai 1408 in Zürich. Das. fol. 414—423.

1408, 9. VII. (Montag vor s. Margarethen tag); Egolzwil. *310.*

Auf einem Landtag zu Egolzwil offnen die freien Leute zu Willisau vor dem Landrichter Hans Bircher und dem Landvogt Wilhelm Meyer die Grenzen und das Recht ihres Amtes; gleichzeitig ergeht der Ruf, daß alle, die Anspruch machen wollten auf die von Luzern erworbene Gerechtigkeit, ihre Ansprache vor dem Landgericht Egolzwil kuntlich machen sollten. Da tritt Jkr. Mathis von Troſperg auf als Bote des Ritters Grimm und des Jkrs. Wilhelm von Grünenberg. Ze glicher wiſe hattent ouch die edeln jungherrn Rudolff von Arburg, frye, Hans Schultheis Vogt ze Lenzburg vnd frow Verena von Rormos ir botten daſelbs, die ouch verſprechen ſöltent die rechtung, ſo ſy hattent in der grauffſchaft vnd fryen ampte ze Williſow, als ouch der vorgenant Mathis von

Trofperg von finen herren wegen verfprochen hat. Darnach ftalte fich mit fürfprechen dar — — Wilhelm Meyer, Vogt der Grafschaft und des freien Amts, und offnete: were dehein botte da, der von fines herren oder finre frowen wegen vt wölte verfprechen, das der her für gienge vnd fürfprechen neme vnd mit dem rechten verfpreche, ob er wölte, ob fin herre oder frowe dehein rechtung in der obgenanten grauffchaft vnd fryen amte hattent, fo ftünde er hie vnd wolte ime rechtes genug halten vnd tun. Der Landrichter rief den Boten, vorzutreten, vnd alfo kam niemant herfür. Das Gericht erkennt daher: Luzern soll bei der Grafschaft und dem freien Amt bleiben und bei Ansprachen vor diesem Landgericht Recht nehmen.

Staatsarchiv Luzern. Segesser, Rechtsgeschichte I 624 ff, 646 f.

1409, 15. XI. (fritag nach f. Martins tag). *311.*

Diethelm von Krenkingen, Freiherr zu Tüngen, urk. bezüglich der Aecker im Schlatt, die in den Dinghof zu Tüngen gehören, welche früher durch seine Vordern Hern Lütold und Hern Kunrad von Krenkingen den Bürgern von Waldshut, um sie zu Wiesen zu machen, gegen ½ Mutt Kernen jährlichen Zinses von jedem „Seil" Wiesen verliehen worden, daß sein Bruder Johannes sel. den Bürgern das Recht zur Ablösung gegeben habe und daß die Ablösungssumme bezahlt sei; die Wiesen seien daher quitt und ledig. Diethelms Ehefrau Regel Anna geb. von Arburg tritt dieser Erklärung bei.

Siegler: Diethelm und sein Schwestersohn Hans von Krenkingen genannt von Wyßenburg, sowie Diethelms Ehefrau Regel Anna geb. von Arburg.

Stadtarchiv Waldshut. Mitteilungen der badischen hist. Kommission 1889 S. 99 n. 16 (ZGOR n. F. IV); ZGOR V 382 ff.

1409, 10. XII. (cinftag nach f. Niclaus tag); Münster. *312.*

Der Freie Rudolf von Arburg und sein Sohn Thüring, Propst zu Ansoltingen und Chorherr zu Münster im Argau, versprechen eidlich, nachdem Thüring vnfers lieben herren vnd ðchems herren Rüdolfs von Hewen, probfts dafelbs ze Münfter, vnwiderruflichen vycarie vnd ftatthalter derfelben finer probftie geworden ift, die Bürger und das Dorf Münster und die Gotteshausleute bei allen ihren Freiheiten und Rechten bleiben zu lassen.

Siegler: die Urkk.

Bürgerlade Münster. Estermann, Die Sehenswürdigkeiten von Bero-Münster mit geschichtl. Erläuterungen S. 111.

1410, 10. VIII. (ſunnentag vor unſer frowen tag ze mittem augſten). *313.*

Rûdolf von Arburg, Freiherr, schlichtet einen Streit zwischen Abt Gôrie von Mure (Schiedsleute: Hans Urseman und Hans Martin, Bürger zu Sursee) und den Gebrüdern Hans, Ulrich und Heinzman von Lütishofen, Bürgern zu Luzern (deren Schiedsleute: Heinzman Zielemp von Olten und Hans von Bürren von Luzern), betreffend Zehnten, welche an die Kirche zu Sursee und somit an das Kloster Mure gehören, die von den Gebrüdern von Lütishofen „verkôft und ingenomen“ worden sind. Alle diese Zehnten und Zinse müssen von den Brüdern an Mure herausgegeben und dem Kloster 20 Malter Dinkel und Hafer entrichtet werden. Wer den Spruch nicht beachtet, bezahlt dem Obmann Rudolf von Arburg 50 Gulden Strafe.

S. abgefallen.

Staatsarchiv Argau: Muri 234 (nach den Reg.).

1411, 13. II. (idus februarii); Thuregi. *314.*

Benedicta, Aebtissin der Abtei Zürich, präsentiert dem Bischof Otto von Konstanz auf die durch den Tod des Kunrad Ferr erledigte Pfründe des perpetuus vicarius parochialis ecclesie in Silinon vallis Vranie den Walther von Arburg, accolitum habilem et ydoneum.

Archiv der Abtei Zürich. Gfd. VIII 86 n. 75.

1411, 16. VII.; Neuenburg a. Rhein. *315.*

Herzog Friedrich von Oesterreich verleiht die Propstei der Stift Münster an Thüring von Arburg, Chorherrn daselbst.

Stiftsarchiv Münster F. 8 n. 2. Riedweg a. O. 153; Gfd. XV 272 n. 2; Estermann, Heimatskunde f. d. Kt. Luzern III (Neudorf) 453.

Thüring von Arburg war der erste von den Herzogen ernannte Propst, vgl. Riedweg a. O. 151.

1411, 13. VIII.; Münster. *316.*

Verzichtleistung des Rudolf Meyer von Hegglingen, Rektor der Pfarrkirche in Sur, auf diese Pfründe.

Zeugen: Ritter Rudolf von Arburg und Notar Johan Rorer.

Stiftsarchiv Beromünster F. 39 n. 24.

1411, 21. XII. (uff ſ. Thomans tag). *317.*

Henman von Liebegg, Edelknecht, nimmt seinen Schwiegersohn Peterman von Luternôw, Gemahl seiner Tochter Margarete,

und dessen Sohn Rudolf zum Gemeinder an allen Lehen, die er von Jkr. Rudolf von Arburg inne hat, in der Weise, daß Peterman und Rudolf von Luternau die Lehen dem Henman von Liebegg auf Lebenszeit zur Nutznießung überlassen wie auch nach dem Tode der Mutter Petermans, Anna von Luternau, den Zehnten zu Bottenwil, ein Lehen von Ramstein, welches letzterer um 130 Gl. versetzt ist; nach dem Tode Henmans soll dieser Zehnten dann an die Luternauer fallen, welche auch die Arburger Lehen mit 300 Gl. rhein. von Ritter Henman von Búttinkon, dem Oheim Henmans von Liebegg, dem sie von diesem versetzt wurden, lösen können.

Zeugen: Her Jakob Houri, kilchherr; Her Hans Wirt, lúpriester ze Schôftlon; Hans Ursiman und Hartman Trúllinger, burger ze Surſe.

Siegler: Henman von Liebegg und Peterman von Luternau. S. abgefallen.

Staatsarchiv Argau: Liebegg 38.

1412, 16. I. *318.*

Thüring von Arburg, Propst zu Münster, empfiehlt dem Dekan des Kapitels Arau, den Ulrich von Boswil als ständigen Pfarrvikar der Pfarrei Sur ins dortige Kapitel aufzunehmen.

Stiftsarchiv Münster (?). Riedweg a. O. 153.

1412, 2. III. (feria 4. post Reminiscere). *319.*

Quum veniat H. von Burren legatur littera quam misit R. de Arburg.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll II 12. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1412, 24. III. (vf vnſer l. fr. abent der verküntniß). *320.*

Thüring von Arburg, Propst, Johan Trüllerei und Wernher von Schenken, Chorherren zu Münster, entscheiden die Anstände zwischen dem Kapitel daselbst und den Amtsleuten der Stift, dem Schenken Andreas Vend, dem Koch Konrad Gartner, dem Pfister Heini von Altwis und Hans Höri, betr. den letztern vorenthaltene Einkünfte und bestimmen für die Zukunft das Jahreseinkommen dieser Stiftsämter.

Stiftsarchiv Münster F. 17 n. 15. Riedweg a. O. 154.

1412, 10. VI. (IIII. idus Junii, ind. V.); Zürich. *321.*

Aebtissin Benedikta von Bechburg präsentiert dem Bischof Otto von Konstanz namens der Abtei Zürich den Priester Kunrad genannt Juden als Vikar für die Kirche Silinon mit Einwilligung

Hern Walthers von Arburg, rector seu vicarius perpetuus dieser Kirche, da letzterer propter alia quedam sua negocia certa die Kirche persönlich nicht versehen kann.

Archiv der Abtei Zürich. Gfd. VIII 87 n. 76.

1412, 30. IX. *322.*

Petrus de Melsack, Chorherr zu Münster und Lutenbach, macht unter Zustimmung des Propstes Thüring von Arburg und des Kapitels zu Münster eine Stiftung ad singulare s. Michaelis archangeli preconium.

Anniv. Beron. Gfd. V 140 f.

1412, 8. XI. (feria tercia ante Martini). *323.*

Bürgermeister und Rat von Basel sichern dem Jkr. Rudolf von Arburg Zollfreiheit zu für den Wein, den er in seinen Häusern selbst braucht. Sie versprechen auch, Nachforschungen anzustellen über die Bestrafung seines Leibeigenen Jägle Füchsli von Geuensee.

Konzeptenbuch in Basel. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1412, 30. XI. und 21. XII.; Münster. *324.*

Propst Thüring von Arburg und das Kapitel zu Münster anerkennen die Rechte der Pfründer hinsichtlich des täglich zu verteilenden Weines.

Siegler: Propst und Kapitel.

Stiftsarchiv Beromünster F. 44 n. 4. Riedweg a. O. 154.

1413, 24. III. (u. l. Fr. abend in dem mertzen). *325.*

Vor Vlli Frener von Búrren, der daselbst im Dorf vor Henslis Smicz hus an Statt des Herrn Růdolf von Arburg zu Gericht sitzt, verkauft Hans Ursiman von Sursee dem Růdi Scherer von Zofingen 1 1/2 Schuposen zu Büren um 95 Goldgulden,

Siegler: Herr Růdolf von Arburg der elter, fryg, twingherr daselbs; S. h.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 253.

1413, 10. XII.; Sursee. *326.*

Thüring von Arburg, Propst zu Münster, Freiherr Rudolf von Arburg der alte und Hartman Trüllinger von Sursee entscheiden die Streitigkeiten zwischen Heinrich Isenli und Ritter Rudolf von Büttikon betr. Rechte und Pflichten des Kollators und Pfarrers von Zell.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1414, 9. III. (6. poſt Reminiſcere). *327.*

Wir haben mit Rúſegger gerett vff das als er mit vns gerett hatt, wie das der von Arburg well von ſiner herrſchaft Búrren gan etc., dz er erfare, wie ers biet vnd wz der gúlt vnd ſtukken ſye etc., vmb dz wir vns dar vf können verdenken.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll II 38b. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1414, 7. V. (Montag vor ſ. Michael im Mai). *328.*

Thüring von Arburg, Propst zu Münster, sein Vater Rudolf und sein Bruder Rudolf schenken auf Bitte der Herzoge von Oesterreich den Widemhof der Kirche zu Sur, welcher 8 Mütt Kernen, 5 Mütt Roggen, 2 Malter Haber und $7^1/_2$ ß zinsete, der Stift Münster.

Siegler: die 3 Arburger, S. f.

Stiftsarchiv Beromünster F. 6 n. 16. Riedweg a. O. 155.

1414, 15. V. (zinſtag vor uffart). *329.*

Das Kapitel der Stift Münster im Argau urkundet, Propst Thüring von Arburg, Junker Rudolf von Arburg der alte und Jkr. Rudolf der junge von Arburg hätten ihnen 30 Gl. jährlichen Zinses auf Kirche und Widem zu Büren verschrieben, das Kapitel entziehe sich aber gegen den Kirchherrn Christian Schürcher aller daherigen Ansprachen.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau. Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte I 702 n. 2.

1414, 3. XI. (die tertia mensis Novembris, ind. VII); *330.*
in Mure in stuba inferiori domus abbatialis.

Uebereinkunft zwischen Abt Jeorius von Mure und Hans von Sure, ehemaligem Pfarrherrn von Lunkhofen, betr. Aufgabe der Kirche Lunkhofen durch letztern.

Zeugen: nobilis dominus Ruodolfus de Arburg ſenior, dns. Johannes Hass, mag. art. lib., rector ſcolarum Berone, Wernherus Sager, subdyaconus de Bremgarten, Jeorius Verrenbach de Nuinkilch.

Staatsarchiv Argau: Muri 254. Argovia XVIII 89 n. 143.

1415, 25. I. *331.*

VIII. kal. Febr. [25. I.] Hac die obiit heu nobilis dominus Růdolfus de Arburg pro tunc senior inter dominos de Arburg, pater dominorum et dominarum de Arburg, scilicet Thüringi prepositi

Beronensis, Růdolphi militis fratris eius, et dominarum Margarethe, Ursule et Anphlise de Arburg sororum, anno 1415, cuius anniversarium celebretur cum anniversario domine Anphlise uxoris circa festum Andree.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 272 f; Neugart, Cod. dipl. II 235 n. 974 Note c (mit dem Jahr 1403).

1415. *332.*

VI. kal. Jul. [26. VI.] Anniuersarium domini Růdolphi de Arburg baronis et Annflize de Grůnenberg uxoris sue, qui dederunt nobis ius patronatus cum aduocatia ecclesie in Teittingen et medietatem iuris patronatus ecclesie in Madisswile cum aduocatiis, dotibus et omnibus pertinentiis suis.

Anniversarium monasterii S. Urbani. Gfd. XVI 23; MGH. Necr. I 493.

1415. *333.*

IV. kal. Nov. [29. X.]. Junker Růdolf von Arburg, junker Růdolf ſin ſun, frow Anfelins ſin gemahel, her Růdolf ſin vatter, frow Urſull ſin můter, ſiner kindern, hern Wernhers von Brandys, des Tútſchen Herren, aller ſiner vordren. Jacob Mellingers ſins dieners und Walthers ſins kellers. Der ietz genant junker Růdolf hat uns vil tugenden getan, und ſunderlich hat er unſern gotzhúſern 9 ſtúk kernen geltes gefriget in dem hof ze Hedingen, die von im lehen warend die [sic! der] von Klingen.

Anniversarium Sanctimonialium Engelberg. MGH. Necr. I 380 f; Gfd. XXVI 280.

Dazu aus dem Jahrzeitbuch Büron (Gfd. XV 280): 5. XI. Waltherus Keller cellerarius dni. Rudolfi de Arburg in Gůtenberg stiftet die circumcisionis — ohne Jahr — seinen Jahrtag.

14 . . *334.*

XII. kal. Oct. [20. IX.] Hic agatur memoria et anniversarium Waltheri armigeri de Clingen et uxoris sue domine Vrsule de Arburg.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 279.

1415, 28. II. *335.*

Wir Vlreich herczog zu Teck tůn kůnd vnd bechennen offenlich mit diſem brief, als vns Rudolff von Bůttiken auff | geben vnd geſendet hat mit ſinem offen verſigelten brieff die hernach geſchriben gueter, das erſt ein teil an der veſten | Ruod, item ze Ŏberwald vier ſchůppoſſ, geltent ſyben ſtuck, by der kilchen ze

Rûda funff ſchuppoſſ, die geltent eyliff ſtuck, | ze Schmidrûda ein acker, giltet zwen mût dingkel, vor der bûrg ze Rûda ſyben ſchuppoſſ, geltent ſibenthalb ſtuck, | ze der kilchen ze Rûda ein acker, gilt zwen mut dingkel, ein mûlen vnder der bûrg, die gilt zehen ſtuck, vnd ein hofſtat | gilt ſyben ſchilling, ein matt vff dem berge, die gilt ein ſtuck, ein hofſtat uff der burg ze Rûda, die was Otten von | Ingwil, vnd dry bomgarten, die ligent vmb die burg, warent deſſelben Otten, vnd ein acker by der bûrg, die man | achtet zeſammen vmb vier ſtuck, vnd ein zehenten ze Schôfftlan, gilt vierzehen ſtûck, vnd ein acker, gilt ein halb ſtuck, | vnd die hôlczer, die zu denſelben gûter gehôrend, zu Rûd vnder der bûrg zwo ſchuppoſſ, ze Rûd by der kilchen zwo | ſchuppoſſ, ze Wald zwo ſchuppoſſ vnd ein hôſſtat[1] vor der burg vnd in dem dôrff, das alles gilt vierzehen ſtuck, ein hof | ſtat uff der burg, die bomgarten, die man ſpricht dy Rûty, ein bomgarten vnder der bûrg, ein acker an dem Halſſ, | ein acker ennet dem bongarten vnd ein garten bey dem weg vnder der bûrg, ein holcz heiſſet Pffaffenbûl, ein hôlcz | heiſſet Winterſita, ein holcz heiſſet im alten Hagg, ein hôlcz heiſſet Hennen winckel, ein holcz das heiſſet vor der Aſpe, | ein holcz heiſſet in dem Haſſle, ze Ruda vnder der burg ein hofſtat, giltet dry ſchilling, ein halde heiſſet der Wingart, | gilt fûnff viertel kernen, ein acker heiſſ Mûlſhalde ob der bûrg, ein acker vnd ein matte vnder der Pfaffenbûl, | geltent zwen ſtuck, ze Obrenwalde zwo ſchuppoſſ, geltent drû ſtuck, ein matt heiſſ Schmidmoſſ, gilt vier ſchilling pfenning, | dru ſtuck ackers, die in dem bomgarten vnd in matten by der bûrg ligent, geltent zwey ſtûck, vnd den zehenten zu Aeſche, | daz alles der egenant Rudolff von Bûttiken von vnſern vorderen vnd vns zulehen hat, vnd hat derſelb Rudolff von Buttiken | vns fleiſſiclich gepeten, das wir dieſelben gûter in gemainſchafft verleyhen ſolten dem edeln R u d o l f f von A r b u r g; alſo haben wir | angeſehen ſein fleiſſige pet vnd haben dem egenanten Rudolff von Arburg die egenanten gûter verlyhen vnd verleyhen auch im die | gûter ingemainſchafft weis nach lehens recht mit krafft dis briefs, was wir im von recht doran leyhen ſôllen, vns vnſer lehenſ | ſchafft vnd manſchafft ân ſchêden, vnd ſol auch vns der egenant Rudolff von Arburg do von tûn, als ander vnſer lehenſlewt | vnd als ein lehensman ſeinem rechten lehenſherren ſchuldig zetûn iſt ôn geuerd. Mit vrkund des briefs verſigelt mit | vnſerm angehangem insigel Geben zu Coſtencz nach Criſts geburt vierzehenhundert jar vnd darnach in dem funffzehenten | jar am donerſtag nach dem ſuntag reminiſcere in der vaſten.

[1] sic!

Original: Perg. 32,6 : 29,6 cm (incl. 3,3 cm Falz) im Staatsarchiv Argau. S. fehlt.

1415, 16. VII. *336.*

Erbern wifen vnd lieben herren, min willig dienft fi úch allzit vorgefchriben. Als ir mir ietz tag verkúnt | hand gegen dem edlen herren her Růdolfen von Arburg vff difen nechften donftag ze nacht ze Bern | ze fin, von lehen vnd ander ftuck befunder von des zehenden wegen ze Kőlliken, der brief mir vff | hútt geantwurt ift, fol uwer wifheit wiffen, dz ich dz ze mal gern getan hett vnd alfo fúr úch | komen wer, fo ift mich etwas gebreft an geftoffen, dz ich ietz von krankheit vnd gebreften wegen | mines libs niendert geriten tar noch mag, wan ich mich nach eins gůten meifters rat artzny | vnderwunden han, den gebreften ze wenden, dz ob gott wil befchicht bi drien oder fier wuchen, | wan tåt ich des nit, fo meint der meifter, ich mőcht in grőffren gebreften komen, da von ich | nit bald kem, da ich getruw, dz úch nút lieb wer. Har vmb, lieben herren, bitt ich úwer wifheit | mit allem ernft vnd fliff vnd iemer durch mis willigen dienftes willen, dz ir dz an mich nútt | zúrnent vnd mir die zit ein vffchlag der fach gebend, dz ich gewandlen mug, wan ich | kein můtwillen har inn nit trib; wenn ir denn wellent vor fant Bartolomeus tag bi acht | tagen oder dar nach, wenn es úch fűgt, fo wil ich gern fúr úch komen vnd der fach end geben, | als ich dz vormals mit úch gerett han; wiffend och, dz wir den zehenden verlihen habend, als wir och| vor getan hand, wan es zit ift ze lihen; den fol man weren vff fant Martis tag, da zwúfchent | truw ich, dz dú fach vor úch mit frúntfchaft oder mit recht vf getragen werd, vnd bitt uch | ernftlich, dar vf mit dem von Arburg ze reden, dz er die zehenden vnd och úns vnbekúmbert | laff vntz vff dz recht fúr úch oder da hin ir dz wifent, wan er fider, dz ir im gefchriben hand, | vff difen nechften vergangnen funtag fin knecht gen Kőllikon gefent hett vnd verbotten, den zehenden | von úns ze enpfahen. Geben an zinftag vor fant Maryen Magtalenen tag anno m⁰cccc⁰xv⁰.

Johans Segenfer burger ze Arŏw.

Adresse: Den erbern wifen vnd fúrfichtigen dem fchultheffen vnd dem rat ze Bern minen lieben herren.

Staatsarchiv Bern: Alte Missiven I n. 21. (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 53 n. 95.

1415, 25. VII. *337.*

Min willig gehorfam dienft fi úch allzit vorgefchriben, erbern wifen vnd lieben herren. Als ir mir | gefchriben hand von des von Arburg wegen, kan ich mich an uwer hilf vnd fchirm nút

wol | dar vſ gerichten vnd hett úch wol getruwt, ir hettend mit im verſchaft, mich an recht nicht | entweren, vnd getrúw úch noch vnd růf úch an als min lieben herren vnd ſchirmer, ir ſchaffend dz noch mit im vff dem tag Zofingen vnd nit engelt, dz ich zů dem tag nit komen mocht | vnd noch nút wol iendert riten noch wandlen mag, bitt ich uwer wiſheit, dz ir úwer gůt lob, | die úwern ze ſchirmen, an mir och haltend, ſid ich nu zů ůch gehôr, vnd mich vnd die minen alſo | von dem minen an recht nút drengen geſtattend, wan ich vff die zit, als ich úch vorgeſchriben | han, gerne fúr úch komen wil vnd úch des rechten getruwen, wo ir dz hin bekennent, dar | vf ich billich bi gewer belib, des mich dunckt. Gebieten mir allzit. Geben an ſant Jacops | tag anno $m^{0}cccc^{0}xv^{0}$.

Johans Segenſer burger ze Arôw.

Adresse: Den erbern wiſen vnd fůrſichtigen dem ſchultheſſen vnd dem råt der ſtatt Bern minen lieben herren.

Staatsarchiv Bern: Alte Missiven I n. 17. (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 55 n. 96.

1415, 25. VII. *338.*

Vnſer willig dienſt vor, fúrſichtigen wiſen vnd gůten frúnd. Alz Johans Segenſer, | vnſer burger, vor úch ze Bern geweſen iſt von des edeln herren her Růdolfs von Arburg | vnd des zehenden wegen ze Kôllikon, darvmb ir ſid mâls dem ſelben Segenſer vmb die ſach tag verkúnt hattent vff diſen nëchſten vergangnen fritag, vff den ſelben | tag aber er nit komen mocht von etzwas krankheit vnd gebrëſten wegen ſins libes, | als vns wol ze wiſſen iſt, da aber er der egent. von Arburg ſin knecht vff den | zehenden geſchikt hatt vnd den mit gewalt ſamnen vnd inzichen wil vnd den | Segenſer vnd ſine kind entwerren des zechenden, den ſy doch ingehept, beſetzt | vnd entſetzt hand by her Růdolfs von Búttikon ſëligen leben, das vns alles wol | zewiſſend iſt, darzů haben wir dem obg. von Arburg etzwa dik verſchriben, vnſer | botſchaft zů ime getân mit ime ze redende vnd zebitten, den eg. Segenſer vnd | ſine kind by dem zehenden zebeliben lǻſſen vntz vff recht fúr úch oder wo denne | das billich beſchechen ſôlt, des ſy ime all zit gehorſam ſin wôltent, daz alles nicht | verfachet vnd wil ieden zehenden mit gewalt in zichen. Lieben herren, wiſſend | ir wol, wie ir mit vns vnd wir mit úch in tëding vberkomen ſien, daz ir vns vnd die vnſern ſchirmen vnd hanthaben ſúllent vnd namlich ieder man beliben ſol by ſinen lehen vnd | phanden, bitten wir úwer wiſheit mit allem fliß vnd ernſt, daz ir mit dem egenanten von | Arburg ſchaffen wellent, daz er den vnſern vnd ſine kind beliben lâs by ir gewer des | zehenden vnd ſy des ân recht nit entwerr, wond

vns dunkt, daz er das billich tů, wan | úwer wiſheit wol verſtåt, daz nieman den andern von dem ſinen an recht entwerren ſol.| Lieben herren da tůnd, alz wir úch in ſőlichen vnd in meren ſachen all zit wol getrúwen, úwer | verſchriben antwurt by diſem botten. Geben an ſant Jacobs tag anno m°cccc°xv°.

Schultheis vnd råt ze Arŏw.

Adresse: Den fúrſichtigen wiſen dem ſchultheißen vnd dem råt| ze Bern vnſern lieben herren vnd gůten frúnden.

Staatsarchiv Bern: Alte Missiven I n. 20.

1415, 5. VIII. *339.*

Min willig gehorſam dienſt ſi úch allzit vorgeſchriben, lieben herren vnd gůten frúnd, úwer bott | mit den briefen úwern eidgnoſſen, dem von Arburg vnd och mir iſt vff hútt ze frůhem| inbis zů mir komen vnd von mir ze ſtund vſgericht in die lender vnd zů dem von | Arburg, wan uwer meinung durch úwer botten mir gar vil erlicher vnd lieber iſt denn | durch ander ieman, vnd dank úch úwer getrúwen frúntſchaft vnd ernſt, dz ir indenck| ſind, dz mir vngůtlich beſchicht; beger vnd bitt úch mit allem ernſt, als von der von | Zug wegen fúrbas darzů ze tůn nach uwerm willen vnd miner notdurft vnd die ſach | enden durch uwer bottſchaft, was dz úch beſtat, den koſten wil ich gerne bezalen. Vmb den | von Arburg wil ich och úwer meinung gerne gehorſam ſin vnd begnůgt mich wol daran; | gebieten mir allzit. Geben ze Arŏw an ſant Oſwaltz tag anno m°cccc°xv°.

Johans Segenſer burger ze Arŏw.

Adresse: Den erbern wiſen vnd fúrſichtigen dem ſchultheſſz vnd dem råt der ſtatt Bern minen lieben herren.

Staatsarchiv Bern: Alte Missiven I n. 10. (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 55 n. 97.

1415, 1. IX. *340.*

Min willig vndertenig dienſt ſi vch allzit vor geſchriben, lieben herren. Als | ich nu nechſt von úch ſchied von der von Zug wegen, als bald. ich her | hein kam, ſchikt ich ze ſtund gen Steinhuſen, ob ſi von den von Zug ledig | geſeit weren; die antwurten minem botten, ſi weren noch nút ledig geſeit, | aber di von Zug hettind inen geſeit, wie die von Schwitz hetten mit | inen geret von des ſchribens wegen, ſo ir inen vnd andern eidgnoſſen | getan hettind; die wurden úch dar vm antwurt geben etc. Vm den| von Arburg hat ich mit Peter Otman geret vnd er mit mir wie wir deſ | eins tags fúr úch vns mit ein ander verfiengen, der het mir och dar vm | noch nie núcz enbotten, alſo kan ich úch nutzid nu ze mal dar vm enbieten, | vntz ich nu hin vf zů vch

kum, das ich die bed ſach nach úwerm rat | handlen. Gebietend mir alzit. Geben vf ſant Verenen tag anno etc. [mcccc]xv⁰.

Johans Segenſer burger ze Arow.

Adresse: Den erbern wiſen vnd furſichtigen dem ſchultheſſen vnd dem rat der ſtatt Bern minen lieben herren.

Staatsarchiv Bern: Alte Missiven I n. 25. (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 56 n. 98.

1415, 30. X. (Mittwoch vor Allerheiligen). *341.*

Vor Peter von Krauchtal, Schultheiß, und dem Gericht zu Bern erscheint Hans Segenser, Burger zu Arau, namens der Kinder Hemmans von Büttikon sel. und klagt in Anwesenheit ihrer Mutter geb. von Rormos gegen Rudolf von Arburg, er habe die Kinder von Büttikon frevenlich und ohne Recht ihres Teils des Zehntens von Köllikon entwert, und verlangt Restitution in den Besitz. Rudolf von Arburg wendet ein, der fragliche Zehnt sei ihm von seinem Schwager Rudolf von Büttikon bei Lebzeiten geliehen und zum Teil eingezogen worden. Spruch: die Kinder des Hemman von Büttikon sel. sollen bei der Gewere des Zehntens geschützt werden, sofern Rudolf von Arburg nicht inner bestimmter Frist seine Ansprache erweist.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A fol. 58. (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 57 n. 99.

1415, 6. XII. (an ſ. Niclaus tag). *342.*

Anphaliſa von Arburg erklärt, da Schultheiß, Rat und Gemeinde der Stadt Bern die dem Herzog Friedrich von Oesterreich untertänigen Städte im Argau zu des Reiches Handen eingenommen haben und sie daselbst auch eine Veste und Haus besitze, nämlich Wiggen die hindren veſti gelegen bi Zofingen, dar an mich die obgenanten min lieben herren von Berne wol möchten angriffen, genötiget vnd geſchediget haben vnd ouch da fúrgerant waren, so habe sie mit Zustimmung ihres Ehemannes, des Edelknechts Henman von Rúſegg, dem h. römischen Reiche und der Stadt Bern Treue geschworen und versprochen, daß die hintere Veste Wiggen ein offenes Haus der Herren von Bern sein soll; diese sollen aber in ihren Kriegen die Burg auch in eigenen Kosten besetzen, wogegen die Kosten der Besetzung der Anphalisa von Arburg auffallen, wenn diese die Hülfe verlangt.

Siegler: Her Růdolf von Arburg, Freier, Bruder der Anphalisa, und deren Mann Henman von Rúsegg, beide S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 261; Abschrift im Zofg. Kopialbuch Z fol. 1153 ff. Vidimus, ausgestellt von Br. Henman

von Luternau, Deutschordenskomtur zu Sumiswald, vom 18. II. 1467; daselbst 453.

Vgl. Frey, Die Eroberung des Aargaus, in den Beiträgen z. vaterländ. Geschichte hgg. v. d. hist. Ges. v. Basel IX 247.

1416, 6. V. *343.*

Craſtina aſcenſionis domini anno m°ccccxvj teſtibus von Erlach, Sefrid, Balmer, Giſenſtein. Zigerli, Hetzel, Húrenberg, Keſli, Brúggler, Heftnagel, Bútſchelbach, Im Wil, von Tedlingen, Burgenſtein, P. von Vtzingen, P. Irroney.

Clagt juncher Hans von Falkenſtein vff den von Rúſegg vmb die veſti Wiggen, ſo der edel wolgeborn graff Ott von Thierſtein vor ſinen mannen ze Olten an offennem gericht erlangett hat nach wiſung der vrkúnden, ſo der obgnt. von Falkenſtein darumb vſzoch vnd offenlich geleſen wurden vnd daſſelbe erlangen eigenlichen wiſend, vnd daruff hat der obgnt. graff Ott des von Falkenſtein ſun daſſelbe lechen zůhanden geſtoßen vnd getrúwte ouch, der Rúſegger ſôlle inn der veſti beweren etc., het er denn an inn útzet ze ſprechenn. Antwúrt der Rúſegger, wie das her Růdolf von Arburg, ſin ſwager, die veſti von minem herren von Oſterych inn gehebt habi vnd von graff Otten nie enphangen vnd getrúwi, ime nit darumb zeantwúrtend haben ſôll, beſunder ſid dem mal, das er die veſti von der ſtat Bern zelechen enpfangen hat.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A 79.

1416, 7. VIII. (ſ. Affran tag). *344.*

Alban Unger, Bürger zu Basel, Anna Unger und Heini Kappeller von Brisach, Kinder und Tochtermann der Nesen Unger sel., und Rudi Mathys von Bremgarten verzichten zu Handen der Stift Münster auf alle Ansprüche auf den halben Teil des Meierhofes zu Küttigen.

Zeugen: Rudolf von Arburg, Freiherr zu Büren, Ritter; Hans Martin und Hans von Kottwil, Bürger von Sursee; Hans von Sur und Heini Bind, Diener Rudolfs von Arburg.

Siegler: Rud. von Arburg (S. f.) und der Rat zu Sursee (S. h.).

Stiftsarchiv Beromünster F. 40 n. 13.

1416, 17. VIII. (Montag nach ſant Laurentien tag). *345.*

Thúring von Arburg frij probſt vnd dz capittel Anſoltingen verleihen vnſern wingarten vnd reben gelegen in der dorfmarche ze Oberhofen genempt der Schorr dem beſcheidenen knechte Heinon Wůſten geſeſſen ze Oberhofen, die wile er lebet vnd nit fúrer. Er ſoll die Reben in Bau und Ehren halten mit meſſer, mit karſt, mit miſte, mit grůben und mit allen dingen; er soll auch inhaben

den Zehnten genannt vnder dem Holtze an Korn und Heu. jährlich aber 4 Mütt Dinkel und 4 Mütt Haber davon geben, vnd ſol úns dar an enkein wetter noch miſſewechſe ſchaden.

Es siegeln Propst und Kapitel; die Siegel fehlen.

Unter gleichem Datum gab Heino Wůsto einen Widerbrief, der jetzt zum größern Teil unleserlich ist.

Staatsarchiv Bern: II. Schaffnerei, Orig. perg.

1416, 2. IX. (morndes nach ſ. Verenen tag). *346.*

Vor Peter von Krǒchtal, ſchultheis ze Bern, und dem Rat erscheinen frow Veren von Buttiken geborn von Rormoß, Hans Segenſer, Peter Segenſer, ſchultheis zu Arǒw, und Henman von Matſtetten, edelknecht, burger ze Bern, in namen vnd an ſtat Verenen, Vrſelen vnd Elſbethen, wilent elichen kinden des fromen veſten her Henmans ſel. von Büttikon, Ritters, und klagen mit ihren Vögten und Fürſprechen wider hern Rudolf von Arburg des erſten als von des tages vnd gerichtes wegen, ſo Rudolf ze Bern gehalten vnd gewartet hette, dz aber den obgenanten kinden vnd ir vögten vnwúſſent wer, getrúweti, dz innen dz ſelb gericht vnd ouch der tag keinen ſchaden bringen ſölt. Darauf antwortete Rudolf von Arburg, wie dz Cůnrat Spůl einen fruntlichen tag zwuſchent inen gemacht vnd geſetzet hette, des ſelben tages er ouch gewartet hette vnd darnach vff ſine gerichte gevarn were, vff dem ſelben gerichte ime ouch Henſli Meyer kuntſchaft getragen habe, vnd getrúwe ouch da bi ze beliben. Erkenntnis: der genannte Tag ſoll denen von Büttikon keinen Schaden bringen, weil von dem Cůnraten Spůlen die ret von Arǒw gezúget vnd mit irem offenen brief verſigelt hant, dz Cůnrat Spůl den vorgenanten frúntlichen tag zwúſchent inen alſo nút gemacht hab.

Weiter klagten Frau Verena von Büttikon, Hans und Peter Segenser und Henman von Matstetten im Namen und an Statt der Verena, Ehewirtin Peter Segensers, der Ursula und Elsbeth, Kinder des Ritters Henman von Büttikon sel. und der Frau Verena, wider Rudolf von Arburg um den Teil des Zehnten zu Kölliken, da ihnen vormalen die Gewerd desselben mit aller Zugehörde vom Rate zu Bern zuerkannt wurde laut der vorgelegten Urkunde, vnd getrúwten, ſider her Růdolf von Arburg ſin kuntſchaft laut der Urkunde nút geleit habe, dz ſi ouch denn bi der gewerde des zehenden beliben ſöllen. Der von Arburg wendet ein, wie dz er vff den leſten tag ſiner kuntſchaft Henſlin Meyer geleit habe, der ouch dar vmb nach erkantnúſſe des gerichtes gnug geſeit habe vnd nút mit dem rechten verworfen ſy, deshalb glaube er, zu der Gewerde Recht zu haben. Erkenntnis: daz die vorgenanten kind vnd ir vögt zů der kinden handen bi der gewerd des zehenden gentzlich

beliben föllent, von Růdolf von Arburg vnd den finen vnbekúmbert, doch die eigenfchaft des zehenden vorbehebt. Rudolf von Arburg verfpricht auf Anfuchen ein billich kerung zu tun an allen den ftugken vnd frúchten, es fi an korn hŏw oder phenningen, fo er als von dem volgangnen jare von irem teil des zehenden ingenomen.

Zuletzt ward noch erkannt, daß Rudolfs von Arburg Schwester und ihr Gemahl Henman von Rüßegg, wenn sie Ansprüche auf den Zehnten gegen die von Büttikon zu haben vermeinten, diese Ansprüche ebenfalls vor dem Rate zu Bern geltend machen müssten, da die Streitsache nun einmal da anhängig gemacht und der von Rüssegg „dem Rat unter Augen gesessen“ sei.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A 80.

1416, 22. IX. (die Martis que fuit mensis Sept. dies 22. ind. IX.); in loco dicto Niderburg quod vulgo zu dem Lebard appellatur [in Konstanz]. *347.*

Abt Johannes und der Konvent zu Wettingen und Her Thüring von Arburg, baro, canonicus maioris Argentinensis ac prepositus s. Michaelis Beronensis, kommen bezüglich ihrer Streitigkeiten wegen der Pfarrkirche Baden zu Recht auf ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Abt Georius von Mure und Hugelman von Vinstingen, Dekan in Straßburg, dessen Urteil sie anzunehmen geloben bei 1000 Gl. rhein. Strafe. Demgemäß entzieht sich Thüring von Arburg aller Ansprache auf die Kirche Baden, wogegen ihm Wettingen für seine Kosten 105 Gl. rhein. erstattet.

Zeugen: Abt Gotfrid von Rüti; Br. Heinrich Nater, Konventual in Wettingen; Joh. Vietz, Kleriker; Heinrich Sattler, Schultheiß in Brugg.

Siegler: die Schiedsrichter, S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Wettingen 899b. Archiv des hochlobl. Gottsh. Wettg. fol. 425—429.

1417, 10. III. *348.*

Der Rat von Luzern spricht im Streite zwischen Hern Rudolf von Arburg und denen von Göwense und Krumbach den Twing dem von Arburg zu, fid fi gichtig fint vnd er ouch fpricht, dz fin vordern vnd er in vntzhar iewelten hat inngehebt.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll I 313, III 21. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau. Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte I 780.

1417, 14. VI. *349.*

Bischof Otto von Konstanz und der Dekan und das Kapitel der Domstift verkaufen die Zehntenquart von Sur der Frau Margarita

von Rosnegg, Gemahlin Rudolfs von Arburg, um 800 Gl. rhein.

Siegler: Bischof und Kapitel, S. h.

Stiftsarchiv Beromünster F. 38 n. 4. Argovia XXVIII 26 (aus dem erzbischöfl. Archiv in Freiburg i. B.).

1417, 5. VII. *350.*

Ich Peter von Kröchtal, ſchultheis zů Berne, vergich etc., daz an dem mentag nach ſant V̊lrichs tag in dem jar, do man von Criſtus gebúrte zalt vierzechenhundert vnd ſibentzechen jar fúr mich vnd den rat zů Berne kamen die wiſen wolbeſcheidnen Hans Segenſer, burger vnd geſeſſen ze Arow, Peter Segenſer, ſin ſun, elicher man Verenen, des fromen veſten her Henmans ſeligen von Búttiken tochter, in namen vnd an ſtatt der ſelben Verenen, Vrſellen, ir ſweſter, burgerin ze Berne, vnd Elſbethen, geſweſtren, elichen tŏchtern des jetzgnt. her Henmans, mit frow Verenen von Búttikon geborn von Rormoß, iro aller eliche můter, als inen gen dem edlen her Růdolf von Arburg, fryen, ouch burger ze Berne, tag geben waz, vnd klagten mit iro fúrſprechen vff den egnt. her Růdolf des erſten vm die veſti Růd, ſo der vorgn. kinden eigen wer vnd ſin ſŏlt, als daz von alter komen iſt; ſo denn vm twing, bann, vnd gericht daſelbs vnd vm andre ſtugk, dero die ſelben kint von dem jetzgnt. herr Růdolf entwert ſin, vnerfolget des rechten. Da wider ſtalt ſich der jetzgnt. herr Růdolff von Arburg fry ouch mit fúrſprechen vnd geſprach, des erſten mit gůter wúſſent ſich laſſen ze benůgen, waz ime mit vrteil in dem rat zů Berne erkennet wurd; dar nach antwúrt er vff die vorgnt. klegt alſo, daz ein teil der obgnt. veſti Růd von Tegk lechen wer vnd aber der ander teil von im vnd ſinen vordern ouch zů lechen dar rûrte, nu hette er den teil der ſelben veſti mit aller zůgehŏrunge, ſo von Tegk zů lechen gat, von der ſelben herſchaft ze lechen enphangen, vnd wer aber der ander teil von ſin ſelbs wegen an inn gefallen, vnd alſo hette er daz lechen mit einander nach her Růdolfs von Búttikon ſeligen tod vnbeſorget in toter hand funden, har vm er getrúweti, zů den ſelben ſtugken allen nach ſiner briefen ſag recht ze hanne, die ſelben brief ouch in dem obgnt. rat von wort zu wort eigenlich geleſen vnd verhŏret wurden. Da wider aber die vorgnt. Segenſer in namen der egnt. kinden vßzugen einen gůten wol verſigelten ſpruch, den vor ziten jungker Růdolf ſelig von Arburg, des egnt. her Růdolfs vatter, her Henman von Rinach, ritter, vnd Růdger Trúllerŏy geſprochen vnd geben hatten vnd ouch von her Růdolf von Búttiken veranlaſſet waz, der ſelbe ſpruch eigenlichen wiſet, daz den egen. her Henmans ſeligen kinden von Búttikon Růd die veſti vnd andri ſtugk, in dem anlaſſ vnd

dem ſelben ſpruch begriffen, einhellenklich zůgeſprochen werin, vnd dar vm ſo getrúwetin ſi, von kraft des ſelben ſpruches zů den egnt. ſtugken vnd gůter recht ze hanne. Dawider ſprach aber der vorgnt. her Růdolf vnd lieſſ mit ſinen fúrſprechen an recht, nach dem do ſin alt vnd núw brief vnd der vorgnt. kinden ſpruch eigenlich verhőret wurden, ſider des lechen herren will vnd gunſt in der kinden ſpruch nit gemeldet vnd ouch etwas lechnen vßgelaſſen weren, ob denn der ſelb ſpruch ime in diſen ſachen deheinen ſchaden bringen ſőlt. Hiewider die vorgeſeiten Segenſer vf recht ſaſten, ſider die kint vnd iro můter nach her Hemans tod von Búttikon die obgnt. veſti Růd mit den ſtugken vnd gůter, ſo der ſpruche wiſet, in gewalt vnd gewerde gehebt haben, vnd aber der vorgeſeit herr Růdolf von Arburg ſi vnervolget des rechten dero entwert hab, ob er denn icht billich ſi der ſelben ſtugken vnd gůter aller wider in gewerd ſetzen ſőll, wand doch gemein recht wiſet, daz nieman den andern ſines gůtes ane recht entweren ſol. Har vff war (sic!) in dem obgnt. rat einhellenklich erkent, daz her Růdolf von Arburg vorgnt. des obgnt. her Henmans von Búttiken ſeligen kint vnd ir vőgt zů ir handen aller der gůter vnd ſtugken, ſo der egnt. ſpruch wiſet, es ſi eigen oder lechen vnd von wem die zů lechen gant, wider beweren vnd in gewerde ſetzen ſol vnd ouch die nútz vnd frúcht, ſo er in zwein jaren da von genoſſen oder zů ſinen handen noch vßſtand, gar vnd gentzlich weren, bezalen vnd abtragen ſol; vnd wenn daz beſchicht, bedungk denn den obgnt. her Růdolf zů die (!) egnt. ſtugken vnd gůtern dehein recht haben, das ſelbe recht mag er von den egnt. kinden oder iro vőgten nemen mit namen vmb jeglich ſtugk inbeſunder an denen enden, da dz denn hin gehőret. Darnach ſatzten die jetzgnt. Segenſer in namen der egnt. kinden vff recht, ob ſi icht billich gerůwet ſin ſoltin vntz vff die ſtund vnd zit, daz ſi beide der gůter ingewerd vnd ouch der nútzen vnd frúchten bezalt vnd gewert werden; daz ſelb ouch einhellenklich in dem obgnt. rat erkent wart vnd da bi dem jetzgnt. her Růdolfen nach vnſer ſtatt recht gebotten. dem gnůg zetůnde, ſo da vorgeſchriben ſtat. Vnd ſid dem mal dz diß ſachen in dem obgnt rat einhellenklich volgangen ſint, har vm han ich der obgnt. ſchultheis den eg. Segenſer zů der kinden handen dis vrkúnd mit minem eigennen angehenkten ingeſigel geben [han] verſigelt, wand es ouch alſo erkent wart ze geben. Gezugen, ſo hie by waren: Hans von Erlach, Hofmeiſter, Vlrich von Erlach, Bollingen, Hans Zigerle, Balmer, Phiſter, Keßli, R. Zigerli, Tedlinger, P. Vtzingen. Geben als vor ſtat.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A 103 f; Staatsarchiv Argau: Rued und Schöftland, Gerechtigkeitsurbar 7 (Abschrift).

Regest (ohne genaueres Datum) bei (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen S. 60 n. 106. Vgl. Joh. Jak. Sinner, Efsay oder Versuch eines Bernerischen Regiment und Region-Buchs, Ms. Hist. Helv. IV 81 pag. 438 der Stadtbibliothek Bern.

1417, 23. VII. (Freitag vor Jacobi). *351.*

Propst Thüring von Arburg und das Kapitel zu Münster belehnen den Hensli Graf mit dem Erblehen des halben Teils der Schupose zu Menziken, welche zu der Mühlestatt daselbst gehört und $^{1}/_{8}$ der ganzen Hube zu Menziken ist.

Siegler: der Propst.

Stiftsarchiv Beromünster F. 64 n. 9.

1417, 24. VII. (vigilia Jacobi). *352.*

Propst Thüring von Arburg und das Kapitel zu Münster bekennen, von Peter Liebinger, Propst der Kirche in Basel und Mitbruder, 240 Goldgulden erhalten zu haben, und geloben, dafür dessen Jahrzeit zu begehen und jährlich an diesem Tage und einigen bezeichneten Kirchenfesten 12 Gl. unter die Chorherren und Kapläne zu verteilen.

Siegler: Propst, Kapitel und Liebinger, S. h.

Stiftsarchiv Beromünster F. 6 n. 17.

1417, 29. IX. (ipsa die Michaelis). *353.*

Abschied des Tages zu Luzern: die von Bern bitten wegen derer von Halwil, Grünenberg und Arburg.

Eidg. Absch. I² 186 n. 399 d.

1418, 27. I. (vff donſtag vor vnſer lieben frowen tag zer liechtmeſſ). *354.*

Propst Thüring von Arburg und das Kapitel zu Münster versprechen von Kunrad des Gartners, Stiftskochs, Jahrzeit wegen der untern Kirche s. Stephan jährlich 2 Mütt beiderlei Guts aus dem gemeinen Kornhause auszurichten.

S. fehlt.

Kirchenlade S. Stephan zu Münster. Gfd. XII 216.

1418, 6. II. (vf die junge faſnacht). *355.*

Propst Thüring von Arburg und das Kapitel zu Münster bewilligen dem Rudi Senn und Hensli Brantholz von Neudorf, einige Güter, welche der Kammer der Stift zinspflichtig sind, dem Hans Gaßmann von Römerswil als Erblehen zu geben.

Siegler: Propst und Kapitel, S. h.

Stiftsarchiv Beromünster F. 30 n. 7.

1418, 22. IV.—11. VI. *356.*

Schultheiß und Rat zu Bern erklären auf Ansuchen des Freien Thüring von Arburg, Propsts zu Münster und Bürgers zu Bern, das alle die vnelichen lút, die von ſiner herſchaft Búrren oder von andren herſchaften, die zů vns nit gehǒrent, vnd aber von ſinen eigennen lúten komen ſint in ſine herſchaft Gůtenburg oder in vnſer twing vnd benn ziechent, da mit andren ſinen eigennen lúten wibent oder mannend vnd ſich daſelbs nider laſsent, das ouch die ſelben lút all in allem dem rechten als ander ſin eigenne lúte nach ſines burgrecht briefes ſag, vnd ouch alle die vnelichen lúte, die ſinem vatter ſeligem vor dem nechſten Ergǒw krieg gehuldet vnd geſworen hatten, ouch in dem ſelben rechten beliben ſǒllent ane andren kúmer.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A 132. Der Brief selbst ist datumlos, steht aber zwischen Urkunden mit den obigen Daten.

1418, 25. IV. *357.*

Apr. 25. Hac die obiit dns. Růdolfus de Arburg miles anno 1418 et eius anniversarium celebrabitur cum anniversario dni. Rudolphi de Arburg patris sui. — Dominus Wolfhardus de Brandys ob. anno quo supra. — Nicolaus cocus dni. R. de Arburg militis ob. anno ut supra.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 275 f.

1418, 21. IX. *358.*

Iſt burger worden [zu Luzern] her Türing von Arburg, ein fryherr, korherr ze Münſter, XXX gl., vnd XXX march ſilbers ze vdel gelt Ruf von Rot.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll III 50. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1418, 29. X. (Samstag vor aller Heiligen Tag). *359.*

Her Cůnrat von Rorbach von Grünenberg, her Hans Grimm von Grünenberg, her Wilhelm von Grünenberg, beide Ritter, Hans von Büttikon, Edelknecht, erklären, die Stift Zofingen habe an Burkart Schribers sel. Stelle Hern Cůnrat Rorbach die Chorherrenpfründe verliehen; sie verpflichten sich daher eidlich, die Stift und ihre Angehörigen vor allem Schaden, der sich daraus ergeben könnte, zu bewahren, und geben als Bürgen Hern Thüring von Arburg, Propst zu Münster, Hans Gelterking, feſshaft zu Olten, Hensli und Hans Walther, des Burkhart von Grünenberg Sohn, Hensli Gantzenberg und Claus Hǒmatter von Rorbach.

Es siegeln neben den vier eingangs genannten Her Thüring von Arburg und Hans Gelterking; S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 272 (nach den Regesten).

1419, 26. III. (ann dem ſontag ze mitterfaſten Letare). *360.*

Hartman Labhart, Edelknecht, urkundet, daß vor ihm in offenem Gerichte zu Langeten, wo er an Statt des Schultheissen und des Rates von Bern wie der Herren von Arburg richtete, zu Handen des Peter Irreney, Vogtes zu Wangen, erkannt wurde, daß die Herren von Bern uneheliche Kinder oder fremde Leute, die ohne eheliche Leiberben sterben, in ihren Grafschaften erben können.

Siegler: d. Urk.

Staatsarchiv Argau: Schenkenberger Aktenbuch B fol. 1241 f. (nach den Reg.).

1420, 5. II. (vf ſ. Agaten tag). *361.*

Vor dem Freien Hans Friedrich von Falkenstein, Ritter und Landgraf im Buchsgau, namens seiner Frau [Clara Anna], der Tochter des Grafen Otto von Tierstein, gibt Hemman von Rüßegg mit Zustimmung seiner Gemahlin Anfelisa von Arburg die hintere Veste zu Wiggen mit aller Zubehör auf, als er und der vest her Rudolf von Büttikon sel., Ritter, vnd ſein Vordern ſi von der Herſchaft Tierſtein ze Lehen gehabt, mit der Bitte, alles dem Hans von Büttikon zu leihen, was auch geschieht.

Staatsarchiv Luzern. Segesser, Rechtsgeschichte I 677.

1420, 22. III. (Freitag vor unser Fr. Tag in der Fasten). *362.*

Heini von Altwis und seine Tochter Elisabeth verkaufen dem Johan Höri, Chorherrn zu Münster, fünf Güter.

Siegler: Thüring von Arburg, Propst zu Münster.

Stiftsarchiv Münster. Riedweg a. O. 159.

1420, 2. V. (an des h. crútztag abend alz das funden ward). *363.*

Vor Hans Üll, Schultheiß, und dem Gericht zu Zofingen verkauft Herr Thúring von Arburg, Frye, mit Peter Ottiman als Fürsprechen an Herrn Burkart Marti, Tůmherrn daselbst, 5 Viertel Dinkelgelts auf und ab Honegershof um 9 Goldgulden.

Zeugen: Herr Hans von Rinach, Kaplan der Stift Zofingen, Růtschman Roreger und 7 andere.

Siegler: d. Schulth. und Th. von Arburg, S. b. (das kleine Rundsiegel, Siegeltafel n. 9).

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 282.

1420, 7. VIII. *364.*

Vor dem Rat zu Bern erscheinen frôw Frena von Búttikon und Peterman Segenſer von Arow, ir tochterman, in einem vnd der erwirdig her Túring von Arburg, fry, probſt ze Múnſter, vnd Henman von Rúſegg, edelknecht, zů dem andren teil. Die erſtern klagen gegen den von Arburg und von Rüßegg um zwei Briefe, von denen der eine 1000, der andere 600 Gl. weise, der ſelbe brief ouch von den Truchſeßen erlôßet worden ſy, nach des quitbriefs ſag, ſo die kint dar vmb inne haben. Der von Arburg und von Rüßegg entgegnen, sie besitzen keinen dieser Briefe und wissen auch nicht, wer sie habe; Thüring habe seine Briefe an manchem Ende liegen, da wolle er wol suchen und den von Büttikon diejenigen übergeben, die ihnen gehören; ouch haben ſi etwi vil briefen ze Wiggen vff der veſti gehebt, die villicht da verbrúnnen môgen ſin; dar zů die lechen brief von Tegk wurdin herr Růdolfen von Arburg ſeligen von herr Růdolfen von Búttikon geben. Deshalb hoffen sie, um die Briefe nicht weiter zu antworten zu haben. Es wird erkannt: Thüring von Arburg und Henman von Rüßegg sollen zu Gott und den Heiligen schwören, daß sie die Briefe weder „verſendert“ haben noch inne haben, und damit der Zusprüche quitt sein, wenn sie sie nachträglich fänden, sollen sie den Kindern von Büttikon eingeantwortet werden.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A 216 f.

1420, 7. VIII. *365.*

Vor dem Rat zu Bern erscheinen Frau Verena von Büttikon mit ihrem Tochtermann Peter Segenser einerseits und Thüring von Arburg, Propst zu Münster, und Hemman von Rüßegg andererseits. Letzterer erklärt, es sei ihm vormals der Beweis auferlegt worden, daß die Stücke und Güter, die er von den Kindern von Büttikon fordere, Lehen seien. Da weri er da vnd wôlti die ſelben wiſunge fúrbringen; er zog einen guten wol versiegelten Brief hervor, vnder her Růdolfen von Búttikon geben, der eigentlich ausweise, daß es Lehen seien. Die von Büttikon und ihr Tochtermann sprachen, wie das vil gůtren ze Wald, ze Smitrůd, ze Entueld vnd ze Hirtſtal gelegen ſin, die nit inen ſunder ander lúten zůgehôren, es ſi herr Hanſen von Bůbenberg, Wernher von Grieſhein oder andren lúten, die doch nit lechen denn eigen vnd von einander nie geteilet worden ſin, getrúw ouch, das der ſelben gůtren ebenteil ouch eigen vnd nit lechen ſin ſôll. Sie hätten auch von diesen Gütern nichts inne als den Zehnten zu Hirtſtal, das blochwerch ob dem tor ze Růd vnd die vogty da ſelbs, welche Lehen seien von der Herrſchaft Oeſterreich.

Es ward erkannt: da die Beklagten selbst zugeben, daß die genannten Stücke Lehen seien, so sollen sie den von Arburg und den von Rüßegg daran unbekümmert und unangefochten lassen.

Darauf klagt Hemman von Rüßegg gegen die nämlichen um sechs Schuposen zu Endfeld, welche auch Lehen seien; die von Büttikon sollen deshalb ihre Ausweise vorlegen, daß es Eigengut sei. Die Beklagten behaupten, es gehe aus ihren Rödeln hervor, daß sie ihr Eigen seien. Urteil: da Her Rudolf von Büttikon sel. selbst bekannt hat, daß diese Schuposen Lehen seien, soll der von Rüßegg dabei verbleiben, es sei denn, daß die von Büttikon beweisen können, daß sie sie für eigen gekauft und hergebracht haben.

Endlich klagt der von Rüßegg noch einmal um sechs Schuposen zu Wald, welche auch Lehen seien. Die von Büttikon antworten, sie haben dort nur drei Stück Gelts zu Lehen, alles andere sei eigen, das gehe daraus hervor, daß die Güter ungeteilt vnd des von Búttikon ſeligen tochter zů der heiligen e geben wurden. Urteil: wenn sich mit Hans von Bubenberg erfinden kann, daß die Güter ungeteilt und für eigen hergebracht sind, sollen die von Büttikon bei ihrem Teil als fúr eigen beliben, sofern der von Rüßegg nicht beweist, daß sie ihm gehören.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A 218 ff. (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen S. 63 n. 113 (Regest ohne genaueres Datum).

1420, 11. XII. (Mittwoch nach s. Niclaus Tag). *366.*

Thüring von Arburg, Propst zu Münster, schließt mit Schultheiß und Rat zu Luzern ein Verkomnis — den s. g. Arburgischen Vertrag — bezüglich der beidseitigen Rechte im Michelsamt.

Staatsarchiv Luzern: Stift Münster 5 und Stiftsarchiv Münster F. 8 n. 3. Segesser, Rechtsgeschichte I 739 f (mit unrichtigem Datum); Riedweg a. O. 161 f.

1421, 2. VII. *367.*

Gedenk, dz den houbtlüten vnd geſellſchaft im Hegöuw geantwurt iſt, wie der von Arburg vns noch nit hat geantwurt, darumb wir inen nüt können antwurten, e er vns geantwurt. Dz ſol man aber an in bringen.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll III 73b. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1421, 23. IX. (ziſtag nach ſ. Mauritien tag). *368.*

Propst und Kapitel der Stift Zofingen verleihen dem Niklaus Pfung von Zürich an Stelle des Heinrich von Gachnang eine

Chorherrenpfründe. Für allfällig der Stift hieraus entstehenden Schaden verbürgen sich Niklaus Pfung, Chorherr zu Zotingen, Henman Trüllerei, Propst zu Werd, Rûdger Pfung, Burger von Zürich, Thüring von Arburg, Propst zu Münster, Junker Henman von Rüßegg und Hensli von Grünenberg.

Siegler: die Bürgen, statt Hensli von Grünenberg jedoch Cûnrat von Grünenberg; S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 293 (nach den Regesten).

1422, 4. V. (crastino invenc. s. crucis). *369.*

Rûdolf von Arburg der älter, fry, schreibt an Schultheiß und Rat von Luzern über den Prozeß des Wernher von Tieffenthal gegen Erni Suter von Büren.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilg. von Hrn. Dr. Th. von Liebenau, der bezüglich des Datums bemerkt, daß das Schreiben blos das Tagesdatum trage, während die Jahrzahl m^{o}cccc^{o}xxij^{o} von späterer Hand beigefügt wurde, wol mit Rücksicht darauf, daß der Prozeß des Wernher von Tieffenthal gegen Luzern 1421—1423 falle; allein der Streit Erni Suters von Büren werde in demselben nicht erwähnt. Vielleicht handle es sich um einen ins Jahr 1408 fallenden Prozeß des Erni Suter, Ratsprotokoll I 245. — Letzteres ist um so wahrscheinlicher, als das Schreiben jedenfalls vor 25. I. 1415, den Todestag Rudolfs d. ä., fallen muß.

1422, 6. V. (Mitwoch vor s. Michaels Tag im Meien); Münster. *370.*

Propst Thüring von Arburg und das Kapitel von Münster urkunden, daß die ehrsamen Knechte Welti Rudis, Hensli Weibel, Hensli Siggeli und Hensli Schumacher im Namen des Kirchmeiers und der Kirchgenossen von Hochdorf in der Kapitelsſtube erschienen seien mit der Meldung, daß in ihrer Kirche ein Altar des h. Kreuzes errichtet sei, den sie „üffnen" und mit „Gült wirdigen" wollen; Propst und Kapitel erklären sich nun einverstanden, wenn dieser Altar so viel Gülten besitze, daß ein priester nach ſinen wirden ſin narung wol möchte haben, daß dann die Kirchhöre ihnen jeweilen einen Prister zur Bestätigung präsentiere, immerhin dem Leutpriester zu Hochdorf an Opfer, Seelgeräte u. s. w. unschädlich. Entstehen zwischen beiden Streitigkeiten, so sollen sie vor Propst und Kapitel ausgetragen werden.

Stiftsarchiv Münster F. 24 n. 31. Estermann, Gesch. d. alt. Pfarrei Hochdorf 87 f.

vor 1422, 17. VI. *371.*

Kundschaften von verschiedenen Leuten aus Knutwil, Geuensee, Triengen, Kulmerau, die sich auf 30, 40, 50 und 60 Jahre

zurück erinnern, daß man ohne Bewilligung der Herren von Arburg nicht aus dem Moos zu Geuensee Schaub mähen und fortführen durfte; den Herren Rudolf, Lutold und Rudolf von Arburg habe man 8, 20 bis 30 Hühner hiefür gegeben schon vor dem Einfall der „Engelschen" und auch darnach, „als die lüt wider hufen woltent".

Unter den Zeugen erscheint auch ein Jost am Katzenlo, der 10 Jahre Knecht auf der Burg war.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteiluug von Hrn. Dr. Th. von Liebenau. Die Kundschaft ist datumlos; das Datum ergibt sich aus dem folgenden Regest.

1422, 17. VI. (4 ante Joh. Bapt.). *372.*

Der Twing von Geuensee wird Hern Thüring von Arburg, fry, zugesprochen, doch sollen die von Geuensee das Recht haben, im Moos Schaub zu mähen, um damit ihre Häuser eindecken zu können; Schaub und Streue darf ohne Bewilligung des Herrn von Arburg nicht außer den Twing verkauft werden.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll III 79. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1422, 23. VI. (an ſ. Johans abend ze ſungichten). *373.*

Henman von Rüßegg, Edelknecht, und Frau Anfliß von Rüßegg geb. von Arburg, seine Gemahlin, verkaufen dem Hans von Büttikon und seinen Erben alle ihre Rechte an den Vesten und Burgen zu Wiggen, die hintern zwei Wiggen, bei Zofingen gelegen, um 600 Goldgulden.

Staatsarchiv Luzern. Segesser Rechtsgeschichte I 677 n. 5. — Vgl. die Urk. v. 5. II. 1420, welche die Belehnung des Hans von Büttikon mit dem in obigem Briefe verkauften Gute enthält. Wenn der Kauf damals schon geschehen, so wurde er erst jetzt verbrieft. Segesser a. O.

1422, 20. XI. (fritag mornendes nach ſant Elizabeten tag). *374.*

Vor Rudolf Hofmeister, Schultheiß, und dem Rat zu Bern klagt Henman von Rüßegg, Edelknecht, gegen Hans Schultheiß von Lenzburg namens seiner Sohnsfrau und Peterman Segenser von Arau vmb die lechen alle vnd ieglichs inbefunder, die in zwôin ſinen briefen geſchriben ſtůnden, da der erſte wiſet, wie her Růdolf vnd Henman von Büttikon veriechen hant, das ſi die ſelben lechen von her Růdolf ſeligen von Arburg emphangen hant; der ander brief wiſet aber, das her Růdolf von Büttikon die ſelben lechen von jungkher Růdolfen von Arburg ouch emphangen hat. Nach Verlesung dieser Briefe weist der Kläger noch eine Kundschaft von Peter Wentschatz, die ouch von den ſelben gůtren

wiſet wol vmb ſechs ſchůpoſſen, das die von her Heman vnd her Růdolfen von Búttikon komen ſin, die ſelben ſtúk alle Peterman Segenſer vnd ſin geſwy innehaben, vnd getrúwe, das ſi im die ſelben gůter nach der lechenbriefen ſag widerkeren ſŏllen.

Die Beklagten behaupten, die Güter fúr eigen harbracht zu haben, wand ouch her Hans von Bůbenberg der gůtren ebenteil ouch alſo fúr eigen vnd nit fúr lechen noch hút bi tag beſeſſen vnd ingehebt habe, da durch menglich wol verſtan mŏg, das ir teil ouch eigen ſin ſŏll; dar zů habe her Henman von Búttikon die gůter als fúr eigen verkouft vnd widerkouft von Hartman von Húnenberg laut vorgelegten Briefen. Kŏnne aber der von Rúſegg dehein gůt úber di ire gůter da finden, die lechen ſin, wellen ſi im wol gŏnnen, wand vil gůtren daſelbs wůſt ligen vnd zů holtz gangen ſin.

Erkenntnis: die Lehenbriefe des von Rüßegg und des von Arburg sollen in Kraft bleiben vnd die vrteil, als ſi vor den mannen erlanget hant, beſtan, vnd dar zů mŏgen ſi vf die ſelben gůter varen nach der lechnenbriefen ſag.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A 384 f.

1422, 21. XII. (uff ſ. Thomas tag). *375.*

Henman von Rüßegg und seine Gattin Anfliß von Arburg verkaufen im Einverständnis mit Thüring von Arburg, Vogt der Anfliß, dem Werne Sterre, Burger zu Zofingen, und seinen Erben einen jährlichen Zins von 5 Mütt und 1 Viertel Dinkel ab verschiedenen Gütern um 41 Goldgulden.

Siegler: Henman von Rüßegg und Peter Ottman, Schultheiß zu Zofingen, auf Bitte der Anfliß; beide Siegel hängen.

Staatsarchiv Argau: Arburg 29 (nach den Reg.).

1422 *376.*

tat Hemman von Rüßegg mit seinem Schwager Thüring von Arburg, Propst zu Münster, einen Zug mit Söldnern über den Rhein. Sie versprachen den letztern, Beute und Gefangene mit ihnen zu teilen. Die Söldner waren aus Melchnau, Eriswil und Huttwil; wegen Nichterfüllung des Versprechens klagten sie gegen die Freien vor dem Rat zu Bern, die Freien wurden verfällt.

So berichtet M. von Stürler, Berner Geschlechter, unter Berufung auf D. Sp. b. A., d. h. das deutsche Spruchbuch A des Staatsarchivs Bern. In diesem Buche aber findet sich ein solcher Spruch nicht vor, weder in demjenigen des obern noch des untern Gewölbs. Vgl. aber die Nachricht aus dem Luzerner Ratsprotokoll vom 2. VII. 1421 oben n. 367. Im deutschen Spruchbuch A zu Bern findet sich am Ende fol. 668 blos folgende Notiz:

Anno domini m⁰cccc⁰xxj uff ſuntag nach Jeorij (27. IV. 1421) hant dis nachgeſchriben in obgeſchribner wiß widerſeit etc.

Fridrich von Krenkingen Baſchart.

Hans Burger von Triberg.

Claus Kutt von Singen.

Hans Harrer von Wiltperg.

sub sigillo Friderici Krenkingers.

Die Notiz, worauf sich diese Eintragung beruft („in obgeſchribner wiß"), lautet:

Anno domini millesimo cccc⁰xxiiii^{to} ipsa die decollationis sancti Johannis Baptiste (29. VIII. 1424) hant dis nachgeſchriben allen eidgenoſſen widerſeit von des hertzogen wegen von Urſlingen etc.

Folgen 17 Namen.

Gef. Mitteilung von Staatsarchivar Dr. Türler in Bern. Ueber letztere Fehde vgl. Argovia V 150 und Eidg. Absch. I² 167, 168, 177, 199, 200, 473.

1423, 15. I. *377.*

Vmb den von Arburg iſt geantwurt, wir haben vns ſamend verbrieft, dabi bliben wir, gebriſt im daran út, ſo mag er kon, ſo wellen wir gern frúntlich tag ze Surſe leiſten, da kuntſchaft inzenemen.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll III 84b. Gef. Mitteilung von Hrn. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

1423, 15. I. (fritag vor ſ. Anthonien tag). *378.*

Die Brüder Peter und Hensli Spilhofer, Meyer zu Ermensee, für sich und als Vögte des Sohnes ihres Bruders Welti sel., vergleichen sich mit der Stadt Arau betr. Schadensersatz von eins wagens wegen mit win vnd pferden, die vnſer brůder ſålig Wålti Spilhofer vff ir brugg verwarf vnd da von etzwas ſchaden nam, den ſy aber meintend da vor gewarnet haben, unter Vermittlung des Hern Fridrich von Mulinen, cuſter vnd do ze mål ſtatthalter der probſtie ze Múnſter, und des Dorfgerichts Münster (Růdger Gartner, Amman Junchker, Růdger Pfung vnd die andern fúnfe, die des dorfs ding ze Múnſter do pflagent vnd vſrichtend) dahin, daß ihnen die Stadt Arau 5 ℔ Stebler Pfenning gütlich bezahlt.

Siegler: her Thúring von Arburg, Propst zu Münster.

Stadtarchiv Arau: Urk. 363.

1423, 11. XI. *379.*

Anno mcccc vicesimo tertio [iſt diſer] rodel gemachet Martini . . . . vnd her inn geſchriben die [zins] vnd gúter, die fro Verenan von Búttikon ſint.

Item des erften fo ift der halb teil des twings ze Triengen ir eigen. Item das burgefäß ze Triengen vnd der kilchenfatz fint zwein teil ir eigen, einen dritteil hatt fie enphangen von hern Růdolff fäligen von Arburg, vnd was anders gelegen ift vmb das burftal, ift ir fryg lidig eigen.

Staatsarchiv Luzern. Gfd. XL 119 n. 14.

1424, 25. II. (s. Mathis tag); Küttigen. *380.*

Hans von Falkenstein, Freier und Ritter, erklärt, daß er zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Hern Thüring von Arburg, Propst zu Münster im Argau, einerseits und der Stadt Arau andererseits derer von Küttigen wegen nach Küttigen und Erlinsbach gekommen sei, um von ehrbaren alten Leuten zu erfahren, wie es mit Twing, Bann und Gericht zu Küttigen ehedem gehalten worden. Das Zeugenverhör ergibt, daß bei Gerichten zu Küttigen bis dahin der Propst zu Münster zwei Teile der Gerichtsbußen bezogen, der Vogt aber im Namen der Stadt Arau nie etwas anderes genommen noch gefordert habe denn bei Freveln den dritten Teil.

Siegel des Urk. abgefallen.

Staatsarchiv Argau: Biberstein 50. Argovia XI 264 n. 289*.

1424, 28. II. (mentag nach s. Mathias tag). *381.*

Túring von Arburg, probft der ftiffte ze Múnfter im Ergew, verkauft in pfandes wife an Wernher Mofer von Brugge $2^1/_2$ ₰ Haller Gelts gerechnet für 5 Stück und $10^1/_2$ Stuck an Roggen und anderer Gülte ab Bremgarten, ab Schwenden, ab den zechenden ze Můental, ab Rein und ab Remingen in der Grafschaft Schenkenberg. Diese Gülten sind Pfandschaft von der Herrschaft Oesterreich; auf denselben haften bereits $15^1/_2$ Stück zu Gunsten des von Wissenburg und des von Rúsegg. Für jedes Stück sind 12 rh. Gl. bezahlt worden.

Zeugen: her Friderich von Můllimnen, her Wernher von Schencken, chorherren ze Múnfter, her Hans Sigerfwil von Arow.

Stadtarchiv Bremgarten (gleichzeitige Abschrift). Argovia VIII 137.

1424, 4. IX.; Luzern. *382.*

Urfehde des Hänsli Läser von Hitzkirch gegen Luzern.

Zeuge: Thüring von Arburg, Propst zu Münster.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1424, 20. X. (Freitag vor 10000 Mägde Tag). *383.*

Br. Hug von Montfort, Meister des s. Joh. Ordens in deutschen Landen, und Br. Joh. von Inkenberg, Komtur zu Reiden,

einerseits und Propst Thüring von Arburg und das Kapitel zu Münster andrerseits vergleichen sich über den Bezug des Groß- und Kleinzehntens zu Langnau und über die Marchen der Pfarreien Richental und Reiden.

Stiftsarchiv Beromünster F. 34 n. 2.

1424, — und 8. XI. *384.*

Herr Thüring von Arburg, fry, probſt zu Münſter, iſt vormaln für vns zen Barfuſſen komen, hat eroffnet, wie er willen hab, von der probſty ze ſtan vnd die zuzeſchiben herrn Heinrichen von Hewen, decan der hohen ſtifft ze Straßburg, der ze Rom ze ſchul lit, der ein frommer man iſt.

Thüring von Arburg resigniert darauf am Mittwoch vor Martini (8. XI.) 1424 vor Rat zu Luzern auf Propstei und Chorherrenpfründe.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll IV 74. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1424 (Datum weggerissen). *385.*

Thüring von Arburg, Freiherr zu Schenkenberg, errichtet zu Gunsten von Schultheiß und Rat zu Luzern eine Hypothek von 55 Gl., ablösbar mit 1100 Gl. in Gold, auf die Herrschaft Büren und deren Gefälle, minen nutz und notdurft, minen anligenden gebreſten ze wenden und ouch künftigen ſchaden ze fürkomen. Bürgen sind seine beiden Schwäger Hans von Krenkingen genannt von Wiſſenburg und Henman von Rüßegg, die im Falle der Mahnung Giselschaft leisten sollen.

Staatsarchiv Luzern (Kopie). Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau. Segesser, Rechtsgeschichte I 698[1].

1425, 22. III. (dornſtag nechſt vor vnſer lieben frôwen tag im mertzen). *386.*

Vor Rudolf Hofmeister, Edelknecht, Schultheiß, und dem Rat zu Bern klagt Henman von Rüßegg namens seiner Ehefrau [Aufalisa] geb. von Arburg gegen Peter Segenser von Arau um den Zehnten zu Köllikon, den her Rudolf sel. von Büttikon zu Lehen empfing von der Herrschaft Oesterreich zu der ſelben Frauen Handen vnd verſorget ouch die jetzgenant ſin efrôwen vmb vjc guldin vff dem ſelben zechenden vnd andren ſtugken mit Verwilligung der Herrſchaft und nach Laut eines Briefes, der verleſen wird; er glaube nach ſemlichen vergangnen lôffen zů dem ſelben zechenden recht zehanne.

Der Beklagte für sich und seine Hausfrau [Verena] geb. von Büttikon zoch vff drú vrkúnd vor malen ze Bern geben, die vmb

den zechenden vnd andri ſtugke wiſent, vnd doch allermeiſt vff die gewerd, dem Segenſer zebelibend vntz vff recht. Darzů me ſo hab her Růdolfen von Búttikon den zechenden verkǒft vnd hingelaßen in hende her Henmans, ſines ſunes, der ouch den zechenden zelechen empfangen ime vnd ſinen erben; harvmb getrúwe er nit, das her Růd. von Búttikon vff den zechenden útzet ſchlachen mǒcht oder deheinen wandel damitte tůn. Ouch iſt vor ziten ein ſpruch beſchechen durch juncher Růdolfen von Arburg ſeligen, Henman von Liebegg vnd den Trúllerey, in dem der von Búttikon kinden der zechende iſt zůgeſprochen. So denn hant ouch die zwǒ tochtren den zechenden von minen herren von Bern enpfangen, vmb die ſtugk alle gůt verſigelte briefe ligend.

Es repliziert der von Rűßegg, das her Růdolf von Búttikon ſines ſunes her Henmans einiger lechen erb geweſen ſy, wand ſi ouch beid die lechen inen vnd iren erben zelechen enpfangen haben nach eines lechenbriefes ſag. Harumb getrúw er, den ſelben her Růdolfen von Búttikon vollen gewalt gehebt haben, die ſechſſ hundert guldin morgengab ſiner huſfrǒwen frǒ Anpfaliſen daruff zeſchlahend, als ouch der beſorgnúſſ briefe das inne halt.

Erkenntnis: das ſemliche zůſprúch, als die von lechnen darrűrent, vnd aber die recht vmb lechen in dem Ergǒw ſich villicht anders erfindent denn in Búrgenden, das ouch denn die zůſprúch billich fúr die lechen man gehǒren ſǒllen. Deshalb wird Tag angeſetzt auf Mitwoch vor ſ. Urban an dem zinſtag zenacht an der herberg zeſinde; ſint ouch die man durch P. Wentſchatz, vogt ze Arburg, geheißen manen von gebottes wegen der ſtat von Bern.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A 478. Kurzes Regest bei (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 68 n. 125.

1426, 2. I. (crastino circumcisionis). *387.*

Thüring von Arburg, Freier, und Hans Biegger, Bürger von Luzern, geben der Stift Münster Güter in Büren als Pfand für 6 Gl. jährl. Zinses ab den Zehnten der Kirche zu Sur, welchen Zins die Stift zu Gunsten ihres Propstes Heinrich von Hewen um 120 Gl. bei Jakob Trüllerei von Arau versetzt hat. Propst Heinrich und sein Bruder Hans von Hewen, Freier, sowie Joh. Schower, Kaplan des Propsts, geloben dem von Arburg und dem Biegger allen daherigen Kosten und Schaden zu ersetzen.

Siegler: Heinrich von Hewen, Hr. Wernher von Schenken, Thüring von Arburg, Friedrich von Mülinen.

Stiftsarchiv Beromünster. F. 68 n. 17. Vgl. Riedweg a. O. 163.

1426, 3. IV. *388.*

Vor Schultheiß R. Hofmeister und dem Rat zu Bern erscheint Junker Thüring von Arburg und läßt durch seinen Fürsprecher

vorbringen, da er ein freier Herr und Burger zu Bern sei, wünsche er nach der Stadt Freiheit und Herkommen seiner Gemahlin Margarita Gräfin von Werdenberg ihr zugebrachtes Gut auf seine liegenden Güter zu schlagen und überhaupt über all sein Gut Verfügungen zu treffen (verordnen, vergaben, zerteilen nach fryem willen). Als dies einhellig erlaubt wurde, da verſchůff er fröw Margarethen fúr alles das gůt, ſo ime von ir wegen zůhanden iſt komen 4000 rhein. Gl. vnd ſchlůg ir ouch die ſelben ſum geltes gar ſicherlich vff die veſti Gůtenberg vnd vff die ſelben gantzen herſchaft twing vnd ban, lút vnd gůt, doch in den fúrworten, das ſin erben, ob die egent. fröw inn úberlepti, die herſchaft ſöllent finden zelöſen vmb 2000 Gl. vnd nit vmb meren ſchatz ane alles widerſprechen. Darnach gab Thüring seine Vogtei auf in des Schultheißen Hand und gab seiner Gemahlin zum Vogt und Schirmer Hern Wilhelm von Grünenberg, Ritter, Burger zu Bern, durch dessen Hand nun Margarita die Herrschaft Gutenburg in Pfandes Weise empfing, unter Vorbehalt der gedingbrief vnd ſachen, ſo in der heiligen e zwúſchent den edlen vnd elichen gemechiden vff dem etag verſchriben vnd berett worden ſint.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs A 555 f.

1426, 7. VI.; S. Urban. *389.*

Freiherr Wolfhart von Brandis verkauft dem Kloster S. Urban die Zehntquart von Herzogenbuchsee.

Siegler: d. Urk. und sein Schwager Thüring von Arburg.

Staatsarchiv Luzern: Weißbuch von S. Urban fol. 179. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1426, 6. VII. (ſampſtag nach ſ. V̊lrichs tag). *390.*

Cůnrat von Ulm, Burger zu Sursee, urkundet, daß daselbst vor Gericht her Hans Mürsel, Kilchherr von Triengen, in seinem Streite gegen Junker Thüring von Arburg erschienen sei, nachdem sie schon früher wegen Streitigkeiten vor demselben Richter gestanden hatten. Gegenstand des Streites ist der Zehnten der Dörfer Bürron und Triengen, da, wo diese mit ihren Marchsteinen zusammenstoßen, nämlich von der Höhe bei Kägisbrunnen hinder vff der von Irflikon Acker bis in den Brunnen im Bifang, von da in's Müslisſpitz nach dem Scholtzhag. Nachdem die Grenze schon früher auf einem Gerichtstag so festgestellt worden, griff Jkr. Thüring über die Ziele; dawider klagt der Kilchherr von Triengen; an dem für beide Parteien anberaumten Tage erscheint Thüring nicht. Es ergeht daher der Richterspruch: Hans von Triengen hat ſin Sach und Anſprach als von des obg. Zechenden wegen bezogen und

ervolget, ſid er der offenen Tagen gewartet hett oder der obg. Thüring von Arburg verſpräche das, was recht were.

Gerichtszeugen: Heinrich Schnider, Hans Stapfer, Hans Röichli, Bürger und des Rats zu Sursee.

Siegel des Urkunders abgefallen.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 306 (nach den Reg.).

1426, 23. XI. (ſamſtag vor Andreas). *391.*

Freiherr Thüring von Arburg und seine Gemahlin Gräfin Margreth von Werdenberg vergaben der Stift Münster bezw. der s. Johans-Pfründe daselbst 7 Mütt Kernen jährlichen Zinses ab der Mühle in Triengen zu einer Jahrzeitstiftung.

Staatsarchiv Luzern und Stiftsarchiv Münster F. 64 n. 12. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau. Estermann, Neudorf 453.

1427, 24. VI. *392.*

Die fünf Töchter des Grafen Albrecht von Werdenberg des ältern zu Bludenz, nämlich Kunigunde, Gemahlin des Grafen Wilhelm von Montfort, Agnes, Gemahlin des Grafen Eberhart von Kirchberg, Verena, Gemahlin Wolfs von Brandis, Margarita, Gemahlin Thürings von Arburg, und Katharina, Witwe des Hans von Sax, verzichten auf die Herrschaft Bludenz und das Tal Montafun zu Gunsten des Herzogs Friedrich von Oesterreich, der ihnen den Rest des Kaufschillings mit 4000 fl. bezahlt habe.

Wirtembergisches Staatsarchiv. J. N. von Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg S. 499 n. 199; Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg V Reg. n. 2554; Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, in den Mitteilungen z. vaterländ. Geschichte hgg. v. hist. Verein in S. Gallen XXII 225 und S. XCIII Reg. n. 816; Krüger, Das Verwandtschaftsverhältnis der Toggenburger Erben im Anzeiger f. schweiz. Geschichte IV 426; Programm des Gymnasiums zu Feldkirch von 1859.

Graf Albrechts III. von Werdenberg (1367—1418) Gemahlin war Ursula Gräfin von Schaumburg; vgl. gegen Vanottis Ausführungen S. 129 ff, 307 ff, 468 ff, — er gibt den 5 Töchtern gegen die Urkunden Heinrich VIII. von Werdenberg-Sargans zum Vater — Krüger a. O. 217, 224—229.

1427, 11. VIII. (Montag nach s. Laurenzen Tag). *393.*

Vor Ulrich Weber, Schultheiß zu Zofingen, verkaufen und fertigen am Gericht daselbst Jkr. Hemman von Rüßegg und seine Gemahlin Anfaliſſa von Arburg mit Handen ihres Vogtes und Bruders Jkr. Thürings von Arburg an Herman Martin, alt

Schultheißen zu Zofingen, zu Handen dieser Stadt um 220 Goldgulden 1 Mark Silber Gelts auf der Münze zu Zofingen, wenn man da münzet, als ihren Vordern und ihnen von Alter her worden ist, ferner 5 ℔ Pfenninge jährlichen Gelts von dem Zoll zu Zofingen, sodann 35 Schillinge Pfenninge ebenfalls vom Zoll zu Zofingen, die der Frau Anfalisa angefallen waren von Hern Rudolf von Büttikon sel., endlich den Zins auf den Bänken zu Zofingen, alles Pfand von der Herrschaft Oesterreich.

Siegler: der Urk., Hemman von Rüßegg und Thüring von Arburg.

Zeugen: Her Wilhelm von Grünenberg, Jkr. Thüring von Halwil, Jkr. Hemman von Liebegg, Jkr. Rudolf von Baldegg, Peter Ottman, Hans Uli (!), Hans Illenbrecht, Walthard Schütz, Ulrich Illenbrecht, Berchtold Sattler.

Stadtarchiv Zofingen. Beschreibung uber der Stadt Zoffingen Müntz-Gerechtigkeit, Zofingen 1721, fol. 16 f. Nochmalige Exposition, durch welche der Stadt Zofingen Gerechtsame zu Münzen explanirt werden, Zofingen 1724, fol. 63 f. Vgl. Th. von Liebenau, Die Ritter von Baldegg 65[4].

1428, 1. II. (an vnſer l. frowen åbent zů der liechtmeſſ). *394.*

Rudolf Hofmeister, Schultheiß, und Franz von Scharnachtal, Edelknechte, Vinzenz Matter und Rudolf von Ringoltingen, alle Burger zu Bern, sprechen zwischen Jkr. Thüring von Arburg, Freien, und Frau Verena von Büttikon geb. von Rormos in ihren Stößen von der burg und kilchenſatzes wegen ze Triengen und der gůtren inwendig den hegen, da der benempte jungher Thůring meint vnd ſprach, das der halbteil derſelben burg vnd der gůtren und aber der dritteil des kilchenſatzes ze Triengen von im lechen weren, was Verena von Büttikon bestritt, indem ein Vierteil dieser Stücke von Jkr. Lütold sel. von Arburg vor Zeiten für eigen gekauft worden und nur ein Vierteil der Burg und Güter und ein Dritteil des Kirchenſatzes zu Lehen gehe. Der Spruch geht dahin, daß Jkr. Thüring von Arburg der Frau Verena von Büttikon, ihren Töchtern Ursula und Verena und deren Kindern und Kindeskindern angends leihen ſoll den Vierteil der Burg zu Triengen und der Güter inwendig den Hegen und den Dritteil des Kirchensatzes; die Frauen sollen ihm einen Vortrager stellen und bezahlen ihm 140 Gl. rhein.

Siegler: die Sprücher.

Stadtarchiv Luzern. Gfd. XL 117 n. 13.

1428, 12. III. (fritag nach mitteruaſten). *395.*

Vor Rudolf Hofmeister, Schultheiß, und dem Rat zu Bern klagt Henman von Rüßegg, Edelknecht, in seinem und seines Weibes

Anpfilifen geborn von Arburg Namen gegen Peter Segenser für sich und seine Ehefrau Verena von Büttikon vmb vierzechen jarnútz, minder oder me, mit rechnung ze erfindend, da fich ieglicher jarnutz by viertzig malter allerley kornes mit pfennig gúlt treffe, die er ingenomen vnd zů finen handen gezogen hab von denen gůtern, dero er inn mit den ingenomnen nútzen vntz an ein reht beweren můft, als im das vor råt ze Bern mit urteil erkennet wúrd nach fag eins urkúndes vnder Peter von Krochtal fel. wilent fchultheiffen ze Bern geben — der Brief wird vorgelesen —, femlicher bewerung er zů groffem berlichen und treffenlichen koften vnd fchaden komen fy vnd funderlich in dem zit, als er finem rechten nachgeuolget vnd den Segenfer darzů gewifet hab, in dem felben rechten im die gůtere zůgefprochen worden fyen; getrúwe ouch harumb, fidmalen er zů den gůtern recht gewunnen hab, im fŏllen ouch die ingenomnen nútz, aller koft vnd fchad, fo daruff gelouffen ift, von dem Segenfer erfetzet werden, wand im in finem fpruch merklich vorbehalten fy, das er das recht vnd koften vnd fchaden gegen dem Segenfer fůchen mŏg an denen enden, da im das fůg vnd eben fy.

Segenfer antwortet für sich und Verena, seine Ehewirtin, wie das her Růdolff fel. von Arburg die ietzgnt. Verenen fin wib vnd anderi iri gefwiftridi der vefti Růd. des zechenden ze Kŏllikon vnd ander ftúgken, dero fi doch in gewerd fåffen, ane recht vnd mit gewalt entwart, dar vmb Hanns Segenfer, fin vatter fel. in namen der kinden aller die fachen fúr hand nam, damit die kind der ftúgken wider in gewerd gefetzet wúrden. Die Sache sei vor den Schultheißen und Rat zu Bern gekommen und erkannt worden, das die kind von Búttikon femlicher ftúgken gentzlich vntz vff recht wider in gewerd fŏlten gefetzet werden, was dem von Rüßegg zu tun befohlen wurde. Deswegen haben die Kinder die Güter genutzt und befeffen vntz vff die ftund, das inen die mit recht fint abgefetzet worden, vnd harumb getrúwe er, im nútzet gebunden fin zewiderkerend, fid dem mal vnd er inn nach der letzften vrteil, von den fchidlúten geben, an denen ftúgken nútzet bekúmbert hab. Sollte er ihm Kehrung an den eingenommenen Nutzungen tun oder Koften und Schaden ablegen müssen, mache er seinerseits seinen Kosten und Schaden geltend, der größer sei als der jährliche Nutzen.

Die Parteien müssen vorerst geloben, dem Rat die Sache anheim zu geben, sie in der Minne zu scheiden, und beim Spruche zu bleiben. Nachdem sie dies getan, erfolgt der Spruch: das Peter Segenfer dem Henman von Rüßegg fúr all anfprach in difer fach, es fy vm widerkerung der nútzen vnd koften vnd fchaden, geben vnd bezalen fol 100 Gl. rhein.; damit soll er

ledig sein. Dem von Rüßegg werden aber seine Ansprachen gegen andere vorbehalten.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs B 59 ff.

1428, 20. III. *396.*

Vor Schultheiß Rudolf Hofmeister und dem Rat zu Bern erscheint Jkr. Thüring von Arburg und läßt durch seinen Fürsprecher vorbringen: da er ein freier Herr und Burger zu Bern sei, so wünsche er nach der Stadt Freiheit und Herkommen all sein Gut zu verordnen und hinzugeben nach freiem Willen, er setze es ans Urteil, ob es ihm gestattet sei. Nachdem einhellig erkannt worden, daß er dazu berechtigt sei, erklärt er, daß Frau Anpfiliza von Arburg ſin elichi ſweſter, des veſten Henmans von Rúſegg elicher gemahel, zů der heiligen ee mit ir heinſtúr vff ettliche ſtúgk, ſo von im ze lecheu dar rűrten, beſorget were, die ſelben ſtúgk aber er ira begertte fry ze machent vnd ouch ſiner manſchaft daran erzichen von ſunder liebi vnd frúntſchaft wegen, ſo ſi im vil vnd dik hette erzőget. Es ward erkannt, daß er sich seiner Mannschaft an den genannten Stücken an des Richters Stab gänzlich entziehen, sie aufgeben und von Handen lassen und dem genannten Henman von Rüßegg als einem Vogt und Schirmer zu Handen der Frau Anpfalisen für freies lediges Eigen einantworten solle. Darauf entzieht sich Thüring von Arburg seiner Mannschaft mit der Eigenschaft an all den Stücken und gibt sie ledig auf mit Hand und Mund und Werken in die Hand Henmans von Rüßegg, seines Schwagers, zu Handen von dessen Ehefrau. Doch ward im Urteil vorbehalten, daß Thüring von Arburg keinen andern Oberlehenherrn hätte, von dem diese Stücke zu Lehen gingen, indem diesem die Mannschaft vorbehalten bliebe.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs B 61 f.

1428, 23. IV. (uff den tag des h. ritters ſ. Jőrgen). *397.*

Johan Bischof von Basel belehnt den Freien Thüring von Arburg als Trager und Vertreter des Thoman und Hans von Falkenstein, der Kinder seines Oheims sel. Hans Friedrich von Falkenstein, die noch unter ihren Jahren und nicht zu ihren Tagen gekommen sind, mit der Grafschaft im Sißgau und all der Mannschaft, so die Herrschaft von Tierstein vor Zeiten gehabt hat.

Siegler: d. Urk.

Staatsarchiv Basel-Land. Sol.Wbl. 1820 p. 250; Bruckner, Versuch e. Beschreibung hist. und nat. Merkwdgkt. d. Landschaft Basel XI. Stück, S. 1175; XVII. Stück, S. 1979; UBBasel-Land II 776 n. 654.

1429, 14. II. *398.*

Wir V̊lrich herczoge zů Degk bekennen offenlich mit vrkúnd des briefes fúr vns, alle vnſer erben vnd nǎchkomen, das fúr vns kommen iſt | vff den tag, als datum des briefs weyſet, der edel Henmann von Rúſegg vnd brǎcht vns ainen offen briefe von dem edeln Thúring | von Arburg fry, dar inn er vns ernſtlich geſchriben vnd gebeten hǎt, die lechen, ſo er von vns gehebt hǎt, als die hie nǎch geſchriben ſind, | von im vffczenemen vnd die zů lechen ze verleichen dem vorgenanten Henmann von Rúſegg: des erſten ain tail an der veſti Růd, item zů | Obern Wald vier ſchůppos geltend ſiben ſtuck, by der kirchen ze Růda fúnff ſchoppos, die geltend aylff ſtuck, ze Schmidrůda ain acker giltet zwo | mut dinckel, item vnd vor der burg ze Růda ſyben ſchoppos geltend ſibenthalb ſtuck, ze der kilchen ze Růda ain acker gilt zwo mut dinckel, ain | múlin vnder denn[1] burg giltet zechen ſtuck, ain hoffſtat gilt ſyben ſchilling, ain mad vff dem berg gilt ain ſtuck, ain hoffſtat vff der burg | ze Růda, die was Otten von Ingwil, vnd drey bǒmgarten, ligend vmb die burg, wǎrent des ſelben Otten, vnd ain acker by der burg, die man | achtet zeſamen vmb vier ſtuck, vnd ain zechenden ze Schefftlan gilt vierczehen ſtuck, vnd ain acker gilt ain halb ſtuck, vnd die hǒlczer, die zů den| ſelben gůtern gehǒrn; ze Růda vnder der burg zwo ſchoppos, zů Růd by der kilchen zwo ſchoppos, ze Wald zwo ſchoppos, vnd ain hoffſtat vor | der burg vnd in dem dorff, das alles gilt vierczehen ſtuck; ain hoffſtat vff der burg, die bǒmgarten die man haiſt die Rútin, ain bǒmgart | vnder der búrg, ain acker an dem Hals jenant dem bǒmgarten vnd ain gart by dem weg vnder der burg, ain holcz haiſſet der Pfaffen búchel, ain | holcz haiſſet Winterſita, ain holcz haiſſet im alten Hag, ain holcz haiſſet Hennenwinckel, ain holcz haiſſet vor der Aſpe, ain holcz haiſſet in dem | Haſsle, ze Růda vnder der burg ain hoffſtat giltet drey ſchilling, ain halde, haiſſet der Wingart, giltet fúnff fiertail kernes, ain acker haiſſet | Můſchalde, ob der burg ain acker vnd ain matten vnder der Pfaffenbůl giltet zwen ſeck, ze Obern Wald zwo ſchoppos geltend drey ſeck, ain| matt haiſt Schmidmos, gilt vier ſchilling pfenning, drew ſtuck ackers by dem bǒmgarten vnd in matten by der burg ligent geltend zway | ſtuck, vnd der czechend ze Aſche: das alles von vns zů lechen rǔret, haben wir angeſehen bayder vorgeſchribner tail ernſtlich gebete vnd | haben die egenanten gůter vnd lechen von dem vorbenempten Túring von Arburg vffgenommen vnd die mit aller ir zůgehǒrd dem obge|ſchriben Henmann von Rúſegg, ſinem ſwǎgere, zů lechen verlichen vnd lichen im die yetzo mit vrkúnd

[1] sic!

des briefs, was wir im von rechts | vnd billichs wegen dår gelichen künden vnd füllen nach lechens recht, doch das er vns dauon gewertig gehorsam vnd getrú sige als ain | lechenmann sinem lechenherren pflichtig ist zetůnd ôn geuerde, vnd auch sunderlich vns vnd vnsern erben an vnsern rechten vnd lechen-|scheffften vnschådlichen. Des alles zů wårem vrkúnde so haben wir vnser aigen insigel offenlich tůn hencken an den brief, der geben | ist an mentag nåch dem weyssen sonntag als man singet Invocauit von Christi vnsers herren gebúrt vierczehenhundert vnd in dem | newnden vnd zwainczigosten jåre.

Original: Perg. 35 : 26,1 cm (incl. 4,4 cm Falz) im Staatsarchiv Argau. Eingehängt ist das kleine Siegel des Ausstellers: ✠ S' · VLRICI · DVCIS · DE · DEGG.

1429, 8. VII. (Freitag nach s. Ulrichs Tag des h. Bischofs). *399.*

Bischof Johannes von Basel bestätigt, nachdem Hans von Falkenstein, ein Freier und Ritter, große und kleine, hohe und niedere Gerichte mit der Herrlichkeit und Wildbännen der beiden Vesten und Burgstall alt und neu Schauenburg und anderem Gute in der Landgrafschaft Sißgau an Henman Offenburg von Basel zu einem Mannlehen geliehen[1], auf die Bitte des letztern diese Verleihung. Der von Falkenstein hatte diesen Besitz vom Bischof und der Hochstift als Lehen und der Freie Thüring von Arberg[2] denselben als Trager des von Falkenstein und seines Sohnes sel. Kinder empfangen gehabt.

Siegler: der Bischof.

Staatsarchiv Basel-Land: Offenburger Lehen 3 (Vidimus von 1439). Bruckner, Versuch einer Beschreibung der Landschaft Basel Stück XI S. 1175—1177; UBBasel-Land II 778 n. 656.

1429, 9. VII. (samstag nach s. Ulrichs tag des heiligen bischofs). *400.*

Zwischen Thüring von Arburg, Herrn zu Büren, und Luzern entstanden Mishelligkeiten, weil Luzern von der Grafschaft Willisau wegen die hohen Gerichte der Herrschaft Büren, Thüring von Arburg dagegen Twinge, Bänne und alle andern Gerichte innehatte; sie schlossen folgenden Vergleich:

1. Luzern gibt und läßt dem Thüring von Arburg und seinen Erben die hohen Gerichte, den bösen Pfenning, die Bußen um den Frieden, um Ehe, Ehre und alle Rechtung, welche die Stadt von

---

[1] Die Belehnungsurkunde datiert vom 9. IX. (Donnerstag nach u. l. Fr. Tag zu Herbst) 1428; Bruckner a. O.

[2] sic! wie schon der Titel „Fry“ zeigt, handelt es sich um Thüring von Arburg; die von Arberg waren Grafen.

ihrer Herrschaft Willisau oder von Rotenburgs oder anderer ihrer hohen Gerichte wegen bis anhin gehabt zu Büren, Triengen und was Bürenthalb der Suren als rechten Vndermarchs gelegen, als Slierbach, Etzelwil, Wetzwil und Wellnow mit iren vmbgriffen, als das vorhin in vnſere hohen Gerichte gehört hat. Zu Winikon dagegen und dazu zum Zil, zu Wyl und zu Diepoltswil, das gen Triengen gehört, gibt die Stadt dem von Arburg alle Gerichte vmb alle freuel, es ſy vmb frid, vmb e oder vmb er, vnd alle andere freuoly, doch vorbehalten die hohen gerichte vmb mort, tüp, ketzerie, brand, ſtraßroub, falſch vnd alles das, ſo das blut antrifft, dorüber man einen menſchen von ſinem leben mit dem rechten zu dem tode bringen mag, vnd mit ſunderheit, ob dehein menſche ze dem andern ſpreche: du biſt ein morder oder ein diep oder ein ketzer vnd wil dich des wyſen oder des glich, daruber man ouch ein menſchen mit recht von der welte vnd von leben tun möchte, ob ſich ſemlichs erfunden vnd kuntlich werde. Dies alles soll zur hohen Gerichtsbarkeit und demnach Luzern gehören.

2. Ueber die persönlichen Verhältnisse der Leute in dem Gebiet, worüber der Vergleich sich erstreckt, wird bestimmt: Luzern überläßt dem von Arburg alle Leute, die zu Büren, Triengen oder überhaupt in seiner Herrschaft sitzen und bisher in das Freie Amt zu Willisau gehört haben oder künftig dahin gehören möchten, so daß er sie haben und halten möge wie seine eigenen Leute, doch soll er ihnen nicht wehren, ins Freie Amt zu ziehen, in welchem Falle er nichts mehr mit ihnen zu schaffen hat. Doch hat dies nur Bezug auf diejenigen Leute aus dem freien Amt zu Willisau, welche allfällig in der Herrschaft Büren sitzen; was dagegen Leute aus dem Michels- oder Rotenburgeramt hinter dem von Arburg sitzen, sollen mit Steuern, Diensten und Landtag Luzern gehorsam sein in die Aemter, wohin sie gehören, nichtsdestoweniger aber dem von Arburg tun, was sie ihm schuldig sind. Dagegen gibt Thüring von Arburg der Stadt Luzern alle Leute, die ihm eigen gewesen und nun außerhalb seiner Twinge und Bänne in der Grafschaft Willisau oder im Rotenburgeramt sitzen, wobei denselben jedoch ebenfalls freier Zug in die Herrschaft Büren vorbehalten bleibt.

3. Wenn in Zukunft einer von des von Arburg Leuten hinter die von Luzern ziehen will, soll der Freie, wie bisher, einem solchen nachlangen dürfen, ebenso Luzern den seinigen, die hinter den von Arburg ziehen.

4. Thüring von Arburg tritt an Luzern ab den bisher zu seiner Herrschaft gehörigen Twing Göwenſe vnd alles was ich da gehebt, lüt vnd gut, habern, futerhabern, tagwan, einung, pfenning, vaſnachthüner, ſtuffelhüner, vogtſtüren, vogtyen vnd alle

rechtung. Einzig wird vorbehalten dritthalb Pfund Pfenninggelts, das ihm daselbst von zehn Schuposen jährlich zu Vogtsteuer werden soll.

5. Ferner tritt Thüring ab sechszehn Pfund Haller, die er auf der Steuer von S. Michelsamt hat und ledigen soll von seines Schwagers Henmans von Rüßegg und von Jakob Mentellers Ansprachen.

6. Luzern behält sich vor, daß, wenn durch kinderloses Absterben Thürings oder durch Verkauf die Herrschaft Büren in andere Hände kommen sollte, es dannzumal allein der Stadt, nicht aber dem Besitzer der Herrschaft zustehen soll, diesen Vertrag wieder aufzulösen und den ehevorigen Zustand herzustellen oder nicht.

Staatsarchiv Luzern. Segesser, Rechtsgeschichte I 695—698; II 618.

1429, 26. VII. *401.*

Ich Túring von Arburg fryg bekennen vnd tůn kunt allermenlichem mitt dirtem brief, daſ ich wúſſent, geſunt vnd wolbedacht, mitt deheinen geverden hinderkomen, denn von mineſ nutzes vnd | notdurft wegen, meren ſchaden hie mitt ze verſechend als vmb achthundert vnd vierzechen gůtter rinſcher guldin gerechter werſchaft an gold vnd an gewicht, die mir die fromen wyſen der | ſchultheis, råt vnd burger gemeinlich der ſtatt Burgdorff hand gar vnd gentzlich bezalt vnd vergolten, daſ mich dar vmb von inen gentzlich wol benůget, dem ſelben ſchultheiſſen, råten vnd burgern | von Burgdorff gemeinlich vnd iren nachkomen zů der ſelben ir ſtette handen ich mitt gunſt, wúſſend vnd gůttem willen frǒwe Margrethen grefin von Werdemberg, miner elichen frǒwen, in eineſ | ſteten ewigen vnwiderrůfflichen kǒffes wiſe fúr fryg vnd lidig eigen ze kǒffen geben han, verkǒffen vnd giben hin mitt kraft diſſ briefes die ſtúke vnd gůtter, die hie nach geſchriben ſtand. Deſ erſten | daſ gericht, twing vnd ban ze Bettenhuſen mitt aller voller herſchaft vntz an den tod, denne den halbteil deſ gerichteſ, twingeſ vnd banne ze Tǒringen, ouch mitt voller herſchaft vntz an den tod, | denne alle min eigenen lúte, man, frǒwen vnd kind, die in den ſelben gerichten geſeſſen ſind; denne diſe nachgeſchribnen ſtúke vnd gůtter: deſ erſten drye ſchůppoſſen vff dem Homberg, buwet Heini Falab, | geltend ze zinſ ein fiertel dinkeln; zů dem ſelben Homberg gehǒret ein matte, lit ze Hegen, von dera git Cůntzi Sterchi ze zinſ ein malter dinkeln, vorbehebt ein phund wachs, gat ab der ſelben matten an die | kilchen ze Winingen. So gehǒret aber dar zů ein matte vnd ein aker ſtúk, da von git Růdi Kamer ze zinſ zwey fiertel dinkeln. Me gehǒret

dar zů ein matte, von der gitt Hanſ Bottenſtein ze zinſ fúnf fierdung | dinkeln. Denne ein ſchůppoſſen gelegen ze Bettenhuſen, iſt genemmet Spetiſ ſchůppoſſ, giltet jerlich ze zinß drú fiertel dinkeln, ein fiertel haber, fúnf ſchilling phenning, hůnr vnd eyger, als ſitt vnd gewonlich iſt. | Aber ein ſchůppoſſen gelegen ze Bettenhuſen, buwet Hanſ Bottenſtein, giltet jerlich ze zinſ zwey fiertel dinkeln anderhalb fiertel habern, fúnf ſchilling phenning, hůnr vnd eyger etc. Aber denn zwo | ſchůppoſſen gelegen ze Bettenhuſen, buwet Vlli Schonöwer, geltend jerlich ze zinß ſibendhalb fiertel vnd ein fierdung dinkeln, fúnfthalb fiertel haber, zechen ſchilling phenning, hůnr vnd eyger etc. Denne | einen aker, iſt ein holtzmark, gelegen ze Töringen, buwet Henſli Schonöwer, giltet ze zinß drye fierdung dinkeln; dar zů aber denne einen aker ze Töringen, buwet Vlli Turnher, giltet ze zinſ einen | fierdung dinkeln. So denne aber ein ſchůppoſſen gelegen ze Bettenhuſen, buwet Růdi Kamer, giltet ze zinſe zwey fiertel dinkeln, anderhalb fiertel habern, fúnf ſchilling phenning, hůnr vnd eyger etc. | Die jetzgenanten ſtúke vnd gůtter alle, als die gelegen ſind, nemlich die gerichte mitt twingen, mitt bennen, mitt holtz, mitt felde, mitt tafernen, mitt viſchentzen, mitt bůſſen, mitt zinſen, mit dienſten, mitt allem | rechte vnd mitt voller herſchaft vntz an den tode vnd dar zů mitt aller ehaftigi vnd nútzen, ſo dar zů gehöret von recht oder von gewonheit vnd ſunderlich mitt allem dem recht, als min vordren vnd| ich daſ harbracht habend, nút vſgenomen, vnd die obgenanten ſchůppoſſen vnd gůtter alle, als die gelegen ſind, mitt húſren, mitt hofſtetten, mitt akern, mitt matten, mitt holtz, mitt felde, mitt waſſer, mitt | waſſerrúnſen, mitt gebuwnem vnd vngebuwnem ertrich, mitt wunne, mitt weide, mitt ſteg, mitt weg, mitt vffart, mitt abfart, mitt grund, mitt grat, mitt allem recht, nutz vnd ehaftigi, ſo dar[1] | deheineſ wges[2] gehöret oder gehören mag, nút vſgenomen, den obgenanten von Burgdorff vnd ir nachkomen von diſſhin die obgenanten twinge vnd benne, lúte vnd gůtter fúr ir fryg lidig eigen ze haben, | ze nútzen, ze nieſſen, ze beſitzen, ze beſetzen vnd ze entſetzen frilich, fridlich, ewenklich vnd růwenklich ane allen kumber vnd nach irem liepſten willen. Ich Túring von Arburg obgenant entweren mich, | alle min erben vnd nachkomen der obgenanten twingen, bennen, lútten vnd gůttren, als die da vor genemmet ſind, vnd beweren aber deſ alleſ die obgenanten von Burgdorff ze iren, ir nachkomen vnd der | obgenanten ir ſtette handen vnd ſetzen ſi deſ alle in vollen nutz, in liplich beſitzung, in růwig ewig nutzlich vnd volkomen gewerde mitt kraft diſſ briefes. Ich

[1] sic! zů fehlt.
[2] sic!

behan mir noch minen erben vnd nachkomen | an allen den vorgeſchribnen ſtúken vnd gůttern enkein recht, teil, vordrung noch anſprach me, lútzel noch vil, in keinen weg. Dar zů geloben ich Túring von Arburg obgenant fúr mich vnd fúr alle | min erben vnd nachkomen, den obgenanten von Burgdorff vnd ir nachkomen diſſ kŏffes vnd der obgeſchribnen twingen vnd bennen, lútten vnd gůttren, alleſ gemeinlich vnd jekliches beſunder, mit allem | recht fúr fryg lidig eigen ir rechter were ze ſinde, gůt ſicher ewig vnd volkomen werſchaft dar vmb ze leyſten vnd by der ſelben gewerde, dar in ich ſi geſetzet han, ze beſchirmen, ze vertretten | vnd ze behůtten vor einem angewinnen allenthalben an allen ſtetten vnd gerichten, geiſtlichen vnd weltlichen, vnd vſſrunt gerichtes in minem vnd miner erben eigenem koſten ane allen iren ſchaden, | wa, wenne vnd als dick ſi oder ir nachkomen deſ bedúrfend vnd mich, min erben vnd nachkomen dar vmbe ermanend, in gůtten trúwen ane alle geverde, ſetzen vnd verbinden har vmb mich vnd | min erben den obgenanten von Burgdorff vnd ir nachkomen ze rechten geſchwornen gelten vnd búrgen veſtenklich vnd mitt kraft diſſ briefes vnd verzichen vnd begiben mich har inne mitt rechter| wůſſend fúr mich vnd min erben aller beſchirmung vnd hilfe geiſtliches vnd weltliches rechten, aller gnaden, fryheyten, ſatzung vnd gewonheiten der herren, ſtetten vnd låndren, aller geverden vnd| arger liſten vnd aller ander vſzúgen vnd fúnden, da mitte oder mitt der hilfe ich oder min erben oder jeman anderſ von minen wegen wider diſen verkŏf gereden oder getůn mŏchten in deheine wiſ | oder da mitte diſer gegenwúrtiger brief oder dehein artikel har inne geſchriben geſchwechert, bekrenket oder widerrůffet mŏchte werden in deheinen weg, ſunderlich deſ rechten, daſ gemeine verzichung | wider ſprichet, ſundrige ſye denn vor gegangen, deſ ſelben rechten vnd aller ander rechten, die den obgenanten von Burgdorff oder ir nachkomen an diſem verkŏffe ſchaden vnd mir oder minen erben nutz bringen | mŏchtend, ich mich alleſ verzigen vnd begeben han fúr mich vnd min erben, verzichen vnd begiben mich deſ alleſ in gůtten trúwen mitt krafte diſſ briefes. Gezúgen dirre dingen ſind Henman von Rúſegk, | Růdolf von Baldegk, Marquart von Baldegk, edelknechte; Vlrich Murgarter vnd ander gnůg. Vnd ze einem offenem warem vrkúnde dirre dingen ſo hab ich Túring von Arburg fryg obgenant min | eigen ingeſigel offenlich gehenkt an diſen brief, vnd dar zů ze noch merer ſicherheit ſo hab ich gebetten den wiſen Růdolf Hofmeiſter, edelknecht, ſchultheiſſen ze Bern, dz der ſin ingeſigel zů dem minen hatt | gehenkt an diſen brief. daſ ouch ich der jetzgenant ſchultheis getan hab durch bitte mineſ herren von Arburg, doch mir vnſchedlich. Ouch verjechen wir Margreth grefin von Werdemberg, dz diſer | verkŏf beſchechen

ist mitt únser gunst, wússend vnd gůttem willen vnd dar vmb so gelobend wir ouch stet ze haltend alles, das an disem brief geschriben stat, vnd da wider niemer ze tůnd noch | schaffen getan werden in gůtten trúwen, des ze vrkúnde so haben wir únser eigen ingesigel offenlich gehenkt an disen brief. vnd dar zů ze noch merer sicherheit haben wir gebetten únsern lieben | schwager Wolfhart von Brandis frygen, das er sin ingesigel zů dem únsern gehenkt hatt an disen brief, das ouch ich der jetzgenant von Brandis durch miner frôwen bitte willen getan hab, doch | mir vnschedlich. Geben an dem nechsten zinstag nach sant Jacobs tag in hôwmanod des jares, do man von Cristi gebúrte zalt tuseng vierhundert zweintzig vnd nún jar.

Stadtarchiv Burgdorf: Orig. perg. 33,1:38,4 cm (incl. 4,4 cm Falz). An Pergamentstreifen sind eingehängt:

1) S. Thürings von Arburg, Helm und Schild noch kenntlich, sonst zerstört.

2) S. Hofmeisters, fast völlig abgefallen.

3) margrete + gräfin + von + w . . . . . . der Arburger und Werdenberg-Heiligenberger (Treppe) Schild.

4) S · . . . . D · BRAND | IS · IVNIORIS · LIBERI · im Vierpaß Helm und Schild.

1429, 7. X.; Luzern. *402.*

Urfehde des Hans Spengler von Ravensburg wegen Entfremdung des Vermögens seiner Frau gegen die Stadt Luzern.

Siegler: Jkr. Thüring von Arburg, Herr zu Büren, Freiherr.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1429, 25. X. (zinstag vor Symonis und Jude); sant Vrben. *403.*

Thüring von Arburg, Herr zu Büren, ersucht Schultheiß und Rat von Luzern, ihm wie am letzten Donnerstag nach Büron, so auf künftigen Freitag nach Sursee eine Ratsbotschaft zu senden.

Missiv im Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilg. von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1430, 27. IV. (donstag nach s. Marcus tag). *404.*

Vor Franz von Scharnachtal, Statthalter des Schultheißen Hofmeister, und dem Rat zu Bern erscheinen Jkr. Thüring von Arburg und seine Gemahlin Frau Margarita Gräfin von Werdenberg. Thüring wünscht zu Gunsten der Gemahlin nach der Stadt Bern Recht über sein Gut zu verfügen, deswegen gibt er die Ehevogtei auf an den Richter und dieser ernennt zum Vogt der Gemahlin den Edelknecht Hans von Erlach. Hierauf ordnet

Thüring an: wenn seine Gemahlin ihn überlebe und unverheiratet bleibe, soll sie 4000 Gulden auf der Herrschaft Büron haben, gleichgültig, ob sie von ihm Kinder habe oder nicht. Sie soll die Herrschaft mit ihren Zugehörden inne haben, besetzen, nutzen und nießen und besonders auch die Güter und Rechtsame, die Thüring von der von Rosenegg gelöst und geledigt hat, in gleicher Weise, wie ihr vormals 4000 Gl. auf die Herrschaft Gutenburg gelegt wurden. Sodann vermachte und verschrieb Thüring seiner Gemahlin aus besonderer Liebe, Freundschaft und Treue zu einer freien, gerechten und stäten Gabe 50 Gl. rhein. zu Leibzucht mit den Gedingen, falls er vor ihr von todes kraft abstürbe mit Hinterlassung von Kindern oder ohne solche, soll sie die 50 Gl. auf allem und jeglichem seinem Gute haben, nutzen und nießen zu den 4000 andern Gulden; sollte sie sich aber wieder verehelichen, und wären Kinder von ihm und ihr vorhanden, so soll das Leibgeding diesen Kindern lidengklich geuallen ſin. Wenn jedoch diese Kinder nach seinem Tode, aber bei Lebzeiten ihrer Mutter stürben, sollen seine Erben das Leibgeding seiner Gemahlin ohne Eintrag geben, ob sie sich wieder verheirate oder nicht. Wenn Thüring mit Hinterlassung von Kindern stirbt und die Mutter nicht bei denselben bleiben will, sollen sie ihr eine Behausung schaffen zu Arau oder zu Zofingen, wo sie will, oder aber, wenn sie lieber will, ihr 100 Gl. dafür geben.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs B 204 ff.

1430, 27. IV. (donſtag nach ſ. Marcus tag). *405.*

Vor Franz von Scharnachtal, Statthalter des Schultheißen Rudolf Hofmeister, und dem Rat zu Bern erscheinen Frau Margarita von Arburg Gräfin von Werdenberg mit Hans von Erlach, Edelknecht, als ihrem wissenthaften gebnen Vogt und Jkr. Thüring von Arburg, ihr Ehemann. Margarita wünscht über ihr Gut zu verfügen und zwar als Bürgerin von Bern nach der Stadt Recht. Es ward ihr dies gestattet mit der Bedingung, daß sie einen Erben nehme. Demgemäß nahm sie zu ihrem Erben ihren Gemahl Thüring von Arburg für all ihr gegenwärtiges und zukünftiges Gut und gab das auf in die Hand des Richters und der Richter gab es in die Hand und Gewalt Thürings von Arburg mit folgenden Gedingen: sollte Margarita vor ihrem Ehemann sterben und eheliche Söhne hinterlassen, so soll ihr Gemahl all ihr Gut inne haben, nutzen und nießen von den Söhnen unbekümmert; würde aber Margarita keine ehelichen Söhne hinterlassen, Thüring dagegen in einer zweiten Ehe Kinder erzeugen, so sollen diese und Thüring ihres Gutes gewaltig sein. Vnd ſol ouch der ſelb von Arburg von iro beder kinden güte, die wil er lebet, weder den kinden noch iro müter erben nützit gebunden

ſin ze antwurten noch rechnung ze geben in dehein wiſ. Beſchech aber, das die ſelben knaben, iro beider ſún, den von Arburg, iren vatter, úber lepten, er hette ein ander wip genomen oder nit, denne ſol das obſchriben gůt der 4000 guldin den ſelben knaben, iro beder ſún, ein veruangen gůt ſin. Würde aber Margarita eine oder mehrere Töchter hinterlassen, so soll ihr Gemahl volle Gewalt und Macht haben, sie mit ihrer beiden Freunden und der Herren von Bern Rat auszusteuern und zu beraten in geistliche Orden oder zu der Welt. Sollte Margarita überhaupt ohne Leibeserben absterben, sollen von den 4000 Gl., die ihr auf die Herrschaft Büren gelegt sind. 3000 Gl. wieder an die Erben ihres Mannes fallen und 1000 Gl. den Erben der Frau Margarita werden oder wem sie es verordnen wird.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs B 206 ff.

1430, 26. V. (feria ſexta poſt vocem iucunditatis). *406.*

Im Streit um das Schenkenamt der Stift Münster zwischen Propst und Kapitel einerseits und Dietschi Suter andrerseits spricht der Rat von Luzern dahin, daß die Stift den letztern beim Schenkenamt belassen soll gegen einen bescheidenen Ehrschatz, den der von Arburg und der von Liebegg mit dem Rate festsetzen sollen.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll IV 152. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1430, 26. IX. (Dienstag vor s. Michael). *407.*

Thüring von Arburg, Herr zu Büren und Schenkenberg, bekennt, daß weder er, sein Vater, noch seine Nachkommen wegen des Dorfes Lotzwil und der Herrschaft Gutenburg, die er an die Stadt Bern verkauft habe, Rechte auf die Wässerung des Langetenbaches machen können, außer soweit die alten Verträge zwischen S. Urban und den Herren von Utzingen ausweisen.

Staatsarchiv Luzern: Archiv S. Urban. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1430, 12. X. (donſtag vor Galli). *408.*

Schadlosbrief um 1300 Gl. in bar, so MnGhh. von Bern zu Handen ihrer Stadt Burgdorf zu Basel aufgenommen hatten, woraus die Stadt Burgdorf die Herrschaft Gutenburg von Junker Thüring von Arburg erkaufte.

Staatsarchiv Bern: Register über das Fach Burgdorf (Original fehlt).

1430, 31. XII. (am ingenden jars abent). *409*

Br. Hug Graf von Montfort, Meister des S. Johans Ordens in deutschen Landen, bestätigt einen Tausch von Hörigen, welchen

der Freie Thüring von Arburg, vormals Propst in Münster, mit dem Johanniterhause Biberstein getroffen und der vom derzeitigen Propst von Münster Heinrich von Hewen und dem Kapitel gutgeheißen worden.

Siegler: der Urk., S. h.

Staatsarchiv Argau: Biberstein 53 (nach den Reg.).

1431, 19. I. (freitag vor sant Sebastiani und sant Fabiani tag); zu Costentz. *410.*

Sigmund römischer König etc. verleiht dem Düring von Arburg und seiner Gattin Margarethe Gräfin von Werdemberg und ihr beider Tochter Vrene, sowie ihren männlichen Nachkommen und Erben das Schloß Schenkenberg und das Amt Bötzberg, welche Thüring von Margrethe Geßlerin und deren Sohn Wilhelm von Fridingen gekauft hatte, zu rechtem Lehen und zwar unter den gleichen Bedingungen wie s. Z. an die genannten Verkäufer (die betr. Urkunde von 1417, 29. III. [mentag nach dem ſuntag Judica in der vaſten] ist wörtlich aufgenommen).

Das Siegel ist abgefallen.

Unterfertigung: ad mandatum domini regis Caspar Sligk.

Registraturvermerk: R^ta^ Marqu. Brisacher.

Staatsarchiv Argau: Schenkenberg Y 2. Rochholz, Die Aarg. Geßler 153; Altmann, Die Urkk. Kaiser Sigmunds (Reg. imp. XI) II 148 n. 8230. Leu, Lexikon XVI 289 nennt diesen Kauf irrig zum Jahre 1421.

1431, 19. I. (fritag vor Sebastiani und Fabiani); Konstanz. *411.*

König Sigmund verleiht dem Düring von Arburg den Blutbann in seinen Herrschaften Schenkenberg, Büren und Bözberg.

Kanzleiunterfertigung: ad m. d. r. Caspar Sligk.

Reichsregistraturbuch J 101^{v} im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Altmann, Die Urkk. Kaiser Sigmunds (Reg. imp. XI) II 148 n. 8231.

1431, 5. III. *412.*

Ich Túring von Arburg fryg, herre ze Búrren vnd ze Schenkemberg, vergich offenlich fúr mich vnd alle min erben vnd nachkomen vnd tůn kunt mitt diſem brief allen denen, die inn anſechend oder hőrent leſen, daſ ich willenklich mitt gůtter wolbetrachtung geſunt libeſ vnd | můtteſ vnd zů den ziten vnd tagen, do ich es wol getůn mochte, vnd mitt allen den worten, werken, råten vnd getåten, ſo dar zů gehort vnd notdúrftig waſ vnd als daſ kraft vnd macht wol hett, haben vnd han ſol ewenklich an allen ſtetten vnd vor allen lúten vnd gerichten, geiſtlichen | vnd

weltlichen, ouch mitt ſunderm vrlob, gunſt vnd willen der fúrſichtigen wyſen deſ ſchultheiſſen. râten vnd der burgern von Berne miner lieben herren han verkôffet vnd ze kôffende geben recht vnd redlich eineſ ſchlechten ſtâten vngefarlichen ewigen vnd vnwiderrůfflichen kôffes, verkôffen | vnd giben hin mitt kraft vnd vrkúnde diſſ briefes den fromen wiſen dem ſchultheiſſen, râten vnd den burgern gemeinlich von Burgdorff vnd allen iren nachkomen diſe nachgeſchribnen ſtúk vnd gůtter, als die hie nach benemmet ſind: deſ erſten die burg vnd daſ burgſtal ze Gůttemberg mitt aller zů-|gehôrde, als min vordern vnd ich dz har gebracht habend. denne daſ gericht, twing vnd bann ze Lotzwil mitt aller voller herſchaft vntz an den tod; zů demſelben twing gehôret deſ erſten die viſchentz in der Langentan von Stâllis wag vntz gan Winſtegen, giltet ze zinſe dryzechen phund phenning; me gehôret | dar zů der fůter haber vnd die fůter hůnr ze Lotzwil in dem dorff von jeklichem huſ ein fierdung haber vnd ein faſnacht hůn; ze Madiſwil in dem nidren dorff von jeklichem huſ ein fierdung haber oder ein faſnacht hůn, dewederſ die nachgeburen wellend; ze Madiſwil in dem obren dorff vnd ze Mettembach gitt ein | jeklich huſ einen fierdung haber vnd ein faſnacht hůn, dz teilet ſich halb gan Gůttemberg vnd halb gan Grůnemberg. Item ze Richiſwil, im Tal, ze Ougſwil vnd ze Dúrrach gitt jeklich huſ einen fierdung habern vnd ein faſnacht hůn vnd an dem Betzliſperg gitt jeklich huſ einen fierdung habern, dz alleſ teilet ſich halb gan Gůttemberg | vnd halb gan Grůnemberg. Item ze Bůſwil, ze Rippiſwil vnd imm holtz gitt jeklich huſ einen fierdung haber vnd ein faſnacht hůn gan Gůttemberg, dz teilet ſich nútt. Ze Rútſchellen gitt jeklich huſ gan Gůttemberg einen fierdung haber oder ein faſnacht hůn, dewederſ die nachgeburen wellend. Item ze Langentan in dem dorff | gitt jeklich huſ zem jar einen fierdung haber, daſ teilet ſich ouch halb gan Gůttemberg vnd halb gan Grůnemberg. Denne die dienſte vnd tagwan, die gan Gůttemberg gehôrend, mitt namen wer in dem twing ze Lotzwil geſeſſen iſt, dero ſol jeklicher zem jar zwen tagwan tůn. Denne die ſtúre mitt namen viertzig | phunt gelteſ vff diſen nachgeſchribnen lútten vnd die ſelben lút fúr eygen. an dem erſten ze Rogkwilr Henſlin Melchemberg, ſin wip vnd ſine kind; Henſlin Frutinger; Falabſ ſun vnd ſine kind vnd ſin wib nútt; Falabs ſun der jungſt; Clewi Altz, ſin wib vnd kind; Gred Falab vnd ir kind vnd ir man nútt; Stefli Múnchs | vnd ir man nútt; Peter Múnch vnd ſin wip nútt; Vlli Melchemberg; Els Melchemberg vnd ir man nútt. Denne ze Langentan Henſli Wipf, ſin wip vnd ſin kind; Criſtan Wipf, ſin wip vnd ſin kind; Gred Wipfin; Cůni Wipf der weber von Langentan; Cůni Grafen, ſin wip vnd ſin kind; Henſli Lôffler vnd ſin wip. Item ze | Schorren

Clewi Hertzog, ſin wip vnd ſin kind; Růdi Hertzog vnd ſin kind, ſin wip nútt; Heintzman Hertzog; V̊lli Hertzog vnd ſin kind, ſin wip nútt. Item ze Lotzwilr Heintzman Tenler, ſin wip vnd kind; Henſli Gerunger, ſin wib vnd kind; deſ alten Múnchs wip vnd ir kind; Henſli Múnch vnd ſin wib nútt; Gred Schmidinen; | Henſli Sennen; der alt Schůli, ſin wip vnd kind; V̊lli Schůli vnd ſin wip; Gred Schůlis; Joſt Schůli, ſin wib vnd kind; Henſli Hertzli, ſin wib vnd kind; Heintzman Specht vnd ſin wib; V̊lli Murgutter, ſin wip vnd kind; Beli Brȯnnen; Henſli Brȯnn; Elſ Spichingerin vnd ir der man nútt; V̊lli Spichinger, ſin wip nútt; | Wernli Spichinger; V̊lli Gerunger, ſin wib vnd kind; Metzi Teittingerſ; Růdi Wiſhar vnd ſin kind, ſin wib nútt; Henſli Wiſhar vnd ſin wib nútt; Elſi Riſen vnd ir man nútt; Jeki Gerunger, ſin wip vnd kind; Henſli Murgutter, ſin wip vnd kind; Cůni Gerunger vnd ſin wip; V̊lli Phiſter, ſin wib vnd kind; V̊lli | Kúſſer vnd ſin wip; Henſli Frieſ vnd ſin wib; Henſli Murgutter der ſchnider; Rûdi Múnch, ſin wib vnd kind; Cůni Murgutter vnd ſin wib; Rûdi Murgutter vnd ſin wip; Anna Murgutter; Henſli Schonȯwer, ſin wip vnd kind; Henſli Búttiker. Item ze Melchnȯw V̊lli Múller von Melchnȯw vnd zwen ſin brůder; | V̊lli Kochs wip. So denne ze Madiſwil V̊lli Seiler, ſin wip vnd kind; Wernli Bratt, ſin wib vnd kind halb; Henſli Brat; Vllis Brâterſ wip vnd kind; Clewi Kappeller, ſin wib vnd kind; Rûdi Brat, wib vnd kind; Cůni Altz, ſin wip vnd kind; Gred Grâfin; Henſli Graf vnd ſin wib; Heini Bůler, wib vnd kind; Henſli Bůler; | Wernli Bůler vnd ſin wib; Henſli Schůli vnd ſin wib; Heini Altz vnd ſine kind; V̊lli Bottenſtein vnd ſin wib; Henſli Seiler, ſin wib vnd ſin kind; Scherlibachina die alt. Item ze Leimiſwil Joſt Murgutter, ſin wib vnd kind; Elli Weltiſ; Cůntz Schwabſ drye ſin ſún vnd ein tochter; Henſli Schwab, ſin wib vnd ſin kind; V̊lli Schwab | vnd ſin wib; Clewi Hertzog, ſin wib vnd kind; V̊llis Múllerſ von Huttwil wib vnd kind; Vdermanſ wib von Huttwil; Elli Altz; Criſti Múnchs; Bertſchi Golthan. Denne ſo hab ich der obgenant von Arburg den egenanten von Burgdorff in diſem verkȯffe ze kȯffende geben die wâlde, die zů der obgenanten burg ze Gůttemberg gehȯrend, | nemlich den Schȯwemberg, die Biſegg, den halbteil deſ Schmittwaldeſ, die Sunnen, den Rippelſtein, daſ Lengholtz vnd den wald ze Langentan, da man gan ſant Vrban gat, genant deſ von Arburg wald; denne drye wyger, dero einer gelegen iſt ze nechſt by der burg ze Gůttemberg an dem graben, der ander iſt | gelegen in dem Reſpach, der dritte iſt gelegen zů den alten búrgen; denne den hof ze nechſt by der burg ze Gůttemberg gelegen mitt aller zůgehȯrde, giltet ze zinſe fúnf fiertel roggen, fúnf fiertel dinkeln, ſechſ fiertel habern, ſechſ hůnr vnd viertzig eyger; denne ein matten vnd ein ſchúr dar vff, iſt

genemmet da helg lo, | giltet ze zinſe zweintzig vnd ein phunt phenning; denne diſe nachgeſchribnen gůtter, die gelegen ſind in dem twinge ze Lotzwil: deſ erſten zwo ſchůppoſſen, buwet Spichinger, geltend ze zinſe ein malter dinkel, ſechſ fierdung haber, ein phunt phenning, hůnr vnd eyger; anderhalb ſchůppoſſen, buwet Cůni Gerunger, geltend ze zinſe drú | fiertel dinkel, ſechſ fierdung haber, fúnfzechen ſchilling phenning, hůnr vnd eyger; ein matten, buwet der ſelbe Cůni Gerunger, iſt genant die Stokmatt, giltet ze zinſe ſechs fierdung dinkeln; me gitt er ze zinſe von einer ſchůppoſſen zwey fiertel dinkeln, ein fiertel haber, zechen ſchilling phenning, hůnr vnd eyger. Item Burtolfinen hofſtatt, | von der gitt ze zinſe der ſchmid ein fiertel dinkel; me gitt der ſchmid ze zinſe von der ſchmitten fúnf ſchilling phenning; denne ein ſchůppoſſen, buwet Henſli Brǒnn, giltet ze zinſe zwey fiertel dinkel, zwen fierdung haber, acht ſchilling phenning, hůnr vnd eyger; ein ſchůppoſſen buwet V̊lli Schůli, giltet zinſe zwey fiertel dinkeln, zwen fierdung| haber, acht ſchilling phenning, hůnr vnd eyger; vnd ein matten gelegen vnder der burg, von der gitt der ſelbe V̊lli Schůli ze zinſe zwey fiertel dinkeln vnd zwǒlf ſchilling phenning; zwo ſchůppoſſen buwet Gred Schmidinen, geltend ze zinſe ein malter dinkel, fúnf fierdung haber, vierzechen ſchilling phenning, hůnr vnd eyger; ein ſchůppoſſen | buwet Joſt Schůli, giltet ze zinſe zwen fierdung haber, ſechſ phenning, hůnr vnd eyger; me gitt er ze zinſe von dem Tottelbach fúnf ſchilling phenning; item Gred Kappellerin hofſtatt giltet ze zinſe zwey fiertel dinkel vnd zwen ſchilling phenning; zwo ſchůppoſſen buwend Henſli vnd Jåki Gerunger, geltend ze zinſ ein malter dinkeln, zechen | fierdung habern, ſibenzechen ſchilling phenning, hůnr vnd eyger; vier ſchůppoſſen buwet Heintzman Tenler vnd ſin geſchwyg, geltend ze zinſe zwey malter dinkeln, drú fiertel vnd einen fierdung haber, zwey phunt vnd dritthalben ſchilling phenning, hůnr vnd eyger; ein ſchůppoſſen buwet Henſli Linſi ze Stekholtz, giltet ze zinſe | ſechſ fierdung dinkeln, ein fiertel haber, vier ſchilling phenning; ein gůttlin litt ze Egghartz moſ, daſ ſtoſſet an den Rottwald; ein matten gelegen in dem Tottelbach, von der gitt V̊lli von Habkre ze zinſ acht ſchilling phenning; ein ſchůppoſſ genant Flǒitteren ſchůppoſſ buwet Henſli Murgutter, giltet ze zinſ zwey fiertel dinkel, ein | ein fiertel haber, nún ſchilling phenning, hůnr vnd eyger; ein ſchůppoſſen buwet V̊lli Gerunger, giltet ze zinſ zwey fiertel dinkel, ein fiertel haber, zechen ſchilling phenning, hůnr vnd eyger; aber ein ſchůppoſſen buwet der ſelbe V̊lli Gerunger, giltet ze zinſe vier fiertel dinkel ij fiertel haber, vier ſchilling phenning, hůnr vnd eyger, | deſ gitt Henſli Schonǒwer fúnf fierdung dinkeln; ein ſchůppoſſen buwet Henſli Múnch, giltet ze zinſe fúnfthalb fiertel dinkel, ein fiertel haber, dry ſchilling phenning,

hûnr vnd eyger; ein husthofstatt by der Tannen, von der gitt Henſli Frieſ ze zinſ ein fiertel dinkel; denne ein ſchûppoſſen buwet Rûdi Schmitz der ſchnider, giltet | ze zinſe fúnfthalb fiertel dinkel ein fiertel haber, dry ſchilling phenning, hûnr vnd eyger; ſo denne die múli vnd die blôwen ze Lotzwil mitt aller ir rechtung, zûgehôrde vnd harkomenheitt, giltet ze zinſe achtzechen fiertel múlikornſ, dritthalb phunt vnd fúnf ſchilling phenning vnd ein ſchwin oder aber driſſig ſchilling | phenning dar fúr; item die ſagen ze Lotzwil giltet ze zinſe driſſig vnd fúnf ſchilling phenning; denne zwo ſchûppoſſen gelegen ze Bleichembach ſind genemmet daſ Tennli, buwend Cûni Hofer vnd Zimermanſ erben, geltend ze zinſe drú fiertel roggen, ein fiertel dinkeln, drú fiertel haber, ein phunt phenning, hûnr vnd eyger; ein gûttlin | gelegen in dem Wil, buwet Clewi Hertzog, giltet ze zinſe zwen fierdung dinkeln. So denne diſe nachgenempten gůtter, die gelegen ſind ze Madiſwil: deſ erſten ein ſchûppoſſen buwet V̊lli Brâter, giltet ze zinſe zwey fiertel dinkel, zwey fiertel haber, fúnf ſchilling phenning, hûnr vnd eyger; ein matten genant die Blôimatt, | von der gitt Heini Bûler ze zinſ fúnf ſchilling phenning; ein gûttlin buwet Rûdin Zingg, giltet ze zinſ ein fiertel dinkel vnd vier ſchilling phenning; denne der halbteil der múli ze Madiſwil, giltet ze zinſe ſechſ fiertel múlikornſ vnd fúnfzechen ſchilling phenning; ein ſchûppoſſen buwet Wernli Brat, giltet ze zinſe vierdhalb fiertel | dinkel, vierzechen ſchilling phenning, hûnr vnd eyger; denne ein hofſtatt genant Erinſhofſtatt, von der gitt Wernli Brat ze zinſ zwen fierdung dinkeln; drye ſchûppoſſen ze Wiſpach buwet Cûni Langerman, geltend ze zinſe fúnf fiertel dinkel, ſechs fierdung haber, fúnfzechen ſchilling phenning, hûnr vnd eyger; ein | ſchûppoſſen gelegen ze Richiſwil, buwet Michel Kúbler, giltet ze zinſe ein fiertel dinkel vnd ein fiertel haber; aber ein gût gelegen ze Richiſwil, buwend Rûdiſ Sprengen erben, giltet ze zinſ ein fierdung dinkel, ein fierdung haber vnd achtzechen phenning vnd ein ſtuffel hûn; ein ſchûppoſſen gelegen ze Mettembach | buwet Henſli Lantz, giltet ze zinſe ein fiertel dinkel vnd ein fiertel haber; ein ſchûppoſſen gelegen ze Melchnôw, buwet Tuppental, vnd ein hofſtatt geltend ze zinſe zwey fiertel dinkel vnd zwen ſchilling phenning; aber da ſelbs einen mattfleken, von dem gitt Henſli Schúrch ein ſchilling phenning. Denne diſ nachgeſchribnen | vogtſtúren, die gan Gûttemberg gehôrend: am erſten gitt Henſli Flúkinger von den gûttren, die gan Erlach gehôrend, ein fiertel haber vnd dry ſchilling phenning ze vogty; Hilferding gitt von den gûttern von Erlach zwen fierdung haber vnd ein ſchilling phenning ze vogty; die matt in dem Erlibach, die Heintz Húrtzel hatt, giltet drye | ſchilling phenning ze vogty; die herren von ſant Vrban gebend von dem Sag aker ze

Langentan achtzechen phenning ze vogty; Vlli an der Straſſ ze Rútſchellen gitt fúnfzechen phenning ze vogtye. Item die von Mettembach vnd Wernli Zingg von Madiſwil hand drye ſchůppoſſen, die geltend eineſ jares ein fiertel haber, | deſ andren jares drye fierdung haber ze vogtye; die von Mettembach gebend jeklich huſ ze vogtye ſechſ phenning; Clewi von Wiſpach gitt von einem gůttlin ze Dúrrach nún phenning ze vogtye; Henſli Wagner gitt von einem gůttlin von Erlach zwen fierdung haber vnd ein ſchilling phenning ze vogtye; Heintzman Bůler gitt | von einer hofſtatt ſechs phenning ze vogtye; zem leſten drú fiertel roggen gelteſ ze Lotzwil von den gůttern iſt genemmet die ernfierdung. Diſe vorgeſchribnen ſtúk vnd gůtter alle hab ich Túring von Arburg obgenant den vorgenanten von Burgdorff vnd ir nachkomen geben ze kôffen fúr fryg vnd lidig eigen, vnd iſt diſer | verkôf beſchechen vmb vier tuſeng nún hundert fúnfzig vnd ſiben gůtter rinſcher guldin gerechter werſchaft an gold vnd an gewicht, die mir die ſelben von Burgdorff habend gar vnd gentzlich bezalt vnd vergolten an gůtten baren gezalten guldinen, die ich ouch in andern kôiffen in minen eigenen | nutz vnd notdurft gekeret vnd bewendet hab, dz mich dar vmb von inen gentzlich wol benůget, deſ ich offenlich vergich an diſem gegenwúrtigen brief. Vnd dar vmb ſo entweren ich mich vnd alle min erben vnd nachkomen der obgenanten burg ze Gůttemberg mitt aller zůgehôrde, deſ gerichtes ze Lotzwil mitt | gantzer voller herſchaft vntz an den tod ouch mitt aller zůgehôrde vnd der úbrigen ſtúken vnd gůttren aller jekliches mitt ſiner zůgehôrde vnd beweren aber deſ alleſ die obgenanten von Burgdorff ze iren vnd ir nachkomen vnd der obgenanten ir ſtätte handen vnd ſetzen ſi deſ alleſ in liplich beſitzung in vollen nutz in | ewig růwig nutzlich vnd volkomen gewerde mitt kraft diſſ briefes, alſo daſ die obgenanten von Burgdorff vnd ir nachkomen die obgenanten burg vnd burgſtal mitt aller zůgehôrde, daſ gericht ze Lotzwil mitt twingen, bennen, mitt hôltzern, mitt wâlden, mitt tafernen, mitt viſchentzen, mitt bůſſen, mitt zinſen, | mitt dienſten, mitt tagwanen, mitt ſtúren, mitt allen andren rechten, nútzen vnd ehaftigi, ſo dar zů deheineſ weges gehôren, gehôren ſúllend oder múgend von recht oder von gewonheitt, nútzit vſgenomen, vnd ſunderlich mitt allem recht, als min vordren vnd ich daſ har gebracht vnd genoſſen haben, denne die obgenanten wyger | vnd die úbrigen ſtúk vnd gůtter alle, jekliches inſunder vnd gemeinlich alle mitt allen iren zůgehôrden, nemlich die gůtter mitt húſren, mitt hofſtetten, mitt akern, mitt matten, mitt holtz, mitt felde, mitt ſtegen, mitt wegen, mitt abwegen, mitt vſfarten, mitt abfarten, mitt waſſer, mitt waſſerrúnſen, mitt gebuwnem| vnd vngebuwnem ertrich, mitt waſen, mitt zwyen, mitt wunnen, mitt weiden, mitt etzweiden, mitt grund, mitt gratt, mit allem recht,

nutz vnd ehaftigi, ſo dar zů deheineſ weges gehörett, gehören ſol vnd mag von recht oder von gewonheitt, ouch beſunder in allen den rechten vnd mitt allem dem recht, als | min vordren daſ an mich bracht habend vnd als ich daſ vntz har gebracht, gehebt vnd genoſſen hab, daſ ſi daſ alleſ mitt allen rechten als vor ſtat von diſſhin für ir fryg lidig eigen ſüllend ewenklichen haben, nützen, nieſſen, beſitzen, beſetzen vnd entſetzen frilich, fridlich, ewenklich vnd růwenklich ane allen kumber, | ouch daſ ſi vnd ir nachkomen die obgeſchribnen eigenen lütte, man, wib vnd kinder, vnd ir nachkomen, als die da vor genemmet ſind, für ir eigenen lütte von diſſhin halten vnd haben ſüllend mitt ſtüren vnd dienſten, als eigener lütten harkomen vnd recht iſt, vnd daſ ſi oder ir nachkomen die obgenanten ſtüre von | diſſhin ſüllend vnd mügend ſteigren, mindren oder meren nach vfgang oder nach abgang der lütten, als ouch min vordren vnd ich daſ hargebracht haben. An allen obgeſchribnen ſtüken vnd gůttren behan ich Türing von Arburg obgenant mir noch minen erben vnd nachkomen enkein recht, teil, vordrung noch anſprach | me, lützel noch vil, in keinen weg; dar zů geloben vnd verheiſſen ich Türing von Arburg fryg für mich ſelber vnd für alle min erben vnd nachkomen den obgenanten von Burgdorff vnd ir nachkomen diſſ köffes vnd der obgeſchribnen burg vnd burgſtals ze Gůttemberg, deſ gerichteſ ze Lotzwil, twingen, bennen, | lütten vnd gůttren, wygern vnd wålden vnd aller der ſtüken, ſo da vor genemmet ſind, aller gemeinlich vnd jekliches beſunder, mitt aller ſiner rechtung vnd zůgehörde für fryg lidig eigen ir rechter were ze ſinde, gůt ſicher ewig vnd volkomen werſchaft dar vmb ze leyſten vnd by der ſelben gewerde, dar in ich ſi | geſetzet han, ze beſchirmen, ze vertretten vnd ze behůtten vor einem angewinnen allenthalben an allen ſtetten vnd gerichten, geiſtlichen vnd weltlichen, vnd vſſrunt gerichteſ in minem vnd miner erben eigenem koſten ane allen iren ſchaden, wa wenne vnd als dick ſi oder ir nachkomen deſ bedürfend vnd mich, | min erben vnd nachkomen dar vmb ermanend, in gůtten trüwen an alle geverde. Vnd vmb diſſ alleſ gentzlich ze haltend vnd da wider niemer ze tůnd noch ſchaffen getan werden heimlich noch offenlich in keinen weg, verbinden ich der obgenant von Arburg mich vnd alle min erben vnd nachkomen den obgenanten von Burgdorff | vnd iren nachkomen ze rechten gelten vnd bürgen veſtenklich vnd mitt kraft diſſ briefes; ouch verzichen vnd begiben ich der obgenant von Arburg mich har inne mitt rechter wüſſend für mich, min erben vnd nachkomen aller beſchirmung geiſtliches vnd weltliches rechten, aller gnaden, fryheitten, ſatzungen vnd gewonheitten | der herren, der ſtetten vnd der låndren, aller geverden vnd arger liſten vnd aller ander vſzügen vnd fünden, die nu funden ſind oder noch funden möchten werden,

da mitte oder mitt dero hilf ich oder min erben oder jeman anderſ von minen wegen wider diſen verkôf gereden oder getûn môchten in deheine wiſ, | oder da mitt diſer gegenwúrtiger brief oder dehein artikel har inne geſchriben geſchwechert bekrenket oder widerrûffet môchte werden in deheinen weg, ſunderlich deſ rechten, daſ gemeine verzichung widerſprichet, ſundrige verzichung ſye denn vorgegangen, deſ ſelben rechten vnd aller andren rechten, ſy ſyend | geiſtlich oder weltlich, geſchriben oder vngeſchriben, die den obgenanten von Burgdorff oder iren nachkomen an diſem verkôffe ſchaden vnd mir oder minen erben vnd nachkomen nutz bringen môchtend, ich mich alles verzigen vnd begeben han fúr mich, alle min erben vnd nachkomen, verzichen vnd begiben mich deſ alleſ in | gûtten trúwen an alle geverde vnd mit kraft diſſ briefes. Gezúgen, die by diſem verkôffe gegenwúrtig geweſen ſind, ſind die wyſen fúrſichtigen Rûdolf von Ringgoltingen, Ital Hetzel von Lindnach, Bernhart Balmer, Bernhart Wendſchatz, Johanneſ Blûm, burger ze Berne, Peter Ottiman, ſchultheis ze Zofingen, vnd | ander gnûg. Vnd diſer dingen aller zû einer ewigen ſteter gezúgnúſſe vnd gewarem veſten vrkúnde ſo hab ich Túring von Arburg obgenant min eigen ingeſigel offenlich gehenkt an diſen brief, vnd dar zû ze noch merer ſicherheitt ſo hab ich gebetten den fromen notfeſten ritter her Willhelm von Grûnemberg | vnd die wiſen veſten Rûdolff Hofmeiſter, edelknecht, ſchultheiſſen ze Bern, vnd Henman von Rúſegk, minen lieben ſchwager, daſ die ir ingeſigel zû dem minen gehenkt habend an diſen brief, daſ ouch wir die jetzgenanten Willhelm von Grûnemberg, Rûdolff Hofmeiſter vnd Henman von Rúſegk durch | bitte willen deſ obgenanten Túrings von Arburg frygen getan habend, doch úns vnd únſern erben vnſchedlich. Vnd ward diſer brief gegeben ze Burgdorff an dem fúnften tag Mertzen in dem jar, do man von Criſti gebúrte zalt thuſeng vierhundert driſſig vnd ein jar.

Stadtarchiv Burgdorf: Originalperg. 71 : 57,4 cm (incl. 7,4 cm Falz).

An Pergamentstreifen sind eingehängt (grünes Wachs):

1) . . . . toringi d | arb. . . . . . . , in Vierpaß Schild und Helm; stark beschädigt.

2) s. wilhelm . . . . . . deneber' ritte' im Vierpaß noch der Helm mit Kleinod sichtbar, der untere Teil abgebrochen.

3) Hofmeisters Siegel, stark beschädigt.

4) H. von Rüßeggs Siegel, sehr stark beschädigt.

1431, 1. IV. *413.*

Wir Margret von Arburg gräfin geborn von Werdenberg veriehen vnd bekennen offenlich mit diſem brief, als | der

edel únser lieber gemachel Thúrung von Arburg fry here zů Schenkenberg etc. die burg vnd burgstal zů Gůten-|berg mit aller herlikeit, rechtunge vnd zůgehörd in eins ewigen kouffs wyse mit únserm gunst vnd willen abgestanden | vnd von handen geben haut den wysen schultheissen vnd råt zů Burgdorff zů der selben statt ze Burgdorff handen vnd | gewaltsami vmb ein genant sume geltz nach ir besigelten briefs lut vnd sag, vnd wan wir aber von dem selben | únserm lieben gemachel vormals únsers våtterlichen erbs únser widerlegung vnd estúr vff der selben herschafft zů Gůtenberg| bewiset vnd besorget weren nach únserm willen vnd benůgen, des wir nu anderwert vnd sidmalshar nach únserem | willen vsgewiset vnd besorget sind vff die herschafft zů Búrren nach innhalt vnd vswisung únser besorgnusse | briefs lut vnd sag vnd von sölichs verkouffens vnd hingebens wegen so haben wir únsern gunst vnd willen zů | sölichem handel vnd köffe geben, geben verhengen vnd vergunsten ouch fúr úns vnd únser erben wissenklich mit | disem brief den obgenanten schultheissen vnd råt zů ir gemeinen statt ze Burgdorff handen die obgenante burg ze Gůt|tenberg mit allen rechtungen innezehaben, zeniessen, zebesetzen vnd entzetzen nach ir kouff briefs lut vnd sag von | úns vnd únsern erben vngesumpt nu vnd hernachmals vnd enzihen vnd entweren úns hiemit fúr úns vnd únser | erben mit dem obgenanten únserm gemachel der selben burg vnd herschafft Gůtenberg mit aller vordrung, rechtung | vnd ansprach, so wir darzů gehebt oder wir ald únser erben hinfúr darzů haben oder gewinnen möchten von únser | widerlegung, estúre oder von deheiner anderley sachen wegen, in hand des fromen vesten Růdolf Hofmeisters, | schultheissen ze Bern, zů der selben von Burgdorff vnd ir nachkomen handen vnd gewaltsami in crafft dis briefs. | Vnd von sölicher verhengnuse wegen haben wir únser eigen insigel offenlich tůn henken an disen brief vnd | darzů gebetten den egenanten schultheissen zů Bern, daz er sin insigel von sölicher hantgetått wegen ouch zů dem únsren | offenlich gehenkt håt an disen brief, doch im vnd sinen erben vnschedlich, des ich der selbe schultheis alsо vergich | mit vrkúnd dis briefs, der geben ist zů ingendem Aberellen nach Crists geburt thusent vierhundert dryssig | vnd ein jar etc.

Stadtarchiv Burgdorf: Orig. perg. 32,6 : 23,4 cm (incl. 4,4 cm Falz). An Pergamentstreifen sind eingehängt (grünes Wachs):

1) . . argrete + ... on + werden . . . .

2) Hofmeisters Siegel, stark beschädigt.

1431, 21. IV. (6. ante Marci). *414.*

Schrib dem von Arburg dem Gessler hilflich ze sint, als ver er gelimpf oder recht hab.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll V A 9b. Gef. Mitteilung von Hrn. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau. Rochholz, Die Aarg. Geßler 160 bringt die Notiz „Schrib dem von Arburg vnd den von Brugg, dem Geßler behilflich ze ſint“ zum 4. XI. 1433.

1431, 12. X. (fritag vor Galli); Feldkirch. *415.*

König Sigmund erlaubt dem Grafen Friedrich von Toggenburg für den Fall, daß er keine Leibeserben hat, seine Grafschaft, Herrschaften und Pfandschaften seiner Gemahlin Elisabet geb. von Mätsch, den Grafen von Sargans, Räzüns, von Höven, den Kindern des Gr. Wilhelm von Montfort-Bregenz, des Gr. Eberhart von Kirchberg, des Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang, des Gr. Johan von Sax, des Herrn von Brandes, des Herrn von Arburg und zwar ihnen allen zusammen oder einzeln zu vererben.

Reichsregistraturbuch J 166v im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Altmann a. O. II 199 n. 8912.

1431, 14. XI. *416.*

Freiherr Thüring von Arburg, Ritter Wilhelm von Grünenberg, Rudolf von Baldegg und Heinrich von Ertzingen entscheiden die Erbschaftsstreitigkeit zwischen Heinrich von Rümlang und Peter Otteman, Gemahl der Anna von Teitingen.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau; vgl. dessen Ritter von Baldegg S. 66 Note.

1431, 12. XII. (4. poſt Nicolai). *417.*

Für die C, ob man den von Arburg man welle vmb dz gelt.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll V A 23b. Gef. Mitteilung von Hrn. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

1432, 8. VI. (in den pfingſt virtagen); Bern. *418.*

Wilhelm von Grünenberg, Ritter, und Brida von Schwarzberg, seine Gemahlin, verkaufen der Stadt Bern um 8400 Gl. rhein. Burg und Schloß zu Arwangen mit Zoll und Brücke, so dazu gehört, dann Baumgarten, Matten, Acker, Weiher und das ganze Dorf Arwangen mit allen Zinsen und Gütern, Hölzern und Wäldern, Twingen, Bännen und Gerichten, mit der Leihung der Kapelle daselbst und der vollen Herrschaft bis an den Tod; ferner eine Reihe Dörfer, Höfe und Zinsgüter (Mům̊ental, Önißwil, Haldimos, Bangarten, Stadöntz, Beriken, Růfshúseren, Bawil, Fischenzen zu Arwangen und Júckwile, die Hälfte von Gericht, Twing, Bann und Kirchensatz zu Blöchenbach u. s. w.).

Zeugen: Abt Kunrad von Lútzel; Henman von Rüßegg, Edelknecht; Peter Otteman, Schultheiß zu Zofingen, — —,

Siegler: 1. Wilhelm von Grünenberg (s' wilhelm von | Grveneber. ritt., in Vierpaß Spangenhelm mit Helmzierde); 2. sein Oheim Thüring von Arburg, S. abgefallen; 3. für Brida auf deren Bitte Schultheiß und Rat zu Rheinfelden (✠ S' secretum · civium · de · Rinfelden).

Staatsarchiv Bern: Fach Arwangen (Originalpergament und 2 Vidimus). Sol.Wbl. 1829 p. 596 ff.

1432, 24. VIII. (uff ſ. Bartolomeus tag); Brugg. *419.*

Vor Hans Meyger von Vilingen, Vogt des Amtes auf dem Bözberg, der zu Brugg vor dem niedern Tor im Namen und an Statt des edeln wolgebornen Junkers Thüring von Arburg, Freien, Herrn zu Schenkenberg, zu Gericht sitzt, verkaufen die Brüder Rutschman und Hans Tüfel von Rüfenach dem Heinrich Scherer drei Viertel Kernen Zins ab Gütern bei Rüfenach.

Siegler: Hans Meyger.

Zeugen: 4 Bürger von Vilingen, 2 von Remingen und 1 von Rüfenach.

Stadtarchiv Baden: Urk. 494. Welti, UBBaden I 456.

1432, 30. IX. (Dienstag nach Michael). *420.*

Schultheiß, Rat und Gemeinde von Brugg nehmen Jkr. Thüring von Arburg, Freiherrn zu Büren und Schenkenberg, auf 12 Jahre zum Burger auf gegen eine jährliche Steuer von 6 fl.

Siegler: Brugg und Thüring von Arburg.

Stadtarchiv Brugg. Argovia IV 387.

1433, 19. III. (vff ſ. Appolonien tag); zů Brugg. *421.*

Albrecht von Rinach, Edelknecht, erneuert das Lehen des Hauses Wildenstein, das schon sein Vater sel. der fromme Ritter Her Henman von Rinach von Schultheiß und Rat zu Bern als Mannlehen empfangen gehabt, und schwört Bern Treue nach Lehensrecht.

Zeugen: Jkr. Thüring von Arburg, fry; Peter von Gryffensew, Ludwig Effinger, Hemman Fomer, Ulrich Grülich.

Siegler: der Urk.

Staatsarchiv Bern: Groß Mannlehen Urbar fol. 116^r.

1433, 12. VI. *422.*

Thüring von Arburg, Freiherr zu Schenkenberg, als Obmann, Ludwig Effinger, Schultheiß zu Brugg, Heinrich Birwil von Sur, Joh. Rüssler, Bürger zu Säckingen, Heinzman Vischer von

Biberstein als Schiedsleute entscheiden zwischen Hartman von Büttikon und Uli von Galmton dem Obermüller zu Schinznach wegen streitiger Zinsen.

Siegler: der Obmann.

Stadtarchiv Brugg. Argovia IV 387 f.

1433, 13. VII. (2a. ante Margarethe). *423.*

Gedenk an min Herren, bed Ret, als der von Rüſegg gebetten hatt, als von des von Arburg wegen, dz man im noch IIII[c] gl. lich vnd man dann die ſumm ze ſament ſchlůg vff Bürren vmb zins.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll V A 8. Gef. Mitteilung von Hrn. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

1433, 19. VII.; Innsbruck. *424.*

Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang quittiert für seine Ehefrau Kunigunde von Werdenberg und deren Schwestern (worunter Margarita, die Gemahlin Thürings von Arburg) geb. von Werdenberg, daß Herzog Friedrich von Oesterreich die ihnen an der Kaufsumme von Bludenz und Montafun noch schuldigen 4000 fl. rhein. bezahlt hat.

Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg V Reg. n. 3230; Krüger in den S. Galler Mittlg. XXII pag. XCV n. 836.

1433, 20. VII.; Innsbruck. *425.*

Herzog Friedrich von Oesterreich weist dem Grafen Wilhelm von Montfort jene 4000 fl., — um die er ihn von Kunigunden, seiner Gemahlin, Agnes, Graf Eberharts von Kirchberg Gemahlin, Katharina, weiland des Grafen Hans von Sax-Masox Witwe, Verena, Wolfs von Brandis Hausfrau, und Margarita, Thürings von Arburg Gemahlin, allen fünf Schwestern und weiland Graf Albrechts von Werdenberg Töchtern, denen er diese Summe an dem Kaufe von Bludenz, Montafun, Bürs und des Hofes zu S. Peter schuldet, gelöset, — auf der Herrschaft Bludenz und dem Tal Montafun an.

Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg V Reg. n. 3232; Krüger a. O. n. 838; Historische Zeitung hgg. v. d. schweiz. geschforsch. Gesellschaft I 24 (1853).

1433, 28. VIII. *426.*

Hans von Krenkingen gen. von Weißenburg als Hauptschuldner und Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, als Mitschuldner errichten eine Hypothek von 220 fl. Kapital zu Gunsten des Hanman von Offtringen auf dem 6. Teil des Zehntens von Ranspach, Mettingen und Löhningen.

Bürgen: Henman von Rüßegg, ihr Schwager, und Kunrad und Hans Wilhelm von Fridingen, ihre Vettern.

Fürstenberg. Urkbch. VII 32.

1433, 18. XII. (fritag vor Thomas tag des zwelfboten); Basel. *427.*

Kaiser Sigmund verspricht seinem Diener, dem Ritter Ulrich Goldast von Helmstorff, dem die Gräfin Eufemia von Öttingen geb. Herzogin von Münsterberg ihre Forderung an Sigmund wegen Münsterberg abgetreten, die noch restierenden 6000 Gl. rh. bis Sonntag Estomihi 1435 in Konstanz oder Schaffhausen zu bezahlen.

Bürgen und Mitsiegler: Mkgr. Wilhelm von Röteln, Turing von Arburg Freiherr von Schenkenberg, Jakob Truchseß von Waldburg, Landvogt in Schwaben, Hans Konrad und Frischhans von Bodman, Burkart von Homburg.

Kanzleiunterfertigung: Ad. m. d. i. referente d. G. Sligk canc. Herm. Hecht.

Reichsregistraturbuch K 60^{v} und 61^{r} im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Altmann a. O. II 262 n. 9898.

1433, — —. *428.*

Dorothea, Tochter des Herman (!) von Rüßegg und der Angelis (!) von Arburg, Tochter des Freien Rudolf sel., erhält bei ihrer Verehelichung mit Burkhart von Halwil 900 fl. zur Ehesteuer.

Archiv Halwil. Wöber, Die Miller von und zu Aichholz I Anm. Sp. 456.

1434, 21. I. (s. Agnes). *429.*

Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, verkauft mit seiner Gemahlin Gräfin Margarita von Werdenberg an Hans von Grünenberg durch Nutzen und Notdurft willen die Mühle zu Triengen um 350 Gl. unter Vorbehalt der Wiederlösung. Die Gräfin willigt in den Verkauf der Mühle, die ihr mit andern Herrschaftsrechten um 4000 Gl. verschrieben war.

Staatsarchiv Luzern: Kopienbuch von Büron fol. 20b—22b.

1434, 21. I. *430.*

Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, und seine Ehefrau Gräfin Margarita von Werdenberg verkaufen an Hans Martin von Zofingen 17 Mütt Kernen ewiger Gült ab 17 Schuposen in Brittnau.

Staatsarchiv Luzern: Archiv S. Urban, Brittnau 14a. Gef. Mittlg. von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1434, 21. I. (uff ſ. Agneſen tag). *431.*

Fridli Pflûger, Bûrger zu Olten, verkauft dem Werna Rott, Jahrzeitmeister zu Kônigsfelden, die Gûlte von 1 Gl. ab der s. g. Schenkenschupose im Twing Olten um 20 Gl. rhein.

Siegler: Jkr. Thûring von Arburg, Herr zu Schenkenberg.

Staatsarchiv Argau: Kônigsfelden, gr. Kopialbuch II 212 (nach den Reg.).

1434, 13. II. *432.*

Schultheiß und Rat zu Zofingen, denen Thûring von Arburg all seine Gûter verpfändet hatte, geben ihre Einwilligung zum Verkauf der 17 Mütt Kernen ewiger Gûlt in Brittnau durch Thûring und seine Gemahlin Margarita von Werdenberg an Hans Martin von Zofingen.

Staatsarchiv Luzern: Archiv S. Urban. Gef. Mittlg. von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1434, 28. II. (?); Basel. *433.*

Kaiser Sigmund bestätigt dem Gr. Friedrich von Toggenburg die ihm gegebene Erlaubnis [oben n. 415], für den Fall seines Absterbens ohne Leibeserben seine Grafschaft, Herrschaft und Pfandschaften testamentarisch vermachen zu dürfen und zwar seiner Gemahlin Elisabeth geb. von Mätsch, den Gr. von Sargans, den von Räzûns, den von Hôwen, den Kindern des Gr. Wilhelm von Montfort-Bregenz, des Gr. Eberhart von Kirchberg, des Gr. Wilhelm von Montfort-Tettnang, des Gr. Hans von Sax, des von Brandis und des [Dûring] von Arburg.

Reichsregistraturbuch K 76r im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (sine dato!). Altmann a. O. II 277 n. 10105.

1434, 3. V. (mentag vor der uffart). *434.*

Heini Reider von Knutwil verkauft dem Hensli Tûrler von Mauensee 2 Schuposen gelegen zu dem Wil um 80 Goldgulden.

Siegler: Junker Thûring von Arburg.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 323 (nach den Reg.).

1434, 7. VI. (mittwuchen nach unsers herrn fronlichams tag was der sybend tag brachmanots). *435.*

Thûring von Arburg, Freiherr zu Schenkenberg, verleiht dem Rudolf von Luternow und seinen Brûdern Henman, Hans Ulrich und Hans Friedrich alle die Gûter, welche ihre Vorfahren († Vater Peterman von Luternow und † Großvater Henman von Liebegg) von denjenigen des Urkunders zu Lehen hatten, als Mannlehen, nämlich Twing und Bann und Kilchensatz zu Schôfftlang

und den Hof daselbst, do der kilchenſatz ingehöret; die Mühle und den dazu gehörigen Laienzehnten zu Staffelbach; die neue Burg, Twing und Bann und den hintern Baumgarten zu Liebegg; das Dorf zu Liebegg, twing und ban, lút und gůt; den Zehnten zu Staffelbach; eine Schupose im Banne Schöfftlon, buwt vor ziten Uolrich Vintdenwirt, gilt vier mútt kernen; den Laienzehnten zu Schöfftlon, welchen s. Z. Ulrich Trúllerey von Arów von Arburg zu Lehen hatte, von welchem Henman von Liebegg, der Großvater der Luternauer, ihn gekauft hatte.

S. hgt.

Staatsarchiv Argau: Liebegg 48 (nach den Reg.). Vgl. Argovia XXVIII 16.

1434, 9. IX. (donſtag nach u. l. frowen tag als ſy geborn ward); Basel. *436.*

Im Streite zwischen Schultheiß und Rat zu Obern Baden und Lienhart Riser von Ulm, den letzterer vor Henny von Förtt, Freigrafen zum Folmenstein der heimlichen Gerichte zu Westfalen, gezogen hat, kommen die Parteien auf Hern Johans Rich von Richenstein, Ritter, als Obmann mit zwei gleichen beidseitigen Zusätzen überein, nämlich auf Jkr. Rudolf von Ramstein, Herrn zu Gilgenberg, und Jkr. Thüring von Arburg, Herrn zu Schenkenberg, als Schiedsleute Badens und Heinrich von Ramstein, Ritter, und Dietrich Amman, alt Schultheiß zu Basel, als Schiedsleute Risers. Die Schiedsleute setzen vor Markgraf Wilhelm von Hochberg, Herrn zu Röteln und Susenberg, das Verfahren fest.

Siegler: der Markgraf.

Stadtarchiv Baden. Archiv f. schweiz. Geschichte III 302; Welti, UBBaden II 1065 n. 14.

1434, 18. XII. (ſamſtag der do was der achtzehendeſt tag des monodes december); Basel. *437.*

Rudolf von Ramstein, Herr zu Gilgenberg, Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, ferner Johannes Gernolt von Odenhan, des geistlichen Hofes Notar zu Basel, und Walther Zeiß von Wissenburg, Burger zu Germeßheim, alle Freischöffen der heimlichen Gerichte zu Westfalen, letztere zwei an Stelle Heinrichs von Ramstein und Dietrich Ammans, Schiedleute im Streite der Stadt Baden mit Leonhart Riser, erklären, zur Entscheidung dieses Handels nicht befugt zu sein, da der anhab und ursprung der sachen ganz geistlich und nit weltlich ist.

Siegler: R. von Ramstein, Thüring von Arburg, Johans Gernolt und Heinrich von Ramstein, letzterer auf Bitte des Walther Zeiße.

Stadtarchiv Baden. Welti, UBBaden II 1090 n. 24.

1435, 12. I. (mitwoch vor ſ. Hilaryen, dem man ſpricht der zweintzigoſt tag zů wihennechten); Bern. *438.*

Schultheiß und Rat zu Bern erkennen im Streite zwischen dem Kloster Kappel und Jkr. Thüring von Arburg betr. die von letzterem verweigerten 4 Mühlsteine aus den Gruben von Vilnachern und am Bözberg: Thüring soll gehalten sein, diese Steine zu verabfolgen, werden nicht so viel in einem Jahr gebrochen, so soll er die fehlenden im folgenden Jahre nachliefern, auch möge er auf Anton von Ostra als gegenwärtigen Pächter der Gruben Regreß nehmen, wozu ihm das Kloster nötigenfalls die erforderlichen Briefe einhändigen soll.

Staatsarchiv Zürich-Kappel. Meyer von Knonau, Regesten von Kappel 315.

1435, 24. II. (s. Matthias); Lenzburg. *439.*

Vor Heinrich von Bubenberg, Vogt zu Arburg, erscheinen zu Lenzburg vor der Stadt unter dem Sarbach am offenen Gerichte Ulrich von Erlach und Rudolf von Ringoltingen im Namen des Rates von Bern, um die Rechte, Gewaltsame und Herrlichkeiten der Stadt Bern in der Grafschaft Lenzburg sich offnen zu lassen. Es sind deshalb alle ob 14 Jahren zu dem Landtag berufen.

Zeugen der verurkundeten Offnung: Junker Thüring von Arburg, Henman von Rüßegg, Burkhart von Halwil, Albrecht von Rinach, Rudolf von Luternau; 24 Grafschaftsleute.

Staatsarchiv Argau: Lenzburg B B 21 (Original) und Staatsarchiv Bern: Freiheitenbuch fol. 249^r—250^r (mit dem unrichtigen Jahre 1425).

1435, 30. III. (4. poſt Letare). *440.*

Für die C, von Bürren vnd des von Arburg wegen.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll V A 32b. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1435, 1. X. (Samstag nach Michael). *441.*

Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, gibt dem Anton von Ostra seine von Oesterreich und Bern erhaltene Veste Vilnachern mit dem Dorf nebst den Auen zwischen Vilnachern und Umikon, dem Eichenstock und Brach, dem Holz in der Egge zu einem Mannlehen.

Siegler: d. Urk., S. h.

Stadtarchiv Brugg. Argovia IV 388 (mit unrichtig aufgelöstem Datum).

1435, 3. X. (Montag nach Michael). *442.*

Ludwig Effinger, Schultheiß zu Brugg, bestätigt in Anwesenheit Thürings von Arburg auf der Gesellen Trinkstube, daß Antoni von Ostra seinen Schwestersöhnen Hartman von Büttikon und Jörg von Lichtnow die Veste Vilnachern mit dem Dorf, den Leuten, Gütern, Gerechtigkeiten, Gülten und Nutzungen zusichere.

Zeugen: Jkr. Henman von Rüßegg, Hans Swertzer, Hans von Grünenberg, Hans Moser genannt Vogt, Wernher Moser, Albrecht Renold, Kunrad Meiger, Albrecht Bürrer, Kunzman Wirt, Jakob Hopf, Hans Dahinden, des Rats zu Brugg.

Siegler: Effinger, Thüring von Arburg, Ostra.

Stadtarchiv Brugg. Argovia IV 388.

vor 1435, 20. X. *443.*

Henman von Rüßegg, Gemahl der Anfalisa von Arburg, erkauft die Herrschaft Büron.

Gfd. XV 273 n. 4 ohne Quellenangabe.

1435, 20. X. *444.*

Henman von Rüßegg und seine Gemahlin Amphalis von Arburg urkunden, daß sie nicht im Falle seien, von Hans von Grünenberg und dessen Gemahlin Verena Renner die von Thüring von Arburg und dessen Gemahlin Marg. von Werdenberg verkaufte Mühle zu Triengen, die zur Herrschaft Büren gehöre, vertragsgemäß einzulösen, daß sie aber von dem von Grünenberg das Recht erhalten haben, dieses Rückkaufsrecht später zu benutzen, do wir obgenanten von Rüſegg die selben herſchafft Bürren mit zůgehörd von inen den genempten von Arburg gekouft.

Staatsarchiv Luzern: Kopienbuch von Büron fol. 23—24^{v}. Gef. Mittlg. von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1435, 8. XII. (dornstag nach s. Niclaus). *445.*

Der Freie Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, erklärt, daß er dem Rudolf von Ringgoltingen von Bern um die Summe von 550 Gl. rhein. lehensweise übergeben habe den Hof genannt der Segot bei Zofingen, für welchen die denselben bebauenden Brüder Bertschi und Heini Dietschi einen Jahreszins von 13 Mlt. Dinkel, 12 Mlt. Haber, 10 Fastnachthühner oder 20 Stuffelhühner entrichten. Dazu kommt 1 Mlt. Dinkel, zahlbar denen, ab deren Gütern der auf den Hof fließende Graben kommt. Wollte Rudolf von Ringoltingen oder dessen Erben und Nachkommen diesen Hof aufgeben, so haben sie dem Thüring von Arburg ein anderes Besitztum von einem Kapitalwerte von 1000 Gl. als Bürgschaft und Unterpfand anzuweisen.

S. h.

Zeugen: her Rûdolf Hofmeister, Ritter, Schultheiß zu Bern, und her Heinrich von Bûbenberg

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 338 (nach den Reg.).

1435. *446.*

Dürig Fryherr von Arburg, Herr zu Schenkenberg, nimmt Burgrecht zu Brugg und vergleicht sich mit der Stadt des Abzugs halb.

Staatsarchiv Argau: Brugg-Buch A fol. 93 (Schreiben der Stadt Brugg an Bern betr. Abzugsverhältnisse vom 10./20. XII. 1636 mit Anführung von Präzedenzfällen, worunter der obige).

vor 1436. *447.*

Volricus Trüllerey dedit huic ecclesie [Werd] cum consensu nobilis domicelli Thuringi de Arburg baronis unum pratum in Sur, reddit ij mod. spelte et pullum cum bonis in Vertikon solventibus vj quart. siliginis et vij quart. avene cum pullis. Sic quot capellano beate Marie virginis census dentur prescripti, et de iisdem idem capellanus tenebitur expedire dominis canonicis V ß pro commemoratione predicti Volrici Anneque de Rossberg uxoris sue celebranda.

Anniv. Werd. Urkundio I 221.

1436, 15. IV. (ſúntag nach dem h. oſtertag). *448.*

Hanman von Rúſſegk leiht dem erberren Heini Gimpper, der zû Zúrich zu ihm gekommen, ein gûtli vnd lehen ze Adelſwill gelegen, das ſelbe gûtli min eni Heinrich von Rúſegk ſeillig ouch vormals ime vnd ſinen altfordren gelúhen.

Siegler: auf Bitte des Urk. gebreſtenhalb des min min lieber ſwâuger Turing von Arburg here zû Schenckemberg; S. stark beschädigt.

Staatsarchiv Zürich: Almosenamt 45.

1436, 29. IV. (penultima die aprilis). *449.*

Der Freie Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, und Wilhelm von Grünenberg, Ritter, beid fryſchöffel der heimlichen gerichten, ersuchen die Freigrafen und Freischöffen der freien Stühle und heimlichen Gerichte zu Westfalen um Weisung, wie sie gegen den wortbrüchigen Lienhart Riser von Ulm in dessen Streitsache mit der Stadt Baden vorgehen sollen, da uns ze mal bedunkt, den heimlichen gerichten und friſchôpfen unerlich und ſchamlich ſin, ſemlichen mûtwillen (Risers) ze vertragen.

Siegler: die Urkk.

Stadtarchiv Baden. Welti, UBBaden II 1124 n. 54.

1436, 21. VI. (donrſtag vor ſant Johans tag zu ſúngichten). *450.*

Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, und seine Gattin Gräfin Margaretha von Werdemberg urkunden, daß ihnen Schultheiß, Rat und Gemeinde von Bern 4500 Gl. rh. aufgenommen haben, nämlich 2000 Gl. vom Marien Magdalenenkloster an den Steinen zu Basel (Zins 100 Gl. auf s. Urban), 1200 Gl. von Peter Gatzen, Bürger zu Basel, Münzmeister der guldinen múntz daselbs, 600 Gl. von Dorothee, Gattin des Friderich Rotten, Bürgers von Basel, 500 Gl. von Thomas Hafengießer, 200 Gl. von Hans Sigg zu Basel. Mit diesen 4500 Gulden kauften die Urkunder vom Bischof von Konstanz, Friedrich von Zolr, die Vogtei zu Clingnôw und andere Rechtung. Wollen die Berner nicht länger hinter dem Hauptgute und dem Zins stehen, so versprechen die Urkunder, in einem halben Jahre nach erfolgter Mahnung das Hauptgut zu lösen. Zum Unterpfande dafür setzen sie ein ihre Herrschaft Schenkenberg mit allen Zubehörden, die Nütze und Gülte, die sie auf dem Bôtzberg haben, sowie einen houptbrieff, der da wiſt vier tuſent guldin, ſo uns der veſte Henman von Rúßegg min Thúrings ſwager ſchuldig iſt und die uff ein namlich zitte bezalen ſol.

Siegler: die beiden Urkk. und Hans von Erlach, Vogt der Margarethe von Werdenberg.

Staatsarchiv Argau: Schenkenberg Y 9. Vidimus von Bischof Heinrich zu Konstanz, Verweser der Stift zu Chur, und Friedrich, Abt des Klosters in der Reichenau, vom 20. III. (mentag nach Letare) 1447 (nach den Reg.).

1436, 16. VIII. (vf donſtage nach vnſer frowen tag ze mittem ougſten aſſumptionis); Basel. *451.*

Auf einem Tage zu Basel von heimlichen gerichten wegen ze Weſtualen, als die etlicher maſſen fürgenomen werdent vmb ſachen, ſo dahin nit gehôrent, wird beſchloſſen, eine Botschaft an den Bischof von Köln als Herzog zu Westfalen su senden mit der Bitte um Abhülfe.

Anwesend waren: Graf Hans von Lupfen, Graf Hans von Tierstein, Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, Jkr. Rudolf von Ramstein, Herr zu Gilienberg; Her Wilhelm von Grünenberg, Her Berchtold von Staufen; Städte: Straßburg, Basel, Kolmar, Hagenau, Schlettstadt, Mülhausen für sich und die andern Reichsstädte im Elsaß, Ludwig Brenner namens der Städte im Breisgau, Freiburg, Breisach und Neuenburg; Konstanz, Schaffhausen, Zürich, Bern, Freiburg i. U., Luzern, Soloturn und Zofingen für sich und namens der andern argauischen Städte.

Staatsarchiv Luzern: Allgemeine Abschiede A 47. Eidg. Abschiede II 109 n. 169; Segesser, Rechtsgeschichte II 127 f.

1436, 12. IX. (4. poſt nativ. Marie). *452.*

Der Rat von Luzern schreibt an den von Arburg, daß er die Landesverweisung des Zechender in dem Sinne abändern wolle, daß derselbe in Klingnau sich niederlassen dürfe.

Staatsarchiv Luzern: Ratsprotokoll V A 90b. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1436, 29. XI. (uff ſant Andres abent). *453.*

Hans von Grünenberg, Bürger zu Brugg, schlichtet auf einem Tage zu Brugg einen langwierigen Streit zwischen Jkr. Thüring von Arburg, Herrn zu Schenkenberg, und den Leuten aus dem Amte Bötzberg wegen Fuhrungen durch genaue Festsetzung der Pflichten der Amtsleute.

Zeugen: junker Heman von Rúßegg, junker Hartman von Bútiken, Hans Schwertzer, der zit schulthes, Ludwig Effinger, Wernher Mosser, Abrech Búrrer, Heini Schmid von Remigen, Hans Dúffel, Jacob Hopf, all burger und des ratz zu Brugg; Heinrich Zeltner jetz vogt ze Schenckenberg und uf dem Bötzberg.

Siegler: Hans von Grünenberg und dessen Bruder Hans Walther von Grünenberg, Thüring von Arburg, Schultheiß und Rat zu Brugg (auf die Bitte der Amtsgenossen).

Staatsarchiv Argau: Schenkenberg Y 6, Vidimus von Schultheiß und Rat von Brugg vom 14. VIII. (an u. l. fr. himelfart tag abent) 1525 (nach den Reg.). Das Regest bei (Segesser,) Die Segesser zu Mellingen 78 n. 149 nennt als Schiedsleute außer Hans von Grünenberg noch Wilhelm von Grünenberg, Rudolf Hofmeister, Schultheiß zu Bern, Thüring von Halwil und Peter Segesser, Schultheiß zu Arau.

1437, 19. III. (zinſtag nechſt vor dem palm tag). *454.*

Hensli Meigenberg der Müller der jünger empfängt von Abt Niclaus von S. Blasien die mittlere Mühle zu Tettingen an der Surb zu Erblehen um 8 Stück Kernen und zwei Schweine.

Siegler: Jkr. Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg.

Staatsarchiv Argau: Klingnau, Kopialbuch 485v (nach den Reg.).

1437, 11. IV. (donſtag vor Miſericordia); Feldkirch. *455.*

Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Tettnang, namens seiner Gemahlin Kunigunde von Werdenberg; Ulrich Freiherr von Räzüns; Vogt Ulrich von Mätsch, Graf zu Kirchberg, Hauptmann an der Etsch, für sich und seine Mutter Margarita von Raron geb. von Räzüns; Wolfhart von Brandis, Freiherr, namens seiner Gemahlin Verena von Werdenberg; Graf Heinrich von Sax auf Masox

namens seiner Mutter Katharina von Werdenberg und Thüring von Arburg, Freiherr zu Schenkenberg, namens seiner Gemahlin Margarita von Werdenberg, schließen mit all dem Gute, das ihr Bruder, Vetter und Schwager sel. Graf Friedrich von Toggenburg hinterlassen und ihnen zu Erbe angefallen ist, ein Landrecht mit Schwiz und Glarus.

Staatsarchiv Schwiz. Tschudi, Chron. II 247; Vanotti a. O. S. 502 n. 217; Eidg. Abschiede II 116 ff; Krüger im Anz. f. schw. G. IV 419, 426 und S. Galler Mitteilungen XXII Reg. 864; Gründliche Informatio von der Toggenburger Freyheiten und Gerechtigkeiten und daher mit dem Herrn Abten von S. Gallen entstandenen Irrungen, 1713, Beilagen fol. 53 n. 29.

Vgl. die Urk. vom 24. VI. 1427 (oben n. 392); durch welche Verwandtschaftsverhältnisse die Töchter Albrechts III. von Werdenberg resp. ihre Rechtsnachfolger an der Toggenburger Erbschaft beteiligt sind, zeigt folgende Stammtafel:

Albrecht II. Graf von Werdenberg-Heiligenberg.
1322— † vor 6. I. 1373.
G.: 1) 1322 verlobt mit Maetze von Montfort-Tettnang (vollzogen?),
2) Agnes von Nürnberg, Witwe Graf Berchtolds von Graisbach, 1344—1363.

1 oder 2	2	2	2	2	2
Hugo IV. 1361—1387 zu Werdenberg.	Albrecht III. zu Bludenz 1367—1418 G.: Ursula Gräfin von Schaumberg	Elisabeth 1367—1397 G.: Ulrich Brun von Räzüns 1367—1414.	Katharina G.: 1) Diethelm von Toggenburg † 1385. 2) Heinrich I. v. Werdenberg-Sargans zu Vaduz.	Heinrich III. 1367 bis 1392.	Albrecht IV. 1367 bis 1410.

Kinder Albrechts III.:

Kunigunde	Agnes	Verena	Katharina	Margarita
1412—1439 † 1443. G.: Wilhelm von Montfort-Tettnang, † 1439.	1411—1433. G.: 1) Heinrich von Rotenburg † 1411. 2) Eberhart Graf von Kirchberg.	1427—1439, G.: Wolfhart von Brandis † 1456.	1427—1439 G.: Hans von Sax von Masox † vor 1427.	1427—1439, G.: Thüring v. Arburg.

Sohn der Katharina:

1
Friedrich VII. letzter Graf v. Toggenburg † 1436.

1437, 19. IV. (Freitag vor s. Georien Tag). *456.*

Bischof Heinrich von Konstanz bestätigt, nachdem sein Vorfahr Bischof Otto die Quart des Zehntens der Kirche in Sur an Margarita von Rosenegg, Ehefrau des Freien Rudolf von Arburg, verkauft, sein Nachfolger, Bischof Friedrich, sie aber zurückgekauft und der Stift Münster käuflich überlassen, jedoch vor Verbriefung des Kaufes gestorben war, diesen Verkauf, der

um 800 Gl. rh. ergangen war, unter Zustimmung des Domkapitels, behält sich indes auch den Wiederkauf um die gleiche Summe vor.

Siegler: Bischof und Domkapitel.

Stiftsarchiv Beromünster F. 38 n. 5. Vgl. Argovia XXVIII 26 (aus dem erzbischöfl. Archiv in Freiburg i. B.).

1437, 25. V. (an f. Urbans tag). *457.*

Graf Wilhelm von Montfort zu Tettnang namens seiner Gemahlin Kunigunde von Werdenberg; Ulrich von Räzüns, Freiherr; Vogt Ulrich von Metsch, Graf zu Kirchberg, Hauptmann an der Etsch, für sich und seine Mutter Margarita von Raron geb. von Räzüns; Wolfhart von Brandis, Freiherr, namens seiner Gemahlin Verena von Werdenberg; Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, namens seiner Gemahlin Margarita von Werdenberg verpfänden die ihnen aus der Erbschaft des Grafen Friedrich von Toggenburg angefallene Grafschaft Uznach an Schwiz und Glarus um 1000 Gl. rh. auf Wiederlösung.

Siegler: Ulrich von Metsch und Wolfhart von Brandis.

Staatsarchiv Schwiz. Eidg. Abschiede II 120 n. 189.

1437, 14. XI. (Donnerstag nach Martini); Feldkirch. *458.*

Graf Wilhelm zu Montfort-Tettnang für sich und seine Frau Kunigunde von Werdenberg und Graf Heinrich von Sax zu Masox für sich und seine Mutter Katharina geb. von Werdenberg verzichten, nachdem sie aus der Erbschaft des Grafen Friedrich von Toggenburg die Güter im Brätigau, Tafas, Schanfigg, Bellfort, Lenz, Prentz, Alfanu, die Vogtei zu Churwald und Straßburg erhalten, auf die übrige Erbschaft zu Gunsten ihrer Miterben Ulrich von Räzüns, Wolfhart des ältern von Brandis, Thüring von Arburg und Hildebrand von Raron.

Stiftsarchiv S. Gallen. Kopie im Staatsarchiv Luzern. I. N. von Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg S. 501 n. 215; Krüger im Anz. f. schw. Gesch. IV 426 und in den S. Gall. Mittlg. XXII Reg. 871.

1437, 14. XI. (Donnerstag nach Martini); Feldkirch. *459.*

Wolfhart der ältere von Brandis für sich und seine Frau Verena und Thüring von Arburg für sich und seine Frau Margarita geb. von Werdenberg versprechen, daß sie sich mit Maienfeld, Schloß und Land, und was unterhalb der Thur liegt, begnügen wollen und auf die übrige Erbschaft des Grafen Friedrich von Toggenburg verzichten.

Stiftsarchiv S. Gallen. Kopie im Staatsarchiv Luzern. Vanotti a. O. 501 n. 216; Krüger a. O. Reg. 871.

1438, 15. VI. (zů mittem brachmanod). *460.*

Thúring von Arburg, Freiherr zu Schenkenberg, erklärt, daß seine Freunde und Mitbürger Schultheiß und Rat von Bern ihm beim Kloster Klingental zu Basel 400 Gl. rh. um den Zins von 20 Gl. auf Lichtmeß aufgenommen haben. Für die richtige Abzahlung des Hauptgutes wie des Zinses setzt Thúring seine Herrschaft Schenkenberg mit aller Zubehörde als Pfand ein.

Staatsarchiv Argau: Schenkenberg Y 8. Vidimus von Bischof Heinrich von Konstanz und Abt Friedrich von der Reichenau vom 20. III. (mentag nach Letare) 1447 (nach den Reg.).

1438, 17. IX. (Mitwoch nach h. Kreuztag im Herbst); Baden. *461.*

Hans Müller, alt Schultheiß zu Baden, urkundet an Statt des Schultheißen Ulrich Klingelfuß, daß Hans Swab von Vilingen wegen tröwlicher, unzüchtiger und schalkhaftiger Worte und Gebärden gegen Schultheiß und Rat zu Baden daselbst gefangen gelegt, dann aber auf Verwendung des Jkrs. Thüring von Arburg, seines Herrn, frei gelassen worden sei und hierauf die übliche Urfehde geschworen habe.

Siegler: d. Urk. und Jos Spiller von Zug, Landvogt zu Baden.

Stadtarchiv Baden: Urk. 549. Welti, UBBaden I 538; Archiv f. schweiz. Gesch. II 107 n. 288.

1439, 31. I. (Samstag vor Lichtmeß). *462.*

Vor Cuni Arwer von Remigen, Untervogt im Amt Bözberg, an Statt Herrn Thürings von Arburg, Herrn zu Schenkenberg, verkauft Hensli Bitterkrut, Burger zu Brugg, dem Wernher Rot, Pfründer zu Königsfelden, namens der Margarita Meyger, Klosterfrau daselbst, verschiedene Gülten.

Siegler: Jkr. Thüring von Arburg.

Staatsarchiv Argau: Königsfelden 606 (nach den Reg.).

1439, 22. II. *463.*

Zuwiſſent als etwas zweyung und ſpen zwiſchen dem edlen junkher Thüring von Arburg, herr zue Schenkenberg, an einem und dem veſten Hans Albrecht von Mülinen am anderen geweſen ſeind als von ihr hoch und nideren gerichten wegen in der herrſchaft Schenkenberg etc., daß wir des nachbenampten Hartman von Buttiken, Ludwig Effinger und Niclaus Fricker, ſchreiber zue Bruckh, von beidertheil wegen, wan uns ihr zweyung nit lieb ſeind, darein geredt und ſie darumb mit ihr beider theil gutem gunſt, wiſſen und willen vereint und bericht habent in ſolche weis: des erſten ſol der be-

nampt unſer herr von Arburg Hans Albrecht von Mülinen bey den benampten ſeinen nideren gerichten in ſeinen hohen gerichten gelegen laſſen bleiben, warzue er dan recht hat, als das von alter har kommen iſt, alſo daß er umb all frefel und ſtuckh, die den nideren gerichten zuegehörend, nichts hindan geſetzt. richten ſol, und anrurend die hochen gericht, wer auch ſach, daß ein perſon, frau oder mann, umb todſchläg oder ander ſachen, was das wer oder wie die ſachen werden genant, die antreffend die hohen gericht, an friſcher tat begriffen wurd in des genampten von Mülinen nider gerichten, bekhent ſich unſer herr von Arburg, das er die wider des jetſtgen, von Mülinen willen nit one recht aus ſeinen nideren gerichten nemmen, ſonder der von Mülinen den oder die mit hinſchiebung wehr behalten, verſorgen und fur recht ſtellen ſoll oder aber das den benampten unſeren herren von Arburg thun laſſen, und ſol darüber richten, untz das ihm der ſtab mit urtheil und recht nach hoch und nider gerichten recht aberkent wird. So dann von lümbdens wegen, wer da ſach, daß ein perſon, frau oder mann, von ſolcher miſſethat und bosheit wegen, die dan die hoche gerichte antreffend, blümbdet wurd, ſol und mag unſer herr von Arburg oder ſein amptleut dem lümbden mit guter redlicher kundſchaft ohn alle gefehrde und ander auffatz, als ihm dan das wol zue getrauen iſt, nachgan, und er gott und der welt darumb antworten well, und auf ſolch redlichen lümbden, der ohn geferd und auffatz zuegat, ſoll und mag der von Arburg oder ſein amptleut zue der perſohn greiffen und ſie darauf grechtigen oder befehlen zethuend; iſt dan ſach, daß dieſelb perſon grechtiget wird, damit ſie den hochen gerichten zuegehört, ſoll und mag er den aber fürbas damit gefaren, als er dan getraue recht zethuend und aber darumb gott und der welt antworten well, doch dem von Mülinen an ſeinen nideren gerichten unſchädlich, alles ungefarlich; unſer herr von Arburg oder ſein amptleut, ob ſie wölten, möchten den dickgen. Hans Albrecht von Mülinen, wen ſie dan ein verlumbdete perſon fragen weltend, berufen, darzue ziehen und ihm ſolches zuwüſſen thun, ob er oder ſeine amptleut auch dabey ſein wolten. Und hiemit ſollen die obgen. beyd theil aller dieſer ihr ſpen und zweyung ganz verricht und übertragen ſein und fürbashin bey dieſer entſchiedigung nach inhalt dieſer brief gutlich und freundlich bleiben, dere zwen gleich geſchrieben und deß zue urkund mit der obgen junker Thürings von Arburg und Hans Albrecht von Mülinen eingetruckten inſigelen verſiegelt und geben ſeind auf den andern ſontag in der faſten, ſo man in der heiligen kirchen ſingt [Reminiscere], nach Chriſti geburth vierzehenhundert und darnach im neun und dreyſſigſten jar.

Staatsarchiv Bern: Unnütze Papiere VIII n. 27 (späte Abschrift).

1439, 19. IV. (donftag vor Georg). *464.*

Kunzman von Ror im Gäu im Kestenholz verkauft den vierten Teil des Zehntens in Fischbach, Mannlehen von Thüring von Arburg, Herrn zu Schenkenberg, an Schultheiß, Rat und Gemeinde zu Burgdorf um 71 Goldgulden.

Staatsarchiv Luzern. Gef Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1439, 21. IV. (samstag vor Georg). *465.*

Thüring von Arburg, Freier, Herr zu Schenkenberg, verkauft an die Stadt Burgdorf das Mannlehen und die Mannschaft an dem Viertel des Zehntens zu Fischbach, den K. von Ror ihr verkauft, um 30 Goldgulden und befreit sie gleichzeitig noch von der Mannlehenpflicht eines von ihm selbst verkauften Viertels dieses Zehntens.

Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitteilung von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

1441, 2. III. (dornstag nach Esto michi). *466.*

Thüring von Arburg, Herr zu Schenkenberg, urkundet, daß er die Gülten von 14 Malter Dinkel und 6 Malter Haber mit Hühnern und Eiern von Gütern zu Arburg, welche samt einem Pfandschilling von 800 Gl. zuerst Kunzman Sumer von Arau und dann Peter Otteman von Zofingen zu Mannlehen hatten, auf die Bitte des letztern und nach Aufgabe des Lehens dem Sohne Peters, Hans Ulrich Otteman, samt dem daraufgeschlagenen Pfandschilling zu rechtem Mannlehen verliehen habe. Hans Ulrich Otteman schwört in Gegenwart des Grafen Eberhart von Lupfen, Landgrafen zu Stülingen, Oheim des Urkunders, dem Thüring von Arburg den Lehenseid.

Siegler: d. Urk., S. h.

Staatsarchiv Argau: Arburg 40 (Original) und 49 (Vidimus vom 13. I. 1463) (nach den Reg.).

1441, 10. IV. (mentag nach dem h. Balmtag). *467.*

Im Streite zwischen Jkr. Henman von Rüßegg und Propst und Kapitel zu Zofingen wegen der Fischenz in der Sure von der Schoberen bis an das Eichholz nimmt der Rat von Laufenburg Kundschaft auf; Dietrich Thüring von Laufenburg sagt aus: er erinnere sich, wie vor 35 Jahren Jkr. Rudolf sel. von Arburg die Fischenzen in der Sure im genannten Umfang gehabt habe, er selber habe seinen Gesellen fischen helfen.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 362a (Papierurk.; nach den Reg.).

1441, 24. IV. (mentag nach ſ. Georyen tag); ze Klingnŏ in der râtſtuben *468.*

Heini Schmid, Vogt zu Klingnau, spricht namens des Junkers Thüring von Arburg, Freiherrn zu Schenkenberg, in der Streitsache zwischen den Eheleuten Hans und Margret Seßler von Baden einerseits und Cläwi Kadelburg von Klingnau andererseits wegen einer Gült von zwei Hühnern.

Siegler: der Urk.

Stadtarchiv Baden: Urk. 577. Welti, UBBaden I 571; Archiv f. schweiz. Gesch. II 110 n. 296.

1441, 12. VIII. (ſ. Claren der h. Jungfrauen Tag); Königsfelden. *469.*

Thüring von Arburg, Freiherr zu Schenkenberg, verleiht dem Ulrich Moser, Bürger zu Zürich, den von seinem Vater Hemman Moser von Brugg ererbten Hofzehnten zu Rein, ebenso ein Gut in Swendi.

Siegler: d. Urk.

Stadtarchiv Brugg. Argovia IV 386.

1442. 19. V. (ſamſtag nach ſ. Bonifacius tag). *470.*

Kundschaftsaufnahme zu Konstanz im Streite des Hans von Rußnegg (Rüßegg) wegen der Fischenz zwischen Büren und Knutwil. Rainhart von Werdenberg, Basthart, sagt aus: als er vor etwa 12 Jahren des Jkr. Thüring von Arburg, Freien, Vogt gewesen, habe der Junker allerdings die Fischenz in seinem Besitze gehabt und diejenigen gebüßt, welche sie benutzen wollten.

Siegel des Bischofs Heinrich von Konstanz aufgedrückt, undeutlich.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 362b (Papierurk.; nach den Reg.).

1442. *471.*

Thüring von Arburg bewilligt, daß Antoni von Ostra das Lehen von Vilnachern an Hartman von Büttikon und Jörg von Lichtnow abtrete.

Siegler: d. Urk., S. h.

Stadtarchiv Brugg. Argovia IV 389.

1442, 2. X. (Dienstag nach Michael). *472.*

Thüring von Arburg bestimmt die Bedingungen, unter denen Hartman von Büttikon und Jörg von Lichtnow das Lehen von Vilnachern von Antoni von Ostra empfangen haben.

Siegler: d. Urk., S. h.

Stadtarchiv Brugg. Argovia IV 389.

1442 und 1446. *473.*

Geschichte der Verlobung und Hochzeitfeier Jkr. Niklausen von Diesbach mit Fräulein Aenneli von Rüßegg.

Anno 1442 war im Argau ein reicher Herr, Henman von Rüßegg, und seine Gemahlin Anfalisa von Arburg; sie hatten zwei Söhne und zwei Töchter, die eine hatte Jkr. Burkhart von Halwil zum Ehemann, die andere war sieben Jahre alt, genannt Fräulein Aenneli von Rüßegg. Damals war ein Schultheiß zu Bern, Ritter Rudolf Hofmeister, auch ein anderer frommer Mann [Niklaus] Fricker von Brugg, hernach Stadtschreiber zu Bern. Diese beiden hatten große Freundschaft mit dem von Rüßegg und denen von Diesbach und suchten eine Ehe zu machen zwischen des von Rüßegg Tochter und des Jkr. Louis von Diesbach Sohn [seines Namens Niklaus]. Henman von Rüßegg war Herr zu Büren, hatte hohe und niedere Gerichte, eine eigene und gar schöne Herrschaft, dazu die Herrschaft Rued mit voller und ganzer Herrschaft bis ans Blut. Also ward durch diese zwei Herren so viel gehandelt, daß ein Tag gen Zofingen angesetzt ward; es kamen dahin Hofmeister und Fricker, die Brüder von Diesbach und der von Rüßegg mit ihren Freunden; da wurde abgeredet, daß man den Knaben von Diesbach sollte zu dem Fräulein von Rüßegg ins Schloß Büren führen; es reiseten dahin Louis und Ludwig von Diesbach mit dem Söhnlein und ihrem Kaplan Umbert Pfläuzle, die Herren von Tierstein und Brandis mit Dienern, wol 15 Pferde, und fanden auf dem Schloß die edlen Herren und Frauen Jkr. Thüring von Arburg, Freiherrn, Jkr. Henman von Rüßegg, Freiherrn, Heinrich und Jakob, seine Söhne, Burkhart von Halwil, Henman, Rudolf und Hans Ulrich von Luternau, Hans Ulrich von Luternau, einen Bastard, Frau Anfalisa von Rüßegg geb. von Arburg, Frau Dorothea von Halwil geb. von Rüßegg, Fräulein Aenneli von Rüßegg und Gretli von Arburg und ein merkliches Hofgesinde, Priester und reisige Knechte. Drei Tage blieb man da mit großen Ehren und Freuden. Allen, insbesondere dem Jkr. Niklaus von Diesbach wurde köstlich gekramt. Mit Ehren und voller Freude ritt man wieder nach Bern, schloß einen Ehetag und setzte gegen einander 1000 Gulden. Auf selben Tag kaufte Louis von Diesbach von Henman von Rüßegg das Schloß Rued mit Zubehörde um 4000 Gl. rhein. und gab ihm alsbald darauf 200 Gl.: damals war das Geld wolfeil, die Güter teuer, was sich aber bald änderte.

Darnach ward der junge Niklaus von Diesbach nach Barcelona gesandt; nach seiner Heimkehr ward beschlossen, auf Sonntag nach f. Verenentag [4. IX. 1446] auf dem Schloß Büren zusammenzukommen, die Ehe zu beschließen. Da ritt der junge Niklaus von Burgdorf aus, wo sein Vater Schultheiß war, mit diesem und

seinen Vettern Ludwig und Johannes von Diesbach und seinem Oheim Ludwig Brüggler gen Büren, wo sie zur Vesperzeit ankamen; es ward eine kleine Hochzeit gehalten, weil Heinrich von Rüßegg damals danieden im Land im Kriege umgekommen war und man Leid trug; doch waren da [Henman] von Rüßegg und sein Sohn [Jakob], Burkhart von Halwil, sein Tochtermann, Herr Henman, Rudolf und Hans Ulrich von Luternau, Hans Heinrich von Bußnang, Frau Anfalisa von Arburg, Frau Dorothea von Halwil, ihre Tochter, Fräulein Aenneli von Rüßegg, die Braut, Küngold von Luternau geb. von Scharnachtal und Jungfrau Gretli von Arburg und gar viel Hofgesinde. Da ward ein ehrlich Nachtmahl bereitet und besonders der Braut und dem Bräutigam von einem Pfauen miteinander zu essen gegeben. In der Nacht kam Hans von der Grub und brachte eine goldene Kette, die Niklaus seiner Gemahlin am folgenden Morgen gab. Er wurde mit seiner Braut zusammen gelegt in die Kapellkammer zuoberst im Schloß, da Hans von Baldegg vormals bei dem Fräulein [Verena] von Arburg beigelegt war; Henman von Luternau brachte die Braut; am folgenden Morgen ward ein loblich Amt in der Kirche zu Büren gehalten. Nachmittags reiseten die von Diesbach mit der Braut fort gen Burgdorf ins Schloß und wurden durch die von Burgdorf und von dem Edelmann Kunzman von Ergeu wol empfangen; letzterer war der Diener des Freien Rudolf von Arburg, des Vetters der Braut. Mit der Braut kam auch ihr Bruder Jakob von Rüßegg, sie blieben zu Burgdorf bei einander in Ehren und Freuden.

Geschichtforscher III 220—226 nach Dekan Gruner, der obige Text ist etwas modernisiert und gekürzt.

1443, 30. I. (Mitwoch vor unser Frauen Tag purificationis zu Lichtmeß) *474.*

Thüring von Arburg gibt nach dem Absterben Antonis von Ostra dem Hartman von Büttikon und Jörg von Lichtnow die Güter von Vilnachern zu Lehen.

Siegler: d. Urk., S. fehlt.

Stadtarchiv Brugg. Argovia IV 389 f.

1443, 1. III. *475.*

Hochwirdiger herre, vnſer frúntlich willig dienſt vnd was wir ëren | vnd gůtes vermúgen, ſy úch allzitt erbotten. Gnëdiger herre, wir be-|gerent úwer hochwirdikeit zewúſſen, das vns der edel jungher | Túring von Arburg, fry, herre zů Schengkenberg, vnſer lieber herre | vnd getrúwer mitburger, dúrch ſin frúnd vnd gŏnner fúrbracht | hatt, das úwer gnad den reten, richtern vnd weiblen

ze Kling-|now vnd vſſerhalben, ſo in die phantſchaft Kling-|now gehörent, verbotten hab, im nit gehorſam ze ſint noch in | ſinem namen ze richten, ouch das man mit den nútzen nit gewer-|tiget ſy, ſunder ſöll úwer gnad ſinen huſrat vnd ouch ſins ge-|machels ſeligen cleinoder vnd was er ze Clingnow hab, in ge-|bott geleit han vnd dar zů den weibel ze Klingnow in ſin hus | geſetzet han, über das úwer gnad wol vnderwiſen ſy, wie das | ſelb phant von úwern vorfarn mit des cappittels von Coſtentz | wúſſent vnd verhengnúſſe an inn komen iſt, ouch die zitt nitt | verlúſſen, das úwer gnad zů des biſtums handen die loſung | tůn ſöll, denn die erſt beſchechen múg vnd ſöll nach ſinem | tod von ſinen erben, wond er ſi zů ſim leben nieſſen ſöll, hie-|von inn ſemliche zůſprúch, verbott vnd innväll vntzitlich | nëmen, dar vmb wond er nicht von dem phand verendret | heb noch ouch ſölich núwrung wúß verdient han, hatt hieuon an | vns begert, ſölich ſachen an úwer gnad zebringen vnd die gůt-|lichen zebitten, inn bi ſim phand nach ſinr brief lut vnd ſag | ze bliben lan. Alſo gnëdiger herre bittend wir úwer geiſtlichen | fúrſtlichkeit mit ernſt, ſo wir denn jemer gůtlicheſt vnd ge-|fliſſenlicheſt könnent, ir wellent ſemliche gebott vnd verbott | ab tůn, inn ſine gricht laſſen beſetzen vnd entſetzen, die nútz | vnd frúcht, zins vnd gúlt laſſen nieſſen, ſin hus gönnen ze bruchen, | ouch ſinen huſratt vnd ſins gemachels ſeligen geſcheft, es ſyen denn cleinoder oder anders, laſſen zichen vnd fůren, | dar im das fůgt, denn des doch nieman billicher noch | denn er hůter vnd phleger iſt, vnd das phand nach lút | ſiner briefen bruchen vnd nieſſen lan, als wir ouch hoffen, | úwer gnad ſelbs bedungk, billich ſin, als im das ouch nach | notdurft verbriefet iſt; wa wir das vmb úwer wirdikeit | vmb úwer ſtift oder jeman der úwern verdienen könden, | welten wir ane zwifel willig vnd vnuerdroſſen ſin. Gnëdi-|ger herre, da well ſich úwer gnad har inn bewiſen, das der | egenant vnſer lieber herre vnd mitburger | von Arburg brůff, im vnſer bitt nutzlichen erſchoſſen ſin, | als wir ouch des zů úwer gnad ſunder getrúwen hand, | vnd wellent vns haruff bi dem botten úwer verſchriben | antwúrt wúſſen lan. Datum prima die Martii anno domini etc. [mcccc] xliij°.

Schultheis vnd Ratt zů Bern.

Dem hochwirdigen in gott vnd herren her Hein-|richen von gottes vnd des römſchen ſtůles gnaden | biſchoff zů Coſtentz vnſrem gnëdigen vnd lieben herren.

Staatsarchiv Bern: Teutsch Missivenbuch A 35 f.

1443, 5. IV. *476.*

April 5 anno domini m.cccc.xliii Margaretha von Arburg vivens et compos mentis ordinavit et constituit pro salute anime

sue omniumque progenitorum et successorum suorum j mod. tritici de et super molendino in villa Bürren sito.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 275.

1443, 17. IX. (Dienstag nach Kreuzerhöhung). *477.*

Die Brüder Thoman und Hans von Falkenstein teilen die Verlassenschaft ihrer Mutter und ihres Großvaters; ersterer bekommt Göskon, Hans aber gegen die Uebernahme der elterlichen Schulden von 5000 Gl. das Schloß Farnsberg und die Grafschaft über den Sißgau.

Zeugen: Thüring von Arburg, Freiherr zu Schenkenberg, Oheim der beiden; Rudolf von Ramstein, Herr zu Zwingen und Gilgenberg; Hans Wernher von Roseneck, Freiherr zu Wartenfels; Heinrich von Rüßegg; Meister Kunrad Mürsel, Sänger zu Werd.

Sol.Wbl. 1813 p. 363.

1443, 28. IX. (vff ſ. Michels des h. ertzengels abent). *478.*

Hemman von Rüßegg, Herr zu Büren, vergabt, nachdem Frau Verena von Büttikon geb. von Rormos die Kirche zu Triengen, die zum dritten Teil von ihm zu Lehen ging, an Propst und Kapitel der Stift Zofingen verkauft hat, zu seinem und seiner Gemahlin Frau Avelisen von Arburg und seiner Kinder Seelenheil seine Lehenschaft und Rechtsame an dieser Kirche der Stift Zofingen, wogegen letztere des Vergabers und seiner Vordern und Nachkommen Jahrzeit je auf s. Maria Magdalena Tag begehen soll.

Zeugen: Hans Eschli, Schultheiß, Rudolf Kijm, Walther Schütz, Clewi Abegg, Uli Fridli und Hans Spreng, des Rates zu Zofingen.

Siegler: H. von Rüßegg, der Schultheiß Hans Eschli und der Rat zu Zofingen.

Stadtarchiv Luzern. Gfd. XL 126 n. 15.

1443, 20. XI. (Montag nach s. Othmars Tag); Königsfelden. *479.*

Thüring von Arburg, Henman von Rüßegg, Albrecht von Mülinen, Ludwig Effinger und Niklaus Fricker, Stadtschreiber von Brugg, entscheiden im Erbstreite über die Verlassenschaft Antonis von Ostra zwischen Hartman von Büttikon und Jörg von Lichtnow einerseits und Rudolf und Hans Ulrich von Luternau, Herrn Henman von Luternau, des deutschen Ordens, ferner Frau Margarita von Luternau, Witwe Kunrads von Sweighusen, andererseits.

Siegler: die vier ersten Schiedsleute, Rud. und Ulrich von Luternau, der von Büttikon und von Lichtnow.

S. fehlen mit Ausnahme der beiden letztern.

Stadtarchiv Brugg. Argovia IV 390.

1443, 5. XII. (an ſ. Niclaus des h. biſchofs abend); Basel. *480.*

Bischof Friedrich von Basel und Bürgermeister und Rat dieser Stadt schlichten zwischen der Herrschaft Oesterreich und der Stadt Bern. Unter den Streitpunkten findet sich folgender: Von des von Arburg wegen, als der ouch ettwaz zůſprúch zů der horſchaft meint ze haben des nôms halb, ſo im uff dem Bôtzberg beſchechen ſol ſin, iſt berett und beſchloſſen, daz die von Bern mit im ſchaffen ſôllen, die wile er ir burger iſt, daz er darinn, ob er ſiner anſprach nit emberen wôlt, von diſer ſach wegen nútt fúrnemen ſol denn mit glichem rechten an den enden, da daz billich iſt.

Staatsarchiv Bern. UBBasel VII 39 n. 33.

1444, 31. III. (cinſtag nach dem ſunnentag Judica). *481.*

Thüring von Arburg, Freiherr und Herr zu Schenkenberg, urkundet, daß er dem Hans Ulrich Otteman von Zofingen umb ſin und ſiner vorderen verdienens willen den Zins von 14 Malter Dinkel und 6 Malter Haber von Gütern zu Arburg, die er und seine Vorfahren von denen von Arburg zu Lehen hatten, zu rechtem ledigem Eigen gegeben habe. Thüring von Arburg entzieht sich daher der Eigenschaft und der Mannschaft dieser Gülten.

Siegler: d. Urk., S. h.

Staatsarchiv Argau: Arburg 41 (Original) und 50 (Vidimus vom 13. I. 1463) (nach den Reg).

um 1444. *482.*

Von Arburg was ouch lantman ze Swytz: Thüring von Arburg, fryher zuo Schenkenberg.

Chronik des Hans Fründ ed. Kind S. 291.

Trotzdem sagte er den Eidgenossen ab im Herbst 1444; Tschudi, Chron. II 436.

1445. *483.*

Hemannus de Russeg armiger et Amfelissa de Arburg uxor ob. 1445.

Jahrzeitbuch der Stift Zofingen. Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1897 S. 500.

1447. *484.*

Unterpfändliche Verschreibung von Gütern zu Schenkenberg gegen den Rat zu Bern für 400 Gl. von Seite Thürings von Arburg.

Staatsarchiv Bern: Inventarium arg. Urkk. im Lehenarchiv zu Bern Nr. 16 (die Urkk. wurden an den Kt. Argau ausgeliefert) n. 201.

•1447. *485.*

Thüring von Arburg läßt die Stadt Bern in den Besitz des ihr zu Unterpfand versetzten Schlosses und der Herrschaft Schenkenberg bis auf Wiederlösung.

Leu, Lexikon XVI 290; Stettler Chron. I 172.

Bern verpfändete die Herrschaft vorübergehend an die VI Orte am 27. XII. 1447 (an s. Johans des Evang. tag in den Wihennachten 1448), Eidg. Absch. II 224 f. n. 337.

1451, 15. IV. *486.*

April 15. Domina Verena de Baldegg nata de Arburg obiit anno domini 1451.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 275; Neugart, Cod. dipl. II 235 n. 974 Note c (mit dem Jahr 1441).

1451, 11. XI. *487.*

Ich Túring von Arburg fryher etc. bekenn offenlich mitt difem brieff, als denn die fúrfichtigen wifen fchultheis, råt vnd burger | ze Bern mir in vergangner zit fúnftufent guldin ze Bafel vmb dritthalb hundert guldin zinß zů widerkouff vffgenomen vnd darumb | ettwas zits das floff vnd die herfchafft Schenkemberg vnd das ampt vff Bötzberg als ir pfand inngehebt vnd aber das ietz den ftrengen | vnd edeln her Marquarten vnd Hanfen von Baldegg zelöfende vnd damitt min ůdal vnd burgrecht ouch die offnung vnd all ir recht | vnd vordrung zum floff vnd der herfchafft Schenkemberg abzekouffende vnd mir minen brieff vnd ich inen den iren darumb gemacht hiemitt | hinuß geben habent etc., nach dem die fach zwifchent inen verlaffen ift, bekenn ich offenlich, das fölichs min gůte gunft wiffen vnd will ift, | denn ich den darzů geben vnd daruff die erbern lút derfelben herfchaft vnd ampts der eiden, fo fi mir gefworn hatten, durch die edeln Itelhanfen von | Krenkingen vnd Henman von Rúfegg ledig gelaffen vnd den genempten von Baldegg zefweren bevolhen hab, vnd gelop ouch daruff der fach | halb die obgen. von Bern nitt fúro anzefprechen noch zebekúmbern, funder das alles war vnd ftåt zehalten vnd dawider nútzit zereden noch tůnd | in dhein wife alles vngeuerlich in kraft vnd vrkúnd diß briefs, daran ich des ze veftem vrkúnd min eigen infigel offenlich gehenkt hab vnd | geben ift vff fanct Martins tag nach Crifti gepúrt vier zechen hundert fúnfzig vnd ein jar.

Staatsarchiv Bern: Fach Argau. Das Siegel ist eingehängt.

1451, 11. XI. (uff sant Martis tag). *488.*

Marquart von Baldegg, Ritter, und Hans von Baldegg, Gebrüder, verpflichten sich gegenüber der Stadt Bern zur Zahlung

von 5000 rhein. Gulden (250 Gl. Zins) und 300 Gld. (für den Abkauf des Udels und des Burgrechtes), welche Freiherr Thüring von Arburg, Schwecher des Hans von Baldegg, Bern schuldete und für welche er die Herrschaft Schenkenberg und das Amt auf Bötzberg zu Unterpfand gesetzt hatte. Als Mitgülten und Bürgen stellen die Urkunder den Ritter Heinrich von Bubenberg, Burkart von Halwil und Albrecht von Rinach, ihre Vettern und Schwager welche ev. in Bern Giselschaft leisten müssen.

Siegler: die Urkk. und die Bürgen; alle 5 S. hgn.

Staatsarchiv Argau: Schenkenberg Y 10 (nach den Reg.). Vgl. Th. v. Liebenau, Ritter von Baldegg 74 n. 2 (auch 73 f). Im J. 1457 war die Zahlung geleistet, am 24. IV. 1457 empfingen die beiden Baldegger die Veste und Herrschaft zu Lehen von Herzog Albrecht von Oesterreich Th. von Liebenau a. O. 75, Leu, Lexikon XVI 290 und Urk. im Archiv Schenkenberg.

1451. *489.*

Als Woltäter des Klosters Kappel werden genannt: Joannes a Baldegg et uxor Verena de Arburg 1451.

Annales s. chronicon cœnobii Capell von Symler und Bullinger in Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchen-Geschichte vornemlich des Schweizerlandes II[2] 428.

1452, 26. IV. (mitwuch nach ſ. Georyen tag); Münſter. *490.*

Hans Uoli von Arburg, Weibel der Stift Münster, sitzt an Stelle Hern Niklaus Gundelfingers, Propsts zu Münster, vor der roten Türe zu Münster zu Gericht, als Heinrich Ersing, Kaplan der Stift, sein Gut der S. Peterspfründe vermacht.

Stiftsarchiv Münster F. 47 n. 3. Gfd. X 39.

Dieser Stiftsweibel wird häufig urkundlich genannt, z. B. 1457 2. VI. (das. F. 62 n. 32) und 1. IX. (F. 18 n. 32), 1463 16. VI. (F. 32 n. 10). Als Zeuge erscheint er 1455 11. III. (F. 46 n. 4), als Vogt zu Ludingen 1424 9. VII, 1439 15. III. 1443 24. IV. und 1453 21. I. (F. 8 n. 7^b, 7^c, 7^d und 7^e). Vgl. auch Estermann, Sehenswürdigkeiten 68. Er gehört selbstverständlich nicht den Freien an.

1453, 22 III. (donſtag vor Mariä Verkündigung). *491.*

Mannlehenrevers von Fridli Müsler von Stilli um eine Matte gelegen in Ital, auf welche vormals ein Wiederkauf oder Pfandschaft bewilligt worden war durch Junker Thüring von Arburg zu Gunsten des Ritters Markwart von Baldegg, Herrn zu Schenkenberg, in dessen Namen er das Lehen empfing von Hern Hartman von Baldegg, Markwarts Bruder.

Siegler: Hans von Schönau, Junker.

Staatsarchiv Bern: Argäüische Lehenbriefen (ein altes Verzeichnis derselben). Vgl. Th. von Liebenau, Ritter von Baldegg 79 n. 5.

1455, 14. II. (Freitag vor s. Valentins tag). *492.*

Luzern gibt dem Henman von Rüßegg, seiner Gemahlin Anfalisa von Arburg und ihrem Sohne Jakob von Rüßegg die Versicherung, daß die Schulden, welche auf der von ihnen erkauften Herrschaft Büron haften, an vielen namentlich aufgeführten Posten 3055 Gl. Hauptgut betragend, aus dem Kaufpreis bezahlt werden sollen.

Staatsarchiv Luzern. Segesser, Rechtsgeschichte I 699.

Nach diesem Briefe ist der Kaufvertrag über die Herrschaft Büron perfekt; die urkundliche Ausfertigung dagegen erfolgt erst am 28. II. 1455.

1455, 28. II. (Freitag nach ſ. Mathis des h. Zwölfboten Tag). *493.*

Henman von Rüßegg, Anflis von Arburg, seine Gemahlin, und Jakob von Rüßegg, ihr ehelicher Sohn, verkaufen an Schultheiß, Rat und Burger der Stadt Luzern ihre Herrschaft, Schloß und Veste, Land und Leute zu Büron, nid Sursee und ob Triengen gelegen, so derer von Arburg gewesen und den Verkäufern kaufsweise angefallen, hohe und niedere Gerichte zu Büron und Triengen, Twinge, Bänne, Zinse, Zehnten, Vogtrechte, Vogtsteuern, Bußen, Vogtleute und Eigenleute, auch den Kirchensatz zu Büron und die Kirche zu Winikon, die gewidmet ist u. l. Fr. Altar zu Büron, das Recht, den halben Mauensee zu lösen von Hans Uli zu Sursee, den Hof zu Welnau, Tagwen, von jedem Hause einen jährlich oder dafür 2 ß von Eigenleuten und Freien, alles inner der durch den Vertrag von 1429 gezogenen Grenze, und viele andere grundherrliche Rechte und Nutzungen, alles um 5000 Gl. rhein. Frau Anphalisa entzieht sich insbesondere aller Rechte, die sie von Heimsteuer, Morgengabe, Eherecht oder Erbrecht wegen auf der Herrschaft haben möchte.

Balthasar, Luzerner Chronik II 418; Segesser, Rechtsgeschichte I 698 f; Gfd. XV 273 n. 4 (wonach das Original dieses Briefes im Stadtarchiv Luzern liegt).

1457, 2. VI. (donrstag vor dem hl. Pfingst tag). *494.*

Thüring von Arburg, Freier, verleiht dem Thüring von Ringgoltingen und dessen Erben, Knaben und Töchtern, Mannen und Frauen, den Hof Sagod bei Zofingen gelegen.

Er siegelt; S. h.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 418 (nach den Reg.).

vor 1457, 7. VII. *495.*

15. III. Hac die celebratur missa pro salute vivorum dni. Thüringi de Arburg quondam prepositi huius ecclesie et canonici ecclesie Argentinensis et dantur II frusta de decima maiori in Endveld.

Item dnus. Thuringus de Arburg et domina Margaretha comitissa de Werdenberg uxor sua legitima donaverunt et ordinaverunt pro remedio animarum suarum dari singulis annis VI modios tritici de molendino in Triengen; item etiam ordinavit I mod. tritici ad altare s. Johannis de molendino prefcripto.

Anniv. Beron. im Stiftsarchiv Münster. Gfd. V 100; MGH Necr. I 349.

4. IX. Heinricus Hurst famulus domini prepositi Beronensis Düringi de Arburg.

Anniv. Büron. Gfd. XV 278.

1457, 7. VII. *496.*

Rúfeck lechen.

Diß nächgefchriben find die lehen, fo die herrfchaft von Arburg zelichen hát.

Liebegg.

Item des erften twing vnd benn vnd den kilchenfatz vnd der hof Schöftlon, da der kilchenfatz ingehört.

Item die múli ze Staffelbach vnd den leyen tzechenden, der zů der múli gehört.

Item Liebegg, dero man fpricht die núw burg, mit twing vnd mit bännen vnd den hindern bǒmgarten.

Item das dorf, twing vnd bänn, lút vnd gůt.

Item den zechenden ze Staffelbach.

Item ein fchůpofz ift gelegen an dem bann ze Schöftlon, die min eigen was, vnd die felben fchůppoffen buwet V̊lrich Vindtenwirt, vnd buwet fy vor im Volmer fälig Pläyer, vnd gilt die felb fchůpoff vier mút kernen, darumb das min herr von Arburg gab die eygenfchaft an einer fchůpoff gelegen in dem ban ze Kulm vnd vn verr die felben fchüpoff Mathis von Toffental, die ich vormåls von im ze rechtem lechen hat.

Triengen.

Item Peterman von Rorenmos vnd fin wib hant ein dritteil der brugg (!) ze Triengen vnd den bǒmgarten vor der burg vnd den wiger by der burg vnd den wiger im dorf, hand jetzund die von Luzern; håt vorgehan Wernli Schultheis von Lenzburg.

Herr Růdolf von Búttikon.

Item des erften ze Entvelt vj fchůpoffz gultend xvij malter habern, xviij viertel roggen, viij mút kernen vnd j viertel kernen vnd ij vierling bonen.

Item ze Walde vj schůposſz gultend xiij ſtuck.
Item ze Winikon ij ſchůpoſſz gultend ſiben ſtuck.
Item ze Rietnow j ſchůpoſſz gilt iiij ſtuck.
Item ze Schmitrůd iiij ſchůpoſſz gultend xvi ſtuck.
Item ze Schafftlon iiii ſchůpoſß gultend xvj ſtuck xviiij d.
Item j mat gilt ij ſtuck.
Item j vogtey gilt xv viertel habern.
Item den zehenden ze Hirtztal gilt xl ſtuck.
Item ze dem Schiltwalt, der von ſinen vettern kouffet wart.
Item den Schiltwalt, der miner öhemen von Růd was.
Item ze Růd vff der burg den teil, der Heſſen was, das iſt das geſaeſſe ob dem tor, als es von alter gebúwen iſt.

Walther von Búttikon.

Item die burg ze Bottlenſtein mit wiſen mit bŏmgarten mit holz mit velt mit waſſer mit waſſerrúſen mit ackern mit weyd mit aller eehafti, ſo zů der vorgenanten burg gehört; hăt in die ſtatt Zofingen.

Mathis von Troſperg.

Item der ſee ze Egliſwil, der jerlich gilt zů rechtem zins ij lib. d, vnd ein vogty ze V̓rkon, hăt yetz in die ſtatt ze Willeſow, vnd die vogty ze V̓rkon, hat ein burger zů Zofingen.

Surſe.

Item Hans Wiſman (!) ſchultheis zů Surſe, hăt den zechenden ze Muchen, gilt gewonlich xij ſtuck.

Rúmlang.

[leerer Raum]

Arŏw.

Johans Trúllerey, ſchultheis ze Arŏw, v viertel haber war ab die ganz ſtatt nicht geſchriben vnd ouch die güter, als die zins, ſo hienach geſchriben ſtand, ouch nicht verſchriben ſind.
Item ſy von V̓rkon git ſiben viertel roggen.
Item Růdi Senger von Sur git ij mút dinkel vnd iſt in ankommen von Hans von Wiggen.
Item die Sumerer von Arow hand diſe năchgeſchribnen lehen: item Heintz Vogler von Arburg buwet den hof ze Krúnbach, gilt x malter dinkel, vij malter haber, hüner vnd eyer.
Item Búcher von Arburg git ij malter dinkel huner vnd eyer.
Item Runpher von Arburg git ij malter dinkel huner vnd eyer vnd iſt alles Zofinger meſ; hand yetz die Sumerer von Arow in.
Item Marquart Zehender von Arow hăt diſe năchgeſchribnen lechen:
Item den halben hof ze Niderkulm, buwet Vly Roller, gilt vj ſtuck, xv ß d, xij huner vnd lx eyer.
Item ein gutli, lit daſelbs ze Kulm, gilt x viertel kernen, buwet Lechler.

Item die vogtſtúr ze Töffental gilt iij lib. vnd vij d vnd ij vertel (!) roggen vij huner, håt jetz in Marquart Zechender von Arow.

Hatten.

Der hof ze Tiry, den wylent die von Rúdiſwil.

Item den obgenanten hof hat Heintz Húrtzel, gilt vij mút dinkel.

Knutwil.

Item des Scherers ſun von Knutwil håt ein gutli, gelegen zum Wil, håt jetz V̊le Heimnlin von Knutwil.

Gowenſee das Huntzinger hat.

[leerer Raum.]

Zúrich Rů̊di Cůntz.

[leerer Raum.]

Öſtein.

Item das die Höuen von Mettmenſtetten koufet hand.

Item ein gůt gilt xij ſtuck, heiſſet der Höuen gůt.

Item ein gůt gilt vj ſtuk, heiſſet der Röſchen gůt.

Datwile.

[leerer Raum.]

Rů̊ſt vnd Peterman von Luternow.

Item ein gůt iſt gelegen zwúſchen Gepnów vnd Schötz, heiſſet in dem Wil.

Stieber.

Item ein gůt, het Stieber ze lechen, ze erſten ein gůt iſt gelegen ze Oftringen in dem zwing, gilt jerlich v mút dinkel; ze Roggenſwile ein gůt, gilt jerlich ij mút habern vnd eis jares ein mút dinkeln vnd des andern jåres j mút roggen vnd drye ſchilling pfennig.

Diß ſind die lechen von Rúſſegg, die ich Jacob von Rúſegg gelichen hab im lvij jår.

Item Rů̊dolf vnd Hans V̊lrich von Luternow hand von Itelhanſen von Wiſſenburg vnd mir Jacob von Rúſſegg lechen.

Item des erſten zwing vnd bänn vnd den kilchenſatz ze Scheftlan vnd den hof, da der kilchenſatz in gehört.

Item die múli ze Staffelbach vnd zechenden, der zů der múli gehört.

Item Liebegg, der man ſpricht die núw burg, mit twing vnd benn vnd den hindern bómgarten.

Item das dorf, twing vnd bänn, lüt vnd gůt.

Item den zechenden ze Staffelbach.

Item ein ſchůpoſſen iſt gelegen in dem bann ze Scheftlen, die min eigen was.

Rúſſegg.

Item Růdolf vnd Hans V̊lrich von Luternow hand aber lehen: zů dem erſten den zechend ze Oberkulm mit ſiner zůgehörd, vnd Hans V̊lrich hat den zechenden ze Viſchbach mit ſiner zůgehörd, vnd hand es von mir empfangen.

Item herr Hans Erhart vnd Hans Heinrich von Rinach hand lechen namlich den zechend ze Kulm vnd etliche gůter darzů, alles gelegen ze Niderkulm.

Item her Eglof von Múlingen hăt ouch lechen namlich den kilchenſatz ze Kulm vnd den zechend ze Kulm mit dem hof, darin der zechend gehört.

Item Hans Walter von Sängen hat lechen namlich den zechend ze Zetzwil mit aller zůgehord.

Item Ludwig Zechender ze Arow hăt zelechen etliche güter gelegen ze Döffedal vnd Kulm.

Item Hans Walter von Grůnenberg hăt von mir zelechen die viſchentz ze Moſſlerw mit aller ir zůgehörd, hat jetz in der Scherrer von Langental.

Item Wernli Schultheis von Länzburg hăt lechen namlich die burg mit twing vnd bänn ze Triengen.

Item Segiſſer von Mellingen hat lechen namlich den twing vnd ban ze Tergerin (!) mit aller ſiner zůgehörd vnd mit lút vnd gůt, zwing vnd bänn vnd mit allen gerichten vntz an das blůt, vnd das brůderhus, das da lit, hab ich gerechtikeit ze verlichen.

Item Yberg von Luzern hăt lechen namlich den zechend ze Rúſſegg vnd der ein teil an der burg ze Rúſſegg vnd gab ze erſchatz vj guldin vnd iſt iiij ſtuck vnd hăt es ab kouft vmb xiiij guldin.

Item Wilhelm Herbold von Williſow hat lechen namlich den vierdenteil des zechenden ze Rúßegg iſt namlichen (!) vnd hat es enpfangen vnd gab ze erſchatz ij gl. vnd iſt iij ſtuck vnd hăt es abkouft vmb vij guldin.

Item Jerman Seiler von Luzern hat lechen namlich den zechend ze Múchen vnd gilt viiij oder x ſtuck mit aller ſiner zůgehörd, hăt yetz Ludwig Seiler.

Item Landamen von Luzern hat lechen.

Item Ludwig Kramer von Luzern hăt lechen vnd hat empfangen von mir vnd iſt namlich der zechend ze Döffendal vnd gilt järlich xviij ſtuck minder oder me mit aller ſiner zůgehörd.

Item Kůnrat Hůber von Maßſwanden hăt ein gůt, dăruf er ſitzet, das iſt lechen vnd hăt xv ſtuck jerlich dauon vnd git ze erſchatz viij guldin, daran gewert viij gl., vnd hăt das lechen abkouft vmb xxxviij guldin.

Item Růde Studer hat ein gůt, lit ze Maſwanden, vnd iſt lechen vnd gilt im jerlichen iiij ſtuck minder oder me vnd git ij guldin, gewert, vnd hăt das lechen ab kouft vmb xj guldin.

Item Cläwi Schmid von Maſchwanden hăt ein gůt, lyt ze Maſchwanden, gilt im jerlich iiij ß vnd gab iiij ß erſchatz vnd hăt es ab kouft vmb vij ß.

Item Vly Studer von Múllnow hat lehen j fiertel haber, hăt es abkouft vmb v ß.

Item Hans Straſſer von Meyenberg hat lechen vj ſtuck vnd gab ze erſchatz ij guldin minder v ß vnd hăt es abkouft vmb xvij guldin.

Item Heini Senn von Sins hăt lechen.

Item Jeckli Sinns hăt lechen namlich vj mút kernen vnd gab ze erſchatz ij guldin, gewert, vnd hăt es abkŏft vmb xv guldin.

Item Peter Schünperlin von Sins hat lehen ein hus vnd hofſtatt vnd hab hofſtatt vnd gab iiij ß ze erſchatz.

Item Wernher Reber von Sins hăt lechen namlich ij ſtuck vnd git zů erſchatz j lib. vij ß vnd ſol es noch vnd hat es bezalt vnd hăt es abkouft vmb iij gl. vnd j ort.

Item Hans Swytzer von Ettiſwil hat lechen namlich j ſtuck, gen ze erſchatz xviij ß gen vnd hăt es abkouft vmb iij gl. vnd v ß.

Item Heini Greter von Ettiſwil hat lechen namlich ein ſtuck vnd gab ze erſchatz xviij ß vnd hăt es verkouft vmb iij gl.

Item Henſli Greten von Allikon hat lechen namlich ij ſtuck vnd gab ze erſchatz iij ort vnd ſol es noch.

Item Henſli Schünperli von Ettiſwil hat lechen v ß von einem hoffat (!) vnd gab v ß ze erſchatz vnd hăt es abkouft vmb xv ß.

Item Henſli Barnnan von . . . . hăt lechen namlich iij mút kernen vnd gab ze erſchatz j gl. vnd iſt mannlechen vnd hăt es abkouft vmb viij gl.

Item Heini Golder von Matten hăt lechen namlich ij ſtuck, gen j gl. ze erſchatz vnd hat es abkouft vmb v gl.

Item Heini Suter in der Kamnow hăt lechen, gen j gl. vnd ſol noch iiij gl. ſind x ſtuck vnd hăt es abkouft vmb xxx gl.

Item Hans Halder in der Stadel matten hat lechen j ſtuck, gab ze erſchatz xviij ß vnd hăt es abkouft vmb iij gl.

Item Claus Viſcher von Stadelmatt hăt lechen j ſtuck vnd gab ze erſchatz xviij ß vnd hăt es abkouft vmb ii gl. iij ort.

Item Henſli Öchem von Keſſterberg hăt lechen namlich iij ſtuck vnd gab ze erſchatz ij gl. vnd hăt es abkouft vmb viij gl.

Item Henſli Kůchler von Múllnow hăt lechen namlich j mút kernen, gab ze erſchatz x ß vnd hăt es abkouft vmb iij gl.

Item Landaman von Luzern ist ein trager eins lechens, ist j juchat (!) ackers, vnd hand es abkouft vmb v ß.

Item die statt von Surse hät ouch lechen nemlich ein holz, heisset die Kesser, lit gegen en Músster, mit aller siner zůgehörd.

Item Búrge von Húntzingen hät ouch lechen namlich j schůposſz, ist gelegen ze Göwesse, gilt jerlich ij malter beder gůts vnd hat mir gen ze erschatz ij lib. xv ß.

Item Jenni Růtzman hat lechen.

Item V̊li Henlin von Knutwil hät lechen zům Wil, gilt j malter korn, vnd lit in der herschaft ze Búren vnd ist manlechen vnd gab ij lib. ze erschatz.

Item Hennli (!) Greuin von Altbúren hät lechen namlichen zechenden ze Ludlingen vnd ist manlechen vnd gilt järlich x mút an korn an roggen vnd haber vnd j lib. pfenningen me oder minder vnd gab ze erschatz iiij gl.

Item Henſli von Matt hät die lechen, die vor ziten hät Kůni Birming von Niderkulm, vnd ist namlich ein schůposſ vnd ein hus, lit by der kilchen, gilt jerlich zesammen v mút kernen vnd gab er ze erschatz ij gl.

Item Hans Wiß von Bremgarten hät manlechen namlich den vierdenteil des obrens hofs zů Gennikon, der da gilt v mút beder gůts, vnd gab ze erschatz xxx ß.

Item Heini Sen von Sins hat lechen vnd hat namlich iij mút kernen vnd gab ze erschatz xxxiij ß vnd hät es abkouft vmb v gl.

Item Gilg von Vnderwalden hät lechen ein hofſtat ze Sins vnd gab iiij ß ze erschatz.

Item der Wyg von Maßwanden hät lechen namlich viij mút kernen vnd gab ze erschatz iiij gl. vnd hät es abkouft vmb xx gl.

Diß vorgeschriben lechen hab ich Jacob von Rúßegg gelichen ze Triengen vff donstag näch sant V̊lrichs tag, da man zalt tusent vier hundert lvij jar.

Item es ist zewússen als von der lechnen von Rúsegg wegen, da was ich stössig mit den mannen, die da lechen hand vmb die Rúß, vnd kam es zů dem rechten vff ander min man, die da lechen hand, vnd ward da erkennt in dem rechten, das sy von mir enpfahen söllen, das ouch da beschach vnd was der stoß vmb den erschatz; also kamen es zů beiden siten vf die erbren vnd wisen stattschriber ze Luzern vnd vf Hans Marti, schultheissen zů Zofingen, vnd vf Ludwig Zehender von Arow, schultheis, vnd vf Nicläs Friker, schultheis ze Brugg, wie vns die entscheiden, da by sol es bestän, vnd also hand sy gesprochen zwúschen inen vnd mir, als menig stuck einer hat, dauon sol einer geben j guldin.

Staatsarchiv Bern: Unnütze Papiere IX n. 2[a]. (Papier mit Wasserzeichen, nach dem Charakter der Schrift, den Fehlern und

Korrekturen, der Konsonantenhäufung u. s. w. nicht Original, sondern spätere Abschrift).

1461, 13. III. (Freitag vor Mitterfaſten). *497.*

Jakob von Rüßegg verleiht den Hof Säget bei Zofingen, dessen Mannschaft ihm von seinem Vetter Thüring von Arburg sel. angefallen ist, an Thüring von Ringgoltingen als Vortrager seiner Schwester Enneli, Gattin des Hans von Fridingen.

Er siegelt; S. h.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 434 (nach den Reg.).

1461, 7. XI. (des nechſten ſampſtags vor ſ. Martins tag). *498.*

Růtſchman Tullicker, Schultheiß zu Zofingen, urkundet, daß vor ihm im Gerichte erschienen sei der veſt Hans Vlrich Otteman von Rinfelden vnd hat kuntſchafft gezogen an den erbern Johannſen Hentzler, vnſern ſtattſchriber, vff ſôlichs, als juncher Jacob von Rûſſegg im vor jares friſt zůgemůtet hette, das er ettliche gůter, ſo er von ſiner mûter brůder wylent von dem edlen fryen herren juncher Thúringen von Arburg ſeliger gedechtniſſe inhends vnd zů lehen hette, von im als ſinem rechten lehen herren zů lehen empfahen ſôlte, wand er die manſchafft von vnſern gnedigen herren von Bern enpfangen hette; by ſôlicher zůmůtung derſelb vnſer ſtattſchriber vff juncher Jacobs ſyten geſtanden ſye vnd demſelben juncher Jacoben, als er vernomen hette, von handlung ir beiderteil ſachen ein inſtrument gemachet vnd geben haben ſôlle. Hentzler sagt aus: das juncher Jacob von Rûſſegg mit ſampt ſinem ſchwager Niclauſen von Dießpach, Hanſen Vlrichen von Luternow vnd Hanſ Walthern von Grůnenberg an der heiligen martrer ſ. Johans vnd Paulus abend in dem ſechßzigiſten jare nechſt vergangen ze Zofingen by der chorherren capittel hus vnder dem ôpffelbom als vff ein vnd Otteman mit andern erbern perſonen als vff die andern ſyten geſtanden ſyent, da habe juncher Jacob ihn den Kundſchafter als öffentlichen Notar berufen, um ein Inſtrument über die Verhandlung zu errichten. Der von Diesbach habe darauf namens des von Rüßegg dem Otteman zugemutet, die genannten Güter von dem von Rüßegg zu Lehen zu empfangen. Otteman habe geantwortet: wie juncher Hanns von Baldegg in des glichen ouch zůgemůtet habe, — — wand der von der obreſten hand darumb von vnſerm allergenedigiſten herren dem rômiſchen keyſer beſtâttet ſin ſôlte; von zwei Herren könne er aber ein Lehen nicht empfangen, zudem seien die Güter sein Pfand und Eigen, worüber er einen Brief vorgelesen habe. Ueber diesen Vorgang habe er, der Kundschafter, eine Urkunde aufgenommen.

Weiter sagen aus Hans Martin und Claus Abegg, beide alt Schultheißen, und Cůnrat Keiſer, Amman der geſtiffte ze Zofingen:

wie der Ottiman inen vormalen geſeit hette, das er mit dem erwirdigen — — herren dem apt von ſ. Vrban von der gůter wegen zů Arburg einen wechſel getroffen vnd getan haben wȯlt vnd wie der von Rúſſegg in daran ſumpte vnd irrte, von der ſelben ſumpniſſe vnd irrung wegen ſy beid teil, der von Rúſſegg vnd Otteman, gen Zofingen komen ſyent vnd haben dárumb ſy drye von der ſelben ſtȯſſen wegen zů inen genomen vnd gebetten; sie hätten gesprochen: iſt ſache, das der wechſel oder kouff mit dem apt von ſ. Vrban fúrgang gewúnne, das denne Otteman juncher Jacoben von Rúſſegg zehen riniſch guldin bezalen vnd dannenthin juncher Jacob dem Otteman an den gůttern kein ſumpniſſe noch intrag tůn ſȯlte. Darauf habe Otteman gesagt: wie nun, wenn Junker Jakobs Schwager, der von Diesbach, darein reden würde? worauf Jkr. Jakob entgegnet habe: was ich tůn, da getrúwe ich nit, das min ſchwager darwider rede oder tůge. So die Kundschaft.

Zeugen: Vͦle Fridlin, Henſslin vnd Hans Gȯttſche, Hans Kůn, Hans Schwartz, Clewe Brám, Burger von Zofingen.

Siegler: d. Urk., S. beschädigt.

Staatsarchiv Argau: Arburg 48.

1462, 2. XII. *499.*

Vertrag zwischen Burkhart von Halwil, Gemahl der Dorothea von Rüßegg, einerseits, und Ampflis von Arburg, Mutter der Dorothea, und ihrem Sohne Jakob von Rüßegg [Sohn Henmans von Rüßegg] andererseits, wodurch Güter zu Esch, Wenikon, Kulm, Lerau und Geishus dem Burkhart von Halwil zugesichert werden.

Siegler: Niklaus von Diesbach, Burkharts Schwager, und Heinrich Truchseß von Wolhusen.

Familienarchiv Halwil. Argovia VI 202.

1463, 18. VII. (mentag nach ſ. Alexientag); Zouingen. *500.*

Hans von Arburg, Jkr. Henmans von Mülinen gedingter Knecht, verkauft dem Propst und Kapitel zu Zofingen ein Gut zu Hinderwil bei Uerkheim um 13 Gl. rhein.

Zeugen: her Johans Wernher von Bütikon, kilchherr zů Britnow vnd chorherr zů Münſter, her Heinrich Schmid, lútprieſter ze Uerkon.

Siegler: Jkr. Jakob von Rüßegg.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 441; Abschrift im Zofing. Kopialbuch Z fol. 894 ff (nach den Reg.).

1465, 3. VII. (mittwuch vor Vlrici). *501.*

Bern an Burkhart von Grießen und Frau Ursula von Büttikon: ihrem Ansuchen um endlichen Austrag des Streites mit

Frau Amphalisa von Arburg und ihrem Sohne wollen sie baldigst Folge geben, die ihnen von den Parteien übergebenen Schriften vornehmen und darauf den Spruch den Streitenden versiegelt übergeben auf deren Kosten.

Staatsarchiv Bern: Teutsch Missivenbuch A 512.

1466, 14. I. (zinſtag nach Hilary). *502.*

Bern an Burkhart von Grießen und Frau Ursula von Büttikon: in ihrem Streite mit Frow Anfliſen von Rúfegk geborn von Arburg und Jacoben von Rúfegg, irem ſun, müsse der auf nächsten Sonntag angesetzte Rechtstag wegen Unmuße von Schultheiß und Rat bis Oculi in der Fasten verschoben werden.

Staatsarchiv Bern: Teutsch Missivenbuch A 463.

Vgl. ferner daselbst Ratsmanual I 16, 66 (1465, 3. VII. und 9. X.), 120, 169, 179, 202 und 257 f (1466, 14. I., 11. und 20. III., 26. IV. und 19. VII.).

1466, 19. VII. (vff ſamſtag vor Jacobi). *503.*

Thüring von Ringgoltingen, alt Schultheiß von Bern, urkundet, daß sich Streit erhoben habe zwischen Burkhart von Grießen, Wernher Schultheiß von Lenzburg an Statt seiner Frau Ursula von Büttikon und ihren Mithaften als Kläger und der edeln Frau Anphyliſen von Rufeck geborn von Arburg und Jacoben von Rufeck, ihrem ehelichen Sohn, als Verantworter wegen des Zehnten zu Köllikon und anderer dazu gehöriger Stücke. Nach langem Zwist seien die Parteien auf den Kleinen Rat zů Bern und den Urkunder als Richter überein gekommen. Es sei erkannt worden, daß der von Grießen mit seinem Anhang zuerst seine Klage und Anforderung schriftlich denen von Rüßeck übergeben, diese darauf antworten, die erstern hinwiederum ihre Nachrede (Replik) und die letztern ihre Beſlieſſen (Duplik) eingeben sollten. Diese Anbringen gehen dahin:

Klage von 1464, 5. III. (mentag nach dem ſuntag oculi in der vaſten).

In der Verhandlung vom 3. III. (ſamſtag nach ſant Mathistag) 1464 wurden die Fristen für den Schriftenwechsel auf je 14 Tage festgesetzt. Burkhart von Grieſſen für sich und Wernly Schultheiß von Lenzburg namens seiner Frau Ursula von Büttikon klagen daher wie folgt: Her Rudolf von Büttikon seliger Gedächtnis, min vräni, nahm frow Anuoliſa von Rufeck geborn von Arburg zů elichem gemachel und setzte ihre Morgengabe, 600 Gulden, auf den Zehnten zu Köllikon und andere Stücke unter Vorbehalt der Lösung für sich und seine Erben. Die Versetzung

geschah mit Gunst und Willen der Herrschaft Oesterreich, da die betreffenden Güter Lehen von derselben waren. Nun hat min ane, Hern Rudolfs von Büttikon eheliche Tochter, ihres Vaters Tod erlebt, somit ging die Berechtigung zur Lösung an sie und nach ihr an meinen Bruder und mich Ursula von Büttikon und Mithafte über. Darum fordern wir die Beklagten gütlich auf, die Lösung zu gestatten oder rechtliche Schritte zu gewärtigen, zumal auch ich Ursula und meine Schwester vom Rate zu Bern mit diesem Lehen belehnt worden sind und den Schultheiß von Lenzburg als Vortrager gegeben haben.

Siegler: der von Grießen.

Antwort von 1464, 22. III. (dornſtag nechſt vor dem palm tage).

Es ist richtig, daß die Lösung des Zehnten Hern Rudolf von Büttikon und seinen Erben vorbehalten wurde; aber die Kläger sind gar nicht seine Erben, da sie die Erbschaft nicht annehmen und sich nicht als Erben darstellen wollten, sondern sich den Beklagten gegenüber derselben begaben. Was die Behauptung anlangt, sie hätten den Zehnt vom Rat zu Bern zu Lehen empfangen, so ist darauf zu erwidern, daß der Gemahl der Amphalisa, der Rüßegger, mit Wernher Schultheiß und Mithaften dieser und anderer Sachen wegen im Streite lag; sie kamen zu Recht auf den edeln Hern Heinrich von Roseneck, einen Freien, als Obmann, und als Richter auf Hern Hans von Falkenstein, Frei, Hern Wilhelm von Grünenberg, Ritter, und andere; der Spruch ging dahin, daß die Belehnung nichtig und kraftlos sein solle. Der Rat von Bern erklärte vor dem Spruche seine Zustimmung zu demselben. Die Lehen sind auch von Ursula von Büttikon nicht von Hern Rudolfs selig, sondern von Hern Henmans von Büttikon, ihres Vaters, wegen empfangen worden. Die Beklagten glauben damit die Klage entkräftet zu haben und weiterer Antwort enthoben zu sein.

Siegler: auf Bitte der Amphalisa ihr Tochtermann Niklaus von Diesbach als ein Gewaltführer in dieser Sache von Jacobs von Rüßegg, ihres Sohnes, wegen.

Replik von 1464, 2. IV. (mentag nach dem heiligen oſter tage).

Es ist nicht nötig, daß die Kläger Erben sind im Gute Hern Rudolfs von Büttikon sel., wenn sie nur Lehensgenossen sind. Was die Kraftloserklärung des Lehenbriefes anbetrifft, so haben der von Roseneck und die Richter den Spruch der Herren von Bern vorbehalten als der rechten Lehenherren; der Zehnt sei von diesen wiederum in der von Rüßegg Pfand erkannt worden. Hinsichtlich der Behauptung, Ursula von Büttikon habe das Lehen nicht von Hern Rudolfs wegen empfangen, sei zu entgegnen, daß

Ursula das Lehen vom Rate zu Bern empfangen nach ihres Vaters und Änis Abgang, es werde um deswillen der Lehenbrief hoffentlich rechtskräftig befunden werden. Dann hätten die Beklagten behauptet, Her Rudolf sel. habe seiner Gemahlin Amphalisa 2000 Gl. auf alle seine Lehen geschlagen in einem Widembrief; hierauf sei zu erwidern, daß dies ohne Verwilligung der Herrschaft Oesterreich als des damaligen Lehenherrn geschehen sei; darum könne dieser Brief keine Kraft haben und den Beklagten weder nützlich noch den Klägern schädlich sein. Endlich habe Jakob von Rüßegg einen Eygnußbrief ins Recht gelegt, der ihm vom Rate zu Bern erteilt worden, wodurch letzterer ihm den Zehnten zu Köllikon mit den andern Stücken geeignet; hiegegen müsse aber geltend gemacht werden, daß der von Rüßegg, als er der Eigenschaft begert habe, dem Rate nicht bekannt gegeben, daß den Klägern die Lösung zustehe, daß er auch die Pfand- und Verwilligungsbriefe nicht hören lassen, ſunder verhalten; darum könne der Eignußbrief den Klägern nicht schaden, dann ouch beſunder alle lechen von dem heiligen rich harrüerent. Im übrigen setzen die Kläger ihre Sache dem Richter heim.

Siegler: Burkhart von Grießen.

D u p l i k von 1464, 18. IV. (mitwochen vor ſ. Jorientag).

Die Kläger behaupten: die wile ir ane hern Růdolfs ſeligen tochter irn vatter vberlebet hat vnd von im die gerechtikeit der loſung an ſi geuallen iſt, meinent ſy dem genoß ſin vnd inen ſie durch uwer (des Rates) wiſheit zů rechte erkennet worden, das ſi nit ſchuldig ſind, hern Růdolfs ſeligen gůt als erben ze bekennen; darauf ist zu antworten: das wir (Beklagte) nit getrüwent, das ſöllich vrteil vor uwer gnåden ye uſgangen ſie, das ſi nit ſchuldig ſin ſöllent, ſich als erben ze bekennen, sondern wir berufen uns auf das Urteil, das vor Zeiten nach Klage und Antwort seitens beider Teile ergieng und vom Rate zu Recht erkannt wurde, daß beide Parteien alle ihre Gewahrsame und Briefe vorweisen und darlegen sollen, worauf geschehen werde, was Rechtens sei. Darum glauben wir auch jetzt noch, was in der Antwort ausgeführt ist, ſider der pfandbrief von hern Růdolfen ſeligen von Büttikon, minem gemachel, darüber geben vnd ouch der will vnd beſtetung brief von einer herſchaft von Oſterrich darum uſgangen, die ſelben beiden briefe ſöllich loſung niemand anderm dann allein hern Růdolfen von Büttikon vnd ſinen erben vorbehaltent vnd beſtyment, vnd ſi ſich biſhar nie haben wellen darſtellen als erben, ſunder ſich des gein vns vor uwer wiſheit im rechten enzigen, das wir inen dann darum in dem ſtucke mit recht ze antwurten nit verbunden ſin ſöllent, ouch mer vrſachen halb, als die harnach gemeldet werdent. Wenn die Kläger behaupten, das Urteil des von

Roseneck könne nicht wider sie sein, weil dieser mit seinen Richtern den Rat von Bern als rechten Lehenherrn vorbehalten, so sei darauf zu entgegnen, das ſider vnd alle lechenbrief, die doch lang vor dannen der bericht durch den von Roſneck vnd ſin mitſprechere geben worden iſt, durch den ſelben von Roſneck vnd ſin mitſprechere vff etlich úwer gnaden ſchreiben vnd verwilligen am letſten mit recht aberkennet vnd mir Anphelisen von Ruſeck nach erſcheinung miner meniguáltigen gerechtikeit, die ich derzit darum gezoügt hat, mit recht ån alle fürwort zů bekent worden ſind, als ſölliches alles der bericht brief eigentlichen inhaltet, vnd ich ouch über ſöllichs ye ſiderhar ſemlichen zehenden vnd anders růwig vnd von menglichem vnangeſprochen, als recht iſt, uber ſtat vnd lands gewerden ingehebt hab, da die heutigen Kläger mich darum nie belangt, noch von euer Gnaden diese Lehen zu empfangen begehrt haben, was sie nach gemeinem Lehenrecht billig hätten tun sollen, wenn sie eine Gerechtigkeit daran zu haben vermeinten. Wir dagegen wandten uns hierauf an den Rat dieses Lehens halb und erhielten einen besiegelten Brief, wodurch uns das Lehen milticlichen geeignet vnd an alle furwort übergeben worden iſt. Was den Punkt betrifft, daß ſemlich loſung des lehens, ſo von r [der Kläger] anen, hern Růdolfs von Büttikons mines gemachels ſeligen tochter, angeuallen ſin ſoll, vnd die ſelb ir ane habe inen das übergeben vnd ſi zů mitteilen genommen inhalt eins ires briefs, so ist zu antworten: die Kläger haben noch nie, wie Recht ist, vorgebracht, daß diese ihre ane oder yeman ir kinder vnd lechenserben nach ihres Vaters sel. Tode diese Lehen von euer Gnaden empfangen, noch sich dessen angenommen hätten; dazů ſo hat ſy in abgang irs vatters ſich ſins verlaſnen gůtes, lechen oder anders, nie nutzit wellen annemmen, ſunder mich vilgenante Anpheliſa darinne laſſen ſitzen, ſchulden vnd anders ze bezalende, vngeuordert vnd ganz vnbekumbert, ſolang bis das über die ſtatt vnd landes gewerde komen iſt. Hätte sich die Ane derzeit solchen Erbgutes annehmen wollen, so hätte sie es von euer Gnaden empfangen und sich als Erbe dargeben müssen, was aber nie geschehen ist. Da nun Ursula von Büttikon lange Zeit nach Hern Rudolfs Tod und vor der Eignung dieses Lehens es von Hern Henmans ihres Vaters und nicht von Hern Rudolfs wegen von euer Gnaden empfangen hat, so ist ihnen doch solches mit euerer Verwilligung von dem von Roseneck und seinen Mitsprechern wieder aberkannt und uns zugesprochen worden, wie wir denn es auch seither ruhig innegehabt.

Bezüglich des Punktes, daß mein Gemahl Rudolf mir 2000 Gl. auf alle seine Lehen geschlagen habe, meinen die Kläger, es solle ihnen keinen Schaden bringen, weil die Herrschaft Oesterreich

nicht einwilligte. Es ist zu erwidern: es ist wahr, daß wir darüber einen Widembrief haben, wodurch Her Rudolf mein Gemahl mir 2000 Gulden meines zugebrachten Gutes und der Morgengabe auf alle seine Güter, Eigen und Lehen, geschlagen und versichert hat, was zu tun er, wie wir glauben, wol Gewalt hatte, angefechen das vorabe morgengabe ob allen dingen vnd efachen das fryeſt ſtücke iſt, da gemeines Recht und gute Gewohnheiten unter Fürsten, Herren und Städten das inhaltend vnd bewiſent, daß in der Ehe niemand betrogen werden soll, ein Satz, den auch das Berner Stadtrecht enthält. Da nun nach dem Tode meines Mannes niemand, weder ihr Anen, die doch den Todfall erlebt, ſy noch ander ſins verlaſnen gůtes, Eigen oder Lehen, sich nie angenommen noch als Erben zusammen gegeben haben, und ich mich zu jener Zeit getrungner not, besonders meines zugebrachten Gutes und der Morgengabe wegen, habe unterziehen müssen, davon ſin begrebde ſchulden vnd ander ſachen müſſen verrichten, und da auch insonders der Pfandbrief und Verwilligungsbrief der Herrschaft Oesterreich nur dem Rudolf von Büttikon und seinen Erben die Lösung gewähren, die Kläger aber sich dessen nie angenommen, sondern ich das vor und nach uber ſtatt, landes vnd alle gewerden bi fünftzig jaren růwig ingehebt vnd noch habe, da endlich auch der von Roseneck keine Lösung vorbehalten, da darzů vns uwer gnaden ſemlichs am letſten geeignet hat, so sind die Ansprüche der Kläger durchaus unbegründet. Was zum Schluß die Behauptung anlangt, wir hätten anläßlich der Eignung die Pfandbriefe und Verwilligung nicht vorgelegt, weshalb ihnen die Eignung nichts schaden könne, so ist das einfach nicht wahr; wir haben seiner Zeit ſantbrief vnd verwilligung vnd ſpruchbrief fürbracht vnd darin nützit verborgen, und daraufhin ist die Eignung erfolgt.

Die Beklagten stellen noch den Antrag, den Klägern keine Triplik zu gestatten.

Siegler: Niklaus von Diesbach.

Urteil: die Richter sind zů dickren målen geſeſſen und haben die Akten studiert; sie pflogen auch raut von frommen wiſen lüten. Darauf ward einhellig erkannt auf den Eid und zu Recht gesprochen: das die vorgenante frow Anpheliſa von Ruſeck an alle fürwort by ſemlichen zechenden ze Köllikon vnd andern ſtucken als vor vor aller menglichem bliben, recht darzů haben vnd dem von Grieſſen vnd ſinen mithaften ſölicher zůſprüchen halb nützit verbunden ſin ſol.

Motive: Urteil des von Roseneck, die lange ruhige Besitzung und Inhabung, der Umstand, daß Rudolf von Büttikon die 600 Gl. verschrieben mit Verwilligung der Herrschaft, daß er dies nach Lehens- und Landesrecht empfangen, seiner Gemahlin übergeben,

diese es ouch lange uber ſtatt vnd landes gewerde ob fünfzig jaren ingehebt, daß nachmals die Obern es ihr geeignet, daß der von Grießen und Mithafte sich nie als Erben des Rudolf von Büttikon dargestellt und erboten haben, sondern nach der Eignung erst das Lehen empfangen, daß Amphalisa Schulden ihres Gemahls bezahlt hat, darzů ouch in min herren ſtatt vnd an menigen enden recht iſt, das man redlich vnd vffrecht ſchulden mit lechen gůtern als wol als mit dem eignen bezalen mag.

Nach dem Urteil ward einhellig erkannt, darum einen Urteilsbrief zu geben. An diesen Brief, in bůch wiſ gemacht vnd zůſamen geſchnürt, hängt Ringgoltingen sein Insiegel. Folgende Räte waren Richter: Hartman vom Stein, Hans Heinrich von Banmos, Peterman von Wabern, Niklaus von Wattenwil, Venner, und Peter Kistler, Hans Frenkli, Seckelmeister, Benedikt Tschachtlan, Vlrich von Lauppen, Kůnrat Rietwil, Benedikt Krumo, Peter Bomgart, Jakob Lombach.

Staatsarchiv Bern: Spruchbuch des obern Gewölbs E 149—166 (Konzept) und Staatsarchiv Argau: Lenzburg 113 (Original).

1467, 27. II. (Fritag nach s. Mathistag). *504.*

Jakob von Rüßegg, Freier, verkauft an Thüring von Ringgoltingen, alt Schultheiß von Bern, alle seine Rechtungen, Eigen und Lehen, zumal am Hof Säget, so, wie alles von dem Freiherrn Thüring von Arburg, seinem Vetter, an ihn gekommen ist, um 25 Gl. rh.

Zeugen: Niklaus von Scharnachtal, Ritter und Schultheiß, Kaspar von Scharnachtal, Herr zu Brandis usw., und Niklaus von Diesbach, alt Schultheiß von Bern, Schwager des Urk.

Staatsarchiv Argau: Zofingen Stift 454 (nach den Reg.).

1470. *505.*

Im Rate zu Bern wird anläßlich des Twingherrenstreites erwähnt jungkher Smoſsmus von Arburg, dem die Berner vor Kaiser und Reich Antwort geben mußten in einem Rechtsstreit.

Thüring Frickers Twingherrenstreit in den Quellen zur Schweizer Geschichte I 31.

1485, 15. VII. *506.*

Graf Oswald von Tierstein belehnt Hans Ulrich von Almißhofen mit verschiedenen Mannlehen von Almßhofen, die u. a. von den Herren von Krenkingen und Arburg herrühren.

Fürstenberg. Urkbch. VII 65.

1491, 18. III. (frytag nach Letare). *507.*

Schultheiß und Rat von Bern verleihen dem Rudolph Herbort folgende Güter zu Mannlehen, so dann ihm von der edlen frawen

Beatrix von Rüseckh, fryen, gebohrne von Wyneckh zuhanden Apollonie von Rüsseckh, seiner gmachel, derselben tochter, ankhommen sind: den dritten Teil zu Rûd an der Burg, item den Hof genannt der Kampach und 2 Malter Dinkel, gibt Burkhart von Arburg, und 2 Malter Dinkel, gibt Kumper von Arburg.

Staatsarchiv Argau: Rued und Schöftland, Gerechtigkeitsurbar 16 (nach den Reg.).

1499, 22. IV. (mentag nach Jubilate); Freiburg i. B. 508.

Ausschreiben Kaiser Maximilians um Zuzug gegen die Eidgenossen. Es enthält eine Darstellung, wie der eidg. Bund entstanden sei und sich vergrößert habe auf Kosten Habsburgs; unter den Herrschaften und „abgetrungnen undersäßen" werden aufgezählt: die Freiherren von Ringgenberg, Falkenstein, Bechburg. Wasserstelz, Tegerfeld. Eschenbach, Arburg, die Edelleute Rüseck, Lunkhofen, Rordorf, Mülinen. Sengen, Beinwil, Kaiserstul, Heideck. Trostburg, Küngstein, Rued, Kienberg u. s. w.

Valerius Anshelm, Berner Chronik II 175—182.

1621, 1. IX. 509.

Anno 1621 1. Septembris renovata ac posita est scala lapidea deducens in chorum, unaque apertum monumentum fundatorum nostrorum dominorum de Arburg, nihil ibi inventum aut visum nisi in tumbis forte sex ligneis cineres ac ossa mortalitatem nostram spirantia ac indicantia. Parochus eo tempore hic erat dns. Johannes Keller civis Lucernensis, ecclesiae praefectus Rochus Kaufmann, altaris B. V. M. administrator Joannes Bueler.

Jahrzeitbuch Büron. Gfd. XV 278.

Freie von Arburg.



1434 21. I.; **10.** Rudolf IV, 1415 6. XII.; **15.** Ulrich I., Chorherr zu Münster, 1261 20. XI.

Siegellegenden.

Wo die Vorlage beschädigt war, wurden andere Abdrücke desselben Stempels zur Ergänzung beigezogen.

1. ✠ LVTOLDVS · DEI · G .... SILIENSIS · EPS.
   Urk. 1191/1213, Reg. 8; hängt auch Reg. 19.
2. LVTOLDVS · DEI · GRATIA · BASIL' · EPISCOPVS.
   Urk. 1205, Reg. 18.
3. s · thvringi · de · arbvrg · ppoiti · ecce · beron · et · constan.
   Urk. 1420 11. XII., Reg. 366; hängt auch Reg. 378.
4. ✠ · S' · RV̊D' · D' · ARBG NOBIL' · MILIT.
   Urk. 1390 4. V., Reg. 229; hängt auch Reg. 157, 166, 176, 193
5. S' · MARGRETE · DE · ARBVRC.
   Urk. 1390 4. V., Reg. 229.
6. ✠ S' · RV̊DOLFI · DE · ARBVRG.
   Urk. 1383 30. I., Reg. 202; hängt auch Reg. 199, 261, 287, 288.
7. . RVDOLFI · DE · ARBVRG · NOBILI . .
   Urk. 1329 21. VII., Reg. 122.
8. ✠ S' LV̇TOLDI DE ARBVRG NOBILIS.
   Urk. 1366 4. V., Reg. 178; hängt auch Reg. 175, 183, 187, 194, 199.
9. s' · tvringi · d ni de arbvrg.
   Urk. 1429 9. VII., Reg. 400; hängt auch Reg. 363, 401, 412, 430.
10. s' · rvdolf · de : ar bvrg : militis.
    Urk. 1415 6. XII., Reg. 342.
11. s' · margrete + gråfin + von + werdenb'g.
    Urk. 1434 21. I., Reg. 430; hängt auch Reg. 401, 413.
12. + s · rvodolf · von arbvrg.
    Urk. 1413 24. III., Reg. 325.
13. ✠ S · DN̄I · RVDOLFI · D' · ARBVRCH.
    Urk. 1336 9. III., Reg. 137; hängt auch Reg. 135, 136, 139.
14. ✠ · S' RVDOLFI D · AR BVRG · NOBILIS.
    Ein Abdruck mit der Jahrzahl 1372 befindet sich in der Siegelsammlung des Staatsarchives Basel, ein Original konnte nicht gefunden werden.
15. ✠ S · WOL · D'ARBVRC · CANOICI B'RON.
    Urk. 1261 20. XI., Reg. 59; hängt auch Reg. 62.



Inhalt.

† Professor Dr. J. Hunziker I
Vereinschronik XI
Mitgliederverzeichnis XVII
Statuten der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau . . XXV
Die Freien von Aarburg von Dr. iur. Walther Merz 1


3 2044 050 656 040



